Grund der Beanstandung*)	I. Untauglich der ganze Tierkörper (§ 30 Nr. 2, § 33)									II. Bedingt tauglich (§ 37 III Nr. 2
	Ochsen	Bullen	Kühe	Jungrinder über 3 Monate alt	Kälber bis 3 Monate alt	Schweine	Schafe	Ziegen	Hunde	Schweine
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Eitrige oder jauchige Blutvergiftung										
2. Schweineseuche										
3. Schweinepest										
4. Rotlauf der Schweine										
5. Tuberkulose										
6. Andere Infektionskrankheiten										
7. Tierische Schmarotzer										
8. Gelbsucht										
9. Allgemeine Wassersucht										
10. Geruchs- und Geschmacksabweichungen des Fleisches										
11. Vollständige Abmagerung infolge einer vorstehend nicht genannten Krankheit										
12. In § 33 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A genannte Mängel										
13. Vorgeschrittene Fäulnis										
14. Verschiedene andere Erkrankungen und Mängel										
Insgesamt										

Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin

Mecklenburg-Schwerin (Germany)

PROPERTY OF
The University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

№ 1—39.

Schwerin.
Im Verlage der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

M457
A2
1908

Digitized by Google

Übersicht

der

im Regierungs-Blatte vom Jahre 1908

enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen,

nach der Zeitfolge geordnet.

Datum der Verordnung usw.	Inhalt.	M. des Regier.-Blatts	Seite des Regier.-Blatts
1907.			
21. Dezember.	Bekanntmachung, betreffend die Verwendung von Schreibmaschinen und Stempeln bei der Herstellung von Urkunden	1	2
23. Dezember.	Bekanntmachung, betreffend die amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark“	1	1
1908.			
7. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Fleischbeschau- und Schlachtungs-Statistik	1	3
10. Januar.	Bekanntmachnng, betreffend die Vertretung behinderter Amtsrichter	2	10
15. Januar.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung, betreffend die Pensionsverhältnisse der in der Großh. Eisenbahnverwaltung angestellten Beamten und ihrer Hinterbliebenen vom 7. April 1899 . . .	2	5
	Berichtigung	4	58
15. Januar.	Bekanntmachung, betreffend Zahlung der Gehalte und Bestimmungen über die Gnadenzeiten der im Großh. Eisenbahndienst angestellten Beamten . .	2	9
21. Januar.	Kontributionsedikt für das Jahr 1908/09	2	7

Digitized by Google

Datum der Verordnung usw.	Inhalt.	M. des Regier.-Blatts	Seite
1908.			
24. Januar.	Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der „von Lehsten'schen Familienstiftung" zu Kloster Malchow	6	68
30. Januar.	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907	3	11
1. Februar.	Bekanntmachung, betreffend das für Pfleglinge der Bildungs- und Pflegeanstalt für geistesschwache Kinder in Schwerin zu zahlende Kostgeld . . .	6	69
5. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Vollstreckung militärischer Arreststrafen durch Zivilbehörden . .	4	58
7. Februar.	Abänderungs- und Ergänzungsverordnung zur Verordnung vom 23. Januar 1897, betreffend die Fischerei in den Ostseegewässern bei Wismar . .	4	37
7. Februar.	Verordnung zur Abänderung des § 22 der Verordnung vom 6. März 1891, betreffend die Unfallversicherung der Feuerwehrleute in den Landstädten	4	57
14. Februar.	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung vom 24. März 1879, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung des Frühlingskreuzkrautes	6	65
15. Februar.	Bekanntmachung, betreffend Verbot jedes Fischereibetriebs auf der mecklenburgischen Elbstrecke bei Dömitz während der Frühjahrsschonzeit	6	66
15. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geldkanon der Domanial-Erbpächter usw. für die nächste Zahlungsperiode zu berechnen ist	6	66
17. Februar.	Verordnung, betreffend die Erteilung von Legitimationskarten für ausländische Arbeiter	5	59
17. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Erteilung von Legitimationskarten für ausländische Arbeiter	5	60

Digitized by Google

Datum der Verordnung usw.	Inhalt.	Nr. des Regier.-Blatts	Seite
1908.			
27. Februar.	Zusatzverordnung zur Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken	7	71
27. Februar.	Bekanntmachung, betreffend Führungszeugnisse für militärische Zwecke	8	74
7. März.	Bekanntmachung, betreffend die Hinterbliebenenbezüge auf Grund des § 31 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907	8	73
9. März.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze	10	91
11. März.	Verordnung zur Veröffentlichung der Taxe für die Ärzte, Tierärzte und Zahnärzte	9	75
	Berichtigung vom 15. Oktober 1908	31	288
12. März.	Bekanntmachung, betreffend Eintragung von Stammstuten in das Gestütbuch	11	152
16. März.	Bekanntmachung, betreffend Allodifizierung des Lehnguts Großenhof m. N., Amts Grevesmühlen . . .	11	154
18. März.	Bekanntmachung, betreffend Zusatzbestimmung zum Absatz 1 in § 4 der Satzung der Rats-Witwenkasse vom 15. Juni 1899	11	152
18. März.	Bekanntmachung, betreffend Allodifizierung des Lehnguts Hohen-Luckow, Amts Bukow	11	154
19. März.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 3. Juni 1902, betreffend die Meisterprüfung der Bauhandwerker	11	151
19. März.	Bekanntmachung, betreffend die Meisterprüfung der Bauhandwerker	11	153

Digitized by Google

Datum der Verordnung usw.	Inhalt.	№ des Regier.-Blatts	Seite des Regier.-Blatts
1908.			
20. März.	Bekanntmachung, betreffend die Eingemeindung des sogenannten oberen Hofküchengartens im Großherzoglichen Schloßgarten in das Gebiet der Stadt Schwerin	11	154
23. März.	Bekanntmachung, betreffend Errichtung eines Familienfideikommisses über die Allodialgüter Körchow, Amts Wittenburg, und Weisin, Amts Lübz . .	19	238
25. März.	Bekanntmachung, betreffend die Erteilung von Strafregisterauszügen im Verkehr mit den österreichischen Behörden	12	157
28. März.	Verordnung zur Erläuterung der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	12	155
30. März.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz .	12	156
2. April.	Edikt, betreffend die Erhebung einer Bienenseuchen-Abgabe für das Jahr 1908	13	159
3. April.	Bekanntmachung, betreffend das vorstehende Edikt	13	161
6. April.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte	14	168
8. April.	Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge (Immobilienmakler)	14	163
10. April.	Bekanntmachung, betreffend Bestimmung des hygienischen Instituts der Landesuniversität als Untersuchungsanstalt für die medizinalpolizeiliche Ermittelung übertragbarer Krankheiten und Seuchen im Wege bakteriologischer Untersuchung	14	168
18. April.	Bekanntmachung, betreffend die Versicherungspflicht der bei den Zivilbehörden probeweise beschäftigten Militäranwärter	15	171

Digitized by Google

Datum der Verordnung usw.	Inhalt.	№ des Regier.-Blatts	Seite
1908.			
18. April.	Bekanntmachung, betreffend Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist	15	172
23. April.	Bekanntmachung, betreffend Servisvergütung . . .	16	173
28. April.	Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Lehrer an ritter- und landschaftlichen Landschulen	17	177
28. April.	Verordnung, betreffend die Verwaltung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens in den Städten und in den ritterschaftlichen Flecken	18	205
28. April.	Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der seminaristisch gebildeten Lehrer und der Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen der Städte und der ritterschaftlichen Flecken	18	212
28. April.	Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Mann'schen Stiftung" zu Rostock	21	252
30. April.	Bekanntmachung, betreffend Gewährung von Anleihen für neubegründete ländliche Büdnereien und Häuslereien	19	237
13. Mai.	Bekanntmachung zur Berichtigung des jetzigen Wortlauts der Verordnung zur Beförderung der Landespferdezucht vom $\frac{16.\ \text{Januar } 1895}{30.\ \text{März } 1906.}$	20	242
14. Mai.	Ausführungsverordnung zum Reichs-Vereinsgesetz vom 19. April 1908	20	239
14. Mai.	Verordnung zur Verkündigung einer Neuen Strompolizeiordnung für die Flüsse Sude, Rögnitz und Krainke	21	245
16. Mai.	Bekanntmachung, betreffend Allodifizierung des Lehnguts Holz-Lübchin, Amts Gnoien	22	256
18. Mai.	Zusatzverordnung zur Verordnung vom 20. Dezember 1907, betreffend den Radfahrverkehr	21	251

Digitized by Google

Datum der Verordnung usw.	Inhalt.	№ des Regier.-Blatts	Seite
1908.			
18. Mai.	Verordnung zur Ausführung des Scheckgesetzes . .	21	251
22. Mai.	Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Rueß'schen Stiftung" zu Rostock .	22	257
29. Mai.	Verordnung zur Abänderung der revidierten Verordnung vom 29. Juni 1869, betreffend das Armenwesen in den Großherzoglichen Domänen	22	253
29. Mai.	Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Satzungen der Ersparnisanstalt zu Schwerin . .	22	255
29. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die der Berechnung der Landeskontribution im Steuerjahr 1908/09 zu grunde zu legenden Getreidepreise	22	257
1. Juni.	Bekanntmachung, betreffend Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist	22	257
4. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die seminaristisch gebildeten Lehrer und die Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen zu Rostock und Warnemünde	23	259
10. Juni.	Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Konsul Lembke'schen Stiftung" zu Wismar	23	260
11. Juni.	Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Peter Paetow'schen Stiftung für hilfsbedürftige Seefahrer" zu Wismar	23	260
1. Juli.	Bekanntmachung, betreffend Beilegung des Namens „Lindenhof" an die Erbpachthufe Nr. 1 zu Zahrensdorf, D. A. Waren	24	261
1. Juli.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904	24	261
8. Juli.	Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Johanna Bauch-Stiftung" zu Schwerin	26	270

Datum der Verordnung usw.	Inhalt.	Nr. des Regier.-Blatts	Seite
1908.			
13. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches	25	266
14. Juli.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 21. Juli 1906, betreffend die Heranziehung von Filialen, Agenturen usw. auswärtiger Gewerbsunternehmungen zur Gemeinde-Einkommensteuer am Betriebsorte	25	265
14. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Vertretung behinderter Amtsrichter	25	266
15. Juli.	Bekanntmachung, betreffend Umänderung des Namens „Malliner See" in „Krukower See"	26	269
1. August.	Bekanntmachung, betreffend die Boizenburger Stadt- und Hafenbahn	26	270
1. August.	Bekanntmachung wegen Abänderung des § 8 der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1905, betreffend die Ersuchen der Justizbehörden nach dem Auslande	26	270
5. August.	Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften zur Bekämpfung der Faulbrut unter den Bienen . .	27	274
6. August.	Bekanntmachung, betreffend die Unterbringung minderjähriger Personen zur Zwangserziehung in Familien	27	273
8. August.	Bekanntmachung, betreffend die Polizeiverwaltung für den Bezirk der Fleckengemeinde Lübtheen . .	27	274
18. August.	Bekanntmachung, betreffend Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Influenza der Pferde . .	29	281
	Berichtigung vom 2. September 1908	30	286
20. August.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung	28	275
22. August.	Bekanntmachung, betreffend den Auslieferungsverkehr mit der Schweiz	29	283

Digitized by Google

Datum der Verordnung usw.	Inhalt.	№ des Regier.-Blatts	Seite des Regier.-Blatts
1908.			
25. August.	Bekanntmachung, betreffend die Verwendung von Schreibmaschinen und Stempeln bei der Herstellung von Urkunden	29	284
11. September.	Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den „Rindviehzuchtverein Klützer Ort"	30	285
15. September.	Bekanntmachung, betreffend Anzeigen von Zuwiderhandlungen gegen das Wechselstempelsteuergesetz durch die Protestbeamten	30	285
29. September.	Bekanntmachung, betreffend die Erteilung von Strafregisterauszügen im Verkehr mit den österreichischen Behörden	31	287
21. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend die neue Leihbank-Ordnung für die Leihbank zu Güstrow	32	289
24. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend den Auslieferungsverkehr mit Schweden	33	315
30. Oktober.	Verordnung, betreffend das Diensteinkommen und die Pensionierung der seminaristisch gebildeten Lehrer und der Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen der Flecken im Domanium . . .	33	301
	Berichtigung	34	326
31. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend die Allodifizierung des Lehngutes Langhagen, Amts Goldberg	34	317
12. November.	Bekanntmachung, betreffend die Fleischbeschau- und Schlachtungsstatistik	35	327
19. November.	Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der Stiftung „Stipendien- und Hilfsfonds der von Döring'schen Familie" zu Wittenburg	36	331
23. November.	Bekanntmachung, betreffend die Prämientarife für die Versicherungsanstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin und der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Hamburg . .	34	317

Digitized by Google

Datum der Verordnung usw.	Inhalt.	№ des Regier.-Blatts	Seite des Regier.-Blatts
1908.			
23. November.	Bekanntmachung, betreffend das Institut für öffentliche Gesundheitspflege	36	331
2. Dezember.	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des § 6 der Bekanntmachung vom 9. September 1904, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876	38	337
4. Dezember.	Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der Stiftung „Gotteskasten zu St. Nicolai in Rostock“	38	338
11. Dezember.	Verordnung zur Ausführung der neuen Bestimmungen, betreffend die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen vom 25. Juni 1908	37	333
15. Dezember.	Bekanntmachung, betreffend Übertritt des ritterschaftlichen Gutes Ehmkendorf zum Standesamtsbezirk Kölzow	39	342
17. Dezember.	Bekanntmachung, betreffend Übertritt mehrerer Ortschaften zum Standesamtsbezirk Kloster Ribnitz	39	342
18. Dezember.	Verordnung, betreffend die Gebührenordnung für die Kanzlei des Finanzministeriums, Abteilung für Domänen und Forsten	39	339
18. Dezember.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung	39	343

Digitized by Google

Sachregister zum Regierungs-Blatte
vom Jahre 1908.

A.

Allodifizierung des Lehnguts Großenhof m. N., A. Grevesmühlen, Nr. 11, S. 154; des Lehnguts Hohen-Luckow, Amts Bukow, Nr. 11, S. 154; des Lehnguts Holz-Lübchin, Amts Gnoien, Nr. 22, S. 256; des Lehnguts Langhagen, Amts Goldberg, Nr. 34, S. 317.

Amtsrichter, Änderung in der Vertretung behinderter Amtsrichter Nr. 2, S. 10; Nr. 25, S. 266.

Anleihen für neubegründete ländliche Büdnereien und Häuslereien Nr. 19, S 237.

Arbeiter, Verordnung und Bekanntmachung, betreffend die Erteilung von Legitimationskarten für ausländische Arbeiter Nr. 5, S. 59, 60.

Armenwesen, Verordnung zur Abänderung der revid. Verordnung vom 29. Juni 1869, betreffend das Armenwesen in den Großherzoglichen Domänen Nr. 22, S. 253.

Arreststrafen s. militärische Arreststrafen.

Arzneimittel, Zusatzverordnung zur Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel usw. Nr. 7, S. 71.

Ärzte, Taxe für die Ärzte Nr. 9, S. 75.

——, Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte Nr. 14, S. 168.

B.

Bauhandwerker, Abänderung der Verordnung vom 3. Juni 1902, betreffend die Meisterprüfung der Bauhandwerker Nr. 11, S. 151.

——, Bekanntmachung hierzu Nr. 11, S. 153.

Bienen, Zusatz zu den Vorschriften zur Bekämpfung der Faulbraut unter den Bienen Nr. 27, S. 274.

Bienenseuchen-Abgabe, Erhebung derselben für das Jahr 1908, Nr. 13, S. 159, 161.

Bildungs- und Pflegeanstalt für geistesschwache Kinder zu Schwerin, Erhöhung des Kostgeldes Nr. 6, S. 69.

Bürgerliches Gesetzbuch, Verordnung zur Erläuterung der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung desselben Nr. 12, S. 155.

E.

Eingemeindung des sogenannten oberen Hofküchengartens im Großh. Schloßgarten in das Gebiet der Stadt Schwerin Nr 11, S. 154.

Eisenbahnen, Bekanntmachung, betreffend die Boizenburger Stadt- und Hafenbahn Nr. 26, S. 270.

Eisenbahnverwaltung, Abänderung der Verordnung vom 7. April 1899, betreffend die Pensionsverhältnisse der in der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung angestellten Beamten und ihrer Hinterbliebenen Nr. 2, S. 5; Berichtigung zu dieser Verordnung Nr. 4, S. 58.

Digitized by Google

Eisenbahnverwaltung, Abänderung der Bestimmungen über die Zahlung der Gehalte und über die Gnadenzeiten der im Großherzoglichen Eisenbahndienst angestellten Beamten Nr. 2, S. 9.
Ersparnisanstalt zu Schwerin, Abänderungen der Satzungen derselben Nr. 22, S. 255.

F.

Fideikommisse, Errichtung eines Familienfideikommisses über die Allodialgüter Körchow, Amts Wittenburg und Weisin, Amts Lübz Nr. 19, S. 238.
Fischerei in den Ostseegewässern bei Wismar, Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 23. Januar 1897 Nr. 4, S. 37.
— Verbot jedes Fischereibetriebes auf der mecklenburgischen Elbstrecke bei Dömitz während der Frühjahrsschonzeit Nr. 6, S. 66.
Fleischbeschau- und Schlachtungs-Statistik, Aufhebung der Bestimmungen unter III der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1904 Nr. 1, S. 3.
—, neue Bestimmungen über die Fleischbeschau- und Schlachtungsstatistik Nr. 35, S. 327.
Frühlingskreuzkraut, Aufhebung der Verordnung vom 24. März 1879, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung des Frühlingskreuzkrautes Nr. 6, S. 65.
Führungszeugnisse für militärische Zwecke Nr. 8, S. 74.

G.

Gebührenordnung für die Kanzlei des Finanzministeriums, Abteilung für Domänen und Forsten Nr. 39, S. 339.
Gemeinde-Einkommensteuer, Abänderung der Verordnung vom 21. Juli 1906, betreffend die Heranziehung von Filialen, Agenturen usw. auswärtiger Gewerbsunternehmungen zu derselben am Betriebsorte Nr. 25, S. 265.
Gestütbuch s. Pferdezucht.
Gesundheitspflege, Institut für öffentliche Gesundheitspflege zu Rostock Nr. 36, S. 331.
Getreidepreise, nach welchen der Geld-Kanon der Domanial-Erbpächter usw. für die nächste Zahlungsperiode zu berechnen ist Nr. 6, S. 66.
— für Berechnung der Landeskontribution Nr. 22. S. 257.
Grundbuchwesen, Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist Nr. 15, S. 172; Nr. 22, S. 257.

H.

Hygienisches Institut der Landesuniversität, Bestimmung desselben als Untersuchungsanstalt für die medizinalpolizeiliche Ermittelung übertragbarer Krankheiten und Seuchen im Wege bakteriologischer Untersuchung Nr. 14, S. 168.

J.

Immobilienmakler, Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobilienverträge Nr. 14, S. 163.

Digitized by Google

Influenza der Pferde, s. Viehseuchen.
Invalidenversicherung der bei den Zivilbehörden probeweise beschäftigten Militäranwärter Nr. 15, S. 171.

K.

Kontributionsedikt für das Jahr Johannis 1908/09 Nr. 2, S. 7.
Krankheiten, Bestimmung des hygienischen Instituts der Landesuniversität als Untersuchungsanstalt für die medizinalpolizeiliche Ermittelung übertragbarer Krankheiten und Seuchen im Wege bakteriologischer Untersuchung Nr. 14, S. 168.

L.

Leihbank-Ordnung für die Leihbank in Güstrow Nr. 32, S. 289.

M.

Militäranwärter, Versicherungspflicht der bei den Zivilbehörden probeweise beschäftigten Militäranwärter Nr. 15, S. 171.
Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907, Ausführungsbestimmungen zu demselben Nr. 3, S. 11.
, Bekanntmachung, betreffend die Hinterbliebenenbezüge auf Grund des § 31 des vorgedachten Gesetzes Nr. 8, S. 73.
Militärische Arreststrafen, Vollstreckung derselben durch Zivilbehörden Nr. 4, S. 58.
Münzwesen, amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark" Nr. 1, S. 1.

O.

Ortsnamen, Beilegung des Namens „Lindenhof" an die Erbpachthufe Nr. 1 zu Zahrensdorf. D.-A. Warin Nr. 24, S. 261.
——, Umänderung des Namens „Malliner See" in „Krukower See" Nr. 26, S. 269.

P.

Pferdezucht, Eintragung von Stammstuten in das Gestütbuch für edle Pferde Nr. 11, S. 152.
, Berichtigung des Wortlauts der Verordnung zur Beförderung der Landespferdezucht vom $\frac{16.\text{ Januar }1895}{30.\text{ März }1906}$ Nr. 20, S. 242.
Polizeiverwaltung, Besorgung der Geschäfte der Polizeiverwaltung für den Bezirk der Fleckengemeinde Lübtheen Nr. 27, S. 274.
Postordnung, Änderung derselben Nr. 28, S. 275; Nr. 39, S. 343.
Prüfungen, Abänderung der Verordnung vom 3. Juni 1902, betreffend die Meisterprüfung der Bauhandwerker Nr. 11, S. 151.
——, Bekanntmachung hierzu Nr. 11, S. 153.
——, Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte Nr. 14, S. 168.

Q.

Quartierleistung, Servisvergütung für dieselbe Nr. 16, S. 173.

R.

Radfahrverkehr, Zusatzverordnung zu der Verordnung vom 20. Dezb. 1907 Nr. 21, S. 251.

Digitized by Google

Ratswitwenkasse, Zusatzbestimmung zu § 4 der Satzung derselben vom 15. Juni 1899 Nr. 11, S. 152.
Rechtsfähigkeit, Verleihung der Rechtsfähigkeit an den „Rindviehzuchtverein Klützer Ort" Nr. 30, S. 285.
Rechtshülfe, Erteilung von Strafregisterauszügen im Verkehr mit den österreichischen Behörden Nr. 12, S. 157; Nr 31, S. 287.
———, Rechtshülfeverkehr mit den deutschen Schutzgebieten Nr. 26, 270.
———, Ausdehnung des Auslieferungsverkehrs mit der Schweiz Nr. 29, S. 283.
———, Auslieferungsverkehr mit Schweden Nr. 33, S. 315.
Reichsstempelgesetz, Änderung der Ausführungsbestimmungen zu demselben Nr. 12, S. 156.

S.

Scheckgesetz, Verordnung zur Ausführung desselben Nr. 21, S. 251.
Schlachtvieh- und Fleischbeschau, Statistik, Aufhebung der Bestimmungen unter III der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1904 Nr. 1, S. 3.
———, Abänderungen der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz Nr. 10, S. 91.
———, Abänderungen der Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches Nr. 25, S. 266.
———, neue Bestimmungen über die Fleischbeschau- und Schlachtungsstatistik Nr. 35, S. 327.
Schreibmaschinen und Stempel, Verwendung derselben bei der Herstellung von Urkunden Nr. 1, S. 2; Nr. 29, S. 284.
Schulwesen, Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Lehrer an ritter- und landschaftlichen Landschulen Nr. 17, S. 177.
———, Verordnung, betreffend die Verwaltung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens in den Städten und in den ritterschaftlichen Flecken Nr. 18, S. 205.
———, Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der seminaristisch gebildeten Lehrer und der Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen der Städte und der ritterschaftlichen Flecken Nr. 18, S. 212.
———, Bekanntmachung, betreffend die seminaristisch gebildeten Lehrer und die Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen zu Rostock und Warnemünde Nr. 23, S. 259.
———, Verordnung, betreffend das Diensteinkommen und die Pensionierung der seminaristisch gebildeten Lehrer und der Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen der Flecken im Domanium Nr. 33, S. 301; Berichtigung Nr 34, S. 326.
Servisvergütung für Quartierleistung Nr. 16, S. 173.
Seuchen, Bestimmung des hygienischen Instituts der Landesuniversität als Untersuchungsanstalt für die medizinalpolizeiliche Ermittelung übertragbarer Krankheiten und Seuchen im Wege bakteriologischer Untersuchung Nr. 14, S. 168.
Standesamtsbezirke, Übertritt des ritterschaftlichen Gutes Ehmkendorf vom Standesamtsbezirk Sülze zum Standesamtsbezirk Kölzow Nr. 39, S. 342; Übertritt mehrerer Ortschaften zum Standesamtsbezirk Kloster Ribnitz Nr. 39, S. 342.
Statistik, Fleischbeschau- und Schlachtungs-Statistik, Aufhebung der Bestimmungen unter III der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1904 Nr. 1, S. 3.
———, neue Bestimmungen über die Fleischbeschau- und Schlachtungsstatistik Nr. 35, S. 327.

Digitized by Google

Statistik, neue Bestimmungen über die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen Nr. 37, S. 333.
Stiftungen, landesherrliche Genehmigung der „von Lehsten'schen Familienstiftung" zu Kloster Malchow Nr. 6, S. 68; der „Mann'schen Stiftung" zu Rostock Nr. 21, S. 252; der „Rueß'schen Stiftung" zu Rostock Nr. 22, S. 257; der „Konsul Lembke'schen Stiftung" zu Wismar Nr. 23, S. 260; der „Peter Paetow'schen Stiftung für hilfsbedürftige Seefahrer" zu Wismar Nr. 23, S. 260; der „Johanna Bauch-Stiftung" zu Schwerin Nr. 26, S. 270; der Stiftung „Stipendien und Hilfsfonds der von Döring'schen Familie" zu Wittenburg Nr. 36, S. 331; der Stiftung „Gotteskasten zu St. Nicolai in Rostock" Nr. 38, S. 338.
Strompolizeiordnung für die Flüsse Sude, Rögnitz und Krainke Nr. 21, S. 245.

T.

Taxe für die Ärzte, Tierärzte und Zahnärzte Nr. 9, S. 75. — Berichtigung Nr. 31, S. 288.
Telegraphenordnung, Abänderung derselben Nr. 24, S. 261.
Tierärzte, Taxe für dieselben Nr. 9, S. 75. — Berichtigung Nr. 31, S. 288.

U.

Unfallversicherung der Feuerwehrleute in den Landstädten, Abänderung der Verordnung vom 6. März 1891 Nr. 4, S. 57.
, Prämientarife für die Versicherungsanstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin und der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Hamburg Nr. 34, S. 317.
Urkunden, Verwendung von Schreibmaschinen und Stempeln bei der Herstellung von Urkunden Nr. 1, S. 2; Nr 29, S. 284.

V.

Vereinsgesetz, Ausführungsverordnung zum Reichs-Vereinsgesetz vom 19. April 1908 Nr. 20, S. 239.
Viehbeförderung auf Eisenbahnen, Abänderung des § 6 der Bekanntmachung vom 9. September 1904, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen vom 25. Februar 1876 Nr. 38, S. 337.
Viehseuchen, Bekanntmachung, betreffend Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Influenza der Pferde Nr. 29, S. 281; Berichtigung dieser Bekanntmachung Nr. 30, S. 286.

W.

Wechselstempelsteuergesetz, Anzeigen von Zuwiderhandlungen gegen dasselbe durch die Protestbeamten Nr. 30, S. 285.

Z.

Zahnärzte, Taxe für dieselben Nr. 9, S. 75.
Zwangserziehung, Unterbringung minderjähriger Personen zur Zwangserziehung in Familien Nr. 27, S. 273.

Digitized by Google

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 10. Januar 1908.

Inhalt.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark". (2) Bekanntmachung, betreffend die Verwendung von Schreibmaschinen und Stempeln bei der Herstellung von Urkunden. (3) Bekanntmachung, betreffend die Fleischbeschau- und Schlachtungs-Statistik.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 23. Dezember 1907, betreffend die amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark".

Zufolge Bundesratsbeschlusses vom 21. November d. Js. hat als amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark" wie bisher das liegende lateinische „ℳ", jedoch ohne Hinzufügung eines Punktes, zu gelten.

Die Behörden werden angewiesen, im amtlichen Verkehr bei Abkürzungen des Wortes „Mark" hiernach zu verfahren.

Schwerin, den 23. Dezember 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staatsministerium.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung vom 21. Dezember 1907, betreffend die Verwendung von Schreibmaschinen und Stempeln bei der Herstellung von Urkunden.

In Ergänzung der Anlage der Bekanntmachung vom 7. November 1907, betreffend die Verwendung von Schreibmaschinen und Stempeln bei Herstellung von Urkunden (Rbl. 1907, S. 342 und 350) werden die in nachstehender Nachtragsnachweisung aufgeführten Farbbänder für geeignet zur Verwendung im Justizdienste erklärt.

Schwerin, den 21. Dezember 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Langfeld.

Nachtragsnachweisung.

Lfd. Nr.	Hersteller	Bezeichnung des Farbbandes	Vertreter
39	Molineus & Co. in Barmen.	Navy Brand unauslöschlich.	J. Buz in Berlin NO 43.
40	Albert Padberg in Elberfeld, Berlinerstr. 15.	Alpad.	Albert Padberg in Elberfeld, Berlinerstr. 15.
41	Arthur Schmidt in Breslau I, Goldene Krone.	Arthur Schmidt's Behörden-Farbband.	Arthur Schmidt in Breslau I, Goldene Krone.
42	Typewriter Supply Company Ltd., London E. C., 85 Golden Lane, Hatfield Street.	Ullinor-Farbband schwarz rekord.	Ulrich Nordmann in Dresden A, Marienstraße 13.

Digitized by Google

(3) Bekanntmachung vom 7. Januar 1908, betreffend die Fleischbeschau- und Schlachtungs-Statistik.

Die Bestimmungen unter III der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1904 (Rbl. Nr. 40), betr. die Fleischbeschau- und Schlachtungs-Statistik, treten mit der Maßgabe außer Kraft, daß die dort angeordneten jährlichen Zusammenstellungen der Befunde von Tuberkulose bei den in Schlachthäusern geschlachteten Tieren zuletzt für das Jahr 1907 anzufertigen und an die Bezirkstierärzte bezw. an das Großherzogliche Statistische Amt zu übersenden sind.

Schwerin, den 7. Januar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 25. Januar 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (№ 1.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung, betreffend die Pensionsverhältnisse der in der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung angestellten Beamten und ihrer Hinterbliebenen, vom 7. April 1899. (№ 2.) Kontributions-Edikt für das Jahr 1908/1909.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Zahlung der Gehalte und Bestimmungen über die Gnadenzeiten der im Großherzoglichen Eisenbahndienst angestellten Beamten. (2) Bekanntmachung, betreffend die Vertretung behinderter Amtsrichter.

I. Abteilung.

(№ 1.) Verordnung vom 15. Januar 1908 zur Abänderung der Verordnung, betreffend die Pensionsverhältnisse der in der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung angestellten Beamten und ihrer Hinterbliebenen, vom 7. April 1899.

Friedrich Franz von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen zur Abänderung der Verordnung, betreffend die Pensionsverhältnisse der in der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung angestellten Beamten und ihrer Hinterbliebenen, vom 7. April 1899 das Nachstehende:

Digitized by Google

§ 1.

Der § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14.

„Wenn ein Beamter — im Sinne des § 1 — während der Dienstzeit oder ein bereits pensionierter Beamter mit Hinterlassung einer Witwe verstirbt, so ist dieser eine fortlaufende Pension zu gewähren, die jährlich 20 v. H. von dem letzten pensionsfähigen Diensteinkommen (§ 10) ihres Ehemannes beträgt.

Erfolgt der Tod nach Vollendung des achtzehnten Dienstjahres oder später, so erhöht sich die Pension der hinterbliebenen Witwe jährlich um $^5/_6$ v. H. auf die aus der Anlage A ersichtlichen prozentualen Beträge des letzten Diensteinkommens ihres Ehemannes dergestalt, daß sie nach vollendetem 31. Dienstjahre dreißig Prozent desselben erreicht.

Die Abrundung erfolgt gemäß der Bestimmung im § 9."

§ 2.

Der § 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Witwen solcher Beamten (§ 1), welche sich nach vollendetem 50. Lebensjahre verehelichen, haben nur einen Anspruch auf $^{10}/_{20}$ der Witwenpension. Für jedes von ihrem Ehemanne nach der Verehelichung zurückgelegte Dienstjahr steigt der Anspruch um $^1/_{20}$, sodaß er nach Verlauf von 10 Dienstjahren die normale Höhe erreicht."

§ 3.

Der § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Keinen Anspruch auf Witwenpension hat die Witwe, wenn die Eheschließung nur zu dem Zweck erfolgt ist, um der Witwe den Bezug der Witwenpension zu verschaffen."

§ 4.

In § 17 fallen fort:

a. unter c die Worte „oder Monate,"

b. der Absatz h.

Digitized by Google

§ 5.

In der Anlage A zur Verordnung fallen in den beiden letzten Spalten (Witwen und Waisen) die Sätze für die Dienstjahre bis zum 18. fort, so daß die Skala beginnt:

18 Dienstjahre = 20%
19 „ = 20 5/6 %
usw.

§ 6.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1908 in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, den 15. Januar 1908.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

(M 2.) Kontributionsedikt für das Jahr Johannis 1908/1909 vom 21. Januar 1908.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

fügen unter Entbietung bezw. Unseres gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes Unseren Beamten und anderen berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Räten in den Städten, sowie sonst allen Unseren Untertanen und Landeseingesessenen, welche es angeht, hiermit zu wissen:

Nachdem auf dem letzten Landtage zu Sternberg Unsere getreuen Stände zur Erlegung der landesverfassungsmäßigen ordentlichen Kontribution, nämlich der ordentlichen Domanial- und ritterschaftlichen Hufensteuer und der erbvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien, sowie der nach Artikel II der Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 und nach der Vereinbarung vom 14./17. Dezember 1887 Uns aus Landesmitteln zugesicherten Jahressumme von 533 000 ℳ pflichtschuldigst sich bereit erklärt

und die Erhebung der ediktmäßigen Kontribution zur Deckung der Bedürfnisse der Landessteuerkasse im Betrage von zehn Zehnteln der ediktmäßigen Sätze bewilligt haben und zwar, soviel die Jahressumme von 533000 ℳ anlangt, unter Vorbehalt der etwaigen Veränderung des Betrages nach der Vereinbarung vom 14./17. Dezember 1887, so verordnen Wir hiermit für das Rechnungsjahr 1908/1909:

I. die Erhebung der ordentlichen Kontribution, und zwar:

a) der ordentlichen Domanial-Hufensteuer im Betrage von 77 ℳ für die Hufe;

b) der ordentlichen ritterschaftlichen Hufensteuer im Betrage von 77 ℳ für die Hufe, sowie der auf dem letzten Landtage bewilligten ordentlichen Nezessarien mit 9 ℳ, zusammen also 86 ℳ für die Hufe, wiewohl mit der Maßgabe, daß die steuerbaren Pfarrhufen und die Liepener Pfarrbauern nur je die Hälfte dieses Betrages steuern, und daß die ritterschaftlichen Bauern, insofern nicht die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten, von der vollen, halben und viertel Bauernhufe bezw. 38 ℳ, 21 Pfg., 19 ℳ 10 Pfg. und 9 ℳ 55 Pfg. beizutragen haben;

c) der erbvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien;

II. die Erhebung der Kontribution nach dem Kontributions-Edikt vom 12. Mai 1903 mit zehn Zehnteln des vollen ediktmäßigen Betrages.

Die ritterschaftliche Hufensteuer ist in den Landkasten zu bringen und von diesem zu ¼ zu Johannis 1908, zu ¾ zu Weihnachten 1908 und zu ¼ zu Ostern 1909 an die Renterei abzuführen; die landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien ist nach Maßgabe des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs § 47, I und II bis § 68, und der Steuervereinbarung von 1870, Artikel I und VIII, bezw. der Verordnung vom 5. Februar 1884 zur Deklaration und Ergänzung des Artikels VIII der Steuervereinbarung von 1870, und die Domanial-Hufensteuer nach den darüber bestehenden Vorschriften zu erheben. Die Erhebung der ediktmäßigen Kontribution geschieht nach § 54 des Edikts zur einen Hälfte mit fünf Zehnteln im Oktober 1908, zur anderen Hälfte mit fünf Zehnteln im April 1909.

Derjenige Teil der ordentlichen Kontribution, welcher in der Jahressumme von 533000 ℳ (möglichenfalls zum veränderten Betrage) besteht, wird durch die Erhebung der ediktmäßigen Kontribution mit aufgebracht und in Gemäßheit des Artikels IV der Steuervereinbarung von 1870 aus der Landessteuerkasse an die Großherzogliche Renterei gezahlt.

Digitized by Google

Demnach gebieten und befehlen Wir hiermit, daß ein jeder das ihm Obliegende, bei Strafe der Zwangsvollstreckung, rechtzeitig und vorgeschriebenermaßen entrichten soll.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 21. Januar 1908.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 15. Januar 1908, betreffend Zahlung der Gehalte und Bestimmungen über die Gnadenzeiten der im Großherzoglichen Eisenbahndienst angestellten Beamten.

Die durch Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 21. Februar 1890 veröffentlichten „Bestimmungen über die Zahlung der Gehalte der im Großherzoglichen Eisenbahndienst angestellten Beamten, über die Pensionen derselben und ihrer Witwen und Hinterbliebenen, sowie Bestimmungen über die Gnadenquartale und Gnadenmonate“ (Rbl. von 1890 Seite 33) werden nach Verhandlung mit den Ständen in folgenden Punkten abgeändert:

I.

Der § 1 Absatz 2 erhält nachstehende Fassung:

„Die Zahlung des baren Gehaltes erfolgt an die Mitglieder der General-Eisenbahndirektion vierteljährlich im voraus, an sämtliche übrigen Beamten monatlich im voraus.

Diese Bestimmung findet auf diejenigen Beamten, welche nach den bisherigen Vorschriften ihr Gehalt vierteljährlich im voraus erhalten, keine Anwendung.“

II.

Der Absatz 1 des § 6 erhält nachstehende Fassung:

„Für sämtliche Beamte der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung, einschließlich der Mitglieder der General-Eisenbahndirektion, gelten wegen der Sterbe- und Gnadenvierteljahre die für Großherzogliche Diener bestehenden Vorschriften. Bei denjenigen Beamten, welche ihr Gehalt monatlich beziehen (z. vergl. § 1), ist unter Sterbe- und Gnadenvierteljahre dasjenige Kalendervierteljahr, in welchem der Beamte stirbt und die darauf folgenden zwei Kalendervierteljahre zu verstehen.“

Digitized by Google

III.

Der Absatz 2 des § 6, ebenso im Absatz 4 die Worte „bezw. Gnadenmonate“ fallen fort.

Schwerin, den 15. Januar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
C. Graf von Bassewitz-Levetzow.

---

(2) Bekanntmachung vom 10. Januar 1908, betreffend die Vertretung behinderter Amtsrichter.

Die Anlage A der Bekanntmachung vom 30. Mai 1879, betreffend die Vertretung behinderter Amtsrichter (Rbl. Nr. 24), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1886 (Rbl. Nr. 20) wird, wie nachsteht, geändert:

Vertreten wird der Richter bei dem Amtsgerichte:	durch den Richter bezw. die Richter bei dem Amtsgerichte:
2. Dömitz	zu 2. Ludwigslust, Grabow
11. Neukalen	zu 11. Dargun, Malchin, Gnoien
26. Gnoien	zu 26. Teterow, Tessin.

Schwerin, den 10. Januar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.
Langfeld.

Digitized by Google

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 10 Februar 1908.

Inhalt.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 30. Januar 1908, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907.

Die zum Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 unter dem 1. Juni v. J. ergangenen Ausführungsbestimmungen des Königlich Preußischen Kriegsministeriums vom 1. Juni 1907 (Armee-Verordnungsblatt Nr. 16) werden nachstehend unter Weglassung der die Berechnung betreffenden Anlagen 1—3 mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß als Ortsbehörden im Sinne dieser Vorschriften im Bereiche des Großherzogtums die Ortsobrigkeiten anzusehen sind.

Die im Verfolg dieser Ausführungsbestimmungen ergangenen Vorschriften des Kriegsministeriums vom 22. Juli 1907, betreffend die Unterstützung von Militärhinterbliebenen, sind in Nr. 21 des Armee-Verordnungsblatts vom 13. August v. J. enthalten.

Schwerin, den 30. Januar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Nr. 2009/5. 07. C. 2.

Berlin, den 1. Juni 1907.

Ausführungsbestimmungen

zum Militärhinterbliebenengesetze vom 17. Mai 1907.

Erster Teil.

Reichsheer.

1. Zu § 1.*)

I. Zu den versorgungsberechtigten Kindern gehören die ehelichen, die durch nachfolgende Ehe legitimierten und die durch Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärten Kinder (§§ 1719, 1723 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

II. Unter § 1 fallen die Witwen und Kinder

1. von Offizieren des Friedensstandes (§ 38 A 1 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, R.G.Bl. S. 45), die
   a) nach einer pensionsberechtigenden Dienstzeit von zehn Jahren (§ 1 Abs. 1 des O.P.G. — Offizierpensionsgesetz vom 31. Mai 1906) gestorben sind,
   b) bei kürzerer Dienstzeit auf Grund einer Dienstbeschädigung unter Würdigung der Umstände des einzelnen Falles eine Pension auf Lebenszeit erhalten haben würden (§ 1 Abs. 2 O.P.G.), wenn sie am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wären;
2. von verabschiedeten Offizieren des Friedensstandes, die auf Grund früherer Gesetze oder des § 1 Abs. 1 der §§ 2, 3 Offizierpensionsgesetzes eine lebenslängliche Pension aus der Reichskasse zu beziehen hatten.

   Dieser Pension stehen die auf Grund der §§ 4, 5 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und des § 1 Abs. 2 Offizierpensionsgesetzes bewilligten lebenslänglichen Pensionen gleich.

Unter § 1 fallen dagegen nicht die Hinterbliebenen der zum Bezug einer Pension aus der Reichskasse berechtigten Offiziere der ehemaligen schleswig-holsteinischen, der dänischen und der französischen Armee.

III. Den Anträgen auf Witwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen eines Offiziers des Friedensstandes, der eine Dienstbeschädigung erlitten hat und vor Ablauf einer zehnjährigen pensionsberechtigenden Dienstzeit gestorben ist, sind die schriftlichen Feststellungen über die Dienstbeschädigung beizufügen (S. 2 Nr. V P. V. — Pensionierungsvorschrift).

*) §§ ohne Angabe eines Gesetzes bedeuten §§ des Militärhinterbliebenengesetzes.

Digitized by Google

2. Zu §§ 2, 3.

I. Die Abrundung des Jahresbetrags der Witwen- und Waisengelder darf nur einmal und zwar bei der erstmaligen Berechnung der Bezüge stattfinden. Sie ist daher in Fällen der §§ 4 bis 7 also namentlich ausgeschlossen, wenn sie eine Überschreitung der Pension des Verstorbenen zur Folge haben würde. (Vgl. Anlage 1.)

II. Zu den nicht witwengeldberechtigten Personen rechnet die rechtskräftig geschiedene Ehefrau und die Ehefrau, deren eheliche Gemeinschaft rechtskräftig aufgehoben ist (§§ 1575, 1586 B.G.B.).

III. Vom 1. April 1907 an sind die Waisengelder für Kinder der Ober- und Unterklassen und die Kriegswaisengelder für Kinder der Unterklassen und von Unterbeamten, soweit deren Zahlung wegen Aufnahme der Kinder in Militärerziehungsanstalten ganz oder zum Teil geruht hat (vgl. § 10 Abs. 2 Ges. von 1887 und § 2 Abs. 3 Ges. von 1895/97), unverkürzt zu zahlen. Dies gilt gemäß § 53 auch hinsichtlich der Kinder derjenigen Personen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. 4. 07) gestorben sind. Der Erlaß des Kriegsministeriums vom 5. Februar 1906 Nr. 1199/1. 06. C. 2 und des Versorgungs- und Justiz-Departements vom 5. April 1906 Nr. 33/4. 06. C. 2 wird aufgehoben. Die Einziehung der Erziehungsbeiträge für Kadetten kann durch Vermittlung der General-Militärkasse erfolgen.

IV. Die Waisengelder für die in die Anstalten des Potsdamschen großen Militärwaisenhauses aufgenommenen Kinder sind nach wie vor an die Militär-Pensionskasse abzuführen.

3. Zu § 8.

I. Gemäß Abs. 2a des § 8 sind versorgungsberechtigt die Witwen und Kinder von den zu einer lebenslänglichen Pension berechtigten Offizieren, die beim Ausscheiden aus dem Friedensstande noch nicht verheiratet waren, dann eine Wiederverwendung im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 Offizierpensionsgesetzes gefunden und sich vor Beendigung der Wiederverwendung verheiratet haben.

II. Gemäß Abs. 2b des § 8 sind versorgungsberechtigt die Witwen und Kinder von Gouverneuren und Kommandanten des Invalidenhauses in Berlin sowie von gehaltsberechtigten Offizieren der Invalideninstitute. Als gehaltsberechtigt gelten nicht die Offiziere in Pfleglingsstellen.

III. Abs. 3 des § 8. Die Frist für die Eheschließung endigt

a) bei Offizieren des Friedensstandes mit dem Schlusse des Monats, in welchem das Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienst erfolgt ist (§ 14 Abs. 1 O.P.G.),

b) bei den unverheiratet aus dem Friedensstand ausgeschiedenen pensionierten, dann wiederverwendeten Offizieren (§ 8 Abs. 2 a) mit dem Tage, an welchem die Wiederverwendung beendigt worden ist,

c) bei den unverheiratet aus dem Friedensstand ausgeschiedenen pensionierten oder nicht pensionierten, dann zum aktiven Militärdienste vorübergehend wieder herangezogenen Offizieren (§ 11 Abs. 2) sowie bei Offizieren des Beurlaubtenstandes (§ 11 Abs. 1) mit dem Tage der Entlassung,

d) bei den Offizieren der Invalideninstitute mit Ausnahme der Pfleglingsoffiziere mit dem Tage des Ausscheidens aus dem Institute.

Digitized by Google

IV. Hat die Eheschließung der unverheiratet aus dem Friedensstand ausgeschiedenen Offiziere innerhalb der gesetzlichen Frist stattgefunden, so haben, wie die Witwen und die Kinder der unter Nr. 3 III b bezeichneten, so auch die Witwen und die Kinder derjenigen unter Nr. 3 III c erwähnten Offiziere, die aus dem Friedensstande mit einer lebenslänglichen Pension ausgeschieden, aber aus Veranlassung einer Mobilmachung zum aktiven Militärdienst oder zum Dienst in der Militär- oder Marineverwaltung wieder herangezogen worden sind (§ 8 Abs. 2 O.P.G.), einen gesetzlichen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nach § 1.

V. Die Anträge auf Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes für die Hinterbliebenen von Angehörigen der Invalideninstitute haben die Invalideninstitute zu stellen und für Offiziershinterbliebene an die Versorgungsabteilung des Kriegsministeriums, für Mannschaftshinterbliebene an die Intendantur der militärischen Institute zu senden.

4. Zu § 9.

I. Wegen der legitimierten Kinder siehe Nr. 1 Abs. 1.

II. Unter § 9 fallen die Witwen und Kinder von Offizieren des Friedensstandes, die

1. vor vollendeter zehnjähriger Dienstzeit gestorben sind, sofern ihnen gemäß § 7 Abs. 2 Offizierpensionsgesetz eine Pension für die Dauer der Bedürftigkeit hätte bewilligt werden können, falls sie am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wären,
2. auf Grund des § 1 Abs. 2 oder des § 7 Abs. 2 des Offizierpensionsgesetzes oder der §§ 4, 5 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 am Todestage zum Bezug einer nicht lebenslänglichen Pension aus der Reichskasse berechtigt waren.

Zu den unter 1 erwähnten Hinterbliebenen gehören auch die Witwen und Kinder solcher Offiziere des Friedensstandes, die im Falle einer am Todestage erfolgten Versetzung in den Ruhestand eine Pension auf Zeit gemäß § 1 Abs. 2 Offizierpensionsgesetz erhalten haben würden, sofern zugleich die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Pension gemäß § 7 Abs. 2 Offizierpensionsgesetz gegeben sind.

III. Den Anträgen auf Bewilligung des Witwen- und Waisengeldes ist ein amtlicher oder amtlich bestätigter Nachweis über die Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Witwe und der Kinder des Verstorbenen beizufügen. — Der Nachweis bedarf der Bestätigung des Landrats, wenn er von Behörden — ausgenommen Stadt-Polizeibehörden — geführt oder anerkannt worden ist, die unter dem Landrate stehen. Von etwaigen, die Würdigkeit in Frage stellenden zivilgerichtlichen Bestrafungen ist Mitteilung zu machen.

IV. Die Bewilligung erfolgt für die Dauer des Bedürfnisses.

V. Die Jahresquittungen sind mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß sich die Verhältnisse der Witwe und der Kinder gegen früher nicht wesentlich gebessert haben.

5. Zu § 10.

Wenn die Anrechnung der im § 10 erwähnten Dienstzeiten nicht schon bei Lebzeiten des im aktiven Dienste gestorbenen Offiziers genehmigt worden ist, worüber gegebenenfalls die Ausweise vorzulegen sind, ist sie spätestens bei Stellung des Antrags auf Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes nachzusuchen. Für die Hinterbliebenen pensionierter Offiziere kommt eine nachträgliche Anrechnung nicht mehr in Frage.

Digitized by Google

6. Zu § 11.

I. Wegen der legitimierten Kinder siehe Nr. 1 Abs. I, wegen der Frist für Eheschließung Nr. 3 Abs. III c.

II. Abs. 1, 3 des § 11. Den Anträgen auf Bewilligung des Witwen- und Waisengeldes sind beizufügen:

a) wenn der Tod im aktiven Dienst eingetreten ist, die schriftlichen Feststellungen über die Dienstbeschädigung (S. 2 Nr. V P.V.),
b) ein ärztliches Zeugnis, worin der ursächliche Zusammenhang zwischen Tod und Dienstbeschädigung des Verstorbenen wissenschaftlich zu begründen ist,
c) ein Nachweis über die Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Witwe und der Kinder (Nr. 4 Abs. III),
d) wenn den Hinterbliebenen aus der Zivildienststellung des Verstorbenen (§ 24 Nr. 3 O.P.G.) Ansprüche auf Witwen- und Waisengeld oder eine gleichartige Versorgung zur Seite stehen, eine beglaubigte Abschrift von der Feststellung jener Versorgung.

III. Die Vorbereitung und Vorlegung der Witwen- und Waisengeldanträge erfolgt von den Stellen, die zuständig wären, falls es sich um Witwen und Kinder von Offizieren des Friedensstandes oder pensionierten Offizieren des Friedensstandes handelte.

IV. Abs. 2 des § 11. Es finden Anwendung Abs. II c, d und Abs. III. Auf Nr. 3 Abs. IV wird Bezug genommen.

7. Zu § 12.

I. Wegen der legitimierten Kinder wird auf Nr. 1 Abs. I, wegen des Begriffs „aktives Heer" auf § 38 des Reichsmilitärgesetzes Bezug genommen.

II. Die Abweichungen gegen § 1 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 13. Juni 1895 bestehen darin, daß

a) auch die Witwen und Kinder der rentenberechtigten Kapitulanten von mindestens achtzehnjähriger Dienstzeit (§ 11 M.V.G. — Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906) ohne Rücksicht auf Zeit und Ursache des Todes des Rentenempfängers ein Recht auf Versorgung erlangt haben,
b) bei den übrigen ehemaligen Militärpersonen der Unterklassen die Dienstbeschädigung, die den Tod des Beschädigten verursacht hat, festgestellt sein muß (P.V. 3. Teil) und zwar:

bei Friedensdienstbeschädigungen vor der Entlassung, bei Kriegsdienstbeschädigungen (ausgenommen Kriegsverwundungen, für die keine Zeitbeschränkung besteht) bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Friedensschluß oder dem im § 17 Abs. 2 Satz 2 angegebenen Zeitpunkte.

Hinsichtlich der Feststellung der Dienstbeschädigung findet § 2 Abs. 2 Mannschaftsversorgungsgesetz entsprechende Anwendung.

III. Zu den Voraussetzungen für den Versorgungsanspruch der Witwen und Kinder von den unter II b erwähnten Personen gehört nicht, daß der Verstorbene zum Bezug einer Militärrente berechtigt war. Das Gleiche gilt für die Witwen und Kinder der ehemaligen Kapitulanten von mindestens achtzehnjähriger Dienstzeit, wenn die Versorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern auf Grund einer tödlich verlaufenen Dienstbeschädigung (§ 12 Abs. 2 Nr. 2) beansprucht wird.

Digitized by Google

8. Zu § 13.

I. Die Anlage 2 enthält Beispiele für die Berechnung des Witwen- und Waisengeldes. In den Anträgen auf Feststellung dieser Bezüge sind diese im einzelnen zu berechnen.

II. Abs. 3 des § 13. Pensionsfähige Löhnungszuschüsse oder Zulagen beziehen gegenwärtig die zur Klasse der Unteroffiziere gehörenden Registratoren bei den Generalkommandos usw., die Büchsenmacherunteroffiziere der Maschinengewehr-Abteilungen, die Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter, die Oberfahnenschmiede und Fahnenschmiede, die Feldwebel als Schirrmeister bei den Verkehrstruppen, die Handwerksmeister bei den Truppen und Bekleidungsämtern und die Unteroffiziere als Schirrmeister bei den Traindepots, vgl. Armee-Verordnungsblatt 1907 S. 170/171 zu Nr. 32.

III. Abs. 4 des § 13. Die Hinterbliebenen der zu Löhnung berechtigten Registratoren bei den Generalkommandos usw. fallen nur unter Abs. 3 des § 13.

IV. Abs. 5 des § 13. Nr. 2 Abs. I findet sinngemäß Anwendung (§ 15). Beispiel in Anlage 1.

9. Zu § 14.

Nr. 5 findet sinngemäß Anwendung. Die Genehmigung ist auf dem militärischen Dienstwege bei dem Versorgungs- und Justiz-Departement des Kriegsministeriums zu beantragen.

10. Zu § 15.

I. Die Vorschriften über die Begrenzung des Witwen- und Waisengeldes nach oben sind neu. Vgl. Anlage 2.

II. Sind Witwen- und Waisengelder derart gekürzt worden, daß sich nach dem Ausscheiden eines Bezugsberechtigten die Bezüge der verbleibenden Berechtigten erhöhen (§ 15 Abs. 5, 6), so ist dies in der Festsetzung der Witwen- und Waisengelder, in den Rechnungen der zahlenden Kasse, in den Grundverzeichnissen und bei Überweisungen infolge Wohnsitzwechsels zu vermerken. Die neue Festsetzung liegt der Intendantur ob, in deren Grundverzeichnis die Bezugsberechtigten geführt werden; sie erfolgt auf Antrag der Berechtigten oder sobald der Intendantur das Ausscheiden eines Berechtigten amtlich mitgeteilt ist.

11. Zu § 16.

I. Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 13. Juni 1895, wonach Witwen und Kinder aus Ehen, die erst nach Feststellung der Dienstbeschädigung geschlossen worden sind, keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben, ist in das neue Gesetz nicht übernommen worden.

II. Wegen des weiteren Ausschlusses des Anspruchs auf Witwengeld siehe § 14 (§ 8 Abs. 1), wegen der Vorlegung der Witwen- und Waisengeldanträge für Hinterbliebene von Angehörigen der Invalideninstitute siehe Nr. 3 Abs. V.

12. Zu §§ 17. 18.

I. Wegen der legitimierten Kinder siehe Nr. 1 Abs. I.

II. Die Versorgungsansprüche, die den Hinterbliebenen eines Beamten der Zivilverwaltung, eines Geistlichen oder eines anderen kirchlichen Beamten aus deren Zivil-

Digitized by Google

dienstverhältnis zustehen, bleiben ihnen gewahrt und werden von der Verrechnungsvorschrift des § 34 Abs. 4 Offizierpensionsgesetz, wonach die aus Militärfonds gewährte Pension bei Beamten der Reichszivilverwaltung an die Stelle der Zivilpension tritt und bei den übrigen Beamten auf die Zivilpension angerechnet wird, nicht berührt.

Die Bewilligung von Witwen- und Waisengeld aus Militärfonds kann demnach nur in Frage kommen

a) soweit bei den Hinterbliebenen der vorstehend bezeichneten Personen gemäß § 2 Abs. 3 die Kriegszulage zur Berechnung der Witwen- und Waisengelder herangezogen werden darf,
b) wenn aus dem Zivildienstverhältnisse des Verstorbenen keine oder nur eine geringere Hinterbliebenen-Versorgung, als in §§ 17, 18 vorgesehen, beansprucht werden kann,
c) wenn die als Heeresbeamte verwendeten Personen nicht auch zugleich Beamte der Zivilverwaltung, Geistliche oder andere kirchliche Beamte waren (§ 35 O. P. G.).

III. Die Hinterbliebenen von Personen, die während der Dauer eines Krieges bei dem Feld- oder Besatzungsheer im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten gestanden haben (§ 35 O. P. G.), sind von der Versorgung mit Witwen- und Waisengeld aus Militärfonds ausgeschlossen.

IV. Den Anträgen auf Bewilligung von Witwen- und Waisengeld sind die amtlichen Ausweise über die Dienstbeschädigung, ferner die in Nr. 6 Abs. II unter b, c und d bezeichneten Schriftstücke beizufügen.

V. Die Vorbereitung und Vorlegung der Witwen- und Waisengeldanträge erfolgt von den Stellen, die zuständig wären, falls es sich um Witwen und Kinder von Heeresbeamten des Friedensstandes oder von pensionierten Heeresbeamten des Friedensstandes handelte. Stand der Beamte zur Zeit seines Todes im Zivildienste, so ist die Behörde zuständig, die nach den bezüglichen Zivildienstvorschriften den Antrag auf Witwen- und Waisengeld aus Zivilfonds vorzulegen hätte. Die Anträge sind an die Versorgungs-Abteilung des Kriegsministeriums zu richten.

VI. Auf die Hinterbliebenen von Personen der freiwilligen Krankenpflege kommen Nr. 12 Abs. I. IV, Nr. 4 Abs. IV. V und hinsichtlich der Vorbereitung und Vorlegung der Witwen- und Waisengeldanträge die für die Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen gegebenen Bestimmungen zur Anwendung. Die Anträge sind an die Versorgungs-Abteilung des Kriegsministeriums zu richten.

VII. Von den Hinterbliebenen des auf dem Kriegsschauplatze dienstlich verwendeten weiblichen Personals der freiwilligen Krankenpflege kommen nur die elternlosen Kinder in Betracht.

13. Zu § 19.

I. Wegen der legitimierten Kinder siehe Nr. 1 Abs. I.

II. Den Anträgen ist ein Auszug aus den Kriegsrangliſten und Kriegsstammrollen beizufügen. Wenn der Kriegsteilnehmer im Kriege geblieben oder während der Zugehörigkeit zum Feldheer an den Folgen einer Kriegsdienstbeschädigung gestorben ist, ist noch die Sterbeurkunde, und wenn er nach der Demobilmachung gestorben ist, ferner noch ein ärztliches Zeugnis nach Nr. 6 Abs. II b vorzulegen. Vorbehaltlich der Nachprüfung kann die Bewilligung auch schon auf Grund der amtlichen Verlustlisten stattfinden.

Digitized by Google

III. Die für die Kriegsversorgung der Hinterbliebenen durch § 14 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1901 neu eingeführte Unterscheidung zwischen äußerer und innerer Kriegsdienstbeschädigung ist in das neue Gesetz nicht übernommen worden.

14. Zu §§ 20, 21.

I. Unter „allgemeiner Versorgung" sind nicht nur die Gebührnisse und Bewilligungen gemäß §§ 2 bis 18 des Militärhinterbliebenengesetzes, sondern auch die den Hinterbliebenen des Verstorbenen aus dessen Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste (§ 24 Nr. 3 O. P. G. und § 36 Nr. 4 M. V. G.) erwachsenen Ansprüche auf Witwen- und Waisengeld oder gleichstehende Gebührnisse zu verstehen. Das Gleiche gilt für Hinterbliebene von Geistlichen und anderen Kirchenbeamten (§ 34 Abs. 1 O. P. G.). Der Antrag auf Bewilligung der Kriegsversorgung muß ergeben, ob auf derartige Gebührnisse ein Anspruch besteht oder nicht.

II. Die Vorschrift des § 14 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 13. Juni 1895 ist in das neue Gesetz nicht übernommen worden. Die Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen erhalten die Kriegsversorgung und die Versorgung mit Witwen- und Waisengeld nebeneinander (§ 29 Nr. 4).

III. Nr. 12 Abs. VII findet Anwendung.

15. Zu § 22.

I. Das Gesetz macht die Gewährung des Kriegselterngeldes u. a. davon abhängig, daß der Verstorbene den Lebensunterhalt seiner Verwandten der aufsteigenden Linie ganz oder überwiegend bestritten hat.

Voraussetzung für die Bewilligung des Kriegselterngeldes ist nur, daß der Unterhalt in den betreffenden Fällen tatsächlich gewährt worden ist, ohne Rücksicht darauf, ob andere unterhaltspflichtige Personen vorhanden waren.

Dagegen ist die Bewilligung zu versagen, wenn es sich um unterhaltsberechtigte und um solche im gesetzlichen Sinne unterhaltspflichtige Personen handelt, die offenkundig bemittelt sind und bei Lebzeiten des Verstorbenen eine gleiche oder nähere, jedoch unerfüllt gelassene Verpflichtung zur Gewährung des Unterhalts an die Verwandten der aufsteigenden Linie hatten als der Verstorbene.

II. Den Anträgen auf Bewilligung von Kriegselterngeld ist ein nach Maßgabe der Nr. 4 Abs. III bestätigter Bericht der Ortsbehörde des Wohnsitzes des Verstorbenen und der Verwandten der aufsteigenden Linie über folgende Punkte beizufügen:

a) Familien- und Vermögensverhältnisse des Verstorbenen mit Angabe seines steuerpflichtigen Einkommens,
b) seit wann, in welcher Weise, mit welchem Betrage und bis zu welchem Zeitpunkte der Verstorbene Unterhalt gewährt hat; bei Naturalien ist deren Geldwert anzugeben,
c) Familien-, Vermögens-, Einkommens- und Erwerbsverhältnisse der Verwandten der aufsteigenden Linie des Verstorbenen, denen er Unterhalt gewährt hat,
d) Name, Wohnort und Vermögensverhältnisse der unterhaltspflichtigen und -fähigen Verwandten, sofern die Verwandten der aufsteigenden Linie unterhaltsberechtigt sind,

Digitized by Google

e) eine Angabe darüber, ob der Verstorbene den Lebensunterhalt seiner Verwandten ganz oder überwiegend bestritten hat, ob diese Verwandten der Fürsorge des Reichs und mit welchem Betrage bedürfen, oder ob die Bewilligung aus Gründen der Nr. 15 Abs. I Satz 3 oder wegen Unwürdigkeit zu versagen sein wird.

III. Die Höhe der Beträge richtet sich nach der Bedürftigkeit und dem Grade der Erwerbsbeschränkung der Verwandten der aufsteigenden Linie unter Berücksichtigung der örtlichen Preisverhältnisse. Die Bewilligung erfolgt auf die Dauer der Bedürftigkeit. Den Empfängern ist zur Pflicht zu machen, von einer Besserung ihrer Verhältnisse den zahlenden Kassen Anzeige zu erstatten.

IV. Die Bewilligung ist grundsätzlich zu versagen, wenn der Verstorbene den Unterhalt ausschließlich während der Zugehörigkeit zum Feldheere gewährt hat.

V. Nr. 4 Abs. V und Nr. 13 Abs. II finden Anwendung, und zwar Nr. 4 Abs. V mit der Maßgabe, daß in den Jahresquittungen zu bescheinigen ist, daß die betreffenden Personen fortdauernd bedürftig sind.

16. Zu § 25.

Die Kinder sind versorgungsberechtigt, vgl. noch § 21 letzten Absatz.

17. Zu § 26.

Anträge auf Grund des § 26 Abs. 2 sind mit einem Zeugnis der vorgesetzten Dienstbehörde des Verstorbenen über das Zutreffen der daselbst erwähnten Voraussetzungen zu belegen.

Nr. 6 Abs. II b. c. findet sinngemäß Anwendung.

18. Zu § 27.

I. An die Stelle des bisherigen Anspruchs auf Witwenbeihilfe ist die „Ermächtigung" der obersten Militärverwaltungsbehörden des Kontingents oder der von ihr bestimmten anderen Behörden (§ 28 Abs. 2) getreten, Witwenbeihilfe zu bewilligen. Die Höhe der zu bewilligenden Beträge richtet sich nach den Einkommensverhältnissen der Witwen. Die Bewilligung erfolgt solange, als sich das Gesamteinkommen nicht ändert; sie ist, wo hierzu Anlaß vorliegt, von Zeit zu Zeit nachzuprüfen. Den Empfängern ist zur Pflicht zu machen, von einer Besserung ihrer Verhältnisse der zahlenden Kasse Anzeige zu erstatten.

II. Als Einnahme ist zu rechnen, was die Witwe auf Grund von Rechtsansprüchen, Vermögensbesitz oder Erwerbstätigkeit bezieht. Naturalbezüge und Wohnung im eigenen Hause sind mit ihrem Durchschnittsgeldwert anzurechnen.

Die aus öffentlichen Mitteln gewährten Bezüge (Armenunterstützungen usw.), einmalige Unterstützungen, soweit sie nicht regelmäßig wiederkehren, und ähnliche nicht auf einem Rechtstitel beruhende mildtätige Zuwendungen bleiben außer Ansatz.

III. Von dem Einkommen dürfen u. a. abgezogen werden:

a) Grundsteuer,
b) Schuldenzinsen und Renten,
c) die im Grundbuch eingetragenen Lasten,
d) bauliche Unterhaltung (ortsüblicher Durchschnittssatz),

Digitized by Google

e) Feuerversicherungsbeitrag für Gebäude,
f) Hausbeleuchtung,
g) Wasserversorgung,
h) Schornsteinreinigung,
i) Latrinenentleerung,
(als Ausgaben des Vermieters, die den Mietern vertraglich nicht zur Last fallen).

IV. Von dem Einkommen dürfen nicht abgezogen werden:
a) die Einkommen-, Ergänzungs-, Kommunal-, Kirchensteuern,
b) Beträge, die zur allmählichen Tilgung der Schulden entrichtet (Amortisations-Tilgungsquoten) oder die im Zwangswege beigetrieben oder zur Deckung zu unrecht erhobener Witwenbeihilfen einbehalten werden,
c) die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgerätschaften usw.,
d) Beträge für Abnutzung der Möbel in vermieteten Wohnräumen,
e) die von der Witwe für ihre Person zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Witwen-, Waisen-, Pensions-, Sterbe-, Begräbnis- und ähnlichen Kassen,
f) die Prämien für Lebens-, Militär-, Aussteuer-, Mobiliarfeuer-, Einbruchs- und andere ähnliche Versicherungen (ausgenommen Versicherung des Hauses gegen Feuerschaden),
g) Lohn für die zur persönlichen Bedienung gehaltenen Dienstboten, Beiträge zu Kranken- usw. Kassen für dieses Personal,
h) Kosten für Umbau, Ausbau und Ausstattung des eigenen Hauses,
i) Schenkungen und freiwillige Abtretungen von Vermögensrechten, soweit sie nicht auf einer moralischen Verpflichtung beruhen.

V. Den Anträgen für Witwen von im Dienste gestorbenen Heeresangehörigen sind diejenigen Schriftstücke (vgl. P. V.) beizufügen, die ein Urteil darüber ermöglichen, ob der Verstorbene, falls er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre, Pension oder Rente auf Grund einer Kriegsdienstbeschädigung erhalten haben würde.

VI. Den Anträgen ist ein Bericht der Ortsbehörde des Wohnsitzes der Witwe (vgl. Nr. 4 Abs. III) über deren Familien-, Vermögens-, Einkommens- und Erwerbsverhältnisse beizufügen. Der Bericht muß, falls etwa wegen Unwürdigkeit die Bewilligung zu versagen sein wird, hierüber Angaben enthalten.

VII. Die Jahresquittungen sind mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß sich das Jahresgesamteinkommen der Witwe gegen früher nicht erhöht hat.

19. Zu § 28.

I. Die Vorbereitung der Anträge, die Festsetzung, Anweisung, Zahlung und Verrechnung der Hinterbliebenenversorgungsgebührnisse erfolgt von denjenigen Dienststellen, die dafür gegenwärtig zuständig sind. Soweit die Bewilligungsbefugnis im Gesetz ausschließlich der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents vorbehalten ist, sind die vorbereiteten Anträge an das Versorgungs- und Justiz-Departement des Kriegsministeriums zu senden. Zu den Anträgen sind die neuen Muster, Anlage 4, 5, zu verwenden.

Anlage 4, 5 Nachstehend.

II. Die Befugnis, zu bestimmen, an wen die Zahlung zu leisten ist, wird auf die der rechnungslegenden Kasse vorgesetzte Behörde übertragen. Diese sind für die

Digitized by Google

General-Militär- und die Militär-Pensionskasse die Versorgungs-Abteilung des Kriegsministeriums und die auf die erwähnten Kassen anweisenden Intendanturen, für die Regierungs-Hauptkassen und ihre Spezialkassen die Regierungen, für die Zahlungsstelle XIV. Armeekorps die Intendantur XIV. Armeekorps und für die dem Ministerium für Elsaß-Lothringen unterstellten Kassen das letztere. Für gewöhnlich ist die Zahlung an den Berechtigten selbst, die Gebührnisse der Kinder, wenn die Mutter noch lebt und für die Erziehung der Kinder, sei es im Hause oder außerhalb der Familie, sorgt, an die Mutter, in den übrigen Fällen, sofern nicht überwiegende Gründe für eine Abweichung vorliegen, an den Vormund oder Pfleger des Berechtigten zu zahlen.

III. An den gegenwärtig geltenden Bestimmungen über Quittungsleistung und Rechnungslegung wird nichts geändert, ausgenommen Quittungsmuster V und VII, wo die Stellen über die Aufnahme von Kindern in Militärerziehungsanstalten in Wegfall kommen.

20. Zu § 29.

I. Zu Nr. 1 des § 29. Die Vorschrift über den Beginn der Zahlung der Gebührnisse aus der Kriegsversorgung ist gegen früher (§ 43 Abs. 2 und § 99 Abs. 4 des Militärpensionsgesetzes vom 27. 6. 1871) geändert. Für Verwandte der aufsteigenden Linie (§ 22), die wegen des Vorhandenseins der Witwe oder ehelicher Nachkommen des Verstorbenen Gnadengebührnisse nicht erhalten können, beginnt die Zahlung des Kriegselterngeldes mit dem auf den Todestag des Verstorbenen folgenden Tage.

II. Bei Zahlungen, die für Teile eines Monats zu leisten sind, ist für jeden einzelnen Tag je nach der Zahl der Tage des betreffenden Monats $^1/_{28}$, $^1/_{29}$, $^1/_{30}$ oder $^1/_{31}$ des Monatsbetrages zu berechnen.

III. Zu Nr. 2 des § 29. Die nach den Besoldungsvorschriften für die Zahlung der Gnadengebührnisse zuständigen Dienststellen haben in Fällen, in denen die Zahlung von Gnadengebührnissen bestimmungsmäßig stattfinden darf, an Stelle des einfachen den dreifachen Betrag dieser Gebührnis zu bewilligen. Sind Gnadengebührnisse zur Bestreitung der Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung bewilligt worden, so ist ein Zuschuß in Grenzen des doppelten Betrags der Gnadengebührnisse, jedoch nur soweit zu bewilligen, als die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung durch die Gnadengebührnisse und den Nachlaß des Verstorbenen nicht gedeckt sind. Von der Bewilligung für insgesamt drei Monate fallen $^1/_3$ dem Besoldungsfonds, $^2/_3$ dem Pensionsfonds (gegenwärtig Kapitel 74 Titel 4) zur Last. Diese $^2/_3$ werden den betreffenden Kassen bei Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes von der diese Gebührnis bewilligenden Dienststelle oder, wenn ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nicht besteht, von der Intendantur auf besonderen Forderungsnachweis erstattet. Die Quittungen über die baren Beträge der Gnadengebührnisse mit Zuschüssen und Zuwendungen sind vorzulegen.

IV. In den Anträgen auf Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes sind die baren Bestandteile der Gnadengebührnisse anzugeben mit dem Vermerke, welche Summe für die auf den Sterbemonat oder das betreffende Monatsdrittel folgenden drei Monate gezahlt worden ist und welche Kasse gezahlt hat.

V. Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie der Gebührnisse aus der Kriegsversorgung (vgl. Nr. 20 Abs. I) beginnt erst nach Ablauf der Zeit, für die Gnadengebührnisse mit Zuschuß oder Zuwendung gezahlt worden sind.

Digitized by Google

VI. Zu den Gnadengebührnissen, die aus Veranlassung des Todes einer seit dem 1. April 1907 im aktiven Dienst gestorbenen Person des Soldatenstandes bereits gezahlt worden sind, sind die Zuschüsse unter Anrechnung der Witwen- und Waisengelder für zwei Monate und die einmaligen Zuwendungen für Rechnung des Kapitels 74 Titel 4 nachträglich zu zahlen. Soweit witwen- und waisengeldberechtigte Hinterbliebene von Offizieren in Betracht kommen, wird die Regelung seitens der Versorgungs-Abteilung des Kriegsministeriums veranlaßt werden.

21. Zu § 30.

Auf Zahlung des Kriegswaisengeldes bis zum vollendeten 18. Lebensjahre (bisher bis zum vollendeten 17. Lebensjahre für Kinder von Offizieren und oberen Heeresbeamten, bis zum vollendeten 15. Lebensjahre für Kinder von Militärpersonen der Unterklassen und von Unterbeamten) haben nur die Kinder der seit dem 1. April 1907 gestorbenen Kriegsteilnehmer (§§ 19, 26) Anspruch.

22. Zu § 31.

I. Zu Abs. 2 Nr. 1 des § 31. Den Anträgen auf Festsetzung des Militärwitwen- und Waisengeldes ist beglaubigte Abschrift der Festsetzung des Zivilwitwen- und Waisengeldes beizufügen. Es wird ferner auf die Beispiele in Anlage 2 und 3 verwiesen.

II. Zu Abs. 2 Nr. 2 des § 31. Die Regelung des Bezugs, die nur in Betracht kommt bei Witwen und Kindern, deren Ehegatte oder Vater seit dem 1. April 1907 gestorben ist, liegt den Dienststellen ob, in deren Grundverzeichnis die Bezugsberechtigten geführt werden.

III. Den witwen- und waisengeldberechtigten Hinterbliebenen ist zur Pflicht zu machen, von einer mit Einkommen verbundenen Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst der zahlenden Kasse Anzeige zu erstatten. Den Quittungen über Witwen- und Waisengeld tritt die Versicherung des Quittungsausstellers darüber hinzu, daß keiner der Bezugsberechtigten infolge Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst Diensteinkommen, die Witwe auch keine Pension bezogen hat, oder wenn Diensteinkommen oder Pension bezogen worden ist, aus welcher Stelle und mit welchem Betrage.

23. Zu § 32.

Nr. 22 Abs. II, III findet Anwendung.

24. Zu § 34.

Den an die Versorgungsabteilung des Kriegsministeriums zu richtenden Anträgen sind Berichte darüber beizufügen, seit wann und unter welchen Umständen die betreffenden Personen vermißt und welche Schritte zu ihrer Ermittlung geschehen sind, sowie ob und welche Tatsachen für die hohe Wahrscheinlichkeit des Ablebens sprechen. Diese Berichte sind zu erstatten

a) durch die vorgesetzte Dienstbehörde bezüglich der während ihrer Zugehörigkeit zum Heere vermißten Personen,
b) durch die Behörde des Wohnsitzes oder des letzten Aufenthalts (Nr. 4 Abs. III) bezüglich der nach dem Ausscheiden aus dem Dienst vermißten Personen.

Digitized by Google

25. Zu § 35.

Die Zustellung der Entscheidungen hat gegen Empfangsschein entweder durch die Post, durch Vermittlung der Orts- und Polizeibehörden oder auf anderem geeigneten Wege zu erfolgen.

26. Zu § 52.

Die Witwen- und Waisengelder der im § 52 erwähnten Personen sind mit Wirkung vom 1. April 1907 ab von amtswegen anderweit und zwar für Hinterbliebene von Offizieren von der Versorgungsabteilung des Kriegsministeriums, für die Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen von den Intendanturen, in deren Grundverzeichnis die Bezugsberechtigten geführt werden, festzusetzen. In Höhe des Zuwachses an Witwen- und Waisengeld ist die Zahlung der etwa bewilligten Witwen- und Waisengeldunterstützungen (Kapitel 74 Titel 7) sowie der Zuschüsse zum Witwen- und Waisengelde für Hinterbliebene von Stabshoboisten usw. und Büchsenmacherunteroffizieren bei den Maschinengewehr-Abteilungen (Kapitel 74 Titel 6) einzustellen. Von der Zahlungseinstellung haben die Intendanturen der Versorgungsabteilung des Kriegsministeriums Anzeige zu erstatten.

27. Zu § 53.

Eine neue Festsetzung der Witwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1907 im Zivildienst oder nach dem Ausscheiden aus dem Zivildienst gestorbenen ehemaligen Personen des Soldatenstandes nach Vorschrift des § 31 Abs. 2 Nr. 1 findet nicht statt. Wegen der Rückwirkung des § 53 vgl. die Nr. 2 Abs. III.

28. Zu § 55.

Von den Vorschriften der §§ 52 bis 54 abgesehen ist dem Gesetz eine rückwirkende Kraft nicht beigelegt worden. Seine Wirksamkeit erstreckt sich sonach nur auf die Hinterbliebenen solcher Personen, die am 1. April 1907 oder später gestorben sind, sei es im Dienste, sei es nach dem Ausscheiden aus dem Dienste.

29.

Es wird beabsichtigt, die Hinterbliebenen der vor dem Inkrafttreten des Militärhinterbliebenengesetzes gestorbenen Personen zu unterstützen, sofern ein Bedürfnis vorliegt. Für die Bewilligung der Unterstützungen sind zuständig: bezüglich der Hinterbliebenen der Oberklassen die Versorgungsabteilung des Kriegsministeriums, bezüglich der Hinterbliebenen der Unterklassen die Generalkommandos. Weitere Bestimmung folgt.

v. Einem.

Digitized by Google

Anlage 4.

Truppenteil, Behörde.
J.Nr. .....

Anlagen (Zahl der Hefte und losen Beilagen).

Antrag

auf Feststellung von Witwen- und Waisengeldern.

(Hier folgt der Weitergabevermerk der Divisions- oder Korps-Intendanturen.)

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.
	Des Verstorbenen							
Ruf- und Zuname, Dienstgrad und Dienststellung, Truppenteil, Behörde	a) Geburt, b) Diensteintritt, c) erste eidliche Verpflichtung als Reichs- oder Staatsbeamter	Verehelichung	Dienstzeitabschlußtag	Tod	pensionsfähiges Diensteinkommen a) Besoldung, b) pensionsfähiger Betrag des Wohnungsgeldzuschusses, c) pensionsfähige Zulagen, d) pensionsfähiger Wert der Bedienung, e) pensionsfäh. Wert der Emolumente	pensionsberechtigende Dienstzeit		am Todestag erdiente oder bezogene Pension
		Tag, Monat, Jahr				Jahre	Tage	

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Der witwengeldberechtigten Witwe		Der waisengeldberechtigten Kinder		Betrag des jährlichen			
	Geburt	Rufnamen	Geburt			Zeitpunkt des Beginns der Zahlung	
Ruf-, Mannes- und Geburtsnamen, künftiger Wohnsitz	Tag, Monat, Jahr	Name und Wohnsitz des Vormundes, wenn dieser und nicht die Mutter der Kinder zur Erhebung des Waisengeldes berechtigt ist	Tag, Monat, Jahr	Witwengeldes	Waisengeldes	Tag, Monat, Jahr	Bemerkungen
				ℳ ₰	ℳ ₰		

Die Richtigkeit bescheinigt:
(Ort, Datum)

Truppenteil, Behörde.
(Unterschrift.)

Geprüft:
(Ort, Datum.)

Intendantur.
(Unterschrift.)

Digitized by Google

Bemerkungen.

I. Als Belegsstücke sind beizufügen:

Spalte 2	1.*)	Die Geburtsurkunden der Eheleute (können wegfallen, wenn die Geburtstage aus der Heiratsurkunde ersichtlich sind oder wenn nur Waisengeld beansprucht wird oder wenn die Ehe nachweislich über 9 Jahre bestanden hat);
Spalte 3	2.*)	die Heiratsurkunde oder, wenn Witwen und Waisen aus mehreren Ehen versorgungsberechtigt sind, die betreffenden Heiratsurkunden (Geburts- und Heiratsurkunden der bei der preußischen Militär-Witwenkasse versicherten Personen befinden sich in der Regel bei der Generaldirektion der preußischen Militär-Witwenpensionsanstalt);
Spalte 5 (9 u. 10)	3.*)	die standesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehemannes und, falls die Kinder auch ihre leibliche Mutter verloren haben, noch die standesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau;
Spalte 7	4.	das Dienstlaufbahnzeugnis (Pensionierungsvorschrift Anlage 1) bei Anträgen für Hinterbliebene der im aktiven Dienste gestorbenen Offiziere des Friedens- und des Beurlaubtenstandes. Bei Anträgen für Hinterbliebene der im aktiven Dienste gestorbenen dienstbeschädigten Offiziere des Friedensstandes von weniger als 10 Dienstjahren, der aus dem Friedensstande ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienste vorübergehend wieder herangezogenen und im Dienste gestorbenen Offiziere sowie der im aktiven Dienste gestorbenen Offiziere des Beurlaubtenstandes sind die Schriftstücke über die Feststellung der Dienstbeschädigung, ferner bei Anträgen für Hinterbliebene der im aktiven Dienst oder im Pensionsstande gestorbenen Offiziere des Beurlaubtenstandes außerdem ein ärztliches Zeugnis über den ursächlichen Zusammenhang zwischen Tod und Dienstbeschädigung beizufügen;
Spalte 11, 12	5.*)	die standesamtliche Geburtsurkunde für jedes versorgungsberechtigte Kind;
Spalte 16	6.	amtlicher Nachweis über die Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Witwe und der Kinder des Verstorbenen, wenn es sich um Anträge auf Grund der §§ 9, 11 des Militärhinterbliebenengesetzes handelt;

*) An Stelle der gebührenpflichtigen Auszüge aus den Standesamtsregistern sind Bescheinigungen in abgekürzter Form zulässig, die in Preußen unter Siegel und Unterschrift des Standesbeamten kostenfrei ausgestellt werden, die entscheidenden Tatsachen ergeben und die maßgebenden Daten in Buchstaben ausgeschrieben enthalten.

Digitized by Google

7. Bericht, wenn es sich um die Versorgung der Angehörigen Verschollener handelt (Ausf.-Bestg. Nr. 24);
8. Abschrift von der Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes aus Zivilfonds in Fällen der Nr. 6 Abs. II d und IV der Ausf.-Bestgen. sowie des § 31 Abs. 2 Nr. 1 a des Militärhinterbliebenengesetzes;
9. Quittung über die an die witwen- und waisengeldberechtigten Hinterbliebenen von Offizieren des Friedensstandes gezahlten Gebührnisse für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate.

II.

Spalte 4. Bei pensionierten Offizieren ist der Tag, bis zu welchem einschließlich die Dienstzeit berechnet worden ist, einzutragen. Ist dieser Tag den für die Vorbereitung und Vorlegung der Anträge zuständigen Dienststellen nicht bekannt, so kann die Spalte 4 unausgefüllt bleiben.

III.

Spalte 4, 6, 7, 8, 13, 14 sind seitens der den Antrag vorbereitenden Dienststellen nicht auszufüllen, wenn es sich um Hinterbliebene der im aktiven Dienst gestorbenen Offiziere handelt.

IV.

Spalte 6, 7 sind seitens der den Antrag vorbereitenden Dienststellen nicht auszufüllen, wenn es sich um Hinterbliebene von pensionierten Offizieren handelt.

V.

Spalte 16. In Spalte 16 ist u. a. zu vermerken:

1. Wer von den Kindern in die Anstalten des Potsdamschen großen Militärwaisenhauses aufgenommen ist,
2. daß die Mädchen über 16 Jahre nicht verheiratet sind,
3. daß die Eheschließung, wenn sie innerhalb dreier Monate vor dem Ableben des Verstorbenen stattgefunden hat, nicht zu dem Zweck erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen,
4. daß die Ehe nicht rechtskräftig geschieden oder die eheliche Gemeinschaft nicht rechtskräftig aufgehoben war oder von wann das rechtskräftig gewordene Erkenntnis datiert. Dieser Vermerk kann wegfallen, wenn in der Sterbeurkunde die Ehefrau des Verstorbenen mit ihrem Ruf-, Mannes- und Geburtsnamen als dessen Witwe bezeichnet ist,
5. aus welchen einzelnen Bestandteilen der bare Betrag der Gnadengebührnisse für die Hinterbliebenen der im aktiven Dienste gestorbenen Offiziere des Friedensstandes besteht und welcher Betrag als Zuschuß (§ 29 Nr. 2 Abs. 1 des Militärhinterbliebenengesetzes) gezahlt worden ist, sowie welche Kasse gezahlt hat,

Digitized by Google

6. ob der Verstorbene im Zivildienst (§ 24 Nr. 3 O. P. G.) angestellt war; ob, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe aus der Zivildienststelle Gnadengebührnisse und welche Beträge an Witwen- und Waisengeld oder diesen Bezügen gleichgestellte Gebührnisse gewährt oder zu gewähren sind. (vgl. Bemerkung I, 8),
7. daß sich — soweit dies zutrifft — nach dem Ausscheiden eines Berechtigten die Bezüge der verbleibenden Berechtigten erhöhen.

VI.

Die sämtlichen Anträge für Hinterbliebene der im aktiven Dienste gestorbenen Offiziere und Sanitätsoffiziere sind unmittelbar den betreffenden Korps- oder Divisions-Intendanturen zur Vorprüfung, insbesondere hinsichtlich der an die Witwe und Kinder geleisteten Zahlungen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate vorzulegen. Die Intendanturen haben den Antrag mit dem Vermerke „Geprüft" zu versehen und ohne Anschreiben an das Versorgungs- und Justiz-Departement zu senden. Die Standesurkunden sind zu heften, alle anderen Belege lose vorzulegen.

Digitized by Google

Anlage 5.

Truppenteil, Behörde.

J. Nr.

Anlagen (Zahl der Hefte und losen Beilagen).

Antrag

auf Feststellung von Witwen- und Waisengeldern.

(Hier folgt der Weitergabevermerk der Divisions- an die Korpsintendantur.)

Auf eine Ausfertigung des Antrages ist von der Korpsintendantur (Intendantur der militärischen Institute und Intendantur der Verkehrstruppen) zu setzen:

Intendantur Ort, Datum.

J. Nr.

Der (Bezeichnung der Dienststelle) in _____

Mil.

als Zahlungsanweisung für Kapitel 74 Titel 4.

Anlagen zur Aushändigung bei Mitteilung von der Bewilligung an den Empfangsberechtigten.

Unterschriften.

*) Standesurkunden und Nachrichten für Witwen- und Waisengeldempfänger. In den vorhandenen Nachrichten ist Nr. 6, Nr. 8 Absatz 2 und Nr. 10 zu streichen.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Des Verstorbenen					
Ruf- und Zuname, Dienstgrad und Dienststellung, Truppenteil, Behörde	Geburt	Verehelichung	Entlassung aus dem aktiven Militärdienste	Tod	pensionsberechtigende Dienstzeit	
	Tag, Monat, Jahr				Jahre	Tage

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Der witwengeldberechtigten Witwe Ruf-, Mannes- und Geburtsnamen, künftiger Wohnsitz	Geburtszeit Tag, Monat, Jahr	Der waisengeldberechtigten Kinder Rufnamen, Name und Wohnsitz des Vormundes, wenn dieser und nicht die Mutter der Kinder zur Erhebung des Waisengeldes berechtigt ist	Geburtszeit Tag, Monat, Jahr	Betrag des jährlichen Witwengeldes ℳ ₰	Betrag des jährlichen Waisengeldes ℳ ₰	Zeitpunkt des Beginns Zahlung Tag, Monat, Jahr	Bemerkungen.

Die Richtigkeit bescheinigt:

(Ort, Datum.)

Truppenteil, Behörde.

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Bemerkungen.

I. Als Belegsstücke sind beizufügen:

Spalte 2	1.*)	Die Geburtsurkunden der Eheleute (können wegfallen, wenn die Geburtstage aus der Heiratsurkunde ersichtlich sind oder wenn nur Waisengeld beansprucht wird oder wenn die Ehe nachweislich über 9 Jahre bestanden hat);
Spalte 3	2.*)	die Heiratsurkunde oder, wenn Witwen und Kinder aus mehreren Ehen versorgungsberechtigt sind, die betreffenden Heiratsurkunden;
Spalte 4	3.	Auszug aus der Stammrolle und, sofern Witwen- und Waisengeld auf Grund einer Dienstbeschädigung beansprucht wird, die Akten des Truppenteils**);
	4.	ärztliches Zeugnis über den ursächlichen Zusammenhang zwischen Tod und Dienstbeschädigung im Falle der Bem. Nr. I, 3;
Spalte 5	5.*)	die standesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehemannes und, wenn die Kinder auch ihre leibliche Mutter verloren haben, noch die standesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau;
Spalte 11, 12	6.*)	die standesamtliche Geburtsurkunde für jedes versorgungsberechtigte Kind;
Spalte 15	7.	Bericht, wenn es sich um die Versorgung der Angehörigen Verschollener handelt (Ausf.-Best. Nr. 24);
	8.	Abschrift von der Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes aus Zivilfonds in Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 b des Militärhinterbliebenengesetzes;
	9.	Quittung über die an die witwen- und waisengeldberechtigten Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen des Friedensstandes gezahlten Gebührnisse für die auf das Sterbemonatsdrittel folgenden drei Monate.

II.

Spalte 5 ist zu vermerken, wenn der Tod infolge Dienstbeschädigung eingetreten ist, oder daß der Verstorbene nach achtzehnjähriger Dienstzeit am Todestage zum Bezuge einer Militärrente berechtigt war.

*) An Stelle der gebührenpflichtigen Auszüge aus den Standesamtsregistern sind Bescheinigungen in abgekürzter Form zulässig, die in Preußen unter Siegel und Unterschrift des Standesbeamten kostenfrei ausgestellt werden, die entscheidenden Tatsachen ergeben und die maßgebenden Daten in Buchstaben ausgeschrieben enthalten.

**) Die Akten des Bezirkskommandos hat die bewilligende Korpsintendantur heranzuziehen.

Digitized by Google

III.

Spalte 8 bis 13. Die Witwen- und Waisengelder und die Zuschüsse dazu sind nach Anleitung der Beispiele in Anlage 2 im einzelnen zu berechnen.

IV.

Spalte 15 ist u. a. zu vermerken:

1. Wer von den Kindern in die Anstalten des Potsdamschen großen Militärwaisenhauses aufgenommen ist,
2. daß die Mädchen über 16 Jahre nicht verheiratet sind,
3. daß die Eheschließung, wenn sie innerhalb dreier Monate vor dem Ableben des Verstorbenen stattgefunden hat, nicht zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen,
4. daß die Ehe nicht rechtskräftig geschieden oder die eheliche Gemeinschaft nicht rechtskräftig aufgehoben war oder von wann das rechtskräftig gewordene Erkenntnis datiert. Dieser Vermerk kann wegfallen, wenn in der Sterbeurkunde die Ehefrau des Verstorbenen mit ihrem Ruf-, Mannes- und Geburtsnamen als dessen Witwe bezeichnet ist,
5. aus welchen einzelnen Bestandteilen der bare Betrag der Gnadengebührnisse für die Hinterbliebenen der im aktiven Dienste gestorbenen Militärpersonen der Unterklassen des Friedensstandes besteht und welcher Betrag als Zuschuß (§ 29 Nr. 2 Abs. 1 des Militärhinterbliebenengesetzes) gezahlt worden ist, sowie welche Kasse gezahlt hat,
6. ob der Verstorbene im Zivildienst (§ 36 Nr. 4 M. V. G.) angestellt war; ob, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe aus der Zivildienststelle Gnadengebührnisse und welche Beträge an Witwen- und Waisengeld oder diesen Bezügen gleichstehende Gebührnisse gewährt oder zu gewähren sind (vgl. Bem. Nr. I, 8),
7. daß sich — soweit dies zutrifft — nach dem Ausscheiden eines Bezugsberechtigten die Bezüge der verbleibenden Berechtigten erhöhen.

V.

Die sämtlichen Anträge für Hinterbliebene der im aktiven Dienste gestorbenen Militärpersonen der Unterklassen sind unmittelbar an die betreffenden Korps- oder Divisions-Intendanturen ohne Anschreiben zu senden. Die Standesurkunden sind zu heften, alle anderen Belege lose vorzulegen.

Digitized by Google

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 17. Februar 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (№ 3.) Abänderungs- und Ergänzungs-Verordnung zur Verordnung vom 23. Januar 1897, betreffend die Fischerei in den Ostseegewässern bei Wismar. (№ 4.) Verordnung zur Abänderung des § 22 der Verordnung vom 6. März 1891, betreffend die Unfallversicherung der Feuerwehrleute in den Landstädten.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Vollstreckung militärischer Arreststrafen durch Zivilbehörden.

I. Abteilung.

(№ 3.) Abänderungs- und Ergänzungs-Verordnung vom 7. Februar 1908 zur Verordnung vom 23. Januar 1897, betreffend die Fischerei in den Ostseegewässern bei Wismar.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

verordnen nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen:

A. Die Verordnung vom 23. Januar 1897, betreffend die Fischerei in den Ostseegewässern bei Wismar, wird in nachstehender Weise geändert und ergänzt.

Digitized by Google

I. Der § 1 der Verordnung lautet in Zukunft:

Wer

1. in dem sogenannten Wismarschen Meerbusen, d. h. innerhalb einer Linie von der Tarnewitzer Spitze bis zum Hannibal und von da bis zur Gollwitzer Spitze einschließlich der Wohlenberger Wiek und des Kirchdorfer Sees, jedoch ausschließlich des innern Hafens der Stadt Wismar bis zum sog. Alten Schweden,
2. in dem Meerbusen von der Poeler Brücke an bis hinauf nach Alt-Gaarz, d. h. in der Gollwitz, der Kroy und dem Salzhaff,
3. in der Boltenhäger Bucht innerhalb der Linie, welche von der Brooker Höhe am Kleinen Klütz Höved vorbei in gerader Richtung zur schwarzen Tonne am offenen Tief am Hannibal verläuft,

fischen will, hat zuvor von der Obrigkeit seines Wohnorts eine Fischereiberechtigung zu erwirken und alljährlich eine Fischereikarte zu lösen.

II. An die Stelle des bisherigen § 2 der Verordnung treten die nachstehenden Bestimmungen:

§ 2a.

Fischereiberechtigungen werden in beschränkter Zahl an Einwohner bestimmter Ortschaften zum Betriebe der Fischerei von diesen Ortschaften ereilt, und zwar

1. vom Magistrate der Stadt Wismar oder einer demselben nachgeordneten städtischen Behörde an Einwohner der Stadt, des Weichbildes derselben und des Kämmereidorfes Vor-Wendorf in der Höchstzahl von 60
2. vom Großherzoglichen Amte zu Wismar an Einwohner

a) von Kirchdorf	in der	Höchstzahl	von	24
b) von Timmendorf	„	„	„	„	10
c) von Fährdorf	„	„	„	„	7
d) von Weitendorf	„	„	„	„	9
e) von Vorwerk	„	„	„	„	3
f) von Gollwitz	„	„	„	„	2
g) von Malchow	„	„	„	„	1
h) von Niendorf	„	„	„	„	1
i) von Beckerwitz	„	„	„	„	8
k) von Boiensdorf	„	„	„	„	7
l) von Redentin	„	„	„	„	13
m) von Fischkaten	„	„	„	„	10
			Zusammen	von	95

Digitized by Google

3. vom Großherzoglichen Amte Grevesmühlen an Einwohner
   a) von Tarnewitz und Tarnewitzer Kamp in der Höchstzahl von 20
   b) von Boltenhagen " " " " 3
   Zusammen von 23
4. vom Großherzoglichen Amte Neubukow an Einwohner
   a) von Alt-Gaarz in der Höchstzahl von 14
   b) von Pepelow " " " " 4
   Zusammen von 18
5. von den zuständigen Gutsherrschaften an Einwohner der ritterschaftlichen Güter
   a) Teßmannsdorf in der Höchstzahl von 1
   b) Wustrow " " " " 3
   c) Fliemstorf u. Hoben " " " " 9
   d) Kl.-Strömkendorf " " " " 2
   e) Roggow " " " " 1
   f) Damekow " " " " 1
   g) Redewisch mit Hasthagen " " " " 1
   Zusammen von 18

Den unter 1 bis 5 aufgeführten Ortsobrigkeiten steht es zu, die zulässige Höchstzahl der Fischereiberechtigten in den einzelnen Ortschaften ihres ortsobrigkeitlichen Gebietes zeitweilig oder dauernd anders festzusetzen, jedoch darf dabei die durch diese Verordnung vorgeschriebene Höchstzahl des ganzen Gebiets nicht überschritten werden.

§ 2b.

Die Erteilung einer Fischereiberechtigung ist zu versagen, wenn der Nachsuchende

1. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. in derjenigen Ortschaft, von welcher aus die Fischerei betrieben werden soll, nicht seit mindestens zwei Jahren seinen Wohnsitz hat,
3. in den letzten zwei Jahren entweder selbst oder in der Person seiner Ehefrau oder seiner unselbständigen Kinder Armenunterstützung empfangen,
4. Zuchthausstrafe erlitten hat, sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet oder unter Polizeiaufsicht steht, wegen Diebstahls oder Raubes, oder in den letzten fünf Jahren mit Gefängnis von mehr als sechs Monaten oder in den letzten beiden Jahren wegen Wider-

Digitized by Google

standes gegen die Staatsgewalt oder wegen Zerstörung oder Beschädigung von Fischereigeräten oder endlich wegen wiederholter Übertretung der fischereipolizeilichen Gesetze und Anordnungen bestraft ist.

§ 2c.

Demjenigen, der vor Erlaß dieser Verordnung die Fischerei in den im § 1 bezeichneten Gewässern selbständig mit Schlepp- oder Standnetzen oder mit Reusen oder mit Angeln betrieben hat und, soweit es sich um einen Betrieb in den im § 1 zu 1 und 2 bezeichneten Gewässern handelt, für die Betriebsjahre 1906/07 und 1907/08 Fischereikarten gelöst hat, soll, wenn seinem Gesuch ein Hindernis auf Grund der Bestimmung im § 2b nicht entgegensteht, die Berechtigung nicht um deswillen versagt werden, weil die zulässige Höchstzahl (§ 2a) bereits erreicht oder überschritten ist.

§ 2d.

Eine Fischereiberechtigung gilt an sich als für die Lebensdauer des Berechtigten erteilt. Sie ist jedoch von derjenigen Obrigkeit, welche sie erteilt hat, zu entziehen, wenn der Berechtigte von dem Orte fortzieht, von welchem aus die Fischerei von ihm betrieben werden sollte, oder wenn Hinderungsgründe aus den Bestimmungen unter 3 und 4 im § 2b eintreten.

Die Berechtigung kann ferner entzogen werden, wenn der Berechtigte seit mehr als Jahresfrist die Fischerei aus anderer Ursache als Krankheit in einer nach dem Ermessen der Ortsobrigkeit zur Gewinnung des ganzen oder wenigstens teilweisen Lebensunterhalts ausreichenden Weise nicht betrieben hat, sobald ein anderer um die Fischereiberechtigung nachsucht und solche nur um deswillen nicht erhalten kann, weil die zulässige Höchstzahl bereits erreicht ist.

§ 2e.

Die Fischerei auf Grund der erteilten Berechtigung und der gelösten Fischereikarte muß persönlich ausgeübt werden; die Abgabe der Fischereikarte an einen Stellvertreter ist verboten.

Jeder Fischereiberechtigte darf in seinem Betriebe nur einen Gehülfen halten. Mehrere Gehülfen sind zulässig beim Aussetzen und Einholen der Reusen und beim Fischen mit der Heringswade. Fischereiberechtigte, die bisher zwei Gehülfen gehabt, sollen jedoch auch ferner und solange zwei Gehülfen halten dürfen, als es für ihren Fischereibetrieb nach Ermessen ihrer Obrigkeit erforderlich ist. Bei Behinderung des Berechtigten durch Krankheit darf derselbe durch seinen Gehülfen die Fischerei ausüben lassen; in diesem Falle ist das Halten eines zweiten Gehülfen, jedoch nur während der Krankheit zulässig.

Digitized by Google

Witwen selbständiger Fischereiberechtigter dürfen, solange sie im Witwenstande verbleiben, das Gewerbe ihres Mannes durch einen Stellvertreter, in dessen Person Ausschließungsgründe aus § 2b Nr. 1 und 4 nicht vorliegen, fortsetzen lassen und zur Unterstützung des letzteren einen Gehülfen annehmen. Die Berechtigung, einen Stellvertreter oder mehr als einen Gehülfen zu halten, wird auf Antrag des Fischereiberechtigten von der Obrigkeit seines Wohnorts erteilt.

§ 2f.

Demjenigen, welcher in einer oder mehreren Ortschaften des Geltungsbereichs dieser Verordnung bereits seit länger als zwei Jahren seinen Wohnsitz gehabt und die Fischerei selbständig mit Schlepp- oder Standnetzen oder mit Reusen oder mit Angeln betrieben hat, soll die Erteilung einer erledigten Fischereiberechtigung von einem anderen Orte aus nicht um deswillen versagt werden, weil er an diesem Orte noch nicht zwei Jahre seinen Wohnsitz hat.

Bei dem gleichzeitigen Zusammentreffen mehrerer Bewerber um eine erledigte Fischereiberechtigung trifft die Ortsobrigkeit die Entscheidung im übrigen nach freier Würdigung der Verhältnisse, jedoch hat sie tunlichst an erster Stelle diejenigen zu berücksichtigen, welche bisher schon Fischerei und zwar im Hauptberuf betrieben haben und sich im Besitze der für einen Vollbetrieb erforderlichen Geräte befinden.

§ 2g.

Eine Berechtigung lediglich zum Aalstechen ist auch dann zu erteilen, wenn die im § 2a bestimmte Höchstzahl der Berechtigungen bereits erreicht oder überschritten ist, jedoch nur an nachweisbar bedürftige Angehörige der seemännischen Bevölkerung.

Dem Gehülfen eines Fischereiberechtigten ist es gestattet, das Aalstechen für Rechnung seines Herrn zu betreiben; nur zum Aalstechen Berechtigte dürfen Gehülfen nicht halten, doch sollen Söhne von Witwen für die letzteren von der Obrigkeit zugelassen werden, wenn der Sohn das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat und in seiner Person Ausschließungsgründe aus § 2b unter 4 nicht vorliegen. Für eine Witwe darf aber nur ein Sohn zum Aalstechen berechtigt sein. (Vgl. außerdem § 15a.)

§ 2h.

Von jeder Erteilung und jeder Entziehung der Fischereiberechtigung bezw. von der Zulassung eines Vertreters (§§ 2e und 2g) oder eines zweiten Gehülfen haben die Obrigkeiten (§ 2a) dem Fischmeister Mitteilung zu machen.

Digitized by Google

§ 2i.

Wider die Obrigkeit steht wegen Versagung der Fischereiberechtigung oder wegen Entziehung derselben oder wegen verweigerter Zulassung eines Stellvertreters oder eines zweiten Gehülfen die Beschwerde an Unser Ministerium des Innern binnen 14 Tagen zu. Wider die von der Ortsobrigkeit beim Zusammentreffen mehrerer Bewerber getroffene Auswahl (§ 2f am Schlusse) ist eine Beschwerde nicht zulässig.

§ 2k.

Fischereikarten werden nur an Personen, welche sich im Besitze einer Fischereiberechtigung befinden, erteilt.

III. In dem im § 3 der Verordnung als Anlage A in bezug genommenen Tarif für die Fischereikarten erhält die Bestimmung zu 7 die nachstehende Fassung:

7. Aaleisen.

Für die ganze gesetzliche Fangzeit . . . . . 1 ℳ

IV. Der § 6 der Verordnung lautet in Zukunft:

§ 6.

Die Fischereikarten werden auf den Namen des Fischereiberechtigten, im Falle einer Vertretung unter Namhaftmachung des Vertreters, ausgestellt.

Der Fischereiberechtigte, sein Vertreter und der Gehülfe, der für den abwesenden Berechtigten die Fischerei ausübt, haben die Fischereikarte bei der Ausübung der Fischerei bei sich zu führen und auf Erfordern dem Fischmeister und den sonst die Polizei ausübenden Personen vorzuzeigen.

Die Fischereikarte dient zugleich als Ausweis für den etwa mitgeführten Gehülfen. Ist die Verwendung mehrerer Gehülfen zugelassen, so ist ihre Zahl auf der Fischereikarte zu vermerken.

V. An die Stelle des § 7 der Verordnung treten die nachstehenden Bestimmungen.

§ 7a.

Beschwerden über den Fischmeister wegen der Ausstellung von Fischereikarten, z. B. über die Versagung derselben und über die Höhe der wahrgenommenen Gebühr sind von der Obrigkeit des Beschwerdeführers zu entscheiden.

Digitized by Google

Gegen die Entscheidung der Obrigkeit steht sowohl dem Beschwerdeführer wie dem Fischmeister eine weitere Beschwerde an Unser Ministerium des Innern zu.

§ 7 b.

Der Magistrat zu Wismar ist berechtigt, die ihm durch den § 2 a Ziffer 1 zugewiesenen Obliegenheiten auf eine nachgeordnete Behörde zu übertragen und führen in diesem Falle Beschwerden auf Grund der §§ 2 i und 7 a zunächst an den Magistrat.

VI. Der § 8 der Verordnung lautet in Zukunft:

Bei Erteilung der Fischereiberechtigung bezeichnet die Obrigkeit den bezw. diejenigen Buchstaben und die Nummer, mit welchen der Berechtigte seine Fahrzeuge und stehenden Fischereigerätschaften (§§ 9 und 10) zu bezeichnen hat.

VII. Der § 9 der Verordnung lautet in Zukunft:

§ 9.

Jedes zur Fischerei benutzte Boot ist außen am Bug zu beiden Seiten und in den Segeln mit einem bezw. mehreren Anfangsbuchstaben des Heimatsortes und einer Nummer, sowie nachts außerdem mit einer weithin sichtbaren, hellbrennenden Laterne zu versehen.

Die Buchstaben und Zahlen müssen in den Segeln mindestens 48 cm und am Bug mindestens 12 cm hoch sein und auf dunklem Grunde mit weißer Ölfarbe hergestellt werden.

VIII. Zwischen die bisherigen §§ 15 und 16 der Verordnung werden die nachstehenden Bestimmungen eingefügt:

§ 15 a.

Das Aalstechen ist nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März zulässig.

§ 15 b.

Die Verwendung von Dampf- oder Motorfahrzeugen beim Betriebe der Fischerei ist verboten. Gleichfalls verboten ist der Betrieb der Schleppnetzfischerei mit zwei segelnden oder vor dem Winde treibenden Fahrzeugen und die Verwendung von Scheerbrettern an den Schleppnetzen.

Digitized by Google

IX. Die unter I bis VIII bezeichneten Abänderungs- und Ergänzungsbestimmungen treten am 1. April 1908 in Kraft.

Wer am 1. April 1908 bereits eine Fischereikarte gelöst hat, bleibt, ohne daß es der Nachbringung eines Fischereiberechtigungsnachweises (§ 1) bedarf, bis zum 30. September 1908 fischereiberechtigt.

Dagegen finden auf seinen Betrieb die übrigen Vorschriften der Verordnung sinngemäße Anwendung.

B. Die Anlage

A

enthält einen Neu-Abdruck der Verordnung vom 23. Januar 1897 in ihrem vollständigen, nunmehrigen vom 1. April 1908 ab geltenden Wortlaut mit fortlaufender zahlenmäßiger Bezeichnung der einzelnen Paragraphen.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 7. Februar 1908.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

Anlage A.

Abgeänderte Verordnung vom 23. Januar 1897,

betreffend

die Fischerei in den Ostseegewässern bei Wismar.

§ 1.

Wer

1. in dem sogenannten Wismarschen Meerbusen, d. h. innerhalb einer Linie von der Tarnewitzer Spitze bis zum Hannibal und von da bis zur Gollwitzer Spitze einschließlich der Wohlenberger Wiek und des Kirchdorfer Sees, jedoch ausschließlich des innern Hafens der Stadt Wismar bis zum sog. Alten Schweden,
2. in dem Meerbusen von der Poeler Brücke an bis hinauf nach Alt-Gaarz, d. h. in der Gollwitz, der Kroy und dem Salzhaff,
3. in der Boltenhäger Bucht innerhalb der Linie, welche von der Brooker Höhe am Kleinen Klütz Höved vorbei in gerader Richtung zur schwarzen Tonne am offenen Tief am Hannibal verläuft,

fischen will, hat zuvor von der Obrigkeit seines Wohnorts eine Fischereiberechtigung zu erwirken und alljährlich eine Fischereikarte zu lösen.

§ 2.

Fischereiberechtigungen werden in beschränkter Zahl an Einwohner bestimmter Ortschaften zum Betriebe der Fischerei von diesen Ortschaften aus erteilt, und zwar

1. vom Magistrate der Stadt Wismar oder einer demselben nachgeordneten städtischen Behörde an Einwohner der Stadt, des Weichbildes derselben und des Kämmereidorfes Vor-Wendorf in der Höchstzahl von 60
2. vom Großherzoglichen Amte zu Wismar an Einwohner
   a) von Kirchdorf in der Höchstzahl von 24
   b) von Timmendorf „ „ „ „ 10
   c) von Fährdorf „ „ „ „ 7
   d) von Weitendorf „ „ „ „ 9
   e) von Vorwerk „ „ „ „ 3

f) von Gollwitz	in der	Höchstzahl	von	2
g) von Malchow	„ „	„	„	1
h) von Niendorf	„ „	„	„	1
i) von Beckerwitz	„ „	„	„	8
k) von Boiensdorf	„ „	„	„	7
l) von Redentin	„ „	„	„	13
m) von Fischkaten	„ „	„	„	10
		Zusammen	von	95

3. vom Großherzoglichen Amte Grevesmühlen an Einwohner
   a) von Tarnewitz und Tarnewitzer Kamp in der Höchstzahl von 20
   b) von Boltenhagen „ „ „ „ 3
   Zusammen von 23

4. vom Großherzoglichen Amte Neubukow an Einwohner
   a) von Alt-Gaarz in der Höchstzahl von 14
   b) von Pepelow „ „ „ „ 4
   Zusammen von 18

5. von den zuständigen Gutsherrschaften an Einwohner der ritterschaftlichen Güter

a) Teßmannsdorf	in der	Höchstzahl	von	1
b) Wustrow	„ „	„	„	3
c) Fliemstorf u. Hoben	„ „	„	„	9
d) Kl.-Strömkendorf	„ „	„	„	2
e) Roggow	„ „	„	„	1
f) Damekow	„ „	„	„	1
g) Redewisch mit Hafthagen	„ „	„	„	1
		Zusammen	von	18

Den unter 1 bis 5 aufgeführten Ortsobrigkeiten steht es zu, die zulässige Höchstzahl der Fischereiberechtigten in den einzelnen Ortschaften ihres ortsobrigkeitlichen Gebietes zeitweilig oder dauernd anders festzusetzen, jedoch darf dabei die durch diese Verordnung vorgeschriebene Höchstzahl des ganzen Gebiets nicht überschritten werden.

§ 3.

Die Erteilung einer Fischereiberechtigung ist zu versagen, wenn der Nachsuchende

1. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

Digitized by Google

2. in derjenigen Ortschaft, von welcher aus die Fischerei betrieben werden soll, nicht seit mindestens zwei Jahren seinen Wohnsitz hat,
3. in den letzten zwei Jahren entweder selbst oder in der Person seiner Ehefrau oder seiner unselbständigen Kinder Armenunterstützung empfangen,
4. Zuchthausstrafe erlitten hat, sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet oder unter Polizeiaufsicht steht, wegen Diebstahls oder Raubes, oder in den letzten fünf Jahren mit Gefängnis von mehr als sechs Monaten oder in den letzten beiden Jahren wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder wegen Zerstörung oder Beschädigung von Fischereigeräten oder endlich wegen wiederholter Übertretung der fischereipolizeilichen Gesetze und Anordnungen bestraft ist.

§ 4.

Demjenigen, der vor Erlaß dieser Verordnung die Fischerei in den im § 1 bezeichneten Gewässern selbständig mit Schlepp- oder Standnetzen oder mit Reusen oder mit Angeln betrieben hat und, soweit es sich um einen Betrieb in den im § 1 zu 1 und 2 bezeichneten Gewässern handelt, für die Betriebsjahre 1906/07 und 1907/08 Fischereikarten gelöst hat, soll, wenn seinem Gesuch ein Hindernis auf Grund der Bestimmung im § 3 nicht entgegensteht, die Berechtigung nicht um deswillen versagt werden, weil die zulässige Höchstzahl (§ 2) bereits erreicht oder überschritten ist.

§ 5.

Eine Fischereiberechtigung gilt an sich als für die Lebensdauer des Berechtigten erteilt. Sie ist jedoch von derjenigen Obrigkeit, welche sie erteilt hat, zu entziehen, wenn der Berechtigte von dem Orte fortzieht, von welchem aus die Fischerei von ihm betrieben werden sollte, oder wenn Hinderungsgründe aus den Bestimmungen unter 3 und 4 im § 3 eintreten.

Die Berechtigung kann ferner entzogen werden, wenn der Berechtigte seit mehr als Jahresfrist die Fischerei aus anderer Ursache als Krankheit in einer nach dem Ermessen der Ortsobrigkeit zur Gewinnung des ganzen oder wenigstens teilweisen Lebensunterhalts ausreichenden Weise nicht betrieben hat, sobald ein anderer um die Fischereiberechtigung nachsucht und solche nur um deswillen nicht erhalten kann, weil die zulässige Höchstzahl bereits erreicht ist.

Digitized by Google

§ 6.

Die Fischerei auf Grund der erteilten Berechtigung und der gelösten Fischereikarte muß persönlich ausgeübt werden; die Abgabe der Fischereikarte an einen Stellvertreter ist verboten.

Jeder Fischereiberechtigte darf in seinem Betriebe nur einen Gehülfen halten. Mehrere Gehülfen sind zulässig beim Aussetzen und Einholen der Reusen und beim Fischen mit der Heringswade. Fischereiberechtigte, die bisher zwei Gehülfen gehabt, sollen jedoch auch ferner und solange zwei Gehülfen halten dürfen, als es für ihren Fischereibetrieb nach Ermessen ihrer Obrigkeit erforderlich ist. Bei Behinderung des Berechtigten durch Krankheit darf derselbe durch seinen Gehülfen die Fischerei ausüben lassen; in diesem Falle ist das Halten eines zweiten Gehülfen, jedoch nur während der Krankheit, zulässig.

Witwen selbständiger Fischereiberechtigter dürfen, solange sie im Witwenstande verbleiben, das Gewerbe ihres Mannes durch einen Stellvertreter, in dessen Person Ausschließungsgründe aus § 3 Nr. 1 bis 4 nicht vorliegen, fortsetzen lassen und zur Unterstützung des letzteren einen Gehülfen annehmen. Die Berechtigung, einen Stellvertreter oder mehr als einen Gehülfen zu halten, wird auf Antrag des Fischereiberechtigten von der Obrigkeit seines Wohnorts erteilt.

§ 7.

Demjenigen, welcher in einer oder mehreren Ortschaften des Geltungsbereichs dieser Verordnung bereits seit länger als zwei Jahren seinen Wohnsitz gehabt und die Fischerei selbständig mit Schlepp- oder Standnetzen oder mit Reusen oder mit Angeln betrieben hat, soll die Erteilung einer erledigten Fischereiberechtigung von einem anderen Orte aus nicht um deswillen versagt werden, weil er an diesem Orte noch nicht zwei Jahre seinen Wohnsitz hat.

Bei dem gleichzeitigen Zusammentreffen mehrerer Bewerber um eine erledigte Fischereiberechtigung trifft die Ortsobrigkeit die Entscheidung im übrigen nach freier Würdigung der Verhältnisse, jedoch hat sie tunlichst an erster Stelle diejenigen zu berücksichtigen, welche bisher schon Fischerei und zwar im Hauptberuf betrieben haben und sich im Besitze der für einen Vollbetrieb erforderlichen Geräte befinden.

§ 8.

Eine Berechtigung lediglich zum Aalstechen ist auch dann zu erteilen, wenn die im § 2 bestimmte Höchstzahl der Berechtigungen bereits erreicht oder überschritten ist, jedoch nur an nachweisbar bedürftige Angehörige der seemännischen Bevölkerung.

Digitized by Google

Dem Gehülfen eines Fischereiberechtigten ist es gestattet, das Aalstechen für Rechnung seines Herrn zu betreiben; nur zum Aalstechen Berechtigte dürfen Gehülfen nicht halten, doch sollen Söhne von Witwen für die letzteren von der Obrigkeit zugelassen werden, wenn der Sohn das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat und in seiner Person Ausschließungsgründe aus § 3 unter 4 nicht vorliegen. Für eine Witwe darf aber nur ein Sohn zum Aalstechen berechtigt sein. (Vgl. außerdem § 26.)

§ 9.

Von jeder Erteilung und jeder Entziehung einer Fischereiberechtigung bezw. von der Zulassung eines Vertreters (§§ 6 und 8) oder eines zweiten Gehülfen haben die Obrigkeiten (§ 2) dem Fischmeister Mitteilung zu machen.

§ 10.

Wider die Obrigkeit steht wegen Versagung der Fischereiberechtigung oder wegen Entziehung derselben oder wegen verweigerter Zulassung eines Stellvertreters oder eines zweiten Gehülfen die Beschwerde an Unser Ministerium des Innern binnen 14 Tagen zu. Wider die von der Ortsobrigkeit beim Zusammentreffen mehrerer Bewerber getroffene Auswahl (§ 7 am Schlusse) ist eine Beschwerde nicht zulässig.

§ 11.

Fischereikarten werden nur an Personen, welche sich im Besitze einer Fischereiberechtigung befinden, erteilt.

§ 12.

Für die Fischereikarten sind je nach der Art der Fischerei, für welche sie gelöst werden, die aus dem unter A anliegenden Tarif ersichtlichen Beträge zu zahlen.

Die gezahlten Beträge sind in die Fischereikarte einzutragen.

§ 13.

Die Fischereikarten werden, soweit nicht der Tarif unter 7 für die Ausübung der Fischerei mittels Aaleisens etwas anderes vorschreibt, für das Jahr vom 1. Oktober bis zum 30. September ausgestellt, unbeschadet dessen, daß die Art der Fischerei, für welche sie ausgegeben sind, wegen der gesetzlichen Schonzeit oder wegen der beschränkten Fangzeit der betreffenden Fischart nur zu bestimmten Zeiten des Jahres betrieben werden kann.

Digitized by Google

Gegen Nachzahlung der Gebühr für die betreffende Art der Fischerei auf das ganze Jahr können jederzeit die Fischereikarten auf bisher nicht in denselben angegebenen Arten der Fischerei erweitert werden.

Wer erst nach dem 1. April die Fischerei selbständig zu betreiben anfängt bezw. ein Fanggerät sich anschafft, für welches nach dem unter A anliegenden Tarif Zahlung zu leisten ist, hat den tarifmäßigen Betrag für ein halbes Jahr zu entrichten.

§ 14.

Die Fischereikarten werden von dem zur Ausübung der Fischereipolizei in den in § 1 aufgeführten Gewässern angestellten Fischmeister ausgegeben.

Der Fischmeister wird vor dem 1. Oktober jedes Jahres zu diesem Zweck nach zuvoriger Bekanntmachung in denjenigen Ortschaften, in welchen die Fischerei betrieben wird, anwesend sein. Im übrigen sind die Karten bei dem Fischmeister an dessen Wohnort zu lösen.

§ 15.

Die Fischereikarten werden auf den Namen des Fischereiberechtigten, im Falle einer Vertretung unter Namhaftmachung des Vertreters, ausgestellt.

Der Fischereiberechtigte, sein Vertreter und der Gehülfe, der für den abwesenden Berechtigten die Fischerei ausübt, haben die Fischereikarte bei der Ausübung der Fischerei bei sich zu führen und auf Erfordern dem Fischmeister und den sonst die Polizei ausübenden Personen vorzuzeigen.

Die Fischereikarte dient zugleich als Ausweis für den etwa mitgeführten Gehülfen. Ist die Verwendung mehrerer Gehülfen zugelassen, so ist ihre Zahl auf der Fischereikarte zu vermerken.

§ 16.

Beschwerden über den Fischmeister wegen der Ausstellung von Fischereikarten, z. B. über die Versagung derselben und über die Höhe der wahrgenommenen Gebühr, sind von der Obrigkeit des Beschwerdeführers zu entscheiden.

Gegen die Entscheidung der Obrigkeit steht sowohl dem Beschwerdeführer wie dem Fischmeister eine weitere Beschwerde an Unser Ministerium des Innern zu.

Digitized by Google

§ 17.

Der Magistrat zu Wismar ist berechtigt, die ihm durch den § 2 Ziffer 1 zugewiesenen Obliegenheiten auf eine nachgeordnete Behörde zu übertragen, und führen in diesem Falle Beschwerden auf Grund der §§ 10 und 16 zunächst an den Magistrat.

§ 18.

Bei Erteilung der Fischereiberechtigung bezeichnet die Obrigkeit den bezw. diejenigen Buchstaben und die Nummer, mit welchen der Berechtigte seine Fahrzeuge und stehenden Fischereigerätschaften (§§ 19 und 20) zu bezeichnen hat.

§ 19.

Jedes zur Fischerei benutzte Boot ist außen am Bug zu beiden Seiten und in den Segeln mit einem bezw. mehreren Anfangsbuchstaben des Heimatsortes und einer Nummer, sowie nachts außerdem mit einer weithin sichtbaren, hellbrennenden Laterne zu versehen.

Die Buchstaben und Zahlen müssen in den Segeln mindestens 48 cm und am Bug mindestens 12 cm hoch sein und auf dunklem Grunde mit weißer Ölfarbe hergestellt werden.

§ 20.

Stehende Fanggeräte sind in nachstehender Weise gehörig zu bemerkmalen:

a) Reusen und Krabbenkörbe müssen am Sterzpfahl mit einem weithin sichtbaren Merkmal, Strauchbesen oder Fähnchen,

b) Standnetze müssen am Anfang und am Ende der Netzfleth mit je einer Boje, mit einem schwarzen Fähnchen und dazwischen in Entfernung von höchstens je 200 m mit Bojen mit weißen Fähnchen,

c) Langleinen mit Angeln (Lachsangeln usw.) müssen am Anfang und Ende mit je einer Boje mit schwarzweißen Fähnchen und dazwischen in Entfernung von höchstens je 200 m mit Bojen mit ebensolchen Fähnchen versehen sein.

Die unter a bis c aufgeführten Merkmale müssen mindestens 1,5 m hoch über Wasser sein. An denselben sind über dem Wasser Tafeln anzubringen, auf welchen der oder die Buchstaben und die Nummer des Fischers (§ 19) zu verzeichnen sind.

Digitized by Google

§ 21.

Von den in Gemäßheit des § 20 bemerkmalten:

a) Heringsreusen dürfen Heringsreusen anderer Fischer nur in einer Entfernung von mindestens 300 m,

b) Krabbenkörben dürfen Krabbenkörbe anderer Fischer nur in einer Entfernung von mindestens 150 m — bei weniger ergiebigen Fangstellen von mindestens 250 m —

c) stehenden Fanggeräten überhaupt (Reusen, Krabbenkörbe, Standnetze, Langleinen mit Angeln) dürfen im übrigen stehende Fanggeräte anderer Fischer nur in einer Entfernung von mindestens 100 m aufgestellt werden, soweit nicht der Fischer, welcher zuerst sein Fanggerät aufgestellt hat, ausdrücklich zu der Aufstellung in geringerer Entfernung seine Zustimmung erteilt hat.

§ 22.

Von den in Gemäßheit des § 20 bemerkmalten stehenden Fanggeräten müssen sich Fahrzeuge mit gehenden Fanggeräten mindestens 50 m entfernt halten.

§ 23.

Stehende Fanggeräte dürfen nicht im Zuge eines mit Schleppnetz treibenden Fahrzeuges ausgesetzt werden.

§ 24.

Heringsreusen, Pfähle zu deren Befestigung, Krabbenkörbe, Standnetze und Langleinen mit Angeln dürfen:

a) im Fahrwasser zum Wismarschen Hafen,

b) bei der Einfahrt zum Salzhaff in der Wasserstrecke zwischen Langenwerder und Gollwitz, sowie zwischen Langenwerder und Boiensdorfer Werder und endlich zwischen Langenwerder und Wustrow überhaupt nicht,

c) an dem Ufer des Rußwerders von dessen Südostspitze ab bis zu 500 m Entfernung von der alten Wangernschen Bake und

d) in der Eggers Wiek vor der früheren Hohen-Wieschendorfer Ziegelei in den Monaten März, April und Mai nicht aufgestellt bezw. eingeschlagen werden.

Digitized by Google

§ 25.

Die Aufstellung von Fischreusen und das Einschlagen von Pfählen zu deren Befestigung ist ferner verboten

a) längs der Westküste der Insel Poel von dem Lotsenhause zu Timmendorf bis zur alten Wangernschen Bake,

b) längs der Ostküste des Festlandes von Stagort um die Fliemstorfer Huk herum bis zu dem Punkte an der Küste, welcher in einer von der Zierower Mühle über Fliemstorf gezogenen geraden Linie liegt.

§ 26.

Das Aalstechen ist nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März zulässig.

§ 27.

Die Verwendung von Dampf- oder Motorfahrzeugen beim Betriebe der Fischerei ist verboten.

Gleichfalls verboten ist der Betrieb der Schleppnetzfischerei mit zwei segelnden oder vor dem Winde treibenden Fahrzeugen und die Verwendung von Scheerbrettern an den Schleppnetzen.

§ 28.

Von den im § 1 aufgeführten Gewässern werden:

A. Die Wohlenberger Wiek innerhalb der durch das Festland, die Liepsund eine Linie, welche von dem Liepsort bis zum Hohen Wieschendorfer Ort geht, gebildeten Grenzen,

B. die übrigen Teile der Gewässer westlich und südlich der Insel Poel bezw. der Poeler Brücke

jede in zwei Reviere eingeteilt.

§ 29.

Die Grenze der Reviere wird gebildet:

a) in den Gewässern unter A des § 28 durch eine gerade Linie, welche vom Timmendorfer Leuchtfeuer auf das Dorf Wohlenberg zuläuft,

b) in den Gewässern sub B des § 28 durch eine Linie, welche vom Brandenhuser Ort auf die Bake auf der Insel Walfisch zu und von dieser zur Fliemstorfer Huk läuft.

Die östlich der Grenzlinien liegenden Reviere werden als I, die westlich derselben liegenden Reviere als II bezeichnet.

Digitized by Google

Die Grenze der beiden Reviere der Wohlenberger Wiek wird nachts durch das Timmendorfer Feuer in der Weise kenntlich gemacht, daß dasselbe im Revier II sichtbar, im Revier I nicht sichtbar ist.

§ 30.

In den Revieren I und II darf

A. auf den Gewässern sub A des § 28 (Wohlenberger Wiek) das ganze Jahr hindurch,

B. auf den Gewässern sub B des § 28 (Wismarsche Bucht) in der Zeit vom 1. August bis 30. April

nur wochenweise abwechselnd mit Schleppnetzen oder mit Standnetzen und Langleinen mit Angeln gefischt werden.

In denjenigen Wochen, in welchen in den Revieren I das Fischen mit Schleppnetzen erlaubt ist, ist in den Revieren II das Fischen mit Schleppnetzen verboten und nur das Fischen mit Standnetzen und Langleinen mit Angeln erlaubt.

In denjenigen Wochen, in welchen in den Revieren I das Fischen mit Standnetzen und Langleinen mit Angeln erlaubt ist, ist in den Revieren II das Fischen mit Standnetzen und Langleinen mit Angeln verboten und nur das Fischen mit Schleppnetzen erlaubt.

In der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli, in welcher nach § 19[6] der Verordnung vom 18. März 1891, betreffend den Fischereibetrieb — Rbl. Nr. 6 — in der Ostsee bis auf einen Kilometer von der Küste ab und binnen einer Linie von Fliemstorf nach Brandenhusen und von Gollwitz über den Langenwerder nach der Wustrower Spitze das Fischen mit Schleppnetzen verboten ist, wird hierdurch das Fischen mit Standnetzen und Langleinen mit Angeln in dem Teile des Reviers B. II westlich der Linie von Fliemstorf nach Brandenhusen verboten.

Durch die Bestimmung dieses Paragraphen wird das Fischen mit Reusen und Krabbenkörben (§ 20 sub a) nicht berührt.

§ 31.

Diejenigen Wochen, in welchen das Fischen mit Schlepp- bezw. Standnetzen und Langleinen mit Angeln in den einzelnen Revieren erlaubt ist, werden von dem Magistrat zu Wismar alljährlich für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. September im voraus festgestellt und sowohl seitens desselben bekannt gemacht, als den beteiligten Obrigkeiten zur Bekanntmachung mitgeteilt.

§ 32.

Pfähle, welche nach Bekanntmachung des Ministeriums des Innern mit dessen Genehmigung zur Zucht und zum Fang von Miesmuscheln in den in § 1 aufgeführten Gewässern eingesetzt sind oder eingesetzt werden, sind durch Strauchbesen, welche mindestens 1,5 m hoch über dem Wasser stehen, zu versehen.

Diese Pfähle dürfen nicht beschädigt oder unbefugt herausgenommen oder unbefugt abgeerntet werden.

§ 33.

Pfähle, welche zur Befestigung von Reusen und zur Zucht bezw. Fang von Miesmuscheln (§ 32) in den Grund eingesetzt sind, sind nach dem Gebrauch herauszuziehen und dürfen nicht abgebrochen stehen gelassen werden.

§ 34.

Die Fischer haben anzuhalten bezw. die Segel zu streichen, mit dem Rudern einzuhalten und beizulegen, sobald eine mit der Ausübung der Polizei auf den in § 1 aufgeführten Gewässern beauftragte Person sie anruft oder wiederholt die Flagge oder Laterne seines Boots herabläßt und wieder hißt und aufzieht.

§ 35.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach Maßgabe der §§ 20 und 21 der Verordnung vom 18. März 1891, betreffend den Fischereibetrieb — Rbl. Nr. 6 — bestraft.

Digitized by Google

Anlage A.

Tarif für die Fischereikarten.

1. **Reusen:**		
die erste	. . . . .	10,00 ℳ
jede weitere desselben Fischers	. . . . .	20,00 ℳ
2. **Krabbenkörbe:** je	. . . . .	2,00 ℳ
3. **Schleppnetze** (Zeesen) je	. . . . .	10,00 ℳ
4. **Dorschnetze:**		
für das Bund von 75 m	. . . . .	0,12½ ℳ
5. **Buttnetze:**		
für das Bund von 75 m	. . . . .	0,12½ ℳ
6. **Dorsch-, Butt- und Aalangeln:**		
für 100 Angeln	. . . . .	0,25 ℳ
7. **Aaleisen:**		
für die ganze gesetzliche Fangzeit	. . . . .	1,00 ℳ

Für im Vorstehenden nicht aufgeführte Fanggeräte kann die Gebühr von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern im Einzelfalle entsprechend festgesetzt werden.

Zur Förderung der Benutzung neuer zweckmäßiger Fanggeräte kann das Großherzogliche Ministerium des Innern auf ein Jahr die probeweise Benutzung derselben ohne Erhebung einer Gebühr gestatten.

Fischern, welche mit Schleppnetzen gefischt haben, und zu der Benutzung von Standnetzen oder Angeln übergehen, kann die unentgeltliche Erteilung von Fischereikarten für diesen Betrieb bis zur Dauer von drei Jahren durch das Großherzogliche Ministerium des Innern zugestanden werden. Fischern, welche diese Vergünstigung genossen haben, werden Fischereikarten zur Ausübung der Schleppnetzfischerei nicht wieder erteilt.

Die unter Nr. 4 und 5 aufgeführten Dorsch- und Buttnetze sind der Berechnung der Gebühr grundleglich zu machen, auch wenn während eines Teils des Jahres nur mit Dorschnetzen, während eines anderen Teils des Jahres nur mit Buttnetzen gefischt wird. Bei Berechnung der Gebühr für dieselben findet eine Abrundung der Schlußsumme auf 5 ₰ nach unten statt.

Digitized by Google

(M 4.) Verordnung vom 7. Februar 1908 zur Abänderung des § 22 der Verordnung vom 6. März 1891, betreffend die Unfallversicherung der Feuerwehrleute in den Landstädten.

Wir Friedrich Franz von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Der § 22 der Verordnung vom 6. März 1891, betreffend die Unfallversicherung der Feuerwehrleute in den Landstädten, erhält folgende Fassung:

§ 22.

Stehen den nach dieser Verordnung Entschädigungsberechtigten zugleich Ansprüche auf Leistungen zu, welche die reichsgesetzlichen Träger der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung den bei ihnen Versicherten oder deren Angehörigen oder Hinterbliebenen zu gewähren haben, oder welche im Bereiche der reichsgesetzlichen Unfallversicherung von Gemeinden zu gewähren sind, so werden die infolge derartiger Ansprüche gewährten Unterstützungen auf die nach dieser Verordnung zu leistenden Entschädigungen angerechnet und diese Entschädigungen nur insoweit ausgezahlt, als ihr Betrag die Leistungen auf Grund der reichsgesetzlichen Vorschriften übersteigt.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Versicherte einem Reichsversicherungszwang unterlag oder den reichsgesetzlichen Einrichtungen freiwillig beigetreten ist.

Rücksichtlich der Leistungen der mit einer Bescheinigung aus § 75a des Krankenversicherungsgesetzes versehenen Hülfskassen findet die Anrechnung (Absatz 1) nur bei denjenigen Mitgliedern Anwendung, welche infolge der Zugehörigkeit zu diesen Hülfskassen von der Verpflichtung befreit sind, einer reichsgesetzlich vorgeschriebenen Krankenkasse anzugehören.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 7. Februar 1908.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

Digitized by Google

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 5. Februar betreffend die Vollstreckung militärischer Arreststrafen durch Zivilbehörden.

Die unterzeichneten Ministerien nehmen Veranlassung darauf hinzuweisen, daß militärische Arreststrafen (gelinder, mittlerer, strenger Arrest), mögen sie militärgerichtlich oder im Disziplinarwege erkannt sein, auch von den Zivilbehörden, denen gegebenenfalls

— vgl. Militärstrafgesetzbuch § 15 Absatz 3; revidierte Verordnung vom 27. Dezember 1892, betreffend die Einführung des Preußischen Militärstrafrechts (Rbl. Nr. 32) § 18 Nr. 1; Verordnung betreffend das Militär-Ersatzwesen vom 31. Mai 1890 (Rbl. Nr. 15) § 13 —

die Vollstreckung der Arreststrafe obliegt, nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches (§§ 24 bis 27) und der dazu ergangenen militärischen Vollzugsvorschriften (Militär-Strafvollstreckungsvorschrift vom 9. Februar 1858 §§ 18 bis 20) zu vollstrecken sind, da jeder anders gestaltete Vollzug dieser Strafen als Vollstreckung einer in der Art nicht erkannten Strafe erscheinen würde.

Schwerin, den 5. Februar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern. der Justiz.

Im Auftrage: Schmidt. Langfeld.

Berichtigung.

In der Verordnung vom 15. Januar 1908 zur Abänderung der Verordnung, betreffend die Pensionsverhältnisse der in der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung angestellten Beamten usw. — Regierungs-Blatt Nr. 2 von 1908 — ist Seite 6 § 14, zweiter Absatz, Zeile 4 und 5

statt „nach vollendetem 31. Dienstjahre„

zu lesen:

„nach vollendetem **30.** Dienstjahre“.

Mit dieser Nr. 4 wird ausgegeben: Nr. 5 des Reichs-Gesetzblatts von 1908.

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 20. Februar 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (№ 5.) Verordnung, betreffend die Erteilung von Legitimationskarten für ausländische Arbeiter.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Erteilung von Legitimationskarten für ausländische Arbeiter.

I. Abteilung.

(№ 5.) Verordnung vom 17. Februar 1908, betreffend die Erteilung von Legitimationskarten für ausländische Arbeiter.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§ 1.

Unser Ministerium des Innern kann bestimmen, daß ausländische im Großherzogtum arbeitende Personen mit Legitimationskarten, welche im Deutschen Reiche ausgestellt sind, sich versehen müssen.

Unser Ministerium des Innern erläßt die näheren Bestimmungen über die Erteilung, Verlängerung und Umschreibung der Legitimationskarten und deren Inhalt.

Digitized by Google

§ 2.

Die Polizeibehörden des Landes haben die auf Grund des § 1 von Unserem Ministerium des Innern erlassenen Vorschriften zur Ausführung zu bringen.

Im Gebiete der Ritterschaft können an Stelle der Polizeibehörden die ritterschaftlichen Polizeiämter für zuständig erklärt werden, sofern es sich um eine Untersuchung oder Entscheidung streitiger Verhältnisse handelt.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 17. Februar 1908.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 17. Februar 1908, betreffend die Erteilung von Legitimationskarten für ausländische Arbeiter.

Durch das Königlich Preußische Ministerium des Innern zu Berlin ist für das Königreich Preußen angeordnet worden, daß vom 1. Februar 1908 ab für **die aus Rußland und Österreich-Ungarn und deren östlichen Hinterländern kommenden ausländischen Arbeiter** zur besseren Kontrolle derselben Inlandsausweispapiere auszufertigen sind. Auszugsweise werden die von dem Königlich Preußischen Ministerium des Innern zur Ausführung dieser Anordnung erlassenen Bestimmungen in der Anlage zur Kenntnis gebracht.

Auf Grund der Verordnung vom 17. Februar 1908, betreffend die Erteilung von Legitimationskarten für ausländische Arbeiter, ordnet das unterzeichnete Ministerium hierdurch an, daß diese Arbeiter vom 1. März 1908 ab auch für den Aufenthalt im diesseitigen Staatsgebiet mit den in Preußen ausweislich der Anlage vorgeschriebenen Legitimationskarten sich versehen müssen.

Zur Ausführung dieser Anordnung wird weiter das Nachstehende bestimmt:

1. Diejenigen Arbeiter, welche ohne die vorgeschriebene Legitimationskarte im Großherzogtum in Arbeit treten, können nachträglich eine solche durch die Vermittelung der Ortspolizeibehörde der Arbeitsstätte erwirken, falls nicht der Verdacht vorliegt, daß sie bereits eine Legitimationskarte erhalten haben. Die Arbeiter sind zu diesem Zwecke verpflichtet,

Digitized by Google

ihre Heimatspapiere binnen 8 Tagen nach dem Eintreffen an der Arbeitsstelle bei der Ortspolizeibehörde einzureichen, welche sie an die Deutsche Feldarbeiter-Zentrale zu Berlin weitergibt.

In diesen Fällen ist der Deutschen Feldarbeiter-Zentrale für jede Karte eine Abfertigungsgebühr von 5 ℳ zu entrichten, deren Einziehung die Polizeibehörde zu vermitteln hat.

2. Für diejenigen Arbeiter der hier fraglichen Art, welche sich bereits vor dem 1. März 1908 im Großherzogtum befunden haben, erfolgt die Legitimierung gleichfalls in der unter 1 bezeichneten Weise gegen die allgemeine Abfertigungsgebühr von 2 ℳ für jede Karte.
3. Für verlorene Karten gewährt die Deutsche Feldarbeiter-Zentralstelle gegen eine Schreibgebühr von 1 ℳ ein Duplikat. Zur Beschaffung desselben kann die Vermittelung der Polizeibehörden in Anspruch genommen werden.
4. Ist die auf der Legitimationskarte bezeichnete Vertragszeit abgelaufen und wird dieselbe verlängert, so hat auf Antrag die Ortspolizeibehörde der Arbeitsstätte einen entsprechenden Vermerk auf der Karte zu machen.
5. Für diejenigen Arbeiter, welche ihr Arbeitsverhältnis bei dem bisherigen Arbeitgeber ordnungsmäßig gelöst haben und in ein neues Arbeitsverhältnis einzutreten wünschen, hat die Ortspolizeibehörde der bisherigen Arbeitsstätte, nötigenfalls nach Rückfrage bei dem Arbeitgeber, auf der Karte zu vermerken:

„Das Arbeitsverhältnis bei in

ist gelöst"; der Vermerk ist ordnungsmäßig zu vollziehen. Auf Grund dieser Bescheinigung hat die Ortspolizeibehörde der neuen Arbeitsstätte die Karte auf den neuen Arbeitgeber und für die neue Vertragszeit umzuschreiben. Die Umschreibung erfolgt auf der Karte durch eine besonders auszustellende und zu vollziehende Bescheinigung.
6. Wird gegen die Umschreibung Widerspruch erhoben, weil die ordnungsmäßige Lösung des Arbeitsverhältnisses bestritten wird, so hat die Ortspolizeibehörde die unter 5 bezeichnete Bescheinigung einstweilen zu unterlassen und nach Prüfung der Unterlagen und, soweit erforderlich und möglich, nach Anhörung von Vertrauenspersonen, z. B. von solchen der Deutschen Feldarbeiter-Zentrale oder der Berufsgenossenschaften, schleunigst die Entscheidung darüber zu treffen, ob die Karte umzuschreiben ist oder nicht. Die Polizeibehörde ist dabei an eine etwa über das Vertragsverhältnis bereits ergangene richterliche oder schieds-

Digitized by Google

richterliche Entscheidung gebunden, im übrigen trifft sie ihre Anordnungen vorbehaltlich derartiger Entscheidungen.

Im Gebiete der Ritterschaft entscheidet über die Umschreibung das für die bisherige Arbeitsstätte zuständige ritterschaftliche Polizeiamt, dem die Gutsherrschaft zu diesem Zwecke ungesäumt die fraglichen Karten mit den erforderlichen Unterlagen zu übersenden hat.

7. Diejenigen Arbeiter, welche, ohne im Besitz der Arbeiter-Legitimationskarte zu sein, in Arbeit treten wollen oder in Arbeit getreten sind und denen eine solche nach den vorstehenden Bestimmungen nicht erteilt werden kann, können ausgewiesen werden. Es ist zu diesem Zwecke von derartigen Fällen dem unterzeichneten Ministerium bei Vorlage der Akten ungesäumt Bericht zu erstatten.

Die Ausweisung wird nicht stattfinden, wenn vertragsbrüchige Arbeiter in das aus der Legitimationskarte sich ergebende frühere Arbeitsverhältnis zurückkehren. In solchen Fällen bedarf es deshalb eines Berichts an das unterzeichnete Ministerium nicht.

Mit Rücksicht auf die Neuheit der vorstehenden Einrichtungen wird erwartet, daß die Polizeibehörden zunächst in schonender Weise angemessene Fristen für die Beschaffung der Karten an der Arbeitsstätte festsetzen.

Schwerin, den 17. Februar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow.

Anlage

zur Bekanntmachung.

Zum Zwecke der Ausstellung der Inlandsausweispapiere — Arbeiter-Legitimationskarten — werden an der österreichischen und russischen Grenze in nachstehend bezeichneten Orten Grenzämter der Deutschen Feldarbeiter-Zentrale zu Berlin errichtet:

1.	Annaberg	Kreis Ratibor
2.	Pleß	„ Pleß
3.	Neuberun	„ „
4.	Gr.-Chelm	„ „
5.	Myslowitz	„ Kattowitz
6.	Kattowitz	„ „
7.	Herby	„ Lublinitz
8.	Rosenberg	„ Rosenberg
9.	Kreuzburg	„ Kreuzburg
10.	Wilhelmsbrück	„ Kempen
11.	Grabow	„ Schildberg
12.	Ostrowo	„ Ostrowo
13.	Neu-Skalmierzyce . .	„ „
14.	Pleschen	„ Pleschen
15.	Borzykowo	„ Wreschen
16.	Stralkowo	„ „
17.	Kruschwitz	„ Strelno
18.	Hohensalza	„ Hohensalza
19.	Thorn	„ Thorn
20.	Gollup	„ Briesen
21.	Strasburg	„ Strasburg
22.	Illowo	„ Neidenburg
23.	Ortelsburg	„ Ortelsburg
24.	Johannisburg	„ Johannisburg
25.	Prostken	„ Lyck
26.	Eydtkuhnen	„ Stallupönen
27.	Insterburg	„ Insterburg
28.	Tilsit	„ Tilsit.

Außerdem befindet sich in Essen a. R. noch eine besondere Abfertigungsstelle der Deutschen Feldarbeiter-Zentrale für die Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau. Dieser Abfertigungsstelle sind bis auf weiteres und bis zum völligen Ausbau der Grenzorganisation dieselben Funktionen, wie den Grenzämtern, übertragen.

Digitized by Google

Die Arbeiter-Legitimationskarten werden in den Grenzämtern nach anliegendem Muster auf Grund der den Arbeitern verbleibenden Heimatspapiere durch sprachkundige Beamte der Deutschen Feldarbeiter-Zentrale in deutscher Sprache ausgefüllt und von den für das betreffende Grenzamt zuständigen Ortspolizeibehörden amtlich geprüft und ausgefertigt.

Die Legitimationskarten für die polnischen Arbeiter sind rot, für die ruthenischen Arbeiter gelb, für die übrigen Arbeiter weiß. Sie müssen stets einen bestimmten Arbeitgeber angeben.

Die Legitimationskarten sind als ausreichende Ausweispapiere im Sinne des § 3 des Paßgesetzes vom 12. Oktober 1867 (BGBl. S. 33) anzusehen. Eigenmächtige Änderungen sind auf Grund der §§ 267 ff. und 363 des Reichs-Strafgesetzbuches zu verfolgen.

Der Deutschen Feldarbeiter-Zentrale ist von dem Arbeiter für die ausgestellte Legitimationskarte eine Ausfertigungsgebühr von 2 ℳ zu zahlen.

Die Deutsche Feldarbeiter-Zentrale hat über sämtliche ausgestellten Legitimationskarten ein alphabetisch geordnetes Kartenblattregister zu führen und aus demselben den Polizeibehörden jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Den Polizeibehörden der Grenzämter sind Abschriften dieser Kartenblätter bezüglich der in dem betreffenden Grenzamte ausgestellten Legitimationskarten zu demselben Zwecke einzureichen.

Es soll durch diese Kontrolle insbesondere verhindert werden, daß Arbeitern, denen bereits eine Karte ausgestellt ist und die sich ihrer unrechtmäßig entledigt haben, eine zweite Karte ausgestellt wird.

Mit dieser Nr. 5 wird ausgegeben: Nr. 6 des Reichs-Gesetzblatts von 1908.

Digitized by Google

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 27. Februar 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (№ 6.) Verordnung zur Aufhebung der Verordnung vom 24. März 1879, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung des Frühlingskreuzkrautes.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Verbot jedes Fischereibetriebes auf der mecklenburgischen Elbstrecke bei Dömitz während der Frühjahrsschonzeit. (2) Bekanntmachung, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Kanon der Domanial-Erbpächter usw. für die nächste Zahlungsperiode zu berechnen ist. (3) Bekanntmachung, betreffend Landesherrliche Genehmigung der „von Lehsten'schen Familienstiftung" zu Kloster Malchow. (4) Bekanntmachung, betreffend das für Pfleglinge der Bildungs- und Pflegeanstalt für geistesschwache Kinder in Schwerin zu zahlende Kostgeld.

I. Abteilung.

(№ 6.) Verordnung vom 14. Februar 1908 zur Aufhebung der Verordnung vom 24. März 1879, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung des Frühlingskreuzkrautes.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Digitized by Google

Die Verordnung vom 24. März 1879 — Rbl. Nr. 7 — betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung des Frühlingskreuzkrautes, wird hierdurch aufgehoben.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 14. Februar 1908.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 15. Februar 1908, betreffend Verbot jedes Fischereibetriebes auf der mecklenburgischen Elbstrecke bei Dömitz während der Frühjahrsschonzeit.

Auf Grund der Bestimmungen in den §§ 12 und 24 der Landesherrlichen Verordnung vom 18. März 1891 — Rbl. Nr. 6 — betreffend den Fischereibetrieb, wird hiermit für die mecklenburgische Elbstrecke bei Dömitz jeder Fischereibetrieb während der vom 10. April morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni abends 6 Uhr währenden Frühjahrsschonzeit — § 9 Ziffer 2 der Verordnung — bis auf weiteres verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot bleibt allein das Aussetzen des Aalhamens.

Schwerin, den 15. Februar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(2) Bekanntmachung vom 15. Februar 1908, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geldkanon der Domanial-Erbpächter usw für die nächste Zahlungsperiode zu berechnen ist.

Nach den dem Finanzministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, vorliegenden Einzeugungen haben die Getreidepreise bei Zurückführung derselben

Digitized by Google

auf die in der Verordnung vom 27. Januar 1873 — Rbl. Nr. 4 — in Beihalt der Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 18. Januar 1888 — Rbl. Nr. 5 — bezw. dem früheren Landesſcheffel und dem früheren Grabower Scheffel gleichgeſetzten Gewichtseinheiten, ſowie in Berückſichtigung der Verordnung vom 22. Auguſt 1757 unter III wegen des Aufmaßes beim Hafer und der dazu ergangenen Bekanntmachung vom 31. Dezember 1882 — Rbl. Nr. 5 —, wonach der Scheffel Hafer das eine Mal geſtrichen und das andere Mal gehäuft ſich auf 41½ Pfund ſtellt, für Ware mittlerer Güte betragen:

A. im Jahrgang Johannis 1907/1908:

1) in Schwerin:	für 56 Pfd. Roggen (entſprechend dem früheren Landesſcheffel), während der letzten 8 Tage vor Antoni 1908	5 ℳ	29,20 ₰
	während der letzten 14 Tage vor Antoni 1908	5 „	29,60 „
2) in Roſtock:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antoni 1908	5 „	41,10 „
	während der letzten 14 Tage vor Antoni 1908.	5 „	40,80 „
	ferner:		
	für 59 Pfd. Weizen während der letzten 8 Tage vor Antoni 1908	6 „	19,50 „
	für 48 Pfd. Gerſte während der letzten 8 Tage vor Antoni 1908	4 „	12,80 „
	für 41½ Pfd. Hafer während der letzten 8 Tage vor Antoni 1908	3 „	40,30 „
3) in Wismar:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antoni 1908	5 „	18,00 „
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antoni 1908	5 „	19,60 „
4) in Boizenburg:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antoni 1908	5 „	37,60 „
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antoni 1908	5 „	37,60 „
	und für die Zeit vom 11. Dezember 1907 bis 8. Januar 1908 . .	5 „	37,60 „

5) in Grabow: für 82½ Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Grabower Scheffel) während der letzten 8 Tage vor Antoni 1908 . . . . . 7 ℳ 79,63 ₰
während der letzten 14 Tage vor Antoni 1908 . . . . . 7 „ 79,04 „

B. Im Durchschnitt der letzten 20 Jahre 1888/1908.

I. Für 56 Pfund Roggen (entsprechend dem früheren Landesscheffel):

1) in Schwerin: für die letzten 8 Tage vor Antoni 4 ℳ 00,81 ₰
„ „ „ 14 „ „ „ 4 „ 01,60 „
2) in Rostock: „ „ „ 8 „ „ „ 3 „ 96,16 „
„ „ „ 14 „ „ „ 3 „ 96,56 „
3) in Wismar: „ „ „ 8 „ „ „ 3 „ 93,94 „
„ „ „ 14 „ „ „ 3 „ 94,16 „
4) in Boizenburg: „ „ „ 8 „ „ „ 4 „ 06,25 „
„ „ „ 14 „ „ „ 4 „ 06,73 „

II. Für 82½ Pfund Roggen (entsprechend dem früheren Grabower Scheffel):

in Grabow: für die letzten 8 Tage vor Antoni 5 ℳ 95,64 ₰
„ „ „ 14 „ „ „ 5 „ 96,27 „

Darnach ist der nach 20jährigen Durchschnittspreisen des Roggens zu regulierende Kanon der Domanial-Erbpächter, Erbzinsleute, Büdner und sonstigen Nutzeigentümer, für welche die Preisperiode Johannis 1888/1908 und die oben beregten Stichzeiten normieren, in Geld zu berechnen.

Schwerin, den 15. Februar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium, Abteilung für Domänen und Forsten.

Im Auftrage: von Schuckmann.

---

(3) Bekanntmachung vom 24. Januar 1908, betreffend Landesherrliche Genehmigung der „von Lehsten'schen Familienstiftung" zu Kloster Malchow.

Die „von Lehsten'sche Familienstiftung" zu Kloster Malchow ist Landesherrlich genehmigt worden.

Schwerin, den 24. Januar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Langfeld.

Digitized by Google

(4) Bekanntmachung vom 1. Februar 1908, betreffend das für Pfleglinge der Bildungs- und Pflegeanstalt für geistesschwache Kinder in Schwerin zu zahlende Kostgeld.

Nach Landesherrlicher Bestimmung tritt an Stelle der Vorschrift in Ziffer 5 Absatz 1 und 2 der Aufnahmebedingungen der Bildungs- und Pflegeanstalt für geistesschwache Kinder (Anlage zur Satzung vom 19. Oktober 1896 und Bekanntmachung vom 5. Dezember 1902, Rbl. 1896 Nr. 32 und 1902 Nr. 44) am 1. Juli d. J. nachstehende Vorschrift:

5. In der allgemeinen Abteilung finden vor allem (vgl. Ziffer 8 Absatz 2) inländische Kinder Aufnahme. Das jährliche Kostgeld beträgt für sie 360 ℳ. Wird ein Kind ganz oder teilweise von einer Kommune oder Behörde unterhalten, oder können seine Angehörigen nachweislich nicht mehr aufbringen, so ermäßigt sich das Kostgeld auf 200 ℳ.

   Soweit das Kostgeld nicht halbjährlich, sondern nach Tagen (Absatz 3, 5 und 6) berechnet wird, beträgt es 1 ℳ und im Fall der Ermäßigung 50 Pf. den Tag.

Schwerin, den 1. Februar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 29. Februar 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (№ 7.) Zusatzverordnung zur Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

I. Abteilung.

(№ 7.) Zusatzverordnung vom 27. Februar 1908 zur Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

In Grundlage des Beschlusses des Bundesrats vom 6. Februar d. J. wird hierdurch zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, vom 19. Juni 1896 (Rbl. Nr. 20) das Nachstehende verordnet:

Artikel I.

Im § 4 Abs. 1 der Verordnung tritt zu denjenigen Stoffen, deren wiederholte Abgabe zum innern Gebrauche nur auf jedesmal erneute schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen darf,

„Veronal"

hinzu.

Digitized by Google

Artikel II.

In dem Verzeichnis in Anl. A der Verordnung wird zwischen Veratrinum et ejus salia und Vinum Colchici eingefügt:

„Veronalum (Urea diaethyl-malonylica, Acidum diaethyl-barbituricum), Veronal (Diäthylmalonylharnstoff, Diäthylbarbitursäure) . 0,5 g"

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1908 in Kraft.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Schwerin, den 27. Februar 1908.

Friedrich Franz.

Langfeld.

Mit dieser Nr. 7 wird ausgegeben: Nr. 7 des Reichs-Gesetzblatts von 1908.

Digitized by Google

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 16. März 1908.

Inhalt.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Hinterbliebenenbezüge auf Grund des § 31 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907.
(2) Bekanntmachung, betreffend Führungszeugnisse für militärische Zwecke.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 7. März 1908, betreffend die Hinterbliebenenbezüge auf Grund des § 31 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10. Dezember 1907, betreffend die Hinterbliebenenbezüge auf Grund des § 31 des Militärhinterbliebenengesetzes (Rbl. Nr. 41 S. 353) wird den Anstellungsbehörden im Sinne der Satzungen der Großherzoglichen Witwen-Institute aufgegeben, in denjenigen Fällen, in denen für Beamtenhinterbliebene neben den Bezügen aus Zivilfonds auch Gebührnisse aus Militärpensionsfonds in Frage kommen können, dem Vorstande der Großherzoglichen Witwen-Institute die erforderlichen Angaben über das Militärverhältnis der Beamten zu machen und zwar

a) wenn der Beamte im Dienste stirbt, in Verbindung mit der Bekanntgabe des Sterbefalles an das Witwen-Institut,
b) in allen anderen Fällen mit der Bekanntgabe des Ausscheidens des Beamten aus dem Dienste.

Digitized by Google

Die durch die Bekanntmachung vom 10. Dezember 1907 vorgeschriebenen Mitteilungen an die zuständigen Militärbehörden werden in diesen Fällen durch den Vorstand der Witwen-Institute gemacht werden.

Schwerin, den 7. März 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staatsministerium.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

(2) Bekanntmachung vom 27. Februar 1908, betreffend Führungszeugnisse für militärische Zwecke.

Das Verfahren der Polizeibehörden, welche in Gemäßheit der §§ 84², 89¹ und 94² der Wehrordnung Zeugnisse über die sittliche Führung der Militärpflichtigen auszustellen haben, ist insofern verschiedenartig, als in solche Zeugnisse zum Teil auch die geringfügigsten Polizeistrafen aufgenommen, zum Teil diese aber weggelassen und nur die nach der Verordnung des Bundesrats über die Einrichtung von Strafregistern usw. vom 16. Juni 1882 (vergl. Bek. vom 25. August 1882, Rbl. Nr. 20, S. 161) in den Strafregistern geführten Strafen angegeben werden.

Zwecks gleichmäßiger Handhabung werden die Polizeibehörden angewiesen, Polizeistrafen, abgesehen von den in den Strafregistern vermerkten, in die fraglichen Führungszeugnisse nicht aufzunehmen.

Schwerin, den 27. Februar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Mit dieser Nr. 8 werden ausgegeben: Nr. 9 und 10 des Reichs-Gesetzblatts von 1908.

Digitized by Google

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 18. März 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (№ 8.) Verordnung zur Veröffentlichung der Taxe für die Ärzte, Tierärzte und Zahnärzte.

I. Abteilung.

(№ 8.) Verordnung vom 11. März 1908 zur Veröffentlichung der Taxe für die Ärzte, Tierärzte und Zahnärzte.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach Beratung mit Unseren getreuen Ständen bestimmen Wir, daß die hier abgedruckte Taxe mit der Veröffentlichung dieser Verordnung in Kraft tritt.

Gleichzeitig tritt die Taxe der Verordnung vom 1. Juli 1873, insoweit sie sich auf Ärzte, Tierärzte und Zahnärzte bezieht, außer Geltung.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 11. März 1908.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

Digitized by Google

Taxe

für die Ärzte, Tierärzte und Zahnärzte.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Nach § 80, Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 bleibt die Bezahlung der approbierten Ärzte usw. (§ 29, Abs. 1 der Gewerbeordnung) der Vereinbarung überlassen.
2. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung ist die nachstehende Taxe festgesetzt.
3. Innerhalb der Taxgrenzen ist das Honorar im einzelnen Fall nach dem Aufwand an Zeit und Mühe, der erforderlich war, nach den örtlichen Verhältnissen und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bestimmen.

   Haben landesherrliche oder Landeskassen, Kassen der Gemeinden, Verbände und Anstalten, welche der öffentlichen Armenpflege dienen, oder Wohltätigkeitsstiftungen ärztliche Kosten zu bezahlen, so sind nur die niedrigsten Taxansätze anzuwenden. Das Gleiche gilt gegenüber Knappschaftskassen und Arbeiter-Krankenkassen, insoweit es sich um Kassenmitglieder handelt, deren Jahreseinkommen die Summe von 2000 ℳ nicht übersteigt; sowie gegenüber Guts- und Dienstherrschaften, welche für ihre Tagelöhner und Dienstleute das Honorar zahlen.

   Wenn in den Fällen des Absatzes 2 die Hilfeleistung einen Aufwand von Mühe oder Zeit verlangt, der das für die betreffende Verrichtung gewöhnliche Maß nicht unwesentlich überschreitet, so kann über den niedrigsten Taxsatz hinaus ein ärztliches Honorar beansprucht werden, welches sich innerhalb der Grenzen des niedrigsten Taxsatzes und der Hälfte des höchsten Taxsatzes bemißt.
4. Wenn in einer akuten Krankheit mehr als zwei Besuche an demselben Tage stattgefunden haben, so kann in streitigen Fällen der Nachweis verlangt werden, daß der Arzt, Tierarzt oder Zahnarzt zu häufigerem Besuch entweder besonders aufgefordert worden war, oder daß die Art des Krankheitsfalles die Zahl der Besuche dringend und pflichtgemäß verlangt hat. In gleicher Weise ist dieser Nachweis bei chronischen Krankheiten erforderlich, wenn während einer Reihe von Tagen ein täglicher Besuch gemacht worden ist.
5. Wird ein Verweilen des Arztes oder des Zahnarztes über eine halbe Stunde hinaus durch den Krankheitsfall notwendig, oder von dem Kranken oder dessen Angehörigen gewünscht, so darf zu dem Honorar, welches in dem betreffenden Fall gefordert werden kann, für jede weitere angefangene halbe Stunde 1,50—3 ℳ hinzugerechnet werden.

   Bleibt der Tierarzt auf Verlangen oder weil der Fall es vernotwendigt, länger als eine Stunde bei dem kranken Tier, so kann er für jede weitere angefangene Stunde zu dem Honorar, das ihm zusteht, 1,50—3 ℳ hinzurechnen.

Digitized by Google

6. Nimmt der Arzt Verrichtungen, welche weder besonderen Zeitaufwand, noch besondere Mühe beanspruchen, wie z. B. die unter B. 24 bis 31 genannten Verrichtungen, während derselben Krankheit wiederholt vor, so kommt ihm zwar für die drei ersten Male der volle Satz, für jedes folgende Mal dagegen nur die Hälfte desselben, jedoch nicht weniger als 1 ℳ zu.
7. Behandelt der Arzt durch einen Besuch mehrere Mitglieder desselben Hausstandes, so tritt für die Beratung die Ermäßigung ein, daß zwar von einem Kranken das ganze Honorar, von den übrigen Kranken dagegen nur die Hälfte desselben gefordert werden kann.

   Der gleiche Grundsatz ist maßgebend, wenn mehrere Personen außerhalb der Wohnung des Arztes in denselben Räumen versammelt worden sind, um für bestimmte Zwecke gleichzeitig und gleichartig vom Arzt untersucht oder behandelt zu werden (z. B. Gesichtsprüfungen, Augenuntersuchungen, Impfungen usw.).
8. Verlangt an einem Ort, wohin ein Arzt zu einem Kranken gerufen worden ist, oder wo er sich gerade zufällig aufhält, ein anderer Kranker seine Hilfe, so sind die ärztlichen Kosten für diesen Kranken derart zu berechnen, als ob der Ort der Wohnort des Arztes wäre.

   Besucht der Arzt außerhalb seines Wohnorts mehrere Personen auf einer Rundfahrt, so sind die Fuhrkosten, die Entschädigung für Zeitversäumnis und die Kilometergelder auf die einzelnen Zahlungspflichtigen zu deren Vorteil in angemessener Weise zu verteilen.

   Die Bestimmung in Absatz 1 und 2 findet auch auf Tierärzte und Zahnärzte entsprechende Anwendung.
9. Alle Ansätze der Taxe, welche das Honorar, die Entschädigung für Zeitversäumnis und die Kilometergelder des Arztes, des Tierarztes und des Zahnarztes bestimmen, sind zu verdoppeln, wenn und soweit die Hilfe für die Nachtzeit auf Verlangen geleistet wird. Nachtzeit in diesem Sinne sind die Stunden von 9 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.
10. Neben dem Honorar für die einzelne Verrichtung darf ein Honorar für die Beratung oder den Besuch nicht in Rechnung gestellt werden.

    Ist das Honorar für die einzelne Verrichtung geringer als dasjenige für die Beratung oder den Besuch, so kann an Stelle jenes das Honorar für die Beratung oder den Besuch beansprucht werden.
11. Das Verschreiben der Rezepte und das Anlegen leichter Verbände gilt als Teil der Beratung und des Besuches.
12. Für die in der Taxe nicht berücksichtigten Bemühungen ist das Honorar nach der für ähnliche Bemühungen festgesetzten Vergütung zu bestimmen.
13. Als Wohnort im Sinne dieser Taxe ist der festgeschlossene Stadt- oder Ortschaftskomplex anzusehen.

B. Taxe für die Ärzte:

1.	Für die erste Beratung in der Wohnung des Arztes	1—6 ℳ
2.	Für jede folgende Beratung in derselben Krankheit in der Wohnung des Arztes	1—3 ℳ

3. Für den ersten Besuch des Arztes bei dem Kranken im Wohnort des Arztes . . . . . 1,50—10 ℳ
4. Für jeden folgenden Besuch des Arztes in derselben Krankheit im Wohnort des Arztes . . . . . 1—10 ℳ
5. Für den ersten Besuch des Arztes bei dem Kranken außerhalb des Wohnortes des Arztes bis zu einer Entfernung von 1 km von demselben . . . . . 2—12 ℳ
6. Für jeden folgenden Besuch des Arztes in derselben Krankheit außerhalb des Wohnortes des Arztes bis zu einer Entfernung von 1 km von demselben . . . . . 1,50—10 ℳ
7. Für den ersten Besuch des Arztes bei dem Kranken außerhalb des Wohnortes des Arztes bei einer Entfernung von mehr als 1 km von demselben . . . . . 1,50—10 ℳ
8. Für jeden folgenden Besuch des Arztes bei dem Kranken in derselben Krankheit außerhalb des Wohnortes des Arztes bei einer Entfernung von mehr als 1 km von demselben . . . . . 1—10 ℳ
9. Außer auf das Honorar für den Besuch oder die Verrichtung hat, wenn die Entfernung vom Wohnort des Arztes mehr als 1 km beträgt, der Arzt Anspruch

A. auf freie Beförderung oder auf Vergütung der Fuhrkosten:
   a) An Fuhrkosten mit Einschluß der Nebenausgaben kann der Arzt bei Reisen auf Eisenbahnen oder auf dem Dampfschiff eine Vergütung von 14 ₰
   und
   b) bei Benutzung des Fahrrades eine Vergütung von 30 ₰,
   sowie
   c) bei Benutzung eines Gefährtes anderer Art eine Vergütung von 45 ₰

   für jedes angefangene Kilometer sowohl der Hinreise als auch der Rückreise beanspruchen. Kann jedoch der Arzt im Falle von c nachweisen, daß er für die einzelne Reise höhere Fuhrkosten hat aufwenden müssen, so steht es ihm frei, diese zu liquidieren.

   Beträgt die Entfernung vom Wohnort des Arztes mehr als 20 km, so sind außerdem die notwendigen baren Auslagen für Beköstigung zu erstatten.

B. Bei Reisen auf der Eisenbahn oder auf dem Dampfschiff (A, a) auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis von . . . . . 8—20 ℳ
   wenn die Abwesenheit über 5 Stunden währt; von . . . . . 6—12 ℳ
   wenn sie über 1 Stunde währt; und von . . . . . 4—6 ℳ
   wenn sie von kürzerer Dauer ist.

C. Bei anderen Reisen (A, b und c) auf Kilometergelder.

   Dieselben betragen für jedes angefangene Kilometer Entfernung vom Wohnort des Arztes 75 ₰, für die Rückreise werden Kilometergelder nur berechnet, wenn sie später als am Tage der Hinreise vollendet wird. Jeder Tag ist hierbei von einer Mitternacht bis

zur andern zu rechnen. Im Fall, daß sich die Kilometergelder nach Ziff. 9 der allgemeinen Bestimmungen verdoppeln, dürfen jedoch für die Rückreise am folgenden Tage keine Kilometergelder berechnet werden.

D.	Muß der Arzt tagelang bei dem Kranken verweilen, so erhält er für jeden Tag mit Ausschluß der Tage der Hin- und Rückreise, für welche er durch das Besuchshonorar und die Kilometergelder entschädigt wird, ...	25—60 ℳ
10.	Für eine besonders eingehende Untersuchung oder für eine Untersuchung unter Anwendung des Augen-, Kehlkopf-, Ohren-, Scheidenspiegels oder des Mikroskops	3—6 ℳ
11.	Für eine Konsultation mit anderen Ärzten, jedem der Teilnehmer und für jeden als Beistand bei einer ärztlichen Verrichtung (Operation usw.) hinzugezogenen andern Arzt	5—15 ℳ
12.	Für einen die Behandlung des Kranken betreffenden Brief . . .	1—5 ℳ
13.	Für einen ausführlichen schriftlichen Krankheitsbericht	3—10 ℳ
14.	Für eine kurze Bescheinigung über die Gesundheit oder die Krankheit eines Menschen	
	a) wenn eine besondere Untersuchung vorausgegangen ist, für welche sich kein Ansatz in der Taxe findet	2—5 ℳ
	b) in allen andern Fällen	1—5 ℳ
15.	Für ein wissenschaftlich begründetes Gutachten einschließlich der Untersuchung und der Durchsicht des Materials	6—10 ℳ
	und wenn es schwierig oder ausführlich ist	10—30 ℳ
16.	Für eine Leichenschau mit Einschluß der Bescheinigung	3—6 ℳ
17.	Für die Sektion einer Leiche infolge Privatauftrags	15—30 ℳ
18.	Für einen schriftlichen Sektionsbericht	3—10 ℳ
19.	Für die verlangte Gegenwart eines Arztes bei der Sektion einer Leiche	5—15 ℳ
20.	Für die Inzision des Herzens, die Durchschneidung der Arterien, oder ähnliche an der Leiche zur Sicherung vor einer Beerdigung bei Scheintod ohne weitere Leichenöffnung vorgenommenen Operationen	3—10 ℳ
21.	Für Bemühungen zur Wiederbelebung eines Scheintoten (ohne die Nachbehandlung)	5—20 ℳ
22.	Für die Impfung der Schutzpocken (einschließlich der Nachschau und der Ausstellung des Impfscheins) (s. Ziff. 7, Abs. 2 A)	3—6 ℳ
23.	Für die Leitung eines Bades	2—10 ℳ
24.	Für Massage oder Gymnastik	2—10 ℳ
25.	Für eine hydrotherapeutische Einwickelung	2—5 ℳ
26.	Für die Anwendung des konstanten oder induzierten Stromes . .	2—10 ℳ
27.	Für die Anwendung des Glüheisens, des Thermo- und Galvanokauters, der Elektrolyse, soweit keine besonderen Gebührensätze vorgesehen sind	3—20 ℳ
28.	Für die Anwendung der Hypnose	3—10 ℳ

Digitized by Google

29.	Für die subkutane Einspritzung von Medikamenten (außer dem Betrage für letztere), Einspritzungen in die Harnröhre, ein Klystier .	1—3 ℳ
30.	Für die Einführung einer Bougie, eines Mastdarmrohres mit oder ohne Eingießung, oder ähnliche Verrichtungen	2—10 ℳ
31.	Für die Untersuchung des Magens mit Einführung der Magensonde oder des Schlundrohrs einschließlich Ausspülung	3—10 ℳ
32.	Für die Einführung der Magensonde bei Strikturen der Speiseröhre	5—10 ℳ
33.	Für einen Aderlaß	2—6 ℳ
34.	Für die Durchleuchtung mittels Röntgenstrahlen	3—20 ℳ
35.	Für die Photographie mittels Röntgenstrahlen je nach der Größe	5—30 ℳ
	Berechnung der Auslagen für Material bei Pos. 34 und 35 eingerechnet.	
36.	Für die mikroskopische, chemische oder bakteriologische Untersuchung von Sekreten und Exkreten	
	a) einfache	1—5 ℳ
	b) zeitraubende	5—20 ℳ
37.	Für die Ausführung der Narkose außer dem Ersatz für das verwendete Mittel	5—20 ℳ
	Erfolgt dieselbe behufs Ausführung einer Verrichtung, für welche der Arzt nicht unter 10 ℳ zu beanspruchen hat, so ist für die Narkose keine besondere Gebühr zu berechnen.	
38.	Für die Anwendung:	
	a) der lokalen Anästhesie	1—5 ℳ
	b) der Infiltrations-Anästhesie	3—10 ℳ
39.	Für eine Infusion:	
	a) subkutane	5—15 ℳ
	b) venöse	10—50 ℳ
40.	Für eine Transfusion	30—60 ℳ

Wundärztliche Verrichtungen.

41.	Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses oder Erweiterung einer Wunde	2—10 ℳ
42.	Eröffnung eines tiefliegenden Abszesses	10—50 ℳ
43.	Anwendung des scharfen Löffels	2—10 ℳ
44.	Erster einfacher Verband einer kleinen Wunde	1,50—10 ℳ
45.	Naht und erster Verband einer kleinen Wunde	3—10 ℳ
46.	Naht und erster Verband einer größeren Wunde	10—30 ℳ
	Jeder folgende Verband nicht mehr als die Hälfte, jedoch nicht unter 1 ℳ	
47.	Anlegung eines größeren, festen oder Streckverbandes, jedes Mal .	5—20 ℳ
48.	Unterbindung eines größeren Gefäßes als selbständige Operation oder Operation einer Pulsadergeschwulst	20—100 ℳ
49.	Radikaloperation des Blutaderbruches	20—100 ℳ
50.	Eine Sehnendurchschneidung	10—30 ℳ
51.	Eine Sehnennaht	10—50 ℳ

Digitized by Google

52.	Eine Nervenisolierung und Durchschneidung oder Dehnung oder Naht, ausschließlich der etwa erforderlichen Voroperation (Knochenresektion)	10—50 ℳ
53.	Entfernung fremder Körper aus natürlichen Öffnungen	2—10 ℳ
54.	Entfernung fremder Körper oder Knochensplitter aus einer Schußwunde	5—10 ℳ
55.	Entleerung von Flüssigkeit mittels Einstichs:	
	a) aus dem Wasserbruch	5—10 ℳ
	bei öfteren Wiederholungen	3—6 ℳ
	b) aus der Brusthöhle, der Bauchhöhle, der Blase oder dem Eierstock	15—30 ℳ
56.	Entfernung kleiner, leicht zu operierender Geschwülste an äußeren Körperteilen	3—15 ℳ
57.	Komplizierte Entfernung von Geschwülsten	20—200 ℳ
58.	Anfertigung eines Gips- oder Filzkorsetts u. dergl.	10—30 ℳ
59.	Anfertigung eines Gipsabgusses	5—30 ℳ
60.	Einrichtung und erster Verband gebrochener Knochen:	
	a) eines oder mehrerer Finger oder Zehen	2—10 ℳ
	b) eines gebrochenen Gesichtsknochens oder Schulterblatts	3—10 ℳ
	c) eines gebrochenen Beckenknochens, der Knochen der Hand- oder Fußwurzel, der Mittelhand oder des Mittelfußes	6—10 ℳ
	d) des Schlüsselbeins, einer oder mehrerer Rippen, des Oberarms	10—20 ℳ
	e) des Unterarms, des Unterschenkels	10—25 ℳ
	f) des Oberschenkels	20—50 ℳ
	g) der Kniescheibe	15—30 ℳ
	h) Knochennaht bei Frakturen	20—100 ℳ
	Notverbände in den Fällen a—g einschl.	2—30 ℳ
	Jeder weitere Verband in den Fällen a—g einschl. die Hälfte.	
61.	Für die Einrichtung und den Verband gebrochener Knochen bei Durchbohrung der Haut erhöhen sich die Sätze zu 60 um	10—50 ℳ
62.	Gewaltsames Geradestrecken eines verkrümmten Gliedes oder Wiederzerbrechen eines fehlerhaft geheilten Knochenbruches	10—50 ℳ
63.	Absetzung oder Auslösung von Gliedern und zwar:	
	a) eines Ober- oder Unterarms, eines Ober- oder Unterschenkels	30—200 ℳ
	b) des Fußes oder der Hand	20—150 ℳ
	c) eines Fingers oder einer Zehe oder einzelner Glieder derselben	10—30 ℳ
64.	Ausrottung eines Finger- oder Zehennagels	3—10 ℳ
65.	Trennung zusammengewachsener Finger oder Zehen	5—30 ℳ
66.	Resektion eines Knochens der Gliedmaßen in der Kontinuität	30—150 ℳ
67.	Gelenkresektion oder Resektion des Ober- oder Unterkiefers	30—300 ℳ
68.	Resektion einer Rippe	20—150 ℳ
69.	Operation des Empyems durch Schnitt	20—150 ℳ
70.	Eröffnung der Schädelhöhle	30—200 ℳ

Digitized by Google

71.	Eröffnung der Oberkieferhöhle	5—30 ℳ
72.	Eröffnung eines Gelenkes zur Drainage oder zur Entfernung eines Fremdkörpers	10—100 ℳ
73.	Knochenaufmeißelung	20—100 ℳ
74.	Osteotomie	15—100 ℳ
75.	Dieselbe an der Hüfte	30—200 ℳ
76.	Operation des Klumpfußes oder des Plattfußes	30—100 ℳ
77.	Einrichtung und erster Verband verrenkter Glieder und zwar:	
	a) des Unterkiefers	10—20 ℳ
	b) der Wirbelsäule	10—25 ℳ
	c) des Oberarms	10—30 ℳ
	d) des Oberschenkels	30—60 ℳ
	e) des Vorderarms, Unterschenkels, Fuß- und Handgelenks	15—30 ℳ
	f) der Finger oder der Zehen	2—10 ℳ
78.	Einrichtung und Verband veralteter Verrenkungen sind die doppelten Gebühren zu gewähren.	
79.	Operation der einfachen Hasenscharte	10—100 ℳ
80.	Überpflanzen von Hautstücken	5—50 ℳ
81.	Größere plastische Operationen an den Augenlidern, der Nase, den Lippen, Gaumenbildung, Operation der komplizierten Hasenscharte, Sehnenplastik usw.	20—200 ℳ
82.	Neurektomie oder Neuroexeirese eines Gesichtsnerven	20—200 ℳ
83.	Ausrottung eines Teiles der Zunge oder der ganzen Zunge	20—300 ℳ
84.	Eröffnung des Schlundes oder der Speiseröhre	30—200 ℳ
85.	Eröffnung des oberflächlichen Verschlusses des Afters, der Harnröhre, der Schamspalte	5—20 ℳ
86.	Eröffnung tieferer Verschlüsse des Mastdarms, der Harnröhre, der Scheide, des Gebärmuttermundes	15—100 ℳ
87.	Eröffnung der Bauchhöhle durch Schnitt	50—100 ℳ
88.	Operationen an den Organen der großen Körperhöhlen	50—500 ℳ
89.	Zurückbringung eines beweglichen Bruches oder eines Mastdarmvorfalles	3—10 ℳ
90.	Zurückbringung eines eingeklemmten Bruches	10—50 ℳ
91.	Operation eines eingeklemmten Bruches oder Radikaloperation eines Bruches oder Anlegung eines künstlichen Afters (falls nicht Ziff. 88 in Frage kommt) oder Operation eines widernatürlichen Afters	30—200 ℳ
92.	Operation der Mastdarmfistel oder des Mastdarmvorfalles oder von Hämorrhoidalknoten	10—100 ℳ
93.	Ausrottung des Mastdarms	50—500 ℳ
94.	Katheterismus der Harnblase beim Manne	3—15 ℳ
95.	Derselbe bei der Frau	1,50—5 ℳ
96.	Werden die Operationen zu Nr. 94 und 95 bei derselben Krankheit wiederholt ausgeführt, so ist für die drei ersten Male der volle Satz, für jedes folgende Mal nicht mehr als die Hälfte zu berechnen, jedoch nicht unter 1 ℳ	

Digitized by Google

97.	Zurückbringung der Paraphimose	2—10 ℳ
98.	Operation der Phimose oder der Paraphimose	6—20 ℳ
99.	Harnröhrenschnitt	10—100 ℳ
100.	Operation einer Harnröhrenfistel	20—100 ℳ
101.	Absetzung des Penis	15—50 ℳ
102.	Spiegelung der Blase als selbständige Operation	5—20 ℳ
103.	Ausspülung der Blase als selbständige Operation	2—5 ℳ
104.	Ureterenkatheterismus	10—40 ℳ
105.	Endeskopie der Harnröhre	3—15 ℳ
106.	Steinschnitt oder Zertrümmerung (in einer oder mehreren Sitzungen)	60—500 ℳ
107.	Heftpflastereinwickelung des Hodens	2—5 ℳ
108.	Schnittoperation des Wasserbruchs	20—100 ℳ
109.	Ausrottung eines Hodens oder beider Hoden	30—100 ℳ
110.	Resektion des Vas deferens	20—50 ℳ
111.	Größere Operationen an der Vorsteherdrüse (Bottini usw.)	30—200 ℳ

Ärztliche Verrichtungen bei Ohren-, Nasen-, Rachen- und Kehlkopfkranken.

112.	Untersuchung des Hörvermögens	2—15 ℳ
113.	Katheterismus der Eustachischen Trompete mit Lufteinblasung oder Einspritzung	3—6 ℳ
114.	Kleine Operationen im äußeren Gehörgang, am Trommelfell und in der Paukenhöhle	2—10 ℳ
115.	Entfernung fremder Körper aus dem Ohre in veralteten Fällen mit Abtragung der Ohrmuschel	20—50 ℳ
116.	Schwierige Operationen am Mittelohr vom Gehorgange aus	15—30 ℳ
117.	Operation am Warzenfortsatze:	
	a) einfache Eröffnung	15—100 ℳ
	b) Radikaloperation an den Mittelohrräumen	30—200 ℳ
118.	Ausstopfung der Nase:	
	a) von vorne	2—6 ℳ
	b) vom Rachen aus	3—15 ℳ
119.	Operationen in der Nase mit dem Galvanokauter, oder der Schlinge oder dem scharfen Löffel usw.	3—30 ℳ
120.	Schwierigere Operationen in der Nase	15—50 ℳ
121.	Entfernung:	
	a) einer Mandel	3—15 ℳ
	b) eines Nasen- oder Rachenpolypen	10—30 ℳ
	c) von Drüsenwucherungen im Nasenrachenraum	10—50 ℳ
122.	Kleine Operationen im Kehlkopf, Einbringung von Medikamenten in denselben u. dergl.	2—10 ℳ
123.	Entfernung fremder Körper aus dem Kehlkopfe oder der Speiseröhre	6—50 ℳ
124.	Andere große Kehlkopfoperationen und Entfernung einer Geschwulst aus dem Kehlkopfe	20—300 ℳ
125.	Eröffnung des Kehlkopfes oder der Luftröhre	20—200 ℳ
126.	Spaltung mit teilweiser oder gänzlicher Entfernung des Kehlkopfes	30—500 ℳ

Digitized by Google

Ärztliche Verrichtungen bei Augenkranken.

127.	Untersuchung der Sehkraft (einschließlich Farbenblindheit, Gesichtsfeldbeschränkung usw.)	3—15 ℳ
128.	Operation der verengten oder erweiterten Augenlidspalte oder der Verwachsung der Lidspalte	5—30 ℳ
129.	Operation der Verwachsung der Augenlider mit dem Augapfel	20—100 ℳ
130.	Operation des auswärts gewandten Lidrandes	10—50 ℳ
131.	Operation des einwärts gewandten oder des herabhängenden Augenlides in einer oder mehreren Sitzungen	10—100 ℳ
132.	Entfernung des adenoiden Gewebes der Bindehaut durch Ausrollen, Abschaben oder Ausschneiden	5—30 ℳ
133.	Schlitzen der Tränenröhrchen	2—10 ℳ
134.	Katheterismus der Tränenwege Bei Wiederholungen die ersten drei Male der volle Satz, bei den folgenden die Hälfte.	2—20 ℳ
135.	Operation der Tränensackfistel oder Verödung des Tränensackes oder Operation der Tränendrüsenfistel	20—50 ℳ
136.	Ausrottung des Tränensackes	20—80 ℳ
137.	Ausrottung der Tränendrüse	20—80 ℳ
138.	Entfernung des Flügelfelles	10—50 ℳ
139.	Entfernung von Fremdkörpern und zwar:	
	a) aus der Bindehaut	2—10 ℳ
	b) aus der Hornhaut	3—20 ℳ
	c) aus der Augenhöhle	5—50 ℳ
	d) aus dem Innern des Augapfels	20—150 ℳ
	e) Entfernung des Cysticercus	30—300 ℳ
140.	Schieloperation	15—150 ℳ
141.	Galvanokaustische Ätzung der Bindehaut oder der Hornhaut	3—20 ℳ
142.	Auskratzen der Hornhaut mit dem scharfen Löffel	5—20 ℳ
143.	Tätowierung der Hornhaut in einer oder mehreren Sitzungen	15—50 ℳ
144.	Eröffnung der vorderen Augenkammer durch Schnitt	10—50 ℳ
145.	Iridektomie, Pupillenbildung	20—150 ℳ
146.	Operation des grauen Staares oder des Glaukoms	50—300 ℳ
147.	Discision in einer oder mehreren Sitzungen	30—150 ℳ
148.	Enukleation oder Exenteration des Augapfels	30—150 ℳ
149.	Exenteration der Orbita	50—200 ℳ
150.	Auswahl und Einsetzen eines künstlichen Auges	2—5 ℳ
151.	Ansetzen künstlicher Blutegel	2—3 ℳ

Ärztliche Verrichtungen in der Geburtshilfe und bei Frauenkrankheiten.

152.	Untersuchung auf Schwangerschaft, erfolgte Geburt oder Krankheit der Geschlechtsorgane	2—10 ℳ
153.	Dieselbe in Narkose	5—30 ℳ
154.	Untersuchung einer Amme	3—10 ℳ
155.	Beistand bei einer natürlichen Entbindung	10—40 ℳ

Digitized by Google

156.	Beistand bei einer Zwillingsgeburt	15—60 ℳ
157.	Beistand bei einer Gesichts-, Steiß- oder Fußgeburt	20—80 ℳ
158.	In den Fällen Ziff. 155—157 wird der in Ziff. 5 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen genannte Zuschlag nur für die Zeit berechnet, welche der Arzt länger als 2 Stunden ununterbrochen anwesend gewesen ist.	
159.	Äußere Wendung	5—30 ℳ
160.	Künstliche Entbindung:	
	a) durch Manualextraktion	15—50 ℳ
	b) durch Wendung mittels innerer Handgriffe oder durch die Zange	15—150 ℳ
	c) durch Perforation oder Zerstückelung oder mit Symphyseotomie	30—150 ℳ
	d) bei vorliegendem Mutterkuchen außerdem	10—50 ℳ
161.	Kaiserschnitt bei einer Lebenden	50—500 ℳ
162.	Kaiserschnitt bei einer Verstorbenen	20—50 ℳ
163.	Wiederbelebungsversuche bei scheintotem Kinde	3—20 ℳ
164.	Entfernung der Nachgeburt ohne Entbindung:	
	a) durch äußere Handgriffe	5—10 ℳ
	b) durch innere Handgriffe	15—30 ℳ
165.	Behandlung einer Blutung nach der Geburt ohne Entbindung	10—100 ℳ
166.	Operation eines frischen Dammrisses	5—20 ℳ
167.	Operation eines veralteten Dammrisses	20—200 ℳ
168.	Sofern derselbe ein bis in den Darm durchgehender ist	30—300 ℳ
169.	Beistand bei einer Fehlgeburt	6—50 ℳ
170.	Entfernung einer Mole	15—50 ℳ
171.	Einleitung der künstlichen Frühgeburt oder des Abortus	10—50 ℳ
172.	Operation der Mastdarmscheidenfistel, der Blasen- oder Harnleiterscheidenfistel oder ähnliches	30—500 ℳ
173.	Einlegen von arzneihaltigen Tampons in die Scheide	2—3 ℳ
174.	Einlegen von Arzneistiften in die Gebärmutter oder Ausspülung derselben oder Ätzung des Gebärmutterhalses oder der Gebärmutterhöhle	3—10 ℳ
175.	Rechtlagerung oder Lageverbesserung der Gebärmutter mit oder ohne Einlegen eines Mutterkranzes	2—20 ℳ
176.	Massage und Gymnastik der Gebärmutter und ihrer Anhänge	3—6 ℳ
177.	Reposition der umgestülpten Gebärmutter	10—100 ℳ
178.	Rechtlagerung der nach rückwärts gebeugten schwangeren Gebärmutter	10—50 ℳ
179.	Unblutige Erweiterung des Muttermundes und Mutterhalses	3—20 ℳ
180.	Blutige Erweiterung des Muttermundes	5—50 ℳ
181.	Naht alter Mutterhalsrisse	20—50 ℳ
182.	Ausschabung der Gebärmutterhöhle	10—100 ℳ
183.	Auslöffelung eines Karzinoms der Scheide oder der Gebärmutter	10—50 ℳ
184.	Teilweise Entfernung der Gebärmutter	20—100 ℳ
185.	Gänzliche Entfernung der Gebärmutter	50—500 ℳ
186.	Abtragung von Geschwülsten der äußeren Genitalien (Elephantiasis, Lipon, Karzinom, Sarkom)	20—100 ℳ

Digitized by Google

187.	Entfernung von Polypen der Gebärmutter	10—50 ℳ
188.	Entfernung größerer Geschwülste der Gebärmutter oder des Eierstocks	50—500 ℳ
189.	Narbenexzision und vordere oder hintere Scheidennaht bei Uterusvorfall und Enterocele, blutige Operationen zur Beseitigung der Rückwärtslagerung und des Vorfalles der Gebärmutter	20—200 ℳ

C. Taxe für die Tierärzte.

I. Allgemeine Verrichtungen.

1.	Für die erste Beratung in der Wohnung des Tierarztes, auch wenn sie durch Fernsprecher erfolgt	1—2 ℳ
2.	Für jede folgende Beratung in derselben Krankheit in der Wohnung des Tierarztes, auch wenn sie durch Fernsprecher erfolgt	1—1,50 ℳ
3.	Für den ersten Besuch eines Tieres, wenn es sich am Wohnorte des Tierarztes befindet	1—3 ℳ
4.	Für jeden folgenden Besuch in derselben Krankheit	1—2 ℳ
5.	Für den ersten Besuch eines Tieres außerhalb des Wohnortes des Tierarztes bis zu einer Entfernung von 1 km von demselben . .	1,50—5 ℳ
6.	Für jeden folgenden gleichartigen Besuch in derselben Krankheit . .	1—3 ℳ
7.	Für den ersten Besuch eines Tieres außerhalb des Wohnortes des Tierarztes bei einer Entfernung von mehr als 1 km von demselben	1—3 ℳ
8.	Für jeden folgenden gleichartigen Besuch in derselben Krankheit . .	1—2 ℳ
9.	Für die schriftliche Beratung eines Tierbesitzers wegen eines oder mehrerer kranken Tiere	1—3 ℳ
10.	Für die Behandlung eines kranken Tieres in der Behausung des Tierarztes für den Tag ohne Verpflegung	1—3 ℳ
11.	Unter den Ansätzen für einen Besuch und eine Beratung ist die Gebühr für die einfache Untersuchung des kranken Tieres und für die hiernach erteilte Verordnung mit inbegriffen. Für eine besonders eingehende Untersuchung oder für eine Untersuchung unter Anwendung des Augenspiegels oder des Mikroskops oder mit Hilfe chemischer Methoden	3—6 ℳ
12.	Für die Beratschlagung mehrerer Tierärzte jedem derselben . .	2—5 ℳ
13.	Für jeden als Beistand bei einer tierärztlichen Verrichtung (Operation usw.) hinzugezogenen anderen Tierarzt	3—10 ℳ
14.	Für die bei größeren Operationen erforderlichen Nebenoperationen darf mit Ausnahme der Gebühr für das Werfen des Tieres keine besondere Gebühr beansprucht werden.	
15.	Wenn der Tierarzt mehrere demselben Besitzer gehörige und auf derselben Landstelle befindliche kranke Tiere zu besuchen hat, so darf er für das zweite und jedes folgende Tier nur die Hälfte der unter Ziffer 3 und 4 verzeichneten Gebührensätze bis zum Höchstbetrage von 20 ℳ einschließlich der Gebühr für das erste Tier berechnen.	

Digitized by Google

16. Außer auf das Honorar für den Besuch oder die Verrichtung hat, wenn die Entfernung vom Wohnort des Tierarztes mehr als 1 km beträgt, der Tierarzt Anspruch:

A. auf freie Beförderung oder auf Vergütung der Fuhrkosten:

a) bei Reisen auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen erhält er an Fuhrkosten Ersatz des tarifmäßigen Fahrkartenpreises der II. Klasse der Eisenbahn und der I. Kajüte des Dampfschiffes, sowie außerdem für jeden Zu- und Abgang zusammen 1 ℳ,

b) bei Benutzung des Fahrrades kann er eine Vergütung von 30 ₰

und

c) bei Benutzung eines Gefährts anderer Art eine Vergütung von 45 ₰

für jedes angefangene Kilometer sowohl der Hinreise als auch der Rückreise beanspruchen.

Beträgt die Entfernung vom Wohnort des Tierarztes mehr als 20 km, so sind außerdem die notwendigen Auslagen für Beköstigung zu erstatten.

B. Bei Reisen auf der Eisenbahn oder auf dem Dampfschiff (A., a.) auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis für jede angefangene Stunde 1—3 ℳ.

C. Bei anderen Reisen (A., b.) auf Kilometergelder.

Dieselben betragen für jedes zurückgelegte angefangene Kilometer sowohl der Hinfahrt als auch der Rückfahrt 0,20 ℳ.

17. Für die Ausstellung eines Attestes . . . . . 1—3 ℳ

18. Für ein wissenschaftlich begründetes Gutachten mit ausführlichem Befundschein . . . . . 5—25 ℳ

19. Für die vom Besitzer verlangte äußere Besichtigung eines Kadavers einschließlich der hierüber ausgestellten Bescheinigung . . . . . 2—4 ℳ

20. Für die vom Besitzer verlangte Öffnung (Sektion) eines Kadavers nebst Bericht über den Befund:

bei größeren Haustieren	6—12 ℳ
bei kleineren Haustieren	3—6 ℳ
bei Geflügel	1,50—3 ℳ

Für die Obduktion mehrerer Tiere desselben Besitzers für das zweite und jedes weitere Tier die Hälfte der angegebenen Sätze. Auch können nur zwei Dritteile der Gebührensätze beansprucht werden, wenn ein schriftlicher Bericht nicht verlangt wird.

21. Bei diagnostischen Einspritzungen mit Tuberkulin und ähnlichen Präparaten:

bei 1 bis 5 Tieren für jedes	1,50 ℳ
bei 6 bis 30 Tieren für jedes	0,75 ℳ
für jedes weitere	0,25 ℳ

Digitized by Google

22. Für die Schutzimpfung von Tieren:
für die ersten 10 Tiere für jedes . . . . . 0,50 ℳ
für die nächsten 10 Tiere für jedes . . . . . 0,30 ℳ
für die folgenden Tiere für jedes . . . . . 0,20 ℳ

Bei Schutzimpfungen, welche, wie z. B. die Schutzimpfung gegen Rinder-Tuberkulose, besondere Vorbereitungen und Mühewaltung notwendig machen, können diese Ansätze um 50 % erhöht werden.

Zu Pos. 21 und 22 sind die Kosten für verbrauchtes Einspritzungsmaterial und verbrauchten Impfstoff vom Auftraggeber zu bestreiten, der auch die nötigen Hilfskräfte zu stellen hat.

II. Besondere Verrichtungen.

23. Für einfache, durch einen einzigen Kunstakt zu vollbringende Operationen, wie Aderlaß, Skarifikation, Injektion mit Ausnahme der in Pos. 21 und 22 genannten, Klystiergeben, Anlegen von Ligaturen und Heften, Abszeßöffnen, sonstige Inzisionen, Haarseillegen und dergl. . . . . 1—3 ℳ
24. Für leichtere Operationen, wie Anwendung der Schlundsonde, des Katheters, des Trokars, Zurückbringen der Scheide, Amputation des Schweifes und dergl. . . . . 2—5 ℳ
25. Für schwierige Operationen, wie Tracheotomie, Tenotomie, Spatschnitt, Ausschneidung von Geschwülsten, Entfernung fremder Körper aus dem Schlunde, Ausziehung eines Backenzahns, Anwendung des Brenneisens und ähnliches . . . . . 4—10 ℳ
26. Für besonders schwierige Operationen, wie Trepanation, Operation von Hufknorpelfisteln, Brüchen, Samenstrangfisteln, Harnröhrenschnitt, Nervenschnitt und dergl. . . . . 10—30 ℳ
27. Für den Gebrauch des Wurfzeuges und für das Wurfgeschäft ohne Stellung des Personals . . . . . 2—4 ℳ
28. Für die Ausübung der Narkose . . . . . 1—2 ℳ
und die Kosten für die verwendete Arznei.
29. Für die Kastration:
a) eines dreijährigen oder älteren Hengstes . . . . . 10—15 ℳ
b) eines Hengstes von 2—3 Jahren . . . . . 5—7,50 ℳ
c) eines Hengstfüllens unter 2 Jahren . . . . . 3—4,50 ℳ
d) eines Klopfhengstes (Cryptorchide) . . . . . 25—40 ℳ
e) eines Stieres . . . . . 4—10 ℳ
f) einer Kuh . . . . . 10—20 ℳ
g) eines Kalbes . . . . . 1—2 ℳ
h) eines Ebers . . . . . 2—6 ℳ
i) eines Ferkels . . . . . 0,50—1 ℳ
k) eines Ferkels mit Hodensackbruch . . . . . 1—2 ℳ
l) eines sogen. Binnenebers (Ferkel, Cryptorchide) . . . . . 2—3 ℳ

Digitized by Google

30. Für den tierärztlichen Beistand:
    a) bei einer einfachen Geburt . . . . . 5—6 ℳ
    b) bei einer Schwergeburt und bei Geburten mit Komplikationen oder Zerstückelung . . . . . 10—30 ℳ
    Bei kleineren Haustieren die Hälfte dieser Sätze.
31. Für die Ablösung der Nachgeburt . . . . . 3—6 ℳ
32. Für das Zurückbringen der Gebärmutter . . . . . 5—15 ℳ
33. Die Vergütung für den ersten Verband ist in der Vergütung für die Operation pp. einbegriffen, im übrigen für das Anlegen von Verbänden, wozu besondere Kunstfertigkeit erforderlich . . . . . 2—6 ℳ
    Die Verbandstücke hat der Tierbesitzer zu liefern oder dem Tierarzt nach dem wirklichen Aufwande zu ersetzen.
34. Für die Untersuchung eines Tieres auf allgemeine Fehlerlosigkeit . 6—12 ℳ
    Für die Untersuchung eines Tieres auf Diensttauglichkeit, Gewährsfehler, Trächtigkeit und Wert . . . . . 3—9 ℳ
    Bei mehreren Tieren desselben Besitzers für jedes folgende Tier die Hälfte der vorstehenden Sätze.

D. Taxe für die Zahnärzte.

1. Einschließlich der Untersuchung des Mundes und etwaiger schriftlicher Verordnung:
    a) für die Beratung eines Zahnkranken in der Wohnung des Zahnarztes . . . . . 1—3 ℳ
    b) für den Besuch in der Wohnung des Zahnkranken . . . . 2—6 ℳ
2. Reinigung aller Zähne . . . . . 2—6 ℳ
3. Ausziehen eines Zahnes oder einer Wurzel . . . . . 1—5 ℳ
    Beim Ausziehen mehrerer Zähne oder Wurzeln in derselben Sitzung für den zweiten und die folgenden je die Hälfte, jedoch nicht unter 1 ℳ.
4. Für die Füllung einer Zahnhöhle:
    a) mit plastischem Material . . . . . 2—10 ℳ
    b) mit Gold oder mit in einem Goldabdruck gebrannten Porzellan je nach der Größe . . . . . 10—30 ℳ
    c) mit Zinn und Gold . . . . . 5—15 ℳ
5. Für die Überkappung einer frei liegenden Zahnpulpa oder Extraktion oder Abtötung einer Zahnpulpa . . . . . 2—4 ℳ
    Bei Abtötung mehrerer Zähne in derselben Sitzung für jeden folgenden Zahn die Hälfte.
6. Für jede antiseptische Behandlung einer Zahnhöhle oder eines Wurzelkanals . . . . . 1—2 ℳ
7. Für Eröffnung eines Abszesses in der Mundhöhle und ähnliche einfache blutige Operationen im Munde . . . . . 2—5 ℳ
8. Für größere blutige Operationen im Munde . . . . . 5—30 ℳ

Digitized by Google

9.	Für das Abfeilen störender Ränder an einem Zahne	1—3 ℳ
	Für dieselbe Operation an mehreren Zähnen in derselben Sitzung für jeden folgenden die Hälfte.	
10.	Für die örtliche Betäubung bei einer Zahnoperation	2—5 ℳ
11.	Für die allgemeine Betäubung bei einer Zahnoperation neben der dem zugezogenen Arzt zustehenden Gebühr	3—6 ℳ
12.	Für die Stillung einer übermäßigen Blutung nach der Zahnoperation	1—4 ℳ
13.	Findet eine der unter Nr. 3 bis 9 aufgeführten Operationen außerhalb der Wohnung des Zahnarztes statt, so erhöht sich die für dieselbe ausgeworfene Gebühr um	2—10 ℳ
14.	Für die Anfertigung einer Platte aus Kautschuk für künstlichen Zahnersatz	8—10 ℳ
15.	Für Reparatur einer solchen Platte die Hälfte.	
16.	Für jeden an derselben Platte befestigten Zahn	5—10 ℳ
	für Blockzähne mehr um je	2—5 ℳ
17.	Für Klammern oder Einlagen aus Edelmetall zur Befestigung oder Verstärkung einer Kautschukplatte	5—10 ℳ
18.	Für Anfertigung einer Zahnersatzplatte aus Edelmetall wird außer dem Metallwert berechnet	20—30 ℳ
19.	Für jeden an einer solchen Platte (Nr. 18) befestigten Zahn . . .	10—15 ℳ
20.	Für das Ansetzen und Anfertigen eines Stiftzahnes, außer dem Wert des Edelmetalls	10—20 ℳ
21.	Für Federn nebst Federträgern aus Gold an einem ganzen Gebiß	20—30 ℳ
22.	Für jeden als Beistand für eine zahnärztliche Verrichtung (Operation usw.) hinzugezogenen anderen Zahnarzt	3—10 ℳ
23.	Außer auf das Honorar für den Besuch oder die Verrichtung hat, wenn die Entfernung vom Wohnort des Zahnarztes mehr als 1 Kilometer beträgt, der Zahnarzt Anspruch auf die unter C. 16 genannten Reisekosten.	

Der Preis für die Anfertigung von Obturatoren, von Schienen-Verbänden bei Kieferbrüchen, von Apparaten zum Zweck der Rechtstellung schief stehender Zähne oder anderen zahntechnischen Apparaten, sowie für Kronen- oder Brücken-Arbeiten ist der freien Vereinbarung anheimgegeben.

Mit dieser Nr. 9 werden ausgegeben: Nr. 11 und 12 des Reichs-Gesetzblatts von 1908.

Digitized by Google

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 24. März 1908.

Inhalt.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 9. März 1908, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze.

Die in Nr. 10 des Zentralblattes für das Deutsche Reich von 1908 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Februar 1908, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen D nebst Anlagen a, b, c und d zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze (vgl. Rbl. von 1902 Nr. 22; von 1903 Nr. 11; von 1904 Nr. 16 und von 1906 Nr. 28) wird im nachstehenden zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 9. März 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen D nebst Anlagen a, b, c und d zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 30. Januar 1908 den nachstehenden abgeänderten *) Ausführungsbestimmungen D nebst Anlagen a, b, c und d zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Beilage zu Nr. 22 des Zentralblatts für das Deutsche Reich 1902) mit der Maßgabe seine Zustimmung erteilt, daß die abgeänderten Bestimmungen mit dem 1. April 1908 in Kraft treten.

Berlin, den 22. Februar 1908.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Bethmann-Hollweg.

D.

Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

(1) Fleisch sind alle Teile von warmblütigen Tieren, frisch oder zubereitet, sofern sie sich zum Genusse für Menschen eignen. Als Teile gelten auch die aus warmblütigen Tieren hergestellten Fette und Würste. Als Fleisch sind daher insbesondere anzusehen:

Muskelfleisch (mit oder ohne Knochen, Fettgewebe, Bindegewebe und Lymphdrüsen), Zunge, Herz, Lunge, Leber, Milz, Nieren, Gehirn, Brustdrüse (Bröschen, Bries, Brieschen, Kalbsmilch, Thymus), Schlund, Magen, Dünn- und Dickdarm, Gekröse, Blase, Milchdrüse (Euter), vom Schweine die ganze Haut (Schwarte), vom Rindvieh die Haut am Kopfe, einschließlich Nasenspiegel, Gaumen und Ohren, sowie die Haut an den Unterfüßen, ferner Knochen mit daran haftenden Weichteilen, frisches Blut;

Fette, unverarbeitet oder zubereitet, insbesondere Talg, Unschlitt, Speck, Liesen (Flohmen, Lünte, Schmer, Wammenfett), sowie Gekrös- und Netzfett, Schmalz, Oleomargarin, Premier jus, Margarine und solche Stoffe enthaltende Fettgemische, jedoch nicht Butter und geschmolzene Butter (Butterschmalz);

Würste und ähnliche Gemenge von zerkleinertem Fleische.

(2) Andere Erzeugnisse aus Fleisch, insbesondere Fleischextrakte, Fleischpeptone, tierische Gelatine, Suppentafeln gelten bis auf weiteres nicht als Fleisch.

*) Die Änderungen sind durch Kursivdruck ersichtlich gemacht.

Digitized by Google

§ 2.

(1) Als frisches Fleisch ist anzusehen Fleisch, welches, abgesehen von einem etwaigen Kühlverfahren, einer auf die Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen worden ist, ferner Fleisch, welches zwar einer solchen Behandlung unterzogen worden ist, aber die Eigenschaften frischen Fleisches im wesentlichen behalten hat oder durch entsprechende Behandlung wieder gewinnen kann.

(2) Die Eigenschaft als frisches Fleisch geht insbesondere nicht verloren

durch Gefrieren oder Austrocknen, ausgenommen bei getrockneten Därmen (§ 3 Abs. 4),

durch oberflächliche Behandlung mit Salz, Zucker oder anderen chemischen Stoffen,

durch bloßes Räuchern,

durch Einlegen in Essig,

durch Einhüllung in Fett, Gelatine oder andere, den Luftabschluß bezweckende Stoffe,

durch Einspritzen von Konservierungsmitteln in die Blutgefäße oder in die Fleischsubstanz.

(3) Als ganzer Tierkörper ist unbeschadet der Sonderbestimmung im § 6 das geschlachtete, abgehäutete und ausgeweidete Tier anzusehen; der Kopf vom ersten Halswirbel ab, die Unterfüße einschließlich der sogenannten Schienbeine und der Schwanz dürfen vorbehaltlich derselben Sonderbestimmung fehlen.

§ 3.

(1) Als zubereitetes Fleisch ist anzusehen alles Fleisch, welches infolge einer ihm zuteil gewordenen Behandlung die Eigenschaften frischen Fleisches auch in den inneren Schichten verloren hat und durch eine entsprechende Behandlung nicht wieder gewinnen kann.

(2) Hierher gehört insbesondere das durch Pökelung, wozu auch starke Salzung zu rechnen ist, oder durch hohe Hitzegrade (Kochen, Braten, Dämpfen, Schmoren) behandelte Fleisch. *Als genügend starke Pökelung (Salzung) ist nur eine solche Behandlung anzusehen, nach der das Fleisch auch in den innersten Schichten mindestens 6 Prozent Kochsalz enthält; auf Speck findet diese Bestimmung insofern Anwendung, als der angegebene Mindestgehalt an Kochsalz nur in den etwa eingelagerten schwachen Muskelfleischschichten enthalten sein muss.*

(3) Als zubereitetes Fett sind anzusehen ausgeschmolzenes oder ausgepreßtes Fett mit oder ohne nachfolgende Raffinierung, insbesondere Schmalz, Oleomargarin, Premier jus und ähnliche Zubereitungen; ferner die tierischen Kunstspeisefette im Sinne des § 1 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (R.G.Bl. S. 475), sowie Margarine.

(4) Im Sinne des § 12 des Gesetzes und im Sinne der gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen sind anzusehen:

als Schinken die von den Knochen nicht losgelösten oberen Teile des Hinter- oder Vorderschenkels vom Schweine mit oder ohne Haut;

als Speck die zwischen der Haut und dem Muskelfleische, besonders am Rücken und an den Seiten des Körpers liegende Fettschicht vom

Schweine mit oder ohne Haut, auch mit schwachen in der Fettschicht eingelagerten Muskelschichten;

als Därme der Dünn- und der Dickdarm sowie die Harnblase vom Rindvieh, Schweine, Schafe und von der Ziege, der Magen vom Schweine, sowie der Schlund vom Rindvieh;

als Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleische insbesondere alle Waren, welche ganz oder teilweise aus zerkleinertem Fleische bestehen und in Därme oder künstlich hergestellte Wursthüllen eingeschlossen sind, ferner Hackfleisch, Schabefleisch, Mett, Brät, Sülzen aus zerkleinertem Fleische, Fleischpulver, Fleischmehl (ausgenommen Fleischfuttermehl) mit oder ohne Zusätze;

als luftdicht verschlossene Büchsen oder ähnliche Gefäße insbesondere Büchsen, Dosen, Töpfe (Terrinen) und Gläser jeder Form und Größe, deren Inhalt mit oder ohne anderweitige Vorbehandlung durch Luftabschluß haltbar gemacht worden ist.

§ 4.

(1) Die Vorschriften der §§ 12 und 13 des Gesetzes sowie die gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen finden auch auf Renntiere und Wildschweine Anwendung, und zwar dergestalt, daß, unbeschadet der Bestimmungen im § 6 Abs. 4 und im § 27 unter A II, erstere dem Rindvieh, letztere den Schweinen gleichgestellt werden. Anderes Wildbret einschließlich warmblütiger Seetiere sowie Federvieh unterliegen weder den Einfuhrbeschränkungen in §§ 12, 13 des Gesetzes noch der amtlichen Untersuchung bei der Einfuhr; das Gleiche gilt für das zum Reiseverbrauche mitgeführte Fleisch.

(2) Büffel unterliegen denselben Vorschriften wie Rindvieh.

Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr.

§ 5.

In das Zollinland dürfen nicht eingeführt werden:

1. Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen sowie Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleische;
2. Hundefleisch sowie zubereitetes Fleisch, welches von Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln oder anderen Tieren des Einhufergeschlechts herrührt;
3. Fleisch, welches mit einem der folgenden Stoffe oder mit einer solche Stoffe enthaltenden Zubereitung behandelt worden ist:
   a) Borsäure und deren Salze,
   b) Formaldehyd *und solche Stoffe, die bei ihrer Verwendung Formaldehyd abgeben*,
   c) Alkali- und Erdalkali-Hydroxyde und -Karbonate,
   d) Schweflige Säure und deren Salze sowie unterschwefligsaure Salze,
   e) Fluorwasserstoff und dessen Salze,
   f) Salizylsäure und deren Verbindungen,
   g) Chlorsaure Salze,

Digitized by Google

h) Farbstoffe jeder Art, jedoch unbeschadet ihrer Verwendung zur Gelbfärbung der Margarine, sofern diese Verwendung nicht anderen Vorschriften zuwiderläuft.

§ 6.

(1) Frisches Fleisch darf in das Zollinland nur in ganzen Tierkörpern (vgl. § 2 Abs. 3), die bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, und bei Schweinen in Hälften zerlegt sein können, eingeführt werden. Als Kälber gelten Rinder im Fleischgewichte von nicht mehr als 75 kg. Mit den Tierkörpern müssen Brust- und Bauchfell, Lunge, Herz, Nieren, bei Kühen auch das Euter, mit den zugehörigen Lymphdrüsen in natürlichem Zusammenhange verbunden sein. In Hälften zerlegte Tierkörper müssen nebeneinander verpackt und mit Zeichen und Nummern versehen sein, welche ihre Zusammengehörigkeit ohne weiteres erkennen lassen. Die Organe und sonstigen Körperteile, auf welche sich die Untersuchung zu erstrecken hat (vgl. §§ 6 bis 12 der Anlage a), dürfen nicht angeschnitten sein, jedoch darf in die Mittelfelldrüsen und in das Herzfleisch je ein Schnitt gelegt sein.

(2) Bei Rindvieh, ausgenommen Kälber (vgl. Abs. 1), muß auch der Kopf oder der Unterkiefer mit den Kaumuskeln, bei Schweinen auch der Kopf mit Zunge und Kehlkopf in natürlichem Zusammenhange mit den Körpern eingeführt werden; Gehirn und Augen dürfen fehlen. Bei Rindern darf der Kopf getrennt von dem Tierkörper beigebracht werden, sofern er und der Tierkörper derart mit Zeichen oder Nummern versehen sind, daß die Zusammengehörigkeit ohne weiteres erkennbar ist.

(3) Bei Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln und anderen Tieren des Einhufergeschlechts müssen, außer den im Abs. 1 aufgeführten Teilen, Kopf, Kehlkopf und Luftröhre sowie die ganze Haut mindestens an einer Stelle mit dem Körper noch in natürlichem Zusammenhange verbunden sein.

(4) Bei Wildschweinen, die im übrigen den Schweinen gleich zu behandeln sind, dürfen Lunge, Herz und Nieren fehlen.

§ 7.

(1) Pökel- (Salz-) Fleisch, ausgenommen Schinken, Speck und Därme, darf in das Zollinland nur eingeführt werden, wenn das Gewicht der einzelnen Stücke nicht weniger als 4 kg beträgt.

(2) Geräuchertes Fleisch, welches einem Pökelverfahren unterlegen hat, ist als Pökelfleisch zu behandeln.

(3) Die der Untersuchung zu unterziehenden Lymphdrüsen dürfen nicht fehlen oder angeschnitten sein, jedoch darf in die Mittelfelldrüsen und in das Herzfleisch je ein Schnitt gelegt sein.

§ 8.

Das nachweislich im Inlande bereits vorschriftsmäßig untersuchte und nach dem Zollauslande verbrachte Fleisch ist im Falle der Zurückbringung der amtlichen Untersuchung nicht unterworfen.

Digitized by Google

§ 9.

Auf das im kleinen Grenzverkehre sowie im Meß- und Marktverkehre des Grenzbezirkes eingehende Fleisch finden die Vorschriften in §§ 12, 13 des Gesetzes sowie die gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen Anwendung, soweit die Landesregierungen nicht Ausnahmen zulassen.

§ 10.

(1) Die unmittelbare Durchfuhr ist als Einfuhr im Sinne des Gesetzes nicht zu betrachten.

(2) Unter unmittelbarer Durchfuhr ist derjenige Warendurchgang zu verstehen, bei dem die Ware wieder ausgeführt wird, ohne im Inland eine Bearbeitung zu erfahren und ohne aus der zollamtlichen Kontrolle oder — im Postverkehr — aus dem Gewahrsam der Postverwaltung zu treten.

(3) Bei der Überführung von Fleisch auf ein Zollager gilt der Fall der unmittelbaren Durchfuhr nur dann als vorliegend, wenn, abgesehen von den im Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen, bereits bei der Anmeldung des Fleisches zur Niederlage sichergestellt wird, daß eine Abfertigung des Fleisches in den freien Verkehr ausgeschlossen ist.

Grundsätze für die gesundheitliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

§ 11.

(1) Für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches ist als Beschauer ein approbierter Tierarzt und als dessen Stellvertreter ein weiterer approbierter Tierarzt zu bestellen. Zur Ausführung der Trichinenschau und zur Unterstützung bei der Finnenschau können andere Personen, welche nach Maßgabe der Prüfungsvorschriften für Trichinenschauer genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, bestellt werden.

(2) Die Herrichtung des Fleisches für die tierärztliche Untersuchung (Herausnahme der Eingeweide, Loslösen der Liesen [Flohmen, Lünte, Schmer, Wammenfett], Zerlegung der Schweine in Hälften, Aufhängen oder Auflegen der Fleischteile im Untersuchungsraum) erfolgt nach Anweisung des Tierarztes, und zwar soweit der Verfügungsberechtigte nicht selbst eine Hilfskraft stellt, gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr nach Maßgabe der hierüber ergehenden Anweisung durch die Beschaustelle.

(3) Die chemischen Untersuchungen sind von einem besonders hierzu verpflichteten Nahrungsmittel-Chemiker, und nur wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht, von einem in der Chemie hinreichend erfahrenen anderen Sachverständigen vorzunehmen. Die Vorprüfung der Fette ist von dem Chemiker oder dem Fleischbeschauer vorzunehmen. Ausnahmsweise können hiermit andere Personen, welche genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, betraut werden.

§ 12.

(1) Die Untersuchung des Fleisches hat sich insbesondere auf die in §§ 13 bis 15 aufgeführten Punkte zu erstrecken.

(2) Sie ist bei frischem Fleische an jedem einzelnen Tierkörper, bei zubereitetem Fleische, und zwar bei Därmen und Fetten an den einzelnen Packstücken, im übrigen

Digitized by Google

an den einzelnen Fleischstücken vorzunehmen, soweit nicht eine Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben nach den Bestimmungen des folgenden Absatzes zulässig ist.

(3) Bei Sendungen von zubereitetem Fleische kann die Untersuchung auf Stichproben beschränkt werden, und zwar bei Fett und Därmen die gesamte Prüfung, bei sonstigem Fleische die Prüfung auf

a) Behandlung mit verbotenen Stoffen (§ 5 Nr. 3 und § 14 Abs. 1 unter b),
b) Mindestgewicht (§ 7 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 unter c),
c) Durchpökelung oder sonstige genügende Zubereitung (§ 3 Abs. 1, 2 und § 14 Abs. 1 unter d).

Die Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben ist jedoch nur insoweit zulässig, als die Sendung nach Inhalt der Begleitpapiere (Rechnungen, Frachtbriefe, Konossemente, Ladescheine u. dergl.) eine bestimmte gleichartige, aus derselben Fabrikation stammende Ware enthält, die auch äußerlich nach der Art der Verpackung *oder* Kennzeichnung *(vgl. Anlage c. unter D)* als gleichartig angesehen werden kann. Die Auswahl der Stichproben erfolgt nach den Bestimmungen im § 14 Abs. *3*, 4 und § 15 Abs. 5.

(4) *Führt die Untersuchung bei einer Stichprobe zu einer Beanstandung, so hat die Beschaustelle die Untersuchung zu unterbrechen und den Verfügungsberechtigten sofort unter Angabe des Beanstandungsgrundes zu benachrichtigen. Binnen einer sintägigen Frist nach der Benachrichtigung kann der Verfügungsberechtigte die Sendung, insoweit nicht eine unschädliche Beseitigung (§ 19 Abs. 1 unter I) oder eine Zurückweisung (§ 19 Abs. 1 unter II und § 21) erforderlich wird, vor der weiteren Untersuchung freiwillig zurückziehen (vgl. jedoch § 25 Abs. 3). Erfolgt die Zurückziehung nicht, so sind zunächst sämtliche nach § 14 Abs. 3, 4 und § 15 Abs. 5 entnommenen Stichproben auf den Beanstandungsgrund weiter zu untersuchen. Sofern nicht diese Untersuchung wegen Beanstandung aller Stichproben nach § 19 Abs. 1 unter II A oder § 21 Abs. 3 die Zurückweisung der ganzen Sendung zur Folge hat, ist der Verfügungsberechtigte zunächst wiederum von dem Ergebnisse der Untersuchung zu benachrichtigen. Binnen einer zweitägigen Frist nach dieser Benachrichtigung steht ihm erneut das Recht zu, den nicht beanstandeten Rest der Sendung freiwillig zurückzuziehen. Macht er auch von dieser Befugnis keinen Gebrauch, so ist die Untersuchung auf den Beanstandungsgrund bei Därmen und Fetten an der Gesamtheit der Packstücke, im übrigen aber an jedem einzelnen Fleischstücke des Restes der Sendung auszuführen. Die chemische Untersuchung ist jedoch in diesem Falle — abgesehen von Fetten — in der Weise fortzusetzen, daß aus allen noch zu untersuchenden Packstücken oder als solche zu behandelnden Sendungsteilen Proben nach § 14 Abs. 4 entnommen werden. Mit den nach diesem Absatz erforderlichen Benachrichtigungen ist ein Hinweis auf die dem Verfügungsberechtigten zustehenden Befugnisse und auf die sonstigen aus den Beanstandungen sich ergebenden Folgen, insbesondere auf die bei Ausdehnung der Stichprobenuntersuchung eintretenden Gebührenerhöhungen zu verbinden.*

§ 13.

(1) Bei frischem Fleische ist zu prüfen:
a) ob es den Angaben in den Begleitpapieren entspricht;
b) ob es unter die Verbote im § 5 fällt;

Digitized by Google

c) ob es den Bestimmungen im § 6 entspricht;
d) ob es in gesundheits- oder veterinärpolizeilicher Beziehung zu Bedenken Anlaß gibt. Insbesondere ist Schweinefleisch auf Trichinen zu untersuchen.

(2) Eine chemische Untersuchung des frischen Fleisches hat stattzufinden, wenn der Verdacht vorliegt, daß es mit einem der im § 5 Nr. 3 aufgeführten Stoffe behandelt worden ist.

§ 14.

(1) Bei zubereitetem Fleische, ausgenommen Fette, ist zu prüfen:
a) ob die Ware den Angaben in den Begleitpapieren entspricht;
b) ob die Ware unter die Verbote im § 5 fällt;
c) ob die Ware der Vorschrift im § 7 *Abs. 1* entspricht;
d) ob die Fleischstücke vollständig durchgepökelt (durchgesalzen), durchgekocht oder sonst im Sinne des § 3 Abs. 1 zubereitet sind;
e) ob die Ware in gesundheits- oder veterinärpolizeilicher Beziehung zu Bedenken Anlaß gibt. Insbesondere ist Schweinefleisch auf Trichinen zu untersuchen.

(2) Bei der gemäß Abs. 1 unter b vorzunehmenden Prüfung hat auch eine chemische Untersuchung stattzufinden:
a) zur Feststellung, ob dem Verbot im § 5 Nr. 2 zuwider Pferdefleisch unter falscher Bezeichnung einzuführen versucht wird, wenn der Verdacht eines solchen Versuchs besteht *und die biologische Untersuchung (Anlage a § 16) nicht zu einem entscheidenden Ergebnisse führt;*
b) zur Feststellung, ob das Fleisch mit einem der im § 5 Nr. 3 aufgeführten Stoffe behandelt worden ist; *bei Schinken in Postsendungen bis zu 3 Stück, bei anderen Postsendungen im Gewichte bis zu 2 kg,* bei Speck und bei Därmen *sowie bei Sendungen, die nachweislich als Umzugsgut von Ansiedlern und Arbeitern eingeführt werden,* jedoch nur, wenn der Verdacht einer solchen Behandlung besteht.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 für eine Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben vor, so hat sich die *dort erwähnte Prüfung* bei Sendungen, die aus 1 oder 2 Packstücken bestehen, auf jedes Packstück, bei Sendungen von 3 bis 10 Packstücken auf mindestens 2 Packstücke, bei größeren Sendungen auf mindestens den 10. Teil der Packstücke zu erstrecken. *Besteht die Sendung aus unverpackten Schinken oder sonstigen Fleischstücken, so sind bis zu 20 Stück als ein Packstück zu rechnen.* Aus den hiernach auszuwählenden Packstücken *oder als solche zu behandelnden Sendungsteilen ist zum Zwecke der Untersuchung — mit Ausnahme der im Abs. 4 geregelten chemischen Untersuchung nach Abs. 2 unter b —* mindestens der 10. Teil des Inhalts, *bei eigentlichen Packstücken* aus verschiedenen Lagen, zu entnehmen. Auf weniger als 2 Fleischstücke aus jedem einzelnen Packstück *oder als solches zu behandelnden Sendungsteile* darf die Untersuchung nicht beschränkt werden.

(4) *Zu der nach Abs. 2 unter b erforderlichen regelmäßigen, chemischen Untersuchung sind aus jedem der nach Abs. 3 ausgewählten Packstücke oder als solche zu behandelnden Sendungsteile mindestens eine Mischprobe und, wenn ein Packstück mehr als 30 Fleischstücke enthält, mindestens 2 Mischproben aus möglichst vielen Fleischstücken und bei eigentlichen Packstücken aus verschiedenen Lagen zu entnehmen. Außerdem ist aus den ausgewählten Packstücken, falls das Fleisch von Pökellake*

geschlossen ist oder äußerlich die Anwendung von Konservesalz erkennen läßt, noch je eine Probe der Lake oder, wenn möglich, des Salzes zu entnehmen. Besteht bei gleichartigen Sendungen von Speck oder Därmen der Verdacht einer Behandlung mit einem der im § 5 Nr. 3 aufgeführten Stoffe, so hat die zur Aufklärung dieses Verdachts nach Abs. 2 unter b erforderliche chemische Untersuchung mindestens an Stichproben zu erfolgen, die nach vorstehenden Grundsätzen auszuwählen sind. Jedoch bedarf es bei Därmen — abgesehen von den danach etwa zu untersuchenden Lake- oder Konservesalzproben — nur der Untersuchung je einer Mischprobe, die aus den zur Stichprobenuntersuchung ausgewählten Packstücken und zwar aus verschiedenen Lagen zu entnehmen ist.

§ 15.

(1) Die Untersuchung des zubereiteten Fettes zerfällt in eine Vorprüfung und in eine Hauptprüfung.

(2) Die Vorprüfung hat sich darauf zu erstrecken:

a) ob die Packstücke den Angaben in den Begleitpapieren entsprechen und gemäß den für den Inlandsverkehr bestehenden Vorschriften bezeichnet sind („Margarine", „Kunstspeisefett");

b) ob das Fett in den Packstücken eine der betreffenden Gattung entsprechende äußere Beschaffenheit hat, wobei insbesondere auf Farbe und Konsistenz, Geruch und *nötigenfalls auf* Geschmack, *ferner* auf das Vorhandensein von Schimmelpilzen oder Bakterienkolonien auf der Oberfläche oder im Innern sowie auf sonstige Anzeichen von Verdorbensein zu achten ist.

(3) Die Hauptprüfung ist nach folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen:

a) es ist zu prüfen, ob äußerlich am Fette wahrnehmbare Merkmale auf eine Verfälschung oder Nachmachung oder sonst auf eine vorschriftswidrige Beschaffenheit hinweisen;

außerdem ist:

b) zu prüfen, ob das Fett verfälscht, nachgemacht oder verdorben ist, unter das Verbot des § 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1897, *betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz oder deren Ersatzmitteln,* fällt oder ob es einen der im § 5 Nr. 3 der gegenwärtigen Bestimmungen aufgeführten Stoffe enthält;

c) Margarine auf die Anwesenheit des gemäß dem Gesetze vom 15. Juni 1897 *und der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes, vom 4. Jul[illegible] (Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 591)* vorgeschriebenen Erkennungsmittel[illegible] prüfen;

d) Schweineschmalz [illegible] Wollnyschen Refraktometer zu untersuchen.

(4) Die Proben für [illegible] sind nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage c zu entnehmen u[illegible] zuständigen Stelle zu übermitteln. *Bei Postsendungen und bei War[illegible]ichte bis zu 2 kg, ferner bei Sendungen, die nachweislich als Umzug[illegible]rn und Arbeitern eingeführt werden, hat die Hauptprüfung nur [illegible] erfolgen.*

(5) Liegen die V[illegible] 3 für eine Beschränkung der Untersuchung auf Stichprob[illegible]orprüfung *und die unter* Abs. 3a, c und d *fallenden U*[illegible]g mindestens auf 2 Packstücke, bei

Digitized by Google

40 und mehr Packstücken bis zu 100 auf 5 vom Hundert, vom Mehrbetrage bis zu 500 Packstücken auf 3 vom Hundert, von einem weiteren Mehrbetrage auf 2 vom Hundert zu erstrecken.

(6) Die nach Abs. 3 unter *b* vorzunehmende Hauptprüfung ist unter gleicher Voraussetzung auf eine geringere Zahl der für die Hauptprüfung entnommenen Proben zu beschränken, und zwar sind dazu

von weniger als 6 Proben 2,
von weniger als 18 Proben *3*,
von weniger als 28 Proben 6

und von weiteren je 6 Proben eine auszuwählen.

§ 16.

Für die Ausführung der Untersuchungen sind maßgebend:

1. die Anweisung für die tierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches (Anlage a);
2. die Anweisung für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen (Anlage b);
3. die Anweisung für die Probenentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch einschließlich Fett sowie für die Vorprüfung zubereiteter Fette *und für die Beurteilung der Gleichartigkeit der Sendungen* (Anlage c);
4. die Anweisung für die chemische Untersuchung von Fleisch und Fetten (Anlage d).

Behandlung des Fleisches nach erfolgter Untersuchung.

§ 17.

Unbeschadet der weitergehenden Maßregeln, welche auf Grund veterinärpolizeilicher oder strafrechtlicher Bestimmungen angeordnet werden, ist das beanstandete Fleisch nach den Vorschriften in §§ 18 bis 21 zu behandeln.

§ 18.

(1) Für frisches Fleisch gelten folgende Grundsätze:

I. In unschädlicher Weise zu beseitigen sind:

A. alle Tierkörper der betreffenden Sendung, soweit nach der gemeinsamen Herkunft, der Art der Beförderung oder den sonstigen Umständen angenommen werden kann, daß eine Übertragung des Krankheitsstoffs stattgefunden hat, wenn auch nur an einem Tierkörper Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Rinderseuche, Schweinepest, Schweineseuche (die letztgedachte Seuche jedoch nur im Falle einer Allgemeinerkrankung), Pockenseuche, Rotz (Wurm) oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt;

B. der einzelne Tierkörper, wenn Tollwut, Rotlauf der Schweine, Septicämie, Pyämie, Texasfieber, Ruhr oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt, ferner wenn beim Schweine Trichinen oder beim Rindvieh und Schweine in größerer Zahl Finnen (beim Rindvieh Cysticercus inermis, beim Schweine Cysticercus cellulosae) nachgewiesen sind; an Stelle der unschädlichen Beseitigung ist die Wiederausfuhr von Schweinen, bei denen in weniger als 9 von den vorschriftsmäßig zu untersuchenden 24 Präparaten Trichinen gefunden sind, auf Antrag des Verfügungsberechtigten

zu gestatten, wenn das Fleisch vorher der für schwach trichinöses Fleisch von Schweinen bei Schlachtungen im Inlande vorgeschriebenen Behandlung unterworfen ist;

C. die veränderten Teile (sofern die in I unter A und B erwähnten Fälle nicht vorliegen)

a) bei Durchsetzung von Eingeweiden mit vereinzelten, auf den Menschen nicht übertragbaren tierischen Schmarotzern;
b) bei örtlicher Strahlenpilzerkrankung;
c) bei Tuberkulose, wenn nur die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel, im Mittelfell und (für den Fall der Miteinführung der Leber) an der Leberpforte oder wenn sie an einer der vorbezeichneten Stellen Veränderungen aufweisen und wenn die tuberkulösen Herde wenig umfangreich und trocken, verkäst oder verkalkt sind; die Organe, zu denen die erkrankten Lymphdrüsen gehören, sind ganz zu vernichten;
d) bei Lungenseuche oder dem begründeten Verdachte dieser Krankheit;
e) bei Schweineseuche *oder Nesselfieber (Backsteinblattern)* oder dem begründeten Verdacht *einer* dieser Krankheiten;
f) bei oberflächlicher und geringgradiger Fäulnis und ähnlichen Zersetzungsvorgängen, Besetzung mit Insekten und unerheblicher Beschmutzung.

II. Von der Einfuhr zurückzuweisen sind:

A. alle Tierkörper der betreffenden Sendung, von denen anzunehmen ist, daß auf sie eine Übertragung des Krankheitsstoffs stattgefunden hat, wenn auch nur bei einem Tierkörper Lungenseuche oder Schweineseuche (die letztgedachte Krankheit mit Ausnahme des unter IA bezeichneten Falles) oder Maul- und Klauenseuche oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt, bei Lungenseuche, Schweineseuche *oder Nesselfieber (Backsteinblattern)* oder dem Verdacht einer dieser Krankheiten nach unschädlicher Beseitigung der veränderten Teile (vgl. I unter Cd und e);

B. die einzelnen Tierkörper, die auf Grund der nach § 13 ausgeführten Prüfung beanstandet sind, soweit sie nicht nach I unter A und B unschädlich beseitigt werden müssen. Liegt einer der Fälle zu I unter C a, b, c oder f vor, so hat die Zurückweisung zu unterbleiben, sofern der Beanstandungsgrund durch Beseitigung und Vernichtung der veränderten Teile behoben wird.

Insbesondere muß, unbeschadet dieser Ausnahmen, die Zurückweisung erfolgen:

a) wenn die Ware den Angaben in den Begleitpapieren nicht entspricht;
b) wenn die Beschaffenheit des Fleisches einen schlechten Ernährungszustand des Tieres bekundet;
c) wenn das Fleisch auffällige Abweichungen in bezug auf Farbe, Geruch, Geschmack und Konsistenz oder wenn es fremdartige Einlagerungen zeigt;
d) wenn das Fleisch durch Fäulnis, Verschimmelung, Insekten, Beschmutzung oder dergleichen in seiner Genußtauglichkeit beeinträchtigt oder wenn Luft in dasselbe eingeblasen ist;
e) wenn sich an den Lymphdrüsen eine Schwellung mit oder ohne Blutung, Verkäsung oder Verkalkung zeigt;
f) wenn Tuberkulose oder der begründete Verdacht dieser Krankheit vorliegt;
g) wenn vereinzelte Finnen (beim Rindvieh Cysticercus inermis, beim Schweine Cysticercus cellulosae) nachgewiesen sind;

Digitized by Google

h) wenn Organe oder sonstige Körperteile, auf welche sich die Untersuchung zu erstrecken hat, den Bestimmungen des § 6 zuwider fehlen oder angeschnitten sind.

(2) Die Zurückweisung kann bei Beanstandungen auf Grund der Bestimmung im Abs. 1 unter II B a unterbleiben, wenn nachträglich für die Ware entsprechende Begleitpapiere beigebracht werden.

§ 19.

(1) Für zubereitetes Fleisch, ausgenommen Fette, gelten folgende Grundsätze:

I. In unschädlicher Weise zu beseitigen sind:

a) alle zu der betreffenden Sendung gehörigen Packstücke, soweit nach der gemeinsamen Herkunft, der Art der Verpackung und Beförderung oder den sonstigen Umständen angenommen werden kann, daß eine Übertragung des Krankheitsstoffs stattgefunden hat, wenn auch nur an einem Fleischstück eine der im § 18 Abs. 1 unter I A aufgeführten Krankheiten oder der begründete Verdacht einer derselben nachgewiesen ist;

b) das einzelne Packstück, wenn an einem Fleischstücke Rotlauf der Schweine, Septicämie, Pyämie, Texasfieber, Ruhr oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten nachgewiesen ist;

c) das einzelne Fleischstück, wenn in demselben Trichinen oder Finnen nachgewiesen sind;

d) die veränderten Teile bei oberflächlicher und geringgradiger Fäulnis und ähnlichen Zersetzungsvorgängen, Besetzung mit Insekten, unerheblicher Beschmutzung, Durchsetzung von Organen mit *Schmarotzern, die durch den Fleischgenuß auf den Menschen nicht übertragen werden können* (Leberegeln, Hülsenwürmern usw.);

wenn die Zahl oder Verteilung dieser Schmarotzer deren gründliche Entfernung nicht gestattet, sind die ganzen Organe zu vernichten, andernfalls sind die Schmarotzer auszuschneiden und die Organe freizugeben.

II. Von der Einfuhr zurückzuweisen ist das Fleisch, soweit es nicht nach I unschädlich beseitigt werden muß, und zwar

A. die ganze Sendung,

a) wenn sämtliche daraus entnommenen Stichproben (§ 14 Abs. 3, 4) bei der Prüfung auf die Behandlung mit verbotenen Stoffen (§ 5 Nr. 3, § 14 Abs. 1 unter b) oder, abgesehen von Därmen, auf die Durchpökelung usw. (§ 3 Abs. 1, 2, § 14 Abs. 1 unter d) wegen desselben Grundes beanstandet worden sind;

b) wenn auch nur ein Fleischstück als Hundefleisch oder als Fleisch von Einhufern (§ 5 Nr. 2) erkannt ist;

B. das ganze Packstück,

a) wenn die Ware den Angaben in den Begleitpapieren nicht entspricht;

b) wenn, abgesehen von dem Falle unter A a, auch nur eine aus dem Packstück entnommene Probe wegen Behandlung mit verbotenen Stoffen (§ 5 Nr. 3, § 14 Abs. 1 unter b) beanstandet ist;

c) wenn in dem Packstücke Därme gefunden sind, die in veterinär- oder gesundheitspolizeilicher Beziehung zu Bedenken Anlaß geben, soweit nicht

Digitized by Google

im Falle zu I unter d der Mangel durch Beseitigung der veränderten Teile behoben wird;

d) wenn, abgesehen von dem Falle unter A a, sämtliche aus dem Packstück entnommenen Proben (§ 14 Abs. 3) wegen unvollständiger Pökelung usw. (§ 3 Abs. 1, 2, § 14 Abs. 1 unter d) beanstandet sind;

e) wenn auch nur an einem Fleischstück Erscheinungen der Lungenseuche oder der Maul- und Klauenseuche vorliegen oder der begründete Verdacht dieser Krankheiten besteht.

Bei Sendungen unverpackter Fleischstücke ist als Packstück im Falle zu b der nach § 14 Abs. 3 einem Packstücke gleichzuerachtende Teil einer Sendung anzusehen; in den anderen Fällen unter B hat sich bei unverpackten Fleischstücken die Beanstandung nur auf das einzelne Fleischstück zu erstrecken.

C. das einzelne Fleischstück, *das, — abgesehen von den Fällen unter A und B — auf Grund der Prüfung nach § 14 Abs. 1* beanstandet ist, insbesondere wenn der Bestimmung des § 7 zuwider die der Untersuchung zu unterziehenden Lymphdrüsen fehlen oder angeschnitten sind, ferner wenn sich bei der Prüfung einer der im § 18 Abs. 1 unter II B b bis f aufgeführten Mängel ergibt, und dieser nicht im Falle zu I unter d des gegenwärtigen Paragraphen durch Vernichtung der veränderten Teile gehoben wird.

(2) Die Zurückweisung kann bei Beanstandungen auf Grund *der Bestimmungen in Abs. 1 unter II B a* unterbleiben, wenn nachträglich für die Ware entsprechende Begleitpapiere beigebracht werden.

§ 20.

In den Fällen der §§ 18, 19 kann an Stelle der unschädlichen Beseitigung des Fleisches die Zurückweisung treten, wenn die das Fleisch beanstandende Beschaustelle im Auslande liegt.

§ 21.

(1) Zubereitetes Fett ist zurückzuweisen

I. auf Grund der Vorprüfung:

a) wenn die Ware den Angaben in den Begleitpapieren nicht entspricht oder die zugehörige Packung nicht den für den Inlandsverkehr bestehenden Vorschriften entsprechend bezeichnet ist („Margarine", „Kunstspeisefett");

b) wenn das Fett *mit einem ranzigen, sauer-ranzigen, fauligen oder sauer-fauligen Geruch oder Geschmack* behaftet oder innerlich mit Schimmelpilzen oder Bakterienkolonien durchsetzt oder sonst verdorben befunden wird;

c) wenn das Fett in einem Packstück äußerlich derart mit Schimmelpilzen oder Bakterienkolonien besetzt ist, daß der Inhalt des ganzen Packstücks als verdorben anzusehen ist;

II. auf Grund der Hauptprüfung:

a) in den unter I a bis c angegebenen Fällen;

b) wenn eine Probe einen der im § 5 Nr. 3 aufgeführten Stoffe enthält;

c) wenn eine Probe als verfälscht oder nachgemacht befunden wird;

d) wenn eine Probe Margarine den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1897 oder den auf Grund desselben erlassenen Bestimmungen (R.G.Bl. 1897 S. 475 und 591) nicht entspricht.

(2) Die Zurückweisung kann bei der Vorprüfung und Hauptprüfung in den Fällen zu Abs. 1 unter Ia unterbleiben, wenn nachträglich das Packstück mit den vorgeschriebenen Bezeichnungen versehen oder die Übereinstimmung mit den Begleitpapieren herbeigeführt wird.

(3) Die Zurückweisung hat sich auf alle zu einer Sendung gehörigen Packstücke einer Fabrikation zu erstrecken, wenn die Untersuchung sämtlicher davon entnommenen Stichproben *(§15 Abs. 5)* zu einer gleichen Beanstandung geführt hat (§ 12 Abs. 4). Im übrigen hat sich die Zurückweisung nur auf die einzelnen beanstandeten Packstücke zu erstrecken.

Weitere Behandlung des Fleisches.

§ 22.

Zurückgewiesenes oder freiwillig zurückgezogenes Fleisch kann unter den im § 29 bezeichneten Voraussetzungen zur Einfuhr zugelassen werden, wenn es zu anderen Zwecken als zum Genusse für Menschen Verwendung finden soll.

§ 23.

Die Beschaustelle hat Fleisch, welches einen Anlaß zur Beanstandung auf Grund der Bestimmungen in §§ 13 bis 15 nicht gibt, als tauglich zum Genusse für Menschen zu erklären.

§ 24.

(1) Die Beschaustelle hat beanstandetes Fleisch vorläufig zu beschlagnahmen und mit einem Erkennungszeichen zu versehen, welches leicht wieder entfernbar ist. Die erfolgte Beschlagnahme ist dem Verfügungsberechtigten, der Zoll- oder Steuerstelle, sowie der Polizeibehörde unter Angabe des Beanstandungsgrundes sofort mitzuteilen.

(2) Die Polizeibehörde hat alsdann über die weitere Behandlung des Fleisches gemäß §§ 18 bis 21 Entscheidung zu treffen und hiervon sofort den Verfügungsberechtigten sowie nach Ablauf der Beschwerdefrist die Beschaustelle zu benachrichtigen.

(3) Die Polizeibehörde hat die Wiederausfuhr oder die unschädliche Beseitigung des Fleisches unter den erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu veranlassen und im Benehmen mit der Zoll- oder Steuerstelle zu überwachen.

(4) Für Grenzstationen auf ausländischem Gebiete können besondere Anordnungen erlassen werden.

Kennzeichnung des Fleisches.

§ 25.

(1) Die Beschaustelle hat auf Grund des endgültigen Ergebnisses der Untersuchung (vgl. §§ 23 und 30) das Fleisch zu kennzeichnen.

(2) In den Fällen des § 19 Abs. 1 unter I darf die Kennzeichnung der einzelnen Fleischstücke unterbleiben, wenn die unschädliche Beseitigung anderweit sichergestellt ist; dasselbe gilt, wenn im Falle des § 18 Abs. 1 unter IB die Wiederausfuhr von Fleisch schwach trichinöser Schweine gestattet wird und die dort vorgeschriebene Behandlung statt-

Digitized by Google

gefunden hat. Sendungen, welche zurückzuweisen wären, weil die Ware nicht den Angaben in den Begleitpapieren entspricht (§ 18 Abs. 1 unter II B a; § 19 Abs. 1 unter II *B* a; § 21 Abs. 1 unter I a und II a) oder weil das Packstück nicht den für den Inlandsverkehr bestehenden Vorschriften entsprechend bezeichnet ist (§ 21 Abs. 1 unter I a und II a), sind im Falle einer nachträglichen Behebung dieser Anstände nur nach dem Ausfalle der Untersuchung der Ware selbst zu kennzeichnen.

(3) Teile von Sendungen, die im Falle des § 12 Abs. *4* zurückgezogen werden, sind gleichfalls zu kennzeichnen; nicht geöffnete Packstücke jedoch nur an der Außenseite der Behälter (§ 27 unter B Abs. 2). Bei anderen freiwillig zurückgezogenen Sendungen hat eine Kennzeichnung der nicht untersuchten Teile zu unterbleiben.

§ 26.

(1) Die Kennzeichnung des Fleisches und der Behälter erfolgt mittels Farbstempels oder mittels Brandstempels nach Wahl der Verfügungsberechtigten.

(2) Jeder Stempel trägt als Aufschrift die Worte „Ausland" sowie das Zeichen der Zoll- oder Steuerstelle, bei welcher die Untersuchung vorgenommen wird. Der Stempel für Fleisch von Pferden und anderen Einhufern trägt außerdem die Aufschrift „Pferd".

(3) Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Bestimmungen über die bei den einzelnen Zoll- oder Steuerstellen zu benutzenden Zeichen zu erlassen sowie darüber zu bestimmen, welche Bezeichnung anzuwenden ist, wenn eine gemeinsame Beschaustelle für mehrere Zoll- oder Steuerstellen errichtet ist.

(4) Die Stempel sind für das bei der Untersuchung tauglich befundene Fleisch von sechseckiger Form mit 2,5 cm Länge der einzelnen Seiten, für Fleisch von Pferden und anderen Einhufern von viereckiger Form mit 5 und 2,5 cm Seitenlänge, für das bei der Untersuchung beanstandete sowie für freiwillig zurückgezogenes Fleisch von dreieckiger Form mit 5 cm Seitenlänge. Sie tragen bei dem zurückgewiesenen Fleische die weitere Aufschrift „Zurückgewiesen", bei dem unschädlich zu beseitigenden Fleische die weitere Aufschrift „Zu beseitigen", bei freiwillig zurückgezogenem Fleische den Buchstaben „Z".

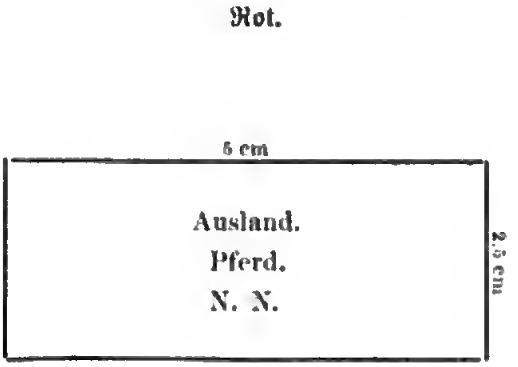

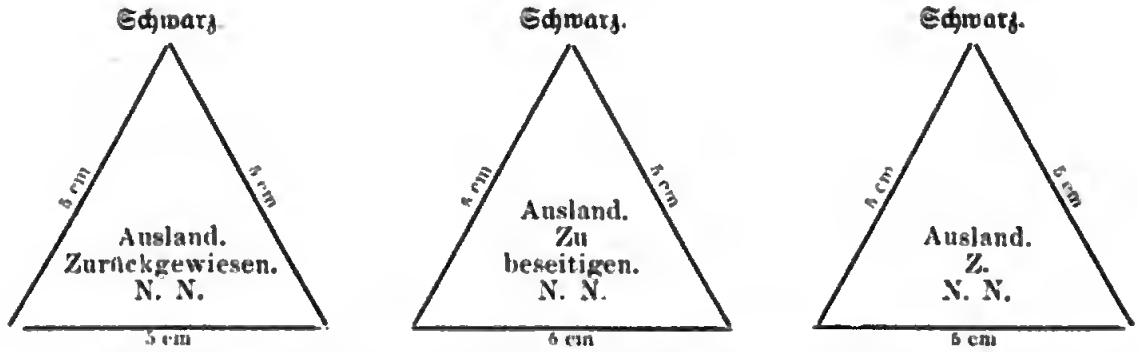

(5) Die Brandstempel sind von gleicher Form wie die Farbstempel, dürfen jedoch größer sein. Auch die Farbstempel dürfen, insoweit sie zur Abstempelung der Packstücke an den Außenseiten dienen, die im Abs. 4 angegebenen Maße überschreiten.

(6) Im Falle der Kennzeichnung mittels Farbstempels ist für beanstandetes oder freiwillig zurückgezogenes Fleisch eine schwarze, für das übrige Fleisch eine rote, nicht gesundheitsschädliche, haltbare Farbe zu verwenden.

(7) An jedem Stempel müssen die Schriftzeichen und die Ränder scharf ausgeprägt sein.

§ 27.

Für die Kennzeichnung des Fleisches gelten folgende Bestimmungen:

A. Frisches Fleisch.

Die Stempelabdrücke sind an jeder Körperhälfte mindestens an den nachverzeichneten Körperstellen anzubringen und zwar:

I. Bei Rindvieh, ausschließlich der Kälber, sowie bei Pferden und anderen Einhufern:
1. auf der Seitenfläche des Halses,
2. an der hinteren Vorarmfläche,
3. auf der Schulter,
4. auf dem Rücken in der Nierengegend,
5. auf der inneren und
6. auf der äußeren Fläche des Hinterschenkels,
7. an der Zunge und am Kopfe.

II. Bei Kälbern, Renntieren und Wildschweinen, erforderlichenfalls nach Lostrennung der Haut an den betreffenden Stellen:
1. auf der Schulter oder an der hinteren Vorarmfläche,
2. neben dem Nierenfett oder auf dem Rücken,
3. auf der Brust,
4. auf der Keule, am Becken oder am Unterschenkel.

III. Bei Schweinen:
1. am Kopfe,
2. auf der Seitenfläche des Halses,
3. auf der Schulter,
4. auf dem Rücken,
5. auf dem Bauche,
6. auf der Außenfläche des Hinterschenkels.

IV. Bei Schafen und Ziegen, erforderlichenfalls nach Lostrennung der Haut an den betreffenden Stellen:

1. auf dem Halse,
2. auf der Schulter,
3. auf dem Rücken,
4. auf der inneren Fläche des Hinterschenkels.

V. Statt der vorstehend unter Nr. II und IV vorgeschriebenen Kennzeichnung genügt bei nichtenthäuteten Kälbern, Lämmern, Renntieren und Wildschweinen die Stempelung in der Nähe des Schaufelknorpels und neben dem Nierenfett oder an den Innenflächen der Hinterschenkel.

VI. Außerdem ist bei allen Tiergattungen auf jedem Eingeweideſtücke noch mindestens ein Stempelabdruck anzubringen.

B. Zubereitetes Fleisch.

(1) Bei gepökeltem (gesalzenem), gekochtem oder sonst zubereitetem Fleische sind die Stempelabdrücke an zwei Stellen jedes Fleischstücks und zwar bei Schinken und Speck tunlichst auf der Schwarte anzubringen.

(2) Außen an dem Behälter (Kübel, Faß, Kiste u. dergl.) sind die Stempel gleichfalls an zwei Stellen anzubringen. Bei *zubereiteten Fetten und Därmen* hat die Kennzeichnung nur an den Behältern zu erfolgen.

Unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches.

§ 28.

(1) Die unschädliche Beseitigung des Fleisches hat zu erfolgen entweder durch *höhere* Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

(2) Wo ein derartiges Verfahren untunlich ist, erfolgt die Beseitigung durch Vergraben tunlichst an Stellen, welche von Tieren nicht betreten werden und an welchen Viehfutter oder Streu weder gewonnen noch aufbewahrt wird; trichinöses Fleisch ist stets nach Maßgabe der Bestimmungen im Abs. 1 zu beseitigen, *soweit nicht nach § 18 Abs. 1 unter IB die Wiederausfuhr gestattet wird.* Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem, trockenen Sande zu bestreuen oder mit Teer, rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kresol) oder Alpha-Naphthylamin in fünfprozentiger Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer wenigstens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt wird.

(3) Der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere Mittel zur unschädlichen Beseitigung zuzulassen.

(4) Das Verpackungsmaterial ist zu verbrennen oder, sofern ein solches Verfahren nicht angängig ist, anderweitig unschädlich zu beseitigen oder zu desinfizieren.

Digitized by Google

Nicht zum Genusse für Menschen bestimmtes Fleisch.

§ 29.

(1) Fleisch, welches zwar nicht für den menschlichen Genuß bestimmt ist, aber dazu verwendet werden kann, darf ohne vorherige Untersuchung zur Einfuhr zugelassen werden, wenn die Unbrauchbarmachung für den menschlichen Genuß *entweder* im Wege der fabrikationsmäßigen Behandlung durch geeignete Kontrollmaßregeln *sichergestellt wird oder durch besondere Behandlung herbeigeführt ist.*

(2) *Diese besondere Behandlung hat zu erfolgen:*

a) bei Fleisch, ausgenommen zubereitete Fette, durch Anlegen von tiefen Einschnitten und Zusetzen von Kalk, Teer oder rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kresol), bei getrockneten Schafdärmen auch von Kampfer oder Naphthalin,

b) bei zubereiteten Fetten durch Vermischen mit gewöhnlichem, stark riechendem Brennpetroleum, mit Teer, rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kresol), Gerbertran, rohem Birkenöl (Birkenteer) oder Rosmarinöl.

(3) *Auf je 100 kg Fett sind zur Unbrauchbarmachung folgende Gewichtsmengen der einzelnen Mittel zu verwenden: 1 kg gewöhnliches, stark riechendes Brennpetroleum, 2 kg Teer, 2 kg rohe Steinkohlenteeröle (Karbolsäure, Kresol), 10 kg Gerbertran, 5 kg rohes Birkenöl (Birkenteer), 1 kg Rosmarinöl.*

(4) *Für das Verfahren bei der Unbrauchbarmachung der Fette sind die zollamtlichen Vorschriften über das Ungenießbarmachen von Fetten maßgebend.*

(5) Der Reichskanzler ist ermächtigt, noch weitere Mittel zur Unbrauchbarmachung zuzulassen.

Rechtsmittel.

§ 30.

(1) Gegen die seitens der Beschaustelle im Falle des § 12 Abs. 4 vorgenommene Beanstandung einer Stichprobe sowie gegen die von der Polizeibehörde im Falle der §§ 18 bis 21 getroffene Entscheidung kann von dem Verfügungsberechtigten innerhalb einer eintägigen Frist nach der Benachrichtigung (§ 12 Abs. 4 und § 24 Abs. 2) Beschwerde eingelegt werden. Dieses Rechtsmittel ist in ersterem Falle bei der Beschaustelle anzumelden und hat auf Antrag des Beschwerdeführers die Aufschiebung der weiteren Untersuchung zur Folge; in letzterem Falle ist es bei der Polizeibehörde anzumelden und hat stets aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet eine von der Landesregierung zu bezeichnende höhere Behörde und zwar, sofern das Rechtsmittel gegen das technische Gutachten gerichtet ist, nach Anhörung mindestens eines weiteren Sachverständigen. Die durch unbegründete Beschwerde erwachsenden Kosten fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

(2) Von der endgültigen Entscheidung hat die höhere Behörde den Beschwerdeführer, die Beschaustelle, die Polizeibehörde sowie die Zoll- oder Steuerstelle sofort in Kenntnis zu setzen.

Digitized by Google

Fleischbeschaubuch.

§ 31.

(1) An jeder Beschaustelle für ausländisches Fleisch ist ein Fleischbeschaubuch nach beifolgendem Muster von dem Beschauer zu führen, in welches alle Untersuchungen und deren Ergebnisse sowie die endgültige Entscheidung einzutragen und jedesmal mit der Unterschrift des Beschauers zu versehen sind. Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Reichskanzler erlassen.

(2) Wo das Bedürfnis besteht, kann für frisches und zubereitetes Fleisch, namentlich Fette, sowie für die einzelnen Tiergattungen ein besonderes Beschaubuch geführt werden.

(3) Das Fleischbeschaubuch ist für jedes Kalenderjahr neu anzulegen; das abgeschlossene ist mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

Digitized by Google

Beschaustelle N. N.

Fleischbeschaubuch.

Digitized by Google

Lfd. Nr	Nr. des Zollregisters	Tag der Anmeldung	Herkunft des Fleisches	Name und Wohnort des Absenders	Name und Wohnort des Empfängers	Bezeichnung des Fleisches: Gattung	Bezeichnung des Fleisches: Art[1]	Zahl der Tierkörper oder Packstücke[2]	Nettogewicht kg	untersucht: tierärztlich[3]: Tierkörper	tierärztlich[3]: Fleischstücke	tierärztlich[3]: Packstücke	auf Trichinen Tierkörper oder Stücke Schweinefleisch	chemisch: Proben	freigegeben ganz oder n Beseitigungberveränder Teile oder nach Behebu des Beanstandungsgrun: Tierkörper[4]	Fleischstücke[4]	Packstücke[4]	Gew nach ng Gew n Spal k
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1	20	2/1	Niederlande	N. N.	N N.	Rindfleisch	frisch	100 Tierkörper	24 000	100	.	.	.	.	99	.	.	23.
2	25	„	„	„	„	Schweinefleisch	„	200 Tierkörper	17 000	200	.	.	197	.	196	.	.	16
3	27	„	V. St. Amerika	„	„	Schweineschinken	geräuchert	50 Kisten	10 000	.	1 000	.	997	5	.	995	.	99
4	30	3/1	„	„	„	Rindfleisch	gepokelt (in Lake)	30 Fässer	4 500	.	300	.	.	6	.	.	.	.
5	34	„	Dänemark	„	„	Schweineherzschläge	„	10 Fässer	1 000	.	200	.	200	19	.	178	.	8
6	40	„	„	„	„	Rinderdärme	gesalzen	60 Fässer	9 000	.	.	2	.	.	.	.	.	.
7	42	„	V. St. Amerika	„	„	Schweineschmalz	Amour & Co. Hansa-Special	100 Fässer	15 000	.	.	.	.	5	.	.	.	.
8	45	4/1	„	„	„	„	Amour & Co. Steam lard	50 Fässer	8 000	.	.	.	.	3	.	.	50	50
						„	Amour & Co. Pure lard	50 Fässer	8 000	.	.	.	.	3	.	.	50	80
9	47	„	„	„	„	Kunstspeisefett	W 1-50	50 Kisten	4 000	.	.	.	.	3	.	.	50	40
10	50	„	„	„	„	Schweinedärme	trockene	100 Ballen	10 000	.	.	10	.	.	.	.	100	100

Bemerkungen:

a) Wo für die verschiedenen Fleischarten getrennte Beschaubücher geführt werden, können in dem Beschaubuche für frisches Fleisch die Spalten 12, 13, 17, 18, 21, 22, 25, 26, 32 und 34, in dem Beschaubuche für zubereitetes Fleisch die Spalten 11, 16, 20 und 24, in dem Beschaubuche für Ge die Spalten 11 bis 14, 16, 17, 20, 21, 24 bis 27 weggelassen werden.

b) Sendungen, die für die Untersuchung in verschiedene Teilsendungen zerlegt wurden, sind in den Spalten 7 bis 33 nach den einzelne ndungen aufzuführen.

Digitized by Google

…rden									Von den beanstandeten Sendungen oder Teilen wurden			Von der Untersuchung wurden freiwillig zurückgezogen		Bemerkungen	Unterschrift des Beschauers mit Angabe des Tages der Erledigung der Untersuchung
beanstandet															
ganz				nur die veränderten Teile von[4])			Gewicht der beanstandeten Teile	Beanstandungsgründe[5])	zurückgewiesen	zur technischen Verwertung freigegeben	unschädlich beseitigt	nach Beanstandung einer Stichprobe	ohne Beanstandung einer Stichprobe		
…r-…er	Fleischstücke	Packstücke	Gewicht kg	Tierkörpern	Fleischstücken	Packstücken	kg		kg	kg	kg	kg	kg		
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
1	.	.	260	.	.	.	.	Schwachfinnigkeit	260	.	.	.	.		
	.	.	.	4	.	.	10	Tuberkulose der Lymphdrusen an der Lungenwurzel	.	.	10		.		
	.	.	.	10	.	.	50	Beschmutzung	.	.	30				
2	.	.	160	.	.	.	.	Gelbsucht	160	.	.	.	.		
1	.	.	90	.	.	.	.	Rotlauf	.	.	90				
1	.	.	80	.	.	.	.	Trichinen (stark)	.	.	80				
	.	.	.	2	.	.	10	Hülsenwürmer	.	.	10				
	2	.	20	.	.	.	.	Trichinen	.	.	20	.	.		
	3	.	30	.	.	.	.	Finnen	.	.	30				
	.	.	.	.	20	.	50	Besetzung mit Insekten	.	.	50				
	300	.	4 500	.	.	.	.	Borsäure	4 500	.	.	.	.	Die tierärztliche Untersuchung war zur Zeit der Beanstandung bereits durchgeführt	
	2	.	7	.	.	.	.	Mindergewicht	7	.	.	.	.	Die Trichinenschau war zur Zeit der Beanstandungen bereits durchgeführt.	
	20	.	100	.	.	.	.	Borsäure (1 Packst.)	100	.	.				
	.	2	300	.	.	.	.	Knoten	300	.	.	8 700	.		
	.	100	15 000	.	.	.	.	Pflanzenölverfälschung	15 000	.	.	.	.		
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
	.	.	.	.	.	.	.	Versehentlich als Schmalz deklariert	.	.	.	.	.	Eine Ausdehnung der Untersuchung wurde nicht für erforderlich erachtet, weil ein offenbares Versehen vorlag	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		

[1]) Bei Fett ist in Spalte 8 die Fabrikmarke anzugeben.
[2]) In Spalte 9 ist die Art der Packstücke anzugeben.
[3]) In den Spalten 11 bis 13 sind nur die tatsächlich ausgeführten Untersuchungen nachzuweisen, also wenn nur Stichproben untersuch…den, lediglich die untersuchten Packstücke.
[4]) Die Zahl der Tierkörper usw., von denen nach Spalten 24 bis 27 Teile beanstandet wurden, sind auch in den Spalten 16 bis 18 mitzuzählen.
[5]) Wenn verschiedene Beanstandungsgründe vorliegen, sind die Spalten 20 bis 31 für jeden Beanstandungsgrund getrennt auszufüllen.

Digitized by Google

Anlage a.

Anweisung

für

die tierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Bei frischem Fleische ist zu prüfen, ob es gemäß den Vorschriften im § 2 Abs. 3 und § 6 der Ausführungsbestimmungen D in ganzen Tierkörpern (bzw. zusammengehörigen Hälften) und im Zusammenhange mit den dort genannten Organen eingeführt wird.

§ 2.

Bei zubereitetem Fleische ist zu prüfen:

1. ob eine der nach § 5 Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen D von der Einfuhr ausgeschlossenen Warengattungen vorliegt;
2. ob das Fleisch durch die ihm zuteil gewordene Behandlung die Eigenschaften des frischen Fleisches auch in den inneren Schichten verloren hat und durch entsprechende Behandlung nicht wieder gewinnen kann (§ 3 der Ausführungsbestimmungen D);
3. ob das Gewicht der einzelnen Stücke von Pökel- (Salz-) Fleisch, ausgenommen Schinken, Speck und Därme, mindestens 4 kg beträgt (§ 7 der Ausführungsbestimmungen D);
4. ob das Fleisch den Verdacht erregt, daß es von Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln oder anderen Tieren des Einhufergeschlechts herrührt (§ 5 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen D).

In welchen Fällen und in welcher Weise die Prüfung zu 2 und 3 auf Stichproben beschränkt werden kann, richtet sich nach § 12 und § 14 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D.

§ 3.

Bei allen Arten von Fleisch ist insbesondere zu prüfen:

1. ob die Ware den Angaben in den Begleitpapieren entspricht;
2. ob das Fleisch von Hunden herrührt (§ 5 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen D);
3. ob an dem Fleische Erscheinungen vorhanden sind, die den Verdacht erregen, daß es mit einem der nach § 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Stoffe behandelt ist;

Digitized by Google

4. ob das Fleisch von einem Tiere stammt, das mit einer auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit behaftet war und ob nach den obwaltenden Umständen angenommen werden kann, daß eine Übertragung des Krankheitsstoffs auf andere Teile der Sendung stattgefunden hat;
5. ob das Fleisch, abgesehen von den Fällen unter Nr. 4, krankhafte Veränderungen zeigt, die seine Tauglichkeit zum Genusse für Menschen beeinträchtigen;
6. ob die Beschaffenheit des Fleisches einen schlechten Ernährungszustand des Tieres bekundet, ob es auffällige Abweichungen in bezug auf Farbe, Geruch, Geschmack und Konsistenz, und ob es fremdartige Einlagerungen zeigt;
7. ob das Fleisch durch Fäulnis, Verschimmelung, Insekten, Beschmutzung oder dergleichen in seiner Genußtauglichkeit beeinträchtigt oder ob Luft in dasselbe eingeblasen ist;
8. *ob Organe oder sonstige Körperteile, auf die sich die Untersuchung zu erstrecken hat, fehlen oder angeschnitten sind (§§ 6 und 7 der Ausführungsbestimmungen D).*

§ 4.

Die Untersuchung des Fleisches hat bei Tageslicht oder bei einer ausreichenden künstlichen Beleuchtung stattzufinden. Kerzen-, Öl-, Petroleum- oder gewöhnliches Gaslicht sind hierzu nicht geeignet.

§ 5.

An Hilfsmitteln und Geräten sollen bei der Untersuchung zur Hand sein:

1. eine ausreichende Anzahl von geeigneten Messern;
2. ein Mikroskop, welches sich auch für bakteriologische Untersuchungen eignet, sowie eine ausreichende Anzahl von Skalpellen, Scheren, Präpariernadeln, Platinnadeln, Objektträgern, Deckgläsern und Präparierschälchen zur Herstellung mikroskopischer Präparate; ferner die für die mikroskopische Untersuchung erforderlichen Farbstoffe und Zusatzflüssigkeiten, Spiritus- oder Bunsenflammen, sowie einige mit Agar oder Pepton-Gelatine beschickte Kulturröhrchen;
3. Lackmuspapier und die zur Untersuchung des Fleisches auf Kochsalz sowie auf das Vorhandensein von Ammoniak (Fäulnis) erforderlichen Chemikalien und Geräte;
4. *die zur biologischen Untersuchung auf Einhuferfleisch erforderlichen Stoffe und Geräte;*
5. eine Vorrichtung zum Kochen von Fleischproben;
6. Holz-, Bein- oder Stahlnadeln zur inneren Prüfung von Schinken auf den Geruch.

Sämtliche Hilfsmittel sind stets in brauchbarem Zustande zu erhalten. Messer, welche durch Krankheitsstoffe verunreinigt wurden, dürfen ohne vorherige Reinigung und Desinfektion zum Anschneiden gesunder Körperteile nicht benutzt werden.

Digitized by Google

B. Besondere Bestimmungen.

I. Frisches Fleisch.

§ 6.

Die Untersuchung der einzelnen Teile der Tierkörper hat nach den in den §§ 7 bis 12 angegebenen Grundsätzen und tunlichst in der im § 7 bezeichneten Reihenfolge stattzufinden, so daß die Prüfung der inneren Organe regelmäßig der Untersuchung des Muskelfleisches vorangeht.

Wenn außer den vorschriftsmäßig mit dem Tierkörper einzuführenden Organen weitere Organe in natürlichem Zusammenhange mit dem Tierkörper eingeführt werden, so sind diese gleichfalls nach den hierfür angegebenen Grundsätzen zu untersuchen.

Durch die Untersuchung ist festzustellen, ob an der Oberfläche oder im Innern der Organe und des Muskelfleisches krankhafte Veränderungen oder sonstige regelwidrige Zustände vorhanden sind. Zu diesem Zwecke sind sämtliche Organe und das Muskelfleisch zu besichtigen, die Lungen, die Leber, die Milz, die Nieren, das Euter auch zu durchtasten. Bei denjenigen Teilen, bei denen die Besichtigung oder Durchtastung zur Ermittelung von Krankheitszuständen nicht ausreicht, sind die tieferen Schichten durch Einschnitte und Zerlegungen gemäß den nachfolgenden Vorschriften freizulegen und zu untersuchen. Die zu untersuchenden Lymphdrüsen sind der Länge nach zu durchschneiden, erforderlichenfalls herauszuschneiden und in dünne Scheiben zu zerlegen. Liegen krankhafte Veränderungen vor, deren Erkennung eine weitergehende Untersuchung erforderlich macht, so ist eine solche entsprechend der Lage des Falles vorzunehmen; insbesondere sind verdächtige oder erkrankte Teile anzuschneiden.

Im gefrorenen Zustand eingehende Tierkörper müssen vor der Untersuchung aufgetaut werden. Bei Renntieren kann die Auftauung auf die Eingeweide beschränkt werden, wenn nicht das Ergebnis der Besichtigung des Muskelfleisches eine weitergehende Untersuchung erforderlich macht.

§ 7.

Bei der Beschau sind im allgemeinen zu berücksichtigen:

1. das Brust- und das Bauchfell nebst den serösen Überzügen der Eingeweide;
2. die Lungen und die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel und im Mittelfell (Anlegung eines Querschnitts im unteren Drittel der Lungen);
3. der Herzbeutel und das Herz (Anlegung eines Längsschnitts, durch den beide Kammern geöffnet werden und die Scheidewand der Kammern durchschnitten wird);
4. die Leber und die einzelnen Lymphdrüsen an der Leberpforte;
5. die Milz;
6. die Nieren und die zugehörigen Lymphdrüsen (Freilegung der Nieren in der Fettkapsel);
7. das Euter und die zugehörigen Lymphdrüsen;
8. der Kopf und die oberen Hals- und Kehlgangslymphdrüsen (Lösung der Zunge so weit, daß die Maul- und Rachenschleimhaut in ihrem ganzen Umfange zu sehen ist);
9. die Haut und einzelnen Hautteile;

Digitized by Google

10. das Muskelfleisch einschließlich des Fett- und Bindegewebes, der Knochen und Gelenke (Anlegung eines Schnittes in das Fleisch, Untersuchung der Knochen und Gelenke, soweit sie ohne Zerlegung des Tierkörpers für die Untersuchung zugänglich sind; im Falle eines Verdachts der Erkrankung der Knochen oder Gelenke durch Freilegung der in Betracht kommenden Knochen oder Gelenke).

§ 8.

Bei Rindern *und Renntieren* sind außerdem die Zunge, das Herz, die äußeren und inneren Kaumuskeln, letztere unter Anlegung erziebiger, parallel mit dem Unterkiefer verlaufender Schnitte, sowie die bei der Schlachtung zutage tretenden Fleischteile auf Finnen zu untersuchen; an der Leber ist je ein Schnitt senkrecht zu der Magenfläche, quer durch die Hauptgallengänge sowie neben dem Spigelschen Lappen bis auf die Gallengänge anzulegen; es folgt alsdann die Untersuchung der Lendendrüsen, inneren Darmbeindrüsen, Kniefalten-, Kniekehlen-, Gesäßbein-, Bug- und Achseldrüsen. Von der Untersuchung der Kniekehlen- und Achseldrüsen kann abgesehen werden, wenn in natürlichem Zusammenhange mit den Tierkörpern Leber und Milz eingeführt und mit ihren Lymphdrüsen frei von Tuberkulose befunden werden.

§ 9.

Bei Kälbern sind auch der Nabel und die Gelenke zu besichtigen und im Verdachtsfall anzuschneiden. Die Untersuchung auf Finnen erfolgt wie bei Rindern, sie fällt für Saug- und Milchkälber weg. Die Untersuchung der Lymphdrüsen des Euters kann unterbleiben.

§ 10.

Bei Pferden ist auch die Schleimhaut der Luftröhre, des Kehlkopfs, der Nasenhöhle und deren Nebenhöhlen zu untersuchen, letztere, nachdem der Kopf in der Längsrichtung neben der Mittellinie durchgesägt oder durchgehauen und die Nasenscheidewand herausgenommen ist, ferner die Haut und Unterhaut nebst den zugehörigen Lymphdrüsen, endlich die Nieren nach Anlegung eines Schnittes am konvexen Rande bis auf das Nierenbecken.

§ 11.

Schweine (einschließlich der Wildschweine) sind vor der Untersuchung durch Spalten der Wirbelsäule und des Kopfes in Hälften zu zerlegen, die Liesen (Flohmen, Lünte, Schmer, Wammenfett) sind zu lösen. Die zutage tretenden Fleischteile, insbesondere an den Hinterschenkeln, am Bauche, am Zwerchfell, an den Zwischenrippenmuskeln, am Nacken, am Herzen, an der Zunge und am Kehlkopfe sind auf Finnen zu untersuchen. Auch sind die inneren Darmbeindrüsen, Lendendrüsen, Bugdrüsen, Scham-, Kniefalten- und Kniekehlendrüsen anzuschneiden und zu untersuchen. *Von der Untersuchung der Kniekehlendrüsen kann abgesehen werden, wenn in natürlichem Zusammenhange mit den Tierkörpern Leber und Milz eingeführt und mit ihren Lymphdrüsen frei von Tuberkulose befunden werden.*

Die Untersuchung auf Trichinen erfolgt nach der besonderen Anweisung (Anlage b zu den Ausführungsbestimmungen D).

Bei Wildschweinen darf auf Antrag des Verfügungsberechtigten von der Spaltung der Wirbelsäule und des Kopfes abgesehen werden, wenn auf andere Weise ausreichend sichergestellt ist, daß Finnen nicht vorhanden sind.

Digitized by Google

§ 12.

Bei Schafen und Ziegen erfolgt die Untersuchung der Leber wie beim Rinde. Die Untersuchung der Lymphdrüsen der Lungen, der Leber, der Nieren und des Euters kann unterbleiben.

II. Zubereitetes Fleisch.

§ 13.

Zum Zwecke der im § 2 Nr. 2 vorgeschriebenen Prüfung ist das betreffende Fleischstück an einer der dicksten Stellen tief einzuschneiden und die Schnittfläche auf Farbe, Konsistenz und Geruch zu untersuchen. Bei Einzelsendungen, welche mit der Post eingehen oder nachweislich nicht zum gewerbsmäßigen Vertriebe bestimmt sind, kann die Untersuchung in anderer Weise vorgenommen werden.

Erforderlichenfalls ist auch die Kochprobe [1]) und die Prüfung auf Kochsalz [2]) vorzunehmen. *Hat die Prüfung auf Kochsalz eine deutliche Reaktion nicht ergeben, so ist ein etwa hühnereigroßes Stück aus den innersten Teilen des Fleischstücks zu entnehmen und die Feststellung des Kochsalzgehalts [3]) auszuführen. Die Untersuchung kann auch dem Chemiker übertragen werden.*

Frisches *Muskel*fleisch ist von roter Farbe, bestimmtem, der Tierart eigentümlichen Geruche, weichem Gefüge, zeigt eine unebene, rillige, streifige Schnittfläche, wird beim Kochen grau, weißlich oder bräunlich und enthält nur Spuren von Kochsalz.

Durchgepökeltes (gesalzenes) *Muskel*fleisch hat auch in den inneren Schichten den Geruch des frischen Fleisches verloren; es ist von festem Gefüge, hat glatte Schnittflächen, behält beim Kochen unter gewöhnlichen Verhältnissen die rote Farbe (Salzungsröte) auch nach dem Erkalten und enthält erheblich mehr Kochsalz als frisches Fleisch.

Durchgekochtes (gebratenes, gedämpftes, geschmortes) *Muskel*fleisch hat auch in den inneren Schichten den Geruch des frischen Fleisches verloren, ist von festem Gefüge, hat eine glatte, trockene Schnittfläche und eine graue, weißliche oder bräunliche Farbe.

[1]) Aus der inneren Schicht des Fleischstücks wird ein flaches, etwa handtellergroßes Stück herausgeschnitten, in siedendes Wasser gebracht und 10 Minuten gekocht.

[2]) a) Herstellung des Reagens: *100 ccm einer 2prozentigen Silbernitratlösung werden mit 100 ccm Normal-Ammoniakflüssigkeit vermischt. Von dieser Flüssigkeit sind je 20 g in gelben Gläschen aufzubewahren.*

b) Ausführung der Prüfung: Von dem Fleische wird ein aus den inneren Schichten entnommenes haselnußgroßes, *etwa 2 g wiegendes* Stück in ein mit 20 g der Flüssigkeit beschicktes Reagenzgläschen *gebracht* und darin einigemale kräftig geschüttelt. Wenn ein weißer, bei Tageslicht schnell schwärzlich werdender Niederschlag entsteht, ist das Fleisch gesalzen, *wenn* nicht, so ist es frisch.

[3]) *2 g Fleisch werden mit 2 g chlorfreiem Seesand und 2 bis 3 ccm Wasser in einer Porzellanschale zu einem gleichmäßigen Brei zerrieben. Dieser wird mit geringen Mengen Wasser in einen Maßkolben von 110 ccm Inhalt gespült, der über der 100 ccm-Marke noch einen Steigraum von mindestens 10 ccm hat. Darauf wird zu der Mischung Wasser hinzugefügt, bis die 100 ccm-Marke erreicht ist. Hierauf stellt man den Kolben, nachdem sein Inhalt tüchtig durchgeschüttelt ist, 10 Minuten lang in kochendes Wasser. Hierbei gerinnt das Eiweiß, und die Flüssigkeit wird fast farblos. Nunmehr wird der Kolbeninhalt durch Einstellen in kaltes Wasser schnell abgekühlt, nochmals durchgeschüttelt und filtriert. Von dem klaren, fast farblosen Filtrate werden je 25 ccm, wenn nötig, mit Natronlauge unter Anwendung von Lackmus als Indikator neutralisiert. In der neutralisierten Flüssigkeit wird nach Zusatz von 1 bis 2 Tropfen einer kalt gesättigten Lösung von Kaliumchromat durch Titrieren mit $^1/_{10}$ Normal-Silbernitratlösung der Kochsalzgehalt ermittelt.*

Digitized by Google

§ 14.

Die einzelnen Fleischstücke sind namentlich zu prüfen zunächst an der Oberfläche

a) auf Finnen und andere ungewöhnliche Einlagerungen;
b) auf Farbe, Konsistenz und Geruch [1]), insbesondere blutige oder gelbliche Färbung, ranzigen, tranigen Geruch, Erweichung und Lockerung des Zusammenhanges, Gasansammlungen im Bindegewebe, schmierigen Belag, Schimmelbildung, Insekten u. dergl.;
c) auf die Beschaffenheit der durch Anschneiden leicht erreichbaren Lymphdrüsen.

Organe, die einzeln oder im Zusammenhange miteinander oder mit anderen Fleischstücken eingeführt werden, sind nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften in den §§ 6 bis 9, 11, 12 zu untersuchen.

§ 15.

Bei Därmen (§ 3 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen D) ist namentlich darauf zu achten, ob eine ungewöhnliche Farbe, verminderte Konsistenz oder ein übler Geruch vorhanden ist und zu prüfen, ob krankhafte Veränderungen, insbesondere Blutungen, Knoten, Geschwüre vorhanden sind.

In welchem Umfange die Untersuchung vorzunehmen ist, richtet sich nach §§ 12 und 14 Abs. *3* der Ausführungsbestimmungen D.

C. Schlußbestimmungen.

§ 16.

In Fällen, in denen das in den §§ 6 bis 15 vorgeschriebene Untersuchungsverfahren für die gesundheitliche und veterinärpolizeiliche Beurteilung des Fleisches nicht ausreicht, ist eine mikroskopische, erforderlichenfalls auch eine bakteriologische [2]) Untersuchung vorzunehmen und die Reaktion des frischen Muskelfleisches festzustellen. [3]) Dies gilt namentlich für den Fall des Verdachts von Blutvergiftung.

Beim Vorliegen des Verdachts verbotswidriger Einfuhr von zubereitetem Einhuferfleisch (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) ist die biologische Untersuchung auszuführen [4]). Sofern

[1]) Der Geruch ist erforderlichenfalls durch die Kochprobe genauer festzustellen.

[2]) Nachdem die Oberfläche mit fast zum Glühen erhitzten Messern abgesengt ist, wird mit einem frisch ausgeglühten Messer ein Schnitt in die Tiefe geführt und mit sterilem Messer und ausgeglühter Pinzette aus der Tiefe der Muskulatur eine Probe entnommen. Diese dient 1. zur Anfertigung von Ausstrichpräparaten, 2. zur Anlegung von Kulturen auf schräg erstarrtem Agar.

[3]) Die Reaktion des frischen Muskelfleisches ist in der Weise zu prüfen, daß in die Hinterschenkelmuskulatur und an zwei weiteren möglichst voneinander entfernt liegenden Körpergegenden ein tiefer Schnitt gelegt und auf die Schnittfläche mit einem Messer mit destilliertem Wasser schwach angefeuchtetes Lackmuspapier angedrückt wird. Nach 10 Minuten wird das Papier vom Objekt abgehoben, auf eine weiße Unterlage gelegt und mit einer anderen, ebenfalls angefeuchteten Probe des ursprünglichen Lackmuspapiers verglichen.

[4]) *Zur Ausführung der biologischen Untersuchung auf Pferdefleisch und anderes Einhuferfleisch sind mit einem ausgeglühten oder ausgekochten Messer aus der Tiefe des verdächtigen Fleischstücks etwa 30 g Muskelfleisch, möglichst ohne Fettgewebe, von einer frisch hergestellten Schnittfläche zu entnehmen und auf einer ausgekochten, mit ungebrauchtem Schreibpapiere bedeckten Unterlage durch Schaben mit einem ausgekochten Messer zu zerkleinern. Die zerkleinerte Fleischmasse wird in ein ausgekochtes oder sonst durch Hitze sterilisiertes, etwa 100 ccm fassendes Erlenmeyersches*

Digitized by Google

diese Untersuchung, z. B. bei ungeeigneter Beschaffenheit des Materials, nicht zu einem entscheidenden Ergebnisse führt, ist die chemische Untersuchung (Anlage d zu den Ausführungsbestimmungen D, Erster Abschnitt unter I) vorzunehmen.

Kolbchen gebracht, mit Hilfe eines ausgekochten sterilisierten Glasstabs gleichmäßig verteilt und mit 50 ccm sterilisierter 0,85prozentiger Kochsalzlosung übergossen. Gesalzenes Fleisch ist zuvor in einem größeren sterilisierten Erlenmeyerschen Kolben zu entsalzen, indem man es mit sterilem destilliertem Wasser übergießt und letzteres, ohne zu schütteln, während 10 Minuten mehrmals erneuert. Das Gemisch von Fleisch und 0,85prozentiger Kochsalzlösung bleibt zur Ausziehung der im Fleische vorhandenen Eiweißsubstanzen etwa 3 Stunden bei Zimmertemperatur oder über Nacht im Eisschranke stehen und darf, um eine klare Losung zu erhalten, nicht geschüttelt werden. Zur Feststellung, ob die für die Untersuchung nötige Menge Eiweiß in Losung gegangen ist, sind etwa 2 ccm der Ausziehungsflussigkeit in ein sterilisiertes Reagenzglas zu gießen und tuchtig durchzuschütteln. Entwickelt sich dabei ein feinblasiger Schaum, der längere Zeit stehen bleibt, so ist der Auszug verwendbar. Die zu untersuchende Eiweißlosung muß für die Ausfuhrung der biologischen Untersuchung wie alle übrigen zur Verwendung kommenden Flüssigkeiten vollständig klar sein. Zu diesem Zwecke muß der Fleischauszug filtriert werden, und zwar entweder durch gehärtete Papierfilter, oder, wenn hierbei ein klares Filtrat nicht erzielt wird, durch ausgeglühten Kieselgur auf Buchnerschen Trichtern oder auch durch Berkefeldsche Kieselgurkerzen. Das Filtrat ist für die weitere Prufung geeignet, wenn es wie der unfiltrierte Auszug beim Schütteln schäumt und außerdem eine Probe (etwa 1 ccm) beim Kochen nach Zusatz eines Tropfens Salpetersäure vom spezifischen Gewicht 1,153 eine opalisierende Eiweißtrubung gibt, die sich nach etwa fünf Minuten langem Stehen als eben noch erkennbarer flockiger Niederschlag zu Boden senkt. Dann besitzt das Filtrat die für die biologische Prufung zweckmäßigste Konzentration des Eiweißes in der Ausziehungsflussigkeit (etwa 1:3,0). Ist das Filtrat zu konzentriert, so muß es so lange mit sterilisierter Kochsalzlosung verdunnt werden, bis die Salpetersäure-Kochprobe den richtigen Grad der Verdunnung anzeigt. Ferner soll das Filtrat neutral, schwach sauer oder schwach alkalisch reagieren.

Von der filtrierten, neutralen, schwach sauren oder schwach alkalischen, völlig klaren Losung wird mit ausgekochter oder anderweitig durch Hitze sterilisierter Pipette je 1 ccm in 2 Reagenzrohrchen von je 11 cm Länge und 0,8 cm Durchmesser (Rohrchen 1 und 2) gebracht. In ein Rohrchen 3 wird 1 ccm eines ebenfalls klaren, neutral, schwach sauer oder schwach alkalisch reagierenden, aus Pferdefleisch in gleicher Weise hergestellten Filtrats eingefullt. Weitere Rohrchen 4 und 5 werden mit je 1 ccm einer ebenso hergestellten Schweine- und Rindfleischlosung beschickt. In ein Rohrchen 6 wird 1 ccm sterilisierter 0,85prozentiger Kochsalzlosung gegossen. Die Rohrchen werden in ein kleines, passendes Reagenzglasgestell eingehängt. Sie mussen vor dem Gebrauch ausgekocht oder anderweitig durch Hitze sterilisiert und vollkommen sauber sein. Zum Einfullen der verschiedenen Losungen in die einzelnen Rohrchen sind je besondere sterilisierte Pipetten zu benutzen. Zu den, wie angegeben, beschickten Rohrchen wird, mit Ausnahme von Rohrchen 2, je 0,1 ccm vollständig klares, von Kaninchen gewonnenes Pferdeeiweiß ausfällendes Serum von bestimmtem Titer so zugesetzt, daß es an der Wand des Rohrchens herabfließt und sich auf seinem Boden ansammelt. Zu Rohrchen 2 wird 0,1 ccm normales, ebenfalls völlig klares Kaninchen-Serum in gleicher Weise gegeben.

Die Rohrchen sind bei Zimmertemperatur aufzubewahren und dürfen nach dem Serum-Zusatze nicht geschüttelt werden.

Beurteilung der Ergebnisse. Tritt in Rohrchen 1 ebenso wie in Rohrchen 3 nach etwa fünf Minuten eine hauchartige, in der Regel am Boden des Rohrchens beginnende Trubung auf, die sich innerhalb weiterer 5 Minuten in eine wolkige umwandelt und nach spatestens 30 Minuten als Bodensatz absetzt, während die Losungen in den übrigen Rohrchen völlig klar bleiben, so handelt es sich um Pferdefleisch (oder anderes Einhuferfleisch). Später entstehende Trubungen dürfen als positive Reaktion nicht aufgefaßt werden. Zur besseren Feststellung der zuerst eintretenden Trubung können die Rohrchen bei nuffallendem Tages- oder kunstlichem Lichte betrachtet werden, indem hinter das belichtete Reagenzglas eine schwarze Fläche (z. B. schwarzes Papier oder dergleichen) geschoben wird.

Das ausfällende Serum muß einen Titer 1:20000 haben, d. h. es muß noch in der Verdunnung 1:20000 in einer Losung von Pferdeblut-Serum binnen fünf Minuten eine beginnende Trubung herbeifuhren. Derartiges Serum ist bis auf weiteres vom Kaiserlichen Gesundheitsamt erhältlich. Das Serum wird in Rohrchen von 1 ccm Inhalt versandt. Getrubtes oder auch nur opalisierendes Serum

Digitized by Google

Deuten Anzeichen auf Fäulnis, so ist durch Einschnitte festzustellen, ob die Zersetzung auf die Oberfläche beschränkt oder in die Tiefe gedrungen ist. Bestehen über das Vorhandensein von Fäulnis Zweifel, so ist frisches Fleisch der Salmiakprobe) zu unterwerfen, von Salzfleisch eine kleine Probe zu kochen und auf seinen Geruch zu prüfen.

§ 17.

Liegt der Verdacht der Anwendung eines der nach § 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Stoffe vor, so ist, unbeschadet der im § 14 Abs. 2 zu b daselbst vorgeschriebenen regelmäßigen chemischen Untersuchung, eine solche zur Aufklärung des Verdachts nach der besonderen Anweisung (Anlage c und d der Ausführungsbestimmungen D) zu veranlassen.

---

ist nicht zu verwenden. Serum, das durch den Transport trüb geworden ist, darf nur gebraucht werden, wenn es sich in den oberen Schichten binnen 12 Stunden vollkommen klärt, so daß die trübenden Bestandteile entfernt werden konnen. Zur Untersuchung soll stets nur der Inhalt eines Rohrchens, nicht dagegen eine Mischung mehrerer Rohrchen verwendet werden.

) Ein Reagenzglas oder zylindrisches Glasgefäß von etwa 2 cm Durchmesser und 10 cm Länge wird mit einem Gemische von 1 Raumteil Salzsäure *vom spezifischen Gewicht 1,124*, 8 Raumteilen Alkohol und 1 Raumteil Äther beschickt, so daß der Boden des Glases etwa 1 cm hoch bedeckt ist, verkorkt und einmal geschüttelt. Darauf wird von dem Fleische mit einem reinen Glasstab eine Probe abgestreift oder ein erbsengroßes Stückchen vermöge der Adhäsion befestigt. Der so präparierte Stab wird schnell in das mit den Chlorwasserstoff-Alkohol-Ätherdämpfen erfüllte Glas gesenkt, so daß sein unteres Ende etwa 1 cm von dem Flüssigkeitsspiegel entfernt bleibt und auch die Wände des Gefäßes nicht berührt werden. Bei Gegenwart von Ammoniak entsteht nach wenigen Sekunden ein starker Nebel um die in das Gefäß versenkte Fleischprobe, welcher mit dem Grade der Fäulnis an Intensität zunimmt.

Anlage b.

Anweisung

für

die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen.

§ 1.

Die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen hat mit einem Mikroskope stattzufinden, welches eine 30- bis 40fache und außerdem eine etwa 100fache Vergrößerung ermöglicht und die Objekte klar und deutlich erkennen läßt.

Als Objektträger sind Kompressorien aus zwei durch Schrauben gegeneinander drückbaren Gläsern zu verwenden, von welchen das eine in gleiche Felder geteilt ist.

Außer dem Mikroskop und zwei Kompressorien muß der Trichinenschauer zur Hand haben: eine kleine krumme Schere, 2 Präpariernadeln, 1 Pinzette, 1 Messer zum Probenausschneiden, eine Anzahl numerierter kleiner Blechbüchsen zur Aufnahme der Proben, 1 Tropfpipette, je 1 Gläschen mit Essigsäure und Kalilauge.

§ 2.

Auf die mikroskopische Untersuchung der Proben eines Schweines *oder eines halben zubereiteten Schweines* einschließlich der Herstellung der Präparate, jedoch ausschließlich der für die Probenentnahme aufgewendeten Zeit, sind mindestens 18 Minuten, auf die mikroskopische Untersuchung eines einzelnen Stückes Speck mindestens 9 Minuten, auf die Untersuchung sonstiger einzelner Fleischstücke mindestens 14 Minuten zu verwenden.

§ 3.

Die zur Untersuchung bestimmten Fleischproben hat der Trichinenschauer persönlich zu entnehmen, und zwar bei frischem Fleische vor dem Zerlegen des Schweinekörpers; es kann jedoch die Probenentnahme durch besonders hierzu verpflichtete Probenentnehmer erfolgen. Wenn aus mehreren Schweinen *oder halben zubereiteten Schweinen* oder Fleischstücken zugleich Proben entnommen werden, sind zu ihrer Aufbewahrung und Unterscheidung Blechbüchsen mit eingestanzten Nummern zu verwenden. Die einzelnen Schweine *oder halben zubereiteten Schweine* oder Fleischstücke, von denen die Proben entnommen werden, sind übereinstimmend mit den zugehörigen Proben zu numerieren.

§ 4.

Die Proben sind in der Größe einer Bohne oder Haselnuß zu entnehmen, und zwar bei ganzen Schweinen *oder halben zubereiteten Schweinen* aus folgenden Körperstellen:

a) aus den Zwerchfellpfeilern (Nierenzapfen),
b) dem Rippenteile des Zwerchfells (Kronfleisch),
c) den Kehlkopfmuskeln,
d) den Zungenmuskeln.

In Fällen, in denen die unter c und d genannten Fleischteile etwa abhanden gekommen sind, sind je eine weitere Probe aus den unter a und b genannten Körperstellen oder 2 Proben aus den Bauchmuskeln zu entnehmen.

Von zubereitetem Fleische (Pökelfleisch, Schinken und Speckseiten) sind von jedem einzelnen Stücke 3 fettarme Proben von verschiedenen Stellen und womöglich aus der Nähe von Knochen oder Sehnen zu entnehmen.

§ 5.

Von jeder der vorstehend bezeichneten Fleischproben hat der Beschauer bei Speck 4, mithin im ganzen 12, im übrigen 6, mithin bei ganzen Schweinen *oder halben zubereiteten Schweinen* 24, bei einzelnen Fleischstücken 18 haferkorngroße Stückchen auszuschneiden und zwischen den Gläsern des Kompressoriums so zu quetschen, daß durch die Präparate gewöhnliche Druckschrift deutlich gelesen werden kann. Ist das Fleisch der zu untersuchenden Stücke trocken und alt, so sind die Präparate vor dem Quetschen 10 bis 20 Minuten mittels Kalilauge zu erweichen, welche etwa mit der doppelten Menge Wasser verdünnt ist.

§ 6.

Die mikroskopische Untersuchung hat in der Weise zu erfolgen, daß jedes Präparat bei 30- bis höchstens 40facher Vergrößerung langsam und sorgfältig durchmustert wird.

Bei zweifelhaftem Befund ist die Untersuchung an einer weiteren Zahl von Fleischproben und Präparaten, nötigenfalls mit Hilfe stärkerer Vergrößerungen bis zur völligen Aufklärung fortzusetzen.

§ 7.

Entdeckt der Trichinenschauer in den untersuchten Fleischproben Trichinen oder Gebilde, deren Natur ihm zweifelhaft oder unbekannt ist, so sind die betreffenden Präparate und Proben mit genauer Bezeichnung des Ortes, Datums und der Fundstelle zu versehen und dem zuständigen Tierarzte zur Prüfung zu übergeben.

Enthalten die Präparate oder Proben nach Angabe des Trichinenschauers Trichinen, so hat der Tierarzt den Befund unverzüglich, nötigenfalls unter Entnahme neuer Proben, nachzuprüfen.

§ 8.

Falls der Tierarzt die Untersuchung auf Finnen nicht bereits vorgenommen hat, sind von dem Trichinenschauer unmittelbar vor der Entnahme der Fleischproben beim einzelnen Fleischstücke die Oberflächen, beim ganzen Tierkörper die nach der Schlachtung und Zerlegung in Längshälften sowie nach Lösung der Lieſen (Bauchfett) zutage tretenden Fleischteile, insbesondere an den Hinterschenkeln, am Bauche, am Zwerchfell, an den Zwischenrippenmuskeln, am Nacken sowie das Herz, die Zunge und die Kehlkopfmuskeln auf das Vorhandensein von Finnen zu untersuchen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist dem Tierarzte mitzuteilen.

Digitized by Google

§ 9.

Im allgemeinen dürfen von einem Trichinenschauer an einem Tage nicht mehr als 20 Schweine, *20 halbe zubereitete Schweine*, 40 Speck- oder 26 sonstige Fleischstücke untersucht werden. Ausnahmsweise dürfen jedoch an einem Tage bis zu 25 Schweine, *25 halbe zubereitete Schweine*, 50 Speck- oder 32 sonstige Fleischstücke untersucht werden.

§ 10.

Von den Trichinenschauern sind Schaubücher nach beifolgendem Muster zu führen, in welche die Untersuchungen auf Trichinen und deren Ergebnisse einzutragen und durch die Unterschrift des Beschauers zu beglaubigen sind.

Wo das Bedürfnis besteht, können für frisches und zubereitetes Fleisch besondere Schaubücher geführt werden.

Die Schaubücher sind für jedes Kalenderjahr neu anzulegen; die abgeschlossenen sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

Trichinenschaubuch des Trichinenschauers.

Zoll- bezw. Steuerstelle N. N.

Laufende Nummer	Nummer des Fleischbeschaubuchs	Nähere Bezeichnung des Untersuchungsgegenstandes	Name des Probenentnehmers	Untersucht wurden:					Datum der Untersuchung	Ergebnis	Unterschrift des Trichinenschauers und Bemerkungen
				Ganze Schweine a.	*halbe zubereitete Schweine* b.	Stücke Pökelfleisch c.	Schinken d.	Speckseiten e.			
1	2	3	4	5					6	7	8

Anlage c.

Anweisung

für

die Probenentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch einschließlich Fett sowie für die Vorprüfung zubereiteter Fette *und für die Beurteilung der Gleichartigkeit der Sendungen.*

A. Probenentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch, ausgenommen zubereitete Fette.

(Vgl. §§ 11 bis 14 und 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

Die Probenentnahme geschieht, soweit angängig, durch den mit der Untersuchung betrauten Chemiker, sonst durch den als Beschauer bestellten approbierten Tierarzt.

I. Die Auswahl der Proben geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei frischem Fleische (§ 13 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen D):

Es ist von jedem verdächtigen Tierkörper eine Durchschnittsprobe in der Weise zu entnehmen, daß an mehreren (etwa 3 bis 5) Stellen Proben im Gesamtgewichte von etwa 500 g abgetrennt werden. Die einzelnen Proben sind möglichst der Außenseite in Form dicker Muskelstücke an saftigen Stellen des Tierkörpers zu entnehmen.

2. Bei zubereitetem Fleische:

a) Zur Feststellung, ob dem Verbote des § 5 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen D zuwider Pferdefleisch unter falscher Bezeichnung einzuführen versucht wird, ist aus *dem* verdächtigen Fleischstück eine Durchschnittsprobe im Gesamtgewichte von 500 g zu entnehmen, wobei möglichst Stellen mit fetthaltigem Bindegewebe auszusuchen sind.

b) Zur Untersuchung, ob das Fleisch mit einem der im § 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Stoffe behandelt worden ist, sind die Proben nach folgenden Grundsätzen zu entnehmen:

α) Durchschnittsproben im Gesamtgewichte von 500 g sind zu entnehmen:

Bei gleichartigen Sendungen im Sinne des § 12 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D nach den Grundsätzen des § 14 Abs. 3, 4 ebenda,

im übrigen aus jedem einzelnen Fleischstücke, bei Speck jedoch nur aus etwaigen verdächtigen Stücken und bei Därmen nur aus etwaigen verdächtigen Packstücken.

Digitized by Google

Führt die chemische Untersuchung auch nur bei einer Probe aus einer gleichartigen Sendung zu einer Beanstandung, so *ist gemäß § 12 Abs. 4 ebenda zu verfahren.*

Die Durchschnittsprobe ist, abgesehen von Därmen, so auszuwählen, daß neben möglichst großen Flächen der Außenseite auch tiefere Fleisch- oder Fettschichten mitgenommen werden.

Sind an der Außenseite Anzeichen von Konservierungsmitteln wahrnehmbar, so sind diese Stellen bei der Probenentnahme zu berücksichtigen.

β) Bei Fleisch, welches von Pökellake eingeschlossen ist oder äußerlich die Anwendung von Konservesalz erkennen läßt (*vgl. §§ 14 Abs. 4 ebenda*) wird außerdem eine Probe der Lake (mindestens 200 ccm) oder, wenn möglich, des Salzes (bis zu 50 g) entnommen.

c) *Aus Schinken in Postsendungen bis zu 3 Stück, aus anderen Postsendungen im Gewichte bis zu 2 kg, ferner aus Sendungen, die nachweislich als Umzugsgut von Ansiedlern und Arbeitern eingeführt werden, sind Proben nur im Verdachtsfalle zu entnehmen.*

II. Die weitere Behandlung der Proben geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Proben sind dergestalt zu kennzeichnen, daß ohne weiteres festgestellt werden kann, aus welchen Packstücken sie entnommen wurden.
2. In einem besonderen Schriftstücke sind genaue Angaben zu machen über die Herkunft und Abstammung des Fleisches sowie über den Umfang der Sendung, der die Proben entnommen wurden. Werden bei der Probenentnahme besondere Beobachtungen gemacht, welche vermuten lassen, daß das Fleisch unter *die Verbote* im § 5 Nr. 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen D fällt, oder wurde die Probenentnahme auf Grund derartiger Beobachtungen veranlaßt, so ist eine Angabe hierüber gleichfalls in das Schriftstück aufzunehmen. Bei gesalzenem Fleische ist zugleich anzugeben, ob dasselbe in Pökellake oder Konservesalz eingehüllt lag.
3. Zur Verpackung sind sorgfältig gereinigte und gut verschlossene Gefäße aus Porzellan, Steingut, glasiertem Ton oder Glas zu verwenden; in Ermangelung solcher Gefäße dürfen auch Umhüllungen von starkem Pergamentpapier zur Verwendung gelangen.
4. Die Aufbewahrung oder Versendung der Pökellake erfolgt in gut gereinigten, dann getrockneten und mit neuen Korken versehenen Flaschen aus farblosem Glase.
5. Konservesalz wird ebenfalls in Glasgefäßen aufbewahrt und verschickt.
6. Die Proben sind, sofern nicht ihre Beseitigung infolge Verderbens notwendig wird, so lange in geeigneter Weise aufzubewahren, bis die Entscheidung über die zugehörige Sendung getroffen ist.

B. Probenentnahme zur chemischen Untersuchung zubereiteter Fette.

(Vgl. §§ 15 und 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

1. Auf die Probenentnahme findet die Bestimmung unter A Abs. 1 Anwendung. Ausnahmsweise können hiermit andere Personen, welche genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, betraut werden.

Digitized by Google

2. Durchschnittsproben im Gesamtgewichte von 250 g sind zu entnehmen:
   a) wenn die Sendung aus einem oder zwei Packstücken besteht, oder wenn sie aus mehr als zwei Packstücken besteht, ohne daß eine gleichartige Sendung im Sinne des § 12 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D vorliegt, aus jedem Packstücke;
   b) wenn die Sendung aus mehr als zwei Packstücken besteht und im vorgenannten Sinne gleichartig ist, aus *jedem* gemäß § 15 Abs. 5 ebenda auszuwählenden Packstücke;
   c) wenn die Untersuchung *infolge einer Stichprobenbeanstandung ausgedehnt werden muß*, gemäß § 12 Abs. 4 ebenda aus allen Packstücken *der gleichartigen* Sendung.

Die Durchschnittsproben sind an mehreren Stellen des Packstücks zu entnehmen; zweckmäßig bedient man sich hierbei eines Stechbohrers aus Stahl.

Aus Postsendungen und Warenproben im Gewichte bis zu 2 kg, ferner bei Sendungen, die nachweislich als Umzugsgut von Ansiedlern und Arbeitern eingeführt werden, sind Proben zur Untersuchung gemäss § 15 Abs. 3 ebenda nur im Verdachtsfalle zu entnehmen.

3. Die Durchschnittsproben sind dergestalt zu kennzeichnen, daß ohne weiteres festgestellt werden kann, aus welchen Packstücken sie entnommen wurden.

4. In einem besonderen Schriftstücke sind genaue Angaben zu machen über die Herkunft und Abstammung des Fettes, *über den Namen und Wohnort des Empfängers, über Zeichen, Nummer und* Umfang der Sendung, der die Proben entnommen wurden, über die bei der Entnahme der Probe gemachten Beobachtungen und schließlich darüber, ob die Probenentnahme zur ständigen Kontrolle oder auf Grund eines besonderen Verdachts stattfand.

Außerdem ist den Proben eine kurze Angabe über das Ergebnis der Vorprüfung beizufügen.

5. Die Aufbewahrung oder Versendung der Proben erfolgt in gut verschlossenen und sorgfältig gereinigten Gefäßen aus Porzellan, glasiertem Ton, Steingut (Salbentöpfe der Apotheker) oder von dunkelgefärbtem Glas, welche möglichst luft- und lichtdicht zu verschließen sind.

6. Die Proben sind so lange aufzubewahren, bis die Entscheidung über die zugehörige Sendung getroffen ist.

C. Vorprüfung zubereiteter Fette.

(Vgl. § 15 Abs. 2 und § 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

Die Packstücke müssen den Angaben in den Begleitpapieren entsprechen und die für den Handelsverkehr vorgeschriebene Bezeichnung tragen („Margarine", „Kunstspeisefett").

Die Fette müssen ein der betreffenden Gattung im unverdorbenen und unverfälschten Zustande zukommendes allgemeines Aussehen haben. Insbesondere ist auf Farbe, Konsistenz, Geruch und Geschmack Rücksicht zu nehmen.

Folgende Gesichtspunkte müssen hierbei besonders beobachtet werden:

1. Bei Gegenwart von Schimmelpilzen oder Bakterienkolonien ist festzustellen, ob diese

a) als unwesentliche örtliche äußere Verunreinigung (z. B. infolge kleiner Schäden der Verpackung),
b) als wesentlicher äußerer Überzug der Fettmasse oder
c) als Wucherungen im Innern des Fettes

vorliegen.

2. Bei der Beurteilung der Farbe ist darauf zu achten, ob das Fett eine ihm nicht eigentümliche Färbung oder eine Verfärbung aufweist, oder ob es sonst sinnlich wahrnehmbare fremde Beimengungen enthält.

3. Bei der Prüfung des Geruchs ist auf ranzigen, *sauer-ranzigen, fauligen oder sauer-fauligen*, talgigen, öligen, dumpfigen (mulstrigen, grabelnden), schimmeligen Geruch zu achten.

4. Bei der Prüfung des Geschmacks ist festzustellen, ob ein bitterer oder ein allgemein ekelerregender Geschmack vorliegt. Auch ist darauf zu achten, ob fremde Beimengungen durch den Geschmack erkannt werden können.

5. Ist Schimmelgeruch oder -geschmack festgestellt, so ist zu prüfen, ob derselbe nur von geringfügigen äußeren Verunreinigungen des Fettes oder des Packstücks herrührt.

D. Beurteilung der Gleichartigkeit von Sendungen zubereiteten Fleisches. Probenentnahme in zweifelhaften Fällen.

Bei Anwendung des § 12 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Bei Verschiedenheit der Verpackung darf Gleichartigkeit einer Sendung nur angenommen werden:

a) bei Fett, wenn und insoweit die Kennzeichnung gleich ist und eine äußerliche Prüfung des Inhalts keinen Verdacht verschiedener Fabrikation erregt,
b) bei sonstigem Fleische, einschließlich Därmen, wenn und insoweit die Art der Kennzeichnung und eine äußerliche Prüfung des Inhalts auf eine gleiche Fabrikation schließen lassen.

2. Als gleiche Kennzeichnung gilt bei Fett eine einheitliche Fabrikmarke. Neben der Fabrikmarke angebrachte Buchstaben und Nummern bleiben bei Beurteilung der Gleichartigkeit einer Sendung unberücksichtigt, soweit sich aus ihnen ein Verdacht verschiedener Fabrikation nicht ergibt. Fehlt ein Fabrikzeichen, so darf bei Fett eine gleichartige Sendung nur insoweit angenommen werden, als die Verpackung gleich ist, auch die Art der sonstigen Kennzeichnung keinen Verdacht verschiedener Fabrikation ergibt.

3. Insoweit nach den vorstehenden Grundsätzen über die Gleichartigkeit der Sendungen von zubereiteten Fetten wegen verschiedener Verpackung oder verschiedener Kennzeichnung einzelner Teile Zweifel entstehen, ist die Probenentnahme nach § 15 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen D so einzurichten, daß mindestens aus jedem dieser Teile eine Probe zum Zwecke der Vorprüfung und der Prüfung gemäß § 15 Abs. 3a, c und d ebenda entnommen wird.

4. Wird bei der nach vorstehendem Absatze vorgenommenen Prüfung der Verdacht der Ungleichartigkeit nicht bestätigt, so hat die Auswahl der Stichproben für die weitere Prüfung nach den Vorschriften im § 15 Abs. 5 und 6 ebenda zu erfolgen.

Digitized by Google

Anlage d.

Anweisung

für

die chemische Untersuchung von Fleisch und Fetten.

Die chemische Untersuchung von Fleisch ausschließlich zubereiteter Fette wird nach dem Ersten Abschnitte, diejenige von zubereiteten Fetten nach dem Zweiten Abschnitte dieser Anweisung ausgeführt.

Erster Abschnitt.

Untersuchung von Fleisch ausschließlich zubereiteter Fette.

(Vgl. §§ 11 bis 14 und 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

Proben, bei denen ein bestimmter Verdacht vorliegt, sind zunächst auf den Verdachtsgrund zu untersuchen.

I.

Bei der Untersuchung auf Grund von § 5 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen D kommt für die chemische Untersuchung zur Zeit lediglich der Nachweis von Pferdefleisch in Frage. *Zur Untersuchung sind die beiden nachstehend unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahren anzuwenden. Der Nachweis ist nur dann als erbracht anzusehen, wenn beide Verfahren zu einem positiven Ergebnisse geführt haben.*

1. Verfahren, welches auf der Bestimmung des Brechungsvermögens des Pferdefetts beruht.

Aus Stücken von 50 g möglichst mit fetthaltigem Bindegewebe durchsetztem Fleische wird das Fett durch Ausschmelzen bei 100° oder, falls dies nicht möglich ist, *durch Auskochen mit Wasser* gewonnen und im *Zeiß-Wollnyschen Refraktometer nach der im Zweiten Abschnitt unter IIIa gegebenen Anweisung zwischen 38 und 42°* geprüft. Wenn die erhaltene Refraktometerzahl *auf 40° umgerechnet* den Wert 51,5 übersteigt, so ist auf die Gegenwart von Pferdefleisch zu schließen.

2. Verfahren, welches auf der Bestimmung der Jodzahl *des Pferdefetts* beruht.

Aus Stücken von 100 bis 200 g möglichst mit fetthaltigem Bindegewebe durchsetztem Fleische wird das Fett in der gleichen Weise wie beim Verfahren unter 1 gewonnen und seine Jodzahl nach der im Zweiten Abschnitt *unter IIIb* gegebenen

Digitized by Google

Anweisung bestimmt. Unter den vorliegenden Umständen ist die Anwesenheit von Pferdefleisch als erwiesen anzusehen, wenn die Jodzahl des Fettes 70 und mehr beträgt.

II.

Bei der Untersuchung auf verbotene Zusätze (§ 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D) ist nach der folgenden Anweisung zu verfahren:

Liegt ein Anhalt dafür vor, daß ein bestimmter verbotener Stoff zugesetzt worden ist, so ist zunächst auf diesen zu untersuchen. Im übrigen ist auf die nachstehend unter 1 angeführten Stoffe in allen Fällen zu untersuchen. Verläuft diese Untersuchung ergebnislos, so ist mindestens noch auf einen der übrigen Stoffe zu prüfen, *wobei je nach Lage des Falles tunlichst auf einen Wechsel bei der Auswahl der Stoffe, auf die geprüft werden soll, auch bei den aus einer Sendung entnommenen mehreren Stichproben zu achten ist.*

Wird einer der genannten Stoffe gefunden, so braucht auf die übrigen nicht weiter untersucht zu werden.

Jedes der für die Durchschnittsprobe von 500 g entnommenen Fleischstückchen ist in Hälften zu zerlegen. Für die Untersuchung ist zunächst die eine Hälfte aller Einzelproben möglichst fein zu zerkleinern und gut durchzumischen, die andere Hälfte dagegen für eine etwa notwendig werdende Nachprüfung unvermischt zu belassen. Von *dieser* Mischung werden die angegebenen Mengen für die Einzelprüfungen verwendet.

Bei Untersuchungen von Pökellake und von Konservesalz finden die unten angegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung. Die Untersuchung der Lake und des Konservesalzes hat derjenigen des Fleisches voranzugehen.

1. Nachweis von Borsäure und deren Salzen.

50 g der feinzerkleinerten Fleischmasse werden in einem Becherglase mit einer Mischung von 50 ccm Wasser und 0,2 ccm Salzsäure vom spezifischen Gewicht 1,124 zu einem gleichmäßigen Brei gut durchmischt. Nach halbstündigem Stehen wird das mit einem Uhrglase bedeckte Becherglas, unter zeitweiligem Umrühren, ½ Stunde in einem siedenden Wasserbad erhitzt. Alsdann wird der noch warme Inhalt des Becherglases auf ein Gazetuch gebracht, der Fleischrückstand abgepreßt und die erhaltene Flüssigkeit durch ein angefeuchtetes Filter gegossen. Das Filtrat wird nach Zusatz von Phenolphtalein mit ⅒ Normal-Natronlauge schwach alkalisch gemacht und bis auf 25 ccm eingedampft. 5 ccm von dieser Flüssigkeit werden mit 0,5 ccm Salzsäure vom spezifischen Gewicht 1,124 angesäuert, filtriert und auf Borsäure mit Kurkuminpapier[1]*) geprüft. Dies geschieht in der Weise, daß ein etwa*

[1]) *Das Kurkuminpapier wird durch einmaliges Tränken von weißem Filtrierpapier mit einer Lösung von 0,1 g Kurkumin in 100 ccm 90prozentigem Alkohol hergestellt. Das getrocknete Kurkuminpapier ist in gut verschlossenen Gefäßen, vor Licht geschützt, aufzubewahren.*

Das Kurkumin wird in folgender Weise hergestellt:

30 g feines bei 100° getrocknetes Kurkumawurzelpulver (Curcuma longa) werden im Soxhletschen Extraktionsapparat zunächst 4 Stunden lang mit Petroleumäther ausgezogen. Das so entfettete und getrocknete Pulver wird alsdann in demselben Apparat mit heißem Benzol 8 bis 10 Stunden lang, unter Anwendung von 100 ccm Benzol, erschöpft. Zum Erhitzen des Benzols kann ein Glyzerinbad von 115 bis 120° verwendet werden. Beim Erkalten der Benzollösung scheidet sich innerhalb 12 Stunden das für die Herstellung des Kurkuminpapiers zu verwendende Kurkumin ab.

Digitized by Google

8 cm langer und 1 cm breiter Streifen geglättetes Kurkuminpapier bis zur halben Länge mit der angesäuerten Flüssigkeit durchfeuchtet und auf einem Uhrglase von etwa 10 cm Durchmesser bei 60 bis 70° getrocknet wird. Zeigt das mit der sauren Flüssigkeit befeuchtete Kurkuminpapier nach dem Trocknen keine sichtbare Veränderung der ursprünglichen gelben Farbe, dann enthält das Fleisch keine Borsäure. Ist dagegen eine rötliche oder orangerote Färbung entstanden, dann betupft man das in der Farbe veränderte Papier mit einer 2prozentigen Lösung von wasserfreiem Natriumkarbonat. Entsteht hierdurch ein rotbrauner Fleck, der sich in seiner Farbe nicht von dem rotbraunen Fleck unterscheidet, der durch die Natriumkarbonatlösung auf reinem Kurkuminpapier erzeugt wird, oder eine rotviolette Färbung, so enthält das Fleisch ebenfalls keine Borsäure. Entsteht dagegen durch die Natriumkarbonatlösung ein blauer Fleck, dann ist die Gegenwart der Borsäure nachgewiesen. Bei blauvioletten Färbungen und in Zweifelsfällen ist der Ausfall der Flammenreaktion ausschlaggebend.

Die Flammenreaktion ist in folgender Weise auszuführen: 5 ccm der rückständigen alkalischen Flüssigkeit werden in einer Platinschale zur Trockne verdampft und verascht. Zur Herstellung der Asche wird die verkohlte Substanz mit etwa 20 ccm heißem Wasser ausgelaugt. Nachdem die Kohle bei kleiner Flamme vollständig verascht worden ist, fügt man die ausgelaugte Flüssigkeit hinzu und bringt sie zunächst auf dem Wasserbad, alsdann bei etwa 120° C zur Trockne. Die so erhaltene lockere Asche wird mit einem erkalteten Gemische von 5 ccm Methylalkohol und 0,5 ccm konzentrierter Schwefelsäure sorgfältig zerrieben und unter Benutzung weiterer 5 ccm Methylalkohol in einen Erlenmeyerkolben von 100 ccm Inhalt gebracht. Man läßt den verschlossenen Kolben unter mehrmaligem Umschütteln ½ Stunde lang stehen; alsdann wird der Methylalkohol aus einem Wasserbade von 80 bis 85° vollständig abdestilliert. Das Destillat wird in ein Gläschen von 40 ccm Inhalt und etwa 6 cm Höhe gebracht, welches mit einem zweimal durchbohrten Stopfen verschlossen wird, durch den 2 Glasröhren in das Innere führen. Die eine Röhre reicht bis auf den Boden des Gläschens, die andere nur bis in den Hals. Das verjüngte äußere Ende der letzteren Röhre wird mit einer durchlochten Platinspitze, die aus Platinblech hergestellt werden kann, versehen. Durch die Flüssigkeit wird hierauf ein getrockneter Wasserstoffstrom derart geleitet, daß die angezündete Flamme 2 bis 3 cm lang ist. Ist die bei zerstreutem Tageslichte zu beobachtende Flamme grün gefärbt, so ist Borsäure im Fleische enthalten.

Fleisch, in welchem Borsäure nach diesen Vorschriften nachgewiesen ist, ist im Sinne der Ausführungsbestimmungen D § 5 Nr. 3 als mit Borsäure oder deren Salzen behandelt zu betrachten.

2. Nachweis von Formaldehyd *und solchen Stoffen, welche bei ihrer Verwendung Formaldehyd abgeben.*

30 g der zerkleinerten Fleischmasse werden in 200 ccm Wasser gleichmäßig verteilt und nach halbstündigem Stehen in einem Kolben von etwa 500 ccm Inhalt mit 10 ccm einer 25prozentigen Phosphorsäure versetzt. Von dem bis zum Sieden erhitzten Gemenge werden unter Einleiten eines Wasserdampfstroms 50 ccm abdestilliert. Das Destillat wird filtriert. Bei nicht geräuchertem Fleische werden 5 ccm

Digitized by Google

des Destillats mit 2 ccm frischer Milch und 7 ccm Salzsäure vom spezifischen Gewicht 1,124, welche auf 100 ccm 0,2 ccm einer 10prozentigen Eisenchloridlösung enthält, in einem geräumigen Probierglächen gemischt und etwa ½ Minute lang in schwachem Sieden erhalten. Durch Vorversuche ist festzustellen, einerseits, daß die Milch frei von Formaldehyd ist, anderseits, daß sie auf Zusatz von Formaldehyd die Reaktion gibt. Bei geräucherten Fleischwaren ist ein Teil des Destillats mit der 4fachen Menge Wasser zu verdünnen und 5 ccm der Verdünnung in derselben Weise zu behandeln. Die Gegenwart von Formaldehyd bewirkt Violettfärbung. Tritt letztere nicht ein, so bedarf es einer weiteren Prüfung nicht. Im anderen Falle wird der Rest des Destillats mit Ammoniakflüssigkeit im Überschusse versetzt und in der Weise, unter zeitweiligem Zusatze geringer Mengen Ammoniakflüssigkeit, zur Trockne verdampft, daß die Flüssigkeit immer eine alkalische Reaktion behält. Bei Gegenwart von nicht zu geringen Mengen von Formaldehyd hinterbleiben charakteristische Kristalle von Hexamethylentetramin. Der Rückstand wird in etwa 4 Tropfen Wasser gelöst, von der Lösung je ein Tropfen auf einen Objektträger gebracht und mit den beiden folgenden Reagentien geprüft:

1. *mit 1 Tropfen einer gesättigten Quecksilberchloridlösung. Es entsteht hierbei sofort oder nach kurzer Zeit ein regulärer kristallinischer Niederschlag; bald sieht man drei- und mehrstrahlige Sterne, später Oktaeder;*
2. *mit 1 Tropfen einer Kaliumquecksilberjodidlösung und einer sehr geringen Menge verdünnter Salzsäure. Es bilden sich hexagonale sechsseitige, hellgelb gefärbte Sterne.*

Die Kaliumquecksilberjodidlösung wird in folgender Weise hergestellt: Zu einer 10prozentigen Kaliumjodidlösung wird unter Erwärmen und Umrühren so lange Quecksilberjodid zugesetzt, bis ein Teil desselben ungelöst bleibt; die Lösung wird nach dem Erkalten abfiltriert.

In nicht geräucherten Fleischwaren darf die Gegenwart von Formaldehyd als erwiesen betrachtet werden, wenn der erhaltene Rückstand die Reaktion mit Quecksilberchlorid gibt. In geräucherten Fleischwaren ist die Gegenwart des Formaldehyds erst dann nachgewiesen, wenn beide Reaktionen eintreten.

Fleisch, in welchem Formaldehyd nach diesen Vorschriften nachgewiesen ist, ist im Sinne der Ausführungsbestimmungen D § 5 Nr. 3 als mit Formaldehyd oder solchen Stoffen, die Formaldehyd abgeben, behandelt zu betrachten.

3. Nachweis von schwefliger Säure und deren Salzen und von unterschwefligsauren Salzen.

30 g fein zerkleinerte Fleischmasse und 5 ccm 25prozentige Phosphorsäure werden möglichst auf dem Boden eines Erlenmeyerkölbchens von 100 ccm Inhalt durch schnelles Zusammenkneten gemischt. Hierauf wird das Kölbchen sofort mit einem Korke verschlossen. Das Ende des Korkes, welches in den Kolben hineinragt, ist mit einem Spalt versehen, in dem ein Streifen Kaliumjodatstärkepapier so befestigt ist, daß dessen unteres etwa 1 cm lang mit Wasser befeuchtetes Ende ungefähr 1 cm über der Mitte der Fleischmasse sich befindet. Die Lösung zur Herstellung des Jodstärkepapiers besteht aus 0,1 g Kaliumjodat und 1 g löslicher Stärke in 100 ccm Wasser.

Digitized by Google

Zeigt sich innerhalb 10 Minuten keine Bläuung des Streifens, die zuerst gewöhnlich an der Grenzlinie des feuchten und trockenen Streifens eintritt, dann stellt man das Kölbchen bei etwas loserem Korkverschluß auf das Wasserbad. Tritt auch jetzt innerhalb 10 Minuten keine vorübergehende oder bleibende Bläuung des Streifens ein, dann läßt man das wieder fest verschlossene Kölbchen an der Luft erkalten. Macht sich auch jetzt innerhalb ½ Stunde keine Blaufärbung des Papierstreifens bemerkbar, dann ist das Fleisch als frei von schwefliger Säure zu betrachten. Tritt dagegen eine Bläuung des Papierstreifens ein, dann ist der entscheidende Nachweis der schwefligen Säure durch nachstehendes Verfahren zu erbringen.

a) 30 g der zerkleinerten Fleischmasse werden mit 200 ccm ausgekochtem Wasser in einem Destillierkolben von etwa 500 ccm Inhalt unter Zusatz von Natriumkarbonatlösung bis zur schwach alkalischen Reaktion angerührt. Nach einstündigem Stehen wird der Kolben mit einem zweimal durchbohrten Stopfen verschlossen, durch welchen zwei Glasröhren in das Innere des Kolbens führen. Die erste Röhre reicht bis auf den Boden des Kolbens, die zweite nur bis in den Hals. Die letztere Röhre führt zu einem Liebigschen Kühler; an diesen schließt sich luftdicht mittels durchbohrten Stopfens eine kugelig aufgeblasene U-Röhre (sogen. Peligotsche Röhre).

Man leitet durch das bis auf den Boden des Kolbens führende Rohr Kohlensäure, bis alle Luft aus dem Apparat verdrängt ist, bringt dann in die Peligotsche Röhre 50 ccm Jodlösung (erhalten durch Auflösen von 5 g reinem Jod und 7,5 g Kaliumjodid in Wasser zu 1 Liter; *die Lösung muß sulfatfrei sein*), lüftet den Stopfen des Destillierkolbens und läßt, ohne das Einströmen der Kohlensäure zu unterbrechen, 10 ccm einer wässerigen 25prozentigen Lösung von Phosphorsäure einfließen. Alsdann schließt man den Stopfen wieder, erhitzt den Kolbeninhalt vorsichtig und destilliert unter stetigem Durchleiten von Kohlensäure die Hälfte der wässerigen Lösung ab. Man bringt nunmehr die Jodlösung, die noch braun gefärbt sein muß, in ein Becherglas, spült die Peligotsche Röhre gut mit Wasser aus, setzt etwas Salzsäure zu, erhitzt das Ganze kurze Zeit und fällt die durch Oxydation der schwefligen Säure entstandene Schwefelsäure mit Baryumchloridlösung (1 Teil kristallisiertes Baryumchlorid in 10 Teilen destilliertem Wasser gelöst). Im vorliegenden Falle ist eine Wägung des so erhaltenen Baryumsulfats nicht unbedingt erforderlich. Liegt jedoch ein besonderer Anlaß vor, den Niederschlag zur Wägung zu bringen, so läßt man ihn absetzen und prüft durch Zusatz eines Tropfens Baryumchloridlösung zu der über dem Niederschlage stehenden klaren Flüssigkeit, ob die Schwefelsäure vollständig ausgefällt ist. Hierauf kocht man das Ganze nochmals auf, läßt dasselbe 6 Stunden in der Wärme stehen, gießt die klare Flüssigkeit durch ein Filter von bekanntem Aschengehalte, wäscht den im Becherglase zurückbleibenden Niederschlag wiederholt mit heißem Wasser aus, indem man jedesmal absetzen läßt und die klare Flüssigkeit durch das Filter gießt, bringt zuletzt den Niederschlag auf das Filter und wäscht so lange mit heißem Wasser, bis das Filtrat mit Silbernitrat keine Trübung mehr erzeugt. Filter und Niederschlag werden getrocknet, in einem gewogenen Platintiegel verascht und geglüht; hierauf befeuchtet man den Tiegelinhalt mit wenig Schwefelsäure, raucht letztere ab, glüht schwach, läßt im Exsikkator erkalten und wägt.

Lieferte die Prüfung ein positives Ergebnis, so *ist das Fleisch im Sinne der Ausführungsbestimmungen D § 5 Nr. 3 als mit schwefliger Säure, schwefligsauren*

Salzen oder unterschwefligsauren Salzen behandelt zu betrachten. Liegt ein Anlaß vor, festzustellen, ob die schweflige Säure unterschwefligsauren Salzen entstammt, so ist in folgender Weise zu verfahren:

b) 50 g der zerkleinerten Fleischmasse werden mit 200 ccm Wasser und Natriumkarbonatlösung bis zur schwach alkalischen Reaktion unter wiederholtem Umrühren in einem Becherglase eine Stunde ausgelaugt. Nach dem Abpressen der Fleischteile wird der Auszug filtriert, mit Salzsäure stark angesäuert und unter Zusatz von 5 g reinem Natriumchlorid aufgekocht. Der erhaltene Niederschlag wird abfiltriert und so lange ausgewaschen, bis im Waschwasser weder schweflige Säure noch Schwefelsäure nachweisbar sind. Alsdann löst man den Niederschlag in 25 ccm 5prozentiger Natronlauge, fügt 50 ccm gesättigtes Bromwasser hinzu und erhitzt bis zum Sieden. Nunmehr wird mit Salzsäure angesäuert und filtriert. Das vollkommen klare Filtrat gibt bei Gegenwart von unterschwefligsauren Salzen im Fleische auf Zusatz von Baryumchloridlösung sofort eine Fällung von Baryumsulfat.

4. Nachweis von Fluorwasserstoff und dessen Salzen.

25 g der zerkleinerten Fleischmasse werden in einer Platinschale mit einer hinreichenden Menge Kalkmilch durchgeknetet. Alsdann trocknet man ein, verascht und gibt den Rückstand nach dem Zerreiben in einen Platintiegel, befeuchtet das Pulver mit etwa drei Tropfen Wasser und fügt 1 ccm konzentrierte Schwefelsäure hinzu. Sofort nach dem Zusatze der Schwefelsäure wird der behufs Erhitzens auf eine Asbestplatte gestellte Platintiegel mit einem großen Uhrglase bedeckt, das auf der Unterseite in bekannter Weise mit Wachs überzogen und beschrieben ist. Um das Schmelzen des Wachses zu verhüten, wird in das Uhrglas ein Stückchen Eis gelegt.

Sobald das Glas sich an den beschriebenen Stellen angeätzt zeigt, so ist der Nachweis von Fluorwasserstoff im Fleische als erbracht und das Fleisch im Sinne der Ausführungsbestimmungen D § 5 Nr. 3 als mit Fluorwasserstoff oder dessen Salzen behandelt anzusehen.

5. Nachweis von Salizylsäure und deren *Verbindungen.*

50 g der fein zerkleinerten Fleischmasse werden in einem Becherglase mit 50 ccm einer 2prozentigen Natriumkarbonatlösung zu einem gleichmäßigen Brei gut durchmischt und ½ Stunde lang kalt ausgelaugt. Alsdann setzt man das mit einem Uhrglase bedeckte Becherglas ½ Stunde lang unter zeitweiligem Umrühren in ein siedendes Wasserbad. Der noch warme Inhalt des Becherglases wird auf ein Gazetuch gebracht und abgepreßt. Die abgepreßte Flüssigkeit wird alsdann mit 5 g Chlornatrium versetzt und nach dem Ansäuern mit verdünnter Schwefelsäure bis zum beginnenden Sieden erhitzt. Nach dem Erkalten wird die Flüssigkeit filtriert und das klare Filtrat im Schütteltrichter mit einem gleichen Raumteil einer aus gleichen Teilen Äther und Petroleumäther bestehenden Mischung kräftig ausgeschüttelt. Sollte hierbei eine Emulsionsbildung stattfinden, dann entfernt man zunächst die untere klar abgeschiedene wässerige Flüssigkeit und schüttelt die emulsionsartige Ätherschicht unter Zusatz von 5 g pulverisiertem Natriumchlorid nochmals mäßig durch, wobei nach einiger Zeit eine hinreichende Abscheidung der Ätherschicht stattfindet. Nachdem die ätherische Flüssigkeit zweimal mit je 5 ccm Wasser gewaschen worden

Digitized by Google

ist, wird sie durch ein trockenes Filter gegossen und in einer Porzellanschale unter Zusatz von etwa 1 ccm Wasser bei mäßiger Wärme und mit Hilfe eines Luftstromes verdunstet. Der wässerige Rückstand wird nach dem Erkalten mit einigen Tropfen einer frisch bereiteten 0,05 prozentigen Eisenchloridlösung versetzt. Eine deutliche Blauviolettfärbung zeigt Salizylsäure an.

Fleisch, in welchem Salizylsäure nach dieser Vorschrift nachgewiesen ist, ist im Sinne der Ausführungsbestimmungen D § 5 Nr. 3 als mit Salizylsäure oder deren Verbindungen behandelt zu betrachten.

6. *Nachweis von chlorsauren Salzen.*

30 g der zerkleinerten Fleischmasse werden mit 100 ccm Wasser eine Stunde lang kalt ausgelaugt, alsdann bis zum Kochen erhitzt. Nach dem Erkalten wird die wässerige Flüssigkeit abfiltriert und mit Silbernitratlösung im Überschusse versetzt. 25 ccm der von dem durch Silbernitrat entstandenen Niederschlag abfiltrierten klaren Flüssigkeit werden mit 1 ccm einer 10prozentigen Lösung von schwefligsaurem Natrium und 1 ccm konzentrierter Salpetersäure versetzt und hierauf bis zum Kochen erhitzt. Ein hierbei entstehender Niederschlag, der sich auf erneuten Zusatz von kochendem Wasser nicht löst und aus Chlorsilber besteht, zeigt die Gegenwart chlorsaurer Salze an.

Fleisch, in welchem nach vorstehender Vorschrift chlorsaure Salze nachgewiesen sind, ist im Sinne der Ausführungsbestimmungen D § 5 Nr. 3 als mit chlorsauren Salzen behandelt zu betrachten.

7. Nachweis von Farbstoffen oder Farbstoffzubereitungen.

50 g der zerkleinerten Fleischmasse werden in einem Becherglase mit einer Lösung von 5 g Natriumsalizylat in 100 ccm eines Gemisches aus gleichen Teilen Wasser und Glyzerin gut durchmischt und 1/2 Stunde lang unter zeitweiligem Umrühren im Wasserbad erhitzt. Nach dem Erkalten wird die Flüssigkeit abgepreßt und filtriert, bis sie klar abläuft. Ist das Filtrat nur gelblich und nicht rötlich gefärbt, so bedarf es einer weiteren Prüfung nicht. Im anderen Falle bringt man den dritten Teil der Flüssigkeit in einen Glaszylinder, setzt einige Tropfen Alaunlösung und Ammoniakflüssigkeit in geringem Überschusse hinzu und läßt einige Stunden stehen. Karmin wird durch einen rot gefärbten Bodensatz erkannt. Zum Nachweise von Teerfarbstoffen wird der Rest des Filtrats mit einem Faden ungebeizter entfetteter Wolle unter Zusatz von 10 ccm einer 10prozentigen Kaliumbisulfatlösung und einigen Tropfen Essigsäure längere Zeit im kochenden Wasserbad erhitzt. Bei Gegenwart von Teerfarbstoffen wird der Faden rot gefärbt und behält die Färbung auch *nach dem* Auswaschen mit Wasser.

Fleisch, in welchem nach vorstehender Vorschrift fremde Farbstoffe nachgewiesen sind, ist im Sinne der Ausführungsbestimmungen D § 5 Nr. 3 als mit fremden Farbstoffen oder Farbstoffzubereitungen behandelt zu betrachten.

III.

Die Untersuchung von Pökelfleisch auf Kochsalz (vgl. auch Anlage a § 13 Abs. 2) hat nach folgender Anweisung zu erfolgen:

Digitized by Google

2 g Fleisch werden mit 2 g chlorfreiem Seesand und 2 bis 3 ccm Wasser in einer Porzellanschale zu einem gleichmäßigen Brei zerrieben. Dieser wird mit geringen Mengen Wasser in einen Maßkolben von 110 ccm Inhalt gespült, der über der 100 ccm-Marke noch einen Steigraum von mindestens 10 ccm hat. Darauf wird zu der Mischung Wasser hinzugefügt, bis die 100 ccm-Marke erreicht ist. Hierauf stellt man den Kolben, nachdem sein Inhalt tüchtig durchgeschüttelt ist, 10 Minuten lang in kochendes Wasser. Hierbei gerinnt das Eiweiß, und die Flüssigkeit wird fast farblos. Nunmehr wird der Kolbeninhalt durch Einstellen in kaltes Wasser schnell abgekühlt, nochmals durchgeschüttelt und filtriert. Von dem klaren, fast farblosen Filtrat werden je 25 ccm, wenn nötig, mit Natronlauge unter Anwendung von Lackmus als Indikator neutralisiert. In der neutralisierten Flüssigkeit wird nach Zusatz von 1 bis 2 Tropfen einer kalt gesättigten Lösung von Kaliumchromat durch Titrieren mit $^1/_{10}$ Normal-Silbernitratlösung der Kochsalzgehalt ermittelt.

Schlußbericht.

Nach Beendigung der Untersuchung ist der Ausfall derselben dem zum Beschauer bestellten Tierarzte schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt.

Untersuchung von zubereiteten Fetten.

(Vgl. §§ 15 und 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

Proben, bei denen ein bestimmter Verdacht vorliegt, sind zunächst auf den Verdachtsgrund zu untersuchen.

Sobald sich bei der Untersuchung eines Fettes herausstellt, daß dasselbe nach Maßgabe der im folgenden unter I angegebenen Prüfungen einer der im § 15 Abs. 3 unter a bis d der Ausführungsbestimmungen D aufgeführten Bestimmungen nicht entspricht, so ist von einer weiteren Untersuchung des Fettes abzusehen.

Eine jede Durchschnittsprobe ist vor der Vornahme der einzelnen Prüfungen gut durchzumischen und für sich zu untersuchen.

I. Allgemeine Gesichtspunkte.

1. Bei der Prüfung, ob äußerlich am Fette wahrnehmbare Merkmale auf eine Verfälschung oder Nachmachung oder sonst auf eine vorschriftswidrige Beschaffenheit hinweisen, ist auf Farbe, Konsistenz, Geruch und Geschmack zu achten. Dabei sind die folgenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Bei der Beurteilung der Farbe ist darauf zu achten, ob das Fett eine ihm nicht eigentümliche Färbung oder eine Verfärbung aufweist oder fremde Beimengungen enthält.

Bei der Prüfung des Geruchs ist auf ranzig n, *sauer-ranzigen, fauligen, sauer-fauligen*, talgigen, öligen, dumpfigen (mulstrigen, grabelnden) schimmeligen Geruch zu achten. Die Fette sind hierzu vorher zu schmelzen.

Bei der Prüfung des Geschmacks ist festzustellen, ob ein bitterer oder ein allgemein ekelerregender Geschmack vorliegt. Auch ist darauf zu achten, ob fremde Beimengungen durch den Geschmack erkannt werden können.

Digitized by Google

Ist ein ranziger Geruch oder Geschmack festgestellt, so ist die Bestimmung des Säuregrads gemäß III unter h dieses Abschnitts auszuführen.

2. Margarineproben sind auf die Anwesenheit des vom Bundesrat in Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, *(R.G.B. 1897 S. 591)* vorgeschriebenen Erkennungsmittel (Sesamöl) zu prüfen. Die Ausführung der Untersuchung geschieht *gemäß* III *unter d, γ dieses Abschnitts.*

3. Bei Schweineschmalz ist die refraktometrische Prüfung mit einem Zeiß-Wollny-schen Refraktometer *unter Verwendung des gewöhnlichen Thermometers* auszuführen. Die Ausführung der refraktometrischen Prüfung geschieht *gemäß* III *unter a dieses Abschnitts.*

4. *Soweit nicht auf Grund der Untersuchungen nach 1 bis 3 eine Beanstandung erfolgt,* ist in Ausführung des § 15 Abs. 3 unter *b* der Ausführungsbestimmungen D zu prüfen:

a) ob das Fett anderweitig verfälscht oder verdorben ist;
b) ob es unter das Verbot des § 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 (R.G.Bl. S. 475) fällt;
c) ob es einen der im § 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Stoffe enthält.

Die Untersuchungen unter *a und b* sind nach den *nachstehend* unter III aufgestellten Bestimmungen auszuführen. *In den Fällen des § 12 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen D hat sich jedoch die Ausdehnung der Untersuchung zunächst nur auf dasjenige Bestimmungsverfahren zu beschränken, welches zu der Beanstandung geführt hat; soweit sich hiernach ein Verdacht nicht ergibt, bedarf es einer weiteren Untersuchung über die Stichprobenuntersuchung hinaus nicht.*

Liegt ein bestimmter Verdacht vor, daß Fette, welche unter einer für Pflanzenfette üblichen Bezeichnung oder als Butter, Butterschmalz u. dergl. eingeführt werden, unter das Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 fallen, so sind diese Fette einer Untersuchung gemäß III zu unterziehen.

Die Untersuchung unter *c* geschieht nach der *nachstehend* unter II gegebenen Anweisung.

Die Anzahl der zu untersuchenden Proben für die *vorstehend* angeführten Prüfungen richtet sich nach dem letzten Absatze des § 15 der Ausführungsbestimmungen D.

II. Untersuchung der Fette auf die im § 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Zusätze.

Sofern nicht ein besonderer Verdachtsgrund vorliegt (Zweiter Abschnitt Abs. 1), ist in allen Fällen auf die nachstehend unter 1 angeführten Stoffe zu untersuchen. Verläuft diese Untersuchung ergebnislos, so ist mindestens noch auf einen der übrigen Stoffe zu prüfen, *wobei je nach Lage des Falles tunlichst auf einen Wechsel bei der Auswahl der Stoffe, auf die geprüft werden soll, auch bei den aus einer Sendung entnommenen Stichproben zu achten ist.*

1. Nachweis von Borsäure und deren Salzen.

50 g Fett werden in einem Erlenmeyerkolben von 250 ccm Inhalt auf dem Wasserbade geschmolzen und mit 30 ccm Wasser von etwa 50° und 0,2 ccm Salz-

Digitized by Google

säure vom spezifischen Gewicht 1,124 eine halbe Minute lang kräftig durchgeschüttelt. Alsdann wird der Kolben so lange auf dem Wasserbad erwärmt, bis sich die wässerige Flüssigkeit abgeschieden hat. Die Flüssigkeit wird durch Filtration von dem Fette getrennt. 25 ccm des Filtrats werden nach Ziffer II 1 des Ersten Abschnitts weiter behandelt.

Fett, in welchem Borsäure nach diesen Vorschriften nachgewiesen ist, ist im Sinne der Ausführungsbestimmungen D § 5 Nr. 3 als mit Borsäure oder deren Salzen behandelt zu betrachten.

2. Nachweis von Formaldehyd *und solchen Stoffen, die bei ihrer Verwendung Formaldehyd abgeben.*

50 g Fett werden in einem Kolben von etwa 550 ccm Inhalt mit 50 ccm Wasser *und 10 ccm 25prozentiger Phosphorsäure* versetzt und erwärmt. Nachdem das Fett geschmolzen ist, destilliert man unter Einleiten *eines* Wasserdampf*stroms 50 ccm* Flüssigkeit ab. Das *filtrierte* Destillat ist nach *Ziffer II 2 des Ersten Abschnitts* weiter zu behandeln.

Durch den positiven Ausfall der Quecksilberchloridreaktion ist der Nachweis des Formaldehyds erbracht.

Fett, in welchem Formaldehyd nach diesen Vorschriften nachgewiesen ist, ist im Sinne der Ausführungsbestimmungen D § 5 Nr. 3 als mit Formaldehyd oder solchen Stoffen, die bei ihrer Verwendung Formaldehyd abgeben, behandelt zu betrachten.

3. Nachweis von Alkali- und Erdalkali-Hydroxyden und -Karbonaten.

a) 30 g geschmolzenes Fett werden mit der gleichen Menge Wasser in einem mit *Kühlrohr* versehenen Kolben von etwa 550 ccm Inhalt vermischt. In das Gemisch wird $^1/_2$ Stunde lang Wasserdampf eingeleitet. Nach dem Erkalten wird der wässerige Auszug filtriert.

b) Das zurückbleibende Fett, *sowie das unter a benutzte Filter werden gemeinsam* nach Zusatz von 5 ccm Salzsäure *vom spezifischen Gewicht 1,124* in gleicher Weise, wie unter a angegeben, behandelt.

Wird kein klares Filtrat erhalten, so bringt man das trübe Filtrat in einen Schütteltrichter, fügt auf je 20 ccm der Flüssigkeit 1 g Kalinmchlorid hinzu und schüttelt mit 10 ccm Petroleumäther etwa 5 Minuten lang aus. Nach dem Abscheiden der wässerigen Flüssigkeit filtriert man diese durch ein angefeuchtetes Filter. Nötigenfalls wird das anfangs trübe ablaufende Filtrat so lange zurückgegossen, bis es klar abläuft.

Alsdann ist das klare Filtrat von a auf 25 ccm einzudampfen und nach dem Erkalten mit verdünnter Salzsäure anzusäuern. Bei Gegenwart von Alkaliseife scheidet sich Fettsäure aus, die mit Äther auszuziehen und nach dem Verdunsten desselben als solche zu kennzeichnen ist. Entsteht jedoch beim Ansäuern eine in Äther schwer lösliche oder gelblich-weiße Abscheidung, so ist diese gegebenenfalls nach der folgenden Ziffer 4 unter b auf Schwefel weiter zu prüfen.

Das klare Filtrat von b wird durch Zusatz von Ammoniakflüssigkeit und Ammoniumkarbonatlösung auf alkalische Erden geprüft.

Digitized by Google

Tritt keine Fällung ein, dann ist die Flüssigkeit auf 25 ccm einzudampfen und durch Zusatz von Ammoniakflüssigkeit und Natriumphosphatlösung auf Magnesium zu prüfen.

Fett, in welchem nach diesen Vorschriften Alkali- oder Erdalkali-Hydroxyde und -Karbonate nachgewiesen sind, ist im Sinne der Ausführungsbestimmungen D § 5 Nr. 3 als mit Alkali- oder Erdalkali-Hydroxyden und -Karbonaten behandelt zu betrachten.

4. Nachweis von schwefliger Säure und deren Salzen und von unterschwefligsauren Salzen.

30 g Fett werden nach Ziffer II 3 des Ersten Abschnitts behandelt. Während des Erwärmens und auch während des Erkaltens wird der Kolben wiederholt vorsichtig geschüttelt.

Tritt eine Bläuung des Papierstreifens ein, dann ist der entscheidende Nachweis der schwefligen Säure durch nachstehendes Verfahren zu erbringen.

a) Zur Bestimmung der schwefligen Säure und der schwefligsauren Salze werden 50 g geschmolzenes Fett in einem Destillierkolben von 500 ccm Inhalt mit 50 ccm Wasser vermischt. Der Kolben wird darauf mit einem dreimal durchbohrten Stopfen verschlossen, durch welchen drei Glasröhren in das Innere des Kolbens führen. Von diesen reichen zwei Röhren bis auf den Boden des Kolbens, die dritte nur bis in den Hals. Die letztere Röhre führt zu einem Liebigschen Kühler; an diesen schließt sich luftdicht mittels durchbohrten Stopfens eine kugelig aufgeblasene U-Röhre (sogenannte Peligotsche Röhre).

Man leitet durch die eine der bis auf den Boden des Kolbens führenden Glasröhren Kohlensäure, bis alle Luft aus dem Apparat verdrängt ist, bringt dann in die Peligotsche Röhre 50 ccm Jodlösung (erhalten durch Auflösen von 5 g reinem Jod und 7,5 g Kaliumjodid in Wasser zu 1 Liter; *die Lösung muß sulfatfrei sein*), lüftet den Stopfen des Destillationskolbens und läßt, ohne das Einströmen der Kohlensäure zu unterbrechen, 10 ccm einer wässerigen 25prozentigen Lösung von Phosphorsäure hinzufließen. Alsdann leitet man durch die dritte Glasröhre Wasserdampf ein und destilliert unter stetigem Durchleiten von Kohlensäure 50 ccm über. Darauf verfährt man weiter, wie im Ersten Abschnitt unter II 3a angegeben ist.

Lieferte die Prüfung ein positives Ergebnis, so ist *das Fett im Sinne der Ausführungsbestimmungen D § 5 Nr. 3 als mit schwefliger Säure, schwefligsauren Salzen oder unterschwefligsauren Salzen behandelt zu betrachten.* Liegt ein Anlaß vor, festzustellen, ob die schweflige Säure unterschwefligsauren Salzen entstammt, so ist in folgender Weise zu verfahren:

b) 50 g geschmolzenes Fett werden mit der gleichen Menge Wasser in einem mit Rückflußkühler versehenen Kolben von etwa 500 ccm Inhalt vermischt. In das Gemisch wird eine halbe Stunde lang strömender Wasserdampf eingeleitet, der wässerige Auszug nach dem Erkalten filtriert und das Filtrat mit Salzsäure versetzt. Entsteht hierbei eine in Äther schwer lösliche Abscheidung, so wird diese auf Schwefel untersucht. Zu dem Zwecke wird der abfiltrierte und gewaschene Bodensatz nach den im Ersten Abschnitt unter II 3b gegebenen Bestimmungen weiter behandelt.

5. Nachweis von Fluorwasserstoff und dessen Salzen.

30 g geschmolzenes Fett werden mit der gleichen Menge Wasser in einem mit Rückflußkühler versehenen Kolben von etwa 500 ccm Inhalt vermischt. In das Gemisch wird $^1/_2$ Stunde lang strömender Wasserdampf eingeleitet, der wässerige Auszug nach dem Erkalten filtriert und das Filtrat ohne Rücksicht auf eine etwa vorhandene Trübung mit Kalkmilch bis zur stark alkalischen Reaktion versetzt. Nach dem Absetzen und Abfiltrieren wird der Rückstand getrocknet, zerrieben, in einen Platintiegel gegeben und alsdann nach der Vorschrift im Ersten Abschnitt unter II 4 weiter behandelt.

Fett, in welchem nach dieser Vorschrift Fluorwasserstoff nachgewiesen ist, ist im Sinne der Ausführungsbestimmungen D § 5 Nr. 3 als mit Fluorwasserstoff oder dessen Salzen behandelt zu betrachten.

6. Nachweis von Salizylsäure und deren *Verbindungen.*

Man mischt in einem Probierröhrchen 4 ccm Alkohol von 20 Volumprozent mit 2 bis 3 Tropfen einer frisch bereiteten 0,05prozentigen Eisenchloridlösung, fügt 2 ccm geschmolzenes Fett hinzu und mischt die Flüssigkeiten, indem man das mit dem Daumen verschlossene Probierröhrchen 40 bis 50 Mal umschüttelt. Bei Gegenwart von Salizylsäure färbt sich die untere Schicht violett.

Fett, in welchem nach dieser Vorschrift Salizylsäure nachgewiesen ist, ist im Sinne der Ausführungsbestimmungen D § 5 Nr. 3 als mit Salizylsäure oder deren Verbindungen behandelt zu betrachten.

7. Nachweis von fremden Farbstoffen.

Die Gegenwart fremder Farbstoffe erkennt man durch Auflösen des geschmolzenen Fettes *(50 g)* in absolutem Alkohol *(75 ccm) in der Wärme.* Bei künstlich gefärbten Fetten bleibt die *unter Umschütteln im Eis abgekühlte und filtrierte* alkoholische Lösung deutlich gelb oder rötlich gelb gefärbt. *Die alkoholische Lösung ist in einem Probierrohre von 18 bis 20 mm Weite im durchfallenden Lichte zu beobachten.*

Zum Nachweise bestimmter Teerfarbstoffe werden *5 g* Fett in *10 ccm* Äther *oder Petroleumäther* gelöst. *Die Hälfte der* Lösung *wird* in einem Probierröhrchen mit 5 ccm Salzsäure vom spezifischen Gewicht *1,124*, *die andere Hälfte der Lösung mit 5 ccm Salzsäure vom spezifischen Gewicht 1,19* kräftig *durch*geschüttelt. Bei Gegenwart gewisser Azofarbstoffe ist die unten sich absetzende Salzsäureschicht deutlich rot gefärbt.

Fett, in welchem nach vorstehenden Vorschriften fremde Farbstoffe nachgewiesen sind, ist im Sinne der Ausführungsbestimmungen D § 5 Nr. 3 als mit fremden Farbstoffen behandelt zu betrachten.

III. Untersuchung der Fette auf ihre Abstammung und Unverfälschtheit beziehungsweise darauf, ob sie den Anforderungen des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897 entsprechen.

Zu diesem Zwecke sind, *soweit nicht nachstehend Abweichungen vorgesehen sind,* die Verfahren der „Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen" anzuwenden, welche auf Grund des § 12 Ziffer 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. April 1898 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1898 S. 201 bis 216) erlassen wurde.

Digitized by Google

Bei allen tierischen Fetten, ausgenommen Margarine und Kunstspeisefett, (z. B. Schmalz, Talg und Oleomargarin) ist in allen Fällen außer der Bestimmung des Brechungsvermögens (a) die Prüfung auf Pflanzenöle nach den nachstehenden Vorschriften unter d, α oder β und e auszuführen, bei Schmalz auch die Prüfung nach c; dagegen hat die Prüfung unter g nur in dem dort angegebenen Umfange, die Bestimmung der Verseifungszahl (f), bei mindestens je einer Probe einer Sendung und die Bestimmung der Jodzahl (b), abgesehen von besonderen Verdachtsfällen, nur dann zu erfolgen, wenn bei 40° die Refraktometerzahl:

a) von Schmalz außerhalb der Grenzen 48,5 bis 51,5
b) von Talg außerhalb der Grenzen 45,0 bis 48,5
c) von Oleomargarin außerhalb der Grenzen 46 bis 50

liegt.

Bei der Untersuchung von Margarine und von Kunstspeisefetten sind die Bestimmung des Brechungsvermögens (a), der Jodzahl (b) und die Prüfung auf Pflanzenöle (c, d, e und g), unbeschadet der Bestimmung im Zweiten Abschnitt unter I 2; die Bestimmung der Verseifungszahl (f) hat bei mindestens je einer Probe einer Sendung stattzufinden.

Sofern der Verdacht vorliegt, daß tierische Fette unter einer für Pflanzenfette üblichen Bezeichnung oder als Butter, Butterschmalz und dergl. eingeführt werden, sind je nach Lage des Falles die in Betracht kommenden Verfahren der oben genannten „Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen" anzuwenden.

Läßt bei Fetten aller Art die Geruchs- und Geschmacksprobe auf eine ranzige, sauer-ranzige oder sauer-faulige Beschaffenheit des Fettes schließen, so ist die Bestimmung des Säuregrads (h) auszuführen.

Die vorstehend besonders genannten Prüfungen sind nach folgenden Verfahren auszuführen:

a) Bestimmung des Brechungsvermögens.

Die wesentlichen Teile des *Refraktometers* (vgl. Abbildung 1)[1]) sind 2 Glasprismen, die in den zwei Metallgehäusen *A* und *B* enthalten sind. Je eine Fläche der beiden Glasprismen liegt frei. Das Gehäuse *B* ist um die Achse *C* drehbar, so daß die beiden freien Glasflächen der Prismen aufeinander gelegt und voneinander entfernt werden können. Die beiden Metallgehäuse sind hohl; läßt man warmes Wasser hindurchfließen, so werden die Glasprismen erwärmt. An das Gehäuse *A* ist eine Metallhülse für ein Thermometer *M* angesetzt, dessen Quecksilbergefäß bis in das Gehäuse *A* reicht. *K* ist ein Fernrohr, in dem eine von 0 bis 100 eingeteilte Skala angebracht ist; *J* ist ein Quecksilberspiegel, mit Hilfe dessen die Prismen und die Skala beleuchtet werden.

Zur Erzeugung des für die *Prüfung* erforderlichen warmen Wassers kann die in Abbildung 2[1]) gezeichnete Heizvorrichtung dienen. Der einfache Heizkessel ist mit einem gewöhnlichen Thermometer T_1 und einem sogenannten Thermoregulator S_1 mit Gasbrenner B_1 versehen. Der Rohrstutzen A_1 steht durch einen Gummischlauch mit einem $^1/_2$ bis 1 m höher stehenden Gefäße C_1 mit kaltem Wasser (z. B. einer Glasflasche) in Verbindung; der Gummischlauch trägt einen Schraubenquetschhahn E_1. Vor Anheizung

[1]) Die Abbildungen vgl. „Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen" — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1898 S. 215/216 —.

Digitized by Google

des Kessels läßt man ihn durch Öffnen des Quetschhahns E_1 voll Wasser fließen, schließt dann den Quetschhahn, verbindet das Schlauchstück G_1 mit der Gasleitung und entzündet die Flamme bei B_1. Durch Drehen an der Schraube P_1 reguliert man den Gaszufluß zu dem Brenner B_1 in der Weise, daß die Temperatur des Wassers in dem Kessel *bei der Untersuchung fester Fette* 40 bis 45° C. *bei derjenigen von Ölen 25 bis 30° C* beträgt. *Sollten jedoch Fette zur Untersuchung gelangen, die schon bei 42° erstarren, so ist die Bestimmung des Brechungsvermögens bei einer Temperatur vorzunehmen, welche ausreicht, um das Fett geschmolzen zu erhalten; hierzu wird es einer Erhöhung der Temperatur über 60° hinaus nicht bedürfen.* An Stelle der hier beschriebenen Heizvorrichtung können auch andere Einrichtungen verwendet werden, welche eine möglichst gleichbleibende Temperatur des Heizwassers gewährleisten. Falls eine Gasleitung nicht zur Verfügung steht, behilft man sich in der Weise, daß man das hochstehende Gefäß C_1 mit Wasser von etwa 45° *oder 30°* füllt, dasselbe durch einen Schlauch unmittelbar mit dem Schlauchstücke D des Refraktometers verbindet und das warme Wasser durch das Prismengehäuse fließen läßt. Wenn die Temperatur des Wassers in dem hochstehenden Gefäße C_1 bis auf 40° *oder 25°* gesunken ist, muß es wieder auf die Temperatur von 45° *oder 30°* gebracht werden.

α. Aufstellung des Refraktometers und Verbindung mit der Heizvorrichtung.

Man hebt das Instrument aus dem zugehörigen Kasten heraus, wobei man nicht das Fernrohr K, sondern die Fußplatte anfaßt, und stellt es so auf, daß man bequem in das Fernrohr hineinschauen kann. Zur Beleuchtung dient das durch das Fenster einfallende Tageslicht oder das Licht einer Lampe.

Man verbindet das an dem Prismengehäuse B des Refraktometers (Abbildung 1) angebrachte Schlauchstück D mit dem Rohrstutzen D_1 des Heizkessels; gleichzeitig schiebt man über das an der Metallhülse des Refraktometers angebrachte Schlauchstück E einen Gummischlauch, den man zu einem tiefer stehenden leeren Gefäß oder einem Wasserablaufbecken leitet. Man öffnet hierauf den Schraubenquetschhahn E_1 und läßt aus dem Gefäße C_1 (Abbildung 2) Wasser in den Heizkessel fließen. Dadurch wird warmes Wasser durch den Rohrstutzen D_1 (Abbildung 2) und mittels des Gummischlauchs durch das Schlauchstück D (Abbildung 1) in das Prismengehäuse B, von hier aus durch den in der Abbildung 1 gezeichneten Schlauch nach dem Prismengehäuse A gedrängt und fließt durch die Metallhülse des Thermometers M, den Stutzen E und den daran angebrachten Schlauch ab. Die beiden Glasprismen und das Quecksilbergefäß des Thermometers werden durch das warme Wasser erwärmt.

Durch geeignete Stellung des Quetschhahns regelt man den Wasserzufluß zu dem Heizkessel so, daß das aus E austretende Wasser nur in schwachem Strahle ausfließt und daß *das Thermometer bei festen Fetten eine Temperatur von nicht unter 38° und nicht über 42°, bei Ölen nicht unter 23° und nicht über 27° anzeigt. Liegen Fette zur Untersuchung vor, welche schon bei 42° erstarren, so darf die Temperatur des Heizwassers nur allmählich gesteigert und nach Beendigung der Messungen nur allmählich wieder vermindert werden. Einer Erhöhung der Temperatur über 60° hinaus wird es nicht bedürfen.*

β. Aufbringen des geschmolzenen Fettes auf die Prismenfläche und Ablesung der Refraktometerzahl.

Man öffnet das Prismengehäuse des Refraktometers, indem man den Stift F (Abbildung 1) etwa eine halbe Umdrehung nach rechts dreht, bis Anschlag erfolgt; dann

Digitized by Google

läßt sich die eine Hälfte des Gehäuses (*B*) zur Seite legen. Die Stütze *H* hält *B* in der in Abbildung 1 dargestellten Lage fest. Man richtet das Instrument mit der linken Hand so weit auf, daß die freiliegende Fläche des Glasprismas *B* annähernd horizontal liegt, bringt mit Hilfe eines kleinen Glasstabs drei Tropfen des filtrierten *Fettes* auf die Prismenfläche, verteilt das geschmolzene Fett mit dem Glasstäbchen so, daß die ganze Glasfläche davon benetzt ist, und schließt dann das Prismengehäuse wieder. Man drückt zu dem Zwecke den Teil *B* an *A* an und führt den Stift *F* durch Drehung nach links wieder in seine anfängliche Lage zurück; dadurch wird der Teil *B* am Zurückfallen verhindert und zugleich ein dichtes Aufeinanderliegen der beiden Prismenflächen bewirkt. Das Instrument stellt man dann wieder auf seine Bodenplatte und gibt dem Spiegel eine solche Stellung, daß die Grenzlinie zwischen dem hellen und dunklen Teile des Gesichtsfeldes deutlich zu sehen ist, wobei nötigenfalls der ganze Apparat etwas verschoben oder gedreht werden muß. Ferner stellt man den oberen ausziehbaren Teil des Fernrohrs so ein, daß man die Skala scharf sieht.

Nach dem Aufbringen des geschmolzenen *Fettes* auf die Prismenfläche wartet man etwa 3 Minuten und liest dann in dem Fernrohr ab, an welchem Teilstriche der Skala die Grenzlinie zwischen dem hellen und dunklen Teile des Gesichtsfeldes liegt; liegt sie zwischen zwei Teilstrichen, so werden die Bruchteile durch Abschätzen ermittelt. Sofort hinterher liest man das Thermometer ab.

Die abgelesenen Refraktometerzahlen sind in der Weise auf die Normaltemperatur von 40° umzurechnen, daß für jeden Temperaturgrad, den das Thermometer über 40° zeigt, 0,55 Teilstriche zu der abgelesenen Refraktometerzahl zuzuzählen sind, während für jeden Temperaturgrad, den das Thermometer unter 40° zeigt, 0,55 Teilstriche von der abgelesenen Refraktometerzahl abzuziehen sind.

γ. Reinigung des Refraktometers.

Nach jedem Versuche müssen die Oberflächen der Prismen und deren Metallfassungen sorgfältig von dem Fette gereinigt werden. Dies geschieht durch Abreiben mit weicher Leinwand oder weichem Filtrierpapier, wenn nötig, unter Benutzung von etwas Äther.

δ. Prüfung der Refraktometerskala auf richtige Einstellung.

Vor dem erstmaligen Gebrauch und späterhin von Zeit zu Zeit ist das Refraktometer daraufhin zu prüfen, ob nicht eine Verschiebung der Skala stattgefunden hat. Hierzu bedient man sich der dem Apparat beigegebenen Normalflüssigkeit [1]). Man schraubt das zu dem Refraktometer gehörige gewöhnliche Thermometer auf, läßt Wasser von Zimmertemperatur durch das Prismengehäuse fließen (man heizt also in diesem Falle die Heizvorrichtung nicht an), bestimmt in der vorher beschriebenen Weise die Refraktometerzahl der Normalflüssigkeit und liest gleichzeitig den Stand des Thermometers ab. Wenn die Skala richtig eingestellt ist, muß die Normalflüssigkeit bei verschiedenen Temperaturen folgende Refraktometerzahlen zeigen:

[1]) *Die Normalflüssigkeit* ist von der Firma Carl Zeiß in Jena zu beziehen; *sie ist vor Licht geschützt und in gut verschlossenen Gefäßen aufzubewahren und darf nicht älter als 6 Monate sein.*

Bei einer Temperatur von	Skalenteile	Bei einer Temperatur von	Skalenteile
25° Celsius	71,2	16° Celsius	76,7
24° "	71,8	15° "	77,3
23° "	72,4	14° "	77,9
22° "	73,0	13° "	78,6
21° "	73,6	12° "	79,2
20° "	74,3	11° "	79,8
19° "	74,9	10° "	80,4
18° "	75,5	9° "	81,0
17° "	76,1	8° "	81,6.

Weicht die Refraktometerzahl bei der Versuchstemperatur von der in der Tabelle angegebenen Zahl ab, so ist die Skala bei der seitlichen kleinen Öffnung *G* (Abbildung 1) mit Hilfe des dem Instrument beigegebenen Uhrschlüssels wieder richtig einzustellen.

b) Bestimmung der Jodzahl nach von Hübl.

Erforderliche Lösungen.

1. Es werden einerseits 25 g Jod, anderseits 30 g Quecksilberchlorid in je 500 ccm fuselfreiem Alkohol von 95 Volumprozent gelöst, letztere Lösung, wenn nötig, filtriert und beide Lösungen getrennt aufbewahrt. Die Mischung beider Lösungen erfolgt zu gleichen Teilen und soll mindestens 48 Stunden vor dem Gebrauche stattfinden.

2. Natriumthiosulfatlösung. Sie enthält im Liter etwa 25 g des Salzes. Die bequemste Methode zur Titerstellung ist die Volhardsche: $3{,}8866$ g wiederholt umkristallisiertes Kaliumbichromat löst man zum Liter auf. Man gibt 15 ccm einer 10prozentigen Jodkaliumlösung in ein dünnwandiges Kölbchen mit eingeriebenem Glasstopfen von etwa 250 ccm Inhalt, säuert die Lösung mit 5 ccm konzentrierter Salzsäure an und verdünnt sie mit 100 ccm Wasser. Unter tüchtigem Umschütteln bringt man hierauf 20 ccm der Kaliumbichromatlösung zu. Jeder Kubikzentimeter derselben macht genau $0{,}01$ g Jod frei. Man läßt nun unter Umschütteln von der Natriumthiosulfatlösung zufließen, wodurch die anfangs stark braune Lösung immer heller wird, setzt, wenn sie nur noch weingelb ist, etwas Stärkelösung hinzu und läßt unter jeweiligem kräftigen Schütteln noch soviel Natriumthiosulfatlösung vorsichtig zufließen, bis der letzte Tropfen die Blaufärbung der Jodstärke eben zum Verschwinden bringt. Die Kaliumbichromatlösung läßt sich lange unverändert aufbewahren und ist stets zur Kontrolle des Titers der Natriumthiosulfatlösung vorrätig, welcher besonders im Sommer öfters neu festzustellen ist.

Berechnung: Da 20 ccm der Kaliumbichromatlösung $0{,}2$ g Jod freimachen, wird die gleiche Menge Jod von der verbrauchten Anzahl Kubikzentimeter Natriumthiosulfatlösung gebunden. Daraus berechnet man, wieviel Jod 1 ccm Natriumthiosulfatlösung entspricht. Die erhaltene Zahl, den Koeffizienten für Jod, bringt man bei allen folgenden Versuchen in Rechnung.

Digitized by Google

3. Chloroform; am besten eigens gereinigt.
4. 10prozentige Jodkaliumlösung.
5. Stärkelösung:
   Man erhitzt eine Messerspitze voll „löslicher Stärke" in etwas destilliertem Wasser; einige Tropfen der unfiltrierten Lösung genügen für jeden Versuch.

Ausführung der Bestimmung der Jodzahl.

Man bringt *bei Schmalz 0,6 bis 0,7 g, bei den übrigen Fetten* 0,8 bis 1 g geschmolzenes *Fett* in ein Kölbchen der unter Nr. 2 beschriebenen Art, löst das Fett in 15 ccm Chloroform und läßt 30 ccm Jodlösung (Nr. 1) zufließen, wobei man die Pipette bei jedem Versuch in genau gleicher Weise entleert. Sollte die Flüssigkeit nach dem Umschwenken nicht völlig klar sein, so wird noch etwas Chloroform hinzugefügt. Tritt binnen kurzer Zeit fast vollständige Entfärbung der Flüssigkeit ein, so muß man noch Jodlösung zugeben. Die Jodmenge muß so groß sein, daß noch *nach 2 Stunden* die Flüssigkeit stark braun gefärbt erscheint. Nach dieser Zeit ist die Reaktion beendet. Die Versuche sind bei Temperaturen von 15 bis 18° anzustellen, die Einwirkung direkten Sonnenlichts ist zu vermeiden.

Man versetzt dann die Mischung mit 15 ccm Jodkaliumlösung (Nr. 2), schwenkt um und fügt 100 ccm Wasser hinzu. Scheidet sich hierbei ein roter Niederschlag aus, so war die zugesetzte Menge Jodkalium ungenügend, doch kann man diesen Fehler durch nachträglichen Zusatz von Jodkalium verbessern. Man läßt nun unter oftmaligem Schütteln so lange Natriumthiosulfatlösung zufließen, bis die wässerige Flüssigkeit und die Chloroformschicht nur mehr schwach gefärbt sind. Jetzt wird etwas Stärkelösung zugegeben und zu Ende titriert. Mit jeder Versuchsreihe ist ein sogenannter blinder Versuch, d. h. ein solcher ohne Anwendung eines Fettes zur Prüfung der Reinheit der Reagentien (namentlich auch des Chloroforms) und zur Feststellung des Titers der Jodlösung zu verbinden.

Bei der Berechnung der Jodzahl ist der für den blinden Versuch nötige Verbrauch in Abzug zu bringen. Man berechnet aus den Versuchsergebnissen, wieviel Gramm Jod von 100 g *Fett* aufgenommen worden sind, und erhält so die Hüblsche Jodzahl des *Fettes*.

Da sich bei der Bestimmung der Jodzahl die geringsten Versuchsfehler in besonders hohem Maße multiplizieren, so ist peinlich genaues Arbeiten erforderlich. Zum Abmessen der Lösungen sind genau eingeteilte Pipetten und Büretten, und zwar für jede Lösung stets das gleiche Meßinstrument zu verwenden.

c) Nachweis von Pflanzenölen im Schmalz *nach Bellier.*

5 ccm geschmolzenes, filtriertes Fett werden mit 5 ccm farbloser Salpetersäure vom spezifischen Gewicht 1,4 und 5 ccm einer kalt gesättigten Lösung von Resorzin in Benzol in einer dickwandigen, mit Glasstopfen verschließbaren Probierröhre 5 Sekunden lang tüchtig durchgeschüttelt. Treten während des Schüttelns oder 5 Sekunden nach dem Schütteln rote, violette oder grüne Färbungen auf, so deuten diese auf die Anwesenheit von Pflanzenölen hin. Später eintretende Farbenerscheinungen sind unberücksichtigt zu lassen.

Digitized by Google

d) **Nachweis von Sesamöl.**

α. Wenn keine Farbstoffe vorhanden sind, die sich mit Salzsäure rot färben, so werden 5 ccm geschmolzenes *Fett in 5 ccm Petroleumäther gelöst und* mit 0,1 ccm einer alkoholischen Furfurollösung (1 Raumteil farbloses Furfurol in 100 Raumteilen absolutem Alkohol gelöst) und mit 10 ccm Salzsäure vom spezifischen Gewicht 1,19 mindestens $^1/_2$ Minute lang kräftig geschüttelt. *Bei Anwesenheit von Sesamöl zeigt* die am Boden sich abscheidende Salzsäure eine nicht alsbald verschwindende deutliche Rotfärbung.

β. Wenn Farbstoffe vorhanden sind, die durch Salzsäure rot gefärbt werden, *so werden 5 ccm geschmolzenes Fett in 10 ccm Petroleumäther gelöst und 2,5 ccm stark rauchender Zinnchlorürlösung zugesetzt. Die Mischung wird kräftig durchgeschüttelt, so daß alles gleichmäßig gemischt ist (aber nicht länger) und die Mischung nun in Wasser von 40° gelaucht. Nach Abscheidung der Zinnchlorürlösung lauchl man die Mischung in Wasser von 80°, so daß dieses nur die Zinnchlorürlösung erwärmt und ein Sieden des Petroleumäthers verhindert wird. Bei Gegenwart von Sesamöl zeigt die Zinnchlorürlösung nach 3 Minuten langem Erwärmen eine deutliche bleibende Rotfärbung.*

Die Zinnchlorürlösung ist aus 5 Gewichtsteilen kristallisiertem Zinnchlorür, die mit 1 Gewichtsteile Salzsäure anzurühren und vollständig mit trockenem Chlorwasserstoff zu sättigen sind, herzustellen, nach dem Absetzen durch Asbest zu filtrieren und in kleinen, mit Glasstopfen verschlossenen, möglichst angefüllten Flaschen aufzubewahren.

γ. *Bei der Untersuchung von Margarine auf den vorgeschriebenen Gehalt an Sesamöl werden, wenn keine Farbstoffe vorhanden sind, die sich mit Salzsäure rot färben, 0,5 ccm des geschmolzenen, klar filtrierten Fettes in 9,5 ccm Petroleumäther gelöst und die Lösung nach dem unter α angegebenen Verfahren geprüft.*

Wenn Farbstoffe vorhanden sind, die durch Salzsäure rot gefärbt werden, so löst man 1 ccm des geschmolzenen, klar filtrierten Margarinefetts in 19 ccm Petroleumäther und schüttelt diese Lösung in einem kleinen zylindrischen Scheidetrichter mit 5 ccm Salzsäure vom spezifischem Gewicht 1,124 etwa $^1/_2$ Minute lang. Die unten sich ansammelnde rot gefärbte Salzsäureschicht läßt man abfließen und wiederholt dieses Verfahren, bis die Salzsäure nicht mehr rot gefärbt wird. Alsdann läßt man die Salzsäure abfließen und prüft 10 ccm der so behandelten Petroleumätherlösung nach dem unter α angegebenen Verfahren.

Hat die Margarine den vorgeschriebenen Gehalt an Sesamöl von der durch die Bekanntmachung vom 4. Juli 1897 — Reichs-Gesetzbl. S. 591 — vorgeschriebenen Beschaffenheit, so muß in jedem Falle die Sesamölreaktion noch deutlich eintreten.

e) **Nachweis von Baumwollsamenöl.**

5 ccm Fett werden mit der gleichen Raummenge Amylalkohol und 5 ccm einer 1prozentigen Lösung von Schwefel in Schwefelkohlenstoff in einem weiten, mit Korkverschluß und weitem Steigrohre versehenen Reagenzglas, etwa $^1/_4$ Stunde lang im siedenden Wasserbad erhitzt. Tritt eine Färbung nicht ein, so setzt man nochmals 5 ccm der Schwefellösung zu und erhitzt von neuem $^1/_4$ Stunde lang. Eine deutliche Rotfärbung der Flüssigkeit kann durch die Gegenwart von Baumwollsamenöl bedingt sein.

Digitized by Google

f. Bestimmung der Verseifungszahl (der Köttstorferschen Zahl).

Man wägt *bei Schmalz 2 bis 2,5 g, bei den übrigen Fetten* 1 bis 2 g *Fett* in einem Kölbchen aus Jenaer Glas von 150 ccm Inhalt ab, setzt 25 ccm einer annähernd $^1/_2$-normal-alkoholischen Kalilauge hinzu, verschließt das Kölbchen mit einem durchbohrten Korke, durch dessen Öffnung ein 75 cm langes Kühlrohr aus Kaliglas führt. Man erhitzt die Mischung auf dem kochenden Wasserbade 15 Minuten lang zum schwachen Sieden. Um die Verseifung zu vervollständigen, ist der Kolbeninhalt durch öfteres Umschwenken, jedoch unter Vermeidung des Verspritzens an den Kühlrohrverschluß, zu mischen. Man versetzt die vom Wasserbade genommene Lösung mit einigen Tropfen alkoholischer Phenolphtaleïnlösung und titriert die noch heiße Seifenlösung sofort mit $^1/_2$-Normal-Salzsäure zurück. Die Grenze der Neutralisation ist sehr scharf; die Flüssigkeit wird beim Übergang in die saure Reaktion rein gelb gefärbt.

Bei jeder Versuchsreihe sind mehrere blinde Versuche in gleicher Weise, aber ohne Anwendung von Fett auszuführen, um den Wirkungswert der alkoholischen Kalilauge gegenüber der $^1/_2$-Normal-Salzsäure festzustellen.

Aus den Versuchsergebnissen berechnet man, wieviel Milligramm Kaliumhydroxyd erforderlich sind, um genau 1 g des *Fettes* zu verseifen. Dies ist die Verseifungszahl oder Köttstorfersche Zahl des *Fettes*.

g) Prüfung auf das Vorhandensein von Phytosterin.

Wenn die vorhergehenden Prüfungen darauf hinweisen, daß eine Verfälschung *von Schmalz, Talg und Oleomargarin* mit Pflanzenölen stattgefunden hat, so ist die Untersuchung auf Phytosterin anzustellen. *Auch ohne diese Voraussetzungen ist die Prüfung auf Phytosterin so häufig auszuführen, daß im Jahresdurchschnitte bei den genannten Fetten auf etwa 25 nach § 15 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen D bei einer Beschaustelle zur Untersuchung gelangende Proben außer den Prüfungen in Verdachtsfällen noch je eine sonstige Prüfung auf Phytosterin entfällt.*

Die Prüfung auf das Vorhandensein von Phytosterin ist in folgender Weise auszuführen:

100 g Fett werden in einem Kolben von 1 Liter Inhalt auf dem Wasserbade geschmolzen und mit 200 ccm alkoholischer Kalilauge, welche in 1 Liter Alkohol von 70 Volumprozenten 200 g Kaliumhydroxyd enthält, auf dem kochenden Wasserbad am Rückflußkühler verseift. Nach beendeter Verseifung, die etwa $^1/_2$ Stunde Zeit erfordert, wird die Seifenlösung mit 600 ccm Wasser versetzt und nach dem Erkalten in einem Schütteltrichter viermal mit Äther ausgeschüttelt. Zur ersten Ausschüttelung verwendet man 800 ccm, zu den folgenden je 400 ccm Äther. Aus diesen Auszügen wird der Äther abdestilliert und der Rückstand nochmals mit 10 ccm obiger Kalilauge 5 bis 10 Minuten im Wasserbad erhitzt, die Lösung mit 20 ccm Wasser versetzt und nach dem Erkalten zweimal mit je 100 ccm Äther ausgeschüttelt. Die ätherische Lösung wird viermal mit je 10 ccm Wasser gewaschen, danach durch ein trockenes Filter filtriert und der Äther abdestilliert. Der Rückstand wird in ein *etwa 8 ccm fassendes zylinderförmiges, mit Glasstopfen versehenes Gläschen gebracht und bei 100° getrocknet. Der erkaltete Rückstand wird mit 1 ccm unterhalb 50° siedenden Petroleumäthers übergossen und mit einem Glasstabe zu einer pulverförmigen Masse zerdrückt. Alsdann wird das verschlossene Gläschen 20 Minuten lang in Wasser von 15 bis 16°*

Digitized by Google

gestellt. Hierauf bringt man den Inhalt des Gläschens in einen kleinen, mit Wattestopfen versehenen Trichter und bedeckt diesen mit einem Uhrglase. Nachdem die klare Flüssigkeit abgetropft ist, werden Glasstab, Gläschen und Trichterinhalt fünfmal mit je 0,5 ccm kaltem Petroleumäther nachgewaschen. Der am Glasstabe, im Gläschen und Trichter sich befindende ungelöste Rückstand wird alsdann in Äther gelöst, die Lösung in ein Glasschälchen gebracht und der Rückstand nach dem Verdunsten des Äthers bei 100° getrocknet. Darauf setzt man *1* bis *2* ccm Essigsäureanhydrid hinzu, erhitzt unter Bedeckung des Schälchens mit einem Uhrglas auf dem Drahtnetz etwa $^1/_2$ Minute lang zum Sieden und verdunstet den Überschuß des Essigsäureanhydrids auf dem Wasserbade. Der Rückstand wird *drei-* bis *viermal* aus geringen Mengen, etwa *1* ccm absolutem Alkohol, umkristallisiert. *Die einzelnen Kristallisationsprodukte werden unter Anwendung eines kleinen Platinkonus, der an seinem spitzen Ende mit zahlreichen äußerst kleinen Löchern versehen ist, durch Absaugen von den Mutterlaugen getrennt.* Von der *zweiten* Kristallisation ab wird jedesmal der Schmelzpunkt bestimmt. Schmilzt das letzte Kristallisationsprodukt erst bei 117° (korrigierter Schmelzpunkt) oder höher, so ist der Nachweis von Pflanzenöl als *erbracht und das Fett als verfälscht im Sinne des § 21 der Ausführungsbestimmungen D anzusehen.*

h) **Bestimmung der freien Fettsäuren (des Säuregrads).**

5 bis 10 g *Fett* werden in 30 bis 40 ccm einer säurefreien Mischung gleicher Raumteile Alkohol und Äther gelöst und unter Verwendung von Phenolphtaleïn (in einprozentiger alkoholischer Lösung) als Indikator mit $^1/_{10}$-Normal-Alkalilauge titriert. Die freien Fettsäuren werden in Säuregraden ausgedrückt. Unter Säuregrad eines Fettes versteht man die Anzahl Kubikzentimeter Normal-Alkali, die zur Sättigung von 100 g Fett erforderlich sind.

Sollte während der Titration ein Teil des Fettes sich ausscheiden, so muß von dem Lösungsgemische von neuem zugesetzt werden.

Schlußbericht.

Nach Beendigung der Untersuchung ist *deren* Ausfall dem zum Beschauer bestellten Tierarzte schriftlich mitzuteilen, *soweit dieser das Beschaubuch führt.*

Übersicht über die bei der chemischen Untersuchung der Fette auszuführenden Prüfungen.

		Schweineschmalz.	Talg.	Oleomargarin.[1])	Kunstspeisefett.	Margarine.
Vorprüfung.	Auszuführen bei allen von einer Sendung gemäß § 15 (5) der Ausführungsbestimmungen D entnommenen Stichproben.	a) Prüfung, ob die Packstücke den Angaben in den Begleitpapieren entsprechen und gemäß den für den Inlandverkehr bestehenden Vorschriften bezeichnet sind („Margarine", „Kunstspeisefett" (Ausführungsbestimmungen D § 15 (5) a und Anlage c C.)				
		b) Prüfung auf äußere Beschaffenheit: Farbe, Konsistenz, Geruch und nötigenfalls Geschmack, auf Vorhandensein von Schimmelpilzen und Bakterienkolonien sowie auf sonstige Anzeichen von Verdorbensein. (Ausführungsbestimmungen D § 15 (5) b und Anlage c C.)				
Hauptprüfung.	Auszuführen bei allen gemäß § 15 (5) der Ausführungsbestimmungen D entnommenen Stichproben.	a) Prüfung, ob äußerlich am Fette wahrnehmbare Merkmale auf eine Verfälschung oder Nachmachung oder sonst auf eine vorschriftswidrige Beschaffenheit hinweisen. (Ausführungsbestimmungen D § 15 (5) a und Anlage d, Zweiter Abschnitt I 1.)				
		b) Bestimmung des Brechungsvermögens. (Ausführungsbestimmungen D § 15 (5) d.)	—	—	—	Prüfung auf den vorgeschriebenen Gehalt an Sesamöl. (Ausführungsbestimmungen D § 15 (5) c.)
	Auszuführen bei den gemäß § 15 (5) der Ausführungsbestimmungen D entnommenen Stichproben.	a)	Bestimmungen des Brechungsvermögens (Anlage d, Zweiter Abschnitt III.)		—	—
		b)	Prüfung auf Borsäure. (Anlage d, Zweiter Abschnitt II.)			
		c)	Sofern die Prüfung auf Borsäure ergebnislos verläuft, Prüfung auf einen weiteren verbotenen Stoff je nach Lage des Falles. (Anlage d, Zweiter Abschnitt II.)			
		d)	Prüfungen auf Pflanzenöle. (Anlage d, Zweiter Abschnitt III.)		—	—
		Prüfung nach Bellier. Prüfung auf Sesamöl, " " Baumwollsamenöl		Prüfung auf Sesamöl, " " Baumwollsamenöl.		
	Auszuführen bei Verdachtsgründen.	a) Bestimmung der Jodzahl, wenn die Refraktometerzahlen bei 40° außerhalb der Grenzen liegen: (Anlage d, Zweiter Abschnitt III.)			—	—
		48,5—51,5	45,5—48,5	46—50		
		b)	Bestimmung des Säuregrads. (Anlage d, Zweiter Abschnitt III.)			
	Auszuführen bei einer beschränkteren Anzahl von Proben.	a) Phytosterinacetatprobe, wenn die Bestimmung des Brechungsvermögens, die Bestimmung der Jodzahl und die Prüfungen auf Pflanzenöle darauf hinweisen, daß eine Verfälschung mit Pflanzenölen stattgefunden hat, sowie bei mindestens einer von 25 der gemäß § 15 (5) entnommenen Stichproben. (Anlage d, Zweiter Abschnitt III.)			—	—
		b) Bestimmung der Verseifungszahl in mindestens je einer Probe einer Sendung. (Anlage d, Zweiter Abschnitt III.)				

[1]) Sonstige tierische Fette sind wie Talg und Oleomargarin zu untersuchen.

Digitized by Google

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 31. März 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (№ 9.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 3. Juni 1902, betreffend die Meisterprüfung der Bauhandwerker.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Eintragung von Stammstuten in das Gestütbuch. (2) Bekanntmachung, betreffend Zusatzbestimmung zum Absatz 1 in § 4 der Satzung der Rats-Witwenkasse vom 15. Juni 1899. (3) Bekanntmachung, betreffend Meisterprüfung der Bauhandwerker. (4) Bekanntmachung, betreffend die Eingemeindung des sogenannten oberen Hofküchengartens im Großherzoglichen Schloßgarten in das Gebiet der Stadt Schwerin. (5) Bekanntmachung, betreffend Allodifizierung des Lehnguts Großenhof m. N., Amts Grevesmühlen. (6) Bekanntmachung, betreffend Allodifizierung des Lehnguts Hohen-Luckow, Amts Bukow.

I. Abteilung.

(№ 9.) Verordnung vom 19. März 1908 zur Abänderung der Verordnung von 3. Juni 1902, betreffend die Meisterprüfung der Bauhandwerker.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen zur Abänderung der Verordnung vom 3. Juni 1902, betreffend die Meisterprüfung der Bauhandwerker, das Nachstehende:

Zu § 3 wird als letzter Absatz hinzugefügt:

„Bei Bauhandwerkern (Maurern und Zimmerern), welche die Abgangsprüfung an einer staatlichen oder von Unserem Ministerium

Digitized by Google

des Innern als gleichwertig anerkannten Baugewerkschule bestanden haben, ist die Prüfung in den Hilfswissenschaften (Mathematik, Statik), in der Baukonstruktionslehre, in der Baustofflehre und in der Baukunde auf den praktischen Teil beschränkt."

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin, den 19. März 1908.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 12. März 1908, betreffend Eintragung von Stammstuten in das Gestütbuch.

Auf Grund des § 12 der Landesherrlichen Verordnung vom $\frac{\text{16. Januar 1895}}{\text{30. März 1906}}$ zur Beförderung der Landespferdezucht bestimmt das unterzeichnete Ministerium auf Antrag der Kommission für die Landespferdezucht hiermit, was folgt:

Die Eintragung von Stammstuten in das Gestütbuch für edle Pferde im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin soll noch bis zum Schlusse des Jahres 1913 zulässig sein.

Schwerin, den 12. März 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow.

---

(2) Bekanntmachung vom 18. März 1908, betreffend Zusatzbestimmung zum Absatz 1 in § 4 der Satzung der Rats-Witwenkasse vom 15. Juni 1899.

Auf Antrag der Magistrate der Vorderstädte Parchim und Güstrow wird die nachstehende Zusatzbestimmung zum Absatz 1 in § 4 der Satzung der Rats-Witwenkasse vom 15. Juni 1899 bekannt gemacht.

Schwerin, den 18. März 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

Wir Friedrich Franz von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

tun hiemittels kund, daß Wir die Uns von Bürgermeister und Rat Unserer Vorderstädte Parchim und Güstrow vorgelegte Zusatzbestimmung zum Absatz 1 in § 4 der Satzung der Rats-Witwenkasse vom 15. Juni 1899 in nachstehender Fassung:

„Wenn hiernach nicht ein höherer Beitrag zu erheben ist, haben die Stadtkämmereien 5 vom Hundert der versicherten Witwenpensionen jährlich zu zahlen."

Landesherrlich genehmigt und bestätigt haben, also und dergestalt, daß die Zusatzbestimmung für jeden, den es angeht, verbindliche Kraft haben soll.

Übrigens Unseren Landesherrlichen Rechten, auch allen anderen Gerechtsamen ganz unabbrüchig, sowie sonst einem jeden an seinem erweislichen Rechte unschädlich.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin, den 17. Januar 1908.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow.

---

(3) Bekanntmachung vom 19. März 1908, betreffend Meisterprüfung der Bauhandwerker.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom heutigen Tage zur Abänderung der Verordnung vom 3. Juni 1902, betreffend die Meisterprüfung der Bauhandwerker, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die städtische Baugewerkschule in Neustadt i. M. von dem unterzeichneten Ministerium als gleichwertig im Sinne des § 3 letzter Absatz a. a. O. anerkannt ist.

Schwerin, den 19. März 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow.

Digitized by Google

(4) Bekanntmachung vom 20. März 1908, betreffend die Eingemeindung des sogenannten oberen Hofküchengartens im Großherzoglichen Schloßgarten in das Gebiet der Stadt Schwerin.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß infolge Allerhöchst unter dem 27. Februar d. Js. genehmigten Vertrages zwischen der Obersten Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts und dem Magistrat zu Schwerin der sogenannte obere Hofküchengarten nebst Zubehör in das Gebiet der Stadt Schwerin einverleibt worden ist.

Schwerin, den 20. März 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(5) Bekanntmachung vom 16. März 1908, betreffend Allodifizierung des Lehnguts Großenhof m. N., Amts Grevesmühlen.

Das Lehngut Großenhof m. N., Amts Grevesmühlen, ist unter dem heutigen Datum allodifiziert worden.

Schwerin, den 16. März 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.
Langfeld.

---

(6) Bekanntmachung vom 18. März 1908, betreffend Allodifizierung des Lehnguts Hohen-Luckow, Amts Bukow.

Das Lehngut Hohen-Luckow, Amts Bukow, ist unter dem heutigen Datum allodifiziert worden.

Schwerin, den 18. März 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.
Langfeld.

Digitized by Google

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 7. April 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (№ 10.) Verordnung zur Erläuterung der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz. (2) Bekanntmachung, betreffend die Erteilung von Strafregisterauszügen im Verkehr mit den österreichischen Behörden.

I. Abteilung.

(№ 10.) Verordnung vom 28. März 1908 zur Erläuterung der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir wollen, nachdem über den Umfang der Zuständigkeit der Domanialämter zur Beurkundung der in den §§ 36, 84 der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Rbl. Nr. 13) genannten Verträge und Erklärungen Zweifel entstanden sind, nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach Beratung mit Unseren getreuen Ständen die erwähnten Bestimmungen dahin auslegen:

daß Verhandlungen über die in dem § 313 und dem § 873 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Verträge und Erklärungen insbesondere dann, wenn das Grundstück, auf welches sie sich beziehen, im Verwaltungsbezirke der Domanialämter, der Distrikts-

Digitized by Google

behörden des Großherzoglichen Haushalts, der Klosterämter, der Magistrate und der aus diesen verordneten Deputationen liegt, im Sinne der §§ 36, 84 der Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch als zum Geschäftskreise dieser Behörden gehörend anzusehen sind.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 28. März 1908.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 30. März 1908, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz.

Das unterzeichnete Ministerium bringt nachstehend die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 20. März 1908, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz, zur allgemeinen Kenntnis und sieht sich veranlaßt noch besonders darauf hinzuweisen, daß nach derselben vom 1. Januar 1909 ab von den Wertzeichen zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 4, R.St.G., völlig wertlos werden:

1. von Reichsstempelmarken
   a) diejenigen mit gelblichem (bräunlichem) Untergrund, insoweit als der Nennwert auf Pfennigbeträge lautet,
   b) alle, welche die Wertbezeichnung in der Mitte statt am oberen Rande tragen,
   c) alle mit schwarzem W auf beiden Markenhälften (Warenmarken), insoweit als der Nennwert auf einen der Beträge von 5, 10, 30, 50 oder 90 Pfennig lautet;
2. von den durch Stempelaufdruck hergestellten Vordrucken zu Schlußnoten
   a) diejenigen mit einem Markenbilde von gelblichem (bräunlichem) Untergrund, insoweit der Nennwert auf Pfennigbeträge lautet,

Digitized by Google

b) alle mit schwarzem W auf beiden Hälften des Markenbildes (Warenschlußnoten),
c) diejenigen ohne schwarzes W auf dem Markenbild, insoweit als der Nennwert auf einen der Beträge von 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 ℳ lautet.

Schwerin, den 30. März 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium.
A. von Pressentin.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 152 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1906 S. 979) bestimme ich folgendes:

Der Abs. 6 des § 33 der bezeichneten Ausführungsbestimmungen wird aufgehoben.

Marken und mit Stempelaufdruck versehene Vordrucke zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe, welche der im § 33 der Ausführungsbestimmungen enthaltenen Beschreibung nicht entsprechen, oder welche über andere als die dort aufgeführten Wertbeträge lauten, dürfen nur noch bis einschließlich 31. Dezember 1908 weiter verwendet werden. Bis zum gleichen Zeitpunkt können Wertzeichen dieser Art nach Maßgabe des § 129 gegen vorschriftsmäßige Stempelwertzeichen kostenlos umgetauscht werden. Der Umtausch erfolgt bei gestempelten Vordrucken nach Wunsch gegen Stempelmarken oder gestempelte Vordrucke, bei Stempelmarken dagegen nur gegen Stempelmarken.

Berlin, den 20. März 1908.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Sydow.

---

(2) Bekanntmachung vom 25. März 1908, betreffend die Erteilung von Strafregisterauszügen im Verkehr mit den österreichischen Behörden.

Unter Bezugnahme auf § 41 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1905, betreffend die Ersuchen der Justizbehörden nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind — Rbl. S. 303 — wird auf Grund einer mit der Österreichischen Regierung getroffenen Vereinbarung folgendes bestimmt:

Digitized by Google

Den österreichischen Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf deren Ersuchen zum Zwecke der strafrechtlichen Verfolgung von Ausländern oder von Deutschen, die sich in Österreich befinden, Auszüge aus den Strafregistern im Wege des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zu erteilen; zum Zwecke der strafrechtlichen Verfolgung von Deutschen, die sich außerhalb Österreichs befinden, sind solche Auszüge nicht zu erteilen.

In dem gleichen Umfange wird den entsprechenden Ersuchen einheimischer Justizbehörden von den österreichischen Strafregisterämtern stattgegeben werden. Als solche fungieren auch in Österreich die Staatsanwaltschaften, und zwar in der Weise, daß jede Staatsanwaltschaft in ihr Register die in ihrem Sprengel heimatszuständigen österreichischen Staatsangehörigen aufnimmt. In den Ersuchungsschreiben der einheimischen Behörden ist daher die Heimatszuständigkeit der betreffenden Person oder doch ihr Geburtsort anzugeben.

Schwerin, den 25. März 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.
Langfeld.

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 9. April 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (№ 11.) Edikt, betreffend die Erhebung einer Bienenseuchen-Abgabe für das Jahr 1908.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das vorstehende Edikt.

I. Abteilung.

(№ 11.) Edikt vom 2. April 1908, betreffend die Erhebung einer Bienenseuchen-Abgabe für das Jahr 1908.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz verordnen Wir hierdurch im Einvernehmen mit dem Engeren Ausschuß der Ritter- und Landschaft, daß zur Bestreitung der Ausgaben auf Grund der §§ 10, 13 Absatz 1, 14 der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen, nebst Zusatzverordnungen vom 21. Juni 1897, 5. April 1900 und 7. Februar 1903 (Rbl. 1896 Nr. 22, 1897 Nr. 24, 1900 Nr. 17, 1903 Nr. 6) für dieses Jahr von jedem abgabepflichtigen,

Digitized by Google

also von jedem am Freitag, den 1. Mai d. J., vorhandenen eingewinterten Bienenstock eine Abgabe von

dreißig Pfennigen

zu entrichten und zu erheben ist.

Zugleich bestimmen Wir, daß

a) die Verzeichnisse, welche die Ortsobrigkeiten nach § 13 Absatz 4 der Verordnung am 1. Mai d. J. anzufertigen haben, für jede Ortschaft (auch für jedes Nebengut, jede Dorfschaft, jede Bauerschaft usw.) besonders und nach Maßgabe des in der Anlage A angeschlossenen, auf der Rückseite mit einer Anweisung versehenen Musters und unter ausschließlicher Benutzung der jeder Ortsobrigkeit für ihren Bezirk aus dem Landkasten postfrei zugehenden Abdrücke aufzustellen sind;

b) die Einsendung der erhobenen Abgaben an den Landkasten unter Anschluß der richtig gestellten Verzeichnisse oder einer beglaubigten Abschrift derselben bis zum 15. Juni d. J. sowie in den Fällen, daß der obrigkeitliche Bezirk mehrere Ortschaften umfaßt, auch unter Anschluß einer Zusammenstellung des Schlußergebnisses der Einzelverzeichnisse zu erfolgen hat;

c) wenn in einer Ortschaft keine abgabepflichtigen Bienenstöcke vorhanden sind, dem Landkasten hierüber rechtzeitig eine Ausfallbescheinigung zu erteilen ist.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 2. April 1908.

Auf besonderen Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

Digitized by Google

Anlage A.

Verzeichnis

der am 1. Mai 1908

zu ..... Amts .....

vorhandenen, nach § 13 der Verordnung vom 19. Juni 1896 abgabepflichtigen Bienenstöcke.

Laufende Nummer	Name des Besitzers	Stand des Besitzers	Stückzahl der abgabepflichtigen Bienenstöcke	Bemerkungen (z. B. ob und für wieviel Bienenstöcke die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe noch unentschieden ist.)

Zusammen ..... Bienenstöcke je ..... ₰ = ... ℳ ..... ₰

....., den ..... 1908.

Siegel oder Stempel.

Die Ortsobrigkeit.
(Name.)

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 3. April 1908, betreffend das Edikt wegen Erhebung einer Bienenseuchen-Abgabe für das Jahr 1908.

Das vorstehende Landesherrliche Edikt vom 2. d. M., betreffend die Ausschreibung einer Bienenseuchen-Abgabe für das Jahr 1908, gibt dem unterzeichneten Ministerium Veranlassung, den die Erhebung der Abgabe betreffenden

Digitized by Google

§ 13 Absatz 4, 5 und 6 der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen (Rbl.1896 Nr. 22, 1897 Nr. 24, 1900 Nr. 17, 1903 Nr. 6) hierunter zum Abdruck zu bringen.

Schwerin, den 3. April 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

§ 13 Absatz 4, 5 und 6 der Verordnung vom 19. Juni 1896.

Allemal am 1. Mai oder, wenn dieser Tag auf einen Sonntag oder einen staatlich allgemein anerkannten Feiertag fällt, am nächstfolgenden Werktage desjenigen Jahres, für welches die Erhebung dieser Abgaben angeordnet wird, haben die Ortspolizeibehörden für jede Ortschaft Unseres Landes über die abgabepflichtigen Bienenstöcke Verzeichnisse, aus welchen sich die Namen der Besitzer und die Stückzahl der Bienenstöcke ergibt, anzufertigen oder durch die Ortsvorsteher anfertigen zu lassen. Diese Verzeichnisse sind, falls nicht der Träger der Ortsobrigkeit zugleich der einzige Besitzer abgabepflichtiger Bienenstöcke ist, 14 Tage lang zur Berichtigung in der betreffenden Ortschaft öffentlich auszulegen. Die Berichtigung muß innerhalb dieser Frist bei der Ortspolizeibehörde beantragt werden; wer sich durch den hierauf nach vorgängiger Prüfung von der Ortspolizeibehörde zu erlassenden Bescheid für beschwert erachtet, hat sich binnen 10 Tagen nach Empfang desselben mit seiner Beschwerde entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde an Unser Ministerium, Abteilung für Medizinal-Angelegenheiten, zu wenden, bei dessen Entscheidung es das Bewenden behält.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind die Abgaben, soweit die Verpflichtung zu ihrer Entrichtung feststeht, durch die Ortspolizeibehörden zu erheben und bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres unter Angabe der Zahl der abgabepflichtigen Bienenstöcke der einzelnen Ortschaften und mit dem Bemerken, ob und für wie viele Bienenstöcke die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe noch unentschieden ist, an den Landkasten nach Rostock einzusenden, an welchen auch die in Gemäßheit späterer Entscheidung nachträglich erhobenen Abgaben mit entsprechender Erläuterung geschickt werden müssen.

Bleibt eine Ortsobrigkeit mit der Einsendung der verordnungs- und ediktmäßigen Abgaben, Verzeichnisse und Bescheinigungen in Rückstand, so ergeht von dem Engeren Ausschuß durch den Landeseinnehmer, unter Wahrnahme einer in den Landkasten fließenden Gebühr von 2 Mark durch Nachnahme, an die Ortsobrigkeiten die Aufforderung, binnen einer bestimmten Frist die fehlenden Einsendungen zu beschaffen. Läuft die gesetzte Frist erfolglos ab, so macht der Engere Ausschuß hiervon zum weiteren Verfahren Anzeige an das Großherzogliche Ministerium, Abteilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 16. April 1908.

Inhalt.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge (Immobilienmakler). (2) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte. (3) Bekanntmachung, betreffend Bestimmung des hygienischen Instituts der Landesuniversität als Untersuchungsanstalt für die medizinal-polizeiliche Ermittelung übertragbarer Krankheiten und Seuchen im Wege bakteriologischer Untersuchung.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 8. April 1908, betreffend Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge (Immobilienmakler).

Auf Grund des § 38 Absatz 4 der Gewerbeordnung wird folgendes bestimmt:

1. Personen, welche den Kauf oder Tausch von Grundstücken oder die Beschaffung oder Begebung von Hypotheken gewerbsmäßig vermitteln (Immobilienmakler), haben ein Geschäftsbuch nach dem beigefügten Muster zu führen. Anlage.

2. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und vor der Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden.

3. In das Geschäftsbuch sind alle schriftlichen und mündlichen Geschäftsaufträge im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, in der Reihenfolge des Einganges unter fortlaufender Nummer vollständig einzutragen.

Digitized by Google

Die im Geschäftsbetriebe vermittelten Geschäfte sind unmittelbar im Anschluß an den Geschäftsabschluß in die Spalten 5 bis 7 einzutragen. Hierbei sind nur solche Angaben aufzunehmen, welche für die Beurteilung der von dem Immobilienmakler vermittelten Tätigkeit von Bedeutung sind. Ist ein Geschäft ohne besonderen Auftrag vermittelt worden, so sind die Spalten 2 bis 4 zu durchstreichen. Findet eine Erledigung des Auftrages nicht statt, so fällt die Ausfüllung der Spalten 5 bis 7 fort und ist ein entsprechender Vermerk in Spalte 10 „Bemerkungen" aufzunehmen.

Der Eingang der Gebühren, Kostenvergütungen und Kostenvorschüsse sowie der Empfang von Wertpapieren, Bargeldbeträgen, Urkunden (Schuldverschreibungen, Wechseln, Plänen, Zeichnungen) usw. sind am Tage des Einganges oder Empfanges in den Spalten 8 und 9 zu vermerken.

Alle Eintragungen in das Geschäftsbuch sind mit Tinte und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen zu bewirken.

4. In Fällen, in denen die Erledigung des Geschäftsauftrags eine Reihe von Einzelhandlungen erfordert, sind sogleich nach Eintragung des Auftrags in das Geschäftsbuch besondere Handakten zu bilden; in ihnen sind alle in den Händen des Immobilienmaklers zurückbleibenden Entwürfe, Vollmachten, Schriftstücke, Beläge, Rechnungen, Quittungen und anderen Eingänge nach der Reihenfolge des Datums zu vereinigen. Die Handakten sind fortlaufend mit Seiten- oder Blattzahlen zu versehen. Auf dem Umschlage sind Name, Stand, Wohnort und Wohnung des Auftraggebers, der wesentliche Inhalt des Auftrags und die Nummer des Geschäftsbuchs anzugeben.

5. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs und der Handakten ist der Gewerbetreibende auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Das Geschäftsbuch, das nicht mehr benutzt werden soll, ist unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und nebst den Handakten mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in das Geschäftsbuch nicht mehr gemacht werden.

6. Jedes Schriftstück, das der Gewerbetreibende in Verfolg eines Geschäftsauftrags an Behörden oder Privatpersonen richtet, muß auf der ersten Seite oben links am Rande mit seinem Namen, seiner Wohnung (Geschäftslokal) und der laufenden Nummer des Auftrags im Geschäftsbuche versehen sein.

Digitized by Google

7. Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel des Geschäftslokals binnen einer Woche und ferner Namen und Wohnung der von ihnen in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten Personen binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen, im übrigen binnen einer Woche nach dem Antritte der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

8. Die Ortspolizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe Kenntnis nehmen und zu diesem Zwecke die für den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher und Handakten einsehen. Sie können auch verlangen, daß die Geschäftsbücher und Handakten im Dienstraume der Ortspolizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft erteilt wird. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

9. Diese Vorschriften finden auf Personen, welche als Kaufleute zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, keine Anwendung.

10. Diese Vorschriften treten am 1. Juli 1908 in Kraft.

11. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 148 Absatz 1 Ziffer 4a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Schwerin, den 8. April 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow.

Digitized by Google

Anlage.

Geschäfts=

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nummer	Datum des Einganges des Auftrags	Name, Stand und Wohnung des Auftraggebers	Inhalt und Art des Auftrags	Name, Stand und Wohnung der Vertragschließenden	Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses

buch.

7.			8.	9.	10.
Wesentlicher Inhalt des vermittelten Geschäfts			Erhobene Gebühren, Kostenvergütungen oder Kostenvorschüsse, gesondert nach Art und Betrag	Empfangene Wertpapiere, Bargeldbeträge, Urkunden und dergl. (Schuldverschreibungen, Wechsel, Pläne, Zeichnungen usw.) unter näherer Bezeichnung der einzelnen Gegenstände	Bemerkungen
a. Gegenstand	b. Betrag des Kaufpreises oder der Hypothek	c. Sonstige wesentliche Bedingungen des Geschäfts			

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung vom 6. April 1908, betreffend Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte.

Die unter dem 30. v. Mts. im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1908 Nr. 15 vom Reichskanzler veröffentlichte Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901, Rbl. 1901 Nr. 29, wird hiemit zum Abdruck gebracht.

Schwerin, den 6. April 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.
Langfeld.

Bekanntmachung,
betreffend Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte.

Auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen, im § 7 Abs. 3 Ziffer 1 der Prüfungsordnung für Ärzte vom $\frac{28. \text{ Mai } 1901}{12. \text{ Februar } 1907}$ hinter dem Worte „Universitätsstudium" die Worte „oder gleichwertigen Hochschulstudium" einzufügen.

Berlin, den 30. März 1908.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Bethmann-Hollweg.

(3) Bekanntmachung vom 10. April 1908, betreffend Bestimmung des hygienischen Instituts der Landesuniversität als Untersuchungsanstalt für die medizinal-polizeiliche Ermittelung übertragbarer Krankheiten und Seuchen im Wege bakteriologischer Untersuchung.

Das unterzeichnete Ministerium macht hierdurch bekannt, daß unter den Instituten der Landesuniversität das hygienische Institut, mit welchem seit dem Jahre 1904 auch eine Abteilung für die Erforschung von Tierkrankheiten verbunden ist (Bek. vom 28. Juli 1904, Rbl. 1904 Amtliche Beilage Nr. 40), für die medizinalpolizeiliche Ermittelung übertragbarer Krankheiten und Seuchen im Wege bakteriologischer Untersuchung als Untersuchungsanstalt bestimmt worden ist.

Digitized by Google

Die Versendung von Material, welches lebende Krankheitserreger enthält oder zu enthalten verdächtig ist, hat, wenn es sich um Pest handelt, nach den Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Pesterregern (R.G.Bl. 1900 Seite 860; Rbl. 1900 Nr. 39 und 1905 Amtliche Beilage Nr. 10), und wenn es sich um andere übertragbare Krankheiten handelt, nach den Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger (R.G.Bl. 1904 Seite 160; Rbl. 1904 Nr. 42 und 1906 Nr. 2), zu geschehen. Infolge neuer Feststellungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts kann die Versendung infektiösen Materials — ausgenommen solches von Pest, Cholera und Rotz — in Briefen stattfinden, sofern sie unter Benutzung von Gefäßen und Umhüllungen nach bestimmten Mustern ausgeführt wird. Um die Entnahme und die Einsendung des Untersuchungsmaterials an die Untersuchungsanstalt im Interesse einer zuverlässigen und schnellen Diagnose zu erleichtern, ist beim hygienischen Institut seit dem Jahre 1906 eine Niederlage der Versandgefäße und Umhüllungen eingerichtet, aus welcher diese Gegenstände für Sendungen an das hygienische Institut in den der medizinalpolizeilichen Bekämpfung unterliegenden Krankheitsfällen an die Ärzte in versandfertigem Zustand unentgeltlich abgegeben werden (Zirkular an die Kreisphysiker vom 12. November 1906).

Schwerin, den 10. April 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinal- und Unterrichtsangelegenheiten.

Langfeld.

Mit dieser Nr. 14 werden ausgegeben: Nr. 14 und 15 des Reichs-Gesetzblatts von 1908.

Digitized by Google

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 27. April 1908.

Inhalt.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Versicherungspflicht der bei den Zivilbehörden probeweise beschäftigten Militäranwärter. (2) Bekanntmachung, betreffend Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 18. April 1908, betreffend die Versicherungspflicht der bei den Zivilbehörden probeweise beschäftigten Militäranwärter.

Der Königlich Preußische Kriegsminister hat durch Erlaß vom 16. Mai v. Js. bestimmt, daß die Tätigkeit der zur informatorischen Beschäftigung sowie der zur Probedienstleistung im Zivildienste kommandierten oder beurlaubten Militäranwärter künftig als eine militärdienstliche nicht zu gelten habe.

Im Anschluß hieran hat das Reichs-Versicherungsamt, vorbehältlich einer instanziellen Entscheidung, sich dahin ausgesprochen, daß für die bei den Zivilbehörden probeweise beschäftigten Militäranwärter, wenn die sonstigen Erfordernisse der Versicherungspflicht vorliegen, Beiträge zur Invalidenversicherung zu entrichten sind, und zwar nicht nur künftig, sondern im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit auch für die Vergangenheit.

Die Behörden werden hiernach zu verfahren haben.

Schwerin, den 18. April 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staatsministerium.
A. von Pressentin.

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung vom 18. April 1908, betreffend Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Auf Grund des § 52 der Ausführungsverordnung zur Grundbuchordnung vom 9. April 1899 und unter Hinweis auf die Bekanntmachungen des unterzeichneten Ministeriums vom 8. Oktober 1900 und 16. Oktober 1907 (Rbl. 1900 Nr. 33, 1907 Nr. 34) wird hierdurch bestimmt, daß das Grundbuch für die nachstehend aufgeführten Grundbuchbezirke vom 1. Mai 1908 ab als angelegt anzusehen ist:

Bezirk des Amtsgerichts Boizenburg:

Ritterschaft, Amt Boizenburg: Blücher.

Bezirk des Amtsgerichts Schwerin:

Ritterschaft, Amt Schwerin: Aus dem Bezirk Barner-Stück: Erbbauernstelle Nr. II zu Böken.

Bezirk des Amtsgerichts Röbel:

a) Stadt Röbel, soweit nicht durch die Bekanntmachungen des unterzeichneten Ministeriums vom 14. April und 28. April 1904, 15. April und 16. Juli 1907 (Rbl. von 1904 Nr. 10 uud 14, von 1907 Nr. 15 und 25) das neue Grundbuchrecht für einzelne Grundstücke schon zu einem früheren Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt worden ist.
b) Ritterschaft, Amt Plau: Dorf Rossow (b. G.).

Schwerin, den 18. April 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.
Im Auftrage: Heuck.

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 4. Mai 1908.

Inhalt.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Servisvergütung.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 23. April 1908, betreffend Servisvergütung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 6. Juni 1903 (Rbl. Nr. 24 Seite 152) und vom 4. April 1905 (Rbl. Nr. 11 Seite 73) wird nachstehend ein Kaiserlicher Erlaß vom 23. März d. Js., betreffend die Abänderung der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (R.G.Bl. Nr. 15 Seite 132) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 23. April 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

Auf Ihren Bericht vom 20. d. M. genehmige Ich hierdurch im Namen des Reichs, daß an die Stelle des § 15 der durch Erlaß vom 31. Dezember 1868 (Bundes-Gesetzbl. 1869 S. 1) genehmigten Instruktion zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523) unter gleichzeitiger Abänderung des unter Littr. E. beigefügten Musters die nachstehende Vorschrift tritt:

Digitized by Google

Über die von den Truppenteilen in den Standorten gezahlten Servisvergütungen stellen die Gemeindevorstände nach dem Muster in der Beilage Littr. D. Quittungen aus.

Für Quartiergewährung in Ortsunterkunft und auf Märschen empfangen die Ortschaften von den Truppenteilen Quartierbescheinigungen nach dem unter Littr. E. beigefügten Muster. Die hiernach zu entrichtende Servisvergütung wird von den Truppenteilen den Gemeindevorständen entweder sofort bezahlt oder durch Vermittelung der Post zugesandt. In letzterem Falle sollen die Gemeinden spätestens sechs Wochen nach Beendigung der betreffenden Übung usw. im Besitz ihrer Gebührnisse sein.

Der gegenwärtige Erlaß ist mit dem an die Stelle der Beilage Littr. E. tretenden Muster zu Quartierbescheinigungen durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 23. März 1908.

Wilhelm.

von Bethmann-Hollweg.

An den Reichskanzler.

Digitized by Google

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde S ..... dem ..... Bataillon Infanterie-Regiments Nr. ..... in der Stärke von:

Beilage Littr. E.

Die Servisvergütung für die gewährten Quartiere berechnet sich wie folgt:

Anzahl der Einquartierten	Dienstgrad	Anzahl der eingestellten Pferde	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abganges)	also auf Monate (ausschl. des Abgangstages)	Bemerkungen	Monatlicher Betrag des Personal- u. Stallservises ℳ	₰	Es ist daher an Personal- u. Stallservis zu empfangen ℳ	₰
1	Bataillons-Kommandeur, Major M		1.5.	21.5.	20/30		48	60	32	40
	dessen Pferde . . .	1	"	"	"		7	20	4	80
		1	"	"	"		2	70	1	80
1	Adjutant, Leutnant K . .	.	"	"	"		31	20	20	80
	dessen Pferd . . .	1	"	"	"		7	20	4	80
1	Hauptmann R	.	"	"	"		31	20	20	80
	dessen Pferd . . .	1	"	"	"		7	20	4	80
1	Oberleutnant A . . .	.	"	"	"		31	20	20	80
1	Leutnant N	.	"	"	"		31	20	20	80
1	Leutnant P	.	"	"	"		31	20	20	80
1	Leutnant W	.	"	"	"		31	20	20	80
1	Stabsarzt V	.	"	"	"		31	20	20	80
1	Zahlmeister K	.	"	"	"		31	20	20	80
1	Unterzahlmeister . . .	.	"	"	"		18	30	12	20
2	Feldwebel	.	"	"	"		18	30	24	40
1	Fähnrich	.	"	"	"		11	10	7	40
2	etatmäßige Vizefeldwebel	.	"	"	"		11	10	14	80
14	Unteroffiziere	.	"	"	"		7	50	70	—
145	Gemeine	.	"	"	"	einschl. 2 einj. Freiw.	4	20	406	—
1	Bataillonstambour . .	.	"	"	"		7	50	5	—
	Zugeteilt:									
1	Major L (charakterisiert)	.	"	"	"	v. 1. Bat. Inf. Regts. Nr.	48	60	32	40
	dessen Pferd . . .	1	"	"	"		7	20	4	80
1	Oberstabsarzt Dr. B . .	.	"	"	"	vom Regimentsstabe	48	60	32	40
1	etatmäßiger Hoboist . .	.	"	"	"		7	50	5	—
1	Gemeiner, außeretatmäßiger Hoboist . . .	.	"	"	"		4	20	2	80
						Summe			832	20

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in die Ortsunterkunft — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen sich keine Diener oder Burschen der Offiziere usw. befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist ..... erfolgt.

Ort, Datum. (L. S.) Unterschrift.

Diese Bescheinigung ist bis zum ..... an die Kassenverwaltung des ..... Bataillons Infanterie-Regiments Nr. ..... in ..... zu senden.

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 11. Mai 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (№ 12.) Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Lehrer an ritter- und landschaftlichen Landschulen.

I. Abteilung.

(№ 12.) Verordnung vom 28. April 1908, betreffend die Dienstverhältnisse der Lehrer an ritter- und landschaftlichen Landschulen.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§ 1.

Für das Diensteinkommen, die Entlassung und die Pensionierung der Schullehrer, welche nach erlangter Anstellungsfähigkeit an einer ritterschaftlichen oder landschaftlichen Landschule angestellt sind, gelten die nachstehenden Bestimmungen.

Abschnitt I.

Dienstvertrag und Diensteinkommen.

§ 2.

Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, unterliegt der Dienstvertrag der freien Vereinbarung zwischen der Ortsobrigkeit und dem anzustellenden Lehrer.

Digitized by Google

Es darf jedoch dem Lehrer durch den Dienstvertrag nicht die Verpflichtung zu Nebendiensten irgend welcher Art oder überhaupt zu solchen Handlungen oder Unterlassungen auferlegt werden, durch welche er in der pflichtmäßigen Ausübung seines Berufes verhindert oder beschränkt wird.

Die Übernahme von Nebenerwerb durch den Lehrer bedarf der Genehmigung der Ortsobrigkeit mit Zustimmung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten.

§ 3.

Die an einer ritter- oder landschaftlichen Landschule angestellten Lehrer erhalten ein Diensteinkommen, welches besteht:

1. in einem Grundgehalt (Anfangsbesoldung),
2. in Alterszulagen.

§ 4.

Mindesteinkommen.

Das Grundgehalt (die Anfangsbesoldung) der ritter- und landschaftlichen Landschullehrer, mögen sie bereits angestellt sein oder erst künftig angestellt werden, darf in nicht weniger als folgendem bestehen:

1. freier Wohnung, in welcher jedoch von dem Schullehrer keine Mietsleute aufgenommen werden dürfen.
2. 21 ar 68 □ m (= 100 Quadratruten) Gartenland, wobei es gestattet ist, einen Teil, und zwar 4 ar und 34 □ m (= 20 Quadratruten) im Felde anzuweisen;
3. an Feuerung zu liefern auf das Schulgehöft: einhalbmal mehr als ein Tagelöhner des Orts erhält, ohne daß von dem Schullehrer eine Zahlung für die Bereitung, die Anholung und das Abladen der Feuerung oder eine Dienstleistung bei der Bereitung oder Anholung verlangt werden darf; das Wegbringen der Feuerung ist Sache des Lehrers;
4. Weide und Winterfutter für eine Kuh;
5. 728 kg Roggen, 392 kg Gerste, 72 kg Hafer und 128 kg Erbsen, zu liefern auf das Schulgehöft;
6. dem jährlichen Schulgelde von 3 ℳ für jedes schulpflichtige Kind, zahlbar zu Ostern und Michaelis je zur Hälfte;
7. einer baren Zulage von 190 ℳ, welche jedoch, wenn das gesetzliche Schulgeld den Betrag von 170 ℳ nicht erreicht, um so viel zu erhöhen ist, daß sich Schulgeld und Zulage zusammen auf 360 ℳ belaufen;

Digitized by Google

8. nach näherer Bestimmung des Anstellungsvertrags in einer weiteren baren Zulage von 100 ℳ oder in Naturalbezügen im anschlagsmäßigen Werte von 100 ℳ

Wenn das bisherige Einkommen eines bereits angestellten Schullehrers die vorstehenden Mindestsätze in einzelnen Beziehungen überschreitet, in anderen aber nicht erreicht, so soll der Betreffende auf die Wahl zwischen Beibehaltung seines bisherigen Diensteinkommens oder Einsetzung auf das gesetzliche Mindesteinkommen beschränkt sein. Da, wo durch Vermächtnisse oder sonstige Stiftungen eine Einnahme für den Schullehrer stattfindet, darf diese zwar auf das Mindestmaß der für die Schullehrer bestimmten Hebungen angerechnet werden, jedoch so, daß, wenn jene Einnahme mehr beträgt, als das Mindestmaß, dieser Mehrbetrag doch allemal bei der Stelle bleiben muß.

§ 5.

Verbindung eines Schul- und Kirchenamtes.

Ist mit einer ritter- oder landschaftlichen Landschulstelle ein Kirchenamt verbunden, so soll das Grundgehalt der Stelle entsprechend der mit dem kirchlichen Amte verbundenen Mühewaltung ein höheres sein als im § 4 Abs. 1 für Schulstellen ohne Kirchenamt bestimmt ist.

Nicht regelmäßige Bezüge für kirchliche Dienstleistungen bleiben dabei außer Betracht, soweit sie nicht in festen Beträgen abgelöst sind.

Der Mehrbetrag (Abs. 1), welcher mindestens 100 ℳ betragen muß, kann durch die Schulkommission bis auf 150 ℳ erhöht werden. Die Entscheidung der Schulkommission erfolgt auf Ersuchen des Oberkirchenrats nach Anhörung des Patronats und ist endgültig.

§ 6.

Alterszulagen.

Die Inhaber von ritter- und landschaftlichen Landschulstellen erhalten bare Alterszulagen nach

4	Dienstjahren	im	Betrage	von	jährlich	100	ℳ
8	„	„	„	„	„	200	„
12	„	„	„	„	„	300	„
16	„	„	„	„	„	400	„
20	„	„	„	„	„	500	„
24	„	„	„	„	„	600	„

§ 7.

Anspruch auf Alterszulagen.

Die Gewährung der Alterszulagen und das Einrücken in eine höhere Stufe derselben auf Grund der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung setzen ein pflichtmäßiges Verhalten des Lehrers voraus.

Ergeben sich Bedenken gegen das Vorhandensein der Voraussetzung des vorstehenden Absatzes, so entscheidet hierüber die Kommission für ritter- und landschaftliche Landschulen usw. (Schulkommission) als Disziplinarbehörde.

Die Entscheidung, durch welche die Gewährung der Alterszulage bezw. das Einrücken in eine höhere Stufe ausgesetzt wird, wirkt auf die Dauer eines Jahres. Ergeben sich nach Ablauf dieses Zeitraums von neuem Bedenken hinsichtlich des pflichtmäßigen Verhaltens des Lehrers, so kann die Gewährung der Alterszulage bezw. das Einrücken in eine höhere Stufe jedesmal auf ein weiteres Jahr ausgesetzt werden.

§ 8.

Beginn der Zahlung der Alterszulagen und Berechnung der Dienstzeit für die Gewährung derselben.

Bei Berechnung der nach Maßgabe der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zu gewährenden Alterszulagen ist als Anfangstermin der Dienstzeit der 24. Oktober des Kalenderjahres zu Grunde zu legen, in welchem der Lehrer nach bestandener Prüfung bei einem der Seminare zu Neukloster oder Lübtheen — bezw. die zur Zeit des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verordnung bereits fest angestellten, durch § 1 mitumfaßten Lehrer auch ohne solche Prüfung — in Mecklenburg-Schwerin als Lehrer oder Hülfslehrer im öffentlichen Schuldienste oder als Elementarlehrer an einer staatlichen Anstalt (Schullehrer-Seminar, Blindeninstitut, Taubstummenanstalt, Irrenanstalt, Anstalt für geistesschwache Kinder, Landesstrafanstalt zu Dreibergen usw.) angestellt worden sind.

Als Anstellung im öffentlichen Schuldienst im Sinne des vorstehenden Absatzes ist auch anzusehen die Anstellung als Lehrer oder Hülfslehrer

1. an dem Rettungshause zu Gehlsdorf bei Rostock;
2. an einer aus landesherrlichen Mitteln, oder aus allgemeinen Landesmitteln oder aus Mitteln der Stadt bezw. der Ortsobrigkeit unterstützten Privatschule;
3. an einer von der Stadt bezw. von der Ortsobrigkeit errichteten oder aus landesherrlichen Mitteln, oder aus allgemeinen Landesmitteln

Digitized by Google

oder aus Mitteln der Stadt bezw. der Ortsobrigkeit unterstützten höheren Knaben- oder Mädchenschule oder Mittelschule bezw. an einem von der Stadt errichteten oder aus Mitteln des Staats oder der Stadt unterstützten, zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen für berechtigt erklärten Lehrerinnen-Seminar.

Als von der Stadt bezw. der Ortsobrigkeit unterstützt ist im Sinne des vorstehenden Absatzes 2 und 3 eine Schule oder ein Lehrerinnen-Seminar anzusehen, wenn die Stadt bezw. die Ortsobrigkeit verpflichtet ist, zu den Unkosten der Schule bezw. des Seminars aus öffentlichen Mitteln dauernd Beiträge zu leisten und das Bestehen der Schule bezw. des Seminars von Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, für den Zweck der gegenwärtigen Verordnung als im öffentlichen Interesse liegend anerkannt ist.

§ 9.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt die Zeit nicht in Anrechnung, welche der Lehrer außerhalb Mecklenburg-Schwerins im Schuldienst oder in Mecklenburg-Schwerin nicht im öffentlichen Schuldienste, bezw. nicht im Dienste als Elementarlehrer an einer staatlichen Anstalt zugebracht hat.

Dem Schuldienst in Mecklenburg-Schwerin steht der Schuldienst im Auslande gleich, wenn Wir den Lehrer unter Vorbehalt der Zurückberufung zur Verwaltung einer Lehrerstelle im Auslande entsenden.

Es bleibt Unserem Ermessen vorbehalten, dem Schuldienste im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin den Schuldienst im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz gleichzustellen. Außerdem wird die Zeit angerechnet, welche der Lehrer in einem nicht mit einem Schulamt verbundenen Kirchenamte zugebracht hat, nachdem er die Anstellungsfähigkeit als Lehrer erlangt hat.

§ 10.

Der Dienstzeit werden hinzugerechnet:

1. die Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheere, wenn der Militärdienst nach Erlangung der Anstellungsfähigkeit abgeleistet ist;
2. die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatz-Truppenteile abgeleistete Militärdienstzeit, auch wenn sie in die Zeit vor Erlangung der Anstellungsfähigkeit fällt.

   Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

Digitized by Google

§ 11.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Lehrer im Reichsheere, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates in der Art teilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird ihm zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, bleibt der Bestimmung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, mit Zustimmung des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft vorbehalten.

§ 12.

Die Zeit

1. einer Festungshaft von einjähriger und längerer Dauer, sowie
2. der Kriegsgefangenschaft

kann nur mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, im Einverständnis mit dem Engeren Ausschuß von Ritter- und Landschaft angerechnet werden.

§ 13.

Veranschlagung des Diensteinkommens.

Die Grundsätze für die Veranschlagung des Diensteinkommens, welche auch in den Fällen des § 5 Anwendung finden, sind in der Anlage A festgestellt.

Wird im einzelnen Falle die Veranschlagung beanstandet, so entscheidet über die Beanstandung die Schulkommission.

Über die Beschwerde gegen die Entscheidung der Schulkommission entscheidet Unser Staats-Ministerium.

§ 14.

Der Wert der gesetzlichen Anfangsbesoldung der ritter- und landschaftlichen Schulstellen (§ 4 der gegenwärtigen Verordnung) wird für die Zwecke der Auseinandersetzung zwischen den Behörden und den Lehrern im Falle des § 23 während der Dauer der in Anlage A festgelegten Veranschlagungsgrundsätze auf 1000 ℳ mit der Maßgabe festgesetzt, daß dieser Wert sich um den Betrag steigert, um welchen das gesetzliche Schulgeld den Betrag von 170 ℳ übersteigt.

Digitized by Google

Sollte sich bei etwaiger Abänderung der Veranschlagungsgrundsätze (Anlage A) ergeben, daß die Festsetzung der Anfangsbesoldung auf 1000 ℳ nicht mehr den wirklichen Wertverhältnissen entspricht, so kann durch landesherrliche Verordnung nach vorgängiger Verhandlung mit dem Engeren Ausschuß von Ritter- und Landschaft für die im ersten Absatze angegebenen Zwecke die Anfangsbesoldung auf eine andere abgerundete Summe festgesetzt werden.

Im Falle des Abs. 1 bestimmt sich der, die Summe von 170 ℳ übersteigende Betrag nach dem Durchschnitt der letzten 4 Jahre, welche dem Eintritt der Alterszulage (§ 6) voraufgegangen sind.

§ 15.

Sterbevierteljahr.

Stirbt ein Lehrer, der nicht zu den in der Konstitution vom 12. Juni 1784, betr. die Auseinandersetzung ab- und zuziehender Schullehrer und Küster, genannten Lehrern gehört, so ist, unbeschadet weiterer Ansprüche auf Grund eines besonderen Rechtstitels, das Diensteinkommen für das Sterbevierteljahr unverkürzt auszuzahlen.

Diese Bestimmung gilt auch für das kirchliche Einkommen, wenn mit der Schulstelle ein Kirchenamt verbunden ist.

Anstatt der Naturalnutzungen und Naturaleinkünfte, welche in der Zeit nach dem Tode des Stelleninhabers zu gewähren sind, kann, ohne daß hierdurch das Auseinandersetzungsverfahren berührt wird, nach Wahl des Schuldners der anschlagsmäßige Geldwert gegeben werden.

Auf diese Veranschlagung findet die Vorschrift in § 13 Anwendung.

§ 16.

Die Kosten der Verwaltung einer ritter- oder landschaftlichen Landschulstelle sind nach dem Tode des Stelleninhabers bis zum Ablaufe des Sterbevierteljahres von den im § 22 bezeichneten Behörden unter die Obrigkeiten der zur Schule gehörigen ritter- und landschaftlichen Ortschaften nach Maßgabe einer zwischen ihnen zu treffenden Vereinbarung zu verteilen. Kommt es zu einer Vereinbarung nicht, so erfolgt auf Antrag einer beteiligten Obrigkeit die Verteilung endgültig durch die Schulkommission.

Die Kosten der Verwaltung des Kirchenamts hat die Kirche, an welcher der Verstorbene angestellt war, zu tragen. Mit Einwilligung der Schulkommission kann unter Umständen ein Teil des kirchlichen Einkommens im Sterbevierteljahr dazu bestimmt werden, die Kosten der Verwaltung des Kirchenamts in der Zeit nach dem Tode des Lehrers mit der Maßgabe zu decken, daß dadurch

Digitized by Google

der Nachlaß nicht schlechter gestellt sein darf, als wenn für das kirchliche Einkommen überhaupt kein Anspruch auf das Sterbevierteljahr bestände.

§ 17.

Aufbringung des Diensteinkommens.

Das Diensteinkommen für die ritter- und landschaftlichen Landschullehrer wird, soweit die Anfangsbesoldung in Betracht kommt, nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, soweit es sich dagegen um die in Beihalt des § 6 zu gewährenden Alterszulagen handelt, nach Maßgabe der Vorschriften in § 18 aufgebracht.

§ 18.

Der Teil des in den §§ 4 und 6 festgesetzten Diensteinkommens, welcher die nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen aufzubringende Anfangsbesoldung übersteigt, wird nach dem jährlichen Bedarf durch eine Steuer aufgebracht, gleichgültig, ob das Diensteinkommen zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung die durch dieselbe vorgeschriebene Anfangsbesoldung übersteigt oder nicht. Diese Steuer ist sowohl für jede katastrierte Hufe — einschließlich der steuerbaren Pfarrhufen — der ritterschaftlichen Güter, ausschließlich der Inkamerata und der ritterschaftlichen Flecken, als auch für jede katastrierte Hufe der Kloster- und Rostocker Distriktsgüter, der städtischen Kämmerei- und Ökonomie-Güter, des der St. Georgenkirche zu Parchim gehörigen Gutes Bergrade und der außerhalb der städtischen Feldmark belegenen Wismarschen Kämmerei- und Hebungsgüter, einschließlich Wisch und Zarnekow, zu entrichten und gleichzeitig mit der ordentlichen ritterschaftlichen Hufensteuer an den Landkasten einzuzahlen.

§ 19.

Bis zum 1. Juni jeden Jahres ist Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, unter Darlegung der einschlägigen Verhältnisse anzuzeigen, welche Lehrer vom 24. Oktober des betreffenden Jahres an eine aus dem Landkasten zu zahlende Alterszulage nach Maßgabe der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zu erhalten haben, zugleich auch darüber zu berichten, ob und welche Bedenken gegen das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 vorliegen, unter Angabe der zur Begründung der einberichteten Bedenken dienlichen Tatsachen.

Die in dem vorstehenden Absatze vorgeschriebene Anzeige haben zu erstatten:

a) für die Landschulen der drei Landesklöster — die Kloster-Ämter;
b) für die Landschulen des Klosters zum heiligen Kreuz — das Provisorat;

Digitized by Google

c) für die Landschulen des der Georgenkirche zu Parchim gehörenden Gutes Bergrade — die Superintendentur Parchim;
d) für die Landschulen der Kämmerei- und Ökonomie-Güter der Städte sowie der Wismarschen Hebungsgüter — die Magistrate;
e) für die sonstigen ritterschaftlichen Landschulen — die Gutsobrigkeiten.

§ 20.

Jede eingetretene Veränderung in der Besetzung der Schulstellen ist sofort nach Eintritt unter Angabe des Datums, unter welchem sie sich vollzogen hat, an Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zu berichten.

§ 21.

Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, übersendet der Schulkommission die in Gemäßheit der §§ 19 und 20 eingereichten Anzeigen, Verzeichnisse und Berichte, nachdem sie für richtig befunden, bezw. richtiggestellt sind.

Die Schulkommission hat auf Grund der ihr übersandten Anzeigen, Verzeichnisse und Berichte

1. durch Entscheidung die Alterszulage festzustellen bezw. die Feststellung wieder aufzuheben (§ 20) und auf Grund dieser Entscheidung dem Engeren Ausschusse von Ritter- und Landschaft den Zeitpunkt, von welchem ab die Alterszulage eintritt bezw. aufhört, und den jährlichen Betrag derselben mitzuteilen;
2. Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, ein Verzeichnis der festgestellten Alterszulagen zu überreichen;
3. die Entscheidung über die Alterszulagen, bezw. über das Einrücken in eine höhere Stufe dem betreffenden Lehrer zuzustellen.

Auch in den Fällen, in denen die Gewährung der Alterszulage oder das Einrücken in eine höhere Stufe aus anderen als aus den im § 7 Abs. 1 bezeichneten Gründen ganz oder teilweise abgelehnt wird, entscheidet über die Beschwerde gegen die Entscheidung der Schulkommission Unser Staatsministerium.

Der Engere Ausschuß von Ritter- und Landschaft weist die Zahlung der Alterszulagen auf den Landkasten an.

§ 22.

Die Zahlung aus dem Landkasten erfolgt vierteljährlich am Ende des Vierteljahres

1. für die Lehrer an den Landschulen der drei Landesklöster — an die Klosterämter;

Digitized by Google

2. für die Lehrer an den Landschulen des Klosters zum heiligen Kreuz — an das Provisorat;
3. für den Lehrer an der Landschule zu Bergrade — an die Superintendentur zu Parchim;
4. für die Lehrer an den Landschulen der Kämmerei- oder Ökonomiegüter der Städte, sowie der Wismarschen Hebungsgüter — an die Magistrate;
5. für die Lehrer an den sonstigen ritterschaftlichen Landschulen — an die Gutsobrigkeiten.

Vierteljahre im Sinne des Abs. 1 sind die Zeiträume vom 24. Oktober bis 31. Dezember, vom 1. Januar bis Ostern, von Ostern bis 30. Juni und vom 1. Juli bis 24. Oktober.

§ 23.

Die aus dem Landkasten in Gemäßheit des § 22 gezahlten Alterszulagen sind von den im § 22 bezeichneten Behörden sofort nach Empfang portofrei den Lehrern gegen Empfangsbescheinigung zu zahlen. Übersteigt jedoch das vertragsmäßige Gesamteinkommen des Lehrers das ihm nach §§ 4, 6, 7, 13 und 14 dieser Verordnung zustehende gesetzliche Einkommen um mehr als 100 ℳ, so ist von der Alterszulage nur soviel an ihn auszuzahlen, daß er damit höchstens 100 ℳ über den Betrag des gesetzlichen Diensteinkommens hinaus erhält.

Der Teil der Alterszulage, welcher nach der Bestimmung des ersten Absatzes nicht an den Lehrer zur Zahlung gelangt, ist von den im § 22 bezeichneten Behörden unter die Obrigkeiten der zur Schule gehörigen ritter- und landschaftlichen Ortschaften nach Maßgabe einer zwischen ihnen zu treffenden Vereinbarung zu verteilen. Kommt es zu einer Vereinbarung nicht, so erfolgt auf Antrag einer beteiligten Obrigkeit die Verteilung endgültig durch die Schulkommission.

Die Bestimmungen des Absatzes 2 kommen nicht zur Anwendung, wenn nach Vereinbarung zwischen den beteiligten Obrigkeiten dem Lehrer der Gesamtbetrag der Alterszulagen ohne Abzug gezahlt wird.

Abschnitt II.

Aufkündigung des Dienstverhältnisses.

§ 24.

Die Aufkündigung des Dienstverhältnisses steht sowohl der Ortsobrigkeit als auch dem Lehrer bis zum Ablauf der Osterwoche zum nächsten 24. Oktober frei.

Digitized by Google

Die Aufkündigung des Dienstverhältnisses steht der Ortsobrigkeit auch gegenüber Lehrern zu, welche das 20. Dienstjahr vollendet haben oder bis zum nächsten 24. Oktober vollenden, jedoch mit der Maßgabe, daß die Ortsobrigkeit dem gekündigten Lehrer aus eigenen Mitteln eine Pension von gleichem Betrage zu zahlen hat, wie der Lehrer sie im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand nach Vorschrift der §§ 25, 27, 28 und 31 zu beanspruchen haben würde.

Nur wenn der Lehrer durch ein pflichtwidriges Verhalten Grund zur Kündigung gegeben hat, fällt diese Verpflichtung der Ortsobrigkeit fort.

Die Kündigung muß jedoch in solchem Falle schriftlich geschehen und das Verhalten als Kündigungsgrund angeben.

Über das Vorhandensein eines solchen Kündigungsgrundes entscheidet auf Antrag des Lehrers die Schulkommission als Disziplinarbehörde.

Der Antrag ist binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat bei dieser Behörde einzureichen. Der Lauf der Frist beginnt an dem ersten Tage der Woche, die auf die Osterwoche folgt, in welcher die Kündigung dem Lehrer behändigt ist.

Entscheidet die Behörde, daß der Lehrer durch ein pflichtwidriges Verhalten Grund zur Kündigung nicht gegeben habe, so tritt, falls die Ortsobrigkeit an der Kündigung festhält, deren Verpflichtung zur Zahlung der im Absatz 2 bezeichneten Pension vom Zeitpunkte der Dienstentlassung ab in Kraft. Die Pension hat den Charakter einer das Gut treffenden Last des öffentlichen Rechtes.

Abschnitt III.

Pensionierung.

§ 25.

Ritter- und landschaftliche Landschullehrer, welche nach erlangter Anstellungsfähigkeit, wenn auch mit Unterbrechungen wenigstens zwanzig Jahre in Unseren Landen im öffentlichen Schuldienst oder als Elementarlehrer an einer staatlichen Anstalt im Sinne der §§ 8 und 9 zugebracht haben, sind mit Pension in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge von Blindheit, Taubheit oder eines sonstigen körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur ferneren Verwaltung des von ihnen verwalteten Schulamts dauernd unfähig sind.

Auf die Einrechnung der Zeit der Dienstleistung im Heere oder in der Marine in die für die Höhe der Pension maßgebende Dienstzeit finden die Vorschriften der §§ 10 bis 12 der gegenwärtigen Verordnung entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

§ 26.

Liegen die Voraussetzungen des § 25 vor, so hat die Ortsobrigkeit nach Anhörung des Schullehrers oder auf dessen Antrag die Versetzung in den Ruhestand mit Pension (Pensionierung) zu veranlassen und die erforderlichen Feststellungen vorzunehmen.

Das Ergebnis ist der Schulkommission vorzulegen und deren Entscheidung zu beantragen.

§ 27.

Die Höhe der Pension richtet sich nach den vollen Dienstjahren, welche der zu pensionierende Schullehrer in dem in § 25 bezeichneten Schuldienste oder diesem gleichgestellten Dienste zugebracht hat, und zwar in folgender Weise:

Die Pension beträgt nach Ablauf

| | | |

von	44	vollen	Dienstjahren	. . . .	912 ℳ
„	45	„	„	. . . .	932 „
„	46	„	„	. . . .	952 „
„	47	„	„	. . . .	964 „
„	48	„	„	. . . .	982 „
„	49	„	„	. . . .	1000 „
„	50	„	„	. . . .	1012 „

§ 28.

Die Dienstzeit wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Schullehrer zuerst in einen der im § 25 bezeichneten Schuldienste oder diesen gleichgestellten Dienste eingetreten ist.

§ 29.

Die Pensionen werden vierteljährlich am Schlusse jeden Vierteljahrs und portofrei gezahlt. Das Sterbevierteljahr wird unverkürzt ausgezahlt.

§ 30.

Das Recht auf den Bezug der Pension kann mit rechtlicher Wirksamkeit nur insoweit abgetreten und verpfändet werden, als die Pension der Pfändung unterworfen ist.

Wird der übertragbare Teil der Pension abgetreten, so ist durch Vermittlung der Schulkommission der Engere Ausschuß von Ritter- und Landschaft und von diesem der Landkasten durch Aushändigung einer von dem Pensionär ausgestellten öffentlich beglaubigten Urkunde zu benachrichtigen.

Bis zur Benachrichtigung gilt die Abtretung als dem Landkasten nicht bekannt. Die Verpfändung des übertragbaren Teiles der Pension ist nur wirksam, wenn der Pensionär sie in vorbezeichneter Weise durch Vermittlung der Schulkommission dem Landkasten anzeigt.

§ 31.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1. wenn der Pensionär die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zu deren etwaiger Wiedererlangung;
2. für den Fall, daß der Pensionär nach erfolgter Pensionierung in einen öffentlichen oder Privatdienst eintritt, für den Betrag, um welchen sein Einkommen aus dem neuen Dienstverhältnis und die Pension zusammen den Betrag des von ihm vor seiner Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigen.

Digitized by Google

Die Vorschrift des vorstehenden Absatzes 2 findet entsprechende Anwendnng, wenn der Pensionär in einem der dort bezeichneten Dienste eine Pension erdient.

Der Pensionär hat von dem Eintritt in einen der im ersten Absatz unter 2 bezeichneten Dienste unter genauer Angabe des Einkommens aus demselben, beziehungsweise von der Erdienung einer Pension in dem Dienste und von der Höhe der letzteren der Schulkommission Anzeige zu machen, welche die weiteren hiernach erforderlichen Verfügungen zu treffen hat.

§ 32.

Der Pensionär hat den Ort des nach erfolgter Pensionierung zu nehmenden Wohnsitzes sowie einen etwaigen späteren Wechsel des Wohnsitzes der Schulkommission anzuzeigen.

§ 33.

Die Witwen derjenigen Lehrer, welche zu der Zeit, als die Verordnung vom 30. Dezember 1896 in Geltung trat, angestellt waren, und welche nach dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung gestorben sind, nachdem sie pensioniert waren oder die im § 25 vorausgesetzte Dienstzeit erreicht hatten, erhalten eine Pension im Betrage von 30 % derjenigen Pension, welche der verstorbene Ehemann bezogen hat, oder wenn er zu der betreffenden Zeit in den Ruhestand versetzt wäre, erhalten haben würde, für die Dauer ihres Witwenstandes.

Der Anspruch auf die im Abs. 1 genannte Witwenpension fällt weg:

a) insoweit den Witwen ein Anspruch auf Zahlung einer Witwenpension auf Grund der Satznng der Witwen- und Waisenkasse für die an ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Lehrer und schulhaltenden Kirchendiener vom 20. Februar 1901 zusteht,

b) wenn die Ehe erst nach erfolgter Pensionierung des Lehrers (§ 25) geschlossen ist.

Die Witwe eines auf Kosten der betreffenden Gutsobrigkeit pensionierten Schullehrers geht ihres Anspruchs auf Pension aus der allgemeinen Pensionskasse (§ 35, Abs. 2) nicht verlustig.

§ 34.

Die zur Zahlung der Pension erforderliche Summe wird nach Maßgabe des jährlichen Bedarfs durch eine Steuer aufgebracht.

Diese Steuer ist sowohl für jede katastrierte Hufe — einschließlich der steuerbaren Pfarrhufen — der ritterschaftlichen Güter, ausschließlich der Inkamerata und der ritterschaftlichen Flecken, als auch für jede katastrierte Hufe

Digitized by Google

der Kloster- und Rostocker Distrikts-Güter, der städtischen Kämmerei- und Ökonomie-Güter, des der Georgenkirche zu Parchim gehörigen Gutes Bergrade und der außerhalb der städtischen Feldmark belegenen Wismarschen Kämmerei- und Hebungs-Güter, einschließlich Wisch und Zarnekow, zu entrichten und gleichzeitig mit der ordentlichen ritterschaftlichen Hufensteuer an eine besondere Balance des Landkastens einzuzahlen.

§ 35.

Von jeder erfolgten Pensionierung wird dem Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft durch die Schulkommission unter Angabe des Zeitpunktes, von welchem ab die Versetzung in den Ruhestand eintritt, des jährlichen Betrages der Pension und des Wohnsitzes des Pensionärs — bei der Pensionierung von Küsterschullehrern in den Fällen des § 38 auch unter Angabe der für die Verteilung der Pension auf den Landkasten und auf die nach § 38 Ziffer 2 Abs. 3 zur Aufbringung derselben Verpflichteten maßgebenden Berechnung — Mitteilung gemacht.

Der Engere Ausschuß weist die Zahlung der Pension auf den Landkasten an.

§ 36.

Einem Schullehrer, welcher vor Vollendung des 20. Dienstjahres dienstunfähig geworden und nach vorgängiger Aufkündigung des Dienstverhältnisses aus seinem Amte entlassen ist, kann von der Schulkommission entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich eine Pension bis zum Betrage von 500 ℳ zugesprochen werden. Kann der Lehrer eine Rente nach Maßgabe des Invaliden-Versicherungsgesetzes beanspruchen, so kann ihm eine Pension nur in der Höhe gewährt werden, daß Pension und Rente zusammen nicht mehr als 500 ℳ betragen.

Die Entscheidung der Schulkommission ist endgültig.

Die Bestimmungen des § 35 finden entsprechende Anwendung.

§ 37.

Mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, kann die Ortsobrigkeit auch einen dauernd dienstunfähig gewordenen Schullehrer in seiner Stelle belassen und die Stelle durch einen Hülfslehrer oder eine geprüfte Lehrerin als Stellvertreter verwalten lassen.

Dem Schullehrer sind in diesem Falle die Diensteinkünfte im übrigen unverkürzt fortzugewähren, jedoch darf ihm die Verpflichtung auferlegt werden, dem Hülfslehrer, so lange er noch unverheiratet ist, freie Station (Wohnung,

Digitized by Google

Beleuchtung, Heizung und Kost) unentgeltlich zu gewähren, oder statt dessen einen 300 ℳ aufs Jahr nicht übersteigenden Beitrag zu den Kosten der Stellvertretung zu leisten.

Vor Erteilung der Genehmigung wird Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, das Erachten der Schulkommission erfordern.

Im Falle des ersten Absatzes können beim Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Bedingungen der Anstellungsfähigkeit Hülfslehrer oder geprüfte Lehrerinnen auch vor vollendetem 25. Lebensjahre gegen eine zum freien Ermessen der Ortsobrigkeit stehende Remuneration angenommen werden; jedoch dürfen ihnen ebensowenig wie den Hauptlehrern störende Auflagen gemacht werden.

Der Anspruch auf Pensionierung ruht auf die Dauer der Zeit, während welcher Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, die Stellvertretung des dienstunfähig gewordenen Schullehrers durch einen Hülfslehrer gestattet.

Für den dauernd dienstunfähig gewordenen Schullehrer kommt nach Einrichtung der Stellvertretung sowohl in Ansehung der Pension als auch in Ansehung der gesetzlichen Alterszulagen eine fernere Dienstzeit nicht mehr zur Berechnung.

Einem Schullehrer, welcher nach erlangter Anstellungsfähigkeit einen dauernd oder zeitweilig dienstunfähig gewordenen Lehrer als Hülfslehrer vertreten hat, wird die Zeit der Vertretung bei Berechnung der Pension (§ 27) in Ansatz gebracht.

§ 38.

Wegen der Pensionierung der Schullehrer, welche zugleich Küster oder Organisten sind, behält es bei dem bisher geltenden Rechte das Bewenden, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

1. Die Verhandlungen der Beteiligten über die Pensionierung eines schulhaltenden Küsters oder Organisten werden durch den Superintendenten geleitet.

Auf Grund der über diese Verhandlungen erwachsenen Akten erfolgt die im § 26 vorgesehene Entscheidung im Einverständnisse mit Unserem Oberkirchenrate.

Kommt eine Einigung zwischen der Schulkommission und Unserem Oberkirchenrate nicht zustande, so ist die Entscheidung Unseres Staatsministeriums einzuholen, welche eine endgültige ist.

2. Die Pensionierung eines schulhaltenden Küsters oder Organisten kann nur gleichzeitig wegen beider vom ihm bekleideter Ämter erfolgen.

Die Gesamtpension wegen beider Ämter für den zu pensionierenden schulhaltenden Küster oder Organisten ist vom vollendeten 20. Dienstjahre an um 50 ℳ höher zu bemessen als die in § 27 festgestellten Pensionssätze.

Digitized by Google

Die Pension wird zu einem Teile von dem Landkasten (§ 34 Absatz 2), zum anderen Teile von den Trägern der Verpflichtung zur Leistung des Kirchendiensteinkommens des schulhaltenden Küsters oder Organisten getragen.

Die Verteilung geschieht nach Maßgabe des Verhältnisses, in welchem der Betrag des dem schulhaltenden Küster oder Organisten für den Schullehrerdienst zufließenden Diensteinkommens zu dem Betrage des Diensteinkommens steht, welches er für den kirchlichen Dienst bezieht.

3. Die Schulkommission hat die Bewilligung einer Pension aus dem Landkasten von der Bewilligung des nach diesem Verhältnis zu berechnenden Pensionsanteils durch die Träger der kirchlichen Verpflichtung abhängig zu machen.

Ist eine klare Grundlage für diese Berechnung nicht zu gewinnen, so ist das Verhältnis der beiderseitigen Anteile durch Vereinbarung festzustellen. Gelingt eine solche Vereinbarung nicht, so ist die Entscheidung Unseres Staatsministeriums einzuholen, welche eine endgültige ist.

4. Auf die Pensionierung und die Pension finden die Vorschriften der §§ 25, 28, 29, 30, 31, 32, 34 und 35 mit der Maßgabe Anwendung, daß

a) auch die Dienstzeit in Anrechnung kommt, welche der Küster oder Organist in einem nicht mit einem Schulamte verbundenen Kirchenamte zugebracht hat,

und daß

b) die im § 32 vorgeschriebene Anzeige nicht nur der Schulkommission, sondern auch Unserem Oberkirchenrate zu erstatten ist.

5. Ist der schulhaltende Küster oder Organist dienstunfähig geworden, bevor er nach erlangter Anstellungsfähigkeit 20 volle Dienstjahre, wenn auch mit Unterbrechungen, in einem der im § 25 bezeichneten Schuldienste bezw. Dienste zugebracht hat, und wird wegen seiner Dienstunfähigkeit das Ausscheiden aus seinem Kirchen- und Schulamte erforderlich, so kann ihm von der Schulkommission im Einverständnisse mit Unserem Oberkirchenrat eine nach dem oben unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Maßstabe zu bemessende Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich (§ 36) bewilligt werden, wenn ihm wegen seines Kirchenamtes ein entsprechender Betrag seitens der unter Nr. 2 bezeichneten Verpflichteten gewährt wird. Der Beitrag aus der allgemeinen Pensionskasse ist jedoch von der Schulkommission nur in der Höhe zu bemessen, daß die Gesamtpension den Betrag von 500 ℳ nicht übersteigt.

6. Der § 37 findet auf schulhaltende Küster und Organisten mit der Maßgabe Anwendung, daß es neben der Genehmigung bezw. neben der Gestattung

Digitized by Google

Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, auch der Genehmigung bezw. Gestattung Unseres Oberkirchenrates bedarf.

7. Witwen der zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung vom 30. Dezember 1896 bereits angestellten schulhaltenden Küster und Organisten erhalten unter gleichen Voraussetzungen und nach gleichem Maßstabe wie die Schullehrer-Witwen eine Pension, jedoch ist dieselbe nicht höher zu bemessen, als wenn der verstorbene Ehemann nur Schullehrer gewesen wäre. (§§ 27 u. 33).

Abschnitt IV.

Besondere Vorschriften für die von der Stadt Rostock angestellten Landschullehrer.

§ 39.

1. Die Vorschriften des Abschnitts 1 dieser Verordnung finden auf die von der Stadt Rostock an Landschulen angestellten Lehrer mit den nachstehenden Maßgaben Anwendung:

1. Hinsichtlich der in den Rostocker Kämmerei- und Hospitalgütern angestellten Landschullehrer bedarf es der im § 2 Abs. 3 vorgeschriebenen Zustimmung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, nicht.
2. Die im § 16 der Schulkommission übertragenen Befugnisse werden hinsichtlich der Landschulen in den Rostocker Kämmerei- und Hospitalgütern durch Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, ausgeübt.
3. Die in dem § 5, § 7 Abs. 2, § 13 Abs. 3, § 21 Abs. 2 und 3 der Schulkommission übertragenen Entscheidungen erfolgen durch den Magistrat der Stadt Rostock.
4. Die Bestimmungen im § 14 sowie die Bestimmungen in den §§ 17 bis 23 über die Aufbringung der Alterszulagen für die ritter- und landschaftlichen Landschullehrer durch eine von jeder katastrierten Hufe an den Landkasten einzuzahlenden Steuer und über die Zahlung der Alterszulagen aus dem Landkasten finden auf die Landschulstellen in den Rostocker Kämmereigütern und in den Rostocker Hospitalgütern bezw. auf die an ihnen angestellten Landschullehrer keine Anwendung.

   Die Alterszulagen für die in Rostocker Kämmereigütern sowie in den Rostocker Hospitalgütern angestellten Landschullehrer sind

Digitized by Google

von der Stadt aufzubringen. Die Zahlung an die Landschullehrer erfolgt vierteljährlich vor oder mit Ende des Vierteljahres.

5. Die Entscheidungen des Magistrats erfolgen unter Zuziehung und Mitwirkung des Superintendenten.
6. Gegen die Entscheidungen des Magistrats findet die Beschwerde auch in den Fällen statt, in welchen die Entscheidungen, falls sie von der Schulkommission abgegeben sein würden, endgültige gewesen sein würden.

   Für die Entscheidung über die Beschwerde ist in den Fällen des § 7 Abs. 2, § 13 Abs. 4, § 5 und § 21 Abs. 3 Unser Staatsministerium, in allen übrigen Fällen Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zuständig.
7. Die Bestimmungen des V. Abschnitts der Verordnung vom 31. Dezember 1896 betreffend die Schulkommission (§§ 30—35) über die Beschwerde-Instanz finden sinngemäße Anwendung. Dasselbe gilt von den Bestimmungen der §§ 24 und 25 derselben Verordnung.

II. Die Vorschriften des Abschnitts II (§ 24) finden auf die an den Landschulen der Kämmerei der Stadt Rostock und der Rostocker Hospitalien zum heiligen Geist und zum St. Georg angestellten Landschullehrer, sofern sie nach erlangter Anstellungsfähigkeit, wenn auch mit Unterbrechungen, wenigstens 20 Jahre in dem in § 25 bezeichneten Schuldienste bezw. Dienste zugebracht haben, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Schulkommission Unser Staatsministerium tritt.

III. Die Vorschriften des Abschnitts III dieser Verordnung finden auf die an den Landschulen der Kämmerei der Stadt Rostock und der Rostocker Hospitalien zum heiligen Geist und zum St. Georg angestellten Landschullehrer keine Anwendung, nachdem die Stadt Rostock sich durch eine auf Rat- und Bürgerbeschluß beruhende Erklärung vom 5. Februar 1897 verpflichtet hat, ohne Unsere Genehmigung die städtische Verordnung, betreffend die Pensionierung der städtischen Beamten, vom 10. April 1891 (abgedruckt in der Sammlung der Rostocker Verordnungen und Bekanntmachungen 1861—1892 S. 293 ff., Nr. 284), soweit sich dieselbe auf die Landschullehrer bezieht bezw. mitbezieht, nicht abzuändern.

Abschnitt V.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 40.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1908 in Kraft.

Die Vorschriften der §§ 25 bis 39 der Verordnung finden auch Anwendung auf die Schullehrer bezw. auf die schulhaltenden Küster und

Digitized by Google

Organisten, welche bis zum Inkrafttreten der Verordnung noch nicht in den Ruhestand versetzt sind.

Mit dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkte werden die nachstehenden Verordnungen aufgehoben:

a) die Verordnung vom 29. Juli 1893, betr. die Abänderung der Verordnung vom 3. April 1879 zur Modifikation und Ergänzung der Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 (Rbl. 1893 Nr. 14);

b) die Verordnung vom 12. März 1901, betr. die Regelung des Diensteinkommens der seminaristisch gebildeten Lehrer (Rbl. 1901 Nr. 13), nebst Ergänzungsverordnung vom 26. August 1904 (Rbl. 1904 Nr. 31), insoweit sie die Regelung des Diensteinkommens der an den ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer betrifft;

c) die Verordnung vom 30. Dezember 1896, betr. die Pensionierung der an den ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Schullehrer (Rbl. 1897 Nr. 1);

d) die Verordnung vom 19. Dezember 1901 zur Abänderung der Verordnungen vom 12. März 1901, betr. die Regelung des Diensteinkommens der an den Landschulen im Domanium, an den ritter- und landschaftlichen Landschulen und an den Volks- und Bürgerschulen in den Städten und Flecken angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer, und vom 31. Dezember 1896, betr. die Schulkommission (Rbl. 1901 Nr. 44), insoweit sie die Vorschriften der Verordnung vom 12. März 1901 über die Regelung des Diensteinkommens der an den ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer betrifft.

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften der hiernach aufgehobenen Verordnungen verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 28. April 1908.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

Anlage A.

Grundsätze

für die Veranschlagung des Diensteinkommens der ritter- und landschaftlichen Landschullehrer und schulhaltenden Kirchendiener.

§ 1.

Dienstwohnung.

Die freie Dienstwohnung mit Hofraum, Stallungen und sonstigen Wirtschaftsgebäuden ist ohne Unterschied zu 150 ℳ zu schätzen.

§ 2.

Feurung.

In Ortschaften, in welchen die Tagelöhner feststehende Feurungsdeputate erhalten und dem Lehrer für seinen Haushalt ein nach Beschaffenheit und Menge gleiches Deputat gewährt wird — § 4 Ziff. 3 der Verordnung — ist der Wert dieser Haushaltsfeurung einschließlich der Bereitung und Anholung mit 50 ℳ in Ansatz zu bringen.

In allen übrigen Fällen ist das Feurungsmaterial in Beihalt des § 9 mit der Maßgabe zu veranschlagen, daß auch hier die für Heizung der Schulräume erforderliche Feurung nicht mit zu berechnen ist.

§ 3.

Gartenland.

Das Gartenland — gleichgültig, ob es beim Hause oder von demselben entfernt gelegen ist — wird mit 0,35 ℳ für 21,68 Quadratmeter (1 Quadratrute) veranschlagt. Umfaßt das Gartenland mehr als 21 ar 68 Quadratmeter (100 Quadratruten), so ist der überschießende Betrag als Acker ebenso wie der im Felde angewiesene an Stelle des Gartenlandes gewährte Acker (§ 4 Ziff. 2 der Verordnung) zu veranschlagen.

§ 4.

Ackerland in wechselnden Schlägen.

Das den ritter- und landschaftlichen Schullehrern im Hoffelde — z. B. in Grundlage der für letzteres geltenden Schlagordnung — in wechselnden Schlägen zur Nutzung zugewiesene Ackerland ist nach folgenden Sätzen zu veranschlagen:

1. je 21,68 ar (100 Quadratruten) bestellten, d. i. bis zur Saat ausschließlich fertig gemachten Ackers zu 16 ℳ;
2. je 21,68 ar (100 Quadratruten) unbestellten Ackers zu 10 ℳ. Werden die Ackerflächen nur unvollständig bestellt übergeben und hat der Lehrer einen Teil der Bestellung selbst zu beschaffen, so ist von den vorstehend für die bestellten Ackerflächen bestimmten Sätzen ein verhältnismäßiger Betrag von der Gutsobrigkeit nach Anhörung des Lehrers in Abzug zu bringen.

Digitized by Google

§ 5.

Festliegende Ländereien.

I. Die festliegenden Schulländereien sind (s. übrigens Ziffer II) nach folgenden Gesichtspunkten einzuschätzen:

A. Die Veranschlagung der Schulländereien erfolgt nach der in

Anlage a

angeschlossenen Taxe, für welche die Ansätze der Tabelle zum Zirkular des Kammer- und Forstkollegiums vom 18. Oktober 1873 über Veranschlagung der Dienstländereien des Amts- und Forstpersonals (Balck, Verwaltungsnormen I, Nr. 744) als Grundlage gedient haben.

Es kann jedoch bei einzelnen Acker- und Wiesenflächen, wenn sie über 2000 Meter vom Schulgehöft entfernt sind und mit den Hauptteilen der Schulländereien nicht in Verbindung stehen, eine zu motivierende entsprechende Abminderung eintreten.

B. Soweit die Bestellung der Schulländereien nach den bestehenden Bestimmungen für den Schullehrer unentgeltlich zu beschaffen ist, sind der zu A veranschlagten Summe hinzuzurechnen

für 21 ar und 68 Quadratmeter (100 Quadratruten) Acker I. und II. Klasse 11 ℳ,
für 21 ar und 68 Quadratmeter (100 Quadratruten) Acker III. und IV. Klasse 9 ℳ,
für 21 ar und 68 Quadratmeter (100 Quadratruten) Acker V. und VI. Klasse 7 ℳ,
für 21 ar und 68 Quadratmeter (100 Quadratruten) Wiesen und Weide . . 2 ℳ.

Ist in Folge außerordentlicher Verhältnisse die Werbung besonders erschwert, so kann ein Abzug von 10 bis 20 % erfolgen.

C. Das für Baumschulen benutzte Land, soweit es nicht Gartenland ist, ist als Acker zu behandeln und zu veranschlagen.

Eine Hinzurechnung aus der Position B findet nicht statt.

D. 1. Die Einreihung des Ackers, der Wiesen und der Weide in die verschiedenen Klassen hat nach den vorhandenen Feldregistern und Bonitierungs-Protokollen zu erfolgen. Insoweit solche nicht vorhanden sind oder infolge von Kulturveränderungen oder außerordentlicher Ereignisse nicht mehr zutreffen, geschieht die Einschätzung auf Veranlassung der Grundherrschaft durch zwei Sachverständige aus dem Kreise der Landwirte und einen Obmann.

Die Sachverständigen werden von den Ortsobrigkeiten, der Obmann von den Sachverständigen gewählt. Können sich die Sachverständigen über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ernennt die Schulkommission auf Antrag den Obmann.

Die Einschätzung ist in der Weise vorzunehmen, daß die Sachverständigen nach Anhörung des Schullehrers bestimmen, in welche Klasse der Acker, die Wiese und die Weide im Großen und Ganzen gehört. Die zugezogenen Sachverständigen und der Obmann sind mittels Handschlags an Eidesstatt zu einer unparteiischen und gewissenhaften Vornahme des Geschäfts zu verpflichten.

Uber die Klassifikation ist ein Protokoll aufzunehmen. Weichen die beiden Sachverständigen in ihrer Bestimmung unter einander ab, so gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.

2. Erklärt die Obrigkeit, die Ländereien innerhalb ihrer Klassen als Acker, Wiese usw. und ebenso die Bestellung nach den niedrigsten Sätzen der Taxe in Anlage a bezw. der Bestimmung unter B zu berechnen, so sind — unter Wegfall der vorstehend unter Ziffer 1 vorgeschriebenen Einschätzung — diese Sätze bei der Veranschlagung des Diensteinkommens in Anrechnung zu bringen.

Digitized by Google

II. Die Bestimmungen in Ziffer I finden nur mit der Beschränkung Anwendung,
1. daß es hinsichtlich der schon in Grundlage des § 3 Ziffer 1 D Absatz 1—4 der Veranschlagungs-Grundsätze vom 28. Mai 1897 abgeschätzten Schulstellen bei dem Ergebnis dieser Neueinschätzung sein Bewenden behält;
2. daß in denjenigen Fällen, in welchen die Stelle mit 65,04 ar (300 Quadratruten) oder weniger an Ländereien dotiert ist, die Neueinschätzung nach folgenden Grundsätzen geschieht, solange nicht der Inhaber der Schulstelle die Neueinschätzung nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer I beantragt.

Es werden veranschlagt:

A. Acker.

1. je 21,68 ar (100 Quadratruten) bestellt zu 13 ℳ.
2. je 21,68 ar (100 Quadratruten) unbestellt zu 7 ℳ.

B. Wiesen.

1. Wiesen, welche der Lehrer selbst zu werben und von denen er die Anfuhr zu beschaffen hat, je 21,68 ar (100 Quadratruten) zu 7 ℳ.
2. Wiesen, in Ansehung welcher die Werbung oder die Anfuhr dem Lehrer unentgeltlich beschafft wird, je 21,68 ar (100 Quadratruten) zu 8,50 ℳ.
3. Wiesen, in Ansehung welcher die Werbung und die Anfuhr dem Lehrer unentgeltlich beschafft wird, je 21,68 ar (100 Quadratruten) zu 10 ℳ. Dabei ist als „bestellt" der bis zur Saat ausschließlich fertig gemachte Acker anzusehen.

III. Treten nach erfolgter Veranschlagung Kulturveränderungen ein, oder mindern außerordentliche Ereignisse andauernd den Wert der Schulländereien, so kann das Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, eine Neuveranschlagung nach Maßgabe der Bestimmungen, unter I. D. 1, anordnen, wenn nicht die Obrigkeit von der Freilassung unter I. D. 2 Gebrauch macht.

Eine gleiche Anordnung kann das Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, treffen, wenn, soweit es rechtlich zulässig ist, dem Schullehrer statt der bisher genutzten und veranschlagten Schulländereien andere Ländereien überwiesen oder der Schulkompetenz vertragsmäßig (vgl. Verordnung vom 12. März 1901, betreffend die Regelung des Diensteinkommens usw. Rbl. 1901 Nr. 13) weitere Ländereien zugelegt werden.

IV. Die Kosten der Veranschlagung hat die Ortsobrigkeit zu tragen.

§ 6.

Getreidelieferungen.

Für die Berechnung der Getreidelieferungen ist der Durchschnitt der Martinipreise der zehn Jahre 1897/1906 maßgebend, wie sie jährlich vom Großherzoglichen Finanz-Ministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, in der Amtlichen Beilage des Regierungsblatts veröffentlicht sind.

§ 7.

Weitere Naturallieferungen.

1. Für Heu sind

100 Pfund Wiesenheu mit	1 ℳ 50	Pfg.
100 Pfund Kleeheu mit	2 „ —	„

zu berechnen.

2. Für Stroh sind

100 Pfund Roggen-Schierstroh mit	1	ℳ 50	Pfg.
100 Pfund Sommerfutterstroh mit	1	" 50	"
100 Pfund Krummstroh mit	1	" —	"

zu berechnen.

Es sind von dem für die Winterfütterung von Kühen gelieferten Heu und Stroh 20 Zentner Heu, 20 Zentner Sommerfutterstroh und 25 Zentner Streustroh als die Winterfütterung einer Kuh anzusehen.

3. Für 1 Pfund Brot sind	—	ℳ 06	Pfg.
" 1 Pfund Butter	1	" —	"
" 1 Pfund Wurst	—	" 80	"
" 1 Liter Milch	—	" 08	"
" 1 Ei	—	" 05	"
" 1 Schock Schafkäse	8	" —	"

in Ansatz zu bringen.

§ 8.

Weide- und sonstige Gerechtigkeiten.

Die Sommerweide ist

für 1 Kuh oder Starke auf	40	ℳ —	Pfg.
" 1 Kalb bis zu 1 Jahr auf	15	" —	"
" 1 Schaf auf	2	" —	"
" 1 Schwein auf	1	" 50	"
" 1 Gans mit Aufzucht auf	3	" —	"

Die Winterfütterung ist

für 1 Kuh oder Starke auf	85	ℳ —	Pfg.
" 1 Kalb bis zu 1 Jahr auf	30	" —	"
" 1 Schaf auf	6	" —	"

zu veranschlagen.

§ 9.

Sonstige Naturallieferungen.

Was der Schullehrer sonst an Naturalien, insbesondere aus kirchlichen Diensten bezieht, ist billigmäßig, wo zutreffend, im entsprechenden Verhältnisse zu den vorstehenden Veranschlagungen in Grundlage des durchschnittlichen Ortspreises der letzten 3 Jahre, soweit dieser nicht wegen außerordentlicher Umstände den regelmäßigen Preis der Gegend übersteigt, in Geld zu schätzen.

§ 10.

Fuhren.

Die Fuhren, welche dem Schullehrer in seinem Haushalt zu leisten und bei den bisherigen Veranschlagungen noch nicht berücksichtigt sind, z. B. die Fuhren zu Mühle, dürfen nicht ohne weiteres nach dem Preis eines Mietsfuhrwerks, sondern müssen nach denjenigen Gesichtspunkten veranschlagt werden, nach welchen die Fuhren in angemessener Weise in Wirklichkeit beschafft werden.

Digitized by Google

§ 11.

Bares Einkommen.

An baren Einkünften sind in Anrechnung zu bringen:

1. das Schulgeld und die bare Zulage nach dem Durchschnitt der 5 Jahre, welche der Anstellung des Lehrers auf der Schulstelle voraufgehen:
   im Falle des § 4 Abs. 2 der Verordnung,
   und wenn das Schulgeld mit der baren Zulage den Betrag von 360 ℳ übersteigt;
2. die regelmäßigen Hebungen und Bezüge, welche in feststehenden Geldbeträgen zu entrichten sind (z. B. Einnahmen an Erbpacht für Küsterländereien, abgelöste Stolgebühren, Geldvergütungen für dauernd abgelöste Naturalleistungen) zu ihrem zur Zeit der Veranschlagung bestehenden Geldbetrage;
3. die regelmäßigen Hebungen und Bezüge, die zwar nicht in ein für allemal feststehenden, wohl aber dauernd in periodisch festzustellenden Geldbeträgen zu entrichten sind (z. B. nach Kornpreisen zu berechnender, in bestimmten Perioden neu zu regulierender Kanon);
4. die regelmäßigen, jedoch in ihrer Höhe schwankenden Bezüge (Opfer); und zwar die Bezüge unter Ziffer 3 und 4 nach 5jährigem Durchschnitt.

Das Mindesteinkommen ist zu berechnen wie folgt:

I. Bar:

Schulgeld } Zulage }	360 ℳ	— Pfg.

II. Sonstige Einnahmen:

1. Freie Wohnung	150 „	— „
2. 21,68 ar (100 □R.) Gartenland	35 „	— „
3. Feurung	50 „	— „
4. Weide und Winterfutter für 1 Kuh	125 „	— „
5. 728 kg Roggen	97 „	24 „
6. 392 kg Gerste	54 „	10 „
7. 72 kg Hafer	9 „	65 „
8. 128 kg Erbsen	20 „	86 „

III. Weitere Zulage

in Naturalien oder Barzahlung	100 „	— „
zusammen	1001 ℳ	85 Pfg.
oder rund	1000 „	— „

§ 12.

Abrundung der Gesamtanschlagssumme.

Die Veranschlagung des Diensteinkommens schließt damit ab, daß der Betrag desselben, wie er sich aus der Zusammenstellung der Anschlagswerte der einzelnen Dienstbezüge ergibt, nach unten auf eine Zahl abgerundet wird, welche durch 10 teilbar ist.

§ 13.

Veranschlagung der den unverheirateten Lehrern gewährten freien Station.

Die dem unverheirateten Inhaber einer ritter- oder landschaftlichen Familien-Landschulstelle mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, an Stelle des gesetzlichen Einkommens gewährte freie Station (Wohnung, Beleuchtung, Heizung und Kost) ist auf 500 ℳ einzuschätzen. Bei Gewährung freier Wäsche erhöht sich dieser Taxwert um 30 ℳ, bei Gewährung freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei um 20 ℳ.

Anlage a.

Taxe

vom 18. Oktober 1873 zur Veranschlagung von Dienstländereien.

Acker			Acker			Acker		
Klasse	Bonität	Preis für 21,68 Ar (100 □Ruten) Mk.	Klasse	Bonität	Preis für 21,68 Ar (100 □Ruten) Mk.	Klasse	Bonität	Preis für 21,68 Ar (100 □Ruten) Mk.
I.	75	13,33	III.	96	9,90	IV.	145	4,83
II.	76	13,16	"	97	9,79	"	150	4,67
"	77	12,99	"	98	9,69	V.	155	3,87
"	78	12,82	"	99	9,60	"	160	3,75
"	79	12,66	"	100	9,50	"	165	3,03
"	80	12,50	"	101	9,16	"	170	2,94
"	81	12,35	"	102	9,07	"	175	2,29
"	82	12,20	"	103	8,98	"	180	2,22
"	83	12,05	"	104	8,89	"	185	1,62
"	84	11,90	"	105	8,81	"	190	1,58
"	85	11,76	"	106	8,73	"	195	1,03
"	86	11,63	"	107	8,64	"	200	1,00
"	87	11,49	"	108	8,56	VI.	205	0,85
"	88	11,36	"	109	8,49	"	210	0,83
"	89	11,24	"	110	8,41	"	215	0,81
"	90	11,11	IV.	115	7,83	"	220	0,79
III.	91	10,44	"	120	7,50	"	225	0,67
"	92	10,33	"	125	6,80	"	230	0,65
"	93	10,22	"	130	6,54	"	235	0,64
"	94	10,11	"	135	5,93	"	240	0,63
"	95	10,00	"	140	5,71	"	245	0,51

Digitized by Google

Acker			Wiesen			Niedrige Weide		
Klasse	Bonität	Preis für 21,68 Ar (100 □Ruten) Mk.		Bonität	Preis für 21,68 Ar (100 □Ruten) Mk.		Bonität	Preis für 21,68 Ar (100 □Ruten) Mk.
VI.	250	0,50		195	3,59		180	1,25
"	255	0,49		200	3,50		190	1,18
"	260	0,48		205	2,93		200	1,13
"	265	0,38		210	2,86		210	0,83
"	270	0,37		215	2,79		220	0,80
"	275	0,36		220	2,73		230	0,76
"	280	0,36		225	2,22		240	0,73
"	285	0,26		230	2,17		250	0,70
"	290	0,25		235	2,13		260	0,48
"	295	0,25		240	2,08		280	0,45
"	300	0,25		245	1,84		300	0,42
				250	1,80		320	0,31
	Wiesen			255	1,76		340	0,29
	100	12,00		260	1,73		360	0,28
	105	11,43		265	1,51		380	0,26
	110	10,91		270	1,48		400	0,25
	115	10,43		275	1,45		420	0,18
	120	10,00		280	1,43		440	0,17
	125	8,20		285	1,23		460	0,16
	130	7,88		290	1,21		480	0,16
	135	7,04		295	1,19		500	0,15
	140	6,79		300	1,17			
	145	6,03					Hohe Weide	
	150	5,83		Niedrige Weide			250	0,60
	155	5,65		100	4,75		300	0,33
	160	5,47		110	4,32		350	0,14
	165	4,85		120	3,96		400	0,13
	170	4,71		130	3,69		450	0,06
	175	4,57		140	2,32		500	0,05
	180	4,44		150	2,17			
	185	3,78		160	1,72			
	190	3,68		170	1,62			

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 12. Mai 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (№ 13.) Verordnung, betreffend die Verwaltung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens in den Städten und in den ritterschaftlichen Flecken. (№ 14.) Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der seminaristisch gebildeten Lehrer und der Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen der Städte und der ritterschaftlichen Flecken.

I. Abteilung.

(№ 13.) Verordnung vom 28. April 1908, betreffend die Verwaltung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens in den Städten und in den ritterschaftlichen Flecken.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen in Betreff der Verwaltung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens in den Städten und in den ritterschaftlichen Flecken, was folgt:

§ 1.

Die Verwaltung der die Volks- und Bürgerschulen der Städte und ritterschaftlichen Flecken betreffenden Angelegenheiten steht der Ortsobrigkeit und einem Schulvorstande zu, dessen Mitglieder der evangelisch-lutherischen Kirche angehören müssen.

Digitized by Google

Bestehen in einer Stadt oder in einem ritterschaftlichen Flecken mehrere Volks- und Bürgerschulen, so kann für dieselben ein gemeinschaftlicher Schulvorstand gebildet werden.

Das kirchenordnungsmäßige Inspektionsrecht des Superintendenten bleibt unberührt.

§ 2.

Die Verwaltung der Ortsobrigkeit erstreckt sich auf die äußeren sowie auf diejenigen inneren Schulangelegenheiten, die nicht nach Maßgabe des § 7 zur Zuständigkeit des Schulvorstandes gehören.

§ 3.

Die Bildung und Zusammensetzung der Schulvorstände erfolgt in nachstehender Weise:

I. In den Städten sollen dem Schulvorstand angehören:

1. der Bürgermeister;

   Der Bürgermeister kann sich durch ein anderes Mitglied des Magistrats vertreten lassen;

2. der Ortsgeistliche;

   Sind mehrere Ortsgeistliche vorhanden, so ist der erste Ortsgeistliche Mitglied des Schulvorstandes, jedoch kann derselbe sich mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, durch einen der übrigen Geistlichen dauernd oder in einzelnen Fällen vertreten lassen. Auch kann statt des ersten Ortsgeistlichen einer der übrigen Geistlichen von Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, zum Mitgliede des Schulvorstandes ernannt werden;

3. ein Mitglied des Bürgerausschusses, das auf die Zeit seiner Amtsdauer vom Bürgerausschuß gewählt wird;

4. der Rektor der Volks- und Bürgerschulen.

II. Durch stadtverfassungsmäßigen Beschluß kann für jede Stadt angeordnet werden, daß dem Schulvorstand ein Mitglied aus der allgemeinen Bürgerschaft, welches vom Magistrat auf 5 Jahre gewählt wird, hinzutreten soll.

III. In den Städten mit mehr als 5000 Einwohnern kann außerdem durch stadtverfassungsmäßigen Beschluß angeordnet werden, daß an Stelle eines der Bürgermeister oder des ihn vertretenden Magistratsmitgliedes zwei Magistratsmitglieder und in den Fällen unter I an Stelle des einen Mitgliedes aus dem Bürgerausschuß zwei Mitglieder desselben, in den Fällen unter II

Digitized by Google

aber an Stelle des einen Mitgliedes aus dem Bürgerausschusse und aus der allgemeinen Bürgerschaft je zwei solcher Mitglieder treten sollen.

Die Mitglieder des Magistrats werden in diesem Falle vom Magistrat bestimmt, die bürgerschaftlichen Mitglieder nach Maßgabe der Bestimmung unter Nr. I, Ziffer 3, und Nr. II gewählt.

Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, bleibt es im Falle des Absatzes 1 überlassen, zwei Ortsgeistliche und, wenn die Stadt in mehr als zwei Kirchspiele zerfällt, soviele, als Kirchspiele vorhanden sind, jedoch nicht mehr als drei zu Mitgliedern des Schulvorstandes zu ernennen.

IV. In den ritterschaftlichen Flecken sollen dem Schulvorstand angehören:

1. der Gutsherr oder sein Stellvertreter oder der Ortsdirigent;
2. der Ortsgeistliche;
3. ein drittes Mitglied, welches von dem Gutsherrn oder dem Ortsdirigenten zu bestimmen ist;
4. der Rektor oder ein mit den Befugnissen eines Rektors ausgestatteter Lehrer, falls solcher an der Schule angestellt ist.

§ 4.

1. Vorsitzender des Schulvorstandes in den Städten ist der Bürgermeister oder das an seine Stelle getretene rechtsgelehrte Magistratsmitglied. Ist an Stelle des Bürgermeisters ein nicht rechtsgelehrtes Mitglied des Magistrats in den Schulvorstand getreten, so führt der Ortsgeistliche den Vorsitz.

Gehören mehrere Magistratsmitglieder oder mehrere Geistliche dem Schulvorstande an, so wird der Vorsitz von den rechtsgelehrten Magistratsmitgliedern nach Maßgabe ihres Dienstranges oder Dienstalters und erst bei ihrer Behinderung von den Ortsgeistlichen nach Maßgabe ihres Dienstranges oder Dienstalters geführt.

2. Vorsitzender des Schuloorstandes in den ritterschaftlichen Flecken ist der Gutsherr oder der Ortsdirigent und in deren Behinderung der Ortsgeistliche.

§ 5.

1. Alle Mitglieder des Schulvorstandes haben gleiches Stimmrecht. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. An Verhandlungen und Beschlüssen über Gegenstände, an welchen einzelne Mitglieder persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen.

Digitized by Google

§ 6.

Beschwerden gegen Verfügungen des Schulvorstandes oder der Ortsobrigkeit in Schulangelegenheiten führen an Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten; die in einzelnen Städten geltenden Vorschriften, nach welchen Beschwerden gegen den Schulvorstand an den Magistrat führen, bleiben mit der Maßgabe unberührt, daß gegen die Beschwerdeentscheidung des Magistrats die weitere Beschwerde an Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, statt hat.

§ 7.

Zu den Befugnissen des Schulvorstandes gehören:

A. Im allgemeinen.

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der inneren Schulangelegenheiten, soweit es sich um die Einrichtung, Gestaltung und Erteilung des Unterrichts, das Verhalten von Lehrern und Schülern, sowie die Handhabung der Schulzucht handelt.

B. Im besonderen.

I. In Bezug auf den Unterricht:

1. die Überwachung der Befolgung des genehmigten Lehrplans:
   Wegen der Aufstellung des Lehrplans und wegen wesentlicher Änderungen desselben, welche der Genehmigung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, bedürfen, hat der Schulvorstand an die Ortsobrigkeit Vorschläge und Anträge zu richten;
2. die Genehmigung der Auswahl und Einführung der dem Unterricht zugrunde zu legenden Lehrbücher, sowie die Befugnis, Änderungen bezüglich der Lehrbücher zu treffen:
3. die Überwachung der Methode des Unterrichts;
4. die Genehmigung des Stundenplans;
5. in streitigen Fällen die Entscheidung, ob der anderweite Unterricht, den ein zur Volksschule pflichtiges Kind erhält, genügend ist oder nicht;
6. im Einvernehmen mit der Ortsobrigkeit die Veranstaltung öffentlicher Schulprüfungen, überhaupt die Genehmigung und Entscheidung über öffentliche Akte und deren Programm, über die Tageszeit, zu welcher der Unterricht beginnen und enden soll, über Aussetzung des Unterrichts, sowie über Anfang und Ende der Ferien;
7. die Bestimmung über die Verwendung der einzelnen Lehrkräfte in Bezug auf die Klassen und die Lehrgegenstände, in welchen sie Unterricht erteilen sollen;

Digitized by Google

8. in Gemeinschaft mit der Ortsobrigkeit die Einrichtung neuer und die Einziehung bestehender Klassen;
9. der Vollzug periodischer Revisionen der Schulen oder einzelner Klassen.

Diese Revisionen hat der Schulvorstand in seiner Gesamtheit vorzunehmen; jedoch sind das ordentliche Magistratsmitglied und die geistlichen Mitglieder auch befugt, allein und in Abwesenheit der übrigen Mitglieder eine solche Revision vorzunehmen und dem Unterricht in den Klassen beizuwohnen. Die Überwachung des Religionsunterrichts steht neben dem Schulvorstande auch dem im Schulvorstande befindlichen Geistlichen als solchem zu. Die Ergebnisse der Revisionen bezw. der Überwachung des Religionsunterrichts seitens einzelner Mitglieder des Schulvorstandes bezw. des Geistlichen im Schulvorstand sind alsbald dem Schulvorstand mitzuteilen.

Die dem Rektor schon als solchem zustehende Revisionsbefugnis wird durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt.

II. In Bezug auf die Lehrkräfte:

1. die Beaufsichtigung des dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens der Lehrer und Lehrerinnen mit der Maßgabe, daß der Schulvorstand befugt ist, Lehrern und Lehrerinnen, welche die Pflichten, die ihnen ihr Dienst hinsichtlich ihres amtlichen und außeramtlichen Verhaltens auferlegt, vernachlässigen oder verletzen, ohne förmliches Disziplinarverfahren Vorhaltungen zu machen und Ermahnungen zu erteilen.

Der Schulvorstand ist hierzu nur in seiner Gesamtheit berechtigt. Die Vorhaltung oder Ermahnung wird auf Beschluß des Schulvorstandes durch den Vorsitzenden allein oder in Gegenwart des Schulvorstandes erteilt und hat der Schulvorstand nach Ermessen hiervon der Anstellungsbehörde Mitteilung zu machen.

Hält der Schulvorstand die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Lehrer für geboten, so hat er einen entsprechenden Antrag an die Anstellungsbehörde zu richten;

2. die im Falle des Todes oder der Erkrankung oder sonstigen Verhinderung eines Lehrers oder einer Lehrerin erforderlichen Anordnungen wegen Erteilung des Unterrichts.

Wegen der weiteren Ordnung der Vertretung hat der Schulvorstand Anträge und Vorschläge an die Ortsobrigkeit zu richten;

3. die Erteilung von Urlaub für länger als drei Tage bis zu einer Woche an Lehrer und Lehrerinnen.

Digitized by Google

Urlaub bis zu drei Tagen erteilt der Rektor, Urlaub für länger als eine Woche die Ortsobrigkeit;

4. der gütliche Ausgleich bei Mißhelligkeiten in Schulangelegenheiten zwischen Eltern und Lehrern sowie zwischen den Lehrern unter sich, soweit die Erledigung nicht vom Rektor erfolgen kann;
5. die Vermittelung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Rektor und Klassenlehrer über die Versetzung eines Kindes;
6. im Einvernehmen mit der Ortsobrigkeit die Erteilung der Erlaubnis an Lehrer und Lehrerinnen zu allen einen Erwerb bezweckenden Nebengeschäften, z. B. zur Übernahme von Privatstunden und zur Unterrichtserteilung an Unterrichtsanstalten sowie die Untersagung der Erteilung solchen Unterrichts, wenn durch ihn der Dienst leidet.

III. In Bezug auf die Schulkinder:

1. die Fürsorge für die Befolgung der bestehenden Vorschriften über den Schulbesuch seitens der Eltern der schulpflichtigen Kinder oder deren Vertreter.

Der Schulvorstand hat — wenn Kinder, die zu der unter seiner Aufsicht stehenden Schule schulpflichtig sind, eine andere Schule besuchen und er trotz Aufforderung den Nachweis des wirklich erfolgenden Schulbesuchs und des ausreichenden Schulunterrichts von den Eltern nicht erlangen kann — bei der Ortsobrigkeit die Einleitung weiterer Maßnahmen zu beantragen.

Der Schulvorstand ist berechtigt, Kinder, welche das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, zum Besuche der Schule zuzulassen;

2. die Entscheidung über die Verlängerung der Schulpflicht bei Kindern, welche zwar das gesetzliche Alter, aber nicht die nötige Ausbildung besitzen;
3. die Urlaubserteilung bis zu 14 Tagen an Kinder;
4. die zeitweilige Ausschließung eines Schulkindes vom Besuche der Schule und die Bestimmung der Voraussetzungen für die Wiederzulassung des Kindes zum Schulbesuche;
5. die Fürsorge für einen regelmäßigen Schulbesuch.

Der Schulvorstand hat bei Wiederholung der Schulversäumnisse das Recht, die Eltern vorzuladen und zu verwarnen. Er ist befugt, in jedem einzelnen Falle festzustellen, daß Krankheiten zur Entschuldigung von Schulversäumnissen nicht bloß vorgeschützt werden.

Digitized by Google

IV. Der Schulvorstand hat alljährlich die Schulen zu besichtigen zwecks Feststellung, ob die Schulhäuser und das Schulinventar, insbesondere die Schullokale und deren Ausstattung in gehörigem Stande und die nötigen Lehrmittel vorhanden sind.

§ 8.

Die Genehmigung zur Errichtung von Neben- und Privatschulen wird in den Städten vom Magistrat mit Ermächtigung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, erteilt. Gegen die ablehnende Entscheidung des Magistrats steht dem Betroffenen die Beschwerde an Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, zu.

§ 9.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Schulvorstand und Ortsobrigkeit entscheidet Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten.

§ 10.

Die dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen der landesherrlich bestätigten Schulordnungen werden aufgehoben. Soweit jedoch in einzelnen Städten oder ritterschaftlichen Flecken den Ortsobrigkeiten — sei es auf Grund von Vereinbarungen oder statutarischen Bestimmungen — weitergehende Rechte in Ansehung der Errichtung von Privat- oder Nebenschulen zustehen, bleiben diese Berechtigungen von Bestand.

§ 11.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Städte Rostock und Wismar sowie auf den Flecken Warnemünde keine Anwendung.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 28. April 1908.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

Digitized by Google

(№ 14.) Verordnung vom 28. April 1908, betreffend die Dienstverhältnisse der seminaristisch gebildeten Lehrer und der Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen der Städte und der ritterschaftlichen Flecken.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard usw.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§ 1.

Für die Anstellung, für das Diensteinkommen und für die Pensionierung der nach Erlangung der Anstellungsfähigkeit an den Volks- und Bürgerschulen der Städte und der ritterschaftlichen Flecken angestellten Lehrer und Lehrerinnen, sowie für die Verhängung von Disziplinarstrafen gegen sie und für ihre Entlassung aus dem Amte gelten die nachstehenden Bestimmungen.

Abschnitt I.

Anstellung.

§ 2.

I. Lehrer im Sinne des § 1 sind:
1. die seminaristisch gebildeten Lehrer, welche die Abgangsprüfung oder die sogenannte Extraneerprüfung bei dem Schullehrerseminar zu Neukloster bestanden haben;
2. die Lehrer, welche, ohne die unter Nr. 1 gedachte Prüfung bestanden zu haben, zur Zeit des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verordnung an einer der im § 1 genannten Schulen bereits fest angestellt sind.

II. Lehrerinnen im Sinne des § 1 sind:
1. die Lehrerinnen, welche das Zeugnis der Befähigung zur Erteilung von wissenschaftlichem Unterricht an Volks-, Bürger- oder höheren Mädchenschulen für Mecklenburg-Schwerin nach Maßgabe der jeweilig geltenden Verordnungen — Verordnung vom 24. September 1875 (Rbl. 1875 Nr. 26) und Verordnung vom 13. Mai 1895 (Rbl. 1895 Nr. 17) — oder für einen deutschen Bundesstaat — einschließlich des Reichslandes Elsaß-Lothringen — mit dem Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, die An-

erkennung der Geltung der dort ausgestellten Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen für Mecklenburg-Schwerin vereinbart hat oder noch vereinbaren wird, erlangt haben;

2. die Lehrerinnen, die, ohne eines der unter Nr. 1 gedachten Zeugnisse erlangt zu haben, zur Zeit des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verordnung zur Erteilung von wissenschaftlichem Unterricht an einer der in § 1 genannten Schulen bereits angestellt sind und wissenschaftlichen Unterricht erteilen.

§ 3.

An den Volks- und Bürgerschulen der Städte und der ritterschaftlichen Flecken dürfen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung:

a) als seminaristisch gebildete Lehrer nur solche Personen angestellt werden, welche die im § 2 Nr. I bezeichnete Prüfung bestanden haben,

b) zur Erteilung von wissenschaftlichem Unterrichte nur Lehrerinnen angestellt werden, welche eines der im § 2 Nr. II gedachten Zeugnisse erlangt haben.

Die Lehrer und die Lehrerinnen müssen unbescholten sein und dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis angehören. Letztere Vorschrift findet auf die als fremdsprachliche Lehrerinnen von Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, zugelassenen Ausländerinnen keine Anwendung. Die Vorschriften der beiden vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf Lehrer und Lehrerinnen, die zum Probedienst oder zur Vertretung behinderter, angestellter Lehrer oder Lehrerinnen berufen werden.

§ 4.

Lehrerinnen dürfen nur Unterricht erteilen:

1. an solchen Volks- und Bürgerschulen, die nur für Mädchen bestimmt sind;
2. an gemischten Volks- und Bürgerschulen:
   in den beiden untersten Knabenklassen, in den beiden untersten gemischten Klassen und in den gesonderten Mädchenklassen.

In allen in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Klassen dürfen die Lehrerinnen auch Religionsunterricht erteilen.

Lehrerinnen dürfen nur mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, mehr als 26 Pflichtstunden auferlegt werden.

§ 5.

Die Zahl der wissenschaftlichen Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen einer Stadt oder eines ritterschaftlichen Fleckens darf ein Drittel der Gesamtzahl der an den Volks- und Bürgerschulen desselben Orts zur Erteilung von wissenschaftlichem Unterricht angestellten Lehrkräfte dauernd nicht übersteigen. Läßt sich die Gesamtzahl nicht durch drei ohne Rest teilen, so ist die dauernde Verwendung einer weiteren Lehrerin gestattet.

§ 6.

Die von den Ortsobrigkeiten angestellten Lehrer, mit deren Stelle ein Kirchenamt nicht verbunden ist, und die Lehrerinnen werden durch die Ortsobrigkeiten in ihr Amt eingeführt.

Im übrigen verbleibt es bei der bestehenden Ordnung, insbesondere bei der Einführung durch den Superintendenten, soweit sie der bisherigen Übung entspricht.

§ 7.

Das Anstellungsrecht rücksichtlich aller in den §§ 1 und 2 genannten Lehrer und Lehrerinnen geht — soweit es nicht bereits den Ortsobrigkeiten zusteht — mit den in den §§ 3—6 bezeichneten Beschränkungen auf die Ortsobrigkeiten über; bezüglich der Besetzung der Lehrerstellen, mit denen ein Kirchenamt verbunden ist, verbleibt es jedoch bei der geltenden Ordnung.

Abschnitt II.

Diensteinkommen.

§ 8.

Das Diensteinkommen der Lehrer und der Lehrerinnen bestimmt sich nach dem System der Alterszulagen.

§ 9.

Die Höhe des Diensteinkommens der Lehrer richtet sich nach der Zahl der Einwohner der Stadt oder des ritterschaftlichen Fleckens. Für die Feststellung der Zahl der Einwohner ist die jeweilige im Regierungsblatt, Amtliche Beilage, veröffentlichte letzte deutsche Volkszählung maßgebend.

Veränderungen in der Einwohnerzahl können zu Ungunsten bereits fest angestellter Lehrer nicht wirken, während ihre Wirkung zu Gunsten der Lehrer von dem auf die Veröffentlichung der Ergebnisse der neuen Volkszählung in der Amtlichen Beilage des Regierungsblatts folgenden 1. Oktober ab eintritt.

Digitized by Google

§ 10.

Die Städte werden in zwei Klassen geteilt. Es bilden die erste Klasse die Städte mit 10000 und weniger Einwohnern, die zweite Klasse die Städte mit mehr als 10000 Einwohnern.

Den Städten der ersten Klasse werden die ritterschaftlichen Flecken Dassow und Klütz, den Städten der zweiten Klasse der Flecken Warnemünde gleichgestellt.

§ 11.

In den Städten der ersten Klasse und in den ritterschaftlichen Flecken Dassow und Klütz beträgt das Diensteinkommen der Lehrer jährlich:

1.	in den ersten 4 Dienstjahren mindestens	1000 ℳ
2.	nach vollendeten 4 Dienstjahren mindestens	1300 ℳ
3.	nach vollendeten 8 Dienstjahren mindestens	1550 ℳ
4.	nach vollendeten 12 Dienstjahren mindestens	1700 ℳ
5.	nach vollendeten 16 Dienstjahren mindestens	1800 ℳ
6.	nach vollendeten 20 Dienstjahren mindestens	1900 ℳ
7.	nach vollendeten 24 Dienstjahren mindestens	2000 ℳ

§ 12.

In den Städten der zweiten Klasse und in dem Flecken Warnemünde beträgt das Diensteinkommen der Lehrer jährlich:

1.	in den ersten 4 Dienstjahren mindestens	1200 ℳ
2.	nach vollendeten 4 Dienstjahren mindestens	1450 ℳ
3.	nach vollendeten 8 Dienstjahren mindestens	1700 ℳ
4.	nach vollendeten 12 Dienstjahren mindestens	1900 ℳ
5.	nach vollendeten 16 Dienstjahren mindestens	2100 ℳ
6.	nach vollendeten 20 Dienstjahren mindestens	2250 ℳ
7.	nach vollendeten 24 Dienstjahren mindestens	2400 ℳ

§ 13.

Die Höhe des Diensteinkommens der Lehrerinnen beträgt jährlich:

1.	in den ersten 4 Dienstjahren mindestens	900 ℳ
2.	nach vollendeten 4 Dienstjahren mindestens	1000 ℳ
3.	nach vollendeten 8 Dienstjahren mindestens	1100 ℳ
4.	nach vollendeten 12 Dienstjahren mindestens	1200 ℳ
5.	nach vollendeten 16 Dienstjahren mindestens	1300 ℳ
6.	nach vollendeten 20 Dienstjahren mindestens	1400 ℳ

Digitized by Google

§ 14.

Sind mit Schulstellen Naturalnutzungen und Naturaleinkünfte verbunden, so behält es rücksichtlich der Berechnung derselben bei den bisher dieserhalb getroffenen Festsetzungen das Bewenden.

Veränderte Festsetzungen sind mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zulässig.

Wenn über die Berechnung des Naturaleinkommens gültige Festsetzungen nicht bestehen, so sind die in Beihalt des § 10 der Verordnung vom 12. März 1901 betreffend die Regelung des Diensteinkommens ꝛc. (Regierungsblatt 1901, Nr. 13) festgestellten bezw. die auf Grund des § 15, Absatz 2 dieser Verordnung für die Städte und ritterschaftlichen Flecken aufgestellten besonderen Grundsätze für die Veranschlagung des Diensteinkommens maßgebend.

§ 15.

Ist mit einer Schulstelle an einer der im § 1 genannten Schulen ein Kirchenamt verbunden, so behält es rücksichtlich der Einrechnung des Einkommens aus dem mit dem Schuldienst verbundenen Kirchenamte in die in den §§ 11 und 12 festgesetzten Mindestgehalte bei den dieserhalb im einzelnen Falle getroffenen Festsetzungen mit der Maßgabe das Bewenden, daß künftig als Vergütung für den Kirchendienst mindestens der Betrag von 200 ℳ bezw., wenn das aus kirchlichen Mitteln fließende Einkommen diese Summe nicht erreicht, der ganze Betrag desselben bei der Veranschlagung des Diensteinkommens des Lehrers ebenso außer Betracht bleiben muß, wie die nicht regelmäßigen und nicht fest abgelösten Bezüge für kirchliche Dienstleistungen.

Auf die Veranschlagung des Diensteinkommens der im vorstehenden Absatze bezeichneten Schulstellen kommen, soweit nicht anderweite auf Vereinbarung mit dem Superintendenten oder kirchlichen Behörden beruhende Festsetzungen getroffen sind, die Vorschriften der §§ 10 und 11 der V.-O. vom 12. März 1901 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß für eine billigmäßige Veranschlagung der Naturalnutzungen und Naturaleinkünfte in den Städten und in den ritterschaftlichen Flecken durch Unser Staatsministerium mit Zustimmung des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft besondere Grundsätze aufgestellt werden können.

Wird auf Grund der vorhergehenden Absätze eine Änderung der Veranschlagung erforderlich, so findet die Bestimmung des zweiten Absatzes von § 11 der V.-O. vom 12. März 1901 entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

§ 16.

Die Gewährung der Alterszulagen nach Maßgabe der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung richtet sich nach dem Anfangstermin der Dienstzeit. Als solcher gilt der 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem

a) der Lehrer nach bestandener Prüfung bei dem Seminar zu Neukloster — bezw. die zur Zeit des Inkrafttretens der gegenwärtigen V.-O. bereits angestellten durch § 2 Nr. I, 2 mitumfaßten Lehrer auch ohne solche Prüfung —,

b) Lehrerinnen nach Erlangung eines der im § 2 Nr. II, 1 gedachten Zeugnisse,

c) Lehrerinnen ohne eines der im § 2 Nr. II, 1 gedachten Zeugnisse vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen V.-O. im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin als Lehrer oder Hilfslehrer, als Lehrerinnen oder als Hilfslehrerinnen

im öffentlichen Schuldienst angestellt worden sind.

Als Anstellung im öffentlichen Schuldienst im Sinne des vorstehenden Absatzes ist auch anzusehen die Anstellung als Lehrer oder Hilfslehrer bezw. als Lehrerin oder als Hilfslehrerin:

1. an einer staatlichen Anstalt (Schullehrerseminar, Blindeninstitut, Taubstummenanstalt, Irrenanstalt, Anstalt für geistesschwache Kinder, Station für jugendliche Sträflinge usw.),
2. an dem Rettungshause zu Gehlsdorf bei Rostock,
3. an einer aus landesherrlichen Mitteln oder aus allgemeinen Landesmitteln oder aus Mitteln der Stadt bezw. der Ortsobrigkeit unterstützten Privatschule,
4. an einer von der Stadt bezw. der Ortsobrigkeit errichteten oder aus landesherrlichen Mitteln oder aus allgemeinen Landesmitteln oder aus Mitteln der Stadt bezw. der Ortsobrigkeit unterstützten höheren Knaben- oder Mädchenschule oder Mittelschule bezw. an einem von der Stadt errichteten oder aus Mitteln des Staates oder der Stadt unterstützten, zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen für berechtigt erklärten Lehrerinnen-Seminar.

Als von der Stadt bezw. von der Ortsobigkeit unterstützt ist im Sinne der vorstehenden Absätze 3 und 4 eine Schule oder ein Lehrerinnen-Seminar anzusehen, wenn die Stadt bezw. die Ortsobrigkeit verpflichtet ist, zu den Unkosten der Schule bezw. des Seminars aus öffentlichen Mitteln dauernd Beiträge zu leisten und das Bestehen der Schule bezw. des Seminars von Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, für den Zweck der gegenwärtigen Verordnung als im öffentlichen Interesse liegend anerkannt ist.

Digitized by Google

§ 17.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt die Zeit, welche der Lehrer bezw. die Lehrerin außerhalb Mecklenburg-Schwerins im Schuldienste oder in Mecklenburg-Schwerin nicht im öffentlichen Schuldienste zugebracht hat, in Anrechnung, wenn die Anrechnung von der Ortsobrigkeit zugesichert worden ist.

Es bleibt Unserem Ermessen vorbehalten, dem öffentlichen Schuldienst im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin den öffentlichen Schuldienst im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz gleichzustellen.

Außerdem wird die Zeit angerechnet, die der Lehrer im Lande in einem nicht mit einem Schulamte verbundenen Kirchenamte zugebracht hat, nachdem er die Anstellungsfähigkeit als Lehrer erlangt hat.

§ 18.

Der Dienstzeit wird hinzugerechnet die Zeit, die der Lehrer bezw. die Lehrerin nach Erlangung des im § 2 Nr. I bezw. II gedachten Zeugnisses an einer Volks- oder Bürgerschule in Mecklenburg-Schwerin im Probedienst zugebracht hat, wenn auf Grund dieser Probezeit ihre Anstellung erfolgt ist.

Die Probedienstzeit darf im Dienste derselben Ortsobrigkeit die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen. Innerhalb dieser Zeit steht der Ortsobrigkeit ein vierteljähriges Kündigungsrecht zu.

Nach Ablauf von zwei Jahren der Verwendung im Probedienst gilt der Lehrer bezw. die Lehrerin als fest angestellt. Die Ortsobrigkeit hat ihnen sodann eine auf den Beginn der Probezeit zurückdatierte Anstellungsurkunde zu erteilen, auch ihre Einführung in das Schulamt zu bewirken.

§ 19.

Die Zeit, welche der Lehrer bezw. die Lehrerin nach Erlangung des im § 2 Nr. I bezw. II gedachten Zeugnisses an einer Volks- oder Bürgerschule in Mecklenburg-Schwerin als Vertreter behinderter angestellter Lehrer bezw. Lehrerin zugebracht hat, wird, wenn sie von der Ortsobrigkeit, von der sie zur Vertretung berufen waren, angestellt worden sind, der Dienstzeit hinzugerechnet.

Die Vorschriften des § 18 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 20.

Der Dienstzeit des Lehrers werden hinzugerechnet:

1. die Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheere, wenn der Militärdienst nach Erlangung der Anstellungsfähigkeit abgeleistet ist;

Digitized by Google

2. die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatz-Truppenteile abgeleistete Militärdienstzeit, auch wenn sie in die Zeit vor Erlangung der Anstellungsfähigkeit fällt.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 21.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Lehrer im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates in der Art teilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen ins Feld gefolgt oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, bleibt in jedem Falle der Bestimmung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, welche der Zustimmung des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft bedarf, vorbehalten.

§ 22.

Die Zeit

1. einer Festungshaft von einjähriger oder längerer Dauer, sowie
2. der Kriegsgefangenschaft kann nur mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, im Einverständnis mit dem Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft angerechnet werden.

§ 23.

Für jeden Feldzug, während dessen eine Lehrerin vor oder nach Erlangung eines der im § 2, Nr. II gedachten Zeugnisse als Krankenpflegerin den mobilen Truppen in das Feld gefolgt oder als Krankenpflegerin in einem Militärlazarett tätig gewesen ist, wird der Lehrerin zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

§ 24.

Die Gewährung der Alterszulagen und das Einrücken in eine höhere Stufe derselben auf Grund der Vorschriften dieser Verordnung setzen ein pflichtmäßiges Verhalten des Lehrers bezw. der Lehrerin voraus.

Digitized by Google

Die Entscheidung, durch welche die Gewährung der Alterszulage bezw. das Einrücken in eine höhere Stufe ausgesetzt wird, wirkt auf die Dauer eines Jahres. Ergeben sich nach Ablauf dieses Zeitraumes von neuem Bedenken hinsichtlich des pflichtmäßigen Verhaltens des Lehrers oder der Lehrerin, so kann die Gewährung der Alterszulage bezw. das Einrücken in eine höhere Stufe jedesmal auf ein weiteres Jahr ausgesetzt werden.

Gegen den Bescheid der Ortsobrigkeit, durch welchen die Gewährung der Alterszulagen bezw. das Einrücken in eine höhere Stufe ausgesetzt wird, kann der Lehrer innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides die Entscheidung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten beantragen.

§ 25.

Hinterläßt der Lehrer eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen — unbeschadet weiterer Ansprüche auf Grund eines besonderen Rechtstitels — außer dem Sterbevierteljahr für das auf dasselbe folgende Vierteljahr noch das volle Diensteinkommen des Verstorbenen als Gnadenvierteljahr.

Diese Bestimmung gilt auch für das kirchliche Einkommen, wenn mit der Schulstelle ein Kirchenamt verbunden ist.

Anstatt der Naturalnutzungen und Naturaleinkünfte, welche in der Zeit nach dem Tode des Stelleninhabers zu gewähren sind, kann nach Wahl des Schuldners nach Maßgabe des § 14, Absatz 1, der über die Berechnung des Naturaleinkommens gültig festgesetzte Geldwert gegeben werden.

Auf diese Veranschlagung findet im übrigen, wenn gültige Festsetzungen nicht getroffen sind, die Vorschrift des § 14, Absatz 3, Anwendung.

Der gleiche Anspruch, wie in Absatz 1, steht den ehelichen Nachkommen einer im Witwenstande verstorbenen Lehrerin zu.

§ 26.

Die Kosten der Verwaltung einer Lehrer- bezw. Lehrerinnenstelle an einer der im § 1 bezeichneten Schulen sind nach dem Tode des Stelleninhabers bis zum Ablauf des Sterbevierteljahrs, bezw. Gnadenvierteljahrs, von den zur Aufbringung des Diensteinkommens Verpflichteten zu tragen.

Die Kosten der Verwaltung des Kirchenamts hat die Kirche, an welcher der Verstorbene angestellt war, zu tragen. Mit Einwilligung des Staatsministeriums kann unter Umständen ein Teil des kirchlichen Einkommens im Sterbevierteljahr bezw. Gnadenvierteljahr dazu bestimmt werden, die Kosten

Digitized by Google

der Verwaltung des Kirchenamts in der Zeit nach dem Tode des Lehrers mit der Maßgabe zu decken, daß dadurch der Nachlaß nicht schlechter gestellt sein darf, als wenn für das kirchliche Einkommen überhaupt kein Anspruch auf das Sterbevierteljahr bezw. Gnadenvierteljahr bestände.

Abschnitt III.

Pensionierung.

§ 27.

Lehrer und Lehrerinnen, die, wenn auch mit Unterbrechungen, wenigstens zehn Jahre im Lande im öffentlichen Schuldienst im Sinne der §§ 16 und 17 dieser Verordnung zugebracht haben, sind mit lebenslänglicher Pension in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge von Blindheit, Taubheit oder eines sonstigen körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind.

§ 28.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Lehrer oder die Lehrerin bei Ausübung des Dienstes oder in Veranlassung des Dienstes ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§ 29.

Lehrer oder Lehrerinnen, welche, abgesehen von dem Falle des § 28 vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt werden, kann bei vorhandener Bedürftigkeit eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes findet auch Anwendung, wenn der Lehrer oder die Lehrerin aus disziplinären Gründen aus dem Amt entfernt wird.

§ 30.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten Dienstjahre, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, 25 vom Hundert des Diensteinkommens und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre nach Maßgabe der Anlage 1.

Über den Betrag von 90 vom Hundert des Diensteinkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt und es beginnt die jährliche Steigerung des Pensionssatzes erst mit dem 36. Lebensjahr des Lehrers bezw. der Lehrerin.

In dem Falle des § 28 beträgt die Pension stets 25 vom Hundert, in den Fällen des § 29 höchstens 25 vom Hundert des Diensteinkommens.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Lehrer bezw. der Lehrerin zuletzt bezogene Diensteinkommen zugrunde gelegt.

Die Vorschriften in Abs. 1 bis 4 gelten auch für die Berechnung der Pension eines Lehrers, mit dessen Schulamt ein Kirchenamt verbunden ist, dergestalt, daß der Berechnung das von dem Lehrer zuletzt bezogene Diensteinkommen (Abs. 4) unter Hinzurechnung der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 15 dieser Verordnung) für den Kirchendienst gewährten Vergütung als pensionsfähiges Diensteinkommen zugrunde gelegt wird.

§ 31.

Die Höhe der Pension richtet sich nach den vollen Dienstjahren, während welcher der Lehrer oder die Lehrerin im öffentlichen Schuldienst als Lehrer oder Lehrerin im Lande angestellt gewesen ist.

Es kommen jedoch — soweit es sich nicht um die in § 2 Nr. I, 2 und Nr. II, 2 bezielten Lehrkräfte handelt — nur die Jahre in Anrechnung, welche nach bestandener Prüfung zurückgelegt sind.

§ 32.

Auf die Einrichtung der Zeit des Probedienstes, der als Vertreter ausgeübten Lehrtätigkeit, sowie der Dienstleistung im Heere, in der Marine oder in der Krankenpflege und der Zeit einer Festungshaft oder Kriegsgefangenschaft finden die Vorschriften der §§ 18—23 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 33.

Über das Vorhandensein der Dienstunfähigkeit, (auch im Fall des § 29 Abs. 1) über den Betrag der Pension und über den Zeitpunkt, zu dem die Pensionierung zu geschehen hat, entscheidet nach vorgängiger Untersuchung Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, wenn Wir den Lehrer angestellt haben, die Ortsobrigkeit, wenn diese den Lehrer oder die Lehrerin angestellt hat.

Die Pensionierung erstreckt sich, wenn mit dem Schulamt ein Kirchenamt verbunden ist, auf beide Ämter. Die Entscheidung (Absatz 1) hat in diesem sowie in dem Falle, in dem die Kirche zur Pension eines Lehrers beizutragen verpflichtet ist, im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat, wenn Wir den Lehrer angestellt haben, im Einvernehmen mit dem Superintendenten, wenn die Ortsobrigkeit den Lehrer angestellt hat, zu erfolgen. Kommt in dem Falle des vorstehenden Satzes eine Einigung zwischen der Ortsobrigkeit und dem Superintendenten

Digitized by Google

nicht zustande, so ist die Entscheidung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten nachzusuchen. Die Entscheidung des Ministeriums erfolgt nach Benehmen mit dem Oberkirchenrat und ist endgültig.

Soweit von der Ortsobrigkeit etwas zu der Pension beizutragen ist, bedarf es deren Zustimmung zu der Pensionierung. Ist eine Einigung mit der Ortsobrigkeit nicht zu erreichen, so trifft unser Staatsministerium die im Absatz 1 bezeichnete Entscheidung. Diese Entscheidung ist endgültig und verpflichtet die Ortsobrigkeit, als ob sie ihre Bewilligung im Sinne der Entscheidung abgegeben hätte.

Der Bescheid, durch welchen eine Pensionierung verfügt oder abgelehnt wird, ist dem Lehrer bezw. der Lehrerin zuzustellen.

§ 34.

Gegen den Bescheid durch den eine Pensionierung von der Ortsobrigkeit verfügt oder abgelehnt wird, steht dem Lehrer bezw. der Lehrerin, sofern es sich nicht um einen Fall des § 33, Absatz 2 vorletzter Satz handelt, innerhalb der Frist von einem Monat nach Zustellung des letzteren die Beschwerde an Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zu. Die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz ist endgültig.

§ 35.

Die Ortsobrigkeit kann mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, anordnen, daß ein dauernd dienstunfähig gewordener Lehrer in seiner Stelle belassen und die Stelle durch einen Stellvertreter verwaltet werde.

Wird die Verwaltung der Stelle durch einen Stellvertreter angeordnet, so sind

1. die Kosten der Stellvertretung von der Ortsobrigkeit zu tragen;
2. dem Lehrer die Diensteinkünfte im übrigen unverkürzt zu gewähren; es darf ihm jedoch die Verpflichtung auferlegt werden, einen 240 ℳ aufs Jahr nicht übersteigenden Betrag zu den Kosten der Stellvertretung zu leisten oder dem Stellvertreter, solange dieser noch unverheiratet ist, freie Station (Wohnung, Beleuchtung, Heizung und Kost) unentgeltlich zu gewähren.

Der Anspruch auf Pensionierung ruht auf die Dauer der Zeit, während der die Stellvertretung angeordnet ist.

Für den dauernd dienstunfähig gewordenen Lehrer kommt nach Errichtung der Stellvertretung sowohl in Ansehung der Pension als auch in Ansehung der gesetzlichen Alterszulagen eine fernere Dienstzeit nicht mehr zur Berechnung.

Digitized by Google

§ 36.

Die Pensionen sind von der Ortsobrigkeit mit den in Absatz 2 ff. bezeichneten Maßgaben zu zahlen.

Besteht eine Verpflichtung der Kirche, im Falle der Pensionierung eines Lehrers zu dessen Pension einen Beitrag zu zahlen, so wird der Betrag des Beitrags auf die nach der Vorschrift des § 30, Absatz 1—4 zu gewährende Pension angerechnet.

Wird der Inhaber einer Schulstelle, mit der ein Kirchenamt verbunden ist, in den Ruhestand versetzt, so wird die Gesamtpension (§ 30, Abs. 5) zu einem Teile von der Ortsobrigkeit, zum andern Teile von den Trägern der Verpflichtung zur Leistung des Kirchendiensteinkommens nach Maßgabe folgender Bestimmungen getragen:

1. Die Verteilung geschieht — unbeschadet etwaiger weitergehender Verpflichtungen der Kirche — nach Maßgabe des Verhältnisses, in welchem der Betrag des dem schulhaltenden Küster oder Organisten für den Schullehrerdienst zufließenden Diensteinkommens zu dem Betrage des Diensteinkommens steht, welches er für den kirchlichen Dienst bezieht.
2. Ist eine klare Grundlage für diese Berechnung nicht zu gewinnen, so ist das Verhältnis der beiderseitigen Anteile durch Vereinbarung zwischen der Ortsobrigkeit und den Trägern der kirchlichen Verpflichtung festzustellen. Gelingt eine solche Vereinbarung nicht, so ist die Entscheidung Unseres Staatsministeriums einzuholen.

   Diese Entscheidung ist endgültig und für die Verteilung der Gesamtpension auf die Ortsobrigkeit und auf die Träger der kirchlichen Verpflichtung maßgebend und verpflichtet diese, als ob sie ihre Bewilligung im Sinne der Entscheidung abgegeben hätten.

§ 37.

Die Zahlung der Pensionen erfolgt vierteljährlich am Schluß jedes Vierteljahres und portofrei.

Das Sterbequartal wird unverkürzt ausgezahlt. Wird die Besoldung im voraus entrichtet, so ist auch die Pension im voraus zu zahlen.

Der Pensionär bezw. die Pensionärin hat der Ortsobrigkeit den Ort des nach erfolgter Pensionierung zu nehmenden Wohnsitzes, sowie einen etwaigen späteren Wechsel des Wohnsitzes anzuzeigen.

§ 38.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1. wenn der Pensionär bezw. die Pensionärin die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zu deren etwaiger Wiedererlangung;

Digitized by Google

2. wenn und solange der Pensionär bezw. die Pensionärin in öffentlichen oder in Privatdiensten ein Einkommen bezieht, insoweit als der Betrag des neuen Einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Lehrer bezw. der Lehrerin vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

Die Vorschrift des vorstehenden Absatzes unter 2 findet entsprechende Anwendung, wenn der Pensionär bezw. die Pensionärin in einem der dort bezeichneten Dienste eine Pension erdient.

Der Pensionär bezw. die Pensionärin hat von dem Eintritt in einen der im ersten Absatz unter 2 bezeichneten Dienste, bezw. von der Erdienung einer Pension in ihm der Ortsobrigkeit Anzeige zu machen.

Abschnitt IV.

Disziplinarbestrafung und Dienstentlassung.

A. Disziplinarbestrafung.

§ 39.

Ein Lehrer oder eine Lehrerin, die

1. eine der Pflichten verletzen, die ihnen ihr Amt auferlegt, oder sich
2. in oder außer ihrem Amte eines Verhaltens schuldig machen, das sie der für ihren Beruf erforderlichen Achtung unwürdig erscheinen läßt, begehen ein Dienstvergehen und haben die Disziplinarbestrafung verwirkt.

§ 40.

Die Disziplinarstrafen sind:

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Amte (Dienstentlassung).

Die Entfernung aus dem Amte hat den Verlust des Titels und des Pensionsanspruchs von Rechts wegen zur Folge.

§ 41.

Ordnungsstrafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafen.

Geldstrafen können bis zum Betrage des einmonatlichen baren Diensteinkommens verhängt werden.

Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

Digitized by Google

Wird wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Lehrers bezw. der Lehrerin die Gewährung der Alterszulage bezw. das Einrücken in eine höhere Stufe der Besoldung ausgesetzt, so ist die Verhängung von Geldstrafen wegen desselben pflichtwidrigen Verhaltens unzulässig.

§ 42.

Welche der in den §§ 40 und 41 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die gesamte Führung des Lehrers bezw. der Lehrerin zu bemessen.

B. Aufkündigung des Dienstverhältnisses.

§ 43.

Ist Aufkündigung des Dienstverhältnisses der Ortsobrigkeit vorbehalten, so darf von der Aufkündigung nur Gebrauch gemacht werden, wenn Gründe vorliegen, welche die Entfernung aus dem Amt (§ 40, Absatz 1, Nr. 2) rechtfertigen.

§ 44.

Der Lehrer bezw. die Lehrerin ist berechtigt, nach vorgängiger, von seiner bezw. von ihrer Seite erfolgter Aufkündigung des Dienstverhältnisses die Entlassung aus dem Amte zu fordern.

§ 45.

In den Fällen der §§ 43 und 44 ist die Aufkündigung des Dienstverhältnisses nur gültig und rechtswirksam, wenn sie

1. schriftlich
   und
2. in oder vor der Osterwoche zu Michaelis des Jahres oder in oder vor der Woche, in welche der Michaelistag fällt, zu Ostern des folgenden Jahres erfolgt.

Im Falle der Aufkündigung des Dienstverhältnisses zu Michaelis ist die Entlassung am Schlusse des Unterrichts im Sommerhalbjahr, im Falle der Aufkündigung zu Ostern am Schlusse des Unterrichts im Winterhalbjahr zu erteilen.

§ 46.

Der Bescheid, durch welchen dem Lehrer oder der Lehrerin das Dienstverhälnis aufgekündigt wird, muß die Gründe angeben, auf welche die Dienstentlassung gestützt werden soll.

Digitized by Google

§ 47.

Wenn Lehrer, welche von der Ortsobrigkeit angestellt sind, ihre Entlassung zum Zwecke der Annahme von Stellen im Auslande erhalten, so hat die Ortsobrigkeit von der bewilligten Entlassung, dem Termin und dem Orte, wohin der Lehrer geht, Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten Anzeige zu machen.

C. Beendigung des Dienstverhältnisses im Falle der Verheiratung der Lehrerinnen.

§ 48.

Im Falle der Verheiratung scheiden die Lehrerinnen mit dem Tage ihrer Verheiratung aus ihrem Amte aus.

Abweichende Vereinbarungen zwischen der Ortsobrigkeit und der Lehrerin sind mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, vor und nach der Anstellung zulässig.

D. Zuständigkeit und Verfahren.

§ 49.

Für das Disziplinarverfahren ist die Anstellungsbehörde zuständig.

§ 50.

Das Disziplinarverfahren ist einzustellen, sobald der Lehrer bezw. die Lehrerin die Entlassung unter Verzicht auf Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht.

Die durch das Verfahren erwachsenen Kosten fallen dem Lehrer bezw. der Lehrerin zur Last.

§ 51.

Ordnungsstrafen verhängt die Anstellungsbehörde.

§ 52.

Haben Wir den Lehrer angestellt, so erfolgt die Entfernung aus dem Amte ebenso wie die Aufkündigung des Dienstverhältnisses unter entsprechender Anwendung der für Unsere nichtrichterlichen Beamten in Ansehung der im Wege des Disziplinarverfahrens erfolgenden Dienstentlassung bezw. Aufkündigung des Dienstverhältnisses maßgebenden Vorschriften

Ist mit dem Schulamt ein Kirchenamt verbunden, so ist in den Fällen des vorstehenden Absatzes die vorgängige Äußerung des Oberkirchenrats über die Entfernung des Lehrers aus dem Amt bezw. über dessen Aufkündigung zu erfordern.

Digitized by Google

§ 53.

Ist der Lehrer oder die Lehrerin von der Ortsobrigkeit angestellt, so werden von dieser die Entfernung aus dem Amt sowie die Aufkündigung des Dienstverhältnisses verfügt.

Ist mit dem Schulamt ein Kirchenamt verbunden, so hat die im ersten Absatz vorgesehene Entscheidung im Einvernehmen mit dem Superintendenten zu erfolgen. Kommt eine Einigung zwischen dem Superintendenten und der Ortsobrigkeit nicht zustande, so ist die Entscheidung des Staatsministeriums nachzusuchen. Die Entscheidung des Staatsministeriums ist endgültig.

§ 54.

Vor Erlaß des Bescheides durch den eine Ordnungsstrafe verhängt, die Entfernung aus dem Amt verfügt oder das Dienstverhältnis aufgekündigt wird, soll der Schulvorstand gehört werden. Der Bescheid ist dem Lehrer bezw. der Lehrerin zuzustellen.

§ 55.

Gegen die Entscheidung der Ortsobrigkeit, durch welche eine Ordnungsstrafe verhängt, die Entfernung aus dem Amte verfügt, das Dienstverhältnis aufgekündigt oder im Falle der Aufkündigung des Dienstverhältnisses dem Lehrer die Dienstentlassung versagt worden ist, steht dem Lehrer, sofern es sich nicht um einen Fall des § 53, Absatz 2, handelt, die Beschwerde zu.

Für die Entscheidung der Beschwerde ist Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zuständig.

Die Beschwerde ist bei der Ortsobrigkeit innerhalb der Frist von einem Monat nach der Zustellung des Bescheides einzureichen.

Die Ortsobrigkeit hat die Beschwerde mit den Akten und mit einem Bericht aus der Sache dem zuständigen Ministerium vorzulegen.

Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf die von der Ortsobrigkeit angestellten Lehrerinnen Anwendung.

E. Verlust des Schulamts von Rechts wegen.

§ 56.

Ist gegen den Lehrer oder die Lehrerin auf Zuchthausstrafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt (Strafgesetzbuch §§ 31, 32, 33, 35), so ist nach Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils (Strafgesetzbuch § 36) dem Lehrer bezw. der Lehrerin durch Bescheid der Anstellungsbehörde zu eröffnen, daß der Lehrer bezw. die Lehrerin von dem Tage der Rechtskraft des Urteils ab des Dienstes von Rechts wegen verlustig geworden sei.

F. Vorläufige Enthebung vom Amte (Suspension).

§ 57.

Ist wegen eines Dienstvergehens das Disziplinarverfahren gegen einen Lehrer oder eine Lehrerin eingeleitet oder ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren im Strafverfahren gegen einen Lehrer oder eine Lehrerin eröffnet, so kann der Lehrer bezw. die Lehrerin durch Beschluß der Anstellungsbehörde vom Amte vorläufig enthoben werden.

§ 58.

Wird gegen einen Lehrer oder eine Lehrerin im Strafverfahren die Untersuchungshaft oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt, so tritt für die Dauer der Vollstreckung die vorläufige Enthebung vom Amte von Rechts wegen ein.

§ 59.

Für die Vertretung des vom Amte vorläufig enthobenen Lehrers bezw. der Lehrerin hat die Ortsobrigkeit auf ihre Kosten Sorge zu tragen.

Die Kosten, welche durch die Stellvertretung eines von seinem Amte vorläufig enthobenen Lehrers oder einer von ihrem Amte vorläufig enthobenen Lehrerin verursacht werden, hat der Lehrer bezw. die Lehrerin zu erstatten,

1. wenn im Disziplinarverfahren die Entfernung aus dem Amte verfügt ist,
2. wenn die Verurteilung im Strafverfahren den Verlust des Amtes nach sich zieht,
3. wenn die vorläufige Enthebung vom Amte die Folge der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist.

Abschnitt V.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 60.

Ist mit einem Schulamt ein Kirchenamt verbunden, so hat die Dienstentlassung aus dem Schulamt von Rechts wegen die Folge, daß der Lehrer auch aus dem Kirchenamt ausscheidet. Ist mit einem Kirchenamt ein Schulamt verbunden, so hat die Dienstentlassung aus dem Kirchenamt von Rechts wegen die Folge, daß der Lehrer auch aus dem Schulamte ausscheidet.

§ 61.

Auf die Pensionierung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung von uns bereits angestellten Lehrer, deren Stellen in Zukunft von der Ortsobrig-

Digitized by Google

keit zu besetzen sind, finden die Vorschriften des Abschnitts III dieser Verordnung über die Pensionierung der von der Ortsobrigkeit angestellten Lehrer Anwendung. Auch gehen die im § 49 und in § 51 bezeichneten Befugnisse in Ansehung dieser Lehrer auf die Ortsobrigkeiten mit der Maßgabe über, daß die in Ausübung dieser Befugnisse ergehenden Verfügungen der Ortsobrigkeit der Zustimmung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, bedürfen, wenn die Verfügung die Entfernung des Lehrers aus dem Amt im Gefolge hat.

§ 62.

Den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehende Bestimmungen, mögen sie in Spezialgesetzen (Schulordnungen usw.), in statutarischen Vorschriften, in Anstellungspatenten und dergl. mehr enthalten sein, treten mit dem Inkrafttreten der Verordnung außer Kraft.

Soweit jedoch in einer Stadt oder in einem ritterschaftlichen Flecken den Lehrern oder den Lehrerinnen oder einzelnen von ihnen günstigere Bedingungen als in dieser Verordnung bestimmt sind, in Ansehung des Diensteinkommens und in Bezug auf dereinstige Bewilligung von Pensionen zugesichert sind oder zugesichert werden, behält es bei diesen Zusicherungen das Bewenden.

§ 63.

Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, haben

1. die Magistrate für die Volks- und Bürgerschulen in den Städten,
2. die Ortsobrigkeiten für die Volks- und Bürgerschulen in den ritterschaftlichen Flecken Dassow und Klütz,
3. der Magistrat zu Rostock für die Volks- und Bürgerschulen in dem Flecken Warnemünde

bis zum 1. Juni desjenigen Jahres, in welchem die Verordnung in Kraft tritt, ein Verzeichnis sämtlicher, namentlich aufzuführender, an den betreffenden Schulen angestellter und in § 2 bezeichneter Lehrer und Lehrerinnen unter Angabe des Anfangstermins ihrer Dienstzeit und der nach den Vorschriften der Verordnung zur Berechnung kommenden Dienstjahre, sowie unter Angabe des derzeitigen Diensteinkommens der Lehrer und der Lehrerinnen zu überreichen, ferner bis zum 1. Juni jeden Jahres nicht nur über die nach Überreichung des vorgedachten Verzeichnisses eingetretenen Veränderungen der Lehrer- und der Lehrerinnenstellen zu berichten, sondern auch anzuzeigen, welche Lehrer und Lehrerinnen vom 1. Oktober des betreffenden Jahres an eine Alterszulage nach Maßgabe der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung zu erhalten haben.

Digitized by Google

In dem Berichte ist auch zu bemerken, ob bezw. welche Bedenken aus § 24 der Verordnung gegen die Gewährung der gesetzlichen Alterszulagen vorliegen.

§ 64.

Es treten die Vorschriften in Abschnitt II der Verordnung über das Diensteinkommen mit dem 1. Oktober 1908, die übrigen Vorschriften der Verordnung mit dem Tage der Verkündigung derselben in Kraft.

Die am 1. Oktober 1908 bereits festangestellten Lehrer und Lehrerinnen sind in diejenige Besoldungsstufe, der sie nach ihrer in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung zu berechnenden Dienstzeit angehören, einzureihen und sie erhalten vom 1. Oktober 1908 ab dasjenige Diensteinkommen, welches für die betreffende Besoldungsstufe nach Maßgabe der §§ 11 bis 13 zu gewähren ist.

Sollten einzelne dieser Lehrer oder Lehrerinnen am 1. Oktober 1908 bereits ein höheres Diensteinkommen erreicht haben, als dasjenige, welches ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 11 bis 13 zu gewähren ist, so verbleibt ihnen das bereits erreichte Diensteinkommen bis dahin, daß sie nach ihrer in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung zu berechnenden Dienstzeit in eine höhere Besoldungsstufe einzustellen sind.

Die Vorschriften der Verordnung vom 12. März 1901, betr. die Regelung des Diensteinkommens der seminaristisch gebildeten Lehrer u. s. w., (Regierungsblatt 1901 Nr. 13) — soweit sie nicht in der gegenwärtigen Verordnung (§§ 14 und 15) aufrecht erhalten sind — und der Verordnung vom 26. August 1904 zur Ergänzung der Verordnung vom 12. März 1901 (Regierungsblatt 1904 Nr. 31) verlieren für die im Bereiche der Städte und der ritterschaftlichen Flecken an den Volks- und Bürgerschulen angestellten Lehrer mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Geltung.

§ 65.

Mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, kann die Ortsobrigkeit Lehrerstellen, die an sich mit seminaristisch gebildeten Lehrern zu besetzen sein würden, mit Kandidaten des Predigtamts bezw. des höheren Schulamts oder mit Lehrern besetzen, welche die Prüfung für Mittelschulen bestanden haben. In diesem Falle finden auf die Inhaber der Lehrerstellen die Vorschriften dieser Verordnung — abgesehen von den Bestimmungen über das Diensteinkommen — entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

Abschnitt VI.

Besondere Vorschriften für die an den Volks- und Bürgerschulen in der Stadt Rostock, in dem Flecken Warnemünde und in der Stadt Wismar angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer und Lehrerinnen.

§ 66.

I. Die Vorschriften des Abschnitts III — §§ 27 bis 38 — dieser Verordnung finden auf die seminaristisch gebildeten Lehrer und auf die Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen zu Rostock und Warnemünde unter der Bedingung keine Anwendung, daß

1. die Stadt Rostock sich verpflichtet, ohne Unsere Genehmigung die städtische Verordnung, betreffend die Pensionierung der städtischen Beamten, vom 10. April 1891, soweit sich dieselbe auf die vorerwähnten Lehrer und Lehrerinnen bezieht, nicht abzuändern, und daß
2. die Stadt Rostock eine die unter Nr. 1 gedachte Verpflichtung aussprechende, auf Rat- und Bürger-Beschluß beruhende Erklärung innerhalb einer Frist von zwei Monaten vom Tage der Verkündung dieser Verordnung an gerechnet, Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, einreicht.

II. Die Vorschriften der Abschnitte I, II, IV, und V — §§ 1 bis 26, 39 bis 65 — dieser Verordnung finden auf die Stadt Rostock und auf den Flecken Warnemünde mit den nachstehenden Maßgaben Anwendung:

1. Der § 5 bleibt für die Stadt Rostock und den Flecken Warnemünde bis dahin in Geltung, daß die Stadt Rostock die Zahl der an den Volks- und Bürgerschulen der Stadt und des Fleckens Warnemünde mit Lehrerinnen zu besetzenden Schulstellen mit Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, vereinbart hat und die getroffene Vereinbarung landesherrlich bestätigt worden ist.
2. Der Flecken Warnemünde wird für den Fall, daß ihm eine Gemeindeverfassung verliehen werden sollte, durch die er verpflichtet wird, die dortigen Lehrer aus eigenen Mitteln zu besolden, von dem auf diese Verleihung folgenden Kalendervierteljahr an, solange die Einwohnerzahl 10 000 und weniger beträgt, den Städten der ersten Klasse (§ 11) gleichgestellt, jedoch darf die Gleichstellung nicht zu Ungunsten der zur Zeit der Verleihung der Gemeindeverfassung angestellten Lehrer wirken.

Digitized by Google

3. Veränderte Festsetzungen der im § 14 Abs. 1 bezeichneten Naturalnutzungen und Naturaleinkünfte können vom Magistrat getroffen werden. Gegen die Entscheidung des Magistrats findet die Beschwerde an Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten statt.
4. Die in § 14 Absatz 3 und § 15 Absatz 2 (vgl. § 10 Absatz 2 der Verordnung vom 12. März 1901) der Schulkommission übertragenen Entscheidungen erfolgen durch den Magistrat.

   Gegen die Entscheidung des Magistrats findet die Beschwerde an Unser Staatsministerium statt.

   Die Vorschriften der §§ 24, 25, 30 bis 35 der Verordnung, betreffend die Schulkommission, vom 31. Dezember 1896 (Regierungsblatt 1897 Nr. 1) finden entsprechende Anwendung.
5. Vereinbarungen des Magistrats auf Grund des § 48 Absatz 2 bedürfen nicht der Genehmigung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.
6. Die Bestimmung des § 54 Satz 1 findet auf die Stadt Rostock und den Flecken Warnemünde keine Anwendung.
7. An die Stelle des § 55 tritt die folgende Vorschrift:

   Gegen die Entscheidung des Magistrats, durch welche eine Ordnungsstrafe verhängt, die Entfernung aus dem Amte verfügt, das Dienstverhältnis aufgekündigt oder im Falle der Aufkündigung des Dienstverhältnisses die Dienstentlassung versagt worden ist, steht dem Lehrer bezw. der Lehrerin die Beschwerde zu.

   Für die Entscheidung der Beschwerde ist Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zuständig, soweit nicht die angefochtene Entscheidung auf Entfernung aus dem Amte oder auf Aufkündigung des Dienstverhältnisses lautet. In den letzteren beiden Fällen führt die Entscheidung an Unser Staatsministerium.

   Die Beschwerde ist bei dem Magistrat innerhalb der Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides einzureichen.

   Der Magistrat hat die Beschwerde mit den Akten und mit einem Bericht aus der Sache dem zuständigen Ministerium vorzulegen.
8. In Ansehung der mit seminaristisch gebildeten Lehrern von dem Magistrate zu besetzenden Lehrerstellen bedarf es für die in § 65 bezeichneten Maßnahmen der Genehmigung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, nicht.

Digitized by Google

§ 67.

I. Die Vorschriften des Abschnittes III — §§ 27 bis 38 — dieser Verordnung finden auf die an den Volks- und Bürgerschulen der Stadt Wismar angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer und Lehrerinnen unter der Bedingung keine Anwendung, daß

a) die Stadt Wismar sich verpflichtet, die Vorschriften ihrer Verordnung vom 17. April 1900, betreffend das Ruhegehalt der städtischen Beamten, soweit sich dieselben auf die an den Volks- und Bürgerschulen der Stadt angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer und Lehrerinnen bezieht, so abzuändern, daß sie mindestens den Bestimmungen in den §§ 27 bis 32, 34, 37 und 38 entsprechen und daß

b) die Stadt Wismar eine die unter Ziffer 1 gedachte Verpflichtung aussprechende, auf Rat- und Bürgerschluß beruhende Erklärung innerhalb einer Frist von zwei Monaten, vom Tage der Verkündigung dieser Verordnung an gerechnet, Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten einreicht.

II. Die Vorschriften der Abschnitte I, II, IV und V — §§ 1 bis 26, 39 bis 65 — dieser Verordnung finden auf die Stadt Wismar mit den gleichen Maßgaben Anwendung, wie solches in § 66 II Ziffer 1, 3 bis 8 in betreff der Anwendung jener Vorschriften auf die Stadt Rostock bestimmt worden ist.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 28. April 1908.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

Digitized by Google

Anlage 1.

Die Pensionssätze betragen:

nach	10	Dienstjahren	25	vom	Hundert	des	Diensteinkommens,	
"	11	"	26 1/2	"	"	"	"	
"	12	"	28 1/2	"	"	"	"	
"	13	"	30 1/2	"	"	"	"	
"	14	"	32 1/2	"	"	"	"	
"	15	"	35	"	"	"	"	
"	16	"	37	"	"	"	"	
"	17	"	40	"	"	"	"	
"	18	"	43	"	"	"	"	
"	19	"	46	"	"	"	"	
"	20	"	50	"	"	"	"	
"	21	"	51 1/2	"	"	"	"	
"	22	"	53	"	"	"	"	
"	23	"	54 1/2	"	"	"	"	
"	24	"	56	"	"	"	"	
"	25	"	57 1/4	"	"	"	"	
"	26	"	59	"	"	"	"	
"	27	"	60 1/2	"	"	"	"	
"	28	"	62	"	"	"	"	
"	29	"	63 1/2	"	"	"	"	
"	30	"	65	"	"	"	"	
"	31	"	66	"	"	"	"	
"	32	"	67	"	"	"	"	
"	33	"	68	"	"	"	"	
"	34	"	69	"	"	"	"	
"	35	"	70	"	"	"	"	
"	36	"	71	"	"	"	"	
"	37	"	72	"	"	"	"	
"	38	"	73	"	"	"	"	
"	39	"	74	"	"	"	"	
"	40	"	75	"	"	"	"	
"	41	"	76 1/2	"	"	"	"	
"	42	"	78	"	"	"	"	
"	43	"	79 1/2	"	"	"	"	
"	44	"	81	"	"	"	"	
"	45	"	82 1/4	"	"	"	"	
"	46	"	84	"	"	"	"	
"	47	"	85 1/2	"	"	"	"	
"	48	"	87	"	"	"	"	
"	49	"	88 1/2	"	"	"	"	
"	50	"	90	"	"	"	"	

Digitized by Google

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 14. Mai 1908.

Inhalt.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Gewährung von Anleihen für neubegründete ländliche Büdnereien und Häuslereien. (2) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Familienfideikommisses über die Allodialgüter Körchow, Amts Wittenburg, und Weisin, Amts Lübz.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 30. April 1908, betreffend Gewährung von Anleihen für neubegründete ländliche Büdnereien und Häuslereien.

Aus einem von der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank zur Verfügung gestellten Fonds von 2 Millionen Mark werden Anleihen für neubegründete ländliche Büdnereien und Häuslereien in allen Landesteilen zum jährlichen Zinsfuße von 3 v. H. gewährt.

Büdnereien können aus dem Fonds bis zu $^3/_4$ des Wertes der Ländereien und des Brandkassenwertes der dem landwirtschaftlichen Betriebe dienenden Gebäude einschließlich des Wohnhauses, Häuslereien bis zu $^3/_4$ des Brandkassenwertes, jedoch nicht höher als mit 3000 ℳ, beliehen werden.

Anträge auf Gewährung von Anleihen sind durch Vermittelung der Ortsobrigkeiten an die Großherzogliche Ansiedlungskommission hieselbst zu

Digitized by Google

richten, welche auch nähere Auskunft über die weiteren Anleihebedingungen erteilt.

Schwerin, den 30. April 1908.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern. der Finanzen.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin.

(2) Bekanntmachung vom 23. März 1908, betreffend die Errichtung eines Familienfideikommisses über die Allodialgüter Körchow, Amts Wittenburg, und Weisin, Amts Lübz.

Von dem Kammerherrn Dr. Arnold Woldemar von Frege-Weltzien auf Körchow und Weisin ist über seine Allodialgüter Körchow, Amts Wittenburg, und Weisin, Amts Lübz, ein Familienfideikommiß errichtet, welches unter dem heutigen Datum landesherrlich bestätigt und sogleich mit dieser Bestätigung in rechtliche Wirksamkeit getreten ist.

Schwerin, den 23. März 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Langfeld.

Mit dieser Nr. 19 wird ausgegeben: Nr. 21 des Reichs-Gesetzblatts von 1908.

Digitized by Google

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 15. Mai 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (№ 15.) Ausführungsverordnung zum Reichs-Vereinsgesetz vom 19. April 1908.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung zur Berichtigung des jetzigen Wortlauts der Verordnung zur Beförderung der Landespferdezucht vom 16. Januar 1895. 30. März 1906.

I. Abteilung.

(№ 15.) Ausführungsverordnung vom 14. Mai 1908 zum Reichs-Vereinsgesetz vom 19. April 1908.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen zur Ausführung des Reichs-Vereinsgesetzes vom 19. April 1908, was folgt:

Abschnitt I.

Das Anfechtungsverfahren.

§ 1.

Die in Grundlage der §§ 2, Absatz 2, und 15 des Reichs-Vereinsgesetzes von der Ortspolizeibehörde oder deren Beauftragten verfügte Auflösung eines

Digitized by Google

Vereins oder einer Versammlung kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Auflösungsverfügung bezw. mündlicher Eröffnung derselben im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens bei der in Grundlage der Verordnung vom 9. April 1899, betreffend das Verfahren in Vereinssachen, bestellten Großherzoglichen Kommission für das Vereinswesen angefochten werden. Die Anfechtung erfolgt durch einen in doppelter Ausfertigung bei der Kommission einzureichenden Schriftsatz, welcher von der anfechtenden Partei unterschrieben sein muß und den der Anfechtung zu Grunde liegenden Tatbestand sowie die Angabe der Beweismittel enthalten soll.

Eine den Vorschriften nicht genügende Anfechtung kann von der Kommission ohne weiteres als unzulässig verworfen werden.

§ 2.

Der in Grundlage der Verordnung vom 9. April 1899, betreffend das Verfahren in Vereinssachen, bestellte Staatskommissar ist befugt, in dem Verfahren vor der Kommission die Vertretung der Polizeibehörde, welche die angefochtene Auflösung eines Vereins oder einer Versammlung selbst oder durch ihre Beauftragten verfügt hat, zu übernehmen.

Von der Kommission für das Vereinswesen ist dem Staatskommissar von jeder Anfechtung, die bei ihr erhoben wird, durch Vorlage der Akten ungesäumt Kenntnis zu geben.

Auf Erfordern hat die beteiligte Polizeibehörde dem Staatskommissar die Tatsachen, auf welche die Auflösung gegründet ist, unter Angabe der Beweismittel beeilt mitzuteilen.

§ 3.

Der Staatskommissar ist befugt, zur weiteren Feststellung des Tatbestandes nach Maßgabe der Vorschriften des § 7 Absatz 1 und 2 erster Satz und des § 8 der Verordnung, betreffend das Verfahren in Vereinssachen, die entsprechende Anwendung finden, zu verfahren.

§ 4.

Auf das Verfahren vor der Kommission finden die Vorschriften der §§ 15 bis 24, 27 bis 33, 34 Absatz 1 und 3, 35 und 36 der Verordnung, betreffend das Verfahren in Vereinssachen, entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß für „Antrag" in den §§ 27 Absatz 1, 28 Absatz 1, und 29 der Verordnung das Wort „Anfechtungsschriftsatz" und für „Verein" in § 35 Absatz 1 der Verordnung das Wort „anfechtende Partei" zu setzen ist. Zusätzlich wird bestimmt:

Digitized by Google

1. Als Beteiligte im Sinne dieser Verordnung sind die Polizeibehörde, welche selbst oder durch ihre Beauftragten die angefochtene Auflösung verfügt hat, und die anfechtende Partei anzusehen. Erklärt der Staatskommissar vor Abgabe der Endentscheidung der Kommission und der Polizeibehörde, die Vertretung dieser übernehmen zu wollen, so tritt er an Stelle der Polizeibehörde.

   Die Partei kann sich, soweit nicht von der Kommission ihr persönliches Erscheinen angeordnet wird, durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist auf Verlangen zu beglaubigen.
2. Wegen Versäumung der Anfechtungsfrist findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt unter entsprechender Anwendung der Bestimmung des § 26 Absatz 3 der Verordnung, betreffend das Verfahren in Vereinssachen.
3. Die baren Auslagen sind der Staatskasse zur Last zu legen, wenn die Anfechtung für begründet erklärt wird. Wird das Verfahren wegen Zurücknahme der Anfechtung eingestellt, so sind die baren Auslagen der anfechtenden Partei zur Last zu legen.

§ 5.

Auf die Anfechtung der Entscheidungen der Kommission sowie der Verfügungen des Staatskommissars oder des Vorsitzenden der Kommission finden die Vorschriften des § 5 und der §§ 37 bis 42 der Verordnung, betreffend das Verfahren in Vereinssachen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß ein Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Kommission in dem Verfahren, betreffend die Anfechtung der Auflösung einer Versammlung, nicht statt hat.

Abschnitt II.

Vorschriften zur Ausführung der §§ 6, Satz 2, und 21 des Vereinsgesetzes.

§ 6.

Die im § 6 Absatz 1 Satz 2 des Vereinsgesetzes bezielte öffentliche Bekanntmachung hat in der Woche, in welche der Versammlungstag fällt, oder in den dieser voraufgehenden 2 Wochen, spätestens aber am 2. Tage vor dem Tage der Versammlung in einem derjenigen öffentlichen Blätter zu erfolgen, welche am Sitze der für den Versammlungsort zuständigen Polizeibehörde herausgegeben werden. Erscheint ein solches Blatt nicht, so ist die Bekanntmachung in der Zeitung „Mecklenburger Nachrichten" zu veröffentlichen.

Digitized by Google

Die Bekanntmachung muß die Überschrift tragen: „Öffentliche politische Versammlung", und den Wohnort des bezw. der Veranstalter der Versammlung, den Ort derselben und den Versammlungsraum sowie Tag und Zeit des Beginnes der Versammlung angeben.

§ 7.

„Polizeibehörde" im Sinne des Vereinsgesetzes ist die „Ortspolizeibehörde", „höhere Verwaltungsbehörde" das Ministerium des Innern. Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des § 12 Absatz 3 letzter Satz des Vereinsgesetzes ist das Großherzogtum.

Abschnitt III.

Allgemeine Vorschriften.

§ 8.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reichs-Vereinsgesetz in Kraft.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 14. Mai 1908.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 13. Mai 1908 zur Berichtigung des jetzigen Wortlauts der Verordnung zur Beförderung der Landespferdezucht vom $\frac{16.\ \text{Januar}\ 1895.}{30.\ \text{März}\ 1906.}$

Der Neuabdruck des seit dem 1. April 1906 geltenden Wortlauts der Landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landespferdezucht in der Anlage A zu der Abänderungsverordnung vom 30. März 1906 (Rbl. Nr. 18) enthält, wie jetzt bemerklich geworden ist, in dem § 42 Absatz 1 unter Ziffer 1 eine Unrichtigkeit.

Digitized by Google

Der Eingang des bezeichneten § 42 lautet richtig wie folgt:

„Von der Ankörung ausgeschlossen sind:

1. Hengste, von welchen wegen nicht reinblütiger Abstammung eine den Zuchtbedürfnissen des Landes entsprechende Nachzucht nicht zu erwarten ist. Sowohl im Bereiche der Warmblutzucht wie im Bereiche der Kaltblutzucht ist der volle Nachweis der reinblütigen Abstammung zu führen."

(Vgl. Abänderungsverordnung vom 6. Februar 1903. — Rbl. Nr. 6.)

Schwerin, den 13. Mai 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staatsministerium.

G. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

Mit dieser Nr. 20 wird ausgegeben: Nr. 22 des Reichs-Gesetzblatts von 1908.

Digitized by Google

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 21. Mai 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (№ 16.) Verordnung zur Verkündigung einer Neuen Strompolizeiordnung für die Flüsse Sude, Rögnitz und Kraincke. (№ 17.) Zusatzverordnung zur Verordnung vom 20. Dezember 1907, betreffend den Radfahrverkehr. (№ 18.) Verordnung zur Ausführung des Scheckgesetzes.

II Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Mann'schen Stiftung" zu Rostock.

I. Abteilung.

(№ 16.) Verordnung vom 14. Mai 1908 zur Verkündigung einer Neuen Strompolizeiordnung für die Flüsse Sude, Rögnitz und Kraincke.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Auf Grund der zwischen Unserer Regierung und der Königlich Preußischen Regierung bestehenden Vereinbarung zur Sicherung eines angemessenen Unterhaltungszustandes und eines ungehinderten Wasserabflusses für die Flüsse Sude, Rögnitz und Kraincke verordnen Wir nach stattgehabter Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

An die Stelle der unter dem 26. Mai 1876 — Rbl. Nr. 16 — verkündeten Strompolizeiordnung für die Flüsse Sude, Rögnitz und Kraincke und der zubehörigen Verkündigungsverordnung treten mit Geltung vom 1. Juni 1908 ab die Bestimmungen der nachstehend abgedruckten Neuen Strompolizeiordnung für die Flüsse Sude, Rögnitz und Kraincke.

Digitized by Google

Allen Anliegern der Flüsse, welche glauben sollten, durch die Ausführung dieser Neuen Strompolizeiordnung in irgend einer Beziehung in ihren Privatrechten verletzt zu sein, soll die Beschreitung des Rechtsweges über die Frage offen stehen, ob und inwieweit ihnen eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Neuen Expropriationsgesetzes für Land- und Wasserstraßen vom 3. Januar 1837 zu gewähren sein sollte.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 14. Mai 1908.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

Neue Strompolizeiordnung

für die Flüsse Sude, Rögnitz und Krainke.

I. Stromschau und Strombauverwaltung.

§ 1.

Die Flüsse Sude, Rögnitz und Krainke sollen im Geltungsbereich dieser Verordnung, nämlich auf den nachstehenden Strecken:

1. der Rögnitz auf der Strecke von der Woosmer'schen Mühlenstelle bis zu ihrer Vereinigung mit der alten Sude,
2. der alten Sude auf der Strecke von der Garlitzer Mühle abwärts bis zur neuen Sude,
3. der neuen Sude auf der Strecke von der Langenheider Grenze bis zur großen Sude,
4. der großen Sude bis zur Einmündung in die Elbe,
5. dem Krainckekanal auf Besitzer Feldmark und der Krainke bis zur Landesgrenze bei der sogenannten Knickgraben-Schleuse

alljährlich nach stattgehabter Krautung und Räumung durch Unsere Flußschaukommission zu Boizenburg unter Zuziehung der vorher zu benachrichtigenden räumungspflichtigen Anlieger (§ 3) einer Stromschau unterzogen werden.

Die unmittelbare Aufsicht über die Flüsse wird unter Leitung der Flußschaukommission von den angestellten beeidigten Stromaufsehern geführt. — Die Stromaufseher haben die Rechte und Pflichten landesherrlicher Diener.

§ 2.

Gegen die Vornahme von Uferbauten und Uferschutzwerken durch die Flußschaukommission steht den Besitzern und Nutznießern ein Widerspruchsrecht nicht zu, jedoch

bleiben ihnen für etwaige Abtretung von Grund und Boden und etwaige sonstige bezügliche Nachteile ihre erforderlichenfalls im Rechtswege geltend zu machenden Entschädigungsansprüche vorbehalten.

II. Räumungspflicht der Ortsobrigkeiten und Gemeinden.

§ 3.

Die Räumungspflicht ist eine öffentlich-rechtliche Obliegenheit der Ortsobrigkeiten, — vgl. auch § 6, Ziffer 4, der Revidierten Gemeindeordnung für die Domanial-Ortschaften vom 29. Juni 1869, Rbl. Nr. 55.

§ 4.

Die Flüsse sind regelmäßig jährlich zweimal von Schilf und Kraut zu reinigen, und zwar unter Berücksichtigung der dazu geeigneten Witterung von Mitte Mai bis Mitte Juni und in der zweiten Hälfte des Monats August.

§ 5.

Die stromaufwärts vorzunehmende Krautung geschieht unter Aufsicht und Leitung der Stromaufseher nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

1. Die Aufseher haben auf Anweisung der Flußschaukommission den Verpflichteten die Zeit des Anfangs der Arbeiten bestimmt anzuzeigen und die Ausführung derselben, mit welcher von unten auf anzufangen und vorzuschreiten ist, genau zu überwachen;
2. bei jeder Krautung sind die Kraut- und Schilfgewächse soviel als möglich mit der Wurzel auszureißen und auf jedes Ufer zur Hälfte, bei dem mit dem Königreich Preußen gemeinschaftlichen für die mecklenburgische Hälfte auf das diesseitige Ufer zu bringen. Während der Krautung ist der Fluß an dem unteren Ende der für die Krautung jeweilig in Angriff genommenen Flußabteilung durch Krautwehre abzustellen und das Abfließen oder das Abtreiben von Kraut in dieser Abteilung zu verhüten;
3. die Krautung ist in den gemeinschaftlichen Flußstrecken von jeder Seite bis zur Mitte zu beschaffen. Vereinbarungen der Anlieger über Beschaffung der Krautung in Abteilungen des ganzen Stromes sind der Flußschaukommission anzuzeigen.

§ 6.

Zu der ordnungsmäßigen Räumung gehört neben der Krautung (§§ 4 und 5) auch die Beseitigung eingestürzter Bäume, eingewachsenen Buschwerks usw. an den Flußufern. Dieselbe hat möglichst gleichzeitig mit der Krautung unter Leitung der Stromaufseher zu geschehen.

Die auszuhebenden Sandmassen dürfen nicht dem Strom überlassen werden, sondern müssen auf das Ufer zurückgebracht und gleichmäßig auf beide Ufer verteilt bezw. bei den mit dem Königreiche Preußen gemeinschaftlichen Flußstrecken zur Hälfte auf das diesseitige Ufer gebracht werden. Die Zurückbringung muß in der Art geschehen, daß der ausgehobene Sand dem Flußbett nicht wieder zugeführt werden und auch für die Abführung der Hochwässer kein Hindernis bilden kann.

Bei Baggerungen, welche die Flußschaukommission vornehmen läßt, sind die beteiligten Ortsobrigkeiten verpflichtet, der Kommission in tunlichster Nähe des Flußlaufs geeignete Plätze zur Ablagerung bezw. Einebnung des Baggersandes eventuell gegen entsprechende Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

III. Beschränkungen der Benutzung des Flußbetts und der Flußufer.

§ 7.

Der freie Wasserabfluß darf durch Schiffe, Wasser- und Waschstege, durch Einlegung von Flachs zum Röten sowie überhaupt durch aufstauende Anlagen nicht gehemmt werden.

§ 8.

Der Betrieb der Flößerei unterliegt den nachstehenden Beschränkungen:

1. Die Flößerei ist ohne besondere Genehmigung der Flußschaukommission nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März gestattet und auch während dieser Zeit nur dann, wenn der Wasserstand in der Rögnitz am Laaver Holzplatz weniger als 0,25 m unter dem Nullpunkt des dortigen Pegels zeigt.

   Während der Zeit vom 1. April bis zum 30. September kann die Flußschaukommission eine Beförderung von Floßholz unter besonderen, von ihr festzusetzenden Bedingungen gestatten.
2. Es darf nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geflößt werden. Muß das Floß bei Eintritt der Dunkelheit festgelegt werden, so ist dasselbe so zu verankern bezw. zu befestigen, daß die Ufer weder von dem Floß berührt noch durch die Befestigung desselben beschädigt werden. Bei dem so festgelegten Flosse ist eine Wache mit brennender Laterne zu belassen. In der Regel sollen aber die Flöße in ununterbrochener Fahrt abwärts geführt werden.
3. Bedienungsmannschaft muß auf den Flößen in solcher Zahl vorhanden sein, daß dieselben unabhängig von Wind und Wetter mit Sicherheit so geführt werden können, daß sie nicht an die Ufer stoßen.
4. Die höchste zulässige Breite der Flöße beträgt 3 m, ihre größte zulässige Länge in der Rögnitz oberhalb Rosien 50 m, unterhalb Rosien in der Rögnitz und in der großen Sude 100 m.
5. Jede Flößung auf mecklenburgischem Gebiet ist mindestens 48 Stunden vor Beginn der Flußschaukommission anzuzeigen. Gleichzeitig hat der Unternehmer bei dieser Behörde eine Sicherheit von 100 ℳ, etwaiger Beschädigungen wegen, durch Einzahlung in barem Gelde zu bestellen.
6. Bei zu besorgender besonderer Schädigung der Ufergrundstücke kann von der Ortspolizeibehörde auf Antrag der Flußschaukommission oder auch von amtswegen die Herausschaffung des Floßholzes aus dem Flußbett angeordnet werden.

§ 9.

Die Fischerei darf von den dazu Berechtigten nur mit Netzen und Angeln betrieben werden.

Digitized by Google

Das Aufstellen von Körben, von Neunaugenreusen und von Aufstauungs- oder sonstigen festen Vorrichtungen für die Zwecke des Fischfangs ist verboten.

§ 10.

Uferfickerungs-Anlagen, neue Brücken, Übergangsstege, Durchfahrten und auch Deiche dürfen nur mit Genehmigung und auf Anweisung der Flußschaukommission angelegt werden.

Die gehörige Einrichtung der vorhandenen Durchfahrten ist zu sichern.

§ 11.

Das Treiben des Viehes in und an die Flüsse ist nur an vorzurichtenden, in das Ufer zurückzuziehenden und gegen den Fluß zu befriedigenden Viehtränken gestattet. Die Einfassung der Tränken und ähnlicher Vorrichtungen dürfen über die Ufer nicht vorspringen.

Lagerungsplätze dürfen an den Flußufern nur mit Genehmigung und nach Vorschrift der Flußschaukommission angelegt werden.

§ 12.

Innerhalb des Hochwasser-Abfluß-Profils dürfen hochstämmige Bäume, Kopfweiden und Hecken nicht angepflanzt werden.

Die Anzucht von niedrigem Busch ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Flußschaukommission gestattet.

IV. Verfahren zur Erledigung von Erinnerungen.

§ 13.

Die Erfüllung der Räumungspflicht der Ortsobrigkeiten und Gemeinden (§§ 3 bis 6) kann im Verwaltungswege erzwungen werden.

Dasselbe gilt von der Beseitigung eines ordnungswidrigen Zustandes, welcher durch eine Zuwiderhandlung gegen eine der Bestimmungen in den §§ 7 bis 12 herbeigeführt worden ist. Beruft sich der Zuwiderhandelnde auf eine für ihn bestehende besondere Berechtigung, so ist die Sache auf den Rechtsweg zu verweisen.

§ 14.

Bei der alljährlichen Stromschau (§ 1) hat die Flußschaukommission einen Befund aufzunehmen über die von ihr wahrgenommenen Mängel sowohl in bezug auf den Räumungszustand des Flußbetts, der Beschaffenheit der Flußufer sowie auch in bezug auf etwaige, den Bestimmungen der §§ 7 bis 12 zuwiderlaufende Anlagen im Flußbett oder an den Ufern. Die wegen dieser Mängel zu stellenden Erinnerungen sind den erschienenen Erinnerungsempfängern der Ortsobrigkeiten und Gemeinden an Ort und Stelle unter Festsetzung einer angemessenen Erledigungsfrist mündlich bekannt zu geben, nach beendeter Schau aber unverweilt den Beteiligten in schriftlicher Form mitzuteilen mit der Aufforderung, der Kommission innerhalb der gesetzten Frist eine Anzeige von der erfolgten Erledigung zu machen.

Die Niederschrift über den gesamten Befund bei der Stromschau ist gleichfalls alsbald nach beendeter Schau dem Ministerium des Innern zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Digitized by Google

Gegen die gestellten Erinnerungen steht den Beteiligten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Empfang der schriftlichen Mitteilung der Kommission (Abs. 1) das Recht der Beschwerde bei dem Ministerium des Innern zu.

Das Ministerium des Innern entscheidet endgültig über die gestellten Erinnerungen, in den Fällen des § 13 Abs. 2 Satz 2 durch Verweisung der Sache auf den Rechtsweg.

§ 15.

Ist eine rechtzeitige Beschwerde (§ 14 Abs. 3) nicht eingelegt oder die erhobene Beschwerde als unbegründet verworfen worden, so kann das Ministerium des Innern die Flußschaukommission auf ihren Antrag anweisen, nach Ablauf der gesetzten Erledigungsfrist die verlangte Ausführung ihrerseits auf Kosten des Säumigen zu beschaffen.

Handelt es sich dabei um einen Fall des § 13 Abs. 2, in welchem der Säumige nicht selbst Träger der Ortsobrigkeit ist, so ist die Beschaffung der verlangten Ausführung auf Ersuchen der Flußschaukommission durch die zuständige Ortsobrigkeit (Großherzogliches Amt, Gutsherrschaft) anzuordnen.

§ 16.

Die erwachsenen Ausführungskosten (§ 15) unterliegen der zwangsweisen Beitreibung im Verwaltungswege.

Der Antrag auf Beitreibung ist, wenn der erstattungspflichtige Träger die Ortsobrigkeit ist, an das Ministerium des Innern, in den andern Fällen an die Ortsobrigkeit zu richten.

§ 17.

In den Fällen einer von der Flußschaukommission abgehaltenen außerordentlichen Stromschau finden die Bestimmungen der §§ 14 bis 16 gleichfalls Anwendung.

Desgleichen ist bei Gefahr im Verzuge die Flußschaukommission befugt, auch ohne vorgängige örtliche Schau eine den Vorschriften dieser Polizeiordnung entsprechende Erinnerung zu stellen und durchzuführen, wenn sie auf anderem Wege glaubwürdige Kenntnis von einem, die Interessen der Vorflut schädigenden Zustand oder Vorkommnis erhalten hat.

V. Strafverfahren.

§ 18.

Unabhängig von der Verpflichtung des Zuwiderhandelnden zur Beseitigung eines durch sein Verhalten herbeigeführten ordnungswidrigen Zustandes (§ 13 Abs. 2) und unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche Dritter werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 7 bis 12 mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft (§ 366, Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs), soweit nicht gleichzeitig der Tatbestand einer anderweitig mit schwererer Strafe bedrohten Verfehlung vorliegt.

Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

Die Stromaufseher sind verpflichtet, die zu ihrer Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen alsbald nicht nur bei der Flußschaukommission, sondern auch bei derjenigen Behörde zur Anzeige zu bringen, welche für die strafrechtliche Ahndung zuständig ist. (Amtsanwaltschaft, Großherzogliches Amt, Gutsherrschaft bezw. ritterschaftliches Polizeiamt.)

Digitized by Google

(№ 17.) Zusatz-Verordnung vom 18. Mai 1908 zur Verordnung vom 20. Dezember 1907, betreffend den Radfahrverkehr.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßigem Benehmen mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, daß im § 6 Absatz 4 der Verordnung vom 20. Dezember 1907, betreffend den Radfahrverkehr, hinter dem Worte „Radlaufglocken" eingeschaltet werden die Worte:

> sofern sie dergestalt in Verbindung mit der Hemmvorrichtung stehen, daß sie ertönen, wenn und solange diese in Anwendung gebracht wird.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 18. Mai 1908.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

(№ 18.) Verordnung vom 18. Mai 1908 zur Ausführung des Scheckgesetzes.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen zur Ausführung des Scheckgesetzes vom 11. März 1908, was folgt:

Die im § 91 der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Rbl. Nr. 18), im § 38 der Gerichtskostenordnung vom 18. Dezember 1899/19. Mai 1905 (Rbl. 1905 Nr. 18), im § 16 der Notariatsordnung vom 10. Juni 1905 (Rbl. Nr. 19), im § 5 der Gebührenordnung für Notare vom 18. Dezember 1899/19. Mai 1905 (Rbl. 1899 Nr. 58, 1905 Nr. 18) und im § 2 der

Verordnung vom 28. April 1849, betreffend die Ausführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung (Raabe, Ges.-S. V, 223), für Wechselproteste gegebenen Vorschriften finden auf Scheckproteste entsprechende Anwendung.

Das im § 16 Abs. 1 der Notariatsordnung vorgeschriebene Wechselprotestregister erhält die Bezeichnung: Wechsel- und Scheckprotestregister.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 18. Mai 1908.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 28. April 1908, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Mann'schen Stiftung" zu Rostock.

Die „Mann'sche Stiftung" zu Rostock ist landesherrlich genehmigt worden.

Schwerin, den 28. April 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.
Langfeld.

Mit dieser Nr. 21 werden ausgegeben: Nr. 23 und 24 des Reichs-Gesetzblatts von 1908.

Digitized by Google

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 4. Juni 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (№ 19.) Verordnung zur Abänderung der revidierten Verordnung vom 29. Juni 1869, betreffend das Armenwesen in den Großherzoglichen Domänen.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Satzungen der Ersparnis-Anstalt zu Schwerin. (2) Bekanntmachung, betreffend Allodifizierung des Lehnguts Holz-Lübchin, Amts Gnoien. (3) Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Rueß'schen Stiftung" zu Rostock. (4) Bekanntmachung, betreffend Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. (5) Bekanntmachung, betreffend die der Berechnung der Landeskontribution im Steuerjahr 1908/9 zu Grunde zu legenden Getreidepreise.

I. Abteilung.

(№ 19.) Verordnung vom 29. Mai 1908 zur Abänderung der revidierten Verordnung vom 29. Juni 1869, betreffend das Armenwesen in den Großherzoglichen Domänen.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir finden Uns bestimmt, bei gleichzeitiger Aufhebung der Verordnung vom 5. August 1879 (Rbl. Nr. 43) und des Artikels I der Zusatzverordnung vom 26. Februar 1896 (Rbl. Nr. 5) hierdurch zu verordnen, daß an die

Digitized by Google

Stelle der Bestimmung im § 1 unter 2 Absatz 1 der revidierten Verordnung vom 29. Juni 1869, betreffend das Armenwesen in den Großherzoglichen Domänen, fortan die nachstehenden Vorschriften treten:

„Dagegen sollen gewisse Kosten der Armenpflege, welche einer einzelnen Gemeinde oder Ortschaft erwachsen sind, auf die sämtlichen Gemeinden und Ortschaften des betreffenden Amts übertragen werden, nämlich die Kosten der Verpflegung von Kranken in öffentlichen Heilanstalten, sofern dieselbe nach der Natur der in Frage stehenden Krankheit für die Heilung bedingend ist, die Kosten der Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker in öffentlichen Irrenhäusern und Hospitälern, die Kosten des Aufenthalts und Unterrichts von bildungsfähigen Idioten (Schwachsinnigen, Blödsinnigen), Blinden, Taubstummen oder sonstigen Krüppeln in öffentlichen Anstalten, die Kosten einer nicht zu vermeidenden Unterstützung ortsfremder Personen, vorausgesetzt, daß für diese Kosten ein anderer Ersatz nicht zu erlangen ist.

Hierzu sollen auch gerechnet werden:

a) diejenigen Kosten, welche den Gemeinden und Ortschaften durch Verpflegung von solchen Geisteskranken, Idioten und Krüppeln in öffentlichen oder gemeinnützigen Anstalten erwachsen, die nach ärztlichem Erachten der Aufnahme in eine Anstalt aus anderen Gründen bedürfen.

Diese Bestimmung kann auf sieche, nach ärztlichem Erachten anstaltsbedürftige Personen entsprechende Anwendung finden.

b) die Kosten der außerhalb der betreffenden Anstalt sich vernotwendigenden Unterbringung hülfsbedürftiger blinder, taubstummer oder verkrüppelter Zöglinge, sofern die Unterbringung gegen eine angemessene Vergütung durch den Leiter der Anstalt vermittelt worden ist".

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 29. Mai 1908.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

II. Abteilung.

(1) **Bekanntmachung vom 29. Mai 1908, betreffend Abänderungen der Satzungen der Ersparnis-Anstalt zu Schwerin.**

Die Landesherrlich bestätigten Abänderungen der §§ 9 Absatz 2; 10 Absatz 1 Satz 4; 11 Absatz 1 Satz 5; 11 Absatz 3; 12 und 15 der Satzungen der Ersparnisanstalt in Schwerin werden nachstehend hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 29. Mai 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
C. Graf von Bassewitz-Levetzow.

§ 9 Absatz 2
erhält folgende Fassung:

Der Zinslauf beginnt für Einlagen, die bis zum 15. eines Monats einschließlich gemacht werden, mit dem ersten Tage dieses Monats, für alle übrigen Einlagen mit dem ersten Tage des folgenden Monats.

§ 10 Absatz 1 Satz 4
erhält folgende Fassung:

Bei Zurücknahme einer ganzen Einlage verbleibt das betreffende Einlagebuch der Anstalt und dient ihr als Quittung.

§ 11 Absatz 1
fällt der letzte Satz 5 fort; dafür treten folgende Ergänzungen als Satz 5, 6 und 7:

Die Kündigung der Einleger ist in der Regel durch Stempelaufdruck in das vorzulegende Einlagebuch einzutragen; sie kann jedoch auch ohne Vorlegung des Buches schriftlich unter Angabe der Nummer und des Namens des Buches erfolgen. — Die Ersparnis-Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ausnahmsweise auch sechsmonatige Kündigung von Einlagen auf andere Termine als die Landestermine anzunehmen, jedoch nur auf einen Monatsanfang. — Kündigungen von Einlagen, die noch nicht volle sechs Monate belegt waren, ist die Ersparnis-Anstalt zurückzuweisen berechtigt.

§ 11 Absatz 3
erhält folgende Fassung:

Anträgen auf ungekündigte Rückzahlung von Einlagen soll nach Möglichkeit entsprochen werden, jedoch innerhalb eines halben Jahres auf ein Buch in der Regel nur einmal. Eine Verpflichtung der Ersparnis-Anstalt zu ungekündigten Rückzahlungen besteht nicht.

Digitized by Google

An Stelle des bisherigen § 12 tritt folgender

§ 12.

Heimsparbüchsen.

Zu jedem, ein frei verfügbares Guthaben von mindestens 3 Mark ausweisenden Einlagebuche der Ersparnis-Anstalt wird bei dessen Vorlegung oder erster Ausgabe auf Verlangen eine Sparbüchse verschlossen ohne Schlüssel zur unentgeltlichen Benutzung leihweise verabfolgt.

Der Schlüssel verbleibt der Ersparnis-Anstalt.

Die Öffnung der Sparbüchse erfolgt nur in der Kasse der Ersparnis-Anstalt. Der Inhalt wird in Gegenwart des Überbringers der Büchse entnommen, festgestellt und dem gleichzeitig vorgelegten Einlagebuche zugeschrieben. Die Öffnung der Sparbüchse kann an jedem Kassentage begehrt werden mit Ausnahme jedoch der ersten 8 Tage in den Monaten Januar und Juli.

Bei Aushändigung der Sparbüchse wird deren Ausgabe und Nummer in dem zugehörigen Einlagebuch und auf dessen Konto in dem Einlagehauptbuche vermerkt und damit zugleich der Betrag von 3 Mark von dem Guthaben des Einlagebuches als Sicherung für die unbeschädigte Rückgabe der Sparbüchse bei Aufhebung des Sparverhältnisses gesperrt.

Die Sperrung wird aufgehoben durch Zurückgabe der verabfolgten Sparbüchse in brauchbarem Zustande oder durch Ersatzleistung für die abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Sparbüchse in Höhe der Selbstkosten.

Über die Brauchbarkeit der Sparbüchse entscheidet im Streitfalle die Direktion der Ersparnis-Anstalt.

Die Ersparnis-Anstalt ist berechtigt, in unbrauchbarem Zustande beigebrachte Sparbüchsen einzuziehen und die vom Überbringer etwa verweigerte Ersatzleistung durch Erhebung der entstandenen Selbstkosten aus dem zugehörigen Einlagebuch herbeizuführen.

Zu § 15 wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:

Die vorstehenden Abänderungen des § 9 Absatz 2, § 10 Absatz 1 Satz 4, § 11 Absatz 1 Schlußsatz, § 11 Absatz 3 und § 12 treten mit dem 1. Juni 1908 in Kraft.

(2) Bekanntmachung vom 16. Mai 1908, betreffend Allodifizierung des Lehnguts Holz-Lübchin, Amts Gnoien.

Das Lehngut Holz-Lübchin, Amts Gnoien, ist unter dem heutigen Datum allodifiziert worden.

Schwerin, den 16. Mai 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Langfeld.

Digitized by Google

(3) Bekanntmachung vom 22. Mai 1908, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Rueß'schen Stiftung" zu Rostock.

Die „Rueß'sche Stiftung" zu Rostock ist landesherrlich genehmigt worden.

Schwerin, den 22. Mai 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.
Langfeld.

---

(4) Bekanntmachung vom 1. Juni 1908, betreffend Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Auf Grund des § 52 der Ausführungsverordnung zur Grundbuchordnung vom 9. April 1899 und unter Hinweis auf die Bekanntmachungen des unterzeichneten Ministeriums vom 8. Oktober 1900, 16. Oktober 1907 und 18. April 1908 (Rbl. 1900 Nr. 33, 1907 Nr. 34, 1908 Nr. 15) wird hierdurch bestimmt, daß das Grundbuch für die nachstehend aufgeführten Grundbuchbezirke vom 10. Juni 1908 ab als angelegt anzusehen ist:

Bezirk des Amtsgerichts Schwerin: Ritterschaft, Amt Schwerin: Aus dem Bezirk Barner-Stück: Erbschmiede und Kruggehöft zu Groß-Trebbow.

Schwerin, den 1. Juni 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.
Langfeld.

---

(5) Bekanntmachung vom 29. Mai 1908, betreffend die der Berechnung der Landeskontribution im Steuerjahr 1908/9 zu Grunde zu legenden Getreidepreise.

Bei Veranlagung der Steuer nach dem Kontributionsedikt vom 12. Mai 1903 für das Steuerjahr 1908/9 sind die in Getreide zu entrichtenden oder zu erhebenden Pachterlegnisse, sowie das der Besoldungs- und Erwerbssteuer unterliegende Einkommen an Früchten nach folgenden — in der vollen Woche nach Antoni 1908 laut Makler-Attest in Rostock geltend gewesenen — Durchschnittspreisen für 100 Kilogramm, und nach diesem Preise weiter die Preise für die dem alten Landes- (Rostocker) Scheffel, sowie dem Hektoliter und dessen Teilen gesetzlich gleichstehenden Gewichtsmengen Inhalts der Anlage A:

Anlage A.

Etatjahr 1908/09	I.	II.	Die Gewichtsmengen, welche gleichstehen			
	Gewicht des Rostocker (Landes-) Scheffels	100 Kilogramm	1 Rostocker (Landes-) Scheffel	1 Hektoliter	1/2 Hektoliter	1/5 Hektoliter	1/10 Hektoliter
	Pfund	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1. Weizen . .	59	20 80	6 14	15 92	7 96	3 18	1 59
2. Roggen . . .	56	19 20	5 38	13 95	6 98	2 79	1 40
3. Gerste. . . .	48	17 —	4 08	10 59	5 29	2 12	1 06
4. Hafer (kahles Maß)	35	16 20	2 84	7 36	3 68	1 47	— 74
5. Erbsen . . .	62	17 90	5 55	14 40	7 20	2 88	1 44

zu berechnen.

Rostock, den 29. Mai 1907.

Landes-Steuer-Direktion.

Mit dieser Nr. 22 werden ausgegeben: Nr. 27 und 28 des Reichs-Gesetzblatts von 1908.

Digitized by Google

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 1. Juli 1908.

Inhalt.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die seminaristisch gebildeten Lehrer und die Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen zu Rostock und Warnemünde. (2) Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Konsul Lembke'schen Stiftung" zu Wismar. (3) Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Peter Paetow'schen Stiftung für hilfsbedürftige Seefahrer" zu Wismar.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 4. Juni 1908, betreffend die seminaristisch gebildeten Lehrer und die Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen zu Rostock und Warnemünde.

Das unterzeichnete Ministerium macht hiermit bekannt, daß die Stadt Rostock in Grundlage des § 66 Nr. I der Verordnung vom 28. April 1908, betreffend die Dienstverhältnisse der seminaristisch gebildeten Lehrer und der Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen der Städte und der ritterschaftlichen Flecken (Rbl. 1908 Nr. 18) sich verpflichtet hat, ohne Landesherrliche Genehmigung die städtische Verordnung, betreffend die Pensionierung der städtischen Beamten, vom 10. April 1891, soweit sich dieselbe auf die seminaristisch gebildeten Lehrer und auf die Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen zu Rostock und Warnemünde bezieht, nicht abzuändern, und

eine diese Verpflichtung aussprechende, auf Rat- und Bürgerbeschluß beruhende Erklärung rechtzeitig unter dem 1./3. Juni d. Js. dem Großherzoglichen Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, eingereicht hat.

Schwerin, den 4. Juni 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staatsministerium.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

---

(2) Bekanntmachung vom 10. Juni 1908, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Konsul Lembke'schen Stiftung" zu Wismar.

Die „Konsul Lembke'sche Stiftung" zu Wismar ist landesherrlich genehmigt worden.

Schwerin, den 10. Juni 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Langfeld.

---

(3) Bekanntmachung vom 11. Juni 1908, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Peter Paetow'schen Stiftung für hilfsbedürftige Seefahrer" zu Wismar.

Die „Peter Paetow'sche Stiftung für hilfsbedürftige Seefahrer" zu Wismar ist landesherrlich genehmigt worden.

Schwerin, den 11. Juni 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Langfeld.

Mit dieser Nr. 23 wird ausgegeben: Nr. 37 des Reichs-Gesetzblatts von 1908.

Digitized by Google

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 10. Juli 1908.

Inhalt.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Beilegung des Namens „Lindenhof" an die Erbpachthufe Nr. 1 zu Zahrensdorf, D.-A. Warin. (2) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 1. Juli 1908, betreffend Beilegung des Namens „Lindenhof" an die Erbpachthufe Nr. 1 zu Zahrensdorf, D.-A. Warin.

Der ausgebauten Erbpachthufe Nr. 1 zu Zahrensdorf, D.-A. Warin, ist der amtliche Name „Lindenhof" beigelegt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 1. Juli 1908, betreffend Abänderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Die durch Erlaß des Reichskanzlers vom 14. Juni d. Js. verfügte Abänderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 (Rbl. 1904 Nr. 24) wird nachstehend zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 1. Juli 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium.
Im Auftrage: J. v. Prollius.

Digitized by Google

Berlin W66, den 14. Juni 1908.

Abänderung
der
Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird, wie folgt, abgeändert:

1) In § 2 unter III ist im 2. Satz hinter „Seetelegramme" einzuschalten:
oder um Funkentelegramme .

2) In § 6 unter h sind im 2. Satz die Wörter „entweder als Handelsmarken" bis „(s. §§ 2, III und 15, I)" zu ersetzen durch:
in den Seetelegrammen, in den Funkentelegrammen oder als Handelsmarken angewandt werden (s. §§ 2, III, 15, I, und 15a, II).

3) Hinter § 15 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 15a. Funkentelegramme.

I. Funkentelegramme sind Telegramme, die mittels Funkentelegraphen zwischen Küstenstationen und Stationen auf Schiffen in See (Bordstationen) oder zwischen Schiffen in See gewechselt werden.

Die inländischen und ausländischen Küstenstationen und Bordstationen sind in dem amtlichen Verzeichnis der Funkentelegraphenstationen aufgeführt.

II. Für die Abfassung des Textes der Funkentelegramme gelten die in § 2 unter II bis V enthaltenen Vorschriften.

III. Die Adresse der Funkentelegramme an Schiffe in See muß möglichst vollständig sein; sie hat zu enthalten:

a) den Namen des Empfängers mit etwaigen ergänzenden Zusätzen;
b) den Namen des Schiffes, wie er in dem amtlichen Verzeichnis aufgeführt ist, unter Hinzufügung der Nationalität und, im Falle von Namensgleichheit, des Unterscheidungszeichens nach dem internationalen Signalbuch;
c) den Namen der Küstenstation, wie er in dem Verzeichnis aufgeführt ist.

IV. Hat sich das Schiff, für welches ein Funkentelegramm bestimmt ist, innerhalb der vom Absender bestimmten Frist oder beim Fehlen einer solchen Bestimmung bis zum Morgen des 29. Tages bei der Küstenstation nicht gemeldet, so gibt diese dem Absender Nachricht. Dieser kann durch eine telegraphisch oder brieflich an die Küstenstation gerichtete gebührenpflichtige Dienstnotiz verlangen, daß sein Telegramm weitere 30 Tage zur Übermittelung an das Schiff bereitgehalten werde usf. In Ermangelung eines solchen Verlangens wird das Telegramm am Ende des 30. Tages (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

Hat jedoch die Küstenstation die Gewißheit, daß das Schiff ihren Wirkungsbereich verlassen hat, bevor ihm das Funkentelegramm zugeführt werden konnte, so benachrichtigt sie den Absender davon.

V. Unzulässig sind:

a) Telegramme mit vorausbezahlter Antwort,
b) telegraphische Postanweisungen,

Digitized by Google

c) Telegramme mit Vergleichung,
d) Telegramme mit Empfangsanzeige,
e) nachzusendende Telegramme,
f) gebührenpflichtige Dienfttelegramme, außer soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes handelt,
g) dringende Telegramme, außer soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes nach Maßgabe der hierüber bestehenden Bestimmungen handelt,
h) durch besonderen Boten oder durch die Post zu bestellende Telegramme.

VI. Die Gesamtgebühr für Funkentelegramme umfaßt:
1. die Gebühr für die Seebeförderung, und zwar:
a) die „Küstengebühr",
b) die „Bordgebühr",
2. die nach den allgemeinen Bestimmungen berechnete Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes.

Für deutsche Stationen beträgt in der Regel:
a) die Küstengebühr 15 Pf. für das Wort, mindestens 1 ℳ 50 Pf. für ein Telegramm,
b) die Bordgebühr 35 Pf. für das Wort, mindestens 3 ℳ 50 Pf. für ein Telegramm.

Das Nähere, auch bezüglich der Gebühren für den Verkehr mit ausländischen Funkentelegraphenstationen sowie der erhöhten Gebühren für den Verkehr auf Entfernungen von mehr als 800 km, sofern ein solcher Verkehr zugelassen wird, ergibt sich aus den bei den Telegraphenanstalten und den Bordstationen vorhandenen Tarifen.

Im Verkehr zwischen Küstenstationen und Bordstationen wird die Gesamtgebühr der Funkentelegramme vom Absender erhoben. Im Verkehr zwischen Bordstationen wird die Bordgebühr des gebenden Schiffes vom Absender, die des aufnehmenden Schiffes vom Empfänger erhoben.

Für Telegramme, bei denen eine funkentelegraphische Beförderung nur zwischen einem deutschen Feuerschiff und einer deutschen Küstenstation auf festem Lande stattfindet, wird die nach den allgemeinen Bestimmungen zu berechnende Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes und daneben ein fester Zuschlag von 80 Pf. erhoben. In solchen Fällen wird die Gesamtgebühr für die an Feuerschiffe gerichteten Telegramme vom Absender und für die von den Feuerschiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

VII. Hinsichtlich der Erstattung von Gebühren gelten die Bestimmungen des § 21 unter folgenden Vorbehalten:

Die auf die funkentelegraphische Beförderung verwandte Zeit sowie die Zeit, während der ein Funkentelegramm bei der Küsten- oder Bordstation lagert, zählen bei den für die Erstattung von Gebühren maßgebenden Fristen nicht mit.

Hat die gebende Station keine Quittung über das Funkentelegramm erhalten, so wird die Gebühr nur erstattet, wenn festgestellt worden ist, daß das Funkentelegramm Anlaß zur Gebührenerstattung gibt.

VIII. Wenn ein auf einem Schiffe in See aufgeliefertes Funkentelegramm dem Empfänger aus irgendeinem Grunde nicht zugestellt werden kann, so wird eine Unbestellbarkeitsmeldung abgelassen und, wenn möglich, dem Schiffe zugeführt. Kann

Digitized by Google

ein bei einer Bordstation angekommenes Telegramm nicht bestellt werden, so teilt die Bordstation dies der Ursprungsanstalt durch dienstliche Meldung mit. Die Meldung wird, soweit möglich, der Küstenstation zugeführt, die das Funkentelegramm im Durchgang befördert hat, sonst der nächsten Küstenstation.

IX. Die Urschriften der Funkentelegramme werden, von dem auf den Aufgabemonat folgenden Monat an gerechnet, 12 Monate lang aufbewahrt.

4. In § 17 ist unter IId) hinter (§ 3, IX) ein Komma zu setzen und sodann einzuschalten:

e) für die zwischen Bordstationen zu wechselnden und für die von deutschen Feuerschiffen kommenden Funkentelegramme (§ 15a, VI).

5. In § 20 ist unter I als zweiter Absatz einzuschalten:

Für die Behandlung der Unbestellbarkeitsmeldungen über Funkentelegramme gelten die Bestimmungen in § 15a unter VIII.

6. In § 20 unter II ist im letzten Satze einzuschalten hinter „Seetelegrammen":

und von Funkentelegrammen,

ferner hinter „§ 15":

und § 15a.

7. In § 21 ist hinter VII. einzuschalten:

VIII. Die bei Funkentelegrammen für die Gebührenerstattung geltenden Vorbehalte sind in § 15a unter VII angegeben.

8. In § 23 unter I ist am Schluß nachzutragen:

Für die Aufbewahrung der Urschriften der Funkentelegramme gelten die Bestimmungen in § 15a unter IX.

9. In § 24 ist als Absatz III einzuschalten:

III. Für den funkentelegraphischen Verkehr mit dem Auslande sind die Bestimmungen des internationalen Funkentelegraphenvertrags nebst Zusatzabkommen, Schlußprotokoll und Ausführungsübereinkunft sowie der etwaigen besonderen Verträge maßgebend; ferner gilt die Telegraphenordnung, soweit sie mit diesen Bestimmungen nicht in Widerspruch steht.

Der bisherige Absatz III erhält die Bezeichnung IV.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1908 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

Digitized by Google

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 20. Juli 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (№ 20.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 21. Juli 1906, betreffend die Heranziehung von Filialen, Agenturen usw. auswärtiger Gewerbsunternehmungen zur Gemeinde-Einkommensteuer am Betriebsorte.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Vertretung behinderter Amtsrichter. (2) Bekanntmachung, betreffend die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

I. Abteilung.

(№ 20.) Verordnung vom 14. Juli 1908 zur Abänderung der Verordnung vom 21. Juli 1906, betreffend die Heranziehung von Filialen, Agenturen usw. auswärtiger Gewerbsunternehmungen zur Gemeinde-Einkommensteuer am Betriebsorte.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Zu § 5 der Verordnung vom 21. Juli 1906, betreffend die Heranziehung von Filialen, Agenturen usw. auswärtiger Gewerbsunternehmungen zur Gemeinde Einkommensteuer am Betriebsorte (Rbl. 1906 Nr. 30) wird als fünfter Absatz angefügt:

Digitized by Google

„Das steuerpflichtige Geschäftseinkommen der Agenturen von Bankunternehmungen ist in der Regel dahin zu berechnen, daß es sich zu dem nach Absatz 2 zu berechnenden Geschäftseinkommen des Hauptunternehmens verhalten soll, wie die vom Hauptunternehmen für die einzelne Agentur aufgewendeten Zahlungen an Gehältern, Tantièmen und Provisionen zu der Gesamtausgabe des Hauptunternehmens an gezahlten Gehältern, Tantièmen und Provisionen."

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 14. Juli 1908.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. Langfeld.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 14. Juli 1908, betreffend die Vertretung behinderter Amtsrichter.

Die Anlage A der Bekanntmachung vom $\frac{30.\ \text{Mai}\ 1879}{22.\ \text{Juni}\ 1886}$, betreffend die Vertretung behinderter Amtsrichter, (Rbl. 1886 Nr. 20) wird, wie nachsteht geändert:

Vertreten wird der Richter bei dem Amtsgerichte:	durch den Richter bezw. die Richter bei dem Amtsgerichte:
4. Lübtheen	zu 4 | Hagenow | Dömitz.

Schwerin, den 14. Juli 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Langfeld.

---

(2) Bekanntmachung vom 13. Juli 1908, betreffend die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

Die vom Bundesrat auf Grund des § 22 Nr. 3 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 erlassene, in Nr. 31 des Zentralblattes für das Deutsche Reich von 1908 veröffentlichte Bekannt-

Digitized by Google

machung, betreffend die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches, durch welche die Gebührenordnung vom 12. Juli 1902 (Rbl. 1902 Nr. 31 — vgl. auch Bek. vom 28. Januar 1907 in Nr. 3 des Rbl. von 1907 —) mit Wirkung vom 1. August d. Js. ab abgeändert ist, wird im nachstehenden zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 13. Juli 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

Bekanntmachung,

betreffend die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

Auf Grund des § 22 Nr. 3 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 547) hat der Bundesrat beschlossen, den nachstehenden Abänderungen der Bekanntmachung vom 12. Juli 1902 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 238) mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Änderungen am 1. August 1908 in Kraft treten.

a) Dem Absatz 1 des § 6 ist folgende Fassung zu geben:

Für die biologische oder chemische Untersuchung von zubereitetem Fleische auf das Vorhandensein von Pferdefleisch (§ 16 der Anl. a, § 14 Abs. 2 unter a der Ausführungsbestimmungen D) wird, wenn der Verdacht durch die Untersuchung bestätigt wird, eine Gebühr von 0,15 ℳ für jedes Kilogramm der Sendung erhoben. Unter der gleichen Bedingung ist

1. für die Untersuchung von Schinken in Postsendungen bis zu 3 Stück, von anderen Postsendungen zubereiteten Fleisches im Gewichte bis zu 2 kg, von Speck und von Därmen sowie von Sendungen, die nachweislich als Umzugsgut von Ansiedlern und Arbeitern eingeführt werden, desgleichen von frischem Fleische auf die Anwesenheit der im § 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D genannten Stoffe (§ 14 Abs. 2 unter b, § 13 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen D),
2. für die chemische Untersuchung von zubereitetem Fette bei Postsendungen und bei Warenproben im Gewichte bis zu 2 kg, ferner bei Sendungen, die nachweislich als Umzugsgut von Ansiedlern und Arbeitern eingeführt werden (§ 15 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen D),

eine Gebühr von 0,05 ℳ für jedes Kilogramm der Sendung zu entrichten.

Digitized by Google

b) Der Abs. 2 des § 6 erhält folgende Fassung:
Die Mindestgebühr beträgt bei der Untersuchung auf das Vorhandensein von Pferdefleisch 15 ℳ, bei den übrigen im Abs. 1 unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Untersuchungen 2,50 ℳ für jede Sendung.

c) Dem § 6 der Gebührenordnung wird folgender dritter Absatz beigefügt:
Für die im Absatz 1 unter Nr. 2 bezeichneten Fettsendungen werden im Falle der Gebührenerhebung nach vorstehenden Vorschriften die regelmäßigen Gebühren nach § 5 nicht erhoben.

d) Im § 8 Abs. 1 ist in der hinter dem Worte „wird" beginnenden Klammer das Zitat: § 12 Abs. 6 zu ersetzen durch § 12 Abs. 4.

Berlin, den 4. Juli 1908.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Bethmann-Hollweg.

Digitized by Google

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 7. August 1908.

Inhalt.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Umänderung des Namens „Malliner See" in „Krukower See". (2) Bekanntmachung, betreffend die Boizenburger Stadt- und Hafenbahn. (3) Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Johanna Bauch-Stiftung" zu Schwerin. (4) Bekanntmachung wegen Abänderung des § 8 der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1905, betreffend die Ersuchen der Justizbehörden nach dem Auslande.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 15. Juli 1908, betreffend Umänderung des Namens „Malliner See" in Krukower See".

Der früher zum Gute Mallin r. A. Stavenhagen gehörige See, welcher als „Malliner See" bezeichnet wurde, führt nach erfolgter Zulegung zum Gute Krukow r. A. Stavenhagen nunmehr die Bezeichnung als „Krukower See".

Schwerin, den 15. Juli 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung vom 1. August 1908, betreffend die Boizenburger Stadt- und Hafenbahn.

Mit dem 1. Juni d. Js. ist die Boizenburger Stadt- und Hafenbahn, welche vom Reichs-Eisenbahn-Amt aus der Reichsaufsicht entlassen ist, aus der Reihe derjenigen Bahnen ausgeschieden, die nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Ordnung vom 4. November 1904 (R.G.Bl. von 1904 S. 387) betrieben werden und wird fortan als Kleinbahn nach besonderen, vom unterzeichneten Ministerium genehmigten Bau- und Betriebsvorschriften verwaltet.

Die in den §§ 74—82 der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Ordnung vom 4. November 1904 für die Bahnpolizeibeamten und das Publikum erlassenen Vorschriften finden auf diese Bahn Anwendung.

Schwerin, den 1. August 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 8. Juli 1908, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Johanna Bauch-Stiftung" zu Schwerin.

Die „Johanna Bauch-Stiftung" zu Schwerin ist landesherrlich genehmigt worden.

Schwerin, den 8. Juli 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.
Langfeld.

---

(4) Bekanntmachung vom 1. August 1908 wegen Abänderung des § 8 der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1905, betreffend die Ersuchen der Justizbehörden nach dem Auslande.

Der § 8 der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1905, betreffend die Ersuchen der Justizbehörden nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind (Rbl. S. 285), erhält folgenden Wortlaut:

Digitized by Google

Ersuchungsschreiben, welche in den Schutzgebieten erledigt werden sollen, sind unmittelbar an die zuständige Gerichtsbehörde in den Schutzgebieten zu richten und unter der äußeren Adresse des betreffenden Gouvernements, ohne Anschreiben an dieses, abzusenden. Ist nicht sicher bekannt, welche Gerichtsbehörde die zuständige ist, so ist der inneren Adresse in dem Ersuchungsschreiben hinzuzufügen „oder die sonst zuständige Gerichtsbehörde."

Bei Erlaß der Ersuchungsschreiben ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren; ergeben sich wegen des Inhalts oder der Form Bedenken, so sind die Ersuchungsschreiben dem Justizministerium zur Weiterbeförderung einzureichen.

Schwerin, den 1. August 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.
Langfeld.

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 15. August 1908.

Inhalt.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Unterbringung minderjähriger Personen zur Zwangserziehung in Familien. (2) Bekanntmachung, betreffend die Polizeiverwaltung für den Bezirk der Fleckengemeinde Lübtheen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften zur Bekämpfung der Faulbrut unter den Bienen.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 6. August 1908, betreffend die Unterbringung minderjähriger Personen zur Zwangserziehung in Familien.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. September 1900, betreffend die Unterbringung minderjähriger Personen zur Zwangserziehung in Familien (Rbl. Nr. 31) bringt das unterzeichnete Ministerium hiermit zur Kenntnis derjenigen Behörden, denen die Unterbringung minderjähriger Personen zur Zwangserziehung obliegt, daß an die Stelle des Pastors Petersen hierselbst als Schriftführer des Mecklenburgischen Landesvereins für innere Mission der Pastor Studemund zu Schwerin getreten ist.

Die Behörden werden aufgefordert, in geeigneten Fällen von der Familienerziehung Gebrauch zu machen und sich dieserhalb mit dem Schriftführer des Vereins in Verbindung zu setzen, der in der Lage ist, hierfür passende Familien

Digitized by Google

nachweisen zu können. Auch werden vom Schriftführer Muster zu Verträgen in beliebiger Anzahl unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Schwerin, den 6. August 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(2) **Bekanntmachung vom 8. August 1908, betreffend die Polizeiverwaltung für den Bezirk der Fleckengemeinde Lübtheen.**

Der kommissarische Obervorsteher Amtsassessor Dr. jur. Schlesinger zu Lübtheen ist beauftragt worden, die Geschäfte der Polizeiverwaltung für den Bezirk der Fleckengemeinde Lübtheen bis auf weiteres im Auftrage des Großherzoglichen Amtes Hagenow zu besorgen.

Schwerin, den 8. August 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(3) **Bekanntmachung vom 5. August 1908, betreffend die Vorschriften zur Bekämpfung der Faulbrut unter den Bienen.**

Dem § 12 der Vorschriften vom 20. Juni 1896 zur Ausführung des § 9 der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen (Rbl. 1896 Nr. 22 und 1899 Nr. 5) wird als Absatz 2 nachstehender Zusatz hinzugefügt:

Die in Absatz 1 genannte Frist läuft während der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. April nicht ab.

Schwerin, den 5. August 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.
Langfeld.

Mit dieser Nr. 27 wird ausgegeben: Nr. 45 des Reichs-Gesetzblatts von 1908.

Digitized by Google

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 24. August 1908.

Inhalt.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die vom Reichskanzler erlassene Verordnung über die Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 20. August 1908, betreffend die vom Reichskanzler erlassene Verordnung über die Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Unter Bezugnahme auf § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (R.G.Bl. Nr. 42) wird die von dem Herrn Reichskanzler unter dem 13. August d. Js. erlassene Verordnung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Rbl. Nr. 14) nachstehend zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 20. August 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium.
A. von Pressentin.

Digitized by Google

Berlin W66, den 13. August 1908.

Änderung
der
Postordnung vom 20. März 1900.

Die Postordnung vom 20. März 1900 wird in folgenden Punkten geändert und ergänzt:

1. Im § 3 „Außenseite" ist als zweiter Satz des Abs. II (Änderung vom 10. September 1907) einzuschalten:

Ebenso können bei den gegen die Drucksachentaxe zu befördernden offenen Karten (§ 8) auf dem linken Teile der Vorderseite gedruckte oder durch ein sonstiges mechanisches Vervielfältigungsverfahren hergestellte Angaben jeder Art angebracht werden.

2. Hinter § 18 wird folgender neuer Paragraph eingeschaltet:

§ 18a. Postprotest.

I. Die Postverwaltung kann beauftragt werden, Wechsel zur Zahlung vorzulegen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest mangels Zahlung nach den Vorschriften der Wechselordnung zu erheben. Ausgeschlossen von der Protesterhebung durch die Post sind

a) Wechsel über mehr als 800 ℳ,
b) Wechsel in fremder Sprache,
c) Wechsel, die auf eine ausländische Münzsorte lauten, sofern der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat,
d) Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept,
e) Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestieren sind.

II. Für diese Aufträge sind besondere von der Postverwaltung hergestellte Formulare zu benutzen, die von den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verkauft werden. Der quittierte Wechsel ist dem Postauftrage beizufügen; die Beifügung mehrerer Wechsel oder anderer Anlagen ist nicht zulässig.

Die Ausfüllung der Formulare zu Postprotestaufträgen kann der Auftraggeber ganz oder teilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. bewirken lassen.

III. Der Auftraggeber hat in dem Auftragsformular anzugeben:

die Wechselsumme in Reichswährung unter Wiederholung der Marksumme in Buchstaben;
den Tag, an welchem nach dem Inhalte des Wechsels die Zahlung erfolgen, bei Wechseln, die auf Sicht lauten, den Tag, an dem der Wechsel vorgezeigt werden soll;
den Namen und Wohnort der Person, die Zahlung leisten soll;
den Namen und Wohnort des Auftraggebers.

Digitized by Google

Stimmen die Angaben im Postauftrag über die Wechselsumme und den Zahlungstag mit den Angaben des Wechsels nicht überein, so sind die Angaben des Wechsels maßgebend.

Wenn auf dem Wechsel eine Teilzahlung vermerkt worden ist, so ist in das Auftragsformular nur der noch nicht bezahlte Teil der Wechselsumme einzutragen.

Ist ein auf Sicht lautender Wechsel bereits vor Erteilung des Postauftrags zur Zahlung vorgezeigt worden, so ist dies vom Auftraggeber auf der Rückseite des Auftragsformulars durch den Vermerk „der Wechsel ist vorgezeigt worden am ..... (Tag der Vorzeigung)" anzugeben.

Zu weiteren Angaben, insbesondere auch zu schriftlichen Mitteilungen, darf das Auftragsformular, das in den Händen der Post verbleibt, nicht benutzt werden.

IV. Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlage stets an die Postanstalt zu senden, zu deren Bezirke der im Wechsel angegebene Zahlungsort gehört, auch wenn die Person, die Zahlung leisten soll, nicht in dem im Wechsel angegebenen Zahlungsorte wohnt, z. B. nach Ausstellung des Wechsels verzogen ist. Der Brief ist mit der Adresse „Postauftrag nach ..... (Name der Postanstalt)" zu versehen und nicht früher als sieben Tage vor dem Zahlungstage des Wechsels einzuliefern.

Über den Brief wird ein Einlieferungsschein erteilt.

Mehrere Postaufträge dürfen zu einer Sendung nicht vereinigt werden.

V. Die Einziehung der Wechselsumme erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und gegen Aushändigung des Wechsels. Für die Vorzeigung sind die Vorschriften des § 39, I bis V maßgebend. Wird die Wechselsumme gezahlt, so wird der Postauftrag wie ein solcher zur Geldeinziehung behandelt.

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt bis zum Schlusse der Schalterdienststunden des ersten Werktags nach dem Zahlungstage des Wechsels zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkte nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Die Aufnahme des Protestes geschieht bereits nach der ersten Vorzeigung, wenn bei dieser Vorzeigung die Zahlung ausdrücklich verweigert wird. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung der Person, die Zahlung leisten soll, oder ihres Bevollmächtigten. Ebenso wird der Protest schon nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuche der Vorzeigung erhoben, wenn die Protestfrist mit dem Tage der Vorzeigung abläuft oder wenn die Person, die Zahlung leisten soll, am Zahlungsorte des Wechsels weder ein Geschäftslokal noch eine Wohnung hat, oder wenn die Postanstalt die Erhebung des Protestes nach der ersten Vorzeigung aus einem anderen Grunde für erforderlich erachtet.

VI. Der protestierte Wechsel wird mit der Protesturkunde unter „Einschreiben" an den Auftraggeber unter Einziehung der Gebühren (s. unter X) und der etwa entstandenen Stempelkosten zurückgesandt.

Digitized by Google

Zahlt eine vom Aussteller des Wechsels nicht bezeichnete Person innerhalb der Protestfrist als Ehrenzahler die Wechselsumme sowie die Protestkosten an den Postprotestbeamten, so ist der Wechsel mit der Protesturkunde an den Ehrenzahler auszuhändigen. Die gezahlte Wechselsumme wird dem Auftraggeber durch Postanweisung übermittelt.

VII. Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder solange noch nicht Protest erhoben worden ist, kann der Auftraggeber unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Postauftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des § 33 den Postauftrag zurückziehen.

VIII. Die Postverwaltung haftet für die ordnungsmäßige Ausführung eines den Vorschriften der Abs. I bis III entsprechenden Protestauftrags gemäß § 4 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908 (R.G.Bl. S. 321). Diese Haftung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Postauftrag bei der Postanstalt eingeht, die den Protest zu erheben hat, und endet, sobald der protestierte Wechsel nebst Protesturkunde zur Beförderung an den Auftraggeber gemäß den Vorschriften des Abs. VI eingeliefert worden ist.

Bis zum Eingange des Postauftrags bei der Postanstalt, die den Protest zu erheben hat, haftet die Postverwaltung wie für einen eingeschriebenen Brief. Im gleichen Umfange haftet sie für den Brief mit dem protestierenden Wechsel nebst Protesturkunde, sobald dieser Brief von der Postanstalt zur Beförderung an den Auftraggeber eingeliefert worden ist.

Wird die Wechselsumme gezahlt, so haftet die Postverwaltung für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge.

IX. Werden dem unter II bezeichneten Formular zu Postprotestaufträgen Wechsel, die von der Protesterhebung durch die Post ausgeschlossen sind (I), oder mehrere Anlagen (II) beigefügt, so werden diese Aufträge, ohne daß postseitig eine Vorzeigung stattfindet, an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben. Das gleiche kann mit Postprotestaufträgen geschehen, die erst am letzten Tage der Protestfrist bei der Postanstalt eingehen, die den Protest zu erheben hat.

Postaufträge, zu denen Formulare der im § 18, III bezeichneten Art verwandt worden sind, werden, sofern die Einlösung nicht erfolgt, an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben, auch wenn der Auftraggeber auf dem Formular vermerkt hat, daß der Protest durch die Post erhoben werden soll.

Auf Postaufträge, die an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben worden sind, finden die Vorschriften des § 18, XX Anwendung.

X. Es werden erhoben:

1. für den Postauftragsbrief 30 Pf.;
2. bei Zahlung der Wechselsumme für die Übermittelung des eingezogenen Betrags die tarifmäßige Postanweisungsgebühr (§ 20, II);
3. sofern die Zahlung der Wechselsumme nicht erfolgt:
   a) für die Erhebung des Postprotestes
      bei Wechseln bis 500 ℳ einschließlich . . . 1 ℳ,
      bei Wechseln über 500 ℳ . . . . . 1 ℳ 50 Pf.,
   b) für die Rücksendung des protestierten Wechsels nebst Protesturkunde . . . . . 30 Pf.,
      im Orts- und Nachbarortsverkehr (§ 37) . . . . 25 Pf.

Zur Zahlung der Gebühren sowie zur Erstattung der nach den Landesgesetzen entstehenden Stempelkosten für die Protesturkunde ist der Auftraggeber verpflichtet.

Die Gebühr unter 1 ist vorauszubezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2) wird von dem eingezogenen Betrag in Abzug gebracht. Die Gebühren unter 3 nebst den landesgesetzlichen Stempelkosten werden bei Übersendung des protestierten Wechsels erhoben.

Die Weitersendung des Postauftrags an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. erfolgt ohne neuen Gebührenansatz.

XI. Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf Schecks, welche protestiert werden sollen, sinngemäße Anwendung.

3) Abschnitt II der Postordnung erhält die Überschrift:

Personenbeförderung mit den ordentlichen Posten.

1. Personenposten.

4. In § 51 Abs. I ist zu setzen statt: „Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten . . . .":
Die Meldung zur Reise mit den Personenposten . . . .

5. Hinter § 62 ist einzuschalten:

2. Güter- und Karriolposten.

Regelung der Benutzung.

§ 62 a. Die Bestimmungen der §§ 51 bis 62 finden auf Güter- und Karriolposten, soweit mit ihnen Personen befördert werden, entsprechende Anwendung.

3. Landpostfahrten.

Regelung der Benutzung.

§ 62b. I. Die Meldung zur Reise erfolgt bei dem Landbriefträger. Dieser entscheidet über die Mitnahme der Reisenden. Fahrscheine werden nicht ausgegeben.

II. Für die Festsetzung des Personengelds gilt die Bestimmung des § 54, I. Inwieweit eine Mitbeförderung von Reisegepäck stattfinden darf, wird für jede Landpostfahrt festgesetzt. Eine Gebühr für die Beförderung des Reisegepäcks wird nicht erhoben.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Oktober 1908 in Kraft.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

Mit dieser Nr. 28 werden ausgegeben: Nr. 46 und 47 des Reichs-Gesetzblatts von 1908.

Digitized by Google

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 29. August 1908.

Inhalt.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Influenza der Pferde. (2) Bekanntmachung, betreffend den Auslieferungsverkehr mit der Schweiz. (3) Bekanntmachung, betreffend die Verwendung von Schreibmaschinen und Stempeln bei der Herstellung von Urkunden.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 18. August 1908, betreffend Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Influenza der Pferde.

Nachdem der Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 29. Juli d. Js. (R.G.Bl. 1908 S. 479) für den ganzen Umfang des Reichs vom 1. Oktober d. Js. ab bis auf weiteres für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten (Brustseuche und Rotlaufseuche oder Pferdestaupe) die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ (R.G.Bl. 1894 S. 409) eingeführt hat, bestimmt das unterzeichnete Ministerium hierdurch auf Grund des § 1 der Instruktion des Bundesrats zu dem genannten Gesetz, daß gegen die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten vom 1. Oktober d. Js. ab nachfolgende Schutzmaßregeln zu treffen sind:

Digitized by Google

§ 1.

Ist der Ausbruch einer als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheit (Brustseuche und Rotlaufseuche oder Pferdestaupe) festgestellt (§ 12 des Gesetzes) so hat die Polizeibehörde ihn sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und auch den Polizeibehörden aller dem Seuchenort benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntnis der Ortseinwohner zu bringen haben.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangstor oder an einer sonst geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift „Pferdeinfluenza" zu versehen.

§ 2.

Die an der Seuche erkrankten und die der Seuche verdächtigen Pferde unterliegen der Gehöftssperre.

Die Entfernung der unter Gehöftssperre stehenden Tiere aus dem Seuchengehöft darf von der Polizeibehörde ausnahmsweise unter der Bedingung genehmigt werden, daß bei der Entfernung jede unmittelbare oder mittelbare Berührung mit anderen Pferden vermieden wird. Wegen der in ein anderes Gehöft übergeführten Tiere bleibt es dort bei der Gehöftssperre (Abs. 1) und bei der Absonderung (§ 4). Wird die Erlaubnis zur Überführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so muß die Polizeibehörde dieses Bezirks hiervon benachrichtigt werden.

Im Einvernehmen mit dem Bezirkstierarzt kann unter besonderen Umständen von der Gehöftssperre abgesehen oder die Sperre auf einen Teil des Seuchengehöfts eingeschränkt werden.

§ 3.

Der Ansteckung verdächtige Pferde dürfen in fremde Gehöfte nicht eingestellt und fremde Futterkrippen, Tränkeimer und andere Gerätschaften für sie nicht benutzt werden.

Als der Ansteckung verdächtig gelten alle Pferde, welche sich mit einem kranken Pferd auf demselben Gehöft befinden.

§ 4.

Auf dem Seuchengehöft sind die kranken und die der Seuche verdächtigen Pferde nach Möglichkeit von den gesunden Pferden und zwar derart ab-

Digitized by Google

zusondern, daß auch jede unmittelbare Berührung zwischen ihnen vermieden wird.

§ 5.

Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn nach der Abheilung des letzten Krankheitsfalles eine Frist von 5 Wochen vergangen, nach derselben die Unverdächtigkeit der Pferde durch den beamteten Tierarzt festgestellt und die vorschriftsmäßige Desinfektion (§ 6) erfolgt ist. Nach der Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise wie ihr Ausbruch (§ 1) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 6.

Zur Desinfektion der Stallungen und anderen Räumlichkeiten, in denen seuchenkranke Pferde gestanden haben, ist zunächst nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Haustiere (Anl. A. der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895) eine gründliche Reinigung und Lüftung und hierauf nach § 9 der Anweisung eine Uebertünchung der Stalldecken, Wände und Gerätschaften und eine Abschlämmung des Fußbodens mit Kalkmilch vorzunehmen, die aus frisch gelöschtem Kalk hergestellt worden ist. Eisenteile sind mit Teer, Lack oder Ölfarben zu bestreichen; in gleicher Weise kann bei Holz- und Steinteilen an Stelle der Übertünchung mit Kalkmilch verfahren werden.

Der Dünger ist womöglich mit durchgeseuchten Pferden oder mit Rindergespann abzufahren.

Die Desinfektion ist vom beamteten Tierarzt anzuordnen und die Ausführung von der Polizeibehörde zu überwachen.

Schwerin, den 18. August 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.
Langfeld.

---

(2) Bekanntmachung vom 22. August 1908, betreffend den Auslieferungsverkehr mit der Schweiz.

Im Auslieferungsverkehr mit der Schweiz findet auf Grund förmlicher Gegenseitigkeitserklärungen künftig auch wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer dem Täter zur Erziehung oder zur Obhut anvertrauten Person,

Digitized by Google

sowie auch wegen des Vergehens — nicht nur wegen des Verbrechens — der Blutschande die Auslieferung statt. (Vgl. Bekanntmachung vom 29. Oktober 1907 § 47 — Rbl. von 1907 S. 328).

Schwerin, den 22. August 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.
Langfeld.

(3) Bekanntmachung vom 25. August 1908, betreffend die Verwendung von Schreibmaschinen und Stempeln bei der Herstellung von Urkunden.

In Ergänzung der Anlage der Bekanntmachung vom 7. November 1907, betreffend die Verwendung von Schreibmaschinen und Stempeln bei Herstellung von Urkunden (Rbl. von 1907 S. 342 und 350 von 1908 S. 2) werden die in nachstehender Nachtragsnachweisung aufgeführten Farbbänder für geeignet zur Verwendung im Justizdienste erklärt.

Schwerin, den 25. August 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.
Langfeld.

Nachtragsnachweisung.

Lfd. Nr.	Hersteller	Bezeichnung des Farbbandes	Vertreter
43.	Molineus & Co. in Barmen.	Rubin.	Julius Guttfeld & Sohn in Berlin SW 11, Königgrätzerstraße 81.
44.	Deutsche Bureaubedarfs-Gesellschaft Bruer & Co. in Goslar a. Harz.	Hercynia-Farbband.	Deutsche Bureaubedarfs-Gesellschaft Bruer & Co. in Goslar a. Harz.
45.	Ludwig Hoerth in Bühl in Baden.	Hoerths Ambra-Schreibband.	Ludwig Hoerth in Bühl in Baden.
46.	Günther Wagner in Hannover.	Gee-Wee-Farbband.	Günther Wagner in Hannover.
47.	G. Scheller & Co. in Braunschweig.	Brunonia-Band.	G. Scheller & Co. in Braunschweig.

Digitized by Google

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 24. September 1908.

Inhalt.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den „Rindviehzuchtverein Klützer Ort". (2) Bekanntmachung, betreffend Anzeigen von Zuwiderhandlungen gegen das Wechselstempelsteuergesetz durch die Protestbeamten. (3) Berichtigung der Bekanntmachung vom 18. August 1908, betreffend die Pferdeinfluenza.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 11. September 1908, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den „Rindviehzuchtverein Klützer Ort".

Dem „Rindviehzuchtverein Klützer Ort" in Klütz ist die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 11. September 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

(2) Bekanntmachung vom 15. September 1908, betreffend Anzeigen von Zuwiderhandlungen gegen das Wechselstempelsteuergesetz durch die Protestbeamten.

Da nach den am 1. Oktober d. Js. in Kraft tretenden Vorschriften der Wechselordnung vom $\frac{\text{5. Juni 1869}}{\text{30. Mai 1908}}$ (R.G.Bl. S. 327) die Proteste keine Abschrift des Wechsels mehr enthalten, werden die Notare und die Gerichtsschreiber

Digitized by Google

angewiesen, den ihnen nach § 21 des Gesetzes vom $\frac{10. \text{ Juni } 1869}{30. \text{ Mai } 1908}$, betreffend die Wechselstempelsteuer, (R.G.Bl. S. 321) obliegenden Anzeigen von Zuwiderhandlungen gegen dies Gesetz eine Abschrift des Wechsels beizufügen, damit die Steuerbehörden auch künftig von dem Inhalte des Wechsels und von den für die Versteuerung verantwortlichen Personen Kenntnis erhalten.

Schwerin, den 15. September 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.
Langfeld.

---

(3) Berichtigung der Bekanntmachung vom 18. August 1908, betreffend die Pferdeinfluenza.

In der Bekanntmachung vom 18. August 1908 betreffend Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Influenza der Pferde — Rbl. 1908 Nr. 29 — muß Absatz 1 des § 2 heißen:

„Die an der Seuche erkrankten und die der Seuche verdächtigen Pferde unterliegen der Gehöftssperre zu der Folge, daß das Seuchengehöft auch für den Eintritt fremder Pferde gesperrt ist."

Schwerin, den 2. September 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.
Langfeld.

Mit dieser Nr. 30 werden ausgegeben die Fahrpläne der im Großherzogtum befindlichen Eisenbahnen vom 1. Oktober 1908 ab.

Digitized by Google

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 20. Oktober 1908.

Inhalt.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Erteilung von Strafregisterauszügen im Verkehr mit den österreichischen Behörden. (2) Berichtigung der durch die Verordnung vom 11. März 1908 veröffentlichten Taxe für die Ärzte, Tierärzte und Zahnärzte.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 29. September 1908, betreffend die Erteilung von Strafregisterauszügen im Verkehr mit den österreichischen Behörden.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 25. März d. J., betreffend die Erteilung von Strafregisterauszügen im Verkehr mit den österreichischen Behörden, macht das unterzeichnete Ministerium hierdurch bekannt, daß in Österreich als Strafregisterämter über Ausländer nicht die österreichischen Staatsanwaltschaften fungieren; es sind vielmehr die Ersuchen um Erteilung von Strafregisterauszügen über Personen, die die österreichische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, an das Strafregisteramt des k. k. Justizministeriums in Wien zu richten.

Schwerin, den 29. September 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

Digitized by Google

(2) Berichtigung der durch die Verordnung vom 11. März 1908 veröffentlichten Taxe für die Ärzte, Tierärzte und Zahnärzte.

In der durch die Verordnung vom 11. März 1908 — Rbl. Nr. 9 — veröffentlichten Taxe für die Ärzte, Tierärzte und Zahnärzte muß es unter

C. Taxe für die Tierärzte.

I. Allgemeine Verrichtungen.

16. C.

statt:

„Bei anderen Reisen (A., b) auf Kilometergelder"

heißen:

„Bei anderen Reisen (A., b und c) auf Kilometergelder".

Schwerin, den 15. Oktober 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

Mit dieser Nr. 31 wird ausgegeben: Nr. 50 des Reichs-Gesetzblatts von 1908.

Digitized by Google

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 29. Oktober 1908.

Inhalt.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die neue Leihbank-Ordnung für die Leihbank zu Güstrow.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 21. Oktober 1908, betreffend die neue Leihbank-Ordnung für die Leihbank zu Güstrow.

Die unter dem 26. September d. Js. Allerhöchst bestätigte neue Leihbank-Ordnung für die Leihbank zu Güstrow wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 21. Oktober 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

Neue Leihbank-Ordnung
für
die Leihbank zu Güstrow.

I. Natur und Zweck der Leihbank.

§ 1.

Die Leihbank ist dazu bestimmt, um denjenigen Personen, welche eine Anleihe machen wollen, solche, gegen Hingabe eines der im § 4 näher bestimmten Gegenstände zum Pfande, zu gewähren.

§ 2.

Der Inhaber der Leihbank, zur Haltung derselben ermächtigt durch ein Landesherrliches Privilegium, dessen Mehrung, Minderung, selbst gänzliche Wiederaufhebung jedoch Allerhöchstem freien Ermessen ausdrücklich vorbehalten ist, betreibt dies Geschäft auf seine Gefahr und Kosten und hat zur Sicherheit für die getreue Erfüllung der ihm nach gegenwärtiger Leihbank-Ordnung obliegenden Verpflichtungen beim Magistrate eine Kaution von 3000 Mark entweder in Papieren, welche demselben annehmlich erscheinen, oder in barem Gelde zu bestellen. In letzterem Falle wird diese Kaution mit jährlich $3^1/_2$ vom Hundert durch die Stadtkämmerei verzinst.

§ 3.

Dem Magistrate steht die spezielle Aufsicht über dieses Institut zu. Er kann dieselbe entweder durch eines seiner Mitglieder oder durch das Polizeiamt ausüben lassen. Dem Deputierten des Magistrats sind die Bücher der Leihbank, so oft er es begehrt, vorzulegen, desgleichen dem Polizeiamte und den städtischen Beamten auf Begehren des Rats.

Gegen Erinnerungen und Auflagen, welche dem Leihbankinhaber bei diesen Revisionen gemacht werden, steht demselben die Beschwerde an den Magistrat, und wenn er sich bei dessen Entscheidung nicht beruhigen will, weiter an das Großherzogliche Ministerium des Innern zu. Eine solche Beschwerde muß indessen jedesmal innerhalb acht Tagen nach Zustellung der Entscheidung eingelegt werden und bleibt nach Ablauf solcher acht Tage ausgeschlossen.

II. Von den zum Versatz zu bringenden Pfändern.

§ 4.

Der Leihbankinhaber ist berechtigt, aber auch verpflichtet, alle Gegenstände, welche einen schätzbaren Verkaufswert haben, — soweit sie nicht weiter unten ausgenommen sind — zum Versatz anzunehmen, namentlich Juwelen, Perlen, Uhren, Gold- und Silber-

Digitized by Google

sachen, Schaumünzen, Zinn-, Kupfer- und Messinggeräte, auch Eisengut, Kleidungsstücke, Pelzwerk, Spitzen, Nessel- und Kammertuch, Leinewand, wollene und baumwollene Zeuge, seidene und halbseidene Zeuge, Bettzeug usw., soweit solche Sachen nicht unrein oder abgenutzt sind.

Ausgeschlossen ist der Versatz von Büchern, Gemälden, Kupferstichen, Spiegeln und anderen leicht zerbrechlichen oder verderblichen Sachen, großem Hausrat und Möbeln, Getreide, Lebensmitteln, Wein und anderen flüssigen Sachen, von Gegenständen, welche mit dem Großherzoglichen Wappen, dem Stempel des Armeninstituts versehen, welche zur Ausschmückung und sonstigem Gebrauch in Kirchen und bei dem Gottesdienst bestimmt sind, von Ordenszeichen und von allen militärischen Dienst-Ausrüstungsstücken.

Ausgeschlossen sind ferner vom Versatz alle Obligationen, Schuldverschreibungen und Wertpapiere.

§ 5.

Hat der Leihbankinhaber mit dem Großherzoglichen Wappen oder mit dem Stempel des Armeninstituts gezeichnete Sachen oder Gegenstände, welche zur Ausschmückung und sonstigem Gebrauch in Kirchen und bei dem Gottesdienste bestimmt sind, oder Ordenszeichen und militärische Dienst-Ausrüstungsstücke dennoch zum Pfande angenommen, so ist er zur unentgeltlichen Herausgabe verpflichtet und wird wegen solcher Übertretung der Vorschriften der Leihbank-Ordnung mit einer Disziplinarstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

III. Personen, welche Sachen zum Versatz bringen können.

§ 6.

Der Versatz von Gegenständen in der Leihbank kann von dem Eigentümer selbst oder durch Mittelspersonen geschehen. Der Leihbankinhaber ist nicht verpflichtet, eine Legitimation des Überbringers zu fordern oder dieselbe zu prüfen.

Von solchen Personen, welche geschäftsunfähig sind, darf der Leihbankinhaber kein Pfand zum Versatz annehmen. Auf die Verpfändung von Sachen durch beschränkt Geschäftsfähige finden die §§ 107 bis 112 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

§ 7.

Falls dem Leihbankinhaber Gegenstände zum Versatz angeboten werden, welche nach der Persönlichkeit des Pfandgebers oder nach der Eigentümlichkeit des Pfandes oder nach einer öffentlichen oder ihm zugegangenen Privatanzeige verdächtig erscheinen, so hat derselbe solche Gegenstände anzuhalten und dem Polizeiamte sofort Anzeige zu machen. Versäumt er dies, so verfällt er, abgesehen von den nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ihn treffenden Strafen und der Verbindlichkeit zur unentgeltlichen Herausgabe der verpfändeten Gegenstände, in eine vom Magistrate zu verhängende Disziplinarstrafe bis zu 50 Mark.

IV. Von der Annahme und Aufbewahrung der Pfänder.

§ 8.

Will jemand die zu versetzenden Sachen nicht anders als versiegelt zu Pfand geben, so steht ihm dies frei. Dieselben sind dann in Gegenwart des Leihbankinhabers vorzu-

Digitized by Google

zeigen, zu verzeichnen und zu versiegeln, auch wird der Versiegelung auf dem Pfandscheine, unter Beidrückung des gebrauchten Siegels, und im Pfandbuche ausdrücklich gedacht.

Die Zurückgabe des Pfandes geschieht in diesem Falle ebenfalls nach zuvoriger Entsiegelung in Gegenwart des Leihbankinhabers.

Ist aber das Pfand verfallen und wird dasselbe nicht drei Tage vor der angesetzten Leihbank-Auktion eingelöst, so wird es dann ohne Beisein des Verpfänders geöffnet und mit dem Verkauf in gesetzlich vorgeschriebener Weise verfahren.

§ 9.

Alle Pfänder sind in die Leihbank gereinigt einzuliefern. Bei Pelzwaren ist ein leinenes Tuch, in welches dieselben einzuschlagen sind, vom Verpfänder mit einzuliefern.

§ 10.

Der Leihbankinhaber ist gehalten, zur Aufbewahrung der übergebenen Pfänder ein geräumiges, reinliches und luftiges Lokal zu halten, und die versetzten Sachen, nach Nummern geordnet, in demselben aufzubewahren.

Die Pfandbehältnisse, in welchen Bettzeug, nicht verarbeitetes Leinen-, Wollen-, Baumwollen- und Seidenzeug, Zinn-, Messing-, Kupfer- und Eisenzeug aufbewahrt wird, sind mit Reolen, diejenigen, in welchen Kleidungsstücke aufbewahrt werden, mit Haken und Riegeln zu versehen, und ist jede dieser Gattungen von der anderen zu trennen.

Pretiosen, Gold- und Silbersachen sind in einem besonders zu verschließenden Behältnis aufzubewahren.

§ 11.

Alljährlich findet eine Zusammenrückung der Pfänder statt.

§ 12.

Der Leihbankinhaber ist verpflichtet, die in Versatz genommenen Gegenstände auf seine Kosten zum wirklichen Wert gegen Feuersgefahr zu versichern und ist, daß dieses geschehen, dem Magistrat auf Verlangen nachzuweisen.

§ 13.

Im Falle einer Vernichtung oder Beschädigung der versetzten Sachen durch Feuer ist dem Verpfänder der Wert, zu welchem sie versichert sind, nach Abrechnung der angeliehenen Summe und der laufenden Zinsen und Schreibgebühr bar auszuzahlen. Die Vorschrift des § 26 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

Zu dem Zwecke ist sofort bei dem Versatze die Versicherungssumme in dem Versatzbuche zu vermerken.

§ 14.

Sollten die versetzten Sachen durch einen ohne des Leihbankinhabers Schuld eingetretenen Zufall vernichtet werden oder verloren gehen, so trifft der Verlust den Verpfänder zwar insofern, daß dieser keine Entschädigung von dem Leihbankinhaber zu verlangen berechtigt ist, der Leihbankinhaber verliert aber seine Ansprüche aus dem Darlehnsverhältnisse.

Digitized by Google

Ist das Pfand durch einen solchen Zufall nur beschädigt worden, so kann der Verpfänder, wenn er das Pfand einlösen will, dieserhalb keine Entschädigung verlangen. Wird es aber nicht eingelöst, so trifft der Schaden lediglich den Leihbankinhaber.

Der Leihbankinhaber ist zum Ersatz der durch sein oder seiner Gehülfen Verschulden beschädigten oder vernichteten Pfänder in Gemäßheit der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verpflichtet.

V. Von der Buchführung der Leihbank.

§ 15.

Der Leihbankinhaber hat folgende Geschäftsbücher zu führen:

1. ein Versatzbuch, in welches die angenommenen Pfänder mit der angeliehenen Summe einzutragen sind, und in welchem auch die Prolongationen zu vermerken sind;
2. ein Kassabuch;
3. ein Versteigerungsbuch, in welches die Beträge über die aus der Leihbank-Auktion für die verkauften Pfandsachen eingenommenen Gelder verzeichnet werden und aus welchem eine Abrechnung darüber ersichtlich ist, was nach Abzug des von der Leihbank angeliehenen Pfandkapitals und der erwachsenen Zinsen, Versteigerungskosten usw. den Verpfändern an Überschußgeldern auszuzahlen bleibt;
4. ein Buch über die von Behörden oder von Privaten als gestohlen angemeldeten Sachen, sowie die als vernichtet oder abhanden gekommen angemeldeten Pfandscheine;
5. ein Inventarienbuch, in welches jedes Jahr einmal alle eingelieferten Pfänder nach ihren Gattungen nach Nummern geordnet mit der Angabe des Betrages der Anleihe eingetragen werden.

Diese Bücher, welche vor Inangriffnahme vollständig mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen werden müssen, sind stets ordentlich und sauber zu führen und stehen dem Magistrate laut § 3 zur Einsicht offen.

§ 16.

Der Name des Verpfänders ist in die Bücher zu 1 und 3 des § 15 jedesmal einzutragen. Außerdem ist der Name desjenigen einzutragen, der sich als Vertreter des Verpfänders ausgibt.

§ 17.

Jedes Versatzgeschäft erhält in dem Versatz-Buche eine fortlaufende Nummer, und sind sowohl die verpfändeten Gegenstände als auch der Pfandschein mit dieser Nummer zu versehen.

VI. Von dem Versatze des Pfandes.

§ 18.

Die Bestimmung der anzuleihenden Summe bleibt der Vereinbarung des Verpfänders und Pfandnehmers überlassen.

Digitized by Google

§ 19.

Auf die zu verpfändenden Sachen wird dem Verpfänder von dem Leihbankinhaber ein eigenhändig unterschriebener Pfandschein nach dem anliegenden Formular ausgehändigt, in welchem zunächst die Buchnummer des Pfandes, sowie der Name und die Wohnung des Verpfänders eingetragen und das Pfand selbst genau nach seiner Art und Beschaffenheit, Maß und Gewicht verzeichnet, daneben auch bemerkt wird, wieviel und auf wie lange Zeit auf das Pfand angeliehen worden und wie hoch die Zinsen bis zur bestimmten Verfallzeit, sowie die Schreibgebühren sich belaufen.

§ 20.

Auf das angenommene Pfand wird die Anleihe regelmäßig auf drei Monate gewährt, jedoch steht es dem Verpfänder und Pfandnehmer frei, in dieser Beziehung andere Vereinbarungen zu treffen.

§ 21.

Auf die Anleihe sind Jahreszinsen im Betrage von 6 vom Hundert zu entrichten. Pfennige-Bruchteile werden zu Gunsten des Leihbankinhabers für voll gerechnet.

Außerdem erhebt der Leihbankinhaber eine Schreibgebühr von zehn Pfennig für jede drei Mark der Anleihe.

§ 22.

Die Zinsen werden nur für die Zeit der wirklich gegebenen Anleihe gezahlt. Es bleibt jedem Verpfänder unbenommen, das Pfand schon vor Ablauf der vollen Verfallzeit einzulösen, und hat derselbe alsdann die Zinsen für die Zeit bis zur Einlösung zu zahlen. Jeder angefangene Monat wird zu voll gerechnet.

Die Zinsen sind nicht schon beim Empfang der Anleihe, sondern erst bei der Rückzahlung derselben zu zahlen; dagegen ist die Schreibgebühr sogleich beim Empfang der Anleihe zu entrichten.

§ 23.

Bei Prolongationen des Pfandes sind die bis dahin erwachsenen Zinsen und die Schreibgebühr sofort zu entrichten.

Die nach dem Prolongationstage zu zahlenden Zinsen werden, wie in den §§ 21 und 22 bestimmt, erst bei der Einlösung des Pfandes entrichtet.

VII. Von der Prolongation der Pfänder.

§ 24.

Der Leihbankinhaber ist verpflichtet, bei rechtzeitiger Anmeldung die Prolongation eintreten zu lassen, und zwar muß er wenigstens sechsmal prolongieren, vorausgesetzt, daß das Pfand sich in seinem Werte nicht vermindert hat. Bei Gegenständen, welche einer Wertminderung leicht ausgesetzt sind, und bei Waren kann er die wiederholte Prolongation schon vorher verweigern, wenn er die begründete Überzeugung hat, daß die Versatzstücke sich ohne Nachteil nicht länger aufbewahren lassen.

Digitized by Google

§ 25.

Hat im Laufe der Versatzzeit der Wert des Pfandes sich vermindert, so steht es dem Leihbankinhaber frei, eine Taxe eintreten zu lassen und die Summe der Anleihe danach herabzusetzen.

In diesem Falle wird die Prolongation nur erteilt, wenn vorher die Summe, um welche die Versatzsumme abgemindert ist, bar bezahlt wird.

Weitergehende Ansprüche aus der Wertminderung des Pfandes gegen den Verpfänder hat der Leihbankinhaber nicht, insbesondere finden die §§ 1219 bis 1221 des Bürgerlichen Gesetzbuches keine Anwendung.

VIII. Von der Einlösung der Pfänder.

§ 26.

Die Rückgabe des Pfandes erfolgt gegen Bezahlung der angeliehenen Summe mit Zinsen gegen Zurücklieferung des Pfandscheines an den Verpfänder. Der Leihbankinhaber ist aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen, welcher den Pfandschein vorzeigt, zu prüfen, er ist vielmehr unbeschadet der Bestimmung des § 28 berechtigt, gegen Rückgabe des Pfandscheins an den Inhaber desselben die Herausgabe der Pfandsachen zu bewirken, und wird durch Rückgabe des Pfandes gegen Annahme des Pfandscheins von allen Ansprüchen seitens aller anders Berechtigten befreit.

Der Inhaber des Pfandscheins ist nicht berechtigt, die Leistungen zu verlangen.

§ 27.

Die Einlösung eines Teils vom Pfande, sowie eine Abschlagszahlung auf die angeliehene Summe braucht der Leihbankinhaber nicht anzunehmen.

§ 28.

Personen, welche geschäftsunfähig sind, darf der Leihbankinhaber die verpfändeten Gegenstände auch bei Vorlegung des Pfandscheins nicht herausgeben.

§ 29.

Verstößt der Leihbankinhaber gegen die in den §§ 26 bis 28 enthaltenen Bestimmungen, so verfällt er, abgesehen von den seitens dritter Personen gegen ihn etwa erhobenen Ansprüchen, in eine vom Magistrat festzusetzende Disziplinarstrafe bis zu 50 Mark.

§ 30.

Wegen des Verhältnisses zwischen dem Pfandleiher und dritten Personen, welchen an der Pfandsache ein dingliches Recht zusteht, kommen ausschließlich die §§ 1207 und 1208 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung.

Sind dem Leihbankinhaber von der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Gerichte unter Beifügung einer genauen schriftlichen Beschreibung Sachen als gestohlen oder abhanden gekommen angemeldet, so ist derselbe verpflichtet, diese Anzeige unentgeltlich in das im § 15 unter 4 gedachte Buch einzutragen. Er verfällt, wenn er solche Sachen dennoch als Pfand annimmt, in eine vom Magistrate zu erkennende Geldstrafe bis zu 100 Mark, da er sich bei Annahme des Pfandes nicht in gutem Glauben befunden hat.

Digitized by Google

IX. Von der Kraftloserklärung der Pfandscheine.

§ 31.

Ist ein Pfandschein vernichtet worden oder abhanden gekommen, so hat der Berechtigte solches dem Leihbankinhaber anzumelden, und dieser hat den Verlust in das § 15 unter 4 gedachte Buch zu vermerken.

Binnen der im folgenden Paragraphen bestimmten Frist darf sodann der Leihbankinhaber das Pfand an einen Vorzeiger des Pfandscheins nicht ausliefern, sondern er hat von einer solchen Vorzeigung demjenigen, welcher den Schein als verloren angemeldet hat, die Anzeige zu machen. Letzterer hat sodann eine rechtliche Entscheidung herbeizuführen, oder sich mit dem Besitzer zu verständigen, und der Leihbankinhaber hat das Pfand nur an denjenigen herauszugeben, welcher sich als den Berechtigten genügend legitimieren kann.

Fehlt er hiergegen, so haftet er demjenigen, welcher den Verlust des Pfandscheins angemeldet hat, für das gesamte Interesse.

§ 32.

Längstens binnen 4 Wochen nach geschehener Anmeldung ist der Verlust des Pfandscheins mit Angabe der Nummer und der Beschreibung des Pfandes beim Magistrate anzuzeigen, welcher den Verlust in der Güstrower Zeitung öffentlich bekannt macht mit der Aufforderung an den etwaigen Besitzer des Pfandscheins, sich mit seinen Ansprüchen auf das versetzte Pfand binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Kraftloserklärung des Scheins zu melden. Der Magistrat ist befugt, in den ihm geeignet erscheinenden Fällen eine weitergehende öffentliche Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers anzuordnen.

Der Magistrat berechnet für seine Verfügungen in diesem Verfahren keine Gebühren, sondern nur den Verlag.

§ 33.

Erfolgt eine solche Meldung, so sind die wider einander erhobenen Ansprüche zur gerichtlichen Geltendmachung zu verweisen.

Erfolgt keine Meldung, so wird der Pfandschein für kraftlos erklärt. Die Kraftloserklärung tritt an Stelle des Pfandscheins.

§ 34.

Erhebt der Berechtigte jedoch binnen vier Wochen nach geschehener Anmeldung das Verfahren zur Kraftloserklärung nicht, so hat der Leihbankinhaber nicht nötig, die Meldung zu berücksichtigen, sondern kann bis dahin, daß das Aufgebot wirklich erfolgt ist, die versetzte Sache an den Inhaber des Pfandscheins herausgeben.

X. Von dem Verkauf der verfallenen Pfänder.

§ 35.

Die Leihbank-Auktionen werden 3 Wochen vor der Abhaltung derselben durch Einrückung in die in Güstrow erscheinenden Tagesblätter bekannt gemacht und werden so oft angesetzt, als der Leihbankinhaber es für nötig hält.

Digitized by Google

§ 36.

Hat der Verpfänder das Pfand bei Ablauf der Verfatzzeit nicht eingelöst, oder eine Verlängerung nicht erwirkt, so ist der Leihbankinhaber zum Verkaufe des Pfandes berechtigt.

Seinen Anspruch auf die Rückerstattung des Darlehns und auf die Zinsen kann der Leihbankinhaber nur im Wege des Pfandverkaufs geltend machen, es sei denn, daß er die Pfandsache, ohne daß ihn ein Verschulden bei der Annahme trifft, auf Grund des dinglichen Rechts eines Dritten unentgeltlich hat herausgeben müssen.

§ 37.

Jedem Verpfänder ist es gestattet, bis 3 Tage vor dem Verkaufstermin gegen Rückgabe des Pfandscheins oder einer Kraftloserklärung desselben das versetzte Pfand gegen Zahlung der Pfandsumme nebst Zinsen (wobei der angefangene Monat für voll gerechnet ist) einzulösen. Eine Prolongation verfallener Pfänder, welche noch nicht sechsmal prolongiert sind, kann nur bis 8 Tage vor dem Termin begehrt werden.

§ 38.

Der öffentliche Verkauf der nicht eingelösten oder prolongierten Pfänder geschieht im Beisein eines Beauftragten des Magistrats, der jedoch kein Mitglied des Magistrats-Kollegiums zu sein braucht, durch den Auktionator, welchem von dem Leihbankinhaber ein Verzeichnis der zu verkaufenden Sachen einzuliefern ist. In diesem Verzeichnis ist bei jedem Pfandgeschäft die Versatzsumme nebst Zinsen in einer besonderen Spalte aufzuführen.

Das Versteigerungsprotokoll ist vom Auktionator in das vom Leihbankinhaber zu haltende Versteigerungsbuch einzutragen. Das Versteigerungsprotokoll ist zu Magistratsakten einzureichen, woselbst es zur Einsicht für jeden, der ein Interesse daran nachweisen kann, aufbewahrt wird.

Die öffentliche Versteigerung darf nicht durch den Leihbankinhaber, auch wenn derselbe das Auktionatorgewerbe betreibt, geschehen.

§ 39.

Sind mehrere Gegenstände auf einem Pfandschein verpfändet, so gelten die Bestimmungen des § 1230 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 40.

Aus dem Erlöse des versteigerten Pfandes werden die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung und der Versteigerung, sowie die angeliehene Summe nebst Zinsen bis zum Tage der Versteigerung, diesen einbegriffen, bezahlt. Werden mehrere Pfandgegenstände versteigert, so wird der auf das einzelne Pfand fallende Anteil an den Kosten der Bekanntmachung und Versteigerung nach der Höhe des Erlöses berechnet.

Der Magistrat erhebt eine Auktionsgebühr von vier Pfennigen für 1 Mark.

§ 41.

Kommt bei dem Verkaufe für die auf einen Pfandschein versetzten Sachen weniger auf, als die angeliehene Summe mit Zinsen und Auktionskosten beträgt, so hat der

Digitized by Google

Leihbankinhaber diesen Verlust zu tragen und ist nicht berechtigt, den hierdurch entstandenen Ausfall auf den Überschuß aus dem Verkaufe anderer Pfänder zu übertragen. Jedoch soll es ihm, wenn obiger Fall bei mehreren verkauften Pfändern eines und desselben Verpfänders eintritt, gestattet sein, mit diesem letzteren zu liquidieren, und es soll ihm außerdem ein sonstiger Ausfall aus dem nach § 42 an die Armenkasse abzuliefernden Überschusse erstattet werden.

§ 42.

Nach geschehener Abrechnung mit dem Leihbankinhaber wird der Überschuß aus dem Verkauf der Pfänder mit einem Verzeichnis der letzteren an den Magistrat abgeliefert.

Letzterer fordert in einer in den Tagesblättern zu veröffentlichenden Bekanntmachung die Verpfänder, und zwar dadurch, daß die Pfandscheine einzeln nach ihren Nummern aufgeführt werden, auf, den Überschuß binnen einer peremtorischen Frist von 9 Monaten unter dem Nachteil, daß derselbe zur Armenkasse werde abgeführt werden, gegen Rückgabe des Pfandscheins abzufordern. Dem Inhaber des letzteren oder einer Kraftloserklärung des betreffenden Pfandscheins wird sodann auf geschehene Meldung der Überschuß ausgehändigt, doch findet die Vorschrift des § 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 entsprechende Anwendung. Die auf diese Weise nicht abgeforderten Gelder werden nach Ablauf der 9 Monate, nach Abzug der noch nicht gedeckten Kosten der öffentlichen Bekanntmachung, an die Armenkasse abgeliefert.

Dadurch erlöschen alle Ansprüche aus den nicht vorgelegten Pfandscheinen.

XI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 43.

Der Leihbankinhaber darf für den Versatz von Pfändern unter keinen Umständen andere oder größere Gebühren nehmen, als in dieser Leihbankordnung bestimmt sind, auch überall von dem Verpfänder oder dem Inhaber des Pfandscheins nichts anderes annehmen, als die letzteren.

§ 44.

Der Leihbankinhaber steht unter der Disziplinargewalt des Magistrats, welcher ihn wegen wissentlicher Nichtbeachtung der Bestimmungen der Leihbank-Ordnung, wegen Vernachlässigung seiner Pflichten, abgesehen von dem etwaigen Ersatz des Schadens oder einer ihm auf Grund der Bestimmungen des Strafgesetzbuches zuerkannten Strafe, in eine Disziplinarstrafe bis zu 150 Mark zu nehmen berechtigt ist, gegen welche ihm eine binnen 8 Tagen zu ergreifende Beschwerde an das Großherzogliche Ministerium des Innern freisteht.

Auch kann wegen etwaiger Nachlässigkeit und Verfehlungen jeder Zeit auf Antrag des Magistrats das Privilegium durch das Großherzogliche Ministerium des Innern dem Leihbankinhaber entzogen werden.

§ 45.

Die Entziehung des Privilegiums erfolgt jedenfalls, wenn über das Vermögen des Leihbankinhabers das Konkursverfahren eröffnet wird.

Digitized by Google

§ 46.

Der Leihbankinhaber ist gehalten, über die bei ihm versetzten Pfänder und die Namen der Verpfänder die strengste Verschwiegenheit zu beobachten, auch den Inhalt seiner Bücher vor einem jeden Dritten geheim zu halten, es sei denn, daß er vor dem Gerichte oder vor dem Polizeiamte hierüber vernommen würde, in welchem Falle er zur vollen Auskunftserteilung verpflichtet ist.

§ 47.

Der Staatsanwaltschaft und dem Stadtpolizeiamt steht es in anhängigen Untersuchungssachen frei, durch einen Beamten die Leihbank nach gestohlenen Sachen durchsuchen zu lassen.

§ 48.

Streitigkeiten zwischen dem Leihbankinhaber und dem Verpfänder oder dem Inhaber des Pfandscheins, welche vermögensrechtliche Ansprüche betreffen, sind im Rechtswege in Austrag zu bringen.

§ 49.

In dem Verkehr zwischen dem Magistrat und dem Leihbankinhaber auf Grund vorstehender Ordnung erhebt der Magistrat keine Gebühren.

Digitized by Google

Formular des Pfandscheins.

Pfandschein Nr. ____

Von der Leihbank zu Güstrow ist heute dem
Name und Wohnung des Verpfänders
ein Darlehn von . . . . . ℳ Pf.
auf Monate gegen die vorgeschriebenen Zinsen
von . . . . . ℳ Pf.
zusammen ℳ Pf.
und gegen Versatz des nachstehenden Pfandes als
"
"
"
gezahlt worden.

Der oben genannte Verpfänder hat nach Maßgabe der umstehenden Bedingungen das Recht auf Einlösung dieses Pfandes gegen Zahlung des Darlehns und der Zinsen.

Die Schreibgebühr ist mit ℳ Pf. bereits bezahlt.

Güstrow, den

(Unterschrift.)

Ausgelöst am mit ℳ Zinsen von Monaten
Versteigerungskostenbeitrag.

Auf vorstehenden Pfandschein sind heute die Zinsen mit ℳ Pf. bezahlt, und wird derselbe hierdurch auf fernere Monate, also bis zum prolongiert.

Die Schreibgebühr ist mit ℳ Pf. heute wiederum bezahlt.

Güstrow, den

(Letzterer Satz ist sechsmal zu wiederholen.)

Auf der Rückseite.

Abdruck der §§ 12, 13, 14, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 35, 36, 37, 40, 41 und 42.

№ 33.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 10. November 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (№ 21.) Verordnung, betreffend das Diensteinkommen und die Pensionierung der seminaristisch gebildeten Lehrer und der Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen der Flecken im Domanium.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Auslieferungsverkehr mit Schweden.

I. Abteilung.

(№ 21.) Verordnung vom 30. Oktober 1908, betreffend das Diensteinkommen und die Pensionierung der seminaristisch gebildeten Lehrer und der Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen der Flecken im Domanium.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Wir verordnen über das den seminaristisch gebildeten Lehrern und den Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen der Flecken in Unserem Domanium zukommende Diensteinkommen sowie bezüglich der Pensionierung dieser Lehrer und Lehrerinnen, was folgt:

I. Diensteinkommen.

§ 1.

1. Lehrer, welche nach dem Bestehen der Abgangsprüfung oder der sogenannten Extraneerprüfung an dem Lehrerseminar zu Neukloster an

Digitized by Google

einer Volks- oder Bürgerschule eines Fleckens in Unserem Domanium angestellt sind oder angestellt werden, sowie Lehrer, welche ohne Bestehen der Prüfung zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung an einer der genannten Schulen bereits angestellt sind,

2. Lehrerinnen, welche nach Erlangung des Zeugnisses der Befähigung zur Erteilung von wissenschaftlichem Unterricht an Volks- und Bürgerschulen oder an höheren Mädchenschulen für Mecklenburg-Schwerin nach Maßgabe der jeweilig geltenden Verordnungen — zurzeit Verordnung vom 24. September 1875 (Rbl. 1875 Nr. 26) und Verordnung vom 13. Mai 1895 (Rbl. 1895 Nr. 17) — oder für einen anderen deutschen Bundesstaat einschließlich Elsaß-Lothringen, mit dem Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, die Anerkennung der Geltung der dort ausgestellten Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen vereinbart hat oder vereinbaren wird, an einer Volks- oder Bürgerschule eines Fleckens in Unserem Domanium angestellt sind oder angestellt werden sowie Lehrerinnen, welche, ohne eins der vorgenannten Zeugnisse erlangt zu haben, zur Zeit des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verordnung zur Erteilung von wissenschaftlichem Unterricht an einer der genannten Schulen bereits angestellt sind und wissenschaftlichen Unterricht erteilen,

erhalten ein Diensteinkommen nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2.

Das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen bestimmt sich nach dem System der Alterszulagen.

§ 3.

Das Diensteinkommen der Lehrer beträgt jährlich:

in den ersten	3	Dienstjahren	mindestens	1 100 ℳ
nach vollendeten	3	„	„	1 300 ℳ
„ „	6	„	„	1 550 ℳ
„ „	10	„	„	1 750 ℳ
„ „	14	„	„	1 900 ℳ
„ „	18	„	„	2 000 ℳ
„ „	22	„	„	2 100 ℳ

Digitized by Google

§ 4.

Das Diensteinkommen der Lehrerinnen beträgt jährlich:

in den ersten	3	Dienstjahren	mindestens	900 ℳ
nach vollendeten	3	„	„	1 000 ℳ
„ „	6	„	„	1 100 ℳ
„ „	10	„	„	1 200 ℳ
„ „	14	„	„	1 300 ℳ
„ „	18	„	„	1 400 ℳ

§ 5.

Sind mit der Schulstelle Naturalnutzungen und Naturaleinkünfte verbunden, so bleibt die auf Grund der Vorschriften in § 20 der Verordnung vom 12. März 1901, betreffend Regelung des Diensteinkommens der an den Landschulen im Domanium usw. angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer, (Rbl. 1901 Nr. 13) erfolgte Veranschlagung derselben bis auf weiteres mit der Maßgabe in Geltung, daß der Ertrag der mit der Schule verbundenen Landnutzungen mit demjenigen Betrag auf das Diensteinkommen in Anrechnung zu bringen ist, auf welchen deren Geldwert nach den in Anlage I des § 5 der Verordnung vom 26. März 1907, betreffend das Diensteinkommen der Domaniallandschullehrer (Rbl. 1907, Nr. 12), enthaltenen Vorschriften neu eingeschätzt worden ist oder künftig eingeschätzt wird.

§ 6.

Ist mit einer Lehrerstelle ein Kirchenamt verbunden, so soll die Anfangsbesoldung entsprechend der mit dem kirchlichen Amte verbundenen Mühewaltung eine höhere sein, als im § 3 bestimmt ist.

Der Mehrbetrag (der kirchliche Voraus) wird im einzelnen Falle durch Verfügung Unseres Oberkirchenrats festgesetzt, jedoch darf derselbe nicht weniger als 200 ℳ und nicht mehr als 300 ℳ betragen. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten.

§ 7.

Die Gewährung der Alterszulagen und das Einrücken in eine höhere Stufe derselben auf Grund der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung setzen pflichtmäßiges Verhalten des Lehrers bezw. der Lehrerin voraus.

Ergeben sich Bedenken gegen das Vorhandensein der Voraussetzung des vorstehenden Absatzes, so entscheidet hierüber Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten.

Digitized by Google

Die Entscheidung, durch welche die Gewährung der Alterszulage bezw. das Einrücken in eine höhere Stufe ausgesetzt wird, wirkt auf die Dauer eines Jahres. Ergeben sich nach Ablauf dieses Zeitraums erneut Bedenken hinsichtlich des pflichtmäßigen Verhaltens des Lehrers bezw. der Lehrerin, so kann die Gewährung der Alterszulage bezw. das Einrücken in eine höhere Stufe auf ein weiteres Jahr ausgesetzt werden.

§ 8.

Die Gewährung der Alterszulagen nach Maßgabe der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung richtet sich nach dem Anfangstermin der Dienstzeit.

Als solcher gilt der 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem

a) der Lehrer nach bestandener Prüfung der Anstellungsfähigkeit am Seminar zu Neukloster oder Lübtheen bezw. die zur Zeit des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verordnung angestellten Lehrer auch ohne diese Prüfung,

b) die Lehrerin nach Erlangung eines der in § 1 gedachten Zeugnisse bezw. die zur Zeit des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verordnung angestellten Lehrerinnen auch ohne diese Prüfung

im öffentlichen Schuldienste angestellt worden ist.

Als Anstellung im öffentlichen Schuldienst im Sinne des vorstehenden Absatzes ist anzusehen die Anstellung als Lehrer oder Hülfslehrer bezw. als Lehrerin oder Hülfslehrerin

1. an einer staatlichen Anstalt (Schullehrerseminar, Blindeninstitut, Taubstummenanstalt, Irrenanstalt, Anstalt für geistesschwache Kinder, Landesstrafanstalt zu Dreibergen, Ackerbauschule zu Dargun usw.),
2. an dem Rettungshause zu Gehlsdorf bei Rostock,
3. an einer aus landesherrlichen Mitteln oder aus allgemeinen Landesmitteln oder aus Mitteln der Stadt oder der Ortsobrigkeit unterstützten Privatschule,
4. an einer von der Stadt oder der Ortsobrigkeit errichteten oder aus landesherrlichen Mitteln oder aus allgemeinen Landesmitteln oder aus Mitteln der Stadt oder der Ortsobrigkeit unterstützten höheren Knaben- oder Mädchenschule oder Mittelschule bezw. an einem von der Stadt errichteten oder aus Mitteln des Staates oder der Stadt unterstützten, zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen für berechtigt erklärten Lehrerinnen-Seminar.

Als von der Stadt oder von der Ortsobrigkeit unterstützt ist im Sinne der vorstehenden Absätze 3 und 4 eine Schule oder ein Lehrerinnen-Seminar anzusehen, wenn die Stadt oder die Ortsobrigkeit verpflichtet ist, zu den Unkosten

Digitized by Google

der Schule bezw. des Seminars aus öffentlichen Mitteln dauernd Beiträge zu leisten und das Bestehen der Schule oder des Seminars von Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, für den Zweck der gegenwärtigen Verordnung als im öffentlichen Interesse liegend anerkannt ist.

§ 9.

Der Dienstzeit wird hinzugerechnet die Zeit, die der Lehrer bezw. die Lehrerin nach Erlangung des in § 1 gedachten Zeugnisses an einer Volks- oder Bürgerschule in Mecklenburg-Schwerin im Probedienst zugebracht hat, wenn auf Grund dieser Probezeit ihre Anstellung erfolgt ist.

§ 10.

Die Zeit, welche der Lehrer bezw. die Lehrerin nach Erlangung des in § 1 gedachten Zeugnisses an einer Volks- oder Bürgerschule in Mecklenburg-Schwerin als Vertreter behinderter angestellter Lehrer bezw. Lehrerinnen zugebracht hat, wird, wenn die endgültige Anstellung erfolgt, der Dienstzeit hinzugerechnet.

§ 11.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt diejenige Zeit nicht in Anrechnung, welche der Lehrer bezw. die Lehrerin nicht in Mecklenburg-Schwerin im Schuldienste oder in Mecklenburg-Schwerin nicht im öffentlichen Schuldienste zugebracht hat.

Diejenige Zeit, welche der Lehrer bezw. die Lehrerin im Schuldienst außerhalb des Landes angestellt gewesen ist, kommt nur dann in Anrechnung, wenn die Anrechnung bei der Anstellung zugesichert ist.

Dem Schuldienste in Mecklenburg-Schwerin steht der Schuldienst im Auslande gleich, wenn Wir den Lehrer bezw. die Lehrerin unter Vorbehalt der Zurückberufung zur Verwaltung einer Schulstelle im Ausland entsenden.

Es bleibt Unserem Ermessen vorbehalten, dem Schuldienst im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin den Schuldienst im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz gleichzustellen.

Außerdem wird die Zeit angerechnet, welche ein Lehrer nach erlangter Anstellungsfähigkeit in einem mit einem Schulamte nicht verbundenen Kirchenamte im Lande zugebracht hat.

§ 12.

Der Dienstzeit des Lehrers werden hinzugerechnet:

1. die Zeit, welche der Lehrer nach Bestehen der in § 1 gedachten Prüfung vor Ableistung des Militärdienstes oder vor endgültiger

Digitized by Google

Befreiung von demselben an einer der im § 8 genannten Schulen oder Anstalten auftragsweise zugebracht hat;

2. die Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheer oder in der Kaiserlichen Marine, wenn der Militärdienst nach erlangter Anstellungsfähigkeit abgeleistet ist;
3. die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatz-Truppenteil abgeleistete Militärzeit, auch wenn sie in die Zeit vor Erlangung der Anstellungsfähigkeit fällt.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 13.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Lehrer im Reichsheere, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates in der Art teilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen ins Feld gefolgt oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, bleibt in jedem Falle der Bestimmung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, vorbehalten.

§ 14.

Die Zeit

1. einer Festungshaft von einjähriger und längerer Dauer sowie
2. der Kriegsgefangenschaft

kann nur mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, angerechnet werden.

§ 15.

Für jeden Feldzug, während dessen eine Lehrerin vor oder nach Erlangung eines der im § 1 gedachten Zeugnisse als Krankenpflegerin den mobilen Truppen ins Feld gefolgt oder als Krankenpflegerin in einem Militärlazarett tätig gewesen ist, wird der Lehrerin zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Digitized by Google

§ 16.

Hinterläßt der Lehrer eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so gebühren den Hinterbliebenen — unbeschadet weiterer Ansprüche auf Grund eines besonderen Rechtstitels — außer dem Sterbevierteljahr für die beiden auf dasselbe folgenden Vierteljahre noch das volle Diensteinkommen des Verstorbenen.

Diese Bestimmung gilt auch für das kirchliche Einkommen, wenn mit der Stelle ein Kirchenamt verbunden ist.

Der gleiche Anspruch, wie in Absatz 1 steht den ehelichen Nachkommen einer im Witwenstande verstorbenen Lehrerin zu.

§ 17.

Das Diensteinkommen der Lehrer, einschließlich der auf Grund des § 6 festgesetzten Vergütung für den Kirchendienst, ist in Grundlage der hinsichtlich des Diensteinkommens der Lehrer geltenden Bestimmungen der Schulordnungen der Fleckenschulen zu Dargun, Lübtheen und Zarrentin aufzubringen.

Diese Bestimmungen finden auf die Aufbringung des Diensteinkommens der Lehrerinnen sinngemäße Anwendung.

§ 18.

Die Zahlung des baren Diensteinkommens, abgesehen von den kirchlichen Einkünften, erfolgt durch die Zahlungspflichtigen in vierteljährigen Teilzahlungen am Ende jedes Vierteljahrs.

II. Pensionierung.

§ 19.

Jeder bezw. jede der in dem § 1 aufgeführten Lehrer bezw. Lehrerinnen erhält ein lebenslängliches Ruhegehalt, wenn er bezw. sie nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren infolge von Blindheit, Taubheit oder eines sonstigen körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Bei Lehrern oder Lehrerinnen, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedigung des Anspruchs auf Ruhegehalt.

Digitized by Google

§ 20.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Lehrer oder die Lehrerin bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Ruhegehaltsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§ 21.

Wird außer dem im § 20 bezeichneten Falle ein Lehrer oder eine Lehrerin vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann ihnen von Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, bei vorhandener Bedürftigkeit ein Ruhegehalt entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§ 22.

Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten Dienstjahre, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, 25 vom Hundert des Diensteinkommens und steigt mit jedem weiter vollendeten Dienstjahre nach Maßgabe der Anlage A.

Über den Betrag von 90 vom Hundert findet eine Steigerung nicht statt.

Ein Dienstjahr gilt als vollendet, wenn an demselben nicht mehr als 45 Tage fehlen.

In dem Falle des § 20 beträgt das Ruhegehalt stets 25 vom Hundert, im Falle des § 21 höchstens 25 vom Hundert des Diensteinkommens.

§ 23.

Jedes Ruhegehalt wird nach oben so abgerundet, daß sich bei Teilung durch vier volle Markbeträge ergeben und wird vierteljährlich im voraus gezahlt.

§ 24.

Der Berechnung des Ruhegehalts wird das von dem Lehrer oder der Lehrerin zuletzt bezogene, mit der ihnen verliehenen Lehrerstelle nach Festsetzung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, verbundene Diensteinkommen an Geld, an freier Wohnung und Feuerung bezw. Miets- oder Feuerungsentschädigung sowie an Naturalien und Ertrag der Dienstländereien zu Grunde gelegt.

Digitized by Google

Feststehende Dienstbezüge, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Mietsentschädigung, Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial, Naturalien und die Erträge der Dienstländereien kommen mit demjenigen Betrage zur Berechnung, auf welchen deren Geldwert als Teil der von Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, festgestellten Besoldung veranschlagt worden ist.

Dienstbezüge, die ihrer Natur nach steigend oder fallend sind, werden nach den bei der Verleihung des Rechtes auf diese Bezüge deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem das Ruhegehalt festgestellt wird, zur Anrechnung gebracht.

Ist mit der Schulstelle ein Kirchenamt verbunden, so soll das Gesamtruhegehalt wegen beider Ämter drei Viertel des für den kirchlichen Dienst gewährten Voraus (§ 6, Absatz 2) mehr betragen als die vorstehend festgestellten Pensionssätze.

§ 25.

Die Höhe des Ruhegehalts richtet sich nach den vollen Dienstjahren, während welcher der Lehrer oder die Lehrerin im öffentlichen Schuldienst als Lehrer oder Lehrerin im Lande angestellt gewesen ist.

Es kommen jedoch, soweit es sich nicht um die in § 1 bezielten Lehrkräfte handelt, welche ohne Bestehen der Prüfung der Anstellungsfähigkeit zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits angestellt sind, nur die Jahre in Anrechnung, welche nach bestandener Prüfung zurückgelegt sind.

Auf die Hinzurechnung der Zeit des Probedienstes, der als Vertreter ausgeübten Lehrtätigkeit sowie der Dienstleistung im Heere, in der Marine oder in der Krankenpflege, in der Zeit einer Festungshaft oder Kriegsgefangenschaft finden die §§ 9—15 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 26.

Über das Vorhandensein der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Lehrers oder eine ihre Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Lehrerin entscheidet nach vorgängiger Untersuchung Unser Ministerium, Abteilung für Unterichtsangelegenheiten.

Im übrigen erfolgt die Entscheidung des Ministeriums, durch welche die Versetzung in den Ruhestand und der Zeitpunkt derselben sowie der Betrag des Ruhegehalts festgesetzt wird, im Einverständnisse mit Unserem Finanzministerium bezw. der obersten Verwaltungsbehörde Unseres Haushalts und,

Digitized by Google

falls mit der Schulstelle ein Kirchenamt verbunden ist, mit dem Oberkirchenrat.

Die Versetzung in den Ruhestand erstreckt sich, wenn mit der Schulstelle ein Kirchenamt verbunden ist, auf beide Ämter, wenn nicht ein anderes zwischen Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, und den kirchlichen Instanzen vereinbart ist.

Die Entscheidung, durch welche eine Versetzung in den Ruhestand verfügt oder abgelehnt wird, ist dem Lehrer, bezw. der Lehrerin zuzustellen.

Die Entscheidung Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, ist endgültig.

§ 27.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Lehrers oder der Lehrerin ein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablaufe des Vierteljahres ein, in welchem dem Lehrer oder der Lehrerin die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand und die Höhe des ihnen zustehenden Ruhegehaltes bekannt gemacht worden ist.

§ 28.

Die den Lehrern und den Lehrerinnen nach Maßgabe des § 22 bewilligten Ruhegehalte sind von den zur Aufbringung der Lehrerpensionen nach Maßgabe der für die Gemeinden Dargun, Lübtheen und Zarrentin geltenden Schulordnungen Verpflichteten aufzubringen.

Über die Aufbringung und Zahlung des durch Hinzurechnung des kirchlichen Voraus zu dem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen dem schulhaltenden Küster und Organisten in Gemäßheit des § 24 (letzter Absatz) aus kirchlichen Mitteln zu gewährenden Ruhegehaltszuschusses bleibt Entscheidung im Einzelfalle vorbehalten.

§ 29.

Die Zahlung der Ruhegehalte erfolgt vierteljährlich am Anfange jedes Vierteljahrs und portofrei.

Das Sterbevierteljahr wird unverkürzt ausgezahlt.

Der Pensionär bezw. die Pensionärin hat dem Amte den Ort des nach erfolgter Versetzung in den Ruhestand zu nehmenden Wohnsitzes sowie einen etwaigen späteren Wechsel desselben anzuzeigen.

Das Amt hat von jeder Anzeige Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, Mitteilung zu machen.

Digitized by Google

§ 30.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts kann mit rechtlicher Wirksamkeit nur insofern abgetreten oder verpfändet werden, als das Ruhegehalt der Zwangsvollstreckung (Verpfändung) unterliegt.

Vor der Abtretung oder Verpfändung ist durch Vermittelung des Amtes Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung muß, um rechtliche Wirksamkeit zu erlangen, durch eine auf Antrag des Pensionärs oder der Pensionärin ausgestellte öffentliche Urkunde erfolgen.

§ 31.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht:

1. wenn der Pensionär oder die Pensionärin die deutsche Reichsangehörigkeit verliert;
2. wenn und solange ein Pensionär oder eine Pensionärin im Reichs- oder Staatsdienst ein Diensteinkommen bezieht, insoweit der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Ruhegehalts den Betrag des von dem Lehrer oder der Lehrerin vor der Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

Als Reichs- oder Staatsdienst im Sinne dieser Vorschrift gilt neben dem Militärdienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Anstalten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaates oder einer Gemeinde unterhalten werden.

§ 32.

Erdient ein Pensionär oder eine Pensionärin in einem der im § 31 Nr. 2 bezeichneten Dienste ein Ruhegehalt, so findet neben demselben der Fortbezug des auf Grund dieser Verordnung bewilligten Ruhegehalts nur in dem durch § 31 Nr. 2 begrenzten Umfange statt.

§ 33.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung des Ruhegehalts auf Grund der Bestimmungen in den §§ 31 und 32 tritt mit dem Beginn des Vierteljahrs ein, welches auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

Digitized by Google

Im Falle vorübergehender Beschäftigung in Unserem Dienste oder im Dienste des Reichs, eines deutschen Bundesstaats, einer Gemeinde oder im sonstigen öffentlichen Dienst gegen Tagegelder oder eine anderweitige Entschädigung wird das Ruhegehalt für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach § 31 Nr. 2 zulässigen Betrage gewährt.

III. Beendigung des Dienstverhältnisses im Falle der Verheiratung der Lehrerinnen.

§ 34.

Im Falle der Verheiratung scheiden die Lehrerinnen mit dem Tage ihrer Eheschließung aus ihrem Amte aus, sofern nicht abweichende Vereinbarungen von Unserem Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, und der Lehrerin vor oder nach der Anstellung getroffen sind.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 35.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1909 in Kraft.

Mit dem gedachten Zeitpunkte treten alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen der Schulordnungen für die Gemeinden Dargun, Lübtheen und Zarrentin sowie die auf die Regelung des Diensteinkommens der Fleckenschulen im Domanium bezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 12. März 1901 (Rbl. 1901 Nr. 13) außer Kraft.

Soweit jedoch in einem Flecken den Lehrern oder den Lehrerinnen oder einzelnen von ihnen günstigere Bedingungen als in dieser Verordnung bestimmt sind, in Ansehung des Diensteinkommens zugesichert sind oder zugesichert werden, behält es bei diesen Zusicherungen sein Bewenden.

Die am 1. Januar 1909 bereits angestellten Lehrer und Lehrerinnen erhalten vom 1. Januar 1909 ab dasjenige Diensteinkommen, welches ihnen nach ihrer auf Grund der §§ 8 bis 15 zu berechnenden Dienstzeit in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zu gewähren ist.

Sollten einzelne dieser Lehrer und Lehrerinnen am 1. Januar 1909 bereits ein höheres Diensteinkommen haben, als dasjenige, welches ihnen in Gemäßheit der Bestimmngen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zu gewähren ist, so verbleibt ihnen das bereits erreichte Diensteinkommen bis dahin, daß sie nach

Digitized by Google

ihrer in Gemäßheit der §§ 8 bis 15 zu berechnenden Dienstzeit in eine höhere Besoldungsstufe einzustellen sind.

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung fest angestellten Lehrer, mit deren Stelle Landnutzung verbunden ist, sind zu einer Erklärung darüber aufzufordern, ob sie die Anrechnung des Ertrages der Landnutzung mit dem auf Grund der Vorschriften der Anlage I des § 5 der Verordnung vom 26. März 1907 ermittelten Geldwerte auf ihr Diensteinkommen wünschen oder bei der bisherigen Abschätzung der Landnutzung verbleiben wollen.

Die Erklärung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung abzugeben und ist unwiderruflich. Wird keine Erklärung abgegeben, so gilt die Veranschlagung nach der neuen Ordnung als beantragt. Bei Erledigung der bei der bisherigen Schätzung verbleibenden Schulstellen tritt die Veranschlagung nach Maßgabe des § 5 ohne weiteres ein.

§ 36.

Auf den Ort Neukloster findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 30. Oktober 1908.

Friedrich Franz.

E. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

Anlage A.

Die Pensionssätze betragen:

nach	10	Dienstjahren	25	vom	Hundert	des	Diensteinkommens,
"	11	"	26½	"	"	"	"
"	12	"	28½	"	"	"	"
"	13	"	30½	"	"	"	"
"	14	"	32½	"	"	"	"
"	15	"	35	"	"	"	"
"	16	"	37	"	"	"	"
"	17	"	40	"	"	"	"
"	18	"	43	"	"	"	"
"	19	"	46	"	"	"	"
"	20	"	50	"	"	"	"
"	21	"	51½	"	"	"	"
"	22	"	53	"	"	"	"
"	23	"	54½	"	"	"	"
"	24	"	56	"	"	"	"
"	25	"	57½	"	"	"	"
"	26	"	59	"	"	"	"
"	27	"	60½	"	"	"	"
"	28	"	62	"	"	"	"
"	29	"	63½	"	"	"	"
"	30	"	65	"	"	"	"
"	31	"	66	"	"	"	"
"	32	"	67	"	"	"	"
"	33	"	68	"	"	"	"
"	34	"	69	"	"	"	"
"	35	"	70	"	"	"	"
"	36	"	71	"	"	"	"
"	37	"	72	"	"	"	"
"	38	"	73	"	"	"	"
"	39	"	74	"	"	"	"
"	40	"	75	"	"	"	"
"	41	"	76½	"	"	"	"
"	42	"	78	"	"	"	"
"	43	"	79½	"	"	"	"
"	44	"	81	"	"	"	"
"	45	"	82½	"	"	"	"
"	46	"	84	"	"	"	"
"	47	"	85½	"	"	"	"
"	48	"	87	"	"	"	"
"	49	"	88½	"	"	"	"
"	50	"	90	"	"	"	"

Digitized by Google

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 24. Oktober 1908, betreffend den Auslieferungsverkehr mit Schweden.

Nach den jetzt in Schweden geltenden strafgesetzlichen Bestimmungen wird Betrug mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft, und unter besonders erschwerenden Umständen darf die Zeit der Strafarbeit bis zu vier Jahren erhöht werden. Daher kann die Auslieferung aus Schweden wegen Betrugs nunmehr in allen Fällen beansprucht werden. (Vgl. die Bekanntmachung vom 29. Oktober 1907, § 46 Ziffer 2 — Rbl. von 1907 Nr. 38 Seite 327.)

Schwerin, den 24. Oktober 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.
Langfeld.

Mit dieser Nr. 33 wird ausgegeben: Nr. 52 des Reichs-Gesetzblatts von 1908.

Digitized by Google

№ 34.

Regierungs-Blatt
für das
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 30. November 1908.

Inhalt.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Allodifizierung des Lehngutes Langhagen, Amts Goldberg. (2) Bekanntmachung, betreffend die Prämientarife für die Versicherungsanstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin und der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Hamburg. — Berichtigung.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 31. Oktober 1908, betreffend die Allodifizierung des Lehngutes Langhagen, Amts Goldberg.

Das Lehngut Langhagen, Amts Goldberg, ist unter dem heutigen Datum allodifiziert worden.

Schwerin, den 31. Oktober 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.
Langfeld.

(2) Bekanntmachung vom 23. November 1908, betreffend die Prämientarife für die Versicherungsanstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin und der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Hamburg.

Nachstehende auf Grund des § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 vom Reichsversicherungsamte erlassene Bekanntmachung wird hierdurch für das hiesige Großherzogtum zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 23. November 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1900 S. 698) werden die nach Anhörung der Genossenschaftsvorstände von dem Reichs-Versicherungsamt für die Jahre 1909 bis 1911 festgesetzten Prämientarife für die Versicherungsanstalten der

Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin

und der

Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Hamburg

nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 19. November 1908.

Das Reichs-Versicherungsamt, Abteilung für Unfallversicherung.
Dr. Kaufmann.

Prämientarif

für die

Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Gültig für die Jahre 1909 bis 1911.

Laufende Nr.	Betriebsarten	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Erste Gruppe.		
	Regiearbeiten von kommunalen Verbänden und anderen öffentlichen Korporationen.		
	A. In ländlichen Gemeinden, Kreisen und Bezirken.		
1.	Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, Rohrleitungsanlagen, Wasserläufen, zugehörigen Bauwerken, Unterhaltungsarbeiten der Deich-, Meliorations- und Schleusenverbände an Deichen und Wasserläufen nebst zugehörigen Bauwerken, einschließlich der Gewinnung, Anfuhr und Bearbeitung der dazu erforderlichen Materialien, einschließlich auch der dabei etwa vorkommenden Fels- und Sprengarbeiten	2,20	1,10

Laufende Nr.	Betriebsarten	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind Prozent	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig
2.	Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, Rohrleitungsanlagen, kleinen Wasserläufen nebst deren Ufern, einschließlich Anfuhr der dazu erforderlichen Materialien, jedoch ohne ihre Gewinnung und Bearbeitung	1,10	0,55
	B. In Städten.		
3.	Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, Kanalisations-, Wasserleitungs- und sonstigen Rohrleitungsanlagen, Wasserläufen, Unterhaltung von Brücken, Uferbefestigungen, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich der Gewinnung, Anfuhr und Bearbeitung der dazu erforderlichen Materialien sowie der dabei vorkommenden Fels- und Sprengarbeiten	2,50	1,25
4.	Reinigung von Straßen und Wegen für sich allein . .	1,20	0,60
5.	Unterhaltung von Straßen und Wegen und sonstigen baulichen Anlagen für sich allein, mit Anfuhr, jedoch ohne Gewinnung und Bearbeitung der dazu erforderlichen Materialien	2,70	1,35
6.	Wie vor, jedoch mit Gewinnung und Bearbeitung der erforderlichen Materialien, auch wenn damit Fels- und Sprengarbeiten verbunden sind	3,80	1,90
	Zweite Gruppe.		
	Wege- und Straßenbauten.		
7.	Wege- und Straßenbauten mit Verwendung von Handgeräten, Karren, Kähnen oder Fuhrwerk	2,00	1,00
8.	Wie vor, aber mit Fels- und Sprengarbeiten . . .	4,50	2,25
9.	Wege- und Straßenbauten mit Verwendung von Rollwagen auf Geleisen, sonstigen Transportgeräten, aber ohne maschinelle Einrichtungen, einschließlich Herstellung von zugehörigen Bauwerken und des Werkstättenbetriebs; auch das Beschütten und Walzen von Straßen mit Pferdebetrieb für sich allein . .	3,20	1,60
10.	Wie vor, aber mit Fels- und Sprengarbeiten . . .	4,20	2,10

Digitized by Google

Laufende Nr.	Betriebsarten	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig
11.	Wege- und Straßenbauten mit Lokomotiv- oder sonstigem Maschinenbetrieb, auch Dampfwalzenbetrieb für sich allein	3,10	1,55
12.	Wie vor, aber mit Fels- und Sprengarbeiten . . .	4,00	2,00
	Dritte Gruppe.		
	Eisenbahnbauten, Kanal-, Hafen-, Fluß- und sonstige Wasserbauten, Festungsbauten.		
13.	Eisenbahnbauten, Kanal-, Hafen-, Fluß- und sonstige Wasserbauten, mit Verwendung von nur kleinem Handgerät — Hacke, Schaufel usw. — oder von Tragbahren, Handkarren, Fuhrwerk, kleinen Handkähnen, Schleifen usw., einschließlich Herstellung zugehöriger Bauwerke — Durchlässe, Trockenmauern — soweit diese nur einen unwesentlichen Teil der Gesamtlöhne erfordern	1,50	0,75
14.	Eisenbahnbauten, Kanal-, Hafen-, Fluß- und sonstige Wasserbauten mit Verwendung von Schienengeleisen oder anderen als den unter Nr. 13 genannten Geräten zum Transport, Heben und Lösen der Massen, aber ohne maschinelle Einrichtungen, einschließlich Herstellung der Bauwerke, des Oberbaues und des Werkstättenbetriebs	4,60	2,30
15.	Wie vor, aber mit Fels- und Sprengarbeiten . . .	5,60	2,80
16.	Eisenbahnbauten, Kanal-, Hafen-, Fluß- und sonstige Wasserbauten mit Verwendung von Lokomotiven, Betriebsbauzügen und sonstigen maschinellen Einrichtungen, auch mit Fels- und Sprengarbeiten, einschließlich Herstellung der Bauwerke, des Oberbaues und des Werkstättenbetriebs	4,50	2,25
17.	Tunnel-, Stollen- und Schachtbauten	5,60	2,80
18.	Eisenbahnoberbauten und Straßenbahnbauten . . .	3,30	1,65
19.	Uferschutzbauten für sich allein, jedoch ohne maschinelle Einrichtungen (mit maschinellen Einrichtungen gehören die Arbeiten nach Nr. 16)	2,40	1,20

Digitized by Google

Laufende Nr.	Betriebsarten	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind Prozent	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig
20.	Einzelbauwerke für Tiefbau von Holz, Eisen, Mauerwerk, Beton und Eisenbeton, auch Fundierungen für sich allein, einschließlich der anschließenden Erdarbeiten. Hierher gehören: Brücken-, Über- und Unterführungen, Durchlässe, Schleusen, Wehre, Bassins, Hochbehälter und ähnliche Bauten . . .	4,20	2,10
	Vierte Gruppe.		
	Kulturtechnische, Planierungs-, Ausschachtungs- und ähnliche Erd- und Bauarbeiten.		
21.	Erdarbeiten ohne oder mit nur ausnahmsweiser Verwendung von Handkarren oder Fuhrwerk. Hierher gehören: Einebnungen, Rieselfeld- und Grabenanlagen, Teich-, Schießstand-, Deich- und ähnliche Bauten, auch die Ausschachtungen, welche nicht unter Nr. 27 fallen	0,80	0,40
22.	Wie vor, jedoch mit Verwendung von Karren, Fuhrwerk oder sonstigem Handgerät, auch in Verbindung mit Betonierungsarbeiten	1,70	0,85
23.	Wie vor, jedoch mit Fels- und Sprengarbeiten . . .	4,40	2,20
24.	Wie bei 21, jedoch mit Verwendung von Rollwagen auf Geleisen, aber ohne Verwendung maschineller Einrichtungen	3,10	1,55
25.	Wie vor, jedoch mit Fels- und Sprengarbeiten . . .	6,20	3,10
26.	Wie bei 21, jedoch mit Verwendung von Lokomotiven oder sonstigen maschinellen Einrichtungen, auch mit Fels- und Sprengarbeiten	3,80	1,90
27.	Ausschachtungen für Keller, Gebäude und sonstige Fundamente, Gräber usw., mit Anwendung von Absteifungen oder bei mehr als 1,5 m Tiefe mit Verwendung von Geräten jeglicher Art, auch in Verbindung mit Betonierungsarbeiten	4,00	2,00
28.	Wie vor, aber mit Fels- und Sprengarbeiten . . .	5,50	2,75

Digitized by Google

Laufende Nr.	Betriebsarten	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig
	Fünfte Gruppe.		
	Kabelverlegungsarbeiten, Kanalisations-, Gas-, Wasserleitungs- und sonstige Rohrleitungsanlagen.		
29.	Kabelverlegungsarbeiten	2,70	1,35
30.	Gas-, Wasserleitungs- und sonstige Rohrleitungsanlagen, soweit die Tiefe der Gräben 1,75 m oder der Durchmesser der Röhren 200 mm nicht übersteigt (bei Benutzung maschineller Einrichtungen greift Nr. 31 Platz)	2,60	1,30
31.	Kanalisations- und sonstige Rohrleitungsanlagen als: Gas-, Wasserleitungen, Keller-, Friedhofs- und sonstige tiefe Drainagen, soweit sie nicht unter die Nr. 30 fallen	3,10	1,55
	Sechste Gruppe.		
	Nebenbetriebe.		
32.	Fuhrwerksbetriebe	4,50	2,25
33.	Hochbauten, Bau von Wohnhäusern und anderen Gebäuden aller Art	2,50	1,25
34.	Abbruch von Tiefbauten	9,00	4,50
35.	Abbruch von Hochbauten	22,50	11,25
36.	Brunnenbauten und Bohrunternehmungen	5,50	2,75
37.	Pflaster- und Asphaltierungsarbeiten	1,50	0,75
38.	Steinbruchbetriebe	7,20	3,60
39.	Steinschlagherstellung, auch mit Verwendung von Maschinen; Pflastersteinbearbeitung und sonstige Steinhauerarbeiten als besonderer Betriebszweig . . .	4,00	2,00
40.	Kies-, Sand-, Ton- und Mergelgräberei	3,90	1,95
41.	Maschinenbetriebe, Pumpwerke usw. ohne Verbindung mit einem Baubetriebe	2,10	1,05
42.	Baggerarbeiten zur Unterhaltung von Häfen, Kanälen und sonstigen Wasserläufen mit Verwendung maschineller Einrichtungen	5,00	2,50
43.	Herstellung elektrischer Freileitungen, Stellen von Masten, Montagen und Demontagen	11,40	5,70 --

Digitized by Google

Laufende Nr.	Betriebsarten	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind Prozent	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig
	Siebente Gruppe.		
	Betriebsbeamte.		
44.	Betriebsbeamte. Anmerkung: Für Schachtmeister, Lokomotiv- und Maschinenführer kommt der Prämiensatz zur Anwendung, der von den Löhnen usw. des Betriebs oder Betriebsteils, in dem sie beschäftigt sind, erhoben wird	0,80	0,40

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

1. Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, wird der Prämiensatz nach Maßgabe des für die Genossenschaft geltenden Tarifs vom Vorstande festgesetzt.

2. Wenn dieselben Arbeiter mit mehreren Arten von Arbeiten beschäftigt werden (z. B. mit Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind in der monatlichen Nachweisung für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen (vergleiche Anleitung des Reichsversicherungsamts, betreffend die Nachweisungen von Regiebauarbeiten, vom 12. Dezember 1887). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zur Anwendung gebracht. Auf Versicherungen gemäß § 31 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Festgesetzt gemäß § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes.

Berlin, den 19. November 1908.

Das Reichsversicherungsamt, Abteilung für Unfallversicherung.

Dr. Kaufmann.

Digitized by Google

Prämientarif

für die

Versicherungsanstalt der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Gültig für die Jahre 1909 bis 1911.

Laufende Nr.	Gefahrenklassen	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig
	Gefahrenklasse A.	0,50	0,25
1.	Stubenbohner, Wachser;		
2.	Architekten, Ingenieure, Bautechniker, Bauführer.		
	Gefahrenklasse B.	0,90	0,45
3.	Ofensetzer;		
4.	Asphaltierer, Zementierer, Terrazzoleger, Steinsetzer (Pflasterer);		
5.	Bautischler;		
6.	Einrichter von Gas- und Wasseranlagen;		
7.	Glasätzer und -schleifer;		
8.	Kupferschmiede.		
	Gefahrenklasse C.	1,30	0,65
9.	Verlegung von Parkettboden;		
10.	Tapezierer;		
11.	Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetterrouleaus und Markisen;		
12.	Maler, Anstreicher, Dekorationsmaler, Baumaler, Baulackierer, Stubenmaler, Schildermaler, Tüncher, Weißbinder;		
13.	Bootbauer;		
14.	Steinmetzer (ohne Harthauerei), Grabsteinverfertiger, Anfertigung von groben und feinen Steinwaren;		
15.	Glaser;		
16.	Bühnenbauarbeiter.		
	Gefahrenklasse D.	1,80	0,90
17.	Bauklempner;		
18.	Verfertiger und Anbringer von Stukkatur;		
19.	Gipser.		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Gefahrenklassen	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind Prozent	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig
	Gefahrenklasse E.	2,20	1,10
20.	Mühlensteinversertiger;		
21.	Maurer, Bauarbeiter, Verputzer, Ofenbauer, Backofenbauer und Schornsteinbauer, Lehmentierer;		
22.	Schiffsbau in Holz;		
23.	Staker, Windelbodenmacher;		
24.	Erdarbeiten für Hochbau;		
25.	Fensterputzer.		
	Gefahrenklasse F.	2,70	1,35
26.	Zimmerer;		
27.	Bauschlosser.		
	Gefahrenklasse G.	3,10	1,55
28.	Harthauer, Steinzuschläger und -klopfer.		
	Gefahrenklasse H.	3,50	1,75
29.	Anbringung, Abnahme und Reparatur von Blitzableitern;		
30.	Fuhrwesen;		
31.	Mühlenbau in Holz;		
32.	Wartung und Bedienung von Dampfkesseln, Dampf-, Wasser-, Gas-, Wind- usw. Motoren.		
	Gefahrenklasse I.	4,40	2,20
33.	Brunnenbohrer, Pumpensetzer, Pumpenmacher;		
34.	Dachdecker (Schiefer-, Schindel-, Ziegel-, Stroh-), Pappdachdecker, Pappdachteerer;		
35.	Schiffsbau in Eisen;		
36.	Schiffsmaler;		
37.	Sand-, Lehm-, Kies-, Tongräberei, Erdarbeiten für Siel- und Tiefbauten.		
	Gefahrenklasse K.	5,30	2,65
38.	Brunnenbauer.		
	Gefahrenklasse L.	8,00	4,00
39.	Rammer;		
40.	Abbruch von Gebäuden, Aufräumen von Brandstätten.		
	Gefahrenklasse M.	12,00	6,00
41.	Steinsprenger (mit Pulver, Dynamit usw.).		

Digitized by Google

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarife nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif aufgeführt ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der Gefahrenklasse des Gefahrentarifs entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Prämien- oder Gefahrentarife nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der Klasse E mit 1,10 Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend. Für Nebenarbeiten jedoch, die weder im Prämien- noch im Gefahrentarif aufgeführt sind, und bei denen die Anwendung des Prämiensatzes der Klasse E zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde, bestimmt der Genossenschaftsvorstand auf Antrag, welcher Prämiensatz des vorstehenden Prämientarifs maßgebend sein soll.

Festgesetzt gemäß § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes.

Berlin, den 19. November 1908.

Das Reichs-Versicherungsamt, Abteilung für Unfallversicherung.
Dr. Kaufmann.

Berichtigung.

In der Verordnung vom 30. Oktober 1908, betreffend das Diensteinkommen und die Pensionierung der seminaristisch gebildeten Lehrer und der Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen der Flecken im Domanium — Rbl. Nr. 33 — ist S. 311 in § 30 Abs. 2 Zeile 1

statt „Vor der Abtretung" usw. zu lesen: „Von der Abtretung" usw.

Digitized by Google

№ 35.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 3. Dezember 1908.

Inhalt.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Fleischbeschau- und Schlachtungsstatistik.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 12. November 1908, betreffend die Fleischbeschau- und Schlachtungsstatistik.

Nachdem durch Beschluß des Bundesrats vom 4. Juni d. Js. die in Nr. 40 des Zentralblatts für das Deutsche Reich von 1908 veröffentlichten neuen Bestimmungen über die Fleischbeschau- und Schlachtungsstatistik mit der Maßgabe erlassen sind, daß sie an Stelle der bisherigen Bestimmungen mit dem 1. Januar 1909 in Kraft treten, wird unter Aufhebung der diesseitigen Be-Bekanntmachungen vom 9. September und 22. Oktober 1904 (Rbl. 1904, Nr. 34 und Nr. 40) — siehe aber Ziffer III 1. Abs. 3 — über die Aufstellung und Einreichung der statistischen Zusammenstellungen und Nachweise hiermit das Nachstehende bestimmt:

I. Jährliche Zusammenstellung der Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Schlachtungen im Inlande.

1. Die von den Fleischbeschauern gemäß § 47 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz (Rbl. 1902 S. 144) auf Grund ihrer Tagebücher einzureichende statistische Zusammenstellung der Jahresergebnisse der Beschau ist

Digitized by Google

a) von jedem tierärztlichen Beschauer, und zwar soweit sie die Ergebnisse der ordentlichen Beschau innerhalb eines Beschaubezirks betrifft, geordnet und getrennt für jeden Beschaubezirk, und soweit es sich um die Ergebnisse der Ergänzungsbeschau in einem oder mehreren Bezirken handelt, sämtliche Ergebnisse zusammengefaßt, unter Benutzung des Formulars

Anlage A

Anlage A

b) von jedem nichttierärztlichen Beschauer für jeden seiner Beschaubezirke getrennt unter Benutzung des Formulars

Anlage B

Anlage B

an den zuständigen Bezirkstierarzt (d. i. an den Bezirkstierarzt desjenigen Medizinalbezirks, in dem der betreffende Beschaubezirk liegt bezw. — wenn der Beschaubezirk Ortschaften aus verschiedenen Medizinalbezirken umfaßt — an den Bezirkstierarzt desjenigen Medizinalbezirks, zu dem der Wohnort des Beschauers gehört) spätestens am 15. Februar jedes Jahres, zum ersten Male spätestens am 15. Februar 1909 einzureichen.

Bei Schlachthäusern, in welchen mehrere ordentliche Beschauer gemeinsam Buch führen, hat der dienstaufsichtführende Beschauer die Zusammenstellung anzufertigen.

2. Die Fleischbeschauer erhalten die Formulare für die Anfertigung der Zusammenstellungen von den Bezirkstierärzten, welche ihrerseits die Formulare zur Abgabe an die Fleischbeschauer ihres Medizinalbezirks vom Großherzoglichen Statistischen Amt empfangen.

Die Bezirkstierärzte haben die Zusammenstellungen gesammelt spätestens bis zum 1. April jedes Jahres, erstmalig spätestens am 1. April 1909 dem Großherzoglichen Statistischen Amt in Schwerin einzureichen.

II. Jährliche Zusammenstellung der Ergebnisse der Fleischbeschau bei dem in das Zollinland eingeführten Fleisch.

Die tierärztlichen Leiter der Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch haben alljährlich eine Zusammenstellung über die Jahresergebnisse der Fleischbeschau bei dem in das Zollinland eingeführten Fleische unter Verwendung des Formulars

Anlage C

Anlage C

Digitized by Google

gesondert für jedes Herkunftsland, spätestens am 15. März des folgenden Jahres, zum ersten Mal spätestens am 15. März 1909, durch Vermittelung der zuständigen Ortsobrigkeit bei dem Großherzoglichen Statistischen Amt in Schwerin einzureichen.

III. Vierteljährliche Nachweisungen über die der Schlachtvieh- und Fleischbeschau unterstellten Tiere.

1. Über die in jedem Kalendervierteljahre der Schlachtvieh- und Fleischbeschau unterstellten Tiere sind von jedem Fleischbeschauer (von jedem ordentlichen und von jedem Ergänzungsbeschauer) auf Grund ihrer Tagebücher regelmäßig Nachweise (Schlachtungsstatistik) unter der Verwendung des in der

Anlage D

abgedruckten Postkartenformulars anzufertigen und an den zuständigen Bezirkstierarzt spätestens am 8. Tage jedes auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats einzureichen.

Anlage D

Bei Schlachthäusern, an welchen mehrere ordentliche Beschauer gemeinsam Buch führen, hat der dienstaufsichtführende Beschauer die Nachweisung zu liefern.

Die erstmalige Einreichung dieser Vierteljahrsnachweise hat spätestens am 8. April 1909 zu erfolgen, während die Einreichung der Vierteljahrsnachweise am 8. Januar 1909 noch nach den bisherigen Vorschriften zu geschehen hat.

Ist in einem Beschaubezirk während eines Kalendervierteljahres keinerlei Beschau vorgekommen, so ist dennoch die vorgeschriebene Postkarte, aber mit einem entsprechenden Vermerk versehen, an den zuständigen Bezirkstierarzt zu übersenden.

2. Das Großherzogliche Statistische Amt wird den Bezirkstierärzten die Postkartenformulare mit aufgedruckter Adresse und mit Postfreimarke versehen in der erforderlichen Anzahl behufs Abgabe an die in ihrem bezirkstierärztlichen Amtsbezirke bestellten Fleischbeschauer übermitteln.

Die Bezirkstierärzte haben die von den Fleischbeschauern ihres Bezirks zurückgegebenen ausgefüllten Karten gesammelt an das Statistische Amt zu Schwerin spätestens bis zum 20. jedes auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats, erstmalig jedoch spätestens am 20. April 1909 einzureichen.

Digitized by Google

3. Die Fleischbeschauer sind verpflichtet, die an sie inbezug auf die statistischen Nachweise von den Bezirkstierärzten gerichteten Fragen pünktlich und gewissenhaft zu beantworten, auch auf Verlangen ihre Beschaubücher und sonstigen Unterlagen vorzulegen.

4. Die Ortsobrigkeiten werden aufgefordert, die von ihnen bestellten Fleischbeschauer mit den vorstehenden Bestimmungen in geeigneter Weise bekannt zu machen und den von ihnen bestellten nichttierärztlichen Beschauern bei der Fertigung der Vierteljahrsnachweisungen an die Hand zu gehen.

Schwerin, den 12. November 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

Digitized by Google

Zum Gebrauche für tierärztliche Beschauer und für Beschauämter, an denen neben den Tierärzten auch andere Personen als Beschauer tätig sind.

Anlage A.

Zusammenstellung

der

Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Schlachtungen im Inlande für das Jahr .....

Staat: Mecklenburg-Schwerin.

Medizinalbezirk: ..... *Beschauerbezirk:* .....

Auf Grund des Tagebuchs gefertigt von: .....

Wohnort: .....

Einzureichen spätestens am 15. Februar des folgenden Jahres.

Anweisung für die Eintragungen.

1. **Allgemeine Bemerkung.** In die Zusammenstellungen sind die Ergebnisse der sämtlichen im Tagebuch aufgeführten Untersuchungen einzutragen, einschließlich derer, die in Vertretung anderer Beschauer oder infolge sachlicher Unzuständigkeit eines nicht als Tierarzt approbierten Beschauers vorgenommen worden sind.

   Wo gemeinsame Tagebücher geführt werden (§ 47 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen A), haben sich die Eintragungen auf die von sämtlichen Beschauern des Bezirkes vorgenommenen Untersuchungen zu erstrecken.

2. **Zusammenstellung der Beanstandungen ganzer Tierkörper.**
   a) Bei der Eintragung ist unbeschadet der Bestimmungen unter 3, jedes Tier nur einmal zu zählen; war ein Tier mit mehreren Krankheiten oder Mängeln behaftet, so ist es in diese Zusammenstellung nur bei der für die Fleischbeschau wichtigsten Krankheit, z. B. beim Zusammentreffen von Schweineseuche und Schweinepest nur bei der letzteren, beim Zusammentreffen von Gelbsucht und Tuberkulose nur bei Tuberkulose einzutragen.
   b) In Spalte I sind nur die für genußuntauglich erklärten ganzen Tierkörper (mit und ohne Fett) nachzuweisen.

   Diejenigen Tiere, bei denen die ganzen Tierkörper für bedingt tauglich oder im Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt zu erklären waren, sind in die Spalten II und III einzutragen. Abgesehen von den wegen Tuberkulose erfolgten Untauglichkeitserklärungen einzelner Fleischviertel (siehe nachstehend unter 3) ist zum Nachweise der unschädlich beseitigten veränderten Teile von Tieren, die als bedingt tauglich oder im Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt behandelt wurden, die Zusammenstellung 3 bestimmt, in die auch die unschädlich beseitigten veränderten Teile von im übrigen nicht beanstandeten Tieren einzutragen sind.

3. **Zusammenstellung der Beanstandungen von Fleischviertein**

   Die im § 35 Nr. 4, § 37 Nr. II in Verbindung mit § 40 Nr. 1 vorgesehene Beanstandung von Fleischvierteln wegen Tuberkulose ist ausschließlich in der Sondertabelle 2a nachzuweisen.

   Aus anderen Gründen als genußuntauglich beanstandetes Muskelfleisch ist selbst dann, wenn es sich ausnahmsweise um ganze Fleischviertel handelt, in die Zusammenstellung 3 (Muskelfleisch) einzutragen.

4. **Zusammenstellung der Beanstandungen veränderter Teile.**
   a) In der Zusammenstellung der Beanstandungen veränderter Teile von Schlachttieren sind unerhebliche Teile (weniger als Organhälften oder weniger als 1/2 Kilogramm Muskelfleisch, Fettgewebe oder Haut oder weniger als die Hälfte des Dünndarms oder des Dickdarms) unberücksichtigt zu lassen.

   War ein Organ mit verschiedenen Mängeln behaftet, so ist es nur einmal und zwar bei dem für die Fleischbeschau wichtigsten Mangel zu berücksichtigen.
   b) Als »Köpfe« (Spalte I) gelten die Köpfe ohne Zungen. Wenn Kopf und Zunge eines und desselben Tieres unschädlich beseitigt wurden, sind diese Teile gesondert in den Spalten I und II nachzuweisen.
   c) Als »Lunge« (Spalte III) ist nicht etwa jeder einzelne Lungenflügel nachzuweisen, sondern es sind die beiden Lungenflügel eines Tieres als eine Lunge zu zählen.
   d) In die Spalte V »Därme« ist der beanstandete Dünndarm oder Dickdarm oder die Gesamtheit beider Därme nur einmal für jedes Tier einzutragen.
   e) In den Fällen, in denen außer den in der Zusammenstellung 3 besonders namhaft gemachten Körperteilen, z. B. außer der Leber noch andere Teile, etwa Milz und Magen (aber nicht sämtliche Baucheingeweide), beanstandet sind, ist die Leber besonders zu zählen, Milz und Magen sind daneben als eine Stückzahl unter »Sonstige einzelne Organe« in Spalte VI einzutragen.
   f) In die Spalte VII »Sämtliche Baucheingeweide« gehören nur diejenigen Fälle, in denen von einem Tiere gleichzeitig die wichtigsten Eingeweide der Bauchhöhle (Magen, Darm, Leber, Milz, Netz und Gekröse) für genußuntauglich erklärt sind. Die sämtlichen Baucheingeweide eines Tieres sind nur einmal zu zählen. Da ein beanstandeter Körperteil nur einmal nachzuweisen ist, dürfen neben den sämtlichen Baucheingeweiden eines Tieres nicht etwa noch die hierzu gehörigen Einzeleingeweide (Magen, Darm, Leber usw.) besonders eingetragen werden.
   g) Bei Zahlenangaben über das Gewicht sind Bruchteile unter 1/2 Kilogramm nicht anzuschreiben, Bruchteile von 1/2 Kilogramm und darüber sind auf volle Kilogramme abzurunden.

1. Zahl der Schlachttiere, an denen die Beschau vorgenommen wurde.

	Pferde und andere Einhufer	Ochsen	Bullen	Kühe	Jungrinder über 3 Monate alt	Kälber bis 3 Monate alt	Schweine	Schafe	Ziegen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ordnungsmäßige Schlachtungen.....									
Schlachtungen, bei denen eine Beschau der Tiere im lebenden Zustande nicht stattgefunden hat (Spalte 11 des Tagebuchs)..									
Zusammen									

Digitized by Google

Grund der Beanstandung oder Minderwertigkeitserklärung*)	1. Untauglich (§§ 33 und 34)									
	Pferde und andere Einhufer	Ochsen	Bullen	Kühe	Jungrinder über 3 Monate alt	Kälber bis 3 Monate alt	Schweine	Schafe	Ziegen	Hunde
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Infektions										
1. Eitrige oder jauchige Blutvergiftung (Pyaemie, Septikaemie)										
2. Milzbrand, Rauschbrand, Rinderseuche										
3. Rotz										
4. Schweineseuche										
5. Schweinepest										
6. Rotlauf der Schweine										
7. Tuberkulose										
8. Strahlenpilzkrankheit oder Traubenpilzkrankheit										
9. Andere Infektionskrankheiten										
Invasions										
10. Trichinen										
11. Gesundheitsschädliche Finnen (C. cellulosae und C. inermis)										
12. Miescher'sche Schläuche										
13. Andere Invasionskrankheiten										
Andere Erkrankungen										
14. Gelbsucht										
15. Allgemeine Wassersucht										
16. Leukaemie oder Pseudoleukaemie										
17. Uraemie										
18. Geschwülste										
19. Wässerigkeit, Durchsetzung mit Blutungen, Kalk- oder Farbstoffablagerungen										
20. Unreife oder ungenügende Entwickelung der Kälber										
21. Im § 33 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A genannte Mängel										
22. Fäulnis										
23. Geruchs- und Geschmacksabweichungen des Fleisches										
24. Vollständige Abmagerung infolge einer vorstehend nicht genannten Krankheit										
25. Verschiedene andere Erkrankungen und Mängel										
Insgesamt										

2a. Sondernachweisung der tuberkulösen Tiere, bei denen sich die Beanstandung — abgesehen von veränderten Teilen — auf Fleischviertel beschränkte.

Beurteilung		Ochsen	Bullen	Kühe	Jungrinder über 3 Monate alt	Kälber bis 3 Monate alt	Schweine	Schafe	Ziegen
1. Untauglich	Fleischviertel								
2. Bedingt tauglich									
3. Im Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt									
4. Tauglich ohne Einschränkung									
Zusammen									
Mithin von ganzen Tieren									

ganzer Tierkörper.

II. Bedingt tauglich (§ 37)								III. Im Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt (§ 40)								Wiederholung der Bezeichnung in Spalte 1
Ochsen	Bullen	Kühe	Jungrinder über 3 Monate alt	Kälber bis	Schweine	Schafe	Ziegen	Ochsen	Bullen	Kühe	Jungrinder über 3 Monate alt	Kälber bis	Schweine	Schafe	Ziegen	
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	
																1.
																2
																3.
																4.
																5
																6.
																7.
																8.
																9.
																10.
																11.
																12.
																13.
																14.
																15.
																16.
																17.
																18.
																19.
																20.
																21.
																22.
																23.
																24.
																25.

krankheiten.

krankheiten.

und Mängel.

2b. Sondernachweisung der wegen Einfinnigkeit beanstandeten, jedoch nach 21tägiger Durchkühlung freigegebenen Rinder.

Außer den in der Zusammenstellung 2 Zeile 11 als beanstandet nachgewiesenen finnigen Tieren wurden wegen Einfinnigkeit

Rinder über 3 Monate alt,

.... Kälber bis 3 Monate alt

beanstandet, jedoch nach 21tägiger Durchkühlung dem freien Verkehr übergeben.

Digitized by Google

3. Beanstandungen veränderter Teile.

Von den in der Zusammenstellung 2 in den Spalten II und III aufgeführten sowie von den im übrigen nicht beanstandeten Schlachttieren (§ 35 der Ausführungsbestimmungen A) sind unschädlich beseitigt worden:

Beanstandungsgründe	I. Köpfe von						II. Zungen von						III. Lungen von						IV. Lebern von						V. Därme von						VI. Sonstige einzelne Organe (ferner Tierteile) von						VII. Sämtliche Baucheingeweide von						Wiederholung der Bezeichnung in der Vorspalte
	Pferden	Rindern	Kälbern	Schweinen	Schafen	Ziegen	Pferden	Rindern	Kälbern	Schweinen	Schafen	Ziegen	Pferden	Rindern	Kälbern	Schweinen	Schafen	Ziegen	Pferden	Rindern	Kälbern	Schweinen	Schafen	Ziegen	Pferden	Rindern	Kälbern	Schweinen	Schafen	Ziegen	Pferden	Rindern	Kälbern	Schweinen	Schafen	Ziegen	Pferden	Rindern	Kälbern	Schweinen	Schafen	Ziegen	
1. Tuberkulose																																										1.
2. Schweineseuche																																										2
3. Schweinepest																																										3.
4. Rotlauf der Schweine																																										4
5. Strahlenpilzkrankheit oder Traubenpilzkrankheit																																										5
6. Hülsenwürmer																																										6
7. Gehirnblasenwürmer																																										7
8. Leberegel																																										8
9. Lungenwürmer																																										9
10. Andere tierische Schmarotzer																																										10.
11. Geschwülste																																										11.
12. Entzündungen einschließlich abgekapselter Eiterherde																																										12
13. Andere Erkrankungen und Mängel																																										13
Insgesamt																																										

Außerdem: Muskelfleisch, Knochen, Fett- und Hautteile von

	Pferden	Rindern, ausgen. Kälbern	Kälbern bis 3 Mon. alt	Schweinen	Schafen	Ziegen
kg:						

4. Nachweisung der Gesamtzahl der mit Tuberkulose behafteten Tiere.

	Pferde	Ochsen	Bullen	Kühe	Jungrinder über 3 Monate alt	Kälber bis 3 Monate alt	Schweine	Schafe	Ziegen
Stück									

5. Beschwerden.

Gegen die Entscheidungen wurde Beschwerde eingelegt (§ 46 der Ausführungsbestimmungen A) in ____ Fällen; hierbei wurde das angefochtene Gutachten bestätigt in ____ Fällen, gemildert in ____ Fällen, verschärft in ____ Fällen

Zum Gebrauche für Beschauer, die nicht als Tierarzt approbiert sind.

Anlage B.

Zusammenstellung

der

Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Schlachtungen im Inlande für das Jahr .....

Staat: Mecklenburg-Schwerin.

Medizinalbezirk: ..... *Beschaubezirk:* .....

Auf Grund des Tagebuchs gefertigt von: .....

Wohnort: .....

Einzureichen spätestens am 15. Februar des folgenden Jahres.

Anweisung für die Eintragungen*).

1. **Allgemeine Bemerkung.** In die Zusammenstellungen sind die Ergebnisse der sämtlichen in dem Tagebuch aufgeführten Untersuchungen einzutragen, einschließlich derer, die in Vertretung anderer Beschauer vorgenommen worden sind.

   Die einem tierärztlichen Beschauer überwiesenen Fälle sind nur am Schlusse der Zusammenstellung 1, nicht jedoch in der Zusammenstellung 2 (Beanstandungen ganzer Tierkörper) und auch nicht unter 5 (Beschwerden) einzutragen.

   Wo gemeinsame Tagebücher geführt werden (§ 47 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen A), haben sich die Eintragungen auf die von sämtlichen Beschauern des Bezirkes vorgenommenen Untersuchungen zu erstrecken.

2. **Zusammenstellung der Beanstandungen ganzer Tierkörper.**

   a) In die Zusammenstellung der Beanstandungen ganzer Tierkörper ist jedes Tier nur einmal einzutragen; war ein Tier mit mehreren Krankheiten oder Mängeln behaftet, so ist es nur bei der für die Fleischbeschau wichtigsten Krankheit, z. B. beim Zusammentreffen von Gelbsucht und Tuberkulose nur bei Tuberkulose einzutragen.

   b) In Spalte I sind nur die für genußuntauglich erklärten ganzen Tierkörper (mit und ohne Fett) einzutragen.

   Zum Nachweise der Fälle, in denen nur die veränderten Teile unschädlich beseitigt wurden, ist die Zusammenstellung 3 bestimmt.

   c) In Zeile 4 Spalte II sind die Schweine einzutragen, die wegen Rotlaufs für bedingt tauglich erklärt sind. Die genußuntauglichen Teile solcher Schweine sind in die Zusammenstellung 3 in Zeile 3 einzutragen.

3. **Zusammenstellung der Beanstandungen veränderter Teile.**

   a) In der Zusammenstellung der beanstandeten veränderten Teile von Schlachttieren sind unerhebliche Teile (weniger als Organhälften oder weniger als ½ Kilogramm Muskelfleisch, Fettgewebe oder Haut oder weniger als die Hälfte des Dünndarms oder des Dickdarms) unberücksichtigt zu lassen.

   War ein Organ mit verschiedenen Mängeln behaftet, so ist es nur einmal und zwar bei dem für die Fleischbeschau wichtigsten Mangel einzutragen.

   b) Als

*) Beschauer, die nicht als Tierarzt approbiert sind, dürfen die selbständige Beurteilung des Fleisches nur in den im § 30 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetze bezeichneten Fällen übernehmen. In den seltenen Fällen, in denen der Besitzer mit der unschädlichen Beseitigung des von dem Beschauer für genußuntauglich erachteten Fleisches einverstanden war, dürfen sie von der Herbeiführung der Entscheidung des Tierarztes absehen (§ 30 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen A). Wenn Beanstandungen auf Grund der letzteren Bestimmung erfolgt sind, so sind sie in die Tabelle 2 trotz der Sperrung einzutragen.

b) Als »Köpfe« (Spalte I) gelten die Köpfe ohne Zungen. Wenn Kopf und Zunge eines und desselben Tieres unschädlich beseitigt wurden, sind diese Teile gesondert in die Spalten I und II einzutragen.

c) Als »Lunge« (Spalte III) ist nicht etwa jeder einzelne Lungenflügel einzutragen, sondern es sind die beiden Lungenflügel eines Tieres als eine Lunge zu zählen.

d) In die Spalte V »Därme« ist der beanstandete Dünndarm oder Dickdarm oder die Gesamtheit beider Därme nur einmal für jedes Tier einzutragen.

e) In den Fällen, in denen außer den in der Zusammenstellung besonders namhaft gemachten Körperteilen, z. B. außer der Leber, noch andere Teile, etwa Milz und Magen (aber nicht sämtliche Baucheingeweide) beanstandet sind, ist die Leber besonders zu zählen, Milz und Magen sind daneben als eine Stückzahl unter »Sonstige einzelne Organe« in Spalte VI einzutragen.

f) In die Spalte VII »Sämtliche Baucheingeweide« gehören nur diejenigen Fälle, in denen von einem Tiere gleichzeitig die wichtigsten Eingeweide der Bauchhöhle (Magen, Darm, Leber, Milz, Netz und Gekröse) für genußuntauglich erklärt sind. Die sämtlichen Baucheingeweide eines Tieres sind nur einmal zu zählen. Da ein beanstandeter Körperteil nur einmal einzutragen ist, dürfen neben den sämtlichen Baucheingeweiden eines Tieres nicht etwa die hierzu gehörigen Einzeleingeweide (Magen, Darm, Leber usw.) besonders eingetragen werden.

g) Bei Zahlenangaben über das Gewicht sind Bruchteile unter ½ Kilogramm nicht anzuschreiben, Bruchteile von ½ Kilogramm und darüber sind auf volle Kilogramme abzurunden.

---

1. Zahl der Schlachttiere, an denen die Beschau vorgenommen wurde.

	Ochsen	Bullen	Kühe	Jungrinder über 3 Monate alt	Kälber bis 3 Monate alt	Schweine	Schafe	Ziegen
	1	2	3	4	5	6	7	8
Ordnungsmäßige Schlachtungen								
Schlachtungen, bei denen eine Beschau der Tiere im lebenden Zustande nicht stattgefunden hat (Spalte 11 des Tagebuchs)								
Zusammen								
Ferner sind wegen sachlicher Unzuständigkeit des Beschauers (§§ 11 und 30 der Ausführungsbestimmungen A) nebenbezeichnete Tiere dem zuständigen tierärztlichen Beschauer überwiesen worden: a) vor der Schlachtung								
b) nach der Schlachtung								
zusammen								

Außerdem ist bei ____ Hunden die Beschau vorgenommen worden.

Digitized by Google

2. Beanstandungen ganzer Tierkörper.

Grund der Beanstandung*)	I. Untauglich der ganze Tierkörper (§ 30 Nr. 2, § 33)									II. Bedingt tauglich (§ 37 III Nr. 2)
	Ochsen	Bullen	Kühe	Jungrinder über 3 Monate alt	Kälber bis 3 Monate alt	Schweine	Schafe	Ziegen	Hunde	Schweine
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Eitrige oder jauchige Blutvergiftung										
2. Schweineseuche										
3. Schweinepest										
4. Rotlauf der Schweine										
5. Tuberkulose										
6. Andere Infektionskrankheiten										
7. Tierische Schmarotzer										
8. Gelbsucht										
9. Allgemeine Wassersucht										
10. Geruchs- und Geschmacksabweichungen des Fleisches										
11. Vollständige Abmagerung infolge einer vorstehend nicht genannten Krankheit										
12. In § 33 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A genannte Mängel										
13. Vorgeschrittene Fäulnis										
14. Verschiedene andere Erkrankungen und Mängel										
Insgesamt										

*) Die angeführten Paragraphen beziehen sich auf die Ausführungsbestimmungen A zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze.

Digitized by Google

3. Beanstandungen veränderter Teile.

Von den in der Zusammenstellung 2 in Spalte II aufgeführten sowie von den im übrigen nicht beanstandeten Schlachttieren (§ 35 der Ausführungsbestimmungen A) sind unschädlich beseitigt worden:

Beanstandungsgründe	I. Köpfe von					II. Zungen von					III. Lungen von					IV. Lebern von					V. Därme von					VI. Sonstige einzelne Organe (je eines Tieres) von					VII. Sämtliche Baucheingeweide von					Wiederholungen der Bezeichnung in der Spalte
	Rindern	Kälbern	Schweinen	Schafen	Ziegen	Rindern	Kälbern	Schweinen	Schafen	Ziegen	Rindern	Kälbern	Schweinen	Schafen	Ziegen	Rindern	Kälbern	Schweinen	Schafen	Ziegen	Rindern	Kälbern	Schweinen	Schafen	Ziegen	Rindern	Kälbern	Schweinen	Schafen	Ziegen	Rindern	Kälbern	Schweinen	Schafen	Ziegen	
1 Tuberkulose																																			1.
2. Schweineseuche																																			2
3. Rotlauf der Schweine																																			3.
4. Strahlenpilzkrankheit																																			4.
5. Hülsenwürmer																																			5.
6. Gehirnblasenwürmer																																			6
7. Leberegel																																			7.
8. Lungenwürmer																																			8.
9. Andere tierische Schmarotzer																																			9.
10. Geschwülste																																			10.
11. Entzündungen einschließlich abgekapselter Eiterherde																																			11.
12 Andere Erkrankungen und Mängel																																			12.
Insgesamt																																			

Außerdem: Muskelfleisch, Knochen, Fett- und Hautteile von:

	Rindern, ausgenommen Kälber	Kälbern bis 3 Monate alt	Schweinen	Schafen	Ziegen
kg:					

4. Nachweisung der Gesamtzahl der mit Tuberkulose behafteten Tier

	Ochsen	Bullen	Kühe	Jungrinder über	Kälber bis 3 Monate alt	Schweine	Schafe	Ziegen
Stück:								

5. Beschwerden.

Gegen die Entscheidungen wurde Beschwerde eingelegt (§ 46 der Ausführungsbestimmungen A) in ____ Fällen; hierbei wurde das angefochtene Gutachten bestätigt in ____ Fällen, gemildert in ____ Fällen, verschärft in ____ Fällen.

Zusammenstellung

der

Ergebnisse der Fleischbeschau bei dem in das Zollinland eingeführten Fleische für das Jahr 19 .

Untersuchungsstelle: .....

Herkunftsland des Fleisches: .....

Für jedes Herkunftsland ist eine gesonderte Übersicht herzustellen.

Gefertigt von: .....

Wohnort: .....

Einzureichen spätestens am 15. März des folgenden Jahres.

Anweisung für die Eintragungen.

1. Bei den nachbezeichneten Herkunftsländern genügt es, wenn sie als ein Land betrachtet werden:

   1. Großbritannien und Irland,
   2. Rußland (europäisches und asiatisches),
   3. Türkei (europäische und asiatische),
   4. Vereinigte Staaten von Amerika,
   5. Canada,
   6. Mittel- und Südamerika,
   7. Australien (Festland und Inseln).

   Für die übrigen außereuropäischen Länder ist ausreichend die Angabe des Erdteils (Asien, Afrika); Schweden und Norwegen sind als getrennte Herkunftsländer zu behandeln.

   Insoweit eine Einfuhr von Fleisch aus Freihäfen oder Zollausschlüssen usw. erfolgt, ist das betreffende Fleisch zusammenzufassen unter der Herkunftsbezeichnung »Aus Zollausschlüssen«.

2. Von dem bestimmungswidrig in Stücken eingeführten und ohne weitere Untersuchung beanstandeten frischen Fleisch ist in den Zeilen I und IIb nur das Gewicht einzutragen. In gleicher Weise ist zu verfahren mit Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen sowie mit Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleische, ferner mit Packstücken zubereiteten Fleisches, die ungeöffnet oder ohne Feststellung der Zahl der darin enthaltenen Fleischstücke beanstandet werden.

3. Wird ein Tierkörper, ein Fleischstück oder ein Packstück wegen verschiedener Mängel beanstandet, so hat der Nachweis nur einmal, und zwar bei dem wichtigsten Beanstandungsgrunde, zu erfolgen.

4. Schinkenteile und als Speck deklarierte, beschautechnisch aber als Fleisch zu behandelnde fette Schweinefleischstücke, die wegen Mindergewichts zurückgewiesen werden müssen, sind unter lfd. Nr. 3 in den Spalten 14 und 15 »Sonstiges Schweinefleisch« nachzuweisen.

5. Die Zahl der Sendungen ist auch dann anzugeben, wenn nur Teile von Sendungen beanstandet sind.

6. Renntiere und Wildschweine sind unter »Sonstiges Fleisch« nachzuweisen.

7. In der Übersicht über die unschädlich beseitigten veränderten Teile von im übrigen nicht beanstandeten Tierkörpern und Fleischstücken (§§ 18 [1] 1C und 19 [1] 1d der Ausführungsbestimmungen D) sind nur Fleischteile von mehr als $^1/_2$ Kilogramm Gewicht zu berücksichtigen.

8. Bei Zahlenangaben über das Gewicht sind Bruchteile unter $^1/_2$ Kilogramm nicht anzuschreiben, Bruchteile von $^1/_2$ Kilogramm und darüber sind auf volle Kilogramme abzurunden.

Digitized by Google

Art der Ermittelungen	Frisches Fleisch						Zubereitetes					
	Rindfleisch einschl. Kalbfleisch		Schweinefleisch		Sonstiges Fleisch		Rindfleisch einschl. Kalbfleisch		Schweineschinken		Speck	
	Tierkörper	Gewicht kg	Tierkörper	Gewicht kg	Tierkörper	Gewicht kg	Fleischstücke	Gewicht kg	Fleischstücke	Gewicht kg	Fleischstücke	Gewicht kg
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
I. Zur Untersuchung gestellt sind[1]												
II. Hiervon sind a) nicht untersucht, weil freiwillig zurückgezogen												
b) ohne weitere Untersuchung beanstandet wegen Verstoßes gegen die Verbote des § 5 Nr. 1 oder § 6 Abs. 1 (Frisches Fleisch in Stücken)[2]												
zusammen a und b												
III. Einer weiteren Untersuchung wurden demnach unterworfen												
IV. Davon sind beanstandet												
auf Grund der §§												
1. 13(1)a, 14(1)a, 15(2)a wegen unrichtiger Bezeichnungen (Begleitauptere)												
2. 13(1)b, 14(1)b, 15(2)b wegen Zuwiderhandlung gegen die Verbote des § 5, Nr 2 (Hundefleisch, zubereitetes Pferde- usw. Fleisch)												
Nr 3, und zwar wegen Behandlung mit a) Borsäure und deren Salzen												
b) Formaldehyd und solchen Stoffen, die bei ihrer Verwendung Formaldehyd abgeben												
c) Alkali- und Erdalkali-Hydroxyden und -Karbonaten												
d) schwefliger Säure und deren Salzen sowie unterschwefligsauren Salzen												
e) Fluorwasserstoff und dessen Salzen												
f) Salicylsäure und deren Verbindungen												
g) chlorsauren Salzen												
h) Farbstoffen												
3. 13(1)c, 14(1)c wegen Verstoßes gegen §§ 6 u. 7 (ganze Tierkörper, Mindestgewicht, Fehlen od. unzulässige Anschneidung v. Lymphdrüsen od. and. Teilen)												
4. 14(1)d wegen ungenügender Zubereitung (Pökelung usw.)												
5. 13(1)d, 14(1)e a) wegen Tuberkulose												
b) " Trichinen												
c) " gesundheitsschädlicher Finnen												
d) " Verdorbenseins												
e) " sonstiger Gründe												
6. 15(2)b, 15(3)a wegen äußerer Mängel des Fettes												
7. 15(3)c wegen Verstoßes gegen § 6 des Margarinegesetzes (Sesamöl)												
8. 15(3)b a) wegen Verfälschung, Nachmachung oder Verdorbenseins												
b) wegen Verstoßes gegen § 3 des Margarinegesetzes												
Insgesamt beanstandet												

Außerdem beanstandet ...

1. veränderte Teile [§ 18(1)1C] von insgesamt Tierkörpern						2. veränderte Teile [§ 19(1)1d] Fleisch					
	kg		kg		kg		kg		kg		kg

3. von Schweineherzschlägen kg zum Genuß

[1] Von Waren der unter IIb bezeichneten Art ist nur das Gewicht einzutragen.

Fleisch						Zubereitete Fette															Wiederholung der Bezeichnung in Spalte 1
Sonstiges Schweinefleisch		Sonstiges Fleisch		Därme		Schweineschmalz			Rindertalg, Premier jus, Oleomargarin			Margarine			Kunstspeisefette			Sonstiges Fett warmblütiger Tiere			
Fleischstücke	Gewicht kg	Fleischstücke	Gewicht kg	Packstücke	Gewicht kg	Sendungen	Packstücke	Gewicht kg	Sendungen	Packstücke	Gewicht kg	Sendungen	Packstücke	Gewicht kg	Sendungen	Packstücke	Gewicht kg	Sendungen	Packstücke	Gewicht kg	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	
																					I.
																					II. a
																					b
																					a und b
																					III.
																					IV.
																					1.
																					2. § 5 Nr. 2
																					2. § 5 Nr. 3a
																					2. § 5 Nr. 3b
																					2. § 5 Nr. 3c
																					2. § 5 Nr. 3d
																					2. § 5 Nr. 3e
																					2. § 5 Nr. 3f
																					2. § 5 Nr. 3g
																					2. § 5 Nr. 3h
																					3.
																					4.
																					5. a
																					5. b
																					5. c
																					5. d
																					5. e
																					6.
																					7.
																					8. a
																					8. b

von insgesamt Stücken				bezgl. aus Packstücken	
	kg		kg		kg

ungeeignete Teile.

Digitized by Google

Beſchwerden.

Gegen die von der Beſchauſtelle im Falle des § 12 Abſ. 4 vorgenommene Beanſtandung einer Stichprobe wurde Beſchwerde eingelegt in _____ Fällen, hierbei wurde das erſte Gutachten beſtätigt in _____ Fällen, nicht beſtätigt in _____ Fällen.

Gegen die von der Polizeibehörde im Falle der §§ 18 bis 21 getroffene Entſcheidung wurde Beſchwerde eingelegt in _____ Fällen; hierbei wurde das erſte Gutachten beſtätigt in _____ Fällen, gemildert in _____ Fällen, verſchärft in _____ Fällen.

Digitized by Google

Anlage D.

Vorderseite.

Postkarte.

5 Pf.

An

Herrn Bezirkstierarzt

in

Rückseite.

Schlachtvieh- und Fleischbeschau für das Vierteljahr vom **bis**

Staat: Mecklenburg-Schwerin. Medizinalbezirk: *Beschaubezirk:*

Monate	Zahl der Tiere*), an denen die Schlachtvieh- u. Fleischbeschau vorgenommen wurde									
	Pferde und andere Einhufer	Ochsen	Bullen	Kühe	Jungrinder über 3 Monate alt	Kälber bis 3 Monate alt	Schweine	Schafe	Ziegen	Hunde
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Auf Grund des Tagebuchs ausgefüllt von

Wohnort: ....

*) Aus den Tagebüchern der nicht als Tierarzt approbierten Beschauer sind diejenigen Schlachtungen über nicht zu berücksichtigen, bei denen die Beschau wegen sachlicher Unzuständigkeit dem tierärztlichen Beschauer überwiesen ist.

Einzureichen spätestens am 8. Tage jedes auf den Vierteljahresschluß folgenden Monats.

Digitized by Google

№ 36.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 5. Dezember 1908.

Inhalt.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Landesherrliche Genehmigung der Stiftung „Stipendien- und Hilfsfonds der von Döring'schen Familie" zu Wittenburg. (2) Bekanntmachung, betreffend das Institut für öffentliche Gesundheitspflege.

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 19. November 1908, betreffend Landesherrliche Genehmigung der Stiftung „Stipendien- und Hilfsfonds der von Döring'schen Familie" zu Wittenburg.

Die Stiftung „Stipendien- und Hilfsfonds der von Döring'schen Familie" zu Wittenburg ist Landesherrlich genehmigt.

Schwerin, den 19. November 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.

Langfeld.

(2) Bekanntmachung vom 23. November 1908, betreffend das Institut für öffentliche Gesundheitspflege.

Das unterzeichnete Ministerium macht hierdurch bekannt, daß die Einrichtungen der Medizinalverwaltung, welche nach der Bekanntmachung vom 30. Mai 1895 und den §§ 2 und 3 der Verordnung vom 11. Dezember 1900, betreffend die

Digitized by Google

Prüfung der Desinfektoren, nach der Bekanntmachung vom 10. April 1908, betreffend das Hygienische Institut als Untersuchungsanstalt für infektiöses Material, und nach den Bekanntmachungen vom 25. Mai 1900 und 28. Juli 1904, betreffend die technische Untersuchung von Lebensmitteln und die Erforschung von Tierkrankheiten, bisher mit dem Universitätsinstitut für Hygiene verbunden waren, jetzt zu einem vom unterzeichneten Ministerium ressortierenden Institut für öffentliche Gesundheitspflege vereinigt worden sind, welches drei Abteilungen enthält, nämlich

1. die Abteilung für die Forschungen zur Bekämpfung der Infektionskrankheiten.

   Als solche ist sie die Untersuchungsanstalt für die medizinalpolizeiliche Ermittelung übertragbarer Krankheiten und Seuchen im Wege bakteriologischer Untersuchung und die Niederlage für die Gefäße zur Versendung infektiösen Materials gemäß der Bekanntmachung vom 10. April 1908 (Rbl. 1908 Nr. 14).

   Auch die Desinfektionsschule (Bek. vom 30. Mai 1895, Rbl. 1895 Nr. 18) gehört zu ihr;
2. die Abteilung für Tierhygiene und Serumbereitung (Bek. vom 28. Juli 1904, Rbl. 1904 Amtliche Beilage Nr. 40);
3. die Abteilung für die technische Untersuchung von Lebensmitteln (Bek. vom 25. Mai 1900, Rbl. 1900 Nr. 21 und 1904 Amtliche Beilage Nr. 40).

Das Institut befindet sich in Rostock im Hause Nr. 7 der Königstraße.

Der Direktor des Universitätsinstituts für Hygiene ist auch Direktor dieses Instituts für öffentliche Gesundheitspflege.

Schwerin, den 23. November 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

Digitized by Google

№ 37.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 14. Dezember 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (№ 22.) Verordnung zur Ausführung der neuen Bestimmungen, betreffend die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen, vom 25. Juni 1908.

I. Abteilung.

(№ 22.) Verordnung vom 11. Dezember 1908 zur Ausführung der neuen Bestimmungen, betreffend die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen, vom 25. Juni 1908.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Zur Ausführung der in der Beilage zu Nr. 32 Jahrgangs 1908 des Zentralblatts für das Deutsche Reich veröffentlichten, als Anlage I hierneben abgedruckten, nach Bundesratsbeschluß vom 25. Juni 1908 mit dem 1. Januar 1909 in Kraft tretenden neuen

Bestimmungen,

betreffend

die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen,

verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach Beratung mit Unsern getreuen Ständen, was folgt:

Digitized by Google

I.

Verpflichtung der Schiffsführer.

§ 1.

Die Schiffsführer sind verpflichtet, die von ihnen erforderten Angaben für die Ausfertigung der Zählkarten und Übersichten nach den Vorschriften im § 3 Absatz 1 und 2 der Bestimmungen nach bestem Wissen zu beschaffen.

Absichtliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft. Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

II.

Tätigkeit von Behörden.

§ 2.

Die zur Durchführung der Bestimmungen notwendigen allgemeinen Anordnungen sind von dem Ministerium des Innern zu treffen. Insbesondere gilt das von der Bestellung der statistischen Anmeldestellen (§ 7 Absatz 1 der Bestimmungen).

§ 3.

Die Obliegenheiten der statistischen Anmeldestellen können von dem Ministerium des Innern, wo nach den örtlichen Verhältnissen eine Beauftragung landesherrlicher Dienststellen nicht tunlich erscheint, den Ortsobrigkeiten, sowie in den gemeindlich verfaßten Ortschaften des platten Landes, einschließlich der Fleckengemeinden, den Orts- und Gemeindevorständen übertragen werden.

Zu den Obliegenheiten der statistischen Anmeldestellen gehört auch die Aufstellung der Übersichten über die an den Erhebungsorten etwa stattfindenden regelmäßigen Pegelbeobachtungen (§ 12 der Bestimmungen).

§ 4.

Die statistischen Anmeldestellen (§ 3) haben die von ihnen aufgestellten Zählkarten und Übersichten vierteljährlich an das Statistische Amt in Schwerin einzusenden. Die Einsendung ist spätestens bis zum 15. des auf den Ablauf des Vierteljahrs folgenden Monats (April, Juli, Oktober, Januar) zu beschaffen.

Gleichzeitig hat die Einsendung der Übersichten über regelmäßige Pegelbeobachtungen zu geschehen.

Digitized by Google

§ 5.

Die Aufstellung der im § 10 der Bestimmungen vorgeschriebenen Nachweisungen und Übersichten und ihre Einsendung an das Kaiserliche Statistische Amt liegt dem Statistischen Amte in Schwerin ob.

III.

Kosten.

§ 6.

Die Kosten der Herstellung der für die vorgeschriebenen Anschreibungen zu verwendenden Formulare sollen nach vorschüssiger Deckung aus Unserer Renterei aus den Mitteln der Landessteuerkasse bestritten werden.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 11. Dezember 1908.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

Mit dieser Nr. 37 wird ausgegeben: Nr. 58 des Reichs-Gesetzblatts von 1908.

Digitized by Google

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 1908 den nachstehend abgedruckten „Bestimmungen, betreffend die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen", die Zustimmung mit der Maßgabe erteilt, daß die neuen Vorschriften am 1. Januar 1909 an Stelle der Bestimmungen vom 30. Juni 1881 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 330) in Kraft treten.

Bestimmungen,

betreffend

die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen.

Vom 25. Juni 1908.

I. Die Anschreibungen.

§ 1.

Über den Verkehr von Fahrzeugen und Gütern auf den deutschen Binnenwasserstraßen (Strömen, Flüssen, Kanälen, Binnenseen, Haffen und dergleichen) sind von den Landesregierungen Erhebungen vorzunehmen. Die Anschreibungen haben stattzufinden:

a) beim Ein- und Ausgange von Fahrzeugen über die Zollgrenze,
b) bei der Ankunft von Fahrzeugen in Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen, bei den Ausladungen am freien Ufer außerhalb der Häfen und Löschstellen,
c) beim Durchgange von Fahrzeugen durch die wichtigeren Schleusen,
d) beim Abgange von Fahrzeugen von den wichtigeren Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen.

Welche Schleusen, Hafenplätze, Lösch- und Umschlagstellen zu den wichtigeren zu rechnen sind, bestimmt der Reichskanzler.

An minder wichtigen Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen sowie bei den Ausladungen am freien Ufer außerhalb der Häfen und Löschstellen sind nur die zum Zwecke der Aus- oder Umladung angekommenen Fahrzeuge und die aus- oder umgeladenen Güter nachzuweisen.

Ausgeschlossen von der Anschreibung sind die Fahrten von Fahrzeugen, die zum Fischfange, zu Baggerarbeiten und Strombauten oder sonst zu einem anderen Zwecke als zur Vermittelung des Güter- und Personenverkehrs zwischen zwei oder mehreren

Digitized by Google

verschiedenen Uferplätzen ein- und ausgehen, und die Fahrten der Fähranstalten, die Leichterungen im Binnenverkehre sowie die Fahrten der im Seeverkehr angekommenen und abgegangenen Fahrzeuge und die so beförderten Güter, auch wenn der Ort der Ein- und Ausladung der Güter binnenseitig der in den Bestimmungen über die Statistik der Seeschiffahrt vom 27. Juni 1907 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1907 S. 371) angenommenen Grenzlinie liegt. Der Leichterverkehr auf der Unterelbe und der Unterweser gilt im Sinne dieser Bestimmungen als Seeverkehr. Dagegen ist der den Übergang zwischen See- und Binnenschiffahrt darstellende Verkehr mit seegehenden Fahrzeugen auf dem Rhein (Rhein-Seeverkehr) und dem Dortmund-Ems-Kanal besonders anzuschreiben. Der Ausschluß von der Anschreibung erstreckt sich nicht auf Fahrten von Baggereifahrzeugen, welche Baggergut (Sand, Kies und dergleichen) führen, das Gegenstand des Handels ist.

§ 2.

Von jedem ausgeladenen, umgeladenen oder ausgeführten Gut ist der Einladeort, von jedem ausgeführten Gut außerdem der Ausladeort nachzuweisen.

Als Einladeort ist derjenige Ort anzusehen, an dem das Gut in das Fahrzeug gebracht worden ist, und als Ausladeort beim Grenzausgangsverkehre derjenige Ort, wohin das Gut mit dem Fahrzeug unmittelbar, d. h. ohne Umladung, befördert werden soll. Liegt der Einladeort im Deutschen Reiche, so ist die Wasserstraße zu bezeichnen, an der er gelegen ist. Kommt das Fahrzeug aus dem Auslande, so kann an Stelle des Einladeorts das Land treten, in dem der Einladeort liegt; geht das Fahrzeug nach dem Auslande, so kann an Stelle des Ausladeorts das Land angegeben werden, in dem der Ausladeort sich befindet. In beiden Fällen ist bei der Angabe des Landes das Verzeichnis der Verkehrsbezirke (Anl. D) zu berücksichtigen.

Befindet sich das auszuladende oder auszuführende Gut in einem Leichterfahrzeuge, so ist als Einladeort der Ort anzusehen, an dem das Gut in das Hauptfahrzeug (geleichterte Fahrzeug) eingeladen wurde.

Für Flöße als solche gilt als Ausladeort der Ort der Auflösung des Bestandes und als Einladeort der Platz, wo das Floß zusammengebunden worden ist.

§ 3.

Anlage A Muster 1, 2.

Über jedes nachzuweisende Fahrzeug ist nach Angabe des Schiffsführers eine Zählkarte nach dem Muster 1 oder 2 der Anlage A auszufertigen.

Über den Verkehr von Fahrzeugen, die eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen bestimmten Orten unterhalten, können anstatt der Zählkarten Übersichten über einen Zeitraum von höchstens drei Monaten nach den in der Anlage A verzeichneten Mustern 3 und 4 aufgestellt werden.

Anlage A Muster 3, 4.

Mit Genehmigung des Reichskanzlers können Änderungen der Muster für Zählkarten und Übersichten vorgenommen und an Stelle der Zählkarten beim Durchgangsverkehr an der Zollgrenze Abschriften der Ladungsverzeichnisse oder sonst geeignete Papiere verwendet werden.

§ 4.

Findet eine unmittelbare Umladung von Massengütern in ganzen Wagenladungen von der Eisenbahn zur Binnenwasserstraße (Schiff, Floß) und umgekehrt statt, so ist dieser Verkehr von den Organen der Eisenbahnverwaltung noch besonders anzuschreiben.

Digitized by Google

Hierzu sind Listen nach Muster 5a oder 5b der Anlage A zu verwenden. Als eine unmittelbare Umladung ist es auch anzusehen, wenn das Gut vorübergehend auf dem Ufer gelagert hat. Anlage A Muster 5a. 5b.

Die Listen sind monatlich abzuschließen und bis zum 20. des folgenden Monats an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.

In der Zählkarte (Muster 1) oder den an ihre Stelle tretenden Papieren (§ 3 Abs. 3) und in der Übersicht (Muster 3) ist ferner die unmittelbare Umladung von Massengütern in ganzen Wagenladungen zur oder von der Eisenbahn anzugeben.

Die zu den Massengütern zu rechnenden Güter sind in dem Güterverzeichnis (Anlage B 1) durch ein Kreuz (†) kenntlich gemacht und in dem Verzeichnisse der Massengüter (Anlage B 2) besonders zusammengestellt. Anlage B 1, B 2

§ 5.

Die Bezeichnung der Güter in den Zählkarten, Übersichten und Listen hat nach den in dem anliegenden Güterverzeichnis (Anlage B 1) aufgeführten Gattungen zu erfolgen. Dabei sind Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw., nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Bandeisen usw. zu bezeichnen.

Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das vom Kaiserlichen Statistischen Amte dazu herauszugebende Alphabetische Verzeichnis, das die einzelnen Waren nach ihren handelsüblichen oder sonst sprachgebräuchlichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufführt und bei jeder derselben die Nummer des Güterverzeichnisses angibt.

§ 6.

Die Angabe der Menge hat nach Gewicht zu erfolgen, mit Ausnahme von lebenden Tieren, die nach Stückzahl zu bezeichnen sind, und zwar auch dann, wenn sie, wie Geflügel, in Körben usw. verpackt befördert werden.

Bei Gütern, die nicht nach Gewicht gehandelt werden und deren Gewicht dem Schiffsführer nicht bekannt ist, ist das Gewicht schätzungsweise anzugeben. Ist die Menge des beförderten harten und weichen Holzes in Festmetern oder in anderen handelsüblichen Maßen bekannt, so ist sie nach diesen Maßen anzugeben. Bei der Umrechnung in Gewicht ist ein Festmeter anzunehmen:

bei hartem Holze zu 800 Kilogramm,
bei weichem Holze zu 600 Kilogramm.

Das Gewicht ist entweder in Kilogramm oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 Kilogramm unberücksichtigt bleiben, von 250 Kilogramm und darüber als 500 Kilogramm berechnet werden (z. B. 250 bis 749 Kilogramm mit 0,5 Tonnen, 3249 Kilogramm mit 3 Tonnen, 3250 bis 3749 Kilogramm mit 3,5 Tonnen, 3750 bis 4249 Kilogramm mit 4 Tonnen).

Bei Fahrzeugen mit einer Gesamtladung von weniger als 500 Kilogramm ($^1/_2$ Tonne) findet eine Anschreibung der Güter nicht statt. Enthalten anschreibepflichtige Fahrzeuge Güter verschiedener Warengattungen im Sinne des Güterverzeichnisses im

Digitized by Google

Einzelgewichte von weniger als 250 Kilogramm, so sind diese Güter mit ihrem Gesamtgewicht als Stückgüter (Samuelgüter) nachzuweisen.

Als Gesamtladung eines Floßes ist der Bestand an Floßholz zuzüglich des Gewichts der beigeladenen Güter zu verzeichnen.

§ 7.

An den Durchgangsstellen an der Grenze einschließlich der Grenzen gegen die Zollausschlüsse und Freibezirke haben die Grenzzollstellen, an den Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen, am freien Ufer außerhalb der Häfen und Löschstellen sowie an den Durchgangsstellen an den wichtigeren Schleusen statistische Anmeldestellen, die von den Landeszentralbehörden zu bestimmen sind, die Anschreibung für die Statistik vorzunehmen und die Angaben in den Zählkarten erforderlichenfalls durch Vergleichung mit den Frachtbriefen zu prüfen und zu berichtigen.

Wo örtliche Verhältnisse den Anschreibungen besondere Schwierigkeiten entgegensetzen, bleibt dem Reichskanzler im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde eine anderweite Regelung der statistischen Erhebung überlassen.

§ 8.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, Änderungen des Güterverzeichnisses, des Verzeichnisses der Massengüter und des Verzeichnisses der Verkehrsbezirke vorzunehmen.

§ 9.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen werden die Landeszentralbehörden im Einvernehmen mit dem Reichskanzler besondere Vorschriften erlassen.

II. Die von den Bundesstaaten aufzustellenden Uebersichten.

§ 10.

Aus den Zählkarten und Übersichten (§ 3) sind über den Ausgangsverkehr an den Zollgrenz-Durchgangsstellen, ferner über den Aus- und Umladeverkehr an den Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen sowie am freien Ufer außerhalb der Häfen und Löschstellen nach Verkehrsbezirken der Einladeorte getrennte Nachweisungen nach dem aus Anlage C ersichtlichen Muster 6 aufzustellen, die vierteljährlich abzuschließen und bis zum Schlusse des auf das Vierteljahr folgenden Monats an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden sind.

Anlage C Muster 6.

Den Nachweisungen sind die Zählkarten und Übersichten beizufügen, die den Vermerk enthalten „zur Eisenbahn" oder „von der Eisenbahn".

Ferner sind über den Verkehr an den Zollgrenz-Durchgangsstellen, an den wichtigeren Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen sowie an den wichtigeren Schleusen Übersichten nach Anlage C Muster 7, 8 und 9 anzufertigen, die vierteljährlich abzuschließen und ebenfalls zu dem vorstehend genannten Zeitpunkte dem Kaiserlichen Statistischen Amte zuzustellen sind. Außerdem sind an den genannten Stellen besondere Übersichten aufzustellen über den Verkehr von Fahrzeugen, die auf dem Rhein und dem Dortmund-Ems-Kanal im Seeverkehr angekommen und abgegangen sind.

Anlage C Muster 7. 8. 9.

Den Übersichten für das vierte Vierteljahr sind Jahresübersichten beizufügen.

Digitized by Google

§ 11.

Den Landeszentralbehörden bleibt es überlassen, anstatt der sämtliche Güter des Güterverzeichnisses umfassenden Nachweisung (Anlage C Muster 6) mehrere Nachweisungen dieser Art aufzustellen, die je nach den örtlichen Verhältnissen den Verkehr von einem Gut oder von mehreren Gütern enthalten.

§ 12.

Werden an den Erhebungsorten regelmäßige Pegelbeobachtungen aufgezeichnet, so sind Übersichten gemäß Muster 10 der Anlage C einzusenden, in welchen auch Nachrichten über Beginn und Ende der Schiffahrt sowie über außerordentliche, die Schiffahrt hemmende Natur- und andere Ereignisse zu geben sind. Anlage C Muster 10.

III. Die Veröffentlichungen.

§ 13.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat alljährlich eine Statistik der Güterbewegung auf den deutschen Binnenwasserstraßen in Übereinstimmung mit der Statistik der Güterbewegung auf den deutschen Eisenbahnen aufzustellen, wobei die in der Anlage D verzeichneten Verkehrsbezirke zu unterscheiden sind. Außerdem ist je eine besondere Übersicht aufzustellen: Anlage D.

über die Güter, die auf dem Rhein und dem Dortmund-Ems-Kanal auf Schiffen befördert wurden, die im Seeverkehr angekommen und abgegangen sind,

über die im sogenannten gemischten Verkehre — mit teilweiser Benutzung von Eisenbahnen und Binnenwasserstraßen — bewerkstelligte Beförderung der Massengüter in Wagenladungen.

Ferner sind darzustellen:

1. die Leistung der Binnenwasserstraßen für die Güterbeförderung im ganzen und für etwa 70 Schiffahrtswege im einzelnen, und zwar durch Berechnung der gefahrenen Tonnenkilometer, getrennt nach deutscher und fremden Flaggen, aber ohne Sonderung nach Warengattungen,
2. die im sogenannten gemischten Verkehre für Massengüter in ganzen Wagenladungen auf den Eisenbahnen und Wasserstraßen geleisteten Tonnenkilometer.

Außerdem hat das Kaiserliche Statistische Amt Jahresübersichten über den Verkehr an sämtlichen Zollgrenz-Durchgangsstellen, an den wichtigeren Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen sowie an den wichtigeren Schleusen zu veröffentlichen.

Die nach § 12 einzureichenden Übersichten über die Wasserstände sind vom Kaiserlichen Statistischen Amte in geeigneter Weise zusammenzustellen.

Digitized by Google

IV. Verkehr des Kaiserlichen Statistischen Amtes mit den Behörden.

§ 14.

Das Kaiserliche Statistische Amt ist befugt, mit den von den Landeszentralbehörden mit der Aufstellung und Einsendung der Nachweisungen und Übersichten (§ 10) betrauten Behörden sowie mit den Eisenbahndirektionen zur Beseitigung von Zweifeln und Aufklärung von Angaben unmittelbar ins Benehmen zu treten und Zählkarten, Übersichten, Abschriften der Ladungsverzeichnisse usw. (§ 3) einzufordern.

Digitized by Google

Anlage A.

Muster 1.

M.

Zählkarte

für im Binnenverkehr angekommene (über die Zollgrenze ausgegangene) Fahrzeuge.

Hafenplatz usw. (Grenzausgangsstelle):

Zeit der Ankunft (des Ausganges über die Zollgrenze):

Gattung des Fahrzeugs: Schiff mit eigener Triebkraft (Dampfschiff oder anderes Motorschiff), und zwar ob: Personen-, Güter-, Schlepp-, Tauerei- (Ketten-) Dampfer usw.[1]); Schiff ohne eigene Triebkraft (Segelschiff, Schleppkahn); Floß.
(Das Zutreffende ist zu unterstreichen).

Name oder Nummer des Schiffes:

Name und Wohnort des Schiffseigners:

Tragfähigkeit des Schiffes[2]): Tonnen.

Flagge:

Angekommen (über die Zollgrenze ausgegangen): mit Ladung, in Ballast, leer.
(Das Zutreffende ist zu unterstreichen).

Fahrtrichtung: zu Berg, zu Tal. (Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)

Uebersicht

über die aus- und umgeladenen (ausgeführten) Güter.

Laufende Nr	Warengattung[3])	Menge[4]) (Gewicht in kg oder 1/1 und 1/2 t; lebendes Vieh nach Stückzahl)	Einladeort der aus- und umgeladenen (ausgeführten) Güter[5])	Ausladeort der ausgeführten Güter oder Land, worin er liegt[6])	Bemerkungen[7]) (bei Massengütern Angabe, ob zur oder von der Eisenbahn umgeladen)

Erläuterungen umseits.

Digitized by Google

Erläuterungen.

[1]) Die Unterscheidung, ob Personen-, Güter-, Schlepp-, Tauerei-(Ketten-)Dampfer usw., hat nur an den wichtigeeen Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagsteilen und an den Zollgrenz-Durchgangsstellen zu erfolgen.

[2]) Die Tragfähigkeit ist in Tonnen zu 1000 kg anzugeben, womöglich nach dem Inhalte der Schiffspapiere, nötigenfalls nach Schätzung (die Tonne zu 1000 kg ist einem Raumgehalte von 2 cbm oder $^3/_4$ britischen Registertons gleichzurechnen).

[3]) Die Bezeichnung der Warengattung hat nach dem Güterverzeichnisse zu erfolgen. Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw., sind nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Bandeisen usw. zu bezeichnen. Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das Alphabetische Verzeichnis.

[4]) Die Angabe dee Menge hat nach Gewicht zu erfolgen, mit Ausnahme von lebenden Tieren, die nach Stückzahl zu bezeichnen sind, und zwar auch dann, wenn sie, wie Geflügel, in Körben usw. verpackt befördert weeden.

Bei Gütern, die nicht nach Gewicht gehandelt werden und deren Gewicht dem Schiffsführer nicht bekannt ist, ist das Gewicht schätzungsweise anzugeben. Ist die Menge des beförderten harten und weichen Holzes in Festmetern oder in anderen handelsüblichen Maßen bekannt, so ist sie nach diesen Maßen anzugeben. Bei der Umrechnung in Gewicht ist ein Festmeter anzunehmen:

bei hartem Holze zu 800 kg,
bei weichem Holze zu 600 kg.

Das Gewicht ist entweder in Kilogramm oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 kg und darüber als 500 kg berechnet werden (z. B. 250 bis 749 kg mit 0,5 t, 3249 kg mit 3 t, 3250 bis 3749 kg mit 3,5 t, 3750 bis 4249 kg mit 4 t). Fahrzeuge mit einer Gesamtladung von weniger als 500 kg ($^1/_2$ t) bleiben außer Betracht. Enthalten anschreibepflichtige Fahrzeuge Güter verschiedener Warengattungen im Sinne des Güterverzeichnisses im Einzelgewichte von weniger als 250 kg, so sind diese Güter mit ihrem Gesamtgewicht als Stückgüter (Sammelgüter) nachzuweisen. Als Gesamtladung eines Floßes ist der Bestand an Floßholz zuzüglich des Gewichts der beigeladenen Güter zu verzeichnen.

[5]) Als Einladeort ist derjenige Ort anzusehen, an dem das Gut in das Fahrzeug gebracht worden ist. Befindet sich das auszuladende oder auszuführende Gut in einem Leichterfahrzeuge, so ist als Einladeort der Ort anzusehen, an dem das Gut in das Hauptfahrzeug (geleichterte Fahrzeug) eingeladen wurde. Liegt der Einladeort im Deutschen Reiche, so ist die Wasserstraße zu bezeichen, an der er gelegen ist. Kommt das Fahrzeug aus dem Auslande, so kann statt des Einladeorts das Land angegeben werden, in dem der Einladeort liegt; bei der Bezeichnung des Landes ist das Verzeichnis der Verkehrsbezirke zu berücksichtigen.

[6]) Als Ausladeort beim Grenzausgangsverkehr ist derjenige Ort anzusehen, wohin das Gut mit dem Fahrzeug unmittelbar, d. h. ohne Umladung, befördert weeden soll. An Stelle des Ausladeorts kann das Land angegeben werden, in dem der Ausladeort sich befindet; bei der Bezeichnung des Landes ist das Verzeichnis der Verkehrsbezirke zu berücksichtigen.

[7]) Ist am Einladeort eine als Massengut anzusehende Ware von der Eisenbahn in ganzen Wagenladungen unmittelbar in das Fahrzeug umgeladen worden, so ist der Vermeek „von der Eisenbahn" einzutragen; ist am Ausladeorte von dem Fahrzeug eine derartige Ware unmittelbar auf die Eisenbahn in ganzen Wagenladungen umgeladen worden, so ist der Vermerk „zur Eisenbahn" aufzunehmen. Als eine unmittelbare Umladung ist es auch anzusehen, wenn das Gut vorübergehend auf dem Ufer gelagert hat.

Digitized by Google

Anlage A.

Muster 2.

M .....

Zählkarte

für im Binnenverkehre von den wichtigeren Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen abgegangene (durch die wichtigeren Schleusen durchgegangene, über die Zollgrenze eingegangene) Fahrzeuge.

Hafenplatz usw. (Schleuse, Grenzeingangsstelle):
Zeit des Abganges (Durchganges, Einganges über die Zollgrenze):
Gattung des Fahrzeugs: Schiff mit eigener Triebkraft (Dampfschiff oder anderes Motorschiff), und zwar ob: Personen-, Güter-, Schlepp-, Tauerei- (Ketten-) Dampfer usw.; Schiff ohne eigene Triebkraft (Segelschiff, Schleppkahn); Floß.
(Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)
Name oder Nummer des Schiffes:
Name und Wohnort des Schiffseigners:
Tragfähigkeit des Schiffes[1]): ..... Tonnen.
Flagge:
Abgegangen (durchgegangen, über die Zollgrenze eingegangen): mit Ladung, in Ballast, leer.
(Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)
Fahrtrichtung: zu Berg, zu Tal. (Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)

Uebersicht

über die eingeladenen (durchgegangenen, über die Zollgrenze eingegangenen) Güter.

Lfd. Nr.	Warengattung[2])	Menge[3]) (Gewicht in kg oder 1/1 und 1/2 t; lebendes Vieh nach Stückzahl)

Erläuterungen umseits.

b

Digitized by Google

Erläuterungen.

Es sind nicht nur die nach Einnahme von Ladung abgegangenen, sondern die sämtlichen abgegangenen Schiffe — leer, in Ballast, beladen — zu verzeichnen.

[1]) Es ist anzugeben, ob Schiff mit eigener Triebkraft (Dampfschiff oder anderes Motorschiff), und zwar ob: Personen-, Güter-, Schlepp-, Tauerei- (Ketten-) Dampfer usw.; Schiff ohne eigene Triebkraft (Segelschiff, Schleppkahn).

[2]) Die Tragfähigkeit ist in Tonnen zu 1000 kg anzugeben, womöglich nach dem Inhalte der Schiffspapiere, nötigenfalls nach Schätzung (die Tonne zu 1000 kg ist einem Raumgehalte von 2 cbm oder $^3/_4$ britischen Registertons gleichzurechnen).

[3]) Die Bezeichnung der Warengattung hat nach dem Güterverzeichnisse zu erfolgen. Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw., sind nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Bandeisen usw. zu bezeichnen. Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das Alphabetische Verzeichnis.

[4]) Die Angabe der Menge hat nach Gewicht zu erfolgen, mit Ausnahme von lebenden Tieren, die nach Stückzahl zu bezeichnen sind, und zwar auch dann, wenn sie, wie Geflügel, in Körben usw. verpackt befördert werden.

Bei Gütern, die nicht nach Gewicht gehandelt werden und deren Gewicht dem Schiffsführer nicht bekannt ist, ist das Gewicht schätzungsweise anzugeben. Ist die Menge des beförderten harten und weichen Holzes in Festmetern oder in anderen handelsüblichen Maßen bekannt, so ist sie nach diesen Maßen anzugeben. Bei der Umrechnung in Gewicht ist ein Festmeter anzunehmen:

bei hartem Holze zu 800 kg,
bei weichem Holze zu 600 kg.

Das Gewicht ist entweder in Kilogramm oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 kg und darüber als 500 kg berechnet werden (z. B. 250 bis 749 kg mit 0,5 t, 3249 kg mit 3 t, 3250 bis 3749 kg mit 3,5 t, 3750 bis 4249 kg mit 4 t). Fahrzeuge mit einer Gesamtladung von weniger als 500 kg ($^1/_2$ t) bleiben außer Betracht. Enthalten anschreibepflichtige Fahrzeuge Güter verschiedener Warengattungen im Sinne des Güterverzeichnisses im Einzelgewichte von weniger als 250 kg, so sind diese Güter mit ihrem Gewicht als Stückgüter (Sammelgüter) nachzuweisen.

Digitized by Google

Anlage A.

Muster 3.

M

Ueberſicht

der

im Monat (Vierteljahr) 19

in den nachſtehenden Hafenplätzen, Löſch- und Umſchlagſtellen zu Berg (Tal) angekommenen Schiffe der Geſellſchaft in und der dort aus- und umgeladenen Güter.

Hafenplatz, Löſch-, Umſchlag-ſtelle (Auslade-, Umladeort)	Tag der Ankunft des Schiffes	Name oder Nummer des Schiffes	Gattung des Schiffes[1])	Trag-fähigkeit des Schiffes[2])	Flagge	Waren-gattung[3])	Menge[4]) (Gewicht in kg oder 1/1 und 1/2 t; lebendes Vieh nach Stückzahl)	Einladeort der aus- und um-geladenen Güter[5])	Bemer-kungen[6]) (bei Maſſen-gütern Angabe, ob zur oder von der Eiſenbahn um-geladen)

Erläuterungen umſeits.

Digitized by Google

Erläuterungen.

[1]) Die Bezeichnung der Gattung hat nach dem Güterverzeichnisse für die Binnenschiffahrtsstatistik zu erfolgen. Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw., sind nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Bandeisen usw. zu bezeichnen. Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das Alphabetische Verzeichnis.

[2]) Das Gewicht ist entweder in Kilogramm oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 kg und darüber als 500 kg berechnet werden (z. B. 13 249 kg mit 13 t, 13 250 bis 13 749 kg mit 13,$_5$ t, 13 750 bis 14 249 kg mit 14 t).

[3]) Als Ausladeort ist im Schiffsverkehre derjenige Ort anzusehen, wohin das Gut mit dem Fahrzeuge befördert werden soll. Liegt der Ausladeort im Auslande, so genügt die Angabe des Landes, in dem sich der Ausladeort befindet; bei der Bezeichnung des Landes ist das Verzeichnis der Verkehrsbezirke zu berücksichtigen.

[4]) Kann der Ausladeort der umgeladenen Güter im Schiffsverkehre nicht angegeben werden, so ist in der Spalte „Bemerkungen" das Fahrzeug zu bezeichnen, in das die Umladung stattgefunden hat.

Digitized by Google

Anlage A.

Muster 5b.

Eisenbahndirektionsbezirk: .....

Güterabfertigungsstelle: .....

Liste

über die unmittelbare Umladung von Massengütern in ganzen Wagenladungen von der Binnenwasserstraße (Schiff, Floß) zur Eisenbahn für den Monat ..... 19....

Lfd. Nr.	Tag der Umladung	Der umgeladenen Massengüter				Bemerkungen[4])
		Gattung[1])	Menge[2]) (Gewicht in kg oder in 1/1 und 1/2 t)	Einladeort[3])	Ausladeort	

Erläuterungen umseits.

Digitized by Google

Erläuterungen.

[1]) Die Bezeichnung der Gattung hat nach dem Güterverzeichnisse für die Binnenschiffahrtsstatistik zu erfolgen. Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw., sind nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Bandeisen usw. zu bezeichnen. Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das Alphabetische Verzeichnis.

[2]) Das Gewicht ist entweder in Kilogramm oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 kg und darüber als 500 kg berechnet werden (z. B. 13 249 kg mit 13 t, 13 250 bis 13 749 kg mit 13,$_5$ t, 13 750 bis 14 249 kg mit 14 t).

[3]) Als Einladeort ist im Schiffsverkehre derjenige Ort anzusehen, an dem das Gut in das Fahrzeug gebracht worden ist. Befand sich das umgeladene Gut in einem Leichterfahrzeuge, so ist als Einladeort der Ort anzusehen, an dem das Gut in das Hauptfahrzeug (geleichterte Fahrzeug) eingeladen wurde. Liegt der Einladeort im Deutschen Reiche, so ist die Wasserstraße zu bezeichnen, an der er gelegen ist. Kommt das Fahrzeug aus dem Auslande, so kann statt des Einladeorts das Land angegeben werden, in dem der Einladeort liegt; bei der Bezeichnung des Landes ist das Verzeichnis der Verkehrsbezirke zu berücksichtigen.

[4]) Kann der Einladeort der umgeladenen Güter im Schiffsverkehre nicht angegeben werden, so ist in der Spalte „Bemerkungen" das Fahrzeug zu bezeichnen, aus dem die Umladung stattgefunden hat.

Digitized by Google

Güterverzeichnis.

	1.	Abfälle von Horn, von Klauen und folgende Abfälle von Häuten: Falzspäne, Schlichtspäne, Stollmehl. Abfälle von Rohstoffen der Papierherstellung, folgende: Hadernstaub, Papierschlamm, Papierfangstoff, Holzstoffabfall, Holzstoffreste.
†	2.	Baumwolle, rohe, Abfälle von Baumwolle, von Baumwollengarn und von Twisten.
†	3.	Bier.
†	4.	Blei in Blöcken, Stangen, Mulden, Platten und Rollen (Walzblei), Bleidraht, Bleizink, metallische Bleiabfälle, alte Bleikugeln, Bleiröhren, Bleischrot, Bleiwaren.
†	5.	Borke (Gerbrinden), roh, auch gemahlen, Lohe (Gerberlohe), Gerbhölzer, Gerbstoffe und Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte).
†	6 a.	Braunkohlen, rohe.
†	6 b.	Braunkohlenbriketts, auch Naßpreßsteine und Braunkohlenkoks.
†	7 a.	Zement.
†	7 b.	Steine, Platten und Fliesen von Zement.
	8.	Chemikalien und Drogen (mit Ausnahme von Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure und der Farben).
	9.	Dachpappe, Steinpappe, Teerpappe und Dachfilz (Asphaltfilz).
	10 a.	Tierischer Dünger.
†	10 b.	Thomasmehl (gemahlene Thomasschlacken).
†	10 c.	Chilesalpeter.
†	10 d.	Kalisalze zum Düngen.
†	10 e.	Phosphorsaurer Kalk, natürlicher, auch aufgeschlossen (Superphosphat).
†	10 f.	Andere künstliche Düngemittel.
†	11 a.	Roheisen aller Art.
†	11 b.	Luppen von Schweißeisen und Schweißstahl, auch Luppenstäbe (Rohschienen), rohe Blöcke von Flußeisen und Flußstahl, auch Stahlknüppel (Billets).
†	11 c.	Eisen- und Stahlbruch (altes Eisen und alter Stahl, alte Eisen- und Stahlmunition, alte Eisenbahn- und Grubenschienen, alte Schwellen, alte Radbandagen und sonstige alte Radteile, ferner Abfälle von Stahl und Eisen, auch Weißblechabfälle).

Digitized by Google

† 12 a. Eisen und Stahl in Stäben (gewalzt, geschmiedet oder gezogen), auch geformt (fassoniert) — ausgenommen Draht und die nachstehend besonders genannten Walzwerkserzeugnisse in Stabform (z. B. Eisenbahnschienen) —, ferner Bandeisen, z. B. Achs-, Flach-, Fenster-, Gitter-, Niet-, Quadrat-, Rund-, Schlosser-, Schnitt-, Stangen-, T-, I-, U-, Winkel-, Zaineisen oder -stahl; Hufstäbe. Brücken- und andere Bauteile (Konstruktionsteile) aus gewalzten Platten und Stäben; Form- (Fasson-) Stücke, grobe, Roststäbe.

† 12 b. Platten und Bleche aus Eisen oder Eisenlegierungen, geschmiedet oder gewalzt, roh oder weiter bearbeitet, auch verzinnt (Weißblech).

† 13. Eisenbahnschienen, auch Flach-, Flügel-, Gruben- und Rollbahnschienen, sowie Schienenbefestigungsgegenstände, als Laschen, Schienenstühle, Haknägel, Muttern, Schraubenbolzen, Unterlagsplatten, Weichen und Weichenteile, auch Herzstücke, Herzspitzen und Kreuzungsstücke.

† 14. Eisenbahnschwellen, eiserne (Lang- und Querschwellen).

15. Eiserne Achsen und Bandagen, Räder und Räderteile, Bremsklötze, sämtlich für Eisenbahnwagen und Lokomotiven bestimmt.

16 a. Dampfkessel und Dampffässer, Kondensationsröhren, Gas-, Wasser- und andere Behälter (Reservoire), auch mit Ausrüstung (Armatur) versehen, Hähne, Ventile, Schieber und ähnliche Ausrüstungs- (Armatur-) Stücke für Dampfkessel, Dampffässer und Behälter (Reservoire) sowie für Rohrleitungen, alle diese aus Eisen allein oder in Verbindung mit anderen unedlen Metallen.

16 b. Maschinen und Maschinenteile, auch wenn nur die Hauptbestandteile aus Eisen oder Stahl bestehen.

† 17. Eiserne Röhren und Säulen.

† 18. Eisen- und Stahldraht, auch verzinkt und verkupfert, in Ringen.

19 a. Eisen- und Stahlwaren, vorstehend nicht genannt.

† 19 b. Unedle Metalle (mit Ausnahme von Blei und Eisen) und Waren daraus (Zink siehe Nr. 67).

† 20. Eisenerz (mit Ausnahme von Schwefelkies).

† 21 a. Erde, gewöhnliche, auch Gartenerde und Rasenplatten, Kies, Grand, Sand, Mergel, Schlamm, Schlick.

† 21 b. Ton, auch Chinaclay, Porzellanerde, Kaolin, Pfeifenton, Pfeifenerde, feuerfester Ton, Lehm, auch gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, Schamotte- und Dinasmörtel.

† 21 c. Farberden (auch Kreide), Amberger Erde, roh, sowie als rohe Farberden verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie; Graphit, roh (in Stücken), gemahlen oder geschlämmt.

† 21 d. Sonstige Erden und rohe mineralische Stoffe, anderweit nicht genannt oder einbegriffen, wie wasserbindende (hydraulische) Zuschläge, z. B. Tuff, Traß, Puzzolan, Puzzolanerde, Santorin (Santorinerde), Kieselgur (Infusorienerde), Alaunstein, Alaunschiefer, Alaunerde, Talkerde, Walkerde.

† 22 a 1. Bleierze (Bleiglanz usw.), Kobalterze, Nickelerze.

† 22 a 2. Zinkerze (Blende, Galmei).

† 22 b. Kupfererze, Kupferstein, auch Abbrände von Kupfererzen.

† 22 c. Manganerze, Braunstein.

Digitized by Google

† 22 d. Schwefelkies.
† 22 e. Andere Erze.
† 22 f. Zur Verhüttung bestimmte Schlacken.
23. Farbhölzer in Blöcken und Stücken, auch Farbholzauszüge (Farbholzextrakte) und Quercitron.
24. Fische und Schaltiere.
† 25. Flachs, Hanf, Hede, Werg und andere pflanzliche Spinnstoffe (mit Ausnahme von Baumwolle und Jute).
26. Fleisch, auch Speck.
27. Garne und Twiste.
† 28 a. Weizen und Spelz.
† 28 b. Roggen.
† 28 c. Hafer.
† 28 d. Gerste.
† 28 e. Anderes Getreide, als: Hirse, Buchweizen, auch Hülsenfrüchte.
† 28 f. Mais (Kukuruz).
† 28 g. Malz.
† 28 h. Lein- und Ölsamen.
28 i. Andere Sämereien aller Art.
† 29. Glas und Glaswaren.
† 30. Häute, Felle, Leder, Pelzwaren.
† 31 a. Telegraphenstangen aus europäischen Hölzern.
† 31 b. Eisenbahnschwellen aus europäischen Hölzern.
† 31 c. Grubenholz aus europäischen Hölzern.
† 31 d. Europäisches Holz (Rundholz, ungespalten) zur Herstellung von mechanisch bereitetem Holzstoffe (Holzmasse, Holzschliff) oder von chemisch bereitetem Holzstoffe (Zellstoff, Cellulose).
† 31 e[1]. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor- und nachstehend nicht genannt, unbearbeitet oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet, mit oder ohne Rinde, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt: hart.
† 31 e[2]. —: weich.
† 31 f[1]. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor- und nachstehend nicht genannt, in der Längsrichtung beschlagen oder anderweit mit der Axt vorgearbeitet oder zerkleinert, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt; Naben, Felgen, Speichen; auch gerissene Späne und in anderer Weise als durch Reißen hergestellte Klärspäne: hart.
† 31 f[2]. —: weich.
† 31 g[1]. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor- und nachstehend nicht genannt, in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt; Bretter, Bohlen, Borde; Faßholz (Faßdauben und Faßbodenteile), auch hierfür erkennbar vorgearbeitetes Holz: hart.
† 31 g[2]. —: weich.
31 h. Korb- und Flußweiden, ungeschält oder geschält, auch gefärbt usw., Reifenstäbe, ungeschält und geschält, Faschinen.

Digitized by Google

31 i. Brennholz, Reisig, Späne (Abfallspäne) und andere nur als Brennholz verwertbare Holzabfälle, Holzschwarten (die äußeren Längsabschnitte von Rundholz), nicht über 6 m lang; Heidebesen, Reiserbesen.

† 31 k. Erika-, Cocus-, Zedern-, Buchsbaum-, Ebenholz, Mahagoni-, Polisander-, Tiek- und Pockholz, roh oder bearbeitet.

† 31 l. Andere aus außereuropäischen Ländern stammende Hölzer (ausgenommen Farb- und Gerbhölzer), wie amerikanisches Nußbaumholz, Pappelholz, Pitchpine-, Yellowpineholz.

† 32. Holzzeugmasse, Holzmehl, feuchtes, auch Sägemehl und Sägespäne, Strohmasse, Strohteigmasse, feuchte.

33. Hopfen.

† 34. Jute.

† 35. Kaffee, Kaffeeersatzstoffe, Kakao, Tee.

† 36. Kalk, gebrannter.

† 37. Kartoffeln.

38. Knochen, auch gereinigt und zerkleinert.

39. Knochenkohle, Beinschwarz.

† 40. Lumpen.

† 41 a. Weizenmehl.

† 41 b. Roggenmehl.

† 41 c. Kleie.

† 41 d. Andere Müllereierzeugnisse.

† 42 a. Obst, frisches und getrocknetes, Beeren.

42 b. Weintrauben.

42 c. Küchengewächse (Gemüse, Zwiebeln usw.).

42 d. Pflanzen.

43. Öle (mit Ausnahme der Mineralöle), Fette, Tran und Talg.

† 44. Ölkuchen, Ölkuchenschrot und Ölkuchenmehl aller Art, entölte Samen.

45. Papier und Pappe, Papierspäne, Strohpappe.

† 46 a. Erdöl (Petroleum) und andere Mineralöle sowie Mineralölrückstände, Braunkohlenteeröl.

† 46 b. Steinkohlenteeröle, Naphthalin.

† 47. Reis, Reismehl und Reiskleie.

48. Röhren von Ton und Zement, auch Drainröhren.

† 49. Rüben, Zuckerrüben sowie Schnitzel, gedörrte und getrocknete, Schnitzabfälle und Köpfe davon, Futterrüben, Zichorienwurzeln, frische und gedörrte.

50. Rübensirup, gereinigt und ungereinigt, Melasse.

51. Salpetersäure, Salzsäure.

† 52 a. Salz (Koch-, Speise-, Viehsalz).

52 b. Bitter- und Glaubersalz.

† 53. Schiefer aller Art und Schieferwaren.

† 54. Schwefelsäure.

55 a. Soda, rohe, kalzinierte, kristallisierte.

55 b. Soda, kaustische:

Digitized by Google

† 56. Weingeist (Spiritus), Branntwein, Essig.

57. Stärke sowie Stärkesirup, Stärkezucker, Traubenzucker (Glykose), Traubenzuckersirup, Kartoffelmehl.

58 a. Alabaster, Marmor, Serpentinstein, roh, behauen, gemahlen, auch Waren daraus.

† 58 b. Andere Steine (ausgenommen Edel- und Halbedelsteine), bearbeitete, einfach glatt behauene, auch Krippen und Tröge von Stein, Brunnensteine, Mühlsteine, zusammengesetzte, Lithographiersteine.

† 59 a. Gebrannte Mauersteine (Ziegelsteine, Backsteine), Dachziegel, Pfannen (Dachsteine), Tonsteine, Lehmsteine, Schamottesteine, feuerfeste Steine, auch Pflastersteine und Boden- (Trottoir-) Platten aus Tonmasse, unverpackt.

† 59 b. Bau-, Bruch- und Werksteine, roh oder bloß behauen; Platten aus Stein (mit Ausnahme von Alabaster, Marmor, Serpentinstein), gesägt oder gespalten, weder geschliffen noch gehobelt noch poliert.

† 59 c. Pflastersteine aller Art, mit Ausnahme derjenigen aus Ton (59 a), sonstige zum Wegebau bestimmte Steine.

59 d. Polier-, Schleif- und Wetzsteine, Feuersteine, auch zum Gebrauche vorgerichtet (Flintensteine), Bimsstein, Quarz, Spat, Schmirgel, Speckstein, Strontianit.

† 60 a. Steinkohlen.

† 60 b. Steinkohlenbriketts.

† 60 c. Steinkohlenkoks.

61. Tabak, roh, Tabakrippen (Abfälle von Tabakrippen).

† 62. Teer, Pech, Pechsatz, auch Brauerharz und Kolophonium (ausgenommen Terpentin und die zu den Drogen gehörenden Harze), Asphalt, reiner, roher, nämlich Trinidadasphalt (Trinidaderde), Erdharz, Erdfett, Judenpech, Bergpech, auch Erdwachs, roh (Ozokerit, Retinit, Hatchetin), auch Asphaltsteine, Asphaltsand, Asphalterde, rohe, Asphalt, komprimierter, Asphaltbrei, Asphaltkitt, Asphaltmastix, Asphaltzement, Harz.

† 63. Tonwaren aller Art, Porzellan, Steingut, Fayence, Kugeln aus ungebranntem Ton, Schmelztiegel aus Graphit und Ton.

64 a. Torf, Torfstreu, Torfkohlen (Torfkoks).

64 b. Holzkohlen, auch gepulvert, Holzkohlenbriketts.

65. Wein.

† 66. Wolle aller Art.

† 67. Zink in Blöcken und Platten (Zinkblech), Zinkbrocken.

† 68 a. Zucker, roh.

† 68 b. Verbrauchszucker (raffinierter Zucker).

69. Stückgüter (Sammelgüter) *).

*) Als Stückgüter (Sammelgüter) sind nachzuweisen die in anschreibepflichtigen Fahrzeugen, das sind Fahrzeuge mit einer Gesamtladung von mehr als 500 kg, enthaltenen Güter verschiedener Warengattungen im Sinne des Güterverzeichnisses im Einzelgewichte von weniger als 250 kg (siehe § 6 vorletzter Absatz der Bestimmungen, betreffend die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen).

Digitized by Google

70 a. Umſchließungen, gebrauchte, als: leere Fäſſer, Kiſten, Körbe, Säcke.
70 b. Farben (mit Ausnahme der Farberden und der Auszüge aus Farbhölzern).
70 c. Holzwaren und Möbel.
† 70 d. Heu und Stroh.
70 e. Sonſtige Güter.

Vieh.

72. Pferde (auch Fohlen), Eſel, Maultiere.
73. Rindvieh (auch Kälber).
74. Schafe (auch Lämmer).
75. Schweine (auch Ferkel).
76. Geflügel und ſonſtiges Vieh.

Digitized by Google

Verzeichnis der Massengüter.

2. Baumwolle, rohe, Abfälle von Baumwolle, von Baumwollengarn und von Twisten.
3. Bier.
4. Blei in Blöcken, Stangen, Mulden, Platten und Rollen (Walzblei), Bleidraht, Bleizink, metallische Bleiabfälle, alte Bleikugeln, Bleiröhren, Bleischrot, Bleiwaren.
5. Borke (Gerbrinden), roh, auch gemahlen, Lohe (Gerberlohe), Gerbhölzer, Gerbstoffe und Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte).
6 a. Braunkohlen, rohe.
6 b. Braunkohlenbriketts, auch Naßpreßsteine und Braunkohlenkoks.
7 a. Zement.
7 b. Steine, Platten und Fliesen von Zement.
10 b. Thomasmehl (gemahlene Thomasschlacken).
10 c. Chilesalpeter.
10 d. Kalisalze zum Düngen.
10 e. Phosphorsaurer Kalk, natürlicher, auch aufgeschlossen (Superphosphat).
10 f.. Andere künstliche Düngemittel.
11 a. Roheisen aller Art.
11 b. Luppen von Schweißeisen und Schweißstahl, auch Luppenstäbe (Rohschienen), rohe Blöcke von Flußeisen und Flußstahl, auch Stahlknüppel (Billets).
11 c. Eisen- und Stahlbruch (altes Eisen und alter Stahl, alte Eisen- und Stahlmunition, alte Eisenbahn- und Grubenschienen, alte Schwellen, alte Radbandagen und sonstige alte Radteile, ferner Abfälle von Stahl und Eisen, auch Weißblechabfälle).
12 a. Eisen und Stahl in Stäben (gewalzt, geschmiedet oder gezogen), auch geformt (fassoniert) — ausgenommen Draht und die nachstehend besonders genannten Walzwerkserzeugnisse in Stabform (z. B. Eisenbahnschienen) —, ferner Bandeisen, z. B. Achs-, Flach-, Fenster-, Gitter-, Niet-, Quadrat-, Rund-, Schlosser-, Schnitt-, Stangen-, T-, I-, U-, Winkel-, Zaineisen oder -stahl; Hufstäbe. Brücken- und andere Bauteile (Konstruktionsteile) aus gewalzten Platten und Stäben; Form- (Fasson-) Stücke, grobe, Roststäbe.
12 b. Platten und Bleche aus Eisen oder Eisenlegierungen, geschmiedet oder gewalzt, roh oder weiter bearbeitet, auch verzinnt (Weißblech).

Digitized by Google

13. Eisenbahnschienen, auch Flach-, Flügel-, Gruben- und Rollbahnschienen, sowie Schienenbefestigungsgegenstände, als Laschen, Schienenstühle, Haknägel, Muttern, Schraubenbolzen, Unterlagsplatten, Weichen und Weichenteile, auch Herzstücke, Herzspitzen und Kreuzungsstücke.

14. Eisenbahnschwellen, eiserne (Lang- und Querschwellen).

17. Eiserne Röhren und Säulen.

18. Eisen- und Stahldraht, auch verzinkt und verkupfert, in Ringen.

19 b. Unedle Metalle (mit Ausnahme von Blei und Eisen) und Waren daraus (Zink siehe Nr. 67).

20. Eisenerz (mit Ausnahme von Schwefelkies).

21 a. Erde, gewöhnliche, auch Gartenerde und Rasenplatten, Kies, Grand, Sand, Mergel, Schlamm, Schlick.

21 b. Ton, auch Chinaclay, Porzellanerde, Kaolin, Pfeifenton, Pfeifenerde, feuerfester Ton, Lehm, auch gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, Schamotte- und Dinasmörtel.

21 c. Farberden (auch Kreide), Amberger Erde, roh, sowie als rohe Farberden verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie; Graphit, roh (in Stücken), gemahlen oder geschlämmt.

21 d. Sonstige Erden und rohe mineralische Stoffe, anderweit nicht genannt oder einbegriffen, wie wasserbindende (hydraulische) Zuschläge, z. B. Tuff, Traß, Puzzolan, Puzzolanerde, Santorin (Santorinerde); Kieselgur (Infusorienerde), Alaunstein, Alaunschiefer, Alaunerde, Talkerde, Walkerde.

22 a 1. Bleierze (Bleiglanz usw.), Kobalterze, Nickelerze.

22 a 2 Zinkerze (Blende, Galmei).

22 b. Kupfererze, Kupferstein, auch Abbrände von Kupfererzen.

22 c. Manganerze, Braunstein.

22 d. Schwefelkies.

22 e. Andere Erze.

22 f.. Zur Verhüttung bestimmte Schlacken.

25. Flachs, Hanf, Hede, Werg und andere pflanzliche Spinnstoffe (mit Ausnahme von Baumwolle und Jute).

28 a. Weizen und Spelz.

28 b. Roggen.

28 c. Hafer.

28 d. Gerste.

28 e. Anderes Getreide, als: Hirse, Buchweizen, auch Hülsenfrüchte.

28 f.. Mais (Kukuruz).

28 g. Malz.

28 h. Lein- und Ölsamen.

29. Glas und Glaswaren.

30. Häute, Felle, Leder, Pelzwaren.

31 a. Telegraphenstangen aus europäischen Hölzern.

31 b. Eisenbahnschwellen aus europäischen Hölzern.

31 c. Grubenholz aus europäischen Hölzern.

Digitized by Google

31 d. Europäiſches Holz (Rundholz, ungeſpalten) zur Herſtellung von mechaniſch bereitetem Holzſtoffe (Holzmaſſe, Holzſchliff) oder von chemiſch bereitetem Holzſtoffe (Zellſtoff, Celluloſe).

31 e1. Europäiſches Bau- und Nutzholz, vor- und nachſtehend nicht genannt, unbearbeitet oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet, mit oder ohne Rinde, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder ſonſt auf chemiſchem Wege behandelt: hart.

31 e2. —: weich.

31 f1. Europäiſches Bau- und Nutzholz, vor- und nachſtehend nicht genannt, in der Längsrichtung beſchlagen oder anderweit mit der Axt vorgearbeitet oder zerkleinert, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder ſonſt auf chemiſchem Wege behandelt; Naben, Felgen, Speichen; auch geriſſene Späne und in anderer Weiſe als durch Reißen hergeſtellte Klärſpäne: hart.

31 f2. —: weich.

31 g1. Europäiſches Bau- und Nutzholz, vor- und nachſtehend nicht genannt, in der Längsrichtung geſägt oder in anderer Weiſe vorgerichtet, nicht gehobelt, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder ſonſt auf chemiſchem Wege behandelt; Bretter, Bohlen, Borde; Faßholz (Faßdauben und Faßbodenteile), auch hierfür erkennbar vorgearbeitetes Holz: hart.

31 g2. —: weich.

31 k. Erika-, Cocus-, Zedern-, Buchsbaum-, Ebenholz, Mahagoni-, Poliſander-, Tiek- und Pockholz, roh oder bearbeitet.

31 l. Andere aus außereuropäiſchen Ländern ſtammende Hölzer (ausgenommen Farb- und Gerbhölzer), wie amerikaniſches Nußbaumholz, Pappelholz, Pitchpine-, Yellowpineholz.

32. Holzzeugmaſſe, Holzmehl, feuchtes, auch Sägemehl und Sägeſpäne, Strohmaſſe, Strohteigmaſſe, feuchte.

34. Jute.

35. Kaffee, Kaffeeerſatzſtoffe, Kakao, Tee.

36. Kalk, gebrannter.

37. Kartoffeln.

40. Lumpen.

41 a. Weizenmehl.

41 b. Roggenmehl.

41 c. Kleie.

41 d. Andere Müllereierzeugniſſe.

42 a. Obſt, friſches und getrocknetes, Beeren.

44. Ölkuchen, Ölkuchenſchrot und Ölkuchenmehl aller Art, entölte Samen.

46 a. Erdöl (Petroleum) und andere Mineralöle ſowie Mineralölrückſtände, Braunkohlenteeröl.

46 b. Steinkohlenteeröle, Naphthalin.

47. Reis, Reismehl und Reiskleie.

49. Rüben, Zuckerrüben ſowie Schnitzel, gedörrte und getrocknete, Schnitzabfälle und Köpfe davon, Futterrüben, Zichorienwurzeln, friſche und gedörrte.

52 a. Salz (Koch-, Speiſe-, Viehſalz).

Digitized by Google

53. Schiefer aller Art und Schieferwaren.
54. Schwefelsäure.
56. Weingeist (Spiritus), Branntwein, Essig.
58 b. Andere Steine (ausgenommen Edel- und Halbedelsteine), bearbeitete, einfach glatt behauene, auch Krippen und Tröge von Stein, Brunnensteine, Mühlsteine, zusammengesetzte, Lithographiersteine.
59 a. Gebrannte Mauersteine (Ziegelsteine, Backsteine), Dachziegel, Pfannen (Dachsteine), Tonsteine, Lehmsteine, Schamottesteine, feuerfeste Steine, auch Pflastersteine und Boden- (Trottoir-) Platten aus Tonmasse, unverpackt.
59 b. Bau-, Bruch- und Werksteine, roh oder bloß behauen; Platten aus Stein (mit Ausnahme von Alabaster, Marmor, Serpentinstein), gesägt oder gespalten, weder geschliffen noch gehobelt noch poliert.
59 c. Pflastersteine aller Art, mit Ausnahme derjenigen aus Ton (59 a), sonstige zum Wegebau bestimmte Steine.
60 a. Steinkohlen.
60 b. Steinkohlenbriketts.
60 c. Steinkohlenkoks.
62. Teer, Pech, Pechsatz, auch Brauerharz und Kolophonium (ausgenommen Terpentin und die zu den Drogen gehörenden Harze), Asphalt, reiner, roher, nämlich Trinidadasphalt (Trinidaderde), Erdharz, Erdfett, Judenpech, Bergpech, auch Erdwachs, roh (Ozokerit, Retinit, Hatchetin), auch Asphaltsteine, Asphaltsand, Asphalterde, rohe, Asphalt, komprimierter, Asphaltbrei, Asphaltkitt, Asphaltmastix, Asphaltzement, Harz.
63. Tonwaren aller Art, Porzellan, Steingut, Fayence, Kugeln aus ungebranntem Ton, Schmelztiegel aus Graphit und Ton.
66. Wolle aller Art.
67. Zink in Blöcken und Platten (Zinkblech), Zinkbrocken.
68 a. Zucker, roh.
68 b. Verbrauchszucker (raffinierter Zucker).
70 d. Heu und Stroh.

Digitized by Google

Bundesstaat:
Verwaltungsbezirk:
Wasserstraße:
Statistische Anmeldestelle
oder
Grenzausgangsstelle:

Anlage C.
Muster 6.

Berg- (Tal-) Verkehr.
(Ausgang über die Zollgrenze.)
Verkehrsbezirk der Einladeorte: Nr.

Nachweisung

über die Ankunft von Fahrzeugen und Flößen (den Ausgang von Fahrzeugen und Flößen über die Zollgrenze) sowie über die aus- oder umgeladenen (ausgeführten) Güter

im Vierteljahr 19

Anleitung zur Führung der Nachweisung.

1. Die laufenden Nummern müssen mit den Nummern auf den Zählkarten, Übersichten usw. übereinstimmen.
2. In Spalte 2 ist nur zwischen der deutschen und den einzelnen fremden Flaggen zu unterscheiden; eine Trennung nach Flaggen der Bundesstaaten ist nicht erforderlich.
3. In Spalte 3 ist die Wasserstraße nur dann anzugeben, wenn der Einladeort im Deutschen Reiche liegt.
4. Die Spalte 4 ist nur von den Grenzzollstellen auszufüllen.
5. Die aus- oder umgeladenen oder ausgeführten Güter sind derart zu verzeichnen, daß die Mengen der einzelnen Warengattungen mit den zugehörigen Einladeorten auf einer Linie stehen.
6. Für jedes Vierteljahr ist die Summe des Verkehrs nach den einzelnen Flaggen und die Gesamtsumme zu bilden.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Der Fahrzeuge Heimatstaat (Flagge)	Einladeort der Güter in das Fahrzeug (Floß) sowie Wasserstraße, an der er liegt	Hafenplatz oder Land, wohin die Waren ausgeführt werden.	Menge der aus- oder umgeladenen (ausgeführten)						
				Im ganzen	Nach den					
					Abfälle von Horn, Klauen, Häuten usw. 1	Baumwolle, rohe, Abfälle davon usw. 2	Bier 3	Blei in Blöcken usw. Bleiwaren 4	Borke, Lohe, Gerbhölzer, Gerbstoffe 5	Braunkohlen, rohe 6a
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Digitized by Google

Güter (Gewicht in Kilogramm oder in 1/1 und 1/2 Tonnen; lebendes Vieh nach Stückzahl)

einzelnen Gattungen des Güterverzeichnisses

Braunkohlenbriketts. Braunkohlenkoks	Zement	Steine. Platten. Fliesen von Zement	Chemikalien und Drogen	Dachpappe. Steinpappe. Teerpappe. Dachfilz	Tierischer Dünger	Thomasmehl	Chilesalpeter	Kalisalze zum Düngen	Phosphorsaurer Kalk. Superphosphat
6b	7a	7b	8	9	10a	10b	10c	10d	10e
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

Digitized by Google

Anlage C.

Bundesstaat:
Verwaltungsbezirk:
Wasserstraße:
Durchgangsstelle, Hafenplatz oder Lösch-, Umschlagstelle:

Muster 7.

Statistik

des

Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen.

Uebersicht

der

durchgegangenen oder angekommenen oder abgegangenen Güter nach Gattung und Gewicht

für das Vierteljahr 19

Bemerkungen.

In umstehendes Muster sind für jede statistische Anmeldestelle auf besonderem Bogen nur entweder die durchgegangenen oder die angekommenen oder die abgegangenen Güter zu verzeichnen; die betreffende Verkehrsart ist auf dem Titel wie in der inneren Uebersicht bestimmt anzugeben.

Als angekommene Güter gelten nur die an dem betreffenden Ankunftsort ausgeladenen (gelöschten), als abgegangene Güter nur die an dem betreffenden Abgangsort eingeladenen.

Digitized by Google

Anzugeben, ob durchgegangene oder angekommene oder abgegangene Güter.

Nummer des Güter-verzeichnisses	Gattung der Güter	Zu Berg Menge in $^1/_1$ u. $^1/_2$ Tonnen, Tiere nach Stück	Zu Tal Menge in $^1/_1$ u. $^1/_2$ Tonnen, Tiere nach Stück
1	2	3	4
	Summe der Güter		

Digitized by Google

Bundesstaat:
Verwaltungsbezirk:
Wasserstraße:
Durchgangsstelle,
Hafenplatz
oder
Lösch-, Umschlagstelle:

Anlage C.

Muster 8.

Statistik

des

Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen.

Uebersicht

der

durchgegangenen
oder
angekommenen
und
abgegangenen

Schiffe nach Gattung, Tragfähigkeit, Ladung und Flaggen

für das Vierteljahr 19

Bemerkung.

In dieser Übersicht ist für jeden einzelnen Monat und für das ganze Vierteljahr der Verkehr nach Flaggen — deutsche und die einzelnen fremden Flaggen — und im ganzen anzugeben. Eine Trennung nach Flaggen der Bundesstaaten ist nicht erforderlich.

Digitized by Google

I. Durchgegangene Schiffe.

A. Zu Berg.

Flagge (Heimatstaat)	Schiffe mit eigener Triebkraft (Dampfschiffe und andere Motorschiffe)							Schiffe ohne eigene Triebkraft (Segelschiffe, Schleppkähne)				Gesamtzahl der durchgegangenen Schiffe (Sp. 2–5 und 9)	Gesamtgewicht der durchgegangenen Güter (Sp. 8 u. 12)	Bemerkungen
	Personenschiffe	Schlepper	Tau- (Ketten-) schiffe	Güterschiffe: Anzahl im ganzen	Güterschiffe: Anzahl davon unbeladen	Güterschiffe: Zusammen Tragfähigkeit	Auf Schiffen mit eigener Triebkraft durchgegangene Güter	Anzahl im ganzen	Anzahl davon unbeladen	Zusammen Tragfähigkeit	Auf den Schiffen ohne eigene Triebkraft durchgegangene Güter			
	Anzahl	Anzahl	Anzahl			Tonnen	Menge in ¹/₁ u. ¹/₂ Tonnen			Tonnen	Menge in ¹/₁ u. ¹/₂ Tonnen		Menge in ¹/₁ u. ¹/₂ Tonnen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

B. Zu Tal.

Digitized by Google

II. Angekommene Schiffe.

A. Zu Berg.

Flagge (Heimathsort)	Schiffe mit eigener Triebkraft (Dampfschiffe und andere Motorschiffe)							Schiffe ohne eigene Triebkraft (Segelschiffe, Schlepplähne)				Gesamtzahl der angekommenen Schiffe (Sp. 2–5 und 9)	Gesamtgewicht der angekommenen Güter (Sp. 8 u. 12)	Bemerkungen
	Personenschiffe	Schlepper	Tau- (Ketten-) schiffe	Güterschiffe: Anzahl im ganzen	Güterschiffe: Anzahl davon unbeladen	Güterschiffe: Zusammen Tragfähigkeit	Auf Schiffen mit eigener Triebkraft angekommene Güter	Anzahl im ganzen	Anzahl davon unbeladen	Zusammen Tragfähigkeit	Auf den Schiffen ohne eigene Triebkraft angekommene Güter			
	Anzahl	Anzahl	Anzahl			Tonnen	Menge in ½ u. ½ Tonnen			Tonnen	Menge in ½ u. ½ Tonnen		Menge in ½ u. ½ Tonnen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

B. Zu Tal.

Digitized by Google

III. Abgegangene Schiffe.

A. Zu Berg.

Flagge (Heimatstaat)	Schiffe mit eigener Triebkraft (Dampfschiffe und andere Motorschiffe)							Schiffe ohne eigene Triebkraft (Segelschiffe, Schleppkähne)				Gesamtzahl der abgegangenen Schiffe (Sp. 2–6 und 9)	Gesamtgewicht der abgegangenen Güter (Sp. 8 u. 12)	Bemerkungen
				Güterschiffe										
	Personenschiffe	Schlepper	Tau-(Ketten-)schiffe	Anzahl		Zusammen Tragfähigkeit	Auf Schiffen mit eigener Triebkraft abgegangene Güter	Anzahl		Zusammen Tragfähigkeit	Auf den Schiffen ohne eigene Triebkraft abgegangene Güter			
				im ganzen	davon unbeladen			im ganzen	davon unbeladen					
	Anzahl	Anzahl	Anzahl			Tonnen	Menge in ¹/₁ u. ¹/₂ Tonnen			Tonnen	Menge in ¹/₁ u. ¹/₂ Tonnen		Menge in ¹/₁ u. ¹/₂ Tonnen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

B. Zu Tal.

Bundesstaat: .....
Verwaltungsbezirk: .....
Wasserstraße: .....
Durchgangsstelle, Hafenplatz oder Lösch-, Umschlagstelle: .....

Anlage C.

Muster 9.

Statistik

des

Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen.

Uebersicht

der

durchgegangenen oder angekommenen und abgegangenen } Flöße

für das Vierteljahr 19

Digitized by Google

I. Durchgegangene Flöße.

A. Zu Berg.

Monat	Anzahl der durchgegangenen Flöße	Bestand der Flöße						Zusammen an Floßbestand durchgegangen	Durchgegangene beigeladene Güter	Bemerkungen
		hartes Holz			weiches Holz					
		Stämme	Schnittware	Scheite	Stämme	Schnittware	Scheite			
		Menge in 1/1 und 1/2 Tonnen	Menge in 1/1 und 1/2 Tonnen	Menge in 1/1 und 1/2 Tonnen	Menge in 1/1 und 1/2 Tonnen	Menge in 1/1 und 1/2 Tonnen	Menge in 1/1 und 1/2 Tonnen	Menge in 1/1 und 1/2 Tonnen	Menge in 1/1 und 1/2 Tonnen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
zusammen										

B. Zu Tal.

zusammen										

Digitized by Google

Bundesstaat:

Verwaltungsbezirk:

Wasserstraße:

Erhebungsort:

Höhe des Pegels über N. N.:

Anlage C.

Muster 10.

Uebersicht

der Wasserstände für das Jahr 19

Monat	Pegelhöhe: durchschnittliche*) Meter	höchste Meter	niedrigste Meter	Bemerkungen über Beginn und Ende der Schiffahrtsunterbrechungen durch Eis, Eisgang, Hochwasser, Wassermangel, Strombauten usw. und über sonstige die Schiffahrt wesentlich berührende Ereignisse
für das Jahr . . .				

*) Der Durchschnitt ist zu berechnen nach der Summe der beobachteten Pegelhöhen, geteilt durch die Zahl der Beobachtungen.

Digitized by Google

Anlage D.

Verzeichnis der Verkehrsbezirke.

I. Deutsches Reich.

1. Die Wasserstraßen in der Provinz Ostpreußen.
2. Die Wasserstraßen in der Provinz Westpreußen sowie die Weichsel in der Provinz Posen.
3. Die Oder in der Provinz Pommern bis Stettin einschließlich.
4. Die anderen Wasserstraßen in der Provinz Pommern.
5. Die Wasserstraßen in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz (mit Ausnahme der Elbe zu 6).
6. Die Elbe im Großherzogtume Mecklenburg-Schwerin und in der Provinz Schleswig-Holstein (mit Ausnahme der Elbe zu 8 a und b).
7. Die sonstigen Wasserstraßen in der Provinz Schleswig-Holstein (mit Ausnahme der Elbe zu 6 und 8 a und b), im Fürstentume Lübeck und in der Hansestadt Lübeck.

8 a. Die Elbe von Geesthacht am rechten Ufer und Obermarschhacht am linken Ufer einschließlich bis Falkenthal unterhalb Blankenese am rechten Ufer einschließlich und bis zur Estemündung am linken Ufer ausschließlich, nebst den zwischen Norder- und Süderelbe sowie den innerhalb dieser Elbstrecke in die Elbe einmündenden Zuflüssen.

8 b. Die Unterelbe unterhalb Falkenthal am rechten Ufer und der Estemündung am linken Ufer bis zur Mündung sowie die Schwinge bis Stade einschließlich.

9 a. Bremen.

9 b. Die Unterweser.

10. Die Ems und der Dortmund-Ems-Kanal von Papenburg bis Emden.

11 a. Die Elbe nebst Zuflüssen in der Provinz Hannover von der Grenze der Provinz Sachsen bis Obermarschhacht.

11 b. Die Weser nebst Zuflüssen in der Provinz Hannover bis Bremen, im Herzogtume Braunschweig, im Regierungsbezirke Cassel und im Fürstentume Schaumburg-Lippe.

11 c. Die Ems und der Dortmund-Ems-Kanal nebst Zuflüssen in der Provinz Hannover von der Grenze der Provinz Westfalen bis Papenburg.

11 d. Die sonstigen Wasserstraßen in der Provinz Hannover und im Herzogtum Oldenburg.

12. Die Wasserstraßen in der Provinz Posen (mit Ausnahme der Weichsel).
13. Die Wasserstraßen im Regierungsbezirk Oppeln.
14. Breslau.

Digitized by Google

15. Die Wasserstraßen im Regierungsbezirke Breslau (mit Ausnahme der Stadt Breslau) und im Regierungsbezirke Liegnitz.
16 a. Berlin (Spree und Kanäle).
16 b. Die Spree von Friedrichshagen bis zur Einmündung in die Havel (mit Ausnahme der Spree in Berlin — 16 a —), die Wendische Spree von Grünau bis Cöpenick, der Teltow-Kanal, der Spandauer Schiffahrts-Kanal von der Plötzensee-Schleuse bis zur Einmündung in den Tegeler See nebst Verbindungskanal, der Tegeler See und die Havel vom Tegeler See bis Spandau einschließlich.
17 a. Die Oder in der Provinz Brandenburg.
17 b. Die Wasserstraßen in der Provinz Brandenburg rechts der Oder.
17 c. Die märkischen Wasserstraßen (mit Ausnahme der zu 16 a und 16 b genannten sowie des in der Provinz Sachsen liegenden Plaue-Ihle-Kanals).
17 d. Die Elbe in der Provinz Brandenburg.
18 a. Der Plaue-Ihle-Kanal in der Provinz Sachsen.
18 b. Die Elbe in der Provinz Sachsen und im Herzogtum Anhalt.
19. Die Zuflüsse der Elbe in der Provinz Sachsen (mit Ausnahme des Plaue-Ihle-Kanals), in dem Herzogtum Anhalt und in den Thüringischen Staaten.
20. Die Wasserstraßen im Königreiche Sachsen.
21 a. Werra und Fulda.
21 b. Der Main in der Provinz Hessen-Nassau.
21 c. Der Rhein in der Provinz Hessen-Nassau.
21 d. Die Lahn in der Provinz Hessen-Nassau und im Kreise Wetzlar.
22. Die Wasserstraßen im Ruhrgebiete der Provinz Westfalen (Ruhr, Lippe, Dortmund-Ems-Kanal südlich der Lippe).
23. Die rechtsseitigen Zuflüsse des Rheins in der Rheinprovinz.
24 a. Die Weser nebst Zuflüssen in der Provinz Westfalen und in den Fürstentümern Lippe-Detmold und Waldeck.
24 b. Der Dortmund-Ems-Kanal nördlich der Lippe und die Ems in der Provinz Westfalen.
25 a. Die Rheinhäfen der Guten Hoffnungshütte und der Gewerkschaft Deutscher Kaiser.
25 b. Das rechte Ufer des Rheins in der Rheinprovinz (mit Ausnahme der Rheinhafenstationen Duisburg, Duisburg-Hochfeld, Ruhrort und der Rheinhäfen der Guten Hoffnungshütte und der Gewerkschaft Deutscher Kaiser).
26 a. Das linke Ufer des Rheins von Bingen bis Coblenz.
26 b. Das linke Ufer des Rheins von Coblenz bis zur Landesgrenze (mit Ausnahme der Häfen bei Rheinhausen und Homberg).
26 c. Die Rheinhäfen bei Rheinhausen und Homberg.
26 d. Die linksseitigen Zuflüsse des Rheins in der Rheinprovinz und im Fürstentume Birkenfeld (mit Ausnahme der Saar) sowie die sonstigen Wasserstraßen in der Rheinprovinz links des Rheins.
27. Die Saar in der Rheinprovinz.
28. Die Rheinhafenstationen Duisburg, Duisburg-Hochfeld, Ruhrort.

29. Die Wasserstraßen in Lothringen mit Einschluß des zu Elsaß gehörigen Teiles des Saarkanals.
30 a. Die Wasserstraßen im Elsaß (mit Ausnahme des Rheins und des Saarkanals).
30 b. Der Rhein im Elsaß.
31. Der Rhein in der bayerischen Pfalz (mit Ausnahme von Ludwigshafen).
32 a. Der Main im Großherzogtume Hessen.
32 b. Der Rhein im Großherzogtume Hessen.
33 a. Der Rhein im Großherzogtume Baden (mit Ausnahme von Mannheim).
33 b. Der Neckar im Großherzogtume Baden, mit Einschluß des hessischen Teiles.
33 c. Der Bodensee im Großherzogtume Baden.
34. Ludwigshafen und Mannheim.
35 a. Der Neckar im Königreiche Württemberg.
35 b. Der Bodensee im Königreiche Württemberg.
36 a. Die Donau im Königreiche Bayern einschließlich der Zuflüsse (ohne Ludwigkanal) sowie die sonstigen Wasserstraßen in Südbayern.
36 b. Der Bodensee im Königreiche Bayern.
37 a. Der Main im Königreiche Bayern und im Großherzogtume Baden einschließlich der Zuflüsse (ohne Ludwigkanal).
37 b. Ludwigkanal.

II. Ausland.

50. Rußland ohne Polen.
51. Polen.
52 a. Galizien, Bukowina.
52 b. Rumänien.
53 a. Ungarn, Slavonien, Kroatien, Siebenbürgen, Bosnien, Herzegowina.
53 b. Serbien, Bulgarien, Türkei, Griechenland.
54. Böhmen.
55. Das übrige Österreich.
56. Schweiz.
58. Frankreich.
59. Luxemburg.
60. Belgien.
61. Niederlande.
62. Großbritannien.
63. Schweden und Norwegen.
64. Dänemark.

№ 38.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 15. Dezember 1908.

Inhalt.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des § 6 der Bekanntmachung vom 9. September 1904, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876. (2) Bekanntmachung, betreffend Landesherrliche Genehmigung der Stiftung „Gotteskasten zu St. Nicolai in Rostock."

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 2. Dezember 1908, betreffend die Abänderung des § 6 der Bekanntmachung vom 9. September 1904, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876.

An Stelle des § 6 der Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 9. September 1904 und in der Fassung vom 1. November 1907 (Rbl. 1904 Nr. 35 und 1907 Nr. 37) tritt nachstehende Bestimmung:

§ 6.

Die festen Rampen, die Ein- und Ausladeplätze für Vieh und die Viehhöfe (Buchten, Banfen usw.) der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streu, Dünger und Unrat gesäubert zu halten. Schnee ist vor der Benutzung der Anlage mit Schippen und Besen zu entfernen.

Rampen mit undurchlässigem Boden und feste hölzerne Rampen sind bei der Benutzung zur Viehbeförderung täglich mindestens einmal mit Wasser zu spülen (vgl. Absatz 4).

Digitized by Google

Sind die Anlagen durch Klauenvieh aus verseuchten Gegenden (§ 4 Abs. 3) benutzt worden, so müssen sie außerdem desinfiziert werden. Es bleibt vorbehalten, ihre Desinfektion allgemein oder für den Verkehr mit einzelnen der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Tierarten oder für gewisse Gegenden anzuordnen, wenn eine bestimmte Gefahr der Verbreitung von Seuchen vorliegt. Das in vorstehenden Fällen von den Eisenbahnverwaltungen vorzuschreibende Desinfektionsverfahren ist den Festsetzungen im § 4 anzupassen. Im Falle einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachts einer solchen sind etwa erforderliche weitergehende Sicherungsmaßregeln von den zuständigen Polizeibehörden anzuordnen; Rampen mit undurchlässigem Boden und feste hölzerne Rampen müssen beim Vorhandensein der im § 4 Abs. 2 unter b und Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen in der dort angegebenen Weise desinfiziert werden.

Bei Frostwetter ist im Fall des Absatzes 2 dem Wasser ½ kg Salz und, wenn dies bei strenger Kälte nicht genügt, bis zu 1 kg Salz auf 10 Liter hinzuzusetzen und nach der Wasserspülung jedesmal Sand zu streuen; im Fall des Absatzes 3 sind dagegen die Rampen usw. nicht mit Wasser zu spülen, sondern es ist sowohl zur Desinfektion als auch zu der ihr voraufgehenden Abspülung die 3prozentige Kresolschwefelsäurelösung mit dem genannten Zusatz von Salz, und zwar von Kochsalz zu verwenden. Allemal muß aber die Desinfektionsflüssigkeit so lange mit einem Holzstabe durchgerührt werden, bis sich das hinzugetane Kochsalz völlig gelöst hat.

Schwerin, den 2. Dezember 1908.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien
des Innern. Abteilung für Medizinalangelegenheiten.
Im Auftrage: Lübcke. Langfeld.

---

(2) Bekanntmachung vom 4. Dezember 1908, betreffend Landesherrliche Genehmigung der Stiftung „Gotteskasten zu St. Nicolai in Rostock."

Die Stiftung „Gotteskasten zu St. Nicolai in Rostock" ist Landesherrlich genehmigt worden.

Schwerin, den 4. Dezember 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.
Langfeld.

Mit dieser Nr. 38 wird ausgegeben: Nr. 59 des Reichs-Gesetzblatts von 1908.

№ 39.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 29. Dezember 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (№ 23.) Verordnung, betreffend die Gebührenordnung für die Kanzlei des Finanzministeriums, Abteilung für Domänen und Forsten.

II. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Übertritt des ritterschaftlichen Gutes Ehmkendorf zum Standesamtsbezirk Kölzow. (2) Bekanntmachung, betreffend Übertritt mehrerer Ortschaften zum Standesamtsbezirk Kloster Ribnitz. (3) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung.

I. Abteilung.

(№ 23.) **Verordnung vom 18. Dezember 1908, betreffend die Gebührenordnung für die Kanzlei des Finanzministeriums, Abteilung für Domänen und Forsten.**

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr usw.

Die Bestimmungen der Kanzlei-Gebühren-Taxe Unseres vormaligen Kammer- und Forst-Kollegiums vom 20. Juli 1874 haben nach mehrfacher Richtung einer Abänderung bezw. Vervollständigung bedurft. Wir haben Uns daher veranlaßt gefunden, die hierunter folgende neue Gebührenordnung für die Kanzlei Unseres Finanzministeriums, Abteilung für Domänen und Forsten, entwerfen zu lassen. Wir erteilen hierdurch dieser neuen Gebührenordnung nunmehr Unsere landesherrliche Bestätigung, und bestimmen, daß dieselbe am 2. Januar k. Js. in Kraft treten und auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht beendigten Sachen Anwendung finden soll.

Digitized by Google

Die Gebührenordnung vom 20. Juli 1874 tritt mit diesem Zeitpunkte außer Kraft.

Gegeben durch Unser Finanzministerium, Abteilung für Domänen und Forsten.

Schwerin, den 18. Dezember 1908.

Friedrich Franz.

A. von Pressentin.

Kanzlei-Gebühren-Ordnung

des Großherzoglichen Finanzministeriums, Abteilung für Domänen und Forsten.

Nr.		ℳ	₰
1.	Für eine Niederschrift, ein Antwortschreiben, eine Auflage, ein Erinnerungsschreiben, einen Bescheid	1	—
	Anmerkung zu Nr. 1. Angeschlossene Abschriften werden besonders bezahlt.		
2.	Für die Überlassung einer Häuslerparzelle und für den reinen Zuschlag auf ein gekauftes oder gepachtetes Grundstück, eine Fischerei usw.	2	—
3.	Für ein Zeugnis, eine Bescheinigung usw.	2	—
4.	Für die Beglaubigung einer Unterschrift	1	—
5.	Für eine Genehmigung zur Akteneinsicht	1	—
	Für die Einsicht von Akten:		
	für die erste voll zu berechnende Stunde	2	—
	für jede angefangene weitere halbe Stunde	1	—
6	Für einen Verzicht auf das Vorkaufsrecht:		
	a) bei einem Erbpachthofe oder einer Mühle	3	—
	b) bei einem Erbpachtgehöfte	2	—
	c) bei einer Büdnerei, einem Hause, Garten, Ackerstücke oder einer Wiese	1	—
7.	Für eine Anerkennungsurkunde:		
	a) eines späteren Erwerbers eines Erbpachtgrundstücks (gleichviel ob der Übergang durch Kauf, Tausch, Erbschaft usw. veranlaßt ist), falls der Erbpachtvertrag nicht eine feste Bestimmung enthält, nach dem steuerbaren Hufenstande des Grundstücks für jeden Scheffel desselben	—	20
	b) wo bei älteren Verträgen noch eine Anerkennungsurkunde beim Regierungswechsel erforderlich ist, für jeden Scheffel	—	05

Nr.		ℳ	₰
	c) für Anerkennungs- oder Übertragungsurkunden über abgetretene oder vererbte Pachtstücke: $^1/_8$ vom Hundert der Pacht für sämtliche noch hinterstellige Pachtjahre.		
	Anmerkung zu Nr. 1 bis 7. Besondere Schreibgebühren für die unter 1 bis 7 aufgeführten Schriftstücke werden nicht berechnet.		
8.	Für Nachträge und Zusatzurkunden zu Erbpachtverträgen: Ausfertigungs-, Abschrifts- und Beglaubigungsgebühr nach Nr. 12 und 13.		
	Anmerkung zu Nr. 8. Nachträge und Zusatzurkunden über Gebietsabtretung zu Chaussee-, Eisenbahn-, Wasser- und Wegebauten sind gebührenfrei.		
9.	Für Bestallungen, Berufungen, Ernennungs- usw.-Erlasse: in Dienststellen oder Nebenämtern mit einem Gesamteinkommen		
	a) bis zu 600 ℳ einschließlich	1	50
	b) über 600 ℳ bis 1200 ℳ einschließlich	2	50
	c) über 1200 ℳ bis 3000 ℳ einschließlich $^1/_2$ vom Hundert,		
	d) über 3000 ℳ 1 vom Hundert.		
	Anmerkung zu Nr. 9.		
	a) Bei Aufrückungen und Versetzungen: von dem Mehreinkommen der neuen Stelle nach vorstehender Taxe, jedoch nicht weniger als 1 ℳ.		
	b) Die Gebühren unter c und d werden von vollen Hunderten berechnet, wobei überschießende Beträge von mehr als 50 ℳ für volle Hundert gelten.		
	c) Die bei Anstellungen usw. erforderlichen Nebenausfertigungen sind gebührenfrei.		
10.	Für Gehaltszulagen: in Dienststellen mit einem Gesamteinkommen		
	bis zu 3000 ℳ $^1/_2$ von jedem Hundert der Zulage,		
	über 3000 ℳ 1 von jedem Hundert der Zulage, jedoch nicht weniger als 1 ℳ.		
	Anmerkung zu Nr. 10.		
	a) Zulagen, welche den Betrag von 150 ℳ nicht übersteigen, sind gebührenfrei, ebenso auch persönliche Zulagen, wenn sie ein pensionsberechtigtes Diensteinkommen nicht bilden.		
	b) Die Gebühren werden von vollen Hunderten berechnet, wobei überschießende Beträge von mehr als 50 ℳ für volle Hundert gelten.		
	c) Bei der Anrechnung von Natural- und Nebenbezügen auf das Gesamteinkommen ist in den Fällen, in		

Digitized by Google

Nr.		ℳ	₰
	denen der Wert derselben in Geld ausgedrückt nicht vorliegt, nach billiger Schätzung zu verfahren.		
11.	Abschiede usw. sind gebührenfrei, auch dann, wenn zugleich eine ehrende äußere Auszeichnung verliehen wird.		
12.	Schreibgebühren für Abschriften, Ausfertigungen, Auszüge usw. ohne Unterschied, ob einfache Schrift, Zahlenschrift, Maschinenschrift, linierte Sachen oder Rechnungssachen, für jede angefangene Seite	—	20
13.	Beglaubigungsgebühren für Abschriften, Auszüge usw. für den ersten Bogen	1	—
	für jeden folgenden	—	70
	außer der Abschriftsgebühr; angefangene Bogen werden für voll gerechnet.		
14.	Für einfache Abschrift eines Hofpachtvertrages mit einer Schlußzusammenstellung der Klassentabelle und sämtlichen übrigen Anlagen ohne Rücksicht auf die Seitenzahl	10	—

II. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 15. Dezember 1908, betreffend Übertritt des ritterschaftlichen Gutes Ehmkendorf zum Standesamtsbezirk Kölzow.

Mit dem 1. Januar 1909 scheidet das ritterschaftliche Gut Ehmkendorf aus dem Bezirke des Standesamtes Sülze aus und tritt zu dem Bezirke des Standesamtes Kölzow über.

Schwerin, den 15. Dezember 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 17. Dezember 1908, betreffend Übertritt mehrerer Ortschaften zum Standesamtsbezirk Kloster Ribnitz.

Die Ortschaften Graal, Klein-Müritz, Torfbrücke und Waldhaus sowie der Forstkaten an der Chaussee Ribnitz-Müritz (zur Feldmark Gelbensande gehörig) treten zum 1. Januar k. J. von den Standesamtsbezirken Stadt Ribnitz bezw.

Röverhagen und Blankenhagen zum Bezirk des Standesamtes Kloster Ribnitz über.

Schwerin, den 17. Dezember 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 18. Dezember 1908, betreffend Änderung der Postordnung.

Unter Bezugnahme auf § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (R.G.Bl. Nr. 42) wird die von dem Herrn Reichskanzler unterm 12. Dezember d. J. erlassene Verordnung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 — Rbl. Nr. 14 — nachstehend zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 18. Dezember 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium.
Im Auftrage: J. v. Prollius.

Berlin W 66, den 12. Dezember 1908.

Änderung
der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt:

Im § 41 „Aushändigung von postlagernden Sendungen" ist als zweiter Absatz zu 1 einzuschalten:

Auf Antrag sind von den Postämtern gegen eine Schreibgebühr von 50 Pf. Postausweiskarten auszustellen, die bei allen Postanstalten als Ausweis gelten.

Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

Jahrgang 1908.

№ 1—49.

Schwerin.
Im Verlage der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Systematisches

Inhalts-Verzeichnis

zu der

Amtlichen Beilage

des

Regierungs-Blattes

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1908.

a*

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
I. Reichs- und Landes-Verfassungssachen.			
Erwerbung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit.			
Bekanntmachung, betreffend Einberufung eines außerordentlichen Landtags	20. März.	10	57
Bekanntmachung, betreffend die Wiedereröffnung der Verhandlungen des außerordentlichen Landtags .	14. September.	36	203
Bekanntmachung, betreffend die Einberufung des Landtags	12. Oktober.	41	229
Die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit ist verliehen:			
den Gutsbesitzern:			
Leutnant a. D. Adolf Reinbeck auf Zurow . . .	7. Januar.	3	18
Ernst Kubinzky auf Harmshagen	7. Januar.	3	18
Johann Voet van Vormizeele auf Schwastorf	4. Februar.	6	33
Hofkammerrat a. D. Hermann Paschke auf Wustrow	25. Februar.	8	45
Dr. phil. Adolf Heinrich von Buengner auf Puchow und Rahnenfelde	28. März.	11	64
Kuno Capsius auf Neu-Stuer	30. April.	17	108
Werner Käseberg, Vater und Sohn, auf Dämelow und Ventschow	8. Mai.	17	109
Richard Matthies auf Starkow	12. Mai.	18	115
Rudolf Krause auf Wendfeld	16 Mai.	18	115
Ernst Arthur Wriedt auf Gottesgabe	15. September.	37	210
Georg Seeger auf Zarnekow	23. November.	45	267

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1908.		
II. Kirchen-, Unterrichts- und Stiftungssachen.			
Verzeichnis der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Sommersemester 1908		Beilage zu 6	
Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Tanzmusik usw. am 9. April d. J.	15. Februar.	7	36
Bekanntmachung, betreffend die Preisfragen für Studierende der Universität Rostock	14. März.	9	52
Bekanntmachung, betreffend die Statistik der Taubstummen	19. März.	10	58
Bekanntmachung, betreffend Besetzung von Oberlehrerstellen bei den Bildungsanstalten der Kaiserlichen Marine	8. April.	13	83
Bekanntmachung, betreffend Allerhöchste Bestimmung, daß die Vorsteherin des Augustenstifts zu Schwerin den Titel „Oberin" zu führen hat	4. Mai.	17	109
Bekanntmachung, betreffend die im Dezember 1908 stattfindende wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung)	2. Juni.	21	125
Bekanntmachung, betreffend die Martinipreise nach dem Durchschnitt der 10 Jahre 1897/1906 für die Berechnung der Getreidelieferungen an die ritter- und landschaftlichen Landschullehrer	15. Juni.	23	136
Bekanntmachung, betreffend die Reklamation unabkömmlicher Lehrer	29. Juni	25	145
Bekanntmachung, betreffend das Schlußergebnis der Domanialhauptschulkassenrechnung für das Jahr 1. Juli 1906/07	8. Juli.	28	161

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Schulsteuer für die Zeit vom 1. Juli 1908 bis 30. Juni 1909	1. August.	30	170
Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Erntearbeiten	13. August.	31	179
	26 August.	32	184
	4. September.	35	201
Verzeichnis der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Wintersemester 1908/09		Beil. zu 31	
Bekanntmachung, betreffend die Statistik der Taubstummen	17. September.	38	212
Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der für den Fall einer Mobilmachung im Jahre 1. April 1909/10 als unabkömmlich zu bezeichnenden Lehrer	20. November.	45	264
III. Justizsachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Aufbringung der Kosten der Fideikommißbehörde im Jahr 1908	22 Januar.	6	32
Bekanntmachung, betreffend Entmündigung Seiner Hoheit des Herzogs Heinrich Borwin zu Mecklenburg .	22. April.	14	87
Bekanntmachung, betreffend das bei der Pfändung des Diensteinkommens oder der Pensionen von Beamten usw. der Schutzgebiete zu beobachtende Verfahren	3. August.	31	178
Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Sachverständigen-Kammer für Werke der bildenden Künste	10. September.	36	204
IV. Domanial-, Finanz-, Zoll- und Steuersachen.			
Bekanntmachung, betreffend die zur Rückzahlung am 1. Juli 1908 ausgelosten Schuldverschreibungen der Eisenbahnschuld von 1870 und die früher ausgelosten, jedoch nicht zur Einlösung vorgelegten Schuldverschreibungen derselben Eisenbahnschuld .	3. Januar.	2	10

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
Bekanntmachung, betreffend die nicht abgehobenen Zinsen derselben Eisenbahnschuld	3. Januar.	2	12
Bekanntmachung, betreffend die zum 1. August 1908 zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen der Mecklenburgischen Anleihe vom Jahre 1843 und die rückständig gebliebenen Zinsscheine zu Schuldverschreibungen dieser Anleihe	22. Januar.	4	23
Bekanntmachung, betreffend Errichtung eines Salzsteueramts in Lübtheen	12. März.	9	51
Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung von Rechnungen für herrschaftliche Kassen	6. April.	13	81
Bekanntmachung, betreffend die Einziehung stark abgenutzter Reichs-Nickel- und Kupfermünzen . . .	29. April.	17	106
Bekanntmachung, betreffend Errichtung einer Oberförsterei in Gadebusch	11. Juni.	23	135
Bekanntmachung, betreffend Zuweisung der Bausachen der Oberförstereien Malchow und Wredenhagen an den Landbaudistrikt Lübz	22. Juni.	24	140
Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Gepräge formen .	6. Juli.	26	152
Bekanntmachung, betreffend die Ablieferung der bei den Großherzoglichen Kassen eingehenden Fünfzigpfennigstücke der älteren Gepräge formen an die Großherzogliche Renterei	6. Juli.	26	153
Bekanntmachung, betreffend Ermächtigung des Steueramts Boizenburg zum Verkauf von Stempelmarken für Frachturkunden	8. August.	31	178
Bekanntmachung, betreffend Auflösung der Forstinspektion Bützow und Errichtung der Oberförstereien Bützow und Tarnow	1. Oktober.	41	231

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
Bekanntmachung, betreffend die Einziehung der Reichskassenscheine zu 50 ℳ und zu 20 ℳ sowie der alten Reichskassenscheine zu 5 ℳ	24. Oktober.	43	249
Bekanntmachung, betreffend Erweiterung der Befugnisse des Steueramts zu Ludwigslust	16. November.	45	264
V. Allgemeine Verwaltungs- und Polizeisachen.			
Bekanntmachung, betreffend Herausgabe einer Übersicht über die Verteilung der Kennzeichen und Erkennungsnummern der Kraftfahrzeuge unter die zuständigen Polizei-, Zoll- und Steuerbehörden	4. Januar.	2	9
Bekanntmachung, betreffend den Bezug von Radfahrkarten sowie von Druckbögen zur Führung der Register über ausgestellte Radfahrkarten	6. Januar.	2	9
Bekanntmachung, betreffend Anweisungen zum Gebrauch der Wetterkarten	4. Februar.	6	32
Bekanntmachung, betreffend Sammlung von Beiträgen für das im Lockstedter Lager zu erbauende Soldatenheim	12. Februar.	7	35
Bekanntmachung, betreffend Ankörung von Hengsten .	26. Februar.	8	41
Bekanntmachung, betreffend das Jahresheft 1907 des Gestütbuches für edle Pferde in Mecklenburg-Schwerin	28. Februar.	9	49
Bekanntmachung, betreffend die Bezirkseinteilung der Gendarmerie-Stationen	5. März.	9	50
Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung der Ministerial-Paß-Expedition	30. März.	11	62

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
Bekanntmachung, betreffend Preisverteilung für die in das Gestütbuch eingetragenen Stuten	1. April.	12	70
Bekanntmachung, betreffend Wettbewerb zur Prüfung von Automobilen	24. April.	15	91
Bekanntmachung, betreffend die Vorführungstermine für die in das Gestütbuch für edle Pferde einzutragenden bezw. zu prämierenden Stuten	28. April.	16	97
Bekanntmachung, betreffend die Erhebung über den landwirtschaftlichen Anbau für 1908	28. April.	16	99
Bekanntmachung, betreffend Unfälle in elektrischen Betrieben	28. April.	18	111
Bekanntmachung, betreffend Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer	15. Mai.	18	112
Bekanntmachung, betreffend die Prinz Heinrich-Fahrt .	3. Juni.	21	125
Bekanntmachung, betreffend Ernennung der Vorsitzenden der Meisterprüfungs-Kommissionen	5. Juni.	22	128
Bekanntmachung, betreffend Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer	12. Juni.	22	129
Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung von Warnungstafeln für den Automobilverkehr . . .	17. Juni.	23	134
Bekanntmachung, betreffend Zulassung des Vertriebes von Losen der Deutschen Schiffbau-Ausstellung Berlin 1908	22. Juni.	23	135
Bekanntmachung, betreffend die Veranstaltung einer Geldlotterie vom Verein „Erholungshaus Warnemünde" zu Rostock	6. Juli.	28	159

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
Bekanntmachung, betreffend Zulassung des Vertriebes von Losen der vom Deutschen Zentralkomitee zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke zu Berlin zu veranstaltenden Geldlotterie	7. Juli.	26	152
Bekanntmachung, betreffend Bezeichnung der für Kraftfahrzeuge verbotenen Wege usw.	16. Juli.	28	161
Bekanntmachung, betreffend Bestellung von Schiedsmännern für Abschätzung von Wildschäden . . .	11. Juli. 10. August.	28 31	164 180
Bekanntmachung, betreffend die im Jahre 1908 erfolgte Preisverteilung für ausgezeichnete in das Gestütbuch für edle mecklenburgische Pferde eingetragene Zuchtstuten	26. August.	33	187
Bekanntmachung, betreffend die Bezirkseinteilung der Gendarmerie-Stationen	5. September.	36	204
Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Beiträge zum nächstjährigen Staatskalender	10. September.	36	205
Bekanntmachung, betreffend die Aufbringung der Kosten der mecklenburgischen Handelskammer für das Jahr 1908/09	14. September.	36	204
Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen an Handwerker . .	30. September.	40	217
Bekanntmachung, betreffend die diesjährige Hengstkörung	30. September.	40	218
Bekanntmachung, betreffend die Neuwahlen zur Meckl. Handwerkskammer	6. November.	44	256
Bekanntmachung, betreffend Wegfall des Zolles bei der über die Sude führenden Bandekower Brücke . .	9. November.	44	257
Bekanntmachung, betreffend Verbot der Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterialien für Serbien oder Montenegro aus oder durch Österreich-Ungarn . .	11. November.	44	257

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für die Getreidegefälle nach den Martinipreisen des Jahres 1908	12. November.	45	264
Bekanntmachung, betreffend Vertrieb von Losen der Deutschen Kolonialgesellschaft zu Berlin im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin	30. November.	46	270
Bekanntmachung, betreffend Erlaubniserteilung zum Vertrieb von Losen zur Neubrandenburger Pferdelotterie	2. Dezember.	47	275
Bekanntmachung, betreffend das im Lockstedter Lager zu erbauende Soldatenheim	4. Dezember.	47	276
Bekanntmachung, betreffend die „Internationale Photographische Ausstellung Dresden 1909“	4. Dezember.	47	276
Bekanntmachung, betreffend Ankörung von im Privatbesitze befindlichen Hengsten	8. Dezember.	47	277
Eisenbahn-Verwaltung.			
Bekanntmachungen, betreffend Grunderwerb zu Eisenbahnzwecken:			
aus der Dorffeldmark Friedrichsruhe, D.-A. Crivitz	18. Januar.	3	16
aus der Feldmark der Gemeinde Zarrentin . . .	18. Januar.	4	21
Berichtigung zu dieser Bekanntmachung		6	34
aus der Stadtfeldmark zu Malchin	12. März.	9	50
aus der Feldmark Salem	12. März.	9	51
aus dem Klostergut Schmarl	31. März.	12	69
aus der Feldmark des Gutes Hohen-Mistorf .	24. April.	15	92
aus der Feldmark des Gutes Borkow	5. Mai.	18	112
aus der Feldmark des Gutes Lüssow	11. Juni.	23	133
aus der Dorffeldmark Rastow	13. Juni.	23	134
aus der Feldmark Lübtheen	18. Juni.	23	135

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S
	1908.		
aus der Feldmark der Domanialgemeinde Hagenower Heide	25. Juni.	25	144
aus der Stadtfeldmark Teterow	17. August.	32	184
aus der Feldmark Bentwisch	17. September.	38	211
aus der Feldmark des Gutes Vogelsang	8. Oktober.	41	230
aus der Erbpachthufe Nr. XI zu Gallin	27. November.	46	269
aus der Feldmark des Gutes Bentschow	4. Dezember.	47	276
Chaussee- und Flußbausachen.			
Bekanntmachung, betreffend Veränderungen in der Abgrenzung der Dienstbezirke der Flußbauinspektionen an der Elde- und Störwasserstraße	2. Januar.	2	7
Bekanntmachung, betreffend die Bestellung eines Berechners der Chaussee-Hauptkasse	7. April.	13	83
Für den öffentlichen Verkehr sind freigegeben:			
	1907.		
die Nebenchaussee Grundshagen—Warnkenhagen	28. Dezember.	1	1
die Nebenchaussee-Teilstrecke Grevesmühlen—Upahl	30. Dezember.	1	2
	1908.		
die Nebenchaussee Neukloster—Klein-Sien	2. Januar.	1	2
die Nebenchaussee-Teilstrecke Wismar—Strömkendorf	3. Januar.	2	9
die Nebenchaussee-Teilstrecke Neuendorf—Moisall	7. Januar.	2	10
die Nebenchaussee Altenhof—Jaëbetz	10. Januar.	3	16
die Strecke von Upahl bis Rüting der Nebenchaussee Grevesmühlen—Rüting	18. April.	14	88
die Nebenchaussee Wittenförden—Grambow	14. Juli.	28	160
die Nebenchaussee Wamckow—Turloff	14. Juli.	28	160
die Nebenchaussee Borkow—Rothen	14. Juli.	28	160
die Nebenchaussee Glevinerburg—Mühl-Rosin—Bölkow	15. Juli.	28	160
die Nebenchausseestrecke von Teschendorf bis Steinfeld	25. Juli.	30	169
die Reststrecke von Moisall bis Gnemern der Nebenchaussee Neuendorf—Gnemern	27. August.	34	198
die Nebenchaussee Dömitz—Tewswoos	13. Oktober.	41	231
die Nebenchaussee Zarrentin—Lüttow—Valluhn	15. Oktober.	42	239
die Nebenchaussee Breesen—Kalübbe—Neuhof	17. Oktober.	42	240
die Nebenchausseestrecke von Steinfeld bis Billenhagen	17. Oktober.	42	240

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
die Nebenchausseestrecke von Strömkendorf bis Poel .	17. Oktober.	42	240
die Nebenchausseestrecke vom Böken — Cramoner Wege bis Mühlen-Eichsen	17. Oktober.	42	240
die Nebenchaussee Langsdorf—Tangrim	27. Oktober.	43	247
die Nebenchaussee Röbel — Vipperow — Landesgrenze (Mirow)	29. Oktober.	43	248
die Nebenchaussee Lankow—Mühlen-Eichsen	21. November.	45	263
die Nebenchaussee Schwandt—Tarnow—Rosenow . .	17. Dezember.	48	289
Handelssachen.			
Bekanntmachung, betreffend Abhaltung von Schweinemärkten in Lübtheen	22. Januar.	4	22
Bekanntmachung, betreffend Abhaltung von Schweine- und Ferkelmärkten in Neuburg	6. April.	13	82
Bekanntmachung, betreffend Abhaltung von Schweinemärkten in Gielow	10. April.	13	82
Bekanntmachung, betreffend Verlegung der Auktion für ungewaschene Wolle in Güstrow	22. April	14	88
Bekanntmachung, betreffend Verlegung des Füllenmarktes in Grevesmühlen	4. Mai.	17	106
Bekanntmachung, betreffend Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in Röbel	1. Juni.	20	121
Bekanntmachung, betreffend Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in Hagenow	20. Juni.	24	139
Bekanntmachung, betreffend Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in Kossebade, D.-A. Crivitz .	23. Juni.	24	140
Bekanntmachung, betreffend Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in Friedrichsthal	24. Juni.	24	140
Bekanntmachung, betreffend Füllen- und Starkenmarkt in Kladrum	29. Juni.	25	144

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
Bekanntmachung, betreffend Verlegung des Füllen- und Starkenmarktes in Kladrum	6. Juli.	26	151
Bekanntmachung, betreffend Abhaltung von Kram-, Vieh- und Pferdemärkten in der Stadt Grabow .	2. November.	43	248
Ritterschaftliche Polizeiämter.			
Bekanntmachung, betreffend den Übertritt des Gutes Klenz c. p. Klein-Markow, Amts Neukalen, vom ritterschaftlichen Polizeiverein Neukalen zum ritterschaftlichen Polizeiverein Gnoien . . .	9. Januar.	3	15
Bekanntmachung, betreffend den Übertritt des Gutes Schlackendorf, Amts Gnoien, vom ritterschaftlichen Polizeiverein Teterow zum ritterschaftlichen Polizeiverein Gnoien	10. Januar.	3	16
Unfall-, Kranken- und Invaliden-Versicherung.			
Bekanntmachung, betreffend die nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und die eingeschriebenen Hülfskassen für das Jahr 1907 aufzustellenden Nachweisungen	2. Januar.	2	8
Bekanntmachung, betreffend die rechtzeitige Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe . . .	21. März.	10	58
Den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes haben, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, genügt:			
der Arbeiter-Krankenverein zu Waren	3. Februar.	6	31
die allgemeine Krankenunterstützungs- und Begräbniskasse zu Wittenburg	23. März.	11	61
die freie Hülfskrankenkasse zu Gnoien	2. Mai.	17	105

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
die allgemeine Krankenunterstützungs- und Begräbniskasse zu Wittenburg	4. Juni.	22	127
die allgemeine Unterstützungskasse in Krankheits- und Sterbefällen für die Stadt Schwerin	17. Juni.	23	134
die Arbeiterkrankenkasse zu Silz	24. Juni.	25	143
die Kranken- und Begräbniskasse des Gewerkvereins für Arbeiter und andere Personen in Rostock . . .	7. August.	31	177
die allgemeine Männerkrankenkasse zu Ribnitz . . .	17. August.	32	183
die allgemeine Krankenunterstützungs- und Begräbniskasse zu Wismar	20. August.	32	184
der Arbeiter-Krankenverein zu Waren	5. Oktober.	41	230
die allgemeine Unterstützungskasse in Krankheits- und Sterbefällen für die Stadt Schwerin	31. Oktober.	44	255
Medizinal-Verwaltung.			
Bekanntmachung, betreffend die ägyptische Augenkrankheit	17. Januar.	3	17
Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfungskommission bei der Universität zu Rostock . . .	4. Februar.	6	32
Bekanntmachung, betreffend die Übersichten über das Ergebnis der Impfungen und Wiederimpfungen im Jahre 1907	2. März.	9	51
Bekanntmachung, betreffend das Nichtbestehen einer Verpflichtung zur Anzeige vom Ausbruch der Faulbrut unter den Bienen außerhalb Mecklenburgs	7. März.	9	52
Bekanntmachung, betreffend die Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der ägyptischen Augenkrankheit (Trachom)	6. April.	13	83
Bekanntmachung, betreffend die Prüfungskommission für Nahrungsmittelchemiker	15. April.	16	100
Bekanntmachung, betreffend die Bekämpfung der Pocken	29. April.	15	92

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfungskommission bei der Universität Rostock	14. Mai.	18	113
Bekanntmachung, betreffend die Kommission für die ärztlichen Vorprüfungen in Rostock	25. Mai.	22	129
Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfungskommission bei der Universität Rostock	18. Juni.	24	141
Bekanntmachung, betreffend die Beseitigung der Abfälle von Verbandstoffen	3. Juli.	26	153
Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfungskommission zu Rostock für das Prüfungsjahr 1908/09	4. August.	31	178
Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der pharmazeutischen Prüfungskommission zu Rostock .	28. August.	34	197
Bekanntmachung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Überwachung der fremdländischen Arbeiter . . .	16. September.	37	209
Bekanntmachung, betreffend die Prüfungskommission für Nahrungsmittelchemiker im Jahre 1909	19. September.	38	212
Bekanntmachung, betreffend die polizeiliche Meldung und die ärztliche Beobachtung der aus choleraverseuchten Orten zureisenden Personen	29. September.	39	215
Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfungskommission zu Rostock	19. Oktober.	42	243
Bekanntmachung, betreffend die Prüfungskommission für die ärztlichen Vorprüfungen im Winterhalbjahr 1908/09 und im Sommerhalbjahr 1909	19. Oktober.	42	243
Bekanntmachung, betreffend die Visitation der Apotheken	21. November.	46	271
Bekanntmachung, betreffend die zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenanstalten in Mecklenburg-Schwerin	4. Dezember.	47	285
Bekanntmachung, betreffend die Deutsche Arzneitaxe .	28. Dezember.	49	293

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
Veterinärsachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Schiedsmänner zur Abschätzung getöteter usw. Tiere	20. Februar.	7	36
Bekanntmachung, betreffend die Bradsotkrankheit der Schafe	10. April.	13	84
Bekanntmachung, betreffend Erstreckung der den Bezirkstierärzten obliegenden Ermittelungen über die Wirksamkeit der auf dem Reichsviehseuchengesetz beruhenden Maßregeln auf die Influenza der Pferde	3. November.	44	258
Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von rohen Pferdehaaren aus Belgien und den Niederlanden . . .	18. Dezember.	48	290
Bekanntmachungen, betreffend den Ausbruch und das Erlöschen der Geflügelcholera vom 12. Februar in Nr. 6, S. 32; vom 4. März in Nr. 9 S. 52; vom 21. September in Nr. 38, S. 213; vom 9. November in Nr. 44, S. 258.			
Bekanntmachungen, betreffend den Ausbruch und das Erlöschen der Pferderäude vom 18. März in Nr. 10, S. 59; vom 23. März in Nr. 10, S. 59; vom 2. April in Nr. 12, S. 71; vom 7. April in Nr. 13, S. 84.			
Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Schafräude vom 16. Dezember in Nr. 47, S. 285; vom 21. Dezember in Nr. 48, S. 290.			
VI. Veränderungen im Besitze von Lehn- und Allodialgütern. Ableistung von Lehn- und Homagialeiden.			
Den Lehneid haben abgeleistet:			
der Landwirt Richard Matthies durch einen Vertreter wegen des käuflich von ihm erworbenen Lehnguts Starkow, Amts Gnoien	1907. 30. Dezember.	3	20

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
der Gutsbesitzer Christian Thormann auf Groß-Stieten, der Kaufmann Carl Thormann zu Wismar und der Rechtsanwalt Paul Thormann zu Wismar wegen des auf sie vererbten Lehnguts Prestin c. p., Amts Sternberg	20. Februar.	7	40
der Landwirt Otto Kalkmann zu Holz-Lübchin wegen des käuflich von ihm erworbenen Lehnguts Holz-Lübchin, Amts Gnoien	20. Februar.	12	80
der Kammerherr und Landdrost Freiherr Joseph von Maltzahn zu Schönberg wegen des käuflich von ihm erworbenen Lehnguts Hohenkirchen, Amts Grevesmühlen	21. Mai.	19	119
der Hauptmann Otto von Vieregge zu Lübeck wegen des auf ihn übergegangenen Lehn- und Fideikommißgutes Steinhausen c. p., Amts Bukow	21. Mai.	19	119
der Landrat Freiherr Wilhelm von Maltzan auf Moltzow wegen des käuflich von ihm erworbenen Lehnguts Schloß Grubenhagen, Amts Stavenhagen	20. August.	32	185
der Landwirt Heinrich Dieſtel wegen des käuflich von ihm erworbenen Lehn- und Allodialgutes Neu-Poſerin m. N. Groß-Poſerin, Amts Lübz und Goldberg	20. August.	41	234
der Landwirt Friedrich Joerges zu Wendorf wegen des von ihm erworbenen Lehnguts Wendorf, Amts Ribnitz	5. November.	44	262
der Graf Conrad von Kanitz auf Melkof wegen des käuflich von ihm erworbenen Lehnguts Düſſin, Amts Wittenburg	10. Dezember.	48	291
Den Homagialeid haben abgeleiſtet:			
der Landwirt Kuno Capſius wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Neu-Stuer, Amts Lübz	23. Januar.	4	25
der Landwirt Johann Voet van Vormizeele wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Schwaſtorf, Amts Neuſtadt und Stavenhagen . .	23. Januar.	4	25

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
der Landwirt Werner Käseberg und dessen Sohn Werner Käseberg wegen der von ihnen gemeinsam käuflich erworbenen Allodialgüter Dämelow und Ventschow, Amts Mecklenburg	23. Januar.	4	25
der Landwirt Friedrich Klotz zu Striesenow wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Striesenow, Amts Güstrow	20. Februar.	7	40
der Landwirt Rolf Krause zu Wendfeld wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Wendfeld, Amts Ribnitz	20. Februar.	7	40
der Leutnant Graf Conrad von Kanitz zu Potsdam wegen der nach erfolgtem Verzicht seiner Mutter fideikommissarisch auf ihn verstammten Allodialgüter Melkof, Amts Wittenburg, Langenheide, Amts Wittenburg und Jesow, Amts Schwerin	2. April.	13	86
der Landwirt Friedrich von der Sode zu Frauenmark wegen des auf ihn vererbten Allodialgutes Frauenmark m. N., Amts Crivitz	7. Mai.	18	115
die Frau Luise Peters, geb. Ritgen zu Hohen-Schwarfs wegen des auf sie vererbten Allodialgutes Hohen-Schwarfs, Rostocker Distrikts . . .	14. Mai.	19	119
der Gutsbesitzer Friedrich Schröder auf Oberhof wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Großenhof, Amts Grevesmühlen	14. Mai.	19	119
der Landwirt Hermann Hoffmann zu Augustenruh wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Augustenruh, Amts Güstrow	14. Mai.	19	119
der Gutsbesitzer Alexander Lübbe auf Klein-Lunow durch einen Vertreter wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Holz-Lübchin, Amts Gnoien	2. Juli.	26	155
der Landwirt Johann Georg von Ferber zu Melz wegen des nach dem Ableben seines Vaters auf ihn verstammten Allodialgutes Melz m. N., Amts Wredenhagen	2. Juli.	26	155
der Leutnant Otto von Könemann zu Pritzier wegen des auf ihn übergegangenen Allodial- und Fideikommißgutes Pritzier m. N. Gramnitz, Amts Wittenburg	23. Juli.	30	175

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
der Landwirt Hermann Carl Bock aus Hamburg wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Klein-Köthel, Amts Güstrow und Stavenhagen	20. August.	32	185
der Landwirt Fritz Lüdecke zu Alt-Steinhorst wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Alt-Steinhorst, Amts Ribnitz	20. August.	32	185
der Hauptmann a. D. Fritz von Bülow zu Ludorf und der Gerichtsassessor Dr. Wilhelm von Schulse-Bülow auf Ludorf wegen des gemeinschaftlich von ihnen käuflich erworbenen Allodialgutes Solzow, Amts Wredenhagen	20. August.	32	185
der Landwirt Hans Grüttner zu Petschow persönlich, die Frau Katharina Timann, geb. Grüttner in Straßburg, die Frau Antonie von Vallet de Barres, geb. Grüttner in Kreuznach und die Frau Charlotte Sommer, geb. Grüttner in Potsdam durch einen Vertreter wegen des auf sie als Miterben übergegangenen Allodialgutes Petschow m. N. Wolfsberg, Amts Ribnitz . . .	20. August.	32	185
der Landrat Freiherr Friedrich von Langermann und Erlenkamp auf Zaschendorf wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Wackstow, Amts Wredenhagen	20. August.	32	185
der Landwirt Otto Kalkmann zu Reppelin wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Reppelin, Amts Ribnitz	20. August.	32	186
der Landwirt Heinrich Dieſtel wegen des von ihm erworbenen Lehn- und Allodialgutes Neu-Poserin m. N. Groß-Poserin, Amts Lübz und Goldberg	20. August.	41	234
der Landwirt Ernst Arthur Wriedt zu Gottesgabe durch einen Vertreter wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Gottesgabe, Amts Schwerin	10. September.	36	208
der Landwirt Georg Seeger wegen des von ihm erworbenen, in der Herrschaft Wismar gelegenen Allodialgutes Zarnekow	10. September.	36	208

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
der Landwirt Helmuth Lipke zu Brüz wegen des auf ihn übergegangenen Allodialgutes Brüz m. N. Neu-Brüz, Amts Goldberg	8. Oktober.	41	238
der Gerichtsassessor Emil Glantz auf Groß-Kelle und der Gutsbesitzer Werner Glantz auf Groß-Kelle, letzterer durch einen Vertreter, wegen des von ihnen gemeinschaftlich erworbenen Allodialgutes Below, Amts Wredenhagen	8. Oktober.	42	245
der Landwirt Richard Elfeld zu Wendischhof wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Wendischhof, Amts Schwerin, durch einen Vertreter . . .	5. November.	44	261
die Frau Haide Winckelmann, geb. Rienſch, zu Teſchendorf wegen des von ihr erworbenen Allodialgutes Hagensruhm, Amts Neukalen, durch einen Vertreter	5. November.	44	261
der Landwirt Friedrich Bothe zu Klein-Varchow wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Klein-Varchow, Amts Neuſtadt	5. November.	44	261
der Landwirt Philipp Wilhelm Baller zu Neuendorf wegen des von ihm zu Miteigentum erworbenen Allodialgutes Neuendorf, Amts Ribnitz	5. November.	44	261
der Leutnant a. D. Colin von Rocheid zu Marin wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Marin, Amts Neuſtadt	5. November.	44	261
der Landwirt Philipp von Nathuſius aus Berlin wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Friedrichsfelde, Amts Neuſtadt	5. November.	44	262
der Landwirt Paul Ludwig Heydemann wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Rögnitz m. N. Woldhof und Fegetaſch, Amts Wittenburg und Gadebuſch	5. November.	44	262
Sonſtige Veränderungen im Beſitze ritterſchaftlicher Landgüter:			
nach dem Ableben des Gutsbeſitzers Auguſt Neumann auf Kargow iſt deſſen Sohn und bisheriger Miteigentümer Richard Neumann auf Kargow als alleiniger Lehnsbeſitzer von Kargow c. p. Char-			

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
lottenhof, Amts Stavenhagen und Neustadt, anerkannt	8. April.	13	86
nach dem Ableben des Gutsbesitzers August Neumann sen. auf Lapitz ist dessen Sohn und bisheriger Miteigentümer August Neumann auf Lapitz als alleiniger Lehnsbesitzer von Lapitz, Amts Stavenhagen, anerkannt	8. April.	13	86
das Allodialgut Boek m. N., Amts Neustadt, ist in das alleinige Eigentum des bisherigen Miteigentümers David Baron le Fort übergegangen	6. Juni.	22	130
die Lehngüter Groß-Salitz und Schönwolde, Amts Gadebusch, sind in den alleinigen Besitz der Gebrüder Leutnant Ido Marquard und Kurt Lüder von Lützow übergegangen	14. Juli.	28	164
das Lehngut Clausdorf, Amts Neustadt, ist in den alleinigen Besitz des bisherigen Miteigentümers Arthur Vidal übergegangen	29. Juli.	30	175
das Allodialgut Madsow, Amts Bukow, ist in das alleinige Eigentum des bisherigen Miteigentümers Friedrich Jantzen übergegangen	15. September.	38	214
VII. Post- und Telegraphensachen.			
Bekanntmachung, betreffend Bezeichnung der Postagentur in Schwarz	6. Februar.	6	33
Bekanntmachung, betreffend Versendung von Paketen während der Osterzeit	2. April.	11	63
Bekanntmachung, betreffend Versendung von Paketen während der Pfingstzeit	16. Mai.	18	113
Bekanntmachung, betreffend Postanweisungsverkehr mit Palau (Palau-Inseln)	6. Juni.	22	129
Bekanntmachung, betreffend Bezeichnuug des Postamts in Kleeth	19. Juni.	23	136
Bekanntmachung, betreffend die Taxen für Briefsendungen aus Deutschland nach den deutschen Postanstalten in China	23. Juni.	24	141

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung der Postanweisungen nach Brasilien in Markwährung . .	24. Juni.	24	142
Bekanntmachung, betreffend Postpaketsendungen nach und aus den Vereinigten Staaten in Amerika . .	29. Juli.	30	171
Bekanntmachung, betreffend Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Asimmur (Marocco)	23. Oktober.	43	249
Bekanntmachung, betreffend Briefverkehr mit dem Kaiserreich Äthiopien (Abessinien)	21. November.	45	265
Bekanntmachung, betreffend Bezeichnung der Postagentur in Schlieffenberg	9. Dezember.	47	285
Bekanntmachung, betreffend Bezeichnung der Telegraphenanstalt in Alt-Brenz	16. Dezember.	48	290
Bekanntmachung, betreffend Taxherabsetzung für Briefe im Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika	25. Dezember.	49	293
Errichtung und Aufhebung von Poststationen, Postagenturen, Posthilfstellen, Telegraphenämtern, Fernsprechanstalten im hiesigen Großherzogtum.			
Bekanntmachung, betreffend Einrichtung einer Posthilfstelle in Kolbow bei Zierzow und Aufhebung der Posthilfstelle in Gr.-Markow bei Lelkendorf Bahnhof	4. März.	9	53
Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Ortkrug bei Rastow	12. April.	13	85
Bekanntmachung, betreffend Eröffnung von Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb in Grevenhagen, Rugensee und Poppentin	25. April.	15	93

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Jabelitz	4. Mai.	17	106
Bekanntmachung, betreffend die Postanstalten in den Ostseebadeorten während der diesjährigen Badezeit	18. Mai.	19	117
Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Stralendorf bei Rom (Mecklenb.)	19. Juni.	23	137
Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Herzfeld bei Gr. Godems	26. Juni.	25	146
Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Kaliß	9. Juli.	28	162
Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Posthilfstellen in Rolofshagen, Thelkow und Vielank . .	13. Juli.	28	162
Bekanntmachung, betreffend Einrichtung einer öffentlichen Fernsprechstelle bei der Postagentur in Mistorf .	24. Juli.	30	171
Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Posthilfstelle mit Telegraphenbetrieb in Klueß bei Güstrow	28. Juli.	30	171
Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Techin bei Zarrentin	31. Juli.	30	171
Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Plüschow . . .	5. September.	36	205
Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Postagentur in Lelkendorf Bahnhof	17. September.	38	213
Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Schlemmin bei Baumgarten	20. September.	38	213

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
Bekanntmachung, betreffend die Postanstalten in den mecklenburgischen Ostseebadeorten	28. September.	39	216
Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Brünkendorf bei Marlow	20. November.	45	265
Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Neu-Zachun . .	12. Dezember.	47	285
VIII. Militärsachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise von Naturalien im Jahre 1907 und in den letzten 10 Friedensjahren 1898 bis 1907	21. Januar.	3	17
Bekanntmachung, betreffend jährliche Revision der Nachweisungen über die Belegungsfähigkeit der Ortschaften mit Einquartierung	1. Februar.	5	27
Bekanntmachung, betreffend Quartierleistung	4. März.	8	44
Bekanntmachung, betreffend Generalstabsreise des IX. Armeekorps	10. Juni.	22	128
Bekanntmachung, betreffend Truppenübungen	21. Juli.	29	165
Bekanntmachungen, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien			
für den Monat Dezember 1907	3. Januar.	1	2
„ „ „ Januar 1908	4. Februar.	4	22
„ „ „ Februar „	4. März.	8	44
„ „ „ März „	3 April.	11	62
„ „ „ April „	2. Mai.	16	99
„ „ „ Mai „	2. Juni.	20	122
„ „ „ Juni „	2. Juli.	25	144
„ „ „ Juli „	4. August.	30	170

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
für den Monat August 1908	1. September.	34	198
„ „ „ September „	2. Oktober.	40	218
„ „ „ Oktober „	3. November.	43	248
„ „ „ November „	1. Dezember.	46	270
IX. Gesandtschaften und Konsulate.			
Bekanntmachung, betreffend das Norwegische Generalkonsulat zu Hamburg	11. Januar.	3	18
Bekanntmachung, betreffend des Generalkonsulat von Venezuela zu Hamburg	28. Januar.	4	24
Bekanntmachung, betreffend Beglaubigung des Preußischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Graf von Götzen in dieser Eigenschaft am hiesigen Großherzoglichen Hofe	11. Mai.	18	114
Bekanntmachung, betreffend Beglaubigung des Italienischen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters in Berlin, Kommandeurs und Senators Pansa in dieser Eigenschaft am hiesigen Großherzoglichen Hofe	11. Juni.	23	137
Bekanntmachung, betreffend Verleihung des Charakters als Königlich Niederländischer Konsul an den Vizekonsul Clement in Rostock	21. Juli.	30	173
Bekanntmachung, betreffend das Generalkonsulat der Republik Kolumbien zu Hamburg	14. Oktober.	42	244
Bekanntmachung, betreffend das Generalkonsulat für Uruguay zu Hamburg	22. Oktober.	43	251
Bekanntmachung, betreffend das Generalkonsulat der Republik Nicaragua zu Berlin	15. Dezember.	47	287

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
X. Varia.			
Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der Rechnung des Witwen-Instituts für Zivil- und Militärdiener für die Zeit 1. April 1907/08	12. Oktober.	41	231
Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der Rechnung des Witwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Schullehrer im Jahrgang 1. April 1907/08	12. Oktober.	42	241
XI. Personal-Veränderungen.			
Im Großherzoglichen Hause, Haus- und Hofhalt:			
der Hofstaatssekretär Seiner Hoheit des Herzogs Paul Friedrich, Bolle zu Ludwigslust, in den Ruhestand versetzt	1907. 31. Dezember.	1	3
Freiin Friederike von Langermann und Erlencamp zu Schwerin zur Oberaufseherin der Großherzoglichen Leinen- und Bettkammer sowie der Großherzoglichen Waschhäuser ernannt	1908. 1. Januar.	1	4
Hofkanzlist Gries zu Schwerin zum Hofkassier ernannt	1. Januar.	1	4
dem Kabinettsrat, Kammerherrn von Wickede der Charakter als Geheimer Kabinettsrat verliehen .	9. April.	12	72
Forstmeister Hans August von Bassewitz zu Schwerin zum Oberforstmeister ernannt	9. April.	12	72
Haushalts-Protokollist Albert Martens in Doberan zum Registrator ernannt	9. April.	12	73
Forstassessor Oscar von Müller aus Westenbrügge zum Jagdjunker ernannt	26. Mai.	20	122
Ableben Ihrer Hoheit der Frau Herzogin Johann Albrecht zu Mecklenburg, Elisabeth, Prinzessin von Sachsen-Weimar-Eisenach, Herzogin zu Sachsen	10. Juli.	27	157
Offiziant Friedrich Ganschow zum Kastellan ernannt	1. Juli.	30	172

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S
	1908.		
Kammerlakai Karl Harloff zum Offizianten ernannt	1. Juli.	30	172
Hilfskoch Adolf Obtulowitz zum Hauskoch ernannt	1. Juli.	30	172
Vize-Oberhofmeister von Koeckritz zum Oberhofmeister ernannt	29. September.	40	220
Amtmann bei der Haushaltsverwaltung Freiherr von Meerheimb in den Ruhestand versetzt . .	30. September.	40	220
Amtsverwalter Dr. jur. Martin Sohm zum Distriktsbeamten in der Haushaltsverwaltung ernannt . .	1. Oktober.	40	222
dem Oberleutnant à la suite des Meckl. Kontingents Kammerherrn von Leers der Charakter als Hofchef Sr. Hoheit des Herzogs Paul Friedrich zu Mecklenburg beigelegt	17. Oktober.	44	259
Es erhielten den Titel:			
als Hofbäcker der Bäckermeister Hans Junghans in Ludwigslust	20. Januar.	4	24
als Hoflithograph der Lithograph August Drescher zu Schwerin und als Hofsteindrucker der Steindrucker Paul Drescher zu Schwerin	9. April.	12	73
als Hoflieferant der Friseur Louis Röhr jun. zu Schwerin	9. April.	12	73
als Hoflieferant der Drogist Peter Nikolaus Junge zu Schwerin	9. April.	17	107
als Hofschlachter der Schlachtermeister Fritz Nieske zu Schwerin	9. April.	26	154
als Hoflieferant der Pfeffernußfabrikant Gustav Ritter zu Grabow	23. April.	18	114
als Hofschlosser der Schlossermeister Otto Methling zu Rostock	26 April.	19	119
als Hofzimmermeister der Zimmermeister Georg Bormann zu Rostock	26. April.	18	114
als Hoftischler der Tischlermeister Hermann Polthier zu Rostock	26. April.	18	114
als Hofmaurermeister der Maurermeister Ernst Ehlers zu Rostock	26. April.	18	114

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
als Hofstellmacher der Stellmacher Hermann Hofmann zu Schwerin	24. August.	35	202
als Hoflieferanten die Wurstfabrikanten Gebrüder Hermann und Ernst Schulze zu Ludwigslust	19. September.	41	234
als Hofmaurermeister der Maurermeister Karl Stoldt zu Ribnitz	18. Oktober.	43	250
Beim Ordenskanzleramt ist:			
der Ministerialsekretär Dr. Karl Beutin zum Ordenssekretär bestellt	1. April.	11	65
Beim Staatsministerium:			
der Kammerherr von Maltzan, Freiherr zu Wartenberg und Penzlin auf Peckatel bis auf weiteres zum Vizelandmarschall Fürstentums Wenden bestellt	14. Februar.	7	40
Beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:			
der bisherige Ministerialsekretär beim Justizministerium Dr. Karl Beutin zum Ministerialsekretär ernannt	31. März.	11	65
Beim Ministerium des Innern und im Verwaltungsbereiche desselben:			
Geheimer Ministerialkanzlist Wiedow in den Ruhestand versetzt	31. März.	11	65
der bisherige Hilfsarbeiter Amtsverwalter Hans Schwaar zum Ministerialassessor ernannt . . .	1. April.	11	65
dem Ministerialsekretär Richard Schmidt zur Nedden der Charakter als Hofrat verliehen	9. April.	12	73
der Diätar bei der Landesversicherungsanstalt Mecklenburg Otto Berger zum Ministerialkopiisten ernannt	1. Juni.	21	126

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
der Vizewachtmeister vom Dragoner-Regiment Nr. 17 Brigadeschreiber Wilhelm Schmidt zum Ministerialkopiisten ernannt	10. Juli.	28	163
Ministerialassessor Hans Schwaar zum Ministerialrat befördert	1. Oktober.	40	223
Zu Regierungsbaumeistern sind ernannt:			
Regierungsbauführer Julius Schaeffer in Stettin .	18. März.	10	59
Regierungsbauführer Karl Witte aus Bützow . . .	19. März.	10	60
Regierungsbauführer Karl Mauck aus Schwerin . .	10. April.	13	85
In die Kommission zur Erhaltung der Denkmäler ist:			
der Baurat Fr. Pries zu Schwerin als ordentliches Mitglied berufen	17. Januar.	3	19
Bei der Regierungsbibliothek ist:			
Bibliotheksdiener Gustav Raethcke zum Pedellen ernannt	2. Juli.	26	154
Bibliothekar Ludwig Schultz in den Ruhestand versetzt	30. September.	40	220
Beim Landesversicherungsamt zu Schwerin ist:			
der Landgerichtsrat Dr. Brauns zum richterlichen Mitgliede ernannt	2. Juli.	26	154
In der Eisenbahn-Verwaltung ist:			
der Stationsvorsteher I. Klasse von Seydewitz zu Schwerin auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt	31. März.	11	64
dem Regierungsrat Saß der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen	9. April.	12	73

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
dem Verkehrs-Inspektor Wilhelm Torbeck der Charakter als Verkehrs-Oberinspektor und dem Betriebskontrolleur August Schröder der Charakter als Betriebs-Oberkontrolleur verliehen	9. April.	12	73
der Baumeister Gustav Klein zum Vorsteher der Eisenbahn-Bauinspektion I zu Schwerin ernannt . . .	27. April.	16	100
der Eisenbahnsekretär Max Gabriel unter Verleihung des Charakters als Direktionssekretär zum Vorsteher des Hauptbureaus der General-Eisenbahn-Direktion ernannt	3. Oktober.	41	235
Bei der Gewerbekommission:			
dem Registrator Baeth der Charakter als Sekretär verliehen	9. April.	12	73
der Geh. Kammerrat Dr. Baller anstelle des ausgeschiedenen Geh. Oberfinanzrats Dr. Balck zum Vorsitzenden und Ministerialrat Schwaar zum ordentlichen Mitgliede der Kommission bestellt . .	9. Oktober.	41	237
Bei der Kommission für die Landespferdezucht:			
der Gutspächter Never zu Lansen zum Mitglied bestellt	1. Mai.	17	108
Bei der Ersparnisanstalt in Schwerin:			
dem Direktor derselben, Oberamtsrichter a. D. Julius zur Nedden der Charakter als Geheimer Hofrat verliehen	12. Mai.	18	115
Zu Standesbeamten sind bestellt für den Standesamtsbezirk:			
Groß-Poserin der Gutsbesitzer H. Diestel auf Neu-Poserin	1907. 27. Dezember.	1	3
Toitenwinkel der Hausgutspächter Paul Fick daselbst	31. Dezember.	2	13
Groß-Tessin der Lehrer August Schlorf daselbst .	1908. 2. Januar.	2	14

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
Zurow der Gutsbesitzer Gustav Reinbeck daselbst .	2. Januar.	2	14
Groß-Grenz der Lehrer Wilhelm Boeckmann daselbst	11. Januar.	3	18
Lübsee der Lehrer Wilhelm Schmidt daselbst . . .	17. Januar.	3	19
Prestin der Molkereiverwalter August Mevius daselbst	17. März.	9	55
Thürkow der Lehrer Heinrich Brandt daselbst . .	4. April.	12	72
Neuburg der Postagent Wilhelm Schwenn daselbst	29. April.	16	100
Mestlin der Organist Wilhelm Wendt daselbst . .	23. Juni.	24	142
Schwarz der Förster Karl Buckow daselbst	24. Juni.	25	146
Rühn der Lehrer Karl Schroeder daselbst	25. Juni.	25	146
Lüdershagen der Lehrer Friedrich Boldt daselbst .	2. Juli.	26	154
Lüssow der Organist Ludwig Neels daselbst . . .	24. Juli.	30	173
Pritzier der Gutsbesitzer Otto von Könemann auf Pritzier	31. Juli.	30	174
Schönberg der Oberinspektor Hans Zierow daselbst	10. August.	31	180
Leußow der Schulze Friedrich Gauerke daselbst .	13. August.	32	185
Lübow der Schulze Wilhelm Schönfeldt daselbst .	19. August.	32	185
Bentwisch der Hausgutspächter Karl Schäfer zu Häschendorf	9. September.	36	208
Plate der Schulze Ihde daselbst	16. September.	38	214
Zittow der Lehrer Carmohn zu Kladow	23. September.	38	214
Retgendorf der Gutsbesitzer Hermann Halske auf Buchholz	6. Oktober.	41	236
Lübtheen der kommissarische Obervorsteher Amtsassessor Dr. Erich Schlesinger daselbst	24. Oktober.	43	251
Krakow der Bürgermeister August Softmann daselbst	9. November.	44	261
Behren-Lübchin der Organist Martin Stübe daselbst	27. November.	46	272
Gischow der Erbpächter Walter Burchard daselbst	28. November.	46	272
Zu Vertretern von Standesbeamten sind bestellt für den Bezirk:			
Toitenwinkel der Schulze Fritz Dethloff zu Hinrichsdorf	**1907.** 31. Dezember.	2	13
	1908.		
Groß-Tessin der Erbpächter Karl Kroß daselbst .	2. Januar.	2	14
Gägelow der Hauswirt Karl Brockmann daselbst .	6. Januar.	2	14
Groß-Grenz der Erbpächter Johann Möller daselbst	11. Januar.	3	18
Lüssow der Gutsbesitzer Karl Kühl auf Lüssow . .	13. Januar.	3	18

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1908.		
Schlieſſenberg der Gutsförſter Friedrich Sauer daſelbſt	21. Januar.	3	19
Thürkow der Lehrer Heinrich Brandt daſelbſt	23. Januar.	4	24
Kölzow der Lehrer Heinrich Knak daſelbſt	11. Februar.	6	33
Röbel der Ratsherr Wilhelm Krüger daſelbſt	29. Februar.	8	46
Preſtin der Brennereiverwalter Ludwig Hagen daſelbſt	17. März.	9	55
Kambs, D.-A. Schwaan, der Lehrer Wilhelm Müller daſelbſt	19. März.	10	60
Thürkow der Gutsmeier Fritz Meier daſelbſt	4. April.	12	72
Retſchow der Erbpachthofbeſitzer Iwan Hanſing zu Einhuſen	18. April.	14	89
Ribnitz der Ratsherr Friedrich Zeplien daſelbſt	21. April.	15	94
Goldebee der Gutsjäger Auguſt Gölling daſelbſt	24. April.	15	94
Neuburg der Schulze Heinrich Schwenn daſelbſt	29. April.	16	100
Gehlsdorf die Schöffen Ernſt Kittmann und Heinrich Schönrock daſelbſt	13. Mai.	18	115
Langhagen der Revierjäger Hans Schütz daſelbſt	14. Mai.	18	115
Doberan der Ratsherr Wilhelm Rathmann daſelbſt	1. Juni.	21	126
Kirch-Grambow der Bureauſchreiber Hermann Becker zu Wedendorf	17. Juni.	23	138
Paſſee der Molkereiverwalter Heinrich Wolter zu Poiſchendorf	17. Juni.	23	138
Alt-Kalen der Erbpächterſohn Rudolf Groth daſelbſt	18. Juni.	23	138
Dömitz der Ratsprotokolliſt Willibald Langhoff daſelbſt	25. Juni.	25	146
Wismar der Sparkaſſenberechner Friedrich Schneider daſelbſt	14. Juli.	28	164
Bellahn der Rentner Otto Weidemann daſelbſt	20. Juli.	30	173
Lüſſow der Pfarrackerpächter Wilhelm Nöhring daſelbſt	24. Juli.	30	173
Grüſſow der Gutsinſpektor Fritz Lemcke zu Walow	6. Auguſt.	31	180
Doberan der Stadtſekretär Wilhelm Stüdemann daſelbſt	8. Auguſt.	31	180
Bibow der Erbpächter Johann Steinhuſen daſelbſt	10. Auguſt.	31	180
Alt-Kalen der Organiſt Karl Wegener daſelbſt	8. September.	36	208
Marlow der Ratsprotokolliſt Heinrich Ranz daſelbſt	9. September.	36	208

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
Bentwisch der Organist Friedrich Franz Stahl daselbst	16. September.	38	214
Polchow der Gutssekretär Johannes Eckmann zu Dalwitz	18. September.	38	214
Ziegendorf der Schulze Johann Schulz daselbst	29. September.	40	220
Wooſten der Büdner Heinrich Eggert zu Wendisch-Waren	29. September.	40	220
Plate der Tischler David Arnholdt daselbst	12. Oktober.	41	237
Hanstorf der Lehrer Friedrich Bergmann zu Heiligenhagen	14. Oktober.	42	245
Pokrent der Rechnungsführer Hermann Müller daselbst	26. Oktober.	43	251
Malchow der Ratsherr August Koepke daselbst	3. November.	44	260
Grüssow der Lehrer Hans Harder zu Walow	10. November.	44	261
Sanitz der Gutspächter Karl Schulz zu Hof Sanitz und der Erbpächter Albert Eggert zu Sanitz	17. November.	45	266
Behren-Lübchin der Landwirt Wilhelm von Kardorff zu Böhlendorf und der Gutsbesitzer Hans Ulrich von Restorff auf Tangrim	27. November.	46	272
Gischow der Erbpächter Wilhelm Wahls daselbst	28. November.	46	272
Slate der Bauunternehmer Rudolf Ebert daselbst	14. Dezember.	47	287
Bei der Landesversicherungsanstalt Mecklenburg sind ernannt: zum Bureaubeamten mit dem Charakter als Aktuar:			
der Sanitätsfeldwebel Rudolf Fürstenberg	1. Juni.	22	130
zu Bureau-Assistenten:			
die Diätare Konrad Wilbrandt und Emil Plückhahn	3. Januar.	2	14
der Diätar Otto Oesterreich	4. Mai.	17	109
Zu Verwaltern von Amtsstellen für Invalidenversicherung sind bestellt:			
in Doberan: der Ratsprotokollist Paul Friedrich Jiencke daselbst	24. Juli.	30	173

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
in Malchin: der Ratsprotokollist Fritz Hübner daselbst	12. September.	36	208
Bei den Stadtmagistraten ist:			
dem Ratsprotokollist August Schneck in Dömitz die Stadtsekretärstelle beim Magistrat daselbst verliehen worden	8. April.	13	85
Stadtsekretär Wilhelm Stüdemann, bisher in Stargard, zum Stadtsekretär in Doberan ernannt	6. Juli.	28	163
Gerichtsassessor August Sostmann in Dömitz zum Bürgermeister der Stadt Krakow ernannt . . .	2. Oktober.	41	235
Bei der Verwaltung des Leuchtturms zu Bastorf ist:			
der Leuchtfeuer-Oberwärter Staben daselbst in den Ruhestand versetzt	1. Oktober.	41	235
der Wärter Heinrich Hübner zum Oberwärter ernannt	17. Oktober.	42	245
Bei der Landeskommission für Bodenmeliorationen sind:			
der Kammerherr von Barner auf Kl.-Trebbow und der Bürgermeister Paschen zu Bützow als ordentliche Mitglieder, der Kammerherr Graf von Bassewitz auf Lühburg und der Bürgermeister Eberhard zu Neustadt als stellvertretende Mitglieder vom 1. Oktober 1908 ab auf 5 Jahre von neuem bestätigt	5. Oktober.	41	235/6
der Drost von Blücher zu Schwerin zum stellvertretenden Vorsitzenden ernannt	2. Dezember.	47	286
Als Feldmesser sind öffentlich bestellt:			
der Ingenieur Emanuel Raspe zu Rostock . . .	30. Oktober.	43	252
der Ingenieur Rudolf Piper zu Teterow . . .	4. November.	44	260
der Ingenieur Friedrich Müller zu Schwerin .	16. Dezember.	48	291
Beim Bergamt zu Hagenow ist:			
der Amtmann Dr. jur. Wünsch zum Stellvertreter des Vorstandes bestellt	2. November.	43	252

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
Beim Finanzministerium und im Verwaltungsbereiche desselben ist:			
der Wachtmeister im 1. Meckl. Dragoner-Regiment Nr. 17 Heinrich Sefcke zum Ministerialkopiisten ernannt	1. April.	11	66
der Vorstand der Kontrolle Geh. Rechnungsrat Ludwig Schütz zum Referenten für Etat-, Kassen- und Rechnungswesen ernannt	1. Juli.	25	147
Beim Revisionsdepartement:			
der Oberrevisor Kreybich in den Ruhestand versetzt .	31. Mai.	20	123
der Amtsregistrator Hermann Schmidt in Criviz zum Revisor ernannt	1. Juli.	25	148
Geh. Oberfinanzrat Dr. Karl Balck in den Ruhestand versetzt	30. September.	40	220
Revisionsrat Koeve in den Ruhestand versetzt . . .	30. September.	40	221
Landrentmeister Werner Krüger zum Geh. Finanzrat und Vorstand ernannt	1. Oktober.	40	223
dem Revisionsrat Gustav Priester der Charakter als Geh. Revisionsrat verliehen	1. Oktober.	40	223
Amtsprotokollist Hermann Kopplow in Grevesmühlen zum Revisor ernannt	1. Oktober.	40	223
Amtsprotokollist Joachim Knüttel in Grabow zum Revisor ernannt	1. Oktober.	40	223
Gerichtsschreibergehilfe Karl Klitzing in Grevesmühlen zum Kalkulator ernannt	1. Oktober.	40	223
der Bautechniker Albert Levermann zu Schwerin zum Kalkulator ernannt	2. November.	43	252
Bei der Renterei:			
Amtmann Heinrich Schwabe in Boizenburg zum Landrentmeister ernannt	1. Oktober.	40	223
Bei der Verwaltung der Staatsbauten:			
Senator Paul Ehmig, bisher in Rostock, zum Baudirektor ernannt	1. Oktober.	40	224

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1908.		
Bei der Kommission zur Verwaltung des Domanialkapitalfonds:			
Amtsgerichtsaktuar Paul Diehn zum Buchhalter ernannt	1. Juli.	28	163
Geh. Oberfinanzrat Dr. Balck infolge seiner Pensionierung aus dem Amte des Vorsitzenden entlassen	30. September.	40	221
Geh. Kammerrat von Blücher zum Vorsitzenden und Landrentmeister Schwabe zum Mitglied bestellt	1. Oktober.	40	223
Bei der Prüfungskommission für Kandidaten des Baufachs:			
an Stelle des ausgeschiedenen Baurats Möller ist Eisenbahnbauinspektor Wolgast zu Schwerin zum Mitglied bestellt	7. April.	13	85
nach dem Ausscheiden des Geh. Oberbaurats Piernay der Baudirektor Hamann in Schwerin zum Vorsitzenden und der Landbaumeister Mau in Wismar zum Mitglied bestellt	1. Juli.	25	148
In der Verwaltung der Domänen und Forsten:			
Domanialbeamte.			
den Amtsassessoren Dr. jur. Burmeister zu Crivitz und Max von Viereck zu Warin das volle beamtliche Stimmrecht verliehen	2. Januar.	1	4
Assessor Dr. jur. Hans Barfurth aus Rostock als Amtsassessor angenommen und dem Amte Toitenwinkel zu Rostock zugewiesen	31. Januar.	4	24
Amtsassessor Dr. jur. Lobedanz von Dömitz nach Hagenow versetzt	2 März.	8	46
Amtsassessor Waechter von Grevesmühlen nach Neustadt versetzt	2. März.	8	46
Assessor Otto Mencke aus Behren-Lübchin als Amtsassessor angenommen und dem Amte Lübz zugewiesen	14. März.	9	55
Amtsassessor Dr. jur. Wilh. von Schuckmann in Grabow zum Amtsverwalter ernannt	1. April.	11	66
Amtsassessor Dr. jur. Lobedanz von Hagenow nach Güstrow versetzt	1. April.	11	66

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
Amtsaſſeſſor Dr. jur. Schleſinger von Güſtrow nach Hagenow verſetzt	1. April.	11	66
dem Droſt von Lehſten in Hagenow der Charakter als Landdroſt verliehen	9. April.	12	73
dem Amtshauptmann Ernſt von Blücher zu Schwerin der Charakter als Droſt verliehen	9. April.	12	74
Amtmann Jeſſel zu Warin zum Amtshauptmann ernannt	9. April.	12	74
Amtsaſſeſſor Dr. jur. Schleſinger von Hagenow nach Crivitz verſetzt	10. Mai.	18	114
Amtsaſſeſſor Dr. jur. Burmeiſter von Crivitz nach Hagenow	9. Juni.	22	130
und wieder nach Crivitz verſetzt	1. Auguſt.	30	174
Amtmann von Matthieſſen in Hagenow als leitender Beamter nach Neuſtadt verſetzt	1. Oktober.	40	224
Amtmann Wildfang in Ribnitz als leitender Beamter nach Boizenburg verſetzt	1. Oktober.	40	224
Amtsverwalter Dr. jur. Lemcke in Wismar zum Amtmann ernannt	1. Oktober.	40	224
Amtsverwalter Schlettwein in Schwerin zum Amtmann ernannt	1. Oktober.	40	224
Amtsverwalter Engel von Crivitz nach Güſtrow verſetzt	1. Oktober.	40	224
Amtsaſſeſſor Dr. jur. Eckermann in Neuſtadt zum Amtsverwalter in Crivitz ernannt	1. Oktober.	40	224
Amtsaſſeſſor Chreſtin in Gadebuſch zum Amtsverwalter in Hagenow ernannt	1. Oktober.	40	224
Amtsaſſeſſor Waechter von Neuſtadt nach Ribnitz verſetzt	1. Oktober.	40	225
Amtsaſſeſſor Dr. Lobedanz von Güſtrow nach Gadebuſch verſetzt	1. Oktober.	40	225
Amtsaſſeſſor Dr. Barfurth von Doberan nach Neuſtadt verſetzt	1. Oktober.	40	225
dem Amtsaſſeſſor Otto Mencke zu Güſtrow iſt das volle amtliche Stimmrecht verliehen	1. Oktober.	40	225
Forſtbeamte.			
den Oberförſtern von Schalburg zu Schildfeld und von Aruswaldt zu Schlemmin der Charakter als Forſtmeiſter verliehen	9. April.	12	74

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
Forſtreferendar Oscar von Müller zum Forſtaſſeſſor ernannt	11. April.	18	113
Forſtaſſeſſor Richard Garthe zum Oberförſter in Gadebuſch ernannt	1. Juli.	25	148
Forſtrendant Adolf Krüger zu Wittenburg zum Revierförſter in Neu-Dragun ernannt	1. Juli.	25	148
Oberforſtmeiſter von Hartwig zu Bützow in den Ruheſtand verſetzt	30. September.	40	222
die Revierförſter Jürgens zu Tarnow, Prillwitz zu Altheide und Schütz zu Teſtorf in den Ruheſtand verſetzt	30. September.	40	222
Oberförſter Forſtmeiſter von Schalburg in Schildfeld nach Bützow verſetzt	1. Oktober.	40	226
Oberförſter Raſſow auf die Oberförſterſtelle zu Tarnow berufen	1. Oktober.	40	226
Forſtaſſeſſor Paul Freyenhagen zum Oberförſter und Vorſtand der Forſteinrichtungskommiſſion in Schwerin ernannt	1. Oktober.	40	226
Forſtaſſeſſor Willy Gerlach zum Oberförſter in Schildfeld ernannt	1. Oktober.	40	226
Revierförſter Ad. Günther in Wabel zum Forſtrendanten in Crivitz ernannt	1. Oktober.	40	226
Forſtrendant Hans Steinhagen zum Revierförſter in Teſtorf ernannt	1. Oktober.	40	226
Forſtrendant Wilh. Scheel zu Crivitz zum Revierförſter in Wabel ernannt	1. Oktober.	40	226
Forſtkandidat Stationsjäger Franz Regenſtein zu Rabenſteinfeld zum Revierförſter in Altheide ernannt	1 Oktober.	40	226
Stationsjäger Georg Mörer zum Forſtrendanten in Wittenburg ernannt	1. Oktober.	40	227
Stationsjäger Forſtkandidat Paul Kruſe zum Forſtrendanten in Dargun ernannt	1. Oktober.	40	227
Baubeamte.			
Regierungsbauführer Albrecht Schütte aus Bützow zum Regierungsbaumeiſter ernannt	12. Februar.	7	40
Regierungsbauführer Hermann Krüger aus Schwerin zum Regierungsbaumeiſter ernannt	12. März.	9	54

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
die Distriktsbaumeister Karl Voß in Hagenow und Wilhelm Schollähn in Dömitz zu Landbaumeistern ernannt	9. April.	12	74
Regierungsbaumeister Hermann Krüger in Hagenow zum Großherzoglichen Baumeister ernannt . . .	1. Juli.	25	148
Diplom-Ingenieur Adolf Friedrich Lorenz aus Rostock zum Regierungsbauführer ernannt . . .	14. Juli.	28	164
Großh. Regierungsbaumeister Hermann Krüger zu Hagenow in den Lübzer Baudistrikt versetzt . .	1. Oktober.	40	224
Diplom-Ingenieur Christian Havemann zu Schwerin zum Regierungsbauführer ernannt . .	21. Oktober.	43	250
Diplom-Ingenieur Adolf Lierse aus Güstrow zum Regierungsbauführer ernannt	10. November.	45	266
Diplom-Ingenieur Fritz Rehfeldt aus Stavenhagen zum Regierungsbauführer ernannt	24. November.	45	267
Die Prüfung als Baumeister bestanden die Regierungsbauführer:			
Albrecht Schütte aus Bützow (für das Hochbaufach)	21. Januar.	3	20
Julius Schaeffer aus Tranquebar (für das Ingenieurbaufach)	23. Januar.	3	20
Carl Witte aus Bützow (für das Ingenieurbaufach)	25. Februar.	8	45
Hermann Krüger aus Schwerin (für das Hochbaufach)	28. Februar.	8	45
Karl Mauck aus Schwerin (für das Ingenieurbaufach)	24. März.	10	60
Wilhelm Mühlenbruch aus Spornitz (für das Ingenieurbaufach)	29. Dezember.	49	295
Heinrich Stuhr aus Schwerin (für das Ingenieurbaufach)	29. Dezember.	49	295
Ingenieure.			
die Distriktsingenieure Schliemann zu Bützow, Wöhler zu Hagenow und Mumm zu Grevesmühlen sind in die Revisionsabteilung des Messungsbureaus in Schwerin berufen	1. April.	11	66
Kammeringenieur Wrede zum Distriktsingenieur in Grevesmühlen ernannt	1. April.	11	66

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
Kammeringenieur Timm zum Distriktsingenieur in Bützow ernannt	1. April.	11	66
Kammeringenieur Fensch zum Distriktsingenieur in Hagenow ernannt	1. April.	11	66
dem Oberdistriktsingenieur Brumberg der Charakter als Regierungsrat verliehen	9. April.	12	74
der Ingenieur Hermann Krüger in Schwerin zum Kammeringenieur ernannt	1. Juli.	25	148
der Ingenieur Willy Mau in Schwerin zum Kammeringenieur ernannt	2. Juli.	25	148
Subalternbeamte der Ämter.			
Amtsprotokollist Paschen von Wittenburg nach Crivitz versetzt	2. Januar.	1	4
Amtsschreiber Friedr. Grotkaff in Crivitz zum Amtsprotokollisten in Wittenburg ernannt	2. Januar.	1	4
Amtsschreiber Beckström in Ribnitz zum Amtsprotokollisten ernannt	3. Januar.	1	4
Amtsschreiber Knaape in Lübz zum Amtsprotokollisten ernannt	4. Januar.	1	5
dem Amtsregistrator Hesse zu Bützow der Charakter als Amtssekretär verliehen	9. April.	12	74
Amtsregistrator Klähn von Lübz nach Crivitz versetzt	1. Oktober.	40	225
Amtsprotokollist Otto Kamin in Rostock zum Amtsregistrator in Lübz ernannt	1. Oktober.	40	225
Amtsprotokollist Laas von Ribnitz nach Grevesmühlen versetzt	1. Oktober.	40	225
Amtsprotokollist Schütz von Lübz nach Schwaan versetzt	1. Oktober.	40	225
Amtsschreiber Günther Bergmann in Doberan zum Amtsprotokollisten in Schwerin ernannt	1. Oktober.	40	225
Amtsschreiber Carstens in Hagenow zum Amtsprotokollisten ernannt	1. Oktober.	40	226
Amtsschreiber Pfenning in Lübz zum Amtsprotokollisten ernannt	1. Oktober.	42	244
Amtsschreiber Österreich in Grabow zum Amtsprotokollisten ernannt	1. Oktober.	42	244

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
In der Steuer- und Zollverwaltung ist:			
Steuersupernumerar Johannes Dahse zum Assistenten ernannt	2. Januar.	1	5
dem Hauptzollamtsassistenten Paul Waldow die erbetene Entlassung erteilt	16 März.	9	55
dem Hauptzollamtskontrolleur Georg Beetz in Wismar der Charakter als Zollinspektor und dem Obersteuerkontrolleur Ludwig Lütkens in Rostock der Charakter als Steuerinspektor verliehen	9. April.	12	74
Steuersupernumerar Hans Lindemann in Neustrelitz zum Assistenten ernannt	1. Mai.	16	101
Steuersupernumerar Christian Martens in Wismar zum Assistenten ernannt	2. Mai.	16	101
Steuersupernumerar Rudolf Peters in Wismar zum Assistenten ernannt	4. Mai.	16	101
Hauptzollamtskontrolleur, Zollinspektor Karl Schmedemann in Schwerin zum Rendanten und Mitglied des Hauptzollamts in Rostock ernannt . .	1. Juli.	25	148
Zolleinnehmer Gustav Pippow in Warnemünde zum Oberkontrolleur ernannt	1. Juli.	25	149
Steuersupernumerar Hans Schmuhl in Schwerin zum Assistenten ernannt	1. Juli.	25	149
Beim Erbschaftssteueramt zu Rostock ist:			
der Gerichtsschreibergehülfe Wilhelm Schwarz zum Aktuar ernannt	2. Januar.	2	14
Als Sachverständiger zur Abschätzung ritterschaftlicher Landgüter für die Erhebung der Erbschaftssteuer im Landgerichtsbezirk Schwerin ist bestellt:			
der Gutsbesitzer Karl Keding auf Gramkow . .	14. Januar.	3	18
In der Verwaltung der Posten und Telegraphen.			
Bei der Ober-Postdirektion in Schwerin ist:			
dem Postinspektor Baumann in Neumünster eine Hilfsreferentenstelle übertragen	14. April.	13	86

f*

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
dem Postrat Eymeß aus Hamburg eine Postratstelle übertragen	1. Juni.	20	123
dem Postinspektor Seifert aus Lippstadt unter Ernennung zum Ober-Postinspektor eine Stelle für Bezirksaufsichtsbeamte übertragen	18. Dezember.	49	294
Etatmäßige Stellen für Bureaubeamte I. Klasse sind übertragen:			
den Ober-Postpraktikanten Gustav Fründt, bisher zu Bergedorf, Karl Müller, bisher zu Langensalza, Wilhelm Burde, bisher zu Altona, und Walter Keller, bisher zu Markneukirchen	25. April.	15	94
Zum Postdirektor ist ernannt:			
Postinspektor August Drost in Stavenhagen . . .	30. April.	17	108
Zu Postinspektoren sind ernannt:			
der Hilfsreferent, Postinspektor Hugo Törber beim Postamt in Schwerin und der Ober-Postpraktikant Rudolf Neckel beim Postamt in Rostock . .	25. April.	15	94
Ober-Postpraktikant Heinrich Schlosser	1. Oktober.	40	227
Bei der Ober-Postkasse zu Schwerin sind ernannt:			
Ober-Postkassenbuchhalter August Glawe zum Ober-Postkassenkassierer	5. Mai.	17	109
Postsekretär Friedrich Günther zum Ober-Postkassenbuchhalter	5. Mai.	17	109
Zu Ober-Postsekretären sind ernannt:			
Postsekretär Friedrich Mewis	30. Januar.	4	24
Postsekretär Friedrich Behncke	21. Oktober.	43	250
Zu Ober-Telegraphensekretären sind ernannt:			
die Telegraphensekretäre Wilhelm Giese und Karl Meinke	21. Oktober.	43	250

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1908.		
In den hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk sind versetzt:			
Postsekretär Otto Dähling, bisher in Treptow (Tollense)	2. Januar.	1	5
Postsekretär Wilhelm Oldörp, bisher in Berlin	10. Januar.	3	18
Postassistent Julius Hering, bisher in Osterholz-Scharmbeck	1. April.	11	67
Ober-Telegraphensekretär Karl Techentin, bisher in Mühlhausen (Thür.)	25. April.	15	94
die Postassistenten Wilhelm Seemann, Paul Schönfeldt, Richard Hähn und Telegraphenassistent Ludwig Clasen	25. April.	15	95
Postsekretär Richard Peters, bisher in Angermünde	1. Juli.	25	149
Postassistent Karl Bade, bisher in Hamburg	1. Juli.	25	149
Postsekretär Karl Broll	1. Juli.	28	163
die Postassistenten Wilhelm Bremer, bisher in Berlin, und Hermann Berg, bisher in Hörde	1. August.	30	174
Ober-Postassistent Friedrich Adam, bisher in Vegesack	1. August.	31	180
Ober-Postassistent Gustav Freitag, bisher in Pasewalk	2. November.	43	252
Postassistent Wilhelm Zölck, bisher in Berlin	2. November.	43	253
Postassistent Johannes Pfennigschmidt, bisher in Werder (Havel)	2. November.	43	253
Ober-Postassistent August Benthien, bisher in Zwönitz	1. Dezember.	46	272
Der Titel „Postsekretär" ist verliehen:			
dem Telegraphenassistenten Hermann Lange, dem Postassistenten Peter Sievers und dem Postverwalter Heinrich Schippmann	11. März.	9	54
den Ober-Postassistenten Wilhelm Ave und Bruno Greuel	1. April.	11	67
den Postassistenten Richard Bauer und Willy Drews	29. Mai.	20	123
dem Postassistenten Karl Conrad	28. September.	40	219
dem Ober-Postassistenten Rudolf Wilcken	1. Oktober.	40	227

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
Der Titel „Telegraphensekretär" ist verliehen:			
dem Postassistenten Franz Torbeck	16. März.	9	55
dem Ober-Telegraphenassistenten Paul Hoeck . .	1. April.	11	67
dem Ober-Telegraphenassistenten Heinrich Bünger	1. Juli.	28	163
dem Ober-Postassistenten Peter Hagemann . .	1. Oktober.	40	227
Der Titel „Ober-Postassistent" ist verliehen:			
den Postassistenten Friedrich Schönfeldt, Ludwig Hee und Theodor Radeloff	2. Januar.	1	5
den Postassistenten Martin Jantzen, Hugo Meyer, Karl Kuhlmann, Karl Lembcke, Ernst Köpcke, Ludwig Becker, Ludwig Kempcke, Karl Brockmann, Joachim Upleger, Ernst Moritz und Gustav Tiedt	1. April.	11	67
den Postassistenten Louis Eggers, Ernst Demien, Gustav Seyer, Wilhelm König, Louis Peters und August Westphal	1. Juli.	28	163
Der Titel „Ober-Telegraphenassistent" ist verliehen:			
dem Telegraphenassistenten Wilhelm Buck, den Postassistenten Arthur Maltzahn, Hermann Wilken, Karl Bolzendahl, Karl Klüssendorf und dem Telegraphenassistenten Wilhelm Blackmeyer	1. April.	11	67
dem Postassistenten Otto Reifschläger	1. Juli.	28	163
dem Postassistenten Friedrich Suhr	1. Oktober.	40	227
Etatsmäßig angestellt sind:			
die Postsekretäre Paul Schmidt, Ernst Schulz, Paul Möller, Johannes Dörwaldt, der Telegraphensekretär Wilhelm Köhn sowie die Postsekretäre Adolf Krause und Karl Freundt	25. April.	15	95
die Postassistenten Wilhelm Schoof, Fritz Prast und Wilhelm Wittenburg	25. April.	15	95

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
die Postassistenten Karl Jacobs, Wilhelm Peters, Albert Schmeckebier und Willy Techen	5. Mai.	17	109
der Telegraphensekretär Hugo Scheuermann . .	2. November.	43	252
Unkündbar angestellt sind:			
der Postassistent Johannes Kröger	1. Februar.	4	25
die Postassistenten Fritz Heinke, Heinrich Lembcke und Wilhelm Brügmann . . .	1. April.	11	67
der Postassistent Louis Maack	1. Dezember.	46	272
Beim Hoftheater ist:			
dem Hofmusiker Richter der Charakter als Kammermusiker verliehen	9. April.	12	74
Beim Ministerium der Justiz und bei den mit demselben verbundenen Abteilungen für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:			
dem Schulrat Ebeling der Charakter als Oberschulrat verliehen	9. April.	12	75
Rechtsanwalt Otto Guse zum Ministerialsekretär ernannt	1. Juli.	25	149
Vizefeldwebel und Bataillonsschreiber Eduard Heyme vom Mecklenb. Grenadier-Regiment Nr. 89 zum Ministerialkopiisten ernannt	1. Oktober.	42	244
Beim Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten ist:			
der Oberlandesgerichtspräsident Dr. Altvater zum Vorsitzenden, der Oberlandesgerichtsrat Dr. Friedrich Wiggers zum ordentlichen Mitgliede, der Oberlandesgerichtsrat Wilhelm Büchner zum stellvertretenden Mitgliede ernannt und der Senatspräsident beim Oberlandesgericht Adolf Jahn als Mitglied bestätigt	20. November.	45	267

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1908.		
Bei der Fideikommißbehörde zu Rostock ist:			
der Oberregierungsrat a. D. von Oertzen auf Remlin auf weitere sechs Jahre zum Mitgliede erwählt	12. Dezember.	48	291
Justiz-Verwaltung.			
Richter und Staatsanwälte.			
Staatsanwalt Dr. Schütze in Rostock als Amtsrichter nach Teßin versetzt	2. Januar.	1	5
Amtsrichter Helmuth Kühne zu Teßin zum Staatsanwalt in Rostock ernannt	2. Januar.	1	5
Gerichtsassessor Wilhelm Hennings zum Amtsrichter in Röbel ernannt	2. Januar.	2	14
dem Amtsrichter Franz Lindig in Wismar der Charakter als Amtsgerichtsrat verliehen	9. April	12	75
Senatspräsident beim Oberlandesgericht Dr. Heinrich Altvater zum Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Rostock ernannt	1. Juli.	25	149
Oberlandesgerichtsrat Adolph Jahn zu Rostock zum Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts zu Rostock ernannt	1. Juli.	25	149
Landgerichtsrat Hans Eberhard zu Schwerin zum Oberlandesgerichtsrat beim Oberlandesgericht zu Rostock ernannt	1. Juli.	25	149
Amtsrichter Adolf Fabricius in Neubukow an das Amtsgericht zu Teterow versetzt	1. Juli.	25	149
Staatsanwalt Richard Sanneg zu Schwerin als Amtsrichter nach Malchow versetzt	1. Juli.	25	150
Amtsrichter Raimund Eberhard, bisher in Malchow, zum Landrichter beim Landgericht zu Schwerin ernannt	1. Juli.	25	150
Gerichtsassessor Hans Schmidt zum Amtsrichter in Neubukow ernannt	1. Juli.	25	150
Gerichtsassessor Heinrich Schade zum Amtsrichter ernannt und unter Beilegung des Charakters als Staatsanwalt mit der Verwaltung des Amtes eines Staatsanwalts beim Landgericht zu Schwerin beauftragt	1. Juli.	25	150

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
Gerichtsaſſeſſor Wilhelm Köhn zum etatmäßigen Gerichtsaſſeſſor in Criviz ernannt	1. Oktober.	40	227
Gerichtsaſſeſſor Dr. Eduard Muelenz zu Grevesmühlen zum etatmäßigen Gerichtsaſſeſſor daſelbſt ernannt	1. Oktober.	40	227
Subalternbeamte.			
Amtsgerichtsaktuar Friedrich Zimmermann von Dömitz nach Laage und Amtsgerichtsaktuar Adolf Knack von Laage nach Dömitz verſetzt	1. April.	11	67
dem Amtsgerichtsaktuar Louis Kuhs in Schwerin der Charakter als Amtsgerichtsſekretär verliehen .	9. April.	12	75
Sekretariats-Subſtitut Emil Kieckſee zu Schwerin als Amtsgerichtsaktuar nach Wismar verſetzt . .	1. Juli.	25	150
Amtsgerichtsaktuar Louis Schultze in Ludwigsluſt zum Sekretariats-Subſtituten beim Landgericht zu Schwerin ernannt	1. Juli.	25	150
Amtsgerichtsaktuar Rudolf Renn von Penzlin nach Ludwigsluſt verſetzt	1. Juli.	25	150
Amtsgerichtsaktuar Friedrich Gieſe von Lübz nach Penzlin verſetzt	1. Juli.	25	150
Amtsgerichtsaktuar Helmuth Sauer von Krakow nach Lübz verſetzt	1. Juli.	25	150
Etatmäßiger Gerichtsſchreibergehilfe Georg Gerhardt zum Amtsgerichtsaktuar in Krakow ernannt . . .	8. Juli.	30	172
Etatmäßiger Gerichtsſchreibergehilfe Otto Padderatz zum Amtsgerichtsaktuar in Grevesmühlen ernannt .	1. Oktober.	40	227
Zu etatmäßigen Gerichtsſchreibergehilfen ſind ernannt:			
Gerichtsſchreibergehilfe Wilhelm Knüppel zu Bützow	1. November.	43	252
Gerichtsſchreibergehilfe Hermann Stolz zu Sternberg	1. Dezember.	46	272
Gerichtsſchreibergehilfe Albert Bieleſeldt zu Ludwigsluſt	1. Dezember.	46	272
Gerichtsſchreibergehilfe Friedrich Volckmann zu Schwerin	1. Dezember.	46	272

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1908.		
Amtsanwälte.			
dem Rentner Wilhelm Schulz ist die Verwaltung der Amtsanwaltsgeschäfte beim Amtsgericht zu Lübtheen bis auf weiteres übertragen	1. April.	12	71
Bürgermeister Koch in Krakow aus dem Amt als Amtsanwalt entlassen	30. September.	40	222
Bürgermeister August Sostmann in Krakow zum Amtsanwalt daselbst ernannt	1. Oktober.	40	227
Gerichtsvollzieher.			
Gerichtsdiener Emil Evers zum Gerichtsvollzieher in Lübz ernannt	2. Januar.	1	5
Vizewachtmeister Wilhelm Ahnfeldt im 2. Meckl. Dragoner-Regiment Nr. 18 zum Gerichtsvollzieher in Röbel ernannt	1. April.	11	67
Feldwebel Friedrich Klöckling im Meckl. Füsilier-Regiment Nr. 90 zum Gerichtsvollzieher in Neustadt ernannt	1. Oktober.	40	228
dem Gerichtsvollzieher Cleve in Güstrow sind für das Geschäftsjahr 1909 die Gerichtsvollziehergeschäfte im Bezirke des Amtsgerichts Krakow übertragen	15. Dezember.	48	291
Die zweite juristische Prüfung haben bestanden die Referendare:			
	1907.		
Gustav Vitense aus Brüel	23. Dezember.	1	3
	1908.		
Otto Mencke aus Behren-Lübchin	28. Januar.	4	24
Wilhelm Gauck aus Penzlin	2. März.	8	46
Heinrich Burmeister aus Güstrow	14. März.	9	55
Karl Axel von Monroy aus Schwerin . . .	18. März.	10	59
Johannes Lente aus Grevesmühlen	23. März.	10	60
Walter Birkenstaedt aus Waren	13. April.	14	89
Dr. Ernst Greverus aus Malchin	15. April.	14	89
Dr. Paul Wiebering aus Malchin	30. April.	17	108
Dr. Matthias Vorbeck aus Barendorf	6. Mai.	18	114
Friedrich Knaack aus Doberan	16. Juni.	23	138
Max Evers aus Boizenburg	9. Juli.	28	163

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S
	1908.		
Wilhelm Alm aus Warnemünde	28. September.	40	220
Hermann Zabel aus Malchow	9. Oktober.	43	250
Erhard Tretow aus Wismar	13. Oktober.	42	244
Walter Virck aus Schwerin	20. Oktober.	43	250
Dr. Krempien aus Bieſtow	28. Oktober.	43	251
Walter Faull aus Schwerin	4. November.	44	260
Dr. Wilhelm Prehn aus Güſtrow	9. Dezember.	47	287
Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt die Aſſeſſoren:			
	1907.		
Hermann Abraham aus Goldberg	31. Dezember.	2	13
	1908.		
Guſtav Vitenſe aus Brüel	14. Januar.	3	19
Karl Axel von Monroy aus Schwerin . . .	19. März.	11	63
Heinrich Burmeiſter aus Güſtrow	27. März.	11	64
Dr. Paul Wiebering aus Malchin	16. Mai.	19	118
Dr. Ernſt Greverus zu Gehlsdorf	10. Juni.	22	131
Walter Virck aus Schwerin	21. Oktober.	44	259
Dr. Heinrich Krempien zu Roſtock	28. Oktober.	44	259
Dr. Wilhelm Prehn zu Güſtrow	17. Dezember.	48	291
Zum Amt eines Notars ſind zugelaſſen:			
der Aſſeſſor Walter Tretow zu Wismar . . .	14. Januar.	3	19
der Aſſeſſor Hermann Düwel zu Gadebuſch . .	27. März.	11	64
der Aſſeſſor Wilhelm Gauck aus Penzlin . . .	2. April.	12	71
der Aſſeſſor Johannes Lente zu Roſtock . . .	16 Mai.	19	118
der Aſſeſſor Dr. Hans Roſenow zu Roſtock . .	19. Mai.	19	118
der Aſſeſſor Walter Birckenſtaedt zu Waren .	30. Mai.	24	142
der Aſſeſſor Hermann Abraham zu Teterow .	30. Juni.	26	154
der Gerichtsaſſeſſor Dr. Wilhelm Weinaug zu Teterow	1. Juli.	26	154
der Aſſeſſor Friedrich Knaack zu Doberan . .	31. Juli.	30	174
der Aſſeſſor Dr. Matthias Vorbeck zu Barendorf	30. September.	40	222
der Bürgermeiſter Auguſt Soſtmann zu Krakow	8. Oktober.	41	236
der Aſſeſſor Max Evers zu Boizenburg	12. Oktober.	41	238
der Aſſeſſor Wilhelm Alm zu Roſtock	17. Oktober.	42	245

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
Erloschen ist durch Niederlegung:			
das Amt des Notars Küchenmeisters a. D. Heinrich Engel zu Schwerin	2. September.	36	207
das Amt des Notars Johannes Launburg zu Gadebusch	5. September.	36	207
Zu Referendaren sind ernannt die Kandidaten der Rechte:			
Wilhelm Helmut Giese aus Schwerin	20. März.	11	64
Walter Rieck aus Rostock	1. April.	12	71
Joachim Hußla aus Schwerin	2. April.	12	72
Paul Kohring aus Waren	3. April.	14	88
Fritz Ahrens aus Schwerin	1. April.	17	107
Franz Ludwig Büsing aus Schwerin	2. April.	17	107
Rudolf Wandschneider aus Kavelstorf . . .	14. April.	17	107
Carl Graf aus Rostock	15. April.	17	107
Friedrich Lübbers aus Wismar	23. April.	17	107
Paul Fritz Kothé aus Schwerin	26. April.	17	108
Paul Bernhard zu Rostock	27. April.	17	108
Otto Behrens aus Kröpelin	8. Oktober.	41	236
Heinrich Kuntze aus Güstrow	8. Oktober.	41	237
Paul Schröder aus Lübz	8. Oktober.	41	237
Walter Awe aus Rostock	8. Oktober.	41	237
Karl Adolf Schwartz aus Karst	14. Oktober.	44	259
Herbert Edler von Görbitz aus Rostock . .	14. Oktober.	44	259
Wolf von der Lühe aus Rostock	30. Oktober.	44	260
Bei der Strafanstalt Dreibergen ist:			
Leutnant a. D. Magnus Maßmann zum Polizei-Inspektor ernannt	1. April.	11	67
Abteilung für geistliche Angelegenheiten.			
Beim Witwen-Institut ist:			
der Sekretär August Boye zum Kassier und der Buchhalter Karl Pahren unter Verleihung des Titels eines Registrators zum Registratur-Vorstand und Gegenbuchhalter ernannt	25. August.	33	195

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.			
Bei der Landes-Universität zu Rostock:			
dem Privatdozenten Dr. med. Johannes Müller der Titel als Professor verliehen	1. Februar.	4	25
der ordentliche Professor an der Universität Heidelberg Dr. Ernst Schwalbe zum ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät ernannt	15. Mai.	18	115
der ordentliche Professor an der Universität zu Münster Dr. Adolf Heydweiller zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät ernannt	15. Mai.	19	117
der ordentliche Professor an der Universität zu Dorpat Dr. Alfred Seeberg zum ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät ernannt	24. Juni.	24	142
der ordentliche Professor Dr. Ernst Sellin aus Wien zum ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät ernannt	7. November.	44	260
der außerordentliche Professor Dr. Nagel aus Berlin zum ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät ernannt	7. November.	44	260
der außerordentliche Professor Dr. Hans Spemann aus Würzburg zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät ernannt	7. November.	44	261
der Dirigent der landwirtschaftlichen Versuchsstation zu Rostock Dr. Honcamp zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät ernannt	7. Dezember.	47	287
der Kassier und Bureauverwalter Carl Fischer an der Universitätsaugenklinik und der Universitätsohrenklinik zum Rendanten ernannt	8. Dezember.	48	290
Gymnasien, Realgymnasien.			
Gymnasialdirektor Dr. Münnich in Schwerin unter Beilegung des Charakters „Oberschulrat" auf Antrag in den Ruhestand versetzt	31. März.	11	65
die Gymnasialprofessoren Brauns und Dr. Sellin in Schwerin auf Antrag in den Ruhestand versetzt	31. März.	11	65
den Oberlehrern Dr. Malchow in Güstrow, Dr. Stelker in Schwerin, Dr. Sander und Dr.			

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
Wossidlo in Waren und Dr. Bornhöft in Rostock der Charakter „Gymnasialprofessor" verliehen	9. April.	12	75
der Kandidat des höheren Lehramts Paul Heinrich Kollmorgen zum Oberlehrer an der Domschule in Güstrow ernannt	7. April.	13	85
der Direktor der Domschule zu Güstrow Dr. Rickmann in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium Fridericianum zu Schwerin versetzt	29. April.	16	101
der Gymnasialprofessor Dr. Carl Lüth zu Güstrow zum Direktor des Gymnasiums zu Waren ernannt	29. April.	16	101
der Direktor des Gymnasiums zu Waren, Gymnasialdirektor Dr. Polstorff zum Direktor der Domschule zu Güstrow ernannt	30. April.	16	101
der Kandidat der Theologie Dr. Wilhelm Niekrens zum theologischen Hülfslehrer am Gymnasium zu Parchim ernannt	30. April.	17	108
der Oberlehrer Hermann Winter in Parchim an das Realgymnasium zu Ludwigslust versetzt	1. Mai.	17	108
der Direktor Dr. Stähle am Realgymnasium zu Schwerin und der Gymnasialdirektor Dr. Kühne zu Doberan in den Ruhestand versetzt	30. September.	40	222
der Oberlehrer Dr. Gabler am Gymnasium zu Schwerin auf seinen Antrag aus seinem Amte entlassen	1. Oktober.	41	235
der Oberlehrer Dr. Helmuth Leopoldi an der Domschule zu Güstrow zum Direktor des Gymnasiums zu Waren ernannt	6. Oktober.	41	236
der Gymnasialprofessor Dr. Gustav Schmidt zu Schwerin zum Direktor des Realgymnasiums daselbst ernannt	7. Oktober.	41	236
der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Fr. Stegemann zum Oberlehrer am Gymnasium zu Schwerin ernannt	8. Oktober.	41	237
der Direktor des Gymnasiums zu Waren Dr. Carl Lüth zum Direktor des Gymnasiums in Doberan ernannt	12. Oktober.	42	244

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
der Kandidat des höheren Lehramts Friedrich Giencke zum Oberlehrer am Gymnasium zu Parchim ernannt	21. Oktober.	43	250
Städtische Schulen:			
dem Mittelschullehrer Rubach in Wismar die Rektorstelle in Dömitz verliehen	9. Juni.	22	130
der cand. theol. Gotthold Meyer zum Rektor in Laage ernannt	1. Oktober.	41	235
dem Lehrer Pechel in Bützow ist der Titel eines Kantors verliehen	5. Oktober.	41	236
dem cand. theol. Weinreben in Rostock die Rektorstelle in Kröpelin verliehen	13. Oktober.	42	244
dem cand. theol. Winfried Ebers in Schwerin die Rektorstelle in Goldberg verliehen	15. Oktober.	42	245
dem cand. theol. Fuhrmann in Schwerin die Rektorstelle in Plau verliehen	17. Oktober.	42	245
Fleckenschulen.			
cand. theol. Heinrich Karsten aus Plau zum Rektor in Zarrentin berufen	30. April.	16	101
Abteilung für Medizinal-Angelegenheiten.			
Kreisphysiker:			
dem Dr. med. Walter Buschmann in Gnoien ist die Verwaltung des von Dargun nach Gnoien verlegten Kreisphysikats Gnoien übertragen . .	**1907.** 23. Dezember.	1	3
Hebammenaufsichtsärzte:			
Dr. Büttner zu Teterow zum Aufsichtsarzt für den Bezirk 55 (Teterow) bestellt	**1908.** 7. März.	9	54
Dr. Bauer zu Boizenburg zum Aufsichtsarzt für den Bezirk Nr. 1 (Boizenburg) bestellt	28. April.	16	100
Sanitätsrat Dr. Dugge zu Rostock zum Aufsichtsarzt für den Bezirk Nr. 43 (Rostock D) bestellt . .	20. Mai.	19	118
Kreisphysikus Dr. Buschmann zu Gnoien mit der einstweiligen Verwaltung der Geschäfte des Aufsichtsarztes für den Bezirk 46 (Dargun) beauftragt	9. Juni.	22	130

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
Sanitätsrat Dr. Fabricius zu Grevesmühlen zum Aufsichtsarzt für den Bezirk Nr. 8 (Grevesmühlen) bestellt	27. Juli.	30	174
Dr. med. Klaus Peters zu Klütz zum Aufsichtsarzt für den Bezirk Nr. 9 (Klütz) bestellt	2 November.	44	260
Verliehen ist der Charakter Medizinalrat:			
den Kreisphysikern Sanitätsräten Dr. Viereck in Ludwigslust und Dr. Mulert in Waren . .	9. April.	12	75
Verliehen ist der Charakter Sanitätsrat:			
den praktischen Ärzten Dr. Adolf Henczynski in Rostock und Dr. Alfred Waldau in Waren .	9. April.	12	75
Bei der Irrenanstalt Gehlsheim:			
Oberpflegemeister Wilhelm Rubin in den Ruhestand versetzt	31. März.	12	71
Bei der Anstalt für geistesschwache Kinder zu Schwerin:			
Ministerialkopiist Carl Fischer zum Rendanten ernannt	17. Januar.	3	19
Die Approbation als Arzt ist erteilt den Kandidaten der Medizin:			
Arthur Pomppe aus Schönberg (Schlesien) . .	11. Februar.	6	33
Paul Haug aus Reesdorf	25. Februar.	8	45
Otto Brückler aus Hagenow	6. März.	9	54
Lorenz Vogt aus Husum	16. April.	14	89
Otto Wolf aus Speyer a. Rh.	1. Mai.	17	109
Friedrich Werner aus Boizenburg	11. Juni.	23	137
Eduard Jagodzinski aus Trzecievnica . . .	13. Juni.	23	138
Franz Thelen aus Krefeld	25. Juni.	25	146
Carl Kluth aus Pritzwalk	26. Juni.	25	147
Friedrich Carl Walter aus Grüssow	18. Juli.	30	172
Gustav Adolf König aus Zielenzig	18. Juli.	30	172

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
Heinrich Gronau aus Neubukow	18. Juli.	30	173
Friedrich Deffge aus Brüel	17. August.	32	185
Ulrich Preß aus Burow	15. September.	37	210
Gerhard Hofstaetter aus Russe bei Mölln . .	19. November.	45	267
Die Approbation als Zahnarzt ist erteilt den Kandidaten der Zahnheilkunde:			
Bronislaus Maryanski aus Kletzko	6. Februar.	6	33
Ulrich Wagner aus Warnemünde	11. April.	13	85
Friedrich Wulff aus Kölpin	11. April.	14	89
dem Dr. med. Adolf Stein aus Königsberg i. Pr.	21. April.	15	94
Erich Beissert aus Modlau	11. Juni.	23	137
dem approb. Arzt Johannes Meyer zu Schwerin	31. Oktober.	44	260
Lorenz Barry aus Bochum	12. November.	45	266
Albrecht Fischer aus Marburg	13. November.	45	266
In der Militär-Verwaltung und im Mecklenburgischen Kontingent ist:			
Major und Flügeladjutant Frhr. von Heintze bis auf weiteres mit der Wahrnehmung der Geschäfte als Chef des Militärdepartements beauftragt . .	14. Januar.	3	19
Leutnant a. D. Maßmann à la suite des Großh. Kontingents gestellt	11. März.	9	54
Hauptmann und Distriktsoffizier in der Landesgendarmerie von Oertzen zum Major befördert	9. April.	12	75
dem Militärdepartements-Kopisten Tarnow der Abschied bewilligt	30. Juni.	25	147
der Leutnant im Ulanen-Regiment Kaiser Alexander II. von Rußland (1. Brandenb.) Nr. 3 Freiherr von Maltzahn zum Flügeladjutanten ernannt . . .	1. Juli.	25	147
Hauptmann von Langenn-Steinkeller zwecks Übertritts in die Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika von der Stellung als Flügeladjutant und von dem Kommando zur Dienstleistung beim Militärdepartement entbunden	12. August.	31	181
Militäranwärter Karl Schultz zum Kopisten beim Militärdepartement ernannt	1. Oktober.	40	228

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
Sonstige Veränderungen im Mecklenburgischen Kontingent	2. Januar.	1	5
" " " " "	31. Januar.	6	34
" " " " "	25. Februar.	8	46
" " " " "	1. April.	11	68
" " " " "	1. Mai.	16	102
" " " " "	4. Juni.	22	131
" " " " "	30. Juni.	26	154
" " " " "	3. August.	31	181
" " " " "	1. September.	36	206
" " " " "	1. Oktober.	40	228
" " " " "	1. November.	43	253
" " " " "	30. November.	46	273
" " " " "	28. Dezember.	49	295
Militär-Ersatz-Behörden:			
Bezirksaktuar Kreitz zu Penzlin aus dem landesherrlichen Dienst entlassen	28. März.	11	64
dem Rittmeister a. D. von Levetzow auf Lelkendorf ist die Verwaltung der Geschäfte des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission und des Bezirkskommissars für den Aushebungsbezirk Malchin an Stelle des von dieser Geschäftsführung entbundenen Gutsbesitzers von Blücher auf Jürgenstorf übertragen	2. April.	12	71
dem Bezirksaktuar Registrator Roggelin in Schwerin der Charakter als Sekretär verliehen	9. April.	12	73
dem Kammerherrn Hausmarschall von Bülow-Stolle ist die Verwaltung der Geschäfte des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission und des Bezirkskommissars für den Aushebungsbezirk Güstrow an Stelle des von dieser Geschäftsführung entbundenen Majors a. D. von Viereck auf Dudinghausen übertragen	1. August.	30	175
dem Kammerrat Kleffel zu Schwerin ist das Amt des Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission I übertragen	12. September.	36	208

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
Beim Oberkirchenrat und im Verwaltungsbereich desselben.			
den Oberkirchenräten D. Ernst Haack und Karl Schmidt der Charakter eines Geheimen Oberkirchenrats verliehen	9. April.	12	75/76
Beim Oberen Kirchengericht zu Rostock ist:			
der Oberlandesgerichtspräsident Dr. Altvater zum Vorsitzenden, der Oberlandesgerichtsrat Dr. Wiggers zum ordentlichen juristischen Mitgliede sowie der Oberlandesgerichtsrat Eberhard zum stellvertretenden juristischen Mitgliede bestellt	16. Juli.	28	164
Bei der Landesgeistlichkeit:			
Rektor Frehse in Gadebusch zum Hülfsprediger für Gorschendorf mit dem Wohnsitz in Neukalen bestellt	1907. 31. Dezember.	2	13
dem Pastor Köhler in Kladrum die einstweilige Verwaltung des Pfarramts an den Kirchen zu Wessin und Bülow im Nebenamte übertragen	1908. 3. März.	9	53
dem Superintendenten D. Lindemann in Güstrow der Titel und Charakter eines Konsistorialrats verliehen	9. April.	12	76
dem Präpositus Dr. Krabbe in Hohen-Viecheln und dem Präpositus Preß in Burow der Titel eines Kirchenrats verliehen	9. April.	12	76
Hülfsprediger Lehnhardt in Rostock zum Pastor in Lichtenhagen erwählt	11. April.	15	93
Hülfsprediger und Rektor Rohnert in Brüel bis auf weiteres zum Hülfsgeistlichen zur Förderung der Zwecke der inneren Mission mit dem Wohnsitz in Rostock bestellt	29. Juni.	26	154
Rektor Köhler in Laage zum Hülfsprediger in Brüel-Penzin bestellt	24. Juli.	30	173
Pastor Ehlers in Benthen zum Präpositus des Lübzer Zirkels bestellt	21. August.	32	186
Pastor Wilbrandt in Vietlübbe zum Pastor an den Kirchen zu Demen und Hohen-Pritz berufen und eingeführt	7. Oktober.	41	236

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
Paſtor Hohmann in Kladow zum Paſtor in Neukalen erwählt und eingeführt	9. November.	44	261
Rektor Woldemar Walter in Lübz zum Hülfsprediger beim Stift Bethlehem in Ludwigsluſt beſtellt	10. November.	44	261
Paſtor Türk in Röbel zum Paſtor in Friedrichshagen erwählt	26. November.	47	286
Küſter, Organiſten und andere Kirchendiener:			
der Kirchenökonomus an der St. Marienkirche in Röbel Feihſtel auf ſeinen Antrag aus dieſem Amte entlaſſen und die Ökonomusſtelle dem Amtsregiſtrator Liß daſelbſt übertragen	2. März.	9	53
dem Organiſten Lüben in Dorf Mecklenburg der Titel eines Kantors verliehen	9. April.	12	76
Kaufmann Friedrich Meinke zu Krakow zum Proviſor bei der Stadtkirche daſelbſt beſtellt . .	28. Oktober.	43	252
Senator Krüger in Röbel zum Ökonomus und Proviſor, auch zum Vorſteher des Armenkaſtens an der St. Nikolai-Kirche daſelbſt beſtellt . . .	21. November.	45	267
Lehrer Baumann in Grevesmühlen zum Kirchenökonomus und Proviſor bei dem St. Georgſtift daſelbſt beſtellt	5. Dezember.	47	287
Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.			
Vom Hausorden der Wendiſchen Krone iſt verliehen:			
das Großkomturkreuz:			
dem kommiſſariſchen Vizekanzler der Landesuniverſität, Kaiſerlichen Wirklichen Geh. Legationsrat von Buchka zu Roſtock	9. April.	12	77
dem Landgerichtspräſidenten Sohm zu Güſtrow . .	9. April.	12	77
dem Geheimen Juſtizrat Oberſtaatsanwalt Giſſenig zu Roſtock	28. Mai.	19	118
das Komturkreuz:			
dem Geh. Kammerrat von Blücher	9. April.	12	77

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
dem Oberzolldirektor Lorentz	9. April.	12	77
dem Gutsbesitzer von Blücher auf Jürgenstorf	9. April.	12	77
dem Oberforstmeister von Hartwig zu Bützow	30. September.	40	221
das Ritterkreuz:			
dem Hauptmann im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 von Gundlach	26. Januar.	7	40
den Gymnasialprofessoren Brauns und Dr. Sellin zu Schwerin	31. März.	11	64
dem Gewerbeinspektor Baudirektor Hennemann zu Schwerin	9. April.	12	77
dem Kammerrat Klessel	9. April.	12	77
dem Baurat Pries zu Schwerin	9. April.	12	77
dem Baudirektor Schlosser zu Rostock	13. Juli.	28	164
dem Flügeladjutanten Hauptmann von Langenn-Steinkeller	29. Juli.	41	234
dem Amtmann Freiherrn von Meerheimb zu Schwerin	30. September.	40	220
dem Revisionsrat Koeve zu Schwerin	30. September.	40	221
das Verdienstkreuz in Gold:			
dem Hofstaatssekretär Seiner Hoheit des Herzogs Paul Friedrich, Bolle zu Ludwigslust	**1907.** 31. Dezember.	1	3
	1908.		
dem Oberrevisor Kreybich zu Schwerin	10. März.	9	54
dem Geh. Ministerialregistrator Ahrens	9. April.	12	77
dem Revierförster z. D. Schwanbeck zu Güstrow	9. April.	12	77
den Postmeistern Gädcke zu Hagenow und Drews zu Goldberg	9. April.	12	77
dem Oberzahlmeister im 2. Meckl. Dragoner-Regiment Nr. 18 Stollberg	9. April.	12	79
dem Landgerichtssekretär Wendt zu Schwerin	31. August.	34	199
den Revierförstern Prillwitz zu Altheide und Schütz zu Testorf	30. September.	40	221
das Verdienstkreuz in Silber:			
dem Stadtsekretär Hersen zu Dömitz	31. März.	11	64
dem Postsekretär Seitz zu Schwerin und dem Telegraphensekretär Grieben zu Rostock	9. April.	12	77

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
den Eisenbahnbetriebssekretären Haacke und Warnicke	9. April.	12	77
dem Oberkastellan Kanter zu Schwerin	9. April.	12	77
den Telegraphensekretären Brandt zu Rostock und Doberowski zu Ludwigslust	31. Juli.	30	174
dem Küchenmeister Schulze zu Dobbertin	25. Juli.	31	179
dem Postverwalter a. D. Sommer zu Gerdshagen .	31. Oktober.	47	286
Vom Greifenorden ist verliehen:			
das Komturkreuz:			
dem Obersten und Kommandeur des 2. Meckl. Dragoner-Regiments Nr. 18 von Arnim	9. April.	12	79
das Ehrenkreuz:			
dem Oberstleutnant beim Stabe des Meckl. Grenadier-Regiments Nr. 89 von Meibom	9. April.	12	79
dem Major und Abt.-Kommandeur im Meckl. Feldartillerie-Regiment Nr. 60 von Friedeburg	9. April.	12	79
das Ritterkreuz mit der Krone:			
dem Major, aggregiert dem Meckl. Jägerbataillon Nr. 14, Schwartz	9. April.	12	79
dem Major beim Stabe desselben Bataillons von Falkenhayn	9. April.	12	79
dem Hauptmann und Adjutanten der 34. Inf.-Brig. (Großh. Meckl.) von Houwald sowie den Hauptleuten von Reden im Meckl. Grenadier-Regiment Nr. 89, Goldmann und von Putkamer im Meckl. Füsilier-Regiment Nr. 90	25. September.	44	259
das Ritterkreuz:			
dem Oberleutnant im 2. Meckl. Dragoner-Regiment Nr. 18 von Pressentin	6. Juni.	22	130
dem Leutnant und Adjutanten des 1. Meckl. Dragoner-Regiments Nr. 17 von Restorff	11. August.	34	199
dem Oberleutnant im 2. Meckl. Dragoner-Regiment Nr. 18 von Alten	14. September.	44	258

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1908.		
Die von dem Großherzoge Friedrich Franz I. gestiftete Medaille ist verliehen:			
mit der Inschrift „den Wissenschaften und Künsten“:			
in Silber am breiten Bande der Verdienstmedaille:			
der Kammersängerin Friede zu Schwerin	9. April.	12	77
dem Bibliothekar Schultz zu Schwerin	30. September.	40	220
mit der Inschrift „dem redlichen Manne und dem guten Bürger“:			
in Silber:			
dem Kupferschmied Roediger zu Stavenhagen . .	7. Januar.	2	14
dem Rentner Dreyer zu Dömitz	9. April.	12	77
dem Uhrmacher Holst zu Grevesmühlen	5. Juli.	28	163
dem Lehrer Lübstorf zu Parchim	28. September.	41	234
dem Lehrer Stehlmann zu Runow	13. Oktober.	41	238
dem Webermeister Peters zu Grevesmühlen . . .	27. November.	46	271
Die von dem Großherzoge Friedrich Franz II. gestiftete Verdienstmedaille ist verliehen:			
in Gold:			
dem Oberregisseur Kammersänger Gura in Schwerin	26. September.	41	234
in Silber:			
dem Amtslandreiter Diehn zu Grevesmühlen . . .	31. März.	11	64
dem Stabshoboisten im Meckl. Grenadier-Regiment Nr. 89 Musikdirigenten Frommann, dem Hoboist-Vizefeldwebel im Meckl. Füsilier-Regiment Nr. 90 Nitzel, den Oberwachtmeistern in der Landesgendarmerie Brakert und Benn, den Wachtmeistern in der Landesgendarmerie Kröplin und Plagemann	9. April.	12	79

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
dem Hofzimmermeister Griese, dem Maurermeister Heidtmann und dem Steinmetz Heinig, sämtlich in Rostock	26. April.	16	100
dem Klosterförster a. D. Kobow, bisher zu Schwarzerhof, dem Klosterförster Schröder zu Lähnwitz und dem Klosterunterförster Köpcke zu Sehlsdorf	25. Juli.	31	179/180
dem Unterförster Meincke zu Kolbow	30. September.	40	221
dem Lehrer Müller zu Niendorf	30. September.	40	221
dem Postagenten Peters zu Sülstorf	30. September.	40	221
dem Hoftheater-Portier Schönfeldt zu Schwerin .	30. September.	40	221
dem Lehrer Schröder zu Völkshagen	9. Oktober.	41	237
in Bronze:			
	1907.		
den Gutsleuten Lüth zu Wölzow und Meier zu Adamsdorf	20. Dezember.	2	13
	1908.		
dem Schäfer Schwaß zu Drüsewitz	17. Januar.	3	19
dem Schafmeister Hägert zu Schwandt	24. Januar.	4	24
dem Arbeiter Prüter zu Farpen und dem Nachtwächter Pauls zu Quaal	1. Februar.	6	33
dem Gutstagelöhner Ceß zu Brook	5. April.	12	72
dem Kirchenvorsteher, Kossaten Hecht zu Grabow, den Oberbriefträgern Tesch zu Lübtheen, Baaß zu Teterow und Sothmann zu Malchin, den Bahnwärtern Stegmann zu Rostock, Rambuhr zu Pölchow und Maaß zu Gragetopshof, den Weichenwärtern Kadow zu Wismar, Seemann und Moll zu Rostock, dem Stationsarbeiter Runge zu Grevesmühlen, dem Lokomotivputzer Eggers zu Lübeck, dem Werkstattschlosser Röhl zu Schwerin, dem Holzvogt Madaus zu Stresendorf, den Vorarbeitern Heyn zu Robertsdorf, Niemann zu Plate und Möller zu Venzkow, den Forstarbeitern Rachow zu Gr.-Methling, Hersen zu Friedrichsmoor, Bergmann zu Bahlenhüschen, Bergmann zu Dänschenburg, Möller zu Sternberg, Siemann zu Kogel,			

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
Edler zu Zarrentin, Albrecht zu Alt-Jabel, Graf zu Garlitz, Jaap zu Kremmin, Holm zu Herzfeld, Warning zu Perniek, Gräning zu Rosenow, Bohnsack und Krohn zu Qualitz sowie Topp zu Baumgarten, dem Wildfütterer Korth zu Plate, dem Wagenwascher Beyer zu Schwerin, den Hebammen Wilhelmine Müller, geb. Hesse, zu Schwerin, Maria Torbahn, geb. Kähler, zu Warnitz und Louise Seedorf, geb. Wiechmann, zu Wattmannshagen, dem Maurerpolier Gehrcke zu Redefin, dem Gärtner und Jäger Ahrend zu Alt-Vorwerk, der Arbeiterin Anna Elisabeth Dorothea Lüth zu Schmachthagen, den Arbeitern Schoknecht zu Glasow, Moeller zu Dänschenburg, Hagemeister zu Neuheide und Müller zu Biestorf, den Gutsleuten Holstein und Bartels zu Alt-Vorwerk, Westphal und Heuser zu Zickhusen, Krüger zu Pötenitz, Rohwedel Varchentin, Benthien zu Stralendorf, Trill zu Walsmühlen, Klatt zu Wulfskuhl, Lübcke, Lübbert, Karl und Fritz Klatt zu Camin, Bandow, Eschenburg und Lüders zu Boitin, Howe zu Moltenow und Maaß zu Lehsten	9. April.	12	78
der Wirtschafterin Marie Haacker in Schwerin	23. April.	14	89
dem Maurerpolier Gau und den Zimmerpolieren Bull und Müller in Rostock	26. April.	16	100
dem bisherigen Klubdiener Ruge zu Schwerin	24. April.	17	107
dem Statthalter Jochens zu Hägerfelde	24. April.	17	108
dem Arbeiter Borgwardt zu Rehna	17. April.	18	113
dem Kutscher Richter zu Gägelow	5. Juni.	23	137
dem Statthalter Kröplin und dem Gärtner-Altenteiler Bollbuck zu Kurzen-Trechow, dem Vorarbeiter Thielk und dem Tagelöhner-Altenteiler Lange zu Langen-Trechow	12. Juli.	28	164
der Wirtschafterin Karoline Schlünz zu Ribnitz	20. Juli.	30	173
dem Statthalter Frost zu Basthorst	20. Juli.	30	173

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
den Gutsleuten Steinfadt und Niemann zu Groß-Salitz	1. Auguſt.	35	202
den Gutsleuten Rohde, Fuhrmann, Hamann und Schröder zu Gremmelin	28. Auguſt.	36	206
dem Schmiedegeſellen Schwarz zu Behren-Lübchin	7. September.	36	208
der Haushälterin Eliſe Zahrens zu Wismar	12. September.	37	210
den Gutsleuten Hopp zu Steinhauſen, Teegen zu Othenſtorf, Sählhoff zu Groß-Gievitz, ſowie Fritz, Wilhelm, Chriſtian und Karl Bölckow zu Baſthorſt	12. September	37	210
dem Hülfszollaufſeher Blohm zu Roſtock	14. September.	38	214
dem Vogt Engel zu Gamehl	12. September.	40	219
dem Holzvogt Sühr zu Wendiſch-Rambow	30. September.	40	221
den Gutsleuten Schlüter, Köppe und Gayl zu Ludorf	26. September.	41	234
dem Zimmergeſellen Krahn zu Boizenburg	17. Oktober.	42	245
dem Tagelöhner-Altenteiler Pitſch zu Lanſen	17. Oktober.	43	250
dem Tagelöhner-Altenteiler Burmeiſter zu Bartelshagen	24. Oktober.	43	251
dem Vorknecht Wolterſtädt zu Kloſter-Wulfshagen	24. Oktober.	43	251
dem Tagelöhner Wolgaſt zu Clausdorf	24. Oktober.	43	251
dem Altenteiler Hamann zu Sorgenlos	29. Oktober.	44	259
dem Rademacher Radke zu Marin	6 November.	46	271
dem früheren Kutſcher Kolz zu Schmachthagen	11. November.	45	266
dem Füllenfütterer Rand zu Schlemmin	11. November.	45	266
dem Altenteiler Rechlin zu Ahrensberg	19. November.	46	271
dem Tiſchlergeſellen Stammann zu Schwerin	27. November.	47	286
dem Kutſcher Hennemann zu Setzin	28. November.	47	286
dem Knecht Weſten zu Burg-Schlitz	28. November.	47	286
dem Altenteiler Groth zu Kölpin	4. Dezember.	47	287
Die von dem Großherzog Friedrich Franz III. geſtiftete ſilberne Medaille iſt verliehen:			
dem Kammerdiener Beyer hieſelbſt	21. Januar.	4	24
dem Wachtmeiſter im 1. Meckl. Dragoner-Regiment Nr. 17 Seſcke	31. März.	12	71

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
den Schullehrern Widow zu Warin, Thiel zu Malchin, Wickborn zu Zölkow, Ebel zu Klein-Bengerstorf, Kossow zu Jahmen, Beckmann zu Dersenow und Wiese zu Bredenfelde	9. April.	12	77
dem Gerichtsvollzieher Sarcander zu Sternberg und dem Amtsgerichtsdiener Koepcke zu Wittenburg	9. April.	12	77
dem Theatermeister Böttcher zu Schwerin	9. April.	12	77
den Revisionsaufsehern Rohde und Küchenmeister zu Rostock und dem Steueraufseher Schlüter zu Schwerin	9. April.	12	77
den Oberbriefträgern Pahl zu Parchim, Utermark zu Güstrow und Mülbe zu Schwerin, den Ober-Postschaffnern Möhrer zu Malchin und Klüß und Koch zu Schwerin	9. April.	12	77
dem Bahnsteigschaffner Wittenburg zu Warnemünde und dem Lokomotivführer Neubert zu Lübeck .	9. April.	12	77
den Schulzen Runge zu Wölschendorf, Wigger zu Tramm, Becker zu Krummbeck, Rehse zu Klein-Bengerstorf und Voß zu Wilsen	9. April.	12	77
dem Vizewachtmeister im 1. Meckl. Dragoner-Regiment Nr. 17 und Brigadeschreiber bei der 17. Kav.-Brigade (Großh. Meckl.) Schmidt, dem Unterzahlmeister im Meckl. Füsilier-Regiment Nr. 90 Völcker, den Feldwebeln in demselben Regiment Klöckling und Wöhlcke, den Wachtmeistern im 1. Meckl. Dragoner-Regiment Nr. 17 Timm und Amthor, dem Unterzahlmeister im Meckl. Feldartillerie-Regiment Nr. 60 Koch, dem Waffenmeister in demselben Regiment Knaup und den Wachtmeistern in der Landesgendarmerie Beu, Dauge, Witt I und Hampe	9. April.	12	79
dem Oberpostschaffner Levermann zu Schwerin .	30. April.	15	95
dem Schulzen Westendorf zu Ivendorf	22. Mai.	19	118
dem Oberbriefträger Peters zu Doberan	31. Mai.	21	126
dem Oberpostschaffner Beckmann zu Schwerin . .	30. Juni.	25	147
den Schulzen Schumacher zu Lärz und Köpcke zu Altenhagen	25. Juli.	31	180
dem Oberpostschaffner Lorenz zu Ludwigslust . . .	31. August.	33	195

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
dem Gutsjäger Schultze zu Neuendorf	12. September.	40	219
dem Leibjäger Sr. Hoheit des Herzogs Adolf Friedrich zu Mecklenburg Weidemann	19. September.	42	244
dem Vizefeldwebel im Meckl. Füsilier-Regiment Nr. 90 Meyer	25. September.	44	259
den Tischlermeistern Schneeweiß zu Rostock und Aul zu Ribnitz	18. Oktober.	42	245
dem Tischlermeister Stoltze und dem Malermeister Stein zu Dömitz	25. Oktober.	43	251
den Kirchenjuraten und Schulzen Kroop zu Hohen-Woos und Köpcke zu Alt-Jabel	25. Oktober.	43	251
dem Amtsgerichtsdiener Hildebrandt zu Ludwigslust	31. Oktober.	43	252
Dieselbe Medaille am Bande der Verdienstmedaille (Medaille für Rettung aus Lebensgefahr) ist verliehen:			
dem Gymnasiasten Diers zu Gr.-Lichterfelde, seinerzeit zu Kieve	**1907.** 11. Dezember.	2	13
dem Schloßvizefeldwebel Ehlers und dem Seefahrer Saß hieselbst	**1908.** 11. März.	10	59
dem Realgymnasiasten Jahn zu Rostock	24. April.	17	107
dem praktischen Arzte Dr. med. von Brunn zu Rostock	28. August.	36	206
dem Kaufmannslehrling Otto Eenboom zu Wismar	28. August.	36	206
dem Schiffer Steinhagen zu Kirchdorf	6. November.	45	266
Die Kriegervereins-Medaille ist verliehen:			
dem Büdner Stüwe zu Dümmerhütte, dem Bauunternehmer Bartels zu Laage, dem Büdner-Altenteiler Meincke zu Strohkirchen, dem Tischlermeister Haase zu Ribnitz, dem Schlachtermeister Rueß zu Sternberg und dem Oberwärter Runge zu Rehna	9. April.	12	79
dem Lehrer Quade zu Klütz, dem Erbpächter Pinkpank zu Blievenstorf, dem Rentner Schmidt zu Prislich, dem Sattlermeister Reeps zu Malchow,			

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S
	1908.		
dem Restaurateur Hübner zu Malchin, dem Tischlermeister Dreger zu Penzlin, dem Erbpächter Sauer zu Techentin, dem Ökonomierat Kortüm zu Woeten	2. Dezember.	46	272/3
Das Mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz II. Klasse ist verliehen:			
den Sergeanten Alfred Kirchgatter, Gustav Kasdorf, Wilhelm Schütt und Karl Voß, dem Unteroffizier Theodor Schminck, den Gefreiten Heinrich Draheim, Karl Böttcher und Gustav Bollhorn sowie dem Reiter Wilhelm Kuhns	1. Februar.	11	63
den Unteroffizieren Franz Pagels, Willi Kempe und Hans Stier, dem Unteroffizier der Landwehr II. Aufgebots Adolf Ihde und dem Torpedo-Obermaaten der Seewehr II. Aufgebots Heinrich Glose, sämtlich noch bzw. früher in der Schutztruppe für Südwestafrika	18. Mai.	23	137
den Oberleutnants Uvo Hoelscher und Erwin von Lehsten, dem Leutnant Paul Otto, dem Unteroffizier-Fahnenschmied Johannes Cansier, den Unteroffizieren Hermann Wegner, Heinrich Drews, Otto Schmidt und Karl Schultz sowie dem Gefreiten Rudolf Wunderlich und dem Reiter Hans Hartung, sämtlich noch bzw. früher in der Schutztruppe für Südwestafrika	13. Juli.	30	172
Das Mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz II. Klasse am roten Bande ist verliehen:			
dem Oberveterinär Max Neumann und dem Feld-Lazarettrendanten Wilhelm Lagemann . . .	1. Februar.	11	63
Die Erlaubnis zur Anlegung fremder Orden und Ehrenzeichen ist erteilt:			
dem Kasernenwärter Borchert in Parchim	17. Januar.	3	19

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
dem Hofmarschall von Rantzau, dem Oberzolldirektor Lorentz, dem Gutspächter Hunzinger zu Neuhof, dem Hofmarschall von der Lühe und dem Lakaien Dankert zu Wiligrad	1. Februar.	4	25
dem Konsul Kossel zu Rostock, den Ober-Postschaffnern Bohnsack zu Dömitz und Matschulath zu Rostock, dem Ober-Briefträger Silber zu Malchow und dem Gutsförster Strothmann zu Dobbin	2. März.	8	46
dem Kammerherrn Graf von Bassewitz auf Prebberede	9. März.	9	54
dem emeritierten Pastor und Garnisonprediger Söffing in Güstrow, dem Kutscher Spietz zu Dobbin, dem Vize-Oberhofmeister von Koeckritz, dem Hofmarschall von Rantzau, den Lakaien Dankert und Rieck (im Dienst Sr. Hoheit des Herzogs Johann Albrecht)	9. April.	12	72
dem Kammerherrn Graf von Bernstorff auf Wedendorf	11. April.	14	88
dem Kammerdiener Gasow und dem Kammerlakaien Boergesen zu Schwerin	30. April.	16	101
dem Gutsbesitzer Graf von Hertzberg auf Bössow-Osthof	14. Mai.	18	115
dem Gendarmerie-Wachtmeister Spangenberg . .	18. Mai.	19	118
den Kammerherren von Bülow auf Rodenwalde und von Stralendorff auf Gamehl, dem Kammerdiener Ihde, dem Mundschenk Dambeck, dem Offizianten Ganschow, dem Kammerlakaien Lamprecht, den Lakaien Krasemann und Bölckow sowie dem Heiducken Helms	30. Mai.	20	123
dem Vizewachtmeister im Feldartillerie-Regiment Nr. 60 Westphal	15. Juni.	23	138
dem Kammerdiener Ihde, dem Kammerlakaien Martens, den Kammerdienern Gasow und Lange, dem Oberwagenführer Koch, dem Lakaien Bölckow und dem Hofjäger Dau . .	30. Juni.	25	147
dem Oberpostschaffner Hagen zu Waren, dem Medizinalrat Dr. med. Rehberg zu Schwerin und dem Kommerzienrat Zimmermann auf Dammwolde	31. Juli.	30	174

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage Nr.	S.
	1908.		
dem Gendarmerie-Wachtmeister Troſt	10. Auguſt.	31	180
dem Gutsbeſitzer Dr. Tuſt auf Baſthorſt, dem Dr. med. Krüger zu Schwerin, dem Hausmarſchall, Kammerherrn von Bülow-Stolle zu Dobbin und dem Oberhofprediger D. Wolff zu Schwerin	1. September.	36	206
dem Gendarmerie-Wachtmeiſter Schweigmann . .	21. September.	38	214
dem Oberregierungsrat a. D. von Oertzen auf Remlin, dem Rechtsanwalt Geh. Juſtizrat Diederichs zu Güſtrow und dem Betriebsinſpektor Bahr zu Roſtock	1. Oktober.	41	234/5
dem Poſtdirektor Lichtwald zu Schwerin, dem Kammerdiener Lange daſelbſt, dem Briefträger Wulf zu Wuſtrow und den Oberpoſtſchaffnern Harder zu Bützow und Oldag zu Güſtrow, dem Hofjäger Gagzow, dem Poſtverwalter Schultz zu Wiligrad, den Lakaien Franz Meyer und Ketelhohn	2. November.	43	253
dem Vizefeldwebel und Regimentsſchreiber im Grenad.-Regiment Nr. 89 Lambrecht	2. November.	43	253
dem Oberbriefträger Zillmann zu Röbel, dem Lakaien Dankert zu Wiligrad und dem Oberforſtmeiſter von Baſſewitz zu Schwerin . .	1. Dezember.	47	286
Verleihung von Titeln an nicht beamtete Perſonen:			
Es iſt verliehen der Charakter:			
als Geheimer Kommiſſionsrat dem Hoflieferanten Anton Kaphahn zu Schwerin	2. Januar.	1	4
als Ökonomierat den Hausgutspächtern Johann Heinrich Evers zu Kl.-Voigtshagen und Eduard Rohde zu Hof Retſchow ſowie dem Domänenpächter Heinrich Schlueter zu Hof Rühn	9. April.	12	76
als Geheimer Kommerzienrat dem Kommerzienrat Vizekonſul Alfons Crotogino zu Roſtock . . .	9. April.	12	76
als Kommerzienrat dem Kaufmann Wilhelm Gehrke zu Schwerin	9. April.	12	76

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1908.		
als Kommissionsrat dem Kaufmann A. L. Meyer zu Dömitz	9. April.	12	76
als Kommissionsrat dem Bahnhofswirt, Hoftraiteur Heinrich Behrens zu Rostock	9. April.	12	77
als Geheimer Justizrat dem Rechtsanwalt Geheimen Hofrat Rudolf Diederichs zu Güstrow . .	4. Mai.	17	109
als Domänenrat dem Klostergutspächter Hans Dehns zu Mestlin	25. Juli.	31	179
Gestattet ist:			
dem Hoflieferanten Wilhelm Klüver zu Schwerin die Führung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen der Niederlande, Herzoge Heinrich zu Mecklenburg verliehenen Titels als Hoflieferant Allerhöchstdesselben	2. Juni.	22	130
dem Hofkonservator Knuth zu Schwerin die Führung des ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge Johann Albrecht zu Mecklenburg, Regenten des Herzogtums Braunschweig verliehenen Titels als Hoflieferant Allerhöchstdesselben	15. Juni.	23	138
dem Hofkellermeister F. A. Wöhler zu Schwerin die Führung des ihm von Ihrer Majestät der Königin der Niederlande verliehenen Titels als Hoflieferant Allerhöchstderselben	1. Oktober.	41	235

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 1.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 4. Januar 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der Nebenchaussee Grundshagen—Warnkenhagen für den öffentlichen Verkehr. (2) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der Nebenchaussee-Teilstrecke Grevesmühlen—Upahl für den öffentlichen Verkehr. (3) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der Nebenchaussee Neukloster—Klein-Sien für den öffentlichen Verkehr. (4) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Dezember 1907.

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 28. Dezember 1907, betreffend Freigabe der Nebenchaussee Grundshagen—Warnkenhagen für den öffentlichen Verkehr.

Die neuerbaute Nebenchaussee von Grundshagen über Elmenhorst bis zur Feldmarksgrenze Warnkenhagen ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Schwerin, den 28. Dezember 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung vom 30. Dezember 1907, betreffend Freigabe der Nebenchaussee-Teilstrecke Grevesmühlen-Upahl für den öffentlichen Verkehr.

Die 5,6 km lange Strecke von Grevesmühlen bis Upahl der im Bau befindlichen Nebenchaussee Grevesmühlen—Rüting ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Schwerin, den 30. Dezember 1907.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 2. Januar 1908, betreffend Freigabe der Nebenchaussee Neukloster – Klein-Sien für den öffentlichen Verkehr.

Die neuerbaute Nebenchaussee Neukloster—Klein-Sien ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Schwerin, den 2. Januar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Bekanntmachung vom 3. Januar 1908, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Dezember 1907.

Die im hiesigen Großherzogtume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Rbl. Nr. 13) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat Dezember 1907

ermittelt und betragen für

1)	100	Kilogramm	Weizen .	21	Mark 09	Pfg.,
2)	"	"	Roggen .	19	" 34	"
3)	"	"	Gerste . .	17	" 25	"
4)	"	"	Hafer . .	16	" 27	"
5)	"	"	Erbsen .	26	" —	"
6)	"	"	Stroh . .	4	" 34	"
7)	"	"	Heu . .	6	" 54	"
8)	ein	Raummeter	Buchenholz	12	" —	"
9)	"	"	Tannenholz	12	" —	"
10)	1000	Soden	Torf . . .	5	" 25	"

Der gemäß § 9 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Dezember 1907 berechnete und

Digitized by Google

mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Januar d. Js. an Truppenteile auf dem Marsche usw. gelieferte Furage beträgt — einschließlich dieses Aufschlags — für

100 Kilogramm	Hafer . . .	17	Mark	28 Pfg.,
" "	Stroh . . .	4	"	83 "
" "	Heu	7	"	14 "

Schwerin, den 3. Januar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

II. Abteilung.

(1) Der Referendar Gustav Vitense aus Brüel hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 23. Dezember 1907.

(2) Der Sitz des Kreisphysikats Gnoien ist zum 1. Januar k. J. von Dargun nach Gnoien verlegt und die Verwaltung der Geschäfte des Kreisphysikats bis auf weiteres dem Dr. med. Walter Buschmann zu Gnoien übertragen worden.

Schwerin, den 23. Dezember 1907.

(3) Der Gutsbesitzer H. Dietel auf Neu-Poserin ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Groß-Poserin bestellt worden.

Schwerin, den 27. Dezember 1907.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofstaatssekretär Seiner Hoheit des Herzogs Paul Friedrich, Bolle zu Ludwigslust, das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 31. Dezember 1907.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofstaatssekretär Seiner Hoheit des Herzogs Paul Friedrich, Bolle zu Ludwigslust, die erbetene Versetzung in den Ruhestand in Gnaden zu gewähren geruht.

Schwerin, den 31. Dezember 1907.

Digitized by Google

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Freiin Friederike von Langermann und Erlencamp hieselbst zur Oberaufseherin der Großherzoglichen Leinen- und Bettkammer, sowie der Großherzoglichen Waschhäuser zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Januar 1908.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hofkanzlisten Friedrich Gries hieselbst zum Hofkassier zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Januar 1908.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hoflieferanten Anton Kaphahn hieselbst den Charakter als Geheimer Kommissionsrat zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1908.

(9) Dem Amtsassessor Dr. jur. Burmeister zu Crivitz ist das volle beamtliche Stimmrecht verliehen.

Schwerin, den 2. Januar 1908.

(10) Dem Amtsassessor Max von Viereck zu Warin ist das volle beamtliche Stimmrecht verliehen.

Schwerin, den 2. Januar 1908.

(11) Der Amtsprotokollist Paschen, bisher beim Amte zu Wittenburg, ist an das Amt zu Crivitz versetzt worden.

Schwerin, den 2. Januar 1908.

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Amtsschreiber Friedr. Grotkaß zu Crivitz zum Amtsprotokollisten zu ernennen und an das Amt Wittenburg zu versetzen geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1908.

(13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Amtsschreiber Beckström zu Ribnitz zum Amtsprotokollisten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. Januar 1908.

Digitized by Google

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Amtsschreiber Knaape zu Lübz zum Amtsprotokollisten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 4. Januar 1908.

---

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Steuersupernumerar Johannes Dahse zum Assistenten in der Steuer- und Zollverwaltung zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1908.

---

(16) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postsekretär Otto Dähling, bisher in Treptow (Tollense), zum 1. d. Mts. zum Postsekretär im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1908.

---

(17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postassistenten Friedrich Schönfeldt, Ludwig Hee und Theodor Radeloff zum 1. d. Mts. den Titel Oberpostassistent zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1908.

---

(18) Der Staatsanwalt Dr. Wilhelm Schütze zu Rostock ist als Amtsrichter an das Amtsgericht zu Tessin versetzt.

Schwerin, den 2. Januar 1908.

---

(19) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsrichter Helmuth Kühne zu Tessin zum Staatsanwalt beim Landgericht zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1908.

---

(20) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsdiener Emil Evers zum Gerichtsvollzieher in Lübz zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1908.

---

(21) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

der Major und Bataillonskommandeur im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 von Falkenhayn zum Oberstleutnant,

Digitized by Google

die Unteroffiziere du Pleſſis und Cords im Mecklenburgiſchen Füſilier-Regiment Nr. 90 und Graf von Kospoth im 2. Mecklenburgiſchen Dragoner-Regiment Nr. 18 zu Fähnrichen,

der Vizefeldwebel im Landwehrbezirk Frankfurt a. M. Grube zum Leutnant der Reſerve des Mecklenburgiſchen Jäger-Bataillons Nr. 14,

der Vizewachtmeiſter im Landwehrbezirk I Altona von Ahlefeldt zum Leutnant der Reſerve des Mecklenburgiſchen Feldartillerie-Regiments Nr. 60,

der Aſſiſtenzarzt der Reſerve im Landwehrbezirk Schwerin Dr. Paſſow zum Oberarzt und

der Unterarzt der Reſerve im Landwehrbezirk Roſtock Dr. Pflanz zum Aſſiſtenzarzt.

Der Rittmeiſter und Adjutant der 13. Kavallerie-Brigade von Brockhuſen iſt als Eskadronchef in das 1. Mecklenburgiſche Dragoner-Regiment Nr. 17 verſetzt.

Der Rittmeiſter im 1. Mecklenburgiſchen Dragoner-Regiment Nr. 17 von Milczewski iſt von der Stellung als Eskadronchef enthoben.

Schwerin, den 2. Januar 1908.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 2.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 10. Januar 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Veränderungen in der Abgrenzung der Dienstbezirke der Flußbauinspektionen an der Elde- und Störwasserstraße. (2) Bekanntmachung, betreffend die nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und die eingeschriebenen Hülfskassen für das Jahr 1907 aufzustellenden Nachweisungen. (3) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der Nebenchaussee-Teilstrecke Wismar—Strömkendorf für den öffentlichen Verkehr. (4) Bekanntmachung, betreffend Herausgabe einer Übersicht über die Verteilung der Kennzeichen und Erkennungsnummern der Kraftfahrzeuge unter die zuständigen Polizei-, Zoll- und Steuerbehörden. (5) Bekanntmachung, betreffend den Bezug von Radfahrkarten sowie von Truckbögen zur Führung der Register über ausgestellte Radfahrkarten. (6) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der Nebenchaussee-Teilstrecke Neuendorf—Moisall für den öffentlichen Verkehr. (7) Bekanntmachung, betreffend die zur Rückzahlung am 1. Juli 1908 ausgelosten Schuldverschreibungen der Eisenbahnschuld von 1870 und die früher ausgelosten, jedoch nicht zur Einlösung vorgelegten Schuldverschreibungen derselben Eisenbahnschuld. (8) Bekanntmachung, betreffend die nicht abgehobenen Zinsen der Eisenbahnschuld von 1870.

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 2. Januar 1908, betreffend Veränderungen in der Abgrenzung der Dienstbezirke der Flußbauinspektionen an der Elde- und Störwasserstraße.

Nach stattgehabten Veränderungen in der Abgrenzung der Dienstbezirke der Flußbauinspektionen an der Elde- und Störwasserstraße werden vom 1. Januar 1908 ab gehören:

Digitized by Google

1. zum Flußbauinspektionsbezirk Grabow: die Eldewasserstraße von der Einmündung des Friedrich Franz-Kanals in die Elde oberhalb der Ortschaft Kronskamp bis Dömitz nebst dem Hafengebiet bei Dömitz;

2. zum Flußbauinspektionsbezirk Parchim: die mecklenburgischen Oberseen (Müritzsee, Kölpinsee, Fleesensee, Malchower See, Petersdorfer See und Plauer See) nebst Verbindungskanälen, sowie die Eldewasserstraße bis zur Einmündung des Friedrich Franz-Kanals in die Elde oberhalb der Ortschaft Kronskamp, mit Einschluß der Eldenstauschleuse und der Eldenfangschleuse bei der Ausmündung des Friedrich Franz-Kanals;

3. zum Flußbauinspektionsbezirk Schwerin: der Große Schweriner See mit den angrenzenden Flächen des Burg-, Ziegel- und Heidensees nebst Verbindungskanälen und die Störwasserstraße vom Ausfluß aus dem Schweriner See bis zur Eldenschleuse ausschließlich.

Schwerin, den 2. Januar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 2. Januar 1908, betreffend die nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und die eingeschriebenen Hülfskassen für das Jahr 1907 aufzustellenden Nachweisungen.

In betreff der nach den Gesetzen über die Krankenversicherung und die eingeschriebenen Hülfskassen aufzustellenden Nachweisungen werden die Gemeinde- und Krankenkassenvorstände sowie die Aufsichtsbehörden daran erinnert, daß die für das Jahr 1907 unter Benutzung besonderer Formulare für die Gemeindekrankenversicherung und die einzelnen Arten der Krankenkassen aufzustellenden Nachweisungen von den Gemeinde- und Krankenkassenvorständen in doppelter Ausfertigung bis zum 31. März d. Js. an die zuständigen Aufsichtsbehörden abzugeben sind. Die Nachweisungen sind von den Vertretern zu unterzeichnen.

Bezüglich der für die Hülfskassen aufzustellenden Nachweisungen wird noch auf die Bestimmung des unterzeichneten Ministeriums im zweiten Absatz der Bekanntmachung vom 7. Januar 1893 (Rbl. Nr. 2) verwiesen.

Die erforderlichen Formulare werden in nächster Zeit den Aufsichtsbehörden zur Übermittelung an die Kassenvorstände aus der Registratur des unterzeichneten Ministeriums zugestellt werden.

Seitens der Aufsichtsbehörden sind die Nachweisungen unter Berücksichtigung der Anleitungen auf den Formularen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und, soweit erforderlich, zu vervollständigen und zu berichtigen.

Die richtig gestellten Nachweisungen sind in doppelter Ausfertigung **spätestens bis zum 30. April d. Js.** an das unterzeichnete Ministerium einzureichen.

Schwerin, den 2. Januar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

(3) Bekanntmachung vom 3. Januar 1908, betreffend Freigabe der Nebenchaussee-Teilstrecke Wismar—Strömkendorf für den öffentlichen Verkehr.

Die 7,1 km lange Strecke von Wismar bis Strömkendorf der im Bau befindlichen Nebenchaussee Wismar—Poel ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Schwerin, den 3. Januar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Bekanntmachung vom 4. Januar 1908, betreffend Herausgabe einer Übersicht über die Verteilung der Kennzeichen und Erkennungsnummern der Kraftfahrzeuge unter die zuständigen Polizei-, Zoll- und Steuerbehörden.

Das unterzeichnete Ministerium macht die Ortspolizeibehörden darauf aufmerksam, daß vor kurzem in der Metzler'schen Buchhandlung zu Stuttgart eine vom Oberamtmann Lautenschlager daselbst verfaßte „vollständige Übersicht über die Verteilung der Kennzeichen und Erkennungsnummern der Kraftfahrzeuge unter die zuständigen Polizei-, Zoll- und Steuerbehörden der sämtlichen deutschen Bundesstaaten" zum Einzelpreise von 2 ℳ 40 ₰ (25 Exemplare je 2 ℳ) erschienen ist.

Schwerin, den 4. Januar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 6. Januar 1908, betreffend den Bezug von Radfahrkarten sowie von Druckbögen zur Führung der Register über ausgestellte Radfahrkarten.

Das unterzeichnete Ministerium macht die Ortspolizeibehörden darauf aufmerksam, daß die Sandmeyer'sche Hofbuchdruckerei hierselbst Radfahrkarten in Leinwandhüllen von zwei verschiedenen Größen zum Preise von je 15 ₰ liefert.

Es wird sich empfehlen, beide Arten von Karten zur Auswahl für das Publikum vorrätig zu halten.

Auch Druckbögen zur Registerführung (Verordnung vom 20. Dezember 1907 § 3 Absatz 4) sind in dieser Druckerei erhältlich.

Schwerin, den 6. Januar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

(6) Bekanntmachung vom 7. Januar 1908, betreffend Freigabe der Nebenchaussee-Teilstrecke Neuendorf—Moisall für den öffentlichen Verkehr.

Die 8,736 km lange Strecke von Neuendorf bis Moisall der im Bau befindlichen Nebenchaussee Neuendorf—Gnemern ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Schwerin, den 7. Januar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(7) Bekanntmachung vom 3. Januar 1908, betreffend die zur Rückzahlung am 1. Juli 1908 ausgelosten Schuldverschreibungen der Eisenbahnschuld von 1870 und die früher ausgelosten, jedoch nicht zur Einlösung vorgelegten Schuldverschreibungen derselben Eisenbahnschuld.

Bei der heute stattgefundenen Auslosung der zum 1. Juli 1908 zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Eisenbahnschuld von 1870 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. Nr. 59. 111. 131. 181. 238. 313. 376. 418. 440. 461. 597. 618. 621. 630. 642. 645. 760. 907 = 18 Stück zu je 1000 Tlr. Kur. . . . = 18 000 Tlr. Kur.

Lit. B. Nr. 9. 50. 52. 85. 137. 283. 441. 508. 559. 567. 569. 774. 792. 809. 842. 860. 1142. 1148. 1221. 1302. 1358. 1361. 1419. 1424. 1427. 1438. 1450. 1452. 1502. 1505. 1531. 1539. 1605. 1620. 1646 = 35 Stück zu je 500 Tlr. Kur. . . . . = 17 500 Tlr. Kur.

Lit. C. Nr. 3. 162. 209. 269. 328. 411. 437. 479. 511. 528. 531. 535. 539. 566. 600. 614. 625. 627. 734. 865. 905. 917. 1008. 1046. 1075. 1099. 1139. 1161. 1173. 1176. 1190. 1214. 1250. 1263. 1288. 1417. 1447. 1478. 1575. 1577. 1639. 1671. 1723. 1739. 1924. 2064. 2414. 2423. 2476. 2523. 2605. 2724. 2751. 2858. 2859. 2884. 2901. 2976. 3046. 3072. 3104. 3112. 3132. 3203. 3262. 3288. 3360. 3434. 3525. 3555. 3648. 3836. 3936. 3995. 4008. 4014. 4015. 4092. 4160. 4218. 4277. 4315. 4341. 4367. 4446. 4562. 4583. 4612. 4634. 4754. 4758. 4794. 4870. 4918. 4927. 4943. 5043. 5155. 5227. 5239. 5304. 5342. 5365. 5417. 5451. 5524. 5526. 5550. 5586. 5592. 5623. 5648. 5653. 5712. 5885. 5948.

Seite 35 500 Tlr. Kur.

Digitized by Google

Übertrag 35 500 Tlr. Kur.

Lit. C Nr. 5993. 6053. 6118. 6174. 6208. 6252. 6362.
6388. 6491. 6492. 6501. 6521. 6534. 6716.
6749. 6840. 6858. 6882. 6889. 6891. 6896.
6904. 6954. 7024. 7044. 7155. 7229. 7240.
7288. 7292. 7312. 7330. 7379. 7443. 7449.
7459. 7516. 7570. 7572. 7653. 7660. 7708.
7718. 7759. 7784. 7851. 7949. 7964. 7984.
7991. 8036. 8079. 8138. 8166. 8195. 8205.
8307. 8327. 8340. 8350. 8428. 8438. 8602.
8667. 8752. 8759. 8777. 8848. 8903. 8941.
8964. 8965. 8977. 9003. 9061. 9148. 9165.
9167. 9170. 9199. 9214. 9225. 9367. 9427.
9563. 9574. 9592. 9734. 9735. 9754. 9843.
9854. 9885. 9913. 9945. 10153. 10190.
10286. 10289. 10302. 10345. 10429. 10451.
10456. 10509. 10642. 10747. 10826. 10830.
10872. 11069. 11094. 11104. 11107. 11198.
11283. 11327. 11340. 11403. 11535. 11584.
11631. 11786. 11803. 11966. 11981. 12058.
12061. 12072. 12092. 12220. 12292. 12308.
12341. 12352. 12583. 12649. 12485 = 254
Stück zu je 200 Tlr. Kur. . . . . = 50 800 Tlr. Kur.

im ganzen = 86 300 Tlr. Kur.

Die Einlösung der ausgelosten Schuldverschreibungen erfolgt vom 1. Juli 1908 ab bei der Großherzoglichen Renterei zu Schwerin sowie bei der Vereinsbank in Hamburg, der Rostocker Bank in Rostock und dem Bankhause A. H. Heymann & Co. in Berlin.

Zugleich werden die betreffenden Inhaber darauf aufmerksam gemacht, daß von den bisher ausgelosten Schuldverschreibungen der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Eisenbahnschuld von 1870 bisher zur Einlösung nicht vorgelegt sind:

die am 1. Juli 1900 zahlfällig gewordenen Schuldverschreibungen
Lit. C. Nr. 1962. 9936,
die am 1. Juli 1901 zahlfällig gewordene Schuldverschreibung
Lit. C. Nr. 9002,
die am 1. Juli 1902 zahlfällig gewordenen Schuldverschreibungen
Lit. C. Nr. 1824. 2328. 2692. 4347,
die am 1. Juli 1903 zahlfällig gewordenen Schuldverschreibungen
Lit. C. Nr. 4327. 8943. 11306. 11307,
die am 1. Juli 1904 zahlfällig gewordenen Schuldverschreibungen
Lit. B. Nr. 146,
Lit. C. Nr. 1076. 1295. 1322. 4666. 10671. 12094,
die am 1. Juli 1905 zahlfällig gewordenen Schuldverschreibungen
Lit. B. Nr. 1460,
Lit. C. Nr. 1523. 9057,

Digitized by Google

die am 1. Juli 1906 zahlfällig gewordene Schuldverschreibung
Lit. C. Nr. 2905 und
die am 1. Juli 1907 zahlfällig gewordenen Schuldverschreibungen
Lit. B. Nr. 54,
Lit. C. Nr. 1278. 3370. 5494. 7543. 8762. 9191. 9425. 9766. 9817. 12018.

Die Beträge dieser ausgelosten, bisher zur Einlösung nicht vorgelegten Schuldverschreibungen sind seit dem Fälligkeitstermin zinsenlos hinterlegt.

Schwerin, den 3. Januar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium.
A. von Pressentin.

---

(8) Bekanntmachung vom 2. Januar 1908, betreffend die nicht abgehobenen Zinsen der Eisenbahnschuld von 1870.

Nachstehend wird das Verzeichnis der in den letzten vier Jahren zahlfällig gewordenen, bisher aber nicht abgehobenen Zinsscheine der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Eisenbahnschuld von 1870 bekannt gemacht:

Zinsschein Nr. 9 vom 1. Juli 1904:

Lit. A. Nr. 703.
Lit. C. Nr. 2089. 2542. 3701. 3703. 4362. 5500. 6375. 6377. 6387. 8993. 11787. 11789.

Zinsschein Nr. 10 vom 2. Januar 1905:

Lit. A. Nr. 703.
Lit. C. Nr. 1119. 2089. 2542. 3701. 3703. 4362. 5500. 6375. 6377. 6387. 8993. 11552.

Zinsschein Nr. 11 vom 1. Juli 1905:

Lit. A. Nr. 703.
Lit. C. Nr. 1119. 2089. 2542. 3701. 3703. 4362. 5500. 6375. 6377. 6387. 8993. 10261. 12630.

Zinsschein Nr. 12 vom 2. Januar 1906:

Lit. A. Nr. 703.
Lit. B. Nr. 141.
Lit. C. Nr. 1779. 1936. 2089. 2542. 3701. 3703. 4362. 6375. 6377. 6387. 6844. 8993. 12144.

Zinsschein Nr. 13 vom 1. Juli 1906:

Lit. A. Nr. 703.
Lit. B. Nr. 141. 1682. 1724.
Lit. C. Nr. 1879. 1936. 2089. 2542. 3701. 3703. 4362. 5500. 5948. 5950. 6375. 6377. 6387. 6844. 8993. 12144. 12583.

Digitized by Google

Zinsschein Nr. 14 vom 2. Januar 1907:

Lit. A. Nr. 703.
Lit. B. Nr. 141.
Lit. C. Nr. 228. 1046. 1879. 1936. 2089. 2542. 2543. 2774. 3701. 3703. 4362. 5500. 5778. 5874. 6375. 6377. 6387. 6610. 6844. 8993. 9676. 10690. 11588. 12144.

Schwerin, den 3. Januar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium.
A. von Pressentin.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gymnasiasten Diers zu Groß-Lichterfelde, seinerzeit zu Kieve, die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. Dezember 1907.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gutsleuten Lüth zu Wölzow und Meier zu Adamsdorf die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 20. Dezember 1907.

(3) Der Hausgutspächter Paul Fick zu Toitenwinkel ist zum Standesbeamten und der Schulze Fritz Dethloff zu Hinrichsdorf zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Toitenwinkel bestellt worden.

Schwerin, den 31. Dezember 1907.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Assessor Hermann Abraham aus Goldberg zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 31. Dezember 1907.

(5) An Stelle des anderweitig beförderten Hülfspredigers Behrmann in Neukalen ist der Rektor Frehse, bisher in Gadebusch, zum Hülfsprediger für die Kirchengemeinde in Gorschendorf mit dem Wohnsitz in Neukalen bestellt worden.

Schwerin, den 31. Dezember 1907.

Digitized by Google

(6) Der Lehrer August Schlorf zu Groß-Teffin ist zum Standesbeamten und der Erbpächter Karl Kroß zu Groß-Teffin zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Groß-Teffin bestellt worden.

Schwerin, den 2. Januar 1908.

(7) Der Gutsbesitzer Gustav Reinbeck auf Zurow ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Zurow bestellt worden.

Schwerin, den 2. Januar 1908.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsschreibergehülfen Wilhelm Schwarz zum Aktuar beim Erbschaftssteueramt in Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1908.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsassessor Wilhelm Hennings zum Amtsrichter in Röbel zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1908.

(10) Die Diätare Konrad Wilbrandt und Emil Plückhahn hierselbst sind zu Bureau-Assistenten bei der Landes-Versicherungsanstalt Mecklenburg Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 3. Januar 1908.

(11) Der Hauswirt Karl Brockmann zu Gägelow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gägelow bestellt worden.

Schwerin, den 6. Januar 1908.

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kupferschmied Roediger zu Stavenhagen die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 7. Januar 1908.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 3.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 25. Januar 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Übertritt des Gutes Klenz zum ritterschaftlichen Polizeiverein Gnoien. (2) Bekanntmachung, betreffend den Übertritt des Gutes Schlackendorf zum ritterschaftlichen Polizeiverein Gnoien. (3) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der Nebenchaussee-Altenhof-Jaëbetz für den öffentlichen Verkehr. (4) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Dorffeldmark Friedrichsruhe, D.-A. Crivitz. (5) Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise von Naturalien im Jahre 1907 und in den letzten 10 Friedensjahren 1898 bis 1907. (6) Bekanntmachung, betreffend die ägyptische Augenkrankheit.

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 9. Januar 1908, betreffend den Übertritt des Gutes Klenz zum ritterschaftlichen Polizeiverein Gnoien.

Das Gut Klenz c. p. Klein-Markow, Amts Neukalen, ist vom ritterschaftlichen Polizeiverein Neukalen zum ritterschaftlichen Polizeiverein Gnoien übergetreten.

Schwerin, den 9. Januar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung vom 10. Januar 1908, betreffend den Übertritt des Gutes Schlackendorf zum ritterschaftlichen Polizeiverein Gnoien.

Das Gut Schlackendorf, Amts Gnoien, ist vom ritterschaftlichen Polizeiverein Teterow zum ritterschaftlichen Polizeiverein Gnoien. übergetreten.

Schwerin, den 10. Januar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 10. Januar 1908, betreffend Freigabe der Nebenchaussee Altenhof-Jaëbetz für den öffentlichen Verkehr.

Die neuerbaute Nebenchaussee von Altenhof nach Jaëbetz ist jetzt ihrer ganzen Länge nach für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Aufsichtsbehörde ist die Wegebesichtigungsbehörde des Distrikts Wredenhagen zu Röbel.

Schwerin, den 10. Januar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Bekanntmachung vom 18. Januar 1908, betreffend Geländeerwerb aus der Dorffeldmark Friedrichsruhe, D.-A. Crivitz.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1, Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahndirektion für die als notwendig erkannte Herstellung einer Übergangsrampe in km 35,0 der Bahnstrecke Crivitz—Parchim der Erwerb von

15 qm aus der Erbpachthufe Nr. I,
44 qm aus der Erbpachthufe Nr. II,
27 qm aus den Schulzendienstländereien zu Friedrichsruhe, D.-A. Crivitz,

genehmigt worden.

Die zu erwerbenden Flächen liegen westlich der Bahn von Crivitz nach Parchim bei Station 35,0 + 20.

Schwerin, den 18. Januar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

(5) Bekanntmachung vom 21. Januar 1908, betreffend die Durchschnittspreise von Naturalien im Jahre 1907 und in den letzten 10 Friedensjahren 1898 bis 1907.

In Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Rbl. Nr. 13) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß nach den Ermittelungen des hiesigen Magistrats die Durchschnittspreise für das Jahr 1907 betragen haben für:

1)	100 Kilogramm	Weizen	19 ℳ	76	Pfg.,
2)	„ „	Roggen	18 „	35	„
3)	„ „	Gerste	17 „	3	„
4)	„ „	Hafer	17 „	51	„
5)	„ „	Erbsen	26 „	—	„
6)	„ „	Stroh	4 „	59	„
7)	„ „	Heu	5 „	13	„
8)	ein Raummeter	Buchenholz	11 „	71	„
9)	„ „	Tannenholz	11 „	33	„
10)	1000 Soden	Torf	5 „	15	„

Gleichzeitig wird mit Rücksicht auf die Bestimmungen in § 11 und § 19 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen bekannt gemacht, daß in den letzten 10 Friedensjahren 1898 bis 1907 einschließlich — mit Weglassung des wohlfeilsten und des teuersten Jahres — der Durchschnittspreis in Schwerin als dem Hauptmarktorte des hiesigen Großherzogtums betragen hat für:

1)	100 Kilogramm	Weizen	16 ℳ	27	Pfg.,
2)	„ „	Weizenmehl	19 „	35	„
3)	„ „	Roggen	13 „	73	„
4)	„ „	Roggenmehl	17 „	16	„
5)	„ „	Hafer	13 „	95	„
6)	„ „	Stroh	4 „	66	„
7)	„ „	Heu	5 „	19	„

Diese Preise finden eintretendenfalls für die Zeit vom 1. April 1908 bis zum 31. März 1909 Anwendung.

Schwerin, den 21. Januar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(6) Bekanntmachung vom 17. Januar 1908, betreffend die ägyptische Augenkrankheit.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Juni 1900 über die Verhütung der Einschleppung der ägyptischen Augenkrankheit macht das unterzeichnete Ministerium hierdurch bekannt, daß die ägyptische Augenkrankheit in den in der Bekanntmachung vom 4. Februar 1907 bezeichneten Ländern und Bezirken noch jetzt heimisch ist.

Schwerin, den 17. Januar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.
Langfeld.

Digitized by Google

II. Abteilung.

(1) Dem braunschweigischen Staatsangehörigen, Leutnant a. D. Gutsbesitzer Adolf Reinbeck auf Zurow, Amts Mecklenburg, ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 7. Januar 1908.

---

(2) Dem österreichischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer Ernst Kubinzky auf Harmshagen, Amts Grevesmühlen, ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 7. Januar 1908.

---

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postsekretär Wilhelm Oldörp, bisher in Berlin, als solchen etatsmäßig im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk zum 1. Januar d. Js. anzustellen geruht.

Schwerin, den 10. Januar 1908.

---

(4) Dem zum Vizekonsul bei dem Königlich Norwegischen Generalkonsulat zu Hamburg ernannten Herrn Nils Christian Ditleff ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Schwerin, den 11. Januar 1908.

---

(5) Der Lehrer Wilhelm Boeckmann zu Groß-Grenz ist zum Standesbeamten und der Erbpächter Johann Möller zu Groß-Grenz zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Groß-Grenz bestellt worden.

Schwerin, den 11. Januar 1908.

---

(6) Der Gutsbesitzer Karl Kühl auf Lüssow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lüssow bestellt worden.

Schwerin, den 13. Januar 1908.

---

(7) Für die nach Maßgabe der Bestimmung in Nr. 2 des § 12 der Verordnung vom 22. Dezember 1899, betreffend die Erhebung einer Erbschaftssteuer, bezw. nach Maßgabe der Bestimmung im § 3 der Verordnung vom 29. Juni 1906 zur Ausführung des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 vorzunehmenden Abschätzungen ritterschaftlicher Landgüter im Landgerichtsbezirk Schwerin ist für den Rest des bis zum 1. Juli 1909 laufenden dreijährigen Zeitraums an Stelle des verstorbenen Ökonomierats Böbs zu Elmenhorst der Gutsbesitzer Karl Keding auf Gramkow als Sachverständiger bestellt worden.

Schwerin, den 14. Januar 1908.

Digitized by Google

(8) Der Assessor Walter Tretow zu Wismar ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 14. Januar 1908.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Assessor Gustav Vitense aus Brüel zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 14. Januar 1908.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit der Wahrnehmung der Geschäfte als Chef des Militärdepartements den Major und Flügeladjutanten Freiherrn von Heintze bis auf weiteres zu beauftragen geruht.

Schwerin, den 14. Januar 1908.

(11) In die Großherzogliche Kommission zur Erhaltung der Denkmäler ist als ordentliches Mitglied der Baurat Fr. Pries hieselbst berufen worden.

Schwerin, den 17. Januar 1908.

(12) Der Lehrer Wilhelm Schmidt zu Lübsee ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lübsee bestellt worden.

Schwerin, den 17. Januar 1908.

(13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ministerialkopiisten Carl Fischer zum Rendanten an der Anstalt für geistesschwache Kinder zu Schwerin zu ernennen geruht.

Schwerin, den 17. Januar 1908.

(14) Nach Verleihung des Königlich Preußischen Allgemeinen Ehrenzeichens an den Kasernenwärter Borchert bei der Garnisonverwaltung in Parchim haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem Genannten die nachgesuchte Erlaubnis zur Anlegung dieses Ehrenzeichens zu erteilen geruht.

Schwerin, den 17. Januar 1908.

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schäfer Schwaß zu Drüsewitz die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 17. Januar 1908.

(16) Der Gutsförster Friedrich Sauer zu Schliessenberg ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schliessenberg bestellt worden.

Schwerin, den 21. Januar 1908.

Digitized by Google

(17) Vor der Großherzoglichen Prüfungskommission für die Kandidaten des Baufachs hat der Regierungsbauführer Albrecht Schütte aus Bützow die zweite Hauptprüfung (Baumeisterprüfung) für das Hochbaufach nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 11. Oktober 1898 am 17. d. Mts. bestanden.

Schwerin, den 21. Januar 1908.

(18) Vor der Großherzoglichen Prüfungskommission für die Kandidaten des Baufachs hat der Regierungsbauführer Julius Schäffer aus Tranquebar die zweite Hauptprüfung (Baumeisterprüfung) für das Ingenieurbaufach nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 11. Oktober 1898 am 18. d. Mts. bestanden.

Schwerin, den 23. Januar 1908.

(19) Vor dem Justizministerium hat der Landwirt Richard Matthies heute den Lehneid wegen des käuflich von ihm erworbenen Lehnguts Starkow, Amts Gnoien, durch einen Vertreter abgeleistet.

Schwerin, den 30. Dezember 1907.

Mit dieser Nr. 3 werden ausgegeben: Nr. 1 und 2 des Reichs-Gesetzblatts von 1908.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 4.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 5. Februar 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Feldmark der Gemeinde Zarrentin. (2) Bekanntmachung, betreffend Abhaltung von Schweinemärkten in Lübtheen. (3) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Januar 1908. (4) Bekanntmachung, betreffend die zum 1. August 1908 zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen der Mecklenburgischen Anleihe vom Jahre 1843 und die rückständig gebliebenen Zinsscheine zu Schuldverschreibungen dieser Anleihe.

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 18. Januar 1908, betreffend Geländeerwerb aus der Feldmark der Gemeinde Zarrentin.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1, Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahndirektion für die als notwendig erkannte Einziehung des Wegeüberganges in km 29,52 der Bahnstrecke Hagenow—Oldesloe und Herstellung eines Seitenweges der Erwerb von rund 1200 qm Gelände aus der Feldmark der Gemeinde Zarrentin genehmigt worden.

Die zu erwerbenden Flächen liegen nördlich der Bahn Hagenow—Oldesloe zwischen der Zarrentin—Möllener Chaussee und dem Feldweg in km 29,52 in unmittelbarem Anschluß an den Bahnkörper.

Schwerin, den 18. Januar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung vom 22. Januar 1908, betreffend Abhaltung von Schweinemärkten in Lübtheen.

In dem Flecken Lübtheen wird fortan am 2. und 4. Mittwoch jedes Monats ein Schweinemarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 22. Januar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 4. Februar 1908, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Januar 1908.

Die im hiesigen Großherzogtume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Rbl. Nr. 13) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat Januar 1908

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen .	21	Mark	24	Pfg.,
2)	" "	Roggen .	19	"	24	"
3)	" "	Gerste . .	16	"	87	"
4)	" "	Hafer . .	16	"	21	"
5)	" "	Erbsen .	26	"	—	"
6)	" "	Stroh . .	4	"	34	"
7)	" "	Heu . .	6	"	54	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	12	"	—	"
9)	" "	Tannenholz	12	"	—	"
10)	1000 Soden	Torf . . .	5	"	25	"

Der gemäß § 9 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Januar 1908 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Februar d. Js. an Truppenteile auf dem Marsche usw. gelieferte Furage beträgt — einschließlich dieses Aufschlags — für

100 Kilogramm	Hafer . . .	17	Mark	28	Pfg.,
" "	Stroh . . .	4	"	83	"
" "	Heu	7	"	14	"

Schwerin, den 4. Februar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 22. Januar 1908, betreffend die zum 1. August 1908 zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen der Mecklenburgischen Anleihe vom Jahre 1843 und die rückständig gebliebenen Zinsscheine zu Schuldverschreibungen dieser Anleihe.

Bei der heute vorgenommenen Auslosung der zum 1. August 1908 zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen der Mecklenburgischen Anleihe vom Jahre 1843 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. Nr. 109, 374, 408, 470, 489, 498, 553, 566 und 688 zu je 2000 ℳ Bco.

Lit. B. Nr. 54, 74, 123, 186, 263, 511, 585, 758, 893, 1060, 1077 und 1115 zu je 1000 ℳ Bco.

Lit. C. Nr. 8, 37, 196, 251, 375, 504, 563, 607, 759, 975, 1039, 1092, 1151, 1170 und 1188 zu je 500 ℳ Bco.

Die Einlösung der ausgelosten Schuldverschreibungen erfolgt vom 1. August 1908 ab bei der Großherzoglichen Schuldentilgungs-Kasse zu Rostock, bei der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank zu Schwerin und deren Agenturen in Mecklenburg, sowie in Hamburg bei der „dortigen Filiale der Deutschen Bank zu Berlin".

Zugleich werden unter Hinweis auf § 4 der Verordnung vom 28. September 1844 die nachstehend bezeichneten Zinsscheine der Anleihe vom Jahre 1843, welche bisher zur Zahlung nicht vorgezeigt sind, hiermit öffentlich aufgerufen unter dem Bemerken, daß diese Zinsscheine fortan zur Empfangnahme der Zahlung bei der Großherzoglichen Schuldentilgungs-Kasse zu Rostock oder bei vorbenannten weiteren Zahlstellen einzureichen sind, und mit dem Hinzufügen, daß, wenn sich innerhalb zehn Jahre, vom Tage des ersten Aufrufs an, Niemand dazu als berechtigt ausweist, die unabgefordert gebliebenen Zinsen verfallen sind und der Kasse überwiesen werden.

Rückständig sind geblieben die Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen:

1. fällig am 1. Februar 1907:

Lit. A. Nr. 890 über 52 ℳ 50 Pf.
Lit. C. Nr. 1092 über 13 ℳ 13 Pf.

2. fällig am 1. August 1907:

Nr. 96 und 98 über je 52 ℳ 50 Pf.
Lit. A. Nr. 498 und 683 über je 52 ℳ 50 Pf.
Lit. B. Nr. 98, 341, 342, 473, 815 und 893 über je 26 ℳ 25 Pf.
Lit. C. Nr. 195, 198, 410, 444, 561, 562, 758, 759, 1112 und 1140 über je 13 ℳ 13 Pf.
Nr. 243 über 13 ℳ 13 Pf.

Rostock, den 22. Januar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgische Schuldentilgungs-Kommission.

A. von Pressentin. H. von Oertzen. Frhr. von Maltzan.

Digitized by Google

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bäckermeister Hans Junghans in Ludwigslust den Titel als Hofbäcker zu verleihen geruht.

Schwerin, den 20. Januar 1908.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerdiener Beyer hieselbst die silberne Medaille zu verleihen geruht.

Schwerin, den 21. Januar 1908.

(3) Der Lehrer Heinrich Brandt zu Thürkow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Thürkow bestellt worden.

Schwerin, den 23. Januar 1908.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schafmeister Hägert zu Schwandt die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. Januar 1908.

(5) Dem an Stelle des Dr. Domingo B. Castillo zum Generalkonsul von Venezuela ernannten Herrn Diogenes Escalante zu Hamburg ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Schwerin, den 28. Januar 1908.

(6) Der Referendar Otto Mencke aus Behren-Lübchin hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock mit Auszeichnung bestanden.

Schwerin, den 28. Januar 1908.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postsekretär Friedrich Mewis zum Ober-Postsekretär mit Wirkung vom 1. Juli 1907 ab zu ernennen geruht.

Schwerin, den 30. Januar 1908.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Assessor Dr. jur. Hans Barfurth aus Rostock als Amtsassessor mit dem Stimmrecht in Polizeisachen in der Domanialverwaltung anzunehmen geruht, und ist derselbe zunächst dem Großherzoglichen Amte Toitenwinkel zu Rostock zugewiesen worden.

Schwerin, den 31. Januar 1908.

Digitized by Google

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postassistenten Johannes Kröger als solchen unkündbar anzustellen geruht.

Schwerin, den 1. Februar 1908.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Privatdozenten Dr. med. Johannes Müller zu Rostock den Titel als Professor zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Februar 1908.

---

(11) Nach Verleihung

des Königlich Preußischen Roten Adlerordens 2. Klasse und des Komturkreuzes 1. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären an den Hofmarschall von Rantzau,

des Königlich Preußischen Kronenordens 2. Klasse an den Oberzolldirektor Lorentz hieselbst,

der 4. Klasse desselben Ordens an den Gutspächter Hunzinger zu Neuhof,

des Großkreuzes des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen an den Hofmarschall von der Lühe sowie

der Königlich Preußischen Kronenorden-Medaille und der silbernen Verdienstmedaille des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären an den Lakaien Dankert zu Wiligrad

haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Erlaubnis zur Anlegung dieser Ordenszeichen zu erteilen geruht.

Schwerin, den 1. Februar 1908.

(12) Vor dem Justizministerium haben heute

der Landwirt Kuno Capsius den Homagialeid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Neu-Stuer, Amts Lübz,

der Landwirt Johann Voet van Vormizeele den Homagialeid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Schwastorf, Amts Neustadt und Stavenhagen, und

der Landwirt Werner Käseberg und dessen Sohn Werner Käseberg den Homagialeid wegen der von ihnen gemeinsam käuflich erworbenen Allodialgüter Dämelow und Ventschow, Amts Mecklenburg,

abgeleistet.

Schwerin, den 23. Januar 1908.

Mit dieser Nr. 4 werden ausgegeben: Nr. 3 und 4 des Reichs-Gesetzblatts von 1908.

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 5.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 5. Februar 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend jährliche Revision der Nachweisungen über die Belegungsfähigkeit der Ortschaften mit Einquartierung.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 1. Februar 1908, betreffend jährliche Revision der Nachweisungen über die Belegungsfähigkeit der Ortschaften mit Einquartierung.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt Veranlassung, die Ortsbehörden darauf hinzuweisen, daß nach § 3 zweiter Absatz der Verordnung vom 13. Juli 1870 die Nachweisungen über die Belegungsfähigkeit der Ortschaften mit Einquartierung einer jährlichen Revision auf Grund der darüber in Veränderungsfällen von den Ortsbehörden zu gebenden Mitteilungen unterzogen werden.

Auf Grund dieser Vorschrift werden die Ortsbehörden aufgefordert, die früher ihrerseits aufgestellten Übersichten über die Belegungsfähigkeit einer sorgfältigen Nachprüfung zu unterziehen, und wenn die festgestellte Belegungsfähigkeit wegen inzwischen vorgekommener Veränderungen oder aus anderen Gründen nicht mehr zutreffend erscheinen sollte, dem zuständigen Bezirkskommissar unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bis zum 1. März d. J. Mitteilung zu machen.

Außerdem ist bis zum gleichen Zeitpunkte zwecks Berichtigung bezw. anderweitiger Aufstellung der Verzeichnisse über die Leistungsfähigkeit aller Ortschaften des Landes hinsichtlich des den Truppen während des Friedens, insbesondere bei größeren Truppen-

Digitized by Google

zusammenziehungen zu gewährenden **Vorspanns** von sämtlichen Ortsbehörden innerhalb ihrer Bezirke eine Aufzeichnung der vorhandenen Fuhrwerke nach Anleitung des in der Anlage befindlichen Musters vorzunehmen und an den Bezirkskommissar einzusenden.

Die Bezirkskommissare werden Anweisung erhalten, hierüber Verzeichnisse anzulegen, welche für eintretende Fälle als Grundlage der Verteilung der Vorspannfuhren dienen werden, rücksichtlich derjenigen Ortschaften aber, welche diese Aufforderung unberücksichtigt lassen sollten, die Verzeichnisse in Gemeinschaft mit den bürgerlichen Mitgliedern der Ersatzkommissionen auf Grund sonstiger Ermittelungen oder nach eigener Kenntnis der Verhältnisse durch Schätzung zu ergänzen.

Ortsbehörden im Sinne dieser Bekanntmachung sind die Ortsobrigkeiten, welche ihrerseits die Gemeindevorstände, Ortsvorstände usw. ihres Bezirks zur Mitwirkung bei der Aufstellung der Verzeichnisse usw. nach Bedarf heranziehen.

Schwerin, den 1. Februar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow.

Digitized by Google

Anlage.

Übersicht

über die Vorspannfuhrwerke

im

obrigkeitlichen Bezirk

1.	2.	3.				4.			5.
Laufende Nr.	Ortschaft	Zahl der Wagen*)				Zahl der Gespanne			Bemerkungen.
		a.	b.	c.	d.	a.	b.	c.	
		4-spännig	2-spännig	1-spännig	Zusammen	4-spännig	2-spännig	1-spännig	
1	N. N.	6 (4)	2 (1)	2 (1)	10	4	1	1	

*) Anmerkung: Kasten-, Leiter-, Reisewagen und dergleichen für Vorspannzwecke geeignete Wagen.

In Spalte 3a c ist die Zahl derjenigen Wagen, welche als Kastenwagen gestellt werden können, in Klammern beizufügen.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 6.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 17. Februar 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Arbeiter-Krankenverein zu Waren. (2) Bekanntmachung, betreffend Anweisung zum Gebrauch der Wetterkarten. (3) Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfungskommission bei der Universität zu Rostock. (4) Bekanntmachung, betreffend die Aufbringung der Kosten der Fideikommißbehörde für das Jahr 1908. (5) Bekanntmachung, betreffend Ausbruch der Geflügelcholera in der Stadt Güstrow. (6) Bekanntmachung, betreffend Bezeichnung der Postagentur in Schwarz. (7) Verzeichnis der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Sommersemester 1908.

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 3. Februar 1908, betreffend den Arbeiter-Krankenverein zu Waren (E. H.).

Auf Grund des § 75 a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 25. Mai 1903 (R.G.Bl. S. 233) ist dem Arbeiter-Krankenverein zu Waren (E. H.) nach vorgängiger Statutenänderung von neuem die Bescheinigung erteilt worden, daß sie vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 3. Februar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung vom 4. Februar 1908, betreffend Anweisung zum Gebrauch der Wetterkarten.

Seitens des Königlich Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist zur Förderung der Zwecke des eingerichteten öffentlichen Wetternachrichtendienstes die Bearbeitung und Herausgabe einer Anweisung zum Gebrauch der Wetterkarten veranlaßt worden, welche von der Verlagsbuchhandlung Paul Parey, Berlin SW., Hedemannstr. 10, zu den nachstehend bezeichneten Preisen bezogen werden kann.

Einzelpreis 5 Pfg., 50 Stück 1,25 ℳ, 100 Stück 2,00 ℳ, 1000 Stück 15,00 ℳ, 10000 Stück 125,00 ℳ.

Schwerin, den 4. Februar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 4. Februar 1908, betreffend die ärztliche Prüfungskommission bei der Universität zu Rostock.

Nach dem Tode des Geheimen Medizinalrats Professors Dr. Thierfelder ist der Professor Dr. Langendorff zum Vorsitzenden und der Professor Dr. Barfurth zum stellvertretenden Vorsitzenden der ärztlichen Prüfungskommission bei der Universität zu Rostock für das laufende Prüfungsjahr ernannt worden.

Schwerin, den 4. Februar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.
Langfeld.

---

(4) Bekanntmachung vom 22. Januar 1908, betreffend die Aufbringung der Kosten der Fideikommißbehörde für das Jahr 1908.

Zur Bestreitung der Kosten der Großherzoglichen Fideikommißbehörde für das Jahr 1908 wird die Aufbringung von acht Mark für jede Hufe derjenigen Fideikommißgüter erforderlich, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind.

Unter Bezug auf § 18 der Verordnung vom 16. Juni 1842 fordern wir sämtliche Besitzer dieser Fideikommißgüter hierdurch auf, diese Einzahlung bis zum 1. April d. J. in Rostock an den Sekretär Bade zu leisten, welcher zur Entgegennahme und zur Quittungserteilung beauftragt ist.

Rostock, den 22. Januar 1908.

Großherzogliche Fideikommißbehörde.
H. Altvater. U. von Oertzen.
W. Frhr. von Maltzan. Graf von Schwerin. J. von Stralendorff.

---

(5) Bekanntmachung vom 12. Februar 1908, betreffend Ausbruch der Geflügelcholera in der Stadt Güstrow.

In der Stadt Güstrow ist auf dem Hausgrundstück Pferdemarkt Nr. 3 die Geflügelcholera ausgebrochen.

Schwerin, den 12. Februar 1908.

Digitized by Google

(6) Bekanntmachung vom 6. Februar 1908, betreffend Bezeichnung der Postagentur in Schwarz.

Die Postagentur in Schwarz führt fortan die zusätzliche Bezeichnung „(Mecklb.)"

Schwerin, den 6. Februar 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dehn.

(7) Das Verzeichnis der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Sommersemester 1908 befindet sich in der Beilage.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Arbeiter Prüter zu Farpen und dem Nachtwächter Pauls zu Quaal die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Februar 1908.

(2) Dem niederländischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer Johann Voet van Vormizeele auf Schwastorf, Amts Neustadt, ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 4. Februar 1908.

(3) Dem Kandidaten der Zahnheilkunde Bronislaus Maryanski aus Kletzko ist, nachdem derselbe am 4. d. M. die zahnärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Zahnarzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 6. Februar 1908.

(4) Der Lehrer Heinrich Knak zu Kölzow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kölzow bestellt worden.

Schwerin, den 11. Februar 1908.

(5) Dem Kandidaten der Medizin Arthur Pompe aus Schönberg (Schlesien) ist, nachdem derselbe am 29. November 1907 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden hat und von den Bestimmungen über das praktische Jahr dispensiert worden ist, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 11. Februar 1908.

Digitized by Google

(6) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Der Hauptmann und Kompagniechef im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 von Heynitz ist unter Beförderung zum überzähligen Major dem Regiment aggregiert.

Es sind befördert:

der Fähnrich im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 von Bülow zum Leutnant;

der Leutnant im Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60 von Britzke zum Oberleutnant;

der Vizefeldwebel im Landwehrbezirk II Berlin Sanguinetto zum Leutnant der Reserve des Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89;

der Vizefeldwebel im Landwehrbezirk I Hamburg von Bargen zum Leutnant der Reserve des Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90;

der Vizefeldwebel im Landwehrbezirk Colmar Port zum Leutnant der Reserve des Mecklenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 14;

der Vizewachtmeister im Landwehrbezirk II Hamburg Sauerlandt zum Leutnant der Reserve des Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 60.

Die Hauptleute und Kompagniechefs von Alt-Stutterheim im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89, von Pressentin und Eschenhagen im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 sowie der Major und Eskadronchef von Koppelow im 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 haben ein Patent ihres Dienstgrades erhalten.

Es sind versetzt:

der Hauptmann, Adjutant der 42. Infanterie-Brigade von Sydow als Kompagniechef in das Mecklenburgische Grenadier-Regiment Nr. 89;

der Hauptmann und Kompagniechef im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 von Gundlach unter Beförderung zum überzähligen Major als aggregiert zum 5. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen);

der Hauptmann im Infanterie-Regiment von Boyen (5. Ostpreußischen) Nr. 41 Schwabe unter Enthebung von dem Kommando zur Dienstleistung beim Kriegsministerium als Kompagniechef in das Mecklenburgische Füsilier-Regiment Nr. 90.

Der Hauptmann z. D. beim Landwehrbezirk Osterode Massonneau ist zur Dienstleistung beim Landwehrbezirk Wismar kommandiert.

Der Leutnant im Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60 Freiherr von Wolzogen ist mit der gesetzlichen Pension ausgeschieden.

Schwerin, den 31. Januar 1908.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 18. Januar 1908, betreffend Geländeerwerb aus der Feldmark der Gemeinde Zarrentin — Amtliche Beilage Nr. 4, S. 21 — ist Zeile 2 statt „der Großherzoglichen General-Eisenbahndirektion" zu lesen: „des Großherzoglichen Eisenbahn-Kommissariats."

Digitized by Google

(Beilage zu Nr. 6 der Amtlichen Beilage des Regierungs-Blattes.)

Verzeichnis der Vorlesungen,

welche an der

Universität Rostock im Sommersemester 1908 vom 15. April bis 15. August 1908 gehalten werden.

I. Übersicht der Vorlesungen nach der Ordnung der Lehrer in den Fakultäten.

In der theologischen Fakultät.

Herr Konsistorialrat Professor D. Ludwig Schulze: (Von der Verpflichtung, Vorlesungen zu halten, entbunden.) 1. Geschichte des apostolischen Zeitalters, Montags bis Donnerstags von 12—1 Uhr; 2. Dogmatik II, Montags bis Freitags von 11—12 Uhr; 3. Dogmatische Übungen über die Lehre von der heiligen Taufe, jeden zweiten Donnerstag von 6—8 Uhr, privatissime und gratis; 4. Biblisch-theologische Übungen zur Geschichte des apostolischen Zeitalters, jeden zweiten Donnerstag von 6—8 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Konsistorialrat Professor D. Karl Friedrich Noesgen: (Von der Verpflichtung, Vorlesungen zu halten, entbunden.)

Herr Professor D. Johann Friedrich Hashagen: 1. Praktische Theologie, II. Teil (Pastoraltheologie und Liturgik), Montags bis Donnerstags von 10—11 Uhr; 2. Ausgewählte Stücke aus den Synoptikern, Montags bis Mittwochs von 9—10 Uhr; 3. Elemente der Missionsgeschichte seit der Reformation, Donnerstags von 9 bis 10 Uhr, publice; 4. Leitung der Übungen im Seminar für praktische Theologie, Montags von 6—8 Uhr, Sonnabends von 11—1 Uhr, publice.

Herr Professor D. Wilhelm Walther, d. Z. Rektor: 1. Kirchengeschichte, IV. Teil (von 1648 bis zur Gegenwart), Montags bis Donnerstags von 11—12 Uhr; 2. Dogmengeschichte, Montags bis Freitags von 12—1 Uhr; 3. Die christlichen Sekten, Freitags von 10—11 Uhr, publice.

Digitized by Google

Herr Professor N. N.: 1. Genesis, Montags bis Donnerstags von 8—9 Uhr; 2. Messianische Weissagungen, Mittwochs von 3—5 Uhr, Freitags von 8—10 Uhr; 3. Hebräische Grammatik für Anfänger mit schriftlichen Übungen, 2stündig, in noch zu bestimmenden Stunden; 4. Alttestamentliche Übungen, Dienstags von 6 bis 7 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor D. Richard Grützmacher: 1. Dogmatik I, Montags von 8 bis 9 Uhr, Dienstags von 7—9 Uhr, Mittwochs und Donnerstags von 8—9 Uhr; 2. Einführung in das theologische Studium (Enzyklopädie), Montags und Mittwochs von 10—11 Uhr; 3. Apologetik II (Das Verhältnis des Christentums zu Natur- und Geisteswissenschaften), Dienstags und Donnerstags von 5—6 Uhr; 4. Systematische Sozietät (Die theologischen Richtungen der Gegenwart), 2stündig; privatissime und gratis, jeden zweiten Mittwoch in zu verabredender Stunde.

Herr Professor D. Alfred Seeberg: 1. Biblische Theologie des Neuen Testaments, 5stündig, in noch zu bestimmenden Stunden; 2. Römerbrief, 4stündig, in noch zu bestimmenden Stunden; 3. Neutestamentliche Übungen, 1stündig, in noch zu bestimmender Stunde, privatissime und gratis.

In der juristischen Fakultät.

Herr Professor Dr. Franz Bernhöft: 1. Bürgerliches Recht, Allgemeiner Teil, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 11—12 Uhr; 2. Konversatorium über den allgemeinen Teil des Bürgerlichen Rechts, Mittwochs von 6—8 Uhr; 3. Konversatorium über Recht der Schuldverhältnisse, Freitags von 6—8 Uhr; 4. Praktische Übungen im Bürgerlichen Recht für Vorgeschrittene (mit schriftlichen Arbeiten), Sonnabends von 10—12 Uhr.

Herr Professor Dr. Bernhard Matthias: 1. Ausgewählte Lehren der Pandekten, Montags bis Sonnabends von 12—1 Uhr; 2. Konversatorium über Römisches und Pandektenrecht, Montags von 6—8 Uhr; 3. Konversatorium über Bürgerliches Recht, Familienrecht, Dienstags von 6—8 Uhr.

Herr Professor Dr. Hugo Sachsse: 1. Mecklenburgisches Staats- und Verwaltungsrecht, Montags, Dienstags von 4—6 Uhr; 2. Konversatorium über Kirchen- und Eherecht, Mittwochs von 4—6 Uhr; 3. Lesen Mecklenburgischer Staatsurkunden (nach „Mecklenburgische Urkunden und Daten", Rostock 1900), Donnerstags von 4—6 Uhr; 4. Kanonistisches Exegetikum, Freitags von 4—6 Uhr.

Herr Professor Dr. Karl Lehmann: 1. Handels-, Schiffahrts- und Versicherungsrecht, Montags bis Sonnabends von 8—9 Uhr; 2. Wechselrecht, Freitags von 7 bis 8 Uhr; 3. Mecklenburgisches Landesprivatrecht, Dienstags und Donnerstags von 7—8 Uhr morgens; 4. Kultur und Recht der nordischen Vikingerzeit, für Studierende aller Fakultäten, Sonnabends von 10—11 Uhr.

Herr Professor Dr. Friedrich Wachenfeld: 1. Strafrecht, Montags bis Freitags von 10—11 Uhr; 2. Strafprozeßrecht, Montags bis Freitags von 9—10 Uhr; 3. Übungen im Zivilprozeß mit schriftlichen Arbeiten, Donnerstags von 6—8 Uhr.

Herr Professor Dr. Rudolf Hübner, d. Z. Dekan: 1. Grundzüge des deutschen Privatrechts, Montags bis Donnerstags von 9—10 Uhr; 2. Deutsches Verwaltungsrecht, Montags bis Donnerstags von 8—9 Uhr; 3. Konversatorium über deutsches Staatsrecht, 2stündig.

Digitized by Google

Herr Professor Dr. Hans Albrecht Fischer: 1. System des römischen Privatrechts, Dienstags bis Sonnabends von 12—1 Uhr; 2. Bürgerliches Recht, Erbrecht, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 11—12 Uhr; 3. Praktische Übungen im Bürgerlichen Recht für Anfänger (mit schriftlichen Arbeiten), Mittwochs und Sonnabends von 11—12 Uhr.

In der medizinischen Fakultät.

Herr Professor Dr. Oskar Langendorff, d. Z. Dekan: 1. Physiologie, II. Teil (vegetative Funktionen), täglich von 9—10 Uhr; 2. Physiologisches Praktikum, gemeinsam mit Privatdozent Dr. Winterstein, Montags, Donnerstags von 5—7 Uhr; 3. Arbeiten für Geübtere, täglich, privatissime und gratis.

Herr Geh. Medizinalrat Professor Dr. Fedor Schuchardt: 1. Psychiatrische Klinik, Montags, Donnerstags von $2^1/_2$—4 Uhr; 2. Gerichtliche Psychiatrie mit Demonstrationen, Dienstags von 3—5 Uhr für Mediziner und Juristen; 3. Arbeiten im Laboratorium der Klinik, täglich, privatissime und gratis; 4. Poliklinik für Nerven- und Gemütskranke, Dienstags, Freitags von $12^1/_2$—$1^1/_2$ Uhr, gratis; 5. Die Rechts- und Gesetzeskunde des Arztes, 2stündig. — Gerichtsärztliches Praktikum. — Zeit nach Verabredung.

Herr Professor Dr. Dietrich Barfurth, Kaiserlich Russischer Staatsrat a. D.: 1. Systematische Anatomie, II. Teil (Gefäße, Nervensystem, Sinnesorgane), täglich von 11—12 Uhr; 2. Mikroskopischer Kursus der allgemeinen und speziellen Histiologie (mit Dr. Martini), täglich von 10—11 Uhr; 3. Entwicklungsgeschichte des Menschen, Montags, Mittwochs, Freitags von 8—9 Uhr; 4. Selbständige Arbeiten für Vorgeschrittenere, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. med. et jur. Rudolf Kobert, Kaiserlich Russischer Staatsrat a. D.: 1. Die wichtigsten Kapitel der praktischen und gerichtlichen Toxikologie mit Demonstrationen für Mediziner und Pharmazeuten, Montags, Mittwochs von 4—5 Uhr; 2. Pharmakognosie mit Demonstrationen, unter Berücksichtigung der deutsch-kolonialen Rohprodukte, Montags bis Freitags von 9—10 Uhr; 3. Bäder- und Kurortkunde, Mittwochs von 5—6 Uhr; 4. Übungen in gerichtlich-chemischen Analysen für Pharmazeuten, Freitags von 3—6 Uhr und Sonnabends von 9 bis 1 Uhr, privatissime; 5. Selbständige Arbeiten für Vorgeschrittene, Montags bis Freitags von 9—1 und von 3—6 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Friedrich Martius: 1. Medizinische Klinik, täglich von $10^1/_2$ bis 12 Uhr. Mittwochs und Sonnabends von 10—11 Uhr; 2. Medizinische Poliklinik, täglich; Krankenbesprechung und Vorstellung: Mittwochs von 6—7 und Sonnabends von 11—12 Uhr; 3. Die Entwicklung der modernen Medizin, Fortsetzung, Autointoxikationen, Donnerstags von 6—7 Uhr, publice.

Herr Professor Dr. Ludwig Pfeiffer: 1. Vorträge über Hygiene mit Exkursionen, Dienstags, Mittwochs, Freitags von 6—7 Uhr; 2. Kursus der hygienischen, einschließlich der bakteriologischen Untersuchungsmethoden, gemeinschaftlich mit Privatdozent Stabsarzt Dr. Riemer, zweimal 2stündig; 3. Impfkursus mit Besprechung der Geschichte und Entwicklung des Impfwesens, Dienstags von 5—6 Uhr; 4. Praktische Übungen im Hygienischen Institute, täglich, mit Ausnahme von Sonnabend von 9—1 Uhr und von 3—7 Uhr, privatissime und gratis.

Digitized by Google

Herr Professor Dr. Otto Körner: 1. Klinik der Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkrankheiten Dienstags, Donnerstags von 12—1 Uhr; 2. Kursus der Otoskopie, Rhinoskopie und Laryngoskopie, Montags, Donnerstags, Freitags von 7—8 Uhr abends; 3. Beschreibende und topographische Anatomie des Ohres, Mittwochs von 7—8 Uhr vormittags; 4. Ärztliche Ethik, erläutert an Beispielen, Sonnabends von 7—8 Uhr vormittags (nur in der ersten Hälfte des Semesters), privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Wilhelm Müller: 1. Chirurgische Klinik, täglich, außer Sonnabend, von 9—10½ Uhr; 2. Chirurgischer Operationskursus in Gemeinschaft mit Privatdozent Professor Dr. Ehrich, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 5—7 Uhr; 3. Chirurgisches Kolloquium mit Visite, in Gemeinschaft mit Privatdozent Dr. Becker, Sonnabends von 9—10 Uhr.

Herr Professor Dr. Albert Peters: 1. Augenärztliche Klinik, Montags, Mittwochs, Freitags von 12—1½ Uhr; 2. Augenärztliches Praktikum, gemeinsam mit Privatdozent Dr. Erdmann (Augenspiegeln, Funktionsprüfung), Dienstags, Donnerstags von 4—5 Uhr; 3. Arbeiten im Laboratorium der Klinik, täglich, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Otto Sarwey: 1. Geburtshülflich-gynäkologische Klinik, Montags bis Freitags von 8—9 Uhr; 2. Geburtshülfliche Operationslehre mit praktischen Übungen am Phantom, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 7 bis 8 Uhr früh; 3. Geburtshülflich-gynäkologische Poliklinik, täglich.

Der Lehrstuhl für allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie wird zum Sommer-Semester wieder besetzt.

Herr Professor Dr. Maximilian Wolters: 1. Klinik der Haut- und Geschlechtskrankheiten, Dienstags, Donnerstags von 12—1 Uhr; 2. Pathologie und Therapie der Gonorrhoe, Mittwochs von 5—6 Uhr.

Herr Professor Dr. Theodor Gies: 1. Kursus der chirurgischen Diagnose und Therapie, Montags, Mittwochs, Freitags von 12—2 Uhr, privatissime und gratis; 2. Verbandkursus, Dienstags von 4—5 Uhr.

Herr Professor Dr. Friedrich Reinke: Knochen- und Bänderlehre, Montags, Mittwochs, Freitags von 9—10 Uhr.

Herr Privatdozent Professor Dr. Ulrich Scheven: 1. Allgemeine Psychiatrie, 1stündig; 2. Die feinere Anatomie und allgemeine Pathologie des Zentralnervensystems, 1½stündig, privatissime und gratis; 3. Neurologische und psychiatrische Untersuchungsmethoden mit praktischen Übungen, 1stündig.

Herr Privatdozent Professor Dr. Ernst Ehrich: 1. Chirurgische Poliklinik, Sonnabends von 12—2 Uhr; 2. Chirurgischer Operationskursus, gemeinsam mit Professor Dr. Müller, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 5—7 Uhr; 3. Anleitung zur Begutachtung Unfallverletzter von 1—2 Uhr, an einem noch zu bestimmenden Tage.

Digitized by Google

Herr Privatdozent Professor Dr. Otto Büttner: 1. Gynäkologie, Dienstags, Mittwochs von 7—8 Uhr abends, Freitags von 5—6 Uhr abends; 2. Geburtshülflicher Untersuchungskursus mit Touchierübungen, 2stündig.

Herr Privatdozent Dr. Adolf Kühn: 1. Allgemeine Diagnostik und Therapie, mit praktischen Übungen und Demonstrationen, 1stündig, privatissime und gratis; 2. Einführung in die ärztlichen Berufs- und Standesfragen, 1stündig, privatissime und gratis.

Herr Privatdozent Dr. Johannes Müller: Allgemeine Physiologie, Dienstags, Freitags von 6—7 Uhr oder zu passenden Stunden.

Herr Privatdozent Dr. Hermann Brüning: 1. Klinik und Poliklinik der Kinderkrankheiten, Mittwochs, Sonnabends von 2—3 Uhr; 2. Distriktspoliklinik für kranke Kinder (je nach Material), gratis; 3. Diagnostisch-therapeutisches Kolloquium am Krankenbette des Kindes, 1stündig, gratis.

Herr Privatdozent Dr. Joseph Meinertz: 1. Kursus der Perkussion und Auskultation, Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr; 2. Kursus der klinisch wichtigen chemischen und mikroskopischen Untersuchungsmethoden (Untersuchung von Harn, Sputum, Faeces, Mageninhalt, Blut), Montags, Donnerstags von 4—5 Uhr.

Herr Privatdozent Dr. Hans Winterstein: 1. Physiologie des Sports, Sonnabends 12—1 Uhr, publice (für Hörer aller Fakultäten); 2. Physiologisches Praktikum, gemeinsam mit Professor Langendorff, Montags, Donnerstags von 5—7 Uhr.

Herr Privatdozent Dr. Paul Erdmann: 1. Kursus der normalen und pathologischen Anatomie des Auges, 1stündig, gratis; 2. Augenärztliches Praktikum, gemeinsam mit Professor Dr. Peters, Dienstags, Donnerstags von 4—5 Uhr.

Herr Privatdozent Dr. Adolf Becker: 1. Frakturen und Luxationen (mit Krankenvorstellung), 2stündig; 2. Chirurgisches Kolloquium mit Visite, gemeinsam mit Professor Dr. Müller, Sonnabends von 9—10 Uhr.

Herr Privatdozent Stabsarzt Dr. Maximilian Riemer: 1. Kursus der Sterilisationstechnik für Pharmazeuten, von 14tägiger Dauer, täglich 2stündig; 2. Bakteriologischer Kursus, 2mal 2stündig; 3. Kursus der hygienischen Untersuchungsmethoden, mit Professor Dr. Pfeiffer, 2mal 2stündig.

Herr Privatdozent Dr. Adolf Bennecke: Mikroskopisch-gynäkologische Diagnostik, 2stündig.

Herr Dr. J. A. Reinmöller, Lektor der Zahnheilkunde: 1. Zahnärztliche Poliklinik: Schröderstr. 36, täglich von 2—3 Uhr; 2. Zahnärztlicher Operationskursus, 3stündig; 3. Plombierkursus, 9stündig; 4. Zahntechnisches Laboratorium, 15stündig; 5. Zahnärztliches Kolloquium, 2stündig.

In der philosophischen Fakultät.

Herr Professor Dr. Eugen Geinitz, z. Z. Dekan: 1. Geologie, Montags, Dienstags, Mittwochs von 7—8 und von 9—10 Uhr; 2. Die Eiszeit, 2stündig; 3. Mineralogisch-geologisches Praktikum, Dienstags und Mittwochs von 2—5 Uhr.

Digitized by Google

Herr Professor Dr. Paul Falkenberg: 1. Allgemeine Botanik, Montags bis Freitags von 12—1 Uhr; 2. Übungen im Bestimmen von Blütenpflanzen mit Besprechung der wichtigsten Familien, Donnerstags von 5—7 Uhr; 3. Mikroskopische Kurse: a) Für Anfänger, allgemeine Anatomie, Sonnabends von 9—1 Uhr; b) Für Vorgeschrittene, Untersuchung von Drogen und Drogenpulvern, Dienstags von 5—7 Uhr.

Herr Professor Dr. Otto Staude, Kaiserlich Russischer Staatsrat a. D.: 1. Analytische Geometrie der Ebene, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 12—1 Uhr; 2. Theorie der Kurven und Flächen, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 11—12 Uhr; 3. Mathematisches Seminar, Mittwochs von 11—1 Uhr.

Herr Professor Dr. August Michaelis: 1. Anorganische Chemie, Montags bis Freitags von 10—11 Uhr; 2. Chemische Übungen im Laboratorium: a) Großes Praktikum, Montags bis Freitags von 9—6 Uhr; b) Kleines Praktikum, Montags, Mittwochs, Freitags von 3—5 Uhr; c) Übungen für Mediziner, Dienstags von 2 bis 6 Uhr; d) Übungen für Nahrungsmittelchemiker, Sonnabends von 8—1 Uhr.

Herr Professor Dr. Wolfgang Golther: 1. Goethes Leben und Werke, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 9—10 Uhr; 2. Gotisch im Verhältnis zum Urgermanischen, Mittwochs, Sonnabends von 9—10 Uhr; 3. Deutsch-philologisches Seminar: Otfrids Evangelienbuch, Mittwochs, Sonnabends von 8 bis 9 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Oswald Seeliger: 1. Vergleichende Anatomie, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 11—12 Uhr; In Verbindung mit Professor Will: 1. Kleines zoologisches Praktikum für Mediziner und Anfänger, Mittwochs von 2—6 Uhr; 2. Großes zoologisches Praktikum für Geübtere, täglich, Sonnabend ausgenommen, von 8—6 Uhr.

Herr Professor Dr. Franz Erhardt: 1. Metaphysik, Dienstags, Donnerstags von 5—6, Mittwochs von 4—5 Uhr; 2. Psychologie, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 4—5 Uhr; 3. Geschichte der neuesten deutschen Philosophie von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Montags und Mittwochs von 5—6 Uhr; 4. Erkenntnistheoretische Übungen, 1—2 Stunden, Mittwochs 6 Uhr.

Herr Professor Dr. Richard Ehrenberg: 1. Allgemeine Wirtschaftslehre, Montags bis Freitags von 8—9 Uhr; 2. Finanzwissenschaft, Montags bis Freitags von 9—10 Uhr; 3. Wirtschaftswissenschaftliche Übungen: a) für Studierende aller Fakultäten (mit Exkursionen), privatissime und gratis; b) für Vorgeschrittene, Freitags von 5—7 Uhr, privatissime.

Herr Professor Dr. Hermann Bloch: 1. Grundzüge des europäischen Staatensystems seit der Reformation, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 11—12 Uhr; 2. Paläographie (mit praktischen Übungen), Mittwochs von 11—1, Donnerstags von 12—1 Uhr; 3. Übungen im historischen Seminar: a) für Anfänger, Montags von 6—8 Uhr; b) für Vorgeschrittene (Historische Gesellschaft), Sonnabends von 11—1 Uhr.

Digitized by Google

Herr Professor Dr. Rudolf Zenker: 1. Geschichte der französischen Literatur I: Von den Anfängen bis zum 13. Jahrhundert, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 8—9 Uhr; 2. Italienischer Kursus: Grammatik und Lektüre ausgewählter Gedichte Leopardis und Carduccis, Mittwochs von 11—1 Uhr; 3. Romanisches Seminar: Lafontaines Fabeln in vergleichender Behandlung, Donnerstags von 6—8 Uhr.

Herr Professor Dr. Heinrich Lüders: 1. Griechische Formenlehre, Dienstags und Freitags von 12—1 Uhr; 2. Kālidāsa's Śakuntalā. 3stündig; 3. Pañcatantra. 3stündig; 4. Sprachwissenschaftliche Übungen, 1stündig.

Herr Professor Dr. Johannes Geffcken: 1. Herodot. Montags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr; 2. Geschichte der alexandrinischen Literatur, Dienstags, Donnerstags, Sonnabends von 10—11 Uhr; 3. Klassisch-philologisches Seminar: I. Kurs. Besprechung der eingereichten Arbeiten. II. Kurs. Seneca, de ira. Mittwochs von 6—8 Uhr.

Herr Professor Dr. Adolf Heydweiller: 1. Experimentalphysik, I. Teil, Mechanik, Akustik, Wärme, Montags bis Freitags von 8—9 Uhr; 2. Physikalisches Praktikum für Mediziner und Pharmazeuten, Montags von 3—7 Uhr; 3. Physikalisches Praktikum für Mathematiker und Naturwissenschaftler, Dienstags und Mittwochs von 3—7 Uhr; 4. Physikalisches Praktikum für Geübtere, ganztägig, täglich; 5. Physikalisches Seminar, Sonnabends von 11—1 Uhr.

Herr Professor Dr. Reinhold Heinrich, Geh. Ökonomierat: Großes agrikulturchemisches Praktikum, täglich von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags.

Herr Professor Dr. Felix Lindner: 1. Englische Grammatik (Verbum), Montags, Donnerstags von 7—8 Uhr; 2. Sir Walter Scott's Leben und Werke, Dienstags, Freitags von 7—8 Uhr; 3. Englischer Kurs für Anfänger, 2stündig, in noch nicht bestimmten Stunden; 4. Englischer Kurs für Vorgeschrittenere, 2stündig, in noch nicht bestimmten Stunden; 5. Englisches Seminar: The Tale of Gamelyn ed. W. W. Skeat, Oxford, Clarendon Press., Mittwochs und Sonnabends von 7 bis 8 Uhr.

Herr Professor Dr. Ludwig Will: 1. Vergleichende Entwicklungsgeschichte der Tiere, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 3—4 Uhr; 2. In Verbindung mit Professor Seeliger: a) Großes zoologisches Praktikum für Geübtere, täglich, Sonnabend ausgenommen, von 8—6 Uhr; b) Kleines zoologisches Praktikum für Anfänger und Mediziner, Mittwochs von 2—6 Uhr.

Herr Professor Dr. Richard Stoermer: 1. Aromatische Verbindungen (II. Teil der organischen Chemie), Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 12—1 Uhr, eventl. zu einer anderen Stunde; 2. Maßanalyse, Mittwochs von 5—6 Uhr; 3. Chemie der Riechstoffe, Montags von 6—7 Uhr.

Herr Professor Dr. Otto Plasberg: 1. Metrik des römischen Dramas und Erklärung des Pseudolus des Plautus, Dienstags bis Freitags von 7—8 Uhr früh; 2. Übungen im Anschluß an die Vorlesung, Mittwochs von 8—9 Uhr, privatissime; 3. Klassisch-philologisches Seminar, privatissime und gratis: I. Kurs: Interpretation der Medea des Euripides und Besprechung der eingereichten Arbeiten, Freitags von 6—8 Uhr; III. Kurs: Lektüre aus Ovids Fasti, Dienstags von 5—6 Uhr.

Digitized by Google

Herr Professor Dr. Walther Kolbe: 1. Geschichte Alexanders des Großen und der Diadochen, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 8—9 Uhr; 2. Erklärung ausgewählter griechischer Inschriften, Sonnabends von 7—9 Uhr; 3. Seminar für alte Geschichte: Das Monumentum Ancyranum, Donnerstags von 6—8 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Karl Watzinger: 1. Homerische Altertümer, Montags, Donnerstags von 12—1 Uhr; 2. Griechischer Tempelbau, als Einführung in das Studium der griechischen Architektur, Sonnabends von 11—1 Uhr; 3. Archäologische Übungen, 2stündig, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Wilhelm Ule: 1. Länderkunde von Afrika, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 10—11 Uhr; 2. Landeskunde von Mecklenburg, Mittwochs von 10—11 Uhr; 3. Über topographische und geographische Aufnahme (mit praktischen Übungen), Donnerstags von 7—8 Uhr; 4. Geographisches Seminar: Freitags von 5—7 Uhr, privatissime und gratis; 5. Geographische Exkursionen.

Herr Professor Dr. Rudolf H. Weber: 1. Analytische Mechanik, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags von 8—9 Uhr; 2. Übungen zur analytischen Mechanik, Freitags von 8—9 Uhr; 3. Die partiellen Differentialgleichungen in der Physik, Dienstags und Donnerstags von 6—7 Uhr.

Herr Privatdozent Professor Dr. Gottfried Kümmell: 1. Elektrochemie, Dienstags, Freitags von 11—12 Uhr; 2. Kleines elektrochemisches Praktikum, Sonnabends von 8—12 Uhr; 3. Elektrochemische Analysen und Präparate, 3stündig; 4. Physikochemisches Vollpraktikum (Leitung selbständiger Arbeiten), täglich von 9 bis 6 Uhr, privatissime.

Herr Privatdozent Professor Dr. Franz Kunckell: 1. Repetitorium der pharmazeutischen Chemie, Montags, Donnerstags, Sonnabends von 8—9 Uhr; 2. Chemische Untersuchung der Arzneimittel, Mittwochs von 8—9 Uhr; 3. Einführung in die Nahrungsmittel und Harnanalyse für Pharmazeuten, 1stündig.

Herr Dr. Clair Lavoipière, Lektor: I. für Neuphilologen: — privatissime — 1. Histoire de la littérature française XVIIIe et XIXe S., 1stündig; 2. Grammaire française, 1stündig; 3. Lecture expliquée, 2stündig; II. für Studierende aller Fakultäten: — privatissime — 1. Littérature française contemporaine, 1stündig; 2. Exercices pratiques (par groupes de 4 participants), 2stündig.

Herr Professor Dr. Albert Thierfelder, akademischer Musiklehrer: 1. Die Hauptformen der absoluten Instrumentalmusik, 1stündig, privatissime; 2. Harmonielehre, 2stündig, privatissime; 3. Liturgische Übungen, 2stündig, gratis.

Digitized by Google

II. Übersicht der Vorlesungen nach den Lehrgegenständen.

Theologische Wissenschaften.

Einleitungsvorlesungen.

Einführung in das theologische Studium. Professor Grützmacher. 2stündig.

Exegetische Theologie.

a. Altes Testament.

Genesis. 4stündig.
Messianische Weissagungen. 4stündig.
Hebräische Grammatik. 2stündig.
Alttestamentliche Übungen. 1stündig.
} Professor N. N.

b. Neues Testament.

Auslegung des Römerbriefes. Professor Seeberg. 4stündig.
Neutestamentliche Übungen. Derselbe. 1stündig.
Ausgewählte Stücke aus den Synoptikern. Professor Hashagen. 3stündig.

Biblische Theologie.

Biblische Theologie des Neuen Testaments. Professor Seeberg. 5stündig.

Historische Theologie.

Geschichte des apostolischen Zeitalters. Konsistorialrat Professor Schulze. 4stündig.
Biblisch-theologische Übungen dazu. Derselbe. 2stündig.
Kirchengeschichte, IV. Teil (von 1648 bis zur Gegenwart). Professor Walther. 4stündig.
Dogmengeschichte. Derselbe. 5stündig.
Die christlichen Sekten. Derselbe. 1stündig.
Elemente der Missionsgeschichte. Professor Hashagen. 1stündig.

Systematische Theologie.

Dogmatik II. Konsistorialrat Schulze. 5stündig.
Dogmatische Übungen. Derselbe. 2stündig.
Dogmatik I. Professor Grützmacher. 5stündig.
Apologetik II. Derselbe. 2stündig.
Systematische Sozietät. Derselbe. 2stündig.

Praktische Theologie.

Praktische Theologie, II. Teil. Professor Hashagen. 4stündig.
Übungen im Seminar für praktische Theologie. Derselbe. 4stündig.

Digitized by Google

Rechtswissenschaften.

Privatrecht.

System des römischen Privatrechts. Professor Fischer. 5stündig.
Ausgewählte Lehren der Pandekten. Professor Matthiaß. 6stündig.
Grundzüge des deutschen Privatrechts. Professor Hübner. 4stündig.
Bürgerliches Recht, Allgemeiner Teil. Professor Bernhöft. 4stündig.
Bürgerliches Recht, Erbrecht. Professor Fischer. 4stündig.
Handels-, Schiffahrts- und Versicherungsrecht. Professor Lehmann. 6stündig.
Wechselrecht. Derselbe. 1stündig.
Mecklenburgisches Landesprivatrecht. Derselbe. 2stündig.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Deutsches Verwaltungsrecht. Professor Hübner. 4stündig.
Mecklenburgisches Staats- und Verwaltungsrecht. Professor Sachsse. 4stündig.

Strafrecht und Strafprozeßrecht.

Strafrecht. Professor Wachenfeld. 5stündig.
Strafprozeßrecht. Derselbe. 5stündig.

Kultur und Recht der nordischen Vikingerzeit. Professor Lehmann. 1stündig.

Konversatorische Vorlesungen.

Römisches und gemeines Recht.

Konversatorium über Römisches und Pandektenrecht. Professor Matthiaß. 2stündig.

Bürgerliches Recht.

Konversatorium über Bürgerliches Recht, Allgemeiner Teil. Professor Bernhöft. 2stündig.
Konversatorium über Bürgerliches Recht, Recht der Schuldverhältnisse. Derselbe. 2stündig.
Konversatorium über Bürgerliches Recht, Familienrecht. Professor Matthiaß. 2stündig.
Praktische Übungen im Bürgerlichen Recht für Anfänger. Professor Fischer. 2stündig.
Praktische Übungen im Bürgerlichen Recht für Vorgeschrittene. Professor Bernhöft. 2stündig.

Staats-, Kirchen- und Eherecht.

Konversatorium über deutsches Staatsrecht. Professor Hübner. 2stündig.
Lesen Mecklenburgischer Staatsurkunden. Professor Sachsse. 2stündig.
Konversatorium über Kirchen- und Eherecht. Derselbe. 2stündig.
Kanonistisches Exegetikum. Derselbe. 2stündig.

Zivilprozeß.

Übungen im Zivilprozeß mit schriftlichen Arbeiten. Professor Wachenfeld. 2stündig.

Digitized by Google

Medizinische Wissenschaften.

Geschichte der Medizin.

Die Entwicklung der modernen Medizin, Fortsetzung. Autointoxikationen. Professor Martius. 1stündig.

Anatomie.

Systematische Anatomie, II. Teil (Gefäße, Nervensystem, Sinnesorgane). Professor Barfurth. 6stündig.
Mikroskopischer Kursus der allgemeinen und speziellen Histiologie. Derselbe (mit Dr. Martini). 6stündig.
Entwicklungsgeschichte des Menschen. Derselbe. 3stündig.
Selbständige Arbeiten für Vorgeschrittene. Derselbe.
Beschreibende und topographische Anatomie des Ohres. Professor Körner. 1stündig.
Knochen- und Bänderlehre. Professor Reinke. 3stündig.

Physiologie.

Physiologie, II. Teil (vegetative Funktionen). Professor Langendorff. 6stündig.
Physiologisches Praktikum. Derselbe mit Dr. Winterstein. 4stündig.
Arbeiten für Geübtere. Derselbe. Täglich.
Allgemeine Physiologie. Dr. Müller. 2stündig.
Physiologie des Sports. Dr. Winterstein. 1stündig.

Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.

Der Lehrstuhl für allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie wird zum Sommer-Semester wieder besetzt.

Pharmakologie.

Pharmakognosie mit Demonstrationen usw. Professor Kobert. 4stündig.
Selbständige Arbeiten für Vorgeschrittene. Derselbe.

Innere Medizin (einschließlich Kinderheilkunde).

Medizinische Klinik. Professor Martius. 8stündig.
Medizinische Poliklinik. Derselbe. Krankenbesprechung und Vorstellung. 2stündig.
Poliklinik für Nerven- und Gemütskranke. Geh. Medizinalrat Schuchardt. 2stündig.
Kursus der Auskultation und Perkussion. Dr. Meinertz. 2stündig.
Allgemeine Diagnostik und Therapie. Dr. Kühn. 1stündig.
Bäder- und Kurortkunde. Professor Kobert. 1stündig.
Klinik und Poliklinik der Kinderkrankheiten. Dr. Brüning. 2stündig.
Diagnostisch-therapeutisches Kolloquium am Krankenbett des Kindes. Derselbe. 1stündig.
Distriktspoliklinik für kranke Kinder. Derselbe. (Je nach Material).
Kursus der klinisch wichtigen chemischen Untersuchungsmethoden. Dr. Meinertz. 2stündig.

Digitized by Google

Chirurgie.

Chirurgische Klinik. Professor Müller. $7^1/_2$stündig.
Chirurgische Poliklinik. Professor Ehrich. 2stündig.
Chirurgischer Operationskursus. Professor Müller mit Professor Ehrich. 8stündig.
Kursus der chirurgischen Diagnose und Therapie. Professor Gies. 6stündig.
Verbandkursus. Derselbe. 1stündig.
Chirurgisches Kolloquium mit Visite. Professor Müller gemeinsam mit Dr. Becker. 1stündig.
Frakturen und Luxationen. Dr. Becker. 2stündig.

Geburtshülfe und Gynäkologie.

Geburtshülfliche gynäkologische Klinik. Professor Sarwey. 5stündig.
Geburtshülfliche gynäkologische Poliklinik. Derselbe. Täglich.
Geburtshülfliche Operationslehre. Derselbe. 4stündig.
Gynäkologie. Professor Büttner. 3stündig.
Geburtshülflicher Untersuchungskursus. Derselbe. 2stündig.
Mikroskopisch-gynäkologische Diagnostik. Dr. Bennecke. 2stündig.

Psychiatrie und Neurologie.

Psychiatrische Klinik. Geh. Medizinalrat Schuchardt. 3stündig.
Poliklinik für Nerven- und Gemütskranke. Derselbe. 2stündig.
Arbeiten im Laboratorium der Klinik. Derselbe. Täglich.
Allgemeine Psychiatrie. Professor Scheven. 1stündig.
Die feinere Anatomie und allgemeine Pathologie des Zentralnervensystems. Derselbe. $1^1/_2$stündig.
Neurologische und psychiatrische Untersuchungsmethoden mit praktischen Übungen. Derselbe. 1stündig.

Augenheilkunde.

Augenärztliche Klinik. Professor Peters. $4^1/_2$stündig.
Augenärztliches Praktikum (Augenspiegeln, Funktionsprüfung). Derselbe mit Dr. Erdmann. 2stündig.
Arbeiten im Laboratorium der Klinik. Professor Peters. Täglich.
Kursus der normalen und pathologischen Anatomie des Auges. Dr. Erdmann. 1stündig.

Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkrankheiten.

Klinik der Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkrankheiten. Professor Körner. 2stündig.
Kursus der Otoskopie, Rhinoskopie und Laryngoskopie. Derselbe. 3stündig.

Haut- und Geschlechtskrankheiten.

Klinik der Haut- und Geschlechtskrankheiten. Professor Wolters. 2stündig.
Pathologie und Therapie der Gonorrhoe. Derselbe. 1stündig.

Digitized by Google

Hygiene.

Vorträge über Hygiene mit Exkursionen. Professor Pfeiffer. 3stündig.
Kursus der hygienischen Untersuchungsmethoden. Derselbe mit Dr. Riemer. 4stündig.
Impfkursus mit Besprechung der Geschichte und Entwicklung des Impfwesens. Derselbe. 1stündig.
Praktische Übungen im Hygienischen Institute. Derselbe. Täglich mit Ausnahme von Sonnabend.
Kursus der Sterilisationstechnik für Pharmazeuten. Dr. Riemer. 14tägig, täglich 2stündig.
Bakteriologischer Kursus. Derselbe. 2mal 2stündig.

Gerichtliche Medizin und Staatsarzneikunde.

Gerichtliche Psychiatrie mit Demonstrationen. Geh. Medizinalrat Schuchardt. 2stündig
Die Rechts- und Gesetzeskunde des Arztes. Derselbe. 2stündig. — Gerichtsärztliches Praktikum.
Die wichtigsten Kapitel der praktischen und gerichtlichen Toxikologie mit Demonstrationen für Mediziner und Pharmazeuten. Professor Kobert. 2stündig.
Übungen in gerichtlich-chemischen Analysen für Pharmazeuten. Derselbe. 6stündig.
Selbständige Arbeiten für Vorgeschrittene. Derselbe. Täglich vor- und nachmittags.
Anleitung zur Begutachtung Unfallverletzter. Professor Ehrich. 1stündig.

Zahnheilkunde.

Zahnärztliche Poliklinik. Dr. Reinmöller. 6stündig.
Zahnärztlicher Operationskursus. Derselbe. 4stündig.
Plombierkursus. Derselbe. 12stündig.
Zahntechnisches Laboratorium. Derselbe. Täglich.
Zahnärztliches Kolloquium. Derselbe. 2stündig.

Ärztliche Standesfragen.

Ärztliche Ethik, erläutert an Beispielen. Professor Körner. 1stündig. Nur in der ersten Hälfte des Semesters.
Einführung in die ärztlichen Berufs- und Standesfragen. Privatdozent Dr. Kühn. 1stündig.

Zur philosophischen Fakultät gehörende Lehrgegenstände.

Philosophie.

Metaphysik. Professor Erhardt. 3stündig.
Psychologie. Derselbe. 4stündig.
Geschichte der neuesten deutschen Philosophie, von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Derselbe. 2stündig.
Erkenntnistheoretische Übungen. Derselbe. 1—2stündig.

Digitized by Google

Philologie.

Sprachwissenschaft.

Sprachwissenschaftliche Übungen. Professor Lüders. 1stündig.

Orientalische Philologie.

Kālidāsa's S'akuntalā. Professor Lüders. 3stündig.
Pañcatantra. Derselbe. 3stündig.

Klassische Philologie und Altertumskunde.

Geschichte der alexandrinischen Literatur. Professor Geffcken. 3stündig.
Herodot. Derselbe. 3stündig.
Griechische Formenlehre. Professor Lüders. 2stündig.
Homerische Altertümer. Professor Watzinger. 2stündig.
Erklärung ausgewählter griechischer Inschriften. Professor Kolbe. 2stündig.
Metrik des römischen Dramas und Erklärung des Pseudolus des Plautus. Professor Plasberg. 4stündig.
Übungen im Anschluß an die Vorlesung. Derselbe. 1stündig.

Klassisch-philologisches Seminar:
- I. Kurs: Besprechung der eingereichten Arbeiten. Professor Geffcken und Professor Plasberg. Interpretation der Medea des Euripides. Professor Plasberg. 2stündig.
- II. Kurs: Seneca, de ira. Professor Geffcken. 2stündig.
- III. Kurs: Lektüre aus Ovids Fasti. Professor Plasberg. 1stündig.

Neuere Philologie.

Goethes Leben und Werke. Professor Golther. 4stündig.
Gotisch im Verhältnis zum Urgermanischen. Derselbe. 2stündig.
Deutsch-philologisches Seminar: Otfrids Evangelienbuch. Derselbe. 2stündig.
Geschichte der französischen Literatur I: Von den Anfängen bis zum 13. Jahrhundert. Professor Zenker. 4stündig.
Italienischer Kursus: Grammatik und Lektüre ausgewählter Gedichte Leopardis und Carduccis. Derselbe. 2stündig.
Histoire de la littérature française XVIIIe- et XIXe S. Dr. Lavoipière. 1stündig.
Grammaire française. Derselbe. 1stündig.
Lecture expliquée. Derselbe. 2stündig.
Littérature française contemporaine. Derselbe. 1stündig.
Exercices pratiques (par groupes de 4 participants). Derselbe. 2stündig.
Englische Grammatik (Verbum). Professor Lindner. 2stündig.
Sir Walter Scott's Leben und Werke. Derselbe. 2stündig.
Englischer Kurs für Anfänger. Derselbe. 2stündig.
Englischer Kurs für Vorgeschrittene. Derselbe. 2stündig.

Romanisch-englisches Seminar.
- Lafontaines Fabeln in vergleichender Behandlung. Professor Zenker. 2stündig.
- The Tale of Gamelyn ed. W. W. Skeat, Oxford, Clarendon Press. Professor Lindner. 2stündig.

Digitized by Google

Geschichte.

Geschichte Alexanders des Großen und der Diadochen. Professor Kolbe. 4stündig.
Kultur und Recht der nordischen Vikingerzeit. Professor Lehmann. 1stündig.
Grundzüge des Europäischen Staatensystems seit der Reformation. Professor Bloch. 4stündig.
Paläographie (mit praktischen Übungen). Derselbe. 3stündig.
Seminar für alte Geschichte: Das Monumentum Ancyranum. Professor Kolbe. 2stündig.
Seminar für mittlere und neuere Geschichte:
1. für Anfänger. Professor Bloch. 2stündig.
2. für Vorgeschrittene. Derselbe. 2stündig.

Kunstgeschichte.

Griechischer Tempelbau. Professor Watzinger. 2stündig.
Archäologische Übungen. Derselbe. 2stündig.

Geographie.

Länderkunde von Afrika. Professor Ule. 4stündig.
Landeskunde von Mecklenburg. Derselbe. 1stündig.
Über topographische und geographische Aufnahme (mit praktischen Übungen). Derselbe. 1stündig.
Geographisches Seminar. Derselbe. 2stündig.
Geographische Exkursionen. Derselbe.

Mathematik.

Analytische Geometrie der Ebene. Professor Staude. 4stündig.
Theorie der Kurven und Flächen. Derselbe. 4stündig.
Analytische Mechanik. Professor Weber. 3stündig.
Übungen zur analytischen Mechanik. Derselbe. 1stündig.
Mathematisches Seminar. Professor Staude. 2stündig.

Naturwissenschaften.

Physik.

Experimentalphysik, I. Teil, Mechanik, Akustik, Wärme. Professor Heydweiller. 5stündig.
Physikalisches Praktikum:
a) für Mediziner und Pharmazeuten. Derselbe. 4stündig.
b) für Mathematiker und Naturwissenschaftler. Derselbe. 8stündig.
c) für Geübtere. Derselbe. Ganztägig, täglich.
Physikalisches Seminar. Derselbe. 2stündig.
Elektrochemie. Professor Kümmell. 2stündig.
Kleines elektrochemisches Praktikum. Derselbe. 4stündig.
Elektrochemische Analysen und Präparate. Derselbe. 3stündig.
Physikochemisches Vollpraktikum. Derselbe. Täglich von 9—6 Uhr.
Die partiellen Differentialgleichungen in der Physik. Professor Weber. 2stündig.

Digitized by Google

Chemie.

Anorganische Chemie. Professor Michaelis. 5stündig.
Chemische Übungen im Laboratorium:
a) Großes Praktikum. Montags bis Freitags von 9—6 Uhr.
b) Kleines Praktikum. Montags, Mittwochs, Freitags von 3—5 Uhr
c) Übungen für Mediziner. Dienstags, Donnerstags von 2—6 Uhr.
d) Übungen für Nahrungsmittelchemiker. Sonnabends von 8—1 Uhr.
Derselbe
Maßanalyse. Professor Stoermer. 1stündig.
Aromatische Verbindungen. Derselbe. 4stündig.
Chemie der Riechstoffe. Derselbe. 1stündig.
Repetitorium der pharmazeutischen Chemie. Professor Kunckell. 3stündig.
Chemische Untersuchung der Arzneimittel. Derselbe. 1stündig.
Einführung in die Nahrungsmittel- und Harnanalyse. Derselbe. 1stündig.

Mineralogie und Geologie.

Geologie. Professor Geinitz. 6stündig.
Mineralogisch-geologisches Praktikum. Derselbe. 6stündig.
Die Eiszeit. Derselbe. 2stündig.

Botanik.

Allgemeine Botanik. Professor Falkenberg. 5stündig.
Übungen im Bestimmen der Blütenpflanzen. Derselbe. 2stündig.
Mikroskopische Kurse:
a) für Anfänger: Allgemeine Anatomie. Derselbe. 4stündig.
b) für Vorgeschrittene: Untersuchung von Drogen und Drogenpulvern. Derselbe. 2stündig.

Zoologie.

Vergleichende Anatomie. Professor Seeliger. 3stündig.
Vergleichende Entwicklungsgeschichte der Tiere. Professor Will. 4stündig.
Zoologisches Praktikum für Geübtere. Professor Seeliger mit Professor Will. Täglich, Sonnabend ausgenommen.
Zoologisches Praktikum für Mediziner und Anfänger. Derselbe mit Professor Will. 4stündig.

Staatswissenschaften.

Allgemeine Wirtschaftslehre. Professor Ehrenberg. 5stündig.
Finanzwissenschaft. Derselbe. 5stündig.
Wirtschaftswissenschaftliche Übungen:
a) für Studierende aller Fakultäten (mit Exkursionen). Derselbe.
b) für Vorgeschrittenere. Derselbe. 2stündig.

Landwirtschaft.

Großes agrikulturchemisches Praktikum. Professor Heinrich. Täglich.

Künste.

Die Hauptformen der absoluten Instrumentalmusik. Professor Thierfelder. 1stündig.
Harmonielehre. Derselbe. 2stündig.
Liturgische Übungen. Derselbe. 2stündig.

Digitized by Google

Akademische Anstalten und Sammlungen.

Die Bücherausgabe der Universitätsbibliothek (Universitätsgebäude) ist, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, sowie der Tage vor und nach den drei großen Festen und der Zeit vom 15. August bis 1. September, täglich von 11—1 Uhr geöffnet.

Das akademische Lesezimmer und das Bibliotheks-Arbeitszimmer daselbst sind an Wochentagen vormittags von 9—1 Uhr, nachmittags von 3—7 Uhr geöffnet, geschlossen bleiben dieselben an den Tagen vor und nach den drei großen Festen.

Die archäologische Sammlung (Universitätsgebäude III. Stock) ist Sonntags von 12—1 Uhr nach Meldung beim Hausverwalter öffentlich zugänglich.

Die Besichtigung der anatomischen Sammlung (anatomisches Institut — Gertrudenstraße) ist nach Meldung bei dem Institutsdiener am Sonntag Vormittag, zu anderen Zeiten nur mit Erlaubnis des Direktors (Professor Barfurth) gestattet.

Die zoologische Sammlung (zoologisches Institut — Blücherplatz) ist Sonntags von 11—1 Uhr zugänglich, sonst nach Meldung bei dem Direktor (Professor Seeliger).

Der Besuch des mineralogisch-geologischen Instituts und des geologischen Landesmuseums (Blücherplatz) ist Mittwochs und Sonntags von 11 bis 1 Uhr gestattet, sonst nach vorheriger Meldung bei dem Direktor (Professor Geinitz).

Der botanische Garten (Doberanerstraße 143) ist im Sommer von 8—12 und von 2—6 Uhr geöffnet, die Gewächshäuser sind von 2—6 Uhr nach Meldung bei dem botanischen Gärtner zugänglich.

Die Besichtigung der übrigen akademischen Institute und Sammlungen ist nur mit besonderer Erlaubnis der betreffenden Direktion gestattet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 7.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 27. Februar 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Sammlung von Beiträgen für das im Lockstedter Lager zu erbauende Soldatenheim. (2) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Tanzmusik usw. am 9. April d. J. (3) Bekanntmachung, betreffend die Schiedsmänner zur Abschätzung getöteter usw. Tiere.

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 12. Februar 1908, betreffend Sammlung von Beiträgen für das im Lockstedter Lager zu erbauende Soldatenheim.

Dem Vorstande des Norddeutschen Männer- und Jünglingsbundes ist für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1908 die Erlaubnis erteilt worden, für das am Truppenübungsplatz im Lockstedter Lager von ihm zu erbauende Soldatenheim im Bereiche des Großherzogtums Beiträge einsammeln zu lassen.

Schwerin, den 12. Februar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow.

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung vom 15. Februar 1908, betreffend die Gestattung von Tanzmusik usw. am 9. April d. J.

Zur Feier des Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs sollen, obwohl der 9. April in diesem Jahre in die geschlossene Zeit fällt, Allerhöchster Bestimmung gemäß Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten an diesem Tage, jedoch unter Vorbehalt der für öffentliche Tanzvergnügungen erforderlichen obrigkeitlichen Erlaubnis, bis 2 Uhr nachts gestattet sein.

Schwerin, den 15. Februar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für geistliche Angelegenheiten.

Langfeld.

(3) Bekanntmachung vom 20. Februar 1908, betreffend die Schiedsmänner zur Abschätzung getöteter usw. Tiere.

Das unterzeichnete Ministerium macht in der Anlage A die Namen der Schiedsmänner bekannt, die in den einzelnen Medizinalbezirken wegen der auf Grund der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in der Fassung vom 24. Juni 1885, stattfindenden Abschätzungen für diejenigen Fälle ernannt worden sind, in welchen die Berufung der Schiedsmänner durch die Ortsobrigkeiten nicht erfolgen darf.

Schwerin, den 20. Februar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

Anlage A.

Schiedsmänner

I. für den Bezirk Boizenburg.

Kammerherr von Bülow auf Camin.
Schulze Bantin zu Lüttenmark.
Pächter Cölle zu Warsow.
Gutsbesitzer von Koenemann auf Goldenitz.
Gutspächter Willrath jun. zu Harst.
Graf von Bernstorff auf Dreilützow.
Gutsbesitzer von Laffert auf Dammereez.
Gutsbesitzer Gade auf Badekow.
Kammerherr von Bülow auf Rodenwalde.
Gutsbesitzer Pentz auf Volzrade.
Gutsbesitzer von Lücken auf Zahrensdorf.
Hauswirt Grewe zu Niendorf.
Graf von Bassewitz auf Perlin.
Erbpachthofbesitzer Mausch zu Horst.
Gutsbesitzer von Stern auf Tüschow.
Gutsbesitzer Sellschopp auf Scharbow.
Gutsbesitzer von Treuenfels auf Neuhof.
Gutspächter Kortüm zu Zülow.
Gutspächter W. von Arnswaldt zu Toddin.

II. für den Bezirk Gadebusch.

Pächter Tretow zu Parber.
Pächter von Blücher zu Parin.
Gutsbesitzer Dieftel-Fedderfen auf Othenstorf.
Früherer Gutsbesitzer Krauſe in Lübeck.
Gutsbesitzer Vorbeck auf Dönkendorf.
Gutsbesitzer von Leers auf Vietlübbe.
Gutsbesitzer H. J. Bock auf Gr.-Welzin.
Graf von Baſſewitz-Behr auf Lützow.
Pächter Haſſelmann zu Queſtin.
Gutsbesitzer Keding auf Gramkow zu Gr.-Walmſtorf.
Oberforſtmeiſter von Amsberg zu Rehna.
Früherer Pächter Levecke zu Grevesmühlen.
Pächter Hellmann zu Bauhof Gadebusch.
Gutsbesitzer Bobſien auf Rankendorf.
Pächter Dittmann zu Neu-Steinbeck.
Oberſtleutnant a. D. von Schmarſow auf Bentin.
Pächter Nölting zu Gr.-Krankow.
Gutsbesitzer Müller auf Dutzow.
Gutsbesitzer Clüver auf Webelsfelde.

III. für den Bezirk Wismar.

Gutsbesitzer Rübke auf Buſchmühlen.
Gutsbesitzer von Zepelin auf Clausdorf.
Gutsbesitzer von Reſtorff auf Roſenhagen.
Pächter Röper zu Mödentin.
Gutsbesitzer Vedova auf Laaſe.
Ökonom Uhthoff zu Kl.-Woltersdorf.
Gutsbesitzer Schröder auf Vogelſang.
Major von Langen auf Neuhof.
Gutsbesitzer Ernſt Robert Staunau auf Kl.-Strömkendorf.
Gutsbesitzer von Reſtorff auf Rakow.
Gutsbesitzer Hillmann auf Rambow.
Gutsbesitzer Seeler auf Levetzow.
Ökonom Seeler zu Poiſchendorf.
Domänenrat Kayatz auf Bibow.
Erbpachthofbesitzer Tretow zu Karlow.
Oberamtmann Rühmekorf auf Kraſſow.

IV. für den Bezirk Schwerin.

Rentner Holtz zu Schwerin.
Pächter Barner zu Deſſin.
Pächter Mann zu Hof Stralendorf.
Gutsbesitzer Lembcke auf Keez.
Gutsbesitzer von Barner auf Kl.-Trebbow.
Pächter Speetzen zu Rampe.
Gutspächter Schwieger zu Guſtävel.
Ökonomierat Schubart zu Gallentin.
Gutsbesitzer von Böhl auf Cramonshagen.
Ökonomierat Schwieger zu Friedrichsruh.
Graf von Baſſewitz-Behr auf Lützow.
Pächter Schack zu Groß-Medewege.

V. für den Bezirk Ludwigsluſt.

Gutsbesitzer von Reſtorff auf Werle.
Gutsbesitzer v. Treuenfels auf Möllenbeck.
Pächter Evers zu Beckentin.
Pächter Schuſter zu Hof Dütſchow.
Früherer Pächter Regendanck zu Grabow.
Revierförſter a. D. Hennings zu Lübtheen.
Rittmeiſter a. D. von Schultz auf Balow.

Digitized by Google

VI. für den Bezirk Parchim.

Ökonomierat Zarncke zu Reppentin.
Gutsbesitzer Hegeler auf Neuhof.
Pächter Pagels zu Welzin.
Pächter Steinkopff zu Zahren.
Gutsbesitzer Knebusch auf Greven.
Gutsbesitzer Neckel auf Poltnitz.
Ökonomierat Grimm zu Kreien.
Administrator Rüst zu Karow.
Erbpachthofbesitzer Weger zu Zachow.
Schlachthaus-Inspektor Geitmann in Parchim.
Gutsbesitzer Dehns auf Nutteln zu Mestlin.
Ökonomierat Kortüm zu Woeten.
Pächter Kulow zu Darze.
Pächter Möller zu Schlemmin.
Gutsbesitzer Dieker auf Severin.
Pächter Warnecke zu Sehlstorf.
Bauhofpächter Waack zu Dobbertin.
Ortsvorsteher Administrator Behm zu Groß-Niendorf bei Wamckow.

VII. für den Bezirk Güstrow.

Gutsbesitzer Vedova auf Laase.
Dr. Wien zu Friedrichshagen.
Revierförster Jürgens zu Tarnow.
Domänenrat Brödermann auf Knegendorf.
Gutsbesitzer Wodarg auf Groß-Grabow.
Gutsbesitzer von Gadow auf Gr.-Potrems.
Pächter R. Schadow zu Cammin.
Oberst von Bassewitz auf Dersentin.
Gutsbesitzer von Plessen auf Kurzen-Trechow.
Gutsbesitzer Alexander von Buch auf Zapkendorf.
Gutsbesitzer Schwartz jun. auf Grünenhagen.
Pächter von Dallwitz zu Subzin.
Gutspächter Schlange zu Bülowburg.
Früherer Pächter Kleber in Krakow.
Gutsbesitzer Stachow auf Hägerfelde.
Gutsbesitzer Rittmeister von Engel auf Wamckow.
Gutsbesitzer von Viereck auf Weitendorf.
Major a. D. von Voß auf Katelbogen.
Gutspächter Staudinger zu Lübsee.
Pächter Wildfang zu Striggow.
Schulze Lüth zu Badendiek.
Schulze Prüß zu Bernitt.
Schulze Lierow zu Strenz.

VIII. für den Bezirk Rostock.

Erbpächter Strömer zu Göldenitz.
Gutspächter Hahn zu Bentwisch.
Pächter Saß zu Roggentin.
Ökonomierat Burmeister zu Vorder-Bollhagen.
Pächter Strack zu Niex.
Pächter Albrecht zu Carlewitz.
Rentner H. Schomann in Rostock.
Pächter Baller zu Kl.-Bölkow.
Schulze Harder zu Klingendorf.
Erbpachthofbesitzer Kluth zu Hütten.
Pächter Sellschopp zu Hof Satow.
Schulze Winter zu Sandhagen.
Forstmeister Freiherr von Brandenstein zu Doberan.
Gutsbesitzer Albrecht-Collmann auf Freudenberg.
Rentner W. Carls zu Doberan.
Oberamtmann Brumme auf Ziesendorf.
Pächter Kluge zu Lambrechtshagen.
Gutsbesitzer Schröder auf Groß-Siemen.
Rentner August Keding zu Rostock.
Pächter Grupe zu Matersen.

Digitized by Google

IX. für den Bezirk Gnoien.

Gutsbesitzer von Kardorff auf Granzow.
Pächter Krüger zu Schulenberg.
Gutsbesitzer Schock auf Stassow.
Gutspächter C. Siemssen zu Rütschow.
Gutsbesitzer Bockhahn auf Gr.-Nieköhr.
Gutsbesitzer Blohm auf Viecheln.
Gutsbesitzer von Bülow auf Bäbelitz.
Ökonom Hillmann zu Hohen-Gubkow.
Gutsbesitzer Ch. Melms auf Wöpkendorf.
Rittmeister a. D. von Schack auf Rustrow.
Gutsbesitzer Lübbe auf Kl.-Lunow.
Kammerherr Graf von Bassewitz auf Lühburg.
Pächter Stever zu Woltow.
Gutsbesitzer von Prollius auf Stubbendorf.
Gutsbesitzer Baller auf Alt-Steinhorst.
Graf von Bassewitz auf Wesselstorf.
Ökonomierat Hoffmann zu Kämmerich.
Graf David von Bassewitz auf Barkvieren zu Zarnewanz.
Gutsbesitzer Edzardi auf Neu-Nieköhr.
Pächter Duve zu Dargun, Neubauhof.

X. für den Bezirk Malchin.

Gutspächter Simonis zu Neu-Paustorf.
Pächter Dahlmann zu Hof Küsserow.
Gutspächter Wandschneider zu Christinenhof.
Gutsbesitzer von Blücher auf Jürgenstorf.
Gutsbesitzer Krey auf Woggersin.
Gutsbesitzer Lemke auf Passentin.
Gutspächter Hans Sellschopp zu Langwitz.
Rentner Hoh zu Teterow.
Gutsbesitzer von Müller auf Kl.-Luckow.
Gutspächter von Maltzahn zu Chemnitz.
Gutsbesitzer Wenck auf Gr.-Vielen.
Ökonomierat Bobsien zu Hof Wagun.
Senator Maercker zu Penzlin.
Ökonomierat Kruse zu Tenze.
Graf von Bassewitz auf Burg Schlitz.
Kammerherr Graf von Schlieffen auf Schwandt.
Gutsbesitzer Heldt auf Klein-Roge.
Gutsbesitzer Hoehne auf Groß-Lukow.
Pächter Zachau jun. zu Scharpzow.
Gutspächter Sellschopp zu Lupendorf.
Gutsbesitzer Carl von Blücher auf Rosenow.
Gutsbesitzer von Schroeder auf Klein-Lukow.
Gutsbesitzer von Levetzow auf Lelkendorf.
Gutsbesitzer von Rocheid auf Marin.

XI. für den Bezirk Waren.

Gutsbesitzer von Flotow auf Altenhof.
Gutsbesitzer Baron le Fort auf Boek.
Gutsbesitzer von Ferber auf Priborn.
Freiherr von Maltzan auf Moltzow.
Ökonomierat Zickermann zu Hungerstorf.
Pächter C. Hoppenrath zu Neu-Schlön.
Gutsbesitzer von Lücken auf Massow.
Gutsbesitzer von Ferber auf Karbow.
Gutsbesitzer von Flotow auf Walow.
Rentier Kähler zu Waren.
Gutsbesitzer Neckel zu Sparow.
Pächter Burchard zu Roez.
Kammerherr von Flotow auf Kogel.

Digitized by Google

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hauptmann im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 von Gundlach das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. Januar 1908.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Regierungsbauführer Albrecht Schütte aus Bützow nach bestandener zweiter Hauptprüfung für das Hochbaufach zum Regierungsbaumeister zu ernennen geruht.

Schwerin, den 12. Februar 1908.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammerherrn von Maltzan, Freiherrn zu Wartenberg und Penzlin auf Peckatel bis auf weiteres zum Vize-Landmarschall Fürstentums Wenden zu bestellen geruht.

Schwerin, den 14. Februar 1908.

(4) Vor dem Justizministerium haben der Gutsbesitzer Christian Thormann auf Groß-Stieten, der Kaufmann Carl Thormann zu Wismar und der Rechtsanwalt Paul Thormann zu Wismar heute den Lehneid wegen des auf sie vererbten Lehnguts Prestin c. p., Amts Sternberg, abgeleistet.

Schwerin, den 20. Februar 1908.

(5) Vor dem Justizministerium haben heute:

der Landwirt Friedrich Klotz zu Striesenow den Homagialeid wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Striesenow, Amts Güstrow, und

der Landwirt Rolf Krause zu Wendfeld den Homagialeid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Wendfeld, Amts Ribnitz,

abgeleistet.

Schwerin, den 20. Februar 1908.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 8.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 5. März 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Ankörung von Hengsten. (2) Bekanntmachung, betreffend Quartierleistung. (3) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Februar 1908.

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 26. Februar 1908, betreffend Ankörung von Hengsten.

Das Verzeichnis derjenigen im Privatbesitze befindlichen Hengste, welche bei der vorjährigen ordentlichen Hengstkörung nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landespferdezucht angekört sind, wird infolge von Nachkörungen, wie folgt, ergänzt.

Schwerin, den 26. Februar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

Verzeichnis der von der Kommission für die Landespferdezucht bei der Nachkörung im Februar 1905 angekörten im Privatbesitz befindlichen Hengste.

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Hengstbesitzers	Name, Farbe, Abzeichen und Alter des Hengstes	Abstammung	Vaterland	Standort
	A. Bis auf Weiteres. (Vierjährige und ältere Hengste. — § 46 der Verordnung.)				
1.	von Schmidt-Pauli, Generalmajor, Charlottenthal bei Krakow.	Meridian (Vollblut) Braun, kl. Stern, weiße Flecke rechts am Widerrist und in der Gurtlage. Geb. 1900.	v. Kirkconnel u. d. Mission	Deutschland	Charlottenthal
2.	Bosselmann, Gutsbesitzer, Braunsberg bei Zehna.	Finanzrat (Kaltblut) Rotbraun, kl. Stern, beide Vorder- und rechte Hinterfessel inwendig weiß. Geb. 1903.	v. Ahorn (Nr. 1134 des Gestütbuchs des Verbandes der Schleswigschen Pferdezuchtvereine) u. d. Optima) Nr. 29033 desgleichen.)	Schleswig	Braunsberg
3.	H. Jahns, Gutspächter, Zidderich bei Goldberg.	Herkules (Kaltblut) Hellbraun, einige weiße Haare vor der Stirn, kl. weißer Fleck rechts auf der Rippe, linke Hinterfessel weiß. Geb. 1903.	v. Juwel (Beschäler im Königl. Landgestüt Wiekrath) u. d. Lissi (Nr. 1818 d. Gestb. für kaltblütige Pferde in der Rheinprovinz) v. Vulcan.	Rheinprovinz	Steinbeck bei Goldberg

Digitized by Google

Laufende Nummer	Name, Stand Wohnort und Poststation des Hengstbesitzers	Name, Farbe, Abzeichen und Alter des Hengstes	Abstammung	Vaterland	Standort
B. Für die Deckzeit 1908. (§ 45 der Verordnung.)					
1.	C. Bobsien, Gutsbesitzer, Rankendorf bei Dassow.	Junicus II (Halbblut) Dunkelbraun, einige weiße Haare vor der Stirn. Geb. 1905.	v. Junicus-Alnok-Norddeutscher-Fiesco II-Nabob-Fingal I.	Hannover	Rankendorf
2.	Derselbe.	Lord (Halbblut) Braun. Geb. 1905.	v. Lorval-Juwelier-Wallenstein-Incognito-Huli	Hannover	Rankendorf
3.	P. Burmeister, Erbpächter, Warnow i. Meckl.	Axel (Kaltblut) Dunkelfuchs, Flecke, beide Vorderfüße vom Knie ab heller gefärbt, rechte Hinterfessel weiß.	v. Cosmos (Nr. 1247 des Gestütbuchs des Verbandes der Schleswigschen Pferdezuchtvereine) u. d. Kachel (Nr. 4043 desgleichen.)	Schleswig	Warnow
4.	Lehmitz, Gutspächter, Ravensberg bei Neubukow.	Wodan (Kaltblut) Fuchs, etwas Stiefelhaar, schwarze Flecke auf der linken Hüfte. Geb. 1905.	v. Barnum u. d. Hansa.	Schleswig	Ravensberg

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung vom 4. März 1908, betreffend Quartierleistung.

Bei der 3. Kavalleriebrigade (Stettin) findet in der Zeit vom 16. bis 21. März d. Js. eine größere Aufklärungsübung statt, in deren Verlauf kleinere Abteilungen in Stärke von einigen Offizieren nebst Mannschaften und etwa höchstens 30 Pferden in dem mecklenburgischen Grenzgebiet östlich der Linie Teterow—Thürkow—Gnoien, diese Orte einschließlich, vorübergehend einzuquartieren sind.

Da mit Rücksicht auf den kriegsmäßigen Verlauf der Übung die Erteilung von Marschrouten nicht erfolgen kann, so werden die Truppen die erforderlichen Quartiere nach Benehmen mit den Ortsobrigkeiten bezw. Gemeindevorständen unmittelbar anfordern und über die Quartier- bezw. Naturalleistungen Bescheinigungen ausstellen, welche den betreffenden Regimentern (Kürassier-Regiment Königin Nr. 2 in Pasewalk und Ulanen-Regiment Nr. 9 in Demmin) zur Erstattung der Geldbeträge sofort zuzustellen sind.

Schwerin, den 4. März 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 4. März 1908, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Februar 1908.

Die im hiesigen Großherzogtume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Rbl. Nr. 13) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat Februar 1908

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen .	20	Mark	88	Pfg.,
2)	" "	Roggen .	18	"	97	"
3)	" "	Gerste . .	16	"	50	"
4)	" "	Hafer . .	15	"	62	"
5)	" "	Erbsen .	26	"	—	"
6)	" "	Stroh . .	4	"	34	"
7)	" "	Heu . .	6	"	54	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	12	"	—	"
9)	" "	Tannenholz	12	"	—	"
10)	1000 Soden	Torf . . .	5	"	25	"

Der gemäß § 9 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Februar 1908 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat März d. Js. an Truppenteile auf dem Marsche usw. gelieferte Furage beträgt — einschließlich dieses Aufschlags — für

Digitized by Google

100 Kilogramm	Hafer . . .	16	Mark	57	Pfg.,
» »	Stroh . . .	4	»	83	»
» »	Heu	7	»	14	»

Schwerin, den 4. März 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

II. Abteilung.

(1) Dem preußischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer Hofkammerrat a. D. Hermann Paschke auf Wustrow c. p., Amts Bukow, ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 25. Februar 1908.

---

(2) Vor der Großherzoglichen Prüfungskommission für die Kandidaten des Baufachs hat der Regierungsbauführer Carl Witte aus Bützow die zweite Hauptprüfung (Baumeister-Prüfung) für das Ingenieurbaufach nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 11. Oktober 1898 am 21. Februar d. J. bestanden

Schwerin, den 25. Februar 1908.

---

(3) Dem Kandidaten der Medizin Paul Haug aus Reesdorf ist, nachdem derselbe am 9. Februar 1907 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem 15. d. M. entsprochen hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom letztbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 25. Februar 1908.

---

(4) Vor der Großherzoglichen Prüfungskommission für die Kandidaten des Baufachs hat der Regierungsbauführer Hermann Krüger aus Schwerin die zweite Hauptprüfung (Baumeister-Prüfung) für das Hochbaufach nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 11. Oktober 1898 am 22. Februar d. J. bestanden.

Schwerin, den 28. Februar 1908.

Digitized by Google

(5) Der Ratsherr Wilhelm Krüger zu Röbel ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Röbel bestellt worden.

Schwerin, den 29. Februar 1908.

---

(6) Nach Verleihung

des Königlich Preußischen Kronenordens 3. Klasse an den Königlich Preußischen Konsul Kossel zu Rostock,

des Königlich Preußischen Allgemeinen Ehrenzeichens an die Ober-Postschaffner Bohnsack zu Dömitz und Matschulath zu Rostock sowie den Oberbriefträger Silber zu Malchow und

des Großherzoglich Sächsischen Allgemeinen Ehrenzeichens in Silber an den Gutsförster Strothmann zu Dobbin

haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Erlaubnis zur Anlegung dieser Ordenszeichen zu erteilen geruht.

Schwerin, den 2. März 1908.

---

(7) Der Amtsassessor Dr. jur. Lobedanz, bisher zu Dömitz, ist an das Amt zu Hagenow versetzt worden.

Schwerin, den 2. März 1908.

---

(8) Der Amtsassessor Waechter, bisher in Grevesmühlen, ist an das Amt zu Neustadt versetzt worden.

Schwerin, den 2. März 1908.

---

(9) Der Referendar Wilhelm Gauck aus Penzlin hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 2. März 1908.

---

(10) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

der Vizewachtmeister im Landwehrbezirk Stralsund von Platen zum Leutnant der Reserve des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18,

der Assistenzarzt der Reserve im Landwehrbezirk Schwerin Dr. Ebeling zum Oberarzt und

der Unterarzt der Reserve in demselben Landwehrbezirk Dr. Zachen zum Assistenzarzt.

Der überzählige Major aggregiert dem Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 von Cramer ist zum Bataillonskommandeur ernannt.

Digitized by Google

Es sind versetzt:

der Oberstleutnant und Bataillonskommandeur im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 von Falkenhayn zum Stabe des 5. Badischen Infanterie-Regiments Nr. 113,

der Zeug-Oberleutnant beim Artilleriedepot in Neiße, Verwalter des Neben-Artilleriedepots in Neustadt in Oberschlesien, Maltzahn unter Beförderung zum Zeug-Hauptmann zum Artilleriedepot Schwerin,

der Stabs- und Bataillonsarzt des III. Bataillons Infanterie-Regiments General-Feldmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgischen) Nr. 64 Dr. Voß unter Beförderung zum Oberstabsarzt als Regimentsarzt zum 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Oberleutnant im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 von Tigerström mit der gesetzlichen Pension aus dem aktiven Heere; zugleich ist derselbe bei den Offizieren der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots wieder angestellt;

dem Oberleutnant der Landwehr-Kavallerie 2. Aufgebots im Landwehrbezirk Waren von Gundlach,

dem Oberstabs- und Regimentsarzt des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18 Dr. Schönfeld unter Verleihung des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 3. Klasse mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubnis zum Tragen seiner bisherigen Uniform.

Dem Stabsarzt der Landwehr a. D. in Neukloster, zuletzt in der Landwehr 1. Aufgebots des Landwehrbezirks Wismar Dr. Havemann ist die Erlaubnis zum Tragen der Uniform der Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes erteilt.

Schwerin, den 25. Februar 1908.

Mit dieser Nr. 8 wird ausgegeben: Nr. 8 des Reichs-Gesetzblatts von 1908.

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 9.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 20. März 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Jahresheft 1907 des Gestütbuches für edle Pferde in Mecklenburg-Schwerin. (2) Bekanntmachung, betreffend die Bezirkseinteilung der Gendarmerie-Stationen. (3) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Stadtfeldmark Malchin. (4) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Feldmark Salem. (5) Bekanntmachung, betreffend Errichtung eines Salzsteueramts in Lübtheen. (6) Bekanntmachung, betreffend die Übersichten über das Ergebnis der Impfungen und Wiederimpfungen im Jahre 1907. (7) Bekanntmachung, betreffend das Nichtbestehen einer Verpflichtung zur Anzeige vom Ausbruch der Faulbrut unter den Bienen außerhalb Mecklenburgs. (8) Bekanntmachung, betreffend Erlöschen der Geflügelcholera in Güstrow. (9) Bekanntmachung, betreffend die Preisfragen für Studierende der Universität Rostock. (10) Bekanntmachung, betreffend Einrichtung und Aufhebung von Posthilfstellen.

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 28. Februar 1908, betreffend das Jahresheft 1907 des Gestütbuches für edle Pferde in Mecklenburg-Schwerin.

Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß das Jahresheft 1907 des auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landespferdezucht angelegten Gestütbuches für edle Pferde im

Digitized by Google

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin im Druck erschienen ist und von dem Bureau der Kommission für die Landespferdezucht zu Redefin gegen Einsendung eines Betrages von 45 Pfg. für das Stück zu beziehen ist.

Schwerin, den 28. Februar 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern
Im Auftrage: Schmidt.

---

(2) Bekanntmachung vom 5. März 1908, betreffend die Bezirkseinteilung der Gendarmerie-Stationen.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 1. März 1902, betreffend die Bezirkseinteilung der Gendarmerie-Stationen (Amtl. Beilage Nr. 9 S. 49) wird bekannt gemacht, daß zum 1. April d. J. die Station Kladrum eingeht und die Station Crivitz vom Hauptstandorts-Beritt Schwerin zum 7. Beritt Güstrow wieder übertritt.

Die bisher zur Station Kladrum gehörigen Ortschaften werden auf die benachbarten Stationen, wie folgt, verteilt:

I. Zu Station Goldberg: Hof Grabow, Neu-Grabow, Mestlin Hof, Mestlin Dorf, Groß-Niendorf Hof, Groß-Niendorf Dorf, Rueſt (Rueſt-Ante.l), Runow (Schnaterei), Vimsow, Wamckow, Zölkow.
II. Zu Crivitz: Badegow, Bülow, Goldenbow, Kladrum, Müggenburg, Prestin, Radepohl, Sparow'er Mühle (Feldmark), Wilhelmshof.
III. Zu Sternberg: Demen.
IV. Zu Lübz: Lenschow
V. Zu Parchim: Frauenmark, Kossebade, Schönberg, Woeten.

Von der Station Goldberg gehen die folgenden Ortschaften zur Station Lübz über:

Brüz, (Alt-Brüz), Neu-Brüz, Neuhof r. A. Lübz (zu Dieſtelow), Zahren.

Schwerin, den 5. März 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 12. März 1908, betreffend Geländeerwerb aus der Stadtfeldmark Malchin.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1, Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Herstellung eines Wärterwohnhauses bei der Wärterbude 281 der Bahnstrecke Malchin-Stavenhagen der Erwerb von 258 qm Gelände aus der Stadtfeldmark Malchin genehmigt worden.

Digitized by Google

Die zu erwerbende Fläche liegt bei Station 158,9 + 75 der Bahnstrecke Malchin—Stavenhagen an der Kreuzung der Bahn mit dem Wege von Malchin nach Leuschentin.

Schwerin, den 12. März 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Bekanntmachung vom 12. März 1908, betreffend Geländeerwerb aus der Feldmark Salem.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1, Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Herstellung eines Kiesladegleises in km 8,6 der Bahnstrecke Malchin-Dargun der Erwerb eines Geländestreifens von 26 a 60 qm Größe aus der Erbpachthufe Nr. IV zu Salem genehmigt worden.

Die zu erwerbende Fläche liegt westlich der Bahnstrecke Malchin—Dargun zwischen den Stationen 8,7 und 9,3.

Schwerin, den 12. März 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(5) Bekanntmachung vom 12. März 1908, betreffend Errichtung eines Salzsteueramts in Lübtheen.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß zum 1. April d. J. in Lübtheen ein Salzsteueramt errichtet wird.

Demselben ist die Befugnis zur Erteilung und Erledigung von Begleitscheinen I und II für Salz erteilt.

Schwerin, den 12. März 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium.
A. von Pressentin.

---

(6) Bekanntmachung vom 2. März 1908, betreffend die Übersichten über das Ergebnis der Impfungen und Wiederimpfungen im Jahre 1907.

Die Ortsobrigkeiten werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Übersichten über das Ergebnis der Impfungen und Wiederimpfungen im Kalenderjahr 1907 nach § 13 der Verordnung vom 20. Dezember 1899 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes bis zum 1. April d. J. dem unterzeichneten Ministerium vorzulegen sind.

Schwerin, den 2. März 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.
Langfeld.

Digitized by Google

(7) Bekanntmachung vom 7. März 1908, betreffend das Nichtbestehen einer Verpflichtung zur Anzeige vom Ausbruch der Faulbrut unter den Bienen außerhalb Mecklenburgs.

Unter Bezug auf § 15a Abs. 2 der Verordnung betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen in der Fassung vom 21. Juni 1897 (Rbl. 1897 Nr. 24) macht das unterzeichnete Ministerium hierdurch bekannt, daß außer in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz eine allgemeine gesetzliche Pflicht zur Anzeige vom Ausbruch der Faulbrut unter den Bienen nicht besteht.

Schwerin, den 7. März 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.
Langfeld.

---

(8) Bekanntmachung vom 4. März 1908, betreffend Erlöschen der Geflügelcholera in Güstrow.

Die Geflügelcholera in Güstrow auf dem Hausgrundstück Pferdemarkt Nr. 3 ist erloschen.

Schwerin, den 4. März 1908.

---

(9) Bekanntmachung vom 14. März 1908, betreffend die Preisfragen für Studierende der Universität Rostock.

In Gemäßheit des § 12 des am 23. August 1906 Allerhöchst bestätigten Regulativs für die Stellung von Preisfragen an die Studierenden der Universität zu Rostock wird, die Preisfragen für 1907 betreffend, bekannt gemacht:

I. Es ist verliehen:

dem stud. theol. Joachim Schlüter aus Schwerin der halbe Geldpreis für die Lösung der von der theologischen Fakultät gestellten Preisaufgabe: „Der biblische Begriff der *οἰκοδομή* als homiletisches Prinzip",

dem stud. math. Friedrich Budzier aus Penzlin der volle Preis, einschließlich der Druckkosten, für die Lösung der von der philosophischen Fakultät gestellten Preisaufgabe: „Die Fakultät wünscht eine vollständige theoretische Bearbeitung der adiabaten Zustandsänderung von Gasen bei reversiblem und irreversiblem Verlauf und daran anschließend eine kritische Untersuchung der Frage, ob und in welchem Maße die Resultate der vorliegenden Experimentaluntersuchungen über das Verhältnis $C_p : C_v$ eine Änderung erfahren, wenn man die tatsächlich ausgeführten Versuche als irreversibel betrachtet".

II. Für das Jahr 1908 sind folgende Preisaufgaben gestellt worden:

Von der theologischen Fakultät:

Die alttestamentliche Anschauung vom Wunder.

Digitized by Google

Von der juristischen Fakultät:

Die juristische Natur der Präsumtionen, erörtert an den Präsumtionen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Von der medizinischen Fakultät:

Das Trachom in Mecklenburg in statistischer und epidemiologischer Hinsicht.

Von der philosophischen Fakultät:

Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte eines Mecklenburgischen Amtes. Dem Bewerber ist mit Rücksicht auf die archivalische Überlieferung die Wahl eines geeigneten Bezirkes und des besonders zu behandelnden Zeitraumes überlassen.

Von dem Direktor des klassisch-philologischen Seminars in Verbindung mit den Dekanen der vier Fakultäten:

Veterum philosophorum qualia fuerint de oraculis judicia.

Rostock, den 14. März 1908.

Rektor und Konzil der Universität.
Walther.

---

(10) Bekanntmachung vom 4. März 1908, betreffend Einrichtung und Aufhebung von Posthilfstellen.

In Kolbow bei Zierzow (Mecklb.) ist eine Posthilfstelle eingerichtet worden.

Aufgehoben ist die Posthilfstelle in Groß-Markow bei Lelkendorf (Mecklb.) Bahnhof.

Schwerin, den 4. März 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dehn.

II. Abteilung.

(1) Der bisherige Kirchenökonomus an der St. Marienkirche in Röbel Feihstel ist auf seinen Antrag aus diesem Amte entlassen und die Ökonomusstelle an dieser Kirche dem Amtsregistrator Litz daselbst übertragen.

Schwerin, den 2. März 1908.

(2) Die einstweilige Verwaltung des Pfarramts an den Kirchen zu Wessin und Bülow ist dem Pastor Köhler zu Kladrum im Nebenamte übertragen.

Schwerin, den 3. März 1908.

Digitized by Google

(3) Dem Kandidaten der Medizin Otto Brückler aus Hagenow ist, nachdem derselbe am 20. Januar 1907 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem 29. v. M. entsprochen hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom letztbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 6. März 1908.

(4) Der Dr. Büttner zu Teterow ist an Stelle des verstorbenen Sanitätsrats Dr. Schultz wiederum zum Aufsichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. 55 (Teterow) bestellt.

Schwerin, den 7. März 1908.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von des Kaisers und Königs Majestät zum Ehrenritter des St. Johanniterordens ernannten Kammerherrn Graf von Bassewitz auf Prebberede die nachgesuchte Erlaubnis zur Anlegung des Ordenszeichens zu erteilen geruht.

Schwerin, den 9. März 1908.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberrevisor Kreybich das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 10. März 1908.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Telegraphenassistenten Hermann Lange, dem Postassistenten Peter Sievers und dem Postverwalter Heinrich Schippmann nach bestandener Postsekretärprüfung den Titel Postsekretär mit Wirkung vom 15. Februar d. Js. ab zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. März 1908.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 11. d. Mts. den Leutnant a. D. Maßmann in Dreibergen à la suite des Großherzoglichen Kontingents zu stellen geruht.

Schwerin, den 11. März 1908.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Regierungsbauführer Hermann Krüger aus Schwerin nach bestandener zweiter Prüfung für das Hochbaufach zum Regierungsbaumeister zu ernennen geruht.

Schwerin, den 12. März 1908.

Digitized by Google

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Assessor Otto Mencke aus Behren-Lübchin als Amtsassessor mit dem Stimmrecht in Polizeisachen in der Domanialverwaltung anzunehmen geruht, und ist derselbe zunächst dem Großherzoglichen Amte Lübz zugewiesen worden.

Schwerin, den 14. März 1908.

---

(11) Der Referendar Heinrich Burmeister aus Güstrow hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 14. März 1908.

---

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hauptzollamtsassistenten Paul Waldow die erbetene Entlassung aus dem Dienst der Großherzoglichen Steuer- und Zollverwaltung in Gnaden zu erteilen geruht.

Schwerin, den 16. März 1908.

---

(13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Postassistenten Franz Torbeck nach bestandener Telegraphensekretärprüfung den Titel Telegraphensekretär mit Wirkung vom 22. Februar d. Js. ab zu verleihen geruht.

Schwerin, den 16. März 1908.

---

(14) Der Molkereiverwalter August Mevius zu Prestin ist zum Standesbeamten und der Brennereiverwalter Ludwig Hagen daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Prestin bestellt worden.

Schwerin, den 17. März 1908.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 10.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 30. März 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Einberufung eines außerordentlichen Landtags. (2) Bekanntmachung, betreffend die rechtzeitige Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe. (3) Bekanntmachung, betreffend die Statistik der Taubstummen. (4) Bekanntmachung, betreffend Ausbruch der Pferderäude auf dem Hausgrundstück Fischbank Nr. 17 in Rostock. (5) Bekanntmachung, betreffend Ausbruch der Pferderäude auf dem Hausgrundstück Fischbank Nr. 8 in Rostock.

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 20. März 1908, betreffend Einberufung eines außerordentlichen Landtags.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog beschlossen haben, einen am 12. Mai d. Js. in der Residenzstadt Schwerin zu eröffnenden außerordentlichen Landtag einzuberufen.

Zur Verhandlung gelangt folgendes

Einziges caput:

Verhandlungen über die Änderung der bestehenden Landesverfassung.

Schwerin, den 20. März 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staatsministerium.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung vom 21. März 1908, betreffend die rechtzeitige Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe.

Nach § 56 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und § 17 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes hat jeder Unternehmer eines unfallversicherungspflichtigen Betriebes binnen einer Woche nach der Betriebseröffnung oder dem Beginn der Versicherungspflicht der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist, eine Anmeldung zur Unfallversicherung in zwei Ausfertigungen einzureichen.

Wer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt, kann vom Vorstande der Berufsgenossenschaft mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ belegt werden, auch ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, den Unternehmer zu einer Auskunft über die Beschaffenheit des Betriebes innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu 100 ℳ anzuhalten.

Untere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Bestimmungen sind nach der Ausführungsverordnung vom 1. Oktober 1900 zum Gewerbe- bezw. Bau-Unfallversicherungsgesetze die Ortsobrigkeiten, an Stelle der ritterschaftlichen Gutsobrigkeiten jedoch die auf Grund der Verordnung vom 2. April 1879 errichteten Polizeiämter.

Da nach einer an das unterzeichnete Ministerium gerichteten Eingabe des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften die Anmeldung vielfach unterbleibt und hieraus eine Reihe von Unzuträglichkeiten erwachsen, so werden die Ortsobrigkeiten aufgefordert, gelegentlich der Anmeldungen, die ihnen nach § 14 der Reichsgewerbeordnung über die Eröffnung eines Gewerbebetriebes erstattet werden, die Betriebsunternehmer oder deren Vertreter ausdrücklich auf die ihnen nach den Unfallversicherungsgesetzen noch obliegende weitere Anzeigepflicht und auf die Folgen deren Versäumung aufmerksam zu machen.

Schwerin, den 21. März 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 19. März 1908, betreffend die Statistik der Taubstummen.

Unter Hinweis auf die Verordnung vom 22. September 1902, betreffend die Veranstaltung einer fortlaufenden Statistik der Taubstummen (Rbl. 1902, Nr. 37, S. 317 ff.), werden die Obrigkeiten daran erinnert, daß für jedes taubstumme oder der Taubstummheit verdächtige Kind bei seinem Eintritt in das schulpflichtige Alter der Vollsinnigen ein vom Großherzoglichen Statistischen Amte zu Schwerin zu beziehender Fragebogen anzulegen ist. Dieser Fragebogen ist, nach Maßgabe der in Anlage A der Verordnung enthaltenen Bestimmungen ausgefüllt, dem Großherzoglichen Statistischen

Digitized by Google

Amte zu Schwerin in doppelter Ausfertigung stets sofort einzusenden und außerdem bei Aufnahme eines taubstummen Kindes in eine Taubstummenanstalt in einfacher Ausfertigung der Anstalt zu übergeben.

Schwerin, den 19. März 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten.

Langfeld.

---

(4) Bekanntmachung vom 18. März 1908, betreffend Ausbruch der Pferderäude auf dem Hausgrundstück Fischbank Nr. 17 in Rostock.

In Rostock ist auf dem Hausgrundstück Fischbank Nr. 17 die Räude unter den Pferden ausgebrochen.

Schwerin, den 18. März 1908.

---

(5) Bekanntmachung vom 23. März 1908, betreffend Ausbruch der Pferderäude auf dem Hausgrundstück Fischbank Nr. 8 in Rostock.

In Rostock ist auf dem Hausgrundstück Fischbank Nr. 8 die Räude unter den Pferden ausgebrochen.

Schwerin, den 23. März 1908.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schloß-Vizefeldwebel Ehlers und dem Seefahrer Saß hieselbst die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. März 1908.

---

(2) Der Referendar Karl Axel von Monroy aus Schwerin hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock mit Auszeichnung bestanden.

Schwerin, den 18. März 1908.

---

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Regierungsbauführer Julius Schaeffer z. Zt. in Stettin nach bestandener zweiter Prüfung für das Ingenieurbaufach zum Regierungsbaumeister zu ernennen geruht.

Schwerin, den 18. März 1908.

Digitized by Google

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Regierungsbauführer Karl Witte aus Bützow nach bestandener zweiter Prüfung für das Ingenieurbaufach zum Regierungsbaumeister zu ernennen geruht.

Schwerin, den 19. März 1908.

---

(5) Der Lehrer Wilhelm Müller zu Kambs ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kambs, D.-A. Schwaan, bestellt worden.

Schwerin, den 19. März 1908.

---

(6) Der Referendar Johannes Lente aus Grevesmühlen hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 23. März 1908.

---

(7) Vor der Großherzoglichen Prüfungskommission für die Kandidaten des Baufaches hat der Regierungsbauführer Karl Mauck aus Schwerin die zweite Hauptprüfung (Baumeister-Prüfung) nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 11. Oktober 1898 am 17. d. Mts. bestanden.

Schwerin, den 24. März 1908.

Mit dieser Nr. 10 wird ausgegeben: Nr. 13 des Reichs-Gesetzblatts von 1908

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 11.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 4. April 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die allgemeine Krankenunterstützungs- und Begräbniskasse zu Wittenburg. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung der Ministerial-Paß-Expedition. (3) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat März 1908. (4) Bekanntmachung, betreffend Versendung von Paketen während der Osterzeit.

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 23. März 1908, betreffend die allgemeine Krankenunterstützungs- und Begräbniskasse zu Wittenburg (E. H.).

Auf Grund des § 75a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 25. Mai 1903 (R.G.Bl. S. 233) ist der allgemeinen Krankenunterstützungs- und Begräbniskasse zu Wittenburg (E. H.) nach vorgängiger Statutenänderung von neuem die Bescheinigung erteilt worden, daß sie vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 23. März 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung vom 30. März 1908, betreffend die Verwaltung der Ministerial-Paß-Expedition.

Nach der zum 1. April d. J. erfolgenden Versetzung des Geheimen Ministerial-Kanzlisten Wiedow in den Ruhestand ist die Besorgung der Ministerial-Paß-Expedition sowie die Verwaltung und Berechnung der die Formulare zu Paßkarten, Reisepässen, Gewerbe-Legitimationskarten und Dienstbüchern der Schiffsleute auf der Elbe usw. enthaltenden Depots dem künftigen Vorstande der Kanzlei des unterzeichneten Ministeriums, dem Ministerial-Kanzlisten Hoppe hieselbst, bis auf weiteres übertragen worden.

Die betreffenden Behörden werden daher angewiesen, die vorgeschriebenen Einsendungen in betreff der erwähnten Formulare künftig an den Ministerial-Kanzlisten Hoppe gelangen zu lassen, von welchem sie wiederum die erforderlichen Formulare zu empfangen haben werden.

Schwerin, den 30. März 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(3) Bekanntmachung vom 3. April 1908, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat März 1908.

Die im hiesigen Großherzogtume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Rbl. Nr. 13) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat März 1908

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen .	20	Mark	39	Pfg.,
2)	" "	Roggen .	18	"	53	"
3)	" "	Gerste . .	16	"	75	"
4)	" "	Hafer . .	15	"	21	"
5)	" "	Erbsen .	26	"	—	"
6)	" "	Stroh . .	4	"	26	"
7)	" "	Heu . .	6	"	76	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	12	"	—	"
9)	" "	Tannenholz	12	"	—	"
10)	1000 Soden	Torf . . .	5	"	25	"

Der gemäß § 9 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats März 1908 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat April d. Js. an Truppenteile auf dem Marsche usw. gelieferte Furage beträgt — einschließlich dieses Aufschlags — für

100 Kilogramm	Hafer	. . .	16	Mark	19	Pfg.,
" "	Stroh	. . .	4	"	73	"
" "	Heu	. . .	7	"	35	"

Schwerin, den 3. April 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: von Blücher.

(4) Bekanntmachung vom 2. April 1908, betreffend Versendung von Paketen während der Osterzeit.

Die Versendung mehrerer Pakete mittels einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 12. bis einschl. 19. April weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete, mit einer Postpaketadresse versandt werden.

Schwerin, den 2. April 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dehn.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu verleihen geruht:
das Mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz II. Klasse:
den Sergeanten Alfred Kirchgatter, Gustav Kasdorf, Wilhelm Schütt und Karl Voß, dem Unteroffizier Theodor Schmuck, den Gefreiten Heinrich Draheim, Karl Böttcher und Gustav Bollhorn sowie dem Reiter Wilhelm Kuhns,
das Mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz II. Klasse am roten Bande:
dem Oberveterinär Max Neumann und dem Feld-Lazarettrendanten Wilhelm Lagemann,
sämtlich zurzeit noch bezw. früher in der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika.

Schwerin, den 1. Februar 1908.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Assessor Karl Axel von Monroy aus Schwerin zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 19. März 1908.

Digitized by Google

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Wilhelm Helmut Giese aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 20. März 1908.

(4) Der Assessor Hermann Düwel zu Gadebusch ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 27. März 1908.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Assessor Heinrich Burmeister aus Güstrow zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 27. März 1908.

(6) Dem bisherigen russischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer Dr. phil. Adolf Heinrich von Buengner auf Puchow und Rahnenfelde, Amts Stavenhagen, ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 28. März 1908.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bezirksaktuar Kreiß zu Penzlin antragsmäßig zum 1. April d. J. aus dem landesherrlichen Dienste zu entlassen geruht.

Schwerin, den 28. März 1908.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gymnasialprofessoren Brauns und Dr. Sellin das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 31. März 1908.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Stadtsekretär Hersen zu Dömitz das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 31. März 1908.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtslandreiter Diehn in Grevesmühlen die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 31. März 1908.

Digitized by Google

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen Ministerialkanzlisten beim Ministerium des Innern Albrecht Wiedow die erbetene Versetzung in den Ruhestand zum 1. April d. J. in Gnaden zu bewilligen geruht.

Schwerin, den 31. März 1908.

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Stationsvorsteher I. Kl. von Seydewitz hieselbst auf sein Ansuchen zum 1. April d. Js. in Gnaden in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Schwerin, den 31. März 1908.

(13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Gymnasialdirektor Dr. Münnich am Gymnasium Fridericianum auf Antrag die Versetzung in den Ruhestand zum 1. April d. Js. in Gnaden zu gewähren unter Beilegung des Charakters „Oberschulrat".

Schwerin, den 31. März 1908.

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gymnasialprofessor Brauns am Gymnasium Fridericianum auf Antrag die Versetzung in den Ruhestand zum 1. April d. Js. in Gnaden zu gewähren geruht.

Schwerin, den 31. März 1908.

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gymnasialprofessor Dr. Sellin am Gymnasium Fridericianum auf Antrag die Versetzung in den Ruhestand zum 1. April d. Js. in Gnaden zu gewähren geruht.

Schwerin, den 31. März 1908.

(16) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Ministerialsekretär beim Justizministerium Dr. Karl Beutin zum Ministerialsekretär beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu ernennen und gleichzeitig zum Ordenssekretär zu bestellen geruht.

Schwerin, den 1. April 1908.

(17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hülfsarbeiter beim Ministerium des Innern Amtsverwalter Hans Schwaar zum Ministerial-Assessor bei diesem Ministerium zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1908.

Digitized by Google

(18) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Wachtmeister im 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 Heinrich Sesche zu Schwerin zum Ministerialkopiisten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1908.

(19) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsassessor Dr. jur. Wilh. von Schuckmann in Grabow zum Amtsverwalter zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1908.

(20) Der Amtsassessor Dr. jur. Lobedanz, bisher zu Hagenow, ist an das Amt zu Güstrow versetzt worden.

Schwerin, den 1. April 1908.

(21) Der Amtsassessor Dr. jur. Schlesinger, bisher zu Güstrow, ist an das Amt zu Hagenow versetzt worden.

Schwerin, den 1. April 1908.

(22) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Distriktsingenieure Schliemann zu Bützow, Wöhler zu Hagenow und Mumm zu Grevesmühlen in die Revisionsabteilung des Messungsbureaus hieselbst zu berufen geruht.

Schwerin, den 1. April 1908.

(23) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammeringenieur Wrede hieselbst zum Distriktsingenieur für den Ingenieurdistrikt Grevesmühlen mit dem Wohnsitze daselbst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1908.

(24) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammeringenieur Timm hieselbst zum Distriktsingenieur für den Ingenieurdistrikt Bützow mit dem Wohnsitze daselbst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. April 1908.

(25) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammeringenieur Fensch hieselbst zum Distriktsingenieur für den Ingenieurdistrikt Hagenow mit dem Wohnsitze daselbst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. April 1908.

Digitized by Google

(26) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ober-Postassistenten Wilhelm Ave und Bruno Greuel den Titel Postsekretär, dem Ober-Telegraphenassistenten Paul Hoeck den Titel Telegraphensekretär, den Postassistenten Martin Jantzen, Hugo Meyer, Karl Kuhlmann, Karl Lembcke, Ernst Köpcke, Ludwig Becker, Ludwig Kempcke, Karl Brockmann, Joachim Upleger, Ernst Moritz und Gustav Tiedt den Titel Ober-Postassistent, sowie dem Telegraphenassistenten Wilhelm Buck, den Postassistenten Arthur Maltzahn, Hermann Wilken, Karl Bolzendahl, Karl Klüssendorf und dem Telegraphenassistenten Wilhelm Plackmeyer den Titel Ober-Telegraphenassistent zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. April 1908.

(27) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postassistenten Julius Hering, bisher in Osterholz-Scharmbeck, zum Postassistenten im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1908.

(28) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Postassistenten Fritz Heinke, Heinrich Lembcke und Wilhelm Brügmann als solche unkündbar anzustellen geruht.

Schwerin, den 1. April 1908.

(29) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Leutnant a. D. Magnus Maßmann zum Polizei-Inspektor an der Strafanstalt Dreibergen zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1908.

(30) Der Amtsgerichtsaktuar Friedrich Zimmermann, bisher zu Dömitz, ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Laage versetzt.

Schwerin, den 1. April 1908.

(31) Der Amtsgerichtsaktuar Adolf Knack, bisher zu Laage, ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Dömitz versetzt.

Schwerin, den 1. April 1908.

(32) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Vizewachtmeister Wilhelm Ahnfeldt im 2. Mecklenburgischen Dragoner Regiment Nr. 18. zum Gerichtsvollzieher in Röbel zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1908.

Digitized by Google

(33) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

die Majors und Bataillonskommandeure von Drabisch-Waechter im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 und von Walther im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90, sowie der Major und Kommandeur des Mecklenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 14 von Dewitz zu Oberstleutnants,

der Oberstleutnant und Kommandeur des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 Graf von Walbersee zum Obersten,

der Leutnant der Reserve des Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 von Behr zum Oberleutnant,

die Oberleutnants der Reserve Garthe des Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90 und Schumburg des Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 60 zu Hauptleuten,

der Vizefeldwebel im Landwehrbezirk II Altona Theophile zum Leutnant der Reserve des Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90,

der Oberarzt der Reserve im Landwehrbezirk Rostock Dr. Selcke und der Oberarzt der Landwehr 1. Aufgebots im Landwehrbezirk Wismar Dr. Baldewein zu Stabsärzten,

der Assistenzarzt der Reserve im Landwehrbezirk Neustrelitz Dr. Witte zum Oberarzt.

Bei der Kadettenverteilung sind zugewiesen:

die Portepee-Unteroffiziere von Karstedt als Leutnant, vorläufig ohne Patent, und von Bietinghoff als Fähnrich dem Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89, Siemers als Leutnant, vorläufig ohne Patent, und Ehlers als Fähnrich dem Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90, Graf von Rothkirch und Trach als Leutnant, vorläufig ohne Patent, dem 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17, Graf von Baudissin als Fähnrich dem 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18, Graf von Schwerin als Fähnrich dem Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60 und der Kadett Freiherr von Esebeck als charakterisierter Fähnrich dem 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17.

Es sind kommandiert:

der Leutnant im Ulanen-Regiment Kaiser Alexander II. von Rußland (1. Brandenburgischen) Nr. 3 Freiherr von Maltzahn zur Dienstleistung bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge,

der Oberleutnant im Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60 von Ondarza auf 1 Jahr zur Dienstleistung beim Großen Generalstabe.

Der Leutnant im Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14 Freiherr Wolff von Gudenberg ist in die Maschinengewehr-Abteilung Nr. 9 versetzt.

Schwerin, den 1. April 1908.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 12.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 9. April 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus dem Klostergut Schmarl. (2) Bekanntmachung, betreffend Preisverteilung für die in das Gestütbuch eingetragenen Stuten. (3) Bekanntmachung, betreffend Erlöschen der Pferderäude in Rostock.

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 31. März 1908, betreffend Geländeerwerb aus dem Klostergut Schmarl.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1, Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Herstellung eines Wärterwohnhauses auf Bahnhof Schmarl und Beschaffung von Dienstland der Erwerb von rund 1500 qm Gelände aus dem Klostergute Schmarl genehmigt worden.

Die zu erwerbende Fläche liegt östlich der Eisenbahn von Neustrelitz nach Warnemünde bei Bahnstation 121, 4 + 50.

Schwerin, den 31. März 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung vom 1. April 1908, betreffend Preisverteilung für die in das Gestütbuch eingetragenen Stuten.

Für die diesjährige Verteilung von Preisen an die Besitzer von Zuchtstuten, welche in das Gestütbuch für edle Pferde im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin eingetragen sind, sowie für die Gewährung von Beihülfen zur Förderung des genossenschaftlichen Ankaufs von Mutterstuten (vergl. §§ 32 und 39 der landesherrlichen Verordnung zur Beförderung der Landespferdezucht vom $\frac{16.\text{ Februar }1895}{30.\text{ März }1906}$) hat das unterzeichnete Ministerium auf den Antrag der Kommission für die Landespferdezucht den nachstehend abgedruckten Plan genehmigt.

Schwerin, den 1. April 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: von Blücher.

Plan

für die im Monat Juni 1908 von der Kommission für die Landespferdezucht vorzunehmenden Preisverteilungen für die in das Gestütbuch eingetragenen Stuten.

Lfd. Nr.	Anzahl der eventl. zur Verteilung kommenden Preise	je ℳ	Summe ℳ
1.	3 Preise	300	900
2.	5 „	100	500
3.	40 „	50	2000
4.	100 „	30	3000
5.	30 „	20	600
		Summe	7000

Anmerkung: Von der zur Verteilung von Preisen zur Verfügung stehenden Summe von 10000 ℳ ist ein Betrag von 3000 ℳ zurückgestellt für die Zwecke des kommissionsseitigen Ankaufs von Stutfüllen und Zuchtstuten zur Wiederabgabe an kleinere Züchter zu ermäßigten Preisen, sowie zur Gewährung von Beihülfen zu genossenschaftlichem Ankauf von Zuchtstuten. — §§ 1 (Ziffer 2), 38 und 39 der Verordnung zur Beförderung der Landespferdezucht vom $\frac{16.\text{ Februar }1895}{30.\text{ März }1906}$ (Rbl. von 1906, Nr. 18) —

Anmeldungen, betreffend die Vorführung von Mutterstuten (§ 39 Abs. 2 der Verordnung), für deren Ankauf eine Beihülfe beantragt wird, sind bis zum 15. Mai bezw. bis zum 25. September 1908 schriftlich bei dem Vorsitzenden der Kommission für die Landespferdezucht einzureichen.

Digitized by Google

(3) Bekanntmachung vom 2. April 1908, betreffend Erlöschen der Pferderäude in Rostock.

Die Räude unter den Pferden in Rostock auf den Hausgrundstücken Fischbank Nr. 8 und 17 ist erloschen.

Schwerin, den 2. April 1908.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Wachtmeister im 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 Sefcke die silberne Medaille zu verleihen geruht.

Schwerin, den 31. März 1908.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberpflegemeister Wilhelm Rubin an der Irrenanstalt Gehlsheim die von ihm erbetene Versetzung in den Ruhestand zum 1. April d. Js. in Gnaden zu gewähren geruht.

Schwerin, den 31. März 1908.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Walter Rieck aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1908.

(4) Die Verwaltung der Amtsanwaltsgeschäfte beim Amtsgericht zu Lübtheen ist bis auf weiteres dem Rentner Wilhelm Schulz übertragen.

Schwerin, den 1. April 1908.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Verwaltung der Geschäfte des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission und des Bezirkskommissars für den Aushebungsbezirk Malchin an Stelle des auf sein Ansuchen von dieser Geschäftsführung entbundenen Gutsbesitzers von Blücher auf Jürgenstorf dem Rittmeister a. D. von Levetzow auf Lelkendorf zu übertragen geruht.

Schwerin, den 2. April 1908.

(6) Der Assessor Wilhelm Gauck aus Penzlin ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 2. April 1908.

Digitized by Google

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Joachim Hußla aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. April 1908.

(8) Der Lehrer Heinrich Brandt zu Thürkow ist zum Standesbeamten, und der Gutsmeier Fritz Meier daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Thürkow bestellt worden.

Schwerin, den 4. April 1908.

(9) Nach Verleihung

des Königlich Preußischen Roten Adlerordens 4. Klasse an den emeritierten Pastor und Garnisonprediger Söffing zu Güstrow,

des Großherzoglich Sächsischen Allgemeinen Ehrenzeichens in Silber an den Kutscher Spietz zu Dobbin,

des Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenkreuzes 2. Klasse an den Vize-Oberhofmeister von Koeckritz,

des Fürstlich Reußischen Ehrenkreuzes 1. Klasse an den Hofmarschall von Rantzau und

der Fürstlich Reußischen silbernen Verdienstmedaille an die im Dienste Seiner Hoheit des Herzogs Johann Albrecht stehenden Lakaien Dankert und Rieck

haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Erlaubnis zur Anlegung dieser Ordenszeichen zu erteilen geruht.

Schwerin, den 4. April 1908.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gutstagelöhner Ceß zu Brook die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 5. April 1908.

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kabinettsrat, Kammerherrn von Wickede den Charakter als Geheimer Kabinettsrat zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstmeister Hans August von Bassewitz zu Schwerin zum Oberforstmeister zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

Digitized by Google

(13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Haushalts-Protokolliſten Albert Martens in Doberan zum Regiſtrator zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Lithographen Auguſt Dreſcher hieſelbſt den Titel als Hoflithograph und dem Steindrucker Paul Dreſcher hieſelbſt den Titel als Hofſteindrucker zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Friſeur Louis Röhr junior hieſelbſt den Titel als Hoflieferant zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

(16) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Miniſterial-Sekretär beim Miniſterium des Inneru Richard Schmidt zur Nedden den Charakter als Hofrat zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

(17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Regierungsrat Karl Saß hieſelbſt den Charakter als Geheimer Regierungsrat zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

(18) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Vorſteher des Verkehrs-Bureaus der General-Eiſenbahndirektion, Verkehrs-Inſpektor Wilhelm Torbeck den Charakter als Verkehrs-Oberinſpektor und dem Betriebskontrolleur im betriebstechniſchen Bureau der General-Eiſenbahndirektion Auguſt Schröder den Charakter als Betriebs-Oberkontrolleur zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

(19) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Regiſtrator Auguſt Baeth bei der Gewerbe-Kommiſſion hieſelbſt den Charakter als Sekretär zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

(20) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bezirksaktuar Regiſtrator Karl Roggelin hieſelbſt den Charakter als Sekretär zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

(21) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Droſt von Lehſten in Hagenow den Charakter als Landdroſt zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

Digitized by Google

(22) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtshauptmann Ernst von Blücher hieselbst den Charakter als Drost zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

(23) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtmann Jessel zu Warin zum Amthauptmann zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

(24) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtsregistrator Hesse zu Bützow den Charakter als Amtssekretär zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

(25) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Distriktsbaumeister Karl Voß zu Hagenow zum Landbaumeister zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

(26) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Distriktsbaumeister Wilhelm Schollähn zu Dömitz zum Landbaumeister zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

(27) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberdistriktsingenieur Brumberg hieselbst den Charakter als Regierungsrat zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

(28) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberförster von Schalburg zu Schildfeld den Charakter als Forstmeister zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

(29) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberförster von Arnswaldt zu Schlemmin den Charakter als Forstmeister zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

(30) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hauptzollamtskontrolleur Georg Beetz in Wismar den Charakter als Zollinspektor und dem Obersteuerkontrolleur Ludwig Lütkens in Rostock den Charakter als Steuerinspektor zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

(31) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofmusiker Richter den Charakter als Kammermusiker zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

Digitized by Google

(32) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schulrat Ebeling hieselbst den Charakter als Oberschulrat zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

---

(33) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtsrichter Franz Lindig zu Wismar den Charakter als Amtsgerichtsrat zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

---

(34) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtsgerichtsaktuar Louis Kuhs zu Schwerin den Charakter als Amtsgerichtssekretär zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

---

(35) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

dem Oberlehrer Dr. Malchow an der Domschule zu Güstrow,
dem Oberlehrer Dr. Stekker am Gymnasium Fridericianum zu Schwerin,
dem Oberlehrer Dr. Sander am Gymnasium zu Waren,
dem Oberlehrer Dr. Wossidlo am Gymnasium zu Waren,
dem Oberlehrer Dr. Bornhöft am Realgymnasium zu Rostock

den Charakter „Gymnasialprofessor" zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

---

(36) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kreisphysikus Sanitätsrat Dr. med. Viereck zu Ludwigslust und dem Kreisphysikus Sanitätsrat Dr. med. Mulert zu Waren den Charakter „Medizinalrat" zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

---

(37) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den praktischen Ärzten Dr. med. Adolf Henczynski zu Rostock und Dr. med. Alfred Waldan zu Waren den Charakter „Sanitätsrat" zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

---

(38) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hauptmann und Distriktsoffizier in der Landesgendarmerie von Oertzen zum Major zu befördern geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

---

(39) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Gnaden geruht, dem Oberkirchenrat D. Ernst Haack hieselbst den Charakter eines Geheimen Oberkirchenrats zu verleihen.

Schwerin, den 9. April 1908.

Digitized by Google

(40) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Gnaden geruht, dem Oberkirchenrat Karl Schmidt hieselbst den Charakter eines Geheimen Oberkirchenrats zu verleihen.

Schwerin, den 9. April 1908.

(41) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Superintendenten D. Lindemann in Güstrow den Titel und Charakter eines Konsistorialrats zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

(42) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Präpositus Dr. Krabbe in Hohen-Viecheln den Titel eines Kirchenrats zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

(43) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Präpositus Preß in Burow den Titel eines Kirchenrats zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

(44) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Organisten Lüben in Dorf Mecklenburg den Titel eines Kantors zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

(45) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hausgutspächtern Johann Heinrich Evers zu Klein-Voigtshagen und Eduard Rohde zu Hof Retschow, sowie dem Domänenpächter Heinrich Schlueter zu Hof Rühn den Charakter als Ökonomierat zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

(46) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kommerzienrat, Vizekonsul Alfons Crotogino zu Rostock den Charakter als Geheimer Kommerzienrat zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

(47) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmann Wilhelm Gehrcke zu Schwerin den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

(48) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmann A. L. Meyer in Dömitz den Charakter als Kommissionsrat zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

Digitized by Google

(49) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bahnhofswirt, Hoftraiteur Heinrich Behrens in Rostock den Charakter als Kommissionsrat zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

(50) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu verleihen geruht:

dem kommissarischen Vizekanzler der Landesuniversität, Kaiserlichen Wirklichen Geheimen Legationsrat von Buchka zu Rostock,
dem Landgerichtspräsidenten Sohm zu Güstrow
das Großkomturkreuz des Hausordens der Wendischen Krone;

dem Geheimen Kammerrat von Blücher,
dem Oberzolldirektor Lorentz hieselbst,
dem Gutsbesitzer von Blücher auf Jürgenstorf
das Komturkreuz desselben Ordens;

dem Gewerbeinspektor, Baudirektor Hennemann,
dem Kammerrat Kleffel,
dem Baurat Pries
das Ritterkreuz desselben Ordens;

dem Geheimen Ministerialregistrator Ahrens,
dem Revierförster z. D. Schwanbeck zu Güstrow,
den Postmeistern Gädcke zu Hagenow und Drews zu Goldberg
das Verdienstkreuz in Gold desselben Ordens;

dem Postsekretär Seitz hieselbst,
dem Telegraphensekretär Grieben zu Rostock,
den Eisenbahnbetriebssekretären Haacke und Warnicke hieselbst,
dem Oberkastellan Kanter
das Verdienstkreuz in Silber desselben Ordens;

der Kammersängerin Friede
die Medaille mit der Inschrift „Den Wissenschaften und Künsten" in Silber am breiten Bande der Verdienstmedaille;

dem Rentner Dreyer zu Dömitz
die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande;

den Schullehrern Widow zu Warin, Thiel zu Malchin, Wickborn zu Zölkow, Ebel zu Klein-Bengerstorf, Kossow zu Jahmen, Beckmann zu Dersenow und Wiese zu Bredenfelde,
dem Gerichtsvollzieher Sarcander zu Sternberg,
dem Amtsgerichtsdiener Koepcke zu Wittenburg,
dem Theatermeister Böttcher hieselbst,
den Revisionsaufsehern Rohde und Küchenmeister zu Rostock,
dem Steueraufseher Schlüter hieselbst,
den Oberbriefträgern Pahl zu Parchim, Utermark zu Güstrow und Mülbe hieselbst,
den Oberpostschaffnern Möhrer zu Malchin, Klüß und Koch hieselbst,

Digitized by Google

dem Bahnsteigschaffner Wittenburg zu Warnemünde,
dem Lokomotivführer Neubert zu Lübeck,
den Schulzen Runge zu Wölschendorf, Wigger zu Tramm, Becker zu Krummbeck, Rehse zu Klein-Bengerstorf und Voß zu Wilsen
die silberne Medaille;

dem Kirchenvorsteher, Kossaten Hecht zu Grabow,
den Oberbriefträgern Tesch zu Lübtheen, Baaß zu Teterow und Sothmann zu Malchin,
den Bahnwärtern Stegmann zu Rostock, Rambuhr zu Pölchow und Maaß zu Gragetopshof,
den Weichenwärtern Kadow zu Wismar, Seemann und Moll zu Rostock,
dem Stationsarbeiter Runge zu Grevesmühlen,
dem Lokomotivputzer Eggers zu Lübeck,
dem Werkstattschlosser Röhl hieselbst,
dem Holzvogt Madaus zu Stresendorf,
den Vorarbeitern Heyn zu Robertsdorf, Niemann zu Plate und Möller zu Benzkow,
den Forstarbeitern Rachow zu Groß-Methling, Hersen zu Friedrichsmoor, Bergmann zu Bahlenhüschen, Bergmann zu Dänschenburg, Möller zu Sternberg, Siemann zu Kogel, Edler zu Zarrentin, Albrecht zu Alt-Jabel, Graf zu Garlitz, Jaap zu Kremmin, Holm zu Herzfeld, Warning zu Perniek, Gräning zu Rosenow, Bohnsack und Krohn zu Qualitz, sowie Topp zu Baumgarten,
dem Wildfütterer Korth zu Plate,
dem Wagenwascher Beyer hieselbst,
den Hebammen Wilhelmine Müller, geb. Hesse, hieselbst, Maria Torbahn, geb. Kähler, zu Warnitz und Louise Seedorf, geb. Wiechmann, zu Wattmannshagen,
dem Maurerpolier Gehrcke zu Redesin,
dem Gärtner und Jäger Ahrend zu Alt-Vorwerk,
der Arbeiterin Anna Elisabeth Dorothea Lüth zu Schmachthagen,
den Arbeitern Schoknecht zu Glasow, Moeller zu Dänschenburg, Hagemeister zu Neuheide nnd Müller zu Biestorf,
den Gutsleuten Holstein und Bartels zu Alt-Vorwerk, Westphal und Heuser zu Zickhusen, Krüger zu Pötenitz, Rohwedel zu Varchentin, Benthien zu Stralendorf, Trill zu Walsmühlen, Klatt zu Wulfskuhl, Lübcke, Lübbert, Karl und Fritz Klatt zu Camin, Bandow, Eschenburg und Lüders zu Boitin, Howe zu Moltenow und Maaß zu Lehsten
die Verdienstmedaille in Bronze.

Schwerin, den 9. April 1908.

(51) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu verleihen geruht:

dem Obersten und Kommandeur des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18 von Arnim
das Konturkreuz des Greifenordens;

dem Oberstleutnant beim Stabe des Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 von Meibom,
dem Major und Abteilungskommandeur im Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60 von Friedeburg
das Ehrenkreuz desselben Ordens;

dem Major, aggregiert dem Mecklenburgischen Jägerbataillon Nr. 14, Schwartz,
dem Major beim Stabe desselben Bataillons von Falkenhayn
das Ritterkreuz mit der Krone desselben Ordens;

dem Oberzahlmeister im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 Stollberg
das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone;

dem Stabshoboisten im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89, Musikdirigenten Frommann,
dem Hoboist-Vizefeldwebel im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 Nitzel,
den Oberwachtmeistern in der Landesgendarmerie Brakert und Benn,
den Wachtmeistern in der Landesgendarmerie Kröplin und Plagemann
die Verdienstmedaille in Silber;

dem Vizewachtmeister im 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 und Brigadeschreiber bei der 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) Schmidt,
dem Unterzahlmeister im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 Völcker,
den Feldwebeln in demselben Regiment Klöckling und Wöhlcke,
den Wachtmeistern im 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 Timm und Amthor,
dem Unterzahlmeister im Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60 Koch,
dem Waffenmeister in demselben Regiment Knaup,
den Wachtmeistern in der Landesgendarmerie Beu, Dauge, Witt I und Hampe
die silberne Medaille.

Schwerin, den 9. April 1908.

---

(52) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den nachstehend aufgeführten Personen die Kriegervereins-Medaille zu verleihen geruht:

dem Büdner Stüwe zu Dümmerhütte,
dem Bauunternehmer Bartels zu Laage,
dem Büdner-Altenteiler Meincke zu Strohkirchen,

Digitized by Google

dem Tischlermeister Haase zu Ribnitz,
dem Schlachtermeister Rueß zu Sternberg,
dem Oberwärter Runge zu Rehna.

Schwerin, den 9. April 1908.

(53) Vor dem Justizministerium hat der Landwirt Otto Kalkmann zu Holz-Lübchin heute den Lehneid wegen des käuflich von ihm erworbenen Lehnguts Holz-Lübchin, Amts Gnoien, durch einen Vertreter abgeleistet.

Schwerin, den 20. Februar 1908.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 13.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 16. April 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung von Rechnungen für herrschaftliche Kassen. (2) Bekanntmachung, betreffend Abhaltung von Schweine- und Ferkelmärkten in Neuburg. (3) Bekanntmachung, betreffend Abhaltung von Schweinemärkten in Gielow. (4) Bekanntmachung, betreffend die Bestellung eines Berechners der Großherzoglichen Chaussee-Hauptkasse. (5) Bekanntmachung, betreffend die Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der ägyptischen Augenkrankheit (Trachom). (6) Bekanntmachung, betreffend Besetzung von Oberlehrerstellen bei den Bildungsanstalten der Kaiserlichen Marine. (7) Bekanntmachung, betreffend die Bradsotkrankheit der Schafe. (8) Bekanntmachung, betreffend Erlöschen der Pferderäude im Dorf Slate. (9) Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Ortkrug bei Rastow.

II. Abteilung. Dienst- usw. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 6. April 1908, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung von Rechnungen für herrschaftliche Kassen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei Ausstellung von Rechnungen für herrschaftliche Kassen wird hierdurch bestimmt, daß grundsätzlich alle Rechnungen über Forderungen von Lieferanten und Handwerkern an herrschaftliche Kassen von den Forderungsberechtigten

Digitized by Google

oder von den durch sie Beauftragten, nicht aber von den Nutznießern herrschaftlicher Dienstwohnungen, den Kassenberechnern oder sonst dabei dienstlich beteiligten Beamten auszustellen sind.

Die betreffenden Beläge sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift zu den Rechnungen zu bringen.

Schwerin, den 6. April 1908.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien
des Innern. der Finanzen. der Justiz
und dessen Abteilungen.
Im Auftrage: von Blücher. A. von Pressentin. Langfeld.

---

(2) Bekanntmachung vom 6. April 1908, betreffend Abhaltung von Schweine- und Ferkelmärkten in Neuburg.

In der Ortschaft Neuburg, D.-A. Wismar, wird künftig am ersten Donnerstag jedes Monats ein Schweine- und Ferkelmarkt abgehalten werden.

Fällt der betreffende Donnerstag in die stille Woche oder auf einen Festtag, so findet der Markt am nächsten Donnerstag statt.

Schwerin, den 6. April 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: von Blücher.

---

(3) Bekanntmachung vom 10. April 1908, betreffend Abhaltung von Schweinemärkten in Gielow.

In der Ortschaft Gielow, D.-A. Stavenhagen, wird künftig am ersten und dritten Mittwoch jedes Monats ein Schweinemarkt abgehalten werden.

Fällt der betreffende Mittwoch in die stille Woche oder auf einen Festtag, so findet der Markt am nächsten Mittwoch statt.

Schwerin, den 10. April 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: von Blücher.

Digitized by Google

(4) Bekanntmachung vom 7. April 1908, betreffend die Bestellung eines Berechners der Großherzoglichen Chaussee-Hauptkasse.

Der Ministerialsekretär Dr. jur. Beutin ist vom 1. d. Mts. ab zum Berechner der Großherzoglichen Chaussee-Hauptkasse bestellt worden.

Schwerin, den 7. April 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: von Blücher.

---

(5) Bekanntmachung vom 6. April 1908, betreffend die Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der ägyptischen Augenkrankheit (Trachom).

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich veranlaßt, die Ortsobrigkeiten an die sorgfältige Befolgung der zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der ägyptischen Augenkrankheit erlassenen Vorschriften — vergl. Verordnung vom 14. Juni 1898 (Rbl. 1898 S. 215), Bekanntmachung vom 14. Juni 1898 (Rbl. Amtliche Beilage 1898 S. 154), Verordnung vom 23. Juni 1900 (Rbl. 1900 S. 309), Bekanntmachung vom 21. September 1900 (Rbl. Amtliche Beilage 1900 S. 274), Bekanntmachung vom 22. September 1900 (Rbl. Amtliche Beilage 1900 S. 279), Bekanntmachungen vom 4. Februar 1907 und 17. Januar 1908 (Rbl. Amtliche Beilage 1907 S. 36 und 1908 S. 17) — hierdurch zu erinnern.

Schwerin, den 6. April 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.
Langfeld.

---

(6) Bekanntmachung vom 8. April 1908, betreffend Besetzung von Oberlehrerstellen bei den Bildungsanstalten der Kaiserlichen Marine.

Um bei den Bildungsanstalten der Kaiserlichen Marine (Marineschule zur Zeit in Kiel, später in Flensburg und Deckoffizierschule in Wilhelmshaven) freiwerdende Oberlehrerstellen (für Französisch, Englisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Mathematik, Chemie und Physik) jederzeit ohne Aufenthalt besetzen zu können, ist es für die Marineverwaltung erwünscht, laufende Bewerberlisten zu führen.

Digitized by Google

Solche Lehrer, welche Luft haben, in den nächſten Jahren in den Marinelehrdienſt überzutreten, haben ihre Abſicht dem Staatsſekretär des Reichsmarineamts kundzugeben und von dieſem die Zuſendung einer Zuſammenſtellung der Grundſätze für die Anſtellung der Marineoberlehrer zu erbitten.

Schwerin, den 8. April 1908.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten.
Langfeld.

(7) **Bekanntmachung vom 10. April 1908, betreffend die Bradſotkrankheit der Schafe.**

Für den Zweck der wiſſenſchaftlichen Erforſchung der Bradſotkrankheit der Schafe wollen die ausübenden Tierärzte bis auf weiteres von jedem Ausbruch der Bradſotkrankheit, den ſie diagnoſieren, dem für den Ort zuſtändigen Bezirkstierarzt, unter Angabe der Größe der Schafherde und der Zahl der täglichen Erkrankungen, Anzeige machen.

Die Bezirkstierärzte werden die Anzeigen dem Kaiſerlichen Geſundheitsamt mitteilen.

Schwerin, den 10. April 1908.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

(8) **Bekanntmachung vom 7. April 1908, betreffend Erlöſchen der Pferderäude im Dorf Slate.**

Die Räude unter den Pferden der Sägereibeſitzer Ebert in dem zur Stadtkämmerei Parchim gehörigen Dorfe Slate iſt erloſchen.

Schwerin, den 7. April 1908.

Digitized by Google

(9) **Bekanntmachung vom 12. April 1908, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Ortkrug bei Rastow.**

In Ortkrug bei Rastow ist eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet worden, welche die Bezeichnung Ortkrug führt.

Schwerin, den 12. April 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dehn.

II. Abteilung.

(1) An Stelle des auf seinen Antrag ausscheidenden Baurats Möller hieselbst ist der Eisenbahnbauinspektor Wolgast von hier zum Mitglied der Prüfungskommission für die Kandidaten des Baufachs bestellt worden.

Schwerin, den 7. April 1908.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten des höheren Lehramts Paul Heinrich Kollmorgen zum Oberlehrer an der Domschule in Güstrow zu ernennen geruht.

Schwerin, den 7. April 1908.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die infolge Pensionierung des Stadtsekretärs Hersen erledigte Stadtsekretärstelle beim Magistrat zu Dömitz dem bisherigen Ratsprotokollisten August Schneck daselbst zu verleihen geruht.

Schwerin, den 8. April 1908.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Regierungsbauführer Karl Mauck hieselbst nach bestandener zweiter Prüfung für das Ingenieurbaufach zum Regierungsbaumeister zu ernennen geruht.

Schwerin, den 10. April 1908.

(5) Dem Kandidaten der Zahnheilkunde Ulrich Wagner aus Warnemünde ist, nachdem derselbe am 8. d. M. die zahnärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Zahnarzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 11. April 1908.

Digitized by Google

(6) Die bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion hieselbst erledigte Hilfsreferentenstelle ist dem Postinspektor Baumann in Neumünster vom 1. April 1908 ab übertragen worden.

Schwerin, den 14. April 1908.

---

(7) Nach dem Ableben des Gutsbesitzers August Neumann auf Kargow ist dessen Sohn und bisheriger Miteigentümer Richard Neumann auf Kargow als alleiniger Lehnsbesitzer von Kargow c. p. Charlottenhof, Amts Stavenhagen und Neustadt, anerkannt worden.

Schwerin, den 8. April 1908.

---

(8) Nach dem Ableben des Gutsbesitzers August Neumann sen. auf Lapitz ist dessen Sohn und bisheriger Miteigentümer August Neumann auf Lapitz als alleiniger Lehnsbesitzer von Lapitz, Amts Stavenhagen, anerkannt worden.

Schwerin, den 8. April 1908.

---

(9) Vor dem Justizministerium hat der Leutnant Graf Conrad von Kanitz zu Potsdam heute den Homagialeid wegen der nach erfolgtem Verzicht seiner Mutter fideikommissarisch auf ihn verstammten Allodialgüter Melkof, Amts Wittenburg, Langenheide, Amts Wittenburg, und Jesow, Amts Schwerin, abgeleistet.

Schwerin, den 2. April 1908.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 14.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 23. April 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Entmündigung Seiner Hoheit des Herzogs Heinrich Borwin zu Mecklenburg. (2) Bekanntmachung, betreffend die Freigabe der Teilstrecke von Upahl bis Rüting der Nebenchaussee Grevesmühlen—Rüting für den öffentlichen Verkehr. (3) Bekanntmachung, betreffend Verlegung der Auktion für ungewaschene Wolle in Güstrow.

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 22. April 1908, betreffend Entmündigung Seiner Hoheit des Herzogs Heinrich Borwin zu Mecklenburg.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Entmündigung Seiner Hoheit des Herzogs Heinrich Borwin zu Mecklenburg auf Höchstdessen Antrag nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 Ziffer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 17 der Verordnung vom 24. August 1904 mit Wirksamkeit vom 14. d. Mts. durch das unterzeichnete Ministerium anordnen lassen.

Schwerin, den 22. April 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses.
C. Graf von Bassewitz-Levetzow.

Digitized by Google

(2) **Bekanntmachung vom 18. April 1908, betreffend die Freigabe der Strecke von Upahl bis Rüting der Nebenchaussee Grevesmühlen—Rüting für den öffentlichen Verkehr.**

Die 3,3393 km lange Strecke von Upahl bis Rüting der im Bau befindlichen Nebenchaussee Grevesmühlen—Rüting ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Schwerin, den 18. April 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: von Blücher.

---

(3) **Bekanntmachung vom 22. April 1908, betreffend Verlegung der Auktion für ungewaschene Wolle in Güstrow.**

Die auf den 2. Mai d. Js. in der Stadt Güstrow angesetzte Auktion für ungewaschene Wolle wird nunmehr schon

am 1. Mai d. Js.

stattfinden.

Schwerin, den 22. April 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: von Blücher.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Paul Kohring aus Waren nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. April 1908.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von des Kaisers und Königs Majestät zum Ehrenritter des St. Johanniterordens ernannten Kammerherrn Graf von Bernstorff auf Wedendorf die nachgesuchte Erlaubnis zur Anlegung des Ordenszeichens zu erteilen geruht.

Schwerin, den 11. April 1908.

Digitized by Google

(3) Dem Kandidaten der Zahnheilkunde Friedrich Wulff aus Kölpin ist, nachdem derselbe am 8. d. M. die zahnärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Zahnarzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 11. April 1908.

---

(4) Der Referendar Walter Birkenstaedt aus Waren hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 13. April 1908.

---

(5) Der Referendar Dr. Ernst Greverus aus Malchin hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 15. April 1908.

---

(6) Dem Kandidaten der Medizin Lorenz Vogt aus Husum ist, nachdem derselbe am 31. Dezember 1907 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat und von den Bestimmungen über das praktische Jahr dispensiert worden ist, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 16. April 1908.

---

(7) Der Erbpachthofbesitzer Iwan Hansing zu Einhusen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Retschow bestellt worden.

Schwerin, den 18. April 1908.

---

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Wirtschafterin Marie Haacker hieselbst die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 23. April 1908.

Mit dieser Nr. 14 werden ausgegeben: Nr. 16 und 17 des Reichs-Gesetzblatts von 1908 und die Fahrpläne der im Großherzogtum befindlichen Eisenbahnen vom 1. Mai 1908 ab.

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 15.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 30. April 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Wettbewerb zur Prüfung von Automobilen. (2) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Feldmark des Gutes Hohen-Mistorf. (3) Bekanntmachung, betreffend die Bekämpfung der Pocken. (4) Bekanntmachung, betreffend Eröffnung von Telegraphenanstalten in Grevenhagen, Rugensee und Poppentin.

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 24. April 1908, betreffend Wettbewerb zur Prüfung von Automobilen.

Der Kaiserliche Automobilklub veranstaltet in der Zeit vom 9. bis 17. Juni d. Js. einen Wettbewerb zur Prüfung von Automobilen, und zwar handelt es sich um eine internationale Zuverlässigkeits-Prüfung, nicht um ein Rennen.

Von der Fahrt, genannt: Prinz Heinrich-Fahrt 1908, werden am Donnerstag, den 11. Juni, verschiedene Ortschaften des Großherzogtums berührt werden, und ist dazu vom unterzeichneten Ministerium in Maßgabe von § 22 Absatz 2 der Verordnung vom 26. September 1906, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, die Genehmigung erteilt worden.

Diese Ortschaften sind:

Penzlin, Möllenhagen, Bahnhof Kl.-Plasten, Waren, Klink, Abzw. nach Röbel, Malchow, Alt-Schwerin, Karow, Kl.-Poserin, Goldberg, Techentin,

Digitized by Google

Mestlin, Kladrum, Crivitz, Mueß, Ostorf, Schwerin, Friedrichsthal, Lützow, Gadebusch, Holdorf, Rehna, Rodnchelsdorf.

Schwerin, den 24. April 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
C. Graf von Bassewitz-Levetzow.

(2) Bekanntmachung vom 24. April 1908, betreffend Geländeerwerb aus der Feldmark des Gutes Hohen-Mistorf.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845 § 1, Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahndirektion für den als notwendig erkannten Ausbau der Station Hohen-Mistorf zur Zugkreuzungsstation der Erwerb von rund 232 qm aus der Feldmark des Gutes Hohen-Mistorf genehmigt worden.

Die zu erwerbende Fläche liegt nördlich der Eisenbahn von Teterow nach Malchin bei Bahnstation 148,8 + 50.

Schwerin, den 24. April 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 29. April 1908, betreffend die Bekämpfung der Pocken.

Da die Zahl der Pockenerkrankungen unter den fremdländischen Arbeitern, welche aus Rußland zum Erwerb ihres Unterhaltes in Mecklenburg zuwandern, zunimmt, wird hierdurch landespolizeilich verordnet:

1. Jeder Arbeitgeber oder Dienstherr, welcher einen russischen Arbeiter oder Dienstboten annimmt, hat hiervon binnen 24 Stunden nach dessen Ankunft der Ortspolizeibehörde oder dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen.
2. Die Ortsobrigkeiten haben Sorge zu tragen, daß fremdländische Arbeiter aus Rußland sich innerhalb 3 Tagen nach ihrem Eintreffen an ihrem Dienstorte der Schutzimpfung unterwerfen, sofern sie nicht glaubhaft nachweisen, daß sie die Pocken überstanden haben oder innerhalb der letzten fünf Jahre erfolgreich geimpft sind.
3. Die Ortspolizeibehörden haben die Gesundheitsverhältnisse in allen Ortschaften, in welchen russische, insbesondere russisch-polnische Arbeiter oder Dienstboten beschäftigt werden, genau zu beobachten und bei verdächtigen Erscheinungen ohne Verzug die gesetzlichen Maßregeln zu treffen. Als pockenverdächtige Erkrankungen haben zur Zeit auch die Windpocken zu gelten. In entsprechender Weise haben die Polizeibehörden derjenigen Orte zu verfahren, welche von russischen

Digitized by Google

Arbeitern oder Dienstboten auf dem Wege nach ihrem Bestimmungsort in größerer Anzahl berührt werden. Gleichzeitig nimmt das unterzeichnete Ministerium Veranlassung, die Bekanntmachung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Überwachung der fremdländischen Arbeiter, vom 8. Juni 1906 (Rbl. 1906 Amtliche Beilage Nr. 24) hierdurch in Erinnerung zu bringen und die Ortspolizeibehörden insbesondere zur strengen Handhabung der Vorschriften der Verordnung, betreffend die zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Arbeitern bestimmten Räumlichkeiten, vom 29. Mai 1893 (Rbl. 1893 Nr. 9) aufzufordern.

Schwerin, den 29. April 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

---

(4) Bekanntmachung vom 25. April 1908, betreffend Eröffnung von Telegraphenanstalten in Grevenhagen, Rugensee und Poppentin.

In Grevenhagen bei Wilgrad ist eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet worden, welche die Bezeichnung Grevenhagen führt.

In Rugensee bei Wilgrad ist eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet worden, welche die Bezeichnung Rugensee führt.

In Poppentin bei Malchow, Mecklb. ist eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet worden, welche die Bezeichnung Poppentin führt.

Schwerin, den 25. April 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

II. Abteilung.

(1) An Stelle des verstorbenen Pastors Homburg ist der Hülfsprediger Lehnhardt in Rostock am Sonntag Judica, den 5. d. Mts., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Lichtenhagen erwählt worden. Derselbe wird sein neues Amt am 1. Juni d. Js. antreten.

Schwerin, den 11. April 1808.

Digitized by Google

(2) Der Ratsherr Friedrich Zeplien zu Ribnitz ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ribnitz bestellt worden.

Schwerin, den 21. April 1908.

---

(3) Dem Dr. med. Adolf Stein aus Königsberg i. Pr. ist, nachdem derselbe am 18. d. M. die zahnärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Zahnarzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 21. April 1908.

---

(4) Der Gutsjäger August Gölling zu Goldebee ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Goldebee bestellt worden.

Schwerin, den 24. April 1908.

---

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hilfsreferenten bei der hiesigen Ober-Postdirektion, Postinspektor Hugo Törber, zum Postinspektor beim Postamt I in Schwerin mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab zu ernennen geruht.

Schwerin, den 25. April 1908.

---

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ober-Postpraktikanten Rudolf Neckel zum Postinspektor beim Postamt I in Rostock mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab zu ernennen geruht.

Schwerin, den 25. April 1908.

---

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Ober-Postpraktikanten Gustav Fründt, bisher zu Bergedorf, Karl Müller, bisher zu Langensalza, Wilhelm Burde, bisher zu Altona (Elbe), und Walter Keller, bisher zu Markneukirchen, zu Ober-Postpraktikanten im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk zu ernennen und denselben eine Bureaubeamtenstelle I. Klasse bei der hiesigen Ober-Postdirektion mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab zu übertragen geruht.

Schwerin, den 25. April 1908.

---

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ober-Telegraphensekretär Karl Techentin, bisher in Mühlhausen (Thür.), zum Ober-Telegraphensekretär im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab zu ernennen geruht.

Schwerin, den 25. April 1908.

Digitized by Google

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Postsekretäre Paul Schmidt, Ernst Schulz, Paul Möller, Johannes Dörwaldt, den Telegraphensekretär Wilhelm Köhn sowie die Postsekretäre Adolf Krause und Karl Freundt etatsmäßig mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab anzustellen geruht.

Schwerin, den 25. April 1908.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Postassistenten Wilhelm Seemann, Paul Schönfeldt, Richard Hähn und den Telegraphenassistenten Ludwig Clasen im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab anzustellen geruht.

Schwerin, den 25. April 1908.

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Postassistenten Wilhelm Schoof, Fritz Prast und Wilhelm Wittenburg etatsmäßig mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab anzustellen geruht.

Schwerin, den 25. April 1908.

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberpostschaffner Levermann hieselbst die silberne Medaille zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. April 1908.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 16.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 4. Mai 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Vorführungstermine für die in das Gestütbuch für edle Pferde einzutragenden bezw. zu prämierenden Stuten. (2) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung über den landwirtschaftlichen Anbau für das Jahr 1908. (3) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat April 1908. (4) Bekanntmachung, betreffend die Prüfungskommission für Nahrungsmittelchemiker.

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 28. April 1908, betreffend die diesjährigen Vorführungstermine für die in das Gestütbuch für edle Pferde einzutragenden bezw. zu prämierenden Stuten.

Die nach näherer Vorschrift des § 24 der Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landespferdezucht alljährlich durch die Kommission für die Landespferdezucht abzuhaltenden Termine zur Vorführung von Stuten, welche zur Eintragung in das Gestütbuch für edle Pferde im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, beziehungsweise zum Bewerb um Preise angemeldet worden sind, werden in diesem Jahre an den aus dem nachfolgenden Plane ersichtlichen Tagen und Orten stattfinden.

Schwerin, den 28. April 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

Reiseplan

der Kommissare für die Landespferdezucht zwecks Vornahme der Eintragungen von Stuten in das Gestütbuch bezw. Prämierung von Gestütbuchstuten.

1908.

Mai 29.:	Dargun,	bei der Deckstation,	9½	Uhr vormittags.
	Malchin,	„ „ „	3	„ nachmittags.
„ 30.:	Stavenhagen,	„ „ „	7¼	„ vormittags.
	Teterow,	„ „ „	10¾	„ „
Juni 1.:	Güstrow,	auf dem Sonnenplatze,	10¼	„ „
	Laage,	bei der Deckstation,	12¾	„ nachmittags.
	Göldenitz,	auf dem Gutshofe,	3	„ „
„ 2.:	Waren,	bei dem Anlegeplatz der Dampfboote,	7¼	„ vormittags.
	Röbel,	bei dem Amtsgericht,	10	„ „
	Kambs,	bei der Deckstation,	11	„ „
„ 3.:	Plau,	„ „ „	8¼	„ „
	Goldberg,	auf dem Schützenplatze,	2¾	„ nachmittags.
„ 4.:	Lübz,	bei der Deckstation,	8¾	„ vormittags.
	Crivitz,	„ „ „	4	„ nachmittags.
„ 5.:	Suckow,	„ „ „	9¾	„ vormittags.
„ 11.:	Grevesmühlen,	auf dem freien Platz am See,	8¼	„ „
	Gadebusch,	bei dem Schützenhause,	3	„ nachmittags.
„ 12.:	Schwerin,	auf dem Luisenplatz,	8¼	„ vormittags.
	Boizenburg,	bei der Gerberei,	11	„ „
„ 13.:	Hagenow,	auf dem Schützenplatz,	8½	„ „
	Wittenburg,	bei dem Schützenhause,	10½	„ „
„ 15.:	Malliß,	bei dem Bahnhofe,	9¼	„ „
	Neustadt,	auf der Neuhöfer Trift,	12¼	„ nachmittags.
	Ludwigslust,	in der Baustraße,	3¾	„ „
„ 16.:	Sternberg,	bei der Deckstation,	7¾	„ vormittags.
	Warin,	„ „ „	11	„ „
„ 17.:	Wismar,	bei dem Schützenhause,	8¾	„ „
	Neubukow,	bei der Deckstation,	12½	„ nachmittags.
	Doberan,	„ „ „	4	„ „
„ 18.:	Satow,	„ „ „	8	„ vormittags.
	Gelbensande,	„ „ „	1¼	„ nachmittags.
„ 19.:	Marlow,	„ „ „	10	„ vormittags.
	Rostock,	„ „ „	3¾	„ nachmittags.
„ 20.:	Schwaan,	bei den Scheunen beim Schlachthause,	9½	„ vormittags.
	Bützow,	bei der Deckstation,	1¾	„ nachmittags.

(2) Bekanntmachung vom 28. April 1908, betreffend die Erhebung über den landwirtschaftlichen Anbau für das Jahr 1908.

Die auf Grund der Verordnung vom 17. Mai 1899 — Rbl. Nr. 30 — vorzunehmende Erhebung über den landwirtschaftlichen Anbau für das Jahr 1908 hat zu Anfang des Monats Juni d. Js. stattzufinden.

Die auf diese Erhebung bezüglichen Drucksachen — Erhebungs- und Berechnungsmuster nebst Anleitung zur Ausfüllung derselben — werden den Ortsobrigkeiten durch die Registratur des unterzeichneten Ministeriums zugesandt werden.

Die Ortsobrigkeiten haben die Ermittelung in Gemäßheit der Anleitung vorzunehmen.

Schwerin, den 28. April 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 2. Mai 1908, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat April 1908.

Die im hiesigen Großherzogtume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Rbl. Nr. 13) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat April 1908

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen .	19	Mark	85	Pfg.,
2)	" "	Roggen .	17	"	70	"
3)	" "	Gerste . .	16	"	51	"
4)	" "	Hafer . .	15	"	07	"
5)	" "	Erbsen .	26	"	—	"
6)	" "	Stroh . .	4	"	26	"
7)	" "	Heu . .	6	"	76	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	11	"	50	"
9)	" "	Tannenholz	11	"	50	"
10)	1000 Soden	Torf . . .	5	"	25	"

Der gemäß § 9 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats April 1908 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Mai d. Js. an Truppenteile auf dem Marsche usw. gelieferte Furage beträgt — einschließlich dieses Aufschlags — für

100 Kilogramm	Hafer . . .	16	Mark	15	Pfg.,
" "	Stroh . . .	4	"	73	"
" "	Heu	7	"	35	"

Schwerin, den 2. Mai 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

(4) **Bekanntmachung vom 15. April 1908, betreffend die Prüfungskommission für Nahrungsmittelchemiker.**

In die Prüfungskommission für Nahrungsmittelchemiker, welche ihren Sitz in Rostock hat, ist auf das Kalenderjahr 1908 an Stelle des Professors Dr. Weber für die Vorprüfung der Professor Dr. Heydweiller vom unterzeichneten Ministerium in Gemäßheit des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 7. September 1894, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker, berufen worden.

Schwerin, den 15. April 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.
Langfeld.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofzimmermeister Griese, dem Maurermeister Heidtmann und dem Steinmetz Heinig, sämtlich zu Rostock, die Verdienstmedaille in Silber, sowie dem Maurerpolier Gau und den Zimmerpolieren Bull und Müller, sämtlich gleichfalls zu Rostock, die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. April 1908.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Baumeister in der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung Gustav Klein zum Vorsteher der Eisenbahn-Bauinspektion I zu Schwerin zu ernennen geruht.

Schwerin, den 27. April 1908.

(3) Der Dr. med. Bauer zu Boizenburg ist an Stelle des von Boizenburg verzogenen Sanitätsrats Dr. Berg wiederum zum Aufsichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. 1 (Boizenburg) bestellt.

Schwerin, den 28. April 1908.

(4) Der Postagent Wilhelm Schwenn zu Neuburg ist zum Standesbeamten und der Schulze Heinrich Schwenn daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neuburg bestellt worden.

Schwerin, den 29. April 1908.

Digitized by Google

(5) Der Direktor der Domschule zu Güstrow Dr. Rickmann ist zu Ostern d. Js. in gleicher Eigenschaft an das Großherzogliche Gymnasium Fridericianum zu Schwerin versetzt worden.

Schwerin, den 29. April 1908.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gymnasialprofessor Dr. Carl Lüth an der Domschule zu Güstrow zum Direktor des Gymnasiums zu Waren zu ernennen geruht.

Schwerin, den 29. April 1908.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Direktor des Gymnasiums zu Waren, Gymnasialdirektor Dr. Polstorff zum Direktor der Großherzoglichen Domschule zu Güstrow zu ernennen geruht.

Schwerin, den 30. April 1908.

(8) Zum Rektor an der Fleckenschule in Zarrentin ist der cand. theol. Heinrich Karsten aus Plau zu Ostern d. J. Allerhöchst berufen worden.

Schwerin, den 30. April 1908.

(9) Nach Verleihung der Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenmedaille in Gold an den Kammerdiener Gasow und derselben Medaille in Silber an den Kammerlakaien Boergesen haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Erlaubnis zur Anlegung dieser Ordenszeichen zu erteilen geruht.

Schwerin, den 30. April 1908.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Steuersupernumerar Hans Lindemann in Neustrelitz zum Assistenten in der Steuer- und Zollverwaltung zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Mai 1908.

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Steuersupernumerar Christian Martens in Wismar zum Assistenten in der Steuer- und Zollverwaltung zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Mai 1908.

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Steuersupernumerar Rudolf Peters in Wismar zum Assistenten in der Steuer- und Zollverwaltung zu ernennen geruht.

Schwerin, den 4. Mai 1908.

Digitized by Google

(13) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Der Oberjäger im Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14 Bacmeister zum Fähnrich,

die Vizefeldwebel Caspers im Landwehrbezirk Colmar und Moll im Landwehrbezirk I Dortmund zu Leutnants der Reserve des Mecklenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 14,

der Oberleutnant der Reserve des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 von Mecklenburg zum Rittmeister,

die Vizewachtmeister Schloßmann im Landwehrbezirk Kiel und Christiansen im Landwehrbezirk Flensburg zu Leutnants der Reserve des Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 60.

Der Hauptmann und Kompagniechef im 4. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 72 Schmidt ist in Genehmigung seines Abschiedsgesuchs mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellt und zur Dienstleistung als Bezirksoffizier beim Landwehrbezirk Rostock kommandiert.

Der Oberleutnant in der Schutztruppe für Südwestafrika von Bismarck ist aus dieser ausgeschieden und im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 angestellt.

Es sind versetzt:

Der überzählige Major aggegiert dem Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 von Goetze zum Stabe des Jäger-Bataillons von Neumann (1. Schlesischen) Nr. 5,

der Oberleutnant im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 Freiherr von Nettelbladt zur Unteroffizierschule in Weißenfels,

der Oberleutnant im Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14 Masius in das Luftschiffer-Bataillon,

der Oberleutnant im Garde-Jäger-Bataillon Freiherr Göler von Ravensburg in das Mecklenburgische Jäger-Bataillon Nr. 14,

der Major beim Stabe des Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 60 von der Lippe als Abteilungs-Kommandeur in das 2. Nassauische Feldartillerie-Regiment Nr. 63 Frankfurt,

der Hauptmann und Batteriechef im Großherzoglichen Artillerie-Korps, 1. Großherzoglich Hessischen Feldartillerie-Regiments Nr. 25 von Gilsa zum Stabe des Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 60,

der Stabs- und Bataillonsarzt des II. Bataillons 4. Unterelsässischen Infanterie-Regiments Nr. 143 Dr. Niehoff unter Beförderung zum Oberstabsarzt als Regimentsarzt zum 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18,

der Hauptmann z. D. und Bezirksoffizier beim Landwehrbezirk Osterode, kommandiert zur Dienstleistung beim Landwehrbezirk Wismar Massonneau, zu diesem Landwehrbezirk.

Der Major z. D. und Pferdevormusterungs-Kommissar in Waren von Pressentin ist mit der Erlaubnis zum ferneren Tragen der Uniform des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18 auf sein Gesuch von seiner Dienststellung enthoben.

Digitized by Google

Der Abschied ist bewilligt:

Dem Oberleutnant der Reserve des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 von Bülow,

dem Major z. D. und Bezirksoffizier beim Landwehrbezirk Wismar Olfenius mit seiner Pension und der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des Infanterie-Regiments Graf Tauentzien von Wittenberg (3. Brandenburgischen) Nr. 20,

dem Oberstabs- und Regimentsarzt des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18 Dr. Voß mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubnis zum Tragen seiner bisherigen Uniform,

dem Stabsarzt der Landwehr 1. Aufgebots im Landwehrbezirk Wismar Dr. Goetze mit der Erlaubnis zum Tragen seiner bisherigen Uniform.

Schwerin, den 1. Mai 1908.

Mit dieser Nr. 16 wird ausgegeben: Nr. 18 des Reichs-Gesetzblatts von 1908.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 17.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 9. Mai 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die freie Hülfskrankenkasse zu Gnoien. (2) Bekanntmachung, betreffend Verlegung des Füllenmarktes in der Stadt Grevesmühlen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Einziehung stark abgenutzter Reichs-Nickel- und Kupfermünzen. (4) Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Jabelitz.

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 2. Mai 1908, betreffend die freie Hülfskrankenkasse (E. H.) zu Gnoien.

Auf Grund des § 75a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 25. Mai 1903 (R.G.Bl. S. 233) ist der freien Hülfskrankenkasse (E. H.) zu Gnoien nach vorgängiger Statutenänderung von neuem die Bescheinigung erteilt worden, daß sie vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 2. Mai 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung vom 4. Mai 1908, betreffend Verlegung des Füllenmarktes in der Stadt Grevesmühlen.

In der Stadt Grevesmühlen wird der bisher am dritten Dienstag des Monats Juli abgehaltene Füllenmarkt von jetzt ab alljährlich am dritten Dienstag des Monats Juni stattfinden.

Schwerin, den 4. Mai 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 29. April 1908, betreffend die Einziehung stark abgenutzter Reichs-Nickel- und Kupfermünzen.

Nach Mitteilung des Herrn Reichskanzlers hat die Zahl der im Verkehre befindlichen stark abgenutzten Reichs-Nickel- und Kupfermünzen sehr zugenommen. Es erscheint daher geboten, mit der Einziehung solcher Stücke nach Maßgabe der hierüber bestehenden Bestimmungen — Artikel 10 Absatz 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.G.Bl. S. 233) und Nr. III des Bundesratsbeschlusses vom 24. März 1876 (Rbl. Nr. 30 vom 23. Dezember 1876) — vorzugehen.

Die Großherzoglichen Kassen werden angewiesen, Reichs-Nickel- und Kupfermünzen, die an Gewicht und Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, anzuhalten und an die Großherzogliche Renterei abzuführen, welche wegen Erstattung des Betrages der eingesandten Münzen mit entsprechender Verfügung versehen ist.

Schwerin, den 29. April 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium.
A. von Pressentin.

(4) Bekanntmachung vom 4. Mai 1908, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Jabelitz.

In Jabelitz bei Göllin ist eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet worden, welche die Bezeichnung Jabelitz führt.

Schwerin, den 4. Mai 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dehn.

Digitized by Google

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Fritz Ahrens aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1908.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Franz Ludwig Büsing aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. April 1908.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Drogisten Peter Nikolaus Junge in Schwerin den Titel als Hoflieferant zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Rudolf Wandschneider aus Kavelstorf nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 14. April 1908.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Carl Graf aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 15. April 1908.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Friedrich Lübbers aus Wismar nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 23. April 1908.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Realgymnasiasten Jahn zu Rostock die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. April 1908.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem bisherigen Klubdiener Ruge hieselbst die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. April 1908.

Digitized by Google

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Statthalter Jochens zu Hägerfelde die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. April 1908.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Paul Fritz Kothé aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 26. April 1908.

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Paul Bernhard zu Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 27. April 1908.

(12) Dem preußischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer Kuno Capsius auf Neu-Stuer, Amts Lübz, ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 30. April 1908.

(13) Der Referendar Dr. Paul Wiebering aus Malchin hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 30. April 1908.

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Theologie Dr. Wilhelm Niekrens zum theologischen Hilfslehrer am Gymnasium zu Parchim zu ernennen geruht.

Schwerin, den 30. April 1908.

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postinspektor August Drost in Stavenhagen zum Postdirektor mit Wirkung vom 1. Oktober 1907 ab zu ernennen geruht.

Schwerin, den 30. April 1908.

(16) Der Gutspächter Rever zu Lansen ist zum Mitgliede der Kommission für die Landespferdezucht bestellt worden.

Schwerin, den 1. Mai 1908.

(17) Der Oberlehrer Hermann Winter, bisher am Gymnasium zu Parchim, ist an das Realgymnasium zu Ludwigslust versetzt worden.

Schwerin, den 1. Mai 1908.

Digitized by Google

(18) Dem Kandidaten der Medizin Otto Wolf aus Speyer a. Rh. ist, nachdem derselbe am 9. Februar 1907 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem 15. März d. Js. entsprochen hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom letztbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 1. Mai 1908.

(19) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu bestimmen geruht, daß die Vorsteherin des Augustenstifts hieselbst in Zukunft den Titel „Oberin" führe.

Schwerin, den 1. Mai 1908.

(20) Der Diätar Otto Oesterreich hieselbst ist zum Bureau-Assistenten bei der Landesversicherungsanstalt Mecklenburg Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 4. Mai 1908.

(21) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rechtsanwalt, Geheimen Hofrat Rudolf Diederichs zu Güstrow den Charakter als „Geheimer Justizrat" zu verleihen geruht.

Schwerin, den 4. Mai 1908.

(22) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ober-Postkassenbuchhalter August Glawe zum Ober-Postkassenkassierer mit Wirkung vom 1. Oktober 1907 ab zu ernennen geruht.

Schwerin, den 5. Mai 1908.

(23) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postsekretär Friedrich Günther zum Ober-Postkassenbuchhalter mit Wirkung vom 1. Oktober 1907 ab zu ernennen geruht.

Schwerin, den 5. Mai 1908.

(24) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Postassistenten Karl Jacobs, Wilhelm Peters, Albert Schmeckebier und Willy Techen als solche etatsmäßig mit Wirkung vom 1. Mai d. Js. ab anzustellen geruht.

Schwerin, den 5. Mai 1908.

(25) Den braunschweigischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzern Werner Käseberg, Vater und Sohn, auf Dämelow und Ventschow, Amts Mecklenburg, ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 8. Mai 1908.

Mit dieser Nr. 17 werden ausgegeben: Nr. 19 und 20 des Reichs-Gesetzblatts von 1908.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 18.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 20. Mai 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Unfälle in elektrischen Betrieben. (2) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Feldmark des Gutes Borkow. (3) Bekanntmachung, betreffend Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer. (4) Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfungskommission bei der Universität zu Rostock. (5) Bekanntmachung, betreffend Versendung von Paketen während der Pfingstzeit.

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 28. April 1908, betreffend Unfälle in elektrischen Betrieben.

Neuerdings ist eine Reihe tötlich verlaufener Unfälle in elektrischen Betrieben bekannt geworden, bei denen zweckmäßige Wiederbelebungsversuche nicht angestellt worden sind, obwohl sie anscheinend nicht aussichtslos gewesen wären. Es empfiehlt sich daher, in allen gefahrbringenden elektrischen Betrieben die Arbeiter mit den zur Wiederbelebung Verunglückter erforderlichen Maßnahmen vertraut zu machen. Der Gewerbe-Inspektor ist beauftragt worden, bei den Revisionen hierauf sein Augenmerk zu richten und dahin zu wirken, daß dies in Zukunft geschehe.

Eine zweckmäßige Anleitung zur ersten Hülfeleistung bei Unfällen in elektrischen Betrieben, welche unter Mitwirkung des Reichs-Gesundheitsrates aufgestellt und vom Verbande deutscher Elektrotechniker angenommen ist, ist in dem Verlage von Julius Springer zu Berlin erschienen.

Digitized by Google

Das unterzeichnete Ministerium macht besonders darauf aufmerksam, daß Leitungen und Apparate mit einer 500 Volt übersteigenden Spannung in der Regel durch einen roten Blitzpfeil (↯) zu kennzeichnen sind.

Ferner wird in allen Betrieben, in welchen Unglücksfälle durch den elektrischen Strom leicht vorkommen können, Fürsorge zu treffen sein, daß dem zur Hülfeleistung herbeigerufenen Arzt ein elektrischer Induktionsapparat gebrauchsfertig zur Verfügung steht.

Schwerin, den 28. April 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(2) Bekanntmachung vom 5. Mai 1908, betreffend Geländeerwerb aus der Feldmark des Gutes Borkow.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1 Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahndirektion für die als notwendig erkannte Errichtung eines Wärterwohnhauses am Bahnhofe Borkow der Erwerb von rund 550 qm Gelände aus der Feldmark des Gutes Borkow genehmigt worden.

Die zu erwerbende Fläche liegt nördlich des Bahnhofes Borkow der Bahnstrecke Wismar—Karow an der Chaussee von Sternberg nach Dobbertin.

Schwerin, den 5. Mai 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 15. Mai 1908, betreffend Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. Februar 1902, betreffend die Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer — Nr. 5 des Regierungs-Blatts für 1902 — werden die Ortsobrigkeiten aufgefordert, die vorgeschriebenen Auszüge aus den Gewerbesteuerlisten beziehungsweise Vakatanzeigen **bis zum 1. Juni d. Js.** dem unterzeichneten Ministerium einzureichen.

Die Auszüge sind in dreifacher Ausfertigung und aufgerechnet einzusenden.

Schwerin, den 15. Mai 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

(4) Bekanntmachung vom 14. Mai 1908, betreffend die ärztliche Prüfungskommission bei der Universität zu Rostock.

Nach dem Tode des Professors Dr. Langendorff ist der Professor Dr. Barfurth zum Vorsitzenden, der Professor Dr. Robert zum stellvertretenden Vorsitzenden und der Privatdozent Professor Dr. Müller zum Mitglied der ärztlichen Prüfungskommission bei der Universität zu Rostock für das laufende Prüfungsjahr 1907/8 ernannt worden.

Schwerin, den 14. Mai 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

---

(5) Bekanntmachung vom 16. Mai 1908, betreffend Versendung von Paketen während der Pfingstzeit.

Die Versendung mehrerer Pakete mittels einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 31. Mai bis einschl. 7. Juni weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete, mit einer Postpaketadresse versandt werden.

Schwerin, den 16. Mai 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstreferendar Oscar von Müller aus Westenbrügge nach bestandener Prüfung zum Forstassessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 11. April 1908.

---

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Arbeiter Borgwardt zu Rehna die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 17. April 1908.

Digitized by Google

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Pfeffernußfabrikanten Guſtav Ritter, in Firma Bollhagen'ſche Pfeffernuß- und Bisquit-Fabrik, in Grabow den Titel als Hoflieferant zu verleihen geruht.

Schwerin, den 23. April 1908.

---

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schlachtermeiſter Otto Methling zu Roſtock den Titel als Hofſchlachter zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. April 1908.

---

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Zimmermeiſter Georg Bormann in Roſtock den Titel als Hofzimmermeiſter zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. April 1908.

---

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Tiſchlermeiſter Hermann Polthier in Roſtock den Titel als Hoftiſchler zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. April 1908.

---

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Maurermeiſter Ernſt Ehlers in Roſtock den Titel als Hofmaurermeiſter zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. April 1908.

---

(8) Der Referendar Dr. Matthias Vorbeck aus Barendorf hat die zweite juriſtiſche Prüfung vor dem Prüfungsſenat des Obertandesgerichts zu Roſtock beſtanden.

Schwerin, den 6. Mai 1908.

---

(9) Der Amtsaſſeſſor Dr. jur. Schleſinger, bisher zu Hagenow, iſt an das Amt zu Crivitz verſetzt worden.

Schwerin, den 10. Mai 1908.

---

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben heute von dem Königlich Preußiſchen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter Grafen von Götzen das Schreiben Seiner Majeſtät des Kaiſers und Königs entgegenzunehmen geruht, durch welches derſelbe an Stelle des von ſeinem Poſten abberufenen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſters, Wirklichen Geheimen Rat Freiherrn von Heyking, in gleicher Eigenſchaft am hieſigen Großherzoglichen Hofe beglaubigt wird.

Schwerin, den 11. Mai 1908.

Digitized by Google

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Direktor der Ersparnisanstalt in Schwerin, Oberamtsrichter a. D. Julius zur Nedden, den Charakter als Geheimer Hofrat zu verleihen geruht.

Schwerin, den 12. Mai 1908.

(12) Dem preußischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer Richard Matthies auf Starkow, Amts Gnoien, ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 12. Mai 1908.

(13) Die beiden Schöffen Ernst Kittmann und Heinrich Schönrock zu Gehlsdorf sind zu Stellvertretern des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gehlsdorf bestellt worden.

Schwerin, den 13. Mai 1908.

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von des Kaisers und Königs Majestät zum Ehrenritter des St. Johanniterordens ernannten Gutsbesitzer Graf von Hertzberg auf Bössow-Osthof die nachgesuchte Erlaubnis zur Anlegung des Ordenszeichens zu erteilen geruht.

Schwerin, den 14. Mai 1908.

(15) Der Revierjäger Hans Schütz zu Langhagen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Langhagen bestellt worden.

Schwerin, den 14. Mai 1908.

(16) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den ordentlichen Professor an der Universität zu Heidelberg Dr. Ernst Schwalbe zum ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 15. Mai 1908.

(17) Dem preußischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer Rudolf Krause auf Wendfeld, Amts Ribnitz, ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 16. Mai 1908.

(18) Vor dem unterzeichneten Ministerium hat der Landwirt Friedrich von der Sode zu Frauenmark heute den Homagialeid wegen des von seinem Vater auf ihn vererbten Allodialgutes Frauenmark m. R., Amts Crivitz, abgeleistet.

Schwerin, den 7. Mai 1908.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 19.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 30. Mai 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Postanstalten in den Ostseebadeorten während der diesjährigen Badezeit.

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 18. Mai 1908, betreffend die Postanstalten in den Ostseebadeorten während der diesjährigen Badezeit.

Vom 1. Juni ab werden für die Dauer der Badezeit die Postagenturen in Arendsee (Mecklb.), Graal (Mecklb.) und Müritz in Postämter umgewandelt; in Heiligendamm tritt vom 20. Mai, in Boltenhagen vom 1. Juni ab ein Postamt in Wirksamkeit.

Schwerin, den 18. Mai 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den ordentlichen Professor an der Universität zu Münster Dr. Adolf Heydweiller zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 15. Mai 1908.

Digitized by Google

(2) Der Assessor Johannes Lente zu Rostock ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 16. Mai 1908.

---

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Assessor Dr. Paul Wiebering aus Malchin zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 16. Mai 1908.

---

(4) Nach Verleihung des Ehrenzeichens vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrich des Löwen an den Wachtmeister Spangenberg in der Landesgendarmerie haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem Genannten die nachgesuchte Erlaubnis zur Anlegung dieses Ehrenzeichens zu erteilen geruht.

Schwerin, den 18. Mai 1908.

---

(5) Der Assessor Dr. Hans Rosenow zu Rostock ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 19. Mai 1908.

---

(6) Der Sanitätsrat Dr. Dugge zu Rostock ist an Stelle des verstorbenen Geheimen Sanitätsrats Dr. Passow zu Rostock zum Aufsichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. 43 (Rostock D) bestellt.

Schwerin, den 20. Mai 1908.

---

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schulzen Westendorf zu Ivendorf die silberne Medaille zu verleihen geruht.

Schwerin, den 22. Mai 1908.

---

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen Justizrat, Oberstaatsanwalt Giffenig zu Rostock das Großkomturkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. Mai 1908.

Digitized by Google

(9) Vor dem Justizministerium haben heute

die Frau Luise Peters, geb. Ritgen, zu Hohen-Schwarfs den Homagialeid wegen des auf sie vererbten Allodialgutes Hohen-Schwarfs, Rostocker Distriks, durch einen Vertreter,

der Gutsbesitzer Friedrich Schroeder auf Oberhof den Homagialeid wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Großenhof, Amts Grevesmühlen und

der Landwirt Hermann Hoffmann zu Auguftenruh den Homagialeid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Auguftenruh, Amts Güstrow,

abgeleistet.

Schwerin, den 14. Mai 1908.

(10) Vor dem Justizministerium haben heute

der Kammerherr und Landdrost Freiherr Joseph von Maltzahn zu Schönberg den Lehneid wegen des käuflich von ihm erworbenen Lehnguts Hohenkirchen, Amts Grevesmühlen, und

der Hauptmann Otto von Vieregge zu Lübeck den Lehneid wegen des auf ihn übergegangenen Lehn- und Fideikommißgutes Steinhausen c. p., Amts Bukow,

abgeleistet.

Schwerin, den 21. Mai 1908.

Berichtigung.

Es ist bemerklich geworden, daß in der der Redaktion des Regierungsblatts zur Veröffentlichung zugegangenen Ausfertigung der Bekanntmachung (4) in der II. Abteilung der Amtlichen Beilage des Regierungsblatts Nr. 18, S. 114 ein Schreibfehler vorgekommen ist. Die Bekanntmachung muß richtig lauten:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schlossermeister Otto Methling zu Rostock den Titel als Hofschlosser zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. April 1908.

Mit dieser Nr. 19 werden ausgegeben: Nr. 25 und 26 des Reichs-Gesetzblatts von 1908.

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 20.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 3. Juni 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in der Stadt Röbel. (2) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Mai 1908.

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 1. Juni 1908, betreffend Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in der Stadt Röbel.

In der Stadt Röbel wird **am Montag, den 15. Juni d. Js.**, ein Füllen- und Starkenmarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 1. Juni 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

(2) **Bekanntmachung vom 2. Juni 1908, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Mai 1908.**

Die im hiesigen Großherzogtume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Rbl. Nr. 13) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat Mai 1908

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen .	20	Mark	79	Pfg.,
2)	" "	Roggen .	18	"	18	"
3)	" "	Gerste . .	16	"	50	"
4)	" "	Hafer . .	16	"	07	"
5)	" "	Erbsen .	26	"	—	"
6)	" "	Stroh . .	4	"	26	"
7)	" "	Heu . .	6	"	76	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	11	"	50	"
9)	" "	Tannenholz	11	"	50	"
10)	1000 Soden	Torf . . .	5	"	25	"

Der gemäß § 9 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Mai 1908 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juni d. Js. an Truppenteile auf dem Marsche usw. gelieferte Furage beträgt — einschließlich dieses Aufschlags — für

100 Kilogramm	Hafer . . .	17	Mark	18	Pfg.,
" "	Stroh . . .	4	"	73	"
" "	Heu	7	"	35	"

Schwerin, den 2. Juni 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstassessor Oscar von Müller aus Westenbrügge zum Jagdjunker zu ernennen geruht.

Schwerin, den 26. Mai 1908.

Digitized by Google

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postassistenten Richard Bauer und Willy Drews nach bestandener Postsekretärprüfung den Titel Postsekretär mit Wirkung vom 16. Mai d. Js. ab zu verleihen geruht.

Schwerin, den 29. Mai 1908.

(3) Nach Verleihung

des Kaiserlich Russischen St. Annenordens 2. Klasse an die Kammerherren von Bülow auf Rodenwalde und von Stralendorff auf Gamehl,

der großen silbernen Medaille mit dem Bande des Kaiserlich Russischen St. Alexanderordens an den Kammerdiener Ihde,

derselben Medaille mit dem Bande des Kaiserlich Russischen St. Stanislausordens an den Mundschenk Taubeck, den Offizianten Ganschow und den Kammerlakaien Lamprecht, ferner

der kleinen silbernen Medaille mit demselben Bande an die Lakaien Krasemann und Bölckow sowie den Heiducken Helms

haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Erlaubnis zur Anlegung dieser Ordenszeichen zu erteilen geruht.

Schwerin, den 30. Mai 1908.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberrevisor Kreybich auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Schwerin, den 31. Mai 1908.

(5) Die bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion hieselbst durch Versetzung des Postrats Puche nach Berlin erledigte Postratstelle ist dem Postrat Eymeß aus Hamburg vom 1. d. Mts. ab übertragen worden.

Schwerin, den 1. Juni 1908.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 21.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 5. Juni 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Prinz Heinrich-Fahrt. (2) Bekanntmachung, betreffend die im Dezember 1908 stattfindende wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung).

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 3. Juni 1908, betreffend die Prinz Heinrich-Fahrt.

Nach einer neuerlichen Mitteilung des Kaiserlichen Automobilklubs in Berlin wird die Prinz Heinrich-Fahrt das Mecklenburgische Gebiet **nicht am 11. d. Mts.** (s. Bekanntmachung vom 24. April d. Js. in der Amtlichen Beilage Nr. 15), sondern **am 10. Juni** berühren.

Schwerin, den 3. Juni 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 2. Juni 1908, betreffend die im Dezember 1908 stattfindende wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung).

Auf Grund des § 2, Abs. 2 der Verordnung vom 7. März 1905, betreffend die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) — Rbl. 1905 Nr. 9 — wird der Termin für die nächste Prüfung hierdurch auf den Dezember 1908 bestimmt. Gesuche um Zulassung sind spätestens bis zum **10. Juli 1908** an das unterzeichnete Ministerium einzureichen.

Digitized by Google

Dem Gesuche sind anzuschließen:

1. ein selbstverfaßter Lebenslauf, in welchem der vollständige Name der Bewerberin, der Stand des Vaters, Tag und Ort der Geburt und das Religionsbekenntnis, sowie die genaue Adresse anzugeben, die genossene Schul- und Seminarbildung zu bezeichnen und der Gang und Umfang der Vorbereitung für die Prüfung eingehend darzulegen sind. Nachweise über den Besuch von Vorlesungen, Übungen, wissenschaftlichen Seminaren u. a. sind beizufügen.
2. die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Lehrbefähigung an höheren Mädchenschulen, sowie etwaige andere Prüfungszeugnisse.
3. der Nachweis über die bisherige Lehrtätigkeit.
4. ein Führungszeugnis (für die nicht im Schulamte stehenden Lehrerinnen).

Die auf Grund der eingereichten Zeugnisse zur Prüfung zugelassenen Bewerberinnen werden hiervon durch das unterzeichnete Ministerium in Kenntnis gesetzt und von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Prüfung geladen werden.

Schwerin, den 2. Juni 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten.
Langfeld.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberbriefträger Peters zu Doberan die silberne Medaille zu verleihen geruht.

Schwerin, den 31. Mai 1908.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Diätar bei der Landesversicherungsanstalt „Mecklenburg" Otto Berger hieselbst zum Ministerialkopisten beim Ministerium des Innern zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juni 1908.

(3) Der Ratsherr Wilhelm Rathmann zu Doberan ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Doberan bestellt worden.

Schwerin, den 1. Juni 1908.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 22.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 15. Juni 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die allgemeine Krankenunterstützungs- und Begräbniskasse zu Wittenburg. (2) Bekanntmachung, betreffend Ernennung der Vorsitzenden der Meisterprüfungs-Kommissionen. (3) Bekanntmachung, betreffend Generalstabsreise des IX. Armeekorps. (4) Bekanntmachung, betreffend Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer. (5) Bekanntmachung, betreffend die Kommission für die ärztlichen Vorprüfungen in Rostock. (6) Bekanntmachung, betreffend Postanweisungsverkehr mit Palau (Palau-Inseln).

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 4. Juni 1908, betreffend die allgemeine Krankenunterstützungs- und Begräbniskasse zu Wittenburg (E. H.).

Auf Grund des § 75a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 25. Mai 1903 (R.G.Bl. S. 233) ist der allgemeinen Krankenunterstützungs- und Begräbniskasse zu Wittenburg (E. H.) nach vorgängiger Statutenänderung von neuem die Bescheinigung erteilt worden, daß sie vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 4. Juni 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung vom 5. Juni 1908, betreffend Ernennung der Vorsitzenden der Meisterprüfungs-Kommissionen.

Zu Vorsitzenden der Meisterprüfungs-Kommissionen sind für den Zeitraum vom 1. Juli d. Js. bis dahin 1911 ernannt worden:

1. für sämtliche Prüfungskommissionen, welche ihren Sitz in Schwerin haben:
   Regierungsrat Dr. Dröscher in Schwerin,
   Stellvertreter: Hofbaumeister Liß daselbst;
2. für sämtliche Prüfungskommissionen, welche ihren Sitz in Güstrow haben:
   Landgerichtsrat Viereck in Güstrow,
   Stellvertreter: Landgerichtsrat Krüger daselbst;
3. für sämtliche Prüfungskommissionen, welche ihren Sitz in Rostock haben:
   Ratsherr Dr. Lange in Rostock,
   Stellvertreter: Syndikus Linck daselbst;
4. für die in Parchim errichtete Meisterprüfungs-Kommission der Tuchmacher und Weber:
   Bürgermeister Capobus in Parchim,
   Stellvertreter: Ratsherr Müller daselbst.

Schwerin, den 5. Juni 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 10. Juni 1908, betreffend Generalstabsreise des IX. Armeekorps.

Die diesjährige Generalstabsreise des IX. Armeekorps wird — etwa vom 8. bis 21. Juli dauernd — voraussichtlich das Gebiet des Großherzogtums von Güstrow nach der Westgrenze berühren.

Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Übungsreise wird den betreffenden Ortsbehörden jedesmal spätestens am Abend vorher die Einquartierung durch Quartiermacher angesagt werden. Schwierigkeiten für die Bevölkerung werden voraussichtlich nicht entstehen, da in erster Linie Gasthöfe in Anspruch genommen werden sollen.

An der Reise nehmen außer dem Chef des Generalstabes des IX. Armeekorps teil:

5 Stabsoffiziere,
14—15 Hauptleute,
2 Oberleutnants,
1 Leutnant,
1 Intendanturrat,
1 Unterzahlmeister,
2 Unteroffiziere,
40 Mannschaften (einschl. Offizierburschen) und
45 Pferde.

Schwerin, den 10. Juni 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

(4) Bekanntmachung vom 12. Juni 1908, betreffend Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. v. M. (Nr. 18 der Amtlichen Beilage des Rbl.), betreffend die Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer, werden die Ortsobrigkeiten hierdurch wiederholt aufgefordert, die vorgeschriebenen Auszüge aus den Gewerbesteuerlisten (in dreifacher Ausfertigung) beziehungsweise Vakatanzeigen dem unterzeichneten Ministerium nunmehr umgehend einzureichen.

Schwerin, den 12. Juni 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 25. Mai 1908, betreffend die Kommission für die ärztlichen Vorprüfungen in Rostock.

Nach dem Tode der Professoren Dr.Dr. Langendorff und Seeliger besteht die Kommission für die ärztlichen Vorprüfungen in Rostock für das Sommerhalbjahr 1908 aus den Professoren Dr. Barfurth, Dr. Kobert, Dr. Falkenberg, Dr. Michaelis, Dr. Heydweiller, Dr. Will und Dr. Müller.

Den Vorsitz in der Kommission führt der Professor Dr. Barfurth, Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Professor Dr. Kobert.

Schwerin, den 25. Mai 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.
Langfeld.

(6) Bekanntmachung vom 6. Juni 1908, betreffend Postanweisungsverkehr mit Palau (Palau-Inseln).

Vom 1. Juni ab sind im Verkehr mit Palau (Palau-Inseln) Postanweisungen bis zu 800 ℳ zulässig. Die Gebühren sind die gleichen wie für den inneren deutschen Verkehr.

Schwerin, den 6. Juni 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dehn.

Digitized by Google

II. Abteilung.

(1) Der bisherige Sanitätsfeldwebel Rudolf Fürstenberg hieselbst ist mit dem Charakter als Aktuar zum Bureaubeamten der Landes-Versicherungsanstalt Mecklenburg hieselbst Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. Juni 1908.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hoflieferanten Wilhelm Klüver hieselbst die Führung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen der Niederlande, Herzoge Heinrich zu Mecklenburg verliehenen Titels als Allerhöchstdessen Hoflieferanten zu gestatten geruht.

Schwerin, den 2. Juni 1908.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberleutnant im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 von Pressentin das Ritterkreuz des Greifenordens zu verleihen geruht.

Schwerin, den 6. Juni 1908.

(4) Das Allodialgut Boek, m. R., Amts Neustadt, ist in das alleinige Eigentum des bisherigen Miteigentümers David Baron le Fort übergegangen.

Schwerin, den 6. Juni 1908.

(5) Der Amtsassessor Dr. jur. Burmeister, bisher zu Crivitz, ist an das Amt zu Hagenow versetzt worden.

Schwerin, den 9. Juni 1908.

(6) Der Kreisphysikus Dr. Buschmann zu Gnoien ist mit der einstweiligen Verwaltung der Geschäfte des Aufsichtsarztes über die Hebammen in dem bisher von dem Kreisphysikus Medizinalrat Dr. Mozer zu Malchin verwalteten Hebammenaufsichtsbezirk 46 (Dargun) beauftragt worden.

Schwerin, den 9. Juni 1908.

(7) Die Rektorstelle an der Stadtschule zu Dömitz ist vom 1. April 1908 ab dem Mittelschullehrer Rubach in Wismar Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 9. Juni 1908.

Digitized by Google

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Assessor Dr. Ernst Greverus zu Gehlsdorf zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 10. Juni 1908.

---

(9) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personaloeränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Der Major und Bataillonskommandeur im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 von Otterstedt zum Oberstleutnant,

die Leutnants der Reserve Schleitwein des Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 und Lange des Mecklenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 14, sowie der Leutnant der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots im Landwehrbezirk Schwerin Schmidt und der Leutnant der Landwehr-Jäger 2. Aufgebots im Landwehrbezirk Rostock Holstein zu Oberleutnants,

der Vizefeldwebel im Landwehrbezirk Schwerin Man zum Leutnant der Reserve des Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89,

die Fähnriche im Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60 von Hagen und von Bülow zu Leutnants.

Es sind ernannt:

der Major z. D. Seiffert unter Enthebung von seinem Kommando zur Dienstleistung als Bezirksoffizier beim Landwehrbezirk II Bremen und unter Erteilung der Erlaubnis zum ferneren Tragen der Uniform des Schleswig-Holsteinschen Train-Bataillons Nr. 9 zum Pferdevormusterungs-Kommissar in Waren,

der Hauptmann z. D. kommandiert zur Dienstleistung beim Landwehrbezirk Rostock Schmidt zum Bezirksoffizier bei diesem Landwehrbezirk.

Der überzählige Major aggregiert dem Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 von Heinitz ist zum Stabe des Regiments übergetreten.

Es sind versetzt:

der überzählige Major beim Stabe des Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 von Alt-Stutterheim als Bataillonskommandeur in das Braunschweigische Infanterie-Regiment Nr. 92,

der Leutnant im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr 89 von Horn unter Beförderung zum Oberleutnant ohne Patent in das Westpreußische Train-Bataillon Nr. 17, und

der Oberleutnant im 2. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 32 Adams unter Beförderung zum Hauptmann als Kompagniechef in das Mecklenburgische Füsilier-Regiment Nr. 90.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Major z. D. und Bezirksoffizier beim Landwehrbezirk Rostock Schindler mit seiner Pension, der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste und der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 2. Badischen Grenadier-Regiments Kaiser Wilhelm I. Nr. 110,

Digitized by Google

dem Oberleutnant der Reserve des Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 Rocca mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Armee-Uniform,

dem Leutnant der Reserve des Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 60 Wiechert, und

dem Stabsarzt der Landwehr 1. Aufgebots im Landwehrbezirk Wismar Dr. Fabricius mit der Erlaubnis zum Tragen seiner bisherigen Uniform.

Schwerin, den 4. Juni 1908.

Mit dieser Nr. 22 werden ausgegeben: Nr 29, 30 und 31 des Reichs-Gesetzblatts von 1908.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 23.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 24. Juni 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Gutsfeldmark Lüssow. (2) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Dorfsfeldmark Rastow. (3) Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung von Warnungstafeln für den Automobilverkehr. (4) Bekanntmachung, betreffend die Allgemeine Unterstützungskasse in Krankheits- und Sterbefällen für die Stadt Schwerin. (5) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Feldmark Lübtheen. (6) Bekanntmachung, betreffend Zulassung des Vertriebes von Losen der Deutschen Schiffbau-Ausstellung Berlin 1908. (7) Bekanntmachung, betreffend Errichtung einer Oberförsterei in Gadebusch. (8) Bekanntmachung, betreffend die Martinipreise für Getreide nach dem Durchschnitt der 10 Jahre 1897/1906. (9) Bekanntmachung, betreffend Bezeichnung des Postamts in Kleeth. (10) Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Stralendorf bei Rom (Meckl.).

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 11. Juni 1908, betreffend Geländeerwerb aus der Gutsfeldmark Lüssow.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1, Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Herstellung von Brandschutzstreifen auf der Feldmark des Gutes Lüssow der Erwerb von rund 3 ha 14 a 96 qm Gelände aus der genannten Gutsfeldmark genehmigt worden.

Digitized by Google

Die zu erwerbenden Flächen liegen teils nördlich der Bahnstrecke Bützow—Güstrow, Station 109,3 bis 109,8, teils westlich und östlich der Bahnstrecke Güstrow—Schwaan, Station 3,4 + 20 — 4,0.

Schwerin, den 11. Juni 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 13. Juni 1908, betreffend Geländeerwerb aus der Dorffeldmark Rastow.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1, Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Ergänzung der Dienstländereien am Bahnhofe Rastow der Erwerb von rund 1560 qm Gelände aus den Gemeindeländereien der Gemeinde Rastow genehmigt worden.

Die zu erwerbende Fläche liegt östlich der Strecke Dömitz—Wismar bei Station 45,1 + 50.

Schwerin, den 13. Juni 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 17. Juni 1908, betreffend die Aufstellung von Warnungstafeln für den Automobilverkehr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25. September 1907 in der Amtlichen Beilage des Rbl. — Nr. 50 — bringt das unterzeichnete Ministerium hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß an dem Vorgehen des Kaiserlichen Automobil-Clubs, die für den Automobilverkehr besonders gefährlichen Stellen an den öffentlichen Straßen durch Aufstellung von Warnungstafeln zu kennzeichnen, der Mitteleuropäische Motorwagen-Verein sich beteiligen wird.

Die Behörden des Landes werden daher aufgefordert, im allgemeinen Verkehrsinteresse auch dem genannten Verein bei seinen etwaigen Maßnahmen im Bereiche des Großherzogtums die erwünschte Förderung zuteil werden zu lassen.

Schwerin, den 17. Juni 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 17. Juni 1908, betreffend die Allgemeine Unterstützungskasse in Krankheits- und Sterbefällen für die Stadt Schwerin (E. H.).

Auf Grund des § 75a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 25. Mai 1903 (R.G.Bl. S. 233) ist der Allgemeinen Unterstützungs-

Digitized by Google

kasse in Krankheits- und Sterbefällen für die Stadt Schwerin (E. H.) nach vorgängiger Statutenänderung von neuem die Bescheinigung erteilt worden, daß sie vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 17. Juni 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(5) Bekanntmachung vom 18. Juni 1908, betreffend Geländeerwerb aus der Feldmark Lübtheen.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1, Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Beschaffung von Dienstland beim Bahnhof Lübtheen bezw. einer Zufahrt zum Dienstland der Erwerb von rund 3500 qm Gelände aus den Gemeindeländereien und von rund 160 qm aus der Büdnerei Nr. 80 zu Lübtheen genehmigt worden.

Die zu erwerbenden Flächen liegen am südwestlichen Ende des Bahnhofes Lübtheen zwischen den Bahnstationen 0,3 + 20 bis 0,5 + 10.

Schwerin, den 18. Juni 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(6) Bekanntmachung vom 22. Juni 1908, betreffend Zulassung des Vertriebes von Losen der Deutschen Schiffbau-Ausstellung Berlin 1908.

Der Vertrieb von Losen der von der Deutschen Schiffbau-Ausstellung Berlin 1908 im Oktober 1908 geplanten Geldlotterie ist im hiesigen Großherzogtume zugelassen worden.

Schwerin, den 22. Juni 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(7) Bekanntmachung vom 11. Juni 1908, betreffend Errichtung einer Oberförsterei in Gadebusch.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zum 1. Juli d. J. von der Forstinspektion Rehna eine Oberförsterei mit dem Sitz der Verwaltung in Gadebusch abgezweigt werden. Der neuen Oberförsterei werden der Schutzbezirk Woitendorf-Breesen des bisherigen Rehnaer Forstes sowie die Forstreviere Neu-Dragun und Kneese zugeteilt.

Digitized by Google

Die Kassengeschäfte der Oberförsterei Gadebusch wird der Großherzogliche Forstrendant in Rehna versehen.

Schwerin, den 11. Juni 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium, Abteilung für Domänen und Forsten.

A. von Pressentin.

---

(8) Bekanntmachung vom 15. Juni 1908, betreffend die Martinipreise für Getreide nach dem Durchschnitt der 10 Jahre 1897/1906.

Unter Bezugnahme auf den § 6 der „Grundsätze für die Veranschlagung des Diensteinkommens der ritter- und landschaftlichen Landschullehrer" — Anlage A der Verordnung vom 28. April 1908 (Rbl. S. 199) — bringt das unterzeichnete Ministerium hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die jährlich veröffentlichten Martinipreise nach dem Durchschnitt der 10 Jahre 1897/1906 betragen:

1.	für Weizen:	1 Rost. Scheffel	à 59 Pfd.	= 4,64 ℳ	; 1 kg	= 15,73 Pf.
2.	„ Roggen:	„ „ „	à 56 „	= 3,82 „	1 „	= 13,64 „
3.	„ Gerste:	„ „ „	à 48 „	= 3,42 „	1 „	= 14,25 „
4.	„ Hafer:	„ „ „	à 41½ „	= 2,83 „	1 „	= 13,64 „
5.	„ Erbsen:	„ „ „	à 62 „	= 4,96 „	1 „	= 16,00 „
6.	„ Buchweizen:	„ „ „	à 48 „	= 3,38 „	1 „	= 14,08 „

Schwerin, den 15. Juni 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten.

Langfeld.

---

(9) Bekanntmachung vom 19. Juni 1908, betreffend Bezeichnung des Postamts in Kleeth.

Das Postamt in Kleeth führt fortan die zusätzliche Bezeichnung „(Mecklb.)".

Schwerin, den 19. Juni 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

Digitized by Google

(10) Bekanntmachung vom 19. Juni 1908, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Stralendorf bei Rom (Mecklb.).

In Stralendorf bei Rom (Mecklb.) ist eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet worden, welche die Bezeichnung Stralendorf führt.

Schwerin, den 19. Juni 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dehn.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Unteroffizieren Franz Pagels, Willi Kempe und Hans Stier, dem Unteroffizier der Landwehr II. Aufgebots Adolf Ihde und dem Torpedo-Obermaaten der Seewehr II. Aufgebots Heinrich Glose, sämtlich zurzeit noch bezw. früher in der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika, das Mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz II. Klasse zu verleihen geruht.

Schwerin, den 18. Mai 1908.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kutscher Richter zu Gägelow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 5. Juni 1908.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben heute aus den Händen des außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters in Berlin, Kommandeurs und Senators Pansa das Schreiben entgegenzunehmen geruht, durch welches derselbe von Seiner Majestät dem König von Italien an Stelle des von seinem Posten abberufenen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Generalleutnants Grafen Lanza in gleicher Eigenschaft am hiesigen Großherzoglichen Hofe beglaubigt wird.

Schwerin, den 11. Juni 1908.

(4) Dem Kandidaten der Medizin Friedrich Werner aus Boizenburg ist, nachdem derselbe am 14. Mai 1907 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem 25. Mai d. J. entsprochen hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom letztbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 11. Juni 1908.

(5) Dem Kandidaten der Zahnheilkunde Erich Beissert aus Modlau ist, nachdem derselbe am 4. Juni 1908 die zahnärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Zahnarzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 11. Juni 1908.

Digitized by Google

(6) Dem Kandidaten der Medizin Eduard Jagodzinski aus Trzeciewnica ist, nachdem derselbe am 2. Juni 1906 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden hat und von den Bestimmungen über das praktische Jahr teilweise dispensiert worden ist, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom heutigen Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 13. Juni 1908.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofkonservator Knuth hieselbst die Führung des ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge Johann Albrecht zu Mecklenburg, Regenten des Herzogtums Braunschweig, verliehenen Titels als Höchstdessen Hoflieferant zu gestatten geruht.

Schwerin, den 15. Juni 1908.

(8) Nach Verleihung der Kaiserlich Russischen Goldenen Medaille am Bande des St. Stanislausordens an den Vizewachtmeister im Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60 Westphal haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem Genannten die nachgesuchte Erlaubnis zur Anlegung dieses Ehrenzeichens zu erteilen geruht.

Schwerin, den 15. Juni 1908.

(9) Der Referendar Friedrich Knaack aus Doberan hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 16. Juni 1908.

(10) Der Bureauschreiber Hermann Becker zu Wedendorf ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kirch-Grambow bestellt worden.

Schwerin, den 17. Juni 1908.

(11) Der Molkereiverwalter Heinrich Wolter zu Poischendorf ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Passee bestellt worden.

Schwerin, den 17. Juni 1908.

(12) Der Erbpächtersohn Rudolf Groth zu Alt-Kalen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Alt-Kalen bestellt worden.

Schwerin, den 18. Juni 1908.

Mit dieser Nr. 23 werden ausgegeben: Nr. 32, 33, 34 und 35 des Reichs-Gesetzblatts von 1908.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 24.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 27. Juni 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in Hagenow. (2) Bekanntmachung, betreffend Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in der Ortschaft Kossebade. (3) Bekanntmachung, betreffend Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in Friedrichsthal. (4) Bekanntmachung, betreffend Zuweisung der Bausachen der Oberförstereien Malchow und Wredenhagen an den Landbaudistrikt Lübz. (5) Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfungskommission bei der Universität Rostock. (6) Bekanntmachung, betreffend die Taxen für Briefsendungen aus Deutschland nach den deutschen Postanstalten in China. (7) Bekanntmachung, betreffend Ausstellung der Postanweisungen nach Brasilien in Markwährung.

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 20. Juni 1908, betreffend Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in Hagenow.

In der Stadt Hagenow wird am

Freitag, den 17. Juli d. Js.

ein Füllen- und Starkenmarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 20. Juni 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung vom 23. Juni 1908, betreffend Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in Kossebade, D.-A. Crivitz.

In der Ortschaft Kossebade, D.-A. Crivitz, wird am

Freitag, den 17. Juli d. Js.

ein Füllen- und Starkenmarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 23. Juni 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 24. Juni 1908, betreffend Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in Friedrichsthal.

In der Ortschaft Friedrichsthal, D.-A. Schwerin, wird am

Dienstag, den 30. Juni d. J.

ein Füllen- und Starkenmarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 24. Juni 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Bekanntmachung vom 22. Juni 1908, betreffend Zuweisung der Bausachen der Oberförstereien Malchow und Wredenhagen an den Landbaudistrikt Lübz.

Vom 1. Juli d. Js. ab sind die Bausachen der Oberförstereien Malchow und Wredenhagen dem Landbaudistrikte Lübz zugewiesen.

Schwerin, den 22. Juni 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium, Abteilung für Domänen und Forsten.
Im Auftrage: von Schuckmann.

Digitized by Google

(5) Bekanntmachung vom 18. Juni 1908, betreffend die ärztliche Prüfungskommission bei der Universität zu Rostock.

Der Professor Dr. Schwalbe ist zum Mitglied der ärztlichen Prüfungskommission bei der Universität zu Rostock für das laufende Prüfungsjahr 1907/08 ernannt worden.

Schwerin, den 18. Juni 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

---

(6) Bekanntmachung vom 23. Juni 1908, betreffend die Taxen für Briefsendungen aus Deutschland nach den deutschen Postanstalten in China.

Für Briefsendungen jeder Art aus Deutschland nach den deutschen Postanstalten in China (Amoy, Canton, Futschau, Hankau, Itschang, Nanking, Peking, Schanghai, Swatau, Tientsin, Tschifu, Tschinkiang, Tsinanfu, Weihsien) gelten vom 1. Juli ab folgende Taxen:

Briefe (frankiert)	bis	20 g	10	Pf.
	über 20 g bis	250 g	20	„
Postkarten (frankiert) einfach			5	„
mit Antwort			10	„
Drucksachen	bis	50 g	3	„
	über 50 g bis	100 g	5	„
	„ 100 g „	250 g	10	„
	„ 250 g „	500 g	20	„
	„ 500 g „	1 kg	30	„
	„ 1 kg „	2 kg	60	„
Warenproben		250 g	10	„
	„ 250 g „	350 g	20	„

Geschäftspapiere und zusammengepackte Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere

	bis	250 g	10	Pf.
über 250 g	bis	500 g	20	„
„ 500 g	„	1 kg	30	„
„ 1 kg	„	2 kg	60	„

Die neuen Portosätze für eingeschriebene Briefe gelten auch für Briefe mit Wertangabe; die Versicherungsgebühr von 24 Pf. für je 240 ℳ bleibt jedoch unverändert.

Schwerin, den 23. Juni 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

Digitized by Google

(7) Bekanntmachung vom 24. Juni 1908, betreffend Ausstellung der Postanweisungen nach Brasilien in der Markwährung.

Vom 1. Juli ab sind die Postanweisungen nach Brasilien nicht mehr in der Franken- sondern in der Markwährung auszustellen. Die Auszahlung in Brasilien erfolgt wie bisher in der Landeswährung nach dem jeweiligen Tageskurse.

Schwerin, den 24. Juni 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dehn.

II. Abteilung.

(1) Der Assessor Walter Birckenstaedt zu Waren ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 30. Mai 1908.

(2) Der Organist Wilhelm Wendt zu Westlin ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Westlin bestellt worden.

Schwerin, den 23. Juni 1908.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den ordentlichen Professor an der Universität zu Dorpat Dr. Alfred Seeberg zum ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 24. Juni 1908.

Mit dieser Nr. 24 wird ausgegeben: Nr. 36 des Reichs-Gesetzblatts von 1908.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 25.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 3. Juli 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Arbeiterkrankenkasse zu Silz. (2) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Feldmark der Domanial-Gemeinde Hagenower Heide. (3) Bekanntmachung, betreffend Füllen- und Starkenmarkt in Kladrum. (4) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Juni 1908. (5) Bekanntmachung, betreffend die Reklamation unabkömmlicher Lehrer. (6) Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Herzfeld bei Groß-Godems.

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 24. Juni 1908, betreffend die Arbeiterkrankenkasse zu Silz (E. H.)

Auf Grund des § 75a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 25. Mai 1903 (R.G.Bl. S. 233) ist der Arbeiterkrankenkasse zu Silz (E. H.) nach vorgängiger Statutenänderung von neuem die Bescheinigung erteilt worden, daß sie vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 24. Juni 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung vom 25. Juni 1908, betreffend Geländeerwerb aus der Feldmark der Domanial-Gemeinde Hagenower Heide.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 6. Januar 1842 § 1 Absatz 2 ist auf den Antrag des Großherzoglichen Eisenbahn-Kommissariats für die als notwendig erkannte Gleiserweiterung auf dem Bahnhofe Hagenow-L. der Berlin—Hamburger Eisenbahn der Erwerb von rund 638 qm aus der Feldmark der Domanial-Gemeinde Hagenower Heide, nämlich rund 613 qm aus dem Grundeigentum des Gastwirts Hennings daselbst und rund 25 qm aus dem Grundeigentum des Büdners Maack daselbst genehmigt worden.

Die zu erwerbenden Flächen liegen zwischen km 192,28 und 192,51 bezw. bei km 191,94 der Berlin—Hamburger Eisenbahn.

Schwerin, den 25. Juni 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 29. Juni 1908, betreffend Füllen- und Starkenmarkt in Kladrum.

Der durch Bekanntmachung vom 23. d. Mts. für Freitag, den 17. Juli d. Js. angekündigte Füllen- und Starkenmarkt findet nicht in Kossebade sondern in Kladrum statt.

Schwerin, den 29. Juni 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 2. Juli 1908, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Juni 1908.

Die im hiesigen Großherzogtume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Rbl. Nr. 13) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat Juni 1908

ermittelt und betragen für

1)	100	Kilogramm	Weizen .	20	Mark	90 Pfg.,
2)	"	"	Roggen .	17	"	95 "
3)	"	"	Gerste .	16	"	40 "
4)	"	"	Hafer .	16	"	03 "

Digitized by Google

5)	100 Kilogramm	Erbsen .	26	Mark —	Pfg.,
6)	" "	Stroh . .	4	" 26	"
7)	" "	Heu . .	4	" 88	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	11	" 50	"
9)	" "	Tannenholz	11	" 50	"
10)	1000 Soden	Torf . . .	5	" 25	"

Der gemäß § 9 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juni 1908 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juli d. Js. an Truppenteile auf dem Marsche usw. gelieferte Furage beträgt — einschließlich dieses Aufschlags — für

100	Kilogramm	Hafer . . .	17	Mark	20 Pfg.,
"	"	Stroh . . .	4	"	73 "
"	"	Heu	5	"	38 "

Schwerin, den 2. Juli 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(5) Bekanntmachung vom 29. Juni 1908, betreffend die Reklamation unabkömmlicher Lehrer.

Unter Bezugnahme auf die §§ 125 und 126 der Deutschen Wehrordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1904, betreffend Änderungen der Deutschen Wehrordnung — Rbl. 1904 Nr. 13 — fordert das unterzeichnete Ministerium alle Großherzoglichen Ämter, Gutsobrigkeiten und Magistrate sowie die Direktoren der landesherrlichen Schulen hierdurch auf, bis zum 15. August d. Js. diejenigen Lehrer an Volks-, Bürger- und höheren Schulen namhaft zu machen,

1) welche zu Anfang d. J. für den Fall einer im Jahre 1. April 1908/1909 eintretenden Mobilmachung reklamiert worden sind und deren Reklamation jetzt nicht mehr nötig ist;
2) deren Reklamation jetzt nötig erscheint, obgleich sie zu Anfang d. Js. nicht beantragt ist.

Diesen Anmeldungen ist das Muster 20 zu § 126 der Wehrordnung zu Grunde zu legen mit der Abänderung, daß unter „Wohnort" statt „Kreis" der „Aushebungsbezirk" eintritt.

In den Berichten zu 1 ist der Grund, weshalb die Reklamation wegfällt, anzugeben.

In den Reklamationsgesuchen zu 2 ist dem Namen das Lebensalter des zu Reklamierenden beizufügen und anzugeben:

bei Lehrern an Volks- und Bürgerschulen, wie viele wissenschaftliche Lehrer oder Lehrerinnen an der betreffenden Schule außer den angemeldeten Lehrern tätig sind, und aus wie vielen Klassen die Schule besteht; bei Lehrern an höheren Schulen, ob sie an der betreffenden Schule die einzigen Vertreter eines wissenschaftlichen Unterrichtsgegenstandes sind.

Digitized by Google

Gesuche, bei denen diese Angaben fehlen, bleiben unberücksichtigt.

Diejenigen Lehrer, welche der Landwehr 2. Aufgebots oder dem Landsturm angehören, sind nicht zu reklamieren.

Schwerin, den 29. Juni 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten.
Langfeld.

(6) Bekanntmachung vom 26. Juni 1908, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Herzfeld bei Groß-Godems.

In Herzfeld bei Groß-Godems ist eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet worden, welche die Bezeichnung Herzfeld, Mecklb. führt.

Schwerin, den 26. Juni 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dehn.

II. Abteilung.

(1) Der Förster Karl Buckow zu Schwarz ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schwarz bestellt worden.

Schwerin, den 24. Juni 1908.

(2) Der Lehrer Karl Schröder zu Rühn ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rühn bestellt worden.

Schwerin, den 25. Juni 1908.

(3) Der Ratsprotokollist Willibald Langhoff zu Dömitz ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dömitz bestellt worden.

Schwerin, den 25. Juni 1908.

(4) Dem Kandidaten der Medizin Franz Thelen aus Krefeld ist, nachdem derselbe am 18. Mai 1907 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem 30. Mai d. Js. entsprochen hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom letztbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 25. Juni 1908.

Digitized by Google

(5) Dem Kandidaten der Medizin Carl Kluth aus Pritzwalk ist, nachdem derselbe am 14. Dezember 1906 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem 15. Februar 1908 entsprochen hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom letztbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 26. Juni 1908.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Militärdepartements-Kopisten Heinrich Tarnow den erbetenen Abschied mit Pension zu bewilligen geruht.

Schwerin, den 30. Juni 1908.

(7) Nach Verleihung

der Fürstlich Reußischen Verdienstmedaille in Gold an den Kammerdiener Ihde,
derselben Medaille in Silber an den Kammerlakaien Martens,
des Zivilverdienstkreuzes in Gold des Kaiserlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens an den Kammerdiener Gasow,
des Verdienstkreuzes in Silber des Königlich Niederländischen Hausordens von Oranien an den Kammerdiener Lange,
der Ehrenmedaille in Gold desselben Ordens an den Oberwagenführer Koch sowie derselben Medaille in Silber an den Lakaien Bölckow und den Hofjäger Dau

haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Erlaubnis zur Anlegung dieser Ordenszeichen zu erteilen geruht.

Schwerin, den 30. Juni 1908.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberpostschaffner Beckmann hieselbst die silberne Medaille zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. Juni 1908.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den zur Dienstleistung bei Allerhöchstdemselben kommandierten Leutnant im Ulanen-Regiment Kaiser Alexander II. von Rußland (1. Brandenburgischen) Nr. 3 Freiherrn von Maltzahn zum Flügeladjutanten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1908.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Vorstand der Kontrolle des Finanzministeriums Geheimen Rechnungsrat Ludwig Schütz unter Belassung in dieser Stellung zum Referenten für Etat-, Kassen- und Rechnungswesen bei demselben Ministerium zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1908.

Digitized by Google

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsregistrator Hermann Schmidt in Crivitz zum Revisor bei dem Großherzoglichen Revisionsdepartement hieselbst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1908.

(12) An Stelle des auf seinen Antrag ausscheidenden Geheimen Oberbaurats Piernay hieselbst ist der Baudirektor Hamann von hier zum Vorsitzenden der Prüfungskommission für die Kandidaten des Baufachs bestellt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1908.

(13) An Stelle des zum Vorsitzenden der Prüfungskommission für die Kandidaten des Baufachs berufenen Baudirektors Hamann hieselbst ist der Landbaumeister Mau in Wismar wiederum zum Mitglied dieser Kommission bestellt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1908.

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Regierungsbaumeister Hermann Krüger zu Hagenow zum Großherzoglichen Regierungsbaumeister bei Verbleiben im Baudistrikte Hagenow Allerhöchst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1908.

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ingenieur Hermann Krüger hieselbst zum Kammeringenieur Allerhöchst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1908.

(16) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ingenieur Willy Mau hieselbst zum Kammeringenieur Allerhöchst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Juli 1908.

(17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstassessor Richard Garthe zum Oberförster in Gadebusch zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1908.

(18) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstrendanten Adolf Krüger zu Wittenburg zum Revierförster in Neu-Dragun, Oberförsterei Gadebusch, zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1908.

(19) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hauptamtskontrolleur, Zollinspektor Karl Schmedemann hieselbst zum Rendanten und Mitglied des Hauptzollamts in Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1908.

Digitized by Google

(20) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Zolleinnehmer Gustav Pippow in Warnemünde zum Oberkontrolleur zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1908.

(21) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Steuersupernumerar Hans Schmuhl hieselbst zum Assistenten in der Steuer- und Zollverwaltung zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1908.

(22) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postsekretär Richard Peters, bisher in Angekmünde, zum Postsekretär im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1908.

(23) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postassistenten Karl Bade, bisher in Hamburg, zum Postassistenten im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1908.

(24) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Rechtsanwalt Otto Guse zum Ministerialsekretär beim Justizministerium und dessen Abteilungen für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1908.

(25) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht Dr. Heinrich Altvater zum Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1908.

(26) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberlandesgerichtsrat Adolph Jahn zu Rostock zum Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1908.

(27) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Landgerichtsrat Hans Eberhard, bisher zu Schwerin, zum Oberlandesgerichtsrat beim Oberlandesgericht zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1908.

(28) Der Amtsrichter Adolf Fabricius zu Neubukow ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Teterow versetzt.

Schwerin, den 1. Juli 1908.

Digitized by Google

(29) Der Staatsanwalt Richard Sanneg zu Schwerin ist als Amtsrichter an das Amtsgericht zu Malchow versetzt.

Schwerin, den 1. Juli 1908.

(30) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsrichter Raimund Eberhard, bisher zu Malchow, zum Landrichter beim Landgericht zu Schwerin zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1908.

(31) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsassessor Hans Schmidt zum Amtsrichter in Neubukow zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1908.

(32) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsassessor Heinrich Schade zum Amtsrichter zu ernennen und ihn gleichzeitig unter Beilegung des Charakters als Staatsanwalt mit der Verwaltung des Amtes eines Staatsanwalts beim Landgericht zu Schwerin zu beauftragen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1908.

(33) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Sekretariats-Substituten Emil Kieckfee zu Schwerin als Amtsgerichtsaktuar an das Amtsgericht zu Wismar zu versetzen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1908.

(34) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsgerichtsaktuar Louis Schultze, bisher zu Ludwigslust, zum Sekretariats-Substituten beim Landgericht zu Schwerin zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1908.

(35) Der Amtsgerichtsaktuar Rudolf Renn zu Penzlin ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Ludwigslust versetzt.

Schwerin, den 1. Juli 1908.

(36) Der Amtsgerichtsaktuar Friedrich Giese zu Lübz ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Penzlin versetzt.

Schwerin, den 1. Juli 1908.

(37) Der Amtsgerichtsaktuar Helmuth Sauer zu Krakow ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Lübz versetzt.

Schwerin, den 1. Juli 1908.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 26.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 10. Juli 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Verlegung des Füllen- und Starkenmarktes in Kladrum. (2) Bekanntmachung, betreffend Zulassung des Vertriebes von Losen der vom Deutschen Zentral-Komitee zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke zu Berlin zu veranstaltenden Geldlotterie. (3) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Gepräge formen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Ablieferung der bei den Großherzoglichen Kassen eingehenden Fünfzigpfennigstücke der älteren Gepräge formen an die Großherzogliche Renterei. (5) Bekanntmachung, betreffend die Beseitigung der Abfälle von Verbandstoffen.

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 6. Juli 1908, betreffend Verlegung des Füllen- und Starkenmarktes in Kladrum.

Der auf Freitag, den 17. Juli d. Js. angekündigte Füllen- und Starkenmarkt in Kladrum wird hiermit auf

Mittwoch, den 15. Juli d. Js.

verlegt.

Schwerin, den 6. Juli 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung vom 7. Juli 1908, betreffend Zulassung des Vertriebes von Losen der vom Deutschen Zentral-Komitee zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke zu Berlin zu veranstaltenden Geldlotterie.

Der Vertrieb von Losen der vom Deutschen Zentral-Komitee zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke zu Berlin in diesem Jahre zu veranstaltenden Geldlotterie ist im hiesigen Großherzogtum zugelassen worden.

Schwerin, den 7. Juli 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 6. Juli 1908, betreffend die Außerkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 27. Juni 1908 (R.G.Bl. S. 464), betreffend die Außerkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 6. Juli 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium.
Im Auftrage: J. v. Prollius.

Auf Grund des Artikel 1 Ziffer II des Gesetzes, betr. Änderungen im Münzwesen, vom 19. Mai 1908 (R.G.Bl. S. 212) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Die Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen mit der Wertangabe „50 Pfennig" gelten vom 1. Oktober 1908 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Die Fünfzigpfennigstücke der im § 1 bezeichneten Formen werden bis zum 30. September 1910 bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsmünzen umgetauscht.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 27. Juni 1908.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Sydow.

Digitized by Google

(4) Bekanntmachung vom 6. Juli 1908, betreffend die Ablieferung der bei den Großherzoglichen Kassen eingehenden Fünfzigpfennigstücke der älteren Gepräge-formen an die Großherzogliche Renterei.

Nachdem der Bundesrat laut der vorstehend veröffentlichten Bekanntmachung vom 27. Juni 1908 die Außerkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Gepräge-formen mit der Wertangabe „50 Pfennig" zum 1. Oktober 1908 mit einer Frist zur Einlösung bei den Reichs- und Landeskassen bis zum 30. September 1910 beschlossen hat, werden die Großherzoglichen Kassen hierdurch angewiesen, die bei ihnen zur Einlösung kommenden Fünfzigpfennigstücke vorgedachter Art an die Großherzogliche Renterei in Schwerin mit tunlichster Beschleunigung abzuliefern.

Die kurz vor Ablauf der Einlösungsfrist bei den Kassen eingehenden Fünfzig-pfennigstücke der älteren Gepräge-formen werden von der Reichsbank und vom Münz-metalldepot des Reichs noch bis zum 15. Oktober 1910 angenommen werden.

Schwerin, den 6. Juli 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium.
Im Auftrage: J. v. Prollius.

(5) Bekanntmachung vom 3. Juli 1908, betr. die Beseitigung der Abfälle von Verbandstoffen.

Da in einigen auswärtigen Fabriken Abfälle von Verbandstoffen vorgefunden worden sind, welche anscheinend dorthin von Krankenhäusern verkauft waren, so nimmt das unterzeichnete Ministerium in Ausübung der Oberaufsicht über alle öffentlichen und Privat-Krankenanstalten Veranlassung, auch für das Großherzogtum darauf hinzuweisen, daß mit den Abfällen dieser Art Krankheitskeime verschleppt werden können, und daß es daher unzulässig ist und insbesondere auch nach den Umständen mit den Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer und gemeingefährlicher Krankheiten im Widerspruch steht, Abfälle von Verbandstoffen nicht unschädlich zu beseitigen.

In den Ortschaften, in welchen Privat-Kranken- und Privat-Entbindungsanstalten vorhanden sind, wollen die Ortsobrigkeiten die Unternehmer auf diese Bekanntmachung aufmerksam machen.

Schwerin, den 3. Juli 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.
Langfeld.

Digitized by Google

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schlachtermeister Fritz Nieske hieselbst den Titel als Hofschlachter zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1908.

(2) Der bisherige Hülfsprediger und Rektor Rohnert in Brüel ist bis auf weiteres zum Hülfsgeistlichen zur Förderung der Zwecke der inneren Mission mit dem Wohnsitze in Rostock Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin, den 29. Juni 1908.

(3) Der Assessor Hermann Abraham zu Teterow ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 30. Juni 1908.

(4) Der Gerichtsassessor Dr. Wilhelm Weinaug zu Teterow ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 1. Juli 1908.

(5) An Stelle des ausgeschiedenen jetzigen Oberlandesgerichtsrats Eberhard zu Rostock ist der Landgerichtsrat Dr. Brauns hieselbst wiederum zum richterlichen Mitgliede des Landesversicherungsamts hieselbst ernannt worden.

Schwerin, den 2. Juli 1908.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Bibliotheksdiener Gustav Raethcke hieselbst zum Pedellen bei der Regierungsbibliothek zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Juli 1908.

(7) Der Lehrer Friedrich Boldt zu Lüdershagen ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lüdershagen bestellt worden.

Schwerin, den 2. Juli 1908.

(8) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Der Leutnant im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 von Viereck (Joachim) zum Oberleutnant,

Digitized by Google

der Vizewachtmeister im Landwehrbezirk Rostock von Randow zum Leutnant der Reserve des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17,

der Vizewachtmeister im Landwehrbezirk Wehlau Havemann zum Leutnant der Reserve des Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 60 und

der Assistenzarzt der Reserve im Landwehrbezirk Wismar Dr. Ratzeburg zum Oberarzt.

Die Leutnants von Karstedt im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89, Siemers im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 und Graf von Rothkirch und Trach im 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 haben ein Patent ihres Dienstgrades erhalten.

Der Hauptmann z. D. im Landwehrbezirk Neustrelitz von Stechow ist zum Bezirksoffizier bei diesem Landwehrbezirk ernannt.

Es sind versetzt:

Der Leutnant im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 Boehm in das 3. Westpreußische Infanterie-Regiment Nr. 129,

der Leutnant im Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannoversches) Nr. 10, kommandiert zur Dienstleistung beim 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18, von Hauenschild in dieses Regiment,

der Hauptmann z. D. und Bezirksoffizier beim Landwehrbezirk Neustrelitz von Weller zum Landwehrbezirk Schwerin (Meldeamt Ludwigslust).

Der Abschied ist bewilligt:

Dem Major z. D. und Bezirksoffizier beim Landwehrbezirk Schwerin von Storch mit seiner Pension und der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89,

dem Hauptmann der Landwehr-Feldartillerie 1. Aufgebots im Landwehrbezirk Schwerin Strackerjan und

dem Stabsarzt der Reserve im Landwehrbezirk Rostock Dr. Dugge, beiden mit der Erlaubnis zum Tragen ihrer bisherigen Uniform, sowie

dem Oberleutnant der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots im Landwehrbezirk Wismar Erhardt.

Schwerin, den 30. Juni 1908.

---

(9) Vor dem Justizministerium haben heute

der Gutsbesitzer Alexander Lübbe auf Klein-Lunow den Homagialeid wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Holz-Lübchin, Amts Gnoien, durch einen Vertreter und

der Landwirt Johann Georg von Ferber zu Melz den Homagialeid wegen des nach dem Ableben seines Vaters auf ihn verstammten Allodial- und Fideikommißgutes Melz m. R., Amts Wredenhagen,

abgeleistet.

Schwerin, den 2. Juli 1908.

Mit dieser Nr. 26 werden ausgegeben: Nr. 38, 39 und 40 des Reichs-Gesetzblatts von 1908.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 27.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 10. Juli 1908.

Inhalt.

Anzeige von dem Ableben Ihrer Hoheit der Frau Herzogin Johann Albrecht zu Mecklenburg Elisabeth Prinzessin von Sachsen-Weimar-Eisenach, Herzogin zu Sachsen.

Durch das heute zu Schloß Wiligrad erfolgte Ableben Ihrer Hoheit der **Frau Herzogin Johann Albrecht zu Mecklenburg** Elisabeth Prinzessin von Sachsen-Weimar-Eisenach, Herzogin zu Sachsen, ist das ganze Großherzogliche Haus in tiefste Trauer versetzt worden.

Schwerin, den 10. Juli 1908.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 28.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 20. Juli 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Veranstaltung einer Geldlotterie vom Verein „Erholungshaus Warnemünde" zu Rostock. (2) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der Nebenchaussee Wittenförden—Grambow für den öffentlichen Verkehr. (3) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der Nebenchaussee Wamckow—Turloff für den öffentlichen Verkehr. (4) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der Nebenchaussee von Borkow nach Rothen für den öffentlichen Verkehr. (5) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der Nebenchaussee Glevinerburg—Mühl-Rosin—Bölkow für den öffentlichen Verkehr. (6) Bekanntmachung, betreffend Bezeichnung der für Kraftfahrzeuge verbotenen Wege usw. (7) Bekanntmachung, betreffend das Schlußergebnis der Domanialhauptschulkassenrechnung für das Jahr 1. Juli 1906/07. (8) Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Kaliß. (9) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Posthilfstellen in Rolofshagen, Thelkow und Vielank.

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 6. Juli 1908, betreffend Veranstaltung einer Geldlotterie vom Verein „Erholungshaus Warnemünde" zu Rostock.

Dem eingetragenen Verein „Erholungshaus Warnemünde" zu Rostock ist für Zwecke der Krankenpflege die Veranstaltung einer Geldlotterie gestattet worden.

Schwerin, den 6. Juli 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung vom 14. Juli 1908, betreffend Freigabe der Nebenchaussee Wittenförden—Grambow für den öffentlichen Verkehr.

Die neuerbaute Nebenchaussee Wittenförden—Grambow ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Schwerin, den 14. Juli 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 14. Juli 1908, betreffend Freigabe der Nebenchaussee Wamckow—Turloff für den öffentlichen Verkehr.

Die neuerbaute Nebenchaussee Wamckow—Turloff ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Schwerin, den 14. Juli 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Bekanntmachung vom 14. Juli 1908, betreffend Freigabe der Nebenchaussee von Borkow nach Rothen für den öffentlichen Verkehr.

Die neuerbaute Nebenchaussee von Borkow nach Rothen ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Schwerin, den 14. Juli 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(5) Bekanntmachung vom 15. Juli 1908, betreffend Freigabe der Nebenchaussee Glevinerburg—Mühl-Rosin—Bölkow für den öffentlichen Verkehr.

Die neuerbaute Nebenchaussee Glevinerburg—Mühl-Rosin—Bölkow ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Schwerin, den 15. Juli 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

(6) Bekanntmachung vom 16. Juli 1908, betreffend Bezeichnung der für Kraftfahrzeuge verbotenen Wege usw.

Die sämtlichen Bundesregierungen haben sich dahin vereinbart, daß, wo ortspolizeiliche Verbote oder Beschränkungen für den Verkehr von Kraftfahrzeugen auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken erlassen werden (vgl. § 21 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, — Rbl. Nr. 34 des Jahrgangs 1906 —), die betreffenden Stellen im ganzen Deutschen Reiche einheitlich durch gleichartige Tafeln kenntlich gemacht werden.

Diese Tafeln lauten:

a) Verbot für Kraftwagen und Motorräder,
b) Verbot für Kraftwagen, — offen für Motorräder,
c) Kraftfahrzeuge — 15 km —.

Der Grundton ist bei den Tafeln a und b gelb, bei der Tafel c blau.

Die Tafeln werden von der Firma „Frankfurter Emaillier-Werke, Otto Leroi in Neu-Isenburg bei Frankfurt a. Main" zum Preise von je 4,25 ℳ netto ab Werk hergestellt.

Die Firma hat sich erboten, bei gleichzeitigen größeren Bestellungen der Tafeln Preisnachlaß je nach Vereinbarung zu gewähren.

Die Ortsobrigkeiten werden aufgefordert, in vorkommenden Fällen diese Tafeln zu verwenden.

Schwerin, den 16. Juli 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(7) Bekanntmachung vom 8. Juli 1908, betreffend das Schlußergebnis der Domanialhauptschulkassenrechnung für das Jahr 1. Juli 1906/7.

Das Schlußergebnis der Domanialhauptschulkassenrechnung für die Zeit vom 1. Juli 1906 bis zum 30. Juni 1907 wird in Gemäßheit des § 8 der Verordnung vom 26. März 1907, betreffend die Domanialhauptschulkasse, nachstehend bekannt gemacht:

Einnahme:

1. Vorrat aus dem Vorjahre	=	36 557 ℳ	78 ₰,
2. Landesherrlicher Zuschuß	=	50 000 „	— „
3. Zuschuß zu Pensionen	=	35 005 „	10 „
4. Beiträge der Domanial-Eingesessenen . .	=	241 985 „	63 „
5. Erhobene Zinsen	=	2 310 „	— „
6. Insgemein und Außerordentlich	=	— „	— „
	=	365 858 ℳ	51 ₰.

Digitized by Google

Ausgabe:

1. Stellenzulagen und persönliche Zulagen	=	18 866	ℳ 50	₰,
2. Alterszulagen	=	193 258	" 50	"
3. Pensionen	=	87 512	" 75	"
4. Rückzahlung von Beiträgen	=	—	" —	"
5. Belegte Kapitalien	=	40 173	" 90	"
6. Insgemein und Außerordentlich	=	471	" 65	"
	=	340 283	ℳ 30	₰.

Abschluß:

Einnahme	=	365 858	ℳ 51	₰,
Ausgabe	=	340 283	" 30	"
bleibt Bestand	=	25 575	ℳ 21	₰,

welcher auf den Jahrgang 1907/08 übertragen ist.

Schwerin, den 8. Juli 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten.

Langfeld

(8) Bekanntmachung vom 9. Juli 1908, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Kaliß.

In Kaliß bei Neu-Kaliß ist eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet worden, welche die Bezeichnung Kaliß führt.

Schwerin, den 9. Juli 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

In Vertretung: Thunsdorff.

(9) Bekanntmachung vom 13. Juli 1908, betreffend Aufhebung der Posthilfstellen in Rolofshagen, Thelkow und Bielank.

Die Posthilfstellen in Rolofshagen bei Grevesmühlen (Mecklb.), Thelkow bei Teffin (Mecklb.) und Bielank bei Alt-Jabel sind aufgehoben worden.

Schwerin, den 13. Juli 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

In Vertretung: Thunsdorff.

Digitized by Google

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsgerichtsaktuar Paul Diehn zum Buchhalter bei der Großherzoglichen Kommission zur Verwaltung des Domanialkapitalfonds zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1908.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postsekretär Carl Broll als solchen etatsmäßig im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk anzustellen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1908.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ober-Telegraphenassistenten Heinrich Bünger den Titel Telegraphensekretär, dem Postassistenten Otto Reifschläger den Titel Ober-Telegraphenassistent und den Postassistenten Louis Eggers, Ernst Demien, Gustav Seyer, Wilhelm König, Louis Peters und August Westphal den Titel Ober-Postassistent zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1908.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Uhrmacher Holst zu Grevesmühlen die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 5. Juli 1908.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Stadtsekretär Wilhelm Stüdemann, bisher in Stargard, zum Stadtsekretär in Doberan zu ernennen geruht.

Schwerin, den 6. Juli 1908.

(6) Der Referendar Max Evers aus Boizenburg hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 9. Juli 1908.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Vizewachtmeister vom Dragonerregiment Nr. 17, Brigadeschreiber Wilhelm Schmidt zum Ministerialkopiisten beim Ministerium des Innern zu ernennen geruht.

Schwerin, den 10. Juli 1908.

Digitized by Google

(8) Der Schuhmachermeister Gustav Trost zu Ludwigslust ist zum stellvertretenden Schiedsmann für Abschätzung von Wildschaden im Amtsgerichtsbezirk Ludwigslust bestellt worden.

Schwerin, den 11. Juli 1908.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Statthalter Kröplin und dem Gärtner-Altenteiler Bollbuck zu Kurzen-Trechow, sowie dem Vorarbeiter Thielk und dem Tagelöhner-Altenteiler Lange zu Langen-Trechow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 12. Juli 1908.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Baudirektor Schlosser zu Rostock das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 13. Juli 1908.

(11) Der Sparkassenberechner Friedrich Schneider zu Wismar ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wismar bestellt worden.

Schwerin, den 14. Juli 1908.

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Diplom-Ingenieur Adolf Friedrich Lorenz aus Rostock zum Regierungsbauführer zu ernennen geruht.

Schwerin, den 14. Juli 1908.

(13) Nachdem der bisherige Vorsitzende des Oberen Kirchengerichts, der Oberlandesgerichts-Präsident Dr. Martini verstorben, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog den wiederum zum Oberlandesgerichts-Präsidenten ernannten bisherigen Senatspräsidenten Dr. Altvater zum Vorsitzenden des Oberen Kirchengerichts und den Oberlandesgerichtsrat Dr. Wiggers zum ordentlichen juristischen Mitgliede, sowie den Oberlandesgerichtsrat Eberhard zum stellvertretenden juristischen Mitgliede des Oberen Kirchengerichts in Rostock zu bestellen geruht.

Schwerin, den 16. Juli 1908.

(14) Die Lehngüter Groß-Salitz und Schönwolde, Amts Gadebusch, sind in den alleinigen Besitz der Gebrüder Leutnant Ido Marquard und Kurt Lüder von Lützow übergegangen.

Schwerin, den 14. Juli 1908.

Mit dieser Nr. 28 werden ausgegeben: Nr. 41 und 42 des Reichs-Gesetzblatts von 1908.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 29.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 29. Juli 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Truppenübungen.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 21. Juli 1908, betreffend Truppenübungen.

Im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin werden in diesem Jahre von den Truppenteilen der 17. Division folgende größere Truppenübungen abgehalten werden:

1. Die Geländeübungen der Feldartillerie-Regimenter Nr. 24 und 60 vom 26. bis 31. August südlich der Linie Wittenburg—Greven—Büchen; hieran anschließend wird das Grenzgebiet nördlich der Linie Zarrentin—Greven durch die Geländeübungen der 17. Feldartillerie-Brigade in der Zeit vom 1. bis 4. September berührt werden.
2. Eine weitere Geländeübung des Feldartillerie-Regiments Nr. 24 am 5. September in der Gegend von Körchow.
3. Die Manöver der 81. Infanterie-Brigade vom 8. bis 10. September im Abschnitte Wittenburg—Camin—Brahlstorf—Redefin—Hagenow.
4. Die Manöver der 17. Division vom 12. bis 15. September westlich der Linie Brahlstorf—Camin.

Für diese Übungen gelten nachstehende Bestimmungen:

I. Quartieranweisung.

In Gemäßheit der Vorschrift zu § 6 der Kaiserlichen Ausführungsverordnung vom 13. Juli 1898 zum Naturalleistungsgesetze vom 24. Mai 1898 wird die Über-

Digitized by Google

sicht über die bevorstehende Belegung der einzelnen Ortschaften in den vorbezeichneten Gegenden in der

Anlage A

als Quartieranweisung hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht. Der Stärkennachweis am Schlusse der Anlage enthält die Durchschnittsstärken der einzelnen Truppenteile und gibt einen ungefähren Anhalt für die Höhe der Einquartierungen. Die Truppenteile werden bereits einige Tage vor dem Eintreffen der Einquartierung den Ortschaften die annähernd genauen Belegungsziffern mitteilen; die einen Tag vorher eintreffenden Quartiermacher werden dann die feststehenden Zahlen für jeden Quartierort angeben. Die Unterkunfts-Übersicht ist nach Aushebungsbezirken und innerhalb der letzteren nach Städten, Domanial- und ritterschaftlichen Ämtern geordnet aufgestellt. Neben dem Namen eines jeden Ortes sind unter Angabe des Tages, des Truppenteils, der Stärke der Einquartierung und der Art des Quartiers (der Verpflegung) die den Ort treffenden Einquartierungen aufgeführt. Auch die Belegung hinsichtlich der Anmärsche der berittenen Truppen ist in der Anlage enthalten.

Andere schriftliche Quartieranweisungen werden den Ortsbehörden nur aus besonderen Gründen erteilt, namentlich wenn aus militärischen Rücksichten die öffentliche Bekanntmachung der Quartierverteilung an einzelnen Tagen und für einzelne Truppenteile nicht zulässig ist, bei später eintretenden Veränderungen, Unterbringung einzelner Kommandos usw. Im übrigen liegt es den Ortsbehörden ob, aus der Anlage sich die Kenntnis der ihre Ortschaften treffenden Einquartierungen selbst zu verschaffen und darnach ihre Maßnahmen zu treffen. In Zweifelsfällen sind Anfragen an das unterzeichnete Ministerium zu richten.

Die in Betracht kommenden Ortsobrigkeiten werden angewiesen, die von der Belegung betroffenen Gemeinden usw. ihrer Bezirke von der Zeit, der Stärke und der Art der Verpflegung ungesäumt zu benachrichtigen. Die Magistrate der Garnisonstädte haben rücksichtlich ihrer Garnisonen auch den am Tage des Ausrückens von denselben benötigten Vorspann auf Erfordern ohne weitere Anweisung des Ministeriums zu gestellen.

Wegen Zahlung der Servisvergütung für Quartiergewährung in Ortsunterkunft und auf Märschen wird auf die Bekanntmachung vom 23. April 1908 in Nr. 16 des Regierungs-Blatts Seite 173 Bezug genommen.

Wegen der **Notquartiere**, welche den während der Brigade- und Divisions-Manöver biwakierenden Truppen für den Fall besonders schlechter Witterung militärischerseits zugewiesen werden, ergehen besondere Verfügungen.

Bei den Notquartieren handelt es sich um ein Obdach für die Truppen zum Schutze gegen die Witterung; die Mannschaften vom Feldwebel abwärts haben nur Anspruch auf eine Lagerstätte von frischem Stroh und auf eine Gelegenheit zur Aufbewahrung und zum Niederlegen der Montierungs- und Ausrüstungsstücke, sowie auf die Mitbenutzung vorhandener Kocheinrichtungen. In die Notquartiere bringen die Truppen eintretendenfalls Holz, Lebensmittel, Furage und Streustroh mit. Es ist also weder Quartierverpflegung noch Furage zu gewähren und können, wo solche dessenungeachtet verabfolgt werden, die Quartiergeber hierfür nachträglich keine Vergütung beanspruchen.

Für das enge Quartier (vergl. die Vorbemerkung 4 zur Anlage) gelten die gleichen Bestimmungen. (Vergl. Artikel I § 2 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, R.G.Bl. S. 245.)

Digitized by Google

Die Ortsbehörden sind verpflichtet, den Vorspann zur Fortschaffung des Gepäcks der Truppen auf Anforderung selbst in denjenigen Fällen zu gestellen, in welchen bei günstiger Witterung die Notquartiere nicht bezogen gewesen sind.

Die Quartiergeber werden aufgefordert, die wirtschaftlichen Einrichtungen dahin zu treffen, daß geeignete Quartierräume für Mannschaften und Pferde bereit gehalten werden. Mit Rücksicht auf die den Truppen ohnehin schon zugemuteten starken Marschleistungen hat es sich nicht vermeiden lassen, die Ortschaften zum Teil erheblich über die abgeschätzte Belegungsfähigkeit hinaus zur Einquartierung heranzuziehen; es werden indessen von dem Königlichen Kommando der 17. Division die Truppen angewiesen werden, ihre Ansprüche der höheren Belegung entsprechend zu beschränken.

II. Verpflegung.

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 in der Fassung vom 24. Mai 1898 wird gegen den Vergütungssatz von 1,20 ℳ für den Mann und Tag (einschließlich Brot) die Verabreichung der Verpflegung durch die Quartiergeber, sowohl für die auf Märschen befindlichen, als auch für diejenigen Truppen in Anspruch genommen werden, welche vorübergehendes Quartier erhalten, mithin bei allen Einquartierungen, ausgenommen für diejenigen Truppen, für welche ausdrücklich nur Quartier (Qu) angefordert wird oder welche im engen Quartier (E) untergebracht werden, ohne daß die Gewährung der Verpflegung ausdrücklich mit den Gemeinden vereinbart ist, oder welche etwa infolge Aufhebung eines Biwaks Notquartiere beziehen.

Für die Offiziere darf — abgesehen von den Fällen des engen und des Notquartiers — die Verabreichung von Verpflegung gegen den gesetzlichen Vergütungssatz selbst dann verlangt werden, wenn für die Mannschaften nur vorübergehendes Quartier ohne Verpflegung beansprucht wird, bei Einquartierung in Ortschaften mit mehr als 3000 Einwohnern jedoch nur die Morgenkost.

III. Furage.

Für die sämtlichen an den Herbstübungen teilnehmenden Truppen wird die Furage sowohl auf Märschen als auch im vorübergehenden Quartier auf Grund des § 5 des Reichsgesetzes mit Zustimmung des unterzeichneten Ministeriums allgemein von den bequartierten Gemeinden gefordert werden, wenn es sich nicht um Notquartiere handelt. Ortschaften, in denen sich ständige Proviantämter befinden oder Manöver-Proviantämter eingerichtet werden, haben Furage nicht zu liefern.

Diejenigen Gemeinden, welche den Furagebedarf nicht liefern können, sind ermittelt bezw. werden noch festgestellt werden. Die Verabreichung des Bedarfs an Futter für die in solchen Gemeinden unterzubringenden Truppen wird aus den Proviantämtern erfolgen. Zur Heranschaffung der Furage aus den Proviantämtern haben diese Gemeinden auf Erfordern die nötigen Fuhren zu leisten.

Wegen Bezahlung der Furage wird auf die Bekanntmachung vom 5. August 1902 in Nr. 31 Seite 279 des Regierungs-Blattes verwiesen.

Neben der Ration ist das notwendige und hausübliche Streustroh zuständig. Als solches gelten für Pferd und Tag 1750 g. Diese Gebühr erhöht sich für den ersten Tag der Einquartierung auf 5000 g Stroh, wenn die Stallung ohne jede Streulage zur Benutzung überwiesen wird. Das Streustroh muß der Quartiergeber gegen Belassung des Düngers liefern, auch dann, wenn die Furage aus fiskalischen

Digitized by Google

Stallungen hergegeben wird. Nur in „engem Quartier (Notquartier)" kann Streustroh nicht gefordert werden.

IV. Flurschaden.

Zur Feststellung und Abschätzung der Flurbeschädigungen wird nach Maßgabe des § 14 des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, sowie der zur Ausführung dieses Gesetzes unter dem 13. Juli 1898 ergangenen Kaiserlichen Verordnung — R.G.Bl. 1898, Seite 934 ff. — nebst Abänderungen vom 10. Juli 1904 — R.G.Bl. 1904, Seite 301 ff. — eine Kommission zusammentreten, welche für das gesamte Übungsgebiet im hiesigen Großherzogtume zuständig ist. Landesherrlicher Kommissar ist der Landdrost von Lehsten in Hagenow.

Die Ortsbehörden, sowie die Besitzer, Pächter usw. von Grundstücken in den von den Truppenübungen berührten Gegenden werden angewiesen, den Anforderungen des Kommissars, der seine Bekanntmachungen in den Amtlichen Mecklenburgischen Anzeigen, der Mecklenburgischen Zeitung und dem Rostocker Anzeiger veröffentlichen wird, ungesäumt Folge zu leisten. Flurschäden durch die Bevölkerung dürfen nicht verursacht werden und wird — wo dies geschieht — der einzelne haftbar gemacht.

V. Allgemein.

Die Ortsvorstände haben nach § 11 Absatz 1 des Reichsgesetzes zu veranlassen, daß zur möglichsten Verhütung von Flurschaden vorzugsweise zu schonende Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich gemacht werden, auch sind die nicht von weither sichtbaren Sumpfstellen, steile Abfälle, Löcher usw. rechtzeitig und deutlich mit Warnungszeichen (schwarzen Flaggen) zu bezeichnen. Die Viehbesitzer sind auf das Erfordernis einer Sicherung des Weideviehes während der Übungen auf ihren Feldmarken aufmerksam zu machen.

Die Ortsbehörden werden aufgefordert, die in den Bereich der Übungen fallenden Landwege und Brücken, soweit erforderlich, einer Ausbesserung zu unterziehen, sowie für Aufstellung und Instandhaltung der Wegweiser, tunlichst auch an Feldwegen, Sorge zu tragen und die Zweige der an den Wegen stehenden Bäume und Gebüsch ausästen und beschneiden zu lassen, damit Truppen und Kolonnen, welche aus militärischen Gründen scharf eine Seite der Straße halten müssen, ungehindert passieren können.

Mit Rücksicht auf die große Bedeutung, welche die Wasserversorgung der Truppen während der Herbstübungen, insbesondere an den Biwakstagen, hat, und im Hinblick auf die geringe Zahl der Brunnen in einigen Teilen des Manövergeländes haben die Ortsvorstände anzuordnen und zu überwachen, daß die Brunnen in dem Manövergelände rechtzeitig instand gesetzt und daß auch Brunnen mit schlechtem, gesundheitsschädlichem Wasser durch Anbringung von Aufschriften und Mitteilung an die Quartiermacher kenntlich gemacht werden.

Schwerin, den 21. Juli 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

Übersicht

über die

Belegung des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin durch Truppen der 17. Division während der Übungen im Jahre 1908.

Bemerkungen:

1. VF bedeutet Quartier mit Verpflegung und Furage.
2. V bedeutet Quartier mit Verpflegung, aber ohne Furage.
3. Qu bedeutet Quartier ohne Verpflegung und Furage.
4. E bedeutet enges Quartier ohne Verpflegung, soweit nicht die Gewährung der Verpflegung ausdrücklich mit den Gemeinden vereinbart ist, und ohne Furage.
5. Von den in Bruchform geschriebenen Bezeichnungen der Truppenteile bedeuten die römischen Ziffern die Nummer des Bataillons, die arabischen Ziffern die Nummer des betreffenden Infanterie-Regiments, z. B. I/75 gleich I. Bataillon Infanterie-Regiments Bremen (1. Hanseat.) Nr. 75.
   Sonstige Abkürzungen:

Stab u. 4 Komp. II/90	bedeutet:	Stab und vier Kompanien vom II. Bataillon Füsilier-Regiments Nr. 90.
1 Komp. I/89	„	eine Kompanie vom I. Bataillon Grenadier-Regiments Nr. 89.
1/4 4. Esk. Drag.R. 17	„	ein Viertel der vierten Eskadron Dragoner-Regiments Nr. 17.
Stab II. Abt., sowie 4., 5.u.6.Batt.F.A.R.24	„	Stab der II. Abteilung, sowie die ganze vierte, fünfte und sechste Batterie Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24.
4. Komp. Pion.B. 9	„	vierte Kompanie Pionier-Bataillons Nr. 9.
1Offz.,4M.,5Pf.TrainB.9	„	1 Offizier, 4 Mannschaften und 5 Pferde Train-Bataillons Nr. 9.

6. Der Stärkenachweis der einzelnen Truppenteile befindet sich am Schlusse dieser Übersicht.

Digitized by Google

Gemeinde	wird belegt					
	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers	am	mit (Truppenteil)	Art des

I. Aushebungsbezirk Schwerin.

1. Städte.

Crivitz	22. u. 23.8.	4. u. 6. Batt. F.A.R. 24	VF
Schwerin	—	—	—
Zippendorf	24.8.	Stab F.A.R. 24	VF

2. Domanialamt Crivitz.

Barnin, Hof	22. u. 23.8.	2/5 1. Batt. F.A.R. 24	VF
Barnin, Dorf	22. u. 23.8.	1/5 1. Batt. F.A.R. 24	VF
Ruthenbeck, Hof	22. u. 23.8.	1/5 5. Batt. F.A.R. 24	VF
Ruthenbeck, Dorf	22. u. 23.8.	1/5 5. Batt. F.A.R. 24	VF
Tramm	22. u. 23.8.	3/5 5. Batt. F.A.R. 24	VF
Zapel, Hof	22. u. 23.8.	Stab II. Abt. F.A.R. 24	VF

3. Domanialamt Schwerin.

Lehmkuhlen	24.8.	1/3 6. Batt. F.A.R. 24	VF
Mueß	24.8.	Stab I. Abt. F.A.R. 24	VF
Pampow, Hof	24.8.	1/6 4. Batt. F.A.R. 24	VF
Pampow, Dorf	24.8.	2/3 4. Batt. F.A.R. 24	VF
Stralendorf, Hof	24.8.	3/7 1. Batt. F.A.R. 24	VF
Stralendorf, Dorf	24.8.	4/7 1. Batt. F.A.R. 24	VF
Sülstorf	24.8.	2/3 5. Batt. F.A.R. 24	VF
Sülte	24.8.	1/3 5. Batt. F.A.R. 24	VF
Wüstmark	24.8.	1/6 4. Batt. F.A.R. 24	VF

4. Ritterschaftliches Amt Crivitz.

Bülow (b. Crivitz) m. Badegow u. Müggenburg (ohne Dannhusen)	22. u. 23.8.	Stab I. Abt. u. 2/3 2. Batt. F.A.R. 24	VF
Radepohl b. Crivitz	22. u. 23.8.	1/3 2. Batt. F.A.R. 24	VF
Wessin b. Crivitz	22. u. 23.8.	2/3 1. Batt. F.A.R. 24	VF

5. Ritterschaftliches Amt Sternberg.

Prestin b. Wamckow	22. u. 23.8.	Stab F.A.R. 24	VF

Digitized by Google

Gemeinde	wird belegt					
	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers

II. Aushebungsbezirk Hagenow.

1. Städte.

Hagenow	8. u. 9.9.	1 Offz., 2 M., 2 Pf. Train B. 9	B	9.9.	Stab u. 4 Komp. III/162	B
	9.9.	Stab Inf.R. 162	B	9.9.	Stab II. Abt. sowie 4., 5. u. 6. Batt. F.A.R. 24	B
Wittenburg	25.8.	1. Batt. F.A.R. 60	BF	8.9.	Stab u. 4 Komp. I/163	BF
	5. u. 6.9.	Stab F.A.R. 24	BF	7. u. 8.9.	Stab F.A.R. 24	BF
	5. u. 6.9.	2. Batt. F.A.R. 24	BF	7. u. 8.9.	1. Batt. F.A R. 24	BF
	7.9.	Stab u. 4 Komp. III/163	BF	7.—9.9.	1 Offz., 4 M., 5 Pf. TrainB. 9	BF

2. Domanialamt Boizenburg.

Groß-Bengerstorf	26.–30.8.	½ 6. Batt. F.A.R. 60	BF	12.9.	1¾ Komp. II/162	Qu
	10. u. 11.9.	Stab u. 1½ Komp. II/162	BF	13.9.	1¾ Komp. II/162	BF
	10. u. 11.9.	1 Offz., 2 M., 2 Pf. TrainB. 9	BF	12. u. 13.9.	¼ 4. Esk. Drag.R. 17	BF
Klein-Bengerstorf m. Karrentin	10. u. 11.9.	½ Komp. I/162	BF	12.9.	1¼ Komp. II/162	Qu
	10. u. 11.9.	½ Komp. II/162	BF	13.9.	1¼ Komp. II/162	BF
				12. u. 13.9.	¼ 4. Esk. Drag.R. 17	BF
Bennin	26.—30.8.	3. Batt. F.A.R. 60	B	12.9.	2 Komp. III/162	Qu
	4.9.	6. Batt. F.A.R. 24	B	13.9.	2 Komp. III/162	BF
	10. u. 11.9.	2 Komp. III/162	BF	12. u. 13.9.	¼ 4. Esk. Drag.R. 17	B
Brahlstorf, Hof	10.—13.9.	⅔ 3. Batt. F.A.R. 24	B	12. u. 13.9.	2 Offz., 4 M., 4 Pf. TrainB. 9	B
				14.9.	2 Offz., 4 M., 4 Pf. TrainB. 9.	B
Brahlstorf, Dorf	10.—13.9.	⅓ 3. Batt. F.A.R. 24	B			
Gallin, Hof	26.—30.8.	½ 2. Batt. F.A.R. 60	BF	12. u. 13.9.	Stab Gren.R. 89 (ohne Musik)	E
	10. u. 11.9.	½ Komp. III/163	BF			
	10. u. 11.9.	¼ 1. Esk. Drag.R 17	BF	12. u. 13.9.	2 Komp. I/89	E
				12. u. 13.9.	1 Komp. I/90	E
Gallin, Dorf, m. Neu-Gallin	26.—30.8.	½ 2. Batt. F.A.R. 60	BF	12. u. 13.9.	Stab u. 3 Komp. I/90	E
Gallin, Dorf, ohne Neu-Gallin	10. u. 11.9.	1½ Komp. III/163	BF			

Gemeinde	wird belegt					
	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
Granzin	26.—30.8.	½ 1. Batt. F.A.R. 60	VF	10. u. 11.9.	¼ 1. Esk. Drag.R. 17	VF
	4.9.	4. Batt. F.A.R. 24	VF	12. u. 13.9.	Stab u. 4 Komp. II/89	E
	10. u. 11.9.	Stab u. 1⅝ Komp. II/163	VF			
Greven	26.—30.8.	½ 1. Batt. F.A.R. 60	VF	10. u. 11.9.	1 Offz., 4 M., 5 Pf.	
	10. u. 11.9.	Stab u. 2 Komp. III/163	VF		TrainB. 9	VF
	10. u. 11.9.	¼ 1. Esk. Drag.R. 17	VF	12. u. 13.9.	Stab u. 1 Komp. I/89	E
				12. u. 13.9.	Stab u. 4 Komp. III/89	E
Neu-Gülze m. Hühnerbusch	12. u. 13.9.	2 Komp. II/76	VF			
Lüttenmark m. Hatzberg	10. u. 11.9.	1 Komp. I/163	VF	12. u. 13.9.	2 M., 3 Pf. TrainB. 9	VF
	12. u. 13.9.	Stab u. 2½ Komp. III/75	E			
Schildfeld m. Schildmühle	29. u. 30.8.	Stab II. Abt. F.A.R. 24	VF	12.9.	½ Komp. I/162	Lu
	10. u. 11.9.	½ Komp. III/162	VF	13.9.	Stab u. ½ Komp. I/162	VF
	12.9.	Stab I/162	VF	12. u. 13.9.	⅛ 4. Esk. Drag.R. 17	VF
Teffin	10. u. 11.9.	½ 4. Esk. Drag.R. 17	VF	12. u. 13.9.	1½ Komp. I/76	VF

3. Domanialamt Hagenow.

Belsch	5. u. 6.9.	4. Batt. F.A.R. 24	VF			
Besendorf	24.8.	Stab II. Abt. F.A.R. 24	VF			
Bresegard	7.9.	1 Komp. I/162	VF	7.9.	½4. Esk. Drag.R. 17	VF
Grünhof	25.—28.8.	Stab I. Abt. F.A.R. 24	VF	7.9.	⅔ Komp. II/163	VF
Hagenower Heide	9.9.	¼ 4. Esk. Drag.R. 17	VF			
Groß-Krams	5. u. 6.9.	5. Batt. F.A.R. 24	VF	7.9.	1 Komp. I/162	VF
Alt-Krenzlin m. Krenzliner-Hütte	7.9.	1 Komp. I/162	VF			
Neu-Krenzlin	7.9.	4. Komp. Pion.B. 9	VF			
Loosen	7.9.	Stab u. 1 Komp. I/162	VF			
Pätow m. Pätower Stegen	8.9.	4. Batt. F.A.R. 24	VF	9.9.	¾4. Esk. Drag.R. 17	VF
Picher	7.9.	Stab Inf.R. 162	VF	7.9.	1 Offz., 2 M., 2 Pf. TrainB. 9	VF
	7.9.	Stab u. 2 Komp. II/162	VF			
Redefin	5. u. 6.9.	6. Batt. F.A.R. 24	VF	8.9.	Stab Inf.R. 162	VF
				8.9.	Stab u. ½ Komp. I/162	VF
Hof Redefin	8.9.	1½ Komp. I/162	VF			
Toddin	25.—27.8.	4. Batt. F.A.R. 24	VF			
Warfow	24.8.	⅔6. Batt. F.A.R. 24	VF			

Digitized by Google

Gemeinde	wird belegt					
	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
4. Domanialamt Wittenburg.						
oize	31.8.–3.9.	1/3 1. Batt. F.A.R. 24	VF	12.u.13.9.	1/3 4. Esk. Drag.R. 18	VF
elm	7.9.	2/3 Komp. I/163	VF	8.9.	1/4 1. Esk. Drag.R. 17	VF
arft	25.8.	1/2 3. Batt. F.A.R. 60	VF			
ogel	25.8.	1/2 5. Batt. F.A.R. 60	VF	10.u.11.9.	4. Komp.Pion.B. 9	VF
	29.u.30.8.	2/3 4. Batt. F.A.R. 24	VF			
Holzkrug	10.u.11.9.	1/8 Komp. II/163	VF			
Schaalhof	10.u.11.9.	1/4 Komp. II/163	VF			
Vietow	10.u.11.9.	1/4 Komp. II/163	VF			
ölzin	25.8.	1/2 4. Batt. F.A.R. 60	VF			
othendorf (ohne Suden-Mühle)	24.8.	3/5 2. Batt. F.A.R. 24	VF			
rummbeck	24.8.	2/5 2. Batt. F.A.R. 24	VF			
ützin	28.8.	1/2 4. Batt. F.A.R. 24	VF	9.9.	1/3 Komp. II/163	VF
	4.9.	1/2 5. Batt. F.A.R. 24	VF	12.u.13.9.	1 Komp. III/163	VF
	7.9.	2/3 Komp. I/163	VF			
üttow	31.8.–3.9.	1/2 6. Batt. F.A.R. 24	VF	12.u.13.9.	Stab Füs.R. 90	VF
				12.u.13.9.	3. Batt. F.A.R. 60	VF
Vieklitz	26.–30.8.	Stab I. Abt. F.A.R. 60	VF	12.u.13.9.	Stab u. 3 Komp. III/90	E
	10.u.11.9.	1 1/4 Komp. II/163	VF	12.u.13.9.	2 M., 3 Pf. Train B. 9	VF
	10.u.11.9.	1/4 1. Esk. Drag.R. 17	VF			
Vamprin m. Krohnshof	25.8.	1/2 4. Batt. F.A.R. 60	VF	29.u.30.8.	1/3 4. Batt. F.A.R. 24	VF
Verdöhl, Hof	25.–28.8.	1/2 2. Batt. F.A.R 24	VF	7.9.	Stab u. 1/2 Komp. I/163	VF
				8.9.	3/8 1. Esk Drag.R. 17	VF
				9.9.	1/2 Komp. II/163	VF
Verdöhl, Dorf	25.–28.8.	1/2 2. Batt. F.A.R. 24	VF	9.9.	1/2 Komp. II/163	VF
	7.9.	5/6 Komp. I/163	VF	12.u.13.9.	Musik Inf.R. 163	VF
	8.9.	3/8 1. Esk. Drag.R. 17	VF			
Vüttelkow	25.8.	1/2 3. Batt. F.A.R. 60	VF			
Schadeland	31.8.–3.9.	1/3 3. Batt. F.A.R. 24	VF	12.u.13.9.	1/2 2. Batt. F.A.R. 60	VF
Ceftorf	31.8.–3.9.	2/3 3. Batt. F.A.R. 24	VF	12.u.13.9.	Stab I. Abt. u. 1. Batt. F.A.R. 60	VF
Valluhn	31.8.–3.9.	1/2 6. Batt. F.A.R. 24	VF	12.u.13.9.	1 Komp. I/89	E
				12.u.13.9.	Stab u. 4 Komp. II/90	E
Vellahn m. Bruchmühle u. Stoltenau	9.9.	Stab F.A.R. 24	VF	10.u.11.9.	Stab II. Abt., sowie 4., 5.	
	9.9.	Stab I. Abt., sowie 1. u. 3. Batt. F.A.R. 24	VF		u. 6. Batt. F.A.R. 24	VF
				12.u.13.9.	Stab u. 4 Komp. II/163	VF

Digitized by Google

Gemeinde	wird belegt					
	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers	am	mit (Truppenteil)	Art des
Zarrentin m. Bauhof u. Schaalmühle	25.8.	Stab II. Abt. u. 6. Batt. F.A.R. 60		12.u.13.9.	Stab 33. Inf. Brig.	
			VF	12.u.13.9.	Musik Gren.R. 89	
	31.8.–3.9.	Stab II. Abt., sowie 4. u. 5. Batt. F.A.R. 24		12.u.13.9.	Stab F.A.R. 60	
			VF	12.u.13.9.	Stab II. Abt., sowie 4., 5. u. 6. Batt. F.A.R. 60	
	12.u.13.9.	14 M., 26 Pf. Train-B. 9	VF			
Ziggelmark	25.8.	3/7 2. Batt. F.A.R. 60	VF	5.u.6.9.	1/3 3. Batt. F.A.R. 24	
				7.u.8.9.	1/3 2. Batt. F.A.R. 24	
5. Ritterschaftliches Amt Boizenburg.						
Badekow b. Gresse	26.—30.8.	1/2 4. Batt. F.A.R. 60	VF	10. u. 11.9.	1 Komp. I/163	
Beckendorf b. Gresse	10. u. 11.9.	1 Komp. II/162	VF	12. u. 13.9.	1 1/2 Komp. III/75	
Blücher i. M.	12. u. 13.9.	Stab Inf.R. 76	VF	12. u. 13.9.	4. Komp. Pion.B. 9	
Gresse i M.	26.—30.8.	5. Batt. F.A.R. 60	VF	12. u. 13.9.	Stab u. 3 1/2 Komp. I/75	
	28.—30.8.	Stab F.A.R. 60	VF	12.—15.9.	Stab 34. Inf.Brig.	
	10. u. 11.9.	Stab Inf.R. 163	VF	14.9	Stab 33. Inf.Brig.	
	10. u. 11.9.	Stab u. 2 Komp. I/163	VF	15.9.	Stab 81. Inf.Brig.	
	12. u. 13.9.	Stab Inf.R. 75 (ohne Musik)	E	12. u. 13.9.	Fernsprech-Abt. (1 Offiz., 36 Mann, 17 Pferde)	
Bürgerhof	12. u. 13.9.	5/8 Komp. II/75	E			
Heidekrug	12. u. 13.9.	1/2 Komp. I/75	E			
Leisterförde	12. u. 13.9	1/8 Komp. II/75	E			
Wendisch-Lieps b. Büchen	12.u.13.9.	1/2 Komp. II/75	E			
Schwartow b. Boizenburg	26.—30.8.	1/2 4. Batt. F.A.R. 60	VF			
Wiebendorf b. Boizenburg	26.—30.8.	Stab II. Abt. u. 1/2 6. Batt. F.A.R. 60		12.9.	Stab u. 1 Komp. II/162	
			VF	13.9.	Stab u. 1 Komp. II/162	
	10. u. 11.9.	Stab u. 1 Komp. II/162	VF	11.—14.9.	Stab 17. Div.	
Zahrensdorf b. Boizenburg	12. u. 13.9.	Stab u. 2 Komp. II/76	VF	12. u. 13.9.	2 M., 3 Pf. TrainB. 9	

Digitized by Google

Gemeinde	wird belegt					
	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
6. Ritterschaftliches Amt Schwerin.						
Jesow b. Melkof	12.u.13.9.	1/2 3. Esk. Drag.R. 17	VF			
Setzin b. Pritzier	25.—27.8.	6. Batt. F.A.R. 24	VF			
Barlitz (b. Pritzier)	25.8.	3. Batt. F.A.R. 24	V			
m. Neuenrode,	8.9.	1 Komp. I/162	VF	9.9.	Stab Drag.R. 17	V
Ant.	8.u.9.9.	5. Esk. Drag.R. 17.	V	9.9.	4. Komp. Pion.B. 9	VF
7. Ritterschaftliches Amt Wittenburg.						
Badow (b. Renzow)	24.8.	Stab II. Abt. u. 6. Batt.				
m. Söhring		F.A.R. 60	VF			
Banzin b. Vellahn	28.8.	Stab II. Abt. F.A.R. 24	VF	12.u.13.9.	Stab u. 2 1/2 Komp. I/76	VF
	29.u.30.8.	1. Batt. F.A.R. 24	VF	12.-14.9.	Stab 17. Kav. Brig.	VF
	4.9.	Stab II. Abt. F.A.R. 24	VF	14.9.	14 M., 26 Pf. TrainB. 9	VF
	9.—11.9.	2. Batt. F.A.R. 24	VF			
Boddin b. Püttelkow	24.8.	5. Batt. F.A.R. 60	VF			
Camin b. Wittenburg	29.u.30.8.	Stab I. Abt. u. 2. Batt.		10.u.11.9.	Stab Inf.R. 162	VF
		F.A.R. 24	VF	10.u.11.9.	3/4 5. Esk. Drag.R. 17	VF
	4.9.	Stab I. Abt. u 2. Batt		12.u.13.9.	Stab Inf.R. 162 (ohne	
		F.A.R. 24	VF		Musik)	VF
	7.—9.9.	Stab Inf.R. 163	VF	12 u.13.9.	2 1/2 Komp. I/163	VF
	7.—9.9.	2. Esk. Drag.R. 17	VF	12.u 13.9.	1/4 5. Esk. Drag.R. 17	VF
	10.—13.9.	Stab 81. Inf.Brig.	VF			
Düssin b. Brahlstorf	12.u.13.9.	Stab I. Abt. u. 2. Batt. F.A.R. 24	VF			
Wulfskuhl b.	28.8.	1/2 4. Batt. F.A.R. 24	VF	10.u.11.9.	1/4 5. Esk. Drag.R. 17	VF
Wittenburg	4.9.	1/2 5. Batt. F.A.R. 24	VF	12.u 13.9.	1 Komp. III/163	VF
	7 9.	2/3 Komp. I/163	VF	12.u.13.9.	1/4 5. Esk. Drag.R. 17	VF
	9.9.	2/3 Komp. II/163	VF	12.u.13.9.	2 M., 3 Pf. TrainB. 9	VF
Dammereez b. Brahlstorf	10. u. 11.9.	Stab I. Abt. u. 1. Batt. F.A.R. 24	VF	12. u. 13.9.	2 Komp. III/76	VF
Dersenow b. Brahlstorf	10. u. 11.9.	1/2 4. Esk. Drag.R. 17	VF	12. u. 13.9.	Stab u. 2 Komp. III/76	VF
	10. u. 11.9.	Stab F.A.R. 24	VF			
Dreilützow b. Wittenburg	24.8.	Stab F.A.R. 60	VF			

Digitized by Google

Gemeinde	wird belegt am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
Goldenbow (b. Vellahn) mit Albertinenhof u. Friedrichshof	28.—30.8.	5. Batt. F.A.R. 24	VF	9.9.	1. Esk. Drag.R. 17	VF
	29. u. 30.8.	2/3 3. Batt. F.A.R. 24	VF	10. u. 11.9.	2 Komp. I/162	VF
	4.9.	1. Batt. F.A.R. 24	VF	12. u. 13.9.	1 Komp. I/162	VF
	7.9.	1 Komp. II/163	VF	12. u. 13.9	Stab Inf.R. 163 (ohne Musik)	VF
	7.9.	1. Esk. Drag.R. 17	VF			
	9.9.	Stab u. 1 Komp. III/163	VF	12. u. 13.9.	Stab u. 1½ Komp. I/163	VF
Rodenwalde (b. Vellahn) mit Marsow	28.—30.8.	6. Batt. F.A.R. 24	VF	10. u. 11.9.	Stab u. 1½ Komp I 162	VF
	29. u. 30.8.	1/3 3. Batt. F.A.R. 24	VF	12. u. 13.9	2½ Komp I/162	VF
	4.9.	3. Batt. F.A.R. 24	VF			
Goldenitz (b. Pritzier) m. Neuenrode, Aut.	8.9.	Stab II. Abt. u. 5. Batt. F.A.R. 24	VF	12. u. 13.9.	Stab II. Abt. u. 6. Batt. F.A.R. 24	VF
Gößlow	5.u.6.9.	Stab II. Abt. F.A.R. 24	VF			
Klodram b. Vellahn	25. 28.8.	5/6 1. Batt. F.A.R. 24	VF	10.–13.9.	2. Esk Drag.R. 17	VF
	9.9.	1 Komp. III/163	VF			
Körchow b. Wittenburg	25.8.	Stab F.A.R. 24	VF	9.9.	Stab u. 1 Komp II/163	VF
	26.–28.8.	3. Batt. F.A.R. 24	VF	12.u.13.9.	Musik Inf.R. 162	VF
	7.9.	Stab u. 1½ Komp. II/163	VF	12.u.13.9.	½ 5. Esk. Drag.R. 17	VF
Langenheide b. Brahlstorf	8.9.	1 Komp. II/162	VF	12.u.13 9.	1. Batt. F.A.R. 24	VF
Melkof i. M.	8.9.	Stab u. 2 Komp. II/162	VF	12.u.13.9.	1. Esk. Drag.R. 17	VF
				12.u.13.9.	½ 3. Esk. Drag.R. 17	VF
Lehsen b. Wittenburg	26.–28.8.	Stab F.A.R. 24	VF	7.u.8.9.	Stab I. Abt. u. 3. Batt. F.A.R. 24	VF
	5.u.6.9.	Stab I. Abt. u. 1. Batt. F.A.R. 24	VF	9.9.	1 Komp. II/163	VF
				12.u.13.9.	Stab III/163	VF
Perlin b. Renzow	24.8.	Stab I. Abt. u. 2. Batt. F.A.R. 60	VF			
Pritzier i. M.	25.–27.8.	Stab II. Abt. u. 5. Batt. F.A.R. 24	V	8.9.	Stab Drag.R. 17	V
				8.9.	4. Esk. Drag.R. 17	V
	7.–9.9.	Stab 81. Inf.Brig.	VF	12.u.13.9.	4. Batt. F.A.R. 24	V
	8.9.	1 Komp. I/162	VF			

Digitized by Google

Gemeinde	wird belegt					
	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
Quaſſel b. Lübtheen	8.9.	1 Komp. II/162	VF			
Groß-Renzow (Poſtſt. Renzow) m. Klein-Renzow	24.8.	4. Batt. F.A.R. 60	VF			
Ruhethal b. Pritzier	25.–28.8.	1/6 1. Batt. F.A.R. 24	VF	9.9.	1/3 Komp. III/163	VF
Schwechow b. Pritzier	8.9.	6. Batt. F.A.R. 24	VF	12. u 13.9.	Stab F.A.R. 24	VF
	8.9.	4. Komp. Pion.B. 9	VF	12. u. 13.9.	5. Batt. F.A.R. 24	VF
Tüſchow (b. Bennin) m. Sternsruh	25.–27.8.	Stab F.A.R. 60.	VF	4.9.	Stab F.A.R. 24.	VF
	29. u. 30.8.	Stab F.A.R. 24	VF			
Tüſchow	10. u. 11.9.	Stab u. 1 1/2 Komp. III/162	VF	12.9.	Stab u. 2 Komp. III/162	Qu
	12. u. 13.9.	1/4 4. Esk. Drag.R. 17.	VF	13.9.	Stab u. 2 Komp. III/162	VF
Sternsruh	10. u. 11.9.	1/2 Komp. II/163	VF	12. u. 13.9.	1 Komp. III/90	E
Waſchow b. Wittenburg	25.8.	Stab I. Abt. u. 4/7 2. Batt. F.A.R. 60	VF	7. u 8.9.	2/3 2. Batt. F.A.R. 24	VF
	5. u. 6.9.	2/3 3. Batt. F.A.R. 24	VF			
Zühr b. Wittenburg	7.9.	1 Komp II/163	VF	10.—13.9.	Stab Drag.R. 17	VF
	9.9.	1 2/3 Komp. III/163	VF	12. u. 13.9.	2 Komp. III/163	VF
Zapel b. Vobzin	7.9.	2/3 Komp. I/163	VF			

III. Aushebungsbezirk Ludwigsluſt.

1. Städte.

Ludwigsluſt	7.9.	Offiziere Stabes II. Abt., ſowie 4., 5. u. 6. Batt. F.A.R. 24 (Mannſchaften u. Pferde Kaſerne)	V			

2. Domanialamt Grabow.

Göhlen m. Lauk-Mühle	7.9.	1 1/3 Komp. II/162	VF			
Klein-Krams	7.9.	2/3 Komp. II/162	VF			
Kummer	24.8.	1/2 3. Batt. F.A.R. 24	VF	7.9.	Stab u. 2 Komp. III/162	VF

Digitized by Google

Gemeinde	wird belegt					
	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
3. Domanialamt Neustadt.						
Blievenstorf	22.u.23.8.	½ 3. Batt. F.A.R. 24	BF			
Brenz	22.u.23.8.	½ 3. Batt. F.A.R. 24	BF			
Warlow	24.8.	½ 3. Batt. F.A.R. 24	BF	7.9.	2 Komp. III/162	BF
IV. Aushebungsbezirk Parchim						
1. Städte.						
Parchim	21.8.	Offiziere der 3. Batt. F.A.R. 24 (Mannschaften und Pferde Kaserne)	B			
2. Domanialamt Lübz.						
Dammerow	19.u.20.8.	¼3. Batt. F.A.R. 24	BF			
Bietlübbe	19.u.20.8.	¾3. Batt. F.A.R. 24	BF			
V. Aushebungsbezirk Wismar.						
1. Städte.						
Sternberg	21.8.	Stab I. Abt. u 2. Batt. F.A.R. 24	BF	21.8.	Stab II. Abt. u. 5. Batt. F.A.R. 24	BF
2. Domanialamt Warin.						
Pastin	21.8.	½ 6. Batt. F.A.R. 24	BF			
3. Ritterschaftliches Amt Sternberg.						
Bolz b. Borkow	21.8.	¾ 4. Batt. F.A.R. 24	BF			
Borkow i. M.	21.8.	Stab F.A.R. 24	BF			
Mustin (b. Borkow) m. Rothenmühle	21.8.	¾ 1. Batt. F.A.R. 24	BF			
Rothen b. Borkow	21.8.	¼ 1. Batt. F.A.R. 24	BF			
Ruchow b. Borkow	21.8.	¼ 4. Batt. F.A.R. 24	BF			
Zülow (b. Sternberg) m. Gägelow, Ant.	21.8.	½ 6. Batt. F.A.R. 24	BF			

Digitized by Google

Gemeinde	wird belegt					
	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers

VI. Aushebungsbezirk Grevesmühlen.

Ritterschaftliches Amt Gadebusch.

Lützow i. M. m. Bleese	24.8.	3. Batt. F.A.R. 60	BF			
Pokrent b. Lützow	24.8.	⅔ 1. Batt. F.A.R. 60	BF			
Neuendorf	24.8.	⅓ 1. Batt. F.A.R. 60	BF			

VII. Aushebungsbezirk Waren.

Ritterschaftliches Amt Wredenhagen.

Dambeck i. M. m. Carlshof	18.8.	3. Batt. F.A.R. 24	BF			

Digitized by Google

Ungefähre Stärke

der

Truppenteile der 17. Diviſion.

Digitized by Google

	Generale	Stabsoffiziere	Hauptleute, Rittmeister, Leutnants	Sanitätsoffiziere	Zahlmeister, Stabsveterinäre, Veterinäre	Feldwebel, Wachtmeister, Unterärzte Unterveterinäre	Fähnriche, Vizefeldwebel	Unteroffiziere	Gemeine	Offizierburschen	Büchsenmacher, Waffenmeister	Offizierpferde	Dienstpferde
1 Divisionsstab	1	1	4	1	—	4	—	3	9	9	—	13	7
1 Infanterie-Brigadestab . . .	1	—	2	—	—	3	—	2	6	3	—	6	3
1 Infanterie-Regimentsstab . .	—	3	2	—	—	1	2	**)10	**)33	6	—	7	—
1 Infanterie-Bataillonsstab . .	—	1	1	1	1	1	2	4	4	4	—	4	
1 Infanterie-Kompanie	—	—	3	—	—	1	3	11	123	3	—	1	—
1 Kavallerie-Regimentsstab . .	—	2	1	1	1	2	3	3	13	5	—	10	1*
1 Eskadron	—	—	4	—	1	1	1	14	89	4	—	9	110
1 Artillerie-Regimentsstab . . .	—	2	1	—	—	1	2	4	7	3	—	8	3
1 Artillerie-Abteilungsstab . . .	—	1	1	1	1	1	2	5	6	3	—	5	6
1 (1., 2. oder 3.) Batterie . . .	—	—	4	—	—	1	4	11	68	4	—	1	68
1 (4., 5. oder 6.) Batterie . . .	—	—	3	—	—	1	4	11	51	3	—	1	55
1 Pionier-Kompanie	—	—	3	—	—	1	1	10	113	4	—	2	5

Digitized by Google

Für die Pferde sind an Rationen erforderlich					An Vorspann sind erforderlich	Geschäftszimmer	Arrest- und Wachtlokale	Bemerkungen.
Zahl der Rationen	Hafer zu 6000 g	Hafer zu 5250 g	Hafer zu 6375 g	Heu zu 2500 g	Stroh zu 1750 g	Zweispänner			
20	9	11	—	20	20	2	2	*)	*) Für alle in demselben Orte einquartierten Truppenteile ein gemeinsames Wachtlokal. **) Hiervon 36 Mannschaften der Regimentsmusik. ***) Zuständig für 1 bis 2 Kompanien, Eskadrons oder Batterien.
8	6	2	—	8	8	1	1	—	
7	—	7	—	7	7	1	1	—	
4	—	4	—	4	4	1	1	—	
1	—	1	—	1	1	***)1	—	—	
28	—	28	—	28	28	1	1	—	
119	—	119	—	119	119	***)1	—	—	
13	—	13	—	13	13	1	1	—	
11	—	11	—	11	11	1	1	—	
70	28	—	42	70	70	***)1	—	—	
56	28	—	28	56	56	***)1	—	—	
7	4	3	—	7	7	***)1	—	—	

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 30.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 5. August 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der Nebenchausseestrecke von Teschendorf bis Steinfeld für den öffentlichen Verkehr. (2) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Juli 1908. (3) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Schulsteuer für die Zeit vom 1. Juli 1908 bis 30. Juni 1909. (4) Bekanntmachung, betreffend Einrichtung einer öffentlichen Fernsprechstelle bei der Postagentur in Mistorf. (5) Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Posthilfstelle mit Telegraphenbetrieb in Klueß bei Güstrow. (6) Bekanntmachung, betreffend Postpaketsendungen nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika. (7) Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Techin bei Zarrentin.

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 25. Juli 1908, betreffend Freigabe der Nebenchausseestrecke von Teschendorf bis Steinfeld für den öffentlichen Verkehr.

Die 5,141 km lange Strecke von Teschendorf bis Steinfeld der im Bau befindlichen Nebenchaussee Teschendorf—Billenhagen ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Schwerin, den 25. Juli 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung vom 4. August 1908, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Juli 1908.

Die im hiesigen Großherzogtume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Rbl. Nr. 13) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat Juli 1908

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen .	20	Mark	75	Pfg.,
2)	" "	Roggen .	17	"	26	"
3)	" "	Gerste . .	16	"	30	"
4)	" "	Hafer . .	16	"	06	"
5)	" "	Erbsen .	26	"	—	"
6)	" "	Stroh . .	4	"	26	"
7)	" "	Heu . .	4	"	26	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	12	"	—	"
9)	" "	Tannenholz	11	"	50	"
10)	1000 Soden	Torf . . .	5	"	38	"

Der gemäß § 9 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juli 1908 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat August d. Js. an Truppenteile auf dem Marsche usw. gelieferte Furage beträgt — einschließlich dieses Aufschlags — für

100 Kilogramm	Hafer . . .	17	Mark	03	Pfg.,
" "	Stroh . . .	4	"	73	"
" "	Heu	4	"	73	"

Schwerin, den 4. August 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 1. August 1908, betreffend die Erhebung der Schulsteuer für die Zeit vom 1. Juli 1908 bis 30. Juni 1909.

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 26. März 1907, betreffend die Domanialhauptschulkasse — Rbl. 1907 Nr. 12 —, wird hierdurch bestimmt, daß für die Zeit vom 1. Juli 1908 bis 30. Juni 1909 als Schulsteuer = 45 (Fünf und Vierzig) Prozent des Betrages der ediktmäßigen Landessteuer der Beitragspflichtigen nach Maßgabe der Vorschrift im § 5 der genannten Verordnung durch die Großherzoglichen Ämter zu erheben sind.

Schwerin, den 1. August 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten.
Langfeld.

Digitized by Google

(4) Bekanntmachung vom 24. Juli 1908, betreffend Einrichtung einer öffentlichen Fernsprechstelle bei der Postagentur in Mistorf.

Bei der Postagentur in Mistorf ist am 16. Juli eine öffentliche Fernsprechstelle eingerichtet worden.

Schwerin, den 24. Juli 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
In Vertretung: Thunsdorff.

(5) Bekanntmachung vom 28. Juli 1908, betreffend Eröffnung einer Posthilfstelle mit Telegraphenbetrieb in Klueß bei Güstrow.

In Klueß bei Güstrow ist eine Posthilfstelle mit Telegraphenbetrieb eröffnet worden. Die Telegraphenanstalt führt die Bezeichnung Klueß Amt Güstrow.

Schwerin, den 28. Juli 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
In Vertretung: Thunsdorff.

(6) Bekanntmachung vom 29. Juli 1908, betreffend Postpaketsendungen nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Vom 1. August ab sind Postpakete nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika bis zum Gewichte von **5 kg** (bisher nur 2 kg) zugelassen. Das Porto für ein Postpaket aus Deutschland nach allen Orten der Vereinigten Staaten von Amerika beträgt:

bis	2	kg	.	.	.	.	.	.	1 ℳ	40 Pf.,
über	2	»	3	»	.	.	.	.	2 »	10 »
»	3	»	4	»	.	.	.	.	2 »	80 »
»	4	»	5	»	.	.	.	.	3 »	50 »

Schwerin, den 29. Juli 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
In Vertretung: Thunsdorff.

(7) Bekanntmachung vom 31. Juli 1908, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Techin bei Zarrentin.

In Techin bei Zarrentin ist eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet worden, welche die Bezeichnung Techin führt.

Schwerin, den 31. Juli 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
In Vertretung: Thunsdorff.

Digitized by Google

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Offizianten Friedrich Ganschow zum Kastellan zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1908.

---

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Kammerlakaien Karl Harloff hieselbst zum Offizianten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1908.

---

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hülfskoch Adolf Obtulowitz hieselbst zum Hauskoch zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1908.

---

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den etatmäßigen Gerichtsschreibergehilfen Georg Gerhardt mit Wirkung vom 1. Juli 1908 ab zum Amtsgerichtsaktuar in Krakow zu ernennen geruht.

Schwerin, den 8. Juli 1908.

---

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberleutnants Uvo Hoelscher und Erwin von Lehsten, dem Leutnant Paul Otto, dem Unteroffizier-Fahnenschmied Johannes Cansier, den Unteroffizieren Hermann Wegner, Heinrich Drews, Otto Schmidt und Karl Schultz, sowie dem Gefreiten Rudolf Wunderlich und dem Reiter Hans Hartung, sämtlich zurzeit noch bezw. früher in der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika, das Mecklenburgische Militärverdienstkreuz II. Klasse zu verleihen geruht.

Schwerin, den 13. Juli 1908.

---

(6) Dem Kandidaten der Medizin Friedrich Carl Walter aus Grüssow ist, nachdem derselbe am 10. Dezember 1906 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem 16. v. M. entsprochen hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom letztbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 18. Juli 1908.

---

(7) Dem Kandidaten der Medizin Gustav Adolf König aus Zielenzig ist, nachdem derselbe am 12. Dezember 1907 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem 30. v. M. entsprochen hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom letztbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 18. Juli 1908.

Digitized by Google

(8) Dem Kandidaten der Medizin Heinrich Gronau aus Neubukow ist, nachdem derselbe am 18. Mai 1907 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem 1. d. M. entsprochen hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom letztbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 18. Juli 1908.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Wirtschafterin Karoline Schlünz zu Ribnitz die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 20. Juli 1908.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Statthalter Frost zu Basthorst die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 20. Juli 1908.

(11) Der Rentner Otto Weidemann zu Vellahn ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Vellahn bestellt worden.

Schwerin, den 20. Juli 1908.

(12) Dem Königlich Niederländischen Vizekonsul Clement zu Rostock ist von Ihrer Majestät der Königin der Niederlande der Charakter als Konsul verliehen worden.

Schwerin, den 21. Juli 1908.

(13) An Stelle des zum Stadtsekretär in Stargard ernannten Ratsprotokollisten Rudolf Hamann ist der Ratsprotokollist Paul Friedrich Jiencke in Doberan wiederum zum Verwalter der Amtsstelle für Invalidenversicherung in Doberan bestellt worden.

Schwerin, den 24. Juli 1908.

(14) Der Organist Ludwig Reels zu Lüssow ist zum Standesbeamten und der Pfarrackerpächter Wilhelm Röhring zu Lüssow zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lüssow bestellt worden.

Schwerin, den 24. Juli 1908.

(15) An Stelle des versetzten Hülfspredigers Rohnert ist der Rektor Köhler in Laage wieder zum Hülfsprediger in Brüel-Penzin bestellt worden.

Schwerin, den 24. Juli 1908.

Digitized by Google

(16) Der Sanitätsrat Dr. Fabricius zu Grevesmühlen ist an Stelle des Sanitätsrats Dr. Jahn zu Grevesmühlen wiederum zum Aufsichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. 8 (Grevesmühlen) bestellt.

Schwerin, den 27. Juli 1908.

(17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Telegraphensekretären Braudt zu Rostock und Doberowski zu Ludwigslust das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 31. Juli 1908.

(18) Nach Verleihung

des Königlich Preußischen Allgemeinen Ehrenzeichens an den Oberpostschaffner Hagen zu Waren,

des Ritterkreuzes 1. Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen an den Medizinalrat Dr. med. Rehberg hieselbst und

des Kaiserlich Russischen St. Stanislausordens 2. Klasse mit dem Stern an den Kommerzienrat Zimmermann auf Dammwolde

haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Erlaubnis zur Anlegung dieser Ordenszeichen zu erteilen geruht.

Schwerin, den 31. Juli 1908.

(19) Der Gutsbesitzer Otto von Könemann auf Pritzier ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Pritzier bestellt worden.

Schwerin, den 31. Juli 1908.

(20) Der Assessor Friedrich Knaack zu Doberan ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 31. Juli 1908.

(21) Der Amtsassessor Dr. jur. Burmeister, bisher zu Hagenow, ist an das Amt zu Crivitz versetzt worden.

Schwerin, den 1. August 1908.

(22) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Postassistenten Wilhelm Bremer, bisher in Berlin, und Hermann Berg, bisher in Hörde, zu Postassistenten im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. August 1908.

Digitized by Google

(23) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Verwaltung der Geschäfte des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission und des Bezirkskommissars für den Aushebungsbezirk Güstrow an Stelle des auf sein Ansuchen von dieser Geschäftsführung entbundenen Majors a. D. von Viereck auf Dudinghausen dem Kammerherrn Hausmarschall von Bülow-Stolle in Dobbin zu übertragen geruht.

Schwerin, den 1. August 1908.

(24) Vor dem Justizministerium hat der Leutnant Otto von Könemann zu Pritzier heute den Homagialeid wegen des nach dem Ableben des Kammerherrn Alexander von Könemann auf Pritzier auf ihn übergegangenen Allodial- und Fideikommißgutes Pritzier m. N. Gramnitz, Amts Wittenburg, abgeleistet.

Schwerin, den 23. Juli 1908.

(25) Das Lehngut Clausdorf, Amt Neustadt, ist auf Grund stattgehabter Auseinandersetzung in den alleinigen Besitz des bisherigen Miteigentümers Arthur Vidal übergegangen.

Schwerin, den 29. Juli 1908.

Mit dieser Nr. 30 werden ausgegeben: Nr. 43 und 44 des Reichs-Gesetzblatts von 1908.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 31.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 14. August 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Kranken- und Begräbniskasse des Gewerkvereins für Arbeiter und andere Personen in Rostock. (2) Bekanntmachung, betreffend Ermächtigung des Steueramts Boizenburg zum Verkauf von Stempelmarken für Frachturkunden. (3) Bekanntmachung, betreffend das bei der Pfändung des Diensteinkommens oder der Pensionen von Beamten usw. der Schutzgebiete zu beobachtende Verfahren. (4) Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfungskommission zu Rostock für das Prüfungsjahr 1908/09. (5) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Erntearbeiten. (6) Verzeichnis der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Winterhalbjahr 1908/09.

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 7. August 1908, betreffend die Kranken- und Begräbniskasse des Gewerkvereins für Arbeiter und andere Personen in Rostock. (E. H.)

Auf Grund des § 75 a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 25. Mai 1903 (R. G. Bl. S. 233) ist der Kranken- und Begräbniskasse des Gewerkvereins für Arbeiter und andere Personen in Rostock (E. H.) nach vorgängiger Statutenänderung von neuem die Bescheinigung erteilt worden, daß sie vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 7. August 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung vom 8. August 1908, betreffend Ermächtigung des Steueramts Boizenburg zum Verkauf von Stempelmarken für Frachturkunden.

Das Steueramt Boizenburg ist zum Verkauf von Stempelmarken für Frachturkunden (Nr. 6 des Tarifs zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906) ermächtigt worden.

Schwerin, den 8. August 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium.
A. von Pressentin.

---

(3) Bekanntmachung vom 3. August 1908, betreffend das bei der Pfändung des Diensteinkommens oder der Pensionen von Beamten usw. der Schutzgebiete zu beobachtende Verfahren.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt Veranlassung, die Gerichte usw. darauf hinzuweisen, daß, nachdem durch Kaiserlichen Erlaß vom 17. Mai 1907 (R.G.Bl. S. 239) bestimmt worden ist, daß die mit dem Auswärtigen Amt verbundene Kolonialabteilung nebst dem Oberkommando der Schutztruppen fortan eine besondere, dem Reichskanzler unmittelbar unterstellte Zentralbehörde unter der Benennung „Reichs-Kolonialamt" zu bilden hat, für die Entgegennahme von Zustellungen an den Reichskanzler als Vertreter eines Schutzgebietsfiskus bei Pfändungen (Z. P. O. §§ 829 flgd.), welche die dienstlichen Bezüge oder Pensionen von Beamten der Schutzgebiete oder von Angehörigen der Schutztruppen betreffen, das Reichs-Kolonialamt zuständig ist, dessen Geschäftslokal sich in Berlin W. 8 Wilhelmstraße Nr. 62 befindet.

Schwerin, den 3. August 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.
Langfeld.

(4) Bekanntmachung vom 4. August 1908, betreffend die ärztliche Prüfungskommission zu Rostock für das Prüfungsjahr 1908/09.

Zu Mitgliedern der ärztlichen Prüfungskommission bei der Universität zu Rostock sind für das Prüfungsjahr 1908/09 die Professoren:

Geheimer Medizinalrat Dr. Schuchardt, Dr. Barfurth, Dr. Robert, Dr. Martius, Dr. Pfeiffer, Dr. Körner, Dr. Müller, Dr. Peters, Dr. Sarwey, Dr. Schwalbe, Dr. Wolters, der zu berufende Professor für Physiologie, Dr. Gies, Dr. Ehrich, Dr. Büttner und der Medizinalrat Dr. Scheel zu Rostock ernannt.

Digitized by Google

Für die zahnärztlichen Prüfungen ist der Kommission der Lektor der Zahnheilkunde Dr. med. Reinmöller zu Rostock beigeordnet.

Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Professor Dr. Barfurth, sein Stellvertreter Professor Dr. Kobert.

Schwerin, den 4. August 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.
Langfeld.

---

(5) Bekanntmachung vom 13. August 1908, betreffend die Gestattung von Erntearbeiten.

Allerhöchster Bestimmung gemäß soll es mit Rücksicht auf die eingetretene ungünstige Witterung hierdurch gestattet sein, daß an den nächsten beiden Sonntagen, am 16. und 23. August, Erntearbeiten verrichtet werden. Es darf damit jedoch erst eine Stunde nach gänzlich beendetem Gottesdienste begonnen werden und es dürfen Arbeiter dabei nur mit ihrer Einwilligung beschäftigt werden.

Schwerin, den 13. August 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für geistliche Angelegenheiten.
Langfeld.

---

(6) Das Verzeichnis der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Winterhalbjahr 1908/09 befindet sich in der Beilage.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Klostergutspächter Hans Dehns zu Mestlin den Charakter als Domänenrat zu verleihen geruht.

Schwerin, den 25. Juli 1908.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu verleihen geruht:
dem Küchenmeister Schulze zu Dobbertin das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone;
dem Klosterförster a. D. Kobow, bisher zu Schwarzerhof,

Digitized by Google

dem Klosterförster Schröder zu Lähnwitz und dem Klosterunterförster Köpcke zu Sehlsdorf die Verdienstmedaille in Silber;
den Schulzen Schumacher zu Lärz und Köpcke zu Altenhagen die silberne Medaille.

Schwerin, den 25. Juli 1908.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ober-Postassistenten Friedrich Adam, bisher in Vegesack, zum Ober-Postassistenten im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. August 1908.

(4) Der Gutsinspektor Fritz Lemcke zu Walow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Grüssow bestellt worden.

Schwerin, den 6. August 1908.

(5) Der Stadtsekretär Wilhelm Stüdemann zu Doberan ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Doberan bestellt worden.

Schwerin, den 8. August 1908.

(6) Der Oberinspektor Freytag zu Hof Wredenhagen ist zum ersten stellvertretenden Schiedsmann zur Abschätzung von Wildschaden für den II. Bezirk des Amtsgerichtsbezirks Röbel bestellt worden.

Schwerin, den 10. August 1908.

(7) Der Oberinspektor Hans Zierow zu Schönberg ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schönberg bestellt worden.

Schwerin, den 10. August 1908.

(8) Der Erbpächter Johann Steinhusen zu Bibow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bibow bestellt worden.

Schwerin, den 10. August 1908.

(9) Nach Verleihung des Ehrenzeichens zum Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrich des Löwen an den Wachtmeister Trost in der Landesgendarmerie haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem Genannten die nachgesuchte Erlaubnis zur Anlegung dieses Ehrenzeichens zu erteilen geruht.

Schwerin, den 10. August 1908.

Digitized by Google

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hauptmann von Langenu-Steinkeller zwecks Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Deutch-Ostafrika von der Stellung als Flügeladjutant und von dem Kommando zur Dienstleistung beim Militärdepartement in Gnaden zu entheben geruht.

Schwerin, den 12. August 1908.

---

(11) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

der Unteroffizier im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 von Eckenbrecher zum Fähnrich,

der Unterarzt im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 Dr. Kretschmer zum Assistenzarzt,

der Oberarzt der Landwehr 1. Aufgebots im Landwehrbezirk Rostock Professor Dr. Schwalbe zum Stabsarzt,

der Assistenzarzt der Reserve im Landwehrbezirk Schwerin Borchert zum Oberarzt,

der Unterarzt der Reserve Dr. Allendorf, sowie die Unterärzte der Landwehr 1. Aufgebots Dr. Blanck und Dr. Altvater, sämtlich im Landwehrbezirk Rostock, zu Assistenzärzten.

Der Oberleutnant im 3. Westpreußischen Infanterie-Regiment Nr. 129 Friebe ist in das Mecklenburgische Füsilier-Regiment Nr. 90 versetzt.

Schwerin, den 3. August 1908.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 31 der Amtlichen Beilage
des Regierungs-Blattes.)

Verzeichnis der Vorlesungen,

welche an der

Universität Rostock im Wintersemester 1908/09 vom 15. Oktober 1908 bis 15. März 1909 gehalten werden.

I. Übersicht der Vorlesungen nach der Ordnung der Lehrer in den Fakultäten.

In der theologischen Fakultät:

Herr Konsistorialrat Professor D. Ludwig Schulze. (Von der Verpflichtung, Vorlesungen zu halten, entbunden): 1. Christliche Ethik, Montags bis Freitags von 11—12 Uhr; 2. die Lehre Jesu und der Apostel, Montags bis Freitags von 12—1 Uhr; 3. Übungen zur Ethik, jeden zweiten Donnerstag von 6—8 Uhr, abwechselnd, privatissime und gratis; 4. Übungen zur Lehre der Apostel, jeden zweiten Donnerstag von 6—8 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Konsistorialrat Professor D. Karl Friedrich Noesgen. (Von der Verpflichtung, Vorlesungen zu halten, entbunden.)

Herr Professor D. Johann Friedrich Hashagen: 1. Praktische Theologie, I. Teil (Homiletik und Kirchenverfassung), Montags bis Donnerstags von 9—10 Uhr; 2. Auslegung der Gleichnisse Jesu, Montags bis Mittwochs von 10—11 Uhr; 3. Topik im Dienst der Exegese, Donnerstags von 10—11 Uhr, publice; 4. Leitung der Übungen im praktischen Seminar, Montags von 6—8 Uhr, Sonnabends von 11—1 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor D. Wilhelm Walther, d. Z. Dekan: 1. Kirchengeschichte, I. Teil, Montags bis Freitags von 11—12 Uhr; 2. Dogmengeschichte, II. Teil, Montags bis Donnerstags von 12—1 Uhr; 3. Geschichte der Wertung der heiligen Schrift, Freitags von 12—1 Uhr, publice.

Herr Professor D. Richard Grützmacher: 1. Dogmatik II, Mittwochs von 5—6 Uhr, Freitags und Sonnabends von 9—11 Uhr; 2. Außerchristliche Religionsgeschichte, Donnerstags von 5—7 Uhr; 3. Systematische Sozietät (Die Erlanger und die Ritschlsche Theologie), jeden zweiten Mittwoch von 8—10 Uhr, privatissime und gratis.

Digitized by Google

Herr Professor D. Alfred Seeberg: 1. Einleitung in das Neue Testament, Dienstags bis Freitags von 8—9 Uhr; 2. Erklärung des Johannesevangeliums, vierstündig; 3. Neutestamentliche Übungen, Montags von 5—6 Uhr.

Herr ordentlicher Professor D. N. N.: 1. Erklärung des Propheten Jesaja, 4stündig; 2. Geschichte des Volkes Israel, 4stündig; 3 Alttestamentliche Übungen, 2stündig.

In der juristischen Fakultät.

Herr Professor Dr. Franz Bernhöft, d. Z. Dekan: 1. Bürgerliches Recht, Familienrecht, Montags, Mittwochs und Freitags von 11—12 Uhr; 2. Konversatorium über Familienrecht, Freitags von 6—8 Uhr; 3. Konversatorium über Sachenrecht, Mittwochs von 6—8 Uhr; 4. Exegetikum, Sonnabends von 10—12 Uhr; 5. Lektüre des B. G. B., Sonnabends von 12—1 Uhr.

Herr Professor Dr. Bernhard Matthiaß: 1. Geschichte des römischen Rechts, Montags, Dienstags und Mittwochs von 9—10 Uhr; 2. Bürgerliches Recht, Allgemeine Lehren, Montags bis Donnerstags von 10—11 Uhr; 3. Konversatorium über Bürgerliches Recht, Allgemeine Lehren, Dienstags von 6—8 Uhr; 4. Praktische Übungen für Anfänger (mit Gelegenheit zu schriftlichen Arbeiten), Montags von 6—8 Uhr.

Herr Professor Dr. Hugo Sachsse: 1. Kirchen- und Eherecht, Montags und Dienstags von 4—6 Uhr; 2. Konversatorium über Staatsrecht, Mittwochs von 4—6 Uhr; 3. Lesen Mecklenburgischer Staatsurkunden (nach „Mecklenburgische Urkunden und Daten", Rostock 1900), Donnerstags von 4—6 Uhr; 4. Einleitung in das Corpus iuris canonici mit Übungen im Interpretieren, Freitags von 4—6 Uhr.

Herr Professor Dr. Karl Lehmann: 1. Bürgerliches Recht, Sachenrecht, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 11—12 Uhr; 2. Bürgerliches Recht, Recht der Schuldverhältnisse, Montags, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 12—1 Uhr; 3. Konversatorium und Praktikum über Handels- und Wechselrecht, Donnerstags von 6—8 Uhr; 4. Praktische Übungen für Vorgeschrittene im bürgerlichen Recht (mit Gelegenheit zu schriftlichen Arbeiten), 2stündig.

Herr Professor Dr. Friedrich Wachenfeld: 1. Zivilprozeßrecht ohne die Lehre von der Zwangsvollstreckung, Montags bis Freitags von 10—11 Uhr; 2. Die Lehre von der Zwangsvollstreckung, Freitags von 11—12 Uhr; 3. Konkursrecht und Konkursverfahren, Dienstags und Donnerstags von 9—10 Uhr; 4. Strafrechtliche Übungen, Donnerstags von 4—6 Uhr.

Herr Professor Dr. Rudolf Hübner: 1. Deutsche Rechtsgeschichte, Montags bis Donnerstags von 12—1 Uhr; 2. Deutsches Staatsrecht, Montags bis Donnertags von 11—12 Uhr; 3. Übungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 2stündig; 4. Über moderne Repräsentativverfassung (für Zuhörer aller Fakultäten), Freitags von 12—1 Uhr, publice.

Herr Professor Dr. Hans Albrecht Fischer: 1. Ausgewählte Lehren der Pandekten, Montags bis Sonnabends von 8—9 Uhr; 2. Einführung in die Rechtswissenschaft, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 9—10 Uhr; 3. Konversatorium über Pandekten, Montags und Mittwochs von 9—10 Uhr; 4. Konversatorium über Erbrecht des B. G. B., 2stündig.

Digitized by Google

In der medizinischen Fakultät.

Herr Geh. Medizinalrat Professor Dr. Fedor Schuchardt, d. Z. Rektor. 1. Psychiatrische Klinik, Montags und Donnerstags von 2½—4 Uhr; 2. Gerichtliche Medizin, Dienstags und Freitags von 3—4 Uhr; 3. Poliklinik für Nerven- und Gemütskranke, mit Privatdozent Professor Dr. Scheven, Dienstags und Freitags von 12½—1½ Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. phil. et med. Dietrich Barfurth, Kaiserlich Russischer Staatsrat a. D., d. Z. Dekan. 1. Systematische Anatomie, 1. Teil, täglich von 12—1 Uhr; 2. Sezierübungen mit Privatdozent Dr. Martini, täglich von 8–1 Uhr; 3 Topographische Anatomie, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 5—6 Uhr; 4. Selbständige Arbeiten für Vorgeschrittenere, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. med. et jur. Rudolf Kobert, Kaiserlich Russischer Staatsrat a. D. 1. Pharmakologie, Montags. Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr; 2. Ausgewählte wichtige Kapitel der physiologischen und pathologischen Chemie, Dienstags und Donnerstags von 12—1 Uhr; 3. Die Medizin und Pharmazie der Ur- und Naturvölker, Sonnabends von 12—1 Uhr; 4. Verordnungslehre mit Übungen im Rezeptschreiben, Dienstags und Mittwochs von 3—4 Uhr; 5. Selbständige Arbeiten für Vorgeschrittenere, Montags bis Freitags von 9—1 Uhr, Montags bis Donnerstags von 3—6 Uhr, privatissime und gratis; 6. Übungen in gerichtlich-chemischen Analysen für Pharmazeuten, Freitags von 3—6 Uhr und Sonnabends von 9—1 Uhr.

Herr Professor Dr. Friedrich Martius.: 1. Medizinische Klinik, täglich von 10½—12 Uhr, Sonnabends von 10—11 Uhr; 2. Medizinische Poliklinik täglich von 10—12 Uhr, Krankenbesprechung, Mittwochs von 6–7 Uhr, Sonnabends, von 11—12 Uhr; 3. Die Entwicklung der modernen Medizin, Fortsetzung, Donnerstags von 6—7 Uhr, publice.

Herr Professor Dr. Ludwig Pfeiffer: 1. Vorträge über Hygiene (Fortsetzung), Dienstags, Mittwochs und Freitags von 7—8 Uhr abends; 2. Kursus der hygienischen Untersuchungsmethoden, gemeinschaftlich mit Privatdozent Dr. Riemer, zweimal, 2stündig; 3. Bakteriologischer Kursus, Freitags von 5—7 Uhr, Sonnabends von 11—1 Uhr; 4. Arbeiten im Laboratorium, täglich von 9—1 Uhr und von 3—7 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Otto Körner: 1. Übungen in der Untersuchung des Ohres, der Nase und des Kehlkopfes, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 6–7 Uhr; 2. Klinik der Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkrankheiten Dienstags und Donnerstags von 12—1 Uhr; 3. Geschichte und Kritik der ärztlichen Ethik, publice.

Herr Professor Dr. Wilhelm Müller: 1. Chirurgische Klinik, Montags bis Freitags von 9—10½ Uhr; 2. Praktischer Kursus der Antiseptik, gemeinsam mit Privatdozent Dr. Becker, Sonnabends von 9—10 Uhr, publice.

Herr Professor Dr. Albert Peters: 1. Augenärztliche Klinik, Montags, Mittwochs und Freitags von 12—1½ Uhr; 2. Augenärztliches Praktikum (Augenspiegeln, Funktionsprüfung usw.), mit Privatdozent Dr. Erdmann, Montags und Donnerstags von 5—6 Uhr; 3. Arbeiten im Laboratorium der Klinik, täglich, privatissime und gratis.

Digitized by Google

Herr Professor Dr. Otto Sarwey: 1. Geburtshülflich-gynäkologische Klinik, Montags bis Freitags von 8—9 Uhr; 2. Geburtshülflich-gynäkologische Poliklinik, täglich; 3. Arbeiten im Laboratorium der Klinik, täglich, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Ernst Schwalbe: 1. Allgemeine Pathologie und Pathologische Anatomie, täglich von 8—9 Uhr; 2. Demonstrationskursus, Mittwochs und Freitags von 12—1 Uhr (bez. in zu verabredenden Stunden); 3. Sektions- und Protokollierübungen, Montags von 12—1½ Uhr; 4. Histologischer Kurs für Vorgeschrittene, Sonnabends von 11—1 Uhr; 5. Leitung von Arbeiten Geübterer im pathologischen Institut; 6. Diagnostischer Kursus der pathologischen Anatomie und Histologie, Dienstags und Donnerstags von 3—4 Uhr;
7. Referatabend, Besprechung neuerer Arbeiten aus dem Gebiete der allgemeinen Pathologie, alle 14 Tage ein Abend.

Herr ordentlicher Professor Dr. N. N.: 1. Physiologie, 1. Teil (animale Funktionen), täglich von 9—10 Uhr; 2. Physiologisches Praktikum, gemeinsam mit Privatdozent Professor Müller, Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr; 3. Arbeiten im physiologischen Institut für Geübtere, täglich, privatissime und gratis; 4. Physiologisches Kolloquium, gemeinsam mit Privatdozent Professor Müller, Mittwochs von 6—7 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Maximilian Wolters: 1. Klinik der Haut- und Geschlechtskrankheiten, Dienstags und Donnerstags von 12—1 Uhr; 2. Pathologie und Therapie der Syphilis, Mittwochs von 5—6 Uhr.

Herr Professor Dr. Theodor Gies: 1. Kursus der chirurgischen Diagnose und Therapie, Montags, Mittwochs und Freitags von 12—2 Uhr; 2. Verbandkursus, Dienstags von 4—5 Uhr.

Herr Professor Dr. Friedrich Reinke, beurlaubt.

Herr Privatdozent Professor Dr. Ulrich Scheven: 1. Allgemeine Psychiatrie, Dienstags von 6—7 Uhr; 2. Die Neurosen, 1stündig.

Herr Privatdozent Professor Dr. Ernst Ehrich: 1. Die wichtigsten Kapitel der allgemeinen Chirurgie, Montags und Donnerstags von 4—5 Uhr; 2. Orthopädisches Praktikum, 1½stündig.

Herr Privatdozent Professor Dr. Otto Büttner: 1. Theoretische Geburtshülfe, Montags von 3—4 Uhr, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 7—8 Uhr, abends: 2. Geburtshülflicher Operationskursus, 3stündig.

Herr Privatdozent Dr. Adolf Kühn: 1. Allgemeine Diagnostik und Therapie, mit praktischen Übungen und Demonstrationen, 2stündig; 2 Einführung in die ärztlichen Berufs- und Standesfragen, 1stündig, privatissime und gratis; 3. Kochkunst und ärztliche Kunst, 1stündig.

Herr Privatdozent Professor Dr. Johannes Müller: 1. Chemie der physiologisch wichtigen organischen Stoffe, Dienstags, Donnerstags von 3—4 Uhr; 2. Übungen in der physiologisch-chemischen Analyse mit besonderer Berücksichtigung des Harns, Mittwochs von 2–5 Uhr; 3. Physiologie des Stoffwechsels und der Ernährung. Sonnabends von 12—1 Uhr.

Digitized by Google

Herr Privatdozent Dr. Hermann Brüning: 1. Klinik und Poliklinik der Kinderkrankheiten, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr; 2. Distriktskinderpoliklinik; 3. Ausgewählte Kapitel aus dem Gebiete der Kinderheilkunde, 1stündig.

Herr Privatdozent Dr. Joseph Meinertz: 1. Kursus der Perkussion und Auskultation, Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr; 2. Kursus der klinisch wichtigen chemischen und mikroskopischen Untersuchungsmethoden (Untersuchung von Urin, Sputum, Faeces, Mageninhalt, Blut), Montags und Donnerstags von 4—5 Uhr.

Herr Privatdozent Dr. Hans Winterstein, beurlaubt.

Herr Privatdozent Dr. Paul Erdmann: 1. Augenärztliches Praktikum, gemeinsam mit Professor Peters, privatissime; 2. Poliklinisches Praktikum für Geübtere, 1stündig, gratis.

Herr Privatdozent Dr. Adolf Becker: 1. Chirurgische Poliklinik, Sonnabends von 12—2 Uhr; 2. Frakturen und Luxationen (mit Krankenvorstellungen), 2stündig; 3. Praktischer Kursus der Antiseptik, gemeinsam mit Professor Müller, 1stündig.

Herr Privatdozent Dr. Maximilian Riemer, Stabsarzt: 1. Kursus der Sterilisationstechnik für Pharmazeuten, von 14tägiger Dauer, täglich, 2stündig; 2. Bakteriologischer Kursus für Nichtmediziner, 4stündig; 3. Kursus der hygienischen Untersuchungsmethoden, gemeinschaftlich mit Professor Pfeiffer, zweimal, 2stündig.

Herr Privatdozent Dr. Adolf Bennecke: 1. Pathologie und Therapie der Frauenkrankheiten, 3stündig; 2. Gynäkologische Operationslehre mit praktischen Übungen, 2stündig.

Herr Privatdozent Dr. Erich Martini: 1. Sezierübungen, gemeinsam mit Professor Barfurth, täglich von 8—1 Uhr; 2. Entwicklungsgeschichtliches und histologisches Kolloquium für Vorgeschrittene, 1stündig, privatissime und gratis; 3. Allgemeine Anatomie, Dienstags und Donnerstags von 6—7 Uhr; 4. Knochen- und Bänderlehre, Montags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr.

Herr Dr. J. A. Reinmöller, Lektor der Zahnheilkunde: 1. Pathologie und Therapie der Zahn- und Mundkrankheiten, Montags, Mittwochs und Freitags von 8—9 Uhr; 2. Zahnärztliche Poliklinik: Schröderstr. 36, Montags bis Freitags von 2—3 Uhr; 3. Zahnärztlicher Operationskursus, Sonnabends von 9—11 Uhr; 4. Plombierkursus, Montags, Mittwochs und Freitags von 3—6 Uhr; 5. Zahntechnisches Laboratorium, täglich von 9—1 und 3—6 Uhr.

In der philosophischen Fakultät:

Herr Professor Dr. Eugen Geinitz: Mineralogie mit Petrographie, Montags bis Sonnabends von 9—10 Uhr; 2. Mineralogisch-geologisches Praktikum, Mittwochs und Sonnabends von 10—1 Uhr.

Herr Professor Dr. Paul Falkenberg, d. Z. Dekan: 1. Systematische Botanik, Montags bis Freitags von 9—10 Uhr; 2. Mikroskopischer Kursus für Anfänger, Sonnabends von 9—1 Uhr; 3. Mikroskopische Untersuchung von pflanzlichen Nahrungs- und Genußmitteln, Montags und Donnerstags von 11—1 Uhr.

Herr Professor Dr. Otto Staude, Kaiserlich Russischer Staatsrat a. D.: 1. Algebra, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr; 2. Theorie der

Digitized by Google

analytischen Funktionen, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12–1 Uhr; 3. Mathematisches Seminar, Mittwochs von 11–1 Uhr.

Herr Professor Dr. August Michaelis: 1. Organische Chemie, Montags bis Freitags von 10–11 Uhr; 2. Übungen im chemischen Laboratorium: a) Großes Praktikum, Montags bis Freitags von 9–6 Uhr; b) Kleines Praktikum, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 2–5 Uhr; c) Übungen für Mediziner, Dienstags von 2 bis 6 Uhr; d) Übungen für Nahrungsmittelchemiker, Sonnabends von 9–1 Uhr; 3. Pharmazeutische Präparatenkunde, 2stündig, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Wolfgang Golther: 1. Geschichte des deutschen Dramas und Theaters vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9–10 Uhr; 2. Wolframs Parzival und Geschichte der Gralsage, Mittwochs und Sonnabends von 9–10 Uhr; 3. Deutsch-philologisches Seminar: Mittelniederdeutsch (Theophilus), Dienstags von 5–7 Uhr.

Herr Professor Dr. Franz Erhardt: 1. Einleitung in die Philosophie, Montags, Dienstags und Donnerstags von 4–5 Uhr; 2. Geschichte der alten Philosophie, Mittwochs von 4–5 Uhr, Donnerstags von 3–4 Uhr, Freitags von 4–5 Uhr; 3. Pädagogik, Dienstags und Mittwochs von 5–6 Uhr; 4. Philosophische Übungen, Mittwochs 6 Uhr, 1stündig.

Herr Professor Dr. Richard Ehrenberg: 1. Landwirtschaft und Gewerbe, Montags bis Donnerstags von 5–6 Uhr; 2. Handel, Bank- und Börsenwesen, Montags bis Donnerstags von 6–7 Uhr; 3. Übungen im Staatswissenschaftlichen Seminar, Freitags von 5–7 Uhr, privatissime.

Herr Professor Dr. Hermann Bloch: 1. Deutsche Verfassungsgeschichte bis zur goldenen Bulle, Montags von 11–1 Uhr, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr; 2. Urkundenlehre, Mittwochs von 11–1 Uhr, Donnerstags von 12 bis 1 Uhr; 3. Übungen im historischen Seminar: a) für Anfänger, Montags von 5–7 Uhr; b) für Vorgeschrittene (Historische Gesellschaft), Sonnabends von 11–1 Uhr.

Herr Professor Dr. Rudolf Zenker: 1. Geschichte der französischen Literatur II: 12. bis 15. Jahrhundert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10–11 Uhr; 2. Historische Grammatik der provenzalischen Sprache und Erklärung provenzalischer Texte, Mittwochs von 11–1 Uhr; 3. Romanisches Seminar: Chrétien's Yvain, Freitags von 5–7 Uhr.

Herr Professor Dr. Heinrich Lüders: 1. Lateinische Laut- und Formenlehre, Dienstags und Freitags von 12–1 Uhr; 2. Sprachwissenschaftliche Übungen, Donnerstags von 12–1 Uhr, privatissime und gratis; 3. Vedische Hymnen, 2stündig; 4. Einführung in das Pali, 2stündig; 5. Sanskritkursus für Anfänger, 3stündig.

Herr Professor Dr. Johannes Geffcken: 1. Geschichte der antiken Kultur im 2. Jahrhundert n. Chr., Montags, Mittwochs und Freitags von 10–11 Uhr; 2. Demosthenes, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 10–11 Uhr; 3. Philologische Propädeutik (für Anfänger), Donnerstags von 6–7 Uhr; 4. Klassisch-philologisches Seminar: I. Stufe: Interpretation von Galens Protreptikos, Mittwochs von 6–8 Uhr Besprechung der Arbeiten; III. Stufe: Lektüre und Interpretation ausgewählter Stücke aus Strabon (nach Wilamowitz' Lesebuch), Freitags von 5–6 Uhr.

Digitized by Google

Herr Professor Dr. Adolf Heydweiller: 1. Experimentalphysik II, Magnetismus, Elektrizität, Optik, Montags bis Freitags von 8—9 Uhr: 2. Physikalische Übungen für Anfänger: a) für Mathematiker und Naturwissenschaftler, Dienstags und Freitags von 3—7 Uhr; b) für Mediziner und Pharmazeuten, Dienstags oder Freitags von 3—7 Uhr; 3. Wissenschaftliche physikalische Arbeiten, täglich von 9—7 Uhr; 4. Physikalisches Seminar, Sonnabends von 12—1 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Dr. Hans Spemann, designierter ordentlicher Professor: 1. Allgemeine Zoologie, Montags und Dienstags von 4—5 Uhr, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 4—5¼ Uhr; 2. Zoologisches Praktikum für Geübtere, in Verbindung mit Professor Will, Montags bis Freitags von 8—6 Uhr; 3. Zoologisches Praktikum für Anfänger, in Verbindung mit Professor Will, Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr.

Herr Professor Dr. Felix Lindner: 1. Shakespeare's The Merchant of Venice, Montags und Donnerstags von 8—9 Uhr; 2. Erklärung des me Gedichtes The Pearl, Ausgabe von Ch. O. Osgood, London 1906, D. C. Heath and Co., Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr; 3. Englische Übungen für Vorgeschrittene: Sheridan's The Rivals, 2stündig; 4. Englischer Kurs für Anfänger, 2stündig; 5. Englisches Seminar: Cynewulf's Juliana. Ausgabe von William Strunk, London 1904, D. C. Heath and Co., Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr.

Herr Professor Dr. Ludwig Will: 1. Naturgeschichte der wirbellosen Tiere, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 6—7 Uhr; 2. Zoologisches Praktikum für Geübtere, in Verbindung mit Professor Spemann, Montags bis Freitags von 8—6 Uhr; 3. Zoologisches Praktikum für Anfänger, in Verbindung mit Professor Spemann, Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr.

Herr Professor Dr. Richard Stoermer: 1. Analytische Chemie (für Studierende der ersten Semester), Montags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 12—1 Uhr; 2. Gerichtlich-toxikologische Chemie, Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr; 3. Über die Oxydations- und Reduktionsmethoden der organischen Chemie, Montags von 6—7 Uhr.

Herr Professor Dr. Otto Plasberg: 1. Geschichte der römischen Literatur bis zur Zeit Ciceros. Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr; 2. Erklärung ausgewählter Abschnitte aus dem Briefwechsel Ciceros, Montags und Donnerstags von 12—1 Uhr; 3. Griechische und lateinische Stilübungen, Dienstags von 5—6 Uhr, privatissime und gratis,; 4. Klassisch-philologisches Seminar, privatissime und gratis: I. Kurs: Besprechung der eingereichten Arbeiten; II. Kurs: Interpretation des Hautontimorumenos des Terenz, Freitags von 6—8 Uhr.

Herr Professor Dr. Walter Kolbe: 1. Römische Geschichte im Zeitalter der Revolution, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr; 2. Geschichte des pergamenischen Reiches, Donnerstags und Freitags von 5—6 Uhr; 3. Seminar für alte Geschichte: Übungen über Aristoteles' Politik, Dienstags von 6—8 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Karl Watzinger: 1. Italische Kunstgeschichte von den Anfängen bis Augustus, Mittwochs und Sonnabends von 8—10 Uhr; 2. Erklärung aus-

Digitized by Google

gewählter Denkmäler der griechischen Plastik, 1stündig; 3. Archäologische Übungen, 2stündig, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Wilhelm Ule: 1. Länderkunde von Amerika, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr; 2. Das Antlitz der Erde, Mittwochs von 10—11 Uhr; 3. Die deutschen Kolonien in Afrika, Mittwochs von 6—7 Uhr, gratis; 4. Geographisches Seminar, Freitags von 5—7 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Rudolf H. Weber: 1. Theorie der Elektrizität und des Magnetismus, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 8—9 Uhr; 2. Hydrodynamik und Kapillarität, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 6—7 Uhr; 3. Übungen zur theoretischen Physik, Freitags von 6—7 Uhr; 4. Vektoranalysis, Freitags von 8—9 Uhr vorm.

Herr Privatdozent Professor Dr. Gottfried Kümmell: 1. Chemische Verwandschaftslehre (Statik, Kinetik, Thermochemie, Photochemie,) Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr; 2. Kleines phhsikochemisches Praktikum, Sonnabends von 9—12 Uhr; 3. Physikochemisches Vollpraktikum (Leitung selbständiger Arbeiten), täglich von 9—6 Uhr, privatissime.

Herr Privatdozent Professor Dr. Franz Kunckell: 1. Repetitorium der pharmazeutischen Chemie, Montags, Donnerstags und Sonnabends von 8—9 Uhr morgens; 2. Chemische Untersuchung der Arzneimittel und maßanalytische Bestimmungen des Arzneibuches, Mittwochs von 8—9 Uhr; 3. Einführung in die Nahrungsmittel- und Harnanalyse für Pharmazeuten, 1stündig, gratis; 4. Exkursionen zur Besichtigung chemischer resp. chemisch-technischer Unternehmen mit eingehender Besprechung dieser und verwandter Betriebe, gratis.

Herr Lektor Dr. Clair Lavoipière: 1. Grammaire française, 1stündig; 2. Histoire littéraire, 1stündig; 3. Lecture expliquée, 3stündig; 4. Littérature contemporaine, 1stündig; 5. Excercices pratiques (par groupes de 3 participants), 2stündig.

Herr Professor Dr. Albert Thierfelder, akademischer Musiklehrer; 1. Altgriechische Musik, 1stündig, privatissime; 2. Kontrapunkt, 2stündig, privatissime; 3. Liturgische Übungen, 2stündig, gratis; 4. Leitung der Übungen des akademischen Gesangvereins.

Digitized by Google

II. Übersicht der Vorlesungen nach den Lehrgegenständen.

Theologische Wissenschaften.

Exegetische Theologie.

a. Altes Testament.

Erklärung des Propheten Jesaja: Professor N. N., 4 stündig.
Geschichte des Volkes Israel: derselbe, 4 stündig.
Alttestamentliche Übungen: derselbe, 2 stündig.

b. Neues Testament.

Einleitung ins Neue Testament: Professor Seeberg, 4 stündig.
Evangelium Johannes: derselbe, 4 stündig.
Neutestamentliche Übungen: derselbe, 1 stündig.

Historische Theologie.

Kirchengeschichte, I. Teil: Professor Walther, 5 stündig.
Dogmengeschichte, II. Teil: derselbe, 4 stündig.
Geschichte der Wertung der heiligen Schrift: derselbe, 1 stündig.

Systematische Theologie.

Christliche Ethik: Konsistorialrat Schulze, 5 stündig.
Übungen zur Ethik: derselbe, 2 stündig.
Die Lehre Jesu und der Apostel: derselbe, 5 stündig.
Übungen zur Lehre der Apostel: derselbe, 2 stündig.
Dogmatik II: Professor Grützmacher, 5 stündig.
Außerchristliche Religionsgeschichte: derselbe, 2 stündig.
Systematische Sozietät: derselbe, 2 stündig.

Praktische Theologie.

Praktische Theologie, I. Teil (Homiletik, Kirchenverfassung): Professor Hashagen, 4stündig.
Auslegung der Gleichnisse Jesu: derselbe, 3 stündig.
Topik im Dienst der Exegese: derselbe, 1 stündig.
Praktisches Seminar: derselbe, 4 stündig.

Rechtswissenschaften.

Einleitungsvorlesungen.

Einführung in die Rechtswissenschaft: Professor Fischer, 3 stündig, in noch zu bestimmender Zeit.
Geschichte des römischen Rechts: Professor Matthiaß, 3 stündig.
Deutsche Rechtsgeschichte: Professor Hübner, 4 stündig.

Digitized by Google

Privatrecht.

Bürgerliches Recht, Allgemeine Lehren: Professor Matthiaß, 4 stündig.
Bürgerliches Recht, Recht der Schuldverhältnisse: Professor Lehmann, 4 stündig.
Bürgerliches Recht, Sachenrecht: derselbe, 3 stündig.
Bürgerliches Recht, Familienrecht: Professor Bernhöft, 3 stündig.
Ausgewählte Lehren der Pandekten: Professor Fischer, 6 stündig.

Staatsrecht.

Deutsches Staatsrecht: Professor Hübner, 4 stündig.
Über moderne Repräsentativverfassung (für Hörer aller Fakultäten): derselbe, 1 stündig.

Kirchen- und Eherecht.

Kirchen- und Eherecht: Professor Sachsse, 4 stündig.

Prozeß- und Konkursrecht.

Zivilprozeßrecht: Professor Wachenfeld, 5 stündig.
Die Lehre von der Zwangsvollstreckung: derselbe, 1 stündig.
Konkursrecht und Konkursverfahren: derselbe, 2 stündig.

Konversatorische Vorlesungen und Übungen.

Römisches Recht.

Exegetikum: Professor Bernhöft, 2 stündig.
Konversatorium über Pandekten: Professor Fischer, 2 stündig.

Deutsches Recht.

Übungen zur deutschen Rechtsgeschichte: Professor Hübner, 2 stündig.

Privatrecht einschließlich Handelsrecht.

Praktische Übungen für Anfänger mit schriftlichen Arbeiten: Professor Matthiaß, 2 stündig.
Praktische Übungen für Vorgeschrittene im Bürgerlichen Recht mit schriftlichen Arbeiten: Professor Lehmann, 2 stündig.
Konversatorium über Bürgerliches Recht, Allgemeine Lehren: Professor Matthiaß, 2 stündig.
Konversatorium über Sachenrecht: Professor Bernhöft, 2 stündig.
Konversatorium über Familienrecht: derselbe, 2 stündig.
Konversatorium über Erbrecht: Professor Fischer, 2 stündig.
Lektüre des B. G. B.: Professor Bernhöft, 1 stündig.
Konversatorium und Praktikum über Handels- und Wechselrecht: Professor Lehmann, 2 stündig.

Digitized by Google

Staats- und Kirchenrecht.

Konversatorium über Staatsrecht: Professor Sachsse, 2 stündig.
Lesen Mecklenburgischer Staatsurkunden: derselbe, 2 stündig.
Einleitung in das Corpus iuris canonici mit Übungen im Interpretieren: derselbe, 2 stündig.

Strafrecht.

Strafrechtliche Übungen: Professor Wachenfeld, 2 stündig.

Medizinische Wissenschaften.

Geschichte der Medizin.

Die Medizin und Pharmazie der Ur- und Naturvölker: Professor Kobert, 1 stündig.
Die Entwicklung der modernen Medizin, Fortsetzung: Professor Martius, 1 stündig.

Anatomie.

Systematische Anatomie, I. Teil: Professor Barfurth, 6 stündig.
Sezierübungen: derselbe mit Dr. Martini, 30 stündig.
Topographische Anatomie: derselbe, 3 stündig.
Selbständige Arbeiten für Vorgeschrittene: derselbe.
Knochen- und Bänderlehre: Dr. Martini, 3 stündig.
Allgemeine Anatomie: derselbe, 2 stündig.
Entwicklungsgeschichtliches und histologisches Kolloquium für Vorgeschrittene: derselbe, 1 stündig.

Physiologie.

Physiologie, I. Teil (animale Funktionen): Professor N. N., 6 stündig.
Physiologisches Praktikum: derselbe mit Privatdozent Professor Müller, 4 stündig.
Arbeiten im physiologischen Institute: derselbe, täglich.
Physiologisches Kolloquium: derselbe mit Privatdozent Professor Müller, 1 stündig.
Ausgewählte Kapitel der physiologischen und pathologischen Chemie: Professor Kobert, 2 stündig.
Chemie der physiologisch wichtigen Stoffe: Privatdozent Professor Müller, 2 stündig.
Übungen der physiologisch-chemischen Analyse mit besonderer Berücksichtigung des Harns: derselbe, 3 stündig.
Physiologie des Stoffwechsels und der Ernährung: derselbe, 1 stündig.

Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.

Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie: Professor Schwalbe, 6 stündig.
Demonstrationskursus: derselbe, 2 stündig.
Arbeiten im pathologischen Institut: Professor Schwalbe.
Histologischer Kurs für Vorgeschrittene: derselbe, 2 stündig.

Digitized by Google

Sektions- und Protokollierübungen: derselbe, $1^1/_2$ stündig.
Referatabend, Besprechung neuerer Arbeiten aus dem Gebiete der allgemeinen Pathologie: derselbe, alle 14 Tage.

Pharmakologie und Toxikologie.

Pharmakologie: Professor Kobert, 4 stündig.
Verordnungslehre mit Übungen im Rezeptschreiben: derselbe, 2 stündig.
Selbständige Arbeiten für Vorgeschrittene: derselbe, täglich.
Übungen in gerichtlich-chemischen Analysen für Pharmazeuten: derselbe, 7 stündig.

Innere Medizin (einschließlich Kinderheilkunde).

Medizinische Klinik: Professor Martius, $8^1/_2$ stündig.
Medizinische Poliklinik: derselbe, 12 stündig; Krankenbesprechung, 2 stündig.
Die Entwicklung der modernen Medizin: derselbe, 1 stündig.
Allgemeine Diagnostik und Therapie mit praktischen Übungen und Demonstrationen: Privatdozent Dr. Kühn, 2 stündig.
Kursus der Perkussion und Auskultation: Privatdozent Dr. Meinertz, 2 stündig.
Kursus der klinisch wichtigen chemischen und mikroskopischen Untersuchungsmethoden: derselbe, 2 stündig.
Klinik und Poliklinik der Kinderkrankheiten: Privatdozent Dr. Brüning, 2 stündig.
Distriktskinderpoliklinik: derselbe.
Ausgewählte Kapitel aus dem Gebiete der Kinderheilkunde: derselbe, 1 stündig.
Kochkunst und ärztliche Kunst: Privatdozent Dr. Kühn, 1 stündig.

Chirurgie.

Chirurgische Klinik: Professor Müller, $7^1/_2$ stündig.
Praktischer Kursus der Antiseptik: derselbe, mit Privatdozent Dr. Becker, 1 stündig.
Kursus der chirurgischen Diagnose und Therapie: Professor Gies, 6 stündig.
Verbandkursus: derselbe, 1 stündig.
Chirurgische Poliklinik: Privatdozent Dr. Becker, 2 stündig.
Die wichtigsten Kapitel der allgemeinen Chirurgie: Professor Ehrich, 2 stündig.
Frakturen und Luxationen: Privatdozent Dr. Becker, 2 stündig.
Orthopädisches Praktikum: Professor Ehrich, $1^1/_2$ stündig.

Geburtshülfe und Gynäkologie.

Gynäkologische Klinik: Professor Sarwey, 5 stündig.
Gynäkologische Poliklinik: derselbe, täglich.
Arbeiten im Laboratorium der Klinik: derselbe, täglich.
Theoretische Geburtshülfe: Privatdozent Professor Büttner, 4 stündig.
Geburtshülflicher Operationskursus: derselbe, 3 stündig.
Pathologie und Therapie der Frauenkrankheiten: Privatdozent Dr. Bennecke, 3 stündig.
Gynäkologische Operationslehre mit praktischen Übungen: derselbe, 2 stündig.

Psychiatrie und Neuropathologie.

Psychiatrische Klinik: Geh. Medizinalrat Schuchardt, 3 stündig.
Poliklinik für Nerven- und Gemütskranke: derselbe mit Professor Scheven, 2 stündig.

Digitized by Google

Allgemeine Psychiatrie: Privatdozent Professor Scheven, 1 stündig.
Die Neurosen: derselbe, 1 stündig.

Augenheilkunde.

Augenklinik: Professor Peters, 4½ stündig.
Augenärztliches Praktikum (Augenspiegeln, Funktionsprüfung): derselbe mit Privatdozent Dr. Erdmann, 2 stündig.
Arbeiten im Laboratorium der Klinik: derselbe, täglich.
Poliklinisches Praktikum für Geübtere: Privatdozent Dr. Erdmann, 1 stündig.

Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkrankheiten.

Klinik der Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkrankheiten: Professor Körner, 2 stündig.
Übungen in der Untersuchung des Ohres, der Nase und des Kehlkopfes: derselbe, 3 stündig.

Haut- und Geschlechtskrankheiten.

Klinik der Haut- und Geschlechtskrankheiten: Professor Wolters, 2 stündig.
Pathologie und Therapie der Syphilis: derselbe, 1 stündig.

Hygiene.

Vorträge über Hygiene (Fortsetzung): Professor Pfeiffer, 3 stündig.
Kursus der hygienischen Untersuchungsmethoden: derselbe, gemeinschaftlich mit Privatdozent Dr. Riemer, 4 stündig.
Arbeiten im Laboratorium: derselbe, täglich.
Kursus der Sterilisationstechnik für Pharmazeuten: Privatdozent Dr. Riemer, 24stündig.
Bakteriologischer Kursus: Professor Pfeiffer, 4 stündig.
Bakteriologischer Kursus für Nichtmediziner: Privatdozent Dr. Riemer, 4 stündig.

Gerichtliche Medizin.

Gerichtliche Medizin: Geh. Medizinalrat Schuchardt, 2 stündig.

Zahnheilkunde.

Pathologie und Therapie der Zahn- und Mundkrankheiten: Lektor Dr. Reinmöller, 3 stündig.
Zahnärztliche Poliklinik: derselbe, 5 stündig.
Zahnärztlicher Operationskursus: derselbe, 2 stündig.
Plombierkursus: derselbe, 9 stündig.
Zahntechnisches Laboratorium: täglich.

Ärztliche Standesfragen.

Geschichte und Kritik der ärztlichen Ethik: Professor Körner, 1 stündig.
Einführung in die ärztlichen Berufs- und Standesfragen: Privatdozent Dr. Kühn, 1 stündig.

Digitized by Google

Zur philosophischen Fakultät gehörende Lehrgegenstände.

Philosophie.

Einleitung in die Philosophie: Professor Erhardt, 3 stündig.
Geschichte der alten Philosophie: derselbe, 3 stündig.
Pädagogik: derselbe, 2 stündig.
Philosophische Übungen: derselbe, 1 stündig.

Philologie.

Sprachwissenschaft.

Sprachwissenschaftliche Übungen: Professor Lüders, 1 stündig.

Orientalische Philologie.

Vedische Hymnen: Professor Lüders, 2 stündig.
Einführung in das Pali: derselbe, 2 stündig.
Sanskritkursus für Anfänger: derselbe, 3 stündig.

Klassische Philologie und Altertumskunde.

Philologische Propädeutik: Professor Gefficken, 1 stündig.
Geschichte der antiken Kultur im 2. Jahrhundert n. Chr.: derselbe, 3 stündig.
Demosthenes: derselbe, 3 stündig.
Geschichte der römischen Literatur bis zur Zeit Ciceros: Professor Plasberg, 3 stündig.
Erklärung ausgewählter Abschnitte aus dem Briefwechsel Ciceros: derselbe, 2 stündig.
Lateinische Laut- und Formenlehre: Professor Lüders, 2 stündig.

Klassisch-philologisches Seminar 5 stündig:
- I. Kurs: Interpretation von Galens Protreptikos: Professor Gefficken. Besprechung der eingereichten Arbeiten: Professoren Gefficken und Plasberg.
- II. Kurs: Interpretation des Hautontimorumenos des Terenz: Professor Plasberg.
- III. Kurs: Lektüre und Interpretation ausgewählter Stücke aus Strabon (nach Wilamowitz' Lesebuch): Professor Gefficken.

Griechische und lateinische Stilübungen: Professor Plasberg, 1 stündig.

Neuere Philologie.

Geschichte des deutschen Dramas und Theaters: Professor Golther, 4 stündig.
Wolframs Parzival und Geschichte der Gralsage: derselbe, 2 stündig.
Deutsch-philologisches Seminar: Mittelniederdeutsch. Derselbe, 2 stündig.
Geschichte der französischen Literatur II: 12.—15. Jahrhundert. Professor Zenker, 4 stündig.
Historische Grammatik der provenzalischen Sprache und Erklärung provenzalischer Texte: derselbe, 2 stündig.
Grammaire française: Dr. Lavoipière, 1 stündig.
Histoire littéraire: derselbe, 1 stündig.
Lecture expliquée: derselbe, 3 stündig.

Digitized by Google

Littérature contemporaine: derselbe, 1 stündig.
Exercices pratiques: derselbe, 2 stündig.
Shakespeare's The Merchant of Venice: Professor Lindner, 2 stündig.
Erklärung des me Gedichtes The Pearl: derselbe, 2 stündig.
Englische Übungen für Vorgeschrittene: Sheridan's The Rivals. Derselbe, 2 stündig.
Englischer Kurs für Anfänger: derselbe, 2 stündig.
Romanisch-englisches Seminar: Chrétien's Yvain: Professor Zenker, 2 stündig. Cynewulf's Juliana: Professor Lindner, 2 stündig.

Geschichte.

Römische Geschichte im Zeitalter der Revolution: Professor Kolbe, 4 stündig.
Geschichte des pergamenischen Reiches: derselbe, 2 stündig.
Deutsche Verfassungsgeschichte bis zur goldenen Bulle: Professor Bloch, 5 stündig.
Urkundenlehre: derselbe, 3 stündig.
Seminar für alte Geschichte: Übungen über Aristoteles' Politik: Professor Kolbe, 2 stündig.
Seminar für mittlere und neuere Geschichte:
1. für Anfänger } Professor Bloch, { 2 stündig.
2. für Vorgeschrittene } { 2 stündig.

Kunstgeschichte.

Italische Kunstgeschichte von den Anfängen bis Augustus: Professor Watzinger, 4stündig. 4 stündig.
Erklärung ausgewählter Denkmäler der griechischen Plastik: derselbe, 1 stündig.
Archäologische Übungen: derselbe, 2 stündig.

Geographie.

Länderkunde von Amerika: Professor Ule, 4 stündig.
Das Antlitz der Erde: derselbe, 1 stündig.
Die deutschen Kolonien in Afrika: derselbe, 1 stündig.
Geographisches Seminar: derselbe, 2 stündig.

Mathematik.

Algebra: Professor Staude, 4 stündig.
Theorie der analytischen Funktionen: derselbe, 4 stündig.
Mathematisches Seminar: derselbe, 2 stündig.

Naturwissenschaften.

Physik.

Experimentalphysik II., Magnetismus, Elektrizität, Optik: Professor Heydweiller, 5stündig.
Physikalische Übungen für Anfänger:
a) für Mathematiker und Naturwissenschaftler: derselbe, 8 stündig.
b) für Mediziner und Pharmazeuten: derselbe, 4 stündig.
Wissenschaftlich physikalische Arbeiten: derselbe, täglich von 9—7 Uhr.
Physikalisches Seminar: derselbe, 1 stündig.

Digitized by Google

Theorie der Elektrizität und des Magnetismus: Professor Weber, 3 stündig.
Hydrodynamik und Kapillarität: derselbe, 3 stündig.
Übungen zur theoretischen Physik: derselbe, 1 stündig.
Vektoranalysis: derselbe, 1 stündig.
Kleines physiko-chemisches Praktikum: Professor Kümmell, 3 stündig.
Physiko-chemisches Vollpraktikum: derselbe, täglich von 9—6 Uhr.

Chemie.

Organische Chemie: Professor Michaelis, 5 stündig.
Übungen im chemischen Laboratorium:
a) Großes Praktikum, Montags bis Freitags von 9—6 Uhr:
b) Kleines Praktikum, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 2—5 Uhr:
c) Übungen für Mediziner, Dienstags von 2—6 Uhr:
d) Übungen für Nahrungsmittelchemiker, Sonnabends von 9—1 Uhr:
} derselbe.
Pharmazeutische Präparandenkunde.
Analytische Chemie: Professor Stoermer, 4 stündig.
Gerichtlich-toxikologische Chemie: derselbe, 2 stündig.
Über die Oxydations- und Reduktionsmethoden der organischen Chemie: derselbe, 1 stündig.
Chemische Verwandschaftslehre (Statik, Kinetik, Thermochemie, Photochemie): Professor Kümmell, 4 stündig.
Repetitorium der pharmazeutischen Chemie: Professor Kunckell, 3 stündig.
Chemische Untersuchung der Arzneimittel und maßanalytische Bestimmungen des Arzneibuches: derselbe, 1 stündig.
Einführung in die Nahrungsmittel- und Harnanalyse für Pharmazeuten: derselbe, 1 stündig.
Exkursionen zur Besichtigung chemischer resp. chemisch-technischer Unternehmen mit eingehender Besprechung dieser und verwandter Betriebe: derselbe.

Mineralogie und Geologie.

Mineralogie mit Petrographie: Professor Geinitz, 6 stündig.
Mineralogisch-geologisches Praktikum: derselbe, 6 stündig.

Botanik.

Systematische Botanik: Professor Falkenberg, 5 stündig.
Mikroskopischer Kursus für Anfänger: derselbe, 4 stündig.
Mikroskopische Untersuchung von pflanzlichen Nahrungs- und Genußmitteln: derselbe, 4 stündig.

Zoologie.

Allgemeine Zoologie: Professor Spemann, $5^3/_4$ stündig.
Naturgeschichte der wirbellosen Tiere: Professor Will, 4 stündig.
Zoologisches Praktikum für Geübtere: Professor Spemann, in Verbindung mit Professor Will, täglich, außer Sonnabends.
Zoologisches Praktikum für Anfänger: dieselben, 4 stündig.

Digitized by Google

Staatswissenschaften.

Landwirtschaft und Gewerbe: Professor Ehrenberg, 4 stündig.
Handel, Bank- und Börsenwesen: derselbe, 4 stündig.
Übungen im Staatswissenschaftlichen Seminar: derselbe, 2 stündig.

Landwirtschaft.

Künste.

Altgriechische Musik: Professor Thierfelder, 1 stündig.
Kontrapunkt: derselbe, 2 stündig.
Liturgische Übungen: derselbe, 2—3 stündig.
Leitung der Übungen des akademischen Gesangvereins: derselbe.

Vorlesungen auf dem Gebiete des Kolonialwesens.

Die deutschen Kolonien in Afrika: Professor Ule, 1 stündig.
(Siehe auch Seite 8).

Akademische Anstalten und Sammlungen.

Die Bücherausgabe der Universitätsbibliothek (Universitätsgebäude) ist, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, sowie der Tage vor und nach den drei großen Festen und der Zeit vom 15. August bis 1. September, täglich von 11—1 Uhr geöffnet.

Das akademische Lesezimmer und das Bibliotheks-Arbeitszimmer daselbst sind an Wochentagen vormittags von 9—1 Uhr, nachmittags von 3—7 Uhr geöffnet, geschlossen bleiben dieselben an den Tagen vor und nach den drei großen Festen.

Die archäologische Sammlung (Universitätsgebäude III. Stock) ist Sonntags von 12—1 Uhr nach Meldung beim Hausverwalter öffentlich zugänglich.

Die Besichtigung der anatomischen Sammlung (anatomisches Institut — Gertrudenstraße) ist nach Meldung bei dem Institutsdiener am Sonntag, vormittags von 10—12 Uhr, zu anderen Zeiten nur mit Erlaubnis des Direktors (Professor Barfurth) gestattet.

Die zoologische Sammlung (zoologisches Institut — Blücherplatz) ist Sonntags von 11—1 Uhr zugänglich, sonst nach Meldung bei dem Direktor (Professor Spemann).

Digitized by Google

Der Besuch des mineralogisch-geologischen Instituts und des geologischen Landesmuseums (Blücherplatz) ist Mittwochs und Sonntags von 11 bis 1 Uhr gestattet, sonst nach vorheriger Meldung bei dem Direktor (Professor Geinitz).

Der botanische Garten (Doberanerstraße 143) ist im Winter von 8—12 und von 2—4 Uhr geöffnet, die Gewächshäuser sind von 2—4 Uhr nach Meldung bei dem botanischen Gärtner zugänglich.

Die Besichtigung der übrigen akademischen Institute und Sammlungen ist nur mit besonderer Erlaubnis der betreffenden Direktion gestattet.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 32.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 27. August 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die allgemeine Männer-Krankenkasse zu Ribnitz. (2) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb auf der Stadtfeldmark Teterow. (3) Bekanntmachung, betreffend die allgemeine Krankenunterstützungs- und Begräbniskasse zu Wismar. (4) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Erntearbeiten.

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 17. August 1908, betreffend die allgemeine Männer-Krankenkasse zu Ribnitz (E. H.).

Auf Grund des § 75a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 25. Mai 1903 (R.G.Bl. S. 233) ist der allgemeinen Männer-Krankenkasse zu Ribnitz (E. H.) nach vorgängiger Statutenänderung von neuem die Bescheinigung erteilt worden, daß sie vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 17. August 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung von 17. August 1908, betreffend Geländeerwerb auf der Stadtfeldmark Teterow.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1, Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion für die als notwendig erkannte Gleiserweiterung auf Bahnhof Teterow der Erwerb von 1510 qm Gelände aus der Stadtfeldmark Teterow genehmigt worden.

Die zu erwerbenden Flächen liegen südlich des Bahnhofes von km 141,8 + 50 bis 142,0 + 50 und von km 142,4 bis 142,7 im Anschluß an den Bahnkörper der Strecke Güstrow—Malchin.

Schwerin, den 17. August 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: von Blücher.

(3) Bekanntmachung vom 20. August 1908, betreffend die allgemeine Krankenunterstützungs- und Begräbniskasse zu Wismar (E. H.)

Auf Grund des § 75 a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 25. Mai 1903 (R.G.Bl. S. 233) ist der allgemeinen Krankenunterstützungs- und Begräbniskasse zu Wismar (E. H.) nach vorgängiger Statutenänderung von neuem die Bescheinigung erteilt worden, daß sie vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 20. August 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern:
Im Auftrage: Lübcke.

(4) Bekanntmachung vom 26. August 1908, betreffend die Gestattung von Erntearbeiten.

Die am 13. d. M. erteilte Erlaubnis zu Erntearbeiten (Amtliche Beilage Nr. 31 S. 179) wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung auf **Sonntag, den 30. August d. J.,** ausgedehnt.

Schwerin, den 26. August 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für geistliche Angelegenheiten.
Langfeld.

II. Abteilung.

(1) Der Schulze Friedrich Gauerke zu Leussow ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Leussow bestellt worden.

Schwerin, den 13. August 1908.

(2) Dem Kandidaten der Medizin Friedrich Oeffge aus Brüel ist, nachdem derselbe am 3. Juni 1907 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem 5. August d. J. entsprochen hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 17. August 1908.

(3) Der Schulze Wilhelm Schönfeldt zu Lübow ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lübow bestellt worden.

Schwerin, den 19. August 1908.

(4) Vor dem Justizministerium haben heute:

der Landwirt Hermann Carl Bock aus Hamburg den Homagialeid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Klein-Köthel, Amts Güstrow und Stavenhagen,

der Landwirt Fritz Lüdecke zu Alt-Steinhorst den Homagialeid wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Alt-Steinhorst, Amts Ribnitz,

der Hauptmann a. D. Fritz von Bülow zu Ludorf und der Gerichtsassessor Dr. Wilhelm von Schulze-Bülow auf Ludorf den Homagialeid wegen des gemeinschaftlich von ihnen käuflich erworbenen Allodialgutes Solzow, Amts Wredenhagen,

der Landwirt Hans Grüttner zu Petschow persönlich, die Frau Katharina Timann, geb. Grüttner in Straßburg, die Frau Antonie von Vallet de Barres, geb. Grüttner in Kreuznach und die Frau Charlotte Sommer, geb. Grüttner in Potsdam durch einen Vertreter den Homagialeid wegen des auf sie als Miterben übergegangenen Allodialgutes Petschow m. N. Wolfsberg, Amts Ribnitz,

der Landrat Freiherr Wilhelm von Maltzan auf Moltzow den Lehneid wegen des von ihm käuflich erworbenen Lehnguts Schloß Grubenhagen, Amts Stavenhagen,

der Landrat Freiherr Friedrich von Langermann und Erlenkamp auf Zaschendorf den Homagialeid wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Wackstow, Amts Wredenhagen, und

Digitized by Google

der Landwirt Otto Kalkmann zu Reppelin den Homagialeid wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Reppelin, Amts Ribnitz, durch einen Vertreter

abgeleistet.

Schwerin, den 20. August 1908.

(5) Der Präpositus Preß in Burow ist aus dem Amte eines Präpositus des Lübzer Zirkels auf seinen Wunsch entlassen. An seiner Stelle ist der Pastor Ehlers in Benthen wieder zum Präpositus des Lübzer Zirkels bestellt worden.

Schwerin, den 21. August 1908.

Mit dieser Nr. 32 wird ausgegeben: Nr. 48 des Reichs-Gesetzblatts von 1908.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 33.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 31. August 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die im Jahre 1908 erfolgte Preisverteilung für ausgezeichnete, in das Gestütbuch für edle mecklenburgische Pferde eingetragene Zuchtstuten im Besitze kleinerer Züchter.

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 26. August 1908, betreffend die im Jahre 1908 erfolgte Preisverteilung für ausgezeichnete, in das Gestütbuch für edle mecklenburgische Pferde eingetragene Zuchtstuten im Besitze kleinerer Züchter.

Das Ergebnis der auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom $\frac{16.\text{ Januar }1895}{30.\text{ März }1906}$ zur Beförderung der Landespferdezucht in diesem Jahre erfolgten Preisverteilung für ausgezeichnete, in das Gestütbuch für edle mecklenburgische Pferde eingetragene Zuchtstuten im Besitze kleinerer Züchter wird nachstehend zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 26. August 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Lübcke.

Digitized by Google

Ergebnis

der

Preisverteilung für ausgezeichnete, in das Gestütbuch eingetragene Zuchtstuten, welche sich im Besitze kleinerer Züchter befinden, für 1908.

Lfd. Nr.	Des Stutenbesitzers: Name und Stand	Wohnort	Name der Stute	Nr. des Gestütbuches
		I. Preise je 100 Mark.		
1	Hr. Ebcke, Erbpächter	Wackerow bei Stavenhagen	Trommel	138
2	H. Lüth, Schulze	Törber bei Rehna	Zöllnermädchen	987
3	Hinrichs, Erbpächter Nr. 41	Spornitz	Achilla	969
4	Chr. Lange, Erbpächter	Horst bei Kröpelin	Neluska I	1124
		II. Preise je 50 Mark.		
1	G. Schwarz, Erbpächter	Alt-Darbein bei Dargun	Pillau	549
2	B. Papenbrook, Schulze	Jabel a. d. Südbahn	Crispina	677
3	H. Dahncke, Erbpächter	Plauerhagen bei Plau	Bariolette	648
4	K Henkel, Erbpächter	Gnevsdorf bei Plau	Corporation	643
5	A. Schröder, Schulze	Zislow bei Stuer	Harfe	647
6	E. Schmidt, Erbpächter	Karbow	Donate	965
7	H. Stein, Schulze	Wohlenhagen	Nota	894
8	Aug. Körner, Erbpächter	Upahl bei Diedrichshagen	Jasmunda	1112
9	derselbe	"	Aristola	1111
10	D. Gramckow, Erbpächter	Kussow	Aristola	1059
11	J. Griem, Schulze	Krembz bei Gadebusch	Wella	743
12	J. Möller, Erbpächter	Gr.-Eichsen bei Mühlen-Eichsen	Norfa	902
13	derselbe	"	Kreola	1060
14	J. Kähler, Schulze	Alt-Meteln bei Wiligrad	Werkstatt	906
15	W. Kohl, Erbpächter	Vandeckow bei Boizenburg	Belladonna	614
16	Hinrichs, Erbpächter Nr. 41	Spornitz	Norm	970
17	Henck, Erbpächter	Alt-Krenzlin bei Picher	Barbarin	628
18	H. Kruse, Erbpächter	Gaegelow bei Wismar	Justara	1267
19	M. Klünder, Erbpächt.-Witwe	Kamin bei Neubukow	Parchimenserin	889
20	H. Stark, Erbpächter	Stülow bei Doberan	Caserne	723
21	C. Mohs, Baumann	Kröpelin	Jule II	361
22	J. Bull, Erbpächter	Stülow bei Doberan	Optimistin	1079
23	J. Brinckmann, Erbpächter	Lüttenklein bei Lichtenhagen	Greifin	946
24	derselbe	"	Noblesse	883
25	P. Huckstorf, Erbpächter	Mistorf	Cola	1190

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Des Stutenbesitzers: Name und Stand	Des Stutenbesitzers: Wohnort	Name der Stute	Nr. des Gestütbuches
26	Kröplin, Schulze	Pustohl bei Bützow	Gunst	787
27	Th. Stahl, Erbpächter	Beruitt	Cassandra	371
28	A. Prüß, Schulze	Bernitt	Schluckerin	601
29	F. Finck, Erbpächter	Beruitt	Wellgunde	871
30	Jenning, Erbpächter	Jürgenshagen	Archilda	1398
		III. Preise je 30 Mark.		
1	F. Schlapmann, Erbpächter	Bruderstorf bei Dargun	Hosiuga	1075
2	W. Möller, Erbpächter	Gessin bei Basedow	Colonie	1008
3	F. Luckow, Erbpächter Nr. 3	Varchentin	Tromba	1071
4	C. Schultz, Erbpächter	Borgfeld	Königstochter	1146
5	C. Kienappel, Erbpächter	Wendischhagen bei Remplin	Antonie	398
6	H. Babendererde, Erbpächter	Glasewitz	Flenna	955
7	H. Mauck, Erbpächter	Strenz bei Güstrow	Pia	667
8	O. Possehl, Erbpächter	Glasewitz	Anselma	954
9	Kohlmeyer, Stadtförster	Primerburg bei Güstrow	Nobilate	1138
10	Fr. Dahncke, Erbpächter	Jabel an der Südbahn	Sullana	1077
11	G. Sievert, Gehöftsbesitzer	Dorf Grabow bei Freyenstein	Ulissa	545
12	Aug. Zander, Gehöftsbesitzer	Buchholz, Amt Wredenhagen	Dresden	779
13	F. Behncke, Pfarrpächter	Wredenhagen	Scheriane	1151
14	Lagemann, Erbpächterwitwe	Plauerhagen bei Plau	Wara	303
15	Peters, Erbpächter	Gnevsdorf bei Plau	Stange	959
16	Fr. Nehls, Schulze	Dobbin bei Dobbertin	Antilope	958
17	Roloff, Schulze	Oldenstorf b. Dobbertin	Java	640
18	Chr. Herbst, Erbpächter	Kreien	Sonnengöttin	637
19	F. Röhrdanz, Erbpächter	Lutheran	Dürre	967
20	E. Schmidt, Erbpächter	Karbow	Nachtwandlerin	964
21	J. Schwank, Büdner	Klinken	Diagonale	1248
22	J. Stecker, Erbpächter	Raduhn bei Klinken	Berwia	1243
23	Mewes, Schulze	Brunow bei Ziegendorf	Manschette	930
24	Fr. Möller, Erbpächter	Rüting bei Diedrichshagen	Nab	742
25	J. Suhrbier, Schulze	Roggenstorf	Apollonia	509
26	derselbe	"	Dorina	1114
27	J. Lau, Schulze,	Büttlingen	Apolda	824
28	H. Wiese, Erbpächter	Wittenförden	Derba	612
29	J. Kohl, Erbpächter	Bandekow bei Boizenburg	Bemerkung	909
30	A. Wegner, Erbpächter	Besitz bei Blücher	Trottin	1030

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Des Stutenbesitzers: Name und Stand	Des Stutenbesitzers: Wohnort	Name der Stute	Nr. des Gestüt-buches
31	W. Trilck, Erbpächter	Besitz bei Blücher	Weltbürgerin	1220
32	W. Kohl, Erbpächter	Bandeckow bei Boizenburg	Xerwine	985
33	L. Lübbe, Erbpächter	Warlitz bei Pritzier	Xanthen	1031
34	Prahl, Erbpächter	Bakendorf bei Gammelin	Orthologie	1039
35	G. Hillmer, Holländer	Dreilützow	Ansicht	1038
36	H. Lange, Hauswirt	Marsow bei Vellahn	Altmark	1036
37	Fr. Kähler, Erbpächter	Boddin bei Püttelkow	Altenburg	1041
38	J. Wanzenberg, Erbpächter	Woez bei Püttelkow	Harpune	694
39	Fr. Becker, Erbpächter	Krumbeck bei Holthusen	Nabora	838
40	H. Schuhr, Erbpächter	Vielank bei Alt-Jabel	Clementine	1033
41	J. Schuhr, Erbpächter Nr. 3	Vielank bei Alt-Jabel	Immerzu	918
42	Ihde, Erbpächter	Wöbbelin	Juliarde II	1236
43	Ortmann, Erbpächter	Brenz bei Blievenstorf	Justine	1240
44	Linck, Erbpächter Nr. 20	Blievenstorf	Baracke	629
45	Timm, Erbpächter	Spornitz	Sühne	531
46	Roock, Schulze	Kl.-Krams bei Picher	Pinie	179
47	F. Tiede, Erbpächter	Picher	Schanora	1233
48	H. Ahrens, Erbpächter	Loitz bei Witzin	Cassation	866
49	Buschhusen, Erbpächter	Lübberstorf bei Warin	Dachrinne	1262
50	Karow, Schulze	Mecklenburg	Julania	1099
51	P. Geitmann, Erbpächter	Gr.-Woltersdorf bei Wismar	Parade	991
52	P. Garbe, Erbpächter	Ober-Steffenshagen bei Doberan	Vaseline	738
53	Bull, Erbpächter	Stülow bei Doberan	Vase	239
54	W. Levetzow, Erbpächter	Börgerende bei Doberan	Juliarde	1209
55	H. Hallier, Erbpächter	Reinshagen bei Retschow	Flensburg	1049
56	P. Bruß, Erbpächter	Blankenhagen bei Gelbensande	Vicca	1122
57	H. Bruß, Erbpächter	Jahnkendorf bei Marlow	Rochsburg	502
58	derselbe	"	Adora I	731
59	A. Gerdes Erbpächter	Gr.-Schwaß bei Rostock	Julihitze	1119
60	F. Jörn, Erbpächter	Wiendorf bei Schwaan	Wlasla	877
61	F. Propp, Erbpächter	Mistorf	Wladi	793
62	J. Brandt, Erbpächter	Gr.-Bölkow bei Clausdorf	Fliese	875
63	H. Ahrens, Ackerbürger	Schwaan	Die Flinke	1192
64	H. Specht, Erbpächter Nr. 5	Kl.-Grenz bei Schwaan	Hechtflosse	1194
65	Pierstorff, Erbpächterwitwe	Schlemmin bei Baumgarten	Quilota	737
66	W. Finck, Erbpächter Nr. 3	Penzin	Negra	869
67	Uplegger, Erbpächter Nr. 11	Parkow bei Bützow	Hechthausen	1131
68	J. Uplegger, Erbpächter	Bernitt	Nama	256

Lfd. Nr.	Des Stutenbesitzers: Name und Stand	Des Stutenbesitzers: Wohnort	Name der Stute	Nr. des Gestütbuches
69	Hr. Wahls, Erbpächter	Augzin bei Mestlin	Drönlisch	1321
70	J. Block, Schulze	Hoh.-Schönberg bei Klütz	Ariola	1338
71	Fr. Kiencke, Schulze	Loosen bei Leussow	Ordensmeisterin	1351
72	Sachtleber, Erbpächter	Brenz bei Blievenstorf	Nemea	1371
73	Moltmann, Erbpächter	Brenz bei Blievenstorf	Doraline	1372
74	H. Zelck, Erbpächter	Questin bei Neubukow	Nordenzia	1384
75	F. Schröder, Ortsvorsteher	Satow	Rentnerin	1393
76	Hans Roß, Erbpächter	Heiligenhagen bei Clausdorf	Arazene	1395
77	derselbe	"	Watte	1396
78	Joh. Sievert, Erbp. Nr. 23	Jürgenshagen	Jasie	1400
79	E. Heydtmann, Erbpächter	Mönchhagen	Windstille	1402
80	Peters, Hauswirt	Rövershagen	Constantine	1408
81	P. Propp, Erbpächter Nr. 12	Selow bei Penzin	Nordhaide	1415
	IV. Preise zu 20 Mark.			
1	Herm. Schröder, Erbpächter	Gr.-Methling bei Gnoien	Rivalis	133
2	M. Stein, Hauswirt	Breesen bei Sülze	Baronin	394
3	F. Cummerow, Ackerbürger	Malchin	Waise II	772
4	H. Witt, Ackerbürger	Malchin	Orinda	396
5	C. Kohrs, Hufenpächter	Sülten	Schamröte	554
6	A. Voß, Erbpächter	Pribbenow bei Stavenhagen	Mark	477
7	W. Költzow, Erbpächter	Kritzkow	Genua	1065
8	Fr. Schultz, Hauswirt	Parum bei Güstrow	Die Züchtige	269
9	E. Köster, Erbpächter	Völkow bei Gutow	Norne	452
10	A. Both, Erbpächter	Weitendorf bei Kritzkow	Nordulfa	1169
11	H. Possehl, Schulze	Breesen bei Laage	Zeugleine	1195
12	A. Hacker, Erbpächterwitwe	Mollenstorf bei Penzlin	Jarla	1011
13	Fr. Dahncke, Erbpächter	Jabel a. d. Südbahn	Christine	767
14	Ad. Schult, Erbpächter	Zepckow, Amt Wredenhagen	Wagalla	1029
15	C. Schultz, Eigentümer	Zielow bei Röbel	Scheridane	1152
16	W. Lampe, Schulze	Cambs bei Röbel	Dreiblatt	854
17	W. Maaß, Gehöftsbesitzer	Buchholz, Amt Wredenhagen	Königsfischerin	1078
18	W. Schleede, Erbpächter	Gnevsdorf bei Plau	Cavallerie	644
19	derselbe	"	Alette	1087
20	A. Schröder, Schulze	Zieslow bei Stuer	Genziane	1258
21	J. Plagemann, Schulze	Langenhagen bei Goldberg	Domkirche	687
22	Fr. Rodaß, Erbpächter	Langenhagen bei Goldberg	Avila	689
23	W. Wahls, Erbpächter	Gallin	Naite	966

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Des Stutenbesitzers: Name und Stand	Des Stutenbesitzers: Wohnort	Name der Stute	Nr. des Gestütbuches
24	W. Wahls, Erbpächter	Gallin	Nelussine	1253
25	J. Steker, Erbpächter	Raduhn bei Klinken	Urbanta	1086
26	Fr. Geick, Erbpächter	Marnitz	Bohne	463
27	Fr. Arnholdt, Erbpächter	Brunow bei Ziegendorf	Aladina	811
28	W. Püstow, Erbpächter	Kastahn bei Diedrichshagen	Statue	997
29	C. Warnemünde, Hauswirt	Nedderhagen	Nathania	1275
30	Qualmann, Erbpächter	Kastahn bei Diedrichshagen	Schilla	1276
31	Hr. Schröder, Erbpächter	Niederklütz bei Klütz	Jasaline	1282
32	C. Kiencke, Erbpächter	Warnkenhagen bei Grevesmühlen	Schlucht	996
33	W. Moll, Erbpächter	Krumbrook	Germanin	829
34	J. Griem, Schulze	Krembz bei Gadebusch	Ortolana	901
35	H. Rieckhoff, Schulze	Warnckow	Zölia	1026
36	H. Viereck, Schulze	Benzin bei Rehna	Adele	461
37	derselbe	"	Zöllnerliebe	1272
38	H. Kaping, Erbpächter	Passow	Nichtsnützige	613
39	Ch. Kempcke, Erbpächter	Gr.-Rogahn bei Wittenförden	Nordleda	1094
40	G. Mundt, Erbpächter	Besitz bei Blücher	Notarin	834
41	W. Lüneburg, Erbpächter	Gothmann bei Boizenburg	Barbette	701
42	J. Havemann, Erbpächter	Kuhstorf	Plusia	699
43	Fr. Beuch, Erbpächter	Belsch bei Redefin	Nicette	837
44	H. Meuck, Hauswirt	Presek bei Bobzin	Auerhenne	1023
45	J. Trilk, Erbpächter	Gallin	Belluno	705
46	Ad. Hannemann, Erbpächter	Bantin	Sippe	913
47	G. Hillmer, Holländer	Dreilützow	Die Alte	1037
48	Franz Kähler, Erbpächter	Boddin	Alma II	527
49	Wulf, Erbpächter	Kogel bei Wittenburg	Flenca	1222
50	F. Löhmann, Erbpächter	Püttelkow bei Wittenburg	Optic	1105
51	derselbe	"	Altrudine	1227
52	J. Ohde, Erbpächter	Schadeland bei Zarrentin	Katharina	459
53	Baerens, Revierförster	Dümmerhütte	Romelette	1226
54	J. Klockmann, Erbpächter	Valluhn bei Zarrentin	Nocturna	1223
55	H. Jewe II, Erbpächter	Vielank bei Alt-Jabel	Adjula	977
56	K. Schuldt, Erbpächter	Woosmer	Wilhardine	1231
57	J. Kloock, Erbpächter	Hoh.-Woos bei Woosmer	Delphina	1028
58	C. Köpcke, Erbpächter	Alt-Jabel	Normale	915
59	J. Scheper, Erbpächter	Niendorf	Uhr	625
60	Günther, Revierförster	Wabel bei Blievenstorf	Justi	1242
61	Geu, Erbpächter Nr. 4	Brenz bei Blievenstorf	Aca	928

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Des Stutenbesitzers: Name und Stand	Des Stutenbesitzers: Wohnort	Name der Stute	Nr. des Gestütbuches
62	Linck, Erbpächter Nr. 20	Blievenstorf	Nordheim	973
63	Simon, Erbpächter Nr. 15	Spornitz	Jülich	1091
64	Hintz, Erbpächter Nr. 35	Blievenstorf	Urbani	1089
65	Richter, Erbpächter Nr. 15	Lüblow bei Wöbbelin	Noara	1238
66	H. Jauert, Büdner	Kl.-Kramß bei Picher	Die Norddeutsche	921
67	E. Lembcke, Erbpächter	Göhlen bei Kummer	Desertion	627
68	Fr. Knaape, Erbpächter Nr. 7	Loosen bei Leußow	Nitara	1232
69	Heuck, Erbpächter	Alt-Krenzlin bei Picher	Bartolia	1024
70	Diehn, Erbpächter Nr. 18	Picher	Dido	920
71	Christen, Erbpächter	Warnow	Clematis	868
72	Fr. Kätelhön, Erbpächter	Mankmoos bei Warin	Nosterine	1266
73	W. Finck, Erbpächter	Mankmoos bei Warin	Virgile	596
74	H. Zierck, Hauswirt	Alt-Schlagsdorf bei Ventschow	Isarine	1117
75	C. Woest, Erbpächter	Neuburg	Scholarin	992
76	H. Winter, Erbpächter	Züsow bei Kartlow	Jula	1096
77	H. Kruse, Erbpächter	Gaegelow bei Wismar	Warlina	1268
78	L. Woest, Erbpächter	Alt-Bukow bei Teschow	Vicara	590
79	F. Blievernicht, Erbpächter	Bantow bei Teschow	Partnerin	1215
80	C. Mohs, Baumann	Kröpelin	Mida	429
81	H. Böckmann, Erbpächter	Nieder-Steffenshagen bei Reddelich	Samoa	1123
82	P. Trost, Erbpächter	Bartenshagen bei Parkentin	Brillenschlange	887
83	Rohrmann, Ortsvorsteher	Diedrichshagen bei Warnemünde	Schanze	816
84	C. Feldberg, Erbpächter	Boldenshagen bei Kröpelin	Salowerin	1206
85	Hr. Roß, Erbpächter	Reinshagen bei Retschow	Neluska II	1125
86	H. Lange, Erbpächter	Reinshagen bei Retschow	Cometa	1048
87	Bruhn, Erbpächter	Klockenhagen bei Ribnitz	Schloßdame	1200
88	W. Kröger, Erbpächter	Willershagen bei Gelbensande	Anneliese	807
89	H. Wiencke, Erbpächter	Klockenhagen bei Ribnitz	Dornrose	1199
90	H. Bruß, Erbpächter	Jahnckendorf bei Marlow	Adona	730
91	C. Schumacher, Erbpächter	Brünkendorf bei Marlow	Collection	770
92	Fr. Börger, Erbpächter	Papendorf bei Rostock	Nordrude	1197
93	E. Boldt, Erbpächt.-Witwe	Biestow bei Rostock	Brigitte	504
94	Klörß, Erbpächter	Kritzmow	Nora	948
95	H. Töllner, Erbpächter	Kankel bei Hohen-Sprenz	Rabulistin	598
96	Schmidt, Erbpächter	Hohen-Sprenz	Xanthi	999
97	S. Specht, Erbpächterwitwe	Kl.-Grenz bei Schwaan	Una	794
98	P. Huckstorf, Erbpächter	Mistorf	Wladimira	1188
99	Kröplin, Schulze	Pustohl bei Bützow	Nordholzerin	1130

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Des Stutenbesitzers: Name und Stand	Des Stutenbesitzers: Wohnort	Name der Stute	Nr. des Gestütbuches
100	Wolter, Erbpächterwitwe	Tarnow	Genf	1003
101	W. Finck, Erbpächter Nr. 3	Penzin	Nordhalle	1182
102	W. Radloff, Erbpächter	Zepelin bei Bützow	Genesis	1183
103	derselbe	"	Ansiedlerin	1184
104	Martens, Erbpächter Nr. 2	Parkow bei Bützow	Delia	1178
105	F. Kleinfeldt, Erbpächter	Selow bei Penzin	Casserole	1179
106	H. Bergmann, Erbpächter	Selow bei Penzin	Schlehe	1055
107	Th. Stahl, Erbpächter	Bernitt	Schlee	1180
108	Bauer, Erbpächter	Gr.-Belitz bei Bützow	Dominica	1126
109	K. Henkel, Erbpächter	Gnevsdorf bei Plau	Justi	1315
110	W. Dankert, Erbpächter	Gnevsdorf bei Plau	Alfa	1316
111	Fr. Lebbin, Erbmüller	Dresenow bei Ganzlin	Juliara	1317
112	P. Schlottmann, Erbpächter	Burow bei Lübz	Neluskora	1323
113	L. Grimpe, Erbpächter	Neu-Gülze bei Boizenburg	Daisy	1344
114	H. Konow, Erbpächter	Bahlen bei Boizenburg	Schloßgarde	1346
115	W. Bädker, Erbpächter	Neu-Gülze bei Boizenburg	Arista	1350
116	Franck, Erbpächter	Lübbendorf bei Lübtheen	Welfine	1352
117	Gäth, Erbpächter Nr. 6	Strohkirchen bei Jasnitz	Flenga	1354
118	Bartels, Schulze	Bresegard bei Picher	Opuntia	1356
119	J. Trilk, Erbpächter	Gallin bei Greven	Georgine	1359
120	Fr. Becker, Erbpächter	Krumbeck bei Holthusen	Nadika	1362
121	Joh. Paradies, Schulze	Kothendorf bei Holthusen	Orange	1364
122	Bartelt, Erbpächter Nr. 33	Blievenstorf	Nordenburg	1369
123	Hinrichs, Erbpächter Nr. 41	Spornitz	Justella	1373
124	Bollow, Erbpächter	Stolpe bei Spornitz	Warthe	1374
125	Vorbeck, Schulze	Kl.-Raden bei Warnow	Schlempe	1380
126	Kölzow, Erbpächter	Pennewitt bei Warin	Nosterine	1381
127	W. Frahm, Erbpächter	Nieder-Steffenshagen b. Reddelich	Casperfch	1385
128	J. Jürß, Erbpächter	Bartenshagen bei Parkentin	Salome	1386
129	A. Heyden, Erbpächter	Wilsen bei Rostock	Salami	1390
130	H. Beese, Erbpächter	Bargeshagen bei Doberan	Nordstaude	1392
131	Schmidt, Erbpächter	Heiligenhagen bei Clausdorf	Aradine	1397
132	Roß, Erpächter Nr. 2	Reinshagen bei Retschow	Dele	1399
133	E. Heidtmann, Erbpächter	Mönchhagen	Adua	1403
134	H. Eggert, Erbpächter	Mönchhagen	Adjulana	1404
135	C. Meding, Schulze	Rost. Wulfshagen bei Ribnitz	Dorret	1405

Lfd. Nr.	Des Stutenbesitzers		Name der Stute	Nr. des Gestütbuches
	Name und Stand	Wohnort		
136	J. Peters, Hauswirt	Röversdagen	Confusion	1407
137	H. W. Schulze, Erbpächter	Mönchhagen	Kappe	1418
138	P. Grabow, Erbpächter	Rukieten bei Mistorf	Casside	1411
139	A. Prüß, Schulze	Bernitt	Cassilda	1417

Redefin, den 24. August 1908.

Kommission für die Landespferdezucht.
Freiherr von Stenglin.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Sekretär August Boye zum Kassier der Großherzoglichen Witwen-Institute und den Buchhalter Karl Pahren unter Verleihung des Titels eines Registrators zum Registratur-Vorstand und Gegenbuchhalter der genannten Institute zu ernennen geruht.

Schwerin, den 25. August 1908.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberpostschaffner Lorenz zu Ludwigslust die silberne Medaille zu verleihen geruht.

Schwerin, den 31. August 1908.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 34.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 2. September 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der pharmazeutischen Prüfungskommission zu Rostock im nächsten Prüfungsjahr. (2) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat August 1908. (3) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der Reststrecke der Nebenchaussee Neuendorf—Gnemern für den öffentlichen Verkehr.

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 28. August 1908, betreffend die Zusammensetzung der pharmazeutischen Prüfungskommission zu Rostock im nächsten Prüfungsjahr.

In die pharmazeutische Prüfungskommission bei der Universität zu Rostock (Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 — Rbl. 1904 Nr. 17) sind für das mit dem Winterhalbjahr dieses Jahres beginnende Prüfungsjahr die Professoren Dr. Kobert, Dr. Falkenberg, Dr. Michaelis und Dr. Heydweiller und der Apotheker Dr. Schalhorn zu Rostock berufen worden.

Vorsitzender der Kommission ist der Professor Dr. Michaelis, sein Stellvertreter der Professor Dr. Heydweiller.

Schwerin, den 28. August 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung vom 1. September 1908, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat August 1908.

Die im hiesigen Großherzogtume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Rbl. Nr. 13) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat August 1908

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen .	19	Mark 86	Pfg.,
2)	" "	Roggen .	16	" 98	"
3)	" "	Gerste . .	16	" 60	"
4)	" "	Hafer . .	15	" 85	"
5)	" "	Erbsen .	26	" —	"
6)	" "	Stroh . .	3	" 60	"
7)	" "	Heu . .	4	" 62	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	12	" —	"
9)	" "	Tannenholz	11	" 50	"
10)	1000 Soden	Torf . . .	5	" 38	"

Der gemäß § 9 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats August 1908 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat September d. Js. an Truppenteile auf dem Marsche usw. gelieferte Furage beträgt — einschließlich dieses Aufschlags — für

100 Kilogramm	Hafer . . .	16	Mark 93	Pfg.,
" "	Stroh . . .	4	" 04	"
" "	Heu	5	" 12	"

Schwerin, den 1. September 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Lübcke.

---

(3) Bekanntmachung vom 27. August 1908, betreffend Freigabe der Reststrecke der Nebenchaussee Neuendorf—Gnemern für den öffentlichen Verkehr.

Die neuerbaute 6,8 km lange Reststrecke von Moisall bis Gnemern der Nebenchaussee Neuendorf—Gnemern ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Schwerin, den 27. August 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Lübcke.

Digitized by Google

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Leutnant und Adjutanten des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 von Restorff das Ritterkreuz des Greifenordens zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. August 1908.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landgerichtssekretär Wendt hieselbst das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 31. August 1908.

Mit dieser Nr. 34 wird ausgegeben: Nr. 49 des Reichs-Gesetzblatts von 1908.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 35.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 4. September 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Erntearbeiten.
II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 4. September 1908, betreffend die Gestattung von Erntearbeiten.

Allerhöchster Bestimmung gemäß soll wegen der fortdauernden ungünstigen Witterung die Vornahme von Erntearbeiten unter den in der Bekanntmachung vom 13. v. Mts. (Amtliche Beilage Nr. 31) bezeichneten Bedingungen auch noch an den beiden nächsten Sonntagen, am 6. und 13. September, gestattet sein.

Schwerin, den 4. September 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für geistliche Angelegenheiten.

Langfeld.

Digitized by Google

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gutsleuten Steinfadt und Niemann zu Groß-Salitz die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. August 1908.

---

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Stellmacher Hermann Hofmann in Schwerin den Titel als Hofstellmacher zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. August 1908.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 36.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 17. September 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Wiedereröffnung der Verhandlungen des außerordentlichen Landtags. (2) Bekanntmachung, betreffend die Bezirkseinteilung der Gendarmerie-Stationen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Aufbringung der Kosten der mecklenburgischen Handwerkskammer für das Jahr 1908/09. (4) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Sachverständigen-Kammer für Werke der bildenden Künste. (5) Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Beiträge zum nächstjährigen Staatskalender. (6) Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Plüschow.

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 14. September 1908, betreffend die Wiedereröffnung der Verhandlungen des außerordentlichen Landtags.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge die Wiedereröffnung der Verhandlungen des außerordentlichen Landtags auf Montag, den 12. Oktober d. Js., festgesetzt worden ist.

Schwerin, den 14. September 1908.

Die Allerhöchst verordneten Großherzoglichen Landtags-Kommissarien.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. Langfeld.

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung vom 5. September 1908, betreffend die Bezirkseinteilung der Gendarmerie-Stationen.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 1. März 1902, betreffend die Bezirkseinteilung der Gendarmerie-Stationen (Amtliche Beilage Nr. 9 Seite 49) wird bekannt gemacht, daß zum 1. Oktober d. Js. die Station Rossow eingeht und die bisher zu ihr gehörigen Ortschaften der Station Plau zugeteilt werden.

Zu gleichem Zeitpunkt wird eine Station Gehlsdorf neugebildet, welcher die folgenden, bisher zum Standort Rostock gehörigen Ortschaften überwiesen werden:

Gehlsdorf, Neu-Bartelstorf, Dierkow Anteil, D.-A. Toitenwinkel, Dierkow Anteil Stadt Rostock, Gehlsdorfer Fähre, Gehlsheim, Goorstorf, Häschendorf, Heide-Krug, Hinrichsdorf, (Neu-Hinrichsdorf), Hinrichshagen, Jürgeshof, Krummendorf, Markgrafenheide, Mönchhagen, (Mönchhagen Ausbau), Mönchhagen Haltestelle, Niederhagen, Nienhagen, Oberhagen, Oldendorf, Peez, Petersdorf, Purkshof, Mittel-Röverhagen, (Röverhagen-Krug), Schnatermann, Stuthof, Toitenwinkel, Volkenshagen Hof, Volkenshagen Dorf, Warnorande, Wiethagen.

Schwerin, den 5. September 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Lübcke.

---

(3) Bekanntmachung vom 14. September 1908, betreffend die Aufbringung der Kosten der mecklenburgischen Handwerkskammer für das Jahr 1908/09.

Auf Grund des § 3 der Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten der mecklenburgischen Handwerkskammer (Bek. vom 10. Februar 1902 — Rbl. Nr. 5) wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Deckung der von den Gemeinden aufzubringenden Kosten der mecklenburgischen Handwerkskammer für das Jahr 1908/09 die Erhebung eines Zuschlags zur Gewerbesteuer der beitragspflichtigen Handwerksbetriebe in der Höhe von $12^1/_2$ % erforderlich ist.

Schwerin, den 14. September 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Bekanntmachung vom 10. September 1908, betreffend die Zusammensetzung der Sachverständigen-Kammer für Werke der bildenden Künste.

Zum ordentlichen Mitgliede bei der Sachverständigen-Kammer für Werke der bildenden Künste (einschließlich der Erzeugnisse des Kunstgewerbes und der Bauwerke) in Dresden — vgl. die Bekanntmachung vom 3. Oktober 1907, Rbl. Amtl. Beilage S. 258 —

Digitized by Google

ist an Stelle des nach Düsseldorf verziehenden Professors W. Kreis der Architekt Professor Hans Rudolf Hartmann-Maclean in Dresden ernannt worden.

Schwerin, den 10. September 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justizministerium.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

(5) Bekanntmachung vom 10. September 1908, betreffend die Einsendung der Beiträge zum nächstjährigen Staatskalender.

Mit dem Druck des Jahrganges 1909 des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Staatskalenders wird in nächster Zeit begonnen werden. Das unterzeichnete Amt wird aus dieser Veranlassung den in Betracht kommenden Behörden, Anstalten, Vereinen, Personen usw. Korrekturausschnitte zusenden, um deren sorgfältige Prüfung, Berichtigung und umgehende Rücksendung gebeten wird. Sollte einer Stelle, welche Veränderungen anzuzeigen hat, ein Korrekturausschnitt nicht zugehen, so wird gleichwohl um Mitteilung der Veränderungen gebeten, und zwar der den 2. Teil des Staatskalenders (statistisch-topographisches Jahrbuch) betreffenden Veränderungen bis zum 15. Oktober, der den 1. Teil (Personalstaat) betreffenden bis zum 15. November d. Js.

Über später eintretende Veränderungen wird jedesmal tunlichst sofort, spätestens jedoch bis zum 5. Januar 1909 Anzeige erbeten, damit solche Änderungen je nach dem Stande des Druckes im Texte oder in den Nachträgen noch berücksichtigt werden können.

Schwerin, den 10. September 1908.

Das Großherzogliche Statistische Amt.
Dröscher.

(6) Bekanntmachung vom 5. September 1908, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Plüschow.

In Plüschow bei Tressow (Mecklb.) ist eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet worden, welche die Bezeichnung Plüschow führt.

Schwerin, den 5. September 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dehn.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem praktischen Arzte Dr. med. von Brunn zu Rostock die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. August 1908.

---

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmannslehrling Otto Eenboom zu Wismar die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. August 1908.

---

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gutsleuten Rohde, Fuhrmann, Hamann und Schröder, sämtlich zu Gremmelin, die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. August 1908.

---

(4) Nach Verleihung

des Königlich Preußischen Kronenordens 3. Klasse an den Gutsbesitzer Dr. Tust auf Basthorst,

des Königlich Preußischen Roten Adlerordens 4. Klasse an den Dr. med. Krüger hieselbst,

des Komturkreuzes des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken und des Ehrenkreuzes 1. Klasse des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens an den Hausmarschall, Kammerherrn von Bülow-Stolle zu Dobbin sowie

des Kommandeurkreuzes 2. Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen an den Oberhofprediger D. Wolff hieselbst

haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Erlaubnis zur Anlegung dieser Ordenszeichen zu erteilen geruht.

Schwerin, den 1. September 1908.

---

(5) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

der Major und Bataillonskommandeur im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 von Happe zum Oberstleutnant,

die Fähnriche von Groß und von Gruben im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89, Behm, du Plessis und Cords im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90, von Oertzen im Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14, von Volkmann und von Döringen im 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 sowie Freiherr Marschall und Graf von Kospoth im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 zu Leutnants,

Digitized by Google

der Leutnant der Landwehr-Feldartillerie 2. Aufgebots im Landwehrbezirk Wismar Brinkmann zum Oberleutnant,

der Assistenzarzt der Reserve im Landwehrbezirk Waren Dr. Voß zum Oberarzt.

Der Hauptmann und Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment Großherzogin (3. Großherzoglich Hessischen) Nr. 117 von Hirschfeld ist zur Dienstleistung bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge kommandiert.

Es sind versetzt:

der Oberstleutnant und Kommandeur des II. Bataillons Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 von Drabisch-Waechter zum Stabe des Infanterie-Regiments Prinz Louis Ferdinand von Preußen (2. Magdeburgischen) Nr. 27,

der Major und Bataillonskommandeur im Niederrheinischen Füsilier-Regiment Nr. 39 von Rostitz als Kommandeur des II. Bataillons in das Mecklenburgische Grenadier-Regiment Nr. 89,

der Major im Königlich Preußischen Kriegsministerium von Wartenberg als Bataillonskommandeur in das Mecklenburgische Grenadier-Regiment Nr. 89,

der Major und Bataillonskommandeur im Füsilier-Regiment von Gersdorf (Kurhessischen) Nr. 80 von Unruh unter Beförderung zum Oberstleutnant zum Stabe des Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89,

der Leutnant bei der Unteroffizierschule in Potsdam von Oertzen in das Mecklenburgische Grenadier-Regiment Nr. 89.

Es sind zur Disposition gestellt:

der Oberstleutnant beim Stabe des Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 von Meibom in Genehmigung seines Abschiedsgesuchs mit der Erlaubnis zum Tragen der Regiments-Uniform und

der Oberstleutnant und Bataillonskommandeur in demselben Regiment von Otterstedt unter Ernennung zum Kommandeur des Landwehrbezirks Bernburg.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Hauptmann der Reserve des Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 von Schröder und dem Hauptmann der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots im Landwehrbezirk Wismar Rodde, beiden mit der Erlaubnis zum Tragen ihrer bisherigen Uniform, und

dem Oberleutnant der Landwehr-Kavallerie 2. Aufgebots im Landwehrbezirk Waren von Maltzan Freiherrn zu Wartenberg und Penzlin mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Armee-Uniform.

Schwerin, den 1. September 1908.

(6) Das Amt des Notars Kirchenrats a. D. Heinrich Engel zu Schwerin ist durch Niederlegung erloschen.

Schwerin, den 2. September 1908.

(7) Das Amt des Notars Johannes Launburg zu Gadebusch ist durch Niederlegung erloschen.

Schwerin, den 5. September 1908.

Digitized by Google

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schmiedegesellen Schwarz zu Behren-Lübchin die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 7. September 1908.

(9) Der Organist Karl Wegener zu Alt-Kalen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Alt-Kalen bestellt worden.

Schwerin, den 8. September 1908.

(10) Der Hausgutspächter Karl Schäfer zu Häschendorf ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bentwisch bestellt worden.

Schwerin, den 9. September 1908.

(11) Der Ratsprotokollist Heinrich Ranz zu Marlow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Marlow bestellt worden.

Schwerin, den 9. September 1908.

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerrat Kleffel hieselbst das Amt des Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission I für das hiesige Großherzogtum an Stelle des verstorbenen Amtshauptmanns Freiherrn von Langermann und Erlencamp zu übertragen geruht.

Schwerin, den 12. September 1908.

(13) An Stelle des verstorbenen Kaufmanns W. Siewert zu Malchin ist der Ratsprotokollist Fritz Hübner daselbst wiederum zum Verwalter der Amtsstelle für Invalidenversicherung zu Malchin bestellt worden.

Schwerin, den 12. September 1908.

(14) Vor dem Justizministerium haben heute

der Landwirt Ernst Arthur Wriedt zu Gottesgabe den Homagialeid wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Gottesgabe, Amts Schwerin, durch einen Vertreter und

der Landwirt Georg Seeger den Homagialeid wegen des von ihm erworbenen, in der Herrschaft Wismar gelegenen Allodialgutes Zarnekow

abgeleistet.

Schwerin, den 10. September 1908.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 37.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 18. September 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Überwachung der fremdländischen Arbeiter.

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 16. September 1908, betreffend die gesundheitspolizeiliche Überwachung der fremdländischen Arbeiter.

Bei dem epidemischen Auftreten der Cholera in Rußland sieht sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, die Vorschriften des Publikandums vom 8. Juni 1906, betreffend die gesundheitspolizeiliche Überwachung der fremdländischen Arbeiter (Rbl. 1906 Amtliche Beilage Nr. 24) hierdurch in Erinnerung zu bringen und die Ortspolizeibehörden zur sorgfältigsten Beachtung derselben aufzufordern.

Schwerin, den 16. September 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Im Auftrage: Heuck.

Digitized by Google

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Haushälterin Elise Zahrens zu Wismar die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 12. September 1908.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gutsleuten Hopp zu Steinhausen, Teegen zu Othenstorf, Sählhoff zu Groß-Gievitz sowie Fritz, Wilhelm, Christian und Karl Bölckow zu Basthorst die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 12. September 1908.

(3) Dem preußischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer Ernst Arthur Wriedt auf Gottesgabe, Amts Schwerin, ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 15. September 1908.

(4) Dem Kandidaten der Medizin Ulrich Preß aus Burow ist, nachdem derselbe am 5. Juni 1907 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem 1. d. M. entsprochen hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom letztbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 15. September 1908

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 38.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 29. September 1908.

Inhalt.

I. Abteilung.	(1) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb zur Gleiserweiterung auf dem Bahnhofe Bentwisch. (2) Bekanntmachung, betreffend die Statistik der Taubstummen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Prüfungskommission für Nahrungsmittelchemiker im Jahre 1909. (4) Bekanntmachung, betreffend Ausbruch der Geflügelcholera in Malchin. (5) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Postagentur in Lelkendorf Bahnhof. (6) Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Schlemmin bei Baumgarten.
II. Abteilung.	Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 17. September 1908, betreffend Geländeerwerb zur Gleiserweiterung auf dem Bahnhofe Bentwisch.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1, Absatz 2, und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5. August 1885 — Rbl., Amtliche Beilage Nr. 26 — ist auf den Antrag des Großherzoglichen Eisenbahn-Kommissariats für die als notwendig erkannte Gleiserweiterung auf dem Bahnhofe Bentwisch der Erwerb von rund 65 a 88 qm aus dem Grundeigentum des Landwirts Haller daselbst genehmigt worden.

Digitized by Google

Die zu erwerbenden Flächen liegen zwischen km 64,1 + 0 und 64,3 + 75 der Stralsund—Rostocker Eisenbahn.

Schwerin, den 17. September 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(2) Bekanntmachung vom 15. September 1908, betreffend die Statistik der Taubstummen.

Unter Hinweis auf die Verordnung vom 22. September 1902, betreffend die Veranstaltung einer fortlaufenden Statistik der Taubstummen (Rbl. 1902, Nr. 37, S. 317ff.), werden die Ortsobrigkeiten daran erinnert, daß für jedes taubstumme oder der Taubstummheit verdächtige Kind bei seinem Eintritt in das schulpflichtige Alter der Vollsinnigen ein vom Großherzoglichen Statistischen Amte zu Schwerin zu beziehender Fragebogen anzulegen ist. Dieser Fragebogen ist, nach Maßgabe der in Anlage A der Verordnung enthaltenen Bestimmungen ausgefüllt, dem Großherzoglichen Statistischen Amte zu Schwerin in doppelter Ausfertigung stets sofort einzusenden und außerdem bei Aufnahme eines taubstummen Kindes in eine Taubstummenanstalt in einfacher Ausfertigung der Anstalt zu übergeben.

Schwerin, den 15. September 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten.
Im Auftrage: Kundt.

---

(3) Bekanntmachung vom 19. September 1908, betreffend die Prüfungskommission für Nahrungsmittelchemiker im Jahre 1909.

In die Prüfungskommission für Nahrungsmittelchemiker, welche ihren Sitz in Rostock hat, sind auf das Kalenderjahr 1909

1. für die Vorprüfung: Oberstaatsanwalt Geheimer Justizrat Giffenig zu Rostock als Vorsitzender, Professor Dr. Heydweiller, Professor Dr. Falkenberg und Professor Dr. Michaelis;
2. für die Hauptprüfung: Oberstaatsanwalt Geheimer Justizrat Giffenig als Vorsitzender, Professor Dr. Falkenberg, Professor Dr. Michaelis und Professor Dr. Pfeiffer

vom unterzeichneten Ministerium in Gemäßheit des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 7. September 1894, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker, berufen worden.

Digitized by Google

Stellvertreter des Vorsitzenden ist für die Vorprüfung und für die Hauptprüfung der Landgerichtsrat Schultetus zu Rostock.

Schwerin, den 19. September 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Im Auftrage: Heuck.

(4) Bekanntmachung vom 21. September 1908, betreffend Ausbruch der Geflügelcholera in Malchin.

In der Stadt Malchin ist auf dem Hausgrundstück Kalensche Mauerstraße Nr. 194 die Geflügelcholera ausgebrochen.

Schwerin, den 21. September 1908.

---

(5) Bekanntmachung vom 17. September 1908, betreffend Aufhebung der Postagentur in Lelkendorf Bahnhof.

Die Postagentur in Lelkendorf (Mecklb.) Bahnhof wird vom 1. Oktober ab aufgehoben. Die zu ihrem Bestellbezirk gehörigen Ortschaften usw. Lelkendorf, Lelkendorfer Bauern, Groß-Markow, Ludwigsdorf, Küsserow Dorf und Gut, Neu-Küsserow (Seeland), Küsserower Abbauten und Sarmstorf werden gleichzeitig in den Landbestellbezirk des Postamts in Neukalen verlegt.

Schwerin, den 17. September 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

---

(6) Bekanntmachung vom 20. September 1908, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Schlemmin bei Baumgarten.

In Schlemmin bei Baumgarten, Mecklb., ist eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet worden, welche die Bezeichnung Schlemmin, Mecklb., führt.

Schwerin, den 20. September 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

Digitized by Google

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hülfszollaufseher Blohm in Rostock die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 14. September 1908.

(2) Das Allodialgut Madsow, Amts Bukow, ist in das alleinige Eigentum des bisherigen Miteigentümers Friedrich Jantzen übergegangen.

Schwerin, den 15. September 1908.

(3) Der Organist Friedrich Franz Stahl zu Bentwisch ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bentwisch bestellt worden.

Schwerin, den 16. September 1908.

(4) Der Schulze Ihde zu Plate ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Plate bestellt worden.

Schwerin, den 16. September 1908.

(5) Der Gutssekretär Johannes Eckmann zu Dalwitz ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Polchow bestellt worden.

Schwerin, den 18. September 1908.

(6) Nach Verleihung des Ehrenzeichens zum Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrich des Löwen an den Wachtmeister Schweigmann in der Landesgendarmerie haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem Genannten die nachgesuchte Erlaubnis zur Anlegung dieses Ehrenzeichens zu erteilen geruht.

Schwerin, den 21. September 1908.

(7) Der Lehrer Carmohn zu Kladow ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Zittow bestellt worden.

Schwerin, den 23. September 1908.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 39.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 30. September 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die polizeiliche Meldung und die ärztliche Beobachtung der aus choleraverseuchten Orten zureisenden Personen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Postanstalten in den mecklenburgischen Ostseebadeorten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 29. September 1908, betreffend die polizeiliche Meldung und die ärztliche Beobachtung der aus choleraverseuchten Orten zureisenden Personen.

Da das Auftreten der Cholera in Rußland, insbesondere in St. Petersburg, die Gefahr der Einschleppung der Seuche nach Deutschland durch die im Eisenbahnverkehr beobachtete starke Zunahme russischer Reisender näher gerückt hat, wird auf Grund des § 13 des Reichs-Gesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, hierdurch landespolizeilich das Nachstehende verordnet:

1. Jeder, der einer zureisenden Person, welche sich innerhalb der letzten 5 Tage vor ihrer Ankunft in Rußland aufgehalten hat, Wohnung oder Unterkommen gibt, hat sie nach Ankunft ohne Verzug der Ortspolizeibehörde — auf den Dörfern und Höfen, wo Ortsvorsteher sind, dem Ortsvorsteher — schriftlich oder mündlich zu melden und, falls die betreffende Person Krankheitserscheinungen zeigt, sofort ärztliche Hilfe zuzuziehen.

Digitized by Google

Unter zureisenden Personen sind nicht nur ortsfremde Personen, die von Rußland eintreffen, sondern auch ortsangehörige Personen zu verstehen, die nach längerem oder kürzerem Verweilen in Rußland nach Hause zurückkehren.

2. Alle unter Ziffer 1 bezeichneten Personen sind durch die Ortspolizeibehörden einer ärztlichen Beobachtung auf ihren Gesundheitszustand zu unterstellen. Die Beobachtung hat in schonender, tunlichst wenig belästigender Form und während 5 Tagen seit dem letzten Tage ihrer Anwesenheit in Rußland zu geschehen. Die Beobachtung wird, abgesehen von den etwa erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen der Ausleerungen, in der Regel darauf beschränkt werden können, daß durch den Arzt täglich Erkundigungen über den Gesundheitszustand der betreffenden Personen eingezogen werden.

Die Ortspolizeibehörden haben die vorstehenden Bestimmungen in geeigneter Weise gemeinkundig zu machen.

Schwerin, den 29. September 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

---

(2) Bekanntmachung vom 28. September 1908, betreffend die Postanstalten in den mecklenburgischen Ostseebadeorten.

Die Postämter in Arendsee, Graal und Müritz werden für das laufende Jahr am 30. September geschlossen. Vom gleichen Tage ab treten in Arendsee, Graal und Müritz Postagenturen in Wirksamkeit.

Das Postamt in Boltenhagen ist bereits am 19., das Postamt in Heiligendamm am 26. September geschlossen worden.

Schwerin, den 28. September 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 40.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 3. Oktober 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen an Handwerker. (2) Bekanntmachung, betreffend die diesjährige Hengstkörung. (3) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat September 1908.

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 30. September 1908, betreffend Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen an Handwerker.

Die Ortsobrigkeiten werden aufgefordert, auf alsbaldige Stellung von Anträgen seitens der beteiligten Handwerker auf Verleihung der weiteren Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in Grundlage von Artikel II Ziffer I Satz 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, in geeigneter Weise hinzuwirken. Dem Vorstande der Mecklenburgischen Handwerkskammer sind von den Ortsobrigkeiten demnächst die Namen derjenigen Personen mitzuteilen, welchen die weitere Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nach den angeführten Bestimmungen verliehen ist.

Schwerin, den 30. September 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung vom 30. September 1908, betreffend die diesjährige Hengstkörung.

Das diesjährige Geschäft der ordentlichen Hengstkörung nach Maßgabe der Verordnung vom $\frac{16.\ \text{Januar}\ 1895}{30.\ \text{März}\ 1906}$ zur Beförderung der Landespferdezucht wird nach Bericht des Vorsitzenden der Kommission für die Landespferdezucht an den nachbenannten Tagen und Orten vorgenommen werden.

Schwerin, den 30. September 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Reiseplan

zu den ordentlichen Hengstkörungen im Jahre 1908.

16. Oktober: Bützow, bei der Deckstation, 8 Uhr vormittags.
Güstrow, bei der Eisengießerei, $10^1/_4$ Uhr vormittags.
Lalendorf, auf dem Gutshofe, $12^3/_4$ Uhr nachmittags.
(Nur für das Gut Lalendorf.)
17. Oktober: Stavenhagen, bei der Deckstation, 8 Uhr vormittags.
Poggelow, auf dem Gutshofe, $1^1/_2$ Uhr nachmittags.
19. Oktober: Waren, bei dem Hotel Stadt Hamburg, $9^3/_4$ Uhr vormittags.
Lübz, bei der Deckstation, $2^3/_4$ Uhr nachmittags.
20. Oktober: Schwerin, auf dem Luisenplatz, $8^3/_4$ Uhr vormittags.
Christinenfeld, auf dem Gutshofe, $1^1/_4$ Uhr nachmittags.
(Nur für das Gut Christinenfeld.)
21. Oktober: Grevesmühlen, bei dem Schützenhause, $8^3/_4$ Uhr vormittags.
Warin, bei der Deckstation, $2^3/_4$ Uhr nachmittags.
22. Oktober: Wismar, bei dem Schützenhause, $7^3/_4$ Uhr vormittags.
Neubukow, bei dem Bahnhofe, $11^1/_2$ Uhr vormittags.
Doberan, bei dem Logierhause, $1^1/_4$ Uhr nachmittags.
23. Oktober: Rostock, bei der Deckstation, $8^1/_2$ Uhr vormittags.
Laage, bei der Deckstation, $11^3/_4$ Uhr vormittags.
24. Oktober: Tessin, bei dem Bahnhofe, $9^1/_4$ Uhr vormittags.
Schwaan, bei der Deckstation, $12^1/_4$ Uhr vormittags.

(3) Bekanntmachung vom 2. Oktober 1908, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat September 1908.

Die im hiesigen Großherzogtume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Rbl. Nr. 13) durch den hiesigen Magistrat
für den Monat September 1908
ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen .	19	Mark 38	Pfg.,
2)	" "	Roggen .	16	" 75	"
3)	" "	Gerste . .	16	" 93	"
4)	" "	Hafer . .	15	" 59	"
5)	" "	Erbsen .	26	" —	"
6)	" "	Stroh . .	3	" 56	"
7)	" "	Heu . .	4	" 76	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	12	" —	"
9)	" "	Tannenholz	11	" 50	"
10)	1000 Soden	Torf . . .	5	" 38	"

Der gemäß § 9 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats September 1908 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Oktober d. Js. an Truppenteile auf dem Marsche usw. gelieferte Furage beträgt — einschließlich dieses Aufschlags — für

100 Kilogramm	Hafer . . .	16	Mark 49	Pfg.,
" "	Stroh . . .	3	" 99	"
" "	Heu	5	" 25	"

Schwerin, den 2. Oktober 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gutsjäger Schultze zu Neuendorf die silberne Medaille zu verleihen geruht.

Schwerin, den 12. September 1908.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Vogt Engel zu Gamehl die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 12. September 1908.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Postassistenten Karl Conrad nach bestandener Postsekretärprüfung den Titel Postsekretär mit Wirkung vom 19. September d. Js. ab zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. September 1908.

Digitized by Google

(4) Der Referendar Wilhelm Alm aus Warnemünde hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 28. September 1908.

---

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Vize-Oberhofmeister von Koeckritz hieselbst zum Oberhofmeister zu ernennen geruht.

Schwerin, den 29. September 1908.

---

(6) Der Schulze Johann Schulz zu Ziegendorf ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ziegendorf bestellt worden.

Schwerin, den 29. September 1908.

---

(7) Der Büdner Heinrich Eggert zu Wendisch-Waren ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Woosten bestellt worden.

Schwerin, den 29. September 1908.

---

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtmann Freiherrn von Meerheimb hieselbst das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. September 1908.

---

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Distriktsbeamten bei der Großherzoglichen Haushaltsverwaltung Amtmann Freiherrn von Meerheimb hieselbst auf seinen Antrag in Gnaden in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Schwerin, den 30. September 1908.

---

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bibliothekar Schultz hieselbst die Medaille mit der Inschrift „Den Wissenschaften und Künsten" in Silber am breiten Bande der Verdienstmedaille zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. September 1908.

---

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bibliothekar bei der Regierungsbibliothek Ludwig Schultz hieselbst die erbetene Versetzung in den Ruhestand zum 1. Oktober d. Js. in Gnaden zu bewilligen geruht.

Schwerin, den 30. September 1908.

---

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Vorstand des Revisionsdepartements Geheimen Oberfinanzrat Dr. Karl Balck hieselbst die erbetene Versetzung in den Ruhestand in Gnaden zu gewähren geruht.

Schwerin, den 30. September 1908.

Digitized by Google

(13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Geheimen Oberfinanzrat Dr. Balck infolge seiner Versetzung in den Ruhestand auch aus dem Amte des Vorsitzenden der Großherzoglichen Kommission zur Verwaltung des Domanialkapitalfonds in Gnaden zu entlassen geruht.

Schwerin, den 30. September 1908.

---

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Revisionsrat Koeve hieselbst das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. September 1908.

---

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Revisionsrat Ferdinand Koeve hieselbst die erbetene Versetzung in den Ruhestand in Gnaden zu gewähren geruht.

Schwerin, den 30. September 1908.

---

(16) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu verleihen geruht:

dem Oberforstmeister von Hartwig zu Bützow
das Komturkreuz des Hausordens der Wendischen Krone,

den Revierförstern Prillwitz zu Altheide und Schütz zu Testorf
das Verdienstkreuz in Gold desselben Ordens,

dem Unterförster Meincke zu Kolbow
die Verdienstmedaille in Silber.

Schwerin, den 30. September 1908.

---

(17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Lehrer Müller zu Niendorf die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. September 1908.

---

(18) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Postagenten Peters zu Sülstorf die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. September 1908.

---

(19) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hoftheater-Portier Schönfeldt die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. September 1908.

---

(20) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Holzvogt Sühr zu Wendisch-Rambow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. September 1908.

Digitized by Google

(21) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberforstmeister von Hartwig zu Bützow die Versetzung in den Ruhestand in Gnaden zu gewähren geruht.

Schwerin, den 30. September 1908.

(22) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Revierförster Jürgens zu Tarnow die Versetzung in den Ruhestand in Gnaden zu gewähren geruht.

Schwerin, den 30. September 1908.

(23) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Revierförster Prillwitz zu Altheide die Versetzung in den Ruhestand in Gnaden zu gewähren geruht.

Schwerin, den 30. September 1908.

(24) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Revierförster Schütz zu Testorf die Versetzung in den Ruhestand in Gnaden zu gewähren geruht.

Schwerin, den 30. September 1908.

(25) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsanwalt Bürgermeister Koch zu Krakow auf seinen Antrag aus seinem Amte als Amtsanwalt beim dortigen Amtsgericht in Gnaden zu entlassen geruht.

Schwerin, den 30. September 1908.

(26) Der Assessor Dr. Matthias Vorbeck zu Barendorf ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 30. September 1908.

(27) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Direktor Dr. Stähle am Realgymnasium zu Schwerin auf seinen Antrag die Versetzung in den Ruhestand zum 1. Oktober d. Js. in Gnaden zu gewähren geruht.

Schwerin, den 30. September 1908.

(28) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gymnasialdirektor Dr. Kühne am Gymnasium Friderico-Francisceum zu Doberan auf seinen Antrag die Versetzung in den Ruhestand zum 1. Oktober d. Js. in Gnaden zu gewähren geruht.

Schwerin, den 30. September 1908.

(29) Der Amtsverwalter Dr. jur. Martin Sohm hieselbst ist zum Distriktsbeamten in der Großherzoglichen Haushaltsverwaltung Allerhöchst ernannt und dem Schweriner Distrikt zugeteilt.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

Digitized by Google

(30) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ministerial-Assessor beim Ministerium des Innern Hans Schwaar zum Ministerialrat zu befördern geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

---

(31) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Landrentmeister Werner Krüger hieselbst zum Geheimen Finanzrat und Vorstand des Großherzoglichen Revisionsdepartements zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

---

(32) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Revisionsrat Gustav Priester hieselbst den Charakter als Geheimer Revisionsrat zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. Oktober 1908.

---

(33) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsprotokollisten Hermann Kopplow in Grevesmühlen zum Revisor bei dem Großherzoglichen Revisionsdepartement zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

---

(34) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsprotokollisten Joachim Knüttel in Grabow zum Revisor bei dem Großherzoglichen Revisionsdepartement zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Oktober 1908.

---

(35) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsschreibergehilfen Karl Klitzing in Grevesmühlen zum Kalkulator beim Großherzoglichen Revisionsdepartement zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

---

(36) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtmann Heinrich Schwabe in Boizenburg zum Landrentmeister Allerhöchst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

---

(37) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben das bisherige Mitglied der Großherzoglichen Kommission zur Verwaltung des Domanialkapitalfonds Geheimen Kammerrat von Blücher zum Vorsitzenden und den Landrentmeister Schwabe zum Mitglied derselben zu bestellen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

Digitized by Google

(38) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Senator Paul Ehmig, bisher in Rostock, jetzt hieselbst, zum Baudirektor in der Großherzoglichen Verwaltung der Staatsbauten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(39) Der Amtmann von Matthiessen in Hagenow ist als leitender Beamter an das Amt zu Neustadt versetzt worden.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(40) Der Amtmann Wildfang in Ribnitz ist als leitender Beamter an das Amt zu Boizenburg versetzt worden.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(41) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsverwalter Dr. jur. Lemcke zu Wismar zum Amtmann zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(42) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsverwalter Schlettwein zu Schwerin zum Amtmann zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(43) Der Amtsverwalter Engel, bisher in Crivitz, ist an das Amt Güstrow versetzt worden.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(44) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsassessor Dr. jur. Eckermann in Neustadt bei gleichzeitiger Versetzung an das Amt Crivitz zum Amtsverwalter zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(45) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsassessor Chrestin, bisher in Gadebusch, zum Beamten und Amtsverwalter beim Amte Hagenow zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(46) Der Großherzogliche Regierungsbaumeister Hermann Krüger zu Hagenow ist in den Lübzer Baudistrikt versetzt worden.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

Digitized by Google

(47) Der Amtsassessor Waechter, bisher in Neustadt, ist an das Amt Ribnitz versetzt worden.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(48) Der Amtsassessor Dr. jur. Lobedanz, bisher zu Güstrow, ist an das Amt zu Gadebusch versetzt worden.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(49) Der Amtsassessor Dr. jur. Barfurth, bisher zu Doberan, ist an das Amt zu Neustadt versetzt worden.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(50) Dem Amtsassessor Otto Mencke zu Güstrow ist das volle beamtliche Stimmrecht verliehen.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(51) Der Amtsregistrator Klähn, bisher beim Amte zu Lübz, ist an das Amt Crivitz versetzt worden.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(52) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsprotokollisten Otto Kamin in Rostock bei gleichzeitiger Versetzung an das Amt zu Lübz zum Amtsregistrator zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(53) Der Amtsprotokollist Laas, bisher beim Amte zu Ribnitz, ist an das Amt Grevesmühlen versetzt worden.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(54) Der Amtsprotokollist Schütz, bisher beim Amte zu Lübz, ist an das Amt Schwaan versetzt worden.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(55) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Amtsschreiber Günther Bergmann zu Doberan zum Amtsprotokollisten zu ernennen und an das hiesige Amt zu versetzen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

Digitized by Google

(56) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Amtsschreiber Carstens zu Hagenow zum Amtsprotokollisten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Oktober 1908.

(57) Der Oberförster Forstmeister von Schalburg, bisher zu Schildfeld, ist in gleicher Eigenschaft nach Bützow versetzt worden.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(58) Der Oberförster Rassow, bisher in Schwerin, ist zum 1. Oktober d. Js. auf die neu errichtete Oberförsterstelle zu Tarnow Allerhöchst berufen.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(59) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstassessor Paul Freyenhagen hieselbst zum Oberförster und Vorstand der Forsteinrichtungskommission hieselbst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(60) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstassessor Willy Gerlach zum Oberförster in Schildfeld zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(61) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Revierförster Adolf Günther zum Forstrendanten in Crivitz für die Oberförstereien Friedrichsmoor, Gädebehn und die Lewitzwiesenverwaltung zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(62) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstrendanten Hans Steinhagen zum Revierförster in Testorf, Oberförsterei Kogel, zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(63) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstrendanten Wilhelm Scheel zu Crivitz zum Revierförster in Wabel, Forstinspektion Ludwigslust, zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(64) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstkandidaten Stationsjäger Franz Regenstein zu Rabensteinfeld zum Revierförster in Altheide, Forstinspektion Gelbensande, zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

Digitized by Google

(65) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Stationsjäger Georg Mörer zum Forstrendanten in Wittenburg für die Oberförstereien Schildfeld und Kogel zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(66) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Stationsjäger Forstkandidaten Paul Kruse zum Forstrendanten in Dargun für die Oberförstereien Dargun, Finkenthal und Stavenhagen zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(67) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ober-Postpraktikanten Heinrich Schlosser zum Postinspektor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(68) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ober-Postassistenten Rudolf Wilcken den Titel Postsekretär, dem Ober-Postassistenten Peter Hagemann den Titel Telegraphensekretär und dem Postassistenten Friedrich Suhr den Titel Ober-Telegraphenassistent zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(69) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsassessor Wilhelm Köhn zum etatmäßigen Gerichtsassessor beim Amtsgericht zu Crivitz zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(70) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsassessor Dr. Eduard Muelenz zu Grevesmühlen zum etatmäßigen Gerichtsassessor beim dortigen Amtsgericht zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(71) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bürgermeister August Sostmann zu Krakow zum Amtsanwalt beim dortigen Amtsgericht zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(72) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den etatmäßigen Gerichtsschreibergehilfen Otto Padderatz zum Amtsgerichtsaktuar in Grevesmühlen zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

Digitized by Google

(73) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Feldwebel Friedrich Klöckling im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 zum Gerichtsvollzieher in Neustadt zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(74) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Militäranwärter Karl Schultz zum Kopisten beim Militärdepartement zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(75) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

die Leutnants im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 von Könemann und Winsloe zu Oberleutnants und

der Hauptmann beim Stabe des Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 60 von Gilsa zum überzähligen Major.

Es sind versetzt:

der Oberstleutnant beim Stabe des Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreußischen) Nr. 3 von Buek unter Beförderung zum Obersten als Regimentskommandeur zum Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90,

der Hauptmann und Kompagniechef im Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14 Moldenhauer als Platzmajor nach Neubreisach,

der Hauptmann und Führer der Maschinengewehr-Abteilung Nr. 8 Dürr als Kompagniechef in das Mecklenburgische Jäger-Bataillon Nr. 14,

der Leutnant im 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 von Zeuner in das Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 5,

der Oberstabs- und Regimentsarzt des Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90 Dr. Hoffmann unter Beförderung zum General-Oberarzt als Divisionsarzt zur 20. Division und

der Oberstabs- und Regimentsarzt des Litthauischen Ulanen-Regiments Nr. 12 Dr. Vollrath zum Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Obersten und Kommandeur des Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90 von Bülow mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubnis zum Tragen der Regimentsuniform und

dem Oberleutnant der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots im Landwehrbezirk Rostock Gerhardt.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 41.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 16. Oktober 1908.

Inhalt.

I. **Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Einberufung des Landtags. (2) Bekanntmachung, betreffend den Arbeiter-Krankenverein zu Waren. (3) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Gutsfeldmark Vogelsang, r. A. Güstrow. (4) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der Nebenchaussee Dömitz—Tewswoos für den öffentlichen Verkehr. (5) Bekanntmachung, betreffend Auflösung der Forstinspektion Bützow und Errichtung der Oberförstereien Bützow und Tarnow. (6) Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der Rechnung des Witwen-Instituts für Zivil- und Militärdiener für die Zeit vom 1. April 1907 bis dahin 1908.

II. **Abteilung.** Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 12. Oktober 1908, betreffend die Einberufung des Landtags.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der diesjährige Landtag Allerhöchster Bestimmung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gemäß am 20. November d. Js. zu Malchin eröffnet werden wird.

Digitized by Google

Zur Verhandlung gelangen folgende

capita proponenda:

I. Die ordentliche Kontribution.
II. Bewilligung der ediktmäßigen Kontribution zur Deckung der Bedürfnisse der Landessteuerkasse.
III. Der Etat der Eisenbahnverwaltung für das Rechnungsjahr 1909/10.

Schwerin, den 12. Oktober 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staatsministerium.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. A. von Pressentin. Langfeld.

---

(2) Bekanntmachung vom 5. Oktober 1908, betreffend den Arbeiter-Krankenverein zu Waren (E. H.).

Auf Grund des § 75a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 25. Mai 1903 (R.G.Bl. S. 233) ist dem Arbeiter-Krankenverein zu Waren (E. H.) nach vorgängiger Statutenänderung von neuem die Bescheinigung erteilt worden, daß er vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 5. Oktober 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 8. Oktober 1908, betreffend Geländeerwerb aus der Gutsfeldmark Vogelsang, r. A. Güstrow.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1, Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahndirektion für die als notwendig erkannte Verlegung des Wirtschaftsüberweges in Stat. 66,5 + 50 der Bahnstrecke Neustrelitz—Lalendorf nach Stat. 66,7 + 50 der Erwerb von 339 qm Gelände aus der Feldmark des Gutes Vogelsang, r. A. Güstrow, genehmigt worden.

Die zu erwerbende Fläche liegt westlich der Bahn Neustrelitz—Warnemünde beim Wärterhaus Nr. 43.

Schwerin, den 8. Oktober 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

(4) Bekanntmachung vom 13. Oktober 1908, betreffend Freigabe der Nebenchaussee Dömitz—Tewswoos für den öffentlichen Verkehr.

Die neuerbaute Nebenchaussee Dömitz—Tewswoos ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Aufsichtsbehörde ist die Wegebesichtigungsbehörde des Distrikts Dömitz.

Schwerin, den 13. Oktober 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 1. Oktober 1908, betreffend Auflösung der Forstinspektion Bützow und Errichtung der Oberförstereien Bützow und Tarnow.

Mit Allerhöchster Genehmigung sind unter Auflösung der Forstinspektion Bützow zum 1. Oktober 1908 die Oberförsterei Bützow mit dem Verwaltungssitz in Bützow und die Oberförsterei Tarnow mit dem Verwaltungssitz in Tarnow neu errichtet.

Die Kassengeschäfte der beiden Oberförstereien werden von der Forstkasse zu Bützow beschafft.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium, Abteilung für Domänen und Forsten.
A. von Pressentin.

(6) Bekanntmachung vom 12. Oktober 1908, betreffend das Ergebnis der Rechnung des Witwen-Instituts für Zivil- und Militärdiener für die Zeit vom 1. April 1907 bis dahin 1908.

Das Ergebnis der Rechnung des Witwen-Instituts für die landesherrlichen Zivil- und Militärdiener auf den Jahrgang vom 1. April 1907 bis 1. April 1908 wird in Gemäßheit der Schlußbestimmung des § 47 der Satzung vom 15. Februar 1898 durch den nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 12. Oktober 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für geistliche Angelegenheiten.
Langfeld.

Digitized by Google

Auszug

aus der Rechnung des Witwen-Instituts für Zivil- und Militärdiener des Jahrgangs 1. April 1907/08.

I. Einnahme.

Kap.	I.	Kassenvorrat aus voriger Rechnung	20 215	Mark	49	Pf.
Kap.	II.	Rückstände:				
		1. vor dem 1. April 1907	59	"	—	"
		2. nach dem 1. April 1907	515	"	—	"
Kap.	III.	Gesetzliche Beiträge der Mitglieder nach dem Fundationsbrief vom 1. September 1797	182	"	—	"
Kap.	IV.	Gesetzliche Beiträge der Mitglieder nach der Satzung vom 15. Februar 1898				
		1. Antritts- pp. Gebühren	5 920	"	75	"
		2. Beiträge	250 794	"	80	"
Kap.	V.	Zuschüsse:				
		1. gesetzlicher Zuschuß aus landesherrlicher Kasse	35 000	"	—	"
		2. außerordentlicher Zuschuß	318 900	"	—	"
		3. aus der Königl. Preußischen Militär-Witwen-Pensionsanstalt pro 1. April 1906/1907 .	45 526	"	80	"
		4. von der Großherzogl. Rentei in Neustrelitz .	20	"	25	"
Kap.	VI.	Pensionsabzüge infolge Zahlung von Pensionen ins Ausland	—	"	—	"
Kap.	VII.	Zinsen vom Kapitalvermögen:				
		1. auf belegte Gelder	51 630	"	50	"
		2. auf zeitweilig belegte Gelder	1 468	"	73	"
Kap.	VIII.	Zurückgezahlte Kapitalien	3 600	"	—	"
Kap.	IX.	Aus Bemerkungen	—	"	—	"
Kap.	X.	Außerordentlich	—	"	—	"
		Summe	733 833	Mark	32	Pf.

II. Ausgabe.

Kap.	I.	Vorschuß aus voriger Rechnung	—	Mark	—	Pf.
Kap.	II.	Pensionsrückstände:				
		1. an Witwen	—	"	—	"
		2. an Erben verstorbener Witwen	—	"	—	"
		3. an Waisen	—	"	—	"
Kap.	III.	Witwenpensionen nach dem Fundationsbrief vom 1. September 1797	10 165	"	86	"
Kap.	IV A.	Witwenpensionen nach dem Statut vom 17. März 1863:				
		1. an Witwen	348 722	"	58	"
		2. an ältere Gendarmenwitwen	446	"	25	"
		Seite	359 334	Mark	69	Pf.

Digitized by Google

	Übertrag	359 334	Mark 69	Pf.
Kap. IV B.	Witwenpensionen nach der Satzung vom 15. Februar 1898	309 140	„ 88	„
Kap. IV C.	Waisenpensionen nach der Satzung vom 15. Februar 1898	21 797	„ 50	„
Kap. V.	Kapitalanlegung	3 383	„ 65	„
Kap. VI.	Verwaltungskosten:			
	1. Gehalte	6 090	„ —	„
	2. Drucksachen und Schreibmaterialien pp.	798	„ 10	„
	3. Postgeld	916	„ 40	„
Kap. VII.	Rückstände	—	„ —	„
Kap. VIII.	Insgemein	51	„ —	„
Kap. IX.	Aus Bemerkungen	—	„ —	„
Kap. X.	Außerordentlich	—	„ —	„
	Summe	701 512	Mark 22	Pf.

III. Abschluß.

Einnahme	733 833	Mark 32	Pf.
Ausgabe	701 512	„ 22	„
Kassenvorrat	32 321	Mark 10	Pf.

IV. Darstellung des Vermögensbestandes.

Belegte Kapitalsumme am 1. April 1908 . . . . . 1 320 200 Mark — Pf.

V. Rückstände.

Nicht eingegangene und in die nächste Rechnung übertragene Beiträge . . . . . 72 Mark — Pf.

VI. Personalbestand der Anstalt am Schluß des Jahrgangs.

1. Zahl der beitragenden Mitglieder:
   a) nach dem Fundationsbrief vom 1. September 1797 mit 1 137 Mark 50 Pf. versicherter Witwenpension 2
   b) nach der Satzung vom 15. Februar 1898 mit 1 643 027 Mark 50 Pf. versicherter Witwenpension 2458
2. Zahl der Witwen, welche am Schluß des Jahrgangs pensionsberechtigt blieben:
   a) nach dem Fundationsbrief vom 1. September 1797 mit 9 268 Mark 75 Pf. jährlichem Pensionsbetrag 22
   b) nach dem Statut vom 17. März 1863 mit 340 720 Mark — Pf. jährlichem Pensionsbetrag 565
   c) nach der Satzung vom 15. Februar 1898 mit 313 845 Mark — Pf. jährlichem Pensionsbetrag 463
3. Zahl der Waisen, welche am Schluß des Jahrgangs pensionsberechtigt blieben: 158 (unter 89 Vormundschaften) mit 21 797 Mark 50 Pf. jährlichem Pensionsbetrag.

Digitized by Google

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Flügeladjutanten, Hauptmann von Langenn-Steinkeller das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 29. Juli 1908.

(2) Vor dem Justizministerium hat der Landwirt Heinrich Dietel heute den Lehneid und den Homagialeid wegen des käuflich von ihm erworbenen Lehn- und Allodialgutes Neu-Poserin m. N. Groß-Poserin, Amts Lübz und Goldberg, abgeleistet.

Schwerin, den 20. August 1908.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Wurstfabrikanten Gebrüdern Hermann und Ernst Schulze zu Ludwigslust den Titel als Hoflieferanten zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. September 1908.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberregisseur und Kammersänger Gura hieselbst die Verdienstmedaille in Gold zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. September 1908.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gutsleuten Schlüter, Köppe und Gayl zu Ludorf die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. September 1908.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Lehrer Lübstorf zu Parchim die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. September 1908.

(7) Nach Verleihung

des Kommandeurkreuzes 2. Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen an den Königlich Preußischen Oberregierungsrat a. D. von Oertzen auf Remlin,

des Ehrenkreuzes 2. Klasse des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens an den Rechtsanwalt, Geheimen Justizrat Diederichs zu Güstrow und

Digitized by Google

des Ritterkreuzes 1. Klasse des Königlich Schwedischen Wasaordens an den Betriebsinspektor Bahr zu Rostock

haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Erlaubnis zur Anlegung dieser Ordenszeichen zu erteilen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofkellermeister F. A. Wöhler hieselbst die Führung des ihm von Ihrer Majestät der Königin der Niederlande verliehenen Titels als Allerhöchstderen Hoflieferant zu gestatten geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Leuchtfeuer-Oberwärter Staben zu Bastorf die Versetzung in den Ruhestand zum 1. Oktober d. Js. auf Antrag in Gnaden zu gewähren geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(10) Der Oberlehrer Dr. Gabler am Gymnasium zu Schwerin ist auf seinen Antrag zum 1. Oktober d. Js. aus seinem Amte Allerhöchst in Gnaden entlassen.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Theologie Gotthold Meyer zum Rektor an der Stadtschule zu Laage zum 1. Oktober d. Js. zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsassessor August Sostmann, bisher in Dömitz, zum Bürgermeister der Stadt Krakow zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Oktober 1908.

(13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Eisenbahnsekretär Max Gabriel hieselbst zum Vorsteher des Hauptbureaus bei der General-Eisenbahndirektion unter Verleihung des Charakters als Direktions-Sekretär zu bestellen geruht.

Schwerin, den 3. Oktober 1908.

(14) Bei der Landeskommission für Bodenmeliorationen sind auf Vorschlag des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft zu Rostock für die Zeit vom 1. Oktober 1908 bis zum 30. September 1913 von neuem landesherrlich bestätigt worden:

als ordentliche Mitglieder: der Kammerherr von Barner auf Klein-Trebbow und der Bürgermeister Paschen zu Bützow,

Digitized by Google

als stellvertretende Mitglieder: der Kammerherr Graf von Bassewitz auf Lühburg und der Bürgermeister Eberhard zu Neustadt.

Schwerin, den 5. Oktober 1908.

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Lehrer Pechel in Bützow den Titel eines Kantors zu verleihen geruht.

Schwerin, den 5. Oktober 1908.

(16) Der Gutsbesitzer Hermann Halske auf Buchholz, r. A. Mecklenburg, ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Retgendorf bestellt worden.

Schwerin, den 6. Oktober 1908.

(17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Oberlehrer an der Domschule zu Güstrow Dr. Helmuth Leopoldi zum Direktor des Gymnasiums zu Waren zu ernennen geruht.

Schwerin, den 6. Oktober 1908.

(18) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gymnasialprofessor Dr. Gustav Schmidt zum Direktor des Realgymnasiums hieselbst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 7. Oktober 1908.

(19) An Stelle des zum 1. November d. Js. in den Ruhestand versetzten Pastors Voigt ist der Pastor Wilbrandt in Vietlübbe wieder zum Pastor an den Kirchen und Gemeinden zu Demen und Hohen-Pritz berufen und am 14. Sonntag nach Trinitatis, den 20. September d. Js., nach vorausgegangener Solitärpräsentation in sein neues Amt, welches er am 1. November d. Js. antreten wird, eingeführt worden.

Schwerin, den 7. Oktober 1908.

(20) Der Bürgermeister August Sostmann zu Krakow ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 8. Oktober 1908.

(21) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Otto Behrens aus Kröpelin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 8. Oktober 1908.

Digitized by Google

(22) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Heinrich Kuntze aus Güstrow nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 8. Oktober 1908.

(23) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Paul Schröder aus Lübz nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 8. Oktober 1908.

(24) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Walter Awe aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 8. Oktober 1908.

(25) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten des höheren Lehramts Dr. Fr. Stegemann zum Oberlehrer am Gymnasium Fridericianum in Schwerin zu ernennen geruht.

Schwerin, den 8. Oktober 1908.

(26) An Stelle des von der Teilnahme an den Geschäften der Großherzoglichen Gewerbe-Kommission entbundenen Geheimen Oberfinanzrats Dr. Balck ist der Geheime Kammerrat Dr. Baller hieselbst wiederum zum Vorsitzenden dieser Kommission Allerhöchst bestellt worden.

Weiter ist der Ministerialrat Schwaar hieselbst beauftragt worden, die Geschäfte eines ordentlichen Mitgliedes der Gewerbe-Kommission zu übernehmen.

Schwerin, den 9. Oktober 1908.

(27) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Lehrer Schröder zu Völkshagen die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. Oktober 1908.

(28) Der Tischler David Arnholdt zu Plate ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Plate bestellt worden.

Schwerin, den 12. Oktober 1908.

Digitized by Google

(29) Der Assessor Max Evers zu Boizenburg ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 12. Oktober 1908.

(30) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Lehrer Stehlmann zu Runow die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 13. Oktober 1908.

(31) Vor dem Justizministerium hat der Landwirt Helmuth Lipke zu Brüz heute den Homagialeid wegen des auf ihn übergegangenen Allodialgutes Brüz m. R. Neu-Brüz, Amts Goldberg, abgeleistet.

Schwerin, den 8. Oktober 1908.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 42.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 22. Oktober 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der Nebenchaussee Zarrentin—Lüttow—Valluhn für den öffentlichen Verkehr. (2) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der Nebenchaussee Breesen—Kalübbe—Neuhof für den öffentlichen Verkehr. (3) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der Nebenchausseestrecke von Steinfeld bis Billenhagen für den öffentlichen Verkehr. (4) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der Nebenchausseestrecke von Strömkendorf bis Poel für den öffentlichen Verkehr. (5) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der Nebenchausseestrecke vom Böken—Cramoner Wege bis Mühlen-Eichsen für den öffentlichen Verkehr. (6) Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der Rechnung des Witwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Schullehrer im Jahrgang 1. April 1907/8. (7) Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfungskommission zu Rostock. (8) Bekanntmachung, betreffend die Prüfungskommission für die ärztlichen Vorprüfungen im Winterhalbjahr 1908/9 und im Sommerhalbjahr 1909.

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 15. Oktober 1908, betreffend Freigabe der Nebenchaussee Zarrentin—Lüttow—Valluhn für den öffentlichen Verkehr.

Die neuerbaute Nebenchaussee Zarrentin—Lüttow—Valluhn ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Aufsichtsbehörde ist die Wegebesichtigungsbehörde des Distrikts Wittenburg.

Schwerin, den 15. Oktober 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung vom 17. Oktober 1908, betreffend Freigabe der Nebenchaussee Breesen—Kalübbe—Neuhof für den öffentlichen Verkehr.

Die neuerbaute Nebenchaussee Breesen—Kalübbe—Neuhof ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Aufsichtsbehörde ist die Wegebesichtigungsbehörde des Distrikts Stavenhagen.

Schwerin, den 17. Oktober 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 17. Oktober 1908, betreffend Freigabe der Nebenchausseestrecke von Steinfeld bis Billenhagen für den öffentlichen Verkehr.

Die Reststrecke von Steinfeld bis Billenhagen der neuerbauten Nebenchaussee Teschendorf—Billenhagen ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Aufsichtsbehörde ist die Wegebesichtigungsbehörde des Distrikts Ribnitz.

Schwerin, den 17. Oktober 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 17. Oktober 1908, betreffend Freigabe der Nebenchausseestrecke von Strömkendorf bis Poel für den öffentlichen Verkehr.

Die Reststrecke von Strömkendorf bis Poel der neuerbauten Nebenchaussee Wismar—Poel ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Aufsichtsbehörde ist die Wegebesichtigungsbehörde des Distrikts Wismar.

Schwerin, den 17. Oktober 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 17. Oktober 1908, betreffend Freigabe der Nebenchausseestrecke vom Böken—Cramoner Wege bis Mühlen-Eichsen für den öffentlichen Verkehr.

Die 5,6 km lange Strecke vom Böken—Cramoner Wege bis Mühlen-Eichsen der im Bau befindlichen Nebenchaussee Lankow—Mühlen-Eichsen ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Schwerin, den 17. Oktober 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

(6) Bekanntmachung vom 12. Oktober 1908, betreffend das Ergebnis der Rechnung des Witwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Schullehrer im Jahrgang 1. April 1907/8.

Das Ergebnis der Rechnung des Witwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Schullehrer auf den Jahrgang vom 1. April 1907 bis 1. April 1908 wird in Gemäßheit des § 44 der Satzung vom 22. Dezember 1897 in Beihalt der Vorschrift des § 47 Abs. 2 der Satzung des Zivil- und Militärdiener-Witwen-Instituts vom 15. Februar 1898 durch den nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 12. Oktober 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für geistliche Angelegenheiten.
Langfeld.

Auszug

aus der Prediger- und Schullehrer-Witwen-Instituts-Rechnung des Jahrganges 1. April 1907/8.

I. Einnahme.

Kap. I.	Kassenvorrat aus voriger Rechnung	42512	Mark	64	Pf.
Kap. II.	Rückstände:				
	1. vor dem 1. April 1907	10	"	—	"
	2. nach dem 1. April 1907	454	"	19	"
Kap. III.	Gesetzliche Beiträge der Mitglieder nach dem Fundationsbrief vom 12. Mai 1835	8	"	76	"
Kap. IV A.	Gesetzliche Beiträge der Mitglieder nach dem Statut vom 21. Januar 1864	693	"	—	"
Kap. IV B.	Gesetzliche Beiträge der Mitglieder nach der Satzung vom 22. Dezember 1897:				
	1. Antritts- pp. Gebühren	11301	"	25	"
	2. Beiträge	132022	"	15	"
Kap. V.	Gesetzlicher Zuschuß:				
	1. aus landesherrlicher Kasse	9345	"	—	"
	2. aus städtischen Kassen	435	"	25	"
Kap. VI.	Pensionsabzüge infolge Zahlung von Pensionen ins Ausland	—	"	—	"
Kap. VII.	Zinsen vom Kapitalvermögen:				
	1. auf festbelegte Gelder	146661	"	44	"
	2. auf zeitweilig belegte Gelder	51	"	72	"
Kap. VIII.	Zurückgezahlte Kapitalien	32300	"	—	"
Kap. IX.	Aus Bemerkungen	—	"	—	"
Kap. X.	Außerordentlich	—	"	—	"
	Summe	375795	Mark	40	Pf.

II. Ausgabe.

Kap. I.	Vorschuß aus voriger Rechnung	—	Mark	— Pf.
Kap. II.	Pensionsrückstände:			
	1. an Witwen	—	"	— "
	2. an Erben verstorbener Witwen	—	"	— "
	3. an Waisen	—	"	— "
Kap. III.	Witwenpensionen nach dem Fundationsbrief vom 12. Mai 1835	3248	"	57 "
Kap. IV A.	Witwenpensionen nach dem Statut vom 21. Januar 1864	81176	"	59 "
Kap. IV B.	Witwenpensionen nach der Satzung vom 22. Dezember 1897	109190	"	57 "
Kap. IV. C	Waisenpensionen nach der Satzung vom 22. Dezember 1897	16200	"	01 "
Kap. V.	Kapitalanlegung	117728	"	72 "
Kap. VI.	Verwaltungskosten:			
	1. Gehalte	6090	"	— "
	2. Drucksachen, Schreibmaterialien pp.	798	"	10 "
	3. Postgeld	497	"	— "
Kap. VII.	Rückstände	—	"	— "
Kap. VIII.	Insgemein	—	"	— "
Kap. IX.	Aus Bemerkungen	—	"	— "
Kap. X.	Außerordentlich	—	"	— "
	Summe	334929	Mark	56 Pf.

III. Abschluß.

Einnahme		375795	Mark	40 Pf.
Ausgabe		334929	"	56 "
	Vorrat	40865	Mark	84 Pf.

IV. Darstellung des Vermögensbestandes.

Belegte Kapitalsumme am 1. April 1908 . . . . . 3955600 Mark — Pf.

V. Rückstände.

Nicht eingegangene und in die nächste Rechnung übertragene Beiträge . . . . . — " — "

VI. Personalbestand der Anstalt am Schluß des Jahrgangs.

1. Zahl der beitragenden Mitglieder:
   a) nach dem Fundationsbrief vom 12. Mai 1835 mit 43 Mark 75 Pf. versicherter Witwenpension 1
   b) nach dem Statut vom 21. Januar 1864 mit 4050 Mark versicherter Witwenpension 12
   c) nach der Satzung vom 22. Dezember 1897 mit 994050 Mark versicherter Witwenpension 1799

Digitized by Google

2. Zahl der Witwen, welche am Schluß des Jahrgangs pensionsberechtigt blieben:
   a) nach dem Fundationsbrief vom 12. Mai 1835 mit 3051 Mark 57 Pf. jährlichem Pensionsbetrag 13
   b) nach dem Statut vom 21. Januar 1864 mit 80007 Mark 82 Pf. jährlichem Pensionsbetrag 230
   c) nach der Satzung vom 22. Dezember 1897 mit 112525 Mark jährlichem Pensionsbetrag 220
3. Zahl der Waisen, welche am Schluß des Jahrgangs pensionsberechtigt blieben: (unter 76 Vormundschaften) mit 16200 Mark 01 Pf. jährlichem Pensionsbetrag 151

---

(7) Bekanntmachung vom 19. Oktober 1908, betreffend die ärztliche Prüfungskommission zu Rostock.

Der Professor Dr. Nagel ist für das Prüfungsjahr 1908/9 zum Mitglied der ärztlichen Prüfungskommission bei der Universität zu Rostock ernannt worden.

Schwerin, den 19. Oktober 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

---

(8) Bekanntmachung vom 19. Oktober 1908, betreffend die Prüfungskommission für die ärztlichen Vorprüfungen im Winterhalbjahr 1908/9 und im Sommerhalbjahr 1909.

In die Kommission für die ärztlichen Vorprüfungen an der Universität zu Rostock sind für das Winterhalbjahr 1908/9 und für das Sommerhalbjahr 1909 die Professoren Dr. Barfurth, Dr. Nagel, Dr. Heydweiller, Dr. Michaelis, Dr. Spemann und Dr. Falkenberg berufen worden.

Den Vorsitz in der Kommission führt der Professor Dr. Barfurth, Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Professor Dr. Nagel.

Schwerin, den 19. Oktober 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

Digitized by Google

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Leibjäger Seiner Hoheit des Herzogs Adolf Friedrich zu Mecklenburg Weidemann die silberne Medaille zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. September 1908.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Amtsschreiber Karl Pfenning zu Lübz zum Amtsprotokollisten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Amtsschreiber Robert Österreich zu Grabow zum Amtsprotokollisten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Vizefeldwebel und Bataillonsschreiber Eduard Heyme vom Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 zum Ministerialkopiisten beim Justizministerium zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1908.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Direktor des Gymnasiums zu Waren Dr. Carl Lüth zum Direktor des Großherzoglichen Gymnasium Friderico-Francisceum in Doberan zu ernennen geruht.

Schwerin, den 12. Oktober 1908.

(6) Der Referendar Erhard Tretow aus Wismar hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 13. Oktober 1908.

(7) Die Rektorstelle an der Stadtschule in Kröpelin ist dem cand. theol. Weinreben in Rostock Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 13. Oktober 1908.

(8) Dem zum Generalkonsul der Republik Kolumbien für das Deutsche Reich mit dem Amtssitze in Hamburg ernannten Dr. Cenon Solano ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Schwerin, den 14. Oktober 1908.

Digitized by Google

(9) Der Lehrer Friedrich Bergmann zu Heiligenhagen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hanstorf bestellt worden.

Schwerin, den 14. Oktober 1908.

(10) Die Rektorstelle an der Stadtschule zu Goldberg ist dem cand. theol. Winfried Ebers in Schwerin verliehen worden.

Schwerin, den 15. Oktober 1908.

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Zimmergesellen Krahn zu Boizenburg die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 17. Oktober 1908.

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Wärter Heinrich Hübner zum Oberwärter beim Leuchtturm zu Bastorf zu ernennen geruht.

Schwerin, den 17. Oktober 1908.

(13) Der Assessor Wilhelm Alm zu Rostock ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 17. Oktober 1908.

(14) Die Rektorstelle an der Stadtschule in Plau ist dem cand. theol. Fuhrmann in Schwerin verliehen worden.

Schwerin, den 17. Oktober 1908.

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Tischlermeistern Schneeweiß zu Rostock und Aul zu Ribnitz die silberne Medaille zu verleihen geruht.

Schwerin, den 18. Oktober 1908.

(16) Vor dem Justizministerium haben heute

der Gerichtsassessor Emil Glantz auf Groß-Kelle und der Gutsbesitzer Werner Glantz auf Groß-Kelle, letzterer durch einen Vertreter, den Homagialeid wegen des von ihnen gemeinschaftlich erworbenen Allodialgutes Below, Amts Wredenhagen, und

der Landwirt Carl Seeler zu Levezow den Lehneid wegen des von ihm erworbenen Lehnguts Levezow, Amts Grevesmühlen,

abgeleistet.

Schwerin, den 8. Oktober 1908.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 43.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 4. November 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der Nebenchaussee Langsdorf—Tangrim für den öffentlichen Verkehr. (2) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der Nebenchaussee Röbel—Vipperow—Landesgrenze (Mirow) für den öffentlichen Verkehr. (3) Bekanntmachung, betreffend Abhaltung von Kram-, Vieh- und Pferdemärkten in der Stadt Grabow. (4) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Oktober 1908. (5) Bekanntmachung, betreffend die Einziehung der Reichskassenscheine zu 50 Mark und zu 20 Mark sowie der alten Reichskassenscheine zu 5 Mark. (6) Bekanntmachung, betreffend Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Asmmur (Marocco).

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 27. Oktober 1908, betreffend Freigabe der Nebenchaussee Langsdorf—Tangrim für den öffentlichen Verkehr.

Die neuerbaute Nebenchaussee Langsdorf—Tangrim ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Aufsichtsbehörde ist die Wegebesichtigungsbehörde des Distrikts Dargun—Gnoien.

Schwerin, den 27. Oktober 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung vom 29. Oktober 1908, betreffend Freigabe der Nebenchaussee Röbel—Vipperow—Landesgrenze (Mirow) für den öffentlichen Verkehr.

Die neuerbaute Nebenchaussee Röbel—Vipperow—Landesgrenze (Mirow) ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Aufsichtsbehörde ist die Wegebesichtigungsbehörde des Distrikts Wredenhagen zu Röbel.

Schwerin, den 29. Oktober 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 2. November 1908, betreffend Abhaltung von Kram-, Vieh- und Pferdemärkten in der Stadt Grabow.

Vom Jahre 1909 ab werden in der Stadt Grabow an Stelle der bisherigen Jahrmärkte die nachstehenden Kram-, Vieh- und Pferdemärkte abgehalten werden:

1. am 3. Sonnabend des Monats Februar ein Kram-, Vieh- und Pferdemarkt,
2. am 3. Sonnabend des Monats September ein Kram-, Vieh- und Pferdemarkt,
3. am Freitag nach Martini (11. November) ein Krammarkt und
4. am Tage vor dem Martini-Markt ein Vieh- und Pferdemarkt.

Schwerin, den 2. November 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 3. November 1908, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Oktober 1908.

Die im hiesigen Großherzogtume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Rbl. Nr. 13) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat Oktober 1908

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen .	19	Mark	36	Pfg.,
2)	" "	Roggen .	16	"	46	"
3)	" "	Gerste .	17	"	57	"
4)	" "	Hafer .	15	"	75	"
5)	" "	Erbsen .	26	"	—	"
6)	" "	Stroh .	3	"	56	"
7)	" "	Heu .	4	"	76	"

Digitized by Google

8) ein Raummeter Buchenholz 12 Mark — Pfg.,
9) " " Tannenholz 11 " 50 "
10) 1000 Soden Torf . . . 5 " 38 "

Der gemäß § 9 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Oktober 1908 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat November d. Js. an Truppenteile auf dem Marsche usw. gelieferte Furage beträgt — einschließlich dieses Aufschlags — für

100 Kilogramm Hafer . . . 16 Mark 72 Pfg.,
" " Stroh . . . 3 " 99 "
" " Heu . . . . 5 " 25 "

Schwerin, den 3. November 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(5) Bekanntmachung vom 24. Oktober 1908, betreffend die Einziehung der Reichskassenscheine zu 50 Mark und zu 20 Mark, sowie der alten Reichskassenscheine zu 5 Mark.

Um die Einziehung der Reichskassenscheine zu 50 ℳ und zu 20 ℳ und den Umtausch der alten Reichskassenscheine zu 5 ℳ zu beschleunigen, werden die Großherzoglichen Kassen hierdurch angewiesen, die bei ihnen eingehenden Reichskassenscheine dieser Art nicht wieder auszugeben, sondern an die Großherzogliche Renterei in Schwerin zwecks Weitergabe an die Reichsbank abzuliefern.

Schwerin, den 24. Oktober 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium.
Im Auftrage: J. v. Prollius.

---

(6) Bekanntmachung vom 23. Oktober 1908, betreffend Einrichtnng einer deutschen Postanstalt in Asimmur (Marocco).

In Asimmur (Marocco), zwischen Casablanca und Mazagan, ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden, deren Tätigkeit sich auf den Briefpostdienst erstreckt.

Über die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin, den 23. Oktober 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dehn.

II. Abteilung.

(1) Der Referendar Hermann Zabel aus Malchow hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 9. Oktober 1908.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Tagelöhner-Altenteiler Pitsch zu Lansen die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 17. Oktober 1908.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Maurermeister Karl Stoldt in Ribnitz den Titel als Hofmaurermeister zu verleihen geruht.

Schwerin, den 18. Oktober 1908.

(4) Der Referendar Walter Virck aus Schwerin hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 20. Oktober 1908.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Diplomingenieur Christian Havemann hieselbst zum Regierungsbauführer zu ernennen geruht.

Schwerin, den 21. Oktober 1908.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postsekretär Friedrich Behncke zum Ober-Postsekretär mit Wirkung vom 1. April 1908 ab zu ernennen geruht.

Schwerin, den 21. Oktober 1908.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Telegraphensekretäre Wilhelm Giese und Karl Meinke mit Wirkung vom 1. April 1908 ab zu Ober-Telegraphensekretären zu ernennen geruht.

Schwerin, den 21. Oktober 1908.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten des höheren Lehramts Friedrich Giencke zum Oberlehrer am Friedrich Franz-Gymnasium zu Parchim zu ernennen geruht.

Schwerin, den 21. Oktober 1908.

Digitized by Google

(9) Das Generalkonsulat für Uruguay, bisher vertreten durch den Generalkonsul Dr. Luis Garabelli in Berlin, ist dem bisherigen Konsul Oriol Solé Rodriguez in Hamburg übertragen worden (vergl. Bekanntmachung vom 10. September 1907 — Amtliche Beilage 1907 Nr. 48 —).

Schwerin, den 22. Oktober 1908.

(10) Der kommissarische Obervorsteher Amtsassessor Dr. Erich Schlesinger zu Lübtheen ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lübtheen bestellt worden.

Schwerin, den 24. Oktober 1908.

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Tagelöhner-Altenteiler Burmeister zu Bartelshagen die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. Oktober 1908.

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Vorknecht Wolterstädt zu Kloster-Wulfshagen die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. Oktober 1908.

(13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Tagelöhner Wolgast zu Clausdorf die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. Oktober 1908.

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Tischlermeister Stoltze und dem Malermeister Stein, beide zu Dömitz, die silberne Medaille zu verleihen geruht.

Schwerin, den 25. Oktober 1908.

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kirchenjuraten und Schulzen Kroop zu Hohen-Woos und Köpcke zu Alt-Jabel die silberne Medaille zu verleihen geruht.

Schwerin, den 25. Oktober 1908.

(16) Der Rechnungsführer Hermann Müller zu Pokrent ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Pokrent bestellt worden.

Schwerin, den 26. Oktober 1908.

(17) Der Referendar Dr. Krempien aus Bistow hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 28. Oktober 1908.

Digitized by Google

(18) An Stelle des verstorbenen Senators Tägtow in Krakow ist der Kaufmann Friedrich Meinke daselbst zum Provisor bei der Stadtkirche in Krakow bestellt worden.

Schwerin, den 28. Oktober 1908.

(19) Der Ingenieur Emanuel Raspe zu Rostock ist nach vorschriftsmäßiger Beeidigung in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 23. Februar 1874 als Feldmesser öffentlich bestellt worden.

Schwerin, den 30. Oktober 1908.

(20) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtsgerichtsdiener Hildebrandt zu Ludwigslust die silberne Medaille zu verleihen geruht.

Schwerin, den 31. Oktober 1908.

(21) Der Gerichtsschreibergehilfe Wilhelm Knüppel ist als etatmäßiger Gerichtsschreibergehilfe beim Amtsgericht zu Bützow fest angestellt worden.

Schwerin, den 1. November 1908.

(22) Nach Versetzung des Amtmanns von Matthiessen, bisher zu Hagenow, ist der Amtmann Dr. jur. Wünsch zu Hagenow zum Stellvertreter des Vorstandes des Großherzoglichen Bergamts daselbst bestellt worden.

Schwerin, den 2. November 1908.

(23) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bautechniker Albert Levermann hieselbst zum Kalkulator bei dem Großherzoglichen Revisionsdepartement zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. November 1908.

(24). Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Telegraphensekretär Hugo Scheuermann als solchen zum 1. d. Mts. etatsmäßig anzustellen geruht.

Schwerin, den 2. November 1908.

(25) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ober-Postassistenten Gustav Freitag, bisher in Pasewalk, zum Ober-Postassistenten im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk zum 1. d. Mts. zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. November 1908.

Digitized by Google

(26) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postassistenten Wilhelm Zölck, bisher in Berlin, zum 1. November d. Js. zum Postassistenten im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. November 1908.

(27) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postassistenten Johannes Pfennigschmidt, bisher in Werder (Havel), zum 1. November d. Js. zum Postassistenten im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. November 1908.

(28) Nach Verleihung

des Königlich Preußischen Kronenordens 3. Klasse an den Postdirektor Lichtwald hieselbst,

des Königlich Preußischen Allgemeinen Ehrenzeichens an den Kammerdiener Lange hieselbst, den Briefträger Wulf zu Wustrow sowie die Oberpostschaffner Harder zu Bützow und Oldag zu Güstrow,

der Königlich Preußischen Roten Adler-Medaille an den Hofjäger Gagzow,

des Herzoglich Braunschweigischen Verdienstkreuzes 1. Klasse an den Postverwalter Schultz zu Wiligrad,

der Ehrenmedaille in Silber des Königlich Niederländischen Hausordens von Oranien an den Lakaien Franz Meyer und den Hofjäger Gagzow sowie

derselben Medaille in Bronze an den Lakaien Ketelhohn

haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Erlaubnis zur Anlegung dieser Ordenszeichen zu erteilen geruht.

Schwerin, den 2. November 1908.

(29) Nach Verleihung des Großherzoglich Sächsischen Allgemeinen Ehrenzeichens in Gold an den Vizefeldwebel und Regimentsschreiber des Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 Lambrecht haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem Genannten die nachgesuchte Erlaubnis zur Anlegung dieses Ehrenzeichens zu erteilen geruht.

Schwerin, den 2. November 1908.

(30) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

der Unteroffizier im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 von Kühlewein zum Fähnrich,

der Oberleutnant der Reserve des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18 von Behr-Negendanck zum Rittmeister,

der Vizewachtmeister im Landwehrbezirk Waren von Ferber zum Leutnant der Reserve des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18 und

der Vizefeldwebel in demselben Landwehrbezirk Drepper zum Leutnant der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots.

Der Leutnant in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika von Wiese und Kaiserswaldau ist aus dieser ausgeschieden und unter Beförderung zum Oberleutnant im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 wieder angestellt.

Der Kadett der Hauptkadettenanstalt, Unteroffizier von Cleef ist als charakterisierter Fähnrich im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 eingestellt.

Es sind versetzt:

der Rittmeister und Eskadronchef im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 von Guenther als Adjutant zum Generalkommando des VII. Armeekorps und

der Rittmeister und Adjutant der 6. Kavallerie-Brigade Freiherr von Brandenstein als Eskadronchef in das 2. Mecklenburgische Dragoner-Regiment Nr. 18.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Leutnant im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 Grafen von Monts,

dem Rittmeister der Reserve des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18 von Oertzen und

dem Leutnant der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots im Landwehrbezirk Schwerin Beyer.

Schwerin, den 1. November 1908.

Mit dieser Nr. 43 wird ausgegeben: Nr. 51 des Reichs-Gesetzblatts von 1908.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 44.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 14. November 1908.

Inhalt.

I. **Abteilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Allgemeine Unterstützungskasse in Krankheits- und Sterbefällen für die Stadt Schwerin. (2) Bekanntmachung, betreffend die Neuwahlen zur Mecklenburgischen Handwerkskammer. (3) Bekanntmachung, betreffend Wegfall des Zolles bei der über die Sude führenden Bandekower Brücke. (4) Bekanntmachung, betreffend Verbot der Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterialien für Serbien oder Montenegro aus oder durch Österreich-Ungarn. (5) Bekanntmachung, betreffend Erstreckung der den Bezirkstierärzten obliegenden Ermittelungen über die Wirksamkeit der auf dem Reichsviehseuchengesetz beruhenden Maßregeln auf die Influenza der Pferde. (6) Bekanntmachung, betreffend Erlöschen der Geflügelcholera in Malchin.

II. **Abteilung.** Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 31. Oktober 1908, betreffend die Allgemeine Unterstützungskasse in Krankheits- und Sterbefällen für die Stadt Schwerin (E. H.)

Auf Grund des § 75a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 25. Mai 1903 (R.G.Bl. S. 233) ist der Allgemeinen Unterstützungskasse in Krankheits- und Sterbefällen für die Stadt Schwerin (E. H.) nach vorgängiger Statutenänderung von neuem die Bescheinigung erteilt worden, daß sie vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 31. Oktober 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung vom 6. November 1908, betreffend die Neuwahlen zur Mecklenburgischen Handwerkskammer.

Mit dem 1. April k. Js. scheiden in Maßgabe des § 2 Absatz 3 der Satzungen für die Mecklenburgische Handwerkskammer die nachstehenden Mitglieder derselben aus:

a) von den Mitgliedern:

1. Bäckermeister Behrns, Malchin,
2. Tischlermeister Buchholz, Rostock,
3. Schneidermeister Dahl, Güstrow,
4. Schneidermeister Burmeister, Parchim,
5. Schuhmachermeister Schultz, Schwerin,
6. Schmiedemeister Wiechert, Bützow,
7. Tapeziermeister Heise, Schwerin,
8. Böttchermeister Kummerow, Grevesmühlen,
9. Hofschlosser Berg, Neustrelitz,
10. Schneidermeister Michaelis, Neubrandenburg,
11. Tischlermeister Rindfleisch, Schönberg,
12. Schneidermeister Podey, Wismar.

b) von den Ersatzmännern:

1. Hofbäcker Dernehl, Rostock,
2. Tischlermeister Koch, Schwerin,
3. Schneidermeister Voth, Bützow,
4. Schuhmachermeister Ziehm, Bützow,
5. Schmiedemeister Levermann, Wickendorf,
6. Tapeziermeister Weiß, Wismar,
7. Stellmachermeister Peters, Rostock,
8. Schuhmachermeister Passow, Friedland,
9. Tischlermeister Winkler, Stargard,
10. Bäckermeister Schönfeldt, Strelitz.

c) von den Mitgliedern des Gesellenausschusses:

1. Tischlergeselle Haack, Rostock,
2. Maurergeselle Piersdorf, Güstrow,
3. Schneidergeselle Papenbrock, Rostock.

d) von den Ersatzmännern des Gesellenausschusses:
Tischlergeselle Schildt, Rostock.

Zwei Ersatzmänner von Handwerkskammer-Mitgliedern und zwei Ersatzmänner von Gesellenausschuß-Mitgliedern sind bereits früher ausgeschieden.

Es wird hierdurch die Vornahme einer Neuwahl von 12 Mitgliedern und 12 Ersatzmännern zur Handwerkskammer und von 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern zum Gesellenausschuß angeordnet, zu deren Leitung in Maßgabe des § 7 der Wahlordnung der

Geh. Regierungsrat Fr. Heuck hieselbst

zum Kommissar bestellt ist.

Nach § 6 Absatz 2 der Wahlordnung (Rbl. Nr. 6 von 1900) haben die unteren Verwaltungsbehörden ein Verzeichnis derjenigen Wahlkörper aufzustellen, die in ihrem

Digitized by Google

Bezirk ihren Sitz haben. Aus dem Verzeichnisse muß auch die nach § 5 der Wahlordnung auf jeden entfallende Stimmenzahl ersichtlich sein. Die Verzeichnisse sind zur Einsicht der Beteiligten während einer achttägigen Frist auszulegen mit der Aufforderung, etwaige Beschwerden binnen 14 Tagen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzubringen. Über die Beschwerden entscheidet die nach Absatz 1 des § 6 beziehungsweise § 4 der Wahlordnung zuständige Aufsichtsbehörde endgültig.

Die festgestellten Verzeichnisse sind demnächst dem Kommissar zu übermitteln.

Schwerin, den 6. November 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 9. November 1908, betreffend Wegfall des Zolles bei der über die Sude führenden Bandekower Brücke.

Die Erhebung des Zolles bei der über die Sude führenden Bandekower Brücke ist mit dem 15. September d. Js. in Wegfall gekommen.

Schwerin, den 9. November 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Bekanntmachung vom 11. November 1908, betreffend Verbot der Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterialien für Serbien oder Montenegro aus oder durch Österreich-Ungarn.

Nachstehende im Reichsanzeiger vom 29. v. Mts. enthaltene Veröffentlichung:

„Österreich-Ungarn.

Verbot der Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterialien.

Auf Grund eines Ministerratsbeschlusses und im Einvernehmen mit der Königlich Ungarischen Regierung hat das österreichische Finanzministerium mittels eines Erlasses vom 21. Oktober d. Js. die Aus- und Durchfuhr von Waffen, Munition, Waffen- und Munitionsbestandteilen aller Art; von Schieß-, Sprengund Zündmitteln aller Art sowie von den zu deren Herstellung nötigen Materialien; von Pferden, Eseln, Reit- und Tragtieren (Maultieren und Maulesseln), ferner von Ausrüstungsgegenständen für solche; von Tauben; schließlich von sonstigen für Kriegszwecke geeigneten Materialien — mit der Bestimmung für Serbien oder Montenegro — aus den beiden Staaten der österreich-ungarischen Monarchie mit Einschluß von Bosnien und der Herzegowina oder durch dieselben verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Sendungen, die entweder unmittelbar für Serbien oder für Montenegro bestimmt sind, oder von denen mit Grund angenommen werden kann, daß sie mittelbar nach den genannten Staaten gelangen.

Digitized by Google

Das Finanzministerium behält sich vor, Sendungen der oben angeführten Artikel, sofern diese mit einer anderen Bestimmung in den Verkehr gesetzt werden, bezüglich ihrer endgültigen Bestimmung zu beaufsichtigen. Änderungen in der schon erklärten Bestimmung solcher Sendungen sind unzulässig.

Das Aus- und Durchfuhrverbot steht bereits in Kraft."

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 11. November 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(5) Bekanntmachung vom 3. November 1908, betreffend Erstreckung der den Bezirkstierärzten obliegenden Ermittelungen über die Wirksamkeit der auf dem Reichsviehseuchengesetz beruhenden Maßregeln auf die Influenza der Pferde.

Auf Veranlassung des Reichskanzlers werden die Ermittelungen, welche die Bezirkstierärzte in Grundlage der Bekanntmachungen vom 14. Dezember 1885 (Rbl. 1885 Nr. 36), vom 22. Januar 1898 (Rbl. 1898 Amtl. Beil. Nr. 5) und vom 7. Januar 1904 (Rbl. 1904 Amtl. Beil. Nr. 4) über die Wirksamkeit der auf dem Reichsviehseuchengesetz beruhenden Maßregeln anstellen, auch die Influenza der Pferde ergreifen.

Die Aufforderung in Absatz 2 der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1885 bezieht sich deshalb nunmehr auch auf diese Seuche.

Schwerin, den 3. November 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.
Langfeld.

---

(6) Bekanntmachung vom 9. November 1908, betreffend Erlöschen der Geflügelcholera in Malchin.

Die Geflügelcholera in Malchin auf dem Hausgrundstück Kalensche Mauerstraße Nr. 194 ist erloschen.

Schwerin, den 9. November 1908.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberleutnant im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 von Alten das Ritterkreuz des Greifenordens zu verleihen geruht.

Schwerin, den 14. September 1908.

Digitized by Google

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu verleihen geruht:
dem Hauptmann und Adjutanten der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) von Houwald,
dem Hauptmann im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 von Reden,
dem Hauptmann im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 Goldmann,
dem Hauptmann in demselben Regiment von Putkamer
das Ritterkreuz mit der Krone des Greifenordens und
dem Vizefeldwebel in demselben Regiment Meyer
die silberne Medaille.

Schwerin, den 25. September 1908.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Karl Adolf Schwartz aus Karst nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 14. Oktober 1908.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Herbert Edler von Görbitz aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 14. Oktober 1908.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberleutnant à la suite des Mecklenburgischen Kontingents, Kammerherrn von Leers den Charakter als Hofchef Seiner Hoheit des Herzogs Paul Friedrich zu Mecklenburg beizulegen geruht.

Schwerin, den 17. Oktober 1908.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Assessor Walter Birck aus Schwerin zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 21. Oktober 1908.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Assessor Dr. Heinrich Krempien zu Rostock zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 28. Oktober 1908.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Alteuteiler Hamann zu Sorgenlos die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 29. Oktober 1908.

Digitized by Google

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Wolf von der Lühe aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 30. Oktober 1908.

---

(10) Dem approbierten Arzt Johannes Meyer zu Schwerin ist, nachdem derselbe am 26. d. Mts. die zahnärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Zahnarzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 31. Oktober 1908.

---

(11) Der Dr. med. Klaus Peters zu Klütz ist an Stelle des von Klütz verzogenen Sanitätsrats Dr. Boitin wiederum zum Aufsichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. IX (Klütz) bestellt.

Schwerin, den 2. November 1908.

---

(12) Der Ratsherr August Koepke zu Malchow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Malchow bestellt worden.

Schwerin, den 3. November 1908.

---

(13) Der Ingenieur Rudolf Piper zu Teterow ist nach vorschriftsmäßiger Beeidigung in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 23. Februar 1874 als Feldmesser öffentlich bestellt worden.

Schwerin, den 4. November 1908.

---

(14) Der Referendar Walter Faull aus Schwerin hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 4. November 1908.

---

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den ordentlichen Professor Dr. Ernst Sellin aus Wien zum ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 7. November 1908.

---

(16) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den außerordentlichen Professor Dr. Nagel aus Berlin zum ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 7. November 1908.

Digitized by Google

(17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den außerordentlichen Professor Dr. Hans Spemann aus Würzburg zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 7. November 1908.

---

(18) Der Bürgermeister August Sostmann zu Krakow ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Krakow bestellt worden.

Schwerin, den 9. November 1908.

---

(19) An Stelle des zum 1. November d. J. in den Ruhestand versetzten Pastors Voß ist der Pastor Hohmann, bisher in Kladow, am 20. Sonntage nach Trinitatis, den 1. November d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Neukalen erwählt und in sein neues Amt, welches er am Sonntag, den 8. November d. J. angetreten hat, eingeführt worden.

Schwerin, den 9. November 1908.

---

(20) Der Lehrer Hans Harder zu Walow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Grüssow bestellt worden.

Schwerin, den 10. November 1908.

---

(21) Der Rektor Woldemar Walter, bisher in Lübz, ist zum Hülfsprediger beim Stifte Bethlehem in Ludwigslust bestellt worden.

Schwerin, den 10. November 1908.

---

(22) Vor dem Justizministerium haben heute

der Landwirt Richard Elfeld zu Wendischhof den Homagialeid wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Wendischhof, Amts Schwerin, durch einen Vertreter

die Frau Haide Winckelmann, geb. Rienisch, zu Teschendorf den Homagialeid wegen des von ihr erworbenen Allodialgutes Hagensruhm, Amts Neukalen, durch einen Vertreter

der Landwirt Friedrich Bothe zu Klein-Varchow den Homagialeid wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Klein-Varchow, Amts Neustadt,

der Landwirt Philipp Wilhelm Baller zu Neuendorf den Homagialeid wegen des von ihm zu Miteigentum erworbenen Allodialgutes Neuendorf, Amts Ribnitz,

der Leutnant a. D. Colin von Rocheid zu Marin den Homagialeid wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Marin, Amts Neustadt,

Digitized by Google

der Landwirt Philipp von Nathusius aus Berlin den Homagialeid wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Friedrichsfelde, Amts Neustadt,

der Landwirt Paul Ludwig Heydemann den Homagialeid wegen des von ihm erworbenen Allodialgutes Rögnitz m. N. Woldhof und Fegetasch, Amts Wittenburg und Gadebusch, und

der Landwirt Friedrich Joerges zu Wendorf bei Sanitz den Lehneid wegen des von ihm erworbenen Lehnguts Wendorf, Amts Ribnitz,

abgeleistet.

Schwerin, den 5. November 1908.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 45.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 28. November 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Freigabe der Nebenchaussee Lankow—Mühlen-Eichsen für den öffentlichen Verkehr. (2) Bekanntmachung, betreffend Erweiterung der Befugnisse des Steueramts zu Ludwigslust. (3) Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für die Getreidegefälle nach den Martinipreisen des Jahres 1908. (4) Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der für den Fall einer Mobilmachung im Jahre 1. April 1909/10 als unabkömmlich zu bezeichnenden Lehrer. (5) Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Brünkendorf bei Marlow. (6) Bekanntmachung, betreffend Briefverkehr mit dem Kaiserreich Äthiopien (Abessinien).

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 21. November 1908, betreffend die Freigabe der Nebenchaussee Lankow—Mühlen-Eichsen für den öffentlichen Verkehr.

Nach Fertigstellung der 5 km langen Strecke von Warnitz bis zum Böken—Cramoner Wege ist jetzt die ganze Nebenchaussee Lankow—Mühlen-Eichsen für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Aufsichtsbehörde ist die Wegebesichtigungsbehörde des Distrikts Schwerin.

Schwerin, den 21. November 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung vom 16. November 1908, betreffend Erweiterung der Befugnisse des Steueramts zu Ludwigslust.

Dem Großherzoglichen Steueramt zu Ludwigslust ist unbeschränkt die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I erteilt worden.

Schwerin, den 16. November 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium.
Im Auftrage: J. v. Prollius.

(3) Bekanntmachung vom 12. November 1908, betreffend die Vergütung für die Getreidegefälle nach den Martinipreisen des Jahres 1908.

Nach den Martinipreisen dieses Jahres in Schwerin beträgt die Vergütung für die Getreidegefälle zum laufenden Jahrgange:

auf 59	Pfd. Weizen	(gleich dem bisherigen Landesscheffel)	5 Mk. 58 Pf.
auf 56	Pfd. Roggen	(desgleichen)	4 Mk. 49 Pf.
auf 48	Pfd. Gerste	(desgleichen)	4 Mk. 20 Pf.
auf 62	Pfd. Erbsen	(desgleichen)	5 Mk. 58 Pf.
auf 48	Pfd. Buchweizen	(desgleichen)	3 Mk. 84 Pf.
auf 41⅓	Pfd. Hafer	(desgleichen)	3 Mk. 27 Pf.

Gesamte Großherzogliche Amts- und Forstbehörden werden angewiesen, darnach den Empfangsberechtigten die Vergütung für den laufenden Jahrgang zu leisten und die Ausgabe mit Bezug auf diese Bekanntmachung durch die betreffenden Empfangsbescheinigungen zu belegen.

Schwerin, den 12. November 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium, Abteilung für Domänen und Forsten.
Im Auftrage: von Schuckmann.

(4) Bekanntmachung vom 20. November 1908, betreffend die Anmeldung der für den Fall einer Mobilmachung im Jahre 1. April 1909/10 als unabkömmlich zu bezeichnenden Lehrer.

Unter Bezugnahme auf die §§ 125 und 126 der deutschen Wehrordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1904, betreffend Änderungen der deutschen Wehrordnung — Rbl. 1904, Nr. 13 — fordert das unterzeichnete Ministerium alle Großherzoglichen Ämter, alle Gutsobrigkeiten und alle Magistrate, sowie die Direktoren der landesherrlichen Schulen hierdurch auf, bis zum 15. Januar k. Js. alle diejenigen Lehrer an Volks-, Bürger- und höheren Schulen namhaft zu machen, welche für den Fall einer im Jahre 1. April 1909/10 eintretenden Mobilmachung als unabkömmlich zu bezeichnen sind.

Digitized by Google

Diesen Anmeldungen ist das Muster 20 zu § 126 der Wehrordnung zugrunde zu legen mit der Abänderung, daß unter „Wohnort" statt „Kreis" der „Aushebungsbezirk" eintritt.

Dem Namen ist das Lebensalter des zu Reklamierenden anzufügen:

Anzugeben ist

bei Lehrern an Volks- und Bürgerschulen, wie viele wissenschaftliche Lehrer oder Lehrerinnen an der betreffenden Schule außer den angemeldeten Lehrern tätig sind, und aus wie vielen Klassen die Schule besteht; bei Lehrern an höheren Schulen, ob sie an der betreffenden Schule die einzigen Vertreter eines wissenschaftlichen Unterrichtsgegenstandes sind.

Gesuche, bei denen diese Angaben fehlen, bleiben unberücksichtigt.

Diejenigen Lehrer, welche der Landwehr 2. Aufgebots oder dem Landsturm angehören, sind nicht zu reklamieren.

Schwerin, den 20. November 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten.

Langfeld.

---

(5) Bekanntmachung vom 20. November 1908, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Brünkendorf bei Marlow.

In Brünkendorf bei Marlow ist eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet worden, welche die Bezeichnung Brünkendorf, Mecklb. führt.

Schwerin, den 20. November 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

---

(6) Bekanntmachung vom 21. November 1908, betreffend Briefverkehr mit dem Kaiserreich Äthiopien (Abessinien).

Das Kaiserreich Äthiopien (Abessinien) ist dem Weltpostverein beigetreten. Der Briefverkehr mit diesem Lande regelt sich daher fortan nach den Bestimmungen des Weltpostvertrags. Die besondere Gebühr, die bisher in Äthiopien für die eingehenden Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere vom Empfänger erhoben wurde, kommt in Wegfall.

Schwerin, den 21. November 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

Digitized by Google

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schiffer Steinhagen zu Kirchdorf die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 6. November 1908.

---

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Diplomingenieur Adolf Lierse aus Güstrow zum Regierungsbauführer zu ernennen geruht.

Schwerin, den 10. November 1908.

---

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem früheren Kutscher Kolz zu Schmachthagen die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. November 1908.

---

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Füllenfutterer Rand zu Schlemmin die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. November 1908.

---

(5) Dem Kandidaten der Zahnheilkunde Lorenz Barry aus Bochum ist, nachdem derselbe am 7. November 1908 die zahnärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Zahnarzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 12. November 1908.

(6) Dem Kandidaten der Zahnheilkunde Albrecht Fischer aus Marburg ist, nachdem derselbe am 7. November 1908 die zahnärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Zahnarzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 13. November 1908.

---

(7) Der Gutspächter Karl Schulz zu Hof Sanitz und der Erbpächter Albert Eggert zu Sanitz sind zu Stellvertretern des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sanitz bestellt worden.

Schwerin, den 17. November 1908.

Digitized by Google

(8) Dem Kandidaten der Medizin Gerhard Hofstaetter aus Nusse bei Mölln ist, nachdem derselbe am 2. Juli 1907 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu Rostock bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem 15. Juli 1908 entsprochen hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom letztbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 19. November 1908.

---

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Altvater zum Vorsitzenden des Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten, den Oberlandesgerichtsrat Dr. Friedrich Wiggers zum ordentlichen Mitgliede und den Oberlandesgerichtsrat Wilhelm Büchner zum stellvertretenden Mitgliede dieses Gerichtshofes zu ernennen, sowie den bisherigen Oberlandesgerichtsrat, jetzigen Senatspräsidenten Adolf Jahn als Mitglied des gedachten Gerichtshofes zu bestätigen geruht.

Schwerin, den 20. November 1908.

---

(10) An Stelle des aus dem Amte ausgeschiedenen Kirchenökonomus Feihstel ist der Senator Krüger zum Ökonomus und Provisor, auch Vorsteher des Armenkastens an der St. Nikolai-Kirche in Röbel bestellt worden.

Schwerin, den 21. November 1908.

---

(11) Dem preußischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer Georg Seeger auf Zarnekow, Herrschaft Wismar, ist die mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 23. November 1908.

---

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Diplomingenieur Fritz Rehfeldt aus Stavenhagen zum Regierungsbauführer zu ernennen geruht.

Schwerin, den 24. November 1908.

Mit dieser Nr. 45 werden ausgegeben: Nr. 53, 54, 55 und 56 des Reichs-Gesetzblatts von 1908.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 46.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 2. Dezember 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Erbpachthufe Nr. XI zu Gallin. (2) Bekanntmachung, betreffend den Vertrieb von Losen der Deutschen Kolonialgesellschaft zu Berlin im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. (3) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat November 1908. (4) Bekanntmachung, betreffend die Visitation der Apotheken.

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 27. November 1908, betreffend Geländeerwerb aus der Erbpachthufe Nr. XI zu Gallin.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1 Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahndirektion für die als notwendig erkannte Ergänzung der Dienstländereien am Bahnhofe Gallin der Erwerb von 335 qm Gelände aus der Erbpachthufe Nr. XI zu Gallin genehmigt worden.

Die zu erwerbende Fläche liegt südlich der Bahn von Ludwigslust nach Neubrandenburg zwischen den Stationen 50,8 und 50,9.

Schwerin, den 27. November 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung vom 30. November 1908, betreffend Vertrieb von Losen der Deutschen Kolonialgesellschaft zu Berlin im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Der Deutschen Kolonialgesellschaft zu Berlin ist gestattet worden, Lose der von ihr beabsichtigten dritten Geldlotterie zu Zwecken der deutschen Schutzgebiete, welche in 10 Ziehungen zur Ausspielung gelangt, im hiesigen Großherzogtume zu vertreiben.

Schwerin, den 30. November 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 1. Dezember 1908, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat November 1908.

Die im hiesigen Großherzogtume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Rbl. Nr. 13) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat November 1908

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen .	19	Mark	09	Pfg.,
2)	" "	Roggen .	16	"	04	"
3)	" "	Gerste . .	17	"	70	"
4)	" "	Hafer . .	15	"	82	"
5)	" "	Erbsen .	26	"	—	"
6)	" "	Stroh . .	3	"	76	"
7)	" "	Heu . .	4	"	76	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	12	"	—	"
9)	" "	Tannenholz	11	"	50	"
10)	1000 Soden	Torf . . .	5	"	38	"

Der gemäß § 9 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats November 1908 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Dezember d. Js. an Truppenteile auf dem Marsche usw. gelieferte Furage beträgt — einschließlich dieses Aufschlags — für

100	Kilogramm	Hafer . . .	16	Mark	86	Pfg.,
"	"	Stroh . . .	4	"	20	"
"	"	Heu	5	"	25	"

Schwerin, den 1. Dezember 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 21. November 1908, betreffend die Visitation der Apotheken.

In Grundlage der Verordnung vom 14. Februar 1887 wegen der Visitation der Apotheken ist

zum pharmazeutischen Visitator der Apotheken des Landes für die Visitations-Kommission der Medizinalbezirke Nr. 1 Boizenburg, Nr. 2 Gadebusch, Nr. 4 Schwerin, Nr. 9 Gnoien, Nr. 10 Malchin und Nr. 11 Waren an Stelle des nach Aufgabe seines Apothekenbetriebes aus diesem Amt ausgeschiedenen Apothekers Reimer in Schwaan der Apotheker Dr. Theodor Schalhorn zu Rostock,

und zum ständigen Vertreter der pharmazeutischen Visitatoren des Landes für die Medizinalbezirke Nr. 1 Boizenburg, Nr. 4 Schwerin, Nr. 7 Güstrow, Nr. 10 Malchin und Nr. 11 Waren an Stelle des infolge seiner Berufung zum ordentlichen pharmazeutischen Visitator aus diesem Amte ausgeschiedenen Apothekers Dr. Th. Schalhorn in Rostock der Apotheker Dr. Ernst Kornstaedt zu Doberan

wiederum bestellt worden.

Schwerin, den 21. November 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rademacher Radke zu Marin die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 6. November 1908.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Altenteiler Rechlin zu Ahrensberg die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. November 1908.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Webermeister Peters zu Grevesmühlen die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 27. November 1908.

Digitized by Google

(4) Es sind der Organist Martin Stübe zu Behren-Lübchin zum Standesbeamten, der Landwirt Wilhelm von Kardorff zu Böhlendorf und der Gutsbesitzer Hans Ulrich von Restorff auf Tangrim zu Stellvertretern des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Behren-Lübchin bestellt worden.

Schwerin, den 27. November 1908.

(5) Der Erbpächter Walter Burchard zu Gischow ist zum Standesbeamten und der Erbpächter Wilhelm Wahls daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gischow bestellt worden.

Schwerin, den 28. November 1908.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ober-Postassistenten August Benthien, bisher in Zwönitz, zum Ober-Postassistenten im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Dezember 1908.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postassistenten Louis Maack als solchen unkündbar anzustellen geruht.

Schwerin, den 1. Dezember 1908.

(8) Der Gerichtsschreibergehilfe Hermann Stolz ist als etatmäßiger Gerichtsschreibergehilfe beim Amtsgericht zu Sternberg fest angestellt worden.

Schwerin, den 1. Dezember 1908.

(9) Der Gerichtsschreibergehilfe Albert Bielefeldt ist als etatmäßiger Gerichtsschreibergehilfe beim Amtsgericht zu Ludwigslust fest angestellt worden.

Schwerin, den 1. Dezember 1908.

(10) Der Gerichtsschreibergehilfe Friedrich Volckmann ist als etatmäßiger Gerichtsschreibergehilfe beim Amtsgericht zu Schwerin fest angestellt worden.

Schwerin, den 1. Dezember 1908.

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den nachstehend aufgeführten Personen die Kriegervereins-Medaille zu verleihen geruht:

Lehrer Quade zu Klütz,
Erbpächter Pinkpank zu Blievenstorf,
Rentner Schmidt zu Prislich,
Sattlermeister Reeps zu Malchow,
Restaurateur Hübner zu Malchin,

Digitized by Google

Tischlermeister Dreger zu Penzlin,
Erbpächter Sauer zu Techentin,
Ökonomierat Kortüm zu Woeten.

Schwerin, den 2. Dezember 1908.

(12) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

der Fähnrich im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 von Eckenbrecher zum Leutnant;

die Unteroffiziere von Storch im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89, Cordua und Freiherr Marschalck von Bachtenbrock im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90, der Oberjäger Schmitz im Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14 und der charakterisierte Fähnrich Freiherr von Esebeck im 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 zu Fähnrichen;

die Oberleutnants der Reserve Starck des Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90, Bockhorn des Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 60 und der Oberleutnant Siemers der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots im Landwehrbezirk Rostock zu Hauptleuten;

der Leutnant der Reserve des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 Halske und der Leutnant der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots im Landwehrbezirk Wismar Hoffrecht, dieser unter Versetzung zu den Reserveoffizieren des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18, zu Oberleutnants;

der Vizefeldwebel Stahl im Landwehrbezirk Ruppin zum Leutnant der Reserve des Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 und der Vizewachtmeister Diederichsen im Landwehrbezirk II Hamburg zum Leutnant der Reserve des Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 60.

Es sind versetzt:

der Stabs- und Bataillonsarzt des 2. Bataillons Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 Dr. Jeschke zum Kurhessischen Jäger-Bataillon Nr. 11 und der Oberarzt bei der Unteroffizierschule in Marienwerder Buchweitz unter Beförderung zum Stabsarzt als Bataillonsarzt zum 2. Bataillon Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89.

Schwerin, den 30. November 1908.

Mit dieser Nr. 46 wird ausgegeben: Nr. 57 des Reichs-Gesetzblatts von 1908.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 47.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 17. Dezember 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Erlaubniserteilung zum Vertrieb von Losen zur Neubrandenburger Pferdelotterie. (2) Bekanntmachung, betreffend Geländeerwerb aus der Feldmark des Gutes Ventschow. (3) Bekanntmachung, betreffend das im Lockstedter Lager zu erbauende Soldatenheim. (4) Bekanntmachung, betreffend die „Internationale Photographische Ausstellung Dresden 1909". (5) Bekanntmachung, betreffend Ankörung von im Privatbesitze befindlichen Hengsten. (6) Bekanntmachung, betreffend die zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenanstalten in Mecklenburg-Schwerin. (7) Bekanntmachung, betreffend Ausbruch der Schafräude auf dem Gute Penzin, Amts Crivitz. (8) Bekanntmachung, betreffend Bezeichnung der Postagentur in Schlieffenberg. (9) Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Neu-Zachun.

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 2. Dezember 1908, betreffend Erlaubniserteilung zum Vertrieb von Losen zur Neubrandenburger Pferdelotterie.

Dem Komitee für den im Jahre 1909 in Aussicht genommenen Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg ist gestattet worden, zu der in Verbindung mit diesem Zuchtmarkt beabsichtigten öffentlichen Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen Lose innerhalb des hiesigen Großherzogtums vertreiben zu lassen.

Schwerin, den 2. Dezember 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung vom 4. Dezember 1908, betreffend Geländeerwerb aus der Feldmark des Gutes Ventschow.

Nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845, § 1 Absatz 2, ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahndirektion für die als notwendig erkannte Erwerbung einer Entnahmestelle von Mauersand für Bauausführungen der Erwerb von 6700 qm Gelände aus der Feldmark des Gutes Ventschow, r. A. Mecklenburg, genehmigt worden.

Die zu erwerbende Fläche liegt nördlich des Bahnhofs Ventschow zwischen Station 67,3 und 67,5 der Strecke Lübeck—Straßburg.

Schwerin, den 4. Dezember 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 4. Dezember 1908, betreffend das im Lockstedter Lager zu erbauende Soldatenheim.

Die Frist für Einsammlung von Beiträgen im Großherzogtume für das vom Norddeutschen Männer- und Jünglingsbund am Truppenübungsplatz im Lockstedter Lager zu erbauende Soldatenheim ist bis zum 31. März 1909 erstreckt worden — vgl. Rbl. Amtliche Beilage Nr. 7 —.

Schwerin, den 4. Dezember 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Bekanntmachung vom 4. Dezember 1908, betreffend die „Internationale Photographische Ausstellung Dresden 1909".

Die Großherzogliche Regierung wird sich an der innerhalb der „Internationalen Photographischen Ausstellung Dresden 1909" organisierten Abteilung für Länder- und Völkerkunde beteiligen und ist der Rektor Bandelow zu Malchow zwecks Bearbeitung der von der Regierung auszustellenden Gruppe zum Arbeitskommissar ernannt worden.

Bemerkt wird, daß der Arbeitskommissar auch Berufs- und Amateurphotographen, welche in den für sie vorgesehenen Abteilungen ausstellen wollen, Rat und Auskunft erteilt.

Schwerin, den 4. Dezember 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

(5) Bekanntmachung vom 8. Dezember 1908, betreffend Aukörung von im Privatbesitze befindlichen Hengsten.

Das Verzeichnis derjenigen im Privatbesitze befindlichen Hengste, welche bei der im Oktober d. Js. nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar 1895 stattgehabten ordentlichen Hengstkörung angekört worden sind, wird nachstehend hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 8. Dezember 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Verzeichnis

der von der Kommission für die Landespferdezucht im Oktober 1908 angekörten im Privatbesitz befindlichen Hengste.

Name, Stand, Wohnort und Poststation des Hengstbesitzers	Des Hengstes			Standort des Hengstes
	Name, Farbe, Abzeichen und Alter	Abstammung	Vaterland	
A. Bis auf Weiteres. (Vierjährige und ältere Hengste. — § 46 der Verordnung.)				
P. Burmeister, Erbpächter, Warnow.	Axel (Kaltblut), Dunkelfuchs, Flocke, beide Vorderfüße vom Knie ab heller gefärbt, rechte Hinterfessel weiß, helle Mähne und Schweif. Geb. 1904.	v. Cosmos (Nr. 1247 des Gestb. des Verbandes der Schlesw. Pferdezucht-Vereine) u. d. Kachel (Nr. 4043 wie vor).	Schleswig.	Warnow.
Freiherr v. Marschall, Gutsbesitzer, Bellin bei Zehna.	**Le Mioche** (Vollblut), — A. D. G. B. Bd. XIII Nr. 499 — dunkelbraun, halbmondförmiger Stern, linker Vorderfuß Krone und beide Ballen weiß, weiße Satteldruckflecke am Widerrist. Geb. 1899.	v. Krahatoa u. d. Modena.	Frankreich.	Bellin.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Hengstbesitzers	Des Hengstes			Stander des Hen
		Name, Farbe, Abzeichen und Alter	Abstammung	Vaterland	
3.	von Oertzen, Gutsbesitzer, Kittendorf b. Rottmannshagen.	**Favora II.** (Halbblut, Traber), Schimmel, Schnibb. Geb. 1898.	v. Favora u. d. Burrasca-Elwood Medium a. d. Saca.	Italien.	Kittend
4.	M. Krüger, Ökonomierat, Gorschendorf bei Malchin.	**Amandus** (Halbblut), Goldfuchs, Bläſſe, etwas Stichelhaar, linker Vorderfuß weiß. Geb. 1904.	v. Amtmann u. d. Schulewa (Hann. Geſtb.) v. Scharnhorſt u. d. Noude v. Y. Norfolk u. d. Martha v. Martin-Captain Cornisch ××-Rob. Roy.	Hannover.	Gorschend
5.	E. Weber, Gutsbesitzer, Gr.-Vieliſt bei Grabowhöfe.	**Rumor** (Halbblut), braun. Geb. 1904.	v. Ruthard (Nr. 1255 d. Oldbg. Geſtb.) u. d. Eilika (Nr. 1025 wie vor) v. Eberhard u. d. Ellida (Nr. 880) v. Rynald u. d. Redoute (Nr. 1766).	Oldenburg.	Gr.-Viel
6.	von Treuenfels, Gutsbesitzer, Lenschow bei Herzberg.	**Aladin I.** (Halbblut), Muskatſchimmel, rechte Hinterfeſſel weiß. Geb. 1904.	v. Amurath – Königslutter – Nord – Güſtrow – Fitz Ignoramus ××.	Hannover.	Lenſchow
7.	G. von Daacke, Gutsbesitzer, Carlshöhe bei Schwerin.	**Hero** (Kaltblut), hellbraun, durchg. ſchiefe Bläſſe links, rechte Hinterfeſſel weiß. Geb. 1904.	v. Cartouche (Nr. 17336 d. Société: „Le Cheval de Trait Belge") u. d. Boulette de Hobecq. (Nr. 48663 wie vor).	Belgien.	Carlshöh
8.	von Strahlendorf, gen. von Kolhans, Gutsbesitzer, Golchen bei Brüel.	**Ordensritter** (Vollblut) — A. D. G. B. Bd. XIII S. 5 — dunkelbraun, weiße Flecke am Widerriſt. Geb. 1897.	v. Fulmen u. d. Aebtiſſin.	Deutſchland.	Golchen

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Hengstbesitzers	Des Hengstes: Name, Farbe, Abzeichen und Alter	Des Hengstes: Abstammung	Des Hengstes: Vaterland	Standort des Hengstes
9.	Meteln'er Pferdezuchtverein, Alt-Meteln b. Wiligrad.	**Theodor** (Kaltblut), Fuchs, Schußstern, Krötenmaul, Krötenflecke an den Augen, etwas Stichelhaar, weiße Haare in Mähne und Schweif, Unterbeine heller gefärbt. Geb. 1896.	v. Felix (Nr. 666 d. Gestb. d. Verbandes d. Schlesw. Pferdezucht-Vereine) u. d. Kohle (Nr. 16155 wie vor) v. Thor.	Schleswig.	Böken.
10.	Rohrmann, Ortsvorsteher, Diedrichshagen bei Warnemünde.	**Christian** (Halbblut), hellbraun, kl. längl. Stern, beide Hinterfüße weiß. Geb. 1904.	v. Friedrich (Nr. 1495 des Oldbg. Gestb.) u. d. Faleme II (Nr. 11613 wie vor) v. Ailrat (Nr. 1193) u. d. Faleme (Nr. 8381) v. Eros (Nr. 1394) u. d. Fanfare II (Nr. 6262) v. Attilla (Nr. 1038) u. d. Fanfare (Nr. 3840) v. Cyrus (Nr. 883) u. d. Arlette (Nr. 3839) v. Harnisch (Nr. 643) v. Landessohn (Nr. 157).	Oldenburg.	Rostock.
11.	A. Graf v. Bassewitz, Gutsbesitzer, Prebberede bei Gr.-Wüstenfelde.	**Sans Peur de la Louviere** (Kaltblut), Fuchs, helle Mähne und Schweif, Stichelhaar, Bläße, schwarzen Fleck links am Nasenbein, Schnibb, Vorderbeine unten heller gefärbt, beide Hinterfessel weiß. Geb. 1904.	v. Reve d'Or (Nr. 7406 d. Société: „Le Cheval de Trait Belge") u. d. Berline de Eonty Taut (Nr. 26967 wie vor).	Belgien.	Prebberede.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Hengstbesitzers	Des Hengstes: Name, Farbe, Abzeichen und Alter	Des Hengstes: Abstammung	Des Hengstes: Vaterland	Stander des Hengs
		B. Für die Deckperiode 1908. (§ 45 der Verordnung.)			
1.	von Voß, Gutsbesitzer, Katelbogen bei Bützow.	**Hübsch** (Kaltblut), braun, gr. Stern, linke Hinterfessel weiß. Geb. 1905.	v. Jupiter III (Pr. B.) Nr. 108 d. Rheinisch. Pferdestammbuches f. Kaltblut u. d. Ingeborg (Nr. 1232 wie vor).	Rheinland.	Katelbog
2.	Paetow, Gutsbesitzer, Lalendorf.	**Abdul Asis** (Halbblut), Goldfuchs, kl. Stern, beide Hinterfessel weiß. Geb. 1906.	v. Adlatus-Schlif u. d. Marina v. Mandat-Morpheus-Baucher.	Hannover.	Lalendo
3.	Dr. Schröder, Gutsbesitzer, Poggelow bei Kl.-Lunow-Boddin.	**Schildträger** (Halbblut), Schimmel, rechter Vorder- und beide Hinterfüße weiß. Geb. 1905.	v. Siwas ×× (Pr. B.)—Frithjof u. ei. Meckl. Stute.	Mecklenburg-Schwerin.	Poggel
4.	Derselbe.	**Dietrich von Bern** (Halbblut), Blauschimmel. Geb. 1905.	v. Garm (Pr. B.)—Willi (Nr. 1553 d. Holst. Gestb.) u. d. Dividende (Nr. 4172 wie vor) v. Moltke u. d. Adeline v. Salow u. A. 1381 v. Fritz u. A. 723 v. Patriot u. A. 253.	Mecklenburg-Schwerin.	Poggel
5.	Derselbe.	**Kialar II** (Halbblut), braun, Flocke, rechte Hinterfessel weiß. Geb. 1906.	v. Solar ×× (Pr. B.)—Blenheim (Nr. 1469 d. Holst. Gestb.) u. d. Keule (Nr. 767 wie vor) v. Rodosto-Stamm 301.	Mecklenburg-Schwerin.	Poggel

Name, Stand, Wohnort und Poststation des Hengstbesitzers	Des Hengstes			Standort des Hengstes
	Name, Farbe, Abzeichen und Alter	Abstammung	Vaterland	
A. Hasselmann, Gutspächter, Christinenfeld bei Klütz.	**Blücher** (Halbblut), schwarzbraun, schattierter Stern, Schnibb, beide Vorderfessel und beide Hinterfüße weiß. Geb. 1905.	v. Colorist - Schliemann - Nordend-Centurion - Attorney-General ××.	Hannover.	Christinenfeld.
Derselbe.	**Amtshauptmann** (Halbblut), Fuchs, gr. Stern, lange Schnibb, beide Hinterfüße weiß. Geb. 1906.	v. Amtmann-Isaschar-Jalani.	Hannover.	Christinenfeld.
Derselbe.	**Amtsrichter** (Halbblut), Fuchs, unregelmäßige Bläße, beide Hinterfüße hoch gestiefelt. Geb. 1906.	v. Amtmann u. d. Juburga (Hann. Gestb.) v. Julson-Kansas-Der Küster.	Hannover.	Christinenfeld.
Derselbe.	**Lordmajor** (Halbblut), dunkelbraun. Geb. 1906.	v. Lorval u. d. Schuate (Hann. Gestb.) v. Scholar-Theorist ××-Süd-Blenheim ××-Julius-Martaban-Borromeo.	Hannover.	Christinenfeld.
Derselbe.	**Lothar** (Halbblut), dunkelbraun, rechte Hinterfessel inwendig grau. Geb. 1906.	v. Lorval u. d. Otmara (Hann. Gestb.) v. Orinocco- u. d. Sykomore v. Süd u. d. Harmonika v. Harpax-Champion-Cardinal.	Hannover.	Christinenfeld.
Derselbe.	**Nelson** (Halbblut), Fuchs, Stichelhaar, Bläße, schief nach links, helle Mähne und Schweif. Geb. 1906.	v. Neluska-Nordlicht-Ulrich.	Hannover.	Christinenfeld.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Hengstbesitzers	Des Hengstes: Name, Farbe, Abzeichen und Alter	Des Hengstes: Abstammung	Des Hengstes: Vaterland	Stand des Hengstes
12.	Derselbe.	**Lobengulla** (Halbblut), braun, gr. Stern, Schnibb, beide Vorderfessel weiß, mit schwarzen Flecken. Geb. 1906.	v. Lorval u. d. Ocella (Hann. Gestb.) v. Orinocco u. d. Jugendfreiheit v. Julius-Wilibald-Reinecke der Fuchs.	Hannover.	Christinen
13.	Derselbe.	**Schwanstein** (Halbblut), rotbraun, linke Hinterfessel weiß. Geb. 1906.	v. Schwabe-Scholar-Altona-König Ulrich-Irisch Paddy.	Braunschweig.	Christinen
14.	A. Prehn, Gutspächter, Arpshagen bei Klütz.	**Gastein** (Halbblut), Fuchs, einige graue Haare auf dem Nasenrücken. Geb. 1906.	v. Gastein-Thorwart (Maytrank Pr. B.)	Hannover.	Arpsha
15.	Derselbe.	**Findling** (Halbblut), Fuchs, gr. Stern, helle Mähne und Schweif, heller gefärbte Fessel. Geb. 1906.	v. Findling-Augur II.-Well-Knappe.	Hannover.	Arpsh
16.	C. Bobsien, Gutsbesitzer, Rankendorf bei Dassow.	**Lord** (Halbblut), braun. Geb. 1905.	v. Lorval-Jwelier-Wallenstein Incognito-Huli.	Hannover.	Rankend
17.	Derselbe.	**Junicus II.** (Halbblut), dunkelbraun, einige weiße Haare vor der Stirn. Geb. 1905.	v. Junicus-Alnok-Norddeutscher (Brschw.)-Fiesco II.-Nabob-Fingal I.	Hannover.	Rankend
18.	Graf von Bothmer, Gutsbesitzer, Broock bei Kalkhorst.	**Nimrod** (Halbblut), Fuchs. Geb. 1906.	v. Nordland-Schliemann-Advokat u. d. Jadine v. Jasal-Martin-Ramm-Swantewitt.	Hannover.	Brock
19.	Derselbe.	**Nimmersatt** (Halbblut), dunkelbraun. Geb. 1906.	v. Norderney-Auditeur-Jimmy-Y. Alhambra.	Hannover.	Brock

Name, Stand, Wohnort und Poststation des Hengstbesitzers	Des Hengstes			Standort des Hengstes
	Name, Farbe, Abzeichen und Alter	Abstammung	Vaterland	
Böbs, Gutspächter, Elmenhorst b. Klütz.	Louis II. (Kaltblut), braun, gr. Stern, Schnibb, je ein grauer Fleck zu beiden Seiten des Widerrist, linker Hinterfuß weiß. Geb. 1906.	v. Louis (Pr. B.) u. d. Mutter (Nr. 2199 des Rhein. Pferdestammbuches für Kaltblut.)	Rheinland.	Elmenhorst.
F. Heitmann, Gutspächter, Trams b. Ventschow.	Consolent II (Kaltblut), Fuchs, Stern, etwas Stichelhaar in den Flanken. Geb. 1906.	v. Consolent (Nr. 124 des Gestb. des Verbandes des Schleswigschen Pferdezucht-Verein B) u. d. Rosamunde (Nr. 16357 wie vor).	Nordschleswig.	Trams.
P. P. Petersen, Gutspächter, Gr.-Strömkendorf bei Wismar.	Justus (Halbblut), schwarzbraun, linker Hinterfuß inuerer Ballen weiß. Geb. 1905.	v. Warlock-Julian.	Mecklenburg-Schwerin.	Gr.-Strömkendorf.
von Oertzen, Landrat, Roggow.	Oli (Kaltblut), Fuchs, unregelmäßige Bläße, helle Mähne und Schweif, Stichelhaar, schwarze Flecke auf dem Körper, großer schwarzer Fleck an dem linken Vorderknie, vier Fessel heller gefärbt, ein weißer Fleck über dem rechten Sitzbein Geb. 1905.	v. Olympien (Königl. Beschäler in Wickrath) u. d. Omikron II (Nr. 2957 des Rheinischen Pferdestammbuches für Kaltblut), v. Fritz (Königl. Beschäler in Wickrath).	Rheinland.	Wichmannsdorf.
Lehmitz, Gutspächter, Ravensberg bei Neubukow.	Wodan (Kaltblut), Fuchs, etwas Stichelhaar, schwarzer Fleck an der linken Hüfte. Geb. 1905.	v. Barnum u. d. Hansa.	Schleswig.	Ravensberg.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Hengstbesitzers	Des Hengstes			Stand des He
		Name, Farbe, Abzeichen und Alter	Abstammung	Vaterland	
25.	E. Ballin, Gutsbesitzer, Büttelkow bei Sandhagen.	**Leopold** (Kaltblut), Fuchs, Stichelhaar, große Bläße, helle Mähne u Schweif, vier Fessel heller gefärbt. Geb. 1905.	v. Lessing (Königl. Beschäler in Wickrath, u. d. Oberpostamt (Nr. 3094 d. Rheinischen Pferdestammbuches für Kaltblut).	Rheinland.	Büttel
26.	H. Strack, Gutspächter, Niex bei Kavelstorf.	**Scheick** (Halbblut), dunkelbraun. Geb. 1906.	v. Schelm — Flor — Hofpodar — Alhambra — Rob Roy — Waterford.	Hannover.	Ka
27.	H. Wischmann, Schulze, Wiendorf bei Schwaan.	**Coran** (Kaltblut), hellbraun, großer länglicher Stern, Aalstrich. Geb. 1905.	v. Sultan de Luttre (Nr. 22686 der Société: Le Cheval de Trait Belge) u. d. Catherine de Pont (Nr. 49733 wie vor).	Belgien.	Wi
28.	J. Tersteegen, Gutsbesitzer, Neperstorf bei Ventschow.	**Charlemagne d'Heure** (Kaltblut), Brandfuchs, helle Mähne und Schweif, Stern, Schnibb, weißer Fleck am Widerrist. Geb. 1906.	v. Martin de Hamal (Nr. 29748 der Société: Le Cheval de Trait Belge) u. d. Lilie d'Heure (Nr. 48245 wie vor).	Belgien.	Neperst

Digitized by Google

(6) Bekanntmachung vom 4. Dezember 1908, betreffend die zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenanstalten in Mecklenburg-Schwerin.

Das Verzeichnis derjenigen Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute, welche gemäß § 59 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 (Rbl. 1901 Nr. 29) bis auf weiteres zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind, ist vom Reichskanzler im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1908 Nr. 52 veröffentlicht worden.

Nach diesem Verzeichnis ist im Großherzogtum gegenüber der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1907 (Rbl. 1907 Amtl. Beil. Nr. 59) nur insofern eine Veränderung eingetreten, als die Zahl der im Stiftskrankenhause Bethlehem zu Ludwigslust zugelassenen Praktikanten nicht 1, sondern 2 beträgt.

Schwerin, den 4. Dezember 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

---

(7) Bekanntmachung vom 16. Dezember 1908, betreffend Ausbruch der Schafräude auf dem Gute Penzin, Amts Crivitz.

Unter den Schafen des ritterschaftlichen Gutes Penzin, Amts Crivitz, ist die Räudekrankheit an einem dorthin verkauften Schaf alsbald nach dem Ankauf festgestellt worden.

Schwerin, den 16. Dezember 1908.

---

(8) Bekanntmachung vom 9. Dezember 1908, betreffend Bezeichnung der Postagentur in Schlieffenberg.

Die Postagentur in Schlieffenberg führt fortan die zusätzliche Bezeichnung „(Mecklb.)".

Schwerin, den 9. Dezember 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

---

(9) Bekanntmachung vom 12. Dezember 1908, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Neu-Zachun.

In Neu-Zachun bei Zachun ist eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet worden, welche die Bezeichnung Neu-Zachun führt.

Schwerin, den 12. Dezember 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

Digitized by Google

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Postverwalter a. D. Sommer zu Gerdshagen das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 31. Oktober 1908.

---

(2) An Stelle des verstorbenen Pastors Bartholdi ist der Pastor Türk in Röbel am 23. Sonntag nach Trinitatis, den 22. d. Mts., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Friedrichshagen erwählt. Derselbe wird sein neues Amt am 1. April k. Js. 1909 antreten.

Schwerin, den 26. November 1908.

---

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Tischlergesellen Stammann hieselbst die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 27. November 1908.

---

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kutscher Hennemann zu Setzin die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. November 1908.

---

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Knecht Westen zu Burg-Schlitz die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. November 1908.

---

(6) Nach Verleihung

des Königlich Preußischen Allgemeinen Ehrenzeichens an den Oberbriefträger Zillmann zu Röbel,

der Verdienstmedaille des Königlich Württembergischen Friedrichsordens an den Lakai Dankert zu Wiligrad und

des Offizierkreuzes des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen an den Oberforstmeister von Bassewitz hieselbst

haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Erlaubnis zur Anlegung dieser Ordenszeichen zu erteilen geruht.

Schwerin, den 1. Dezember 1908.

---

(7) An Stelle des in den Ruhestand getretenen Amtmanns Freiherrn von Meerheimb ist der Drost von Blücher hieselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden der Landeskommission für Bodenmeliorationen ernannt worden.

Schwerin, den 2. Dezember 1908.

Digitized by Google

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Altenteiler Groth zu Kölpin die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 4. Dezember 1908.

(9) An Stelle des verstorbenen Kirchenökonomus und Provisors beim St. Georgstift in Grevesmühlen H. Wiedow ist der Lehrer Baumann daselbst wiederum zum Kirchenökonomus und Provisor bei dem St. Georgstift in Grevesmühlen Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin, den 5. Dezember 1908.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Dirigenten der landwirtschaftlichen Versuchsstation Dr. Honcamp zu Rostock zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 7. Dezember 1908.

(11) Der Referendar Dr. Wilhelm Prehn aus Güstrow hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 9. Dezember 1908.

(12) Der Bauunternehmer Rudolf Ebert zu Slate ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Slate bestellt worden.

Schwerin, den 14. Dezember 1908.

(13) Dem zum Generalkonsul der Republik Nicaragua ernannten Herrn Johannes Pein zu Berlin ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Schwerin, den 15. Dezember 1908.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 48.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 24. Dezember 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Freigabe der Nebenchaussee Schwandt—Tarnow—Rosenow für den öffentlichen Verkehr. (2) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von rohen Pferdehaaren aus Belgien und den Niederlanden. (3) Bekanntmachung, betreffend Ausbruch der Schafräude in Kobrow, Amts Warin. (4) Bekanntmachung, betreffend Bezeichnung der Telegraphenanstalt in Alt-Brenz.

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 17. Dezember 1908, betreffend die Freigabe der Nebenchaussee Schwandt—Tarnow—Rosenow für den öffentlichen Verkehr.

Die neuerbaute Nebenchaussee Schwandt—Tarnow—Rosenow ist für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Aufsichtsbehörde ist die Wegebesichtigungsbehörde des Distrikts Stavenhagen.

Schwerin, den 17. Dezember 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung vom 18. Dezember 1908, betreffend die Einfuhr von rohen Pferdehaaren aus Belgien und den Niederlanden.

Von dem Verbot der Einfuhr von Haaren, die keiner Fabrikwäsche unterzogen worden sind, aus Belgien und den Niederlanden nach der Bekanntmachung vom 9. August 1907 (Rbl. 1907 Amtliche Beilage Nr. 42) ist bis auf weiteres die Einfuhr von rohen Pferdehaaren aus Mähnen und Schweif ausgenommen. Aber auch im übrigen ist die Einfuhr von rohen, keiner Fabrikwäsche unterworfenen Pferdehaaren zulässig, wenn sie durch Belgien und die Niederlande unmittelbar durchgeführt worden sind oder aber, wenn sie dort einen Aufenthalt unter Lagerung in Magazinen erfahren haben, sich bei dem Übergang in deutsches Reichsgebiet noch in der ursprünglichen Verpackung befinden, und dadurch ihre Herkunft erkennen lassen.

Schwerin, den 18. Dezember 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.

Langfeld.

(3) Bekanntmachung vom 21. Dezember 1908, betreffend Ausbruch der Schafräude in Kobrow, Amts Warin.

In dem Domanialdorf Kobrow, Amts Warin, ist die Räude unter den Schafen des Erbpächters Kölzow festgestellt worden.

Schwerin, den 21. Dezember 1908.

(4) Bekanntmachung vom 16. Dezember 1908, betreffend Bezeichnung der Telegraphenanstalt in Alt-Brenz.

Die Telegraphenanstalt in Alt-Brenz bei Blievenstorf führt fortan die Bezeichnung Brenz, Mecklb.

Schwerin, den 16. Dezember 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

II. Abteilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kassier und Bureauverwalter Carl Fischer an der Universitätsaugenklinik und der Universitätsohrenklinik zum Rendanten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 8. Dezember 1908.

Digitized by Google

(2) In der am 4. d. Mts. zu Malchin von den gegenwärtigen Fideikommißbesitzern abgehaltenen Versammlung ist der Oberregierungsrat a. D. von Oertzen auf Remlin für fernere sechs Jahre zum Mitgliede der Fideikommißbehörde wieder erwählt worden.

Schwerin, den 12. Dezember 1908.

(3) Die Gerichtsvollziehergeschäfte im Bezirke des Amtsgerichts zu Krakow sind für das Geschäftsjahr 1909 dem Gerichtsvollzieher Cleve zu Güstrow übertragen.

Schwerin, den 15. Dezember 1908.

(4) Der Ingenieur Friedrich Müller hieselbst ist nach vorschriftsmäßiger Beeidigung in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 23. Februar 1874 als Feldmesser öffentlich bestellt worden.

Schwerin, den 16. Dezember 1908.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Assessor Dr. Wilhelm Prehn zu Güstrow zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 17. Dezember 1908.

(6) Vor dem Justizministerium hat der Graf Conrad von Kanitz auf Melkof heute den Lehneid wegen des käuflich von ihm erworbenen Lehnguts Düssin, Amts Wittenburg, abgeleistet.

Schwerin, den 10. Dezember 1908.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 49.

Jahrgang 1908.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 31. Dezember 1908.

Inhalt.

I. Abteilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Deutsche Arzneitaxe. (2) Bekanntmachung, betreffend Taxherabsetzung für Briefe im Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

II. Abteilung. Dienst- pp. Nachrichten.

I. Abteilung.

(1) Bekanntmachung vom 28. Dezember 1908, betreffend die Deutsche Arzneitaxe.

An Stelle der Deutschen Arzneitaxe vom 21. Dezember 1907 (Rbl. 1907 Amtliche Beilage Nr. 61) tritt vom 1. Januar 1909 ab für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin die in der Anlage abgedruckte Deutsche Arzneitaxe 1909 in Kraft.

Darin sind Änderungen und Ergänzungen durch Kursivschrift, die geänderten Zahlen in der Preisliste außerdem noch durch Hinzufügen eines wagerechten Striches äußerlich kenntlich gemacht.

Schwerin, den 28. Dezember 1908.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten.
Langfeld.

(2) Bekanntmachung vom 25. Dezember 1908, betreffend Taxherabsetzung für Briefe im Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Für die zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika **auf dem direkten Wege**, ohne Vermittlung fremder Länder, auszutauschenden frankierten **Briefe gelten vom 1. Januar 1909 ab** folgende ermäßigten Gebühren:

Digitized by Google

in der Richtung aus Deutschland nach den Vereinigten Staaten von Amerika 10 Pf. für jede 20 g oder einen Teil von 20 g,

in der Richtung aus den Vereinigten Staaten von Amerika nach Deutschland 2 Cents für jede Unze oder einen Teil einer Unze.

Unfrankierte Briefe unterliegen bei der Beförderung auf dem direkten Wege dem Doppelten der genannten Sätze.

Für die auf anderen Wegen (über Frankreich oder England) beförderten Briefe nach und aus den Vereinigten Staaten bleiben die bisherigen Sätze (für Briefe aus Deutschland 20 Pf. für die ersten 20 g und 10 Pf. für jede weiteren 20 g) bestehen.

Die Angabe eines Leitvermerks auf den Briefen ist nicht unbedingt erforderlich. Es empfiehlt sich aber, die Briefe mit einem Leitvermerke, z. B. „über Frankreich oder England", „schnellster Weg", „über Bremen oder Hamburg", „direkter Weg", zu versehen. Ist ein Leitvermerk angegeben, so ist dieser für die Taxierung und Leitung der Briefe nach den Vereinigten Staaten von Amerika maßgebend.

Briefe ohne Leitvermerk werden, wenn der in Freimarken verrechnete Betrag über den Betrag des Frankos für den direkten Weg (10 Pf. für jede 20 g) hinausgeht, auf dem schnellsten Wege, bei geringerer Frankierung oder im Falle der Nichtfrankierung auf dem direkten Wege abgesandt.

Die ermäßigten Gebühren finden, wenn nicht der Absender durch einen Leitvermerk die Beförderung über ein fremdes Land vorgeschrieben hat, auch auf die Briefe nach Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika Anwendung, die an Bord der zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten verkehrenden Postdampfer auf offenem Meere aufgeliefert werden.

Schiffe, mit denen die nach dem ermäßigten Satze frankierten Briefe befördert werden können, gehen im Januar ab:

von Bremerhaven am 5. und 19.,
von Cuxhaven am 9., 16. und 26.

Über die später in Betracht kommenden Schiffe erteilen die Postanstalten Auskunft.

Schwerin, den 25. Dezember 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dehn.

II. Abteilung.

(1) Die bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion hieselbst durch Versetzung des Ober-Postinspektors Heberer nach Magdeburg-Neustadt erledigte Stelle für Bezirksaufsichtsbeamte ist dem Postinspektor Seifert aus Lippstadt unter Ernennung zum Ober-Postinspektor mit Wirkung vom 1. Juli 1908 ab übertragen worden.

Schwerin, den 18. Dezember 1908.

(2) Vor der Großherzoglichen Prüfungskommission für die Kandidaten des Baufachs hat der Regierungsbauführer Wilhelm Mühlenbruch aus Spornitz am 24. November d. Js. und der Regierungsbauführer Heinrich Stuhr aus Schwerin am 25. November d. Js. die zweite Hauptprüfung (Baumeister-Prüfung) für das Ingenieurbaufach nach Maßgabe der Verordnung vom 11. Oktober 1898 bestanden.

Schwerin, den 29. Dezember 1908.

(3) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

die Oberleutnants von Kühlewein im Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 und Franz im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 unter Ernennung zu Kompagniechefs zu Hauptleuten,

der Leutnant im 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 von Restorff zum Oberleutnant,

der Unteroffizier im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 von der Schulenburg zum Fähnrich,

die Vizewachtmeister Lindstädt im Landwehrbezirk Stendal, Reese im Landwehrbezirk II Hamburg und Propfe im Landwehrbezirk I Cassel zu Leutnants der Reserve des Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 60.

Der Hauptmann und Kompagniechef im Mecklenb. Grenadier-Regiment Nr. 89 von Borcke ist in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellt und zum Bezirksoffizier beim Landwehrbezirk Wiesbaden ernannt.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Hauptmann und Kompagniechef im Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 Schwabe unter Verleihung des Charakters als Major, mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des I. See-Bataillons und

dem Oberarzt der Reserve im Landwehrbezirk Waren Höppner.

Schwerin, den 28. Dezember 1908.

Mit dieser Nr. 49 wird ausgegeben: Nr. 60 des Reichs-Gesetzblatts von 1908.

Digitized by Google

(Beilage zu Nr. 49 der Amtlichen Beilage des Regierungs-Blattes für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin von 1908.)

Deutsche Arznei-Taxe 1909.

1. Der Preis einer Arznei setzt sich zusammen:
   a) aus dem Preise der zu ihrer Herstellung verwendeten Arzneimittel, welche der Apotheker entweder in fertigem Zustande bezieht oder auf Vorrat anfertigt,
   b) aus dem Preise der Bearbeitung und Herrichtung der Arzneimittel einschließlich der Gefäße nach Maßgabe der im Einzelfalle gegebenen Vorschriften zur Abgabe an das Publikum.

I. Grundsätze für die Berechnung der Arzneimittelpreise.

2. Bei der Berechnung von **Arzneimitteln, welche nicht in den Apotheken hergestellt, sondern im rohen oder bearbeiteten Zustande eingekauft werden**, findet die Festsetzung der Preise in folgender Weise statt:
   a) Für das gesamte Reichsgebiet wird der **durchschnittliche Einkaufspreis** der einzelnen Waren festgestellt. Maßgebend ist der Einkaufspreis für 1 kg; bei solchen Mitteln, welche von Apotheken mittleren Geschäftsumfanges in Mengen von 10 g oder weniger eingekauft zu werden pflegen, sind die Einkaufspreise dieser Mengen maßgebend.
   b) Beträgt der durchschnittliche Einkaufspreis für 1 kg 30 ℳ oder weniger, so wird dafür das Doppelte in Ansatz gebracht.
   c) Beträgt der durchschnittliche Einkaufspreis für 1 kg mehr als 30 ℳ, aber nicht mehr als 40 ℳ, so wird dafür der Betrag von 60 ℳ in Ansatz gebracht.
   d) Beträgt der durchschnittliche Einkaufspreis mehr als 40 ℳ für 1 kg, so wird dafür ein um die Hälfte erhöhter Betrag in Ansatz gebracht.
   e) Ist der Einkaufspreis für 10 g oder eine geringere Menge für die Preisberechnung maßgebend, so wird in allen Fällen der um die Hälfte erhöhte Betrag in Ansatz gebracht.

3. Zu dem nach Maßgabe der Nr. 2 angesetzten Betrage wird für **Verpackung und Fracht** ein Zuschlag von 0,15 ℳ auf 1 kg oder ein geringeres Gewicht als 1 kg berechnet. Dieser Zuschlag wird bei denjenigen Waren, bei welchen der Einkaufspreis für 1 kg für die Preisberechnung maßgebend ist, auf 0,50 ℳ erhöht, wenn sie in besonders in Rechnung gestellten Gefäßen geliefert werden; dies gilt jedoch nicht bei folgenden, meist in größeren

a

Digitized by Google

Mengen bezogenen Waren: Acetum, Acetum pyrolignosum crudum, Acida cruda, Adeps suillus, Calcaria chlorata, Glycerinum, Kalium carbonicum crudum, Oleum Jecoris Aselli, Oleum Lini, Oleum Olivarum, Oleum Olivarum commune, Oleum Pini, Oleum Rapae, Oleum Terebinthinae, Sapo kalinus venalis, Spiritus, Vaselinum.

4. Dem nach Nr. 2 und 3 angesetzten Betrage werden für **Schneiden und Zerstoßen** eines Arzneimittels 0,75 ℳ, für Herstellung eines **mittelfeinen oder feinen Pulvers** 2,00 ℳ zugerechnet.

Ist nach Nr. 2 unter a) der Einkaufspreis für 10 g oder eine geringere Menge für die Preisberechnung maßgebend, so beträgt dieser Zuschlag 0,10 ℳ.

5. Die Preise für **galenische Arzneimittel** setzen sich — unbeschadet der nachstehend unter k, l, m aufgeführten Ausnahmen — zusammen aus

den nach Nr. 2 bis 4 berechneten, im Verhältnis der verarbeiteten Mengen geteilten Preisen der Arzneimittel, die zur Herstellung des galenischen Arzneimittels verwendet werden, und

den nachstehend bestimmten Vergütungen für die erforderlichen Arbeiten (Defektur-Arbeiten).

Maßgebend ist die Herstellungsmenge von 1 kg; bei solchen galenischen Arzneimitteln, welche von Apotheken mittleren Geschäftsumfanges in Mengen unter 1 kg hergestellt zu werden pflegen, ist die Menge von 100 g maßgebend.

Bei den unter c, d, g, h, i, l aufgeführten Arten von galenischen Arzneimitteln wird zur Ausgleichung des bei der Herstellung sich ergebenden durchschnittlichen Materialverlustes von 10 vom Hundert dem berechneten Preise ein Neuntel desselben zugeschlagen.

Bei der Berechnung entstehende Pfennigbrüche sind auf die nächstgrößere ganze Zahl zu erhöhen.

Als Vergütungen sind in Ansatz zu bringen:

a) bei der Herstellung von **Extrakten** für je 1 kg der auszuziehenden Stoffe

bei dünnen Extrakten	3,00 ℳ
„ dicken „	6,00 „
„ trockenen „	12,00 „
„ Fluid- „	6,00 „

bei der Anfertigung von trockenen, narkotischen Extrakten aus dicken Extrakten für 100 g des dicken Extrakts . . . . . 2,50 ℳ

b) bei der Herstellung von **Destillaten** einschließlich aller Nebenarbeiten für je 1 kg des Destillats

bei spirituösen oder ätherischen	1,50 ℳ
bei wässerigen	1,00 „

Beträgt die Menge der herzustellenden Destillate weniger als 1 kg, so ist der Preis für 1 kg in Ansatz zu bringen.

c) beim Kochen von **Ölen** und **weingeisthaltigen Flüssigkeiten**, einschließlich des etwa erforderlichen Abdampfens, Pressens und Filtrierens, für je 1 kg 4,00 ℳ

d) bei der Herstellung von **Latwergen** und **Pasten** für den **inneren Gebrauch** für je 1 kg . . . . . 1,50 ℳ

e) bei der Herstellung von **Mischungen** von **Flüssigkeiten** für je 1 kg . 0,50 „

f) bei der Herstellung von **Lösungen** von Salzen, Gummi, Seifen oder Honig, sowie von Balsamen, Ölen, einschließlich des Ausziehens und Filtrierens, für je 1 kg . . . . . 1,00 ℳ

wenn dabei Erwärmen erforderlich ist	1,50 „
wenn dabei noch weitere Arbeiten erforderlich sind	2,50 „

Digitized by Google

g) bei der Herstellung von Ceraten, Pflastern und Seifen für je 1 kg 4,00 ℳ

h) bei der Mengung von feinen Pulvern für je 1 kg . . . . . 1,00 „
bei der Mengung von Tee oder groben Pulvern für je 1 kg . . 0,50 „

i) bei der Herstellung von Salben und Pasten für den äußeren Gebrauch
ohne Schmelzen für je 1 kg . . . . . 2,00 „
wenn dabei Schmelzen erforderlich ist . . . . . 4,00 „

k) Sirupe werden einschließlich der verwendeten Arzneimittel, sofern in der Preisliste nicht besondere Preise festgesetzt sind und unbeschadet der Bestimmungen unter Nr. 8, berechnet mit 0,10 ℳ für 10 g, mit 0,70 ℳ für 100 g.

l) Tinkturen und Elixiere sowie durch Ausziehen von Pflanzenstoffen hergestellte Weine und Essige, bei denen der Preis der verwendeten Arzneimittel für je 1 kg der fertigen Zubereitung nicht mehr beträgt als 7,00 ℳ, werden einschließlich der verwendeten Arzneimittel, sofern in der Preisliste nicht besondere Preise festgesetzt sind und unbeschadet der Bestimmungen unter Nr. 8, berechnet mit 0,15 ℳ für 10 g, mit 1,00 ℳ für 100 g.

Beträgt der Preis der verwendeten Arzneimittel für 1 kg der fertigen Zubereitung mehr als 7,00 ℳ, so werden angesetzt: der Preis der Arzneimittel und außerdem für die Herstellung der Zubereitung 5,00 ℳ für 1 kg, bei geringeren Mengen 1,00 ℳ für 100 g.

m) Für die nachbezeichneten galenischen Arzneimittel gelten die mit Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse bei der Herstellung und dem Verbrauch abweichend berechneten, aus der Preisliste ersichtlichen Preise: Acetum Sabadillae, Aqua Amygdalarum amararum, Aqua Calcariae, Aqua chlorata, Aqua Plumbi, Decoctum Sarsaparillae compositum, Emplastrum Hydrargyri, Extractum Filicis, Folia Stramonii nitrata conc., Infusum Sennae compositum, Liquor Aluminii acetici, Liquor Ferri albuminati, Liquor Ferri peptonati, Liquor Ferri peptonati cum Mangano, Liquor Ferri saccharati cum Mangano, Liquor Kalii arsenicosi, Liquor Plumbi subacetici, Mucilago Gummi arabici, Oleum Chloroformii, Pastilli Hydrargyri bichlorati, Sapo kalinus, Species laxantes, Sulfur depuratum, Tinctura Ferri composita, Tinctura haemostyptica, Unguentum Cantharidum pro usu veterinario, Unguentum Hydrargyri cinereum, Unguentum Hydrargyri cinereum cum Adipe Lanae paratum.

6. Der Preis für 100 g ist ein Achtel des nach Nr. 2 bis 5 angesetzten Betrags. Der Preis für 200 g ist das eineinhalbfache, der für 500 g das dreifache des für 100 g ermittelten Preises. Der Preis für 500 g ist maßgebend für die Berechnung der Preise aller größeren Mengen. Die Preise für 10 g, 1 g, 0,1 g, 0,01 g und 0,001 g sind je ein Achtel der für 100 g, 10 g, 1 g, 0,1 g und 0,01 g ermittelten Preise.

Ist der Einkaufspreis für 10 g oder eine geringere Menge maßgebend, so ist der Preis für die zu Grunde gelegte Menge gleich dem nach Nr. 2 bis 4 angesetzten Betrage. Die Preise für 1 g, 0,1 g, 0,01 g und 0,001 g sind je ein Achtel der für 10 g, 1 g, 0,1 g und 0,01 g ermittelten Preise.

Bei Mengen, welche zwischen den in Absatz 1 und 2 bezeichneten Stufen liegen, ist für die Berechnung des Preises der Preissatz der nächstniederen Stufe maßgebend. Wenn auf diese Weise der Preis für die nächsthöhere Stufe überschritten würde, so darf nur der Preis dieser Stufe berechnet werden.

Digitized by Google

7. Bei der Berechnung entstehende Pfennigbrüche sind auf die nächstgrößere ganze Zahl zu erhöhen, im übrigen werden 1 bis 2 Pfennig auf 0 Pfennig, 3 bis 7 Pfennig auf 5 Pfennig und 8 bis 9 Pfennig auf 10 Pfennig abgerundet. Der niedrigste Preisansatz ist 5 Pfennig.

Im vorstehenden nicht verzeichnete Arbeiten sind nach den unter II 12 aufgestellten Grundsätzen zu berechnen.

II. Grundsätze für die Berechnung der Arzneipreise.

8. Der Preis der Arzneimittel wird nach Verhältnis der verwendeten Mengen aus den Preisen der nachfolgenden Preisliste berechnet. Wenn in der Preisliste nur ein Preis festgesetzt ist, so wird nach diesem der Preis für jede Menge des Arzneimittels berechnet. Sind die Preise eines Arzneimittels für verschiedene Mengen abgestuft, so ist für die Berechnung des Preises der zwischen diesen Stufen liegenden Mengen der Preissatz der nächstniederen Stufe maßgebend. Wenn auf diese Weise der Preis für die nächsthöhere Stufe überschritten würde, so darf nur der Preis dieser Stufe berechnet werden.*) Der für die höchste Stufe festgesetzte Preis ist maßgebend für die Berechnung der Preise aller diese Stufe überschreitenden Mengen.

9. Der niedrigste Preisansatz ist 5 Pfennig, für Mittel der Tabelle B des Arzneibuchs 10 Pfennig. Jeder Pfennigbruch ist auf einen vollen Pfennig zu erhöhen.

10. 20 Tropfen von Flüssigkeiten (einschließlich der fetten und ätherischen Öle und Tinkturen), 25 Tropfen Essigäther, Chloroform und Ätherweingeist, 50 Tropfen Äther sind wie 1 g zu berechnen.

11. Für Arzneimittel, welche in der Preisliste nicht aufgeführt sind, ist der Preis nach den im Abschnitt I und in Nr. 8 enthaltenen Grundsätzen festzustellen.

12. Die **Vergütungen** für die zur Herstellung der Arzneien aufgewendeten **Arbeiten** sind nach folgenden Grundsätzen zu berechnen:

a) für die Bereitung einer Arznei durch **Mischen mehrerer Flüssigkeiten**, vorbehaltlich der Bestimmungen unter b und c . . . . . 10 Pf.

b) für die Bereitung einer Arznei, zu welcher das **Auflösen** oder das **Anreiben** eines oder mehrerer nicht flüssiger Arzneimittel (Salze, Zucker, Ölzucker, Manna, arabisches Gummi, Phosphor, Karbolsäure, Latwergen, Muse, Seifen, Storax und dergl. sowie Extrakte — mit Ausnahme der Extrakte von dünner Konsistenz —) in einer oder mehreren Flüssigkeiten, ferner die Anfertigung von **Schleim** aus Eibischwurzel, Tragant, Quittensamen und dergl. erforderlich ist, einschließlich des verbrauchten destillierten Wassers bis zu einer Menge von 300 g 35 Pf.

Anmerkung: Sind die Salze in kristallisiertem und in gepulvertem Zustand in der Arzneitaxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis des kristallisierten Salzes berechnet werden.

Bei der Angabe der Lösungsverhältnisse bedeuten die Ausdrücke 1=10, 1 : 10, 1/10, 1 + 9, daß 1 Teil des zu lösenden Stoffes in 9 Teilen Flüssigkeit zu lösen ist.

c) für die Bereitung einer Arznei, zu welcher die Anfertigung von **Abkochungen** oder **Aufgüssen** (Schleim von Eibischwurzel siehe zu b), von **Einkochungen**, von **Auszügen** (Mazerationen, Digestionen), von **Saturationen, Emulsionen, Gallerten** oder von **Salepschleim**, — auch in Verbindung untereinander oder mit einer oder

---

*) Beispiel: Kosten nach der Preisliste 1 g eines Mittels 10 Pf., 10 g dieses Mittels 70 Pf., so sind für 9 g nicht 90 Pf., sondern nur 70 Pf. zu berechnen.

Digitized by Google

mehreren der unter b) aufgeführten Arbeiten — erforderlich ist, einschließlich des verbrauchten destillierten Wassers bis zu einer Menge von 300 g . 40 Pf.

d) für die Bereitung einer **Latwerge***), einschließlich des erforderlichen Wassers 30 „

e) für die Bereitung eines **Pflasters** ohne Rücksicht auf die Menge . . 40 „

f) für das **Streichen eines Pflasters** bis zur Größe von 100 qcm, einschließlich der erforderlichen Leinwand, des Leders oder des Seidenzeugs 30 „

für jede weiteren 100 qcm . . . . . 20 „

g) für die Bereitung einer **Salbe****) . . . . . 40 „

Bei einer Teilung oder bei einer vervielfältigten Verabreichung von Salben wird für je 1 Gabe (Dosis), einschließlich Wachspapier, berechnet 5 „

h) für die Bereitung von **Pastillen**, auch Plätzchen und Zeltchen, bis zu 5 Stück einschließlich, für jedes Stück . . . . . 10 „

für jedes weitere Stück . . . . . 5 „

i) für die Bereitung von **Pillen** bis einschließlich 50 Stück . . . . . 40 „

für jede weiteren 50 Pillen . . . . . 20 „

für das Überziehen von Pillen mit weißem Leim, Hornstoff, Tolubalsam, Zucker, Silber, Gold usw., bis einschließlich 50 Stück . . . 75 „

für die Bereitung von Pillen, einschließlich Boli, von mehr als 2 g für Tiere 1 Stück . . . . . 30 „

für jedes weitere Stück . . . . . 5 „

Anmerkung: Hat der Arzt keine besonderen Bestimmungen getroffen, so wird zum Bestreuen der Pillen Bärlappsamen angewendet. Dieser darf nicht berechnet werden.

k) für die Bereitung von **Körnern** aller Art (einschließlich des Versilberns) bis einschließlich 10 Stück . . . . . 40 Pf

für jede weiteren 10 Stück . . . . . 20 „

l) für die Mengung eines **Tees** oder **Pulvers**, sowie für eine **Verreibung** 20 „

bei einer Teilung oder bei einer vervielfältigten Verabreichung eines Tees oder eines Pulvers für jede Gabe (Dosis) . . . . . 5 „

bei einer Verabreichung in Kapseln aus Leim oder Oblatenmasse für jede Gabe (Dosis) . . . . . 10 „

m) für die Bereitung von **Suppositorien** in jeder Form (Kugeln, Stäbchen, Zäpfchen oder dergl.) sowie von Wundstäbchen bis zu 3 Stück . . . 40 „

für jedes weitere Stück . . . . . 10 „

In den unter a bis m angesetzten Preisen sind die Einzelpreise für alle zur Herstellung der betreffenden Arzneiformen erforderlichen Arbeiten einschließlich des etwa erforderlichen Zerreibens der angewendeten Stoffe sowie die Zugabe von Kapseln aller Art, Brieftaschen (Konvoluten) usw. enthalten.

n) für das **Abdampfen** einer Flüssigkeit für jede zu verdampfenden 100 g 10 Pf.

o) für das **Zerquetschen** *(Kontundieren)* oder ***Zerreiben*** eines Stoffes, insofern es nicht schon in den übrigen Arbeitspreisen enthalten ist . . 10 „

p) für eine vorgeschriebene **Filtration** . . . . . 10 „

q) für das **Sterilisieren** eines Gefäßes bis 100 g Fassungsvermögen eines Arzneimittels oder einer Arznei bis 100 g einschließlich . . . 30 „

für größere Gefäße oder für größere Mengen . . . . . 50 „

für das Sterilisieren eines Geräts . . . . . 30 „

Dem Sterilisieren eines Gefäßes oder Geräts ist das **Auskochen** bezüglich der Vergütungen gleichzuachten.

*) Den Latwergen sind die Pasten für den inneren Gebrauch zuzurechnen.
**) Den Salben sind die Pasten für den äußeren Gebrauch zuzurechnen.

Digitized by Google

r) für die **Herrichtung** eines Arzneimittels oder einer Arznei **zur Abgabe** (Dispensation) einschließlich des Korkes, der Überdecke (Tektur), des erforderlichen Papierbeutels sowie der Aufschrift (mit oder ohne Angabe der Bestandteile der Arznei) . . . . . 15 Pf

13. Die **Gefäße**, in welchen die Arzneien abgegeben werden, sind nach folgenden Grundsätzen zu vergüten:

a) **Gläser**, runde oder sechseckige, mit enger oder weiter Öffnung, weiße oder farbige bis 100 g Inhalt das Stück mit . . . . . 10 „
von mehr als:
100 g bis 200 g Inhalt das Stück mit . . . . . 15 „
200 g „ 300 g „ „ „ „ . . . . . 20 „
300 g „ 400 g „ „ „ „ . . . . . 25 „
400 g „ 500 g „ „ „ „ . . . . . 30 „
bei solchen von mehr als 500 g für je 500 g des Inhalts mehr mit 20 „

b) **Gläser** (einschließlich Tropfgläser) mit eingeriebenen **Glasstöpseln**, mit enger oder weiter Öffnung, bis zu 15 g Inhalt das Stück mit . . 25 „
von mehr als:
15 g bis zu 100 g Inhalt das Stück mit . . . . . 30 „
100 g bis zu 200 g Inhalt das Stück mit . . . . . 50 „
200 g bis zu 500 g Inhalt das Stück mit . . . . . 80 „

c) **Gläser** mit eingeschliffener **Pipette** das Stück mit . . . . . 50 „

d) **feste Deckel** jeder Art zu Pulvergläsern und zu Salbenkruken bei Gefäßen bis zu 20 g Inhalt mit . . . . . 10 „
bei größeren Gefäßen . . . . . 15 „

Anmerkung: Gläser (einschl. Tropfgläser) mit eingeriebenem Glasstöpsel sowie Holzkorkstöpsel dürfen nur berechnet werden, wenn sie ausdrücklich verlangt oder verordnet sind oder wenn sie durch die Natur des Arzneimittels notwendig erfordert werden oder wenn die Verhältnisse der Arzneiempfänger die Zustimmung zu deren Verwendung voraussetzen lassen.

e) **Kruken**: graue oder gelbe, *(aus Ton oder Steingut)*,
bis 200 g Inhalt das Stück mit . . . . . 10 Pf.
von mehr als 200 g bis 500 g Inhalt das Stück mit . . . 20 „
bei solchen von mehr als 500 g für je 500 g des Inhalts mehr mit 10 „
weiße *oder andersfarbige (aus Porzellan oder Glas)*,
bis 50 g Inhalt das Stück mit . . . . . 15 „
von mehr als 50 g Inhalt bis 100 g Inhalt das Stück mit 20 „
von mehr als 100 g Inhalt bis 200 g Inhalt das Stück mit 30 „
von mehr als 200 g Inhalt bis 300 g Inhalt das Stück mit 50 „
von mehr als 300 g Inhalt bis 400 g Inhalt das Stück mit 60 „
von mehr als 400 g Inhalt bis 500 g Inhalt das Stück mit 75 „

f) **Pappschachteln**: das Stück bis 100 g Inhalt mit . . . . . 10 „
das Stück von mehr als 100 g bis 200 g Inhalt mit 20 „
größere das Stück mit . . . . . 30 „

g) **Pulverkästchen**: für 1 bis 10 Pulver das Stück mit . . . . . 10 „
für mehr als 10 Pulver das Stück mit . . . . . 20 „

14. Für die Berechnung des Gefäßes (abgesehen von Nr. 13 zu g) ist das Gewicht der darin enthaltenen Arznei maßgebend.

Werden jedoch Gläser und Kruken zur Aufnahme trockener Stoffe verwendet, so wird der Preis der Gefäße nach ihrem Fassungsvermögen an destilliertem Wasser berechnet.

Digitized by Google

15. Werden verwendbare reine Gläser, Kruken, Schachteln oder Pulverkästchen bei Wiederholungen zur Aufnahme der Arznei in die Apotheke gesandt, so ist dafür der volle Preis abzurechnen.

16. Der Preis der Arznei ist durch Zusammenzählen der einzelnen Ansätze zu ermitteln. Dabei ist der Preis, wenn er 1 ℳ nicht übersteigt, in der Weise abzurunden, daß 1—4 Pfennig auf 5 Pfennig, und 6—9 Pfennig auf 10 Pfennig erhöht werden; wenn er jedoch 1 ℳ übersteigt, so werden 1—4 Pfennig auf 0 Pfennig, 6—9 Pfennig auf 5 Pfennig herabgesetzt.

17. Bei der Abgabe von Arzneien auf Kosten von öffentlichen Anstalten und Kassen und von solchen Vereinen und Anstalten, welche der öffentlichen Armenpflege dienen, sowie bei der Abgabe von Tierarzneien dürfen Pulverkästchen, Gläser mit eingeriebenem Glasstöpsel (einschließlich Tropfgläser) und feste Deckel jeder Art zu Salbenkruken, sowie weiße Kruken nur berechnet werden, wenn ihre Verwendung im ärztlichen Rezept angeordnet ist. Jedoch sind bei der Abgabe von abgeteilten Pulvern oder von Pastillen, welche Mittel der Tabelle B des Arzneibuchs, Opium oder dessen Alkaloide oder Chloralhydrat enthalten, Pulverkästchen stets zu verwenden und zu berechnen, soweit das Arzneibuch nicht andere Bestimmungen enthält. Bei der Abgabe von Augensalben ist die Verwendung und Berechnung weißer Kruken mit Deckel zulässig.

18. Die in der Preisliste aufgenommenen Preise für **Serum antidiphthericum** und **Tuberculinum** verstehen sich einschließlich der zur Abgabe erforderlichen Arbeiten und der verwendeten Gefäße. Bei Abgabe von Tuberkulinverdünnungen beträgt die Mindestmenge des in Rechnung zu setzenden Tuberkulins 0,1 ccm, selbst wenn geringere Mengen verordnet sind.

19. **Homöopathische Arzneien** werden einschließlich der darin enthaltenen Arzneimittel berechnet wie folgt:

Gegenstand	Gewicht	Preis Pf.
Urtinkturen . . . . . bis zu	1 g	10
" . . . . . " "	5 „	30
" jede weiteren	5 „	15
Urtinkturen zum äußerlichen Gebrauche	10 „	15
" " " "	100 „	100
Verdünnungen . . . . . bis zu	5 „	25
" . . . . . über 5 g " "	10 „	40
" jede weiteren	10 „	15
Verreibungen . . . . . bis zu	5 „	30
" . . . . . über 5 g " "	10 „	50
" jede weiteren	10 „	25
Streukügelchen . . . . . bis zu	5 „	30
" . . . . . über 5 g " "	10 „	50
" jede weiteren	10 „	25
Streukügelchen, unbefeuchtet	1 „	5
" "	10 „	15
Milchzucker, präparierter	1 „	5
" "	10 „	15

Digitized by Google

Beträgt jedoch der Einkaufspreis mehr als die Hälfte dieser Preise, oder sind besondere Zusätze zu homöopathischen Arzneimitteln, wie destilliertes Wasser oder Weingeist, oder besonders verordnete Arbeiten zur Herstellung homöopathischer Arzneimittel erforderlich, so werden sie nach den Vorschriften von Nr. 8 bis 12 berechnet. Das Gleiche gilt von der Herrichtung zur Abgabe (Dispensation) sowie hinsichtlich der verwendeten Gefäße (Nr. 13).

20. Der Preis der Arznei ist mit seinen Einzelansätzen auf dem Rezepte zu vermerken.

21. Wenn auf dem Rezepte Angaben fehlen, welche die Preisberechnung beeinflussen müssen sie vom Apotheker hinzugefügt werden. Wird z. B. bei einer Pillenmasse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt, so ist sie auf dem Rezepte zu vermerken.

22. Bei der Abgabe **fabrikmäßig hergestellter Zubereitungen,** welche nur in fertiger Aufmachung (Originalpackung) in den Handel kommen, ist ein Zuschlag von 60% zu dem Ankaufspreise zuzurechnen, sofern nicht ein höherer Verkaufspreis vom Hersteller festgesetzt ist. *Eine Dispensationsgebühr darf nicht berechnet werden, sofern die Abgabe in der unveränderten Originalpackung und ohne Zusatz einer handschriftlichen Gebrauchsanweisung erfolgt.* Depeschengebühr, Porto, Zoll usw. darf der Apotheker dann in Anrechnung bringen, wenn ihm derartige besondere Unkosten nachweislich entstanden sind und der Besteller auf solche vorher hingewiesen worden war.

Sind derartige fabrikmäßig hergestellte Arzneizubereitungen in kleineren Mengen verordnet, als die fertige Aufmachung enthält, so ist außer der Herrichtung zur Abgabe (Dispensation) und dem etwa erforderlichen Gefäße das Doppelte des Einkaufspreises zu berechnen.

23. Bei der Verabfolgung von Arzneien während der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beträgt die zulässige Zusatzgebühr 50 Pfennig (**Nachttaxe**).

Digitized by Google

Preisliste der Arzneimittel.

Digitized by Google

Verzeichnis

der Arzneimittel, welcher unter ihrer mit Wortschutz versehenen Bezeichnung und unter ihrem wissenschaftlichen Namen in die Preisliste der Arzneimittel aufgenommen worden sind.

Geschützte Bezeichnungen.	Wissenschaftliche Namen.
Actolum	Argentum lacticum.
Agurinum	Theobrominum natrio-aceticum.
Airolum	Bismutum subgallicum oxyjodatum.
Antipyrinum	Pyrazolonum phenyldimethylicum.
Aspirinum	Acidum acetylo-salicylicum.
Creosotalum	Kreosotum carbonicum.
Dermatolum	Bismutum subgallicum.
Diuretinum	Theobrominum natrio-salicylicum.
Duotalum	Guajacolum carbonicum.
Eosotum	Kreosotum valerianicum.
Eunatrolum	Natrium oleïnicum.
Euphorinum	Phenylurethanum.
Exalginum	Methylacetanilidum.
Geosotum	Guajacolum valerianicum.
Glutolum	Formaldehydgelatina.
Heroïnum	Diacetylmorphinum.
Heroïnum hydrochloricum	Diacetylmorphinum hydrochloricum.
Hetolum	Natrium cinnamylicum.
Itrolum	Argentum citricum.
Migraeninum	Pyrazolonum phenyldimethylicum cum Coffeïno citrico.
Proponalum	Acidum dipropylbarbituricum(Urea dipropylmalonylica).
Salipyrinum	Pyrazolonum phenyldimethylicum salicylicum.
Salolum	Phenylum salicylicum.
Stypticinum	Cotarninum hydrochloricum.
Theocinum	Theophyllinum.
Thiocolum	Kalium sulfo-guajacolicum.
Trionalum	Methylsulfonalum.
Urotropinum	Hexamethylentetraminum.
Validolum	Mentholum valerianicum.
Veronalum	Acidum diaethylbarbituricum(Urea diaethylmalonylica).

A.

		ℳ	₰
Acetanilidum pulv.	10 g	—	10
» »	100 „	—	75
» »	200 „	1	15
Acetonum	100 „	—	*65*—
»	200 „	—	*95*—
»	500 „	*1*	*90*—
Acetopyrinum	1 „	—	10
»	10 „	—	90
Acetum	100 „	—	10
»	200 „	—	15
»	500 „	—	30
Acetum aromaticum	100 „	—	30
» »	200 „	—	45
» »	500 „	—	*95*—
Acetum Colchici	10 „	—	15
Acetum Digitalis	10 „	—	15
Acetum pyrolignosum crudum	100 „	—	10
» » »	200 „	—	15
» » »	500 „	—	30
Acetum pyrolignosum rectificat.	100 „	—	15
» » »	200 „	—	25
» » »	500 „	—	*50*—
Acetum Sabadillae	100 „	—	40
» »	200 „	—	60
» »	500 „	1	20
Acetum Scillae	10 „	—	15
» »	100 „	1	—
Acidum aceticum	10 „	—	5
» »	100 „	—	35
» »	200 „	—	*50*—
» »	500 „	*1*	——
Acidum aceticum dilutum	10 „	—	5
» » »	100 „	—	20
» » »	200 „	—	30
» » »	500 „	—	*55*—
Acidum aceticum aromaticum	10 „	—	*30*—
Acidum acetylo-salicylicum	1 „	—	5
» » »	10 „	—	20
» » »	100 „	*1*	*45*—
Acidum arsenicosum pulv.	10 „	—	10
» » »	100 „	—	*60*—
Acidum benzoïcum	1 „	—	10
» »	10 „	—	70
Acidum boricum	10 „	—	5
» »	100 „	—	25
» »	200 „	—	40
» »	500 „	—	*80*—
Acidum boricum pulv.	10 „	—	5
» » »	100 „	—	25
» » »	200 „	—	40
Acidum boricum pulv.	500 g	—	
Acidum camphoricum	1 „	—	
» »	10 „	—	
Acidum carbolicum	10 „	—	
» »	100 „	—	
» »	200 „	—	
» »	500 „	*1*	
Acidum carbolicum liquefactum	10 „	—	
» » »	100 „	—	
» » »	200 „	—	
» » »	500 „	*1*	
Acidum chromicum	1 „	—	
» »	10 „	—	
Acidum cinnamylicum	1 „	—	
Acidum citricum	10 „	—	
» »	100 „		
Acidum citricum pulv.	10 „	—	
» » »	100 „	*1*	
Acidum diaethylbarbituricum	1 „	—	
» »	10 „	*2*	
Acidum dipropylbarbituricum	0,1 „	—	
» »	1 „	—	
Acidum formicicum	10 „	—	
» »	100 „	—	
Acidum gallicum	1 „	—	
» »	10 „	—	
Acidum hydrobromicum	10 „	—	
» »	100 „	—	
Acidum hydrochloricum	10 „	—	
» »	100 „	—	
» »	200 „	—	
» »	500 „	—	
Acidum hydrochloricum crudum	100 „	—	
» » »	200 „	—	
» » »	500 „	—	
Acidum hydrochloricum dilutum	10 „	—	
» » »	100 „	—	
» » »	200 „	—	
» » »	500 „	—	
Acidum lacticum	1 „	—	
» »	10 „	—	
» »	100 „	*1*	
Acidum nitricum	10 „	—	
» »	100 „	—	
Acidum nitricum crudum	100 „	—	
» » »	200 „	—	
» » »	500 „	—	
Acidum nitricum fumans	10 „	—	
» » »	100 „	—	
Acidum phosphoricum	10 „	—	

Digitized by Google

		ℳ	₰
Acidum phosphoricum	100 g	—	30
Acidum picronitricum	10 „	—	15
Acidum salicylicum	1 „	—	5
» »	10 „	—	10
» »	100 „	—	80
Acidum sulfuricum	10 „	—	5
» »	100 „	—	20
» »	200 „	—	30
» »	500 „	—	60
Acidum sulfuricum crudum	100 „	—	10
» » »	200 „	—	15
» » »	500 „	—	*25*—
Acidum sulfuricum dilutum	10 „	—	5
» » »	100 „	—	*10*—
Acidum tannicum	1 „	—	5
» »	10 „	—	15
» »	100 „	1	5
Acidum tartaricum	10 „	—	10
» »	100 „	—	70
Acidum tartaricum pulv.	10 „	—	10
» » »	100 „	—	95
Acidum trichloraceticum	1 „	—	10
» »	10 „	—	55
Acidum valerianicum	1 „	—	5
Aconitinum	0,01 „	—	5
»	0,1 „	—	25
Actolum (s. a. Argentum lactic. u. S. 11	0,1 „	—	5
» » » » » »	1 „	—	30
» » » » » »	10 „	*2*	*50*—
Adeps benzoatus	10 „	—	15
» »	100 „	*1*	*20*—
» »	200 „	*1*	*85*—
Adeps Lanae anhydricus	10 „	—	5
» » »	100 „	—	45
Adeps Lanae cum Aqua	10 „	—	10
» » » »	100 „	—	*65*—
» » » »	200 „	*1*	*5*—
Adeps suillus	10 „	—	10
» »	100 „	—	55
» »	200 „	—	85
» »	500 „	1	65
Aerugo pulv.	10 „	—	10
» »	100 „	—	*60*—
Aether	10 „	—	10
»	100 „	—	*90*—
»	200 „	1	30
»	500 „	*2*	*65*—
Aether aceticus	10 „	—	10
» »	100 „	—	*70*—
Aether bromatus	1 „	—	5
Aether bromatus	10 g	—	25
» »	100 „	*1*	*85*—
Aether jodatus	1 „	—	*10*—
Aether pro narcosi	100 „	*1*	*40*—
Aethylenum chloratum	1 „	—	5
» »	10 „	—	50
Agaricinum	0,1 „	—	*10*—
»	1 „	—	*55*—
Agathinum	0,1 „	—	*5*—
»	1 „	—	*50*—
Agurinum (s. a. Theobrominum natrio-aceticum u. S. 11)	1 „	—	40
» » » »	10 „	*3*	*35*—
Airolum (s. a. Bismutum subgallicum oxyjodatum u. S. 11)	1 „	—	15
» » » »	10 „	1	30
» » » »	100 „	*10*	*40*—
Albarginum	0,1 „	—	5
»	1 „	—	25
»	10 „	*1*	*95*—
Albumen Ovi siccum	10 „	—	25
Alcohol absolutus	10 „	—	10
» »	100 „	—	*70*—
» »	200 „	*1*	*5*—
» »	500 „	*2*	*5*—
Aloë gross. modo pulv.	10 „	—	5
» » » »	100 „	—	*40*—
» » » »	200 „	—	*65*—
Aloë pulv.	10 „	—	10
» »	100 „	—	*55*—
Alumen pulv.	10 „	—	5
» »	100 „	—	15
» »	200 „	—	25
» »	500 „	—	45
Alumen ustum pulv.	10 „	—	5
» » »	100 „	—	25
Aluminium acetico-tartaricum	10 „	—	15
» » »	100 „	*1*	*20*—
Aluminium sulfuricum	10 „	—	5
» »	100 „	—	20
Ammoniacum pulv.	10 „	—	10
» »	100 „	—	75
» »	200 „	1	15
Ammonium benzoïcum	1 „	—	5
» »	10 „	—	40
Ammonium bromatum	10 „	—	10
» »	100 „	—	*70*—
Ammonium carbonicum	10 „	—	5
» »	100 „	—	40
Ammonium carbonic. pyro-oleos.	10 „	—	10
Ammonium chloratum	10 „	—	5

Digitized by Google

		ℳ	₰
Ammonium chloratum	100 g	—	30
» »	200 „	—	*40*—
Ammonium chloratum ferratum	10 „	—	5
Ammonium jodatum	1 „	—	10
Ammonium nitricum	10 „	—	5
Ammonium phosphoricum	10 „	—	15
Ammonium sulfo-ichthyolicum	1 „	—	10
» » »	10 „	—	85
» » »	100 „	*6*	*85*—
Ammonium sulfuricum	10 „	—	5
Amygdalae amarae (decorticatae)	10 „	—	10
Amygdalae dulces (decorticatae)	10 „	—	10
» » »	100 „	—	*65*—
Amylenum hydratum	1 „	—	10
» »	10 „	—	90
» »	100 „	*7*	*30*—
Amylium nitrosum	1 „	—	5
» »	10 „	—	*35* —
Amyloformium	1 „	—	10
» »	10 „	—	65
» »	100 „	5	10
Amylum Marantae	100 „	—	30
» »	200 „	—	*50*—
» »	500 „	—	*95*—
Amylum Oryzae	100 „	—	*25*—
» »	200 „	—	*35*—
» »	500 „	—	*70*—
Amylum Tritici pulv.	10 „	—	5
» » »	100 „	—	*25*—
» » »	200 „	—	*35*—
» » »	500 „	—	*70*—
Anaesthesinum	1 „	—	25
»	10 „	*1*	*75*—
Anthrarobinum	1 „	—	10
»	10 „	—	*85*—
Antipyrinum pulv. (s. a. Pyrazolon. phenyldimethylic. pulv. u. S. 11)	1 „	—	10
„ „ „ „ „	10 „	—	95
„ „ „ „ „	100 „	7	55
„ „ „ „ „	200 „	11	35
Apomorphinum hydrochloricum	0,01 „	—	5
» »	0,1 „	—	*25*—
» »	1 „	*2*	*5*—
Aqua Amygdalarum amararum	10 „	—	15
» » »	100 „	1	—
» » »	200 „	1	50
Aqua Amygdalar. amarar. diluta	100 „	—	*15*—
Aqua Aurantii Florum	10 „	—	5
» » »	100 „	—	*40* —
Aqua Calcariae	100 „	—	10
» »	200 „	—	15
Aqua Calcariae	500 g	—	30
Aqua carbolisata (bis 5 %)	100 „	—	*10*—
» » » »	200 „	—	*15*—
» » » »	500 „	—	*30*—
Aqua Chamomillae	100 „	—	25
» »	200 „	—	40
Aqua chlorata	10 „	—	5
» »	100 „	—	35
» »	200 „	—	55
» »	500 „	1	5
Aqua Cinnamomi	100 „	—	*30*—
» »	200 „	—	*45*—
» »	500 „	—	*95*—
Aqua cresol. cum Aqua dest. parata	100 „	—	15
» » » » » »	200 „	—	25
» » » » » »	500 „	—	*50*—
Aqua cresol. cum Aqua comm. par.	500 „	—	*40*—
Aqua destillata	100 „	—	5
» »	200 „	—	10
» »	500 „	—	15
» »	1000 „	—	25
» »	5000 „	1	25
Aqua destillata fervida	100 „	—	5
Aqua Foeniculi	100 „	—	15
» »	200 „	—	*20*—
» »	500 „	—	*40*—
Aqua foetida antihysterica	10 „	—	10
» » »	100 „	—	*80*—
Aqua Matico	100 „	—	20
Aqua Melissae	100 „	—	20
»	200 „	—	30
Aqua Menthae crispae	100 „	—	20
» » »	200 „	—	30
Aqua Menthae piperitae	100 „	—	*20*—
» » »	200 „	—	*30*—
» » »	500 „	—	*65*—
Aqua Opii	10 „	—	*30*—
Aqua Petroselini	100 „	—	15
Aqua Picis	100 „	—	20
» »	200 „	—	*25*—
» »	500 „	—	*55*—
Aqua Plumbi	100 „	—	5
» »	200 „	—	10
» »	500 „	—	20
» »	1000 „	—	40
Aqua Rosae	100 „	—	15
» »	200 „	—	*20*—
» »	500 „	—	*40*—
Aqua Salviae	100 „	—	*15*—
Aqua Sambuci	100 „	—	20
Aqua Tiliae	100 „	—	20

Digitized by Google

		ℳ	₰
Aqua Valerianae	100 g	—	20
Arbutinum	0,1 „	—	5
Arecolinum hydrobromicum	0,01 „	—	5
» »	0,1 „	—	*40*—
Argentaminum	0,1 „	—	5
»	1 „	—	*15*—
»	10 „	*1*	——
Argentum citricum	0,1 „	—	5
» »	1 „	—	30
Argentum colloidale	0,1 „	—	10
» »	1 „	—	55
» »	10 „	*4*	*40*—
Argentum lacticum	0,1 „	—	5
» »	1 „	—	30
» »	10 „	*2*	*40*—
Argentum nitricum	0,1 „	—	5
» »	1 „	—	20
» »	10 „	1	60
Argentum nitric. cum Kalio nitrico	1 „	—	10
» » » » »	10 „	—	95
Argoninum	1 „	—	15
Aristolum	0,1 „	—	5
»	1 „	—	40
»	10 „	*3*	*25*—
Asa foetida pulv.	10 „	—	10
» » »	100 „	—	*85*—
Aspirinum (siehe auch Acidum acetylo-salicylicum u. S. 11)	1 „	—	15
» » » »	10 „	1	—
» » »	100 „	*8*	*10*—
Atropinum sulfuricum	0,01 „	—	5
» »	0,1 „	—	15
» »	1 „	*1*	*25*—
Atropinum valerianicum	0,01 „	—	5
» »	0,1 „	—	25
Auro-Natrium chloratum	0,01 „	—	5
» » »	0,1 „	—	25

B.

		ℳ	₰
Balsamum Copaïvae	10 g	—	15
» »	100 „	*1*	*25*—
Balsamum Nucistae	10 „	—	*20*—
» »	100 „	*1*	*70*—
Balsamum peruvianum	1 „	—	10
» »	10 „	—	*55*—
» »	100 „	*4*	*30*—
» »	200 „	*6*	*45*—
» »	500 „	*12*	*85*—
Balsamum tolutanum	10 „	—	10
» »	100 „	—	85
Baryum chloratum	10 g	—	5
» »	100 „	—	25
Benzinum Petrolei	10 „	—	5
» »	100 „	—	35
» »	200 „	—	55
» »	500 „	1	5
Benzoë pulv.	1 „	—	5
» »	10 „	—	35
Benzonaphtholum	10 „	—	*20*—
Bismutose	1 „	—	10
»	10 „	—	95
»	100 „	7	65
Bismutum carbonicum	1 „	—	10
» »	10 „	—	*65*—
Bismutum oxyjodatum	1 „	—	10
Bismutum subgallicum	1 „	—	5
» »	10 „	—	45
» »	100 „	*3*	*55*—
Bismutum subgallic. oxyjodatum	1 „	—	*10*—
» » »	10 „	—	*95*—
» » »	100 „	*7*	*55*—
Bismutum subnitricum	1 „	—	10
» »	10 „	—	55
» »	100 „	*4*	*30*—
Bismutum subsalicylicum	1 „	—	5
» »	10 „	—	50
Bismutum tannicum	1 „	—	10
Bismutum valerianicum	1 „	—	10
Blatta orientalis pulv.	1 „	—	10
Bolus alba cruda gr. m. pulv.	100 „	—	10
» » » » » »	200 „	—	15
Bolus alba pulv.	10 „	—	5
» » »	100 „	—	*15*—
Borax pulv.	10 „	—	5
» »	100 „	—	50
» »	200 „	—	75
» »	500 „	*1*	*45*—
Bromalum hydratum	1 „	—	20
Bromipinum (10 %)	10 „	—	*35*—
» »	100 „	2	55
» »	200 „	3	85
Bromipinum (33⅓ %)	10 „	—	85
» »	100 „	6	95
» »	200 „	10	45
Bromocollum	1 „	—	15
»	10 „	*1*	*25*—
»	100 „	*9*	*80*—
Bromoformium	1 „	—	5
»	10 „	—	*40*—
Bromum	1 „	—	5
»	10 „	—	35

Digitized by Google

		ℳ	₰
Brucinum	0,1 g	—	5
Brucinum nitricum	0,1 „	—	5
Bulbus Scillae conc.	10 „	—	5
Bulbus Scillae pulv.	10 „	—	5
Butyl-chloralum hydratum	1 „	—	10

C.

		ℳ	₰
Cacao sine Oleo	10 g	—	15
» » »	100 „	1	10—
Cadmium sulfuricum	1 „	—	5—
Calcaria chlorata	100 „	—	10
» »	200 „	—	15
» »	500 „	—	35—
Calcaria usta	100 „	—	25
Calcium carbonic. ad usum extern.	100 „	—	15
Calcium carbonicum praecipit.	10 „	—	5
» » » » »	100 „	—	25
Calcium chloratum siccum	10 „	—	5
Calcium chlorhydrophosphoricum	10 „	—	15
» »	100 „	1	20—
Calcium glycerophosphoricum	1 „	—	5
» »	10 „	—	45—
Calcium hypophosphorosum	1 „	—	5
» »	10 „	—	15—
Calcium jodatum	1 „	—	10
» »	10 „	—	90—
Calcium lacticum	1 „	—	5
» »	10 „	—	10
Calcium lactophosphoricum	1 „	—	5
» »	10 „	—	40—
Calcium phosphoricum	10 „	—	10
» »	100 „	—	75
Calcium sulfuricum ustum	100 „	—	10
» » »	200 „	—	15
» » »	500 „	—	30
Camphora monobromata	1 „	—	5
Camphora trita	10 „	—	20—
» »	100 „	1	65—
Cannabinum tannicum	0,1 „	—	5
» »	1 „	—	20
Cantharides gr. modo pulv.	10 „	—	25—
» » » »	100 „	2	5—
Cantharides pulv.	1 „	—	5
» »	10 „	—	30—
Cantharidinum	0,01 „	—	10
»	0,1 „	—	85

		ℳ	₰
Carbo animalis pulv.	1 g	—	5
Carbo Ligni pulv.	10 „	—	5
» » »	100 „	—	15—
Carbo Spongiae pulv.	10 „	—	10
Cardolum	1 „	—	10
Caricae conc.	100 „	—	30
Carminum	0,1 „	—	5
»	1 „	—	15
Carrageen conc.	10 „	—	5
» »	100 „	—	35—
Caryophylli pulv.	10 „	—	10—
Castoreum pulv.	0,1 „	—	10
» »	1 „	—	55
Castoreum sibiricum pulv.	0,1 „	—	45
Catechu pulv.	10 „	—	5
» »	100 „	—	50
Cera alba	10 „	—	15
» »	100 „	1	—
Cera flava	10 „	—	15—
» »	100 „	1	——
Ceratum Resinae Pini	10 „	—	15
» » »	100 „	1	25—
Cerium oxalicum	1 „	—	5
Cerussa pulv.	10 „	—	5
» »	100 „	—	20
Cetaceum	10 „	—	15-
»	100 „	—	95
Charta cerata	1000qcm	—	10
Charta nitrata	1000 „	—	25
Charta sinapisata (einschließlich Dispensation)	1 Blatt von je 100 qcm	—	10
» » » »	10 Blatt von je 100 qcm	—	70
Chinidinum sulfuricum	1 g	—	20—
Chininum arsenicicum	0,1 „	—	5
Chininum bisulfuricum	0,1 „	—	5
» »	1 „	—	10
Chininum ferro-citricum	1 „	—	10
» » »	10 „	—	60—
Chininum hydrobromicum	0,1 „	—	5
» »	1 „	—	15
Chininum hydrochloricum	0,1 „	—	5
» »	1 „	—	15
» »	10 „	1	10—
» »	100 „	8	55—
Chininum lacticum	0,1 „	—	5
» »	1 „	—	15
Chininum salicylicum	0,1 „	—	5
» »	1 „	—	10

Digitized by Google

		ℳ	₰
Chininum sulfuricum	0,1 g	—	5
» »	1 „	—	10
» »	10 „	—	95
» »	100 „	7	55
Chininum tannicum	1 „	—	10
» »	10 „	—	70
Chininum valerianicum	0.1 „	—	5
» »	1 „	—	15
Chinioïdinum	10 „	—	20
Chinolinum	1 „	—	10
»	10 „	—	*60*—
Chinolinum tartaricum	1 „	—	10
» »	10 „	—	55
Chinosolum	1 „	—	15
»	10 „	1	30
Chloralum formamidatum	1 „	—	10
» »	10 „	—	70
Chloralum hydratum	1 „	—	5
» »	10 „	—	20
» »	100 „	1	45
Chloroformium	10 „	—	10
»	100 „	—	*70*—
»	200 „	*1*	*5*—
»	500 „	*2*	*10*—
Chloroformium e Chloralo hydr.	10 „	—	*20*—
» » » »	100 „	*1*	*65*—
Chrysarobinum	1 „	—	10—
»	10 „	—	*80*—
Cinchoninum sulfuricum	1 „	—	5
Citarinum	1 „	—	20
»	10 „	1	55
Citrophenum	1 „	—	20
»	10 „	1	45
Cocaïnum hydrochloricum	0,01 „	—	5
» »	0,1 „	—	10
» »	1 „	—	*60*—
Cocaïnum nitricum	0,01 „	—	5
» »	0,1 „	—	10
» »	1 „	—	*90*—
Coccionella pulv.	1 „	—	5
»	10 „	—	20
Codeïnum	0,01 „	—	5
»	0,1 „	—	*15*—
»	1 „	*1*	—
Codeïnum hydrochloricum	0,01 „	—	5
» »	0,1 „	—	*10*—
» »	1 „	—	*90*—
Codeïnum phosphoricum	0,01 „	—	5
» »	0,1 „	—	*10*—
» »	1 „	—	*85*—

		ℳ	₰
Coffeïno-Natrium benzoïcum	1 g	—	10
» » »	10 „	—	*65*—
Coffeïno-Natrium cinnamylicum	1 „	—	10
» » »	10 „	—	75
Coffeïno-Natrium salicylicum	1 „	—	10
» » »	10 „	—	*65*—
Coffeïnum	1 „	—	10
»	10 „	—	80
Coffeïnum citricum	1 „	—	10
Coffeïnum hydrobromicum	1 „	—	10
» »	10 „	—	*85*—
Coffeïnum valerianicum	1 „	—	10
» »	10 „	—	*85*—
Colchicinum	0,01 „	—	10
Collodium	10 „	—	5
»	100 „	—	*45*—
Collodium cantharidatum	1 „	—	10
» »	10 „	—	*70*—
» »	100 „	*5*	*50*—
Collodium elasticum	10 „	—	*10*—
» »	100 „	—	*55*—
Colophonium pulv.	10 „	—	5
» »	100 „	—	40
Conchae praeparatae	10 „	—	5
» »	100 „	—	15
Coniinum	1 Tropfen	—	15
»	0,1 g	—	25
Coniinum hydrobromicum	0,1 „	—	*20*—
Cortex Aurantii Fruct. conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	10
» » » » » » » »	100 „	—	95
Cortex Aurantii Fruct. pulv.	10 „	—	15
Cortex Cascarillae cont. et gr. modo pulv.	10 „	—	10
» » » » » » » »	100 „	—	70
Cortex Cascarillae pulv.	10 „	—	10
Cortex Chinae cont. et gr. m. pulv.	10 „	—	10
» » » » » » »	100 „	—	70
Cortex Chinae pulv.	10 „	—	10
» » »	100 „	—	85
Cortex Cinnamomi cont. et gr. modo pulv.	10 „	—	10
» » » » » » » »	100 „	—	*65*—
Cortex Cinnamomi pulv.	10 „	—	10
Cortex Citri Fruct. conc.	10 „	—	5
Cortex Condurango conc.	10 „	—	5
» »	100 „	—	40
Cortex Coto cont.	10 „	—	*20*—
Cortex Frangulae conc.	10 „	—	5
» »	100 „	—	30

Digitized by Google

		ℳ	₰
Cortex Granati cont. et gr. m. pulv.	10 g	—	10
» » » » » » »	100 „	—	75
Cortex Granati pulv.	10 „	—	10
» » »	100 „	—	90
Cortex Quebracho	10 „	—	5
Cortex Quercus conc. et gr. m. pulv.	100 „	—	20
» » » » » » »	200 „	—	30
» » » » » » »	500 „	—	*65*—
Cortex Quercus pulv.	10 „	—	5
» »	100 „	—	35
Cortex Quillaiae conc.	10 „	—	5
» »	100 „	—	30
Cotarninum hydrochloricum	0,01 „	—	5
» »	0,1 „	—	15
Cotoïnum (Para)	0,1 „	—	5
» »	1 „	—	25
Cotoïnum (verum)	0,01 „	—	5
» »	0,1 „	—	15
Creosotalum (s. auch Kreosotum carbonicum u. S. 11)	1 „	—	10
» » »	10 „	—	75
» » »	100 „	*5*	*95*—
Cresolum crudum	100 „	—	20
» »	200 „	—	30
» »	500 „	—	60
Creta alba praeparata	100 „	—	*5*—
Crocus pulv.	1 „	—	25
Cubebae pulv.	10 „	—	10
»	100 „	—	*75*—
Cumarinum	0,1 „	—	5
Cuprum aceticum	10 „	—	10
Cuprum aluminatum pulv.	10 „	—	10
» » »	100 „	—	*70*—
Cuprum carbonicum	10 „	—	10
Cuprum oxydatum	10 „	—	15
Cuprum sulfocarbolicum	1 „	—	5
	10 „	—	*30*—
Cuprum sulfuricum	10 „	—	5
»	100 „	—	*40*—
Cuprum sulfuricum crudum	100 „	—	*20*—
» » »	200 „	—	*30*—
» » »	500 „	—	*60*—
Cuprum sulfuric. crud. gr. m. pulv.	100 „	—	*30*—
» » » » » »	200 „	—	*45*—
» » » » »	500 „	—	*85*—
Curare	0,1 „	—	*20*—

D.

Decoctum Sarsaparillae comp.	500 g	1	50
» » »	5000 „	9	25
Dermatolum (s. auch Bismutum subgallicum u. S. 11)	1 g	—	10
» » » »	10 „	—	95
» » » »	100 „	7	55
Diacetylmorphinum	0,01 „	—	5
	0,1 „	—	*10*—
Diacetylmorphinum hydrochloric.	0,01 „	—	5
» »	0,1 „	—	*10*—
Dionînum	0,01 „	—	5
»	0,1 „	—	*25*—
»	1 „	*1*	*95*—
Diuretinum (s. auch Theobromin. natrio-salicylicum u. S. 11)	1 „	—	25
» » » »	10 „	1	90
» » » » »	100 „	*15*	*30*—
Duboisinum sulfuricum	0,01 „	—	10
»	0,1 „	—	65
Duotalum (siehe auch Guajacolum carbonicum u. S 11)	1 „	—	20
» » »	10 „	1	60
» » »	100 „	12	65

E.

Electuarium e Senna	10 g	—	10
» » »	100 „	—	*65*—
Elixir amarum	10 „	—	*40*—
» »	100 „	*3*	*25*—
Elixir Aurantii compositum	10 „	—	*35*—
» » »	100 „	*2*	*60*—
Elixir e Succo Liquiritiae	10 „	—	15
» » »	100 „	1	—
Elixir Proprietatis Paracelsi	10 „	—	*30*
» » »	100 „	*2*	*50*—
Emplastrum adhaesivum	10 „	—	30
» »	100 „	*2*	*20*—
Emplastrum adhaesivum extens.	100 qcm	—	*5*
» » »	1000 „	—	*30*
Emplastrum Ammoniaci	10 g	—	15
Emplastrum aromaticum	10 „	—	*20*—
Emplastrum Belladonnae	10 „	—	*15*—
Emplastrum Cantharidum ordin.	10 „	—	*25*—
» » »	100 „	*1*	*80*—
Emplastrum Cantharidum perpet.	10 „	—	*15*—
» » »	100 „	*1*	*25*—
Emplastrum Cantharidum pro usu veterinar.	10 „	—	15
» » » » »	100 „	1	20
Emplastrum Cerussae	10 „	—	15
» »	100 „	1	15
Emplastrum Conii	10 „	—	*15*—
Emplastrum foetidum	10 „	—	15

Digitized by Google

		ℳ	₰
Emplastrum fuscum camphorat.	10 g	—	15
» »	100 „	1	—
Emplastrum Galbani crocatum	10 „	—	25—
Emplastrum Hydrargyri	10 „	—	30
»	100 „	2	25
Emplastrum Hyoscyami	10 „	—	15—
Emplastrum Lithargyri	10 „	—	15—
»	100 „	—	95
»	200 „	1	45
»	500 „	2	90—
Emplastrum Lithargyri compos.	10 „	—	20
»	100 „	1	60—
Emplastrum Meliloti	10 „	—	15—
Emplastrum opiatum	10 „	—	20—
Emplastrum oxycroceum	10 „	—	25—
Emplastrum Picis irritans	10 „	—	10
Emplastrum saponatum	10 „	—	20
»	100 „	1	65—
Empyroformium	1 „	—	10
»	10 „	—	85—
Eosotum (s. auch Kreosotum valerianicum u. S. 11)	1 „	—	10
» » »	10 „	—	85—
» » »	100 „	6	96—
Epicarinum	1 „	—	20
»	10 „	1	40—
Eucainum hydrochloricum	0,1 „	—	10
»	1 „	—	70
»	10 „	5	45—
Eucalyptolum	1 „	—	5
»	10 „	—	40
Euchininum	0,1 „	—	5
»	1 „	—	45
»	10 „	3	40—
Eumenolum	1 „	—	10
»	10 „	—	75
Eunatrol (s. a. Natr. oleinic. u. S. 11)	1 „	—	15
» » »	10 „	1	10—
Euphorbium pulv.	10 „	—	10
»	100 „	—	75
Euphorinum (s. a. Phenylurethanum u. S. 11)	1 „	—	15
» » »	10 „	1	5—
Europhenum	1 „	—	40
»	10 „	3	25—
Exalginum (s. a. Methylacetanilidum u. S. 11)	1 „	—	30
Extractum Absinthii	1 „	—	15—
Extractum Aconiti	1 „	—	10
Extractum Aloës	1 „	—	10
»	10 „	—	55
Extractum Aloës	100 g	4	45—
Extractum Aloës Acido sulf. corr.	1 „	—	10
Extractum Belae indicae fluidum	10 „	—	30—
Extractum Belladonnae	0,1 „	—	5
» »	1 „	—	45
» »	10 „	3	75—
Extractum Belladonnae siccum	0,1 „	—	5
» » »	1 „	—	25—
Extractum Bursae pastoris fluid.	10 „	—	20
Extractum Cacti grandiflori fluid.	10 „	—	80—
Extractum Calami	1 „	—	20—
Extractum Cannabis indicae	1 „	—	80—
Extractum Cardui benedicti	1 „	—	10
Extractum Cascarae sagrad. fluid.	10 „	—	25
» » » »	100 „	2	10—
Extractum Cascarae examaratum fluidum	10 „	—	30
» » » »	100 „	2	55—
Extractum Cascarillae	1 „	—	20—
Extractum Castaneae vescae fluid.	10 „	—	25—
» » » »	100 „	1	75—
Extractum Centaurii	1 „	—	10
Extractum Chamomillae	1 „	—	20—
Extractum Chelidonii	1 „	—	30
Extractum Chinae aquosum	1 „		15
» » »	10 „	1	15—
Extractum Chinae fluidum	10 „	—	35—
» » »	100 „	2	70—
Extractum Chinae spirituosum	1 „	—	55—
» » »	10 „	4	50—
Extractum Cocae fluidum	10 „	—	30
Extractum Cocae spirit. spissum	1 „	—	10
Extractum Colae fluidum	10 „	—	25
» » »	100 „	2	—
Extractum Colocynthidis	0,1 „	—	10
» »	1 „	—	
Extractum Colocynthidis compos.	1 „		15
Extractum Colombo	1 „	—	50
» »	10 „	3	80
Extractum Condurango fluidum	10 „	—	25
» » »	100 „	2	5—
Extractum Condurango spirituos. siccum	1 „	—	65
Extractum Conii	1 „	—	35
Extractum Conii siccum	1 „	—	20—
Extractum Cubebarum	1 „	—	30—
Extractum Digitalis	1 „	—	40
Extractum Digitalis siccum	1 „	—	20
Extractum Dulcamarae	1 „	—	10
Extractum Ferri pomati	1 „	—	10
» » »	10 „	—	65

Digitized by Google

		ℳ	₰
Extractum Filicis.	1 g	—	15
» »	10 „	1	20
Extractum Frangulae fluidum .	10 „	—	25—
» » » .	100 „	1	95—
Extractum Gentianae	1 „	—	10
» »	10 „	—	60
Extractum Gossypii fluidum . .	10 „	—	35—
» » » . .	100 „	2	95—
Extractum Graminis.	1 „	—	5
» »	10 „	—	45
Extractum Granati	1 „	—	20—
Extractum Grindeliae robustae fluidum	10 „	—	25—
Extractum Hamamelidis virgin. fluidum	10 „	—	30—
Extractum Helenii	1 „	—	15—
Extractum Hydrastis fluidum .	10 „	1	5—
» » » .	100 „	8	25—
Extractum Hydrastis siccum. .	1 „	—	75—
Extractum Hyoscyami	0,1 „	—	5
» »	1 „	—	40
» »	10 „	3	10—
Extractum Hyoscyami siccum .	0,1 „	—	5
» » » .	1 „	—	20—
Extractum Lactucae virosae . .	1 „	—	45
Extractum Lactucae viros. siccum	1 „	—	25—
Extractum Ligni campechiani .	1 „	—	20
Extractum Malti	10 „	—	5
»	100 „	—	35
Extractum Millefolii.	1 „	—	15—
Extractum Opii	0,1 „	—	5
»	1 „	—	30
Extractum Pichi fluidum . . .	10 „	—	40—
» » » . . .	100 „	3	5—
Extractum Pimpinellae. . . .	1 „	—	20—
Extractum Piscidiae Erythrinae fluidum	10 „	—	20—
Extractum Quassiae.	1 „	1	—
Extractum Quebracho Cort. spirit. siccum	1 „	—	45—
Extractum Ratanhiae	1 „	—	30—
Extractum Rhei	1 „	—	20
»	10 „	1	70—
Extractum Rhei compositum .	1 „	—	15
» » » . . .	10 „	1	10—
Extractum Rhois aromatic. fluid.	10 „	—	25
Extractum Sabinae	1 „	—	25—
Extractum Scillae	1 „	—	10—
Extractum Secalis cornuti . .	1 „	—	25—
» » » . .	10 „	1	75—
Extractum Secalis cornuti fluid.	1 g	—	5
» » » »	10 „	—	30—
Extractum Senegae	1 „	—	25
Extractum Strychni	0,1 „	—	10—
»	1 „	—	55—
Extractum Syzygii Jambol. fluid.	10 „	—	40—
» » » »	100 „	3	15—
Extractum Taraxaci.	1 „	—	10
» »	10 „	—	75—
Extractum Tormentillae . . .	1 „	—	15
Extractum Trifolii fibrini . .	1 „	—	10
» » . . .	10 „	—	60
Extractum Uvae Ursi fluidum .	10 „	—	25
» » » » .	100 „	2	10—
Extractum Valerianae	1 „	—	20—
Extractum Viburni prunifol. fluid.	10 „	—	35—
» » » »	100 „	2	95—

F.

Farina Secalis	100 „	—	10
» »	200 „	—	15
» »	500 „	—	30
Fel Tauri depuratum siccum .	1 „	—	10
Ferratinum	1 „	—	20
»	10 „	1	55
Ferripyrinum (Ferropyrinum) .	1 „	—	25
» » .	10 „	1	90
Ferrum albuminatum siccum. .	1 „	—	5
» » » . .	10 „	—	35
Ferrum carbonicum saccharatum	10 „	—	5
» » »	100 „	—	35
Ferrum chloratum	10 „	—	5
Ferrum citricum ammoniatum .	1 „	—	5
» » » .	10 „	—	15—
Ferrum citricum effervescens .	10 „	—	15
» » » .	100 „	1	15—
Ferrum citricum oxydatum . .	1 „	—	5
» » » . .	10 „	—	20
Ferrum jodatum saccharatum .	1 „	—	5
Ferrum lacticum	10 „	—	10
» »	100 „	—	80—
Ferrum oxydatum dialysat. liquid.	10 „	—	5
Ferrum oxydatum fuscum. . .	10 „	—	10
Ferrum oxydatum saccharatum .	10 „	—	5
» » » .	100 „	—	35
Ferrum peptonatum siccum . .	1 „	—	5
» » » . .	10 „	—	35—

Digitized by Google

		M	₰
Ferrum peptonat. dialysat. siccum	1 g	—	5
» » » »	10 „	—	*45*—
Ferrum pulveratum	10 „	—	5
» »	100 „	—	30
Ferrum pyrophosphoricum . .	10 „	—	10
Ferrum pyrophosphoricum cum Ammonio citrico	1 „	—	5
» » » » »	10 „	—	15
Ferrum reductum.	1 „	—	5
» »	10 „	—	10
» »	100 „	—	*90*—
Ferrum sesquichloratum . . .	10 „	—	5
Ferrum sulfuricum	10 „	—	5
» »	100 „	—	25
Ferrum sulfuricum crudum . .	100 „	—	5
» » » . .	200 „	—	10
» » » . .	500 „	—	*20*—
Ferrum sulfuric. crud. gr. m. pulv.	100 „	—	15
» » » » » »	200 „	—	25
» » » » » »	500 „	—	*50*—
Ferrum sulfuricum siccum . . .	10 „	—	5
» » » . . .	100 „	—	25
Flores Arnicae conc. et gr. m. pulv.	10 „	—	*10*—
» » » » » » »	100 „	—	*55*—
Flores Aurantii conc.	10 „	—	*30*—
Flores Chamomillae conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	15
» » » » » » »	100 „	*1*	*15*—
» » » » » » »	200 „	*1*	*75*—
» » » » » » »	500 „	*3*	*50*—
Flores Chamomillae roman. conc. et gr. modo pulv..	10 „	—	10
» » » » » » » »	100 „	—	*65*—
Flores Cinae pulv.	10 „	—	*5*—
» » »	100 „	—	*50*—
Flores Convallariae conc. . . .	10 „	—	*20*—
Flores Koso conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	10
» » » » » » » »	100 „	—	*85*—
» » » » » » » »	200 „	*1*	*25*—
Flores Koso pulv.	10 „	—	15
» » »	100 „	1	—
Flores Lamii	10 „	—	55
Flores Lavandulae conc. . . .	10 „	—	10
» » » . . .	100 „	—	*75*—
Flores Malvae conc..	10 „	—	10
» » »	100 „	—	*80*—
Flores Malvae arboreae conc. .	10 „	—	10
Flores Millefolii conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	5
» » » » » » »	100 „	—	*35*—
Flores Rhoeados conc..	10 „	—	15
Flores Rosae conc.	10 g	—	10
» » »	100 „	—	*75*—
Flores Sambuci conc. et gr. m. pulv.	10 „	—	10
» » » » » » »	100 „	—	*65*—
» » » » » » »	200 „	*1*	——
» » » » » » »	500 „	*1*	*95*—
Flores Stoechados conc. . . .	10 „	—	5
Flores Tanaceti gr. modo pulv.	100 „	—	*35*—
Flores Tiliae conc.	10 „	—	10
» » »	100 „	—	*65*—
Flores Verbasci conc.	10 „	—	20
» » » . . .	100 „	*1*	*55*—
Folia Althaeae conc. et gr. m. pulv.	10 „	—	5
» » » » » » »	100 „	—	30
Folia Aurantii conc.	10 „	—	5
Folia Belladonnae conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	10
» » » » » » »	100 „	—	*75*—
Folia Belladonnae pulv. . . .	10 „	—	10
Folia Bucco conc.	10 „	—	10
Folia Cocae conc.	10 „	—	*10*—
Folia Digitalis conc.	10 „	—	5
Folia Digitalis pulv.	10 „	—	10
Folia Eucalypti conc.	10 „	—	5
Folia Farfarae conc.	10 „	—	5
» » »	100 „	—	30
Folia Jaborandi conc.	10 „	—	10
» » »	100 „	—	*70*—
Folia Juglandis conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	5
» » » » » » »	100 „	—	30
Folia Malvae conc. et gr. m. pulv.	10 „	—	5
» » » » » » »	100 „	—	40
Folia Matico conc.	10 „	—	10
Folia Melissae conc. et gr. m. pulv.	10 „	—	10
» » » » » » »	100 „	—	70
Folia Menthae crispae conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	10
» » » » » » » »	100 „	—	*65*—
» » » » » » » »	200 „	*1*	——
» » » » » » » »	500 „	*2*	——
Folia Menthae piperitae conc. et gr. modo pulv..	10 „	—	10
» » » » » » » »	100 „	—	*80*—
» » » » » » » »	200 „	*1*	*20*—
» » » » » » » »	500 „	*2*	*45*—
Folia Nicotianae conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	10
» » » » » » »	100 „	—	75
Folia Rosmarini conc.	10 „	—	5
Folia Rubi fruticosi conc. . .	10 „	—	

Digitized by Google

		M	₰
Folia Rutae conc.	10 g	—	5
Folia Salviae conc. et gr. m. pulv.	10 „	—	5
» » » » » » »	100 „	—	45—
Folia Salviae pulv.	10 „	—	10
Folia Sennae conc. et gr. m. pulv.	10 „	—	10
» » » » » » »	100 „	—	55—
» » » » » » »	200 „	—	85—
» » » » » » »	500 „	1	65—
Folia Sennae pulv.	10 „	—	10
» » »	100 „	—	70—
Folia Sennae Spiritu extracta conc.	10 „	—	45—
Folia Stramonii conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	10
» » » » » » »	100 „	—	80—
Folia Stramonii pulv.	10 „	—	10
» » »	100 „	—	95—
Folia Stramonii nitrata conc.	10 „	—	10
» » » »	100 „	—	85
Folia Theae nigrae	10 „	—	20—
» » »	100 „	1	60—
Folia Theae viridis	10 „	—	20—
Folia Trifolii fibr. conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	5
» » » » » » »	100 „	—	40—
Folia Uvae Ursi conc. et gr. m. pulv.	10 „	—	5
» » » » » » »	100 „	—	40
» » » » » » »	200 „	—	60
Folliculi Sennae conc.	10 „	—	10
» » »	100 „	—	75—
Formaldehydgelatina	1 „	—	10
»	10 „	—	95
Formaldehydum solutum	10 „	—	5
» »	100 „	—	30—
» »	200 „	—	45—
» »	500 „	—	95—
Fructus Anisi	100 „	—	35
Fructus Anisi gr. modo pulv.	100 „	—	45
» » » » »	200 „	—	65—
» » » » »	500 „	1	30—
Fructus Anisi pulv.	10 „	—	10
Fructus Aurantii immaturi cont. et gr. modo pulv.	10 „	—	5
» » » » » » »	100 „	—	25
Fructus Cannabis.	100 „	—	15
Fructus Capsici pulv.	10 „	—	10
» » »	100 „	—	80—
Fructus Cardamomi pulv.	1 „	—	5
» »	10 „	—	25
Fructus Cardui Mariae.	10 „	—	5
» » »	100 „	—	50—
Fructus Carvi	100 „	—	30—
Fructus Carvi	200 g	—	50—
» »	500 „	—	95—
Fructus Carvi gr. modo pulv.	100 „	—	40—
» » » »	200 „	—	60—
» » » »	500 „	1	25—
Fructus Carvi pulv.	10 „	—	10—
Fructus Colocynthidis pulv.	1 „	—	5
» »	10 „	—	35
Fructus Foeniculi	100 „	—	30—
» »	200 „	—	45—
» »	500 „	—	85—
Fructus Foeniculi gr. modo pulv.	100 „	—	40—
» » » »	200 „	—	55
» » » »	500 „	1	15—
Fructus Foeniculi pulv.	10 „	—	5
Fructus Juniperi	100 „	—	20
»	200 „	—	25—
» »	500 „	—	55—
Fructus Juniperi gr. modo pulv.	100 „	—	30
» » » »	200 „	—	40—
» » » »	500 „	—	85—
Fructus Juniperi pulv.	10 „	—	5
Fructus Lauri gr. modo pulv.	100 „	—	25
» » » »	200 „	—	40
» » » »	500 „	—	80—
Fructus Myrtilli	10 „	—	5
» »	100 „	—	45—
» »	200 „	—	70—
Fructus Papaveris immaturi conc.	10 „	—	10
» » »	100 „	—	90—
Fructus Petroselini	100 „	—	25
» »	200 „	—	35—
Fructus Petroselini gr. modo pulv.	100 „	—	30
» » »	200 „	—	50—
Fructus Phellandrii	100 „	—	20
» »	200 „	—	30
Fructus Phellandrii gr. modo pulv.	100 „	—	30
» » »	200 „	—	45
Fructus Phellandrii pulv.	10 „	—	5
Fungus Chirurgorum	10 „	—	20
Fungus Laricis conc. et gr. m. pulv.	10 „	—	5
Fungus Laricis pulv.	10 „	—	10

G.

Galbanum pulv.	10 „	—	20
Gallae pulv.	10 „	—	10
Gelatina alba	10 „	—	15
»	100 „	1	15

Digitized by Google

		ℳ	₰
Geosotum (siehe auch Guajacolum valerianicum u. S. 11)	1 g	—	*15*—
» » » » »	10 „	*1*	*25*—
Glandulae Lupuli	1 „	—	5
» »	10 „	—	*20*—
Glutolum (siehe auch Formaldehydgelatina u. S. 11)	1 „	—	10
» » » » »	10 „	—	95
Glycerinum	10 „	—	5
»	100 „	—	*40*—
»	200 „	—	*60*—
»	500 „	*1*	*25*—
Guajacetinum	1 „	—	30
»	10 „	*2*	*30*—
Guajacolum	1 „	—	5
»	10 „	—	50
Guajacolum carbonicum	1 „	—	5
» »	10 „	—	*35*—
» »	100 „	*2*	*85*—
Guajacolum valerianicum	1 „	—	15
» »	10 „	*1*	*5*—
Gummi arabicum pulv.	1 „	—	5
» » »	10 „	—	15
Gutta Percha	10 „	—	*30*—
» »	100 „	*2*	*20*—
Gutta Percha alba	1 „	—	10
» » »	10 „	—	*85*—
Gutta Percha lamellata	10 „	—	*55*—
Gutti pulv.	1 „	—	*10*—
» »	10 „	—	*55*—

H.

Haematoxylinum	1 „	—	25
Haemogallolum	1 „	—	15
»	10 „	*1*	*10*—
Haemoglobinum	1 „	—	5
»	10 „	—	45
Haemolum	1 „	—	10
»	10 „	—	80
Hedonalum	1 „	—	25
»	10 „	2	—
Helmitolum	1 „	—	15
Herba Absinthii conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	5
» » » » » » »	100 „	—	30
» » » » » » »	200 „	—	45
» » » » » » »	500 „	—	*95*—
Herba Absinthii pulv.	10 „	—	5
Herba Adonidis vernalis conc.	10 g	—	5
Herba Cardui benedicti conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	5
» » » » » » » »	100 „	—	35
Herba Cardui benedicti pulv.	10 „	—	5
Herba Centaurii conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	10
» » » » » » »	100 „	—	60
Herba Chenopodii ambros. conc.	10 „	—	5
Herba Conii conc. et gr. m. pulv.	10 „	—	10
» » » » » » »	100 „	—	*65*—
Herba Conii pulv.	10 „	—	10
Herba Equiseti conc.	10 „	—	5
» » »	100 „	—	*30*—
Herba Galeopsidis conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	10
» » » » »	100 „	—	55
Herba Hyoscyami conc. et gross. modo pulv.	10 „	—	10
» » » » » » »	100 „	—	*90*—
Herba Hyoscyami pulv.	10 „	—	*15*—
Herba Ledi palustris conc.	10 „	—	5
» » » »	100 „	—	35
Herba Lobeliae conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	10
» » » » » » »	100 „	—	55
Herba Majoranae conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	10
» » » » » » »	100 „	—	55
Herba Meliloti conc. et gr. m. pulv.	10 „	—	5
» » » » » » »	100 „	—	30
Herba Millefolii conc.	10 „	—	5
» » »	100 „	—	35
Herba Polygalae conc.	10 „	—	25
Herba Serpylli conc. et gr. m. pulv.	10 „	—	5
» » » » » » »	100 „	—	30
Herba Thymi conc. et gr. m. pulv.	10 „	—	5
» » » » » » »	100 „	—	40
Herba Violae tricoloris conc.	10 „	—	*10*—
» » » »	100 „	—	*55*—
» » » »	200 „	—	*85*—
Heroïnum (siehe auch Diacetylmorphinum u. S. 11)	0,01 „	—	5
» »	0,1 „	—	*20*—
Heroïnum hydrochloricum (siehe auch Diacetylmorphinum hydrochloricum u. S. 11)	0,01 „	—	5
» » » »	0,1 „	—	*20*—
Hetolum (s. a. Natr. cinnamyl. u S. 11)	1 „	—	15

Digitized by Google

		ℳ	₰
Hexamethylentetraminum	1 g	—	5
»	10 „	—	20
Hirudines (einschl. Dispensation)	1 Stück	—	20
Holocainum hydrochloricum	0,1 g	—	10
»	1 „	—	85
Homatropinum hydrobromicum	0,01 „	—	25
»	0,1 „	2	—
Hydrargyrum	10 „	—	20
»	100 „	1	70—
Hydrargyrum bichloratum	1 „	—	5
»	10 „	—	20—
»	100 „	1	45 —
Hydrargyrum bijodatum	1 „	—	10
»	10 „	—	75
Hydrargyrum chloratum	1 „	—	5
»	10 „	—	20
Hydrargyrum chloratum vapore paratum	1 „	—	5
»	10 „	—	20
Hydrargyrum cyanatum	1 „	—	5
Hydrargyrum formamidat. liquid. (1 %)	10 „	—	5—
»	100 „	—	50—
Hydrargyrum imido-succinicum	0,1 „	—	5
»	1 „	—	30—
Hydrargyrum jodatum	1 „	—	10
»	10 „	—	65—
Hydrargyrum oxycyanatum	1 „	—	5
Hydrargyrum oxydatum	1 „	—	5
»	10 „	—	20
Hydrargyrum oxydatum via hum. paratum	1 „	—	5
»	10 „	—	25
Hydrargyrum peptonatum liquid.	10 „	—	10
Hydrargyrum praecipitat. album	1 „	—	5
»	10 „	—	25—
Hydrargyrum salicylicum	1 „	—	5
»	10 „	—	50
Hydrargyrum sozojodolicum	0,1 „	—	5
»	1 „	—	30
Hydrargyrum sulfuratum rubrum	1 „	—	5
»	10 „	—	20
Hydrargyrum sulfuricum neutrale	1 „	—	5
»	10 „	—	20—
Hydrargyrum tannicum	1 „	—	5
Hydrargyrum thymolo-aceticum	0,1 „	—	5
»	1 „	—	10
Hydrastininum hydrochloricum	0,01 „	—	15
»	0,1 „	1	15—
Hydrastinum hydrochloricum	0,01 „	—	5
»	0,1 „	—	45—
Hydrochinonum	1 g	—	5
Hydrogenium peroxydatum purissimum etwa 3 % (Gewicht)	10 „	—	5
»	100 „	—	20
»	200 „	—	30
»	500 „	—	65—
Hydrogenium peroxydatum purissimum etwa 30 % (Gewicht)	1 „	—	15
»	10 „	1	5
Hydroxylaminum hydrochloric.	1 „	—	15—

I.

Ichthalbinum	0,1 „	—	5
»	1 „	—	15—
»	10 „	1	35
Ichtharganum	0,1 „	—	5
»	1 „	—	50
»	10 „	3	85—
Infusum Sennae compositum	10 „	—	15
»	100 „	1	15
Ingluvinum	1 „	—	30—
Itrolum (s. auch Argentum citricum u. S. 11)	0,1 „	—	5
»	1 „	—	30

J.

Jodipinum (10 %)	10 „	—	65
»	100 „	5	20—
Jodipinum (25 %)	10 „	1	5
»	100 „	8	40—
Jodoforminum	1 „	—	20
»	10 „	1	45
Jodoformium pulv.	1 „	—	10
»	10 „	—	90—
»	100 „	7	35—
Jodoformogenum	1 „	—	15—
»	10 „	—	95
»	100 „	7	70
Jodolum	1 „	—	25
»	10 „	1	90—
Jodopyrinum	1 „	—	20
»	10 „	1	65
Jodothyrinum	0,1 „	—	10
»	1 „	—	85
Jodum	1 „	—	10
»	10 „	—	75
Jodum trichloratum	1 „	—	15
»	10 „	1	—

Digitized by Google

K.

		ℳ	₰
Kali causticum fusum	10 g	—	10
» » »	100 „	—	70
Kalium aceticum	10 „	—	10
» »	100 „	—	65
Kalium bicarbonicum	10 „	—	5
» »	100 „	—	30
Kalium bromatum	10 „	—	10
» »	100 „	—	*60*—
» »	200 „	—	85
» »	500 „	*1*	*75*—
Kalium bromatum pulv.	10 „	—	10
» » »	100 „	—	*85*—
» » »	200 „	*1*	*25*—
» » »	500 „	*2*	*50*—
Kalium carbonicum	10 „	—	5
» »	100 „	—	35
Kalium carbonicum crudum	100 „	—	20
» » »	200 „	—	30
» » »	500 „	—	*55*—
Kalium chloratum	10 „	—	5
Kalium chloricum crystallisatum	10 „	—	5
» » »	100 „	—	35
Kalium chloricum pulv.	10 „	—	5
» » »	100 „	—	35
Kalium citricum	1 „	—	5
» »	10 „	—	20
Kalium dichromicum	10 „	—	5
» »	100 „	—	*45*—
» »	200 „	—	*65*—
» »	500 „	*1*	*30*—
Kalium dichromicum crudum	100 „	—	30
Kalium jodatum	1 „	—	10
» »	10 „	—	*60*—
» »	100 „	*4*	*95*—
» »	200 „	*7*	*40*—
Kalium nitricum	10 „	—	5
» »	100 „	—	*30*—
Kalium nitricum gr. modo pulv.	10 „	—	5
» » » » »	100 „	—	40
» » » » »	200 „	—	60
Kalium nitricum pulv.	10 „	—	10
Kalium permanganicum	10 „	—	5
» »	100 „	—	35
Kalium sozojodolicum	1 „	—	20
Kalium sulfo-guajacolicum	1 „	—	5
» » »	10 „	—	*25*—
Kalium sulfuratum	100 „	—	25
» »	200 „	—	*35*—
» »	500 „	—	*70*—
Kalium sulfuratum purum	10 g	—	10
Kalium sulfuricum gr. modo pulv.	100 „	—	40
» » » »	200 „	—	60
Kalium sulfuricum pulv.	10 „	—	5
Kalium tartaricum	10 „	—	10
» »	100 „	—	*85*—
Kalium tartaricum pulv.	10 „	—	15
Kamala	1 „	—	5
»	10 „	—	25
»	100 „	2	15
Kaolinum pulv.	100 „	—	10
Kino pulv.	1 „	—	5
» »	10 „	—	15
Kosinum	0,1 „	—	10
Kreosotalum (siehe Creosotalum)			
Kreosotum	1 „	—	5
»	10 „	—	15
Kreosotum carbonicum	1 „	—	5
» »	10 „	—	25
» »	100 „	1	85
Kreosotum valerianicum	1 „	—	10
» »	10 „	—	90
» »	100 „	*7*	*20*—

L.

Lactopheninum	1 g	—	15
»	10 „	*1*	*30*—
Lactucarium pulv.	1 „	—	15
Lichen islandicus conc.	100 „	—	30
» » »	200 „	—	45
Lignum campechianum conc.	10 „	—	5
Lignum Guajaci conc.	10 „	—	5
» » »	100 „	—	25
Lignum Quassiae conc.	10 „	—	5
» » »	100 „	—	20
Lignum Sassafras conc.	10 „	—	5
» » »	100 „	—	25
Linimentum ammoniato-camphor.	10 „	—	*10*—
» » »	100 „	—	*60*—
» » »	200 „	—	*90*—
Linimentum ammoniatum	10 „	—	5
» »	100 „	—	*45*—
» »	200 „	—	*70*—
Linimentum saponato-ammoniat.	100 „	—	35
» » »	200 „	—	55
Linimentum saponato-camphorat.	10 „	—	10
» » »	100 „	—	*80*—
» » »	200 „	*1*	*15*

Digitized by Google

		M	₰
Linimentum terebinthinatum	10 g	—	10—
» »	100 „	—	70—
» »	200 „	1	5—
Liquor Aluminii acetici	100 „	—	35
» » »	200 „	—	55
» » »	500 „	1	5
Liquor Ammonii acetici	10 „	—	5
» » »	100 „	—	45
Liquor Ammonii anisatus	10 „	—	10
» » »	100 „	—	75—
Liquor Ammonii caustici	10 „	—	5
» » »	100 „	—	15
» » »	200 „	—	25
» » »	500 „	—	50—
Liquor Ammonii caustici spirit.	10 „	—	10
» » » »	100 „	—	70—
Liquor Ammonii succinici	10 „	—	25—
Liquor Calcii sulfurati	100 „	—	40
» » »	200 „	—	60
» » »	500 „	1	25—
Liquor Carbonis detergens	10 „	—	15—
» »	100 „	1	20—
Liquor Cresoli saponatus	10 „	—	5
» » »	100 „	—	40
» » »	200 „	—	60
» » »	500 „	1	20
Liquor Ferri albuminati	100 „	—	30
» » »	200 „	—	45
» » »	500 „	—	90
Liquor Ferri chlorati	10 „	—	5
Liquor Ferri oxychlorati	10 „	—	5
» » »	100 „	—	20
Liquor Ferri peptonati	100 „	—	60
» » »	200 „	—	90
» » »	500 „	1	80
Liquor Ferri pepton. cum Mangano	100 „	—	60
» » » » »	200 „	—	90
» » » » »	500 „	1	80
Liquor Ferri saccharati cum Mangano	100 „	—	60
» » » » » »	200 „	—	90
» » » » » »	500 „	1	80
Liquor Ferri sesquichlorati	10 „	—	10
» » »	100 „	—	55
Liquor Ferri subacetici	10 „	—	15—
Liquor Ferri sulfurici oxydati	10 „	—	5—
» » » »	100 „	—	50—
Liquor Kali caustici	10 „	—	5
» » »	100 „	—	25
Liquor Kalii acetici	10 g	—	10—
» » »	100 „	—	55
Liquor Kalii arsenicosi	1 „	—	5
» » »	10 „	—	15
» » »	100 „	1	30
» » »	200 „	1	95
Liquor Kalii carbonici	10 „	—	5
» » »	100 „	—	30—
Liquor Natri caustici	10 „	—	5
» » »	100 „	—	25—
Liquor Natrii silicici	100 „	—	15
» » »	200 „	—	25
» » »	500 „	—	50—
Liquor Plumbi subacetici	10 „	—	5
» » »	100 „	—	30
» » »	200 „	—	45
» » »	500 „	—	90
Liquor Stibii chlorati	10 „	—	10
» » »	100 „	—	55—
Lithargyrum	100 „	—	20
Lithium benzoïcum	1 „	—	5
» »	10 „	—	40
Lithium bromatum	1 „	—	5—
Lithium carbonicum	1 „	—	5—
» »	10 „	—	45—
Lithium citricum	1 „	—	5
Lithium jodatum	1 „	—	10
Lithium salicylicum	1 „	—	5
» »	10 „	—	40
Lycopodium	10 „	—	15
»	100 „	1	15—

M.

Macis pulv.	1 „	—	5
» »	10 „	—	20
Magnesia usta	10 „	—	10
» »	100 „	—	80
Magnesium boro-citricum	10 „	—	25—
Magnesium carbonicum pulv.	10 „	—	5
» » »	100 „	—	50—
Magnesium citricum	10 „	—	15
Magnesium citricum effervescens	10 „	—	20
» » »	100 „	1	45—
Magnesium lacticum	1 „	—	5
Magnesium phosphoricum	10 „	—	10

Digitized by Google

		ℳ	₰
Magnesium sulfuricum	100 g	—	10
» »	200 „	—	15
» »	500 „	—	30
Magnesium sulfuricum siccum	10 „	—	5
» »	100 „	—	20
Manganum sulfuricum	10 „	—	5
Manna	10 „	—	*30*—
»	100 „	*2*	*25*—
Mastix pulv.	1 „	—	5
Mel	100 „	—	50
»	200 „	—	*70*—
	500 „	*1*	*40*—
Mel depuratum	10 „	—	10
» »	100 „	—	*80*—
Mel rosatum	10 „	—	*20*—
Mentholum	1 „	—	10
»	10 „	—	*65*—
Mentholum valerianicum	1 „	—	*15*—
» »	10 „	*1*	*35*—
Mesotanum	1 „	—	15
	10 „	1	5
»	100 „	*8*	*55*—
Methylacetanilidum	1 „	—	10
Methylenum caeruleum	1 „	—	10
» »	10 „	—	*95*—
Methylium salicylicum	10 „	—	*10*—
Methylsulfonalum pulv.	1 „	—	15
» »	10 „	1	5
» »	100 „	*8*	*25*—
Migraeninum (siehe auch Pyrazolonum phenyldimethylicum cum Coffeïno citrico u. S. 11)	1 „	—	30
» » » »	10 „	2	40
Mixtura oleoso-balsamica	10 „	—	10
» »	100 „	—	*85*—
» »	200 „	*1*	*25*—
Mixtura sulfurica acida	10 „	—	*10*—
» »	100 „	—	*55*—
Morphinum hydrochloricum	0,01 „	—	5
» »	0,1 „	—	*10*—
» »	1 „	—	*80*—
» »	10 „	*6*	*45*—
Morphinum sulfuricum	0,01 „	—	5
» »	0,1 „	—	*10*—
» »	1 „	—	*80*—
Moschus	0,01 „	—	10
»	0,1 „	—	*75*—
Mucilago Gummi arabici	10 „	—	10
» »	100 „	—	85
Myrrha pulv.	10 „	—	20

N.

		ℳ	₰
Nafalanum	10 g	—	15
»	100 „	*1*	*25*—
Naftalanum	10 „	—	15
»	100 „	1	25
Naphthalinum	10 „	—	5
»	100 „	—	50
»	200 „	—	75
Naphtholum	10 „	—	10
»	100 „	—	75
Narceïnum	0,01 „	—	5
»	0,1 „	—	*35*—
Narceïnum hydrochloricum	0,01 „	—	5
» »	0,1 „	—	*25*—
Natrium aceticum	10 „	—	5
» »	100 „	—	25
Natrium benzoïcum	10 „	—	20
» »	100 „	1	45
Natrium bicarbonicum	10 „	—	5
» »	100 „	—	20
» »	200 „	—	30
» »	500 „	—	60
Natrium bitartaricum pulv.	10 „	—	10
Natrium bromatum	10 „	—	10
» »	100 „	—	*65*—
Natrium cacodylicum	0,1 „	—	5
» »	1 „	—	10
Natrium carbonicum	10 „	—	5
» »	100 „	—	10
Natrium carbonicum crudum	100 „	—	5
» » »	200 „	—	10
» » »	500 „	—	*20*—
Natrium carbonicum siccum	10 „	—	5
» » »	100 „	—	25
» » »	200 „	—	*35*—
Natrium chlorat. crud. gr. m. pulv.	100 „	—	*10*—
» » » » » »	200 „	—	*15*—
» » » » » »	500 „	—	*35*—
Natrium chloratum pulv.	10 „	—	5
» » »	100 „	—	25
Natrium chloricum pulv.	10 „	—	10
Natrium cinnamylicum	1 „	—	10
Natrium citricum	1 „	—	5
» »	10 „	—	15
Natrium jodatum	1 „	—	10
» »	10 „	—	75
Natrium nitricum	10 „	—	5
Natrium nitricum gr. modo pulv.	10 „	—	5
» » » »	100 „	—	35
» » » »	200 „	—	*50*

Digitized by Google

		ℳ	₰
Natrium nitricum pulv.	10 g	—	5
Natrium nitrosum	1 „	—	5
» »	10 „	—	*30*—
Natrium oleïnicum	1 „	—	5
» »	10 „	—	*45*—
Natrium phosphoricum	10 „	—	5
Natrium pyrophosphoric. ferrat.	10 „	—	20
Natrium salicylicum	1 „	—	5
» »	10 „	—	*15*—
» »	100 „	—	95
Natrium sozojodolicum	1 „	—	20
» »	10 „	*1*	*65*—
Natrium sulfo-ichthyolicum	1 „	—	10
» » »	10 „	—	95
Natrium sulfuricum	100 „	—	10
» »	200 „	—	15
» »	500 „	—	*35*—
Natrium sulfuric. crud. gr. m. pulv	100 „	—	5
» » » » » »	200 „	—	10
» » » » » »	500 „	—	15
Natrium sulfuricum siccum	10 „	—	5
» » »	100 „	—	*25*—
Natrium tetraboricum	10 „	—	10
Natrium thiosulfuricum	10 „	—	5
» »	100 „	—	20
Natrium thiosulfuricum crudum	100 „	—	10
Neuronalum	1 „	—	*30*—
»	10 „	*2*	*50*—
Nitroglycerinum solutum (1 %)	1 „	—	5
» » »	10 „	—	*30*—

O.

Oleum Amygdalarum	10 „	—	*15*—
» »	100 „	*1*	*25*—
Oleum Amygdalarum aethereum	1 „	—	10
Oleum animale aethereum	1 „	—	5
Oleum animale foetidum	100 „	—	15
» » »	200 „	—	25
Oleum Anisi	1 „	—	10
» »	10 „	—	65
Oleum Aurantii Florum	1 Tropf.	—	*15*—
» » »	0,1 g	—	20
Oleum Bergamottae	1 „	—	10
Oleum Cacao	10 „	—	*15*—
» »	100 „	*1*	——
Oleum Cajeputi	1 „	—	5
» »	10 „	—	30
Oleum Calami	1 „	—	5
Oleum camphoratum	10 „	—	10
» »	100 „	—	70—
» »	200 „	1	5—
Oleum camphoratum forte	10 g	—	*1*—
» » »	100 „	—	*8*—
» » »	200 „	*1*	*2*—
Oleum cantharidatum	10 „	—	*2*—
» »	100 „	*1*	*75*—
» »	200 „	*2*	*65*
Oleum Carvi	1 „	—	10
Oleum Caryophyllorum	1 „	—	5
» »	10 „	—	*4*—
Oleum Chamomillae aethereum	1 Tropf.	—	5
» » »	0,1 g	—	10
Oleum Chamomillae infusum	10 „	—	15
» » »	100 „	*1*	*25*—
Oleum Chloroformii	10 „	—	15
» »	100 „	—	65
» »	200 „	1	—
Oleum Cinnamomi	1 „	—	5
Oleum Citri	1 „	—	5—
Oleum Cocos	10 „	—	5
» »	100 „	—	40
Oleum Crotonis	1 „	—	5
» »	10 „	—	*25*—
Oleum Eucalypti	1 „	—	5
» »	10 „	—	*15*
Oleum Fagi empyreumaticum	10 „	—	5
» » »	100 „	—	20
Oleum Foeniculi	1 „	—	5
» »	10 „	—	30
Oleum Gaultheriae	1 „	—	*10*—
» »	10 „	—	*60*—
Oleum Hyoscyami	10 „	—	15
» »	100 „	*1*	*25*—
» »	200 „	*1*	*85*—
Oleum Jecoris Aselli	100 „	—	30
» » »	200 „	—	*40*—
» » »	500 „	—	*85*—
Oleum Juniperi	1 „	—	5
» »	10 „	—	50
Oleum Juniperi empyreumaticum	10 „	—	5
» » »	100 „	—	*40*—
Oleum Juniperi Ligni	10 „	—	10
» » »	100 „	—	*80*—
Oleum Lauri	10 „	—	10
» »	100 „	—	*60*—
» »	200 „	—	*95*—
Oleum Lavandulae	1 „	—	10
Oleum Lini	100 „	—	20
» »	200 „	—	*35*—
» »	500 „	—	*65*—
Oleum Lini sulfuratum	100 „	—	*45*—
» » »	200 „	—	*65*—

Digitized by Google

		ℳ	₰
Oleum Macidis	1 g	—	5
» »	10 „	—	*40*—
Oleum Menthae crispae	1 „	—	15
Oleum Menthae piperitae	1 „	—	20
» » »	10 „	*1*	*75*—
Oleum Nucistae	10 „	—	20
» »	100 „	*1*	*65*—
Oleum Olivarum	10 „	—	5
» »	100 „	—	*50*—
» »	200 „	—	70
» »	500 „	*1*	*45*—
Oleum Olivarum commune	100 „	—	30
» » »	200 „	—	45
» » »	500 „	—	*95*—
Oleum Papaveris	10 „	—	5
» »	100 „	—	*45*—
» »	200 „	—	*65*—
» »	500 „	*1*	*30*—
Oleum Pedum Tauri	10 „	—	5
» » »	100 „	—	50
Oleum Petrae italicum	10 „	—	10
» » »	100 „	—	55
Oleum Petroselini	1 „	—	10
Oleum Pini	100 „	—	*15*—
» »	200 „	—	*25*—
Oleum Pini Pumilionis	1 „	—	10
» » »	10 „	—	*60*—
Oleum Pini silvestris	10 „	—	15
Oleum Rapae	100 „	—	30
» »	200 „	—	45
» »	500 „	—	*85*—
Oleum Ricini	10 „	—	5
» »	100 „	—	*30*—
» »	200 „	—	*50*—
» »	500 „	—	*95*—
Oleum Rosae	1 Tropf.	—	15
Oleum Rosmarini	1 g	—	5
» »	10 „	—	20
Oleum Rusci	10 „	—	5
» »	100 „	—	20
Oleum Sabinae	1 „	—	5
Oleum Santali	1 „	—	10
» »	10 „	—	85
Oleum Sassafras	1 „	—	5
Oleum Sesami	100 „	—	40
» »	200 „	—	60
» »	500 „	1	20
Oleum Sinapis	1 „	—	*20*—
» »	10 „	*1*	*50*—
Oleum Succini rectificatum	10 „	—	10
Oleum Tanaceti	1 „	—	15
Oleum Terebinthinae	10 g	—	5
» »	100 „	—	*25*—
» »	200 „	—	*40*—
» »	500 „	—	*80*—
Oleum Terebinthinae rectificatum	10 „	—	5
» » »	100 „	—	*40*—
Oleum Terebinthinae sulfuratum	10 „	—	5
» » »	100 „	—	*45*—
Oleum Thymi	1 „	—	5
» »	10 „	—	50
Oleum Valerianae	1 „	—	*10*—
Opium pulv.	0,1 „	—	5
» »	1 „	—	15
» »	10 „	*1*	*10*—
Orexinum tannicum	0,1 „	—	5
» »	1 „	—	40
Orthoformium novum	1 „	—	30
» »	10 „	2	30
Ossa Sepiae pulv.	10 „	—	5
Ova gallinacea	1 Stück	—	15
Oxymel Scillae	10 g	—	15
» »	100 „	*1*	*25*—
Oxymel simplex	10 „	—	10

P.

Pankreatinum	1 „	—	*10*—
Papayotinum (1 Teil 200 Teile Blutfibrin peptonisierend)	1 „	—	25
» » » » » »	10 „	1	90
Paraffinum liquidum	10 „	—	5
» »	100 „	—	35
» »	200 „	—	*50*—
» »	500 „	*1*	——
Paraffinum solidum	100 „	—	55
» »	200 „	—	*80*—
» »	500 „	*1*	*60*—
Paraldehydum	1 „	—	5
»	10 „	—	15
»	100 „	*1*	*10*—
»	200 „	*1*	*65*—
Pasta Guarana pulv.	1 „	—	10
Pastilli Hydrargyri bichlorati enth. 0,5 g Hydrarg. bichlor.	1 Stck.	—	10
» 0,5 » » »	10 „	—	35
» 0,5 » » »	100 „	2	—
» 1 » » »	1 „	—	10
» 1 » » »	10 „	—	50
» 1 » » »	100 „	2	50
Pastilli Santonini	10 „	—	30

Digitized by Google

		ℳ	₰
Pelletierinum tannicum	0,1 g	—	10
Pepsinum	1 „	—	5
»	10 „	—	20—
»	100 „	1	50—
Peptonum siccum	1 „	—	10
» »	10 „	—	55—
Peruolum	10 „	—	40
»	100 „	3	25—
»	200 „	4	90—
Phenacetinum	1 „	—	5
»	10 „	—	20
»	100 „	1	75—
Phenocollum hydrochloricum	1 „	—	25
» »	10 „	2	15
Phenylum salicylicum	1 „	—	5
» »	10 „	—	20
» »	100 „	1	45
Phenylurethanum	1 „	—	10—
»	10 „	—	95—
Phloroglucinum	0,1 „	—	10
»	1 „	—	75
Phosphorus	1 „	—	5
Physostigminum salicylicum	0,01 „	—	5
» »	0,1 „	—	50
» »	1 „	4	— —
Physostigminum sulfuricum	0,01 „	—	5
» »	0,1 „	—	50
» »	1 „	4	— —
Pilocarpinum hydrochloricum	0,01 „	—	5
» »	0,1 „	—	20—
» »	1 „	1	60—
Pilulae aloëticae ferratae	10 Std.	—	10
» » »	100 „	—	80
Pilulae Ferri carbonici Blaudii	10 „	—	10
» » » »	100 „	—	90
» » » »	200 „	1	35—
Pilulae Jalapae	10 „	—	15
» »	100 „	1	— —
Pilulae Kreosoti	10 „	—	10
» »	100 „	—	80—
Piper nigrum pulv.	10 „	—	10
Piperazinum	0,1 „	—	10
»	1 „	—	65
»	10 „	5	30
Pix liquida	10 „	—	5
» »	100 „	—	20
» »	200 „	—	30
Placenta Seminis Lini gr. m. pulv.	100 „	—	20
» » » » » »	200 „	—	35—
» » » » » »	500 „	—	65—
Plumbum aceticum	10 „	—	5

		ℳ	₰
Plumbum aceticum	100 g	—	30—
Plumbum aceticum crudum	100 „	—	25—
» » »	200 „	—	40—
» » »	500 „	—	80—
Plumbum acetic. crud. gr. m. pulv.	100 „	—	35—
» » » » » »	200 „	—	55—
» » » » » »	500 „	1	10—
Plumbum jodatum	1 „	—	10
Plumbum nitricum	10 „	—	5
» »	100 „	—	40
Plumbum tannicum siccum	1 „	—	5
» » »	10 „	—	15
Podophyllinum	0,1 „	—	5
»	1 „	—	10—
»	10 „	—	95—
Proponalum (s. a. Acidum dipropylbarbituricum u. Urea dipropylbarbituricum sowie S. 11)	0,1 „	—	15
» » »	1 „	1	25
Protargolum	1 „	—	35
»	10 „	2	60
Pulpa Tamarindorum cruda	100 „	—	25
Pulpa Tamarindorum depurata	10 „	—	10
» » »	100 „	—	60—
Pulvis aërophorus	10 „	—	5
» »	100 „	—	50
» »	200 „	—	75
Pulvis aromaticus	1 „	—	5
» »	10 „	—	15—
Pulvis gummosus	1 „	—	5
» »	10 „	—	10—
Pulvis Ipecacuanhae opiatus	1 „	—	5
» » »	10 „	—	20—
Pulvis Liquiritiae compositus	10 „	—	10
» » »	100 „	—	65—
» » »	200 „	—	95—
Pulvis Magnesiae cum Rheo.	10 „	—	15
Pulvis salicylicus cum Talco.	10 „	—	5
» » » »	100 „	—	30
» » » »	200 „	—	45
» » » »	500 „	—	90
Pulvis temperans	10 „	—	5—
Pyoktaninum aureum	1 „	—	20
» »	10 „	1	70—
Pyoktaninum caeruleum	1 „	—	20
» »	10 „	1	45
Pyramidonum	0,1 „	—	5
»	1 „	—	35—
Pyrazol. phenyldimethylic. pulv.	1 „	—	10—
» » »	10 „	—	55
» » »	100 „	4	20—

Digitized by Google

		ℳ	₰
Pyrazol. phenyldimethylic. pulv.	200 g	6	25
Pyrazolonum phenyldimethylicum cum Coffeïno citrico . .	1 „	—	10
» » » »	10 „	—	*65*—
Pyrazolonum phenyldimethylicum salicylicum pulv. . . .	1 „	—	5
» » » .	10 „	—	40
» » »	100 „	3	—
Pyridinum	1 „	—	5
»	10 „	—	30
Pyrogallolum	1 „	—	5
»	10 „	—	50

R.

Radix Althaeae conc. et gr. m pulv.	10 „	—	*10*—
» » » » » »	100 „	—	*55*—
» » » » » »	200 „	—	*85*—
» » » » » »	500 „	*1*	*65*—
Radix Althaeae pulv.	10 „	—	5
Radix Angelicae conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	5
» » » » » »	100 „	—	*50*—
Radix Angelicae pulv.	10 „	—	*10*—
Radix Arnicae conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	10
» » » » » »	100 „	—	*65*—
Radix Artemisiae conc. . . .	10 „	—	5
Radix Artemisiae pulv. . . .	10 „	—	5
Radix Asari conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	5
» » » » » »	100 „	—	30
Radix Asari pulv.	10 „	—	5
Radix Bardanae conc.	10 „	—	5
Radix Carlinae conc. et gr. m. pulv.	10 „	—	5
» » » » » »	100 „	—	35
» » » » » »	200 „	—	55
Radix Colombo conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	5
» » » » » »	100 „	—	50
Radix Colombo pulv.	10 „	—	10
Radix Gentianae conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	5
» » » » » »	100 „	—	30
» » » » » »	200 „	—	45
» » » » » »	500 „	—	90
Radix Gentianae pulv. . . .	10 „	—	5
Radix Helenii conc. et gr. m. pulv.	10 „	—	5
» » » » » »	100 „	—	*40*
Radix Helenii pulv..	10 „	—	*10*—
Radix Ipecacuanhae conc. . .	1 g	—	10
» » » . .	10 „	—	*60*—
Radix Ipecacuanhae pulv. . .	1 „	—	10
» » » . .	10 „	—	*65*—
Radix Levistici conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	*10*—
» » » » » »	100 „	—	*75*—
Radix Liquiritiae conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	5
» » » » » »	100 „	—	40
» » » » » »	200 „	—	*65*—
» » » » » »	500 „	*1*	*25*—
Radix Liquiritiae pulv. . . .	10 „	—	5
» » » . . .	100 „	—	45
Radix Ononidis conc.	10 „	—	5
» » »	100 „	—	30
Radix Pimpinellae conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	10
» » » » » »	100 „	—	55
Radix Pyrethri conc.	10 „	—	20
Radix Pyrethri pulv.	10 „	—	20
Radix Ratanhiae conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	5
» » » » » »	100 „	—	45—
» » » » » »	200 „	—	*65*—
» » » » » »	500 „	*1*	*30*—
Radix Ratanhiae pulv.. . . .	10 „	—	10
Radix Rhapontici gr. modo pulv..	100 „	—	*40*—
Radix Rhei conc. et gr. modo pulv.	1 „	—	5
» » » » » » »	10 „	—	*45*—
» » » » » » »	100 „	*3*	*50*—
Radix Rhei pulv.	1 „	—	5
» »	10 „	—	*45*—
Radix Sarsaparillae conc. . . .	10 „	—	*20*—
» » . . .	100 „	*1*	*70*—
» » . . .	200 „	*2*	*55*—
» » . . .	500 „	*5*	*15*—
Radix Senegae conc. et gr. modo pulv.	1 „	—	5—
» » » » » » »	10 „	—	*25*—
» » » » » » »	100 „	*2*	*5*—
Radix Senegae pulv.	1 „	—	5
» »	10 „	—	30
Radix Taraxaci cum herba conc.	10 „	—	5
» » » » »	100 „	—	30
Radix Turpethi	10 „	—	5
» »	100 „	—	*50*—
Radix Valerianae conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	10
» » » » » »	100 „	—	55
» » » » » »	200 „	—	85

Digitized by Google

		ℳ	₰
Radix Valerianae pulv.	10 g	—	10
Resina Guajaci pulv.	10 „	—	15
Resina Jalapae	1 „	—	10
» »	10 „	—	*95*—
Resina Pini	100 „	—	15
Resorbinum	10 „	—	15
Resorcinum	1 „	—	5
»	10 „	—	25
Resorcinum resublimatum	1 „	—	10
» »	10 „	—	65
Rhizoma Calami conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	5
» » » » » » »	100 „	—	30
» » » » » » »	200 „	—	*50*—
» » » » » » »	500 „	—	*95*—
Rhizoma Calami pulv.	10 „	—	5
Rhizoma Calami non decort. conc.	100 „	—	25
» » » » »	200 „	—	40
» » » » »	500 „	—	*80*—
Rhizoma Filicis gr. modo pulv.	100 „	—	45
» » » » »	200 „	—	70
Rhizoma Filicis pulv.	10 „	—	10
Rhizoma Galangae conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	5
» » » » » » »	100 „	—	35
Rhizoma Galangae pulv.	10 „	—	5
Rhizoma Graminis conc.	100 „	—	20
Rhizoma Hydrastis conc.	10 „	—	*75*—
Rhizoma Imperatoriae conc. et gr. modo pulv.	100 „	—	40
» » » » » » »	200 „	—	*55*—
Rhizoma Iridis conc.	10 „	—	5
» » »	100 „	—	40
Rhizoma Iridis pulv.	10 „	—	10
Rhizoma Tormentillae conc. et gr. modo pulv.	100 „	—	45
Rhizoma Tormentillae pulv.	10 „	—	10
Rhizoma Veratri conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	5
» » » » » » »	100 „	—	30
Rhizoma Veratri pulv.	10 „	—	5
Rhizoma Zedoariae conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	5
» » » » » » »	100 „	—	25
Rhizoma Zedoariae pulv.	10 „	—	5
Rhizoma Zingiberis conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	5
» » » » » » »	100 „	—	50
Rhizoma Zingiberis pulv.	10 „	—	10
Rubidium jodatum	1 „	—	25
» »	10 „	*1*	*95*—

S.

		ℳ	₰
Saccharinum	1 g	—	10
»	10 „	—	95
Saccharum pulv.	10 „	—	5
» »	100 „	—	20
Saccharum Lactis pulv.	10 „	—	5
» » »	100 „	—	40
» » »	200 „	—	60
» » »	500 „	*1*	*20*
Sajodinum	1 „	—	25
»	10 „	1	95
Sal Carolinum factitium crystallisatum	100 „	—	10
» » » »	200 „	—	15
» » » »	500 „	—	30
Sal Carolinum factitium pulv.	100 „	—	40
» » » »	200 „	—	*55*—
» » » »	500 „	*1*	*15*—
Salipyrinum pulv. (s. auch Pyrazolonum phenyldimethylicum salicylicum pulv. u. S. 11)	1 „	—	10
» » » » »	10 „	—	75
» » » » »	100 „	*6*	*5*—
Salolum (siehe auch Phenylum salicylicum u. S.11)	1 „	—	5
» » » »	10 „	—	20
» » » »	100 „	1	45
Salophenum	1 „	—	25
»	10 „	*1*	*85*—
Sanoformium	1 „	—	25
Santoninum	1 „	—	*10*—
»	10 „	—	*75*—
Sapo jalapinus	1 „	—	*5*—
» »	10 „	—	*50*—
Sapo kalinus	10 „	—	5
» »	100 „	—	30
» »	200 „	—	45
» »	500 „	—	90
Sapo kalinus venalis	100 „	—	20
» » »	200 „	—	30
» » »	500 „	—	60
Sapo medicatus pulv.	10 „	—	10
» » »	100 „	—	*65*—
Scammonium	1 „	—	5
»	10 „	—	50
Scopolaminum hydrobromicum	0,01 „	—	10
» »	0,1 „	—	65
Scopolaminum hydrochloricum	0,01 „	—	10

Digitized by Google

		ℳ	₰
copolaminum hydrojodicum . .	0,01 g	—	10
ebum ovile	10 „	—	5
» »	100 „	—	50
ebum salicylatum	10 „	—	15
» »	100 „	1	20 —
ecale cornutum	10 „	—	10 –
ecale cornutum ad dispensation. recenter pulv.	1 „	—	10
» » » » » »	10 „	—	60
» » » » » »	100 „	2	50
emen Arecae pulv..	10 „	—	5
» » »	100 „	—	50
» » »	200 „	—	75
emen Coffeae tostum pulv. . .	10 „	—	15
emen Cydoniae	10 „	—	15 —
emen Foenugraeci gr. modo pulv.	100 „	—	15
» » » » »	200 „	—	20 -
» » » » »	500 „	—	40 --
emen Hyoscyami	10 „	—	5
emen Lini	100 „	—	15
» »	200 „	—	25
» »	500 „	—	50 —
Semen Lini gr. modo pulv. . .	100 „	—	25
» » » » » . .	200 „	—	40
» » » » » . .	500 „	—	75
Semen Myristicae pulv. . . .	1 „	—	5
» » » . . .	10 „	—	15
Semen Papaveris	10 „	—	5
» »	100 „	—	35 —
Semen Phaseoli pulv.	100 „	—	25
Semen Quercus tostum gr. m. pulv.	100 „	—	15
» » » » »	200 „	—	25
Semen Sabadillae gross. modo pulv.	*10* „	—	*5 —*
» » » » »	*100* „	—	*45 —*
» » » » »	*200* „	—	*65 —*
Semen Sabadillae pulv.	*10* „	—	*10 —*
» » »	*100* „	—	*60 —*
» » »	*200* „	—	*90 —*
Semen Sinapis gr. modo pulv. .	100 „	-	35
» » » » » .	200 „	-	50 —
» » » » » .	500 „	1	— —
Semen Strychni gr. modo pulv.	10 „	—	5
» » » » » .	100 „	—	25
Semen Strychni pulv. . . .	10 „	—	5
Serum antidiphthericum (400fach)			
Stärke O 200 J. E. . .		—	70
„ I 600 J. E. . .		1	50
„ II 1000 J. E. . .		2	25
„ III 1500 J. E. . .		3	10
Serum antidiphthericum (500fach)	1 ccm	1	60
» » »	2 „	2	75

		ℳ	₰
Serum antidiphthericum (500fach)	3 ccm	3	90
» » »	4 „	5	—
Sirupus Althaeae	10 g	—	10
» »	100 „	—	70
Sirupus Amygdalarum	10 „	—	10
Sirupus Aurantii Corticis . . .	10 „	—	15
» » » . . .	100 „	1	20
Sirupus Aurantii Florum . . .	10 „	—	10
Sirupus Balsami peruviani . .	10 „	—	10
Sirupus Balsami tolutani . . .	10 „	—	10
Sirupus Calcii chlorhydrophosphorici	100 „	—	70
Sirupus Calcii hypophosphorosi	100 „	—	70
Sirupus Calcii lactophosphorici	100 „	—	70
Sirupus Calcii lactophosphorici ferratus	100 „	—	70
Sirupus Cerasorum	10 „	—	10
» »	100 „	—	70
Sirupus Chamomillae	10 „	—	10
Sirupus Cinnamomi	10 „	—	10
» »	100 „	—	70
Sirupus Citri	10 „	—	15
» »	100 „	1	20
Sirupus Ferri jodati.	10 „	—	15
» » »	100 „	1	20
Sirupus Ferri lactophosphorici .	100 „	—	70
Sirupus Ferri oxydati	10 „	—	10
» » »	100 „	—	70
Sirupus Foeniculi	10 „	—	10
» »	100 „	—	70
Sirupus Ipecacuanhae	10 „	—	10
Sirupus Liquiritiae	10 „	—	10
» »	100 „	—	70
Sirupus Mannae	10 „	—	10
Sirupus Menthae	10 „	—	10
Sirupus Papaveris	10 „	—	10
» »	100 „	—	70
Sirupus Rhamni catharticae . .	10 „	—	10
» » » . .	100 „	—	70
Sirupus Rhei	10 „	—	10
» »	100 „	—	70
Sirupus Rhoeados	10 „	—	10
Sirupus Ribis	10 „	—	10
Sirupus Rubi Idaei	10 „	—	10
» »	100 „	—	70
Sirupus Senegae	10 „	—	10
» »	100 „	—	70
Sirupus Sennae	10 „	—	10
» »	100 „	—	70
Sirupus simplex	10 „	—	5
» »	100 „	—	30

Digitized by Google

		ℳ	₰
Siripus simplex	200 g	—	45
» »	500 „	—	90
Sirupus Violae	10 „	—	15
Sirupus Zingiberis	10 „	—	10
Sparteïnum sulfuricum	0,1 „	—	5
Species aromaticae	10 „	—	10
» »	100 „	—	*70*
» »	200 „	*1*	*10*
» »	500 „	*2*	*15*
Species diureticae	10 „	—	*10*
» »	100 „	—	*55*
» »	200 „	—	*85*
» »	500 „	*1*	*65*
Species emollientes	100 „	—	*60*
» »	200 „	—	*90*
» »	500 „	*1*	*80*
Species laxantes	10 „	—	15
» »	100 „	1	20
» »	200 „	1	80
Species Lignorum	100 „	—	*40*
» »	200 „	—	*55*
» »	500 „	*1*	*15*
Species pectorales	100 „	—	*70*
» »	200 „	*1*	*5*
» »	500 „	*2*	*10*
Spiritus	10 „	—	*10*
»	100 „	—	*55*
»	200 „	—	*85*
»	500 „	*1*	*65*
Spiritus aethereus	10 „	—	*10*
» »	100 „	—	*70*
Spiritus Aetheris chlorati	10 „	—	*10*
Spiritus Aetheris nitrosi	10 „	—	*15*
Spiritus Angelicae compositus	10 „	—	10
» » »	100 „	—	*75*
Spiritus aromaticus	10 „	—	10
» »	100 „	—	*70*
Spiritus caeruleus	10 „	—	10
» »	100 „	—	*75*
» »	*200* „	*1*	*10*
Spiritus camphoratus	10 „	—	10
» »	100 „	—	65
» »	200 „	1	—
» »	500 „	*2*	—
Spiritus Cochleariae	10 „	—	10
» »	100 „	—	*80*
Spiritus dilutus	10 „	—	5
» »	100 „	—	*45*
» »	200 „	—	*70*
» »	500 „	*1*	*40*
Spiritus e Vino	10 „	—	20
Spiritus e Vino	100 g	1	40
» » »	200 „	2	10
Spiritus Formicarum	10 „	—	5
» »	100 „	—	*45*
» »	200 „	—	*70*
» »	500 „	*1*	*40*
Spiritus Juniperi	10 „	—	10
» »	100 „	—	*70*
Spiritus Lavandulae	10 „	—	10
» »	100 „	—	*80*
» » »	*200* „	*1*	*20*
Spiritus Melissae compositus	10 „	—	10
» » »	100 „	—	*75*
Spiritus Menthae piperitae	10 „	—	25
» » »	100 „	*2*	*5*
Spiritus Rosmarini	10 „	—	10
» »	100 „	—	*70*
Spiritus russicus	100 „	—	*70*
» »	200 „	*1*	*5*
» »	500 „	*2*	*5*
Spiritus saponato-camphoratus	10 „	—	10
» » »	100 „	—	*70*
» » »	200 „	*1*	—
» » »	500 „	*2*	*5*
Spiritus saponatus	10 „	—	5
» »	100 „	—	*50*
» »	200 „	—	*75*
» »	500 „	*1*	*45*
Spiritus Saponis kalini	100 „	—	*50*
» » »	200 „	—	*75*
» » »	500 „	*1*	*55*
Spiritus Serpylli	10 „	—	10
» »	100 „	—	*70*
Spiritus Sinapis	10 „	—	*15*
» »	100 „	*1*	*5*
» »	200 „	*1*	*55*
Stibium sulfuratum aurantiacum	1 „	—	5
» » »	10 „	—	15
» » »	100 „	1	15
Stibium sulfuratum nigrum gr. modo pulv.	100 „	—	55
» » » » » »	200 „	—	85
» » » » » »	500 „	1	65
Stibium sulfuratum pulv.	10 „	—	10
Stipites Dulcamarae conc.	100 „	—	20
Stovaïnum	0,1 „	—	10
»	1 „	—	*80*
Strontium hydrobromicum	10 „	—	20
Strontium hydrojodicum	1 „	—	10
Strophanthinum crystallisatum	0,01 „	—	5
» »	0,1 „	—	30

Digitized by Google

		ℳ	₰
Strychninum nitricum	0,1 g	—	5
» »	1 „	—	*15*—
Stypticinum (s. auch Cotarninum hydrochloricum u. S. 11)	0,01 „	—	5
» » » » » »	0,1 „	—	20
Styrax	10 „	—	*15*—
»	100 „	*1*	— —
»	200 „	1	45
»	500 „	*2*	*95*—
Succus Juniperi inspissatus	10 „	—	5
» » »	100 „	—	*35*—
Succus Liquiritiae pulv.	10 „	—	15
» » »	100 „	*1*	*20*—
Succus Liquiritiae depuratus	1 „	—	5
» » »	10 „	—	*30*—
Sulfonalum pulv.	1 „	—	10
» »	10 „	—	85
Sulfur depuratum.	10 „	—	5
» »	100 „	—	30
Sulfur praecipitatum	10 „	—	5
» »	100 „	—	35
Sulfur sublimatum	100 „	—	10
» »	200 „	—	15
» »	500 „	—	*35*—
Summitates Sabinae conc. et gr. modo pulv.	10 „	—	5
» » » » » » »	100 „	—	*30*—
Summitates Sabinae pulv.	10 „	—	5

T.

Talcum pulv.	100 „	—	10
» »	200 „	—	15
» »	500 „	—	*35*—
Tannalbinum	1 „	—	*15*—
»	10 „	—	95
»	100 „	*7*	*70*—
Tannigenum	1 „	—	20
»	10 „	1	65
Tannoformium	1 „	—	10
»	10 „	—	85
»	100 „	*6*	*60*—
Tanocolum	1 „	—	10
»	10 „	—	*85*—
Tartarus boraxatus	10 „	—	15
Tartarus depuratus pulv.	10 „	—	10
» » »	100 „	—	65
» » »	200 „	1	—
» » »	500 „	*2*	— —
Tartarus natronatus	10 „	—	5
» »	100 „	—	50
Tartarus natronatus pulv.	10 g	—	10
» » »	100 „	—	75
Tartarus stibiatus pulv.	1 „	—	5
» » »	10 „	—	*10*—
» » »	100 „	—	*95*—
Terebinthina	10 „	—	5
»	100 „	—	25
Terebinthina laricina	10 „	—	*10* —
» »	100 „	—	*60*—
Terpinolum	1 „	—	5
»	10 „	—	*30*—
Terpinum hydratum.	1 „	—	5
» »	10 „	—	10
Thallinum sulfuricum	0,1 „	—	10
» »	1 „	—	55
Thallinum tartaricum	0,1 „	—	5
» »	1 „	—	50
Theobrominum natrio-aceticum	1 „	—	*20*—
» » »	10 „	*1*	*70*—
Theobrominum natrio-salicylic.	1 „	—	*15*—
» » »	10 „	—	95
» » »	100 „	7	70
Theocin. (s. a. Theophyllin. u. S. 11)	0,1 „	—	10
» » » » » » »	1 „	—	60
Theophyllinum	0,1 „	—	5
»	1 „	—	35
Thiocolum (siehe auch Kalium sulfo-guajacolicum u. S. 11)	1 „	—	25
» » » » »	10 „	2	10
Thioformium	1 „	—	15
»	10 „	1	15
»	100 „	*9*	*20*—
Thiolum liquidum	1 „	—	10
» »	10 „	—	70
Thiolum siccum	1 „	—	20
» »	10 „	*1*	*65*—
Thiosinaminum	1 „	—	10
Thymolum	1 „	—	10
»	10 „	—	*60*—
Tinctura Absinthii	10 „	—	15
» »	100 „	1	—
Tinctura Aconiti	10 „	—	15
» »	100 „	1	—
Tinctura Aloës	10 „	—	15
» »	100 „	1	—
Tinctura Aloës composita	10 „	—	15
» » »	100 „	1	—
Tinctura amara	10 „	—	15
» »	100 „	1	—
Tinctura Arnicae	10 „	—	15
» »	100 „	1	—

Digitized by Google

Tinctura aromatica	10	g	—	15
» »	100	„	1	—
Tinctura aromatica acida	10	„	—	15
Tinctura Asae foetidae	10	„	—	15
» »	100	„	1	—
Tinctura Aurantii	10	„	—	15
» »	100	„	1	—
Tinctura Belladonnae	10	„	—	15
Tinctura Benzoës	10	„	—	15
» »	100	„	1	—
Tinctura Benzoës composita	10	„	—	15
Tinctura Bursae Pastoris Rademacheri	10	„	—	15
Tinctura Calami	10	„	—	15
» »	100	„	1	—
Tinctura Cannabis indicae	1	„	—	10
» » »	10	„	—	55
Tinctura Cantharidum	10	„	—	15
» »	100	„	1	—
Tinctura Capsici	10	„	—	15
» »	100	„	1	—
Tinctura Cardui Mariae Rademacheri	10	„	—	15
Tinctura carminativa	10	„	—	15
Tinctura Cascarillae	10	„	—	15
Tinctura Castorei	1	„	—	10
» »	10	„	—	80
Tinctura Castorei aetherea	1	„	—	10
» » »	10	„	—	80
Tinctura Castorei sibirici	1	„	—	50
Tinctura Castorei sibirici aetherea	1	„	—	50
Tinctura Catechu	10	„	—	15
» »	100	„	1	—
Tinctura Chelidonii Rademacheri	10	„	—	15
Tinctura Chinae	10	„	—	15
» »	100	„	1	—
Tinctura Chinae composita	10	„	—	15
» » »	100	„	1	—
Tinctura Chinioïdini	10	„	—	15
Tinctura Cinnamomi	10	„	—	15
» »	100	„	1	—
Tinctura Coccionellae Rademacheri	10	„	—	15
Tinctura Colchici	10	„	—	15
» »	100	„	1	—
Tinctura Colocynthidis	10	„	—	15
Tinctura Coto	10	„	—	15
Tinctura Croci	1	„	—	5
» »	10	„	—	50
Tinctura Cupri acetici Rademacheri	10	„	—	15
Tinctura Digitalis	10	g	—	15
»	100	„	1	—
Tinctura Digitalis aetherea	10	„	—	15
Tinctura Eucalypti	10	„	—	15
Tinctura Ferri acetici aetherea	10	„	—	15
Tinctura Ferri acetici Radem.	10	„	—	15
Tinctura Ferri chlorati	10	„	—	15
Tinctura Ferri chlorati aetherea	10	„	—	15
» » » »	100	„	1	—
Tinctura Ferri composita	100	„	—	50
» » »	200	„	—	75
» » »	500	„	1	50
Tinctura Ferri pomati	10	„	—	15
» » »	100	„	1	—
Tinctura Gallarum	10	„	—	15
» »	100	„	1	—
Tinctura Gelsemii sempervirentis	10	„	—	15
Tinctura Gentianae	10	„	—	15
» »	100	„	1	—
Tinctura Guajaci Resinae	10	„	—	15
Tinctura haemostyptica	10	„	—	25
» »	100	„	1	80
Tinctura Ipecacuanhae	10	„	—	20
Tinctura Jalapae composita	10	„	—	15
» » »	100	„	1	—
Tinctura Jodi	10	„	—	25
» »	100	„	2	—
Tinctura Jodi decolorata	10	„	—	20
Tinctura Kino	10	„	—	15
Tinctura Lobeliae	10	„	—	15
Tinctura Macidis	10	„	—	20
Tinctura Menthae crispae	10	„	—	15
Tinctura Menthae piperitae	10	„	—	15
Tinctura Moschi	1	„	—	25
Tinctura Myrrhae	10	„	—	15
» »	100	„	1	—
Tinctura Opii benzoïca	10	„	—	15
» » »	100	„	1	—
Tinctura Opii crocata	1	„	—	5
» » »	10	„	—	40
» » »	100	„	3	—
Tinctura Opii simplex	1	„	—	5
» » »	10	„	—	25
» » »	100	„	2	—
Tinctura Pimpinellae	10	„	—	15
Tinctura Pini composita	10	„	—	15
Tinctura Quebracho	10	„	—	15
» »	100	„	1	—
Tinctura Ratanhiae	10	„	—	15
» »	100	„	1	—
Tinctura Rhei aquosa	10	„	—	15

Digitized by Google

		ℳ	₰
Tinctura Rhei aquosa	100 g	1	—
Tinctura Rhei vinosa	10 „	—	25
» » »	100 „	*1*	*90*—
» » »	200 „	*2*	*85*—
Tinctura Scillae	10 „	—	15
Tinctura Secalis cornuti	10 „	—	15
Tinctura Stramonii	10 „	—	15
Tinctura Strophanthi	10 „	—	15
» »	100 „	1	—
Tinctura Strychni	10 „	—	15
»	100 „	1	—
Tinctura Strychni aetherea	10 „	—	15
Tinctura Valerianae	10 „	—	15
» »	100 „	1	—
Tinctura Valerianae aetherea	10 „	—	15
» » »	100 „	1	—
Tinctura Vanillae	1 „	—	5
Tinctura Veratri	10 „	—	15
» »	100 „	1	—
Tinctura Zingiberis	10 „	—	15
Tragacantha pulv.	1 „	—	5
» »	10 „	—	*30*—
Traumaticinum	10 „	—	20
»	100 „	1	70
Trionalum pulv. (s. auch Methylsulfonalum pulv. u. S. 11)	1 „	—	15
» » » »	10 „	1	20
» » » »	100 „	*9*	*40*—
Tubera Aconiti gross. modo pulv.	10 „	—	5
Tubera Jalapae pulv.	10 „	—	10
Tubera Salep pulv.	10 „	—	20
» » »	100 „	*1*	*55*—
Tuberculinum Kochi (altes)	1 ccm	1	50
» »	5 „	3	—
» » »	50 „	22	50
Tuberculinum R (neues)	1 „	8	50
» » »	5 „	42	50
Tussolum	1 g	—	25

U.

		ℳ	₰
Unguentum Acidi borici	10 g	—	15
» » »	100 „	*1*	*30*—
» » »	200 „	*1*	*95*—
» » »	500 „	*3*	*85*—
Unguentum Adipis Lanae	10 „	—	*15*—
» » »	100 „	*1*	——
Unguentum basilicum	10 „	—	15
» »	100 „	*1*	*10*—
Unguentum camphoratum	10 g	—	20
» »	100 „	*1*	*55*—
Unguentum Cantharidum	10 „	—	*20*—
Unguentum Cantharid. pro usu veterinario	10 „	—	15
» » » » »	100 „	1	20
» » » » »	200 „	1	80
» » » » »	500 „	3	60
Unguentum cereum	10 „	—	15
» »	100 „	*1*	*25*—
Unguentum Cerussae	10 „	—	*15*—
» »	100 „	*1*	*10*—
Unguentum Cerussae camphorat.	10 „	—	*15*—
» » »	100 „	*1*	*35*—
Unguentum diachylon	10 „	—	15
» »	100 „	*1*	*35*—
» »	200 „	*2*	*5*—
Unguentum Elemi	10 „	—	*10*—
Unguentum flavum	10 „	—	15
» »	100 „	*1*	*20*—
Unguentum Glycerini	10 „	—	10
» » »	100 „	—	*85*—
Unguentum Hydrargyri album	10 „	—	*15*—
» » »	100 „	*1*	*20*—
Unguentum Hydrargyri cinereum	10 „	—	25
» » »	100 „	2	—
Unguentum Hydrargyri cinereum cum Adipe Lanae paratum	10 „	—	30
Unguentum Hydrargyri rubrum	10 „	—	*15*—
» » »	100 „	*1*	*20*—
Unguentum Kalii jodati	10 „	—	*15*—
» » »	100 „	*1*	*35*—
Unguentum leniens	10 „	—	20
» »	100 „	*1*	*50*—
Unguentum Linariae	10 „	—	*25*—
Unguentum Majoranae	10 „	—	*25*—
Unguentum Paraffini	10 „	—	*15*—
» »	100 „	*1*	——
» »	200 „	*1*	*45*—
» »	500 „	*2*	*95*—
Unguentum Plumbi	10 „	—	15
» »	100 „	*1*	*25*—
Unguentum Populi	10 „	—	15
Unguentum Rosmarini composit.	10 „	—	20
» » »	100 „	*1*	*65*—
Unguentum sulfuratum composit.	10 „	—	*20*—
» » »	100 „	*1*	*45*—
» » »	200 „	*2*	*20*—
» » »	500 „	*4*	*40*—
Unguentum Tartari stibiati	10 „	—	*15*—
» » »	100 „	*1*	*10*

Digitized by Google

		ℳ	₰
Unguentum Terebinthinae . .	10 g	—	15
» » . .	100 „	*1*	*10*—
Unguentum Terebinthin. compos.	10 „	—	*15*—
» » »	100 „	*1*	——
Unguentum Zinci	10 „	—	10
» »	100 „	—	*90*—
» »	200 „	*1*	*35*—
Urea diaethylmalonylica (s. auch Acidum diaethylbarbituricum).	1 „	—	35
» » »	10 „	*2*	*75*—
Urea dipropylmalonylica (s. auch Acidum dipropylbarbituricum)	0,1 „	—	10
» » » »	1 „	—	*90*—
Urea pura	1 „	—	5
» »	10 „	—	50
Urethanum	1 „	—	10
Urotropinum (s. a. Hexamethylentetraminum u. S 11)	1 „	—	20
» » » »	10 „	1	40

V.

Validolum (s. a. Mentholum valerianicum u S 11) .	1 g	—	25
» » » »	10 „	1	95
Vanillinum	0,1 „	—	5
»	1 „	—	*10*—
Vaselinum americanum. . . .	10 „	—	5
» »	100 „	—	40
» »	200 „	—	60
» »	500 „	1	20
Vaselinum americanum album .	10 „	—	10
» » » .	100 „	—	70
» » » .	200 „	1	5
» » » .	500 „	2	10
Veratrinum	0,1 „	—	5
»	1 „	—	*45*—
Veronalum (siehe auch Acidum diaethylbarbituricum und Urea diaethylmalonylica, sowie S. 11	1 „	—	50
»	10 „	3	90
Vinum album	100 „	—	50
» »	200 „	—	75
» »	500 „	1	50
Vinum aromaticum	100 „	1	—
» »	200 „	1	50
» »	500 „	3	—
» »	1000 „	6	—

		ℳ	₰
Vinum camphoratum	10 g	—	10
» »	100 „	—	70
» »	200 „	*1*	*10* -
Vinum Cascarae sagradae . .	100 „	*2*	*30*—
Vinum Chinae	10 „	—	15
» »	100 „	1	—
» »	200 „	1	50
» »	500 „	3	—
Vinum Chinae ferratum . . .	10 „	—	15
» » » . . .	100 „	1	—
» » » . . .	200 „	1	50
» » » . . .	500 „	3	—
Vinum Colchici	10 „	—	15
» »	100 „	1	—
Vinum Condurango	10 „	—	15
» »	100 „	1	—
» »	200 „	1	50
» »	500 „	3	—
Vinum hungaricum	10 „	—	15
» »	100 „	1	—
» »	200 „	1	50
» »	500 „	3	—
Vinum Ipecacuanhae	10 „	—	25
» »	100 „	2	10
Vinum madeirense	100 „	—	60
» »	200 „	—	90
» »	500 „	1	80
Vinum malacense.	100 „	—	60
» »	200 „	—	90
» »	500 „	1	80
Vinum marsalense	100 „	—	70
» »	200 „	1	5
» »	500 „	2	10
Vinum Pepsini	10 „	—	*15*—
» »	100 „	*1*	——
» »	200 „	*1*	*50*—
» »	500 „	*2*	*95*—
Vinum portense	100 „	1	—
» »	200 „	1	50
» »	500 „	3	—
Vinum rubrum	100 „	—	60
» »	200 „	—	90
» »	500 „	1	80
Vinum stibiatum	10 „	—	*15*—
» »	100 „	*1*	— —
Vinum xerense	100 „	—	75
» »	200 „	1	15
» »	500 „	2	25

Digitized by Google

		ℳ	₰
X.			
Xeroformium	1 g	—	15
» »	10 „	1	10
Y.			
Yohimbinum hydrochloricum	0,01 g	—	40
» »	0,1 „	*3*	*5*—
Z.			
Zincum aceticum	10 g	—	10
» »	100 „	—	55
Zincum chloratum	10 „	—	5
» »	100 „	—	*40*—
» »	200 „	—	*60*—
» »	500 „	*1*	*20*—
Zincum lacticum	1 „	—	5
Zincum oxydatum	1 g	—	5
» »	10 „	—	10
Zincum oxydatum crudum	10 „	—	5
» » »	100 „	—	25
» » »	200 „	—	*35*—
» » »	500 „	—	*70*—
Zincum permanganicum	1 „	—	10
Zincum salicylicum	1 „	—	10
Zincum sozojodolicum	1 „	—	30
Zincum sulfocarbolicum	1 „	—	5
» »	10 „	—	10
Zincum sulfuricum	10 „	—	5
» »	100 „	—	20
» »	200 „	—	30
Zincum sulfuricum pulv.	10 „	—	5
» » »	100 „	—	45
Zincum valerianicum	1 „	—	5

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06865 5672

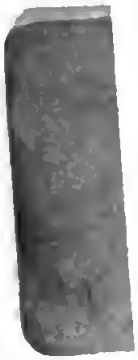

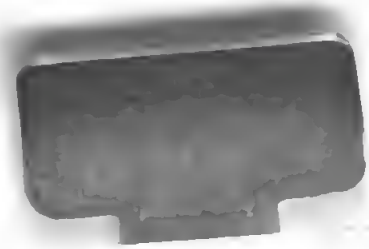

Digitized by Google

Digitized by Google